

Verhandlungen der Landessynode

der Evangelischen Landeskirche in Baden

12.

ordentliche Tagung

vom 8. April bis 12. April 2014
(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. April 2014

(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Gestaltung Umschlag: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Druck: Druckerei Grube & Speck, Waldstraße 81, 76133 Karlsruhe

2014

(Gedruckt auf Opakomatt – 100 % PEFC zertifiziert –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
B Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXVIII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXIX–XXX
XII. Gottesdienste	1– 3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein . .	1
Predigt von Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin, Ulrike Beichert, Udo Prinz zu Löwenstein u. a.	2– 3
Abschlussgottesdienst, Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer	118
XIII. Schwerpunkttag „Gottesdienst“, 09. April 2014	5– 21
XIV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 8. April 2014	23– 43
Zweite Sitzung, 11. April 2014	44– 67
Dritte Sitzung, 12. April 2014	68– 117
XV. Anlagen	119–326

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin
Jaspersstr. 2, Augustinum App. 502/O-7, 69126 Heidelberg
1. Stellvertreter der Präsidentin: Wermke, Axel, Rektor i. R.
Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

II**Das Präsidium der Landessynode**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Eleonore Leiser, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Eleonore Leiser, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Cornelia Weber |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Henriette Fleißner, Renate Gassert, Dr. Adelheid von Hauff, Dr. Jutta Kröhl, Ilse Lohmann

IV **Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Justizrätin Margit
Rechtsanwältin, Heidelberg

Erster Stellvertreter der Präsidentin:

Wermke, Axel, Rektor i. R., Ubstadt-Weiher

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden
Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin, Ladenburg

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Ebinger, Werner, Gemeindevorstand, Wiesenbach
Groß, Thea, Dipl.Religionspädagogin, Meersburg
Klomp, Wibke, Pfarrerin, Walldorf
Lallathin, Richard, Pfarrer, Elztal-Dallau
Leiser, Eleonore, Textilkauauffrau, Offenburg
Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Bodersweier
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen

Von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,
Heidelberg

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Strack, Helmut; Teichmanis, Dr. Susanne; Werner, Stefan

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat / die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Justizrätin Margit

Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Waldbronn

Heger, Rüdiger, Dipl.Sozialarbeiter, Linkenheim-Hochstetten

Jammerthal, Thomas, Dekan, Baden-Baden

Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf, Schwetzingen

Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelbach

Miethke, Wolf Eckhard, Pfarrer/Religionslehrer, Lörrach

Roßkopf, Susanne, Pfarrerin, Steinen

Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim

Richter, Esther, Rektorin/Dipl.Pädagogin, Zaisenhausen

Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl

Götz, Matthias, Pfarrer, Niefem-Öschelbronn

Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diakwissensch., Freiburg

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	Lindenstr. 10, 77694 Kehl (KB Ortenau)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchgasse 20, 76307 Karlsbad-Spielberg (KB Karlsruhe-Land)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 1, 68766 Hockenheim (KB Südliche Kurpfalz)
Dietze, Michael	Pfarrer Rechtsausschuss	Marie-Alexandra-Str. 66, 76137 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuss	Pfarrstr. 1, 75245 Neulingen (KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Rechtsassessorin Rechtsausschuss	Hauptstraße 33, 74867 Neunkirchen (KB Neckargemünd-Eberbach)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Jaspersstr. 2, Augustinum App. 502/O-7, 69126 Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal-Kleinsteinbach (KB Karlsruhe-Land)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Gassert, Renate	Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Geib, Ina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Alpenstr. 12, 79848 Bonndorf (KB Hochrhein)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefem-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	Alte Poststraße 18, 79379 Müllheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	M 1, 1a, 68161 Mannheim (Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Dipl. Pädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	Königsacker 66, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Hauth, Prof. Dr. Michael	Prof. für Logistik & Einkauf Finanzausschuss	Kolpingstr. 37, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee (KB Karlsruhe-Land)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	Ludwig-Wilhelm-Str. 7 a, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)

Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Ortenau)
Kayser, Eva	Kunsthistorikerin Rechtsausschuss	Einsetzen 5, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Rechtsausschuss	Lucas-Cranach-Str. 24, 69190 Walldorf (KB Emmendingen)
Kreß, Karl	Pfarrer Finanzausschuss	Schachleiterstr. 40, 74731 Walldürn (KB Adelsheim-Boxberg)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	Markgrafenstraße 18 b, 79115 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Lederle, Wolfgang	Beamter Finanzausschuss	Ezmattenweg 16, 79189 Bad Krozingen (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Ortenau)
Leiting, Klaus-Jürgen	Ingenieur Finanzausschuss	Birkenweg 3, 79350 Sexau (KB Emmendingen)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	Remlerstr. 1, 69120 Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	Im Grün 13, 79804 Dogern (KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchweg 2, 78078 Niedereschach (KB Villingen)
Marz, Hans-Joachim	Arbeitstherapeut Bildungs-/Diakonieausschuss	Grabengasse 1, 77694 Kehl (KB Ortenau)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ingenieur (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Miethke, Wolf Eckhard	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Oscar-Grether-Str. 10 c, 79539 Lörrach (KB Markgräflerland)
Munsel, Heinrich	Verkaufsberater Rechtsausschuss	Ölbergweg 17, 79283 Bollschweil (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Informatiker Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Stockach (KB Überlingen-Stockach)
Richter, Esther	Rektorin/Dipl.Pädagogin Bildungs-/Diakonieausschuss	Am Sonnenhang 6, 76684 Östringen (KB Bretten-Bruchsal)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	Schrohmühleweg 1, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Scheele-Schäfer, Jutta	Doz. für Pflegeberufe Finanzausschuss	Liebigstr. 5, 76135 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Ortenau)
Schowalter, Dr. Rolf	Studiendirektor i. R. Finanzausschuss	Kirchstr. 6, 75203 Königsbach-Stein (KB Pforzheim-Land)
Seemann, Harald	Dipl. Kaufmann Finanzausschuss	Karlsruher Str. 35, 74889 Sinsheim-Dühren (KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	Bachgasse 54, 77971 Kippenheim (KB Ortenau)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Feuersteinstr. 55, 78479 Reichenau (KB Konstanz)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Hans-Bardon-Str. 38, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Wiegand, Beate	Fachlehrerin Rechtsausschuss	Schillerstr. 20, 75242 Neuhausen-Steinegg (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wurster, Jochen	Berufsschullehrer Hauptausschuss	Dilsberger Str. 11, 68259 Mannheim (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

B Die berufenen Mitglieder

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Burret, Dr. Gianna	Juristin Rechtsausschuss	Christoph-Mang-Str. 8, 79100 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Fritz, Volker	Krankenhauspfarrer Finanzausschuss	Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Karlsruhe-Land)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Dreisamstr. 9 a, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Henkel, Teresa	SWR-Studioleiterin Bildungs-/Diakonieausschuss	Gabelsbergerstr. 4, 68165 Mannheim (Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Prof. für NT/Diakoniewissenschaft Bildungs-/Diakonieausschuss	Rotenweg 12, 79199 Kirchzarten (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	Machstr. 8, 76227 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Korker Str. 24, 77694 Kehl-Bodersweier (KB Ortenau)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Finanzausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten-Bruchsal)

C Veränderungen:

Die Mitglieder der Landessynode (V):

A. Die gewählten Mitglieder

neu:	Lübben, Hartmut	Kirchweg 2, 78078 Niedereschach (KB Villingen)
------	-----------------	---

B. Die berufenen Mitglieder

ausgeschieden:	Henning, Prof. Dr. Peter	Bussardweg 7, 76356 Weingarten (KB Karlsruhe-Land)
----------------	--------------------------	---

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Hammelsbeck, Daniela; Lederle, Wolfgang; Munsel, Heinrich	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Bretten-Bruchsal	2	Ehmann, Reinhard; Richter, Esther	Wermke, Axel
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Leiting, Klaus-Jürgen	
Freiburg	2	Heidland, Dr. Fritz; Kunath, Dr. Jochen	Burret, Dr. Gianna
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Löwenstein, Udo Prinz zu	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang
Hochrhein	2	Geib, Ina; Lohrer, Felix	
Karlsruhe-Land	4	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette; Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	Fritz, Volker
Karlsruhe	3	Dietze, Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Scheele-Schäfer, Jutta	Handtmann, Caroline; Lohmann, Ilse
Ortenau	6	Baumann, Claudia; Janus, Rainer; Leiser, Eleonore; Marz, Hans-Joachim; Schnebel, Rainer; Weis, Dr. Mathias	Nußbaum, Hans-Georg
Konstanz	2	Kayser, Eva; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	2	Fritsch, Daniel; Seemann, Harald	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Mannheim	3	Fleckenstein, JR Margit; Hartmann, Ralph; Wurster, Jochen	Henkel, Teresa
Markgräflerland	3	Miethke, Wolf Eckhard; Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Falk-Goerke, Julia	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schowalter, Dr. Rolf	
Pforzheim	2	Thost-Stetzler, Renate; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	3	Dahlinger, Michael; Hauff, Dr. Adelheid von; Hauth, Prof. Dr. Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Wetterich, Cornelia	
Zusammen:	59		10
			69

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Strack, Helmut

Teichmanis, Dr. Susanne

Werner, Stefan

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII

A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie-
ausschuss

(16 Mitglieder)

Weber, Dr. Cornelia, Vorsitzende
 Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, stellvertretende Vorsitzende

Dahlinger, Michael	Lübben, Hartmut
Fritsch, Daniel	Marz, Hans-Joachim
Geib, Ina	Neubauer, Horst P. W.
Handtmann, Caroline	Richter, Esther
Hauß, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Henkel, Teresa	Wendlandt, Sabine
Lallathin, Richard	Wetterich, Cornelia

Finanzausschuss

(19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender
 Schmidt-Dreher, Gerrit, stellvertretende Vorsitzende

Ebinger, Werner	Mayer, Hartmut
Fritz, Volker	Scheele-Schäfer, Jutta
Groß, Thea	Schwalter, Dr. Rolf
Hartmann, Ralph	Seemann, Harald
Hauth, Prof. Dr. Michael	Thost-Stetzler, Renate
Heidel, Klaus	Weis, Dr. Mathias
Kreß, Karl	Wermke, Axel
Lederle, Wolfgang	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Leiting, Klaus-Jürgen	

Hauptausschuss

(18 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender
 Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Baumann, Claudia	Kröhl, Dr. Jutta
Dörzbacher, Klaus	Kunath, Dr. Jochen
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Leiser, Eleonore
Ehmann, Reinhard	Löwenstein, Udo Prinz zu
Götz, Mathias	Lohrer, Felix
Hammelsbeck, Daniela	Miethke, Wolf Eckhard
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Wurster, Jochen

Rechtsausschuss

(15 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
 Lohmann, Ilse, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Stephanie Prinzessin von	Janus, Rainer
Burret, Dr. Gianna	Kayser, Eva
Dietze, Michael	Klomp, Wibke
Falk-Goerke, Julia	Munsel, Heinrich
Fath, Wolfgang	Roßkopf, Susanne
Fleißner, Henriette	Wiegand, Beate
Jammerthal, Thomas	

B Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Ebinger, Werner, Vorsitzender
 Lallathin, Richard, stellvertretender Vorsitzender

Fleißner, Henriette	Nußbaum, Hans-Georg
Hauth, Prof. Dr. Michael	Seemann, Harald
Mayer, Hartmut	

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzende/r
- stV = stellv. Vorsitzende/r
- = Mitglied
- ¹ = Mitglied vom EOK berufen
- S = stellv. Mitglied
- 1. S = 1. Stellvertreter
- 2. S = 2. Stellvertreter

	Groß, Thea	Hammelbeck, Daniela	Handtmann, Caroline	Hartmann, Ralph	Hauff, Dr. Adelheid von	Hauth, Prof. Dr. Michael	Heger, Rüdiger	Heidel, Klaus	Heidland, Dr. Fritz	Henkel, Teresa	Hornung, Michael	Jammerthal, Thomas	Janus, Rainer	Kayser, Eva	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Klomp, Wibke	Kreß, Karl	Kröhi, Dr. Jutta	Kunath, Dr. Jochen
Landeskirchenrat	●					S	S		●			S	S		S	●			
Bischofswahlkommission	●				●				●			stV			●	●	●	●	
Ältestenrat					●		●		●									●	
Bildungs-/Diakonieausschuss			●		●					●					●				
Finanzausschuss	●			●		●		●									●		
Hauptausschuss		●					●				●							●	●
Rechtsausschuss									V			●	●	●		●			
Rechnungsprüfungsausschuss						●													
Besonderer Ausschuss Friedensethik					●	●													
Delegiertenversammlung der <u>ACK B.-W.</u>																			
Vergabeausschuss AFG III															S				
Beirat, Amt für Missionarische Dienste							●												
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																			
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk</u> Baden							●								●				
<u>EKD-Synode</u> / Vollkonferenz der UEK					1. S				●									●	
Vollversammlung der EMS						●													
Kuratorium <u>Ev. Hochschule</u> Freiburg									●										
AGEM (Arbeitsgem. <u>Ev. Medienverbund</u>)										●									
<u>Ev. Pfarrprüfungsstiftung</u> Baden, Stiftungsrat									●										
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau</u> , Stiftungsrat									●										
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>																			
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>																			
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>																			
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u> für Gemeinden und Kirchenbezirke																●			
Kommission für <u>Konfirmation</u>													●						
<u>Landesjugendkammer</u>		●																	
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>														●					●
<u>Liturgische Kommission</u>													●						
<u>Mission und Ökumene</u> , Beirat																			●
<u>Mission und Ökumene</u> , Fachgruppen					●									●					●
<u>Schulstiftung</u> , Stiftungsrat																			
Beirat „ <u>Vernetzung in der Landeskirche</u> “																			
Dachstiftung, Stiftungsrat	●						●										●		

IX Die Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Baden, Stephanie Prinzessin von	61f
Baumann, Claudia	72ff
Birkhofer, Dr. Peter	45f
Breisacher, Theo	84f, 92f, 114f
Burret, Dr. Gianna	57f
Dahlinger, Michael	26f, 62ff, 75, 79f
Dietze, Michael	104f
Ebinger, Werner	64ff, 79, 109ff
Ehmann, Reinhard	82, 84f
Falk-Goerke, Julia	59
Fischer, Dr. Ulrich	28ff, 49, 56, 58, 81
Fleckenstein, JR Margit	23ff, 44ff, 70, 85, 96f, 109ff
Franck, Henri	24f
Fritsch, Daniel	82f
Fritz, Volker	35ff, 53f, 58, 71f, 77f, 85, 89ff, 114
Geib, Ina	86f
Gnändinger, Franziska	59ff
Handtmann, Caroline	84f, 89
Hartmann, Ralph	70f, 80ff
Hauff, Dr. von Adelheid	87ff
Heidel, Klaus	40f
Heidland, Dr. Fritz	55f, 91
Heitmann, Anne	38ff
Janus, Rainer	78f, 101
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	77, 91, 103
Klomp, Wibke	74
Kreß, Karl	98f, 103, 112ff
Kunath, Dr. Jochen	76
Labsch, Susanne	42
Leiser, Eleonore	86
Lohrer, Felix	76
Lübben, Hartmut	79
Miethke, Wolf Eckhard	88, 102
Neubauer, Horst P.W.	85
Nußbaum, Hans-Georg	50, 82, 102
Roßkopf, Susanne	89ff, 99f, 103
Schmidt-Dreher, Gerrit	93, 103
Schnebel, Rainer	80, 105
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph	35ff
Seemann, Harald	72
Sendler-Koschel, Birgit	46f
Steinberg, Ekke-Heiko	50ff, 93ff, 102f, 106ff
Stepputat, Annette	41ff
Strack, Helmut	91
Teichmanis, Dr. Susanne	97
Türk, Michael	96
Vicktor, Gerhard	49f
Weis, Dr. Mathias	58, 82
Wermke, Axel	57ff, 70ff, 106
Werner, Stefan	100ff
Wetterich, Cornelia	87

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Ältere Menschen	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht K. 14: Generation 59plus; ...)	
Amtspflichtverletzung	
– Eingabe von Peter Jensch v. 18.10.2013: Schadensersatz aufgrund kirchl. Amtspflichtverletzungen	61f
Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III)	
– Schreiben EOK v. 03.04.2014: Haushaltsplan Arbeitsplatzförderungsgesetz III	Anl. 22; 27
Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD)	
Arbeitsrechtregelungsgesetz/Arbeitsrechtsregelungen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie)	
Armut	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“; ...)	
Asylsuchende, Asylverfahren – Rechtsberatung, Flüchtlinge	
– siehe Flüchtlinge (Bericht über das Hilfsmaßnahmepaket der Evang. Landeskirche in Baden vor allem für syrische Flüchtlinge, KRin Labsch, Pfrin Stepputat)	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler, Flüchtlinge	
– siehe Flüchtlinge (Bericht über das Hilfsmaßnahmepaket der Evang. Landeskirche in Baden vor allem für syrische Flüchtlinge, KRin Labsch, Pfrin Stepputat)	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden; ...)	
Ausschüsse, besondere	
– Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss, Vizepräsident Fritz	53f
– Eingabe Herr Dr. Walther vom 05.08.2013 zum Thema Friedenssteuer.	54
Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2014	
– Vorlage ÄR v. 14.03.2014: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden	56
– Eingabe von Peter Jensch v. 18.10.2013: Schadensersatz aufgrund kirchl. Amtspflichtverletzungen	62
– Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses	66
– Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evang. Landeskirche in Baden	71
– Projektanträge	
– A: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie	72
– B: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	74
– C: Hören in der Kirche	75
– D: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet	76
– E: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst	76
– F: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest	77
– G: Freiwilligendienste 2020	78
– H: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen.	79, 80
– I: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung	80
– J: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems	82
– Abschlussbericht des Projektes Ressourcensteuerung	95
– Priorisierung landeskirchl. Liegenschaften.	103f
– Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans	108f
– Eingabe von Dekanin Klusmann und Pfarrer i. R. Billmann v. 12.03.2014: Finanzielle Förderung der Bibelgalerie Meersburg durch die Landeskirche	114

Anlage; Seite

Beteiligungen (landeskirchl.) an GmbH's

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen

Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen

- Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012 (ERB gGmbH, ERB Medien GmbH, Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH, pro ki ba GmbH, Evang. Pressedienst Südwest gGmbH, Morata-Haus GmbH, Energieversorgung KSE GmbH, Bibelgalerie Meersburg gGmbH, Evang. Kreditgenossenschaft Kassel eG, Oikocredit ökum. Entwicklungsgenossenschaft, WIBU eG)

112ff

Beuggen, Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Tagungshäuser 2011-2012 ...)
- siehe Immobilienvermögen/Liegenschaften der Kirche (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Priorisierung landeskirchl. Liegenschaften)

Bildung

- siehe Referate (Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik; ...)

Dekanate

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Abschlussbericht des Projekts Ressourcensteuerung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes ... über die Leitungsämlter im Dekanat)

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Abschlussbericht des Projekts Ressourcensteuerung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes ... über die Leitungsämlter im Dekanat)

Demographische Veränderung – Steuerungsinstrumente

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Abschlussbericht des Projekts Ressourcensteuerung; Abschlussbericht Projekt Ressourcensteuerung, Dr. Jörg Augenstein, Tagestreffen am 14.03.2014)

Diakonie

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“; ...)

Diakonische Werke in Kirchenbezirken

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche ein Baden ...)

Diakonisches Werk Baden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden zum Jahresabschluss 2012, ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Projekt K. 09/14: Freiwilligendienste 2020; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“; ... Abschlussbericht K. 14: Generation 59plus; ... Zwischenbericht K. 11: Vergessene Kinder im Fokus; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Abschlussbericht des Projekts Ressourcensteuerung)

Dienstgruppen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes))

„Dritter Weg“

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie)

Anlage; Seite

EKD

- Grußwort OKRin Sendler-Koschel (Kontaktoberkirchenrätin für die Evang. Landeskirche in Baden). 46f

EKD-Synodale, Berichte

- Bericht der EKD-Synodalen, OKRin Dr. Teichmanis (SchwerpunkttHEMA: „Es ist genug für alle da. Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft.“) 97

Energieversorgung KSE GmbH

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012 (... Energieversorgung KSE GmbH, ...))

ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden)

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012 (ERB gGmbH, ERB Medien GmbH, ...))

Evangelisation

- siehe Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 10. Vollversammlung 30.10. – 08.11.2013 in Busan/Südkorea (Bericht über die 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan (Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden), Pfrin Heitmann, Syn. Heidelberg)

Fachhochschule, Evang., Freiburg

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evang. Theologie/Religionspädagogik; ...)

Fachschulen für Sozialpädagogik

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012 (... Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH; ...))

Fair Trade

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Sammelinformation über die vom LKR genehmigten Projekte 2014: Projekt K. 03/14: Eine-Welt-Guides; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: ... Projekt K.01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie; ...)

Familie

- Vorstellung der Familienbroschüre „Kirche für Familie, familienbezogene Arbeit in der Evang. Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie“ 59ff
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Zwischenbericht K. 11: Vergessene Kinder im Fokus; ...)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Fleckenstein, Margit, Präsidentin

- Verleihung der Unionsmedaille Anl. 25; 70

Flüchtlinge

- Bericht über das Hilfsmaßnahmenpaket der Evang. Landeskirche in Baden vor allem für syrische Flüchtlinge, KRin Labsch, Pfrin Stepputat 41ff

Fort- und Weiterbildung

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Sammelinformation über die vom LKR genehmigten Projekte 2014: ... Projekt K. 11/14: Fortbildungsprogramm Bau, Kunst und Umwelt; ...)

Frauenarbeit

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Gratia-Stiftung der Frauenarbeit 2010–2012; ...)

Freiwilligendienste

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 09/14: Freiwilligendienste 2020; ...)

Anlage; Seite

Freistellungen (Mitarbeitervertretung)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD)

Friedensfragen

- siehe Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 10. Vollversammlung 30.10. – 08.11.2013 in Busan/Südkorea (Bericht über die 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan (Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden), Pfrin Heitmann, Syn. Heidelberg)
- siehe Ausschüsse, besondere (Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss, Vizepräsident Fritz; Eingabe Herr Dr. Walther v. 05.08.2013 zum Thema Friedenssteuer)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 09/14: Freiwilligendienste 2020; ...)

Gäste

- Birkhofer, Dr. Peter, Domkapitular, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 45
- Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen, künftiger Landesbischof 24
- Franck, Henri, Präsident der Pfälzischen Landessynode 24
- Gross de Groër, Wolfgang, Église Protestante Réformée d'Alsace et de Lorraine 5
- Hecker, Carl, Superintendent der Evang.-Methodistischen Kirche 5
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift 5, 24
- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken 5
- Marquard, Prof. Dr. Reiner, Rektor Evang. Hochschule Freiburg 5
- Oesch, Johannes, Evang. Kirchengemeinde Bad Herrenalb 5
- Pasande, Dr. Diks / Tiny Irawani Pasande, Ökum. Mitarbeitende der Evang. Luwu Kirche auf Sulawesi / Indonesien 5
- Peters, Fabian, Vorsitzender der Landesjugendsynode 5, 24
- Schorling, Christof, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 5
- Sandler-Koschel, Birgit, Kontaktoberkirchenrätin der EKD 45
- Steinbrecher, Volker, Beauftragter der Evang. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung 45
- Türk, Michael, Vertreter der Versicherer im Raum der Kirchen 96
- Viktor, Gerhard, Oberkirchenrat i. R. 45, 47ff
- Zobel, Hans-Joachim, Dekan Kirchbezirk Breisgau-Hochschwarzwald 5

Gebäude, kirchliche

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 13.03.2014: Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evang. Landeskirche in Baden)

Gehörlosenseelsorge

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Sammelinformation über die vom LKR genehmigten Projekte 2014: ... Projekt P. 03/14: Zukunft Gehörlosendienst)

Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/ Religionspädagogik; ...)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes))

Gemeinderücklagenfonds

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung ... der Kapitalienverwaltungsanstalt mit dem Gemeinderücklagenfonds für die Jahre 2011 und 2012, ...)

Gerechtigkeit

- siehe Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 10. Vollversammlung 30.10. – 08.11.2013 in Busan/Südkorea (Bericht über die 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan (Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden), Pfrin Heitmann, Syn. Heidelberg)

Geschäftsordnung der Landessynode

- siehe Landessynode (Vorlage ÄR v. 14.03.2014: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden)

Anlage; Seite

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) Anl. 19; 50ff
- Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie Anl. 15; 57f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD Anl. 8; 58f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes). Anl. 5; 89ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD Anl. 3; 92f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes Anl. 4; 104f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Anl. 2; 106
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und des Kirchl. Gesetzes über die Leitungsgämter im Dekanat Anl. 14; 109f

Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 07/14: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule; ...)
- siehe Schwerpunkttag / Studientag „Gottesdienst“ (Ablauf des Schwerpunkttags; Impulsreferate Pfr. Christian Binder / LKMD Prof. Dr. Gunter Kennel / Pfrin Kathrin Oxen)

Grundordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes))

Gruppenpfarrämter

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes))

Grußworte (siehe Gäste)

- Birkhofer, Dr. Peter 45f
- Franck, Henri 24f
- Sandler-Koschel, Birgit 46f
- Türk, Michael 96

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Tagungshäuser 2011-2012 ...)

Haushalt der Landeskirche

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: Bericht des Finanzausschusses zu den vorgelegten Projektanträgen; Projekt K. 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie; Projekt K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft; Projekt K. 05/14: Hören in der Kirche; Projekt K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet; Projekt K. 07/14: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst; Projekt K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest; Projekt K. 09/14: Freiwilligendienste 2020; Projekt P. 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen; Projekt P. 02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung; Projekt P. 04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems)

Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Tagungshäuser 2011-2012 / Jugendheime 2011-2012 ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 13.03.2014: Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evang. Landeskirche in Baden)
- Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Priorisierung landeskirchl. Liegenschaften Anl. 12; 98ff

Inklusion

- siehe Referate (Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Sammelinformation über die vom LKR genehmigten Projekte 2014: ... Projekt K. 10/14: Leichte Sprache als Beitrag zur Inklusion; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“; ...)
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans)

Internet

- siehe Kirche, Zukunft (Bericht aus dem Beirat Vernetzung, Syn. Dahlinger)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P.01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet- Anwendungen; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 13.03.2014: Bericht aus dem Beirat Vernetzung)

Interreligiöser Dialog

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden; ...)

Intranet

- siehe Kirche, Zukunft (Bericht aus dem Beirat Vernetzung, Syn. Dahlinger)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P. 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 13.03.2014: Bericht aus dem Beirat Vernetzung)

Islam

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden; ...)

Juden, Judentum

- 30 Jahre Wort der Landessynode zum Verhältnis „Christen und Juden“ v. 03.05.1984
 - Eröffnung der Tagung, Präsidentin Fleckenstein 1
 - Abendandacht Anl. 24

Jugendarbeit

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Kinder- und Jugendstiftung 2010-2012 ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 09/14: Freiwilligendienste 2020; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik; ... Zwischenbericht K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass)

Jugendheime

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Jugendheime 2011-2012 ...)

Kantoren/Kantorinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes))

Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.- Kirchl. (KVA)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung ... der Kapitalienverwaltungsanstalt mit dem Gemeinderücklagenfonds für die Jahre 2011 und 2012 ...)

Anlage; Seite

Kinder

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P.02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Zwischenbericht K. 11: Vergessene Kinder im Fokus; ...)

Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Abschlussbericht des Projekts Ressourcensteuerung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Kindertagesstätten

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Abschlussbericht des Projekts Ressourcensteuerung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Kirche, Zukunft

- Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Sammelinformation über die vom LKR genehmigten Projekte 2014
 - Projekt K. 03/14: Eine-Welt-Guides
 - Projekt K. 10/14: Leichte Sprache als Beitrag zur Inklusion
 - Projekt K. 11/14: Fortbildungsprogramm Bau, Kunst und Umwelt
 - Projekt P.03/14: Zukunft Gehörlosendienst. Anl. 7; 27
- siehe Referate (Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- Bericht aus dem Beirat Vernetzung, Syn. Dahlinger. Anl. 13; 62ff
- Vorlage des LKR v. 13.03.2014: Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 16; 70f
- Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement
 - Bericht des Finanzausschusses zu den vorgelegten Projektanträgen Anl. 1; 71f
 - Projekt K. 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie. Anl. 1; 72
 - Projekt K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft. Anl. 1; 72ff
 - Projekt K. 05/14: Hören in der Kirche Anl. 1; 74f
 - Projekt K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet Anl. 1; 75f
 - Projekt K. 07/14: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst Anl. 1; 76
 - Projekt K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest Anl. 1; 77
 - Projekt K. 09/14: Freiwilligendienste 2020. Anl. 1; 77f
 - Projekt P.01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen Anl. 1; 78f, 80
 - Projekt P.02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung Anl. 1; 80
 - Projekt P.04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems Anl. 1; 80ff
 - Informationen zum Projektmanagement (Schwerpunktziele der Landeskirche, Kriterien für Kirchenkompass- und Projektmittelprojekte, Mittelübersicht). Anl.1
- Vorlage des LKR v. 13.03.2014: Bericht aus dem Beirat Vernetzung Anl. 13; 78f
- Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement
 - Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“ Anl. 1; 82f
 - Abschlussbericht K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“ Anl. 1; 84
 - Abschlussbericht K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule Anl. 1; 84f
 - Abschlussbericht K. 14: Generation 59plus. Anl. 1; 86
 - Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden Anl. 1; 86f
 - Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang Anl. 1; 87f
 - Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik Anl. 1; 87f
 - Abschlussbericht P. 15: Jahr der Kirchenmusik Anl. 1; 88
 - Zwischenbericht K. 11: Vergessene Kinder im Fokus Anl. 1; 89
 - Zwischenbericht K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass Anl. 1; 89
 - Übersicht über künftige Zwischen- und Abschlussberichte (bestehende Projekte) Anl. 1
- Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Abschlussbericht des Projektes Ressourcensteuerung Anl. 10; 93ff

Kirchenkompass

- siehe „Kirche, Zukunft“

Anlage; Seite

Kirchenkompass-Fonds

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem „Kirchenkompassfonds mit Zwischenbericht K.06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“; ...)

Kirchenmusik

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 15: Jahr der Kirchenmusik; ...)

Kommunikation, elektronische

- siehe Kirche, Zukunft (Bericht aus dem Beirat Vernetzung, Syn. Dahlinger)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P. 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 13.03.2014: Bericht aus dem Beirat Vernetzung)

Kreß, Klaus

- siehe Nachrufe

KZVK – Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK))
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ...) 64ff

Landeskirchenrat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD)

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 26, 46
- Fragebogen zur Arbeit der Landessynode in der Wahlperiode 2008–2014 27
- Besuche bei anderen Synoden 27
- Vorlage des Ältestenrats v. 14.03.2014: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 18; 55f
- Abschieds- und Dankesworte zum Abschluss der Tagungsperiode der 11. Landessynode
 - Vorsitzende der ständigen Ausschüsse 114f
 - Präsidentin Fleckenstein 116f
- Abendmahlsgottesdienst zur Beendigung der 11. Legislaturperiode, Predigt – Landesbischof Dr. Fischer 118

Leitung der Kirche

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“; ...)

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Jugendheime 2011–2012 ...)

Männer

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest; ...)
- siehe Männerarbeit, Handwerkerarbeit (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Bericht über die Arbeit mit Männern und ihre zukünftigen Herausforderungen in der Evang. Landeskirche in Baden)

Männerarbeit, Handwerkerarbeit

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest; ...)
- Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Bericht über die Arbeit mit Männern und ihre zukünftigen Herausforderungen in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 9; 105

Migration

- siehe Flüchtlinge (Bericht über das Hilfsmaßnahmepaket der Evang. Landeskirche in Baden vor allem für syrische Flüchtlinge, KRin Labsch, Pfrin Stepputat)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden; ...)

Anlage; Seite

Missionarische Arbeit der Kirche / Mission und Evangelisation

- siehe Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 10. Vollversammlung 30.10.-08.11.2013 in Busan/Südkorea (Bericht über die 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan (Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden), Pfrin Heitmann, Syn. Heidel)

Mitarbeitervertretung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD)

Morata-Haus

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012 (... Morata-Haus GmbH, ...))

Muslimen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P.04: Christen und Muslime in Baden; ...)

Nachrufe

- Kreß, Klaus 26

Neckarzimmer, Evang. Jugendheim / Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Jugendheime 2011–2012 ...)

Ökumene

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft; ...)

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

- siehe Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 10. Vollversammlung 30.10.-08.11.2013 in Busan/Südkorea (Bericht über die 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan (Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden), Pfrin Heitmann, Syn. Heidel)

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 10. Vollversammlung 30.10.-08.11.2013 in Busan/Südkorea

- Bericht über die 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan (Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden), Pfrin Heitmann, Syn. Heidel 38ff

Pfarrdienstgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrdienstrecht

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (auch Mandatsbewerbung für kommunale Vertretungskörperschaft))

Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamts))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes)

Pfarrbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes)

Pfarrerbesoldung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes)

Pfarrgemeinden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamts))

Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften (vormals Kirchl. Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamts))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes)

Anlage; Seite

Pressedienst, Evang.

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012 (... Evang. Pressedienst Südwest gGmbH, ...))

pro ki ba

- siehe Referate (Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung, OKR Prof Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans)
- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012 (... pro ki ba GmbH, ...))

Projekte

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik; ...)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
 - die Prüfung des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden zum Jahresabschluss 2012
 - die Prüfung der Kapitalienverwaltungsanstalt mit dem Gemeinderücklagenfonds für die Jahre 2011 und 2012
 - die Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen
 - Schwerpunktprüfung „Zuwendungen der Landeskirche an die Schulstiftung“
 - Tagungshäuser 2011-2012
 - Jugendheime 2011-2012
 - Kinder- und Jugendstiftung 2010-2012
 - Gratia-Stiftung der Frauenarbeit 2010-2012
 - Personal- / Erledigungsprüfung
 - die Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Versorgungstiftung 64ff

Referate

- Bericht des Landesbischofs Dr. Fischer (Rückblick auf die Amtszeit) (1. Schwerpunkte theologischer Arbeit; 2. Der Pfarrberuf – ein unerschöpfliches Thema; 3. Wirtschaftliches Handeln in zukunftsfähigen Strukturen; 4. Kirche in der Welt (der Ökumene); 5. Die EKD – das unbekanntes Wesen). 28ff
- Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht). 35ff

Religionslehrer/Religionslehrerinnen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik; ...)

Religionspädagogik

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik; ...)

Religionsunterricht

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik; ...)

Ruhegehaltskasse, Evang. (ERK)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung ... der Jahresrechnung 2012 der Versorgungstiftung)

Schulen

- siehe Referate (Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement: ... Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang; Abschlussbericht P. 14: Kirchl. Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik; ...)
- siehe Schulstiftung (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans)

Anlage; Seite

Schulstiftung

- siehe Referate (Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... die Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen Schwerpunktprüfung „Zuwendungen der Landeskirche an die Schulstiftung“ ...)
- Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans

Anl. 11; 106ff

Schwerpunkttag/Studientag „Gottesdienst“, Frühjahrstagung 2014

- Ablauf des Schwerpunkttags
- Impulsreferat „Gewissheit, Gemeinschaft, Geheimnis. Qualitätsdimensionen des Gottesdienstes.“, Pfr. Christian Binder
- Impulsreferat „Herr Gott, dich loben wir, regier, Herr, unsere Stimmen ... Einige Thesen zur gottesdienstlichen Musik.“, LKMD Prof. Dr. Gunter Kennel
- Impulsreferat „Gott zur Sprache bringen – Herausforderungen für die Predigt der Gegenwart.“, Pfrin Kathrin Oxen.

5

6ff

10ff

16ff

Schwerpunkttag/Studientag „Friedensethik“ am 07.06.2013

- siehe Ausschüsse, besonderer (Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss, Vizepräsident Fritz)

Sprache, inklusive

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Sammelinformation über die vom Landeskirchenrat genehmigten Projekte 2014: ... Projekt K. 10/14: Leichte Sprache als Beitrag zur Inklusion; ...)

Stellenbesetzung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes)

Stiftungen, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK))
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die ... Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Kinder- und Jugendstiftung 2010–2012 / Gratia-Stiftung der Frauenarbeit 2010–2012 ...)
- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012 (... Bibelgalerie Meersburg gGmbH; ...))
- Eingabe von Dekanin Klusmann und Pfarrer i. R. Billmann v. 12.03.2014: Finanzielle Förderung der Bibelgalerie Meersburg durch die Landeskirche

Anl. 20; 114

Tagungshäuser

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... die Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen ... Tagungshäuser 2011–2012 ...)
- siehe Immobilienvermögen/Liegenschaften der Kirche (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Priorisierung landeskirchl. Liegenschaften)

Verabschiedungen

- Oberkirchenrat i. R. Viktor

47ff

Vernetzung in der Landeskirche

- siehe Kirche, Zukunft (Bericht aus dem Beirat Vernetzung, Syn. Dahlinger)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Projektanträge im Projektmanagement: ... Projekt P. 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen; ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 13.03.2014: Bericht aus dem Beirat Vernetzung)

Versetzungsverfahren

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD)

Versorgungsstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung ... der Jahresrechnung 2012 der Versorgungsstiftung)

Verwaltungs- und Serviceämter

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.02.2014: Abschlussbericht des Projekts Ressourcensteuerung)

Verwaltungsamt des Kirchenbezirks

- siehe auch Verwaltungs- und Serviceämter

Viktor, Gerhard

- Verabschiedung

47ff

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	12/1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Projektanträge im Projektmanagement	120
	12/1.A	K. 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie	120
	12/1.B	K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.	125
	12/1.C	K. 05/14: Hören in der Kirche	129
	12/1.D	K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet	133
	12/1.E	K. 07/14: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst	137
	12/1.F	K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest	141
	12/1.G	K. 09/14: Freiwilligendienste 2020	146
	12/1.H	P. 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen	150
	12/1.I	P. 02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung	154
	12/1.J	P. 04/14: Implementierung eines Dokumenten – Management – Systems	159
	12/1.K	Informationen zum Projektmanagement	164
2	12/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes	167
3	12/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD	167
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. März 2014	170
		Schreiben der Pfarrvertretung vom 29. März 2014	170
4	12/4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes	170
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. März 2014	172
		Schreiben der Pfarrvertretung vom 29. März 2014	172
5	12/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes	173
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. April 2014	175
		Schreiben der Pfarrvertretung vom 29. März 2014	175
6	12/6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement	176
	12/6.A	Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“	176
	12/6.B	Abschlussbericht K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“	182
	12/6.C	Abschlussbericht K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule	194
	12/6.D	Abschlussbericht K. 14: Generation 59plus	198
	12/6.E	Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden	203
	12/6.F	Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang	208
	12/6.G	Abschlussbericht P. 14: Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik	212
	12/6.H	Abschlussbericht P. 15: Jahr der Kirchenmusik	215
	12/6.I	Zwischenbericht K. 11: Vergessene Kinder im Fokus	219
	12/6.J	Zwischenbericht K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass	223
	12/6.K	Übersicht über künftige Zwischen- und Abschlussberichte (bestehende Projekte)	226

7	12/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Sammelinformation über die vom Landeskirchenrat genehmigten Projekte 2014	226
		A: K. 03/14: Eine-Welt-Guides	227
		B: K. 10/14: Leichte Sprache als Beitrag zur Inklusion	228
		C: K. 11/14: Fortbildungsprogramm Bau, Kunst und Umwelt.	229
		D: P. 03/14: Zukunft Gehörlosendienst	230
8	12/8	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD.	231
9	12/9	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Bericht über die Arbeit mit Männern und ihre zukünftigen Herausforderungen in der Evan- gelischen Landeskirche in Baden.	248
10	12/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Abschlussbericht des Projektes Ressourcensteuerung	250
		Abschlussbericht Projekt Ressourcensteuerung, Dr. Jörg Augenstein, Tagestreffen am 14. März 2014	262
11	12/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungs- plans	265
12	12/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Priorisierung landeskirchlicher Liegenschaften	273
13	12/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Bericht aus dem Beirat Vernetzung	276
14	12/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungssämer im Dekanat.	277
15	12/15	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie	280
		Schreiben des Gesamtausschusses Baden vom 21.03.2014	295
		Schreiben der Kirchengewerkschaft vom 3. April 2014	295
		Schreiben von Walter Berroth vom 3. April 2014	295
		Schreiben der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vom 7. April 2014	296
16	12/16	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchen- gemeindlichen Liegenschaften der Evangelischen Landeskirche in Baden	296
17	12/17	Eingabe von Peter Jensch vom 18. Oktober 2013: Schadensersatz aufgrund kirchlicher Amtspflichtverletzungen.	309
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Februar 2014	311
18	12/18	Vorlage des Ältestenrates vom 14. März 2014: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden	311
19	12/19	Vorlage des Landeskirchenrates vom 1. April 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)	312
20	12/20	Eingabe von Dekanin Klusmann und Pfarrer i. R. Billmann vom 12. März 2014: Finanzielle Förderung der Bibelgalerie Meersburg durch die Landeskirche	314
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. März 2014	316
21		Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2014 der Landessynode	317
22		Haushalt AFG III für 2014	319
23		Morgenandachten	321
24		Abendandacht: 30 Jahre Wort der Landessynode „Christen und Juden“	325
25		Verleihung der Unionsmedaille an die Präsidentin: Laudatio des Landesbischofs.	326

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der zwölften Tagung der 11. Landessynode am Dienstag, dem 8. April 2014, um 14:30 Uhr
in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Herzlich begrüße ich Sie alle zur 12. und wohl letzten Tagung der amtierenden 11. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen. Ein Hauch von Abschied liegt über diesen Tagen, denn für viele von uns wird dies auch die letzte Tagung sein – auch für unseren Landesbischof, dessen letzten Bischofsbericht wir hören werden.

Ich begrüße alle Mitglieder der Landessynode. Mein herzlicher Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Ein ebenso herzlicher Gruß gilt unserem künftigen Landesbischof Herrn Professor Cornelius-Bundschuh. Alle Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen.

Wir haben für unsere letzte Tagung das Schwerpunktthema „Gottesdienst“ gewählt, mit dessen Ergebnissen wir Impulse in unsere kirchliche Arbeit in den Gemeinden und Bezirken zu setzen hoffen. Eine Gruppe aus Mitgliedern der Synode und der Liturgischen Kommission hat sehr engagiert den Ablauf des morgigen Tages und auch den heutigen Gottesdienst vorbereitet. Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin wird uns die Predigt halten. Herzlichen Dank allen Beteiligten!

Dieser Gottesdienst greift in Psalm und Evangelium die Texte und Themen des vergangenen Sonntags Judica auf –

akzentuiert im Hinblick auf unser Schwerpunktthema, den Gottesdienst.

Die musikalische Gestaltung unseres Eröffnungsgottesdienstes hat Herr Landeskirchenmusikdirektor Kord Michaelis übernommen. Wir hören Frau Annegret Trübenbach-Klie (Flöte), den Synodalen Rainer Schnebel (Cajon) und einen synodalen Ad-hoc-Chor. Auch dafür ein herzliches Dankeschön!

Wir haben in den kommenden Tagen ein außerordentlich großes Arbeitsprogramm zu bewältigen. Diese Tagung zu strukturieren war eine außerordentlich große Herausforderung für den Ältestenrat und besonders für die Ausschussvorsitzenden und das Präsidium. Größtes Interesse besteht in der Öffentlichkeit an unseren Entscheidungen zum Liegenschaftsprojekt und zur Ressourcensteuerung wie auch im Hinblick auf das kirchliche Arbeitsrecht.

Aber wir haben auch immer wieder Besonderheiten während unserer Tagung. Wir gedenken der Erklärung unserer Landessynode „Christen und Juden“ aus dem Jahr 1984 (siehe Anlage 24). Wir erleben die Preisverleihung zum Katechismuswettbewerb unserer Landeskirche anlässlich des Gedenkjahrs zum Heidelberger Katechismus. Und wir dürfen uns auf den Begegnungsabend am Freitag freuen.

So lassen Sie uns nun miteinander Gottesdienst feiern. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf der Amtszeit unserer Landessynode. Möge Gott seinen Segen zu unserer Synodaltagung und zu allem unserem Bemühen in der Landeskirche geben!

Predigt
von Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin,
Ulrike Beichert, Udo Prinz zu Löwenstein u. a.

Markus 10, 35-45

Johannes und Jakobus

Zwei Männer wissen, was sie wollen. Haben ein Ziel.

Und eine Strategie, wie sie es anstellen müssen, dorthin zu kommen.

Sie suchen sich einen Verbündeten. Einen mächtigen. Den mächtigsten.

„Lass uns rechts und links von dir sitzen, wenn du regieren wirst ...“

Die Strategie ist mir vielleicht fremd; die Sehnsucht nicht:

Einmal auf dem Siegetreppchen stehen und mit Champagner geduscht werden.

Einmal über den roten Teppich flanieren und meinen Namen hören nach „the winner is ...“

Einmal da stehen, wo alle Mikrofone sich hinwenden. Und es wird mucksmäuschenstill, wenn ich zu reden beginne.

Einmal die Spannung in den Augen der anderen sehen, vielleicht sogar ein bisschen Furcht.

Und dann tun sie genau das, was ich will ...

Teil 1 des Verkündigungsteils – Verfremdung

Johannes und Jakobus:

Zwei arme Schlucker verbinden ihre Macht-Phantasie mit dem Himmelreich.

Das passiert immer wieder.

Auf tritt eine frustrierte Pfarrerin. Für sie haben wir den Song der Seeräuber-Jenny von Bert Brecht und Kurt Weill ein wenig variiert: die Gottesdienst-Jenny.

Liedbeitrag:

Der Traum der Gottesdienst-Jenny, einer entfernten Cousine von Johannes und Jakobus, durch die Schule von Bert Brecht gegangen

Damen und Herrn, heut seh'n Sie mich Gottesdienst halten, und ich mache es recht für jeden.

Und Sie geben mir einen Euro, und ich bedanke mich kaum. Und Sie sehen die Tristesse in manchem Gottesdienst-Raum, und Sie wissen nicht, mit wem Sie reden.

Aber eines Tages wird ein Geschrei sein in der Kirche und man fragt: Was ist das für ein Geschrei?

Und man wird mich lächeln seh'n auf meiner Kanzel, und man fragt: Was lächelt die dabei?

Und ein feuriger Wagen mit feurigen Pferden wird kommen durch's Dach.

Und man sagt: Geh, bereit deine kleine Gemeinde auf die nächste Sparrunde hin.

Und Sitzungen werden gehalten und Gespräche lang und breit,

und für den Gottesdienst bleibt kaum noch Zeit, und Sie wissen immer noch nicht, wer ich bin.

Aber eines Tages wird ein Getös' sein in der Kirche und man fragt: Was ist das für ein Getös'?

Und man wird mich stehen seh'n auf meiner Kanzel, und man fragt: Was lächelt die so bös?

Und der feurige Wagen mit feurigen Pferden wird steh'n vorm Altar.

Und es werden steigen Engel aus dem feurigen Wagen, und sie werden vor die Kirche treten.

Und sie fangen jeden Penner vor der Rathaustür, und sie betten ihn auf Rosen, und sie bringen ihn mir, und sie fragen: Für wen sollen wir beten?

Und an diesem Tag wird es dann still sein in der Kirche, und man fragt, wer wohl bleiben darf.

Und dann werden sie mich sagen hören: keiner!

Und wenn dann der ÄK zurücktritt, sage ich: Hoppla!

Und der feurige Wagen mit den feurigen Pferden wird entschwinden mit mir ...

Teil 2 des Verkündigungsteils – Gottesdienst als Gegenbild zur Welt

Und Jesus sprach:

Ihr wisst, die als Herrscher gelten, halten ihre Völker nieder, und ihre Mächtigen tun ihnen Gewalt an.

Aber so ist es unter euch nicht!

Sondern wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein; und wer unter euch der Erste sein will, der soll aller Knecht sein.

Und der Geist spricht:

Ihr wisst, wie es zugeht in dieser Welt: Da gibt es die, die oben stehen, und jene, die unten sind, da bestehen klare Hierarchien und feste Rangordnungen. Da gibt es diejenigen, die Anweisungen aussprechen, und jene, die Anweisungen umzusetzen haben. Da gibt es die Wichtigen, die Entscheidungsträger und die Unwichtigen, die Befehlsempfänger.

Aber so ist es unter euch nicht!

Wenn ihr Gottesdienst feiert, dann wirkt ihr zusammen in einem Team. Dann ist das Wort des Pfarrers nicht richtiger als die Idee der Kantordin, dann ist der Dienst des Ältesten nicht wichtiger als die Arbeit der Kirchendienerin. Da braucht es viele Gaben, damit der Gottesdienst einen Raum eröffnen kann für Gott. Und es braucht ein Miteinander, eine große Achtung vor dem Dienst der anderen. Es braucht auch ein kritisches Gespräch über Gelungenes und Misslungenes – aber getragen vom gegenseitigem Respekt. Wer unter euch die Erste sein will, die soll dem Team dienen und den Erfolg des Teams suchen.

Und der Geist spricht:

Ihr wisst, wie es zugeht in dieser Welt: Es wird säuberlich unterschieden zwischen denen, die dazu gehören, und jenen, die draußen stehen. Es wird unterschieden zwischen denen, die normal sind und jenen, die aus der Reihe fallen – weil sie behindert sind, weil sie psychisch krank sind, weil sie sich ungewöhnlich verhalten. Es wird unterschieden zwischen denen, die von hier sind, und jenen, die zugewandert sind und darum fremd sind und mit Akzent sprechen. Es wird unterschieden zwischen denen, die gewöhnlich sind, und jenen, die anders sind – weil sie ein Piercing haben und tätowiert sind, weil ihre Haare schrill gefärbt sind.

Aber so ist es unter euch nicht!

Wenn ihr Gottesdienst feiert, dann sollen sich alle willkommen fühlen, dann soll es Freude geben über alle, die da sind. Wenn ihr Gottesdienst feiert, dann sollen sich Menschen begegnen, die sonst nicht zusammenkommen. Wer unter euch der Erste sein will, der gehe mit freundlichen Worten zu auf diejenigen, die sich als die Letzten fühlen.

Und der Geist spricht:

Ihr wisst, wie es zugeht in dieser Welt: Es kommt darauf an, etwas aus sich zu machen, sich in Szene zu setzen, sich zu inszenieren, etwas Besonderes zu sein, aufzufallen. Und verloren hat, wer sich keinen Namen gemacht hat, wer als gewöhnlich und langweilig gilt.

Aber so ist es unter euch nicht!

Wenn ihr Gottesdienst feiert, dann soll niemand unter dem Zwang stehen, sich zu profilieren und sich zu beweisen. Dann soll jede und jeder so sein dürfen, wie sie oder er sind, und seine besonderen Gaben einbringen können. Dann haltet und tragt ihr alle den Gottesdienst, jene die am Altar, auf der Kanzel oder an der Orgel agieren, und auch jene, die in der Kirchenbank mitsingen, mitbeten und mitfeiern. Wer unter euch die Erste sein will, die Sorge dafür, dass niemand sich als der Letzte vorkomme.

Und der Geist spricht:

Ihr wisst, wie es zugeht in dieser Welt: Wer keine Schwächen zeigt, setzt sich durch. Wer sich gut verkauft, hat Erfolg. Wer am lautesten spricht, behält oft recht. Wer stark auftritt, bestimmt, wo es lang geht. Wer seine Ängste gut überspielen kann, gilt als führungsstark.

Aber so ist es unter euch nicht!

Wenn ihr Gottesdienst feiert, dann gibt es Raum, die eigenen Ängste und Sorgen auszusprechen, dann muss niemand den starken Mann oder die starke Frau spielen, dann darf jeder so sein wie er auch ist: verletzlich, bedürftig, sorgenvoll, schwach. Wenn ihr Gottesdienst feiert, dann dürft ihr auch mit leeren Händen vor Gott stehen. Und wer unter euch der Erste sein will, der wisse darum, dass er vor Gott zu den Letzten gehört.

Und der Geist spricht:

Ihr wisst wie es in dieser Welt zugeht.

Aber so ist es unter euch nicht!

Wenn ihr Gottesdienst feiert wird unter euch etwas aufleuchten, von Gottes neuer und ganz anderer Welt.

Teil 3 des Verkündigungsteils – Gottesdienst heißt: Gott dient uns und wir dienen Gott durch den Dienst aneinander mit den vielfältigen Gaben, die er uns schenkt.

Gottesdienst – Gott dient!

Gott dient den Menschen zuallererst.

Durch die Schöpfung hat Gott den Menschen ins Leben gerufen.

Durch Abraham hat er den Menschen seinen Bund geschenkt.

Durch Mose aus der Knechtschaft befreit.

Durch die Propheten immer wieder auf den rechten Weg gewiesen

Und durch Jesus schließlich, durch das Opfer seines eigenen Sohnes dem Tod entrissen und das Leben neu geschenkt.

Und Jesus sieht sich zuerst auch in diesem Dienst.

„Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse sondern dass er diene.“ Durch Tod und Auferstehung dient er den Menschen, durch Opfer seines eigenen Lebens will er und dem Tod entreißen. Und damit nicht genug: er sendet seinen heiligen Geist, um uns zu stärken, uns auf unserem Weg zu befreien.

Gott dient uns Menschen von Anbeginn der Welt.

Gottesdienst ist die Antwort.

Wir Menschen dienen Gott indem wir Gottesdienst feiern. Indem wir in Gemeinschaft auf seinen Dienst an uns antworten. In der Gemeinschaft hören wir auf sein Wort, hören, wie er uns mit seinem Wort dient. Wir antworten, indem wir ihn in Lied und Gebet loben und preisen, und indem wir gemeinsam versuchen, zu verstehen, was er uns in seinem Wort sagen will.

Und wir dienen Gott indem wir unserem Nächsten dienen. Indem wir uns nicht abschrecken lassen durch Armut und Not, sondern dass wir hinter der Fassade den Bruder und die Schwester erkennen, einen Menschen, von Gott geliebt, von Gott wunderbar gemacht. Vielleicht anders wunderbar, als wir es machen würden. Aber wir müssen uns, Gott sei Dank, nicht als Schöpfer aufspielen, auch wenn es manchmal versucht wird.

Wir dürfen auf Gottes Liebe und auf seinen Dienst an uns antworten, nicht zuletzt durch unser soziales und diakonisches Handeln.

Dabei dient Gott jeder auf seine Weise, jeder antwortet Gott mit den Gaben, die er empfangen hat. Dabei gibt es keine Hierarchie der Gaben, alle stehen nebeneinander mit gleichem Wert. Und so formt sich aus vielen einzelnen Begabungen ein Gesamtbild. So ergänzen sich die Gaben. Nicht jeder muss alles können. Wir dienen einander mit unseren Gaben, und gemeinsam dienen wir Gott.

So ist der Gottesdienst, den wir feiern, aus dem Wort Gottes und dem Einsatz unserer Gaben ein gemeinsames Fest zum Lobpreis Gottes und seiner Herrlichkeit.

Abschluss zu Markus 10,35-45

Gottes-Dienst

Der Höchste wird mein Diener

und stillt meinen Wunsch zu herrschen.

Hilft mir, auszuhalten, was mühsam ist und bruchstückhaft bleibt.

Verspricht mir das Glück seiner Nähe.

Einen Platz, den ich nicht erkämpfen und verteidigen muss.

Gott dient mir. Von Anfang an. Bis heute. Und morgen auch noch.

„Lass uns rechts und links von dir sitzen.“

Aus einer Strategie wird eine Sehnsucht.

„Lass uns rechts und links von dir sitzen ...“

Aus einer Macht-Phantasie wird ein Trost.

Gott dient uns. Mit seiner Nähe.

Gibt uns eine neue Strategie, das Glück zu finden:

Teilt eure Sehnsucht mit denen, die mich suchen.

Dient ihrer Sehnsucht, es ist auch die eure.

Macht eure Kirche zu einem Ort, wo man gerne bleibt.

Feiert meine Nähe.

Ihr werdet mich finden an meinem Tisch.

XIII Schwerpunkttag „Gottesdienst“

9. April 2014 im Haus der Kirche, Bad Herrenalb

8:30 Uhr	Morgenandacht	
9:15 Uhr	Begrüßung	
9:20 Uhr	Gewissheit, Gemeinschaft, Geheimnis. Qualitätsdimensionen des Gottesdienstes Pfr. Christian Binder	
10:10 Uhr	Gemeinsames Singen mit KMD Prof. Carsten Klomp	
10:20 Uhr	Herr Gott, dich loben wir; regier, Herr, unsre Stimmen ... Einige Thesen zur gottesdienstlichen Musik LKMD Prof. Dr. Gunter Kennel	
11:10 Uhr	Gemeinsames Singen mit KMD Prof. Carsten Klomp	
11:20 Uhr	Kaffeepause	
11:50 Uhr	Gott zur Sprache bringen – Herausforderungen für die Predigt der Gegenwart Pfrn. Kathrin Oxen	
12:40 Uhr	Gemeinsames Singen mit KMD Prof. Carsten Klomp	
13:00 Uhr	Mittagessen	
14:00 Uhr	Arbeitsgruppen	
	Was ist ein guter Gottesdienst?	(Dr. Martin-Christian Mautner, Martin Abraham)
	Instrumente zur Qualitätsentwicklung im Gottesdienst	(Monika Hautzinger, Christian Binder)
	Gottesdienst für verschiedene Lebenswelten?	(Dr. Christian Schwarz, Ute Niethammer)
	Regionale Gottesdienstkonzepte	(OKR Dr. Matthias Kreplin, Susanne Roßkopf)
	Gottesdienste mit kleiner Gemeinde, mit und ohne Profis	(Ulrike Beichert, Dr. Martin Kares, Wolfgang Lederle)
	Gottesdienst im Team gestalten	(Dr. Andreas Obenauer, Christine Wolf, Rainer Janus)
	Wie gastfreundlich ist unser Gottesdienst?	(Dr. Benjamin Simon, Peter Annweiler, Dr. Dieter Splinter)
	Gemeindebeteiligung durch vielfältige Musik	(KMD Prof. Johannes Michel, LKMD Kord Michaelis, Dr. Ulrich Wüstenberg)
	Alte und neue Kasualien	(Gerd Frey-Seufert, Sabine Kast-Streib, Johannes Ehmann)
	Interreligiöse Feiern	(Ilka Sobottke, Annette Stepputat)
	Was ist eine gute Predigt?	(Kathrin Oxen, Dr. Doris Hiller, Wibke Klomp)
15:30 Uhr	Liturgische Kleinkunst mit Wandelkaffee	
	Biblische Lesung – das Wort, mein Körper und ICH.	
	– Lesungen in ihrer Vielfalt und Einfalt	(Pfr. Norbert Großklaus)
	Das Evangelium chorischesprechen	(OKR Dr. Matthias Kreplin)
	Leichte Sprache	(André Stöbener)
	Mal eine ganz andere Predigt – Bibliolog	(Pfarrer Martin Grab)
	Wort-Kunst	(Pfrn. Anke Ruth-Klumbies)
	Jazz-Nachtgebet	(Christoph Georgii)
	Evangelien-Melodram	(KMD Prof. Johannes Michel, Pfr. Klaus Nagorni)
	Evangelienlesung anno 1623	(LKMD Kord Michaelis und Chor)
16:30 Uhr	Schlussandacht: Evensong	

Gäste:

- Wolfgang **Gross de Groër**, Église Protestante Réformée d'Alsace et de Lorraine
- Superintendent Carl **Hecker**, Heidelberg, Evangelisch-methodistische Kirche
- Seminardirektorin **Dr. Doris Hiller**, Heidelberg, Predigerseminar Petersstift
- Martina **Kastner**, Malsch, Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg
- **Prof. Dr. Reiner Marquard**, Freiburg, Evangelische Hochschule Freiburg
- Pfarrer Johannes **Oesch**, Bad Herrenalb, Evang. Kirchengemeinde Bad Herrenalb
- Pfarrer **Dr. Diks Pasande** und Tiny **Irawani Pasande**, Muggensturm, Ökum. Mitarbeitende der Evangelischen Luwu-Kirche auf Sulawesi / Indonesien
- Fabian **Peters**, Karlsruhe, Vorsitzender der Landesjugendsynode
- Superintendent Christof **Schorling**, Freiburg, Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
- Dekan Hans-Joachim **Zobel**, Müllheim, Evangelisches Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald

Impulsreferate

Gewissheit, Gemeinschaft, Geheimnis. Qualitätsdimensionen des Gottesdienstes

Pfarrer Christian Binder

Was ist ein guter Gottesdienst?

Am Ende des Gottesdienstes gibt mir Frau Korn bei der Verabschiedung die Hand, Frau Korn wird demnächst 92: „Herr Pastor, das war so ein schöner Gottesdienst“, strahlt mich an und geht aus der Tür. Hinter ihr kommt Kevin, Kevin ist Konfirmand. Der sagt nicht, wie ihm der Gottesdienst gefallen hat, aber man kann es ihm am Gesicht ansehen und sagen wir so: Begeisterung sieht anders aus. Hinter Kevin kommt sein Vater, der ihn heute ausnahmsweise nicht nur vor der Kirche abgesetzt hat, sondern mit reingekommen ist. Der sagt leider auch nicht, wie ihm der Gottesdienst gefallen hat, aber die Erfahrung sagt: Wenn Kevin endlich konfirmiert ist, werde ich ihn hier nicht mehr wiedersehen.

Was ist ein guter Gottesdienst?

Anscheinend haben Frau Korn, Kevin und sein Vater jeweils ganz andere Gottesdienste erlebt, obwohl sie zur selben Zeit in der selben Kirche waren.

Wie sieht ein Gottesdienst aus, den Frau Korn und Kevin und der Vater von Kevin gut finden? Kann es so einen Gottesdienst überhaupt geben?

Was ist ein guter Gottesdienst?

Wenn man wissen will, was ein guter Gottesdienst ist, muss man als erstes einmal die Frage beantworten, was überhaupt ein Gottesdienst ist. Schon da würden Frau Korn, Kevin und der Vater von Kevin wahrscheinlich ganz unterschiedliche Antworten geben:

Frau Korn würde vielleicht sagen: „Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde, um Gottes Wort zu hören und darauf in Gebet und Lied zu antworten.“ Frau Korn war in ihrer Jugend Leiterin einer illegalen Mädchengruppe der Bekennenden Kirche.

Kevin, würde vielleicht sagen: „Hä?“ Und wenn man dann hartnäckig bleibt: „Naja, wenn die Omas halt so singen und so beten und so. Egal.“ Dass auch das ein Gottesdienst war, als wir im Konfi-Camp mit 500 Konfis gesungen und gebetet haben, das bekommt er mit dem Erlebnis am Sonntagmorgen noch nicht richtig auf die Reihe. Und dort hat er sogar mitgesungen.

Und Kevins Vater würde wohl sagen, dass Gottesdienst eine religiöse Handlung ist. Er selbst steht Religion eher kritisch gegenüber, aber er ist tolerant gegenüber denen, die das brauchen. Oder er sagt, dass es wichtig sei, dass im Gottesdienst Werte vermittelt werden. Welche genau, weiß er auch nicht, dass man keinen Menschen umbringen soll und dass Gewalt nur die letzte Möglichkeit sein sollte oder so. Seine Frau hat ihn kürzlich mitgeschleppt in so einen Gospeltagesdienst, die Musik hat ihn auch gepackt, und auch die Predigt: Knackig und auf den Punkt, vielleicht ein bisschen viel von Jesus drin.

Wenn wir die evangelische Theologie fragen, was denn ein guter Gottesdienst ist, dann ist sie sich darin ungefähr so einig wie Frau Korn, Kevin und der Vater von Kevin. Und auch in der Frage, was überhaupt ein Gottesdienst ist, ist man sich nicht viel einiger.

Ein Arbeitskreis mit Theologinnen und Theologen aus Wissenschaft und Praxis hat versucht, die unterschiedlichen Begriffe von Gottesdienst, die in der praktischen Theologie der letzten etwa 60 Jahre Verwendung gefunden haben zusammenzutragen und zu systematisieren unter der Frage: Was geschieht im Gottesdienst? Dabei sind drei Grundmodelle erarbeitet worden, die sich jeweils durch ihre Schwerpunktsetzungen unterscheiden:

Gewissheit der Liebe Gottes erleben

Hier steht der Einzelne in seiner Beziehung zu Gott im Vordergrund: Sich von Gott angenommen und geliebt zu wissen, sich als Sünder zu erfahren, der aber trotzdem von Gott gerechtfertigt wird. Im Gottesdienst erfahre ich, wie wichtig meine Beziehung zu Gott, mein Glaube für mein Leben ist. Es geht darum, dass Gottes Wort mich anspricht und ich so mich, mein Leben – und mein Sterben – aus der Perspektive des Glaubens neu wahrnehmen kann. Ich werde in meinem Glauben bestärkt und damit auch für den Alltag gestärkt. Es geht deshalb auch um Werte, es geht darum, dass ich etwas neu über mich, über mein Leben oder über Gott lerne, dass ich etwas besser oder neu verstehen kann.

Dass da im Gottesdienst neben mir noch andere sind, ist da eher nebensächlich, es geht darum, dass wir jeweils als einzelne in unserem persönlichen Glauben gestärkt werden.

Gemeinschaft der Hoffnung gestalten

Hier geht es im Gottesdienst vor allem darum, dass der Glaube in der Gemeinschaft Gestalt gewinnt, dass die neue Gemeinschaft, zu der Gott uns zusammenruft spürbar wird, in der Gemeinde und vor allem darüber hinaus. Gottesdienst ist immer auch Dienst für die Gemeinschaft – und wo Gemeinschaft Wirklichkeit wird, da geschieht Gottesdienst. Das muss nicht am Sonntagmorgen in der Kirche sein, das kann beim gemeinsamen Frühstück der Tafelkunden sein, im Team des Eine-Welt-Ladens, beim Nachbarschaftskaffee.

Es ist die Hoffnung auf eine gelingende, friedvolle, gerechte Gemeinschaft der Menschen untereinander, die im Gottesdienst gestärkt wird. Wo solche Gemeinschaft gelingt, wird schon ein Stück Reich Gottes in dieser Welt Wirklichkeit, dort geschieht Gottesdienst.

Der größte Teil des Gottesdienstes geschieht deshalb im Alltag, der Gottesdienst ist mehr als eine Gnadenblase am Sonntagvormittag, er umfasst die ganze menschliche Existenz.

Geheimnis des Glaubens feiern

Hier steht das Geheimnis Gottes im Mittelpunkt. Der Gott, dessen Reich eben nicht von dieser Welt ist. Der Gott, der möglicherweise ganz anders ist, als wir ihn uns vorstellen können, der nicht nur der liebe Gott ist, sondern manchmal erschreckend fremd und beängstigend fern. Ihm und seinem Geheimnis will ich im Gottesdienst begegnen, vielleicht sogar näher kommen, in seine Machtsphäre eintauchen, in eine andere, fremde Welt.

Der Gottesdienst ist dann mehr als die Fortsetzung des Alltags mit anderen Mitteln, er ist eine Begegnung mit dem Anderen, dem Fremden. Ich löse mich von meinem Alltag, meinen Sorgen, von mir selbst und trete in eine andere Wirklichkeit ein, finde näher zu Gott und damit auch näher zu mir selbst. Es geht im Gottesdienst deshalb auch nicht

ums Verstehen, sondern eher um ein Ahnen, um ein Erspüren. Und ums Feiern. Einfach so, ohne Ziel und ohne Zweck. Einfach weil Gott da ist. Genau erklären kann man's nicht, sonst wär's ja kein Geheimnis mehr.

Diese drei Modelle sind der Versuch, theologisch beantwortet eine Antwort auf die Fragen zu finden:

Was ist ein Gottesdienst?

Was geschieht im Gottesdienst?

Wer handelt im Gottesdienst?

Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, kann man daran gehen, zu überlegen, was denn ein guter Gottesdienst ist. Und die Antworten auf diese Fragen entscheiden darüber, was ich im weiteren Nachdenken über die Qualität von Gottesdiensten als Kriterien für angemessen und sinnvoll halte.

Unserer Meinung nach ist das Nachdenken über diese Fragen die grundlegende Dimension von Qualität im Gottesdienst und wir nennen diese Schlüsseldimension „Konzeptqualität“, weil es hier um die grundlegende theologische Konzeption von Gottesdienst, aber auch um die theologische Bestimmung von Gemeinde oder Amt geht.

Ergebnisqualität

Wenn ich auf diese Fragen eine Antwort gefunden habe, dann kann ich daran gehen zu überlegen: Woran erkenne ich denn jetzt einen guten Gottesdienst, wenn ich ihn erlebe? Woran erkenne ich einen guten Gottesdienst, wenn ich auf mehr achten will als auf meinen persönlichen Geschmack?

Das ist dann die Frage nach der Ergebnisqualität, nach der Qualität des jeweils einzelnen Gottesdienstes.

Ich möchte Ihnen gerne 4 Perspektiven vorstellen, die auf der einen Seite zu einem sehr umfassenden Blick auf den Gottesdienst ergänzen und auf der anderen Seite helfen können, die Wahrnehmung von Gottesdiensten zu strukturieren und zu klären.

Da kann es sinnvoll sein zu unterscheiden zwischen der Sach-Perspektive, der Fach-Perspektive, der Selbst-Perspektive und der Sozial-Perspektive auf den Gottesdienst.

Sachperspektive

Die Sachperspektive, das ist die Frage nach der Sache des Gottesdienstes, nach dem Evangelium. Es ist die Frage nach dem Gehalt des Gottesdienstes, nach dem worum es in ihm geht, die Frage nach der Botschaft und ihrem biblisch-theologischen Kern.

Was dieser Kern sein soll, darüber entscheiden die theologischen Weichenstellungen, die sie im Rahmen der Konzeptqualität bestimmt haben.

Für ein Konzept der Gewissheit der Liebe Gottes ist dieser Kern vielleicht der „christus pro me“, der für meine Sünden gestorben ist und mein Heil verbürgt.

Für Gestaltung der Gemeinschaft der Hoffnung ist es vielleicht die Hoffnung auf die Wirklichkeit des Reiches Gottes schon in dieser Welt, und die Kraft des Heiligen Geistes, die uns die Gemeinschaft der Hoffnung schon heute gestalten lässt.

Und wenn es darum geht, das Geheimnis des Glaubens zu feiern, dann steht im Kern wohl der unergründliche Gott, der uns nahe kommen will und doch immer der ganz andere bleibt und den wir nur im Geheimnis des Glaubens erahnen können.

Wenn dies für mich die Sache des Gottesdienstes ist und ich sie als Botschaft eines Gottesdienstes erkenne, dann weiß ich, dass ich einem guten Gottesdienst auf der Spur bin.

Fachperspektiven

Unter der Fachperspektive sammeln sich viele Perspektiven, die andere, nicht-theologische Disziplinen zur Wahrnehmung und Gestaltung des Gottesdienstes zur Verfügung stellen. Welche dieser Perspektiven als angemessen und hilfreich für die Wahrnehmung und Gestaltung des Gottesdienstes eingenommen werden, entscheidet sich aufgrund der in der theologischen Konzeption getroffenen Entscheidungen.

Zu den besonders wirksamen Perspektiven, die uns die mehr oder weniger angrenzenden Wissenschaften zur Verfügung stellen und die in den letzten Jahrzehnten die Diskussion um den Gottesdienst prägen gehören z. B.:

- Historische Perspektive: Gottesdienst zwischen Tradition und Situation
- Rezeptionsästhetisch-semiotische Perspektive: Gottesdienst als offenes Kunstwerk
- Theaterwissenschaftlicher Perspektive: Gottesdienst als öffentliche Aufführung
- Ritualwissenschaftliche Perspektive: Gottesdienst als gemeinschaftliches Ritual
- Musikalische Perspektive: Gottesdienst als Klangraum
- Rhetorische Perspektive: Gottesdienst als Rede
- Lebensweltliche Perspektive: Gottesdienst als Geschmacksmuster
- Pädagogische Perspektive: Gottesdienst als Bildungsgeschehen
- Ethische Perspektive: Gottesdienst als Handlungsorientierung
- Neurobiologische Perspektive: Gottesdienst als psychisch-physisches Geschehen
- Die ökonomische Perspektive: Gottesdienst als Geschehen auf dem Markt
- Interkulturelle Perspektive: Gottesdienst als kulturspezifisches Geschehen

Diese Perspektiven werfen jeweils ein ganz eigenes Licht auf den Gottesdienst und sind sich keineswegs immer einig, ja einige widersprechen sich sogar:

Die Theaterwissenschaftliche Perspektive nimmt ernst, dass Gottesdienst immer auch eine öffentliche Aufführung ist. Evangelischer Gottesdienst ist eine gemeinschaftliche Inszenierung und Aufführung des Evangeliums, in der Gottes Verheißung nicht her-, aber dargestellt wird.

Er muss deshalb im Hinblick auf Dramaturgie, Inszenierung und Performanz bewusst gestaltet werden.

Die ritualwissenschaftliche Perspektive widerspricht in ihrer grundsätzlichen Betrachtungsweise der theaterwissenschaftlichen Perspektive: Sie will den Gottesdienst nicht wahrnehmen als Gegenüber von Aufführenden und Publikum, sondern als gemeinsam gefeiertes Ritual aller Beteiligten.

Der Gottesdienst ist ein öffentlich und gemeinschaftlich gefeiertes Ritual, bei dem es keine Zuschauer gibt, sondern nur Beteiligte – in ganz unterschiedlichen Abstufung von Beteiligung. Auch die Oma in der letzten Reihe und der quasselnde Konfi ganz vorne sind Teil dieses Rituals und sollen auf ihnen angemessene Weise die Möglichkeit der Beteiligung erhalten. Zentrales Stichwort ist hier Partizipation. Ein Gottesdienst soll in unterschiedlichen Rollen und Funktionen Teilnahme und Teilhabe ermöglichen, er soll prinzipiell partizipationsoffen gestaltet sein.

Beide Perspektiven betonen wichtige Aspekte des gottesdienstlichen Geschehens und doch ist damit der Gottesdienst als Ganzes noch lange nicht erfasst.

Selbstoperspektive

In der Selbstperspektive ist der Einzelne mit seinem persönlichen Handeln und Erleben im Gottesdienst im Blick: inwieweit ist er als handelndes und erlebendes Individuum wahrnehmbar und inwieweit ist der Gottesdienst aus seiner individuellen Perspektive Teil seines Handlungs- und Erlebnis-horizonts?

Dies betrifft zum einen die von der Kirche zum Handeln im Gottesdienst beauftragten Funktionsträger, die in ihrem Amts- und Rollenverständnis wahrnehmbar werden, deren Persönlichkeit in besonderer Weise sichtbar gemacht wird und die unter der Anforderung „authentisch“ zu sein oft hohen Anforderungen an den Zusammenhang von Amt und Person, Reden und Handeln, Leben und Verkündigung ausgesetzt werden.

Es geht hier aber auch um den einzelnen Gottesdienstteilnehmer: Inwieweit kommt er mit seiner persönlichen Weise Gott und die Welt zu sehen, mit seinen Erfahrungen und seinem Erleben im Gottesdienst vor? Wenn der Gottesdienst etwas mit dem Leben der Menschen zu tun haben soll, dann muss doch auch das Leben und das Erleben der Menschen im Gottesdienst vorkommen. Und je mehr dieser individuellen Perspektiven zur Wahrnehmung und Gestaltung des Gottesdienstes einbezogen werden können, desto differenzierter und umfassender wird das gottesdienstliche Geschehen. Dabei geht es u. a. um folgende Fragen:

Woher komme ich?

Welche lebensgeschichtlichen Prägungen bestimmen das Erleben und Wahrnehmen des Gottesdienstes, welche Familien-, aber auch welche Gemeindefradition hat das Leitbild vom Gottesdienst mitbestimmt, welche milieuspezifischen Stilpräferenzen werden wirksam, welche bisherigen Erfahrungen mit Gottesdiensten, mit Kirche und kirchlich beauftragten Personen prägen die Wahrnehmung des Gottesdienstes?

Wer bin ich?

Mit welchem Selbstverständnis erlebt sich der Einzelne als Teilnehmer des Gottesdienstes, welche Genderperspektiven werden beispielsweise wirksam?

Wohin gehe ich?

Welche weltanschauliche Grundorientierung bestimmt das Wirklichkeitsverständnis des Einzelnen? Welche religiösen Vorstellungen vom Sinn und Ziel seines Lebens hat er?

Was bringe ich?

Welche Gaben des Einzelnen werden im Gottesdienst wirksam und inwiefern bietet der Gottesdienst Raum zur Aktivierung und zum Erleben dieser Begabung?

Was brauche ich?

Welche Bedürfnisse werden im Einzelnen im Hinblick auf den Gottesdienst bestimmend und inwieweit erwartet er eine Erfüllung dieser Bedürfnisse? Welchen Nutzen verspricht er sich von der Teilnahme im Gottesdienst?

Wo bin ich?

Oft entscheidet die aktuelle situative Gestimmtheit am Sonntagmorgen über den Gang zum Gottesdienst, sie prägt aber in jedem Fall und zu jeder Zeit die Wahrnehmung und das Erleben im Gottesdienst. Die familiäre Konfliktsituation am Frühstückstisch, das Erleben der Umwelt auf dem Weg zum Gottesdienst, die Begegnungen in der Eingangssituation können erheblichen Einfluss auf das individuelle Erleben haben.

Wessen bin ich?

Seine grundlegende Beziehung zu Gott prägt am entscheidendsten das Erleben und Wahrnehmen des Gottesdienstes durch den Einzelnen. Wird er als geliebtes Kind Gottes angesprochen oder als (fast) verlorener Sünder, als freier Herr oder als schlechthin Abhängiger?

Sozialperspektive

Die vierte Perspektive auf den Gottesdienst ist schließlich die Sozialperspektive, die Frage nach dem Gemeinschaftscharakter des Gottesdienstes.

Inwieweit ist er Gottesdienst der ganzen Gemeinde? Geschieht er tatsächlich, wie es das Gottesdienstbuch vorgibt, unter Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde? Wer ist Gemeinde: Gottesdienstgemeinde, Kerngemeinde, Mitgliedschaftsgemeinde? Inwieweit ist der Gottesdienst Lebensäußerung der Kirche: der Gemeinde vor Ort, der Landeskirche, der weltweiten Christenheit? Wie steht es um die ökumenische Qualität des Gottesdienstes: Ist er bezogen auf die Gemeinschaft aller Christen an allen Orten zu allen Zeiten?

Wie verhalten sich Gottesdienst und Welt? Ist der Gottesdienst eine „Gnadenblase“ am Sonntagvormittag oder führt der Alltag in ihn hinein und der Gottesdienst wieder in den Alltag zurück?

Ist auch die weltliche Gemeinde, sind Politik und Wirtschaft im Horizont des Gottesdienstes?

Diese 4 Perspektiven, die Sach-, Fach-, Selbst- und Sozialperspektive ermöglichen einen sehr umfassenden und sehr strukturierten Blick auf einen Gottesdienst. Nicht jede dieser Perspektiven trägt bei jedem Gottesdienst etwas aus, sie zeigen jedoch wie vielfältig und komplex das Handlungs- und Erlebnisfeld Gottesdienst ist und wie anspruchsvoll die Suche nach dem guten Gottesdienst.

Und dabei sind zwei ganz wesentliche Dimensionen von Qualität im Gottesdienst noch gar nicht im Blick gewesen.

Prozessqualität

Qualitätsentwicklung im Gottesdienst heißt, dass wir im Hinblick auf die Arbeit am Gottesdienst nicht nur nach der Konzeptqualität fragen (Was ist ein guter Gottesdienst?), und nach der Ergebnisqualität des einzelnen Gottesdienstes (Woran erkenne ich einen guten Gottesdienst?), sondern auch nach der Prozessqualität, sie fragt nach den Prozessen, die die Arbeit am Gottesdienst prägen: Wie entsteht ein guter Gottesdienst?

Wie steht es um die Kultur des Miteinanders der beteiligten Personen: z. B. von Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Kennen die Pfarrerinnen und Pfarrer tatsächlich alle Kompetenzen und Gaben ihrer Kirchenmusiker? Und wie oft nutzen sie sie? Wie steht es um die Beteiligung von Gemeindegliedern und Gruppen bei der Gestaltung des Gottesdienstes?

Und da ein guter Prozess immer rückgekoppelt wird, d. h. ein Kreislauf ist, bei dem die Erfahrungen aus einem abgeschlossenen Prozess in die Gestaltung des nächsten Prozesses einfließen: Wie steht es um die Auswertungs- und Rückmeldekultur?

Oder um es mit einer Weisheit aus einem der größten zivilreligiösen Konkurrenten des Gottesdienstes zu sagen: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel. Nach dem Gottesdienst ist vor dem Gottesdienst. Und welche Lehren ziehe ich aus dem gerade gefeierten Gottesdienst für die Gestaltung des nächsten Gottesdienstes? Wer gibt mir Rückmeldung auf diesen Gottesdienst, welche Art von Rückmeldung bekomme ich – und was mache ich dann damit?

Wir haben in der Predigt- und Gottesdienstgestaltung eine über Jahrhunderte entwickelte Kultur der Vorbereitung und der Durchführung, es gibt aber keine entsprechende Kultur der Nachbereitung und der Rückmeldung. Das ist eine zentrale Aufgabe unseres Zentrums: Methoden zu erproben, die ein kompetentes und hilfreiches Feed-Back auf den Gottesdienst ermöglichen.

Denn die Menschen sprechen sehr wohl darüber wie ihnen ein Gottesdienst gefallen hat und vor allem, was ihnen nicht gefallen hat: auf dem Nachhauseweg, beim Mittagessen, am Montag beim Einkaufen, beim Kaffeetrinken nach der Beerdigung: Sie sprechen darüber – nur nicht mit uns.

Wie bringt man die Menschen zum Gespräch über den Gottesdienst zusammen und überwindet so das seltsame Schweigegebot, das scheinbar über unseren Gottesdiensten liegt? Das wird heute Nachmittags Thema des Workshops sein, ich will aus der bisherigen Arbeit unseres Zentrums aber eine Sache besonders herausgreifen, die wir für ein besonders verheißungsvolles Instrument halten, das ist die kollegiale Hospitation: In Gruppen von 4 Kolleginnen oder Kollegen, das können Pfarrerinnen und Pfarrer sein, aber auch Lektorinnen und Lektoren oder Kirchenmusiker, besucht man sich 1 bis 2 mal im Jahr gegenseitig im Gottesdienst und gibt danach eine qualifizierte Rückmeldung nach einem bewusst gestalteten Schema.

Das ist ein besonders hilfreiches und stärkendes Instrument der Rückmeldekultur. Es nutzt die großen Kompetenzen der Gottesdienstexperten schlechthin, der Pfarrerinnen und Pfarrer, es beugt der Vereinzelung im Pfarramt vor und stärkt die Gemeinschaft untereinander, es ist ein nicht-hierarchisches, wertschätzendes, entlastendes und stärkendes gemeinschaftliches Erlebnis.

Strukturqualität

Damit Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker die Möglichkeit haben, so ein Instrument der kollegialen Stärkung zu nutzen, brauchen sie Unterstützung: Es muss einen organisatorischen Rahmen geben, Vertretungen müssen da sein und auch bezahlt werden und wenn jemand merkt, da gibt es bei meinem Handeln im

Gottesdienst anscheinend ein Problem, dann ist eine individuelle, persönliche, alltagsnahe, fachlich kompetente Beratung notwendig.

Ob es so etwas gibt, ist eine Frage der Strukturqualität, die Frage nach den Strukturen, die die Arbeit am Gottesdienst tragen, befördern, möglicherweise aber auch hindern. Was ist eigentlich alles notwendig, damit ein guter Gottesdienst entstehen kann?

Wie ist die Arbeitssituation der Pfarrerinnen und Pfarrer, aber z. B. auch der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker: Gibt es überhaupt noch Mittel, um engagierte und gut ausgebildete Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu bezahlen, die mehr können und wollen, als nur den Gemeindegottesang auf der Orgel mehr oder weniger gesangsfördernd zu begleiten? Gibt es noch Kirchendiener, die auf die Qualität des Kirchenraumes achten und auf seine Eignung für den Gottesdienst – oder muss der Pfarrer Sonntagsmorgens um 5 aufstehen, um zu kontrollieren, ob die altersschwache Heizung wirklich angesprungen ist?

Wie viel Zeit haben Pfarrerinnen und Pfarrer zur Vorbereitung des Gottesdienstes – und wenn nicht genügend Zeit da ist, was können sie an Aufgaben abgeben, um sich auf diesen „Kernvollzug des Glaubens“ zu konzentrieren, wie es in „Kirche der Freiheit“ heißt.

Auch das wäre ein spannendes Projekt: Einmal nicht Prioritäten zu diskutieren, sondern Posterioritäten: Was können wir lassen?

Gibt es ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für alle, die sich für den Gottesdienst verantwortlich fühlen, nicht nur für Pfarrerinnen und Pfarrer, auch für Kirchengemeinderäte, Lektoren, Prädikanten, Gottesdienstteams?

Und immer wichtiger: Gibt es ein Beratungsangebot vor Ort? Menschen, die zu uns in die Gemeinde kommen und uns bei der Arbeit am Gottesdienst unterstützen. Die sich unseren Gottesdienst einmal unbefangen aber fachlich kompetent anschauen und uns Rückmeldung geben. Die mit dem Kirchengemeinderat ein Modell entwickeln: Wie sollen die Gottesdienste oder vielleicht speziell das Abendmahl in unserer Gemeinde gefeiert werden. Die mit dem Pfarrer oder der Prädikantin ganz individuell an ihren Predigten arbeiten oder an ihrer Präsenz im Gottesdienst. Oder die Gemeinden, die zusammenwachsen wollen bei der Gestaltung einer gemeinsamen Gottesdienstform als neutrale, fachlich kompetente Partei unterstützen.

So etwas leisten Gottesdienstberaterinnen und -berater, die in immer mehr Landeskirchen zum Einsatz kommen: Pfarrerinnen und Pfarrer, die speziell für diese Beratungsaufgabe ausgebildet sind, die in einer besonderen Form der kollegialen Beratung Gemeinden helfen, ihre Arbeit am Gottesdienst zu stärken.

Zur Zeit findet im Michaeliskloster in Hildesheim eine Ausbildung zum Gottesdienstberater statt, an der neben Teilnehmenden aus anderen Landeskirchen auch 6 Pfarrerinnen und Pfarrer aus Baden teilnehmen, die momentan gerade erste Projekte im Rahmen ihrer Weiterbildung durchführen und dann im Herbst allen Gemeinden zur Verfügung stehen: 6 hochkompetente, engagierte und einfühlsame Kolleginnen und Kollegen, die große Lust darauf haben, die Gemeinden vor Ort, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in ihrer Arbeit am Gottesdienst zu unterstützen und so die Freude an den schönen Gottesdiensten des Herrn noch größer zu machen.

Herr Gott, dich loben wir, regier, Herr, unsre Stimmen ... Einige Thesen zur gottesdienstlichen Musik, entwickelt an einem Lied Johann Francks

LKMD Prof. Dr. Gunter Kennel

Verehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Lassen Sie uns das Lied Nr. 623 aus Ihrem Gesangbuch singen.

Das Lied, das wir eben gesungen haben, liebe Schwestern und Brüder, habe ich ausgewählt, weil es in Ihrem Anhang steht und damit die Besonderheit des christlichen Singens hier im Südwesten Deutschlands und der angrenzenden französischen Gebiete repräsentiert. Verstehen Sie das bitte als meine Referenz an Baden, verbunden mit dem herzlichen Dank für die ehrenvolle Einladung, hier heute vor Ihnen zu sprechen.

Da Sie Ihren Anhang mit der Pfälzischen Landeskirche teilen, aus der ich ursprünglich stamme, ermöglicht mir der Umstand des Singens eines Liedes aus diesem Anhang gleichzeitig ein Anknüpfen an meine eigene kirchliche Vergangenheit, die mich stark geprägt hat. Auch dafür bin ich dankbar.

Nun bin ich seit langem ein Pfälzer im Exil und meine Migrationsbewegungen haben mich über das lutherische Bayern schließlich nach Berlin und Brandenburg geführt. Zu Brandenburg gehört seit 1815 auch Guben, die Stadt, in der Johann Franck, der Dichter des Liedes, das wir eben gesungen haben, sein Leben verbracht hat und in der er sogar Bürgermeister war. So hat der Wiener Kongress dieses Lied nachträglich zu einem brandenburgischen Erzeugnis werden lassen und ich darf dies daher zum Anlass nehmen, Sie mit diesem Lied gleichzeitig aus Ihrer ostdeutschen Partnerlandeskirche zu grüßen. Man könnte auch sagen, dass dieses Lied gleichsam eine geheime Brücke zwischen Baden und der EKBO bildet – zugegebenermaßen unter Zuhilfenahme bestimmter interpretatorischer Brückenschläge.

Die Wahl dieses Liedes ist aber doch mehr als nur der Anlass für Dank und Gruß, denn ich meine, dass man an diesem Lied – wie übrigens an vielen anderen Liedern auch – einiges von dem sehr gut aufzeigen kann, was meiner Meinung nach für das Musizieren im Gottesdienst wesentlich ist. Dafür genügt schon fast die erste Strophe, ich werde aber auch die weiteren Strophen des Liedes nicht außer Acht lassen.

Da Sie sich ein Impulsreferat gewünscht haben, werde ich das, was ich zu sagen habe, nun nicht in Form schön abgezirkelter Erwägungen vortragen, sondern habe eine thesenhafte Form gewählt. Impulsreferate sollen ja zur Diskussion anregen, Meinungsbildungen befördern und dürfen darum vielleicht auch ein wenig holzschnittartig und zugespitzt, ja auch etwas provozierend sein.

These 1

„Herr Gott, dich loben wir“

Im christlichen Singen, im christlichen Musizieren überhaupt steht an erster Stelle Gott. Um ihn geht es und um das, was wir von ihm spüren können.

Wenn wir musizieren oder Musik hören, dann bekommen wir immer wieder eine Ahnung von Gott als dem Ganzen, das alles umfasst und das wir in der Religion erspüren

können. Religion ist, wie es einmal der große Theologe mit Hermhuter Hintergrund Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher formuliert hat, eine ganz eigenständige „Provinz in unserem Gemüthe“. Religion ist so verstanden der naheliegendste Weg, auf dem wir uns Gott und das gleichsam unmittelbar nähern können. Daher sind Musik und Religion so eng verwandt.

Im Gottesdienst bringen wir nun die Religion als diese grundlegende Dimension unserer Existenz zur Darstellung. Die Musik ist für den Gottesdienst so wertvoll, ja fast unentbehrlich, weil es mit ihrer Hilfe besonders gut gelingt, das Gefühl zu empfinden, das aller Religion, aller Rede von Gott zu Grunde liegt, nämlich das Gefühl einer ganz grundlegenden Bezogenheit auf ein allumfassendes Ganzes, das uns unbedingt angeht und das wir als den Gott glauben, der uns in Jesus Christus nahe gekommen ist.

These 2

„Herr Gott, dich loben wir“

Wenn wir im Gottesdienst singen und musizieren, drücken wir aber nicht nur unser eigenes Gefühl und die Gewissheit von Gottes Nähe aus, sondern wir treten auch gleichzeitig mit ihm in Beziehung. Wir begreifen uns als Geschöpfe, als Kinder Gottes, als diejenigen, die seine Liebe empfangen und die daher angemessen nur mit Lob und Dank auf diese Liebe reagieren können. Wir thematisieren in dieser Beziehung zugleich uns selbst, unsere Existenz vor Gott.

Weil wir Menschen über das musikalische Loben mit Gott als der Quelle und dem Grund unseres Lebens in Beziehung treten, ist dieses Loben Labsal für unser Leben, unsere geistliche Nahrung und elementares geistliches Lebensmittel.

Darum soll kein christlicher Gottesdienst ohne diese lobende Anrede, ohne Lob und Dank und damit ohne deren vornehmsten Ausdruck in der Musik geschehen.

These 3

„Herr Gott, dich loben wir“

Loben in diesem ganz grundsätzlichen Sinne schließt Trauer, Klage, Zweifel nicht aus. Im Loben sind auch unsere Nöte, Ängste und Wünsche an Gott aufgehoben.

Gottesdienstliche Musik muss darum diese Dimensionen des menschlichen Lebens und ihren Ausdruck mit der grundlegenden Dimension des Gotteslobes in Beziehung setzen. Sie muss auch Raum für die traurigen, zweifelnden, unfertigen Aspekte unseres Lebens lassen. Sonst hat das Loben keine Tiefe.

Aber letztlich soll gottesdienstliche Musik doch Gotteslob sein als Ausdruck der Hoffnung darauf, dass Gott alles in seiner Liebe aufgehoben sein lässt und zu einem guten Ende bringen wird. Genau dies zeigt auch das Lied von Johann Franck. Doch das möchte ich erst später weiter erklären.

These 4

„Herr Gott, dich loben wir“

Loben schließt ferner ein, dass wir uns über die Musik zu *anderen* in Beziehung setzen: Mit Musik kommunizieren wir mit unseren Mitmenschen, wir bekennen vor ihnen unseren Glauben, wir verkündigen das, wovon wir glauben, dass es unser Leben trägt, wir lehren, ermahnen und stärken uns wechselseitig.

Das Musizieren im Gottesdienst übernimmt damit vielfältige kommunikative Funktionen gegenüber unseren Mitfeiernden. Daher müssen die für die gottesdienstliche Musik Verantwortlichen im Blick haben, was die erklingende Musik mit den Feiernden macht, welche Aussage- und Beziehungsaspekte sie zwischen den Gottesdienstteilnehmern aufbaut.

These 5

„Herr Gott, dich loben **wir**“

Das Singen, das Musizieren, das Loben im Gottesdienst schließt Menschen zu einer Gemeinde zusammen. Im Gottesdienst treten wir nicht als einzelne vor Gott, sondern gemeinschaftlich. Die Gemeinschaft gehört zum christlichen Gottesdienst konstitutiv hinzu und ihr ist Gottes Gegenwart verheißen. („Wo zwei oder drei ...“).

Gemeinsamens Musizieren im Gottesdienst kann diese Gemeinschaft kognitiv wie emotional, mit Verstand und mit Herz erfahr- und erlebbar machen. Musik umhüllt die Gemeinde und formt sie bis in das innere Erleben der Einzelnen hinein in einer neuen, gemeinschaftlichen Qualität.

Für die Einzelnen in dieser Gemeinschaft wird durch die Musik das Innen und das Außen gleichzeitig erlebbar, weil in der durch Musik geformten Gemeinschaft die Einzelnen nicht unterschiedslos untergehen, sondern sich gerade in diesem gemeinschaftlichen Tun ihrer Selbst vergewissern können.

Gottesdienstliches Musizieren muss darum davon bestimmt sein, eine Gemeinschaftlichkeit zu erzeugen, die allen Teilnehmenden Teilhabe ermöglicht. Das gemeinsame Singen spielt dabei eine Schlüsselrolle und wir müssen alles daran setzen, dieses gemeinsame Singen zu befördern. Darum sollten Kirchenmusikerinnen und Kirchmusiker auch öfter vor der Gemeinde stehen und mit ihr singen als sie das gemeinhin tun.

These 6

„Herr Gott, dich loben **wir**“

Gemeinschaftlichkeit im Gottesdienst hat zur Folge, dass wir auch gemeinsam für das verantwortlich sind, was in unseren Gottesdiensten musikalisch geschieht. Diese Erkenntnis bildete sich schon zur Zeit des Neuen Testaments heraus (vgl. 1 Kor 14; Kol. 3,17; Eph 5,19).

In unserer Situation heute braucht es für die gemeinschaftliche Verantwortung unserer Musik den lebendigen Austausch in den Gemeinden. Gottesdienstliche Musik muss immer wieder ein Thema in unseren Gemeinden sein, auch weil es kaum ein Thema gibt, über das man sich besser über den eigenen Glauben und die eigene religiöse Identität vergewissern kann. Wenn wir uns über unsere Musik austauschen, dann tauschen wir uns immer auch darüber aus, wie wir uns als Kirche verstehen, was wir als Kirche sein wollen.

Zu einem solchen Austausch über die Musik gehört eine Kultur der Rückmeldungen zu Gottesdiensten, in denen die Musik beachtet wird. Predignachgespräche müssen zu Gottesdienstnachgesprächen werden. Zusätzlich müssen sich die für die Gestaltung von Gottesdiensten Verantwortlichen die Zeit nehmen, Gottesdienste nachzubesprechen und sich wechselseitig über die Beobachtungen und Erlebnisse auszutauschen.

Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern als den Fachleuten kommt in einem solchen Austausch über die Musik in Gottesdiensten eine besondere Verantwortung zu. Auf der einen Seite brauchen sie genauso wie die Pfarrerinnen und Pfarrer in theologischen Fragen einen Vertrauensvorschuss auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz, auf der anderen Seite benötigen sie die Fähigkeit der Vermittlung ihrer Absichten und Entscheidungen in Fragen der gottesdienstlichen Musik.

These 7

„Herr Gott dich loben wir: Te deum laudamus“

Johann Franck greift mit der Kopfzeile seines Liedes einen alten Gesang auf, das altkirchliche Te Deum, von dem wir auch eine weitgehend wortgetreue Übertragung von Martin Luther in unserem Gesangbuch finden (vgl. EG 191).

Wir leihen uns die Worte und Melodien vorangegangener Generationen, weil sie unsere Erfahrungen treffen und weil sich daran etwas entzünden kann, was wir neu und auf eigene Weise fortführen können.

Wir können uns diese Lieder und Gesänge, auch textlose Musik von den früheren Generationen aber auch dann leihen, wenn uns die eigenen Worte und die Ausdrucksformen fehlen oder versiegen.

Aber ganz gleich, aus welchem Grund wir uns in diese Tradition stellen: ohne diese Tradition würde die spezielle Färbung unserer Religiosität verloren gehen, würde unsere religiöse Identität verarmen, würde uns die Speise fehlen, die andere schon ernährt hat und uns etwas fehlen, was zu unserer eigenen Selbstvergewisserung nötig ist.

These 8

„Te deum laudamus: Herr Gott dich loben wir – Hagios ho theos – Laudato sii ...“

Es gibt aber nicht nur die eine Tradition gottesdienstlichen Musizierens, sondern viele Traditionen.

Diese vielfältigen Traditionen gottesdienstlicher Musik helfen den Menschen auf je eigene Weise, an die Wurzeln unseres Glaubens zurückzukommen. Sie verbinden nicht nur uns mit den vielfältigen religiösen Erfahrungen früherer Generationen, sondern halten auch Potentiale bereit, die es den uns Nachfolgenden ermöglichen, mit uns und unseren Vorfahren eine zeitübergreifende Gemeinschaft der Glaubenden zu bilden.

Diese Potenziale können sie aber nur entfalten, wenn wir sie weitergeben: Kinder müssen in die gottesdienstliche Praxis hineinwachsen! Sie müssen aber auch in anderen Zusammenhängen unsere Traditionen des Singens und Musizierens im Gottesdienst kennenlernen.

Die Kernliederliste ist ein gutes Mittel, einen Grundstamm an Liedern unserer eigenen evangelischen Traditionen kennenzulernen. Ihre Existenz aber allein genügt nicht. Diese Lieder müssen auch vermittelt werden, und dies in den unterschiedlichsten Zusammenhängen.

Das ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Kirche, für die die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zwar eine besondere Verantwortung tragen, die man aber nicht ausschließlich an sie delegieren kann. Alle müssen daran mitwirken: die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten, die Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen, Diakoninnen und Diakone, Pfarrerinnen und Pfarrer, alle, die mit Kindern zu tun haben.

Und keine Scheu vor dem Traditionellen bei Kindern! Für Kinder ist doch das in unseren Augen vielleicht Eingängige und Kindgemäße zunächst genauso neu wie das Alte, Sperrige. Und das Alte, nicht im Alltag Vorkommende kann sogar für Kinder einen besonderen Zauber ausüben und Neugierde wecken. Es geht also nicht um ein Entweder – Oder von Alt und Neu, sondern einzig allein darum, den Kindern den großen Reichtum christlichen Singens und Musizierens zu vermitteln, aus dem sie dann so schöpfen können, wie sie es vermögen.

Mit einer guten Methodik lässt sich dabei vieles bewältigen, wir müssen diese Aufgabe nur anpacken. Das sind wir unseren Kindern auch schuldig, denn ohne Musik wird ihr religiöses Leben, wird ihr Glaube sonst ärmer sein.

These 9

Te deum laudamus: Gibt es einen musikalischen Kirchenstil?

Aber auch für uns Erwachsene und in der Kirche Beheimatete klingt das Alte manchmal fremd, unmodern, unverstänlich, zumindest andersartig. Man ist schnell dabei, Widerstände zu entwickeln und es als für uns irrelevant abzutun. Aber darf Musik im Gottesdienst nicht auch andersartig sein, ja, muss sie es nicht sogar sein?

Ich meine schon. Musik im Gottesdienst soll ruhig anders klingen und auch anders verwendet werden als die Musik, die wir alltäglich im Radio, auf unseren MP3-Player, im Kaufhaus oder in der Kneipe hören. Musik im Gottesdienst braucht sich nicht unbedingt der Mittel zu bedienen, die andernorts zur Steigerung der Kaufbereitschaft von Kunden oder, um es noch drastischer zu sagen: sogar zur Leistungssteigerung von Milchkühen eingesetzt werden.

Gott ist zwar in Jesus Christus Mensch geworden und hat sich die Bedingungen dieser Welt radikal zu eigen gemacht – aber in Jesu Lebenswandel, vor allem in seiner Predigt und seinen Gleichnissen scheint doch etwas durch, was mehr ist als diese Welt und zumindest die Zwänge und Abläufe des Alltags in ein anderes Licht stellt. Dieses transzendierende Potenzial muss auch die Musik im Gottesdienst haben, denn der Gottesdienst ist genau der Ort, an dem die transzendente Dimension zur Darstellung kommt.

Wir brauchen dabei keine Debatte um einen neuen Kirchenstil in der Musik (so wie es solche Debatten im 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gab). Es geht auch nicht um das Für und Wider kirchenmusikalischer Einheitlichkeit jedweder Art. Was wir viel mehr brauchen ist das ständige Bemühen darum, durch die Mittel der Musik das Evangelium, das Geheimnis der Liebe Gottes in einer Weise zum Klingen zu bringen, die auch unser Leben in ein anderes Licht stellt, d. h. für den jeweiligen gottesdienstlichen Moment die richtige Musik zu finden, die das ermöglicht. Das ist der Anspruch, der gottesdienstliche Musik von dem unterscheidet, was Musik in anderen Lebenszusammenhängen leisten soll. Entscheidend ist, dass die Musik im Gottesdienst uns hilft, diese Tiefendimension unserer Existenz vor Gott zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sollte uns zu denken geben, dass es für junge Menschen manchmal stimmiger und überzeugender wirkt, wenn ihr Erleben bereichernde Orgelmusik in einem Gottesdienst erklingt und nicht die Musik, die sie täglich hören und deren Verwendung sie eher als deplatziert oder gar als Anbiederung empfinden.

Gottesdienstliche Musik kann dabei mit ausgefeilten Kunstmitteln arbeiten. Sie kann aber auch sehr schlicht sein und mit einfachen Mitteln auskommen. Banal sollte sie allerdings nicht sein, denn das Banale hindert uns daran, in die Tiefe des Gottesdienstes vorzudringen.

These 10

„Regier, Herr, unsere Stimmen, **lass deines Geistes Glut in unsern Herzen glimmen**“

Wie ich es vorhin bereits sagte: Im Musizieren und Musikhören können Außen und Innen zusammen kommen (vgl. These 5). Wohl gemerkt: „können“, aber keineswegs „müssen zwangsläufig“. Menschen können sich auch nicht in einer Musik wiederfinden. Eine bestimmte Musik kann ihre Hörer einfach auch nicht im Inneren erreichen. Menschen können sich fremd in Musik fühlen, unter- oder überfordert oder vereinnahmt, manipuliert. Darum die stete Bitte um den Heiligen Geist. Er kann aus dem „Kann“ ein „Wird“ machen, er vermag es zu bewirken, dass Musik doch in mein Herz dringt. Er kann sogar die Widernisse überwinden: aus dem Fremdheitsgefühl eine Erfahrung des Geheimnisses Gottes, aus dem Eindruck der Vereinnahmung ein Angeredetsein, aus dem Manipulationsversuch eine Stärkung meiner eigenen religiösen Gewissheit machen.

Nur so können doch die für die Gestaltung von Gottesdiensten Verantwortlichen überhaupt ihren Dienst tun: nämlich im Bewusstsein, dass ihr Planen und Vorbereiten selbst bei bestem Bemühen vergeblich sein kann, dass aber gerade dafür die Verheißung gilt, dass Gottes Gegenwart im Geist auch das, was uns nicht gelingt, an sein Ziel und zu einem guten Ende führen kann.

Allerdings sollten wir es dem Heiligen Geist nicht unnötig schwer machen! Vermeidbare Hindernisse sollen auch vermieden werden. Wir sind es Gott wie unseren Mitmenschen schuldig, unsere Kompetenz mit aller Kraft und nach bestem Vermögen dazu einzusetzen, dass der Darstellung des Geheimnisses Gottes im Gottesdienst nichts im Wege steht.

These 11

„Komm, komm, o edle Flamm, ach komm zu uns allhier. So singen wir mit **Lust**: Herr Gott dich loben **wir**.“

Es gibt kaum etwas Schöneres als lustvolles Musizieren im Gottesdienst. Das sage ich im vollen Bewusstsein dessen, dass gewichtige Autoritäten der Glaubensgeschichte gegen eine solche Aussage ihre Zeigefinger erhoben haben. Konkret meine ich den Kirchenvater Augustin und den Reformator Jean Calvin (und auch manch andere kirchliche Verlautbarungen zur Musik). Augustin kannte das lustvolle Singen und tiefe Erleben von Musik im Gottesdienst sehr wohl aus eigener Erfahrung. In seinen Confessiones bekennt er aber, dass ihn gerade die Intensität und Schönheit der Musik von der Konzentration auf Gott abgelenkt habe. Calvin lässt im Gottesdienst überhaupt nur solche Musik zu, die in ihrer Machart und Wiedergabe möglichst wenig mit den Musikformen gemein hat, die Menschen bei anderen lustvollen Verhaltensweisen begleitet. Ihm geht es mehr um den feierlichen Ernst als um die lustvolle Freude. Das Andersartige des Gottesdienstes sollte bei ihm dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Gottesdienst nicht zu eng mit der Lust in Berührung kommt, die auch im Alltag bestimmend sein kann.

Dennoch: Es gibt kaum etwas Schöneres als lustvolles Musizieren im Gottesdienst! Mein Gewährsmann dafür ist Johann Franck, der gegen die – ja auch nicht ganz

unberechtigten – Warnungen der beiden genannten theologischen Autoritäten einen weiteren Vorbehalt des Heiligen Geistes in sein Lied eingebaut hat: Wenn der Geist Gottes da ist, dann stellt sich das begeisterte, lustvolle Musizieren nicht zwischen uns und Gott, sondern es öffnet uns die Tür zu ihm, zum Himmel und lässt uns die Himmelslust spüren, von der die Barockdichter so gerne gesungen haben, so wie es auch Johann Franck in der 2. Strophe formuliert: „Es steigt unser Lied bis an die Himmelstür und tönt mit großem Schall: Herr Gott dich loben wir“.

Für mich schließt das auch folgenden Appell an unsere Gemeinden ein: Lassen Sie Ihre Musikerinnen und Musiker, ganz gleich ob haupt- oder nebenamtlich im Gottesdienst mit Lust das musizieren, was sie gut können, denn solche Lust ist die beste Voraussetzung dafür, dass auch die Gemeinden solche Musik mit Lust hören oder mitmachen. Und das wieder ganz unabhängig vom Stil: Mir ist ein lustvoll vorgetragener Gospel viel lieber als ein mühsam sich durch das Kirchenschiff quälender Palestrina-Gesang oder ein müde gesungener Choral, genauso aber auch ein leidenschaftlich gespielter Bach oder eine spannungsvoll vorgelegene Motette eines Renaissance-Meisters lieber als ein fade vorgetragener Popsong, dem der Groove verloren geht. Wenn ich bei einer Musik die Lust an ihrer Gestaltung spüre, spüre ich zugleich, dass der Mensch, der sie macht, dahinter steht und damit wird auch seine Botschaft für mich glaubhaft. Dann hat es auch der Heilige Geist bei mir ein wenig leichter.

Eine Einschränkung muss ich aber machen: Man kann natürlich als Ausführender an einer Musik Lust empfinden und die Musik und die Übertragung der Lust auf andere gelingt trotzdem nicht. In diesem Falle ist der Musiker mit seiner ursprünglichen Lust, so sie denn noch vorhanden ist, ziemlich einsam. Darum genauso mein Appell an alle in der Kirche Musizierenden, ganz gleich auf welchem musikalischen Niveau sie sich bewegen: Übernehmen Sie sich nicht! Es muss nicht jeder Orgelpartiten improvisieren oder komplizierte Begleitformen beherrschen. Aber ganz gleich auf welchem Niveau eine Orgelbegleitung stattfindet: die gewählte Form muss beherrscht werden. Die Gemeinde muss singen können, die Anschlüsse zum Vorhergehenden und zum Nachfolgenden wie innerhalb eines Liedes müssen stimmen! Das gilt auch für andere Begleitformen und -formationen. Und wenn Sie Lust auf mehr haben, dann suchen Sie sich Hilfe bei Ihren Kantorinnen und Kantoren oder bilden Sie sich anderweitig fort.

Überfordern Sie auch Ihre Gemeinden nicht. Machen Sie nur das, was Sie wirklich gemeinsam bewältigen können. Umso größer wird Ihre Lust sein, und die derer, die mit Ihnen feiern. Dann wird auch eine schlichte Form die Strahlkraft entwickeln, die sie braucht, um den Menschen etwas zu geben.

Zwischenspiel:

„Herr Gott dich loben wir, für deine große Gnaden, dass Du das Vaterland von Kriegeslast entladen, dass du uns blicken lässt, des güldnen Friedens Zier; drum jauchzet alles Volk: Herr Gott, dich loben wir.“

Bevor ich zu weiteren Thesen komme, bin ich Ihnen eine kurze Erklärung schuldig, die zugleich die bei These 5 versprochene Veranschaulichung dieser These einlöst:

Die eben verlesene Strophe des Liedes von Johann Franck und noch einige weitere werden Sie beim Blick in Ihr Gesangbuch vergeblich suchen. Die Älteren unter uns haben sie aber vielleicht doch im Gedächtnis, denn das Lied stand im Stammteil des Vorgängergesangbuches unseres EG, also im EKG, in längerer Form unter der Nr. 393 in der Rubrik „Für Volk und Vaterland“. Mit den im EG ausgelassenen Strophen ist zugleich der zeitgeschichtliche Anlass verschwunden, aus dem heraus das Lied entstanden ist. Das Lied ist nämlich ein Lobgesang aus Anlass des Westfälischen Friedens, mit dem das Wüten des dreißigjährigen Krieges ein Ende fand. In dem Loben des Liedes klingt darum durchaus noch das vielerlei Leid an, das die Menschen dreißig Jahre lang gequält und geängstigt hat. Als das EKG im Jahre 1950 herauskam, gab es für das erleichterte Aufatmen nach einem Krieg in unserem Land natürlich noch eine größere Resonanzfläche als beim Erscheinen des neuen EG im Jahre 1993, und so schien es wohl den für die Zusammenstellung Ihres Anhanges Verantwortlichen möglich zu sein, den zeitgeschichtlichen Bezug aufzugeben und nur noch drei Strophen in den Anhang hinüberzuretten.

These 12

Das eben angedeutete Vorgehen der Gesangbuchkommission will ich grundsätzlich als zulässig bezeichnen. Wir dürfen mit Liedern und anderen Gesängen frei umgehen und sie auf den Fall beziehen, in dem sie verwendet werden sollen. Dafür gibt es auch eine lange Tradition.

Angesichts der Differenziertheit unserer Lebenswelt ist es ja inzwischen fast der Normalfall, dass es keinen gottesdienstlichen „Normalfall“ mehr gibt. Unsere Gottesdienste werden mehr und mehr zu je individuellen Sonderfällen und jeder Gottesdienst bringt eine je individuell zu lösende Gestaltungsaufgabe mit sich. Darum haben die alten klassischen Agenden weitestgehend ausgedient.

Das betrifft auch unseren Gebrauch von Liedern und die gottesdienstliche Musik insgesamt. Je vielfältiger die gottesdienstlichen Situationen und Gestaltungsmöglichkeiten sind, desto wichtiger ist es, dass die Verantwortlichen dafür auch die Gestaltungskompetenz haben. Liturgische Bildung und Fortbildung werden immer wichtiger.

Um diese Kompetenz zu haben, muss man Kenntnisse zum Gottesdienst als dramaturgisches Geschehen erwerben, Kenntnisse von Spannung und Entspannung, von der Gestaltung von Eingang und Abschluss, von Höhepunkten genauso wie von Übergängen und den Gottesdienst insgesamt als kommunikatives Geschehen und als Weg begreifen, der bestimmten Regeln folgt. Ferner muss man die verschiedenen Dimensionen und Funktionen von Musik im Gottesdienst kennen, über die hier in diesen Thesen berührten lobpreisenden und gemeinschaftsbildenden Funktionen hinaus auch die pädagogischen, diakonischen, seelsorglichen Implikationen berücksichtigen. Letztlich geht es aber um eine Sensibilität für die durchaus künstlerisch zu verstehende Gestaltung des gemeinschaftlichen Geschehens im Gottesdienst, in dem neben den Worten und der Musik ja auch die Räume, das Licht, ja auch die Bewegungen und die Düfte eine Rolle spielen.

Nur so kann man verantwortlich Gottesdienst gestalten.

Diese Kompetenzen müssen Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker gleichermaßen haben und, von ihrem jeweiligen speziellen Geschäft ausgehend, zusammen-

tragen. Von hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wird man dabei natürlich mehr erwarten dürfen als von Nebenamtlichen, aber auch die Nebenamtlichen muss man für diese Fragen sensibilisieren. Das ist dann die liturgiedidaktische Aufgabe der hauptamtlichen Kirchenmusiker/innen und der Pfarrer/innen, mit denen diese Nebenamtlichen zusammenarbeiten.

Wichtig ist mir: Gottesdienste müssen von den Genannten auch gemeinschaftlich vorbereitet und verantwortet werden. Gottesdienstliche Vorbereitung soll keine Einwegkommunikation mit sich bringen, sondern dialogisch und möglichst auf Augenhöhe stattfinden.

These 13

Exkurs: zu den Kasualien

Die klassische fallbezogene Situation eines Gottesdienstes ist die Kasualie, also in der Regel die Trauung und die Trauerfeier, manchmal auch ein eigener Taufgottesdienst. Hinzu kommen noch die sogenannten neuen Kasualien über die hier und dort nachgedacht wird.

Die besondere Lebenssituation von Menschen, in denen sie geistliche Begleitung wünschen oder erhalten, erfordert nun Musik, die auch auf die jeweilige Situation Bezug nimmt. Ich meine, man soll sich mit den von den Betroffenen geäußerten Wünschen ernsthaft auseinandersetzen und auch darauf eingehen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Zum einen muss die Musik theologisch verantwortet – d. h. ohne Plattitüden und theologische Verrenkungen – auf die Lebenssituationen der Betroffenen deutbar sein. Hier sind die Theologinnen/Theologen herausgefordert. Zum anderen muss die gewünschte Musik in dem möglichen Rahmen gut darstellbar sein. Wenn nicht, sollte man Gegenvorschläge machen, die die gleiche Funktion für die Betroffenen erfüllen und die umsetzbar sind. Auch hierbei sollten sich Theologinnen/Theologen und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker gemeinschaftlich um die Anliegen derer kümmern, die eine Kasualie begehren.

These 14

Predigt und Musik

„Herr Gott wir danken dir und bitten, du wollst geben. Dass wir auch künftig stets, in guter Ruhe leben. Krön uns mit deinem Gut, erfülle nach Gebühr, o Vater unsern Wunsch. Herr Gott wir danken dir.“ (EKG 393,7)

Mit den bei dem Lied von Johann Franck in Ihrem Anhang nicht mehr abgedruckten Strophen, deren siebte ich eben verlesen habe, ist bei aller Zulässigkeit des angewandten Streichungsverfahrens doch das innere Gefüge der Strophenbezüge, in gewisser Weise auch der theologische Duktus des Liedes und auch ein Stück von seiner Tiefe verschwunden. Damit ist ein Stück Reichtum des Liedes verloren gegangen, was deswegen bedauerlich ist, weil die inneren Bezüge eines Liedes oder eines Musikstückes immer noch etwas Eigenes zu dem Textraum hinzufügen, den die Texte unserer Perikopenordnungen für einen Sonntag markieren.

Musik hat oft einen solchen Überschuss, der sich manchmal auch gegen den sogenannten roten Faden eines Gottesdienstes spert. Man kann einen solchen Überschuss aber auch als Bereicherung empfinden. Zumindest bietet er zusätzliche Anknüpfungspunkte für religiöses Erleben.

Das kann man dann für sich stehen lassen und dem Heiligen Geist überlassen, was er damit macht. Man kann aber auch einen solchen Überschuss durchaus in der Predigt

thematisieren. Das heißt zunächst, dass viel öfter auch über Lieder oder andere Musikstücke gepredigt wird. Das heißt zum anderen, dass, wo Lied- oder Musikpredigten nicht möglich sind, zumindest durch kurze Andeutungen und Hinweise Bezüge zu den sonstigen Elementen eines Gottesdienstes hergestellt werden sollten, die helfen, den liturgischen Weg, den die Feiernden in einem konkreten Gottesdienst gemeinsam gehen, besser zu verstehen oder tiefer zu erleben. Es nützt sowohl den Predigten als auch den Teilern, auf die sie Bezug nehmen, wenn sie durch eine Wechselbeziehung als konstitutive Bestandteile des Weges durch den Erlebnisraum Gottesdienst deutbar werden.

Ich wünsche mir also eine stärkere Verwobenheit von Predigt und den anderen gottesdienstlichen Elementen, insbesondere der Musik, als ich es gemeinhin erlebe.

These 15

„Herr Gott wir danken dir mit Orgeln und Trompeten, mit Harfen, Zimbelschall, Posaunen, Geigen, Flöten; und was nur Odem hat, ertön jetzt für und für: Herr Gott dich loben wir, Herr Gott, wir danken dir.“ (EKG 393,8)

Die letzte und jetzige Strophe drei des Liedes von Johann Franck ist stark an Psalm 150 angelehnt, besser gesagt: eine Nachdichtung dieses Psalmes. Psalm 150 in seiner Ursprungsgestalt zeichnet die Struktur des Jerusalemer Tempels nach von dem Signalton, der die Gottesgegenwart im innersten Tempelbereich, dem Allerheiligsten, anzeigt, über die Musik der professionellen Tempelmusiker in den inneren Bezirken des Heiligtum bis hin zum lärmenden Jubel des Volkes und der Nichtjuden in den diversen Vorhöfen des Tempels. Das ist nochmal ein eindrücklicher Beleg für die Vielfältigkeit und die Allumfassendheit, die das Gotteslob schon nach dem Verständnis des Alten Testaments haben soll und die neben dem Gesang auch die Instrumentalmusik mit einbezieht. Johann Franck bringt die Instrumente zwar in eine andere Ordnung als der Psalm, er nennt Orgeln und Trompeten als die Instrumente, die den himmlischen König repräsentieren zuerst, aber im Prinzip nennt er auch die musikalischen Möglichkeiten seiner Zeit und hat offenbar nicht wie andere Konfessionen ein Problem mit der Instrumentalmusik.

Wenn wir das auf heute übertragen, dann müssen wir das Spektrum der Instrumente und Stile noch erweitern, wenn wir das Prinzip aufrecht erhalten wollen, dass sich alle in der Musik des Gottesdienstes wiederfinden sollen, die Nahen und die Fernen, die Frommen und die Zweifler, die Bildungsbürger genauso wie die Ungebildeten. Wirklich alle sind eingeladen, und die Aufforderung zum Lob schließt alle atmende Welt ein, ganz gleich, wo die einzelnen herkommen und zu welchem Glauben sie fähig sind!

Das Nebeneinander von Stilen und Beheimatungen darf ruhig vorhanden sein, auch ein wenig Patchworkcharakter, vor allem dann, wenn in einem Gottesdienst Menschen aus den unterschiedlichsten Zusammenhängen zusammenkommen. Entscheidend ist nur, dass alles einen Zusammenhang von Gott her bekommt und dies in der Feier eines konkreten Gottesdienstes deutlich wird, ohne dass es platt wirkt.

Und falls wir im Gottesdienst stärker zielgruppenorientiert arbeiten möchten: Auch in zielgruppenorientierten Gottesdiensten muss Raum für anderes sein, denn es wäre doch eine Verkürzung, wenn in sich homogene Zielgruppen nur ihre eigene Lebenswelt im Gottesdienst wiederfinden und dabei

verlernen würden, sich vor Gott anders als sonst in den Zusammenhängen ihrer Milieus wahrzunehmen. Gerade die Musik könnte vielleicht ein hilfreiches Ausdrucksmittel sein, um die Weitung des Gottesdienstes über das eigene Milieu hinaus zu ermöglichen.

These 16

„Und was nur Odem hat, ertön jetzt für und für ...“

Noch einmal Psalm 150: Wenn die Erkenntnis der Bibelwissenschaftler stimmt, dass sich in Jerusalem die Tempelmusik an den Rändern bis in die Bereiche der Nichtjuden geöffnet hat, dann kann das für unsere heutige Situation die Anregung geben, auch musikalisch über den Bereich nachzudenken, der außerhalb unseres eigenen religiösen Einflusses liegt.

Dabei spielt die Musik eine wichtige Rolle: Sie ist schon vor mehr als zweihundert Jahren aus dem Einflussbereich kirchlicher und anderer Institutionen getreten, ist autonom geworden, macht mit eigenen Mitteln Wahrheitsansprüche geltend, ist Teil des nicht nur religiös geprägten öffentlichen Lebens, hat eigene Märkte entwickelt ebenso wie eigene professionelle Maßstäbe.

Selbst der Gottesdienst hat zunehmend sein kirchliches Alleinstellungsmerkmal verloren: neben dem Theater, das schon immer ein gewisses Alternativprogramm zum Gottesdienst bot, hat auch die Unterhaltungsindustrie gelernt, wie man Aufführungen und gemeinsame Feiern kunstvoll und professionell gestaltet. Auch Firmen wissen ihre Produkte mit gottesdienstähnlichen Veranstaltungen einzuführen und religiös zu verbrämen.

Dieser Konkurrenz sollte sich die Kirche stellen und sie braucht davor auch keine Angst zu haben, denn was sie darzustellen hat, ist eben kein bloßes Produkt, sondern Gott selber. Sie kann daher durchaus selbstbewusst vom Gottesdienst her mit der autonom gewordenen Musik und ihren außerhalb der Kirche entwickelten Standards in Dialog treten.

Ganz ohne Professionalität geht das dann freilich nicht. Gottesdienste und ihre Musik brauchen ebenso wie andere Bereiche der Kirche die Professionellen, und zwar in des Wortes profectio ursprünglicher Bedeutung: des öffentlichen Bekenntnisses dessen, wofür die Professionellen von ihrem Können her brennen und für das sie eine Berufung spüren – die sie sogar zu ihrem Beruf gemacht haben.

Die Verantwortung der professionellen Musiker ist dabei in der Kirche besonders hoch: Sie müssen auf der einen Seite dafür Sorge tragen, dass der Gottesdienst und seine Musik nicht den Anschluss an die Welt und die Öffentlichkeit verliert. Auf der anderen Seite müssen sie aber auch darauf achten, dass sich die Elemente des Gottesdienstes nicht im Erfüllen rein weltlicher Ansprüche verlieren. Des Weiteren müssen sie darauf achten, dass es wir alle sind, die gemeinsam Gottesdienst feiern, dass es um Gott und nicht um

unsere eigenen Fähigkeiten geht, dass Musik keine bloße Einlage ist, auch kein Zur-Schau-Stellen artistischer Fähigkeiten. Und ihre größte Aufgabe besteht vielleicht darin, auch die anderen, auch die Nicht-Professionellen, vielleicht sogar auch die nichtkirchlich Sozialisierten zu befähigen, gemeinsam schöne Gottesdienste zu gestalten und zu feiern, und das selbst in den kleinsten Verhältnissen.

Ich bin am Ende meiner Thesen angelangt und hoffe jetzt einfach, dass sie Ihnen den einen oder anderen Impuls gegeben haben, so wie Sie es sich gewünscht haben.

Ich bin hier nicht mit Patentlösungen erschienen, einfach weil ich glaube, dass es keine Patentlösung für etwas so Vielgestaltiges und Wertvolles wie unsere Gottesdienste und ihre Musik gibt. Letzlich kann man sich am Beispiel eines konkreten Gottesdienstes darüber austauschen, was gut und was schlecht war.

Meine Thesen sind vielmehr ein Plädoyer wider die eingespielte gottesdienstliche Routine, aber auch wider die falschen Alternativen, die sich so leicht bei den Diskussionen um die Musik in unseren Gottesdiensten auftun, ein Plädoyer dafür, nach dem zu suchen, was den Menschen durch Musik hilft, Gott näher zu kommen und dabei schlicht: viel zu singen!

Vor allem sind meine Thesen aber eine Einladung. Eine Einladung, sich mit Lust auf die Fragen gottesdienstlicher Musik zu stürzen. Eine Einladung, mit Phantasie und Engagement Gottesdienste zu gestalten und dabei das Bestmögliche zu geben.

So hoffe ich, dass auch Sie etwas von der Lust verspürt haben, die ich selbst für das gottesdienstliche Musizieren empfinde. Für mich gehört die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten zu den schönsten Seiten meines Berufes. Es ist immer wieder neu spannend, die richtige Musik für den richtigen gottesdienstlichen Moment zu finden.

Jeder Gottesdienst ist ein aus vielen Fäden und Elementen komponiertes Kunstwerk, Ausdruck der Kunst, Gott zu feiern, wie es im Titel der Liturgik des Theologen Rainer Volp heißt. Jeder Gottesdienst ist ein ganz besonderer Edelstein, mit einem eigentümlichen Funkeln, das nur er in dieser Art und Weise hat. Wenn meine Musik zu diesem Funkeln beitragen kann, bin ich glücklich und kann es dann getrost dem Heiligen Geist überlassen, die Herzen der Menschen durch meine Musik zu bewegen.

Ich mache mich gerne auf die Suche mit Partnern, die genauso wie ich für den Gottesdienst und seine Gestaltung brennen. Ich hoffe daher, dass auch Sie durch mein Plädoyer Lust bekommen haben, sich solche Partner zu suchen und in Austausch über die Gottesdienstgestaltung, besonders natürlich über die musikalische Gottesdienstgestaltung zu treten. Durch solchen Austausch sind wir lebendige Kirche – und wir können viel dabei lernen. Nicht nur über die Musik, sondern auch über uns und über Gott.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Gott zur Sprache bringen – Herausforderungen für die Predigt der Gegenwart

Pfarrerin Kathrin Oxen

1. Die Predigt als relevante Sprachform des Glaubens

In Zeiten von „Engagement und Indifferenz“, so der Titel der jüngst publizierten Vorschau auf die Ergebnisse der 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung könnte man bei insgesamt drohendem Plausibilitätsverlust des christlichen Glaubens die Predigt quasi Kern des Problems, als den Inbegriff für die nicht länger relevanten Sprachformen dieses Glaubens identifizieren. Im ostdeutschen Kontext haben sich die Verhältnisse zwischen Christen und Nicht-Christen schon längst umgekehrt. Kirchenmitgliedschaft ist längst nicht mehr der Normalfall und Christinnen und Christen sind notorisch in der Minderheit. In der Lutherstadt Wittenberg, aus der ich zu Ihnen gereist bin, beträgt der Anteil der Kirchenmitglieder an der Bevölkerung längst unter 15%. Das sind Verhältnisse, wie sie im Südwesten Deutschlands wohl noch lange nicht zu erwarten sind.

Ein Relevanzverlust des christlichen Glaubens wird aber auch hier bei Ihnen bereits spürbar sein. Er zeigt sich naturgemäß zuerst an den spezifischen inhaltlichen Angeboten, die wir als Kirche machen, also dem Gottesdienst und darin besonders an der Predigt. Wir sprechen über eine Kernkompetenz, wir sprechen, wer ökonomische Begrifflichkeit in kirchlichem Kontext noch anwenden mag, über unser Kerngeschäft – und möglicherweise auch über den Kern des Problems zeitgemäßer Sprachformen des Glaubens, wenn wir über die Predigt sprechen.

Doch bevor sich hier im Raum Resignation ausbreiten kann, möchte ich auch noch auf einige andere empirische Ergebnisse verweisen. Für viele Menschen, die sich religiös auf die Suche machen, ist nach wie vor der klassische Sonntagsgottesdienst (also nicht etwa das vielerorts etablierte sog. „Zweite Programm“) die erste Adresse. Wer sich für den evangelischen Glauben interessiert, möchte gerne wissen, wie sich ein evangelischer Gottesdienst anfühlt.

So hat beispielsweise Professor Michael Herbst aus Greifswald, Leiter des dort ansässigen Instituts für die Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) im Januar diesen Jahres bei einer Tagung der AMD zum Thema Evangelisation ein eher ernüchterndes Fazit des Projekts der „Greifbar“-Gottesdienste gezogen.

Nicht-Christen hätten oftmals keine schlechten Erfahrungen mit der Kirche, sondern gar keine Erfahrung. Sie seien neugierig zu erfahren, wie Christen ihre „richtigen“ Gemeinde-Gottesdienste feiern. Der Inhalt von Sucher-orientierten Gottesdiensten besitze vielfach nicht genug Tiefe, um nachdenkliche Zeitgenossen zu erreichen:

„Wenn es letztlich immer darum geht, zu sagen, dass Gott unsere tiefen emotionalen, sozialen, leibbezogenen, existenziellen Fragen kennt, versteht und in Jesus überaus freundlich beantwortet, dann ist zwar die Kontaktfunktion der Predigt stark, aber ihr Informationsgehalt zu schwach, auf Dauer vorhersehbar und darum nicht überzeugend.“

Wichtig sei darum die Öffnung der traditionellen Gemeinde-gottesdienstes. Nicht-Christen brauchten verständliche Gottesdienste mit musikalischer Vielfalt und mit Predigten,

die „sowohl erbauen als auch erwecken“. Herbst: „Wir sollten in jedem Gottesdienst mit der Anwesenheit unkirchlicher oder entkirchlicher Menschen rechnen. Christen sollten ihren Gottesdienst so ‚spannend‘ finden, dass sie ohne Fremdschämen Menschen gerne einladen und mitbringen.“ (Mecklenburgische und Pommersche Kirchenzeitung Nr. 05/2014)

Die Predigt im Sonntagsgottesdienst bleibt also durchaus und auch missionarisch relevant. 87% der Befragten in der Studie „Wie finden Erwachsene zum Glauben“ benennen den traditionellen Gottesdienst als „bedeutsame Veranstaltung auf dem Glaubensweg“, nur 68% nennen dafür „alternative Gottesdienste“.

In der vierten Erhebung zur Kirchenmitgliedschaft wird als Antwort auf die Frage „Was ist wichtig bei einem Gottesdienst?“ an zweiter Stelle die „gute Predigt“ genannt.

Gottesdienst und Predigt bleiben das Kernprodukt im Kerngeschäft – und es steht zu vermuten, dass alle Bemühung um die Predigt auch allen anderen Formen der Verkündigung zu Gute kommen werden. Insofern gelten meine nachfolgenden Ausführungen auch für alle anderen Formen der öffentlichen Wortverkündigung, wie etwa den gesamten Bereich der Verkündigung in Radio und Fernsehen, aber auch die zu Unrecht oft unterschätzten eingeschätzten Möglichkeiten der Verkündigung in Zeitungskolumnen, Anzeigenblättern oder auch im Gemeindebrief, wenn er denn an alle Haushalte verteilt wird.

2. Orientierungen: Die „homiletische Großwetterlage“ im 21. Jahrhundert

Wenn es so etwas gibt wie eine „homiletische Straßenkarte“, dann zeigt sie in ihrer neuesten Auflage, dass viele Wege zum Predigtziel führen. In dem 2012 erschienenen Band „Homiletik. Aktuelle Konzepte und ihre Umsetzung“¹ sind nicht weniger als vierzehn homiletische Beiträge versammelt, in denen Lehrerinnen und Lehrer der Homiletik ihren Ansatz theoretisch erläutern und in einem Predigtbeispiel dann auch praktisch anschaulich werden lassen.

Die Herausgeber erklären dabei frühere „Blockbildungen“ zwischen einer „dogmatische(n) Bestimmung der Predigt einerseits und ihrer Bedeutung als menschliche Rede andererseits“² für überholt und entwerfen als Hilfe zur Einordnung drei Bereiche, in die sich die unterschiedlichen Ansätze gruppieren lassen:

Danach können die Intentionalität, die Performanz oder die Situationshermeneutik der Predigt in einem predigttheoretischen Modell jeweils im Vordergrund stehen.³

In der Wahrnehmung der Einzelbeiträge scheinen aber meist doch alle Aspekte auf, weil sie natürlich für jede Predigt grundlegend sind. So sprechen die Herausgeber selbst denn auch von der Möglichkeit „flanierender Lektüre“⁴. Ein Spaziergang durch die homiletische Landschaft braucht, so scheint es, nur ziemlich ungefähre Wegbeschreibungen.

1 Lars Charbonnier / Konrad Merzyn / Peter Meyer (Hg.), Homiletik. Aktuelle Konzepte und ihre Umsetzung, Göttingen 2012.

2 Aa.O., 9.

3 Vgl. aa.O., 16f.

4 Ebd.

Nun ist Unübersichtlichkeit das Paradigma der Postmoderne. So schön, wie das gelegentlich wäre: Die Welt ist nicht einfach einzuteilen. Auch die bekannten homiletischen Blockbildungen der Vergangenheit gehören der Vergangenheit an. „Wort-Gottes-Theologie“ versus „Kommunikation des Evangeliums“ – wer heute noch solche Einzeichnungen in die homiletische Landkarte vornehmen will, sieht sich dem Vorwurf unzulässiger Vereinfachung einer höchst komplexen Situation ausgesetzt. Auch in der klassischen Predigt-vorbereitungsliteratur sind die Profilierungen nicht mehr ohne weiteres zu erkennen.

In dieser Situation der „homiletischen Unübersichtlichkeit“ ist ein Blick in die Geschichte der neueren Homiletik hilfreich. Ralph Kunz, Professor für Praktische Theologie in Zürich, fasst in seinem Beitrag zu einer „Homiletischen Anthropologie“⁵ auch die historischen Phasen der jüngeren Homiletik zusammen.

Die Predigt kann danach verstanden werden „als *Zeugnis* für Gottes Wort (...) oder als *Kommunikation*, die sich mit dem Hörer bespricht oder als *Kunstwerk*, das für sich selbst spricht.“⁶

Für diese Konzeptionen stehen jeweils prominente Protagonisten, die hier kurz mit jeweils einem markanten Zitat vorgestellt sein sollen:

Karl Barth: „Wir sollen als Theologen von Gott reden. Wir sind aber Menschen und können als solche nicht von Gott reden. Wir sollen Beides, unser Sollen und unser Nicht-können, wissen und eben damit Gott die Ehre geben.“

Ernst Lange: „Predigen heißt: Ich rede mit dem Hörer über sein Leben. Ich rede mit ihm über seine Erfahrungen und Anschauungen, seine Hoffnungen und Enttäuschungen, seine Erfolge und sein Versagen, seine Aufgaben und sein Schicksal. (...) Er, der Hörer, ist mein Thema, nichts anderes; freilich: er, der Hörer vor Gott.“

Wilfried Engemann: „Die Predigt soll Menschen Spielräume eröffnen, in denen Lebensmacht als Freiheit zu gegenwärtigem Handeln umgesetzt werden kann. Im Predigtprozess soll sich Boden unter den Füßen der Hörer bilden, den sie nicht verlassen müssen, wenn sie aus der Kirche gehen.“

Die Phasen der homiletischen Theoriebildung sind damit zuverlässig deckungsgleich mit den gesellschaftlichen Umbrüchen und den Paradigmenwechseln innerhalb der Theologie. Die Phase der kerygmatischen Theologie ist mit dem Tode Karl Barths 1968 im deutschen Kontext an ein Ende gekommen. Ein Ende, das sich mit dem gesellschaftlichen Umbruch mit seiner Betonung der Infrage-Stellung übergeordneter Autoritäten zuverlässig deckt.

Mit Ernst Lange beginnt im Anschluß daran die empirische Phase der Praktischen Theologie. Sein Verständnis der Predigt als „Kommunikation des Evangeliums“ unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Predigthörerinnen und -hörer hat eine (auch aus demographischen Gründen zahlenmäßig sehr starke) Generation heutiger Predigerinnen und Prediger maßgeblich geprägt.

Sind die ersten beiden Protagonisten noch hinlänglich bekannt, kann die jüngste Entwicklung im Bereich homiletischer Theoriebildung, die sogenannte „ästhetische Wende“, noch nicht in gleicher Weise als bekannt vorausgesetzt werden. Dabei ist zu bedenken, dass theoretische Neuansätze stets mit einer gewissen Verzögerung in der Praxis ankommen.

Grundsätzlich gibt es aber im deutschen Kontext auch eine traditionelle Unterbestimmung formal-homiletischer zugunsten prinzipiell homiletischer Fragen. Was eine Predigt sei, darüber wird umfänglich diskutiert, wie dagegen eine Predigt zu gestalten sei, das stößt auf eher weniger Interesse. Bemerkenswert ist, dass die drei vorgestellten Protagonisten allesamt beeindruckende und charismatische Prediger waren bzw. sind, sich aber in bemerkenswerter Konsequenz formal-homiletischen Fragestellungen enthalten.

Die ästhetische Wende in der Homiletik ist in Deutschland unter die Überschrift „Predigt als offenes Kunstwerk“ gestellt worden. Dies war der Titel der Antrittsvorlesung von Gerhard Marcel Martin 1984. Von Umberto Eco inspirierte, rezeptionsästhetische und semiotische Theoriebildungen fanden daraufhin ihren Weg in die homiletische Theorie. Neben Wilfried Engemann ist noch Albrecht Grözinger als Vertreter dieses Ansatzes zu nennen. Aufgrund der traditionellen Unterbestimmung formal-homiletischer Fragestellungen blieben Predigerinnen und Prediger zunächst allerdings völlig mit der Frage allein, wie es denn nun gelingen könnte, das „Kunstwerk Predigt“ zu erschaffen.

Sicher unbeabsichtigt leisteten die ästhetisch grundierten Theorieansätze damit der verbreiteten Grundannahme Vorschub, gut predigen zu können, bedeute in Analogie zu anderen Musikalitäten schlicht, homiletisch musikalisch zu sein. Die formal-homiletische Unterbestimmung verband sich so in geradezu verhängnisvoller Weise mit einem schlechterdings nur als romantisch zu bezeichnendem Kunst- und Künstlerbegriff.

Albrecht Grözinger hat noch einmal unmissverständlich daran erinnert, dass neben den passiv-rezeptiven Aspekt der Homiletik- die Bedeutung des Kunstwerks Predigt, die Funktion der Hörerinnen und Hörer als ihre Rezipienten- immer auch der aktiv-expressive Aspekt der Ästhetik treten muss.

„Im lateinischen Mittelalter wird der griechische Begriff der *techné* mit dem Begriff der *ars* wiedergegeben. In diesem Begriff schwingt sowohl das dafür notwendige ästhetische Vermögen wie auch die handwerkliche Fertigkeit mit. In diesem Sinne spreche ich von der *ars homiletica*, vom Handwerk der Predigt. Mir ist an dem Begriff des Handwerks in einem nicht mechanischen, sondern ästhetischen Verständnis besonders gelegen. Predigt ist nichts anderes als gestaltete Sprache. Predigt gelingt oder misslingt in der Gestaltung von Sprache. Diese Gestaltung kann gelernt werden und muss geübt werden.“⁷

Eine zweite Phase, in diesem Sinne eher aktiv-expressive Phase innerhalb des ästhetischen Grundverständnisses von Predigt markiert die Arbeit von Martin Nicol. 2002 erschien seine homiletische Programmschrift „Einander ins Bild setzen“⁸, die ausdrücklich auch an formal-homiletischen

5 Zugänglich unter http://www.theologie.uzh.ch/faecher/praktisch/ralph-kunz/Homiletische_Anthropologie.pdf (abgerufen am 27.04.2013)

6 Ralph Kunz, Homiletische Anthropologie, 16.

7 Albrecht Grözinger, Mit den Sinnen sprechen, in: Lars Charbonnier / Konrad Merzyn / Peter Meyer (Hg.), Homiletik. Aktuelle Konzepte und ihre Umsetzung, Göttingen 2012, 153-165, 156.

8 Martin Nicol, Einander ins Bild setzen. Dramaturgische Homiletik, Göttingen 2002.

Fragen interessiert ist. Nicols Ansatz beschränkte sich nicht darauf, zu konstatieren, dass die Predigt ein Kunstwerk sei, sondern zeigte konkret Wege auf, wie dieses Kunstwerk konkret zu gestalten wäre.

Martin Nicol brachte – auch als musikalisch sehr interessierter und kundiger Theologe – unmissverständlich die Wahrheit des Sprichwortes, dass Kunst von Können komme, in Erinnerung. Künstlerinnen und Künstler sind eben nicht in erster Linie und ausschließlich geniale Autodidakten, sondern sie durchlaufen eine Ausbildung, in der die Vermittlung von Grundlagenwissen, Übung und Reflektion des eigenen Tuns durch andere wesentlich sind. Dies gilt auch für Predigerinnen und Prediger, die im Sinne eines ästhetischen Predigtverständnisses Sprach- und Performancekünstlerinnen genannt werden können.

Auch die Bedeutung fortdauernder künstlerischer Weiterentwicklung, wie sie etwa in Meisterkursen und Meisterklassen, insbesondere im Bereich der Musik und bildenden Kunst stattfindet, lässt sich auf die Predigtarbeit übertragen.⁹ In der momentanen Aus- und Fortbildungssituation kommt allerdings die Weiterarbeit an der homiletischen Ausdrucksfähigkeit mit dem Ende des Vikariats sehr oft zu einem Stillstand. Die breite Resonanz, die Nicols Ansatz gefunden hat, zeigt überdeutlich, wie motivierend die Berücksichtigung formal-homiletischer Aspekte für eine Steigerung des Interesses an der Predigtarbeit ist.

3. Die Dimensionen des Predigtgeschehens nach der ästhetischen Wende

Auch in der Situation homiletischer Unübersichtlichkeit nach der ästhetischen Wende sind die klassischen Relationen des „homiletischen Dreiecks“ von Text, Hörerinnen und Hörern und Predigenden natürlich nicht außer Kraft gesetzt. Sie sollen im Folgenden gleichsam durch die „ästhetisch-homiletische Brille“ betrachtet werden. Daran werden die Herausforderungen für eine zeitgemäße Predigtarbeit deutlich werden.

Die erste Phase nach der ästhetischen Wende war, wie bereits dargestellt, gekennzeichnet von einem passiv-rezeptiven Grundverständnis der Ästhetik. Diese Dimension ist in der Frage nach der Hörerin / dem Hörer der Predigt besonders ausgeprägt, kann aber auch auf den Umgang mit den biblischen Texten angewendet werden.

a) Die Hörerinnen und Hörer

Die wichtigste Einsicht, die die ästhetisch grundierten Predigttheorien eingebracht haben, ist eine prinzipielle und umfassende Aufwertung des Hörers / der Hörerin von Predigten. Sie sind, anders als in bis dato gültigen Kommunikationsmodellen, die wenig modifiziert nach dem „Sender-Empfänger“-Prinzip funktionierten, keineswegs passive Empfänger einer Botschaft, sondern autonome Subjekte, deren Aufgabe es ist, die Predigt dadurch fertigzustellen, dass sie sie für sich mit Bedeutung füllen. Das Predigtgeschehen kommt erst dann an sein Ziel, „wenn es den Hörer erreicht und von ihm so rezipiert wird, dass er sagen könnte, was das Gehörte für ihn bedeutet. Eine Kanzelrede, die nur an und für sich richtig ist und der bei der Interpretation des Bibeltextes nur keine Fehler unterlaufen sind, bleibt eine unvollständige Predigt, wenn sie den Hörer nicht zur Fortsetzung herausfordert.“¹⁰

⁹ Konsequenterweise bezeichnet sich das maßgeblich von Martin Nicol und Alexander Deeg geprägte homiletische Fortbildungsangebot im „Atelier Sprache e.V.“ in Braunschweig als „Meisterklasse Predigt“.

¹⁰ Wilfried Engemann, Einführung in die Homiletik, 171.

Eine solche Aneignung der Predigt geschieht ohnehin in jeder Predigt. Jede Predigerin und jeder Prediger kennt die Erfahrung, dass sich Menschen nach dem Gottesdienst für Predigtsätze oder -gedanken bedanken, die so in der Predigt nie gesagt worden sind.

Diese Autonomie der Hörenden wird in den neueren homiletischen Ansätzen nicht argwöhnisch als die Botschaft verfälschend betrachtet, sondern zum Prinzip der Gestaltung der Predigt erhoben. Die Predigt soll Prozesse der Aneignung und Fortsetzung nicht verhindern, sondern ermöglichen und ist ein in diesem Sinne offenes Kunstwerk – offen nicht im Sinne absoluter Beliebigkeit, sondern dadurch, dass verstehende Wahrnehmung ermöglicht wird.

Die Betonung dieser Autonomie problematisiert gleichzeitig das Bestreben, „so redundant predigen zu wollen, dass dem Gesagten nichts mehr hinzugefügt werden muss.“¹¹ Die Autonomie der Hörenden muss dem Prediger und der Predigerin keine Angst machen, sondern kann letztlich die Gemeinschaft zwischen Redenden und Hörenden in besonderer Weise vertiefen. Die Menschen, die in den Gottesdienst kommen, stehen dem Prediger und der Predigerin ja „in Bezug auf ihre geistliche Reife prinzipiell in nichts nach.“¹² So sollten sie in der Predigt auch angesprochen werden. „Sie haben mich als glaubenden und denkenden Menschen ernst genommen“ ist eine der schönsten Rückmeldungen, die ich je auf eine Predigt bekommen habe.

Das Ernstnehmen der Autonomie und der Glaubenserfahrungen der Hörenden ist eine sehr grundsätzliche homiletische Haltungsänderung. Die Predighörerinnen und -hörer kommen natürlich aber auch mit bestimmten Erwartungen in den Gottesdienst. Die eingangs zitierte „gute Predigt“ ist keineswegs so numinos, wie das Reden darüber gelegentlich den Anschein haben mag.

Helmut Schwier hat in seinen empirischen Untersuchungen zur Predigtrezeption diese Erwartungen an eine gute Predigt erfragt. Er nennt die *Gratifikation durch Impulse aus der Predigt* an erster Stelle. „Etwas mitnehmen“, einen „Anstoß zum Nachdenken bekommen“, das ist quasi die „Belohnung“, die Predighörerinnen und -hörer erwarten, wenn sie sich am Sonntag früh auf den Weg in die Kirche machen. Als weitere Punkte benennt er einen Schwerpunkt auf der *Auslegung eines biblischen Textes mit klar erkennbarem Gegenwarts- und Lebensbezug*. Der Wunsch nach einer *lebendigen, verständlichen und konkreten Sprache* und einem *prägnanten und nachvollziehbaren Predigtaufbau* zeigt an, dass Hörerinnen und Hörer gewiss nicht erst seit der ästhetischen Wende sprachliche, rhetorisch und performative Gestaltungskompetenzen in der Predigt schlicht voraussetzen.

Viele Jahrzehnte nach der empirischen Wende bleibt im Blick auf die Predighörerinnen zu fragen, ob wir als Predigende ihre Unverfügbarkeit ernst genug nehmen und Respekt vor ihnen haben.

„Niemand weiß alles von anderen Leben. Wir sind nur bei unserem eigenen Leben immer dabei, und selbst das heißt nicht, dass wir alles von unserem Leben wissen ... Vielleicht sollten wir uns auf den Satz verständigen, dass niemand alles von irgendeinem Leben weiß, nicht einmal vom eigenen. Wir sollten deshalb vorsichtig sein mit Sätzen, die ganze Leben betreffen“ schärft der Journalist und Schriftsteller Dirk Kurbjuweit uns noch einmal ein.

¹¹ AaO, 316.

¹² AaO, 70.

Viele Predigten enthalten viele Sätze, die ganze Leben betreffen – aber die Predigthörerinnen und der Predigthörer werden von solchen Sätzen nicht zwangsläufig berührt. Auch das Bemühen um eine Annäherung an die Hörerinnen und Hörer mit Hilfe soziologischer Kategorien, wie sie etwa innerkirchlich rezipierte Milieutheorie ermöglichen will, kann eher eine Wahrnehmungshilfe im Sinne von „die anderen sind anders als ich“ sein, bietet aber keineswegs eine wissenschaftlich abgesicherte Zugriffsmöglichkeit auf fremde Lebenswirklichkeiten.

b. Der Text

Wenn schon die Hörerinnen und Hörer prinzipiell so unberechenbar sind, gibt es doch etwas, woran sich der Prediger und die Predigerin halten kann: Den auszuliegenden Text. Es ist eine geläufige Predigterfahrung: Wer sich festhält am geschriebenen biblischen Wort, kann Sicherheit gewinnen. Die bibelwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Predigttext nimmt auch im Ergebnis der Predigtarbeit, im Manuskript, erheblichen Raum ein. In Studium und Vikariat ist dies eine besonders häufige Beobachtung. Das Übergewicht der Exegese in Examenarbeiten oder auch der mangelnde Zusammenhang von sorgfältig erarbeiteter Exegese und der daraus entstandenen Predigt sind oft augenfällig.

Vielfach funktionieren exegetische Aussagen innerhalb der Predigt wie Rettungsanker. Bevor man die allzu beweglichen (oder auch viel zu schwerfälligen) eigenen Worte wagt, hält man sich lieber an die zwar meistens strittigen, aber immerhin gut belegbaren exegetischen Einsichten zum biblischen Text.

In der Dynamik des Predigtgeschehens sind diese Abschnitte, positioniert oft nach einem motivierenden, eher lebensweltlich geprägten Einstieg oder dem Predigttext, häufig von geringer Dynamik. Im schlimmsten Fall wirken sie wie Fremdkörper und erzeugen eine spürbare Distanz zum Erleben der Hörerinnen und Hörer, die dann im weiteren Verlauf der Predigt nur sehr mühsam wieder eingeholt werden kann.

Was vor vielen tausend Jahren unter irgendwelchen Flüchtlingen im Nahen Osten relevant gewesen sein mag, hat doch mit mir nichts zu tun. Auch eine von beiden Seiten wahrgenommene Distanz zwischen dem Wissensvorsprung der Theologin und des Theologen und der ahnungslosen Gemeinde tut sich auf: Dass ich als Predigthörerin des klassischen Griechisch eben nicht mächtig bin, wissen wir doch auch beide.

Der Text ist zunächst als „Text für sich“ wahrzunehmen.¹³ In seinen Überlegungen zur „Biblizität der Predigt“ macht Karl Barth als eine maßgebliche homiletische Grundhaltung den Respekt vor dem biblischen Text aus.¹⁴ Das bedeutet immer auch, eine Domestizierung des Bibeltextes nach traditionellen, konventionellen Vorgaben, auch etablierten Methoden und eigenen Vorlieben zu vermeiden und seine prinzipielle Fremdheit zu respektieren. Der Literaturwissenschaftler Jochen Hörisch warnt mit Schleiermachers be-

rühmtem Diktum aus der dritten Rede über die Religion vor einer „Wut des Verstehens“.¹⁵ Dieses wütende Verstehen kann sich auch das gelehrte Gewand der Exegese überwerfen.

Es bleibt dennoch eine offene Frage, wie denn genau der Schritt von der historisch-kritischen Konzentration auf den Text als solchen zur Arbeit an der Predigt getan werden kann. Dass er getan werden muss und nicht etwa exegetische Aufgaben aus der Predigtvorbereitung in die Predigt aufgenommen werden können, ist dabei unumstritten.¹⁶ „Auf der Kanzel soll kein Exeget stehen, der erwägt, ob ein Wort so oder so zu verstehen sei. Das ist notwendige Vorarbeit, die in die Studierstube gehört. Der Gemeinde soll das Ergebnis solch sorgfältiger Arbeit vorgetragen werden.“¹⁷

Die in der exegetischen wie in der homiletischen Diskussion der vergangenen Jahrzehnte gewonnenen Einsichten können für die Predigtarbeit fruchtbar gemacht werden, wenn der biblische Text stärker als Subjekt wahrgenommen wird, als dies bislang vielfach der Fall war. Predigttexte sind keine Texte, *über* die gepredigt werden kann. Auch wenn der konventionelle Aufbau der Predigt diese Haltung nahelegt, indem zunächst der Text verlesen wird, um anschließend darüber zu predigen, haben die exegetischen und homiletischen Erkenntnisse der vergangenen Jahrzehnte erheblich dazu beigetragen, mit dem biblischen Text als einem wirklichen Gegenüber ins Gespräch zu kommen. Die Wahrnehmung des Textes geschieht sowohl exegetisch als auch homiletisch ausdrücklich nicht mit dem Ziel, ihn abschließend zu verstehen oder unter eine Aussage subsumieren zu können.

„Nicht faktenartige Ergebnisse, sondern Spannungen sind es, die eine Inszenierung lohnen“¹⁸, befindet Martin Nicol und nennt ausdrücklich klassisch exegetische Zugänge als Voraussetzung der Entdeckung des Spannungspotenzials biblischer Texte, wie Literarkritik, Redaktions- und Formgeschichte oder auch sozialgeschichtliche Zugänge,¹⁹ die eine ebenso interessante wie relevante Predigt erzeugen können.

Auch wenn der biblische Text gelegentlich wie ein „fremder Gast“²⁰ erscheinen mag, handelt es sich bei ihm keineswegs um einen passiv verharrenden, stummen, sondern um einen in vielfältiger Weise beredten Gast. Den biblischen Text als Gesprächspartner ernst zu nehmen, heißt zunächst einmal, ihn ausreden zu lassen, bevor man ihm sozusagen mit eigenen Deutungen ins Wort fällt.

Die Aufgabe des Predigers und der Predigerin besteht darin, sich anzuhören, was er zu sagen hat und dieses dann in eigener, biblisch inspirierter Sprache weiterzusagen. Das erfordert einen *Verzicht* auf eine (Selbst)darstellung als exegetisch kundige Theologin. Dass ich weiß, was ich weiß, darf in der Predigt nicht zur Sprache gebracht werden, sondern hat ausschließlich eine dem Gelingen der Predigtkommunikation dienende Funktion.

15 Vgl. Jochen Hörisch, Die Wut des Verstehens. Zur Kritik der Hermeneutik, Frankfurt/M 1988. S. auch Manfred Josuttis, Über die „Wut des Verstehens“ als homiletisches Problem: Wilfried Engemann (Hg.), Theologie der Predigt. Grundlagen – Modelle – Konsequenzen, APT 21, Leipzig 2001, 35-50.

16 Vgl. Wilfried Engemann, Einführung in die Homiletik (UTB 2128), Tübingen/Basel 2002, 22f.

17 Barth, Homiletik, 107.

18 Nicol, Bild, 86.

19 Vgl. a.a.O.

20 Hans Weder, Neutestamentliche Hermeneutik, Zürcher Grundrisse zur Bibel, Zürich ²1989, 428-435.

13 Vgl. Peter Bukowski, Predigt wahrnehmen. Homiletische Perspektiven, Neukirchen-Vluyn 1990, 50.

14 Vgl. Karl Barth, Homiletik. Wesen und Vorbereitung der Predigt, Zürich ³1986, 58-64.

Neben diesen Verzicht tritt als zweite Grundanforderung die *Verarbeitung* exegetischer Einsichten in der Predigt. Sie können niemals als reine Information in der Predigt laut werden, sondern sollen im Sinne eines Verständnisses der Predigt als offenem Kunstwerk Rezeptionsprozesse bei den Hörern anregen und befördern. Daher müssen sie überführt sein in einen Predigtgedanken, eine paraphrasierende Passage, ein sprachliches Bild oder ein Motiv in der Predigt.

Schließlich sollte die Verarbeitung exegetischer Einsichten in verdichteter Form geschehen. Aus dem Umgang mit biblischen Sprache und ihrer Verarbeitung in der Lyrik lässt sich lernen, dass Sprache von biblischer Sprache gleichsam infiziert sein kann, auch ohne dass die Herkunft jeder Wendung explizit deutlich gemacht wird. Gerade der Verzicht auf explizite Erklärung trägt so zum Anliegen der *Verdichtung* entscheidend bei und erzeugt eine Wirksamkeit von Sprache, die in die Nähe der Wirksamkeit biblischer Texte geraten kann.

c. Der Prediger und die Predigerin

Der Prediger und die Predigerin als Verantwortliche für das „Kunstwerk Predigt“ sehen sich nach der ästhetischen Wende in einer durchaus zwiespältigen Doppelrolle. Einerseits erfahren sie, insbesondere nach der verstärkten Wahrnehmung des aktiv-expressiven Aspekts der Ästhetik, eine Aufwertung ihres Selbstverständnisses als Künstlerinnen und Künstler. Sie gehen, wenn man so will, an jedem oder fast jedem Sonntag mit einem eigenen Text auf die Bühne, eine künstlerische Leistung, der alle unsere Kooperationspartner aus dem Bereich der anderen Künste stets mit großem Respekt begegnen.

Andererseits verlangt die besondere Qualität des Kunstwerks Predigt von ihnen, sich in einer bestimmten und vielfach ungewohnten Weise zurückzunehmen. Sie senden nicht länger von oben herab von der Kanzel eine Botschaft an Empfänger in den Bänken, sondern begegnen in der Predigtsituation auf Augenhöhe autonomen glaubenden Subjekten, die genau wahrgenommen und angesprochen werden wollen.

Sie sind gehalten, neben ihren sprachlichen, rhetorischen und performativen Kompetenzen auch eine gewisse Lust an der Selbstentblößung mitzubringen, um den Anspruch an Glaubwürdigkeit und Authentizität gerecht werden zu können. Gleichzeitig sollen sie hinter dem Kunstwerk Predigt verschwinden und nicht durch das aufdringliche Einbringen und Zur-Schau-Stellen ihrer eigenen Person Rezeptionsprozesse erschweren. Selbst ihre unzweifelhaft vorhandene exegetische Konsequenz soll nur mehr implizit ihre Wirkung entfalten, weil sie auf der Kanzel ja nicht sagen sollen, was sie alles wissen.

Sie treten damit in den Hintergrund wie die Schöpfer anderer Kunstwerke in Musik, Malerei, Theater oder Film. Maler, Regisseurinnen, Komponisten und Autorinnen sind in ihren Werken stets in nicht sichtbarer Weise präsent. Predigerinnen und Prediger können auch deswegen mit einer großen Aufmerksamkeit rechnen, weil sie ihr Kunstwerk selbst zur Darstellung bringen und damit sichtbar werden. In der Auslegung biblischer Texte sind sie wiedererschaffende Künstlerinnen und Künstler und sie erfüllen in dieser anspruchsvollen Mischung aus Selbstbewusstsein und Bescheidenheit vielleicht den höchst dialektischen Anspruch, das menschliche Reden von Gott sich immer in der Spannung zwischen Sollen und Nicht-Können bewegt.

Ihr Material ist die Sprache, denn „Predigt ist Sprache. Dieser zunächst banal klingende Satz hat weitreichende hermeneutische und praktische Konsequenzen. Wenn Predigt Sprache ist, dann gibt es keinen Inhalt der Predigt, der sprachunabhängig zu denken oder zu bestimmen wäre. Der Inhalt der Predigt ist immer gestaltete Sprache. Die Sprache ist nicht das Kleid des Predigtinhalts, das beliebig gewechselt werden könnte. Ändert sich die Sprache, dann ändert sich der Inhalt der Predigt. An der Predigt konkretisiert sich die ästhetische Grundthese, dass Form und Inhalt der Predigt nicht voneinander zu trennen sind.“ (Albrecht Grözinger).

„Finally comes the Poet“ lautet der Titel eines homiletischen Entwurfs von Walter Brueggemann.²¹ Am Ende der Dichter, die Dichterin einer Predigt? Man hört förmlich schon den Einwand, nicht jede und jeder sei nun einmal derartig sprachbegabt – und kommt damit sehr schnell wieder in die Nähe des Arguments der speziell gelagerten Unmusikalität.

Und wieder lässt sich das Gegenargument anwenden: Auch über Poetik werden ja Vorlesungen gehalten, auch Dichterinnen und Dichter lernen ihr sprachliches Handwerk und tauschen sich mit anderen über ihre Arbeit reflektierend aus. Die Sprache einer Predigt wirksam und berührend zu gestalten, lässt sich erlernen, angefangen bei Grundfragen wie etwa dem Aufbau der Predigt über die Satzstruktur bis hin zur Wortebene. Wie predige ich anschaulich, finde und verwende angemessene sprachliche Bilder, gestalte motivierende Predigtanfänge und unvergessliche Schlüsse? Das alles kann man lernen und üben. Schon die antike Rhetorik kannte als Voraussetzungen für eine gute Rednerin und einen guten Redner nicht nur die *natura*, sondern ebenso die *doctrina* und den *usus*.

4. Ausblicke

Die Arbeit an der Predigt ist, das zeigt der Durchgang durch die Dimensionen des Gesamtkunstwerks Predigt, eine höchst anspruchsvolle Aufgabe. Es ist ein weiteres Verdienst der ästhetisch grundierten neueren Predigttheorien, dass sie den künstlerischen Aspekt der Predigtarbeit deutlich unterstrichen haben. Predigt ist Kunst und Handwerk zugleich. Das ermutigt zum einen dazu, sich entschlossen der Aufgabe der homiletischen Aus- und vor allem der Fortbildung zu widmen. In diesem Bereich ist in den vergangenen gut zehn Jahren in Deutschland tatsächlich ein Aufbruch zu verzeichnen. Die Gründung des Atelier Sprache in Braunschweig 2002 und die Gründung des Zentrums für ev. Predigtkultur 2009 sind auch institutionell sichtbar gewordenen Zeichen dafür.

Im Impulspapier Kirche der Freiheit von 2006 wurde das „Schweigen über das Kerngeschäft“ (Alexander Deeg) der Predigt ausdrücklich thematisiert. „Zu Unrecht herrscht in der Pfarrerschaft eine Scheu davor, Kollegen oder Kolleginnen in ihrer geistlich-liturgischen Arbeit offen, fair und nachvollziehbar zu beraten. Dienstaufsicht, die sich gerade in einer solchen Hinsicht mit der Fachaufsicht verbinden muss, wird in diesem Kernbereich zu selten ausgeübt. Die Praxis der Visitation erreicht solche Fragen in aller Regel nicht. Es legt sich eine verhängnisvolle Unberührbarkeit über die gottesdienstliche Arbeit vieler Pfarrerrinnen und Pfarrer. Man kann kollegial leichter über höchst intime Dinge sprechen als über die letzte Predigt.“ (Kirche der Freiheit, 51)

²¹ Walter Brueggemann, Finally comes the Poet. Daring Speech for Proclamation, Minneapolis 1989.

Auf dem Weg dieser offenen, fairen und nachvollziehbaren Beratung sind wir insbesondere mit dem bei uns in Wittenberg entwickelten Format des Predigtcoachings, der *cura homiletica*, schon ein gutes Stück vorangekommen.

Dennoch bleibt es eine Aufgabe, insbesondere die Möglichkeiten homiletischer Fortbildung auch innerhalb der Landeskirchen weiter zu etablieren und personell zu untersetzen. In den Programmen von Gottesdienstinstituten und Pastorkollegs haben homiletischer Fortbildungen, die nicht unmittelbar verwertbare Ergebnisse erreichen wollen, einen sich eher umgekehrt proportional zu ihrer Bedeutung verhaltenden Anteil. Von einer Zertifizierung homiletischer Bildungsangebote, wie sie im Bereich der Seelsorge etwa längst Standard ist, sind wir noch weit entfernt.

Zum anderen hat die ästhetische Homiletik mit ihrem anspruchsvollen Verständnis von Predigt dazu beitragen können, die Predigtarbeit mehr als bisher als kreative Tätigkeit wertzuschätzen, die Zeit und Raum für ihre Gestaltung braucht. Vielfach wird die Predigtarbeit von den Pfarrerinnen und Pfarrern sogar als persönliche Ressource wahrgenommen, die ansonsten durch so viele andere Tätigkeiten herausgefordert sind. „Wenn ich die Predigt vorbereite, dann merke ich, dass ich Pfarrer bin“. Wenn sich der pfarramtliche Alltag so gestaltet, dass diese Wahrnehmung erst am Samstag nachmittag möglich wird, müssen pastoraltheologische und im Gefolge dessen auch strukturelle Prioritäten gesetzt werden.

Darauf hat Karl Barth bereits 1932 hingewiesen. Er sagt, das ist eine kirchenleitende Aufgabe – um nicht zu sagen: „Das ist ihre Aufgabe als Landessynode. Von der Kirchenbehörde her sollte dem Pfarrer mehr Raum für seine Predigt gegeben werden, denn die Vorbereitung zur Predigt ist eine Arbeit, die Zeit braucht. Und dann sollte die Kirchenbehörde auch darüber wachen, dass nur solche in fleißiger Arbeit entstandenen Predigen auf den Kanzeln gehalten werden.“²²

Vielen Dank.

²² Karl Barth, *Homiletik. Wesen und Vorbereitung der Predigt*, Zürich ³1986, 60.

XIV Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Dienstag, den 8. April 2014, 16:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49-52 LWG, §§ 2-4 GeschO LS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachruf

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Bericht des Landesbischofs

IX

Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

X

Bericht über die 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan

Synodaler Heidel und Pfarrerin Heitmann

XI

Bericht über das Hilfsmaßnahmenpaket der Evang. Landeskirche in Baden vor allem für syrische Flüchtlinge

Kirchenrätin Labsch, Pfarrerin Stepputat

XII

Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss
Vizepräsident Fritz

XIII

Bericht aus dem Beirat Vernetzung
Synodaler Dahlinger

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Groß.

(Die Synodale Groß spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Präsidentin **Fleckenstein**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße alle Konsynodalen.

Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer zur letzten Tagung der Synode während seiner Amtszeit. Ich begrüße auch alle weiteren Mitglieder des Kollegiums. In dem Teil, der Öffentlichkeit bei uns heißt, sehe ich mit Freude Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky. Schön, dass Sie wieder einmal bei uns sind!

(Beifall)

Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin und allen Mitwirkenden danken wir sehr herzlich für die Gestaltung unseres Eröffnungsgottesdienstes. Das war ein schöner Gottesdienst. Ich habe nur begeisterte Rückmeldungen gehört. Wir danken sehr für die vielen Ideen, die Sie uns in dieser Gottesdienstgestaltung vermitteln konnten.

Wir freuen uns auch, heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich schlage Ihnen vor, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste in einen großen Begrüßungsapplaus einzustimmen.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Kirchenrat **Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh**, unseren künftigen Landesbischof.

Ich begrüße den Präsidenten der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, Herrn Henri **Franck** aus Speyer – schön, dass Sie heute wieder zu uns kommen konnten.

Ich begrüße herzlich Frau **Dr. Doris Hiller** aus Heidelberg, Seminardirektorin am Predigerseminar Petersstift.

Mein Gruß gilt Herrn Fabian **Peters**, dem Vorsitzenden der Landesjugendsynode.

Ich begrüße Herrn Landesjugendpfarrer **Dr. Thomas Schalla** als Vertreter der Jugendkammer, in dieser Tagung zum letzten Mal in dieser Funktion bei uns. Ab 15. Mai* ist Herr Dr. Schalla Dekan im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe.

Herzlich begrüßen wir auch in unserer Mitte die Theologiestudierenden Jonas Lauter und Kristin Tröndle und die Studentinnen der Evangelischen Hochschule Freiburg Katrin Hagen und Juliane Klopstein. Sehr herzlich begrüße ich auch unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier mit herzlichem Dank für die Organisation der Pressekonferenz und die vorbereitende Berichterstattung. Als Nachfolgerin von Herrn Uwe Gepp darf ich als neue Chefin vom Dienst im Zentrum für Kommunikation Frau Doris Banzhaf begrüßen.

(Beifall)

Schauen Sie sich um, dann sehen Sie Frau Banzhaf. Frau Banzhaf, wir freuen uns, dass Sie zu der Tagung der Synode zu uns kommen konnten. Ihr Dienst im Evangelischen Oberkirchenrat wird am 1. Mai erst beginnen. Herzlich willkommen in der Landessynode!

Unser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Jetzt wäre Ihr Applaus dran!

(Beifall)

Der Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Herr Andreas Böer, der leitende Militärdekan Alfred Gronbach, der erkrankt ist, ansonsten gerne bei uns gewesen wäre, der Gemeinschaftspastor aus dem Chrischona-Gemeinschaftswerk Deutschland e. V., Herr Wieland Müller, der Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Dr. Ulrich Oelschläger, und der Pfarrer Frieder Vollprecht von der Evangelischen Brüder-Unität ebenso wie Oberkirchenrat Harald Weitzenberg, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Segenswünschen.

Jetzt bitte ich den Kollegen aus der Pfalz um sein **Grußwort**.

Herr **Franck**: Verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, verehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Haben Sie herzlichen Dank zunächst für die Einladung, zu Ihrer Synode in das schöne Bad Herrenalb zu kommen, und die Grüße der pfälzischen Nachbarsynode zu überbringen. Es ist schon fast eine eschatologische Dimension, die Sie heute hier haben. Das Wort „das letzte“ wird noch ein paar Mal vorkommen. Auch bei mir beginnt es mit einem „letzten Mal“, es ist nämlich das letzte Mal, dass ich zu Ihnen kommen werde. Es ist zugleich auch ein kleines Jubiläum, denn vor zehn Jahren war ich erstmals bei Ihnen, um ein Grußwort zu sprechen. Seitdem hat das Präsidium der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz versucht, Sie so oft wie möglich zu besuchen, um an dem Geschehen Ihrer Landeskirche teilzuhaben, aber auch um Anregungen mit über den Rhein zu nehmen.

Deshalb lassen Sie mich zunächst einmal Dank sagen für die freundschaftlichen Beziehungen, die unsere beiden Kirchen schon lange pflegen. Das ist schon viel länger, als ich zu Ihnen komme. Wir haben so vieles gemeinsam, angefangen von der ersten volkswirtschaftlichen und nahezu wortgleichen Verfassung nach dem Ersten Weltkrieg bis hin zu den landsmannschaftlichen Verbindungen aus der alten Kurpfalz, die wir heute in der Metropolregion pflegen, gegenwärtig mit den Studentagen „Kurse zum Glauben“.

Bei allem, was wir gemeinsam haben, was ich hier nicht aufzählen will, haben wir natürlich auch etwas, das uns trennt. Das ist nicht nur der Rhein. Die Entwicklung unserer beiden Kirchen ist nach dem Zweiten Weltkrieg bei uns etwas anders verlaufen als bei Ihnen. Man kann es organisatorisch einfach einmal so beschreiben: Wir kennen weder Bischöfe noch Prälaten.

(Heiterkeit)

Dennoch arbeiten wir seit Jahren an denselben Problemen.

(Erneute Heiterkeit)

Das sind nicht die Bischöfe und die Prälaten. Ich meine die kirchlichen Probleme, ausgehend von den Stichworten demografischer Wandel und Rückgang der Einnahmen. Das ist gar nicht lustig, das beschäftigt uns in der Tat schon lange. Das aber beschäftigt nicht nur uns, sondern auch alle anderen Kirchen in Deutschland, die sich mit diesen strukturellen, aber auch inhaltlichen Fragen herumschlagen.

Dabei war es für mich immer wieder ein Gewinn zu sehen, wie Sie mit diesen Herausforderungen umgegangen sind, um zu vergleichen, wie wir in der Pfalz Antworten auf dieselben Fragen gesucht und gefunden haben. Deshalb waren mir auch die Besuche, insbesondere von Vizepräsident Volker Fritz, besonders wichtig, weil er sozusagen der badische „Botschafter“ mit einer gewissen Treue und Beständigkeit bei uns in der Pfalz war. Er hat uns immer auf dem Laufenden gehalten, was bei Ihnen aktuell auf der Tagesordnung stand. Ich möchte ihm dafür an dieser Stelle einfach auch einmal herzlich danken und Anerkennung aussprechen, dass er so treu immer bei uns war. Ich sage das auch besonders vor dem Hintergrund, dass es uns eben nicht immer gelungen ist, bei Ihnen zu Besuch zu sein.

Ich habe gesagt, unsere Beziehungen sind gut und freundschaftlich, so dass das Trennende uns nie voneinander abgrenzt hat, sondern eher unsere gegenseitige Neugier wachgehalten und letztlich unsere Beziehungen vertieft hat.

Besonderen Dank möchte ich deshalb auch Ihrer Präsidentin, Margit Fleckenstein, sagen, der diese Beziehungspflege über den Rhein hinweg schon immer ein Anliegen

* Dienstbeginn wurde nachträglich auf den 15. Mai festgelegt.

war. Ich danke Ihnen, liebe Frau Fleckenstein, dass Sie so oft mit Ihrem Rat und Ihrer Erfahrung der Pfalz zur Seite standen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an Ihre Besuche in der Pfalz etwa zur Konstituierung unserer Synode im Jahre 2003 oder in unserem Ausschuss zu den Perspektiven für kirchenleitende Organe im Jahre 2005. Sie haben uns da immer mit sehr viel Humor, aber auch mit ungeheurer Sachkenntnis Strukturen der badischen Kirche vermittelt und sie ins Verhältnis zu unseren pfälzischen Strukturen gesetzt. Das war immer sehr interessant und auch sehr lehrreich.

Ich danke Ihnen aber auch für die Dinge, die wir als Synoden bzw. deren Präsidien gemeinsam machen durften. Zuletzt war es das Präsidestreffen im Jahre 2012 und die Begegnungstagung von Ihrem Ältestenrat mit unserem Präsidium und unseren Ausschussvorsitzenden in Wittenberg im vergangenen Herbst 2013.

Mit dem Präsidestreffen konnten wir durch die Bündelung unserer Kräfte ein Programm auf die Beine stellen, das EKD-weit große Anerkennung gefunden hat und sicherlich auch richtungsweisend für die künftigen Treffen war.

Unsere Begegnungstagung in Wittenberg hat uns noch einmal auf einer etwas anderen und breiteren Ebene näher gebracht und, wie ich meine, das gegenseitige Verständnis vertieft. Ohne Sie, liebe Frau Fleckenstein, wäre dies alles freilich nicht möglich gewesen. Deshalb ganz herzlichen Dank für die vielen Begegnungen in den letzten Jahren.

Hohe Synode, bevor wir ganz gerührt werden,

(Heiterkeit)

will ich Ihnen nur noch ganz kurz sagen, was wir auf unserer Frühjahrstagung vorhaben. Wir waren in dieser Legislaturperiode unserer elften Landessynode viel unterwegs. Wir haben getagt in Kaiserslautern, hier in Bad Herrenalb, in Bad Dürkheim. Im Mai werden wir in Homburg an der Saar tagen. Zuletzt fand in den 70er Jahren im saarländischen Teil unserer Landeskirche eine Synodaltagung statt, also über den Daumen gerechnet vor 40 Jahren. Deshalb war es dringend nötig, dass wir uns dort wieder einmal sehen lassen, zumal uns die Ministerpräsidentin eingeladen hat.

Als Schwerpunktthema haben wir uns „Kirche in der Stadt“ gewählt, was freilich in einem Mittelzentrum ganz anders aussieht als in unseren größeren Städten wie Ludwigshafen und Kaiserslautern. Für uns ist die ländlich geprägte und kleinteilige Kirche aber doch sehr viel typischer und verspricht deshalb ertragreich und spannend zu werden. Daneben beschäftigt uns, wie könnte es anders sein, die mittelfristige Finanzplanung, in deren Zusammenhang wir gleich die Eckdaten für den kommenden Haushalt festlegen, über den wir dann im Herbst beschließen werden. Letztlich steht auch wie immer im Frühjahr, das ist bei Ihnen genauso, der Bericht des Kirchenpräsidenten auf der Tagesordnung. Außerdem steht etwas auf der Tagesordnung, mit dem wir uns die ganze Zeit beschäftigt haben, ein Bericht zur Organisationsentwicklung des Landeskirchenrates. Ich habe Ihnen schon einmal über unsere Prioritätensetzung berichtet, worauf ich gleich noch einmal zu sprechen komme. Es geht darum, die Verwaltung der Landeskirche zu straffen. Mal sehen, ob sie das mit sich machen lässt. Ich bin da jedenfalls sehr gespannt.

Außerdem haben wir noch einmal das Trifels-Gymnasium auf der Tagesordnung. Im Frühjahr vergangenen Jahres habe ich Ihnen bei meinem Besuch dazu schon einmal etwas gesagt.

Es ist die einzige Schule, die wir in kirchlicher Trägerschaft haben. Bei unserer Prioritätendiskussion haben wir sie als aufgebbar eingeschätzt, haben aber bei der genauen Analyse erfahren, dass das Aufgeben der Schule teurer ist, als wenn wir sie mittelfristig weiter betreiben. Im vergangenen Frühjahr haben wir deshalb beschlossen, sie tatsächlich weiter zu betreiben. Allerdings haben wir das etwas differenziert gesehen. Es ist eine Heimschule, also ein Gymnasium mit Internat. Das Internat steht nun noch einmal zur Diskussion, leider auch zur Disposition, weil die Schülerzahlen, die wir im letzten Jahr erwartet haben, sich nicht erfüllt haben. Aus diesem Grund werden wir uns wahrscheinlich in der Frühjahrstagung von dem Internat trennen. Das ist traurig, das sind aber eben die Abschiede, die uns unsere Finanzlagen und die zurückgehenden Zahlen manchmal aufnötigen.

Dass ich heute letztmals bei Ihnen bin, liegt nicht nur daran, dass Ihre Legislaturperiode zu Ende geht, sondern dass auch meine Amtszeit mit der Herbsttagung 2014 endet und ich im nächsten Jahr nicht mehr zur Wahl stehe.

Während der konstituierenden Sitzung Ihrer neuen Synode im Herbst werde ich leider in Urlaub sein. Ich gehe aber davon aus, dass Sie Besuch aus der Pfalz bekommen.

Deshalb von meiner Seite zum letzten Mal herzliche Grüße von unserem Kirchenpräsidenten Christian Schad, unserer Oberkirchenrätin Karin Kessel und den übrigen männlichen Oberkirchenräten sowie den Mitgliedern des Präsidiums unserer Synode und allen Synodalen, die das Glück hatten, mit Ihnen in der Vergangenheit Begegnungen zu haben. Ich wünsche Ihnen für Ihre Beratungen heute, aber auch in Zukunft in der nächsten Legislaturperiode immer Gottes Segen und sein gutes Geleit. Bleiben Sie der Pfalz verbunden! Gott befohlen und vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Franck, für dieses Grußwort. Das Wort „letzte“ kam tatsächlich öfter vor. Ich persönlich habe ja noch etwas zu tun. Ich habe die Oktobertagung noch ganz vorzubereiten, und was bis dahin ist, wissen wir auch noch nicht. Die Synode ist offiziell im Amt, bis sich die neue Synode konstituiert hat.

Es war uns in all den Jahren sehr wichtig, diesen guten Kontakt miteinander zu haben. Die Kurpfalz ist eben ein Gebiet, das ist halt mal so, wie wir beide wissen. Es war ganz interessant, dass Sie all das genannt haben, was wir in den letzten Jahren doch auch ganz erfolgreich durchführen konnten. Meines Erachtens ist ganz wichtig, dass wir diese gegenseitigen Synodenbesuche sehr hochhalten, das Netzwerk der Synoden, die Kenntnis voneinander. Es geht darum, dass wir nicht loslassen, jedes Mal die Ideen auszutauschen, sondern dass wir das immer weiterführen. Früher waren Präsidestreffen rein gesellschaftliche Veranstaltungen, wo man sich gefreut hat, sich zu sehen, wo man gefeiert hat. Jetzt ist das ein Arbeitstreffen, ein Treffen mit einem sehr inhaltlichen Austausch. Das geht bis hinauf zur EKD-Ebene. Das ist also eine ganz wichtige Sache.

Ich habe das immer genossen, wenn wir etwas zusammen machen konnten. Sie sind nun noch im Amt, da können wir uns schon noch einmal sehen. Ganz herzlichen Dank, auch den Kollegen im Präsidium und Ihrem Kirchenpräsidenten. Ich freue mich auf jedes Wiedersehen und wünsche Ihnen für den Rest Ihrer Amtszeit Gottes Segen und noch gute Tagungen. Sie grüßen bitte alle, die ich kenne. Danke schön!

III**Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49-52 LWG, §§ 2-4 GeschO LS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III.

Synodaler **Dahlinger**: Es geht um die Zusammensetzung der Synode, die Wahlprüfung, um Entschuldigungen sowie Feststellung der Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit.

Seit der letzten Tagung im Herbst 2013 haben sich folgende zwei Veränderungen ergeben:

Der berufene Synodale **Prof. Dr. Peter Henning** ist aus der Landessynode ausgeschieden. Prof. Dr. Henning hat zum 19. Februar dieses Jahres aus beruflichen Gründen sein Amt niedergelegt.

Herr Hartmut **Lübben** wurde am 16. November letzten Jahres von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Villingen nach dem Ausscheiden von Frau Gabriele Remane nachgewählt. Herr Lübben hat bereits am Tagestreffen im März teilgenommen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlich willkommen in der Landessynode, Herr Lübben!

(Beifall)

Ich höre mit Freude, dass Sie nicht nur nachgewählt und damit Mitglied der 11. Landessynode sind, sondern dass Sie auch schon für die 12. Landessynode gewählt wurden. Darüber freuen wir uns. Jetzt rentiert es sich richtig, anzufangen!

Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahl von Herrn Lübben die Wahlprüfung durchzuführen. Unsere Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Sie kennen das inzwischen alle hinreichend.

Die Vorprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Werden aus der Mitte der Synode Bedenken erhoben? – Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich Ihnen das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren nach § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung vor. Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen.

(Geschieht)

Das ist so gut wie die gesamte Synode. Damit hat die Synode das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren beschlossen. Sie alle können, wenn Sie wollen, in die Wahlakten im Tagungsbüro bei Frau Kronenwett Einsicht nehmen.

Wird bis zu Beginn der zweiten Plenarsitzung am Freitag kein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Wir werden Herrn Lübben dann in der Abendandacht am Freitag *gottesdienstlich in sein Amt einführen und verpflichten*. Das ist die erste Einführung und Verpflichtung nach der neuen Agende.

Herr Lübben, Sie können sich aber schon heute zu Wort melden und auch an den Abstimmungen teilnehmen.

Herr **Lübben** hat den *Bildungs- und Diakonieausschuss* gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall.

Dann sind Sie dem Bildungs- und Diakonieausschuss zugewiesen.

Synodaler **Dahlinger**: Dann kommen wir zur Überprüfung der Anwesenheit.

Für die gesamte Tagung ist die Synodale Hammelsbeck verhindert. Da geht nachher noch eine Karte für die Genesungswünsche durch die Reihen. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

Jetzt verlese ich die Namen. Sie dürfen mit „Ja“ antworten, wenn Sie da sind.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank! Damit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV**Nachruf**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Am 16. Januar verstarb im Alter von 76 Jahren unser früherer Landesynodaler **Klaus Kreß**. Der Verstorbene war von Oktober 1990 bis Oktober 1996 gewähltes Mitglied unserer Synode; er lebte im Kirchenbezirk Offenburg und arbeitete im Bildungs- und Diakonieausschuss mit. Der Verstorbene war Sozialarbeiter. Wir danken ihm für ein vielfältiges ehrenamtliches Engagement in unserer Landeskirche. Herr Kreß gestaltete über viele Jahrzehnte das Leben in der Kirchengemeinde Kimbach mit. Von 1983 bis 1995 war er Kirchengemeinderat. Er war auch viele Jahre Mitglied der Bezirkssynode Offenburg. Als Prädikant gestaltete er von 1999 bis 2013 unzählige Gottesdienste.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen des Verstorbenen. Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

Ich danke Ihnen!

(Die Synode nimmt wieder Platz.)

V**Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V.

Synodaler **Dahlinger**: Es geht um die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse.

Das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates liegt Ihnen vor (siehe Anlage 21). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Bezüglich der Vorlage 12/7 „Sammelinformation über die vom Landeskirchenrat genehmigten Projekte 2014“ empfiehlt der Ältestenrat, keine Berichterstattung im Plenum vorzusehen (siehe Anlage 7). Es besteht die Möglichkeit für Rückfragen in den Ausschüssen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es Fragen zur Zuweisung bzw. zu der Empfehlung des Ältestenrates? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Darf ich das als Ihr Einverständnis deuten?

(Beifall)

Vielen Dank, dann ist das so zugewiesen.

VI Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben.

In Ihren Fächern haben Sie einen Fragebogen zur Arbeit der Landessynode in der Wahlperiode 2008 bis 2014 vorgefunden (hier nicht abgedruckt). Das Präsidium hat diesen Fragebogen – auch nach Anregungen von Synodalen – entwickelt. Wir bitten Sie, den Fragebogen auszufüllen und noch während der Tagung an der gekennzeichneten Sammelstelle bei den Postfächern einzuwerfen. Die Ergebnisse der Auswertung sind für die Vorbereitung der 12. Landessynode wertvoll.

Wir haben zwei interessante Veröffentlichungen am Schrifentisch bei Ihren Fächern für Interessierte ausgelegt. Es ist dies zum einen eine auch in Zusammenarbeit mit unserer Arbeitsstelle Gottesdienst erarbeitete Broschüre zum Themenjahr „Reformation und Politik“ und zum Jubiläum „80 Jahre Barmer Theologische Erklärung“, die auch das Thema Gottesdienst behandelt. Zum anderen handelt es sich um die Ausgabe des Ideenmagazins „3 E“, die ebenfalls dem Thema Gottesdienst gewidmet ist.

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg** durchgeführt.

An der zweiten Tagung der Landesjugendsynode der Evangelischen Jugend Baden im März 2014 in Karlsruhe habe ich selbst teilgenommen.

Die Synodentagung im Oktober 2013 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Berlin hat Vizepräsident Fritz wahrgenommen. Ebenso hat Herr Fritz, wir haben das eben schon im Grußwort gehört, die Tagung der pfälzischen Landessynode im November 2013 in Speyer besucht.

Er war auch im November 2013 in Frankfurt bei der Tagung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden im November 2013 in Baden-Baden hat der Synodale Jammerthal besucht.

Die Tagungen der Vollversammlung des Diözesanrates im November 2013 in Freiburg hat die Synodale Richter und im März 2014 in Freiburg die Synodale Leiser besucht.

Zur konstituierenden Sitzung der württembergischen Landessynode im Februar 2014 in Stuttgart war uns eine Teilnahme nicht möglich; Vizepräsident Fritz hat ein schriftliches Grußwort übersandt.

Herzlichen Dank allen Genannten!

Unter dem 3. April 2014 wurde der Landessynode der vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene **Haushalt AFG III für 2014** zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage 22).

Einige von Ihnen werden sich an die „Arche“ auf der *Landesgartenschau 2004 in Kehl* erinnern. Die „Arche“ ist inzwischen umgezogen und hat ihren endgültigen Platz in Portugal als Kirche für eine evangelische Diasporagemeinde gefunden. Herr Nußbaum hat Bilder dazu zusammengestellt; wir werden diese gleich zur Ansicht durch die Reihen geben. Wir freuen uns über diese Aktion Kehler Unternehmer für die evangelische Ökumene, lieber Herr Nußbaum. Haben Sie herzlichen Dank!

(Beifall)

Im Laufe der Tagung wird im Foyer ein *Bibel-Büchertisch* aufgestellt. Ich empfehle einen regen Gebrauch dieses Angebotes. Frau Groß steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Hinweisen möchte ich Sie auf zwei *Laptops mit Internetzugang und Laserdrucker*, die Sie bis Samstag vor dem Seminarraum 6 im Untergeschoss vorfinden und benutzen können.

Schließlich ist ein Arbeitsbuch mit dem Titel „Von Nachbarschaft zu Partnerschaft – Christen und Muslime in Baden“ für Gemeinden und Dialoggruppen herausgegeben worden. Das Buch war schon im Pfarramtsversand, Sie werden es also teilweise schon erhalten haben. Wenn Sie es noch nicht besitzen, haben wir es am Schrifentisch als Auslage noch für Interessierte liegen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss wird sich mit dem Arbeitsbuch beschäftigen.

VII Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch heute habe ich wieder Glückwünsche an Konsynodale zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen.

Die Synodale Henkel, die heute nicht bei uns sein kann, vollendete am 7. Januar ihr sechzigstes Lebensjahr.

Der Synodale Munsel wurde am 28. Januar 70 Jahre alt.

(Beifall)

Mit siebzig bekommt man Applaus, Herr Munsel.

Der Synodale Prof. Dr. Hauth wurde am 14. Februar 50 Jahre alt und der Synodale Steinberg wurde am 23. Februar 75 Jahre alt.

(Beifall)

Dafür ist auch ein Applaus fällig, Herr Steinberg.

Auch in den Reihen des Kollegiums ist ein halbrunder Geburtstag zu vermerken, der freilich ein besonderer war und ist.

Herr Landebischof Dr. Fischer vollendete am 11. Februar dieses Jahres sein 65. Lebensjahr.

(Beifall)

Den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

VIII

Bericht des Landesbischofs

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt kommen wir zu dem sehr erwarteten letzten – Herr Franck hat mit dem Wort angefangen – Bericht unseres Landesbischofs.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale, das Ende einer Wahlperiode stellt in jeder Landessynode eine Zäsur dar – nicht nur für jene, die der neu gewählten Synode nicht mehr angehören werden. Dieser Einschnitt wird umso stärker empfunden, wenn zugleich eine hoch angesehene Präsidentin einer Landessynode nach 18 Jahren ihr Amt aufgibt und zugleich ein Landesbischof nach 16 Dienstjahren in den Ruhestand tritt. Solche Zäsuren sind Anlass, innezuhalten und miteinander das gemeinsam Getane und Erlebte in Erinnerung zu rufen. Nachdem ich in den zurückliegenden Jahren jeweils in der Frühjahrstagung der Landessynode einen thematisch konzentrierten Bericht erstattet habe, will ich heute mit Ihnen zurückschauen und dabei Entwicklungen nachzeichnen, welche unsere gemeinsame kirchenleitende Arbeit geprägt haben. Insofern wird mein heutiger Bericht gänzlich anders ausfallen als die Berichte der letzten Jahre. Stellen Sie sich also ein auf die Erinnerung an vieles über Jahre Ihnen bekannt Gewordenes, aber auch auf so manche Überraschungen des längst Vergessenen.

Dabei will ich mich nicht lange bei Denkwürdigem aufhalten, das uns in dieser Synode beschäftigt hat, etwa bei der so genannten „Kellergruppe“, der ich seit 1990 angehörte und die sich in geradezu konspirativer Weise für scharfe Plenardebatten rüstete. Unerwähnt lasse ich jene Plenarsitzungen, deren Spannungsgehalt gegen Null tendierte, weil die behandelte Materie zwar wichtig, aber nicht aufregend war. Auch will ich nicht allzu viele Synodalentscheidungen benennen, die schon von ihrem Titel her ein amüsiertes Lächeln hervorrufen, wie etwa das „Kirchliche Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen“ –

(Heiterkeit)

– oder das sensationell zu nennende „Kirchliche Gesetz über Zustimmung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der badischen Landeskirche in die württembergische Landeskirche“.

(Heiterkeit)

Nur kurz erinnern will ich an Ungewöhnliches wie die Abnahme des Sportabzeichens zum Auftakt der Herbsttagung 1998 oder an Höhepunkte synodaler Debattenkultur bei der Diskussion um das Tragen der Albe und einer Stola zum schwarzen Talar. Vieles, was beraten wurde, ist längst vergessen: Was, bitte schön, war die Ministerialzulage für Mitarbeitende im Evangelischen Oberkirchenrat? Oder wissen Sie noch, was ein Hauptbericht des EOK an die Synode war? Er ist längst abgelöst durch die synodalen Besuche in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats. Mit all diesem werde ich mich im folgenden Rückblick nicht beschäftigen. Aber ich hoffe, dass die Themenvielfalt synodaler Arbeit in den letzten 16 Jahren Sie ebenso beeindruckt wird wie mich bei der Vorbereitung zu diesem meinem letzten Bericht vor der Landessynode.

1. Teil: Schwerpunkte theologischer Arbeit

Die für mich wichtigste theologische Arbeit erfolgte in den Jahren meines Dienstes im Rahmen meiner Predigtstätigkeit. Etwa fünfzig Mal im Jahr eine Predigt oder eine Ansprache für einen Gottesdienst vorzubereiten, ist für mich eine riesige Chance, im Bischofsamt immer wieder die Grundlagen eigenen theologischen Denkens zu reflektieren. Den Predigtendienst habe ich in vielen Gemeinden unserer Landeskirche mit großer Freude wahrgenommen, vielleicht haben Sie dies auch bei den Eröffnungsgottesdiensten zu den Herbsttagungen gespürt. Eine Frucht meiner Predigtstätigkeit will ich Ihnen heute als Abschiedsgeschenk überreichen: „Das Wort vom Kreuz“ – ein Buch mit sechs Predigten zu den Predigttexten des Karfreitags. Der Titel des Buches markiert das Herzstück evangelischer Theologie, für mich Maßstab meines Predigens und Nachdenkens. – Das Geschenk bekommen Sie nach der Rede. –

In den Kontext meiner theologischen Arbeit gehörte es auch, dass ich gleich zu Beginn meines Dienstes eine dem Kirchenjahr folgende Gestaltung der Hausandachten im Evangelischen Oberkirchenrat auf den Weg gebracht habe. In dem dazu erstellten Fürbittenkalender werden Woche für Woche Mitarbeitende unserer Landeskirche „ins Gebet genommen“. Ebenso werden in den Andachten neue Mitarbeitende im Roten Haus der Hausgemeinde vorgestellt. Die Pflege der geistlichen Gemeinschaft ist essentiell, wenn die Leitung einer Kirche nicht zu einer verwechselbaren Verwaltung mutieren will.

Bedeutsam war für mich in jedem Jahr die Arbeit an den Berichten für die Landessynode. In besonderer Weise gefordert haben mich in den Jahren 1999 und 2013 meine Berichte zum Thema Schrift hermeneutik sowie eine gemeinsam mit dem viel zu früh verstorbenen Oberkirchenrat Michael Nüchtern entwickelte Theologie der Kasualien, die ich in meinem Bericht des Jahres 2010 vorgestellt habe. Schließlich rufe ich noch zwei Texte in Erinnerung, mit denen ich versucht habe, landeskirchliche Diskussionen anzustoßen, zum einen den Text „Speise des Lebens“, in dem ich Grundzüge unseres Abendmahlsverständnisses nachgezeichnet habe, und den Text „Was aus der Taufe gekrochen ist“, in dem ich die Debatte um das ordinationsgebundene Amt in unserer Landeskirche auf den Weg bringen wollte.

Damit bin ich auch schon bei jenen großen theologischen Themen, die uns in der Landessynode beschäftigt haben. Im Jahr 2001 beschloss die Landessynode die Zulassung aller Getauften zum Abendmahl, im Jahr 2002 stellte Oberkirchenrat Nüchtern der Synode dann die wegweisende Handreichung „Mit Kindern Abendmahl feiern“ vor. Ich freue mich, dass nach jahrelangen Debatten, die bis ins Jahr 1977 zurückreichen, heute die Abendmahlsfeier unter Beteiligung von Kindern zur Normalität des Gemeindealltags gehört. Denn wo besser als am Tisch des Herrn können wir uns gemeinsam mit den Kindern als Lerngemeinschaft im Glauben erfahren?

Häufig hat uns das Nachdenken über Ordination und Beauftragung beschäftigt. An dieser Stelle möchte ich insbesondere Professor Reiner Marquard, dem Rektor unserer Evangelischen Hochschule Freiburg, für seinen substantiellen Beitrag danken, den er in einer Synodaltagung des Jahres 2001 gegeben hat und der maßgeblich in die Beratungen über Ordination und Beauftragung auf EKD-Ebene eingegangen ist. Dass wir heute in vielen Gliedkirchen

der EKD von einem weitgehenden Konsens über das ordnungsgemäße Berufen von Ordinierten und Prädikantinnen bzw. Prädikanten ausgehen können, ist ganz wesentlich auch badischen Impulsen zu verdanken. Dasselbe gilt für den unermüdlichen Kampf zum Schutz des Sonntags. Hier wurden wichtige theologische Klärungen vor meiner Zeit als Landesbischof vorgenommen, auf die ich in verschiedenen Kontexten zurückgreifen konnte. Ich freue mich, dass der Schutz des Sonntags heute nicht mehr in gleicher Weise wie etwa noch vor zehn Jahren gefährdet ist.

Ein besonderes Anliegen war es mir, dass die Mitarbeitenden unserer Kirche immer wieder Freiräume zum geistlichen Auftanken erhalten. Die Einrichtung der Fachstelle „Förderung geistlichen Lebens“ war hier ein wichtiger Meilenstein, über den ich mich sehr freue. Diese Fachstelle wurde viele Jahre lang in beeindruckender Weise von Pfarrer Wolfgang Max geleitet, demnächst wird Pfarrerin Susanne Schneider-Riede die Leitung übernehmen. Die Vielfalt der Angebote zur Förderung geistlichen Lebens, die entwickelt wurde, ist beeindruckend. Ich weiß, wie wichtig es ist, gerade im Pfarrberuf immer wieder zu den Quellen zurückkehren zu können, aus denen wir für diesen Beruf schöpfen. Weil Förderung geistlichen Lebens für eine Kirche etwas ganz Grundlegendes ist, habe ich auch gern und intensiv die Gründung einer Familien-Kommunität im Schloss Beuggen begleitet.

Ein weiterer Schwerpunkt meiner theologischen Arbeit war die Förderung missionarischer Aktivitäten in unserer Landeskirche. Die EKD-Synode von Leipzig im Jahr 1999 gab wichtige Anstöße, um alte Verwerfungen zu überwinden. Es ist wirklich erstaunlich, wie missionarisches Profil zu einer Selbstverständlichkeit in unserer Kirche geworden ist. Wenn ich an die doch sehr punktuellen missionarischen Bemühungen früherer Jahre zurückdenke, etwa an das Projekt „Neu anfangen“ in den 90er Jahren, und wenn ich heute sehe, wie es in immer mehr Kirchenbezirken gelingt, Glaubenskurse verlässlich anzubieten, wenn heute Erwachsenenbildung und missionarische Arbeit im Projekt „Erwachsen glauben“ an einem Strang ziehen, dann können wir uns nur gemeinsam darüber freuen, dass immer neue Sprachschulen des Glaubens in Gemeinden und Bezirken entstehen. Ich will auch nicht verschweigen, dass für mein Engagement für eine missionarisch orientierte Kirche mein Besuch bei der Willow Creek-Gemeinde Chicago im Jahr 2001 und der Nachfolgebesuch einer zwölfköpfigen Delegation unserer Landeskirche im Jahr 2002 von großer Bedeutung war. Vieles, was wir dort gesehen, erlebt und danach reflektiert haben, ist längst Alltag in unserer Landeskirche.

Schließlich nenne ich unter den Schwerpunkten theologischer Arbeit, dass es uns in den zurückliegenden Jahren gelungen ist, Gesamtpläne für Arbeitsfelder unserer Kirche zu entwickeln. Hilfreich war dabei, dass die Landessynode mit ihren Schwerpunkt-, Fach- und Studientagen Akzente gesetzt hat, die in diesen Gesamtplänen ihren Niederschlag gefunden haben. Ich nenne den Bildungsgesamtplan von 2009, in dem Kindertagesstätten mit ihren verschiedenen Profilen als wichtige Bildungseinrichtungen unserer Kirche benannt werden und in dem der Wert kirchlicher Schulen betont wird, was im Zusammenhang mit der Neugründung der kirchlichen Schulen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg von Bedeutung ist. Ich nenne weiter die Entwicklung einer Seelsorgegesamt-konzeption und die Erstellung einer Gesamtkonzeption für die Arbeit mit älteren Menschen – nach jahrelangen Diskussionen um die Zukunft der Altenheimseelsorge. Und

vielleicht wird in der Zukunft – ausgehend vom Schwerpunkttag dieser Synodentagung – auch eine Gottesdienstgesamt-konzeption für unsere Landeskirche erarbeitet.

Aber nicht nur in solchen imponierenden Gesamtkonzeptionen hat die theologische Arbeit unserer Landeskirche ihren Ausdruck gefunden. Ich denke auch an die synodalen Studientage zu den Themen „Familie“ – das war ökumenisch –, „Nachhaltigkeit“ und „Friedensethik“, die inhaltsreiches theologisches Nachdenken befördert haben. Besonders nenne ich den Konsultationsprozess zur Friedenthematik, den die Landessynode im Herbst 2013 mit konkreten Aufträgen an den Oberkirchenrat gestärkt hat. Wenn ich bedenke, dass es der Landessynode vor etlichen Jahren nicht einmal gelungen war, eine Ächtung von Landminen auszusprechen, erscheint mir das fast als ein Wunder!

Manchmal sehen wir den Wald vor Bäumen nicht. Das meint: In der Fülle unserer Aktivitäten nehmen wir nicht mehr wahr, dass wir kirchenleitend vieles getan haben, das von erheblichem theologischem Gewicht ist.

2. Teil: Der Pfarrberuf – ein unerschöpfliches Thema

Im Jahr 1997 wurde der Landessynode mit dem Abschlussbericht „Der Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers in der Gemeinde – zur Zukunft des Pfarrberufs“ ein richtungsweisender Text vorgelegt. Nicht erst seitdem ist die Zukunft dieses für unsere Kirche so wichtigen Berufes ständiges Thema kirchenleitender Arbeit. Dabei haben sich in den Jahren wichtige Akzentverschiebungen ergeben:

In den ersten Jahren meines Dienstes wurde nur über die Folgen des 1996 beschlossenen Stellenabbaus diskutiert;

es wurde von Stellensperren und -streichungen gesprochen, vom „Sinkflug“ unserer Kirche war die Rede,

Strukturstellenpläne zum Abbau von Pfarrstellen wurden erarbeitet,

durch die Definition von Teildeputaten wurde die Möglichkeit geschaffen, mehr Personen bei geringerer Stellenzahl zu beschäftigen,

ein „atmender Einstellungskorridor“ für die begrenzte Übernahme angehender Pfarrereinnen und Pfarrer wurde entwickelt,

der Frühruhestand mit 60 Jahren ohne Abzüge wurde für ca. 140 Pfarrereinnen und Pfarrer ermöglicht, um im gleichen Zuge 40 Personen in das Pfarrvikariat übernehmen zu können.

Heute stellt sich die Situation gänzlich anders dar: Zwar leiden etliche Gemeinden und Bezirke immer noch an den Folgen der Stellenkürzungen im Gemeindepfarrdienst, aber von Stellenkürzungen müssen wir derzeit – und wohl auch in der nächsten Zukunft – nicht reden. Das im Jahr 1999 entwickelte Übernahmeverfahren, eingeführt als Mittel zur Begrenzung des Zugangs zum Pfarrberuf, ist inzwischen als anerkanntes Instrument für eine qualifizierte Übernahme in den Pfarrberuf etabliert. Ich danke den Männern und Frauen, die diesen verantwortungsvollen Dienst bei den Übernahmeverfahren übernommen haben und gewissenhaft wahrnehmen.

Durch die Neuordnung der Ausbildung im Predigerseminar mit der Konzentration auf die Überprüfung erworbener Kompetenzen im Zweiten Theologischen Examen haben wir einen viel beachteten Qualitätsstandard in der Ausbildung

angehender Pfarrerinnen und Pfarrer erreicht. Alle wissen: Wer die beiden Examina bestanden hat und sich beim Übernahmeverfahren als qualifiziert für den Pfarrberuf erweist, erhält eine Stelle im Probedienst unserer Landeskirche. Besonders freue ich mich, dass die Vorbereitung auf die Ordination auf Wunsch der Kandidatinnen und Kandidaten intensiviert wurde. Unsere Ordinationspraxis entspricht nun – nach langen Diskussionen in der Pfarrerschaft – der Ordinationspraxis der anderen Gliedkirchen der EKD: Die meisten Ordinationen werden von mir vorgenommen, einige von der Prälatin und dem Prälaten, wenige von anderen kirchenleitenden Personen im Amt der Episkope. Damit haben wir hinsichtlich der Ordinationspraxis den badischen Sonderweg verlassen, der zwar beliebt war (denn wer möchte nicht vom Pfarrpfarrer oder der Pfarrpfarrerin ordiniert werden?), der aber nur schwerlich vereinbar war mit der Vorgabe unserer Grundordnung, gemäß welcher der Landesbischof die Kirche durch die Wahrnehmung des Ordinationsrechtes leitet.

Bereits zu Beginn meines bischöflichen Dienstes habe ich angeregt, frühzeitig über notwendige Pluralisierungen im Pfarrberuf nachzudenken, also über alternative Zugänge zu diesem Beruf, über einen ehrenamtlichen Pfarrdienst oder über Pfarrdienst in Teilzeit. Meine Anregungen lösten damals in der Pfarrerschaft zum Teil heftige Reaktionen aus. Inzwischen gibt es in unserer Pfarrerschaft mehr als 15 Personen, die durch das so genannte „Bischofsstipendium“ aus einem anderen Beruf heraus den Zugang zum Pfarramt gefunden haben. Unter ihnen sind besonders tüchtige Pfarrerinnen und Pfarrer wie zum Beispiel der Konsynodale Kreß. Seit wenigen Monaten besteht an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg die Möglichkeit, über einen Masterstudiengang den Zugang zum Pfarrberuf zu erlangen. Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, denn wir brauchen auch Menschen im Pfarrberuf, die Lebens- und Berufserfahrungen aus anderen Bezügen einbringen können.

Seit längerem nehme ich wahr, dass die Anforderungen im Pfarrberuf gestiegen sind. Dies wird auch von einem großen Teil der Pfarrerschaft so gesehen. Eine besondere Herausforderung stellt für viele Pfarrerinnen und Pfarrer die sinkende gesellschaftliche Anerkennung des Pfarrberufs dar, bei gleichzeitig steigenden Erwartungen an diesen Beruf etwa im Bereich der Kasualien. Gleichzeitig nehmen Konflikte mit selbstbewussten Ehrenamtlichen zu. Vor diesem Hintergrund stellt die vor einigen Jahren vorgenommene Kürzung der Prälatenstellen ein besonderes Problem dar. Diese Kürzung kann nur dadurch kompensiert werden, dass die Prälatin bzw. der Prälat bei bestimmten Konfliktfällen in Gemeinden auf die Zuständigkeit der Gemeindeberatung verweisen.

Ein wichtiges Thema der letzten Jahre war die Personalförderung und -entwicklung im Pfarrberuf. Seit 1998 können Personen bei der Besetzung von Dekanstellen und herausgehobenen landeskirchlichen Pfarrstellen – nach Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt – ihr Interesse an einer solchen Stelle bekunden. Dies erhöht die Möglichkeit, qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Hinsichtlich der Besetzung besonderer Pfarrstellen konnte in einem langjährigen Klärungsprozess eine Liste von Pfarrerinnen und Pfarrern erstellt werden, die für herausgehobene Tätigkeiten qualifiziert sind oder qualifiziert werden können. Auch eine Initiativbewerbung auf diese Liste wird in Zukunft möglich sein.

Zwei Dinge sind noch zu nennen, die in den letzten Jahren die Ausübung des Pfarrdienstes beeinflusst haben: Zum einen die Verabschiedung des Pfarrdienstrechts der EKD, das nun einen verlässlichen Rahmen für den Pfarrdienst in allen Gliedkirchen der EKD bietet; zum anderen die Einführung verschiedener Agenden für den Verkündigungsdienst: Mit der Beerdigungsagende als der letzten eigenen badischen Agende, mit der VELKD-Agende „Dienst am Kranken“ (mit Krankensalbung), der von VELKD und EKU entwickelten Konfirmationsagende, der Trauagende der UEK und der von VELKD und UEK gemeinsam verantworteten Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung“ wurde allen im Verkündigungsdienst Tätigen eine wichtige Hilfestellung für ihr gottesdienstliches Handeln an die Hand gegeben. Zugleich haben diese Agenden wesentlich dazu beigetragen, die Verbindung zwischen den Kirchen unterschiedlicher Bekenntnisprägung innerhalb der EKD zu stärken.

3. Teil: Wirtschaftliches Handeln in zukunftsfähigen Strukturen

Wenn wir heute in der Synode vom Kirchenkompass reden, Projektanträge bearbeiten, bei Haushaltsberatungen auf die Kosten-Leistungs-Rechnung achten, von Controlling sprechen und uns im Haushaltsbuch in Leistungsbeschreibungen vertiefen, dann ist dies synodaler Alltag. All dies gab es zu Beginn meines Bischofsdienstes noch nicht. Wie mühsam war es, in dem immer enger werdenden Haushalt finanzielle Spielräume zu erobern! Vergessen wir nicht, dass wir seit Mitte der 90er Jahre einen erheblichen Teil unserer Finanzkraft verloren haben. Welche Schritte zu einem konsistenten zielorientierten und wirtschaftlichen Handeln sind wir in unserer Kirche gegangen: Orientierungsgespräche wurden verbindlich eingeführt, die Visitationsordnung mit verbindlichen Zielvereinbarungen wurde verabschiedet; zunächst Leitsätze, später biblisch fundierte Leitbilder wurden für unsere Landeskirche entwickelt. Heute entwickeln wir – ausgehend von diesen Leitbildern – ganz selbstverständlich strategische Ziele und verständigen uns über Projekte zu deren Umsetzung. Zugleich intensivieren wir unsere Bemühungen zur Erschließung neuer Finanzquellen: Die Spendenfinanzierung von Stellen sowie kirchliches Fundraising sind nicht mehr tabu. Langfristige finanzielle Risiken haben wir nach menschlichem Ermessen durch eine Versorgungsstiftung reduziert.

Es soll aber nicht vergessen werden, dass die Konsolidierung unserer wirtschaftlichen Situation auch ihren Preis hatte. So konnte zwar die Regeldurchstufung der Pfarrerschaft von A 13 auf A 14 beibehalten werden, sie wurde aber um zehn Jahre nach hinten verschoben. Pfarrerinnen und Pfarrer erreichen heute – und auch das ändert sich jetzt nochmals – erst mit 49 Jahren die Gehaltsstufe A 14. Früher war es mit 39 Jahren. Auf meine Bitte hin wurde das Gehalt des Bischofs und seines Stellvertreters durch die Landesynode abgesenkt. Heute sagen wir selbstverständlich: Wirtschaftlichkeit ist eine Grundbedingung für die Handlungsfähigkeit der Kirche als Institution und Organisation.

Wirtschaftlichkeit allein aber ist für die Zukunftsfähigkeit der Kirche nur *eine* Bedingung. Wichtig ist auch, dass wir in unserer Kirche zukunftsfähige Strukturen entwickeln. Das größte und meine ganze Dienstzeit ausfüllende Projekt in dieser Hinsicht war die Bezirksstrukturreform, die in den kommenden Wochen mit den Dekanswahlen in den Bezirken Bretten-Bruchsal und Karlsruhe-Land abgeschlossen wird. Nicht alles von den hochfliegenden Plänen des Jahres 1998 wurde umgesetzt, aber wir haben eine Reduzierung der Zahl

der Kirchenbezirke von 31 auf 24 erreicht. Die Kirchenbezirke Boxberg-Adelsheim, Kraichgau, Südliche Kurpfalz, Bretten-Bruchsal, Karlsruhe-Land, Ortenau, Breisgau-Hochschwarzwald und Markgräflerland wurden neu gebildet. Ferner wurden für die Großstädte einheitliche Leitungsstrukturen entwickelt.

Aber auch andere strukturelle Veränderungen haben uns in der Synode beschäftigt:

Viele Gemeindefusionen wurden beschlossen,

Personalgemeinden in Freiburg, Heidelberg und Mannheim wurden gegründet,

das Bischofsbüro wurde vom Referat 1 getrennt und dort eine eigene Referatsleitung etabliert,

für die diakonische Arbeit wurde die Möglichkeit zur Bildung von Diakonieverbänden erweitert,

die Zukunft der Kirchenmusik wurde durch die Verabschiedung eines Bedarfsstellenplans gesichert,

seit dem Jahr 2003 wurde in der Landessynode die Möglichkeit von Bezirksstellenplänen diskutiert; im jüngst abgeschlossenen Projekt „Ressourcensteuerung“ wird diese Idee nun aufgenommen und in die Beratungen der Landessynode eingebracht (siehe 3. Sitzung, TOP VII, Anlage 10).

Zwei grundlegende Änderungen, welche die Arbeit in unserer Landeskirche auch in Zukunft prägen werden, will ich noch nennen: Die digitalisierte Welt und die sozialen Medien verändern das Kommunikationsverhalten der Menschen in rasanter Weise – eine tägliche Erfahrung auch in der Kommunikation mit Gemeinden, Ämtern und einzelnen Personen. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie wir den Herausforderungen durch die Zunahme elektronischer Kommunikation im Evangelischen Oberkirchenrat angemessen begegnen können. Dies sage ich auf dem Hintergrund, dass noch vor wenigen Jahren ganz andere Fragen auf der Tagesordnung der Landessynode standen. Manche erinnern sich noch an den erbitterten Streit um den Einstieg unserer Landeskirche ins Privatfernsehen.

(Heiterkeit)

Das wurde zuerst abgelehnt und dann im zweiten Anlauf erst gebilligt. Manche wissen noch, was die AGEM war (Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverband). Aus ihrer Arbeit ist im Jahr 2001 das publizistische Gesamtkonzept unserer Landeskirche hervorgegangen. Durch das Projekt „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“ wurde im Jahr 2009 ein Konzept für ein Mediendienstleistungszentrum entwickelt, das schließlich zur Gründung des Zentrums für Kommunikation führte. Kommunikation heute ist neu und anders zu buchstabieren. Manches ist in diesen Umwandlungsprozessen auf der Strecke geblieben – etwa beim Übergang von den „standpunkten“ zu „chrismon baden“ oder von den MITTEILUNGEN zu ekiba intern. Wenn man noch weiter zurückdenkt, kommt auch noch der Aufbruch in den Blick. Weitere Schritte werden folgen und die Kommunikationskultur in unserer Kirche weiter verändern.

Die zweite strukturelle Veränderung betrifft unser Immobilien-Management. Auf landeskirchlicher Ebene haben wir uns in den zurückliegenden Jahren – mit manchen Schmerzen – schon von etlichen Häusern getrennt: von den beiden Mütterkurheimen in Baden-Baden und Hinterzarten, von den Jugendheimen in Gaiberg, Buchenberg und Oppenau, vom Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl, vom August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld, vom Theologischen Studienhaus in Heidelberg. Für die Bildungs- und Tagungsstätte Hohenwart

haben wir eine neue Trägerschaft gefunden, das Morata-Haus in Heidelberg wurde zum Predigerseminar und zum Theologischen Studienhaus ausgebaut, der Neubau der Evangelischen Hochschule in Freiburg wächst. Nun diskutieren wir über die Zukunft der Tagungsstätte Schloss Beuggen (siehe 3. Sitzung, TOP IX, Anlage 12).

Diese Veränderungen der letzten Jahre zeigen deutlich: Wir müssen unseren Gebäudebestand unseren wirtschaftlichen Möglichkeiten anpassen. Dies wird in der Zukunft zu wesentlichen Veränderungen im Leben unserer Gemeinden und zu schmerzhaften Prozessen in den Kirchenbezirken führen. Oberkirchenrat Stefan Werner hat mit seinem Referat hier weitreichende Überlegungen angestellt, die jetzt die Synode beschäftigen. An die Zukunft der Kirche denken heißt: Nicht über die eigenen Verhältnisse leben. Ich bin froh, Bischof einer Landeskirche gewesen zu sein, die außerordentlich vorausschauend plant und handelt, auch wenn Zukunftsszenarien, die auf Rückbau abzielen, nicht eben motivierend sind und manchmal auch Konflikte auslösen.

4. Teil: Kirche in der Welt (der Ökumene)

Die Kirche ist nicht von der Welt, sie lebt aber in der Welt. Sie hat Verantwortung zu übernehmen für diese Welt – für die ganze bewohnte Erde, die Ökumene. Wie haben wir dies in unserer Landeskirche in den zurückliegenden Jahren getan? Auf diese Frage antwortend will ich Beispielhaftes nennen. In den ersten Jahren meines Bischofsdienstes war es immer wieder die (auch heute noch) drängende Frage: Wie können wir den in Deutschland Zuflucht suchenden Menschen Gerechtigkeit widerfahren lassen? Heftige Auseinandersetzungen, vor allem mit der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, um menschengerechte Asylverfahren und über die Notwendigkeit von Kirchenasyl haben diese Jahre geprägt. In diesem Zusammenhang will ich an den im Jahr 2010 plötzlich verstorbenen Kirchenrat Wolfgang Weber erinnern, der zunächst als Beauftragter für Asylbewerber und Aussiedler, später als Beauftragter bei Landtag und Landesregierung mit hohem Engagement Vorbildliches geleistet hat.

Geprägt haben meine Dienstzeit auch Auseinandersetzungen mit Vertretern der Wirtschaft, die in ihrem Ringen um wirtschaftlichen Profit die Interessen der ihnen anvertrauten Menschen nur unzureichend wahrgenommen haben, man denke nur an den Konflikt um die Liquidierung des Quelle-Standorts in Haagen (vormals Schöpflin Haagen). In diesen Zusammenhang gehören auch die erfolgreichen Kampagnen zum Erhalt des Sonntagsschutzes. Manche Einzelhandelsverbände haben inzwischen begriffen, dass eine Ausweitung verkaufsoffener Sonntage nur zu geringen Einkommenszuwächsen, aber zu erheblichen gesellschaftlichen Verwerfungen führen kann.

Am meisten belastet haben mich die Herausforderungen, vor die ich als Landesbischof angesichts der Kriege gestellt wurde, die in den zurückliegenden Jahren unsere Welt erschütterten. Im Kosovo-Krieg 1999 war meine Stellungnahme zum NATO-Einsatz gefragt. Sie fiel mir erst leichter, als ich erkannte, in welchem Maße dieser Einsatz durch gefälschte Informationen provoziert worden war. Einfacher war das Urteil über den Irakkrieg 2003, den ich in großer ökumenischer Verbundenheit als völkerrechtswidrig ablehnte. Bei einer friedensethischen Positionierung zum Kriegseinsatz in Afghanistan kam ich allerdings an meine Grenzen. Heute lässt sich manches klarer beurteilen als dies im Jahr 2001 unter dem Eindruck des mörderischen Angriffs auf das World Trade Center möglich war.

Zum zentralen Thema kirchlicher Weltverantwortung wurden für mich der Klimawandel und der uns als Kirchen gegebene Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung. Ich erinnere an den fürchterlichen Tsunami an Weihnachten 2004, der vielen Menschen die Folgen des Klimawandels bewusst gemacht hat. Ebenso erinnere ich an die Kernreaktorkatastrophe von Fukushima im Februar 2011, welche die Energiewende in unserem Land einläutete. Meine Mitarbeit in der Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ habe ich sehr bewusst als einen kirchlichen Auftrag wahrgenommen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im selben Zusammenhang sehe ich auch meine Reise mit BROT FÜR DIE WELT im Frühjahr 2012 nach Bangladesch und meine Berufung in den Rat für Nachhaltigkeit der Landesregierung im selben Jahr. In einem kleinen Büchlein mit dem Titel „Einspruch“ habe ich wichtige Aspekte der Wahrnehmung von Weltverantwortung publiziert.

Verantwortung für die Welt können wir nur in ökumenischer Verbundenheit mit anderen Kirchen wahrnehmen. Eine besondere Bedeutung für unsere Landeskirche hatte dabei die – auf Bitten der UEK erfolgte – Aufnahme einer Partnerschaft mit der Kansas-Oklahoma-Konferenz der UCC. Mehrere Partnerschaftsbesuche haben inzwischen stattgefunden. Regelmäßig wurde auch bei Tagungen der Landessynode über wichtige ökumenische Versammlungen auf europäischer und auf Weltebene berichtet. In Synodalandachten wurden Delegierte zu den Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Harare, Porto Alegre und Busan entsandt. Die Landessynode hat die Liebfrauenberg-Erklärung der Konferenz der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen von Migration und Flucht im Jahr 2004 diskutiert und rezipiert, hat die Ökumenische Dekade „Kirche in Solidarität mit den Frauen“ unterstützt, die Dekade zur Überwindung der Gewalt in einem Schwerpunkttag aufgenommen und die Schuldenerlass-Kampagne zum Erlassjahr 2000 thematisiert. Ferner wurde der Friedensdienst im Ausland ausgebaut, in dem immer mehr junge Menschen wichtige Erfahrungen für ihr Leben machen. Bald schon wird die Synode beschäftigen, welche Konsequenzen sich aus dem in Busan beschlossenen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens ergeben.

Die Ökumene mit unseren katholischen Geschwistern bildete einen besonderen Schwerpunkt meiner Dienstzeit. Fast schon vergessen ist die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre im Jahr 1999, die kirchlicherseits mit großen Hoffnungen verbunden war. Diese wichen jedoch schnell der Ernüchterung durch die Erklärung der römischen Glaubenskongregation „Dominus Jesus“ im Jahr 2000 und durch die Ausrufung eines Ablasses anlässlich des Weltjugendtreffens in Köln. Diese Irritationen, zugleich aber auch ein erklärter Wille zur Gemeinsamkeit prägen die Arbeit des Ökumenischen Kontaktgesprächskreises der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD, in dem ich seit vielen Jahren mitarbeite und dessen evangelischer Vorsitzender ich seit vier Jahren bin. Ich hoffe, dass es uns – bei allen ökumenischen Belastungen – gelingen wird, gemeinsam einen Weg hin zum Reformationsjubiläum 2017 zu gehen. Dieses große Ereignis können wir nur ökumenisch begehen, ist doch die Reformation nicht nur der Anfang einer großen Freiheitsgeschichte, sondern zugleich auch der Beginn des Zerbrechens der Einheit des abendländischen Christentums. Freude über die durch Christus geschenkte Freiheit und Bekenntnis des Schuldiggewordenseins im konfessionellen Hader gehören in diesem Reformationsjubiläum untrennbar zusammen.

Zum Schluss dieses Abschnitts noch einige Bemerkungen zu der sehr erfreulichen Beziehung zur Erzdiözese Freiburg. Gleich zu Beginn meines Dienstes gelang es, mit der Neuherausgabe des Textes „Ökumenische Gottesdienste und Amtshandlungen als Orte der Begegnung“ mit Erzbischof Oskar Saier einen wichtigen ökumenischen Akzent zu setzen. Es folgten weitere Schritte zur Intensivierung unserer ökumenischen Zusammenarbeit, so etwa als nach der Proklamation der Charta Oecumenica Pfingsten 2000 in Strasbourg auf Vorschlag von Erzbischof Robert Zollitsch zahlreiche ökumenische Gemeindepartnerschaften initiiert wurden; – übrigens, in diesen Tagen die hundertste. Das werden wir vor Pfingsten noch einmal öffentlich machen. Auch die Charta Oecumenica Socialis zwischen Diakonie und Caritas ist eine Frucht des Ereignisses von Pfingsten 2000.

Dankbar bin ich den beiden Erzbischöfen, die mir in den Jahren meines Dienstes vertraute Brüder im Bischofsamt wurden. Die jährlichen Begegnungen mit dem Ordinariat gehören zu den besonders erfreulichen Ereignissen, derer ich gedenke. Unvergesslich, wie während einer Begegnung beim Abendessen die Wahl von Kardinal Ratzinger zum Papst bekanntgegeben wurde. Die sich hieran anschließenden Reaktionen unserer katholischen Brüder lasse ich hier unerwähnt.

(Heiterkeit)

Dankbar bin ich Erzbischof Robert Zollitsch, dass er im vergangenen Jahr die Initiative seines Vorgängers zur pastoralen Arbeit an wiederverheirateten Geschiedenen aufgenommen und mit der Veröffentlichung einer Handreichung einen mutigen Schritt für eine verantwortliche Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten der Kirche getan hat. Auch die Anregung von Erzbischof Zollitsch, Ökumene stärker „arbeitsteilig“ zu gestalten, fand ich sehr ermutigend; sie muss aber noch konkretisiert werden. Vielleicht schaffen dies unsere Nachfolger im Bischofsamt.

5. Teil: Die EKD – das unbekannte Wesen

Im letzten Teil meines Berichts will ich Sie Anteil nehmen lassen an einem Teil meiner Arbeit, der für mich im Laufe der Dienstzeit eine immer größere Bedeutung erlangt hat, der für die meisten von Ihnen aber wohl zur kirchlichen „terra incognita“ gehört.

Mein Engagement für die Evangelische Kirche in Deutschland begann 1999, als ich Verantwortung für das Miteinander der Gliedkirchen übernahm durch die Übernahme des Vorsitzes in der Arnoldshainer Konferenz. Die wurde seinerzeit auf Initiative von Landesbischof Heidland gegründet. Ich habe engagiert die Zusammenführung der Evangelischen Kirche der Union und der Arnoldshainer Konferenz zur Union Evangelischer Kirchen in der EKD betrieben und war von deren Gründung im Jahr 2003 bis zum November letzten Jahres ihr Vorsitzender. Gemeinsam haben wir mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das Verbindungsmodell entwickelt, durch das die Zusammenarbeit der konfessionellen Bünde intensiviert werden soll. Nun gehöre ich noch der Steuerungsgruppe an, die dieses Verbindungsmodell weiterentwickeln wird. In all diesen Prozessen habe ich – dankbar und nicht ohne Stolz – das unierte Erbe unserer Landeskirche schätzen gelernt. Ich freue mich, dass wir nun auf dem besten Weg sind, endlich das Kirchesein der EKD als einer Gemeinschaft evangelischer Kirchen unterschiedlicher Bekenntnisbildung anzuerkennen und festzuschreiben.

Die Gemeinschaft der Gliedkirchen hat in den zurückliegenden Jahren eine beträchtliche Stärkung erfahren, unter anderem durch Rechtsvereinheitlichungen, aber auch durch verbindliche Absprachen und „symbolträchtige“ Aktionen wie die Fusion des Evangelischen Entwicklungsdienstes mit BROT FÜR DIE WELT zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung. In diesen Prozess hat sich unsere Geschäftsleitende Oberkirchenrätin Barbara Bauer tatkräftig und engagiert eingebracht. Dass unser früherer Oberkirchenrat Johannes Stockmeier zum ersten Präsidenten dieses Werkes gewählt wurde, war für uns ein Verlust, für die EKD und ihre Diakonie ein großer Gewinn. Im Mai wird Herr Stockmeier in den Ruhestand treten.

Für das Zusammenwachsen der Gliedkirchen der EKD waren auch öffentlichkeitswirksame Kampagnen von großer Bedeutung: Ich erinnere an die EKD-Kampagne „Wohin wollen Sie eigentlich?“ – bei ihr haben wir noch sehr viel „geübt“,

(Heiterkeit)

– sie gab aber entscheidende Impulse, um die Öffentlichkeitsarbeit der EKD und ihrer Gliedkirchen besser miteinander zu vernetzen. Wirkungsvoller waren dann die Initiative „Advent ist im Dezember“ und die Kampagne „Ohne Sonntag gibt es nur noch Werktage“, deren Aufkleber heute noch auf älteren Autos zu sehen sind.

(Heiterkeit)

Meine Mitarbeit bei diesen Kampagnen führte dazu, dass ich zum Vorsitzenden zunächst des Verwaltungs-, dann des Aufsichtsrats des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik in Frankfurt gewählt wurde. Hier versuche ich immer noch, die Geheimnisse crossmedialer Kommunikation und deren Umsetzung in kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zu ergründen.

(Heiterkeit)

Diese Aufgabe zeigt mir einerseits Grenzen auf, andererseits weitet sie meinen Horizont, wenn ich z. B. an die Arbeit in der Jury für den Geisendörfer-Preis, den evangelischen Medienpreis, denke oder an die Begegnungen mit Intendanten von ARD und ZDF oder mit Vertretern der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Den Titel „Medienbischof“ habe ich mir übrigens nicht selbst verliehen, er wird aber gern verwendet, um Veranstaltungen mit mir zu bewerben.

(Heiterkeit)

Am meisten gefordert hat mich in all den Jahren der vom Ratsvorsitzenden Bischof Huber angestoßene Reformprozess der EKD, dessen Beginn die Schrift „Kirche der Freiheit“ aus dem Jahr 2006 bildete. Diese Schrift löste heftige Debatten in den Gliedkirchen aus, auch bei uns. Bei allem Streit um diesen Text sind doch die von ihm ausgelösten Impulse beachtlich: 2007 der große EKD-Kongress in Wittenberg und 2009 die Zukunftswerkstatt in Kassel; eine Steuerungsgruppe zum Reformprozess wurde gegründet, in der Präsidentin Margit Fleckenstein und ich mitarbeiten. Zentrale Themen wurden identifiziert und entsprechende Kompetenzzentren etabliert: für die Förderung der Qualität im Gottesdienst die Zentren in Hildesheim und Wittenberg, für das Thema „Mission in der Region“ die Zentren in Dortmund, Greifswald und Stuttgart, für das Thema „Führen und Leiten“ die Führungsakademie für Kirche und Diakonie in Berlin. Für das Thema „Kirche auf dem Land“ wurde eine Landkirchenkonferenz eingerichtet, in der auch Personen unserer Landeskirche mitarbeiten. Und nun schaue ich voller Erwartung auf das Zukunftsforum für die Mittlere Ebene Mitte Mai im Ruhr-

gebiet, bei dem erstmals Dekaninnen und Superintendenten aus allen Gliedkirchen der EKD zusammenkommen, um sich gemeinsam auf das Reformationsjubiläum einzustimmen. Ich freue mich, dass ich an diesem Zukunftsforum gemeinsam mit meinem Nachfolger im Bischofsamt, Jochen Cornelius-Bundschuh, teilnehmen werde.

Frühzeitig wurden der Reformprozess und das Reformationsjubiläum miteinander verbunden; dies wirkte sich außerordentlich positiv aus. Als Vorsitzender der UEK war ich von Anfang an Mitglied des Kuratoriums Wittenberg 2017, in dem Kirche und Staat gemeinsam das Reformationsjubiläum vorbereiten. Dort wurde auch die Idee der Themenjahre für die Reformationsdekade entwickelt. Diese Themenjahre waren für mich besondere Höhepunkte, boten sie doch Jahr für Jahr die Möglichkeit, eigene und neue Akzente zu setzen. So begingen wir 2009 ein Calvin-Jahr und gedachten 2010 zum Thema „Reformation und Bildung“ der Bedeutung Philipp Melancthons. 2011 haben wir unter dem Thema „Reformation und Freiheit“ ein Jahr der Taufe gefeiert. Viele erinnern sich noch gern an das Jahr der Kirchenmusik 2012 mit kirchenmusikalischen Höhepunkten. Im vergangenen Jahr setzten wir unter dem Thema „Reformation und Toleranz“ mit dem 450jährigen Jubiläum des Heidelberger Katechismus einen besonderen Akzent. In diesem Jahr fordert uns das Thema „Kirche und Politik“ heraus, das 600jährige Jubiläum des Konstanzer Konzils zu begehen und wichtige Gedenktage deutscher Geschichte würdig zu gestalten: Vor 100 Jahren begann der Erste Weltkrieg, vor 75 Jahren der Zweite Weltkrieg, vor 100 Jahren wurde der Internationale Versöhnungsbund gegründet, vor 25 Jahren fiel die Mauer in Berlin – viele Gelegenheiten, das Verstricktsein der Kirche in deutsche Schuldgeschichte, aber auch den Beitrag der Kirche zur Versöhnung und zur Überwindung der deutschen Teilung zu thematisieren!

Schluss

Ich komme zum Schluss. Natürlich frage ich mich beim Rückblick, ob sich Erhofftes in den 16 Jahren meines Dienstes erfüllt und ob Gewünschtes nicht in Erfüllung gegangen ist. Sehr zufrieden bin ich, wenn ich sehe, wie sich unsere Landeskirche durch den Kirchenkompassprozess und ihn begleitende Maßnahmen – wie das kürzlich angegangene Ressourcensteuerungsprojekt – zukunftsfähig aufgestellt hat – als eine Organisation, in der nicht mehr vom „Sinkflug“ gesprochen wird, sondern in der Perspektiven künftiger Gestaltung kirchlichen Lebens erkennbar sind. Es befriedigt mich, dass die Bezirksstrukturreform zu einem vorläufigen Abschluss gekommen ist und dass wir die Debatten um Ordination und Beauftragung fruchtbar gemacht haben für eine ökumenisch anerkannte und EKD-kompatible Ordinationspraxis unserer Kirche. Ich freue mich darüber, dass alle Getauften heute selbstverständlich zum Abendmahl eingeladen sind und dass wir damit generations- und konfessionsübergreifend eucharistische Gastfreundschaft praktizieren. Es stimmt mich froh, dass in der Auslegung des Evangeliums die Wahrnehmung von Weltverantwortung nicht länger ausgespielt wird gegen das Bemühen um Pflege eines persönlichen Glaubenslebens. Allerdings bekümmert mich, dass die missionarische Kraft unserer Kirche nicht reicht, um dem Abschied, den viele Menschen von ihr nehmen, wirkungsvoll entgegenzuwirken. Und ich frage mich, ob ich nicht mehr hätte tun können, um Menschen zu einem klareren Zeugnis von Jesus Christus zu ermutigen. So bleiben am Ende des Rückblicks Gefühle des Dankes und offene Fragen.

Zu allerletzt will ich Sie noch in kurzen Schlaglichtern Anteil nehmen lassen an Begegnungen und Ereignissen, die mich während meines Bischofsdienstes persönlich in besonderer Weise berührt haben: Einer der bewegendsten Momente war die Rehabilitierung von Pfarrer Erwin Eckert durch eine gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Landessynode, des Geschäftsleitenden Oberkirchenrats und des Landesbischofs vor der Landessynode im Jahr 1999 (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 1999, Seite 7 ff. und Seite 21 ff.). Endlich konnten wir diesem Pfarrer, dem die badische Kirchenleitung während der nationalsozialistischen Diktatur schweres Unrecht zugefügt hatte, späte Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Ganz anders kam die Vergangenheit unserer Kirche in den Blick, als ich im Jahr 2000 die Gräber meiner Vorgänger besuchte, die Gräber der Bischöfe Kühlewein, Bender und Heidland.

Berührt hat mich die Teilnahme an der Beisetzung von Erzbischof Oskar Saier am 10. Januar 2008 im Freiburger Münster, an der ich gemeinsam mit Altbischof Klaus Engelhardt teilgenommen habe.

Getrauert habe ich mit Angehörigen des schrecklichen Brandunglücks von Titisee-Neustadt beim ökumenischen Gottesdienst am 1. Dezember 2012.

Bewegt haben mich die Gottesdienste zum Gedenken an die Verschleppung der baden-württembergischen Juden nach Gurs und der Sinti und Roma, zum Gedenken an die Reichspogromnacht und die Opfer des Terroranschlags auf das World-Trade-Center.

Besonders betrübt haben mich Fälle sexuellen Missbrauchs, die zur Entfernung von Pfarrern aus dem Dienst unserer Kirche führten.

Neben ernsten Anlässen gab es viele feierliche Höhepunkte:

Etwa den ökumenischen Gottesdienst am 1. Advent 1999 in der Heidelberger Heiliggeistkirche mit Erzbischof Oskar Saier zum Beginn eines neuen Jahrtausends, die Einweihung der Dresdner Frauenkirche am 30. Oktober 2005 sowie zahlreiche Bischofsverabschiedungen und -einführungen in verschiedenen Gliedkirchen der EKD und in der Erzdiözese Freiburg.

Der ökumenische Gottesdienst bei den Europäischen Glockentagen mit einem Glockenguss auf dem Karlsruher Marktplatz ist mir in lebendiger Erinnerung, ebenso die Gottesdienste im Landtag zur Eröffnung einer neuen Legislaturperiode oder der fröhliche Gospelkirchentag 2010 in Karlsruhe.

Die Kinderkirchengipfel in Konstanz und in Lahr, die ökumenischen Kirchentage in Berlin und München, der Katholikentag in Mannheim sowie die gottesdienstliche Eröffnung der Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft am 26. Juni 2011 in Sinsheim sind ebenfalls unvergessen.

Gern erinnere ich mich an das Jahr der Bibel 2003, aber auch an die Kirchenwahlen der Jahre 2001, 2007 und 2013, an die sich anschließende Verabschiedung ausscheidender Landessynodaler und die Neukonstituierung der Landessynode in den Jahren 2002 und 2008, an den ersten badischen Ältestentag am 19. Juni 2004, der nun im Jahr 2015 eine Fortsetzung findet, an die gemeinsame Sitzung der badischen und württembergischen Landessynode anlässlich der Unterzeichnung des Staatskirchenvertrags mit dem Land Baden-Württemberg im Juli 2007.

Die Besuche bei Partnerkirchen in Ungarn, Tschechien, der Karpato-Ukraine, Südafrika und Kansas-Oklahoma waren für mich Highlights, weil sie den Perspektivwechsel lehrten, ebenso die Reisen mit Entwicklungshilfeorganisationen nach Peru, Bolivien und Bangladesch und meine Reise nach Israel und zur Willow Creek-Gemeinde von Chicago.

Ich habe den Papst in Erfurt und Freiburg getroffen und ihm erzählt, dass in Baden die ökumenischen Uhren anders gehen.

Ich habe mit Claudia Cardinale, dem jüngst verstorbenen Fußballstar Eusebio und dem James Bond-Darsteller Roger Moore drei Hotels im Europapark Rust gottesdienstlich eingeweiht.

(Heiterkeit)

Ich habe – begleitet von Dietmar Hopp – das Trainingszentrum der TSG Hoffenheim besucht und die Eröffnung des Hoffheimer Stadions miterlebt.

Ich habe in meiner Dienstzeit vier Ministerpräsidenten kennengelernt und bin fünf Bundespräsidenten begegnet. Die Verleihung des Karl-Barth-Preises an Johannes Rau wenige Monate vor seinem Tod bleibt mir besonders in Erinnerung.

Und schließlich war ich Zuschauer beim Spiel der deutschen Mannschaft um den dritten Platz bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland. Sie sehen: Eigentlich hätte ich in meinem Amt Vergnügungssteuer zahlen müssen!

(Heiterkeit; Zuruf: Das kann man immer noch tun!)

Ja, das kann ich immer noch tun.

(Erneute Heiterkeit; weiterer Zuruf: Selbstanzeige!)

Mein Rückblick hätte noch länger ausfallen müssen, wenn nicht Professor Reiner Marquard zu meinem Abschied alle 15 Berichte, die ich vor der Synode erstattet habe, in einem Buch zusammengefasst hätte. In diesem Buch, das Sie heute ebenfalls zum Abschied geschenkt bekommen, können Sie in Ruhe nachlesen, was uns in der Synode beschäftigt hat. Ich danke Herrn Marquard ganz herzlich für die große Mühe der Herausgeberschaft. Und Ihnen, liebe Synodale, danke ich, dass Sie mich in meinem Dienst über viele Jahre begleitet haben – mit Ihrem Rat und Ihrer Fürbitte. Ich bin dankbar, dass ich diesen vielfältigen Dienst des Landesbischofs über 16 Jahre und bei bester Gesundheit ausüben konnte. Dankbar und froh scheidet sich in wenigen Wochen aus meinem Amt. Bleiben Sie behütet! Adieu!

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Landesbischof! Genau neun Synodale sind wir, die wir seit 1998 durchgängig Mitglieder der Synode sind: die Synodalen Ebinger, Fath, Götz, Groß, Heidel, Heidland, Schmidt-Dreher, Wermke und ich.

Es war schön, diesen Überblick über Ihre gesamte Amtszeit zu erhalten, zu hören, was in diesen Jahren in Angriff genommen wurde, was erreicht wurde oder was wir schon längst wieder vergessen hatten. Ihrer Erwähnung von „Plenarsitzungen, deren Spannungsgehalt gegen Null tendierte“, könnte ich solche entgegensetzen, in denen Hochspannung – oder sollte ich sagen „Bombenstimmung“ – herrschte.

(Heiterkeit)

„Sensationelle Gesetzestitel“ erwähnen Sie (diese haben wir bis zum heutigen Tage!). Ich könnte darauf hinweisen, dass ich die Synode schlagartig zum Lachen bringe, wenn ich nur das Wort „Enten“ in den Mund nehme.

(Heiterkeit)

Usw., usw. Wir beide könnten Bände schreiben über gemeinsame 16 Jahre. Aber, ich denke, es waren in der Summe gute Jahre.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihren Bericht und das gute Miteinander! Der lange Applaus sprach für sich. Danke!

Wir machen jetzt eine Pause, aber bitte nur von zehn Minuten, damit wir vor dem Abendessen unser Programm noch weitestgehend abarbeiten können. Sie wissen, wir haben sehr viel zu tun in diesen Tagen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18 Uhr bis 18:13 Uhr)

IX

Einführung in den Bericht der Begleitgruppe zur Schulentwicklung der Schulstiftung

Vizepräsident **Fritz**: Wir setzen die Sitzung fort mit Tagesordnungspunkt IX: Es berichtet Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht. Es wird dazu keine schriftliche Vorlage geben.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht** (mit Beamer-Unterstützung): Der Bericht liegt Ihnen vor (siehe Anlage 11).

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Als Vorsitzender des Vorstands der Schulstiftung bin ich gebeten worden, in den Bericht der synodalen Begleitgruppe einzuführen, der in allen Ausschüssen beraten wird.

Kurz zur Erinnerung: Die Schulstiftung wurde auf Initiative der Landeskirche im Jahr 2002 gegründet. Der Stiftungszweck ist „die Förderung des evangelischen Schul- und Internatswesens im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.“ Die Wahrnehmung dieses Stiftungszwecks geschieht, so die Satzung, „in Erfüllung des Auftrags der Kirche ... die Gestaltung der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll zu einem im Evangelium gegründeten Leben ermutigen“. Bei Gründung der Stiftung hat sie die Trägerschaft von drei Gymnasien übernommen: die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg mit ca. 890 Schülerinnen und Schülern, das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim mit etwa 1.130 Schülerinnen und Schülern und Schloss Gaienhofen, die evangelische Schule am Bodensee mit 680 Schülerinnen und Schülern. Die Landessynode hat die Neugründung von drei Schulen unterstützt, zwei davon im Rahmen eines Kirchenkompass-Projekts. Hinzu gekommen sind 2006 die zweizügige Elisabeth-von-Thadden-Grundschule in Heidelberg mit ungefähr 192 Schülerinnen und Schülern und 2009 die evangelische Grundschule Karlsruhe in gleicher Größe, wenn sie ausgebaut ist, und 2010 das evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg, eine Realschule, die im Endausbau 330 Schülerinnen und Schüler haben wird.

Die Schulen in Karlsruhe und Freiburg sind noch im Aufbau, werden ab dem kommenden Schuljahr zweizügig und im Jahr 2018 bzw. 2020 in Freiburg die volle Größe erreicht haben. Das Internat in Gaienhofen wurde im Jahr 2013 aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen, ein Zweig Wirtschaftsgymnasium und ein Realschulzweig wurden gegründet, um

die wirtschaftlich erforderliche Größe zu erreichen. Als Faustregel gilt: je mehr Schülerinnen und Schüler eine Schule hat, umso wirtschaftlicher kann sie geführt werden. Insgesamt werden die Schulen der Schulstiftung nach jetziger Planung ca. 3.300 Schülerinnen und Schüler umfassen, ca. 350 Lehrkräfte und 100 sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Das jährliche Bilanzvolumen der Stiftung hat im Jahr 2012 61,4 Millionen Euro betragen und wird im Rahmen der vorgesehenen Fünf-Jahres-Planung auf ein Volumen von ca. 80 Millionen Euro anwachsen.

Die Schulstiftung als Instrument landeskirchlicher Schulpolitik

Mit der Gründung der Schulstiftung verfolgte die Landessynode das Ziel, die jährlichen Zuschüsse an die Schulen zu bündeln, das evangelische Profil schulischer Bildung zu stärken und durch exemplarische Schulneugründungen einen konstruktiven kirchlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der schulischen Bildung in Baden-Württemberg zu leisten.

Dieses Ziel wurde in der Vergangenheit erreicht. Die Schulen haben alle ein eigenes evangelisches Profil entwickelt, durch das sie prägend wirken. Eine Reihe von Schulpreisen zeigt die hohe Qualität und den Erfolg der schulischen Arbeit: Hier ein Mathematik-Wettbewerb, hier ein Regionalwettbewerb „Jugend forscht“. Förderpreise für Gaienhofen. Da geht es um iPads im Rahmen eines Schulentwicklungsprozesses. Der letzte Preis war der Landesmedienpreis, den das evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg gewonnen hat. Eine Klasse hat ein Hörspiel gemacht, das prämiert wurde.

Die Landessynode unterstützt die Schulstiftung durch einen jährlichen Zuschuss von insgesamt 2,3 Millionen Euro zu den Betriebskosten der Schulen und durch einen jährlichen Zuschuss zur Instandhaltung von 700.000 Euro, der 2012 auf eine Million erhöht wurde. Die Grundstückskosten und circa die Hälfte der geplanten Baukosten für die neuen Schulen wurden von der Landessynode übernommen. Die Schulstiftung hat bei ihrer Gründung die Schulen einschließlich der sanierungsbedürftigen Immobilien von den Trägervereinen der Schulen übernommen. Die damit verbundenen Notwendigkeiten zur Sanierung der Bausubstanz waren und sind den Vertretern der Landeskirche voll bewusst.

Darin zeigt sich, dass die Landeskirche seit Gründung der Schulstiftung eine klare Richtungsentscheidung für evangelische Schulen in kirchlicher Trägerschaft getroffen hat und diese stark unterstützt. Dafür möchte ich an dieser Stelle im Namen der Schulstiftung ausdrücklich und sehr herzlich danken.

Allen ist klar, dass das Betreiben von Schulen nicht wenig kostet. Der Staat trägt mit 66 Prozent der Betriebskosten den größten Anteil. Durch Elternbeiträge werden 23 Prozent und durch den kirchlichen Zuschuss 9 Prozent der Kosten getragen. Die Landeskirche zahlt zusätzlich Zuschüsse für Baumaßnahmen und Instandhaltungen an die Schulstiftung. Angesichts dieser hohen Summen hat die Landessynode die Frage beschäftigt, wie sich die Schulstiftung weiter entwickeln wird, welche Planungen anstehen und wie sie finanziert werden können. Darum hat die Landessynode im Herbst 2012 die Einrichtung einer synodalen Arbeitsgruppe beschlossen, der folgende Mitglieder angehörten: Herr Fritz, Herr Miethke, Herr Steinberg, Frau Dr. Weber, Frau Wiegand für die Synode, für das Referat 7 Herr Bruch, aus dem Stiftungsrat der Schulstiftung Herr Eitenmüller und Herr Dr. Weis, der auch Synodaler ist, für den Vorstand ich selbst und Frau Heidland, die hier neben mir sitzt.

An dieser Stelle danke ich allen Mitgliedern der synodalen Begleitgruppe für ihre Mühe und für die Unterstützung der Stiftung.

Die Gruppe hat folgende Themen behandelt:

Die Kirchenkompass-Mittel für das evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg, Bauvorhaben in Karlsruhe und in Gaienhofen sowie in Mannheim sowie Landeskirchliche Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen.

Dazu wurden der synodalen Begleitgruppe alle verfügbaren Unterlagen zur Verfügung gestellt. Davon werden der Landessynode die mittelfristige Finanzierungsplanung für die Schulstiftung und die Berechnungen für die evangelische Grundschule in Karlsruhe als Gemeinschaftsschule mit einem zweiten Bauabschnitt vorgelegt.

Auf die drei thematischen Schwerpunkte will ich im Folgenden kurz eingehen:

Kirchenkompass-Mittel für das evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg

Solange die Schule nicht die volle Zweizügigkeit erreicht hat, werden sich jährlich Fehlbeträge ergeben. Durch Beschluss des Landeskirchenrats wurden 500.000 Euro für die Deckung des Fehlbetrags 2013 aus Kirchenkompass-Mitteln zur Verfügung gestellt. Das Defizit des Jahres 2012 wurde von der Schulstiftung getragen. In den folgenden Jahren werden die Rücklagen zur Defizitabdeckung herangezogen. Die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass ab 2019 ein ausgeglichener Haushalt erreicht wird. Durch die Umwandlung der Schule in eine Gemeinschaftsschule kann eine bessere Bezuschussung durch das Land erreicht werden, ohne dass neue Räume erstellt werden müssen. Dies bietet sich im Umfeld des Freiburger Stadtteils Vauban, wo die Schule liegen wird, an. Darüber muss der Stiftungsrat befinden.

Zu den Bauvorhaben

Eine Übersicht über die Bauvorhaben finden Sie im Bericht, der Ihnen vorliegt und an dem ich entlang gehe (siehe Anlage 11).

Das evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg hat ein Schulgelände, das Platz bietet für ein Schulzentrum. Der Aufbau eines allgemeinbildenden Gymnasiums oder eines Wirtschafts- oder sozialpädagogischen Gymnasiums ist möglich, wäre jedoch mit einem zweiten Bauabschnitt verbunden. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Freiburg und Umgebung wird in den kommenden Jahren nach den Angaben des statistischen Landesamtes steigen. In der Konkurrenzsituation mit anderen Schulen in Freiburg ist das Anbieten eines gymnasialen Abschlusses von Vorteil. Die synodale Begleitgruppe hat darauf hingewiesen, dass an der Freiburger Schule bereits ein weiterführender Schulabschluss, nämlich die Mittlere Reife, erreicht werden kann. Erst nach Vorliegen des Vollausbaus der sechs Klassen der Realschule und dem Vorliegen der entsprechenden wirtschaftlichen Ergebnisse kann über einen eventuellen Baukostenzuschuss für den zweiten Bauabschnitt diskutiert werden.

Zur evangelischen Grundschule in Karlsruhe

Anders stellt sich die Situation für einen Ausbau dieser Schule dar. Hier wird noch kein berufsqualifizierender Schulabschluss erreicht. Die Eltern machen sich für eine Fortführung des erfolgreichen pädagogischen Profils mit den Elementen Ganztageschule, Inklusion, evangelisches Profil

und Reformpädagogik nach dem Modell der Grundschule stark. Ein solches Angebot findet sich in Karlsruhe derzeit nicht. Die dafür geeignete Schulform wäre die Gemeinschaftsschule. Die Einrichtung einer solchen Schule würde nach unseren Berechnungen die Wirtschaftlichkeit des Schulstandorts Karlsruhe sicherstellen. Dafür wäre aber ein zweiter Bauabschnitt nötig, der auf dem Gelände auch realisiert werden kann. In einem Gutachten von pro ki wurden Baukosten von ca. zehn Millionen Euro veranschlagt. Im Haushalt der Landeskirche sind für 2014/15 für einen möglichen zweiten Bauabschnitt in Karlsruhe Mittel in Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro aus überplanmäßigen Einnahmen vorgesehen. Der Stiftungsrat konnte sich zwar noch nicht für eine Gemeinschaftsschule und den zweiten Bauabschnitt entscheiden. Es ist aber gewiss in seinem Sinn, wenn die Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden.

(Heiterkeit)

Auch wenn ein zweiter Bauabschnitt nicht realisiert würde, so müsste doch zeitnah eine Mensa für die Grundschule errichtet werden. Nach Abschluss der Arbeit der synodalen Begleitgruppe hat die in unmittelbarer Nachbarschaft zur evangelischen Grundschule liegende Fachschule für Sozialpädagogik Bethlehem, die derzeit Räume in unserer Grundschule angemietet hat, bleibenden zusätzlichen Raumbedarf angemeldet und Überlegungen zu einem kleinen Erweiterungsbau angestellt. Hier ließen sich Synergien im Rahmen eines zweiten Bauabschnitts für eine Gemeinschaftsschule erreichen. Unabhängig von diesen Bauplänen muss die Wirtschaftlichkeit der evangelischen Grundschule in Karlsruhe verbessert werden. Entsprechende Maßnahmen werden umgesetzt.

Ich komme zum Schloss Gaienhofen, der evangelischen Schule am Bodensee.

Diese Schule auf der Höri plant derzeit einen Neubau mit Turnhalle, Musikräumen und Klassenzimmern sowie die Erweiterung eines bestehenden Schulgebäudes und des Schlosses für die Verwaltung und die Schulleitung. Die synodale Begleitgruppe konnte die Begründung für die aufgezeigte Baumaßnahme nachvollziehen. Die für die teilweise umfangreichen baulichen Maßnahmen wie Abriss von Gebäuden und Neubau angesetzten Kosten von ca. 5,6 Millionen Euro wurden vor Durchführung des Architektenwettbewerbs durch eine Machbarkeitsstudie von pro ki ba plausibilisiert. Die Schule hat wegen des Wirtschafts-gymnasiums und der Realschule einen gewachsenen Raumbedarf. Dieser wird zusätzlich durch den Anbau von Klassenräumen am jetzigen Verwaltungstrakt gedeckt. Für diese Baumaßnahme entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von 1,8 Millionen Euro.

Die Gebäude des ehemaligen Internats im Schloss und auf dem Jungencampus eignen sich nicht als Schulräume und müssten mit sehr großem finanziellem Aufwand umgebaut werden. Die Schule sieht sich einem zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt. Die Neubaumaßnahme ist ebenso notwendig wie die Sanierung der bestehenden Gebäude. Schule und Kirchengemeinde nutzen die Räume des Gemeindehauses gemeinsam, das ebenso wie die Kirche in Gaienhofen in den Besitz der Schulstiftung übergegangen ist. Für die Gemeinde sind in dem jetzt in Planung befindlichen Architektenentwurf eigene separate Gemeinderäume vorgesehen, für welche die Schulstiftung den Baugrund zur Verfügung stellt. Im Rahmen eines Wertgutachtens wird derzeit geprüft, ob der Wert des Baugrundstückes dem Wert

des Nutzungsrechtes der Kirchengemeinde entspricht. In die Finanzierung des Neubaus in Gaienhofen soll der Erlös aus dem Verkauf von Grundstück und Gebäuden des Jungencampus, die separat vom Schulgelände gelegen sind, einfließen.

Ich komme zum **Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium** in Mannheim.

Das Bach-Gymnasium muss als Schulstandort in der wachsenden Konkurrenzsituation in Mannheim gut aufgestellt sein und seine Räumlichkeiten auf einen modernen Standard bringen. Die Gebäude des Gymnasiums müssen zum einen im Bereich der Naturwissenschaften auf den aktuellen Stand gebracht werden und zum anderen in einem eigenen Bereich, im so genannten Studienhaus, moderne Lernformen ermöglichen. Hierfür sind Baumaßnahmen nötig, da der Platzbedarf auf dem engen Gelände im städtischen Umfeld nicht im Bestand erfüllt werden kann. Um diese Maßnahmen besser planen zu können, wurde eine Machbarkeitsstudie bei pro ki ba in Auftrag gegeben, die den Raum- und Modernisierungsbedarf des Gymnasiums in den kommenden Jahren aufzeigt und zu dem Ergebnis kommt, dem in drei Bauabschnitten zu begegnen. In einem ersten Bauabschnitt soll das Studienhaus errichtet werden, in dem moderne pädagogische Konzepte und eine Bibliothek verwirklicht werden können.

In einem zweiten Bauabschnitt soll ein naturwissenschaftlicher Trakt gebaut werden, um die Schule auf den heutigen Standard zu bringen. In einem dritten Bauabschnitt ist der Bau einer neuen Sporthalle geplant. Diese Maßnahme soll aus finanziellen Überlegungen heraus zunächst zurückgestellt werden, denn die Zinsbelastung für ein Darlehen und dessen Tilgung wäre eine große zusätzliche finanzielle Belastung von jährlich 260.000 Euro für die Schule. Die synodale Begleitgruppe ist nach ausführlicher Diskussion zu dem Schluss gekommen, dass alle drei Bauabschnitte letztlich notwendig sind, der dritte Bauabschnitt jedoch zurückgestellt werden soll. Im Rahmen der Haushaltsplanung für 2018/19 könnten noch einmal Möglichkeiten eines landeskirchlichen Zuschusses für den Bau der Turnhalle geprüft werden.

Als wirtschaftlicher Vorteil für die Schule erweist sich ihre Fünfüzigkeit. Sie soll nach Ansicht der Schulstiftung auch in Zukunft beibehalten werden. Die drei neu eingerichteten G 9-Züge sind sehr gut nachgefragt. Eine Rückführung der Schule auf eine Vierzügigkeit würde statt zu Einsparungen zu empfindlichen finanziellen Einbußen führen, weil Synergien und Einnahmen aufgrund geringerer Schülerzahlen entfallen würden.

Die genannten Baumaßnahmen werden das wirtschaftliche Ergebnis der Schulstiftung zunehmend belasten, da durch die Neu- bzw. Ersatzbauten das Abschreibungsvolumen auf die Gebäude erhöht wird. Diese Abschreibungen können nach 2017 nicht mehr in vollem Umfang von der Schulstiftung erwirtschaftet werden. Aus der mittelfristigen Finanzplanung wird aber deutlich, dass eine Bezuschussung der Baumaßnahmen durch die Landeskirche die Schulen und damit die Schulstiftung bei den Folgekosten der Finanzierung, also Zins, Tilgung und AFA, unmittelbar entlasten würde. Die synodale Begleitgruppe versteht diesen Bedarf aber im Sinne qualitätvoller christlicher Bildung, die von der Schulstiftung an den von ihr getragenen Schulen angeboten wird. Solche Bildung kostet Geld und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Daher wird aus Sicht der Schulstiftung auch in Zukunft ein Zuschuss der Landeskirche für diese Baumaßnahmen erforderlich sein.

Mit dem Übergang der Schulgebäude in den Besitz der Schulstiftung ist die Pflicht zur Sanierung und Erhaltung verbunden. Im Jahr 2010 wurde ein baufachliches Gutachten des Referates 8 erstellt: Dabei wurde ein Instandhaltungsstau an den drei Gründungsschulen in Höhe von ca. zehn Millionen Euro festgestellt. Die Landeskirche begegnet dem durch die jährliche Zahlung eines Bauzuschusses, der in den letzten beiden Jahren auf eine Million Euro erhöht wurde. Aus Sicht der Schulstiftung ist die volle Summe des Zuschusses zur Sanierung der Gebäude notwendig. Bei einer jährlichen Zahlung von einer Million Euro wäre der Sanierungsstau bis 2019 abgebaut und finanziert. Ein Teil des Sanierungsstaus kann durch den Ersatz in Neubauten erledigt werden. Das ist jedoch nur möglich, wenn der vorgesehene Teil der Gelder für die Sanierung nach dem Grundsatz „neu für alt“ für die Finanzierung der Ersatzbauten eingesetzt werden kann. Das Bauvolumen für die gesamten genannten Vorhaben beträgt insgesamt 22 Millionen Euro.

Der aktuell festgestellte Zuschussbedarf der Schulstiftung für Bauvorhaben und Instandhaltungen beläuft sich bis 2019 auf zehn Millionen Euro, davon fünf Millionen Euro für die Errichtung eines zweiten Bauabschnitts für die Sekundarstufe oder Gemeinschaftsschule in Karlsruhe und fünf Millionen Euro für die Beseitigung des Instandhaltungsrückstaus.

Die synodale Begleitgruppe hat zur Kenntnis genommen, dass die Schulstiftung erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Finanzplanung, des Controlling und zur Koordination der Verwaltung unternommen hat. Die Schulstiftung hat dargelegt, dass die damit verbundenen Aufgaben eine verstärkte Arbeitsbelastung für die Geschäftsstelle und den Vorstand mit sich bringen, die nur durch professionelle Verstärkung aufgefangen werden kann.

Nun komme ich zum Schluss zu den Empfehlungen der synodalen Begleitgruppe. Sie hat intensiv beraten und Empfehlungen abgegeben, die vom Landeskirchenrat in dem folgenden Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag umgesetzt wurden.

Die Landessynode beschließt aufgrund der Empfehlungen der synodalen Begleitgruppe:

1. Sofern die Schulstiftung sich zu einem zweiten Bauabschnitt an der evangelischen Grundschule in Karlsruhe entschließt, wird dieser mit fünf Millionen Euro unter Auflagen bezuschusst.
2. Für Kosten, die der Schulstiftung aufgrund der Zusammenführung bisher dezentraler Verwaltungsaufgaben entstehen, können die Erträge aus den fünf Millionen Euro bis zu ihrer Verwendung genutzt werden.
3. Die Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend dem baufachlichen Gutachten von 2010 werden weiterhin in Höhe von jährlich einer Million Euro bis einschließlich 2018 an die Schulstiftung gezahlt. Die Zuschüsse können teilweise auch für Neu- bzw. Umbaumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim verwendet werden.
4. Um Planungsrisiken zu minimieren und eine ganzheitliche Umsetzung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Schulstiftung sicher zu stellen, werden dem Landeskirchenrat vor der Freigabe des landeskirchlichen Baukostenzuschusses die Erfüllung folgender Auflagen durch die Schulstiftung nachgewiesen:
 1. Prüfung und Bestätigung der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung durch eine unabhängige und im Bildungsbereich erfahrene Stelle.

2. Baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses in Gaienhofen, um so die möglichen Kosten der geplanten Sanierung näher beziffern zu können.
3. Beschlussfassung durch den Stiftungsrat der Schulstiftung hinsichtlich folgender struktureller Verbesserungen:
 - a) Zentralisierung der hierfür geeigneten Verwaltungsaufgaben
 - b) Maßnahmen zum Defizitabbau, insbesondere in Karlsruhe und Gaienhofen
 - c) Empfehlung zur Anhebung der Elternbeiträge in Mannheim bzw. Berücksichtigung derselben bei anderen Maßnahmen
 - d) bedarfsorientierte Verteilung landeskirchlicher Zuschussmittel.

Die Freigabe der Mittel erfolgt dann durch den Landeskirchenrat.

5. Um die im Bericht dargestellte Problematik der ertragswirksamen Auflösung von Baukostenzuschüssen nicht in die Zukunft zu verlagern, wird der evangelische Oberkirchenrat um einen Vorschlag an den Landeskirchenrat gebeten.

Der synodalen Begleitgruppe und besonders ihrem Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Fritz, danke ich namens der Schulstiftung sehr für ihre Arbeit. Es war zeitaufwändig und manchmal sehr anstrengend, sich in die Zahlen zu vertiefen und das Für und Wider der geplanten Maßnahmen zu durchdenken. Die Absicht der Schulstiftung war es, das Gesamtpaket der in den nächsten zehn Jahren anstehenden baulichen Aufgaben offen zu legen und anzupacken, um Transparenz zu schaffen. Die kritischen Nachfragen und die konstruktiven Vorschläge aus der Gruppe waren dabei sehr hilfreich und haben uns im Vorstand und in der Geschäftsstelle zu mehr Klarheit verholfen.

Bei den hohen Zahlen, mit denen wir es hier zu tun bekommen, wenn es um den Bau und den Betrieb von Schulen geht, wird sicher manchen von Ihnen der Atem stocken und Sie werden sich fragen: Sind evangelische Schulen eine gute Investition in die Zukunft? Darauf möchte ich mit einem uneingeschränkten „Ja!“ antworten. Sie sind es ebenso wie die Kindertageseinrichtungen und der Religionsunterricht. Wir brauchen sie alle Drei dringend. In Baden-Württemberg gibt es fast 200 Schulen in evangelischer Trägerschaft, die von etwa 25.000 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Das ist eine erhebliche Zahl an Menschen, die an der Schule evangelisch geprägte Kultur und die evangelische Kirche kennen lernen und die Chance haben, eine enge Verbindung dazu aufzubauen. Evangelische Schulen sind ein wesentlicher Teil des Bildungswesens in unserem Land. Sie überzeugen durch die Qualität ihrer profilierten Arbeit, und die Schulstiftung der Landeskirche ist mit ihren Schulen eine starke Säule in diesem Verbund. Darum danke ich der Synode, dass sie die Schulen stark gemacht hat und bitte darum, die Entwicklung der Schulstiftung auch weiterhin zu fördern.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, Herr Oberkirchenrat Professor Schneider-Harpprecht und Frau Heidland. Der Bericht wird dann in den Ausschüssen besprochen.

X

Bericht über die 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan

Vizepräsident **Fritz**: Nun kommen wir zum Tagesordnungspunkt X. Den Bericht werden Frau Pfarrerin Heitmann und der Synodale Heidel geben.

Vorab die Frage: Bekommen wir nachher irgendetwas schriftlich oder nicht?

(Pfarrerin **Heitmann**: Im Laufe der Tagung, ja!)

Im Laufe der Tagung bekommen Sie den Bericht schriftlich.

Pfarrerin **Heitmann** (mit Beamer-Unterstützung): Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Wir danken Ihnen ganz herzlich, dass wir Ihnen kurz von der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen berichten können, die im vergangenen November, praktisch unmittelbar nach Ihrer Tagung hier, wo Sie uns zu dieser Reise in die ökumenische Welt ausgesandt haben, stattgefunden hat.

„Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“: Das Thema der Vollversammlung ist ein Gebet, eine Bitte, aber auch ein Wegweiser, wenn Kirchen aus aller Welt Antworten suchen auf die Überlebensfragen der Menschheit, aber auch ein Hinweis auf einen Weg zu einem gemeinsamen Zeugnis und zu mehr sichtbarer Einheit zwischen den Kirchen.

Die Vollversammlung, das wissen Sie, ist das höchste Entscheidungsgremium des Ökumenischen Rates. Es sind Kirchen verschiedenster reformatorischer Traditionen vertreten, Anglikaner, Orthodoxe aus den unterschiedlichsten Patriarchaten, einige wenige Pfingstkirchen und Altkatholiken. Die römischen Katholiken, ich sage das immer wieder zur Erinnerung, sind nicht offiziell Mitglied, arbeiten aber in vielen Kommissionen des ÖRK, unter anderem in der wichtigen Kommission für Glaube und Kirchenverfassung, voll verantwortlich und voll stimmberechtigt mit. Alle acht Jahre geht es darum, auszuwerten und neue Schwerpunkte festzulegen, Synodenarbeit also, die Sie gut kennen, vor allen Dingen für die 800 Delegierten und Berater und Beraterinnen, zu denen Klaus Heidel und ich gezählt haben.

Und dennoch ist eine Vollversammlung viel mehr und sie muss es sein, denn eine weltweite Gemeinschaft von Kirchen ist mehr als ihre Beschlüsse und Dokumente. Es geht um Begegnung, um Gespräch, allen voran um gemeinsame Gottesdienste und Bibelarbeit. Es geht um die theologischen Diskussionen, organisiert in Seminargruppen und Workshops. Es geht um Ansätze und das Ausprobieren von gemeinsamem Handeln und gelebter Solidarität. Hunderte von Aktiven haben in Workshops im Rahmen des sogenannten Madang dies probiert, ökumenische Gespräche geleitet und Aktionen vorgestellt. Schließlich ging es diesmal ganz besonders um die Zukunft der Ökumene und die nächste ökumenische Generation. Dafür stehen junge Delegierte, Stewards und erstmals Theologiestudierende mit einem speziellen Programm, dem sogenannten globalen ökumenischen theologischen Seminar, kurz „GETI“ (Global Ecumenical Theological Institute) genannt. An diesem GETI-Programm und als Stewards waren junge badische Theologinnen und Theologen beteiligt, ebenso wie an Workshops im Mandang-Programm unter anderen das Büro für Umwelt und Energie.

„Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“. Wo steht der ÖRK, wo steht die ökumenische Bewegung auf diesem Weg? Welche Impulse und Ausrichtung hat die Vollversammlung gebracht?

Im Vorfeld stellten sich vier Fragen:

1. Welche Rolle spielt der ÖRK im 21. Jahrhundert? Das Zentrum der weltweiten Christenheit verlagert sich immer mehr in den globalen Süden. Und dabei wachsen besonders schnell, Sie wissen das, pfingstlich geprägte, völlig unabhängige Kirchen. In fast allen Weltregionen leben Christen in pluralistischen Kontexten. Wie sieht christliches Zeugnis, wie sieht christliche Mission in so veränderten Landschaften aus?
2. Wie reagieren Kirchen auf die vielfach miteinander verwobenen Krisen, Finanz-, Wirtschafts-, ökologische Krise und den damit einhergehenden weltweiten Migrationsbewegungen? Wie wird in einem solchen Kontext die „Berufung zur sichtbaren Einheit“ gelebt.
3. Wie werden die in der Dekade zur Überwindung von Gewalt entstandenen Netzwerke und die Diskussion um den „gerechten Frieden“ weiter geführt?
4. Last but not least: Wie geht es mit dem ÖRK – viele von Ihnen wissen auch das – angesichts großer finanzieller und institutioneller Herausforderungen überhaupt weiter?

Erste Antworten auf diese Fragen geben Referenzdokumente, die in Vorbereitung auf die Vollversammlung auf dem Weg von der letzten Vollversammlung in Porto Alegre nach Busan entstanden sind. Klaus Heidel wird dazu gleich etwas sagen. Hier nur so viel:

Das erste Dokument, „Die Kirche auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“, ist ein Konvergenzdokument, nach 30 Jahren das erste nach der doch berühmten Lima-Erklärung zu „Taufe, Eucharistie und Amt“.

Das zweite Dokument: „Gemeinsam für das Leben“: Mission und Evangelisation in sich veränderten Kontexten.

Das dritte Dokument: Ökonomie des Lebens, Gerechtigkeit und Frieden für alle.

Schließlich der Aufruf zum gerechten Frieden, der schon für die Friedenskonvokation erarbeitet wurde.

Wichtig – und in dieser Form neu – ist, dass sich alle Texte in ihren Themen aufeinander beziehen, dass also die Frage der Mission mit der Frage von Gerechtigkeit und Frieden verbunden wird, die Frage nach der Einheit der Kirchen von der Einheit der Schöpfung ausgedacht wird.

Eine zweite Antwort auf die Herausforderungen war die Wahl des Tagungsortes. In Südkorea leben Christinnen und Christen in einem multireligiösen Kontext. Die Kirchen sind nichtsdestotrotz sehr lebendig und vielfältig, stark missionarisch engagiert und hatten bislang wenig ökumenische Erfahrung. Das hat sich mit der Vollversammlung geändert. Die rasante wirtschaftliche Entwicklung in Südkorea in den letzten Jahrzehnten hat in den Kirchen – bislang unterschiedlich stark – auch die Frage nach sozialer Gerechtigkeit und die Frage nach den ökologischen Kosten ungebremsten Wachstums laut werden lassen. Schließlich ist die Frage nach Frieden und Versöhnung in einem Kontext wie der koreanischen Halbinsel immer präsent. Die Grenze zwischen Nord- und

Südkorea ist eine der am stärksten militarisierten Grenzen der Welt und eine der undurchlässigsten bis heute. Im Denken herrscht ein sehr kalter Krieg zwischen Nord- und Südkorea.

Einheit, Mission, Gerechtigkeit, Frieden.

Bevor wir Ihnen die Ergebnisse der Vollversammlung vorstellen, lassen Sie mich exemplarisch drei kurze Begebenheiten nennen, die deutlich machen, wie diese Themen eine weltweite christliche Gemeinschaft prägen.

Viele Menschen haben auf dieser Vollversammlung ihre leidvollen Geschichten erzählt, Menschen aus dem Kongo, aus dem Südsudan, Opfer von Menschenhandel oder eine junge Frau aus Sambia, 19 Jahre alt, die Sie auf dem eingespielten Bild sehen (hier nicht abgedruckt) und die seit ihrer Geburt mit HIV infiziert ist. Sie stand vor den versammelten Kirchenleuten auf und erinnerte sie daran, doch zu verkünden, dass AIDS eine Krankheit und keine Strafe Gottes ist. Den Sprachlosen eine Stimme geben und ihnen zuzuhören, das ist die Grundlage. Pfarrer Lapsley, der in Südafrika ein Institut zur „Heilung von Erinnerungen“ leitet, vor dem Hintergrund, dass er selbst in der Zeit der Apartheid bei einem Briefbombenanschlag beide Hände und ein Auge verloren hat, formuliert das so: „Wenn wir anderen in ihrem Schmerz zuhören, verschwindet die Trennlinie zwischen wir und den anderen und es gibt nur noch ein wir. Unsere gemeinsame Erfahrung des Menschseins ist weitaus tiefer als alles, was uns trennt oder uns einzigartig macht“.

Dazu ein anderer Aspekt. Pastor Lusama von der Pazifikinsel Tuvalu, die im Zuge des Klimawandels wohl bald verschwinden wird, besuchte unseren Workshop, in dem wir versuchten, über Bundesschlüssel für ökologische Gerechtigkeit, über Klimabrücken zwischen Partnerkirchen nachzudenken. Er zeigte sich beeindruckt vom badischen Klimaschutzkonzept und von der Lobbyarbeit für die Umwelt der presbyterianischen Kirchen in der Republik Korea. Er sagte: „Es ist gut, zu wissen, was ihr tut, es macht uns Mut. Aber: Wenn ihr vom Klimawandel redet, dann klingt das immer seltsam abstrakt und theoretisch. Es geht doch um Menschen. Und darum bin ich hier und auf vielen anderen Versammlungen, um dem Klimawandel ein Gesicht zu geben.“

So zeichnet die Erklärung zur Einheit, die die Vollversammlung verabschiedet hat, ein Bild der heutigen Welt zwischen Hoffnung und Verzweiflung. Sie formuliert: Die Einheit der Kirche, die Einheit der menschlichen Gemeinschaft, die Einheit der ganzen Schöpfung gehören zusammen. Sie sind untrennbar miteinander verbunden. Pragmatisch hat es ein Bischof aus dem Norden Kanadas formuliert, der dort mit Ureinwohnern arbeitet. Dieser sagte: „Wenn man sich Uneinigkeit nicht mehr leisten kann, dann hört die Uneinigkeit auf. Bei 50 Grad unter Null muss man zusammenrücken.“

Zu den Beschlüssen und Ergebnissen.

Die Programmarbeit des ÖRK wird in den folgenden acht Jahren in drei Themenbereichen stattfinden: Einheit und Mission, öffentliches Zeugnis und Diakonie und ökumenische Ausbildung. Alle drei Bereiche sollen ihre Arbeit auf den „Pilgerweg zu Gerechtigkeit und Frieden“ fokussieren, von dem wir schon gehört haben.

Daneben wurde eine Reihe von Erklärungen verabschiedet. Ich möchte an dieser Stelle nur eine einzige nennen, weil sie sich in manchen Teilen mit den Empfehlungen, die Sie im letzten Herbst zur Friedensethik beschlossen haben, deckt

(siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Seite 116f). Es heißt in dieser Erklärung zum „Weg des gerechten Friedens“ unter anderem: Der ökumenische Rat der Kirche möge in Zusammenarbeit mit Mitgliedskirchen eine kritische Analyse der sogenannten Schutzverantwortung durchführen. Da geht es unter anderem um die Frage des Just Policing. Er möge Friedensdienste und Netzwerke für gewaltfreie Konfliktbearbeitung begleiten gemeinsam mit den Mitgliedskirchen. Die Regierungen werden aufgefordert, sich für ein präventives Verbot von Drohnen und robotergesteuerten Waffensystemen und für die Umverteilung von nationalen Rüstungsbudgets zugunsten von Prävention und humanitärer Hilfe einzusetzen. Ich glaube, heute Abend wird das noch einmal Thema sein.

Wichtig für den ganzen Bereich der Situation bedrängter und bedrohter Christen ist die Erklärung zur „Politisierung von Religion und das Recht religiöser Minderheiten“ und auch die „Erklärung zur christlichen Präsenz im mittleren Osten.“ Die Christen aus dem mittleren Osten waren auf der Vollversammlung mit all ihrem Leid und all ihrer Not sehr präsent.

Der Pilgerweg, ein Ausblick:

Besondere Bedeutung für die zukünftige Arbeit des ÖRK hat der Aufruf zu einer „Pilgrimage of Justice and Peace“. Die Vollversammlung lädt alle Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner ein, sich dazu zu verpflichten, als eine Gemeinschaft auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zusammenzuarbeiten. Ich gebe diese Einladung heute Abend an Sie weiter.

Es ist ein Versuch, inhaltliche aber auch strukturelle Herausforderungen aufzunehmen. Ob das gelingt, liegt auch daran, wie die Mitgliedskirchen diese Einladung aufnehmen und umsetzen. Das Schöne: beim Stichwort Pilgrimage – also Pilgerschaft, Pilgerweg, Pilgerreise – haben viele ein Bild und oft auch konkrete Ideen vor Augen. Auch schwerwiegende Themen wie Gerechtigkeit und Frieden werden plötzlich angebar. Aber was ist konkret gemeint? Beim Nachdenken und in vielen Diskussionen in den letzten Wochen und Monaten ist mir deutlich geworden: Es kann nicht um einen einheitlichen Weg gehen, nicht um Gleichschritt. Es geht um bestimmte Markierungen und Kriterien, die wichtig sind, auch für unsere Weiterarbeit in der Landeskirche.

Das erste: Frieden und Gerechtigkeit im biblischen Sinn des Schalom sind nur als Prozess zu denken.

Das zweite: Der Pilgerweg hat drei thematische Schwerpunkte. Die Kirchen sollen sich konzentrieren auf „Verpflichtungen aus dem Glauben heraus zu ökonomischer Gerechtigkeit, ökologischer Gerechtigkeit und Friedensaufbau“. Sie erkennen die Trias des konziliaren Prozesses wieder. Dazu wird der theologische Studienprozess zum Pilgerweg zu Gerechtigkeit und Frieden ausdrücklich die Fragen von Ekklesiologie, Einheit und Mission damit verknüpfen. Damit wird deutlich, dass die Fragen von Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfung ins Zentrum unserer Ekklesiologie und unseres Glaubens gehören. Ich denke, hier liegt eine große Chance, alte Konkurrenzen zwischen Einheits- und Gerechtigkeitsökumene, zwischen den politisch Engagierten und den missionarisch Engagierten zu überwinden.

„Pilgrimage“ macht auch deutlich, dass drei existentielle Ebenen zusammen kommen sollen: Die theologische Reflexion, die Aktion, das Handeln auf ganz verschiedenen Ebenen und Dimensionen von Kirche und die geistliche Verwurzelung, die sogenannte verwandelnde Spiritualität.

Schließlich ist mit dem Pilgerweg ein methodischer Paradigmenwechsel für die Arbeit des ÖRK, vielleicht aber auch für uns verbunden. Es geht um einen sogenannten integrativen Ansatz. Programme sollen nicht von Genf aus entworfen und umgesetzt werden, sondern nur noch gemeinsam mit den Mitgliedskirchen. Das soll auch die Beziehungen zu den Mitgliedskirchen und der Mitgliedskirchen untereinander stärken. Für uns vor Ort heißt das, dass wir uns immer wieder fragen: Denken wir nur in unseren Strukturen, nur für uns? Oder gibt es andere, ökumenische Partner vor Ort, international, Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, Initiativgruppen, mit denen wir zusammen nachdenken, Gottesdienst feiern und handeln können? Kommen wir ökumenisch, als Frauen und Männer, als Menschen verschiedener Generationen und sozialer Hintergründe und unterschiedlicher Konfessionen zusammen?

Diese Wegmarkierungen sollen uns weiter begleiten auf diesem Pilgerweg. Ich denke, sie sind ein guter Ansatz für die Weiterarbeit auf dem Weg und für die Konkretisierung. Dazu wird Ihnen nun Klaus Heidel noch etwas sagen.

(Beifall)

Synodaler **Heidel:** Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Was ist nicht alles gesagt worden vor dieser 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Es könne die letzte sein. Der Ökumenische Rat der Kirchen solle doch bitte in seinem 65sten Lebensjahr in Rente gehen. Die Zeit der verfassten Ökumene, wie sie sich in Genf ansiedle, sei vorüber. Ich muss gestehen, auch ich bin sehr skeptisch nach Busan gefahren. Dass nach Busan auch in Deutschland, gerade in Deutschland, wieder davon die Rede war, dass ein neuer ökumenischer Aufbruch stattfindet, hat etwas mit den drei großen Themen zu tun, die in Busan verhandelt wurden.

Und es hat etwas damit zu tun, wie diese Themen verhandelt und in neuer Weise aufeinander bezogen wurden, wie Weltverantwortung – Anne Heitmann hat das gesagt – und christlicher Glaube als untrennbar herausgearbeitet wurden.

In Busan wurde deutlich, dass in der Ökumene die Zeit vorbei ist, zu der man auf der einen Seite die „Frommen“ und auf der anderen Seite die „Politischen“ meinte sehen zu können. Das eine geht nicht ohne das andere. Wenn ich die Zeit hätte, würde ich gerne mit Ihnen durch drei zentrale Dokumente gehen, die Ihnen das deutlich machen. Ich vermute aber, dass das unser Vizepräsident nicht zulassen würde. Von daher will ich lediglich einige wenige Fußnoten improvisieren, in der Hoffnung, Ihnen Appetit auf die Texte zu machen und Lust, mit den Texten zu arbeiten.

Da ist zunächst der Text über die Einheit der Kirche. Es ist der einzige Text, der in Busan entstanden ist unter der Koordination des bayerischen Landesbischofs Professor Dr. Heinrich Bedford-Strohm. Dieser Text setzt für einen Text über Einheit von Kirche erstaunlich ein. Er beginnt mit der Schöpfung. Er macht deutlich, dass die Einheit der Kirche etwas mit unserem Eingewobensein in die Schöpfung und mit unserer Verantwortung für die menschlichen und nichtmenschlichen Geschöpfe zu tun hat. Einheit ist nicht nur innerkirchlich zu haben. Dieser Text entfaltet dann, was es bedeutet, über Einheit zu reden im Blick auf unsere Weltverantwortung und im Blick auf unsere Schöpfungsverantwortung. Der Text unterstreicht, dass wir,

wenn wir über Einheit reden, über die ganze Schöpfung reden. Vielleicht ergibt sich einmal die Gelegenheit, dass ich den Text etwas ausführlicher vorstellen kann. Es ist ein spannender Text.

Ein zweiter Text ist ein Text über Mission und Evangelisation. Seit langer Zeit ist es das erste Dokument, das sich mit diesen Fragen beschäftigt. Es ist ein spannender und aufregender Text, weil in ihm Dinge zu finden sind, die man in ihm nicht erwarten würde. In diesem Dokument ist auch von Einheit die Rede. In diesem Text ist auch von Weltverantwortung die Rede. In ihm wird ein neues Bild angeboten, das von der transformativen Spiritualität nämlich. Spiritualität wird erläuternd umschrieben, das ist wichtig, weil gelegentlich gefragt wird, was das denn sei und ob es mehr sei als ein Omnibusbegriff – nein, transformative Spiritualität ist kein inhaltsleerer Omnibusbegriff, in diesem Dokument heißt es vielmehr klar: Spiritualität heißt, leben im Geist Gottes. In diesem Text wird in vielen Abschnitten neu entfaltet, was es bedeutet, den Geist Gottes unter uns wirken zu lassen. Hans-Georg Link hat nach der Vollversammlung gesagt, das Besondere an diesem Missionsdokument sei seine pneumatologische Akzentuierung. Das ist wirklich aufregend, wie hier vom Geist Gottes gesprochen wird im Zusammenhang von Mission und Evangelisation.

Dieser Text über Mission und Evangelisation macht dann deutlich, dass die Art und Weise, wie wir Kirche sind, entscheidend beiträgt zu Mission und Evangelisation. Es taucht in diesem Dokument dieser Spitzensatz auf: Die Kirche ist eine Gabe Gottes an die Welt, um die Welt zu verwandeln.

Schon der Text über Einheit hat deutlich gemacht, dass es die Aufgabe von Kirche ist, Zeugnis abzulegen. Dieser Ball wird wieder aufgegriffen in dem etwas älteren Dokument über Mission und Evangelisation.

Nun könnte man glauben, dieses Dokument weiche vor der Herausforderung zurück, über Mission in dem Sinne zu reden, wie wir es gewohnt sind. Nein, es macht sehr deutlich, vor einem solchen Hintergrund, schöpfungstheologisch begründet, pneumatologisch akzentuiert, heißt Mission und Evangelisation auch immer, von unserem Glauben reden. An einer Stelle sagt das Dokument: Das ist der größte Dienst, den wir den Menschen tun können, dass wir ihnen von unserem Glauben Zeugnis ablegen – auch und gerade in einer multireligiösen Welt. Von daher ermutigt dieses Dokument, neu über die Konkretisierung von Evangelisation in einer multireligiösen Welt nachzudenken.

Das dritte Dokument beschäftigt sich mit den großen zentralen Fragen, den großen globalen Krisen in Zeiten des Klimawandels und macht deutlich: Alle diese Krisen hängen zusammen mit der Art, wie wir leben, wirtschaften und konsumieren. Sie haben etwas zu tun mit unserem Glauben. Wir sind als Kirche aufgefordert, in diese Welt hinein Zeugnis abzulegen von der Einheit und von der Liebe Gottes. Diese wechselseitigen Verweisungen dieser Texte sind außerordentlich aufregend. Hinzu kommt Folgendes: Mir ist erst im Laufe der Zeit deutlich geworden, dass es erstaunliche Parallelen zu dem letzten apostolischen Schreiben des Papstes gibt. Es ist meines Erachtens noch nicht wirklich ausgewertet worden, einmal zu fragen, ob wir hier etwas sehen wie die Keimzelle einer neuen ökumenischen Konvergenztheologie. Dieses finde ich ausgesprochen aufregend. Vor diesem Hintergrund wünschten wir uns, dass wir in Baden zwei Dinge täten: Dass wir einerseits sehr gründlich diese Papiere studieren, vielleicht mit Arbeits-

hilfen für die Gemeinden. Dass wir die Papiere aber nicht nur studieren, sondern erproben, dass wir Laborversuche in unseren Gemeinden starten. Denn die Dokumente bieten sehr viele konkrete Anregungen, die in Kontexte hineinbuchstabiert werden müssen. Zugleich sollten wir in unserer Landeskirche fragen, was das für unser Kirche-Sein heißt.

Zum Thema Einheit hat der Erzbischof von Canterbury in seinem Grußwort darauf hingewiesen, „wir Anglikaner“ – und er war freundlich, indem er das nur auf die Anglikaner bezog – „haben manchmal aus dem großen Geschenk der Einheit etwas sehr Kleinliches gemacht, indem wir uns nur noch um unseren eigenen Bestand sorgen“.

Vielleicht helfen uns diese Dokumente, hier einen Perspektivenwechsel vorzunehmen.

Ein zweiter Punkt: Ich wünschte mir, dass wir die Idee des Pilgerweges in unseren Kontext hinein konkretisieren. Dabei sind zwei Dinge nötig:

1. Wir müssen anknüpfen an den Reichtum, den wir haben. Wir müssen das Rad nicht neu erfinden.
2. Wir werden aber fragen müssen, was das Neue und das Besondere des Pilgerweges ist. Ist es nur ein Austausch von Begriffen? Ich denke, es ist mehr. Auch das würde ich gerne bei anderer Gelegenheit, wenn etwas mehr Zeit ist, einmal entfalten.

Haben Sie also Mut, Sie sind eingeladen, die Texte zu betrachten, beim Pilgerweg mitzumachen. Vor Busan meinten viele, das Genfer ökumenische Projekt gehe allmählich zu Ende. Ich habe den Eindruck, es hat im Gegenteil eine neue Zukunft der verfassten Ökumene begonnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Heitmann und vielen Dank, Herr Heidel. Sie haben uns zugesagt, dass wir noch etwas schriftlich bekommen. Wenn Sie darauf bitte vermerken, wo wir die Texte im Internet finden. Dann denke ich, dass vor allem die nächste Synode sich mit den praktischen Schritten aus Busan befassen muss. Das schaffen wir heute nicht. Ich möchte Sie trotzdem bitten, noch zehn Minuten auszuhalten, dass wir wenigstens noch einen Tagesordnungspunkt weiter kommen.

Wir können gerne heute Abend die Beratungen der Ausschüsse um eine Viertelstunde verschieben, sodass der Landeskirchenrat nicht um 21:30 Uhr sondern um 21:45 Uhr tagt. Das ist auch noch nicht zu nachtschlafender Zeit.

XI

Bericht über das Hilfsmaßnahmenpaket der Evangelischen Landeskirche in Baden vor allem für syrische Flüchtlinge

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI. Da hören wir Kirchenrätin Labsch und Pfarrer in Stepputat.

Frau **Stepputat** (mit Beamer-Unterstützung): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Damen und Herren, liebe Synodale!

Als wir im Herbst 2012 über die Situation von syrischen Flüchtlingen berichtet haben, da waren es 300.000 syrische Flüchtlinge in den Anrainerstaaten und wir hatten 2,5 Millionen

Opfer zu beklagen. Heute sind es ca. 2,5 Millionen syrische Flüchtlinge in den Anrainerstaaten und neun Millionen Binnenvertriebene.

Anlässlich dieser Flüchtlingstragödien im Nahen Osten – in Syrien, den Nachbarstaaten und auf den Fluchtwegen nach Europa – hat die Landessynode bei der Herbsttagung 2013 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, ein Hilfspaket von konkreten Maßnahmen zu entwickeln, um Gemeinden und Kirchenbezirke in ihrem Engagement für Flüchtlinge zu unterstützen. Der Landeskirchenrat hat im Dezember die Entnahme von 500.000 Euro aus der Rücklage für folgende Hilfsmaßnahmen für syrische Flüchtlinge beschlossen:

- Eine befristete Aufstockung von Flüchtlingsberatungsstellen um insgesamt 2,0 Stellen für drei Jahre, das sind 400.000 Euro.
- Einen Unterstützungsfonds von 20.000 Euro und
- für Schulprojekte der EMS für syrische Flüchtlingskinder in Syrien und Libanon 80.000 Euro.

Frau **Labsch**: Die Not ist groß für die Flüchtlinge in Syrien und in den Nachbarländern Jordanien, Libanon und in der Türkei. Für das Elend fehlen Bilder und Worte. Die Not der in die Flucht getriebenen Menschen ist unbeschreiblich und sie nimmt jeden Tag noch zu.

Kirchliche Hilfs- und Missionswerke versuchen, diese Not vor Ort zu lindern. Mit einer Sonderkollekte am Sonntag, dem 13.10.2013, konnten die Gemeinden in unserer Landeskirche diese Arbeit unterstützen. Die Gottesdienstbesucher gaben insgesamt 70.000 Euro, das ist ein gutes Kollekten-Ergebnis. Danke! Der Landeskirchenrat hat zudem im November 2013 80.000 Euro für die Flüchtlingshilfe in der Region bewilligt. 150.000 Euro aus unserer Landeskirche – Sie mögen angesichts der Not aussehen wie ein „Tropfen auf den heißen Stein“ -, konnten aber und können wirksam für Hilfsmaßnahmen eingesetzt werden.

Der Diakonie-Katastrophenhilfe konnten wir in zwei Tranchen insgesamt 50.000 Euro überweisen, insbesondere für die Betreuung der mehr als 1,3 Millionen syrischen Flüchtlinge im Libanon.

Ein Beispiel: Im Flüchtlingslager Ein el-Hilweh werden Kleidung und Hygieneartikel verteilt und Förderunterricht durch aus Syrien geflohene Lehrerinnen und Lehrer erteilt. In Zahlé in der Bekaa-Ebene werden durch Konflikt und Flucht traumatisierte Kinder behandelt. Dies geschieht durch die Diakonie des Middle East Council of Churches. Die Nothilfe gilt allen Bedürftigen, unabhängig von ihrer Konfession oder Religion. Weitere Beispiele finden Sie im schriftlichen Bericht. Insgesamt konnte die Diakonie Katastrophenhilfe bislang neun Millionen Euro für Hilfsmaßnahmen in Syrien und vor allen Dingen in den Nachbarländern einsetzen, wobei ein Großteil der Mittel vom Auswärtigen Amt stammt.

Über das Gustav-Adolf-Werk konnten wir den Bund Evangelischer Kirchen im Mittleren Osten unterstützen in seiner Hilfe für ein evangelisches Altersheim in Homs und für die evangelischen Gemeinden in Aleppo und Homs, die Flüchtlinge aufnehmen. Als Dank haben wir Ihnen, liebe Synodale, eine Karte des GAW mit Motiven aus Kirchen im Mittleren Osten ins Fach gelegt.

Der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen ist wie unsere Landeskirche Mitglied der Evangelischen Mission in Solidarität. Bei seiner Gründung 1861 hieß der Verein Evangelischer Verein für das syrische Waisenhaus. Der Name hat nun wieder traurige Aktualität erlangt. Flüchtlingskinder und ihre Mütter finden Aufnahme an der Johann-Ludwig-Schneller-Schule im Libanon. Bitte lesen Sie den bewegenden Bericht des Schulleiters George Haddad im Schneller-Magazin, das in Ihrem Fach liegt (hier nicht abgedruckt).

„Damit Sie in Syrien bleiben können“ heißt der Aufbau einer Grundschule für Flüchtlingskinder im sogenannten Tal der Christen. 150.000 syrische Flüchtlinge suchen dort zwischen Homs und Damaskus im eigenen Land Sicherheit vor den Kämpfen. Am 19. Januar konnten die ersten 33 Flüchtlingskinder in die Klassenzimmer eines noch im Umbau befindlichen Hotels einziehen – ohne Heizung. Nach und nach wird der Unterricht aufgebaut. Jeder Tag Unterricht ist für Vor- und Grundschulkind ein Stück wiedererobertes normales Leben. Dabei können wir durch die vom Landeskirchenrat frei gegebenen Mittel helfen. Bitte lesen Sie auch hier den Bericht und den Prospekt im Schneller-Magazin.

Auch über unsere Kollekte und Zuweisungen hinaus bleiben die syrischen Flüchtlinge in Syrien, in Jordanien und im Libanon auf unsere Fürbitte und Spenden angewiesen. Ich sage es mit einer Choralzeile: „Mach End, oh Herr, mach Ende, mit aller dieser Not, stärk unsere Füß' und Hände ...“.

Frau **Stepputat**: Derzeit gibt es unterschiedliche Wege, wie syrische Flüchtlinge nach Deutschland kommen:

- Über die beiden Bundesaufnahmeprogramme mit jeweils 5.000 Plätzen.
- Über zwei Landesaufnahmeanordnungen von Baden-Württemberg mit jeweils 500 Plätzen für Familienangehörige von in Baden-Württemberg lebenden Syrem unter der Voraussetzung einer vollständigen Kostenübernahme einschließlich Krankheitskosten.
- Durch Familiennachzug aus Nicht-EU-Staaten innerhalb der Kernfamilie.
- Als Fachkräfte und Studierende.
- Die meisten Menschen aus Syrien kommen aber nach wie vor als Asylbewerber „illegal“ ins Land und stellen hier einen Asylantrag. 2013 waren es 11.851, davon ca. 1.500 in Baden-Württemberg.
- Daneben bedürfen Flüchtlinge aus anderen Kriegs- und Krisengebieten ebenfalls der Unterstützung durch die Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Initiativen.

Wir haben festgestellt, dass sich an vielen Orten Unterstützungs-kreise bilden und Kirchengemeinden aktiv werden. Ehrenamtliche können Flüchtlinge und deren Familien begleiten bei der persönlichen Integration, zum Beispiel indem sie Familienpatenschaften übernehmen, mit zu Behörden gehen, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche behilflich sind.

Über den eingerichteten Unterstützungsfonds können Kirchenbezirke und Gemeinden einen Zuschuss erhalten etwa für einen eigenen Notfallfonds im Bezirk, um sich an Kosten im Einzelfall zu beteiligen oder für konkrete Angebote für Flüchtlinge und ihre Familien, Begegnungswochenenden, Nachhilfeunterricht, Treffpunkte wie ein internationales Café oder Bibelgesprächskreise. Die relativ niedrige Summe ergibt sich aus der Absicht, die Landesregierung bzw. Stadt- und Landkreise nicht aus der Verantwortung zu entlassen.

Im Rahmen der Beratung und Begleitung syrischer Flüchtlinge müssen häufig auch hochkomplexe und schwierige Fragestellungen gelöst werden. Gerade von Kirchengemeinden und ehrenamtlich Engagierten kommen hier die Anfragen in hoher Zahl an die Beratungsstellen.

Die unverzichtbare Arbeit ehrenamtlicher Initiativen zum Wohle der Flüchtlinge kann tatsächlich vor allem nur dann erfolgreich sein, wenn sie ausreichend qualifizierte hauptamtliche Begleitung und Unterstützung erfährt. Vor diesem Hintergrund wurde die Flüchtlingsberatung um zwei Stellen aufgestockt. Bereits zum 1. Januar 2014 wurden erfahrene Mitarbeitende in der Flüchtlingsberatung bei den örtlichen Diakonischen Werken beauftragt, Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Initiativen in der jeweiligen Region zu beraten und zu unterstützen mit den Standorten Heidelberg, Mannheim, Rastatt/Baden-Baden, Offenburg, Freiburg und Konstanz.

Die Mitarbeitenden begleiten Ehren- und Hauptamtliche in Kirchengemeinden und Arbeitskreisen durch fachliche Beratung und Support. Sie unterstützen Familien, die ihre Verwandten im Rahmen der Aufnahmeanordnungen nach Deutschland holen, in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Beratungsstrukturen vor Ort.

Ein Beispiel zur Konkrektion: Eine Familie mit zwei kleinen Kindern arbeitet hier in einer Gaststätte. Ihr Einkommen durch Erwerbstätigkeit der Eltern liegt bis ca. 1.600 bis 1.800 Euro netto. Die Frau möchte ihren Bruder, der bisher als Automechaniker gearbeitet hat, in Sicherheit bringen, weil dieser desertiert ist. Er versteckt sich in Syrien und will versuchen, in den Libanon zu fliehen. Da das Bundeskontingent ausgeschöpft ist, kommt nur eine Aufnahme über die Landesaufnahmeanordnung in Betracht. Damit der Ausländerbehörde nachgewiesen werden kann, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert ist, wird ein Arbeits- und Ausbildungsplatz in einer Autowerkstatt organisiert, sodass schon bei Einreise Krankenversicherungsschutz besteht. Gleichzeitig muss ein Deutsch-Crashkurs organisiert werden. Zum Glück kann der Bruder in der Wohnung der Familie mit unterkommen. – Dies ist ein Beispiel.

Schon in der Aufbauphase zeigt sich, dass ein enormer Beratungsbedarf besteht und die Beratungs- und Unterstützungsangebote sehr effektiv und erfolgreich arbeiten bei gleichzeitiger Stärkung der Aufnahmestruktur.

Am Donnerstagnachmittag werden wir zusammen mit einer der Beraterinnen, Frau Zaeri-Esfahani, für Ihre Rückfragen zur Verfügung stehen. Unser schriftlicher Bericht wird in Ihren Fächern liegen. Dort sind auch noch einige Zahlen mehr nachzulesen, die wir Ihnen jetzt mündlich nicht zumuten wollten (hier nicht abgedruckt).

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen beiden, Frau Stepputat und Frau Labsch.

Die Tagesordnungspunkte XII und XIII werden wir vertagen.

XII

Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss

(vertagt – 2. Sitzung, TOP VII)

XIII

Bericht aus dem Beirat Vernetzung

(vertagt – 2. Sitzung, TOP XIII)

XIV

Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIV – Verschiedenes. Gibt es aus Ihrer Sicht irgendetwas? Ich sehe niemand.

Dann schließe ich die erste öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode. Das Schlussgebet spricht der Synodale Dörzbacher.

(Der Synodale Dörzbacher spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 19:20 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Freitag, den 11. April 2014, 15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Bekanntgaben

IV

Wahlprüfung

V

Verabschiedung Oberkirchenrat i. R. Viktor

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 1. April 2014:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) (OZ 12/19)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

VII

Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss

Vizepräsident Fritz

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 14. März 2014:

Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/18)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie (OZ 12/15)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Burret (RA)

X

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (OZ 12/8)

Berichterstatterin: Synodale Falk-Goerke (RA)

XI

Vorstellung der Familienbroschüre „Kirche für Familie, Familienbezogene Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie“

Kirchenrätin Gnändinger

XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Peter Jensch vom 18. Oktober 2013:

Schadensersatz aufgrund kirchlicher Amtspflichtverletzungen (OZ 12/17)

Berichterstatterin: Synodale Prinzessin von Baden

XIII

Bericht aus dem Beirat Vernetzung

Synodaler Dahlinger

XIV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

- die Prüfung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Jahresabschluss 2012
- die Prüfung der Kapitalienverwaltungsanstalt mit dem Gemeinderücklagenfonds für die Jahre 2011 und 2012
- die Teilprüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen

Schwerpunktprüfung „Zuwendungen der Landeskirche an die Schulstiftung“,

Tagungshäuser 2011–2012,

Jugendheime 2011–2012,

Kinder- und Jugendstiftung 2010–2012,

Gratia-Stiftung der Frauenarbeit 2010–2012,

Personal-/Erledigungsprüfung

- die Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Versorgungstiftung

Berichterstatter: Synodaler Ebinger

XV

Verschiedenes

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Nußbaum.

(Synodaler Nußbaum spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung. Der heutige Tag vor 60 Jahren: Der 11. April 1954 ist der „most boring day in the century“, der langweiligste Tag des Jahrhunderts gewesen. Zumindest ist dies das Ergebnis des britischen Computerwissenschaftlers William Tunstall-Pedoe. Er betrieb eine Suchmaschine namens „True Knowledge“, wahres Wissen, die er mit dreihundert Millionen Fakten und Daten gefüttert hat. Laut seinen Untersuchungen war an diesem Tag kein berühmter Geburtstag, keine Naturkatastrophe, kurz: rein gar nichts. Man könnte jetzt über die Frage philosophieren, was ist eigentlich nichts. Aber das wollen wir jetzt nicht tun, denn bei uns ist heute richtig etwas los.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns begrüßen zu können. Ich begrüße sehr herzlich Herrn Domkapitular **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Sie werden uns gleich ein Grußwort halten. Ein herzlicher Gruß auch an Frau Oberkirchenrätin Birgit **Sendler-Koschel** vom Kirchenamt der EKD. Auch von Ihnen werden wir noch ein Grußwort hören. Ich begrüße Herrn Kirchenrat Volker **Steinbrecher**, den Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Mein besonders herzlicher Gruß gilt Herrn Oberkirchenrat i. R. **Vicktor** mit Frau Gemahlin.

(Beifall)

Es ist schön, dass Sie beide heute bei uns sein können. Wir haben die ursprünglich für Oktober geplante Verabschiedung in allseitigem Einverständnis verschoben – in Erwartung, dass Sie, Frau Vicktor, heute bei uns sein können.

Ich begrüße die ehemaligen Ausschussvorsitzenden Dekan i. R. Günter Eitenmüller, den früheren Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses. Ich begrüße Herrn Schuldekan Dr. Gerhard Heinzmann, auch Vorsitzender des Bildungs- und Diakonieausschusses, allerdings zu einer anderen Zeit. Ich begrüße sehr herzlich Frau Ingeborg Schiele, die ehemalige Vorsitzende des Rechtsausschusses, und ich kann Ihnen mitteilen, dass Herr Dr. Buck und Herr Stober auch gerne gekommen wären, aber sie sind verhindert und lassen uns alle sehr herzlich grüßen. Das schulden wir Ihrer Verabschiedung, Herr Vicktor, dass ich die früheren Ausschussvorsitzenden eingeladen habe.

Darf ich Sie, Herr Dr. Birkhofer, um Ihr **Grußwort** bitten?

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Mit großem Interesse habe ich in den zurückliegenden Tagen die Pressemitteilungen über Ihren Schwerpunkttag „Gottesdienst“ gelesen, zum einen als Liturgiereferent, zum anderen aber auch, weil wir in unserer Kirche im letzten Dezember 50 Jahre Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils gefeiert haben. Und es war spürbar, wie gerade auch an diesem Punkt wieder sehr viele Brücken geschlagen worden sind und geschlagen werden können.

Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils war das erste Dokument des Konzils – ja, die Magna Charta –, die die Erneuerung der ganzen Kirche inspirieren wollte und wahrscheinlich auch inspiriert hat. Kommt doch in der Liturgie im Glaubenszeugnis und in der Diakonie das ganze kirchliche Leben zum Ausdruck. Deswegen konnte Kardinal Kasper im letzten Jahr im Blick auf 50 Jahre dieser

Konstitution sagen, dass hier das schlagende Herz der Kirche zu finden ist. Glaube verlangt nach Ausdruck im Alltag und will gefeiert werden. Es ist unerlässlich, dass fragende und suchende Menschen unserer Tage durch die Feier der Liturgie angesprochen und aufgeschlossen werden. So haben wir es bei unserer Diözesanversammlung im letzten Jahr formuliert. Das Konzil redet davon, dass die Liturgie Quelle und Höhepunkt kirchlichen Lebens ist. Wenn ich dann in die Überschriften beim Referat von Herrn Christian Binder (siehe Seite 6 ff.) hineinschaue – „Gewissheit der Liebe Gottes erleben, Gemeinschaft der Hoffnung gestalten, das Geheimnis des Glaubens feiern“ –, dann ist all das mehr als einfach nur die Fortsetzung des Alltags – so hat Binder gesagt –, es ist die Begegnung mit dem anderen, es ist die Begegnung mit Gott. Und somit werden, denke ich, zwei Fragen deutlich, die nach Antwort suchen und die uns gemeinsam in ökumenischer Verbundenheit herausfordern. Wie feiern die Gläubigen Liturgie? Wie nehmen wir daran teil, und wie leben die Gläubigen aus der Liturgie, die sie feiern? Da ist dann, denke ich, spannend und interessant, dass die ökumenische Begegnung von Anfang an eine Gebetsbewegung war, dass wir von Anfang an eine geistliche Ökumene gefeiert haben.

Wir werden in diesem Jahr am 21. November zurückschauen auf 50 Jahre Ökumenismusdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils. Am 21. November 1964 wurde dieses Dekret in der Konzilsaula verabschiedet mit 2.137 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen. In aller Deutlichkeit hat sich die römisch-katholische Kirche an jenem Tag der Ökumene verpflichtet. Papst Johannes Paul II. hat in seiner Ökumene-Enzyklika 1995 gesagt, dass auf den Geist des Herrn zu hören ist, der uns lehrt, aufmerksam die Zeichen der Zeit zu lesen. Viel ist in diesen Jahren, in diesen Jahrzehnten gewachsen. Ökumenische Veranstaltungen haben längst den Charakter des Außergewöhnlichen verlassen. Denken wir nur an die vielen ökumenischen Gottesdienste, den konziliaren Prozess, die ökumenischen Trauungen, dann bei uns in Baden mehr als 100 ökumenische Partnerschaftsvereinbarungen, der ökumenische Schöpfungstag, die ökumenische Taferinnerung usw. usf. Die Liste ist beinahe endlos, durch die Jahre hindurch geworden.

Gemeinsam haben wir gelernt, Wahrheit und Tradition sind keine starren Größen, man gibt Wahrheit und Tradition nicht weiter, wie man irgendeinen Gegenstand weitergeben kann. Tradition ist etwas Lebendiges, ist ein Lernprozess. Ich glaube, wir haben voneinander gelernt, dass immer wieder einzelne Aspekte der einen Wahrheit, des einen Evangeliums beim anderen vielleicht sogar besser erfasst und besser ausgeprägt sind als bei der eigenen Kirche. Dort, wo wir uns darauf einlassen, mit solch wachen Sinnen aufeinander zuzugehen und einander immer wieder zu begegnen, können wir spüren, wie wir uns gegenseitig bereichern, wie wir Geschenk füreinander sind. Wo uns das gelingt, da wird auch spürbar, wie wir im großen Respekt auf Augenhöhe einander begegnen, und da spüren wir auch eine legitime Vielfalt in aller Unterschiedlichkeit – im Hören und Verstehen-Lernen. Dann haben wir es nicht mehr nötig, uns voneinander abzugrenzen, zu polemisieren und dabei auch immer wieder das eigene Profil herauszuheben. Einseitigkeiten machen ärmer und enger.

Ich glaube, die ökumenische Bewegung, so wie wir sie feiern dürfen und wie wir sie auch erleben können, will Ermütigung sein, immer wieder weiterzugehen, nicht einfach wie bisher, sondern über das Bisherige hinauszugehen. Des-

wegen haben wir Ökumene-Referenten der 27 deutschen Diözesen die kleine Schrift herausgegeben „Ökumenisch weiter gehen“. Oder wie es Papst Franziskus in seinem apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ sagt: „Durch einen Austausch der Gaben kann der Geist uns immer mehr zur Wahrheit und zum Guten führen.“ Dort, wo wir die Gaben austauschen, brauchen wir alle immer wieder eine große Entdeckerfreude, um beim anderen mit wachen Sinnen so viel Schönes erkennen zu können. Die Leitidee des Zweiten Vatikanischen Konzils war die *Communio*, die Gemeinschaft, die *Koinonia*. Ein Schlüsselbegriff, der schon in der Heiligen Schrift, das, was Kirche sein will, umschreibt und der über all die Traditionen hinweg immer wieder in unseren unterschiedlichen Kirchen einen Schlüsselbegriff darstellt. Kirche lebt aus der Gemeinschaft, aus der Gemeinschaft untereinander, aber vor allem aus der Gemeinschaft mit Gott – als Einheit in der Vielfalt. Ich glaube, wenn wir uns dessen bewusst werden, spüren wir, was das für ein geistliches Geschehen ist, welch große geistliche Kraft sich darin verbirgt und was geistliche Ökumene meint. Es meint, füreinander und miteinander beten, gemeinsam über Gottes Wort nachdenken und sich gegenseitig den Glauben zu bezeugen. Wenn wir das bedenken, dann spüren wir, dass das alles keine betuliche Angelegenheit ist, sondern an unser Innerstes geht, unser Herz anrühren will und uns immer wieder zum Fundament unseres Glaubens führt. Wir werden so zu einer lebendigen Gebets- und Erzählgemeinschaft. Wir können gemeinsam vom Glauben berichten, gemeinsam den Glauben leben, im Gebet, in der Zusammenarbeit vor Ort und gleichzeitig auch immer wieder in einer ökumenischen Fortbildung.

Die bessere Kenntnis voneinander, gibt uns zusammen mit der Lebenserfahrung immer wieder die Bereitschaft, sich gegenseitig zu stärken und zusammenzuarbeiten, oder, wie es Papst Franziskus sagt: „Wir müssen uns immer wieder daran erinnern, dass wir Pilger sind und dass wir gemeinsam pilgern. Dafür soll man das Herz ohne Ängstlichkeit dem Weggefährten anvertrauen, ohne Misstrauen und vor allem auf das schauen, was wir suchen: den Frieden im Angesicht des einen Gottes.“

Mit den Grüßen des Erzbischofs darf ich sehr herzlich Danke sagen für diese gemeinsame Pilgerschaft, in der wir hier unterwegs sind in Baden, in der Erzdiözese Freiburg mit der Landeskirche, danke schön und vor allem hoffen wir, dass dieser Weg immer wieder weitergeht. Die Einheit, zu der wir unterwegs sind, ist kein Selbstzweck. Jesus hat im Evangelium die Einheit gebetet, damit die Welt glaubt. Und vielleicht noch abschließend ein Zitat von Kardinal Kasper, der einmal gesagt hat:

„Es ist meine feste Überzeugung, Gottes Geist wird das Werk, das er begonnen hat, auch zu Ende führen. Ähnlich wie beim Fall der Berliner Mauer werden wir uns eines Tages die Augen reiben und uns wundern, wie Gottes Geist die trennenden Mauern niedergerissen und uns neue Wege zueinander geöffnet hat.“

Vielleicht sind wir in Baden hier so ein klein wenig Mauer-spechte, die schon die eine oder andere Lücke in die trennenden Mauern hineingeschlagen haben. Auf jeden Fall dürfen wir immer wieder spüren, wir sind gemeinsam unterwegs, und dafür sind wir dankbar. Dazu wünsche ich Ihnen hier in der Synode Gottes reichsten Segen, und bitten wir gemeinsam den Heiligen Geist, dass er uns alle immer wieder diesen einen Weg führen möge. Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Birkhofer, für die guten Worte. Sie nehmen bitte unsere herzlichen Grüße auch nach Freiburg mit. Wenn wir schon Spechte sind, dann sind wir Buntspechte, denn der ökumenische Weg unserer beiden Kirchen hier in Baden ist schon ein besonderer Pilgerweg, und darüber sind wir immer wieder von Neuem sehr froh und müssen auch, was die Zukunft angeht, glaube ich, überhaupt keine Furcht haben. In beiden Kirchen werden große Veränderungen in diesem Jahr stattfinden. Ich bin sicher, die Ökumene bleibt. Vielen Dank.

III Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst für das Kindergottesdienst-Starterpaket der Evangelischen Landeskirche in Baden betrug 422,12 Euro. Herzlichen Dank dafür.

Alle **Berichte**, die Sie in Ihren Fächern vorgefunden haben, stehen Ihnen auch im Intranet **digital** zur Verfügung. Sie finden Sie im Treffpunkt der Landessynode unter dem Stichwort „12. Tagung“.

Bitte denken Sie daran, bis morgen den **Fragebogen zur Arbeit der Landessynode** an der gekennzeichneten Sammelstelle bei den Postfächern einzuwerfen.

Professor Johannes Ehmann, den Sie wieder bei der Preisverleihung „Katechismus heute“ vorgestern Abend erlebt haben, ist ein profilierter Kirchenrechtler. Das wissen wir alle. Er hat ein Buch herausgegeben „Johannes Ehmann – Die badischen Unionskatechismen“, also sehr aktuell zum Thema des letzten Jubiläumsjahrs. Ich möchte dieses Buch Ihrem besonderen Interesse empfehlen. Wir lassen das Buch – der Autor hat es dafür zur Verfügung gestellt – durch die Reihen gehen, damit Sie ein bisschen darin blättern können.

IV Wahlprüfung

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich komme zu Tagesordnungspunkt IV. Wir haben betreffend des neu gewählten Synodalen **Lübben** das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurden von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit stelle ich fest, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist – diese und ich hoffe auch für die nächste Amtsperiode.

Der Synodale Lübben wird heute bei der Abendandacht gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.

Jetzt möchte ich noch Frau Oberkirchenrätin Sandler-Koschel um ihr **Grußwort** bitten.

II Grußwort (Fortsetzung)

Frau **Sandler-Koschel**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Herzliche Grüße überbringe ich Ihnen aus dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie haben mir als Gast in den letzten Tagen Einblicke in Projekte und Prozesse gegeben, wie das gegenwärtig diskutierte Projekt Liegenschaften. Mit zahlreichen Impulsen regten Sie als 11. Synode die badischen

Gemeinden, Kirchenbezirke und Einrichtungen an, neue Wege zu gehen, Zukunftsszenarien kirchlicher Arbeit zu denken und traditionelle und neue Formate zu finden, um Menschen für den Weg des Glaubens zu gewinnen und sie auch auf diesem zu begleiten. Das ist dringend nötig, denn die im März dieses Jahres in ihren ersten Ergebnissen vorgestellte fünfte Kirchenmitgliedschaftsstudie zeigt Trends auf, die uns im kirchenleitenden und kirchengestalteten Handeln herausfordern. Der Titel der fünften EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft „Engagement und Indifferenz – Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis“ weist aus, dass in dieser Studie die Kirchenmitgliedschaft Einzelner unter der Perspektive untersucht wurde, in welcher Praxis der sozialen und religiösen Kommunikation sie sich konkret ereignet. Der soziale Faktor spielt zum Beispiel beim Gottesdienstbesuch aller evangelischen Gemeindeglieder eine Rolle. Gerade diejenigen, die nicht so häufig einen Gottesdienst besuchen, geben an, dass sie, wenn sie kommen, eher mit anderen zusammen kommen.

Diese fünfte Erhebung zur Kirchenmitgliedschaft nimmt insbesondere die Gruppe der Jugendlichen in den Blick. Die gute Nachricht: Mehr Jugendliche als vor zehn Jahren fühlen sich mit unserer Kirche stark verbunden. Aber – und das ist eine Herausforderung – mehr Jugendliche fühlen sich auch schwach verbunden, und die Gruppe derjenigen, die dazwischen liegt, wird immer kleiner. Die fünfte Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung weist darauf hin, dass sich für jeden einzelnen Menschen – ob jung oder alt – neu persönlich verplausibilisieren muss, weshalb er oder sie Kirchenmitglied ist: Eine große Herausforderung an die religiöse Kommunikation in allen Handlungsfeldern von Kirche und in jeder Begegnung mit Menschen. Veröffentlichungen mit detaillierten Ergebnissen werden noch folgen, und wir werden in der EKD, aber auch in allen Landeskirchen die Ergebnisse genau sichten müssen, um Schlüsse zu ziehen, wie unsere Kirche darauf reagieren kann.

Im Mai dieses Jahres findet das erste Zukunftsforum für die mittlere Ebene statt. Es wird im Ruhrgebiet platziert sein, denn das Ruhrgebiet ist symbolischer Ort für Wandel, für Veränderungsprozesse. Tausend Menschen in mittlerer Führungsverantwortung werden eingeladen und sich drei Tage lang inspirieren lassen. Sie werden diskutieren: Wie können wir Veränderungsprozesse in unserer Kirche miteinander gestalten. Dabei wird deutlich werden, wie viel die Kirche engagierten Menschen in kirchlichen Leitungsämtern verdankt. Sie in der 11. Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden erleben dieser Tage jetzt die letzte Tagung dieser Wahlperiode. Mit Frau Präsidentin Margit Fleckenstein und Landesbischof Dr. Fischer verabschiedeten sich zwei Menschen, die nicht nur in der Landeskirche Impulse setzten, sondern die auch im Rat der EKD und in der EKD insgesamt mitwirkten und mitwirken und denen wir viel zu verdanken haben. Aber auch einige von Ihnen sind das letzte Mal bei dieser Tagung mit dabei.

Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass bei allem Arbeitsdruck dieser letzten Tage heute und morgen Ihnen, verehrte Synodale, etwas bleibt von der Freude am Synodesein, im wahren Sinne des Wortes, nämlich „miteinander unterwegs“. Wie die Jünger auf dem Weg nach Emmaus, religiös Kommunizierende, suchende, findende Menschen, Beschenkte in der Gegenwart des gekreuzigten und aufgestandenen Herrn.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Frau Sandler-Koschel, für Ihr Grußwort. Bitte nehmen Sie auch unsere herzlichen Grüße nach Hannover mit. Dann und wann sind wir immer wieder da, Herr Fischer ein bisschen mehr noch als ich, aber auch ich komme zuverlässig immer wieder nach Hannover. Wir freuen uns, dass Sie uns als die für Baden zuständige Oberkirchenrätin so die Treue halten und auch jetzt bei dieser Tagung wieder dabei sind. Vielen Dank.

V

Verabschiedung Oberkirchenrat i. R. Viktor

Präsidentin **Fleckenstein**: Nun kommen wir zu dem viel erwarteten Tagesordnungspunkt „Verabschiedung Oberkirchenrat i. R. Viktor“.

Lieber Herr Viktor!

Man sollte bekanntlich nie „nie“ sagen. Als Sie vor einigen Jahren äußerten, es sei Ihr Wunsch, von mir verabschiedet zu werden, habe ich das als „mehr als unwahrscheinlich“ bezeichnet. Bekanntlich wollte ich nach zwei Amtszeiten nicht mehr für das Präsidentenamt kandidieren. Aber es kam dann doch anders, so dass ich heute Ihren Wunsch erfüllen kann. Dass Ihnen die Verabschiedung hier in der Synode besonders wichtig ist, weiß ich. Das hat ja auch eine besondere Geschichte, weswegen ich auch die Ausschussvorsitzenden der früheren Synoden eingeladen habe. Dass wir Sie gerne verabschieden, kann ich allerdings nicht behaupten, wenngleich wir Ihre Nachfolge bestens geregelt haben.

Ihrem bekannten Weitblick mag es zu verdanken sein, dass Sie mir gemeinsam mit Ihrer Frau Gemahlin schon vor längerer Zeit anlässlich eines Besuchs in meinem Haus – ohne Besuch der legendären Kellerbar! – ein Buch zum Geschenk machten. Es enthält 999 Aphorismen von Norbert Stoffel. Sie meinten, das sei etwas, das ich für meine Ansprachen vielleicht einmal brauchen könnte, da ich immer wieder einmal einen Aphorismenstrauß binde. Nun denn! Das war natürlich die Ansage. Heute verwende ich es zum ersten Mal.

Unsere Landeskirche schuldet Ihnen großen Dank und hohe Anerkennung. Beides möchte ich Ihnen heute zum Ausdruck bringen, und dies keineswegs „durch die Blume“.

Der Titel des Buchs – meine erste Blüte – ist Ihnen auf den Leib geschrieben: „Wer deutlich spricht, riskiert, verstanden zu werden.“

Und ein zweites Wort, da es sich heute erstmals um gefüllte Blüten handeln soll: „Reiner Wein macht nüchtern.“

Uneingeschränkter Einsatz, hohe Kompetenz, Liebe zu den Menschen wie zur Sache, Klarheit, Gradlinigkeit und Glaubhaftigkeit zeichnen Ihr Verhalten aus. Sie sind ein Meister der Diplomatie, doch alles zu seiner Zeit und der jeweiligen Aufgabe entsprechend: Man weiß bei Ihnen, woran man ist. Halbe Wahrheiten sind nicht Ihre Sache, zumal sie bekanntlich nie die Hälfte einer ganzen Wahrheit sind. Sie machen den Menschen nichts vor; Sie sagen unverblümt, was Sie denken; ein X bleibt ein X und ein U bleibt ein U und jeder weiß, woran er ist. Nicht jeder mag das, doch wer klug ist, sieht ein, dass die für die Kirche fast typischen Harmonieversuche nicht weiterführen – die Menschen nicht und die Kirche schon gar nicht. Sie, lieber Herr Viktor, können unbequem sein, worin wir eine gute Eigenschaft sehen.

Sie sind ein außerordentlich geschätzter Gesprächspartner und Berater. Sie beobachten genau und hören aufmerksam zu. Sie hören auch das Unausgesprochene zwischen den Zeilen. Sie bedenken beide Seiten und machen sich – oft in erstaunlicher Schnelligkeit – ein umfassendes Bild von der Sache. Ihr Urteil trifft ins Schwarze. Halbherzigkeiten gehören nicht zu Ihren Lebensgewohnheiten. Man sollte Sie nicht überhören. Im Synodalbüro konnte man das auch nie, denn Ihr ganz individuelles Klopfen an meiner Tür hatte deutliche Ähnlichkeit mit manchen Kindheitserinnerungen jährlich am 6. Dezember.

(Heiterkeit)

Die zweite Blüte meins Straußes:

„Erkenne die Unterschiede. Erst dann siehst du das Gemeinsame.“

Und:

„Es gibt Leute, die machen den Fahrplan verantwortlich, wenn der Zug abgefahren ist.“

Sie strukturieren Ihre Gedanken und Ihre Arbeit genau. Sie analysieren Zusammenhänge, Ursachen und Wirkungen und machen oft erst auf diese Zusammenhänge aufmerksam. Beharrlichkeit und Zielorientierung bestimmen Ihr Handeln. Mitunter erforderliche Umwege scheuen Sie nicht; ob Ihr Umfeld diese als Umwege immer erkannt hat, dessen bin ich mir nicht sicher.

Im Landeskirchenrat wie in der Synode haben Sie seit dem Beginn Ihrer Tätigkeit in diesen Gremien mit einer neuen Form der Kommunikation und der Kooperation begonnen, die unserer Verfassung auch genau entspricht. Sie haben uns schon in Planungen einbezogen, nicht erst mit fertigen Ergebnissen konfrontiert. Das, was heute selbstverständlich geworden ist, resultiert aus diesen Anfängen.

Sie besitzen Menschenkenntnis. Sie beherrschen meisterlich die Landung auf dem springenden Punkt. Man schätzt Ihren schnellen Überblick, Ihren Durchblick und – wie gesagt – Ihren Weitblick. Sie wissen genau, welche Bedeutung den einzelnen Dingen zukommt, und verkämpfen sich nicht für Unwichtiges. Ihr Blick ist auf das Positive und Weiterführende gerichtet. Immer haben Sie den Blick für das Machbare, Sie verstehen es, alle Aufgeregtheit mit wenigen ruhigen Worten zu beseitigen und eine Atmosphäre des Vertrauens und der absoluten Verlässlichkeit zu schaffen. Immer wieder konnten Sie daher wohlthuend ausgleichen. Oft waren es goldene Worte, die wir an Ihnen schätzen. Sie haben Geduld, und Sie brauchten sie auch mit uns.

Dritte Blüte:

„Diene, ohne Diener zu sein.“

Und:

„Stil drängt sich nicht auf.“

Selbstbewusstsein bei aller Uneitelkeit ist Ihnen eigen. Sie waren hochgeschätzt, ob als Gemeindepfarrer, als Religionslehrer, als Landeskirchlicher Beauftragter bzw. als Studienleiter für die Kindergottesdienstarbeit, als Persönlicher Referent des Ratsvorsitzenden Dr. Engelhardt, 1998 als Leiter des damaligen Referats 1 des Evangelischen Oberkirchenrats, ab 2004 des Personalreferats oder ab 2007 als Ständiger Vertreter unseres Landesbischofs. In allen diesen Ämtern setzte Ihre persönliche Handschrift Zeichen. Für die Landessynode kann ich sagen: Es war schön, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.

Vierte Blüte:

„Humor: die Knautschzone der Seele.“

Und:

„Humor ist Begleitschutz.“

Hohe theologische Kompetenz und stetes Bemühen um die rechte Wortverkündigung machten Sie zu einem nach wie vor geschätzten Prediger. Wenn ich dies zum Stichwort Humor erwähne, dann deshalb, weil Ihre Predigten immer wieder ganz unerwartet Ihren Humor hervorblitzen lassen und mit immer neuen und überraschenden Ideen aufwarten.

Ihr Humor hilft Ihnen zu einer rechten Sicht der Dinge in Abwägung von Risiken und Gottvertrauen.

Sie sind schlagfertig. Manches Ihrer Aperçus kommt ganz überraschend; doch es trifft den Nagel auf den Kopf.

Ihnen ist eine große Portion Gelassenheit zu eigen. Das bedeutet nicht, dass Sie sich nicht auch einmal ärgern oder aufregen könnten. Doch wenn dies passiert, dauert es nicht lange, bis der Verursacher des Ärgers das in aller Deutlichkeit zu wissen bekommt. Ich will nicht behaupten, dass es damit vergessen sei, aber es ist erledigt – ad acta gelegt.

Fünfte Blüte:

„Der Ruhestand darf keiner werden, sonst ist er wirklich einer.“

Und:

„Arbeit ist Rostschutz.“

Sie haben bereits als Stiftsseelsorger im Augustinum Heidelberg eine sehr wichtige neue Aufgabe übernommen, wo es viel zu tun gibt und wo Sie eine Fülle neuer Ideen verwirklichen wollen. Auch eine sehr schöne Hobbyplanung ist im Werden; Sie haben Ihre Modelleisenbahn mitgenommen und werden mit anderen zusammen eine Anlage erstellen. Ein großer Raum steht hierfür schon zur Verfügung in Ihrem Haus.

Sechste Blüte:

„Wehe dem, dem alle Tage Alltag sind.“

Und:

„Jeder Tag ist eine neue Landschaft.“

Sie sind gesellig. An den zumeist nicht unwesentlich verlängerten Synodalabenden bewiesen Sie Synodenkondition in Bestform. Sie können die kleinen oder größeren Geschenke des Lebens genießen: sorgsam ausgesuchte Freundschaften, denen Sie die Treue halten, neue Reiseeindrücke, anspruchsvolle Quartiere, gute Küche, gepflegte Weine.

Die siebte Blüte ist eine besonders schöne, duftende, denn wir wissen ja, dass Sie eine Blüte Ihres Straußes ganz sicher an Ihre Frau Gemahlin weitergeben. Und damit ist auch der Strauß gebunden.

„Eine gute Ehe ist immer ein Unikat.“

Und:

„Wohl dem, dessen Seele ein Zuhause ist.“

Die Quelle, aus der Sie in all den Jahren Kraft schöpfen, muss eine sehr kräftige sein. Vermutlich sind es sogar zwei: eine Quelle der geistlichen, geistigen und seelischen Nahrung und eine zweite der Bodenständigkeit, des praktischen Ver-

standes und der häuslichen Harmonie. Sie haben schwere Monate hinter sich. Umso mehr wünschen wir Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin verbunden mit einem herzlichen Danke für alle Ihre und unsere gemeinsam getane Arbeit, dass jetzt wieder eine gute, behütete Zeit angebrochen ist, in der Sie sich endlich über Ihren Ruhestand freuen und ihn gemeinsam genießen können. Wir wünschen Ihnen viel Freude im Kreise der Menschen, die Ihnen lieb gewonnene Wegbegleiter sind, und in Muße die Erfüllung aller Wünsche, die bislang immer wieder zu kurz kommen mussten. Genießen Sie die Rückkehr in die Kurpfalz! Freundschaft und herzliche Verbundenheit bleiben – ad multos annos.

Vieles wird Sie in dieser Stunde bewegen, und vieles bewegt uns alle. Jeder von uns könnte aus einer Fülle individueller Erinnerungen berichten. So konnte es nur der Versuch einer Annäherung an das Viele sein, das jetzt eigentlich zu sagen wäre. Aber wir haben uns intensiv Gedanken darüber gemacht, was wir Ihnen zum Abschied zum Geschenk machen können. Wir übergeben Ihnen einen Band mit dem Titel „übrigens“, mit persönlichen Gedanken der Mitglieder der Landessynode – Wünschen, Erinnerungen, Zuspruch aus der Schrift, allem, was noch gesagt werden soll. Er möge Ihnen Freude bereiten und Sie an uns alle erinnern. Für das Vorblatt konnten wir dank ganz besonderer guter Beziehungen einen prominenten Zeichner gewinnen – Tiki Küstenmacher; viel Spaß damit!

Und dazu haben Mitglieder der Synode für Sie noch einen besonderen Gruß aus ihren Kirchenbezirken mitgebracht – Kostproben von der Sonne verwöhnten Weins aus Baden. Dass es in Heidelberg eine Weinlage gibt, habe ich inzwischen gelernt. Dass manche Stadtkirchenbezirke passen mussten, liegt auf der Hand.

Dann haben wir noch ein besonderes Buch für Sie: „Himmliche Tropfen vom Jesuitengarten über das Kirchenstück zur Hölle oder ins Himmelreich“. Ein weinseliger Streifzug durch die Weinlagen unserer pfälzischen Nachbarkirchen, der sicherlich zur Nachahmung begeistern kann. Genießen Sie diese Ihnen zugedachten Tropfen! Bekanntlich hat der berühmte Heidelberger Perkeo nie ein Glas Wein abgelehnt – perchè no, warum nicht? -, wovon er seinen Namen erhalten hat. An seinem letzten Glas ist er gestorben. Es war ein Glas Wasser.

(Heiterkeit)

In diesem Sinne sagen wir Ihnen und Ihrer lieben Frau Gemahlin: „Gott befohlen!“ Wir alle freuen uns auf jedes Wiedersehen, womit ich es zugegebenermaßen am leichtesten habe.

(Präsidentin Fleckenstein begibt sich nach vorne zu Herrn Vicktor und überreicht ihm im Beisein der Vizepräsidenten Fritz und Wermke die Geschenke der Synode und einen Blumenstrauß an Frau Vicktor.

Die Synode hat sich zu lang anhaltendem Beifall erhoben.)

Oberkirchenrat i. R. **Vicktor**: Frau Präsidentin, liebe Synodale, auf so viel Lob kann man gar nicht in der Lage sein, im Einzelnen zu antworten. Ich habe die Bitte: Glauben Sie der Präsidentin, was sie gesagt hat.

(Heiterkeit)

Es ist ja zwischendurch angeklungen, und zwar in einem anderen Zusammenhang, dass ich meinen Dank etwas melancholisch beginne. Glauben Sie mir, meine Augen

waren voller Tränen, und das will ich Ihnen überhaupt nicht verhehlen, wo ich doch jetzt die Gelegenheit habe, zu Ihnen mehrere Stunden zu reden.

(Heiterkeit)

Meine Augen waren in der Tat voller Tränen, als ich Ihre wunderbar tröstliche Karte öffnen konnte mit den guten Wünschen für meine Frau und mich im Oktober 2013. So gut wie alle Synodalen hatten unterschrieben, dafür an dieser Stelle ganz, ganz herzlichen Dank. Ihre guten Worte und das Zeichen der Zuwendung haben eine enorm positive Kraft in schwierigen Zeiten. Ich werde nie mehr eine Unterschrift auf solch einer Karte fahrlässig übergehen, seit ich die Wirkung einer solchen persönlich erfahren durfte. Vielen Dank.

Ich danke Ihnen von Herzen, natürlich und nicht selbstverständlich, für die Verlegung meiner Verabschiedung. Damit kann meine Frau wenigstens bei einer Verabschiedung dabei sein, und sie freut sich sehr darüber, dass Sie ihr das heute ermöglichen. Ich freue mich mit ihr, denn sie hat mich in den Jahren meiner beruflichen Tätigkeit in den verschiedensten Rollen treu begleitet. Aber ich meine das nicht in dem üblichen Sinne von „Die Frau hat ihrem Mann den Rücken gestärkt“. Sie hat durch ihre inhaltliche Mitarbeit mir auf jeden Fall, und damit auch der Landeskirche, sehr wichtige Dienste geleistet. Ich will Ihnen ein einziges Beispiel nennen. Sie hat die wichtigsten Gedanken meiner Texte, meiner Zeitschriften, meiner Lektüre, die ich gesammelt habe, die dann erst einmal gestapelt waren – Sie kennen das sicher – zu großen Teilen – außer, wenn ich dazukam, sie vorab zu lesen – durchgearbeitet und die wichtigsten theologischen, pädagogischen, diakonischen, gesellschaftspolitischen Impulse in diesen Büchern und Zeitschriften vorschlagwortet. Und das seit meinem Berufsbeginn. Ich besitze bis heute genau 136.000 Eintragungen von ihr zu den verschiedensten Themen. Ich konnte immer nur nachschlagen und hatte meistens eine Spur gefunden für einen Vortrag, für ein Referat, für eine Predigt, für alles, was erforderlich war, also eine nicht wegzudenkende inhaltliche Arbeit. Dies bitte nur als ein Beispiel für ihre Arbeit. Ich sage das, weil ich Dir einfach mit diesem Beispiel einmal offiziell und öffentlich danken möchte.

(Beifall)

Diese Plenarsitzung ist natürlich die richtige Gelegenheit, danke schön zu sagen. Ich habe zu danken für alle Begegnungen mit Ihnen von morgens beim Frühstück bis spät abends an der Bar.

(Landesbischof **Dr. Fischer**: Guck mich nicht so an! – Heiterkeit)

Von morgens beim Frühstück bis spät abends an der Bar!

(Deutet bei „Frühstück“ auf den Landesbischof und bei „Bar“ ins Plenum. Erneute Heiterkeit.)

Für viele Anregungen von Ihnen und – das ist das Zentrum meines Dankes – für Ihr Vorbild im Ehrenamt, für Ihr Vorbild im Ehrenamt als Synodale. Für Ihre Freundlichkeit, für Ihre kooperative Zusammenarbeit mit mir und natürlich für Ihre Nachsicht, wenn etwas nicht so geklappt hat, wie ich es wollte – nein, wie Sie es wollten.

(Heiterkeit)

Ehrlich gesagt, es wäre in der Tat eine Tragödie gewesen, hätte meine Verabschiedung nicht auch vor der Synode stattfinden können. Sie wissen, ich fühle und fühlte mich immer noch als der Synodenoberkirchenrat, weil meine Berufung, wie übrigens auch die vom Kollegen Werner, die Folge einer Entscheidung – Frau Präsidentin hat es angedeutet – in der Synode war. Eine schwierige Entscheidung damals, gerade auch im Gegenüber von Synode zum Kollegium und zum Herrn Landesbischof. Manchmal ist es gut, wenn man länger aufbleibt. Damals kam die Vorsitzende des Rechtsausschusses – ich wusste überhaupt nicht, dass sie heute hier ist, aber das ist umso schöner. Um 1:30 Uhr kam sie an die Bar, hat mich gefunden und sagte: „Wenn Sie zunächst mit der Eingruppierung B 2 einverstanden sein könnten, wäre das Problem lösbar.“ Und ich war damit einverstanden. Sie merken an dieser kleinen Episode, welch schwieriger Prozess das war, und ich weiß, wie Sie sich dafür eingesetzt haben. Ich könnte viel davon erzählen von diesem langen Tag und dieser langen Nacht, freundlicherweise haben Sie ja meine Frau und mich bis zum Abschiedsabend heute Abend eingeladen, sodass wir übernachten können, und wenn Sie etwas wissen wollen von diesem Vorgang, sprechen Sie mich ruhig an.

(Heiterkeit)

Ich denke, liebe Synodale, Sie können mich verstehen, dass ich immer eine besonders gute Beziehung zur Synode hatte und diese auch pflegte. Gerade die Herausforderung, wenn man als Theologe in den Ausschüssen sitzt, und das Diskutieren mit Ihnen hat mich motiviert, nie zu fehlen.

Sie verstehen vielleicht, dass eine Verabschiedung in den Ruhestand ohne Synode nie ein zufriedenstellender Ruhestand hätte werden können. Ich möchte bei dieser Gelegenheit Ihnen einen unerfüllten Berufswunsch verraten, den niemand kennt und den erst in ein paar Sekunden auch meine Frau kennt. Ich verrate Ihnen sozusagen ein Seelsorgegeheimnis von mir selbst. Wie gerne hätte ich einige Jahre als Betriebsseelsorger gearbeitet. Das war einer meiner größten Wünsche – so richtig im Alltag der Menschen. Aber der Herr Nußbaum hat mir nie ein Angebot gemacht.

(Heiterkeit – Synodaler **Nußbaum**: Das können wir noch nachholen! Als Supervisor! Wir haben nämlich einen!)

– Ja, das weiß ich.

Ich komme zum Schluss und möchte enden mit einem Ruhestandsgedicht von Gisela Baltes:

„Am Anfang habe ich noch dauernd auf die Uhr geschaut. Jetzt müssten sie eigentlich das tun. Jetzt könnte ich eigentlich dort sein. Jetzt wäre ich eigentlich ... – dann habe ich mich hingesetzt, ganz ruhig hingesetzt und einfach mal losgelassen. Und siehe da, es hat kein Hahn nach mir gekräht. Und alle Hühner haben wunderbar ohne mich weitergekackert. Ich hab's geahnt: Es geht auch ohne mich.“

Liebe Synodale, aus sicherer Entfernung werde ich – so Gott es will – in den nächsten Monaten und Jahren das Geschehen in der Landessynode natürlich beobachten. Meine Mitwirkung ist beendet. Ich wünsche, dass es meinem Nachfolger im Oberkirchenrat bei Ihnen so gutgeht, wie es mir gegangen ist.

(Zuruf: Bisher ja! – Heiterkeit)

Ich wünsche Ihnen eine hervorragende Zusammenarbeit mit unserem neuen Landesbischof, von dem Sie natürlich ahnen, dass ich ihn besonders gut kenne. Ich wünsche der Synode und dem Kollegium die Steuermannskunst, die das Schiff der Landeskirche in besonderem Maße erfordert.

Gerne begegne ich Ihnen allen wieder, wenn sich unsere Wege kreuzen. Seien Sie Gott befohlen. Danke schön.

(Lang anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank für Ihre Worte. Ich kann jetzt nur sagen, hier wird nicht gekräht und nicht gegackert, aber üblicherweise wird ein Abschiedslied gesungen.

(Die Synode erhebt sich und singt ein Abschiedslied.)

Präsidentin **Fleckenstein**: So, liebe Schwestern und Brüder. Bevor wir dann heute Abend wieder feiern, kommt jetzt erst einmal ein großes Arbeitsprogramm auf uns zu.

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 1. April 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)

(Anlage 19)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Steinberg, hat das Wort. Sie bekommen auch eine Tischvorlage.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, die Kirchliche Zusatzversorgungskasse wurde im Jahr 1967 zunächst als unselbstständiges Sondervermögen der Landeskirche gegründet und in einer Vereinbarung wurde festgehalten, dass die Landeskirche die Gewährträgerhaftung übernimmt. Grund für die Gründung war, dass alle Mitarbeitenden in einem privatrechtlich stehenden Dienstverhältnis in Kirche und Diakonie eine Gleichstellung erfahren, nachdem die Kirche bereits 1951 der Versorgungsanstalt für Bund und Länder (VBL) für ihre Mitarbeitenden beigetreten war.

Aufgrund verschiedener Strukturveränderungen in der Zusatzversorgungskasse im Laufe der vielen Jahre – heute eine Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes – kam die Frage nach den Verpflichtungen der Landeskirche zur Zusatzversorgungskasse auf; auf die inhaltlichen Ausführungen der Präsidentin wird verwiesen. Der Landeskirchenrat hat im Dezember 2012 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Präsidentin, Frau Fleckenstein und den Herren Dr. Heidland, Nußbaum und Steinberg gebeten, mit allen Beteiligten Gespräche zu führen, einen Bericht zu erstellen, in dem Vorschläge für künftige Festlegungen zu machen sind. Dieser Bericht liegt Ihnen allen vor (hier nicht abgedruckt), so dass ich an dieser Stelle nicht mehr auf ihn eingehe. Unser Bericht enthielt verschiedene Vorschläge für eine künftige Regelung, und zwar den Erlass eines Gesetzes, Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse sowie den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Zusatzversorgungskasse und der Landeskirche.

In der Folgezeit haben sich der Stiftungsrat der Zusatzversorgungskasse und das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der Landeskirchenrat mit den Vorschlägen und seinen Folgen ausführlich befasst. Uns liegen

nun die Entwürfe zum Gesetz, zu den Satzungsänderungen sowie zur Vereinbarung zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor. Durch das Gesetz übernimmt die Landeskirche Verpflichtungen und Risiken, so dass ihr durch Satzungsänderung und Vereinbarung einerseits Mitwirkungsrechte bei der Zusatzversorgungskasse einzuräumen sind und andererseits die Kasse besondere Berichtspflichten zu erfüllen hat; beide Festlegungen dienen dem Anliegen, dass die Landeskirche die Entwicklung ihrer Risiken aus der Haftung besser beurteilen kann. Aus diesem Grund sind die drei Entwürfe im Zusammenhang zu sehen.

Da der Gesetzentwurf in § 1 eine Gewährträgerhaftung festschreibt, erscheint es mir wichtig, wenigstens einige Sätze zum Inhalt der Ausfallhaftung aus der Gesetzesbegründung zu zitieren:

1. „Eine Gewährträgerschaft ist in juristischer Hinsicht als Ausfallbürgschaft zu qualifizieren. Diese Ausfallbürgschaft führt zu einer wirtschaftlichen Absicherung der Versorgungsansprüche, da sich auf sekundärer Ebene der Schuldnerkreis auf den Gewährträger erweitert.
2. Will ein Gläubiger den Gewährträger in Anspruch nehmen, muss er beweisen, dass die Durchsetzung seiner Ansprüche auf primärer Ebene, d. h. gegen die unmittelbaren Schuldner, gescheitert ist.
3. Zur Erklärung der Struktur ist zunächst auszuführen, dass die Versorgungslast immer und grundsätzlich zunächst den Arbeit-/Dienstgeber belastet.“

So weit die Zitate. Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung der Landeskirche, dass diese auch in anderen Landeskirchen gegenüber ihrer Versorgungskassen – ggf. in anderer Struktur – bestehen. Als früherer Mitarbeiter einer Stadt weiß ich, dass auch die Stadt für die Zusatzversorgung der bei städtischen Gesellschaften Mitarbeitenden Bürgschaften zu übernehmen hat. Zu den Folgen der Gewährträgerhaftung für den landeskirchlichen Haushalt etwas später bei dem Begleitbeschluss Nr. 1.

In § 2 wird festgelegt, dass das Inkrafttreten – wegen der erforderlichen Genehmigung – der Landeskirchenrat feststellt.

Jetzt einige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Satzung der Zusatzversorgungskasse:

- In § 7 Satz 3 erscheint das Mitwirkungsrecht der Landeskirche durch das Widerspruchsrecht der zwei Vertreterinnen/Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates bei wesentlichen finanzrelevanten Entscheidungen.
- § 11 a wird neu aufgenommen und übernimmt zunächst den Gesetzestext zur Gewährträgerhaftung, um danach die Handlungspflichten der Stiftung festzulegen. In einer weiteren Bestimmung wird die zweijährige Berichtspflicht, verbunden mit einer Vorlagepflicht aller erforderlichen Unterlagen, festgelegt.
- In § 12 wird ergänzt, dass künftig bei Satzungsänderungen und den weiteren in § 12 geregelten Tatbeständen die Zustimmung des Landeskirchenrates erforderlich ist.

Zu einzelnen Punkten der Vereinbarung:

- In Punkt 2 wird im Blick auf die Begründung bei Gründung der Zusatzversorgungskasse die Verpflichtung der Kasse und des Evangelischen Oberkirchenrates festgehalten, dass weitgehend eine gleiche finanzielle Belastung aller kirchlichen diakonischen Mitarbeitenden gegeben sein soll.

- In Punkt 3, der die Vorlagepflicht der Unterlagen präzisiert, schlägt der Finanzausschuss eine Änderung des Klammerzusatzes vor; er soll lauten: „(Berichte des Aktuars, der Berater, der Wirtschaftsprüfer mit Berechnungen aufgrund alternativer Parameter usw.)“

Der Finanzausschuss ist der Auffassung, dass allen zuständigen Gremien in finanziell so wichtigen Entscheidungen Alternativberechnungen vorzulegen sind.

- In Punkt 4 wird der Umgang mit erhobenen Bedenken geregelt.
- In Punkt 6 wird ein weiteres Widerspruchsrecht der Vertreterinnen/Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates (Festlegung der Anlagegrundsätze sowie Entscheidung über die Ausrichtung der Vermögensanlagen im Benehmen mit dem Vorstand) festgeschrieben. Dort werden am Ende die Worte „wird der Beschluss nicht wirksam“ durch „gilt der Beschluss als nicht gefasst“ ersetzt.

Zu Begleitbeschluss 1:

Frau Oberkirchenrätin Bauer hat bei der Einführung in die Gesamtproblematik zur KZVK und bei den Beratungen in den Ausschüssen deutlich zum Ausdruck gebracht, welche Risiken die Gewährträgerhaftung für den landeskirchlichen Haushalt beinhalten kann. Unser KVHG enthält Regelungen, dass die Landeskirche Vorsorge zu treffen hat für ggf. eintretende Verpflichtungen, um im Falle einer Inanspruchnahme finanziell vorbereitet zu sein. Da die Gewährträgerhaftung – wie in der Gesetzesbegründung dargestellt – als Ausfallhaftung angesehen wird, ist es erforderlich, mit Hilfe externer Gutachten den Umfang der finanziellen Vorsorge zu ermitteln; wir bitten, dass das Gutachten alternative Berechnungen zu den Risiken beinhaltet.

Zu Begleitbeschluss 2:

Bereits die Arbeitsgruppe hat in ihrer Schlussformulierung (hier nicht abgedruckt) die Anregung gegeben, über die Organisationsform der Stiftung nachzudenken.

Die Ausschüsse haben die Gesamtproblematik sehr intensiv – teilweise auch kontrovers – sowohl in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse, aber auch in den getrennten Sitzungen diskutiert. In der gemeinsamen Sitzung und in den Sitzungen der Ausschüsse hat es verschiedene Anregungen gegeben, die protokollarisch festgehalten sind und über die weiter nachzudenken ist. Wichtig war insbesondere die Frage, wie groß das Risiko der Inanspruchnahme für die Landeskirche ist; eine betragliche Fixierung ist ohne Gutachten nicht möglich.

Nach den Beratungen in den vier Ausschüssen wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK). Gleichzeitig nimmt sie den Entwurf zu den Änderungen an der Satzung der Zusatzversorgungskasse und den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Ziff. 3 Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

(Berichte des Aktuars, der Berater, der Wirtschaftsprüfer mit Berechnungen aufgrund alternativer Parameter usw.)

Ziff. 6

Die Worte am Schluss „wird der Beschluss nicht wirksam“ werden durch die Worte „gilt der Beschluss als nicht gefasst“ ersetzt.

Begleitend beschließt die Synode:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung der Landessynode 2014 mit Hilfe externer Gutachten im Hinblick auf die zu bildende Rücklage eine Quantifizierung der mit der Gewährträgerhaftung verbundenen Risiken vorzunehmen. Der Landessynode wird eine entsprechende Ergänzung des KVHG vorgelegt.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird die KZVK bitten, Vorschläge zur Perspektiventwicklung der Struktur der KZVK zu erarbeiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat/Landeskirchenrat bis Ende 2015 vorzulegen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich für diesen transparenten Bericht, Herr Steinberg. Ich danke auch allen Ausschüssen für die gründliche Beratung in dieser Sache.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nach der Ausführlichkeit unserer Beratungen anscheinend nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Zunächst stimmen wir über das Gesetz ab.

Gegen die Überschrift werden keine Einwände erhoben, nehme ich an. – Das ist der Fall.

§ 1: Wenn sie dem zustimmen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 2: Auch hier bitte ich Sie um ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. – Das ist auch die Mehrheit.

Dann stimmen wir noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Gibt es Gegenstimmen? – Zwei Nein-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – Vier Enthaltungen. Dann ist das Gesetz so beschlossen.

Wir kommen zur Kenntnisnahme der beiden *Entwürfe* zu den *Änderungen an der Satzung der Zusatzversorgungskasse und für eine Vereinbarung zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden*.

Es geht bei der Vereinbarung um den Klammerzusatz unter der Ziffer 3 und um die Wortwahl unter Ziffer 6. Können wir das gemeinsam abstimmen? – Das ist der Fall. Dann bitte ich Sie um ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank.

Wir haben noch zwei *Begleitbeschlüsse* zu verabschieden. Ich gehe davon aus, dass wir auch diese en bloc abstimmen können. – Auch das ist der Fall. Dann bitte ich Sie um ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Vier Enthaltungen.

Dann ist das insgesamt so beschlossen.

Das war ein großes Werk, das wir zu beraten hatten. Aber wir sind nicht die Einzigen, die dieses Problem zu wälzen hatten. Ich freue mich, dass wir es geschafft haben, dieses Problem auf eine, wie ich denke, gute Art zu lösen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 11. April 2014

das Kirchliche Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)

beschlossen.

Des Weiteren hat die Landessynode den Entwurf zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse und den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Kenntnis genommen.

Folgende Begleitbeschlüsse wurden gefasst:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung der Landessynode 2014 mit Hilfe externer Gutachten im Hinblick auf die zu bildenden Rücklage eine Quantifizierung der mit der Gewährträgerhaftung verbundenen Risiken vorzunehmen. Der Landessynode wird eine entsprechende Ergänzung des KVHG vorgelegt.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird die KZVK bitten, Vorschläge zur Perspektiventwicklung der Struktur der KZVK zu erarbeiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat/Landeskirchenrat bis Ende 2015 vorzulegen.

Entwurf der Satzungsänderung:

Mit dem Stiftungsrat der KZVK, der die Satzungsänderungen der KZVK zu beschließen hat, wurde konsensual folgender Entwurf einer Satzungsänderung abgesprochen:

1. *Ein neuer § 7 Satz 3 wird angefügt:*

„Widersprechen beide Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats einvernehmlich in der Sitzung des Stiftungsrats einem Beschluss nach § 7 Satz 2 Buchst. f)

(Beschlüsse über die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68 Versorgungsordnung), Entscheidungen über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59 Versorgungsordnung) sowie die Festsetzung und Bestimmung der Höhe des Sanierungsgeldes (§ 63 Versorgungsordnung))

wird der Beschluss nicht wirksam.“

2. *Ein neuer § 11 a Gewährträgerhaftung wird eingefügt:*

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Stiftung des öffentlichen Rechts, die dem Stiftungszweck entsprechen (Gewährträgerhaftung).

(2) Die Stiftung hat so zu arbeiten, dass ein durch Eigenkapital nicht gedeckter Fehlbetrag (Deckungslücke) nicht auftritt. Die Kasse verpflichtet sich, den zum Bilanzstichtag 31.12.2012 bestehenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Abrechnungsverbände S, P und F spätestens zum 31.12.2040 auszugleichen.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats berichtet alle 2 Jahre über die wirtschaftliche Entwicklung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats und im Landeskirchenrat und legt gleichzeitig dazu alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Jahresabschluss und die Berechnungen des Aktuars zu den Deckungsrückstellungen vor.

(4) Das Nähere über das Verfahren über die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der KZVK wird in einer Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung sowie die Änderung der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats.“

3. *In § 12 Abs. 1 wird am Ende des Satzes angefügt:*

„und des Landeskirchenrats“.

**Entwurf einer Vereinbarung
zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden
und der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vereinbarung zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
– Stiftung des öffentlichen Rechts (KZVK) –

vertreten durch ...

und

der Evangelischen Landeskirche in Baden

vertreten durch ...

vom ...

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (im Folgenden: Kasse) wird geändert und erhält einen neuen § 7 Satz 3 und einen neuen § 11 a, der einerseits die Gewährträgerhaftung der Landeskirche und andererseits die Verpflichtungen der Kasse regelt.

Dazu wird Folgendes vereinbart:

1. Die Kasse verpflichtet sich, bei allen künftigen Entscheidungen im Stiftungsrat den 31.12.2015 als Zeitpunkt zum Beginn des Abbaus der Deckungslücke zu beachten.
2. Die Kasse und der Evangelische Oberkirchenrat verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass sich die arbeitsrechtlichen Parteien in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden über eine Arbeitnehmerbeteiligung an den Beiträgen dem Grunde und der Höhe nach verständigen und dabei auf eine weitgehend gleiche Belastung aller Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie zu achten.
3. Zur Prüfung der Risiken aus der Übernahme der Gewährträgerhaftung der Landeskirche stellt die Kasse vor der Erörterung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 11a Abs. 3 dem Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats alle erforderlichen Unterlagen (Berichte des Aktuars, der Berater, der Wirtschaftsprüfer mit Berechnungen aufgrund alternativer Parameter usw.) zur Verfügung.
4. Ergeben sich Bedenken im Evangelischen Oberkirchenrat wegen der wirtschaftlichen Lage der Kasse oder der zu Grunde liegenden Parameter sind diese im Stiftungsrat zu behandeln. Das Ergebnis ist dem Kollegium, dem Landeskirchenrat und der Stiftungsaufsicht mitzuteilen.

Die Stiftungsaufsicht hat dann ggf. die nach dem Stiftungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.
5. Die Kasse verpflichtet sich, keine Einrichtungen als Mitglieder neu aufzunehmen, die nicht zugleich Mitglieder des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sind.
6. Widersprechen beide Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats einvernehmlich in der Sitzung des Stiftungsrats einem Beschluss nach § 7 Satz 2 Buchstabe h) gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Karlsruhe, den

Für die Evangelische Landeskirche
in Baden

OKR Bauer

Für die Kirchliche Zusatz-
versorgungskasse

OKR Keller

VII

Friedensethik – Bericht aus dem besonderen Ausschuss

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Wir haben den Bericht gestern aus Zeitgründen verschoben und wollen ihn heute nachholen. Ich bitte Herrn Vizepräsident Fritz als den Vorsitzenden des besonderen Ausschusses um seinen Vortrag.

Vizepräsident **Fritz**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, im Kontext der Beschlüsse der Landessynode auf der Herbsttagung 2013 (siehe Protokoll Nr. 11, Seite 47 ff.) wurde gebeten, „dass dieser Ausschuss in einer weiteren Zusammenkunft klärt, in welcher Form die Ergebnisse unserer Beratungen veröffentlicht werden sollen, außerdem zu besprechen, in welcher Weise die Landeskirche die EKD unterrichtet und diese an der Diskussion beteiligt werden kann, und zu klären, auf welchem Weg die Bezirkssynoden informiert und am Fortgang der Tätigkeit an der Thematik beteiligt werden können.“

Heute berichte ich Ihnen über die weitere Arbeit des Ausschusses und teile erste Ergebnisse mit.

In einer Sitzung am 7. November 2013 klärten die Mitglieder des Ausschusses, wer sich um welches der im Beschluss genannten Vorhaben konkret kümmert. Ein Großteil ist ja schon durch die Formulierung festgelegt.

Da am 1. Advent Wahlen in unserer Landeskirche stattfanden, sind wir davon ausgegangen, dass erst nach der Neukonstituierung der Gremien eine wirkungsvolle Kommunikation der Beschlüsse innerhalb der Landeskirche erfolgen sollte.

Das Zentrum für Kommunikation hat die Aufgabe der Drucklegung des badischen Diskussionsbeitrages übernommen und bis Ende des Jahres realisiert; die Präsidentin wurde um ein Vorwort gebeten.

Mit dem Pfarrversand Anfang 2014 ging dann die gedruckte Fassung ins Land, schon vorher wurde das Papier digital vielfach im Synodalebüro und bei der Arbeitsstelle Frieden abgerufen. Die Druckfassung wurde auch bei der Dekanekonferenz Ende Januar verteilt und den Dekanen zur Weiterarbeit daran ans Herz gelegt.

Zur Ziffer 5 (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Seite 117) (Forschungsprojekt FEST) ist bereits eine Anfrage durch Oberkirchenrat Dr. Kreplin an die FEST ergangen mit der Bitte um die Darstellung des Kostenrahmens.

Mitglieder des Ausschusses haben in verschiedenen Bereichen ihres eigenen Umfeldes die Beschlüsse der Landessynode bekannt gemacht und für weitere Mitarbeit geworben. Ich fasse das zusammen. Sie werden meinen Bericht in den Fächern finden.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs hatte die Gelegenheit, den Ratsvorsitzenden der EKD, Nikolaus Schneider, auf den badischen Diskussionsbeitrag und die Beschlüsse der Landessynode hinzuweisen.

Herr Maaß, Mitarbeiter in der Arbeitsstelle Frieden, hat in der EAK (Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden) den badischen Beitrag vorgestellt.

Die EAK ist der zentrale Ort für den Austausch, die Vernetzung und den Dialog der Beauftragten und Vertreter/innen für Friedens- und KDV-Arbeit aus den evangelischen Landeskirchen und Freikirchen sowie kirchlichen Verbänden in der EKD.

Ebenso wurde der Beschluss und dessen Entstehung Thema bei der Jahrestagung der Berufsschullehrer/innen und dort ausführlich behandelt.

Die Friedenskonferenz in Dresden war ebenfalls ein Ort, an dem der Beschluss und der badische Diskussionsbeitrag vorgestellt wurden.

Nachdem seit Januar 2014 mit der Berufung von Professor Müller der Arbeitsbereich interreligiöses Gespräch profiliert wurde, sind auch hier erste Gespräche im Blick auf den Beschluss 3.1 Nr. 11 geführt worden (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Seite 118). (Im interkonfessionellen und interreligiösen Gespräch sollen Chancen vermittelnder friedlicher Interventionen durch Vertreterinnen und Vertreter von Religionen und Konfessionen angesprochen und die Beteiligten dazu ermutigt werden.)

Reagiert haben inzwischen an die Landessynode bzw. das Synodalbüro:

Die Friedensinitiative in der bayerischen Landeskirche schreibt: Unsere Friedensinitiative findet dieses Diskussionspapier so wegweisend, dass wir es unbedingt jedem einzelnen Mitglied der für Anfang April neu gewählten bayerischen Landessynode als Begrüßungs- und Denk-Schrift übermitteln wollen.

Das ist bereits geschehen. Alle 108 neuen Synodalen haben seit gestern ihr Diskussionspapier in Händen.

Herr Dr. Lochmann, Mitarbeiter bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs und beim Studientag, hat sich mit weiteren Überlegungen vor allem zum Beschluss 3.1 Ziffer 8 (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Seite 117) nochmals detailliert geäußert. (Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu überprüfen, inwieweit Kirchensteuermittel direkt zur Linderung von durch Kriegswaffen entstandener Not eingesetzt werden bzw. künftig eingesetzt werden können).

Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) e. V. hat mit Schreiben vom 13.01.2014 den badischen Diskussionsweg und den Diskussionsbeitrag „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ gewürdigt und unabhängig von uns die Landeskirchen in der EKD aufgefordert, sich mit dem Diskussionspapier zu befassen.

Die Synode der EKHN (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau) hat sich im Herbst ebenfalls zu Friedensfragen geäußert. „Waffengeschäfte gefährden den Frieden.“ – Die Synode übt Kritik an den Rüstungsexporten Deutschlands. Dies hat sie in einer Resolution bekräftigt.

Auch Dekan Wilfried Braun, der neue Vizepräsident der württembergischen Landessynode, der unsere Synode herzlich grüßt, dankt für die Impulse aus Baden und berichtet, dass im Mai dieses Jahres in Bad Boll ein Symposium mit Anstößen aus den Bezirken veranstaltet wird, das zeitnah zu einem Votum der württembergischen Landessynode führen wird.

Die Vorsitzenden der Landessynoden in der EKD kommen Anfang Mai in Worms zusammen. Frau Fleckenstein und ich werden dann nochmals den Beschluss der Synode vorstellen und den Diskussionsbeitrag der badischen Landeskirche verteilen sowie zur Mit- und Weiterarbeit einladen.

Am 11. Juli laden Referat 1 und das Präsidium der Landessynode die Vorsitzenden der neu konstituierten Bezirksynoden ein. In diesem Zusammenhang sollen auch der Diskussionsbeitrag aus Baden verteilt und die Beschlüsse der Landessynode erläutert werden. Auch sollen Anregungen für die konkrete Weiterarbeit gegeben werden.

Der Landesbischof wurde gebeten, den badischen Diskussionsbeitrag den leitenden Geistlichen in der EKD sowie dem Rat der EKD zu überbringen.

Schließlich hat der Ausschuss in einer weiteren Sitzung am 26. Februar dieses Jahres Vorschläge, die die Arbeitsstelle Frieden in Zusammenarbeit mit den Referenten Oberkirchenrätin Hinrichs und Oberkirchenrat Prof. Schneider-Harpprecht erarbeitet haben, beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Darin werden die Beschlüsse der Landessynode in der Art eines Projektes aufgearbeitet. Unter Federführung der Arbeitsstelle Frieden soll eine Fachgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat gebildet werden, in der Mitarbeitende aus verschiedenen Referaten die Umsetzung der Beschlüsse vorantreiben. Die entsprechenden Ausarbeitungen sind derzeit im Beratungsgang des Kollegiums im Oberkirchenrat.

Begleitet soll die Gruppe durch einen Beirat werden. In diesem Beirat arbeiten Mitglieder der Landessynode, aus Bezirksynoden, aus der Militärseelsorge, aus der FEST (Heidelberg), von der Evangelischen Hochschule in Freiburg und aus der Fachgruppe mit.

Der Berufungsmodus muss im Einzelnen noch geklärt werden.

Mit dem erhofften Beschluss zur Bildung einer „Fachgruppe“ durch den Evangelischen Oberkirchenrat wird dann der Beschluss der Landessynode in das operative Handeln der Landeskirche übergehen, für das der Evangelische Oberkirchenrat sowie die entsprechenden Einrichtungen in Bezirken und Gemeinden zuständig sind.

Ich denke, die nächste Synode wird weiter damit befasst und über die konkreten Beschlüsse des Evangelischen Oberkirchenrats informiert werden. Dass dafür auch Mittel eingestellt werden müssen, ist klar. Dazu werde ich an anderer Stelle noch mehr sagen.

Schließlich ist noch die Eingabe von Herrn Dr. Wieland Walther (vom 05.08.2013) betreffend die sogenannte Friedenssteuer (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Seite 112ff) offen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in den letzten Tagen dem Ältestenrat eine ausführliche Stellungnahme zukommen lassen. Ich schlage der Landessynode vor – im Einvernehmen mit dem Ältestenrat –, die Bearbeitung des Anliegens an die zu gründende Fachgruppe zu überweisen mit der Bitte, der nächsten Synode über den Fortgang zu berichten.

Bleibt mir noch allen, die diese Arbeit unterstützt haben, den Mitarbeitenden im Ausschuss ebenso wie weiteren Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat, der Arbeitsstelle Frieden und natürlich dem Synodalbüro herzlich zu danken und Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Fritz, ich schließe mich Ihren Dankesworten sehr gerne an. In diesem Ausschuss wurde sehr engagiert gearbeitet, aber es besteht auch der Anlass, dem Vorsitzenden ein herzliches Dankeschön zu sagen, denn Sie haben die Sache natürlich strukturiert, geleitet – und ich glaube, wir können heute sagen, dass der besondere Ausschuss Friedenethik seine Arbeit mit großem Erfolg abgeschlossen hat. Herzlichen Dank allen Beteiligten.

Wir freuen uns natürlich über alle großen Reaktionen EKD-weit und vor allem darüber, dass das Ergebnis unserer Arbeit andernorts Freude macht, sich einzuklinken in der Weiterarbeit an diesem Thema. Wir sind die erste Landeskirche, die das Thema wiederaufgenommen hat – nach dem Papier des Rates der EKD. Es scheint doch nun ein Prozess in Gang gekommen zu sein, und wir werden weiter daran arbeiten.

Ich für meine Person sage, es hat sich gelohnt, dass wir unter meiner Präsidentschaft mal wieder einen besonderen Ausschuss gegründet haben. Ich hatte sie alle abgeschafft zu Beginn meiner Präsidentschaft, weil sie nicht mehr der Geschäftsordnung entsprochen hatten, weil sie dauerhaft eingerichtet waren, und das geht nun einmal nicht.

Ich bedanke mich auch ausdrücklich an dieser Stelle bei allen Bezirks- und Stadtsynoden unserer Landeskirche, die unsere Bitte, an diesem Thema zu arbeiten und uns Rückmeldungen zu geben, aufgenommen haben, die unserer Bitte entsprochen haben und uns wertvolle Rückmeldungen gegeben haben. Ich sage das deswegen, weil es keineswegs in der Tradition der kirchlichen Arbeit selbstverständlich ist, dass sich Bezirks- und Stadtsynoden darüber freuen, dass sie von der Landessynode Arbeit bekommen. In diesem Fall war es aber tatsächlich so – bis auf zwei Synoden, die es nicht einrichten konnten –, dass sich alle Bezirks- und Stadtsynoden damit beschäftigt haben, und ich bin sicher, wir werden es auch schaffen, dass das Thema weitergeführt wird. Es gibt kaum ein Thema, das uns wichtiger wäre als das der Friedensethik. Herzlichen Dank noch einmal an alle Beteiligten und danke für Ihren Bericht.

Bevor wir uns eine Pause gönnen, schaffen wir noch den nächsten Tagesordnungspunkt.

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 14. März 2014:

Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 18)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Es berichtet der Synodale Dr. Heidland vom Rechtsausschuss. Sie bekommen eine Tischvorlage.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichtstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, während der laufenden Legislaturperiode hat sich aus unterschiedlichen Gründen die Notwendigkeit ergeben, die Geschäftsordnung an mehreren Stellen zu ändern.

1. Zuerst die Änderungen, die aufgrund von neuen Regelungen in der Grundordnung erforderlich sind:

Unter der Nr. 1 wird § 1 Absatz 3 Satz 1 dem Wortlaut von Artikel 67 Absatz 2 Grundordnung angepasst. Es geht dabei um den Zeitpunkt und den Wortlaut der Verpflichtung der Landessynodalen. Heute Abend werden wir das das erste Mal ausprobieren.

Nr. 4 a betrifft die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung in den Ausschüssen. Nachdem die Synode beschlossen hat, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse als Mitglieder kraft Amtes im Landeskirchenrat festzulegen (Artikel 82 Absatz 1 Nr. 4 Grundordnung) hielt es der Ältestenrat nicht mehr für ausreichend, wenn

die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen allein von den Ausschüssen bestimmt werden. Daher sollen die Wahlen von der Landessynode bestätigt werden. Der Hauptausschuss beantragt, Nr. 4 a der Vorlage zu streichen; er hält die Bestätigung für nicht nötig – und ich zitiere jetzt die Begründung: „Der Hauptausschuss sieht in der in der Vorlage geplanten Wahl der Ausschussvorsitzenden durch das Plenum der Landessynode einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die genuine, ureigene Hoheit der jeweiligen Ausschüsse, da diese ja im Plenum auch nicht gewählt werden können und somit dann – obwohl vom Ausschuss so gewünscht, von ihm gewählt – nicht Vorsitzende(r) des betreffenden Ausschusses sein können.“

Der ursprünglich dahinterstehende Gedanke, dass das Plenum der Landessynode die Mitglieder des Landeskirchenrates bestimmt, was dessen genuine, ureigene Hoheit ist, wird vom Hauptausschuss verstanden, aber anders gewichtet: Es war der Wunsch der Synode, dass die Ausschussvorsitzenden *qua Amt* Mitglied im Landeskirchenrat sind, weil die Vorsitzenden so bei der Entstehung der Vorlagen miteinbezogen sind.

Ihre Landeskirchenrats-Mitgliedschaft ist demnach eine zusätzliche Funktion der Person, die in das Vorsitzendenamt gewählt wurde und eben keine Vorbedingung des Amtes. Das Plenum hat für deren drei Landeskirchenrats-Sitze ihr Wahlrecht an die Ausschüsse abgegeben/delegiert und kann dies demnach nicht nachträglich nachholen.“

Der Rechtsausschuss kann sich dem nicht anschließen.

2. Ich komme nun zu den Änderungen im Geschäftsablauf der Synode und den Ausschüssen.

Es hat sich als hinderlich erwiesen, dass der Ältestenrat Beschlüsse nur in förmlichen Sitzungen treffen kann. Da diese Sitzungen immer nur im Rahmen einer Synodaltagung stattfinden, kann gelegentlich nicht rechtzeitig auf bestimmte Anforderungen zwischen den Synodaltagungen reagiert werden. Es soll deshalb ein Umlaufverfahren eingeführt werden, wie dies auch in anderen Gremien allgemein üblich ist.

Unter Nr. 2 a wird in § 11 Absatz 1 ein neuer Satz eingefügt, in dem dies geregelt wird. Wichtig ist dabei der folgende Satz, dass ein Umlaufbeschluss nur dann gültig ist, wenn alle zugestimmt haben.

Wir haben uns im Rechtsausschuss, man kann ruhig sagen: jahrelang, mit der Entsendung von Synodalen in Gremien beschäftigt. Unter der Nr. 5 wird deshalb in § 32 Absatz 2 folgender Satz angefügt: „Mit Zustimmung der ständigen Ausschüsse kann eine Entscheidung nach Satz 1 – also Entsendung in Gremien und Organe – durch den Ältestenrat erfolgen, sofern das betreffende Gremium bzw. Organ keine rechtsrelevanten bzw. haushaltsrelevanten Entscheidungen trifft.“ Diese zuletzt genannten Einschränkungen sind wichtig, weil das Entsendeorgan in derartigen Fällen die gesamte Landessynode bleiben muss.

Unter Nr. 4 c soll in § 16 Absatz 3 ein neuer Satz eingefügt werden, der die Teilnahme von Mitgliedern des Oberkirchenrats an Ausschusssitzungen betrifft. Die Mitglieder des Oberkirchenrats nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teil. Es gibt nun seltene Fälle,

in denen diese Teilnahme nicht angeraten erscheint. Ich denke da zum Beispiel an Regelungen über die rechtliche Stellung von Mitgliedern des Oberkirchenrats, wie wir sie bei der Amtszeitbegrenzung beschlossen haben. Wir waren damals bei der Neufassung der Geschäftsordnung davon ausgegangen, dass in derartigen Fällen die Mitglieder des Oberkirchenrats gebeten werden können, die Sitzung zu verlassen. Nachdem dies aber unter Verweis auf die Rechtslage offensichtlich manchmal auf Schwierigkeiten gestoßen ist, schlägt der Ältestenrat eine ausdrückliche rechtliche Regelung vor. Der Ältestenrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung darüber bei den Ausschussvorsitzenden liegen sollte und nicht beim Ausschuss selbst. Derartige Überlegungen werden in aller Regel bereits im Vorfeld von Sitzungen gemacht, und so können dann die Mitglieder des Oberkirchenrats schon entsprechend früh informiert werden. Im Ausschuss selbst müsste sonst eine unmittelbare Diskussion und Abstimmung im Beisein der Mitglieder des Oberkirchenrats stattfinden. Dies hält der Ältestenrat für wenig zuträglich.

Der Hauptausschuss sieht dies nicht so und beantragt, den letzten Halbsatz von Nr. 4 c zu streichen. Er trägt zur Begründung vor, dass die Situationen zu unterschiedlich seien, als dass man das Vorgehen exklusiv vorschreiben müsse. Die Abstimmung mit dem Ausschuss sei in der Regel vorausgesetzt. Der Rechtsausschuss kann sich dem nicht anschließen.

Schließlich wird unter der Nr. 6 – es geht da um die Wahlprüfung – die Anlage zu § 2 Absatz 2 entsprechend dem Ergebnis der Bezirksstrukturenreformen geändert.

Der Rechtsausschuss stellt den Antrag:

Die Landessynode beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung der Vorlage des Ältestenrats.

Änderungsanträge des Hauptausschusses:

1. *Nr. 4 a wird gestrichen.*
2. *Bei Nr. 4 c wird der letzte Halbsatz „Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Vorsitzende“ wird gestrichen.*

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen, Herr Dr. Heidland, dass Sie uns das so transparent machen konnten.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

(Zuruf: Im Beschlussvorschlag ist ein „wird“ zu viel; das zweite „wird“ muss gestrichen werden.)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich will sehr deutlich sagen, dass ich mit der Bestimmung, dass der Ausschussvorsitzende selber beschließen kann, ob ein Mitglied des Kollegiums an einer Sitzung teilnehmen kann oder nicht, nicht einverstanden bin. Wir haben über Jahrzehnte hinweg ein sehr vertrauensvolles Miteinander von Oberkirchenrat und Synode gehabt, und es mag sein, dafür habe ich Verständnis, dass die Bitten eines Ausschusses, erst einmal allein beraten zu können, von Mitgliedern des Kollegiums nicht richtig gehört wurden. Ich habe auch Verständnis, dass an die Stelle der Bitte ein Beschluss treten möge. Das ist vollkommen in Ordnung. Aber dass dies allein dem Vorsitzenden des Ausschusses übertragen wird, das leuchtet mir nicht ein. Ich

habe also großes Verständnis für den Änderungsvorschlag des Hauptausschusses. Dies wollte ich angemerkt haben. Es betrifft mich selber nicht, aber vom Kollegium wird sich dazu niemand äußern.

(Beifall)

(Synodaler Marz stellt eine Frage zum Umlaufverfahren)

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Wenn Sie eine normale Sitzung haben, dann entscheidet natürlich die Mehrheit. Im Umlaufverfahren geht das nicht, da muss der Beschluss einstimmig sein. Das ist der große Unterschied. Deshalb muss man vorsichtig sein und keine strittigen Dinge in ein Umlaufverfahren hineinnehmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache, und wir kommen zur **Abstimmung**.

Ich würde gerne, wenn Sie damit einverstanden sind, den § 1 in der Weise abstimmen, dass wir zunächst die Änderungsanträge abstimmen, so wie das die Geschäftsordnung vorschlägt. Das Ergebnis dieser Abstimmung fließt dann in die Gesamtabstimmung über den § 1 ein. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Nehmen Sie also die Vorlage des Ältestenrates zur Hand.

Der Überschrift „Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11.04.2014“ können Sie wohl bedenkenlos zustimmen. – Das ist der Fall.

Ich komme nun zum ersten Änderungsantrag des Hauptausschusses. Hier geht es um die Ziffer 4 a. Diese Ziffer soll gestrichen werden. Es heißt dort: „Die Wahlen ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode. Die Bestätigung erfolgt nach den Grundsätzen einer Wahl.“ Die Bestätigung soll jetzt wegfallen.

Wenn Sie dem Antrag, dass dies wegfallen soll, zustimmen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. Wir zählen das aus. – Es sind 16 Ja-Stimmen und 39 Nein-Stimmen. Letzteres ist die Mehrheit. Dem Änderungsantrag wird also nicht entsprochen. Es bleibt bei der Vorlage des Ältestenrates.

Dann kommen wir zum Änderungsantrag des Hauptausschusses betreffend Ziffer 4 c. Hier soll der letzte Halbsatz gestrichen werden, der da heißt: „... die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Vorsitzende.“

Wenn Sie diesem Änderungsantrag des Hauptausschusses zustimmen wollen, dann bitte ich Sie um das Handzeichen. Auch hier zählen wir wieder aus. – Es sind 25 Ja-Stimmen und 29 Nein-Stimmen. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Das bedeutet, wir beschließen jetzt die Fassung, die der Ältestenrat vorgelegt hat und können über § 1 en bloc abstimmen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist klar die Mehrheit.

Wir kommen zu § 2. Auch hier bitte ich um Ihr Handzeichen, wenn Sie dafür sind. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Dann haben wir die Geschäftsordnung so geändert und haben uns nun eine Pause verdient. Ich bitte Sie, um 17 Uhr wieder da zu sein, damit wir weitermachen können.

(Unterbrechung der Sitzung
von 16:45 Uhr bis 17:10 Uhr)

IX**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie**

(Anlage 15)

Vizepräsident **Wermke**: Wir fahren mit der Tagesordnung fort und ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Ich bitte die Synodale Dr. Burret um ihren Bericht.

Synodale **Dr. Burret, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale!

Hintergrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. November 2012.

In diesem Urteil hat das BAG den Dritten Weg des kirchlichen Arbeitsrechts anerkannt, zugleich aber bestimmte Voraussetzungen festgelegt, die die Kirche dabei beachten muss. Ganz zentral geht es dabei um die Einbindung der Gewerkschaften und die gleichberechtigte Beteiligung der Dienstnehmer bei der Festsetzung der arbeitsrechtlichen Regelungen.

Die EKD hat diese Anforderungen in ihrem Arbeitsrechtsregelungsgesetz umgesetzt. Dabei hat die EKD es den Gliedkirchen anheimgestellt, ob sie weiterhin den Dritten Weg fortführen möchten oder nun den kirchengemäßen Zweiten Weg, d. h. kirchengemäße Tarifverträge, wählen. Kirchengemäß bedeutet, dass die Arbeitsbedingungen auch hier im Konsens geregelt werden. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst (so § 3 des EKD-Gesetzes).

Für unsere Landeskirche geht es nun um diese Grundsatzentscheidung, um die Zustimmung zum EKD-Gesetz und die Ausfüllung von Spielräumen, da wo das EKD-Gesetz solche lässt.

Die badische Landeskirche entscheidet sich mit dem nun zu beschließenden Zustimmungs- und Ausführungsgesetz dafür, zumindest vorerst den Dritten Weg beizubehalten.

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die Erfahrungen der badischen Landeskirche mit dem Dritten Weg sehr gut sind: Über 30 Jahre hat die Arbeitsrechtliche Kommission hervorragend gearbeitet – das Klima im Gremium ist gut und hat zu gelungenen Arbeitsrechtsregelungen geführt. Darüber hinaus gewährleistet nur diese Entscheidung eine schnelle Umsetzung der Grundsätze des Bundesarbeitsgerichts. In der niedersächsischen Landeskirche hat die Erarbeitung des Zweiten Weges drei Jahre in Anspruch genommen. So lange möchten wir nicht zuwarten.

Die Gültigkeit des Ausführungsgesetzes ist bewusst auf drei Jahre befristet – es soll den Dritten Weg für die badische Landeskirche nicht in Stein meißeln.

Vielmehr soll mit dem Ihnen vorliegenden Begleitbeschluss die Diskussion angestoßen bzw. weitergeführt werden, ob und in welchen Bereichen der kirchengemäße Zweite Weg eine gangbare Alternative ist. Die Erfahrungen in Niedersachsen mit diesem Modell sollen beobachtet werden.

Solange nun der Dritte Weg weiter verfolgt wird, werden mit dem Zustimmungsgesetz die Grundsätze des Bundesarbeitsgerichts auch in der badischen Landeskirche umgesetzt:

- In der Arbeitsrechtlichen Kommission sind die Dienstnehmer- und die Dienstgeberseite paritätisch vertreten. Von den zwölf Vertretern der Dienstnehmerseite können sechs von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, die anderen sechs vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.
- Um die vom BAG geforderte organisatorische Einbindung der Gewerkschaften zu gewährleisten, ist nun in § 5 des Entwurfes vorgesehen, dass die Synode Gesetzesentwürfe mit arbeitsrechtlicher Bedeutung der ARK zur Beratung vorlegt.
- Die Festlegungen dieser Kommission müssen für die Arbeitgeberseite als Mindestarbeitsbedingungen verbindlich sein. Dies ist durch § 4 des Zustimmungsgesetzes gewährleistet.
- Im Übrigen beschränkt sich das Gesetz auf den unbedingt notwendigen gesetzlichen Rahmen. Alles weitere soll einvernehmlich in einer Geschäftsordnung der ARK geregelt werden (so § 6 Abs. 8 des Entwurfs).

Der bislang vorgesehene § 4 des Zustimmungsgesetzes wird um folgenden Satz ergänzt: „§ 16 des ARR-G-EKD bleibt unberührt.“

Damit bleibt es der Diakonie unbenommen, statt der von der ARK Baden festgelegten Regelungen auch weiterhin die AVR der Diakonie Deutschland direkt anzuwenden. Die AVR-DD-Direktanwender werden vom Zustimmungsgesetz daher in keiner Weise nachteilig betroffen.

Darüber hinaus gilt nach § 18 ein Schutz aller bestehenden Regelungen bis zum 31.12.2018.

Die Änderung in § 6 ist eher redaktioneller Art. Hier wird die Formulierung des Zustimmungsgesetzes der des EKD-Gesetzes angepasst.

Der gemeinsame Beschlussvorschlag und Antrag des Rechts- und Finanzausschusses lautet daher:

Die Landessynode beschließt das ZAG-ARRG-EKD gemäß Vorlage des Landeskirchenrats mit folgenden Änderungen:

1. *In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 16 ARR-G-EKD bleibt unberührt.“*
2. *In § 6 Abs. 1 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „stellen“ ersetzt.*

Begleitend beschließt die Synode:

1. *Mit dem vorliegenden Gesetz verfolgt die Synode den Zweck, die Urteile des Bundesarbeitsgerichts möglichst rasch umzusetzen.*
2. *Die Landessynode würdigt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden über 30 Jahre lang die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, in hervorragender Art und Weise erledigt hat.*
3. *Die Landessynode begrüßt, dass gegenwärtig durch die EKD die Möglichkeit geprüft wird, über eine Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen Branchentarife im Sozial- und Gesundheitssektor zu gestalten. Dabei kann nach Ansicht der Landessynode ein allgemeinverbindlicher Branchentarif Soziales,*

der im Konsens zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Trägern, Gewerkschaften und Diakonie entsteht, eine Möglichkeit sein, bessere Bedingungen für die im Dienst am Menschen Arbeitenden und für die zu pflegenden und betreuenden Menschen zu erreichen. Dazu gehört auch, eine auskömmliche Refinanzierung auf sozialrechtlicher Grundlage zu erreichen.

4. Die Landessynode bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu prüfen, ob und für welche Bereiche der Evangelischen Landeskirche in Baden und insbesondere ihrer Diakonie diese Ziele durch den Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge gefördert werden können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Auch Ihnen herzlichen Dank für Ihren Vortrag. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Weis**: Ich möchte kurz eine Anmerkung machen: Dass für die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder – wie in früheren Vorgaben – die Wählbarkeit in ein Kirchenältestenamts in der badischen Landeskirche noch die ACK-Klausel angewandt wurde, finde ich nicht besonders glücklich. Das ist meine persönliche Meinung. Ich denke, wenn wir hier als Kirche unsere Botschaft offensiv vertreten, dann könnten wir diese Voraussetzung durchaus aufnehmen.

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dem ist nicht so. Dann schließe ich die Aussprache. Die Meldung von Herrn Weis war kein Antrag, sondern nur eine Feststellung zu dem, was wir gehört haben.

Frau Dr. Burret wünscht vermutlich kein Schlusswort. Dann können wir in die **Abstimmung** eintreten. Sie sehen, dass in § 4 ein Satz 2 angefügt ist. Das wurde Ihnen als Vorlage ausgehändigt. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „stellen“ ersetzt. Ich würde gerne mit Ihnen zunächst das Gesetz abstimmen und dann die Ihnen ebenfalls vorgelegten Begleitbeschlüsse. Damit scheinen Sie einverstanden zu sein. Dann bitte ich Sie, die Vorlage aufzuschlagen.

Wir haben ein **Artikelgesetz**, über das wir abzustimmen haben. Die Überschrift lese ich in ihrer Fülle nicht noch einmal vor.

(Zurufe: Oh!)

– Wenn Sie es unbedingt wünschen ...

(Zurufe: Ja! – Nein! – Landesbischof **Dr. Fischer**:
Ein bisschen Folter muss sein! –

Synodaler **Fritz**:

Die Karwoche beginnt erst nächste Woche!)

– Ich erspare mir das.

Ich komme zu Artikel 1. Gibt es dagegen Einwände? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann haben Sie alle zugestimmt.

Ich komme zu Artikel 2. In diesem Artikel sind die Paragraphen aufgeführt, die teilweise eine Änderung erfahren haben. Diese beiden Änderungen bitte ich bei der Abstimmung zu berücksichtigen. Wer kann mit Artikel 2 einverstanden sein? – Das scheint mir doch die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Ich komme zu Artikel 3. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Also stimmt jeder zu.

Dann rufe ich noch einmal das gesamte Gesetz auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Damit ist das Gesetz in der vorgelegten Form mit den vorgelegten Ergänzungen angenommen.

Wir kommen zu den *begleitenden Beschlüssen*, die Ihnen in vier Punkten ebenfalls vorliegen. Sind Sie damit einverstanden, dass wir sie en bloc abstimmen? – Das ist der Fall. Wer ist für die Begleitbeschlüsse 1, 2, 3 und 4? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Niemand. Dann sind die vier Punkte einstimmig so beschlossen. Ich danke Ihnen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 11. April 2014

das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ZAG-ARRG-EKD)

beschlossen.

Des Weiteren wurden folgende Begleitbeschlüsse gefasst:

1. Mit dem vorliegenden Gesetz verfolgt die Synode den Zweck, die Urteile des Bundesarbeitsgerichts möglichst rasch umzusetzen.
2. Die Landessynode würdigt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden über 30 Jahre lang die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, in hervorragender Art und Weise erledigt hat.
3. Die Landessynode begrüßt, dass gegenwärtig durch die EKD die Möglichkeit geprüft wird, über eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen Branchentarife im Sozial- und Gesundheitssektor zu gestalten. Dabei kann nach Ansicht der Landessynode ein allgemeinverbindlicher Branchentarif Soziales, der im Konsens zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Trägern, Gewerkschaften und Diakonie entsteht, eine Möglichkeit sein, bessere Bedingungen für die im Dienst am Menschen Arbeitenden und für die zu pflegenden und betreuenden Menschen zu erreichen. Dazu gehört auch, eine auskömmliche Refinanzierung auf sozialrechtlicher Grundlage zu erreichen.
4. Die Landessynode bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk zu prüfen, ob und für welche Bereiche der Evangelischen Landeskirche in Baden und insbesondere ihrer Diakonie diese Ziele durch den Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge gefördert werden können.

X

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD

(Anlage 8)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Es berichtet uns die Synodale Falk-Goerke aus dem Rechtsausschuss.

Synodale **Falk-Goerke, Berichtstatterin:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, bei dem vorliegenden Gesetz geht es um die Übernahme der von der EKD-Synode beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) für die badische Landeskirche. Förmlich handelt es sich hierbei um ein (landes-)kirchliches Gesetz über die Anwendung des MVG (MVG-Anwendungsgesetz). So wurden bereits in der Vergangenheit die jeweiligen Änderungen des MVG, wie sie von der EKD-Synode beschlossen wurden, durch Anwendungsgesetze übernommen.

Die Änderungen im MVG.EKD dienen im Wesentlichen der weiteren Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen und der Schaffung einer kirchengesetzlich normierten Vertretung auf der Ebene der EKD. Damit entspricht die EKD ihren im November 2011 durch die Verabschiedung der Kundgebung „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“ selbst aufgestellten Zielen.

Einige Änderungen waren aufgrund von Veränderungen in der staatlichen Rechtsordnung notwendig. Auf Hinweis der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wurde eine Gesamtschwerbehindertenvertretung in das MVG aufgenommen.

Schließlich wurden Änderungen vorgenommen, die aus den Stellungnahmen der Gliedkirchen, der diakonischen Werke und der Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft übernommen worden sind.

Besonders zu erwähnen ist hierbei § 20 Abs. 2 MVG, in dem es um die Freistellung für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung geht. Bisher wurden Teilzeitbeschäftigte mit weniger als zehn Wochenstunden für die Anzahl der Beschäftigten in den Dienststellen nur anteilig berücksichtigt, d. h., es wurden die jeweiligen Stunden zusammengerechnet. Erst bei gemeinsam 39 Stunden Arbeitszeit wurde ein Mitarbeiter bei der Berechnung der Freistellung erfasst. Dies wurde von Mitarbeiterseite – auch in mehreren gliedkirchlichen Stellungnahmen – als änderungsbedürftig angesehen. In der Neuregelung des MVG werden nun auch Teilzeitbeschäftigte unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang als Person in die Berechnung einbezogen. Für den Bereich unserer Landeskirche bedeutet die Übernahme dieser Regelung in verfasster Kirche und Diakonie eine höhere Freistellung um 3,5 Stellen. Nachdem die Synode im vergangenen Jahr die vollständige Übernahme der Freistellungen des MVG.EKD für die badische Landeskirche und ihre Diakonie beschlossen hat, ist ein erneuter badischer Sonderweg nicht angezeigt.

Einige wenige Ausnahmen zum MVG.EKD beinhaltet das vorliegende Übernahmegesetz dennoch:

Die §§ 54 und 55 MVG.EKD werden nicht übernommen. Darin geht es um die Bildung eines Gesamtausschusses und dessen Aufgaben. Hier gibt es bereits entsprechende Regelungen für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Diakonie. Gleiches gilt für den § 59 MVG.EKD zur Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts.

Schließlich wird § 5 Abs. 3 Satz 2 MVG in der in Baden geltenden Form gestrichen. Die darin enthaltene Regelung hat in der Praxis zu Unklarheiten bei der Berechnung der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretungen geführt, wenn gemeindliche Dienststellen ohne eigene Mitarbeitervertretung von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten werden.

Die Gesetzesvorlage wurde im Rechts- und im Finanzausschuss beraten. Der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses lautet:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrats.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke:** Ebenso besten Dank – und ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe die Aussprache mangels Meldungen.

Wir kommen zur **Abstimmung.** Zunächst die Überschrift. Wer ist gegen diesen Teil? – Das ist bei niemandem der Fall. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe Artikel 1 auf. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Artikel 2. Wer ist gegen Artikel 2? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist auch dieser Artikel angenommen.

Und nun noch einmal das ganze kirchliche Gesetz. Wer kann ihm zustimmen? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Vielen Dank. Damit haben wir auch diesen Tagesordnungspunkt hinter uns gebracht.

Und damit Sie nicht weiterhin nur immer wieder über Gesetze abstimmen müssen, kommt nun ein ganz anderer Tagesordnungspunkt, nämlich der, dass Frau Kirchenrätin Gnändinger Ihnen die Familienbroschüre „Kirche und Familie“ vorstellen wird. Das geschieht mit Hilfe des Beamers, und deshalb werden wir uns in die erste Reihe begeben.

XI

Vorstellung der Familienbroschüre „Kirche für Familie, familienbezogene Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie“

Vizepräsident **Wermke:** Ich bitte Frau Kirchenrätin Gnändinger um ihren Vortrag.

Frau **Gnändinger** (mit Beamer-Unterstützung): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder, einen bunten Blumenstrauß wollen wir Ihnen zur letzten Frühjahrstagung dieser Landessynode überreichen.

Wir, das sind die Mitglieder der Fachgruppe Familie im Evangelischen Oberkirchenrat, die zusammen mit der evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf) Baden diese Broschüre verfasst haben: ein bunter Blumenstrauß von neuen und auch bewährten Ideen und Angeboten für Ihre Arbeit mit Familien.

Auf der zweiten Tagung dieser Synode 2008 (16.04.2008) fand ein ökumenischer Studientag zum Thema Familie statt zusammen mit Mitgliedern der Erzdiözese Freiburg.

Eine gemeinsame Erklärung der Kirchen zur Zukunft der Familie wurde veröffentlicht. Dieser hoffnungsvolle Beginn wurde weitergeführt. Es gab den Familienkongress im Juni 2010. Familienpolitische Gespräche mit Mitgliedern der Landesregierung und Mitgliedern des Landtags folgten im Jahr 2011. Heute halten Sie die Broschüre „Kirche für Familie“ in Ihren Händen.

„Entdecken Sie mit uns: Familie ist mehr!“ Diese Aufmunterung geben Frau Justizrätin Margit Fleckenstein und Landesbischof Dr. Ulrich Fischer in ihrem Grußwort mit auf den Weg.

Genau das ist das Ziel dieser Broschüre: Sie will das Interesse an der Arbeit mit Familien wecken und die Neugier auf Familie wachhalten mit dem Ziel, dass Familien eine einladende offene Kirche vor Ort erleben: Die Broschüre möchte aber auch beispielhaft zeigen, was in unserer Landeskirche und ihrer Diakonie mit und für Familien getan wird, und damit die Wertschätzung dieser Arbeit zum Ausdruck bringen.

Für eine lebhaftige Diskussion sorgte die Orientierungshilfe des Rates der EKD „Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ im vergangenen Jahr. Diese Diskussion muss weitergeführt werden. Ich kann hier nur einige knappe Eckpunkte aus der Diskussion nennen.

Nach christlicher Tradition gilt die Ehe als Leitbild für verlässliche Partnerschaften. In der Trauagende der Union evangelischer Kirchen (UEK 2006) heißt es dazu: „Als ganzheitliche Gemeinschaft zielt sie auf Treue und Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens in gegenseitiger Verantwortung. Die Gemeinschaft von Mann und Frau verwirklicht sich in der Ehe als volle Lebensgemeinschaft.“ Die Ehe selbst ist Teil familiärer Lebensformen mit vorangegangenen und nachfolgenden Generationen.

Jesus selbst lebt in der Naherwartung des Reiches Gottes und zieht mit seiner Jüngerschar durch das Land. Er distanziert sich von der eigenen Familie und weitet den Familienbegriff aus. Familie wird bei ihm qualifiziert durch die Beziehung des Einzelnen zu Gott und sein Verhalten: „Wer Gottes Willen tut, der ist mein Bruder, meine Schwester und meine Mutter.“ (Mk 3,35). Die Gemeinschaft in Jesus Christus wird zur Familie. So entstand nach Pfingsten die Urgemeinde als eine Form gemeinschaftlichen Lebens. Es gab Hausgemeinden. Später bildeten sich daraus Formen geistlichen Lebens wie Klöster oder Kommunitäten mit Familien und Einzelpersonen heraus.

Jesus bezeichnet das Doppelgebot der Liebe als wichtigstes Gebot. Die Liebe zu Gott ist die Basis für das Zusammenleben mit anderen Menschen und das Verhältnis des Menschen zu sich selbst. Jesus propagiert ein Miteinander, das von dieser Liebe getragen und durchdrungen ist, und lebt dieses auch. Er betont die Bedeutung von Treue und Verbindlichkeit im Sinne einer fürsorglichen Liebe (Antithese vom Ehebrechen Mt 5,27). Auf Grund der Gottesbeziehung werden auch die Mitmenschen zu Kindern Gottes. So werden die Unterschiede aufgehoben, wie Paulus es in Gal 3,26-29 beschreibt.

Wird die *Familie Gottes* gemäß dem biblischen Befund zum Vorbild für ein evangelisches Ehe- und Familienverständnis, zeigt sich das in der Qualität der gelebten Beziehungen: Sie sind von Liebe, Verlässlichkeit und Gerechtigkeit, Treue und gegenseitiger Wertschätzung gekennzeichnet.

Die Gestalt von Familie hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Vielfalt des Familienlebens nimmt zu. Nach wie vor sind die meisten Familien Ehepaare mit Kindern. Der Anteil der Patchwork-Konstellationen, der Alleinerziehenden und der Familien auf der Basis von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften nimmt jedoch stetig zu. Eine weitere Familienform, die in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sind Familien auf der Basis von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Die subjektive Bedeutung von Familie ist für junge Menschen heute nicht gesunken, sondern laut 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums sogar noch gestiegen.

Auch die Situation von Familien hat sich verändert.

Das Thema Zeit spielt eine große Rolle: Wie kann Familie und Beruf vereinbart werden? Diese Frage stellen sich Männer und Frauen angesichts steigender Anforderungen im Berufsleben. Die Wirtschaft greift immer mehr in die Familien ein.

Eine beträchtliche Zahl von Kindern wächst in Armut auf. Dies wirkt sich negativ auf ihre Bildungschancen aus und damit auf ihre Schul- und Berufsaussichten und ihre gesellschaftlichen Teilhabechancen.

Fast jede dritte Familie hat heute einen Migrationshintergrund. Interreligiöser Dialog, interkulturelle Kompetenz und Spracherwerb gewinnen an Bedeutung.

Es ist eine große Herausforderung für die evangelische Kirche, diese veränderte Familienlandschaft wahrzunehmen und in einer großen Breite in Gemeinden und kirchlichen Gremien zu diskutieren, wie sie sich auf diese Veränderungen einstellen kann. Dabei ist das evangelische Familienverständnis, das in der Ehe eine gute Gabe Gottes sieht, in seiner Verbindlichkeit und seiner Offenheit eine Chance, sich für die gelebten Formen von Familie zu öffnen und sie in ihren vielfältigen Aufgaben zu unterstützen.

Die beiden wichtigsten gesellschaftlichen Funktionen von Familie sind die Fürsorge (Care) und die Bildung (Erziehung). Dazu gehört auch die Weitergabe christlicher Traditionen.

Die Kirche und ihre Diakonie haben die wichtige Aufgabe, die Anliegen und Interessen von Familien im öffentlichen Raum zu unterstützen, sich familienpolitisch zu äußern. Dazu kann ich Sie aus Zeitgründen nur auf den Grundsatzteil in der Broschüre verweisen.

Die Broschüre „Kirche für Familie“ hat drei Hauptteile und einen Anhang. Der Hauptteil der Broschüre ist der Teil II, die Darstellung der Handlungsfelder mit Praxisbeispielen. Hier finden Sie eine Schatzkiste voller Impulse.

Da gibt es Krabbelgruppen, generationsübergreifende Initiativen, Väterprojekte, Elternabende, Beratungs- und Bildungsangebote, Rituale und Feiern und vieles, vieles mehr. Die Angebotspalette ist so vielfältig, dass sie sich nur beispielhaft in einigen Handlungsfeldern zeigen lässt. Alle Beispiele sind aus unserer Landeskirche und ihrer Diakonie, d. h., hinter jedem Angebot stehen konkrete Erfahrungen und Menschen, die darüber Auskunft geben können.

Drei Beispiele möchte ich herausgreifen:

1. Der Familienunterstützende Dienst Freiburg (FuD):

bietet über eine offene Beratungsstelle individuelle Einzelbegleitung und -assistenz an für Menschen mit einer Behinderung je nach eigenen Bedürfnissen und Wünschen. Dies dient der Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen. Das Konzept des „Offenen Büros“ ermöglicht einen niederschweligen, klientenfreundlichen Zugang ohne lange Wartezeiten.

Das ist eine Initiative des Diakonischen Werkes Freiburg, des Arbeitskreises Behinderte an der Christuskirche in Freiburg, die auch den Treffpunkt Inklusion Freiburg mit einem Familiencafé durchführen. Ich finde, das ist eine gelungene Kooperation, und deshalb stelle ich das an den Anfang.

2. Geocaching Psalm 2.0:

Geocaching ist eine weltweit moderne Schatzsuche, für die ein GPS-Gerät oder ein Handy mit GPS-Funktion benötigt wird. Psalm 2.0 möchte die 150 Psalmen in 150 Geocaches im Schwarzwald neu erlebbar machen. Gruppen sind eingeladen, – also auch Sie – einen Psalm zu wählen und diesen auf diese kreative Weise als Cache erfahrbar zu machen, ein Versteck zu machen, einen interessanten Weg, um dorthin zu kommen. Das Ganze wird im Internet veröffentlicht, und es bleibt spannend, wie viele Menschen sich an der Suche beteiligen.

Das ist ein Angebot des Projekts Kirche und Tourismus, Region Schwarzwald

3. Wenn der Vater mit den Kindern zelten geht:

Es handelt sich um ein Vater-Kinder-Wochenende mit dem Ziel, dass Väter einfach mal Zeit mit ihren Kindern verbringen können – außerhalb der Alltagsarbeit. Väter sollten mit ihren Kindern im Alter von drei bis zehn Jahren eine prägende, zusammenhaltende Zeit haben. Dabei wird bei einem gemeinsamen „Vater-vesper“ geplant, wie die Väter bei gemeinsamen Aktivitäten ihre Gaben und Möglichkeiten einbringen, z. B. Erstellen einer GPS-Tour oder Papierschöpfen, gemeinsam Kochen und Essen. Ein ökumenischer Gottesdienst und liturgische Ausdrucksformen gehören immer dazu.

Das ist ein Angebot des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Mosbach mit dem katholischen Bildungszentrum Mosbach.

Lassen Sie sich bei der Lektüre anregen von den vielfältigen Möglichkeiten der Vernetzung zwischen Gemeinden und Kindergärten, Familienzentren und anderen diakonischen Einrichtungen. Sie finden vielfältige Informationen über Anlaufstellen zur Unterstützung von Familien in besonderen Lebenslagen und zur Stärkung der Familienarbeit vor Ort.

Ermutigen will die Broschüre auch zur Kooperation mit Schulen, kommunalen Einrichtungen, Initiativen und Vereinen. Wie es weitergeht, sehen Sie auf der Folie (hier nicht abgedruckt).

Familien sind unsere Zukunft. Nicht nur deshalb darf am Schluss der Blick in die Zukunft nicht fehlen. Ich danke allen, die zur Erstellung der Familienbroschüre beigetragen haben, besonders dem stellvertretenden Präsidenten der Landessynode Pfarrer Volker Fritz und der Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses Frau Schuldekanin Dr. Cornelia Weber für Ihre anregenden und richtungsweisenden Worte und möchte mit einem Zitat von Frau Weber schließen:

So wünsche ich mir von meiner Kirche ein familienfreundliches Gesicht und Herz, mit denen sie Familien in ihren unterschiedlichen Konstellationen in den Blick nimmt, einlädt und dort unterstützend wirkt, wo es Not tut. Damit Kinder und Jugendliche, Elternteile, aber auch zu pflegende Angehörige und Alleinerziehende, Ältere und Jüngere sagen können:

„Danke, lieber Gott, für meine Familie!“ C. Weber, S. 89

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Frau Gnändinger, Ihnen danken wir für die Vorstellung der Arbeit wie auch der Broschüre, und allen Synodalen, die diese Broschüre noch nicht in den Händen halten, empfehle ich nachher an den Fächern vorbeizuschauen. Spätestens dort werden Sie die Broschüre antreffen.

XII**Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Peter Jensch vom 18. Oktober 2013:****Schadenersatz aufgrund kirchlicher Amtspflichtverletzungen**

(Anlage 17)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tageordnungspunkt XII. Die Berichterstatteerin ist unsere Synodale Prinzessin von Baden.

Synodale **Prinzessin von Baden, Berichterstatteerin**: Bevor ich beginne, möchte ich Sie recht herzlich grüßen von Frau Lohmann, die diesen Bericht geschrieben hat.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, der Antragsteller, ein Rechtsanwalt, hat im Rahmen eines Pfarrstellenbesetzungsverfahrens beantragt, dass keine Gemeindeversammlung einberufen worden war. Wegen dieser Amtspflichtverletzung verlangt er von der Landeskirche Schadenersatz in Höhe des seiner Ansicht nach verdienten Anwaltshonorars, das er mit insgesamt 441 € berechnet. Der Evangelische Oberkirchenrat hat Zahlungen abgelehnt. Klagen vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht und vor dem Amtsgericht Karlsruhe blieben ohne Erfolg. Die Präsidentin der Landessynode hat den Antragsteller mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 (nicht abgedruckt) darauf hingewiesen, dass diejenigen Vorschriften des allgemeinen Rechts, welche die Amtshaftung regeln (Art. 34 Satz 3 Grundgesetz, § 839 BGB), von den kirchlichen Gerichten entsprechend angewandt werden könnten. Nunmehr beantragt der Antragsteller, die sachliche Zuständigkeit des Kirchlichen Verwaltungsgerichts ausdrücklich um kirchliche Amtspflichtverletzungen zu ergänzen.

Der Rechtsausschuss schlägt vor, den Antrag abzulehnen. Die sachliche Zuständigkeit des Kirchlichen Verwaltungsgerichts ist in § 14 des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt. Eine Zuständigkeit für Klagen auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzungen im kirchlichen Bereich ist nicht vorgesehen. Dabei sollte es bleiben.

1. Für Klagen, mit denen Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzungen verlangt wird, sind die staatlichen Gerichte zuständig. Dies ist in Art. 34 des Grundgesetzes angeordnet.

Ergänzt wird diese Bestimmung des Grundgesetzes durch § 839 Abs. 1 BGB.

2. Das Handeln eines kirchlichen Bediensteten kann unter diese Bestimmung fallen. Dabei ist je nach Art der Tätigkeit zu unterscheiden. Es gibt den sogenannten fiskalischen Bereich. Beispiel ist der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags, etwa über Büromaterial. Hier gilt das allgemeine Vertragsrecht, das auch die eventuelle Haftung für Pflichtverletzungen regelt. Mit Amtshaftung hat das nichts zu tun. Hier besteht kein Regelungsbedarf. Es gibt weiter den Bereich, in welchem die Kirche im öffentlichen Raum tätig wird. Beispiele, die Gegenstand zivilgerichtlicher, nicht kirchengerichtlicher Urteile waren, sind die Warnung vor einer Sekte oder die Verkehrssicherungspflicht, etwa die Streupflicht auf kirchlichem Gelände, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. Hier haftet die Kirche für Fehler ihrer Bediensteten nach Art. 34 GG, § 839 BGB. Der Geschädigte kann vor den ordentlichen Gerichten Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof klagen. Einer gesonderten Regelung bedarf es hier ebenfalls nicht.

3. Die Eingabe des Herrn Jensch betrifft den sogenannten internen Bereich der Kirchen, auf den der Staat keinen Einfluss nehmen darf. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ist in Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung geregelt, der gemäß Art. 140 GG weiterhin gilt. Die Vorschrift lautet:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Die Besetzung einer Pfarrstelle richtet sich allein nach kirchlichem Recht. Ob sie rechtmäßig verlaufen ist, kann von Seiten des Staates, damit auch von Seiten staatlicher Gerichte nicht überprüft werden. Amtshaftungsansprüche nach Art. 34 GG, § 839 BGB, die vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden müssten, sind damit ebenfalls ausgeschlossen. Im Rahmen einer solchen Klage wäre nämlich die Frage der Rechtmäßigkeit des Verfahrens als Vorfrage zu prüfen.

4. Die Frage ist nun, ob insoweit Amtshaftungsansprüche – Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen, die im Rahmen kirchlicher Interna vorgefallen sind – geschaffen werden sollten, die vor den Kirchlichen Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden können. Hinsichtlich des Amtshaftungsanspruchs könnten Art. 34 GG, § 839 BGB wohl entsprechend angewandt werden. Es gibt jedoch kein Gericht, vor dem ein solcher Anspruch geltend gemacht werden kann.

(Heiterkeit; Zuruf: Das jüngste Gericht! – Erneute Heiterkeit)

Nach Art. 112 Abs. 1 der Grundordnung können nur verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates durch Beschwerde angefochten werden und damit Gegenstand einer Klage sein. Die Kirchlichen Verwaltungsgerichte sind also für die Anfechtung bestimmter, in der Grundordnung genau bezeichneter Entscheidungen zuständig. Klagen auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen sind nicht vorgesehen. Diese Entscheidung der Grundordnung kann die Synode nicht durch ein einfaches Gesetz – die angeregte Ergänzung von § 14 des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit – unterlaufen.

Eine Änderung der Grundordnung hält der Rechtsausschuss nicht nur im Hinblick auf die zu Ende gehende Legislaturperiode nicht für angezeigt.

(Zuruf: Ooh! – Heiterkeit)

Es sprechen auch rechtliche und tatsächliche Gründe dagegen. Die vom kirchlichen Handeln unmittelbar betroffenen Personen können sich gegen die in der Grundordnung und in der Verwaltungsgerichtsordnung aufgeführten Maßnahmen zur Wehr setzen, wenn sie deren Rechtmäßigkeit bezweifeln. Bei Dritten stellt sich dagegen immer die Frage, ob die vermeintlich oder wirklich verletzte Amtspflicht gerade ihnen gegenüber bestand. Im Fall des Antragstellers kann man mit guten Gründen bezweifeln, ob die Pflicht zur Einberufung der Gemeindeversammlung gegenüber jedem einzelnen Gemeindeglied besteht, was einen Schadensersatzanspruch ausschließt. Es sind also kaum Fälle denkbar, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs analog Art. 34 GG, § 839 BGB

überhaupt vorliegen. Das Fehlen einer gerichtlichen Zuständigkeit für solche Ausnahmefälle verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, sondern ist durch das bereits genannte Selbstverwaltungsrecht der Kirchen gedeckt. Die Anstellungskörperschaft des Verletzers, also zum Beispiel die Kirchengemeinde oder die Landeskirche, ist durch das Fehlen einer gerichtlichen Zuständigkeit im Übrigen nicht gehindert, Schadensersatzzahlungen zu leisten, wenn die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs erfüllt sind.

Der Rechtsausschuss stellt daher folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Antrag auf Ergänzung der sachlichen Zuständigkeit des Kirchlichen Verwaltungsgerichts dahingehend, dass die festgestellte Regelungslücke im kirchlichen Rechtsschutz auf Schadensersatz bei kirchlichen Amtspflichtverletzungen zum Streitgegenstand gemacht und gerichtlich entschieden werden kann, wird abgelehnt.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Wir danken ganz herzlich nicht nur für den Bericht, sondern auch dafür, dass wir eine ganze Menge gelernt haben, wie ich annehme.

(Heiterkeit)

Es steht der Antrag des Rechtsausschusses auf Ablehnung dieser von Herrn Jensch gewünschten Veränderung. Ich eröffne die Aussprache. – Dann schließe ich die Aussprache und lasse über den Vorschlag des Rechtsausschusses **abstimmen**. Wer kann sich dem Vorschlag des Rechtsausschusses anschließen? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Somit haben wir einstimmig diese Eingabe abgelehnt.

XIII

Bericht aus dem Beirat Vernetzung

(siehe auch Anlage 13 und 3. Sitzung, TOP III)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII und bitte Herrn Dahlinger, seinen Bericht abzugeben.

Synodaler **Dahlinger, Berichterstatter**: Lieber Herr Vizepräsident, liebe Synodale, seit gut 10 Jahren begleitet das Intranet unsere Landeskirche. Im Jahre 2002 wurde es auf der Herbsttagung der Landessynode unter OZ 1/1 „Vernetzung Landeskirche“ beschlossen. Wie lange das her ist, zeigt sich daran, dass vom damaligen Beschluss kein digitales Protokoll vorliegt. Über die Jahre hinweg wurde das Intranet zu einem Handwerkszeug für die tägliche Arbeit ausgebaut. In drei unterschiedlichen Anwendungen steht es den Mitarbeitenden unserer Landeskirche heute zur Verfügung. Beruflich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und die Landessynodalen können es für den E-Mail-Verkehr, Terminplanung und den Abruf von hinterlegten Dokumenten benutzen. Weitere Module, wie Adressverwaltung, Reservierungen und Urlaubsplanung stehen zur Verfügung. Dieser sogenannte Web-Zugang erfolgt über einen Internetbrowser und den lokalen Internetzugang. Ehrenamtlichen in den Kirchenbezirken steht dieser Web-Zugang in gleicher Weise zur Verfügung, lediglich ohne das E-Mail-Modul. Die Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat, in den Verwaltungs- und Serviceämtern, den Diakonischen Werken und den großen Kirchengemeindeämtern sind über eine Standleitung angebunden, dem sogenannten Citrix-Zugang. Hier wird über das Internet ein virtueller PC zur Verfügung gestellt zusammen mit einem Officepaket aus Word, Excel und PowerPoint.

Das Intranet startete als ein Projekt unter der Leitung von Manfred Schwan. Von Anfang an gab es eine synodale Begleitgruppe, der unter anderem Horst Neubauer und ich angehörten. Mit der Installation dieser Begleitgruppe war die Rückbindung des Projektes an die Wünsche und Bedürfnisse der Nutzer vor allem in den Kirchenbezirken sichergestellt. Da das Intranet, zumindest in den Kirchenbezirken und bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden, immer auf einer freiwilligen Basis angeboten werden sollte, musste es durch sich selbst überzeugen. So würde ich heute das Intranet und seine Userbeziehung mit einer Ehe vergleichen. Entweder man oder frau hat sich irgendwann kennengelernt, verliebt und geheiratet – oder es wurde eben nichts draus. Sofern man oder frau sich mit dem Intranet verheiratet hat, hat sich die Beziehung weiterentwickelt. Es ist immer noch eine Liebesbeziehung, allerdings ist Alltag eingekehrt, man und frau hat sich halt in der Beziehung arrangiert, eine Trennung kommt aber nicht in Frage. Vielleicht mangels Alternativen. Wer weiß?

(Heiterkeit)

Inzwischen ist das Intranetprojekt als Projekt abgeschlossen und ist in den Regelbetrieb übergegangen. Das Intranet wird im Evangelischen Oberkirchenrat von der Abteilung „Organisation und IT“ verwaltet und ist Referat 7 Leitung und Finanzen zugeordnet. Das Aufgabenfeld dieser Abteilung umfasst den Support mit Hotline, Administration, Schulung und Weiterentwicklung.

Im Jahr 2010 wurde die synodale Begleitgruppe durch den Beirat Vernetzung abgelöst. In seiner aktuellen Ordnung hat der Beirat Vernetzung seinen Zweck klar beschrieben: *„Die Arbeit des Beirates Vernetzung (nachfolgend Beirat) dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie der gemeinsamen Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Vernetzung und ihrer Produkte wird nutzerorientiert begleitet.“* Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern: zwei Mitglieder der Landessynode und sechs Mitglieder als Vertretung der unterschiedlichen Nutzergruppen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Verwaltungs- und Serviceämter und Diakonische Werke, dazu ein Mitglied aus dem Zentrum für Kommunikation (ZfK); die Leitung des Bereichs Organisation und IT im Evangelischen Oberkirchenrat; die Leitung des Sachgebiets IT im Evangelischen Oberkirchenrat.

Zurzeit sind dies von Seiten des EOK Stefan Haas und Dieter Adams, Dr. Heike Gundacker vertritt das Zentrum für Kommunikation, dazu kommen die Landessynodalen Michael Dahlinger und Horst Neubauer, sowie Schuldekan Walter Vehmann, Doris Hübner, Dekanatsekretärin, Monika Decker, Pfarramtsekretärin, und Gemeindepfarrer Samuel Goerke bringen die Interessen der Kirchenbezirke ein, Rüdiger Heger das der Diakonischen Werke und Simone Heitz das der Verwaltungs- und Serviceämter.

Die Aufgaben des Beirates sind in seiner Ordnung so festgehalten: „Beratung von Anregungen aus den Nutzergruppen; Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Nutzergruppen; Beratung des Evangelischen Oberkirchenrats in den an ihn herangetragenen Einzelfällen; Stellungnahme zu relevanten aktuellen Fragen auf Anforderung der landeskirchlichen Gremien, der Nutzergruppen oder auf Eigeninitiative; Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Bedarfsermittlung sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung und Neuentwicklung von Anwendungen“.

Dieser Beirat hat inzwischen sieben Mal getagt. Ich werde Ihnen jetzt nicht aus den einzelnen Sitzungen berichten, sondern in drei Schwerpunkten von den Ergebnissen dieser Sitzungen berichten.

1. Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen

Der Landesynode liegt der Projektantrag P01/14 „Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen“ vor. Der Beirat Vernetzung ist der Meinung, dass dieses Projekt das Beratungsergebnis der bisherigen Arbeit widerspiegelt. Viel, um nicht sogar zu sagen alles, was uns beschäftigt hat, ist in diesen Projektantrag eingeflossen.

Die IT-Technologie hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt und damit unser täglicher Umgang mit dem Internet. Der Relaunch des Intranets muss diese Veränderungen in den Blick nehmen. Neue Geräte, wie Smartphones und Tablets, sind inzwischen weit verbreitet. Das kommende neue Intranet muss mit diesen Geräten einwandfrei funktionieren. Die vorhandene alte technische Softwareplattform ist nach zehn Jahren dazu nicht mehr in der Lage.

Wenn das Intranet und seine Verwendung auf allen Ebenen unserer Landeskirche sich im Arbeitsalltag durchsetzen soll, muss es mit seinen Anwendungen auf dem IT-Markt zwischen Doodle und Dropbox, von WhatsApp bis Facebook ein ebenbürtiges Produkt sein, um mit der gleichen Benutzerfreundlichkeit zu punkten.

Mit dem vorliegenden Projektantrag wird die konsequente Neuausrichtung unseres Intranets auf die Weiterentwicklung im IT-Bereich in den Blick genommen. Damit ist der richtige Weg eingeschlagen.

Parallel zum Relaunch muss von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats überlegt werden, in welcher Form das Intranet aus dienst- und datenschutzrechtlichen Grundsätzen zur eindeutig verbindlichen Kommunikationsbasis wird. Die kommenden elektronischen Arbeitsabläufe benötigen das Intranet als verbindliche Grundlage.

2. Die organisatorischen Bedürfnisse für einen funktionierenden Service rund um das Intranet

Der Beirat Vernetzung bezieht sich hier auf die Ergebnisse einer Strukturanalyse des Fraunhofer-Instituts aus dem Jahr 2012. In dieser Studie wurden die IT-Dienstleistungen des Evangelischen Oberkirchenrats unter die Lupe genommen. Das Ergebnis dieser Studie zum Personalbedarf ist eindeutig:

„Deutlich wird, dass hier in Bezug auf personelle Ressourcen an der unteren Grenze operiert wird und dass bei wachsenden Nutzerzahlen der Service in der aktuellen Form nicht mehr erbracht werden kann. Schon heute müssen Aufgaben zurückgestellt werden, wenn bei Planung und Einführung neuer oder aktualisierter Services Ressourcen temporär abgezogen werden müssen. Von daher besteht hier unmitttelbarer Handlungsbedarf, wenn die Nutzerzahlen wie prognostiziert weiter steigen oder weitere Dienstleistungen erbracht werden sollen bzw. die Qualität der bestehenden Dienstleistungen erhöht und dies kontinuierlich sichergestellt werden soll. Unabhängig davon kann schon heute ein Ausfall nur bedingt kompensiert werden und es muss externe Hilfe eingekauft werden. Eine solche externe Hilfeleistung kann jedoch im schlimmsten Fall zu höheren Kosten führen als bei einer entsprechenden Aufstockung“

der personellen Ausstattung anfallen würde, da das Personal nur noch bedingt die Kompetenz besitzen wird, die notwendig wäre, um externe Dienstleister adäquat auszuwählen und zu steuern.“

Quelle: Strukturanalyse der IT-Dienstleistungen des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden S. 41

In Zahlen heißt das: Die neun Stellen in der IT für Support und Administration (ohne Stellen in Verwaltung und Leitung) müssten laut den Studienergebnissen um fünf Stellen auf 14 Stellen erhöht werden. Warum?

Die ursprünglich angenommene maximale Anzahl von 2.500 Intranetnutzern wurde erfreulicherweise um 1.500 überschritten. Durch den Relaunch ist zu erwarten und gewollt, dass die Akzeptanz weiter steigen wird. Auch die geplanten neuen elektronischen Arbeitsabläufe (Workflow) werden dazu führen, dass noch mehr Hauptamtliche und Ehrenamtliche mit dem Intranet arbeiten werden.

Die IT-Abteilung im Evangelischen Oberkirchenrat kann in der Linie die zu erwartenden gestiegenen Nutzerzahlen und immer weiteren Anforderungen nur dann gut umsetzen und bedienen, wenn es im Bereich der Administration und Hotline genügend Personalstellen gibt.

Ich möchte an dieser Stelle den gesamten Evangelischen Oberkirchenrat, also alle Referate, bitten, bei der nächsten Eckdatenerhebung des nächsten Haushaltsplans dieses Problem in den Blick zu nehmen und vielleicht sogar zu lösen.

3. Intranet und Internet

Ein immer wieder auftauchendes Problem im Beirat Vernetzung war die Frage nach dem Verhältnis von Intranet zum Internet.

Deutlich wird dies unter anderem am Intranetmodul „Infos und Produkte“ und dem vergleichbaren Menüpunkt „Formulare“ in der unteren Navigationsleiste von www.ekiba.de. Über Jahre hinweg sind unter „Infos und Produkte“ eine zwar alphabetische, aber dennoch unübersichtliche Gesamtdarstellung der Angebote des Evangelischen Oberkirchenrats und seiner Referate herangewachsen. Der Downloadbereich auf www.ekiba.de unter dem Link „Formulare“ bietet in anderer darstellender Form seit Jahren mehr oder weniger Ähnliches an, weil es so gewünscht war. Dem Benutzer ist in kleinster Weise ersichtlich, was wann, wo, und warum hier oder dort oder manchmal gleichzeitig in doch unterschiedlicher Weise zum Download bereit steht. Und etwas zu finden, ist schon höhere Kunst. Dazu kommt, das gefühlte 90 % der in „Infos und Produkte“ angebotenen Materialien über www.ekiba.de bereitgestellt gehören und das wenigste davon in einem geschützten Bereich. Andere Landeskirchen, wie zum Beispiel die EKHN, sind uns hier sehr weit voraus.

Der Beirat Vernetzung empfiehlt daher dringend, eine Stärkung der Zusammenarbeit der Abteilungen IT mit dem Intranet und dem Zentrum für Kommunikation mit der Internetredaktion in die Wege zu leiten. Bei allen bestehenden unterschiedlichen Aufgaben gibt es wichtige Schnittstellen, die sorgfältiger als bisher gepflegt müssen. Diese Schnittstellen liegen vor allem im Bereich des Angebotes von Materialien für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Darüber hinaus empfiehlt der Beirat Vernetzung die zeitnahe Entwicklung und Umsetzung eines Serviceportals als Bindeglied zwischen geschütztem Intranet und dem Internetauftritt unserer Landeskirche.

Ich schließe den Bericht des Beirates Vernetzung mit einem herzlichen Dankeschön an alle, die sich nicht nur im Beirat, sondern auch darüber hinaus um die Weiterentwicklung des Intranets und des Internetauftritts der Landeskirche verdient gemacht haben.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Dahlinger. Sie haben darauf hingewiesen, dass wir auf der Tagesordnung morgen auch noch Berichte vorfinden werden, die sich mit der Thematik beschäftigen und wir dann vielleicht sogar noch in einigen Bereichen tiefer einsteigen können.

Im Übrigen empfehle ich allen unter uns, die so manches Gehörte eben nicht so ganz verstanden haben, den späteren Abend zu nutzen, um sich mit dem Kollegen Dahlinger abzusprechen.

(Heiterkeit – Synodaler **Dahlinger**: Nur online!)

XIV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

- **die Prüfung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Jahresabschluss 2012,**
- **die Prüfung der Kapitalienverwaltungsanstalt mit dem Gemeinderücklagenfonds für die Jahre 2011 und 2012,**
- **die Teilprüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2012 mit den Sonderthemen**
 - Schwerpunktprüfung „Zuwendungen der Landeskirche an die Schulstiftung“,**
 - Tagungshäuser 2011–2012,**
 - Jugendheime 2011–2012,**
 - Kinder- und Jugendstiftung 2010–2012,**
 - Gratia-Stiftung der Frauenarbeit 2010–2012,**
 - Personal-/Erledigungsprüfung,**
- **die Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Versorgungsstiftung**

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Was hier geprüft wurde, hören wir von unserem Kollegen Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, der von der Curacon GmbH als Prüfungsgesellschaft vorgelegte Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 2012 des Diakonischen Werkes wurde intensiv besprochen und dabei insbesondere die folgenden Fragestellungen erörtert:

Bei der Ertragslage ist ein Rückgang bei den Ausleihungen an Mitglieder zu verzeichnen, der jedoch durch die aktuelle Situation am Kapitalmarkt bedingt ist. Da erforderliches Fremdkapital momentan am Kapitalmarkt günstiger zu erhalten ist als beim Diakonischen Werk, werden viele Kredite von den Mitgliedseinrichtungen direkt über die jeweiligen Hausbanken aufgenommen. Um hier weiterhin einen Anreiz zu bieten, die benötigten Mittel beim Diakonischen Werk anzufordern, besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, über einen Zinsunterstützungsfonds den Zinsnachteil teilweise ausgeglichen zu bekommen. Herr Faschon vom Diakonischen Werk führte aus, dass zurzeit jedoch nicht daran gedacht ist, den bestehenden Zinssatz zu senken, da das Diakonische

Werk sich nicht dem „Bankengeschäft“ anpassen, sondern den Mitgliedern vielmehr eine langfristige Sicherheit gewährleisten möchte.

Auf eine Nachfrage nach dem Risikomanagement für die angeschlossenen Mitglieder wurde dargestellt, dass dieses nicht unmittelbar nur an die Darlehensvergabe gekoppelt ist, sondern als eigenes Instrument bei der Betreuung der Mitglieder eingesetzt wird.

Hinsichtlich der besonderen Bedeutung des Finanzanlagenmanagements wurde angeregt, gemeinsam mit der Landeskirche die Bündelung bestimmter Geschäfte zu überdenken, um hier Erfahrungen gemeinsam nutzen zu können und Synergieeffekte zu erzeugen.

In dem Lagebericht zum Jahresabschluss des Diakonischen Werkes wird bestätigt, dass sich die Gebäude des Diakonischen Werkes in einem guten Zustand befinden, ein Investitionsstau nicht zu erkennen ist und somit hier kein unmittelbarer Handlungsbedarf in den kommenden Haushaltsjahren anstehen wird.

Erinnert wurde an das Protokoll der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 18. April 2013, in dem eine Ausschreibung der künftigen Rechnungsprüfung des Diakonischen Werkes festgehalten wurde. Eine entsprechende Ausschreibung ist erfolgt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth und Klein GmbH, Stuttgart wird ab 2013 die Jahresrechnung des Diakonischen Werkes prüfen.

Aktuelle Situation bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Über die aktuelle Situation der KZVK wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtet. Es wird erwartet, dass sich auch die Arbeitnehmerseite an der Konsolidierung beteiligt.

Generell werden keine neuen Mitglieder mehr in die KZVK aufgenommen, die nicht aus Baden kommen, um die Deckungslücke nicht weiter aufzubauen. Die aktuell eingenommenen Mitgliedsbeiträge sind in der Höhe nicht ausreichend, um die künftigen Verpflichtungen bedienen zu können. So sind neben den Maßnahmen zur Deckung des Fehlbetrages weitere strukturelle Fragen bei der KZVK anzugehen, wie dies in dem Arbeitspapier der synodalen Begleitgruppe dringend gefordert wurde. Erneut wurde auch die Frage der Gewährträgerhaftung durch die Evangelische Landeskirche in Baden beraten.

Es wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 13. März 2014 folgender Beschluss einstimmig gefasst:

„Für die zeitliche Verzögerung bei der Behandlung der Deckungslücke der KZVK seitens des Stiftungsrates und des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates zeigt der Rechnungsprüfungsausschuss kein Verständnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass noch in dieser Synodalperiode eine Lösung bezüglich dieser dringenden Angelegenheit durch die Landessynode erfolgt“, – was ja nun sozusagen in letzter Minute auch eingeleitet ist (siehe OZ 12/19).

Bericht über die Prüfung der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) mit dem Gemeinderücklagenfonds für die Jahre 2011 und 2012

a) KVA

Im Jahr 2012 wurde eine Vermögensbereinigung durchgeführt. Der bisherige Anteil der Landeskirche an der KVA mit ca. 1,77 Millionen € wurde herausgelöst.

Somit verwaltet die KVA nur noch Gelder der Kirchengemeinden, die im Wesentlichen Rückflüsse von Zinsen und Tilgungen der Baudarlehen sind.

Als Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage wären 2,22 Mio. € ausreichend. Deshalb wurde eine teilweise Umwidmung von 4,56 Mio. € vorgeschlagen. Nach Auffassung des Oberrechnungsamtes (ORA) sei es sachgerecht, einen Teilbetrag als Schwankungsreserve umzuwidmen und den verbleibenden Anteil dem Stellenfinanzierungsvermögen „Gemeindepfarrdienst“ als Inflationsausgleich zu überführen.

Diesem Vorschlag hat der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig zugestimmt.

b) Gemeinderücklagenfonds

Der Einheitszinssatz beim Gemeinderücklagenfonds wurde ab Januar 2013 auf 2,5 % abgesenkt. In den Jahren 2011 und 2012 erzielte der Gemeinderücklagenfonds-Haushalt jeweils kleine Überschüsse.

Während die Ausleihungen im Zeitraum 2010 bis 2013 weiter deutlich zurückgingen, stieg die Summe der Einlagen an.

Nach den Feststellungen des ORA kann für die KVA und den GRF eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt werden.

Personenbezogene Darlehen

In früheren Jahren wurden an die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchengemeinden „Mitarbeiterdarlehen“ gewährt, die bereits vor einigen Jahren abgeschafft wurden und nun auslaufen.

Entsprechend den Vorschlägen des Prüfungsberichtes des ORA empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss, die nicht benötigten Positionen „Mitarbeiterdarlehen“ und „Stipendientdarlehen“ zu schließen und die nicht mehr benötigten Mittel einer nachhaltigen Verwendung (z. B. der Versorgungsstiftung) zuzuführen.

Bericht über die Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche Baden für das Jahr 2012 mit diversen Einzelthemen (Schwerpunktprüfung „Zuwendungen der Landeskirche an die Schulstiftung“, Tagungshäuser 2011–2012, Jugendheime 2011–2012, Kinder- und Jugendstiftung 2010–2012, Gratia-Stiftung der Frauenarbeit 2010–2012, Personal-/Erledigungsprüfung)

Nach bisheriger Praxis des ORA wäre dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Frühjahrstagung 2014 der Landessynode ein vollständiger Bericht zum Jahresabschluss 2012 der Landeskirche (einschließlich Prüfung der erstmaligen Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz für das Jahr 2012) und der zu prüfenden Sachthemen vorgelegt worden.

Aufgrund diverser Hinderungsgründe, die ihre Ursachen in technischen und personellen Problemen seitens des Evangelischen Oberkirchenrates und der personellen Notlage des ORA (schwere Krankheit) hatten, war die gewohnte abschließende Berichterstattung in diesem Jahr nicht termingerecht realisierbar.

Die abschließende Berichterstattung, mit einer Empfehlung des ORA über die Entlastung, wird zur Herbsttagung 2014 vorgelegt.

Tagungshäuser

Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Hier wurde durch das ORA geklärt, welche Ausgaben für Investitionen (Sanierungsarbeiten und Beschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern) in welcher Höhe abzuschreiben sind.

Der Anteil der evangelischen Besuchergruppen betrug im Jahr 2011 = 41,4 % und im Jahr 2012 = 39,8 %. Die Zielvorgabe, den Herbergsbetrieb kostenneutral zu betreiben, konnte in beiden Jahren erreicht werden.

Problematisiert wurde auch das Thema „Doppelzahlungen“ in der Buchhaltung der Tagungshäuser, das durch eine klarere Zuordnung der Aufgabenbereiche vermieden werden könnte.

Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen

Die Zielvorgabe für den Herbergsbetrieb wurde nicht erreicht. Im Jahr 2012 betrug das Defizit 116.409,78 €.

Es gibt bei den evangelischen Übernachtungsgruppen einen Tiefstand im Jahr 2012 von 28,1 %.

Allgemein diskutiert wurde, ob eine Aufgabentrennung bei den Einrichtungen in „Betreiber-gesellschaft“ und „Immobilienverwaltung“ in Erwägung zu ziehen sei. Dadurch könnten Kompetenzen gebündelt werden und das reine Betriebsergebnis deutlicher herausgearbeitet werden.

Bei einer Enthaltung fasste der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden Beschluss:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechend den Vorschlägen in dem ORA-Bericht ein Betreibermodell für die Einrichtungen zu prüfen (S. 33 ORA-Prüfungsbericht).“

Zu dem Thema „Kinder- und Jugendstiftung“ wurde festgestellt, dass die Einnahmen der 2005 gegründeten Stiftung nicht ausreichen, um die regelmäßigen Ausgaben zu decken. Somit ist die Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss folgte der Empfehlung des ORA und fordert eine Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Evangelischen Kinder- und Jugendstiftung in Baden nach einem weiteren Rechnungsjahr.

Feststellungen zum Thema „Schulstiftung“

Das Besserstellungsverbot kirchlicher Mitarbeiter sollte in den Zuwendungsrichtlinien präzisiert werden.

Die Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Schulen und der Geschäftsstelle sind nicht hinreichend konkret abgegrenzt.

Die Fragestellungen um die Beschaffung und den Einsatz des Dienst-PKW der Schulstiftung, der auch vom Evangelischen Oberkirchenrat genutzt wird, wurden aufgearbeitet. Ein weiteres Thema waren die Verwaltungsstrukturen. Ziel sollte die Schaffung einer zentralen Verwaltung für Buchhaltung, Personal und Bau sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Forderungen des ORA bezüglich der Schulstiftung und fordert insbesondere eine strukturelle Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen.

Zu den Ergebnissen der Personalprüfung 2012 erläuterte Oberkirchenrat Weitzenberg, dass durch die Verwaltung die Prüfungsfeststellungen aufgegriffen wurden und auch teilweise bereits umgesetzt werden konnten.

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Versorgungsstiftung

Bei der Prüfung der Versorgungsstiftung ergaben sich keine besonderen Prüfungsfeststellungen, sodass die Empfehlung zur Entlastung gegeben werden konnte. Dennoch wurde klargestellt, dass seitens der Stiftung auch ein Inflationsausgleich erwirtschaftet werden sollte und bei der Beurteilung der Pflichtrücklagen berücksichtigt werden muss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechend den Vorschlägen in dem ORA-Bericht ein Betreibermodell für die Einrichtungen zu prüfen (S. 33 ORA-Prüfungsbericht).

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Wir danken Ihnen, Herr Ebinger.

Sie haben gehört, was geprüft wurde und mit welchen Ergebnissen, und Sie haben den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses am Ende gehört, den ich noch einmal verlesen darf.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechend den Vorschlägen in dem ORA-Bericht ein Betreibermodell für die Einrichtungen zu prüfen – entsprechend Seite 33 des ORA-Prüfberichtes.

Das wurde im Bericht von Herrn Ebinger in Zusammenhang mit Schloss Beuggen deutlich erwähnt.

Gibt es zum Bericht noch Fragen? – Offensichtlich nicht. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Ich bitte Sie herzlich, sich zu diesem Bericht dahingehend zu äußern, indem Sie zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Wer ist gegen diesen Beschlussvorschlag? – Niemand. Damit ist dieser Beschlussvorschlag angenommen und die Bitte wird dem Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend weitergegeben.

Herr Ebinger, nicht nur Ihnen herzlichen Dank, sondern allen im Rechnungsprüfungsausschuss Mitarbeitenden.

(Beifall)

XV

Verschiedenes

Vizepräsident **Wermke**: Ich darf Ihnen noch einmal den Ablauf des **Begegnungsabends** ankündigen und in diesem Zusammenhang Präsidentin Fleckenstein ganz herzlich danken, was sie für den heutigen Tag alles so organisiert hat.

Wir beginnen um 19 Uhr mit einer Abendandacht, wie gewohnt in der Kapelle. Anschließend beginnt der eigentliche Begegnungsabend damit, dass im Vorraum der Kapelle eine Weinprobe angeboten wird. Es sind nicht die Flaschen aus dem Korb, den wir Herrn Viktor geschenkt haben.

(Heiterkeit)

Es sind andere Vorräte, um die sich Herr Janus gekümmert hat.

(Beifall)

Nach einem ersten Teil der Weinprobe begeben wir uns zum Abendessen in den Speisesaal. Dort wird die Weinprobe fortgeführt.

Anschließend wiederum – die Synode bleibt in Bewegung – begeben wir uns wieder in den Plenarsaal, und da wird sowohl ein sehr schönes Abendprogramm auf uns warten – lassen Sie sich überraschen – als auch die Weinprobe weiter fortgeführt.

(Heiterkeit)

Der Abend soll ausklingen in der Cafeteria im Vorraum der Kapelle an der Bar – mit einer Beendigung der Weinprobe und auch mit Beiträgen aus der Mitte der Synode. Damit das alles klappen kann und möglichst reibungslos funktioniert, ist es wichtig, dass wir diesen Saal während der Abend-

andacht und der Abendessenspause umräumen lassen, und dazu ist es unbedingt notwendig, dass Sie Ihre Akten und was Sie sonst auf den Tischen liegen haben, mitnehmen. Sonst gibt es morgen ein Chaos, und das wollen wir nicht riskieren.

Sie müssen noch nicht damit anfangen, wir wollen eigentlich erst noch die Sitzung offiziell beenden.

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Wermke**: Ich schließe damit die zweite öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode und bitte die Synodale Wiegand um das Schlussgebet.

(Synodale Wiegand spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 18:31 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 12. April 2014, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014:

Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/16)

Berichtersteller: Synodaler Hartmann (FA)

III

Bericht des Finanzausschusses zu den vorgelegten Projektanträgen unter OZ 12/01

Berichtersteller: Synodaler Fritz (FA)

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie (OZ 12/1 A)

Berichtersteller: Synodaler Seemann (FA)

Bericht des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses und des Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (OZ 12/1 B)

Berichterstellerin: Synodale Baumann (HA)

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 05/14: Hören in der Kirche (OZ 12/1 C)

Berichterstellerin: Synodale Klomp (RA)

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet (OZ 12/1 D)

Berichtersteller: Synodaler Dahlinger (BDA)

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 07/14: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst (OZ 12/1 E)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Kunath (HA)

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest (OZ 12/1 F)

Berichterstellerin: Synodale Prof. Dr. Kirchhoff (BDA)

Bericht des Finanzausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 09/14: Freiwilligendienste 2020 (OZ 12/1 G)

Berichtersteller: Synodaler Fritz (FA)

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement P. 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen (OZ 12/1 H)

Berichtersteller: Synodaler Janus (RA)

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014:

Bericht aus dem Beirat Vernetzung (OZ 12/13)

Berichtersteller: Synodaler Janus (RA)

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement P. 02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung (OZ 12/1 I)

Berichtersteller: Synodaler Schnebel (BDA)

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement P. 04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems (OZ 12/1 J)

Berichtersteller: Synodaler Hartmann (FA)

IV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“ (OZ 12/6 A)

Berichtersteller: Synodaler Fritsch

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden (OZ 12/6 B)

Berichtersteller: Synodaler Ehmann

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule (OZ 12/6 C)

Berichterstellerin: Synodale Handtmann

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht K. 14: Generation 59plus (OZ 12/6 D)

Berichterstellerin: Synodale Leiser

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden (OZ 12/6 E)

Berichterstatlerin: Synodale Geib

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang (OZ 12/6 F)

Berichterstatlerin: Synodale Wetterich

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht P. 14: Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/ Religionspädagogik (OZ 12/6 G)

Berichterstatlerin: Synodale Dr. von Hauff

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht P. 15: Jahr der Kirchenmusik (OZ 12/6 H)

Berichterstatler: Synodaler Miethke

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Zwischenbericht K. 11: Vergessene Kinder im Fokus (OZ 12/6 I)

Berichterstatler: Synodaler Fritz

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Zwischenbericht K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass (OZ 12/6 J)

Berichterstatlerin: Synodale Handtmann

V

Bericht des Rechtsausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes (OZ 12/5)

Berichterstatlerin: Synodale Roßkopf (RA)

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (OZ 12/3)

Berichterstatler: Synodaler Breisacher (HA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Abschlussbericht des Projektes Ressourcensteuerung (OZ 12/10)

Berichterstatler: Synodaler Steinberg (FA)

VIII

Bericht der EKD-Synodalen

EKD-Synodale Dr. Teichmanis

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Priorisierung landeskirchlicher Liegenschaften (OZ 12/12)

Berichterstatler: Synodaler Kreß (FA)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (OZ 12/4)

Berichterstatler: Synodaler Dietze

XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Bericht über die Arbeit mit Männern und ihre zukünftigen Herausforderungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/9)

Berichterstatler: Synodaler Schnebel

XII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (OZ 12/2)

Berichterstatler: Synodaler Wermke (FA)

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans (OZ 12/11)

Berichterstatler: Synodaler Steinberg (FA)

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat (OZ 12/14)

Berichterstatler: Synodaler Ebinger (FA)

XV

Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012

Berichterstatler: Synodaler Kreß

XVI

Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe von Dekanin Klusmann und Pfarrer i. R. Billmann vom 12. März 2014: Finanzielle Förderung der Bibelgalerie Meersburg durch die Landeskirche (OZ 12/20)

Berichterstatler: Synodaler Fritz (FA)

XVII

Verschiedenes

XVIII

Schlusswort der Präsidentin

XIX

Beendigung der Sitzung

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich wünsche Ihnen allen einen guten Morgen nach dieser kurzen Nacht und eröffne die dritte öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode. Ich bitte Herrn Marz um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Marz spricht das Eingangsgebet.)

Sie haben auf Ihren Plätzen die Tagesordnung für die heutige Tagung. So lange man sich zurückerinnern kann, gab es in dieser Synode noch nie eine Tagesordnung dieser Länge. Deshalb wäre es sehr angenehm, wenn Sie auch die Pausenzeiten sehr korrekt einhalten, denn irgendwann, denke ich, wollen wir alle heute noch nach Hause.

Ich danke ganz herzlich Herrn Oberkirchenrat Kreplin für die Morgenandacht und den dabei Musizierenden.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich im Namen der gesamten Synode Frau Justizrätin Margit Fleckenstein zur Verleihung der Unionsmedaille herzlich gratulieren, die gestern Abend in eben diesem Raum erfolgte. Sie hat sie wahrlich verdient (siehe Anlage 25 und GVBl. Nr. 8/2014, Seite 159).

(Beifall; Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Landesbischof, und Ihnen allen!)

II

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 16)

Vizepräsident **Wermke**: Wir hören einen gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates hinsichtlich des Projektantrags Festlegung für eine Gebäudestrategie, OZ 12/16, und bitte Herrn Hartmann um den Bericht.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte aus allen Ausschüssen zu dem vorliegenden Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diesem Projektantrag gegenüber haben sich alle Ausschüsse zustimmend geäußert.

Bis 2030, so hören wir immer wieder, sollen 30 % aller unserer Gebäudeflächen in der Landeskirche reduziert werden. Präzise gesagt geht es nicht um die Gebäudeflächen, sondern um die Kosten, die aus der Bewirtschaftung der Gebäudeflächen erwachsen. Dabei muss man die Gebäude differenziert betrachten, ob es Kirchen, Gemeindehäuser, ob es Pfarrhäuser, Kindertagesstätten oder sonstige Gebäude sind. Das vorliegende Projekt bringt das auf den Weg. Ende 2019 sollen alle Kirchenbezirke einen sogenannten Gebäudemasterplan haben, der darüber Auskunft gibt, wie die Gebäude genutzt und welche Mittel zum Unterhalt der Gebäude gebraucht werden. Das heißt im Klartext, alle Kirchenbezirke werden, so das Projekt gelingt, Ende 2019 wissen, welche Gebäude wie genutzt werden, welche Gebäude aber auch aufgegeben, umgebaut oder umgenutzt werden.

Die Steuerung dieses Prozesses soll auf der Ebene der Kirchenbezirke angesiedelt sein. Das ist der Ort, wo der Masterplan erstellt wird. Das Projekt stellt den Kirchenbezirken sozusagen alle Instrumente zur Verfügung, die die Kirchenbezirke dazu brauchen. Dazu gibt es eine technische Ebene, nämlich die Sammlung aller relevanten Zahlen, Daten und Fakten in einem sogenannten Gebäudeatlas. Weiter geht es um die Planung von Machbarkeitsstudien, architektonischem Knowhow, und es geht um ein System einer transparenten und gleichermaßen durchsichtigen Kostenberechnung für die Gebäudebewirtschaftung. Das ist die technische Ebene des Projekts.

Es gibt auch eine Prozessebene des Projekts, denn das Projekt erfordert eine überparochiale regionale Betrachtung der Gebäudesituation. Zur Erstellung des Gebäudemasterplanes müssen sich Regionen, Kirchenbezirke und Gemeinden Gedanken machen über Inhalte, Profile und Schwerpunkte ihrer Arbeit. Man muss sich vor Ort Gedanken machen, wie wollen wir in Zukunft Gemeinde sein, um von da aus entscheiden zu können, welche Gebäude wie genutzt werden sollen.

Für diese Prozessebene stellt das Projekt als Instrument eine Unterstützung in Form einer Organisationsentwicklung zur Verfügung.

Das Projekt hat eine Pilotphase, in der drei Kirchenbezirke zunächst einmal die Instrumente ausprobieren und entwickeln. Diese Pilotphase wird bis Ende 2015 gehen. Danach sollen bis Ende 2019 alle Kirchenbezirke diesen Gebäudemasterplan haben.

Der Finanzausschuss unterstützt das ehrgeizige Vorhaben, stellt aber auch fest, dass für die Umsetzung der im Masterplan abgebildeten Maßnahmen mit der Notwendigkeit von erheblichen Strukturbauprogrammen zu rechnen ist.

Der Hauptausschuss stimmt dem Projekt zu, hält aber fest, dass das Projekt dazu dient, unsere Gebäude in einem insgesamt guten Zustand zu erhalten. Der Hauptausschuss stellt aber auch fest und erwartet, dass das Projekt Unruhe bringen wird. Er hält deswegen die Qualität der Prozessbegleitung für den Projekterfolg für entscheidend. Außerdem bittet der Hauptausschuss darum darauf zu achten, dass die für die Gemeinden und Kirchenbezirke anfallenden Kosten für die externen Beratungen und Studien zu minimieren sind. Es geht darum, dass die Gemeinden und Kirchenbezirke nicht belastet werden durch die Prozesskosten auf dem Weg zum Gebäudemasterplan.

Der Rechtsausschuss, und dem schließt sich dann auch der Bildungs- und Diakonieausschuss an, bittet um eine kontinuierliche und geregelte ekklesiologische und pastoraltheologische Reflexion der geforderten überparochialen Zusammenarbeit und der Veränderungen im Berufsbild der Pfarrerinnen und Pfarrer im Hinblick auf die zu erwartende Reduktion der Pfarrhäuser und auf die zu erwartende Regionalisierung auf landeskirchlicher Ebene. Im Klartext heißt das, dass nicht so leicht zu vermitteln ist, dass landauf und landab regional zusammengearbeitet werden soll: Das Pfarrerbild verändert sich, die Arbeitsweise und das Berufsbild von Pfarrerinnen und Pfarrern verändert sich, wenn wir an die Pfarrhäuser gehen. Der Rechtsausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss möchten gerne, dass das nicht auf der Ebene der Kirchenbezirke bleibt, darüber zu reflektieren, welche Auswirkungen das hat, sondern dass die Landeskirche, letztlich wahrscheinlich wir

hier in der Synode, diesen Prozess reflektieren und begleiten. Vielleicht erfolgt das, das könnte ich mir vorstellen, in Form eines Studientags oder in anderer geeigneter Form.

Deswegen lautet der Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Projekt „Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evangelischen Landeskirche in Baden“ wie vorgelegt zu.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit allen beteiligten Ebenen eine theologische Reflexion der mit dem Projekt initiierten Auswirkungen und Entwicklungen einzurichten.

Herzlichen Dank! (Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Wir danken Ihnen, Herr Hartmann, für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache.

Wir schließen die Aussprache, und ich frage Sie, ob wir die beiden Punkte, nämlich einmal die Zustimmung zum Projekt und zweitens die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat gemeinsam abstimmen können. Ich sehe da kein Problem.

Dann wollen wir in die **Abstimmung** gehen. Wer stimmt der Zustimmung, wie vorgeschlagen, zu mit der Bitte um Begleitung. (Geschieht)

Gegenprobe, wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei einer Enthaltung so angenommen. Vielen Dank!

III

Berichte zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement

- **Bericht des Finanzausschusses zu den vorgelegten Projektanträgen unter OZ 12/1**
- **K. 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie**
- **K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft**
- **K. 05/14: Hören in der Kirche**
- **K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet**
- **K. 07/14: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst**
- **K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest**
- **K. 09/14: Freiwilligendienste 2020**
- **01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen**
- **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014:**
- **Bericht aus dem Beirat Vernetzung**
(Anlage 13)
- **P. 02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung**
- **P. 04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Wermke**: Im Tagesordnungspunkt III, der aus vielen einzelnen Berichten besteht, befassen wir uns mit den unter OZ 12/1 vorgelegten Projektanträgen. Dazu

wird es aus den Reihen des Finanzausschusses zunächst eine Übersicht geben – so wurde das im Ältestenrat besprochen. Diesen Bericht erstattet uns der Synodale Fritz.

Bericht des Finanzausschusses zu den vorgelegten Projektanträgen unter OZ 12/1

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Werter Kollege Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Wir haben in dieser Tagung über zehn Kirchenkompass- und Projektmittelprojekte zu entscheiden, zusätzlich über den Projektantrag zur Festlegung der Gebäudestrategie, was wir gerade gehört haben.

In der Wahlperiode der letzten Landessynode kam im Rahmen von Konsolidierungsbemühungen die Frage auf, ob und in welchem Umfang die Synode überhaupt noch neue Vorhaben angehen kann, die mit finanziellem Aufwand verbunden sind. Gleichzeitig wurde der Kirchenkompassprozess auf den Weg gebracht, der zur Festlegung von Schwerpunktzielen der Landeskirche führte (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2007, Anlage 19 E). Im Oktober 2012 haben wir diese Ziele fortgeschrieben und neu formuliert. Mit der Verbesserung der finanziellen Situation war es dann auch möglich, weitere Projekte zu initiieren. In dieser Tagung liegen uns ja auch Abschluss- und Zwischenberichte zu zahlreichen Projekten vor.

Die Projektidee entspricht dem Anliegen von Synode und Evangelischem Oberkirchenrat, dass keine neuen Daueraufgaben begonnen werden, wenn nicht eine entsprechende Gegenfinanzierung durch Verzicht auf bisherige Aufgaben erfolgt. Daraus ergibt sich aber, dass Projekte generell befristet sind.

Kritisch ist insgesamt anzumerken:

Manche Aufgaben werden – teilweise mit geringerem Aufwand – in die Linie überführt, ohne dass Kompensationen deutlich gemacht werden. Das führt unter Umständen zu zusätzlichen Belastungen der Mitarbeitenden. In einigen Projektanträgen wurde die Frage nach Folgekosten nicht oder nur unzureichend beantwortet. Ich verweise auf die Ziffer 5.2 in den Projektanträgen. Da musste erst nachgefragt werden. Verschiedentlich wurde in den jetzigen Ausschussberatungen auch gefragt, ob es sich bei einzelnen Projekten nicht um Linienaufgaben handelt. Nicht dem Projektgedanken entspricht, wenn Projektaufgaben ohne Kompensation in Linienaufgaben übergehen sollten.

Wir haben gefragt, ob momentan nicht zu viele Projekte gleichzeitig auf den Weg gebracht werden, denn auch die Belastung der Verantwortlichen muss in Betracht gezogen werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt, bei der zeitlichen Umsetzung der Projekte diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten. Für die Zukunft regt der Finanzausschuss an, den Entscheidungsprozess bis zur Beratung und Entscheidung in der Synode nochmals zu überdenken und mit der neuen Synode zu beraten.

Für die Projekte unter 12/1 wurde die Beratungszeit als äußerst knapp empfunden. Das ist natürlich auch eine Anfrage an die Arbeitsweise der Synode. Ausführlich wurde im Finanzausschuss auch das Verhältnis der Projektziele zu den geplanten Ausgaben diskutiert. Manchmal war zwar das Ziel unstrittig, jedoch ist der finanzielle Aufwand durchaus problematisiert worden.

Auch ist für eine zukünftige Projektplanung zu überlegen, ob nicht grundsätzlich 25 % der zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der ersten Runde nicht ausgelobt werden dürfen. Auch dies eine Frage, die die nächste Synode mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu beraten hat.

Ich werde nun nicht im Einzelnen auf die Schwerpunkte der Landeskirche und die Zusammenfassung der Kriterien für die Kirchenkompass- und Projektmittelprojekte eingehen (siehe Anlage 1, Anlage K). Wichtig für die Entscheidungen über die einzelnen Projekte ist für uns, wie die 10 Mio. €, mit landeskirchlichem Anteil am Liegenschaftsprojekt fast 11 Mio. €, finanziert werden sollen. Dies können Sie in der Anlage K der Vorlage ersehen.

Einschließlich der in den Haushalten 2014 und 2015 mit zusammen 7,5 Mio. € veranschlagten Kirchenkompass- und Projektmitteln und gewissen Rückflüssen aus abgeschlossenen Projekten stehen etwas mehr als 11 Mio. € zur Verfügung. Sollte die Synode alle vorliegenden Anträge beschließen, verbleiben etwa 70.000 €, also kein Betrag, um bis Ende 2015 weitere Projekte zu finanzieren. Anzumerken ist, dass für alle Projekte zusammen mehr als 20 Stellen erforderlich werden, die zeitlich befristet mit den üblichen Schwierigkeiten – Qualifikation, gegebenenfalls Weiterbeschäftigung etc. – zu besetzen sind. Auch entsprechende Büroräume müssen zur Verfügung stehen; sicherlich keine ganz leichte Aufgaben für den Evangelischen Oberkirchenrat.

Schließlich: Die Aufarbeitung unserer Beschlüsse und Empfehlungen zur Friedensethik im Herbst letzten Jahres hat im Rahmen einer ersten projekthaften Skizze ergeben, dass etwa 500.000 € für die Umsetzung erforderlich sind – ich verweise auf meine gestrigen Ausführungen (siehe 2. Sitzung TOP VII).

Beim bisherigen Verfahren ist diese Finanzierung aus Projektmitteln nicht mehr möglich. Denn die Protokolle über die Beratungen der Projekte lassen uns schon heute erkennen, dass voraussichtlich alle befürwortet werden. Deshalb auch die Anregungen, in Zukunft mit den Ausgaben etwas vorsichtiger umzugehen.

An dieser Stelle möchte ich – sicherlich im Namen aller Synodalen – allen Verantwortlichen und den Mitarbeitenden aufrichtig danken für die engagierte Arbeit an den Projektanträgen, aber auch – darauf kommen wir später – an den Abschluss- und Zwischenberichten (siehe TOP IV).

Ihnen danke ich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank! Diese Zusammenfassung ist als Vorinformation gedacht. Jetzt kommen wir zur Beratung der einzelnen und sehr unterschiedlichen Projektanträge in der Reihenfolge der Liste der Eingänge. Ich rufe auf OZ 12/1 A.

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie
(Anlage 1, Anlage A)

Synodaler **Seemann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Projekt Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie. Mit diesem Thema haben sich der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss befasst.

Es gibt zu diesem Projekt eine Vorstudie der Firma Katalyse. Die stand für den Beschaffungsbereich in Kirche und Diakonie zur Verfügung. Dort wurden Zahlen geliefert. Diese Zahlen ergeben, dass von einem Beschaffungsvolumen von 57 Mio. € pro Jahr für Produkte und Dienstleistungen auszugehen ist. Die Beschaffungen im Baubereich sind nicht mitgerechnet.

Von diesen 57 Mio. € pro Jahr kann bis 2018 davon ausgegangen werden, dass der Anteil von öko-fair-sozialen Produkten bei 40 % liegt, das wären 22,8 Mio. €, so die Zielvorstellung des Projektes. Die Aufteilung zwischen Gemeinden und Kirchenleitung sieht so aus, dass von den 57 Mio. € 36,5 Mio. € bei den Kirchengemeinden liegen.

Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit sind die wichtigsten Beschaffungsbereiche bei den

- Gemeinden im Bereich der Heizungs- und Stromkosten,
- bei den Verwaltungsbereichen bei den Informationstechnologien, IT-Dienstleistungen, Hard- und Software und
- bei den Sozialstationen im Bereich Unterhalt und Betrieb von Fahrzeugen.

Mit anderen kirchlichen Trägern wird eine Zusammenarbeit in dem Projekt „Zukunft einkaufen“ angestrebt.

Als kritische Anmerkung gilt es festzuhalten, dass es mit den örtlichen Dienstleistern Zielkonflikte bei der Umsetzung geben kann. Sie werden möglicherweise nicht mehr in dem Umfang berücksichtigt, wie es zuvor der Fall gewesen ist.

Die Studie sagt auch, dass nur geringe Mehrkosten bei der Beschaffung öko-fair-sozialer Produkte erwartet werden.

Finanzausschuss und Rechtsausschuss *legen der Synode diesen Antrag zur Beschlussfassung vor.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Es wird Genehmigung gemäß der Vorlage empfohlen, die wir alle erhalten haben. Darüber möchte ich **abstimmen**.

Wer ist gegen die Genehmigung des Projektes? – Vier Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Acht Enthaltungen. Bei acht Enthaltungen so angenommen. Die Nein-Stimmen haben wir schon genannt.

Über das nächste Projekt wird uns die Synodale Baumann informieren. Da geht es um „Gemeinsam Kirche gestalten“.

Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
(Anlage 1, Anlage B)

Synodale **Baumann, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! In Eph 2,19 heißt es: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.“

Spätestens seit dem Pfingstgeschehen wissen wir, dass wir viele sind: Menschen mit unterschiedlichen Sprachen und Herkünften. Gesandt in die Länder der Welt, um zu Jüngern alle Völker zu machen.

Spätestens seit dem Pfingstgeschehen wissen wir aber auch, dass es Sinn macht, verschlossene Türen und Fenster in unseren Gemeinden weit aufzumachen und über das, was uns der Geist ins Herz gießt, mit den Menschen auf der Straße ins Gespräch zu kommen.

Wenn wir in unseren Gemeinden die Türen und Fenster weit aufmachen, dann staunen wir mittlerweile, wieviele unterschiedliche Traditionen, Kulturen, Sprachen und Glaubensformen uns auf unseren Straßen begegnen.

In Baden haben mittlerweile 26 % der Bevölkerung einen Migrations-Hintergrund. Bei Jugendlichen ist dieser Anteil noch höher. Über 60 % dieser Menschen sind Christinnen und Christen. Sie wollen auch in unseren christlichen Gemeinden, in die sie ihren Glauben, ihre Traditionen und lebendigen Erfahrungen mit Gott hinein tragen, eine Heimat finden.

Wir stellen fest: Die weltweite Ökumene ist längst hier. Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft begegnen uns als Einzelpersonen, aber auch in organisierten Gemeindestrukturen.

Viele Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft haben reformatorische Wurzeln. Manche von Ihnen möchten sogar Mitglied in der Evangelischen Kirche in Baden werden. All diese Beobachtungen stellen uns als Kirche, die Volkskirche sein will, vor Herausforderungen.

Das Projekt „Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft“ reagiert auf diese grundsätzlichen Beobachtungen.

Dabei geht es zweigleisig vor:

Es fördert zum einen gezielt das Heimisch-Werden unserer Brüder und Schwestern in den kirchlichen Strukturen unserer Landeskirche. Zum anderen stärkt es die enge Zusammenarbeit im ökumenischen Kontext mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft bzw. deren Integration in die Strukturen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Es fragt danach, wie eine sinnvolle vielschichtige Ökumene gelingen kann und wie aus einem Nebeneinander und aus einem „Zu-Gast-Sein“ in den Räumen unserer Gemeinden immer wieder auch ein „Gemeinsam-Kirche-Sein“ entstehen kann.

Angestoßen wurde die Entwicklung dieses Projektes aufgrund konkreter und zahlreicher werdender Anfragen aus den Kirchenbezirken, unter anderem aus Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Freiburg.

Das Projekt lässt sich den Schwerpunktzielen 4 und 8 der Landessynode zuordnen:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden tritt für eine Kultur der Gewaltfreiheit ein. Sie verstärkt Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Kulturen.“ (Ziel 4) und „Der demographische Wandel stellt die Kirche vor neue Herausforderungen. Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Aufgabe.“ (Ziel 8)

In der Durchführung werden die Abteilung Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch (alles Referat 5) und die Abteilung Mission und Ökumene (Referat 3) eng zusammenarbeiten.

Kirchliche Angebote des Kirchenbezirkes wie z. B. Gottesdienste, Öffentlichkeitsarbeit, Kirchenmusik, Begegnungsangebote oder Angebote für Kinder und Jugendliche sollen künftig interkulturell ausgerichtet werden. Auf diese Weise sind sie attraktiv und offen für Menschen unterschiedlicher Sprache und Herkunft. Ebenso sollen in der diakonischen Arbeit interkulturelle Öffnungsprozesse angestoßen werden.

Auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen soll gezielt interkulturelle Kompetenz in Lehr- und Lernalten aufgenommen werden.

Im Gemeinwesen sollen die Kirchengemeinden einen sichtbaren Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrations-Hintergrund leisten.

Blickt man auf die Kirchengemeinden, in denen eigene Gemeinden anderer Sprache und Herkunft existieren, so kann man feststellen: Die Kontakte und Kooperationen sind ganz unterschiedlich, unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde deutlich.

Ziel des Projektes ist es, die Kooperation zwischen den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft und der Landeskirche in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen zu stärken. Dazu werden verschiedene Modelle der ökumenischen Verbindung und der rechtlichen Integration zwischen landeskirchlichen Gemeinden, Bezirken und den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft erprobt.

Das Projekt soll zunächst modellhaft in vier bis sechs ausgewählten Kirchenbezirken umgesetzt werden, aber auch andere Kirchenbezirke können Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Nachhaltigkeit des Projektes soll durch Beratungsprozesse und Schulungsmaßnahmen, die Strukturveränderungen in Gang setzen, gesichert werden. Nach Ablauf der Prozesse müssen Kirchenbezirke bzw. Kirchengemeinden weitere Maßnahmen selbst finanzieren – sofern gewollt.

Um eine nachhaltige Implementierung zu erreichen, ist das Projekt angesichts der hohen Komplexität der gestellten Aufgaben für eine Projektlaufzeit von mindestens fünf Jahren anzusetzen.

Der Haupt- und der Bildungs- und Diakonieausschuss würdigen das Anliegen des Projektes mit folgenden Beobachtungen:

Die Gestaltung der Beziehungen zu Christinnen und Christen mit Migrations-Hintergrund ist in vielen Gemeinden ein Thema. Die Gemeinden brauchen in der Tat koordinierte und professionelle Unterstützung.

Die große Chance dieses Projektes liegt im gemeinsamen Kirche-Gestalten und Kirche-Sein. Es wird in Zukunft nicht mehr darum gehen können, Menschen unterschiedlicher Sprache und Herkunft in unsere Gemeindefraditionen lediglich zu integrieren. Es wird vielmehr ein Austausch gefordert sein, in dem wir über unsere jeweils eigenen gelebten Glaubensstraditionen und -inhalte ins Gespräch kommen. Der angestoßene Lernprozess muss ein gegenseitiger sein. Das Aufeinander-Zugehen wird nur dann gelingen können, wenn auch wir die Offenheit dafür entwickeln,

Bekanntes und Vertrautes mit neuen Augen zu sehen, unser eigenes kulturelles Verständnis zu hinterfragen und dadurch auch manches zu verändern. Glauben und Gemeinschaft werden auf diese Weise neu, anders, sicherlich auch bereichernd erlebt.

Positive Effekte erhoffen sich die Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses auch für die Jugendarbeit – gerade auch im Hinblick auf das milieuüberschreitende Handeln.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss weist darauf hin, dass sich dieses Projekt nicht als flächendeckende Initiative erweisen wird, sondern die Beratungsbedarfe vor allem in den städtischen Räumen zu erwarten sind.

Der Hauptausschuss regt an, verschiedene Bilder von Kirche-Sein und neue Modelle von Gemeinde-Sein, wie sie beispielsweise in Freiburg angedacht und in Zürich bereits realisiert sind, im Hinblick auf dieses Projekt zu durchdenken.

Kritisch angemerkt wurde seitens des Hauptausschusses die Aufteilung der beantragten Stellendeputate. Hier konnte sich der Hauptausschuss mehrheitlich eine Verschiebung der Deputate zugunsten der theologischen Stellen vorstellen. Aufgrund dessen wurde darum gebeten, die konkreten Aufgaben der theologischen und sozialpädagogischen Stellen genauer darzustellen. Dies ist erfolgt, und der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Projekt nach Angabe der Antragssteller an sich gefährdet wäre, würde man an dieser Stelle auf einer Verschiebung der Deputate beharren.

Der Hauptausschuss sieht in diesem Projekt die Chance, ein zunehmend wichtiger werdendes Arbeitsfeld zu erproben und eine darauf folgende Neubewertung der Linienarbeit durchzuführen.

Dem Hauptausschuss ist bewusst, dass das Wachsen von gegenseitigem Verständnis und Gemeinschaft Zeit braucht – ein weiterer Grund dafür, das Projekt auf mindestens fünf Jahre hin anzusetzen.

Der Hauptausschuss hat sich mit großer Mehrheit und der Bildungs- und Diakonieausschuss einstimmig für dieses Projekt ausgesprochen.

Der Antrag des Hauptausschusses lautet daher:

Die Landessynode beschließt das Projekt im Umfang der beantragten Mittel.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Baumann. Wünscht nach dieser ausführlichen Darstellung und dem Hören der eindeutigen Ergebnisse der beiden behandelnden Ausschüsse noch jemand das Wort? – Dem ist nicht so, herzlichen Dank!

Stimmen Sie dem Vorschlag **zu**, dieses Projekt wie beantragt zu genehmigen, dann bitte ich um Ihre Meldung. Das ist sehr deutlich, vielen Dank. Gegenstimmen: Vier Nein-Stimmen. Enthaltungen: Vier Enthaltungen. Vielen Dank!

Wir hören nun einen Bericht, bei dem es ums Hören geht, ums Hören in der Kirche. Bitte, Frau Klomp.

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 05/14: Hören in der Kirche

(Anlage 1, Anlage C)

Synodale **Klomp, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Am Studientag Gottesdienst haben wir gehört und erlebt, wie in unseren Kirchen ansprechende, kreative und lebendige Gottesdienste gefeiert werden können (siehe Seite 5ff.). Aber was nützt das begeisterndste und natürlich authentischste Auftreten aller Beteiligten, wenn man schlicht aus akustischen Gründen Wort und Inhalt nicht versteht.

17 % der bundesdeutschen Bevölkerung sind inzwischen von Schwerhörigkeit betroffen, der Prozentsatz steigt bei den über 70-jährigen auf 50 %.

Das vorliegende Projekt K 05/14 „Hören in der Kirche“ will sich nun dieses Themas annehmen. Dabei geht es um eine Bewusstseinsarbeit und Akzeptanz vor Ort, um die Aufnahme des Bestands in der Evangelischen Landeskirche in Baden, und – was sich in der Ausschussberatung als ausgesprochen wichtig erwiesen hat – um die Optimierung des Vorhandenen sowie die Beratung bei Neuschaffungen.

Da dies aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann, kommt es nun zu diesem Projekt.

Erfreulich ist dabei, dass wir nicht bei Null anfangen. Zahlreiche Erfahrungen liegen vor Ort vor.

Finanz- und Rechtsausschuss stimmen daher dem Vorhaben grundsätzlich und nahezu einstimmig zu, zumal es sich auch um die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenkonvention und den DIN-Vorgaben für Neubauten handelt. Der Finanzausschuss regt jedoch an, das Verhältnis der Kosten für Höranlagen und Overhead noch einmal zu überdenken.

Zusätzlich bittet er das Referat 8, das bei dem Projekt ja sowieso miteingebunden ist, bei künftigen Renovierungen von öffentlichen kirchlichen Gebäuden den Einbau einer Höranlage grundsätzlich mit zu überprüfen.

Unser Beschlussantrag lautet:

Die Synode beschließt das Projekt K 05/14 mit folgendem Begleitbeschluss:

Die Synode bittet zudem, bei künftigen Renovierungen von öffentlichen kirchlichen Gebäuden den Einbau von Höranlagen grundsätzlich mit zu überprüfen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Auch Ihnen vielen Dank, Frau Klomp. – Wird das Wort gewünscht? (Etwas lauter, wiederholend): Wird das Wort gewünscht?

(Heiterkeit)

Dann können wir, wie ich meine, in einem **abstimmen**, also die Genehmigung und den Begleitbeschluss, dass künftig bei Neu- und Umbauten über diese Sache nachgedacht werden soll.

Wer stimmt dem zu? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Zwei Gegenstimmen. Wer Enthält sich? – Eine Enthaltung. Danke schön.

Das nächste Projekt stellt uns Herr Dahlinger vor, der sich im Netz und mit der IT entsprechend auskennt, wie wir aus dem Bericht bereits hören konnten. Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet. Bitte schön!

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet

(Anlage 1, Anlage D)

Synodaler **Dahlinger, Berichterstatter**: Lieber Herr Vizepräsident, liebe Synodale! Ich berichte über das Projekt „Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet“ unter der OZ 12/1 D. Das Projekt wurde zusätzlich zum Finanzausschuss vom Bildungs- und Diakonieausschuss und im Hauptausschuss beraten.

Was ist Dialog im Netz? Fragen wir unseren Spezialisten Kevin. Der würde kurz aufblicken von seinem Smartphone, mit dem er gerade mit seiner Freundin Cheyenne geflirt hat,

(Heiterkeit)

und weiter machen. Fragen wir seinen Vater, der gerade vom Angeln kommt, der würde sagen: Bub, hier geht es um zwei Fische, die irgendwie schauen, wie sie aus dem Fischernetz herauskommen. Kevins Weitermachen und die Antwort von Kevins Vater bringen uns nicht weiter. Was bedeutet also religiöse Kommunikation im Internet?

Es geht ganz einfach um Menschen, die in ihrer Freizeit mit dem Smartphone, dem Tablet oder am Desktopcomputer mit anderen Menschen über das Internet in Verbindung treten. Also Menschen, die andere an ihrem Leben, ihrer Persönlichkeit, ihren Gedanken und Gefühlen teilhaben lassen und von anderen Menschen genau dasselbe erwarten. Das Internet ist ihnen nicht wie für viele andere Menschen einfach eine Quelle, wo man mit zwei oder drei Klicks etwas herunterladen kann, sondern sozusagen das Wohnzimmer, in dem sie leben und andere dazu einladen.

Dabei geht es nicht nur um den Austausch von Belanglosigkeiten, sondern auch um existentielle Fragen und Dinge: also irgendwann auch um Religion. Frei nach Schleiermacher würde ich sagen: Die Religion ist nicht nur eine Provinz im Gemüte des Menschen, sondern hat sich nun eine eigene Provinz im Leitmedium des 21. Jahrhunderts geschaffen,

(Oh – Zurufe)

– eben dem Internet. Gebetsanliegen werden gepostet, digitale Friedhöfe besucht und hierbei kondoliert, Kerzen werden per Mausclick zum Flackern gebracht, manche versuchen sich an der Gründung von Online-Gemeinden. Religiösen Bedürfnissen und Wünschen sind keine Grenzen gesetzt, außer der Provider drosselt den Datenfluss.

Unserem synodalen Binnenmilieu mag das nun etwas befremdlich vorkommen, und auch Frau Kern würde wenig intelligent vom Gesangbuch aufblicken: Feiern die jetzt auch noch Abendmahl im Internet, während ein interessierter

Theologe in einer Online-Abendmahlsfeier das Problem der Ubiquität, also der gleichzeitigen ungeteilten Anwesenheit Jesu in Brot und Wein endlich technisch gelöst sieht.

(Heiterkeit)

Die Frage, die uns die religiöse Kommunikation im Internet stellt: Wir sollten sie als Kirche nicht bewerten, gut oder schlecht finden, ins Lächerliche ziehen, auch nicht ablehnen und verdammen. Die religiöse Kommunikation im Internet ist auch keine Konkurrenz, nach dem Motto: die sollen doch lieber in die Kirche gehen. Nein, wir müssen uns dazu verhalten. Einerseits, indem wir eigene Angebote religiöser Kommunikation entwickeln, ausprobieren lassen, von den Menschen im Netz kommentieren und weiterentwickeln lassen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss würde sich hier das Projekt sogar noch deutlich experimenteller und wagemutiger wünschen. Andererseits sollen Angebote sich selbst entwickelnder religiöser Kommunikation im Internet kritisch begleitet werden. Der Hauptausschuss stellt auch deshalb fest: Es ist ein theologisches Projekt.

Hier könnte sich jetzt die Frage stellen, warum wird ein behördliches Verwaltungsprojekt wie die Einführung des Dokumenten-Management-Systems mit einer A13-Stelle versehen, die durchaus an eine mögliche Besetzung durch einen Theologen oder eine Theologin denken lässt, ein ausdrücklich theologisches Projekt, wie ich es Ihnen vorstelle, eine solche Stelle jedoch nicht erhält. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich diese Frage gestellt.

Beide Ausschüsse ermutigen das Projekt, schon bestehende Angebote, wie Internetseelsorge oder das Internet-Katechismusprojekt glauben2017, bei allen Experimenten und Versuchsanordnungen nicht aus dem Blick zu verlieren.

Da es sich um ein Projekt handelt, möchte ich noch kurz zum Ende desselben etwas sagen. Mit dem Ende des Projektes wird sicherlich nicht der religiöse Dialog im Netz enden. Er wird weitergehen. Wie kann das nachhaltig begleitet werden?

Die Fortführung wird auf technischer Seite keine dramatischen Mehrkosten verursachen. Die bestehende technische Plattform von www.ekiba.de mit dem Baukastensystem LUKAS ist dafür geeignet.

Entwickelte und angenommene Angebote religiöser Kommunikation können und sollen sich einerseits selbst regeln und mit Inhalten versehen. Allerdings: eine redaktionelle Begleitung ist notwendig. Die Internetredaktion ist jedoch im Vergleich zu anderen Landeskirchen bei uns in Baden nicht sehr üppig mit Personalstellen versehen. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit fände ich die deutliche Forderung nach einer weiteren Stelle in der Internetredaktion für berechtigt. Das Projekt gibt hier nur eine sehr vorsichtige Antwort.

Das Internet und damit auch die religiöse Kommunikation hält sich nicht an die Grenzen einer Landeskirche. Warum auch? Im Blick auf die Nachhaltigkeit des Projektes ist deshalb die Kooperation mit anderen Landeskirchen in personeller wie finanzieller Hinsicht grundlegend. Der Projektantrag hat dies natürlich im Blick.

Im Sinne des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses schlage ich der Synode abschließend vor, dieses Projekt zu beschließen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Ebenso vielen Dank, Herr Dahlinger. Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann **stimmen** wir darüber **ab**, ob wir dieses Projekt genehmigen. Wir tun dies aber in altbewährter Form, solange uns die IT noch nicht verkabelt oder wie auch immer mit modernen Dingen versehen hat.

Wer wendet sich gegen das Projekt? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Acht Enthaltungen. Bei acht Enthaltungen wird das Projekt wie vorgetragen genehmigt. Vielen Dank!

Herr Kunath berichtet nicht nur, wo ihm, sondern wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst. Wir erinnern uns an den Schwerpunkttag (siehe Seite 5 ff.). Das war dort eine ganz entscheidende Frage.

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K 07/14: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst

(Anlage 1, Anlage E)

Synodaler **Dr. Kunath, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Synodale, lieber Herr Dahlinger! Frau Kern, Kevin und sein Vater begegnen an der Kirchentür einem freudestrahlenden und von seinem Gottesdienst besetzten Pfarrer und schenken ihm ein ebenso freudiges und beglücktes Lächeln.

Das könnte Zukunft werden durch das Projekt „Wo unser Herz brennt – Qualitätsentwicklung im Gottesdienst“, das Ihnen jetzt zur Abstimmung vorliegt. Ziel des Projektes ist es, angesichts der vielfältigen Veränderungen der Situation des Gottesdienstes dessen Qualität dadurch zu steigern, dass die, die Gottesdienste gestalten, dies mit mehr Freude und höherer Zufriedenheit tun. Das soll auf drei Wegen geschehen:

1. Durch die Entwicklung einer Feedback-Kultur auf gottesdienstliches Handeln,
2. durch die Bildung von Gottesdienstteams und
3. durch die Entwicklung von regionalen Gottesdienstlandschaften.

Alles drei will das Projekt initiieren und stellt uns in Aussicht, dass innerhalb seiner Laufzeit von vier Jahren durch 20 im Gottesdienst-Coaching ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer 40 Gottesdienstberatungen durchgeführt wurden, dass in 20 Gemeinden Gottesdienstteams und in zehn Gemeinden Kirchenmusikteams sich fanden und dass in vier Regionen Konzepte für eine Gottesdienstlandschaft die Herzen erfreuen. Das Projekt hat ein Finanzvolumen von 485.000 €, wobei zwei Drittel für Personal gedacht sind. Dazu kommt als nächsthöchster Posten in Höhe von 100.000 € für Qualifizierungskurse zum Gottesdienst-Coach. Der Rechtsausschuss und der Hauptausschuss haben den Projektantrag ausführlich beraten und können beide ihm einstimmig zustimmen. Dabei kann der Hauptausschuss nicht den Wunsch unterdrücken,

(Heiterkeit)

– dass das Finanzvolumen für dieses Projekt ruhig hätte höher ausfallen können.

(Oh-Zurufe)

Immerhin ist das Volumen relativ klein und handelt es sich um den Kern unseres christlichen Lebens. Die meisten Fragen des Ausschusses kreisten um das sogenannte Gottesdienst-Coaching bzw. um die Gottesdienstberatung, also um den Versuch der Etablierung einer Feedback-Kultur im Gottesdienst. In der Diskussion wurde deutlich, dass hierbei auf die Fragen der Verbindlichkeit, der liturgischen Vielfalt sowie auf die Berücksichtigung von Gemeinédiakonen, Prädikanten und ehrenamtlich Tätigen im Beratungsprozess zukünftig zu achten sei.

Dass dieses Projekt der Synode quasi ans Herz gelegt wird, macht das Referat von Christian Binder zur Qualitätsdimension eines Gottesdienstes, das wir vorgestern hier gehört haben, auf sympathische Weise deutlich (siehe Seite 6 ff.). Das Projekt wäre – um mit Professor Kennel von vorgestern zu reden (siehe Seite 10 ff.) – ein Baustein, dass der Gottesdienst als Edelstein unserer Kirche hell funkelt. Davon hätten Frau Kern, Kevin und sein Vater auch was.

Hiermit beantragt der Hauptausschuss die *Genehmigung des Antrags zum Projekt „Wo unser Herz brennt – Qualitätsentwicklung im Gottesdienst“*.

Ich danke fürs Zuhören.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Ich danke Ihnen, Herr Kunath.

Wird eine **Aussprache** gewünscht?

Synodaler **Lohrer**: Es ist nun kurz nach 10 Uhr in der letzten Plenumstagung dieser Synode. Wir sind bei Tagesordnungspunkt III von XIX und haben schon vier Beschlüsse gefasst, in denen unsere Pfarrerinnen und Pfarrer, unsere Dekaninnen und Dekane Aufgaben bekommen, die primär nicht mit dem Gottesdienst, mit dem, was wir als Kern unseres kirchlichen Lebens bezeichnet haben, zu tun haben. Insofern ist es natürlich sehr wichtig, dass wir unseren Gottesdienst wieder als Kern unseres kirchlichen Lebens erkennen. Manchmal denke ich allerdings, dass wir uns an manchen Stellen leichter tun würden, wenn wir unseren Pfarrerinnen und Pfarrern, unseren Dekaninnen und Dekanen in den Gemeinden wieder die Luft ließen, diese Arbeit zu tun, ohne sie an ganz vielen anderen Stellen mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Nein, das ist nicht der Fall. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen.

Es wird beantragt, dieses Projekt zu genehmigen. Wer kann dem zustimmen? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Auch niemand. Danke schön.

Wir haben die erste Seite der Tagesordnung abgearbeitet.

Wir kommen nun zum Bericht darüber, dass Kirche attraktiv für Männer sein soll und über das Männernetz Südwest. Und natürlich berichtet eine Frau darüber.

(Heiterkeit)

– Frau Professor Kirchhoff, bitte sehr.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest
(Anlage 1, Anlage F)

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin:** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, das kommentiere ich nicht.

(Heiterkeit)

Liebe Schwestern und Brüder! Gendersensibilität ist ein Merkmal fachlichen Handelns mit Männern und Frauen. Denn alle Menschen müssen ihre geschlechtliche Identität entwickeln, und es ist eine Aufgabe von Kirche, sie darin zu unterstützen. Da die Bedingungen, unter denen Menschen ihre geschlechtliche Identität entwickeln, sich kontinuierlich verändern, muss die Kirche immer wieder ihre Angebote daraufhin überprüfen, wie sie verändert werden müssen, um Menschen in dieser Hinsicht zu unterstützen. Diese Unterstützung hat zum einen die Form einer Dimension allen kirchlichen Handelns und zum anderen die Form zielgruppenspezifischer Angebote.

In diesem Kontext verstehen der Bildungs- und Diakonieausschuss sowie der Hauptausschuss den vorliegenden Projektantrag „Kirche attraktiv für Männer – Männernetzwerk Südwest.“

Der vorgelegte Antrag beschreibt die Aufgaben mit drei Arbeitspaketen. Beide Ausschüsse haben diese Arbeitspakete rege diskutiert. Ich gebe jetzt die Ergebnisse der Diskussion wieder; das Referat dieser Ergebnisse dient dazu, mögliche Missverständnisse auszuräumen und Bitten der Ausschussmitglieder an die Projektverantwortlichen weiterzugeben.

Erstes Paket: Erkundung von Lebenslagen

Der Antrag sieht nicht vor, dass mit den beantragten zwei halben Stellen empirische Forschung betrieben wird. Das ist auch nicht erforderlich, da es wissenschaftliches und methodisch-praktisches Material zur gendersensiblen – und auch kirchlichen gendersensiblen – Arbeit mit Männern gibt; die Antragsteller haben diese in die Gespräche mit den Ausschüssen auch eingebracht. Zudem werden diejenigen, die mit dieser Arbeit beauftragt werden sollen, sich von kompetenten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren beraten lassen, etwa von der Männerarbeit der EKD und der Männerarbeit der anderen Landeskirchen, wie dies im Projektantrag auch ausgeführt ist. Der Antrag betont in seinem ersten Arbeitspaket die Analyse der Lebenslage, da sie ein eigener Arbeitsschritt ist; denn wir wissen alle, dass mit Informationen über das Alter, den Familienstand und das Ausbildungsniveau noch lange keine Lebenslage erfasst ist.

Haupt- sowie Bildungs- und Diakonieausschuss weisen darauf hin, dass es gilt, Männer zu erreichen, die mit den laufenden kirchlichen Angeboten nicht erreicht werden.

Das zweite und dritte Arbeitspaket lauten: „Erprobung von Erfolgsmodellen“ und „Multiplizieren von gelungenen Modellen“.

Wir Ausschussmitglieder befürworten es nachdrücklich, dass in dem Projekt erprobte Modelle übertragen werden sollen in badische Kontexte. Es ist nicht nur professionell, sondern auch ressourcenschonend, auf vorhandene Er-

fahrungen zurückzugreifen. Dabei besteht die Aufgabe des Projekts darin, für gemeindliche und übergemeindliche Männerarbeit Impulse zu geben, bei der Entwicklung von Konzepten zu unterstützen und zu beraten. Die Aussicht auf eine kompetente Stelle, an die Gemeinden sich wenden können, wenn sie Angebote vor Ort entwickeln wollen, wurde ausdrücklich begrüßt. Die Aufgabe des Projekts besteht auch darin, bei der Weiterentwicklung von Regelangeboten Gendersensibilität einzubringen. Wünschenswert erscheint es den Ausschüssen des Weiteren, die Möglichkeit der Vernetzung des evangelischen Angebots mit dem der katholischen Schwesterkirche auf den verschiedenen Ebenen kirchlichen Handelns zu überprüfen.

Beantragt wird je eine halbe Stelle EG 11 für Nord- und Südbaden befristet für vier Jahre. Sowohl der Hauptausschuss als auch der Bildungs- und Diakonieausschuss haben bei jeweils einer Enthaltung dem Antrag zugestimmt. Deshalb empfehlen sie der Synode die Zustimmung zum Projektantrag.

Beschlussantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Die Landessynode beschließt, dem Projektantrag K. 08/14 „Kirche attraktiv für Männer – Männernetzwerk Südwest“ zuzustimmen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke:** Danke schön, Frau Prof. Dr. Kirchhoff.

Wird Aussprache gewünscht? – Nein.

Dann bitte ich um **Abstimmung**. Der Beschlussvorschlag lautet: Zustimmung, wie es die beiden Ausschüsse empfehlen.

Wer ist gegen die Genehmigung des Projektes? – Niemand. Wer enthält sich? – Fünf Enthaltungen. Bei fünf Enthaltungen so angenommen. Vielen Dank.

Bericht des Finanzausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement K. 09/14: Freiwilligendienste 2020

(Anlage 1, Anlage G)

Synodaler **Fritz, Berichterstatter:** Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich bitte um Verständnis, dass ich das Projekt nicht mehr vorstelle. Sie konnten es lesen.

Ausgangspunkt des Projekts ist die Beobachtung, dass die Anzahl der Kirchengemeinden, die Einsatzstellen für Freiwillige vorhalten, deutlich rückläufig ist. Es geht also um kirchliche Einsatzfelder, Kirchengemeinde, Jugendarbeit, Bezirke, um Stellen für ältere Freiwillige über 27 Jahre und Freiwillige aus internationalen ökumenischen Partnerschaften.

Das Projekt will durch degressive Mitfinanzierung den Stellenanteil in Gemeinden erhöhen und ist in der Wirkung auf sechs Jahre angelegt.

Personalkosten werden fremdfinanziert vom Diakonischen Werk, vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend etc. Der Bildungs- und Diakonieausschuss befürwortet das Projekt einstimmig.

Der Finanzausschuss hält das Zielfoto, nach dem 2020 fünf Pfarrerinnen aus der Freiwilligenarbeit entwachsen und an der Jugendsynode teilnehmen – vorsichtig gesagt –

für zu ambitioniert. Mitglieder des Ausschusses weisen im Übrigen auch darauf hin, dass schon heute viele Gemeinden Stellen langfristig selbst finanzieren und fragen nach der Notwendigkeit und Effektivität einer Zusatzfinanzierung im Blick auf die Freiwilligenstellen. Trotzdem *stimmt er dem Anliegen mehrheitlich zu und empfiehlt dasselbe auch der Landessynode.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir **abstimmen**.

Mit Bedenken zwar hat, wie wir gehört haben, auch der Finanzausschuss zugestimmt und damit auch der Empfehlung zugestimmt. Wer würde sich der Empfehlung anschließen? – Danke, das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen? – Drei Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Neun Enthaltungen. Bei neun Enthaltungen so genehmigt.

Sie haben nun auf der Tagesordnung Berichte zur OZ 12.1 H und anschließend einen Bericht zur OZ 12/13.

– **Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:**
Projektanträge im Projektmanagement P. 01/14:
Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen

(Anlage 1, Anlage H)

– **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014:**
Bericht aus dem Beirat Vernetzung

(Anlage 13)

Synodaler **Janus, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Wurzeln unseres heutigen Internets reichen zurück bis ins Jahr 1969. Die rasante Entwicklung der „Information Technology“ in diesen 45 Jahren ist enorm. Immer mehr Menschen in Deutschland und weltweit nutzen die Möglichkeiten dieser Technologie.

Michael Dahlinger weist im Bericht des Beirats Vernetzung darauf hin, dass die Landessynode im Jahr 2002, also vor zwölf Jahren, den Startschuss für den Ausbau des Intranets in unserer badischen Landeskirche gegeben hat (siehe 2. Sitzung, TOP XIII). Damals war sehr viel Überzeugungsarbeit nötig und erforderlich, um Skeptiker von der Notwendigkeit dieser Technologie für unsere Kirche zu überzeugen. Heute hat sich die Einschätzung weitgehend verändert: Die Notwendigkeit ist unstrittig. Im Vordergrund steht heutzutage die Möglichkeit einer unkomplizierten und anwenderfreundlichen Nutzung – auch auf mobilen Geräten.

Der Beirat Vernetzung hat die Einführung und kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Intranets unter dem Aspekt der Nutzerorientierung in den vergangenen zwölf Jahren begleitet. Als ein Ergebnis dieser Arbeit liegt uns nun der Projektantrag „Projekt P 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen“ vor.

Ich möchte an dieser Stelle den Mitgliedern des Beirats sehr, sehr herzlich für ihre Arbeit danken. Information und Beratung, sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und

Empfehlungen haben viel Zeit und Kraft erfordert. Herzlichen Dank allen Mitgliedern des Beirats für ihr Engagement und dem Synodalen Dahlinger für seinen Bericht.

(Beifall)

Da kann man ruhig einmal klopfen.

Der Projektantrag benennt neun Ziele, die mit einem Kostenaufwand von 993.650 € bis im Jahr 2017 erfolgreich umgesetzt sein sollen.

Finanzausschuss und Rechtsausschuss unterstützen einstimmig bzw. mit großer Mehrheit den Projektantrag entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates unter der OZ 12/1.H (siehe Anlage 1, Anlage H).

Diskutiert wurde in beiden Ausschüssen die Frage der Verbindlichkeit der Nutzung der Technologie, wie sie in den Zielen 7 und 9 angesprochen wird. Der Finanzausschuss stellt dazu fest: Es ist vorgesehen, für den Evangelischen Oberkirchenrat eine verpflichtende Dienstvereinbarung einzuführen. Für die Anwender außer Haus ist keine Verpflichtung möglich. Allerdings soll für den Mailverkehr eine generelle Verpflichtung eingeführt werden.

(Vereinzelter Beifall)

Da kann man auch klopfen, wenn man will. Im Rechtsausschuss wurde die Meinung vertreten, dass außerhalb der Richtlinienkompetenz des Oberkirchenrats die Nutzung eine Frage der Attraktivität des Angebots sein wird. Und die Attraktivität steigt, wenn die Anwendungen unkompliziert zu nutzen sind und die Informationen einfach aufgefunden und abgerufen werden können.

Der Finanzausschuss bittet darauf zu achten, dass für die vier Projekte mit IT-Schwerpunkten, also Dialog im Netz, DMS, öko-fair-soziale Beschaffung sowie Neuausrichtung der IT, also dieses Projektes, zu dem ich berichte, eine gemeinsame Koordination erfolgt. Der Rechtsausschuss geht sozusagen noch einen Schritt weiter und wirft die Frage auf, ob nicht für die weitere Zukunft eine alles inkludierende Gesamtlösung für alle IT-Bereiche anzustreben sei, wie sie beispielsweise von der Firma SAP in Walldorf angeboten wird, die sich auf Entwicklung von Software zur Abwicklung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens spezialisiert hat.

Beide Ausschüsse sind sich einig, dass wir uns jetzt schon Gedanken machen müssen über die zukünftige Weiterentwicklung im IT-Bereich unserer Landeskirche. Dabei geht es um inhaltliche Fragen, aber auch um die Frage der Finanzierbarkeit. Der Finanzausschuss regt an, dazu einen Begleitbeschluss zu fassen, nach dem eine mittelfristige Planung zu erstellen ist, die erkennbar macht, welche Belastungen in der Zukunft für die Landeskirche und ihren Haushalt zu erwarten sind. Der Rechtsausschuss unterstützt diesen Begleitbeschluss und trägt ihn mit.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass der IT-Bereich zum üblichen Geschäftsbereich der Verwaltung gehört und nicht durch Projektmittel finanziert werden kann. Das Projekt fördert lediglich die Neuausrichtung der IT und die zeitgemäße Neugestaltung der Intranet-Anwendungen, auch im Hinblick auf ihre Zukunftsfähigkeit. Der Finanzausschuss fordert hier die Verwendung von Standardmodulen, damit eine „Upgrade-Möglichkeit“ auf neue Technologien besteht und damit eine

zukunftsfähige Entwicklung gesichert ist. Der Prozess der Neugestaltung wird weiterhin durch den Beirat Vernetzung fachlich kompetent und nutzerorientiert begleitet.

Einen wichtigen Aspekt aus dem Bericht des Beirats Vernetzung möchte ich an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen: Die Strukturanalyse der IT-Dienstleistungen des Oberkirchenrats hat ein erhebliches Stellendefizit in Höhe von fünf ganzen Personalstellen im Bereich der IT-Abteilung ans Licht gebracht. Von den laut Gutachten benötigten 14 Stellen sind gegenwärtig nur neun Stellen eingerichtet. Bei diesen fehlenden Stellen geht es nicht um das Projekt zur Neugestaltung, sondern um die Arbeit in der Linie, also um die laufenden Aufgaben der Administration und des Supports. Der Beirat prognostiziert einen steigenden Personalbedarf für die Zukunft. Sie können das alles nachlesen unter OZ 12/13: Das ist der Bericht des Beirats. Dort finden Sie die Ausführungen unter Ziffer 2 der Vorlage (siehe Anlage 13).

Es wäre wünschenswert, den Personalbedarf zu überprüfen mit dem Ziel, das Stellendefizit auszugleichen. Mit derartigen Personaldefiziten kann die gewünschte Qualität beim besten Willen nicht erreicht werden.

Es wurden in den Ausschüssen weitere Fragen angesprochen und diskutiert, die von den Mitarbeitern im IT-Bereich des Oberkirchenrates kompetent und zufriedenstellend beantwortet werden konnten. Ich möchte an dieser Stelle allen Verantwortlichen im Referat 7, ganz besonders Frau Michaela Simon und Herrn Stefan Haas, herzlich danken.

Ich denke, wir sind uns alle einig, dass das Intranet unserer Landeskirche besser werden muss und besser werden kann. Der Zwei-Klassen-Zugang wird abgeschafft und die Suchfunktion verbessert. Die Inhalte werden überarbeitet und die Software den Erfordernissen der Zeit angepasst. Bedienerfreundlichkeit ist oberstes Gebot und ein Zugang durch mobile Geräte muss möglich sein.

Wir kommen zur Beschlussfassung. Die Beschlussvorschläge lauten:

1. *Die Landessynode stimmt dem Projektantrag Projekt P 01/14 – „Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen“ (OZ 12/1 H) in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 26. Februar 2014 Anlage H zu.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, eine mittelfristige Planung für den IT-Bereich aufzustellen, damit erkennbar wird, welche Belastungen in Zukunft auf den Haushalt der Landeskirche zukommen.*
3. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Beirats Vernetzung (OZ 12/13) dankbar zur Kenntnis. Sie dankt allen Mitgliedern des Beirats für die geleistete Arbeit und das große Engagement.*

Verbunden mit dieser Beschlussfassung ist die Hoffnung, dass berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirche gerne mit den Intranet-Anwendungen arbeiten, weil sie dadurch schnell und unkompliziert an die Informationen kommen, die sie brauchen.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Janus. Sie haben ein Blatt vor sich liegen, auf dem die Beschlussvorschläge notiert sind. Es sind drei Punkte, die eben auch vorgetragen wurden.

Ich möchte, wenn Sie keine Einwände haben, diese drei Punkte en bloc abstimmen.

(Zuruf: Aussprache!)

Wenn gewünscht, sollten wir natürlich eine **Aussprache** ermöglichen, unabhängig davon, wie wir später abstimmen.

Herr Lübben, Sie haben sich gemeldet. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Lübben**: Ich möchte darauf hinweisen, dass es seit 2002 ein Gesetz gibt, das in der Folge des Behindertengleichstellungsgesetzes für die Webauftritte geschaffen wurde. Das gilt allerdings für Bundesbehörden und öffentliche Einrichtungen. Ich weiß nicht, ob die Kirche darunter fällt. Ich finde den symbolischen Wert sehr wichtig. Es ist die sogenannte barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, die im Bundesgesetzblatt steht. Ich möchte den Antrag stellen, dass mit diesem Relaunch und den Planungen versucht wird, den gesamten Webauftritt der evangelischen Kirche nach diesen Standards zu gestalten. Ich bitte darum, das zu prüfen. Ich stelle den Antrag sowohl aus technischer Sicht als auch, um dem Gesetz zu genügen, als auch als Zeichen einer gelebten Inklusion.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, wir brauchen diesen Antrag noch schriftlich. Sie bekommen ein entsprechendes Formblatt. Frau Kronenwett ist unterwegs.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Wir haben dann einen Zusatzantrag, den wir so ganz genau im Wortlaut noch nicht vorliegen haben unter dem Stichwort Barrierefreiheit.

Synodaler **Ebinger**: Man müsste auch prüfen können, ob das finanzielle Auswirkungen hat. Das ist für mich im Augenblick überhaupt nicht erkennbar.

Synodaler **Dahlinger**: Was die Barrierefreiheit angeht, kann ich das schlecht überprüfen. Ich gehe aber davon aus, dass das Internet, also www.ekiba.de, barrierefrei programmiert ist. Das geht eigentlich gar nicht mehr anders. Wer eine Webseite ordentlich aufsetzen will, muss das barrierefrei machen. Ich halte den Antrag aber dennoch für sinnvoll, weil es uns die Gelegenheit bietet, das noch einmal genau zu überprüfen.

Vizepräsident **Wermke**: Dann könnten wir zunächst über die Ihnen vorliegenden Antragsteile 1 bis 3 **abstimmen** und den vierten, wenn wir den Wortlaut haben, getrennt vornehmen.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer würde diesen drei Ziffern, wie in der Beschlussvorlage genannt, zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine. Damit ist dies einstimmig so beschlossen.

Jetzt haben wir gleich den vierten Teil, über den wir abstimmen können.

Synodaler **Janus, Berichterstatter**: Darf der Berichterstatter ein **Schlusswort** sagen? – Ich denke, alle Ausschüsse würden den Antrag von Herrn Lübben bezüglich der Barrierefreiheit übernehmen. Das ist kein Problem für uns. Das halten wir für richtig.

Vizepräsident **Wermke**: Des genauen Wortlauts wegen ist es richtig, abzuwarten.

(Zuruf: Kann man das zurückstellen?)

Dann machen wir es so, wir bitten den Herrn Schnebel um den nächsten Bericht, Schutz des Kindeswohls, und werden dann nicht vergessen, den vierten Teil noch in irgendeiner Form abzustimmen.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement P. 02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung

(Anlage 1, Anlage I)

Synodaler **Schnebel, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Das Wohl der Kinder liegt uns allen am Herzen. Hier dürfen wir als Kirche nicht nur Absichten erklären, hier müssen wir glaubwürdig handeln. Das ist auch schon der Hauptfokus des Antrages.

Die Herausforderung:

Die Bedeutung und Zielsetzung der Grenzachtung in das Bewusstsein aller unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verankern.

Das Ziel des Projekts ist die qualifizierende Sensibilisierung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in Kirche und Diakonie arbeiten. Das ist eine sehr große Zahl.

Hier nicht zu handeln, ist nicht vermittelbar. Darum hat der Auftrag zum Kindeswohl zwei Seiten:

1. Die Kirche und ihre Diakonie haben sich mit den Präventionsrichtlinien zum Schutz des Kindeswohles und Schutzauftrag Erwachsener verpflichtet, allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Fortbildung zukommen zu lassen.
2. Die Kirche und ihre Diakonie sind durch das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, Qualitätsentwicklungsprozesse zu realisieren, die präventive Maßnahmen des Kinderschutzes enthalten.

Mit dem Projekt soll die in der Richtlinie vorgesehene Maßnahme der Prävention und Intervention entwickelt, eingeführt und flächendeckend umgesetzt werden.

Im Bildungs- und Diakonieausschuss und Hauptausschuss wurde das Projekt besprochen. Dabei entstanden zwei Anmerkungen.

Zum einen: Es muss daran gearbeitet werden, den Qualifikationsstandard auch nach dem Projekt zu halten.

Zum anderen: Wie kann an der Basis nachhaltig das Bewusstsein für die Notwendigkeit geschaffen und gestärkt werden, dass Mitarbeitende im Bereich des Kindeswohls geschult werden müssen.

Die zwei bearbeitenden Ausschüsse sehen zu dem Projekt keine Alternative, um die damit bearbeitete Verpflichtung abzudecken.

Sie stimmen beide dem Projektantrag mit großer Mehrheit zu und bitten die Synode um Genehmigung des Projektantrages.

Zu der Frage der Folgekosten, die im Projektantrag nicht benannt sind, ist zu sagen:

Nachdem ein Großteil der Mitarbeitenden durch das Projekt fortgebildet sein wird, werden weitere Mitarbeitende unmittelbar durch das Regelangebot der Fort- und Weiterbildung geschult werden können.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Schnebel. Wird dazu das Wort gewünscht? – Nein. Dann können wir **abstimmen**. Die Genehmigung ist vorgeschlagen.

Wer stimmt dem nicht zu? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit einstimmig beschlossen. Danke schön.

(Beifall)

– **Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:**

Projektanträge im Projektmanagement P. 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen

(Anlage 1, Anlage H)

– **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Bericht aus dem Beirat Vernetzung**

(Anlage 13)

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Wermke**: Wir haben nun den Antrag von Herrn Lübbers vorliegen, also gewissermaßen den vierten Teil dessen, was wir gerade vorher gehört und auch in drei Teilen beschlossen haben.

Synodaler **Dahlinger**: Der Antrag lautet: *Im Rahmen der Neukonzeption des Intranets und der Neuausrichtung der IT wird der Oberkirchenrat durch die Synode gebeten zu prüfen, ob diese Neuausrichtung nach den Standards der barrierefreien Informations-technikverordnung BITV verwirklicht werden kann.*

Vizepräsident **Wermke**: Darüber können wir sicherlich gleich **abstimmen**. Wer stimmt diesem Teil 4 zum letztgenannten Projekt zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen. Vielen Dank!

Wir kommen nun zum letzten Bericht im Zuge der Ordnungsziffer 12/1. Herr Hartmann, Sie dürfen uns noch einmal berichten, diesmal zur Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems.

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:

Projektanträge im Projektmanagement P. 04/14: Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems

(Anlage 1 / Anlage J)

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Ich berichte aus dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss zur Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems.

Der Projekttitel ist missverständlich, weil wir alle ein Dokumenten-Management-System haben.

(Heiterkeit)

Ich finde es immer wieder toll, wenn man in Büros kommt, wo man kaum laufen kann, wo auf dem Boden, auf Stühlen, in der Sitzgruppe, auf dem Schreibtisch überall Stapel von Büchern und Papieren sich befinden. Das ist ein Dokumenten-Management-System.

(Heiterkeit)

Das ist zum Teil auch ein gutes Dokumenten-Management-System, was aber oft den Nachteil hat, dass nur die betreffende Person, die auch nur alleine in dem Raum sein kann, die entsprechenden Dokumente findet.

Im Evangelischen Oberkirchenrat gibt es natürlich ein geordnetes Dokumenten-Management-System.

(Vernehmbares Aaaaah
aus den Reihen des Evangelischen Oberkirchenrates;
Landesbischof **Dr. Fischer:**

Ich kann auch solche Zimmer zeigen! – Heiterkeit)

Gut! Im Evangelischen Oberkirchenrat sollte es ein geordnetes Dokumenten-Management-System geben.

(Erneute Heiterkeit)

Da gibt es einen Aktenplan mit Aktenzeichen, in dem alle Dokumente so geordnet und archiviert werden, dass man sie auch bei Bedarf wieder findet.

Die digitale Kommunikation, die heute schon mehrfach Thema war, stellt dieses herkömmliche Dokumenten-Management-System vor konventionell kaum lösbare Probleme und fordert eine der digitalen Kommunikation entsprechende Lösung. Diese Lösung ist eben dieses digitale Dokumenten-Management-System, was im Projekt beschrieben ist.

Das bedeutet, dass alle Dokumente, die konventionell in Papierform im Evangelischen Oberkirchenrat eingehen, eingescannt und digital weiter bearbeitet werden. Diese digitale Bearbeitung der Dokumente – natürlich auch Transport hin und her, auch die Archivierung erfolgt digital – hat bestimmte Vorteile.

Einmal können so auch Vorgänge bearbeitet werden, die per E-Mail eingehen.

Zum anderen sind die Dokumente sicher, das heißt mehrfach und platzsparend archiviert.

Der größte Vorteil ist wahrscheinlich die Recherche, die erfolgt nämlich mit Schlagworten oder einer Volltextsuche. Dadurch kann man immer finden, was zu bestimmten Stichworten wo archiviert und bearbeitet wurde.

Ein weiterer großer Vorteil ist, dass bei einem digitalen Dokumenten-Management-System mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig auf Dokumente zugreifen können

und man nicht immer herumsuchen muss, wo die Akte gerade liegt. Wer schon einmal im Evangelischen Oberkirchenrat gearbeitet hat, weiß, dass zwei Mal während der Woche Such-E-Mails herumgehen und nach einer bestimmten Akte geforscht wird. Man weiß nicht, wo sie ist, wer hat sie gesehen. Dann gehen die entsprechenden Personen an ihre Stapel oder auch nicht und suchen die Dokumente.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst mit Hilfe ihrer mobilen Computer auf die Dokumente zugreifen können.

Noch ein Vorteil ist wahrscheinlich, dass man Abläufe und Arbeitsprozesse vereinheitlichen kann, das heißt, es ist immer auch sichtbar, wo ein Dokument gerade bearbeitet wird. Es ist immer auch im Nachgang sichtbar, wer wann ein Dokument bearbeitet und darauf zugegriffen hat.

Dieses Projekt wird manchem bekannt vorkommen, weil die Einführung des digitalen Dokumenten-Management-Systems bereits 2007 beschlossen und auf den Weg gebracht wurde. Im Jahre 2010 wurde die entsprechende Software gekauft und installiert. In den Jahren 2012 und 2013 hat man mit der Implementierung, mit dem sogenannten Roll-Out begonnen. Dabei sind jetzt aber Schwierigkeiten aufgetreten.

Man hat festgestellt, dass die Einführung dieses Dokumenten-Management-Systems mehr ist als eine rein technische Einführung, wie man etwa eine neue Word-Version ausrollt und dann benutzt, wo man nur lediglich eine Schulung oder einen Support anbieten muss.

- Das digitale Dokumenten-Management-System greift in das persönliche Arbeitsumfeld der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- Die Vereinheitlichung bisher eher individuell gestalteter Arbeitsweisen muss intensiv begleitet werden. Wenn Sie sich vorstellen, wie unterschiedlich zum Beispiel die Ablagesysteme von Dokumenten auf den eigenen Laufwerken sind. Da macht in der Regel jeder seine eigenen Stichworte-Ordner. Das muss alles vereinheitlicht werden.
- Viele Arbeitsabläufe bis hin zu den Ablageorten, das heißt der Aktenplan, müssen überhaupt erst definiert oder neu definiert werden. Auch dies muss natürlich mit den Mitarbeitenden vor Ort geschehen. Das kann man nicht irgendwo erfinden und dann einfach ausrollen.

Kurz gesagt: Aus einem ursprünglich rein technisch gedachten Projekt ist ein Projekt der Organisationsentwicklung geworden, um die vorhandene Technik zusammen mit den Mitarbeitenden und den Verantwortlichen in die Arbeitsabläufe zu implementieren und zum Teil Arbeitsabläufe neu zu modellieren. Dieses Projekt soll Mitte des Jahres starten und soll bis zur vollständigen Integration aller Arbeitsbereiche im Evangelischen Oberkirchenrat drei Jahre dauern.

Dazu braucht das Projekt zusätzliche Ressourcen im Umfang von 1.321.000,00 €, im Wesentlichen für fünf Personalstellen, weil die Technik und das Weitere schon da sind.

Für die Überführung in die Linienorganisation bis zum Projektende wird im Evangelischen Oberkirchenrat eine volle Stelle eingerichtet werden.

Der Finanzausschuss befürwortet das Projekt, genauso der Rechtsausschuss, und empfiehlt der Synode die Zustimmung. Gleichzeitig wird darum gebeten, im Frühjahr 2016 zur Halbzeit des Projektes der Synode einen Zwischenbericht über die Fortschritte und den Status des Projektes vorzulegen.

Der Beschlussvorschlag lautet also:

Die Landessynode stimmt dem Projekt „P. 04/14 – Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems“ wie vorgelegt zu. Im Frühjahr 2016 wird der Synode ein Zwischenbericht vorgelegt.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Hartmann. Wir haben eine **Wortmeldung**.

Synodaler **Ehmann**: Ich begrüße dieses Projekt sehr, weise aber darauf hin, dass ähnliches für die Pfarrämter dringend notwendig ist. Anlässlich Pfarrsekretariatswechseln, anlässlich von Visitationen oder dergleichen mehr ist zum Teil Schreckliches wahrzunehmen. Manche Dinge werden gar nicht mehr in die klassischen Ablagen übernommen. In jedem Pfarramt gibt es ein eigenes Ablagesystem. Dinge sind nicht wiederzufinden. Es wird ein Mehrfaches an Arbeitszeit dafür verwendet, abzulegen. Ich finde, da gibt es sehr viel Klärungsarbeit. Es ist schade, dass sich das Projekt nun nur auf den Bereich der Verwaltung im Evangelischen Oberkirchenrat bezieht.

Synodaler **Nußbaum**: Ich kann das nur unterstützen, was Herr Ehmann sagte. Was ganz wichtig wäre, dass dahinter dann auch ein Workflow stehen wird. Das Ganze sollte eigentlich mitkoordiniert werden in dem Projektantrag, was wir vorhin gehört haben, nämlich Relaunch der IT. Man sollte diese Dinge nicht getrennt voneinander behandeln, sondern sollte sehen, dass hier ein wirklich ganzheitlicher Ansatz gefunden wird. Das sollte also nicht nur nach innen in der Organisation gerichtet sein, sondern auch hinunter zum Beispiel auf die Pfarrämter, wie Herr Ehmann das eben ausgeführt hat.

Synodaler **Dr. Weis**: Ich möchte nur auf einen Aspekt nachdrücklich hinweisen: Mit diesem Projekt werden bestehende Aufgaben, nämlich die Ablage, in eine neue Technik überführt. Das heißt auf der anderen Seite fallen irgendwo auch Tätigkeiten weg. Mir ist wichtig, dass das auch berücksichtigt wird und dass der Synode diese Synergien irgendwie auch deutlich gemacht werden.

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Beschlussvorschlag gehört, **Zustimmung** zum Projekt P 04/14 „Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems“ wie vorgelegt, mit Zwischenbericht im Frühjahr 2016.

Können Sie dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen. Bei zwei Enthaltungen so beschlossen.

IV

Berichte zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 26. Februar 2014:

Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement

- **Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“**
- **Abschlussbericht K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“**
- **Abschlussbericht K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule**
- **Abschlussbericht K. 14: Generation 59plus**
- **Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden**
- **Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang**
- **Abschlussbericht P. 14: Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik**
- **Abschlussbericht P. 15: Jahr der Kirchenmusik**
- **Zwischenbericht K. 11: Vergessene Kinder im Fokus**
- **Zwischenbericht K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass**

(Anlage 6)

Vizepräsident **Wermke**: Wir hören den Berichtersteller Fritsch zu dem ersten Abschlussbericht, denn unter dem Tagesordnungspunkt IV sind aus Ordnungsziffer 12/6 die im Wesentlichen Abschlussberichte zusammengefasst. Im ersten geht es um Fonds „Diakonische Gemeinde“.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“

(Anlage 6 Anlage A)

Synodaler **Fritsch, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode! Ich berichte abschließend über das Projekt Fonds „Diakonische Gemeinde“.

Wir haben im Jahr 2008 für die Dauer von vier Jahren 15 Kirchengemeinden unserer Landeskirche bildlich gesprochen je einen großen Sack voller Talente zur Verfügung gestellt (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2008, Seite 94; Anlage 16).

14 davon haben diese Talente nicht etwa vergraben, sondern haben sie zum großen Gewinn vieler Menschen, der Gemeinden selbst und nicht zuletzt der gesamten Landeskirche gewinnbringend eingesetzt.

Eine weitere Kirchengemeinde, Hausach im Kinzigtal, hat noch Zeit bis Mai, ihren Sack zu öffnen und mit den anvertrauten Talenten zu wuchern. Alles spricht dafür, dass das gelingen wird.

In diesen Säcken war zum einen viel Geld, insgesamt eine Million Euro, aber auch eine große Menge Fach- und Sachkompetenz sowie überwältigend großes Engagement von Menschen, die hauptamtlich in Kirche und Diakonie tätig sind.

Stellvertretend möchte ich den hier anwesenden Herrn Thomas Dermann, Frau Annedore Braun und Herrn André Stöbener nennen.

Allen Beteiligten sei an dieser Stelle herzlich danke gesagt.

(Beifall)

Was die 14 Kirchengemeinden im Einzelnen mit den Talenten gemacht haben, das hat Frau Braun uns anschaulich schon im Zwischenbericht im Frühjahr 2010 dargestellt.

Wer's vergessen hat, kann den Leporello in die Hand nehmen, den wir haben erstellen lassen (hier nicht abgedruckt).

Der hat nicht umsonst so ein praktisches Hosentaschen-Format. Das ist so gedacht, dass Sie ihn zuhause, im Kirchengemeinderat oder in der Bezirkssynode geschwind mal aus der Tasche ziehen können und auf falten. Das können Sie jetzt einmal machen: Schaut mal, was die Tolles gemacht haben. Wäre das nicht auch etwas für uns?

Schließlich wollen und sollen wir ja alle diakonische Gemeinden sein. In unserer Grundordnung Artikel 1, Absatz 3, Satz 1, heißt es bekanntlich: „In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt die Evangelischen Landeskirche in Baden das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient“.

Wir sind ja auch alle diakonische Gemeinden: unsere Kirchengemeinden und Kirchenbezirke tragen Kindertagesstätten, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Beratungsstellen für Menschen in schwierigen Lebenssituationen und vieles mehr.

Nur haben viele Kirchengemeinderäte – und auch Kolleginnen und Kollegen, das muss ich durchaus selbstkritisch sagen – das nicht immer Blick. Diakonie ist oft eine Sache nur für Spezialisten geworden, wurde an Fachleute delegiert und steht oft nur noch dann auf der Tagesordnung, wenn es um Personalfragen im Kindergarten geht. Und auch dann wissen viele Kirchengemeinderäte nicht einmal mehr, dass Kindergartenarbeit diakonische Arbeit ist.

Diese 14 bzw. 15 Kirchengemeinden wollten und wollen es anders machen: Sie wenden sich in besonderer Weise Menschen in prekären Lebenssituationen zu.

Die Angebote erreichen Menschen, die sich kein warmes Mittagessen leisten können bis hin zu Menschen, die sich weiterbilden möchten, aber die finanziellen Mittel dafür nicht aufbringen können.

Gesellschaftliche Teilhabe ist nicht selbstverständlich, sondern ein hohes Gut. Und die Benachteiligung durch Armut ist sehr vielfältig.

Die Gemeinden haben das unter großer Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit getan, getreu dem Motto: Tue Gutes und rede darüber.

Sie haben damit eindrücklich gezeigt: wir sind Kirche in der Welt, wir freuen uns nicht nur an dem, was wir haben, sondern wir gehen und geben weiter.

Wir sind Kirche, die sich in einem ständigen Erneuerungsprozess befindet, weil die Gesellschaft sich verändert, weil unsere Schätze nicht in Edelmetalltresoren oder auf Nummernkonten lagern, sondern in irdenen, also zerbrechlichen Gefäßen.

Umso wichtiger ist die Pflege dieser Schätze.

Und so ist auch dieser Abschlussbericht kein wirklich abschließender; sondern wir sind dankbar, dass die hohe Synode weitere Talente zur Verfügung gestellt hat, damit weitere Kirchengemeinden sich unter dem Thema „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“ auf den Weg machen können.

Mit Talenten aus diesem Fonds sollen Gemeinden gefördert werden, die sich in besonderer Weise als Inklusive Gemeinden im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Profil geben möchten.

Am Rande sei bemerkt, dass gewissenhaft gewirtschaftet wurde: 14.711 € konnten aus dem ersten Fonds schon in den neuen eingespeist werden.

Zusätzlich war es möglich, dass Herr Stöbener eine sehr wertvolle Evaluation erarbeitet hat, die es weiteren Gemeinden erleichtern soll, sich auf den Weg zu einer selbstbewusst diakonischen Gemeinde zu machen.

Ich brauche, glaube ich, nicht viel zu sagen zur Tragweite des Projekts: die genannten Ziele und Messgrößen wurden erreicht und sogar übertroffen.

Kirchennahe und Kirchenferne haben neue Bezüge zu ihren Gemeinden gefunden. Menschen haben sich in Bewegung gesetzt. Gemeinden haben neue Vielfalt in ihrem Miteinander entdeckt. Auch das Miteinander mit der Landeskirche und ihrer Diakonie wurde als deutliche Wertschätzung empfunden. Intensive Kommunikation der Akteure vor Ort wurde gepflegt. Entdeckt wurde auch die Notwendigkeit, sich personelle und fachliche Unterstützung zu suchen, was die finanzielle Sicherung über die Projektlaufzeit hinaus angeht.

Als einer der beiden Sprecher der badischen Diakoniepfarnerinnen und Diakoniepfarner freue ich mich besonders darüber, dass Kolleginnen und Kollegen Motoren, Motivatoren und Förderer der Projekte waren und sind.

Zwei entscheidende Tatsachen möchte ich abschließend hervorheben:

1. Durch die genannten Projekte haben sich viele Menschen begeistern lassen, ehrenamtliches Engagement für andere zu übernehmen. Das liegt zum einen eben am Projektcharakter: ein Ehrenamt auf kurze Zeit – noch dazu in einem gesellschaftlichen Brennpunkt – wird als sehr sinnstiftend empfunden. Wenn zum anderen das Engagement dann noch derart professionell begleitet wird – nahezu perfekt!
2. Diakonische Gemeinden sind Gemeinden, die in die Welt hinein wirken. Sie verstehen sich als Teil eines Gemeinwesens.

Unsere Kirche und ihre Diakonie nehmen in der Gesellschaft eine unabdingbare Rolle ein. Wir nehmen den Kommunen sehr viel Arbeit ab und sparen ihnen dadurch enorm viel Geld. Es sind nicht die Kommunen, die uns unterstützen, sondern wir unterstützen ganz im Gegenteil die Kommunen. Gemeinwohlökonomie – ein Wirtschaftsmodell mit Zukunft – ist das Stichwort der Stunde. Diakonische Gemeinden leisten hierfür jetzt schon mit unzähligen Talenten einen unschätzbaren wertvollen Beitrag.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank! Es ist erfreulich zu hören, wenn bei einem Projekt die genannten Ziele und Messgrößen erreicht wurden. Davon träumen wir ja. Und wenn dann sogar noch etwas Geld übrig bleibt, ist es auch nicht falsch.

Möchte sich noch jemand zu Wort melden zu diesem Abschlussbericht? Es gibt ja nichts abzustimmen. Wir müssen und wollen ja auch informiert werden, wie die von uns genehmigten Projekte sich dann entwickelt – dazu dienen die Zwischenberichte – und wie sie dann im Abschluss ihre Ziele erreicht, nicht erreicht, erweitert oder verändert haben.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann sage ich Herrn Fritsch nochmal vielen Dank.

Der zweite Abschlussbericht kommt zum „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“, den wir von Herrn Ehmann hören.

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“

(Anlage 6, Anlage B)

Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Verehrter Herr Vizepräsident, ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie Ihren Traum, den Sie eben geschildert haben, nach meinem Bericht noch ein Stückchen weiter träumen dürfen.

Ich habe zu berichten über den Abschlussbericht unter Ordnungsziffer 12/6.B „Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“ sowie über den Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“. Ich berichte für den Hauptausschuss.

Das Kirchenkompassprojekt ist sechs Jahre gelaufen. Es findet seinen Abschluss Ende dieses Monats. Der Kompassfonds wurde – 27 Gemeinden sind inzwischen gefördert – nach dem Zwischenbericht noch einmal gefüllt. Der Landeskirchenrat hat vor einem Dreivierteljahr beschlossen, dass eine zweite Stelle im Bereich der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung unter anderem die Aufgaben für das Kirchenkompassprojekt und für den Fonds weiterführt. Diese Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Viele Gemeinden haben sich in den vergangenen Jahren diesem Beratungsprozess unterzogen. Die Partizipation von Ältesten und anderen Mitarbeitenden bei der Gewinnung von Arbeitszielen steigt durch dieses Beratungsverfahren erheblich. Das Projekt ist so gut evangelisch.

Viele Gemeinden haben sich dem Beratungsverfahren im Zusammenhang bevorstehender Gemeindevisitationen unterzogen. Hierbei war zu klären, wie die zuvor erarbeiteten Beratungsergebnisse ins Visitationsgeschehen aufgenommen und zu den Zielvereinbarungen der Visitationen weitergeführt werden können.

Unterm Strich ist der Kirchenkompass in hoher Weise dazu geeignet, biblisch orientiert, über die Leitbilder verdichtet, Gemeindearbeit zielorientiert und handlungsbezogen weiter zu entwickeln.

Im Übrigen haben auch ganze Bezirke die Möglichkeit der Beratung in Anspruch genommen.

Professor Klie, Evangelische Hochschule Freiburg, hat das Projekt wissenschaftlich evaluiert. Die Evaluationsergebnisse sind im Internet eingestellt. Die Evaluation hat zum Beispiel gezeigt, dass Beratungsprozesse außerhalb des Visitationsgeschehens noch höheren Nutzen und Effekt haben.

Noch etwas: Die Kosten für die Gemeinden sind nicht unerheblich, sie könnten im Vorfeld eines anstehenden Beratungsprozesses eventuell klarer und transparenter gemacht werden. Im Übrigen will ich in dieser Woche der hohen Kosten und Ausgaben nicht unerwähnt lassen, dass das Kompassprojekt – jetzt komme ich zum Traum von Herrn Wermke – einen Überschuss erwirtschaftet bzw. wesentlich weniger Geld verausgabt hat, als ursprünglich veranschlagt war.

Das Projekt ist beendet. Wir sind froh und dankbar, dass es dieses Projekt gab. Eine externe Moderation für den Kirchenkompass wird es weiterhin durch die Gemeindeberatung geben. Den Fonds für Gemeinden und Bezirke wird es zumindest bis 2017 geben.

Noch einmal: Wir sind froh und dankbar, dass es das weiterhin geben darf: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass.

Danke sehr!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Ehmann. Möchte sich dazu noch jemand zu Wort melden? – Ja, aber in anderer Form. Herr Breisacher, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Breisacher** (zur Geschäftsordnung): Ich möchte den Antrag stellen, an der Stelle keine Aussprache zuzulassen, weil wir wenig Zeit haben. Wir hatten die Zeit im Ausschuss, darüber zu reden.

Vizepräsident **Wermke**: Möchte jemand gegen diesen Antrag sprechen? – Nein, dann wäre dieser abzustimmen. Wer stimmt dem Geschäftsordnungsantrag von Herrn Breisacher zu? – Das ist die Mehrheit, vielen Dank.

Wir sollten nun noch einen Bericht hören, Frau Handmann befindet sich sozusagen schon in den Startlöchern, und dann eine Pause einschieben. Es geht jetzt um den Abschlussbericht zum Projekt Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule unter OZ 12/6 C.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule

(Anlage 6, Anlage C)

Synodale **Handtmann, Berichterstatterin**: Lieber Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Den Abschlussbericht für ein derart erfolgreiches Projekt halte ich gerne und mache es kurz.

Das Projekt Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule hat sich in den vergangenen Jahren zum Ziel gesetzt, neue Formen der Kooperation zwischen der Jugendarbeit in den Gemeinden, Bezirken und Verbänden auf der einen und der Schule auf der anderen Seite zu entwickeln, auszuprobieren und zu evaluieren.

Als eine, die sich schon lange in beiden Feldern bewegen darf, sage ich Ihnen ganz ehrlich, dass ich noch vor einigen Jahren ein Zusammenkommen und gegenseitiges Profitieren dieser beiden ganz unterschiedlichen Welten, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen, für undenkbar oder zumindest für äußerst schwierig gehalten habe. Viel zu weit schienen mir die pädagogischen Prinzipien der Jugendarbeit, nämlich Freiwilligkeit, Gemeinschaft, Partizipation und Selbstorganisation, von den Rahmenbedingungen, die Schule zu bieten hat, entfernt.

Dieses Projekt hat uns nun eines Besseren belehrt, und darüber bin ich sehr froh. Es zeigt, wie diese beiden Lebenswelten durch den engagierten Einsatz der Projektverantwortlichen und vieler Ehrenamtlicher sehr wohl auf ganz unterschiedliche Arten zusammenkommen und voneinander profitieren können.

Im Projektbericht lesen wir, dass an zwölf Standorten in allen Teilen Badens insgesamt 86 Ehrenamtliche gewonnen, begleitet und auf ihre Aufgaben vorbereitet werden konnten. 80 ganz unterschiedliche Projekte haben stattgefunden. Pfadfinder AG, Spiel- und Tanzgruppe, Jungschar in der Schule, Schülerkapelle, Outdoor-Projekte, Prüfungscafé und Friedensstiftertraining sind nur einige Stichpunkte, die diese Arbeit für uns mit Inhalt füllen und vorstellbar machen.

Hervorheben möchte ich noch die Tatsache, dass es im Moment so scheint, dass an allen Standorten die Kooperationen auch nach Ende des Projekts nicht nur weiter-, sondern auch fortgeführt werden. Hierzu stehen qualifizierte Schülerinnen und Schüler und Ehrenamtliche bereit. Der Bedarf an Begleitung, Beratung und Unterstützung durch beruflich Mitarbeitende ist weiter vorhanden und wird durch die sich ständig verändernde Schullandschaft bestehen bleiben. Wir freuen uns darüber, dass diese Arbeit in Zukunft durch die Mitarbeitenden der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit zumindest teilweise gewährleistet werden kann. So ist dieses Projekt, wie wir immer so schön sagen, in klassischer Weise in die Linienarbeit übergegangen und trägt von dort begleitet hoffentlich noch viele Früchte.

Ich danke allen Projektverantwortlichen für ihr außerordentlich großes Engagement und hoffe, dass wir alle noch ganz oft von gelungenen Kooperationen zwischen unserer Landeskirche und der Schule hören werden.

Danke schön!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Die angekündigte Pause haben wir uns wohl verdient. Ich erinnere an die Bitte vom Anfang dieser Sitzung, dass Sie doch nach Ende der Pause wirklich zu dem Zeitpunkt hier wieder im Saale sind, dass wir entsprechend weiter machen können, damit auch der Bitte von Herrn Breisacher letztendlich folgend.

Um 11:15 Uhr werden wir hier den nächsten Punkt aufrufen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:01 Uhr bis 11:15 Uhr)

Vizepräsident **Wermke**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Wir haben einen Geschäftsordnungsantrag des Synodalen Ehmann.

Synodaler **Ehmann** (zur Geschäftsordnung): Liebe Schwestern und Brüder, ich beantrage, dass wir an dieser Stelle auf das Hören der Berichte verzichten. Wir haben vorhin entschieden, dass wir nicht mehr darüber diskutieren, dann macht aus

meiner Sicht auch ein Vortrag dieser Abschlussberichte an dieser Stelle wenig Sinn. Jeder kann diese Berichte, noch bevor er zuhause ist, daheim auf seinem Rechner haben. Das wäre der zweite Teil meines Antrages, die Berichte uns digital zur Verfügung zu stellen. Wir sparen achtzig Mal eineinhalb Stunden, wenn wir auf die Kenntnisnahme der Berichte an dieser Stelle verzichten und sie zuhause zur Kenntnis nehmen. Darum bitte ich.

Vizepräsident **Wermke**: Herr Neubauer, Sie hatten sich gemeldet. Ist das die Gegenrede?

Synodaler **Neubauer**: Wir haben die Beratung über die Schluss- und Zwischenberichte in den Ausschüssen verteilt und uns zwischen den Ausschüssen nicht ausgetauscht, wie die Beratungen verlaufen sind. Ich weiß nicht, ob in den Berichten, die jetzt noch kommen, Problemanzeigen auftauchen, auf die wir reagieren müssen. Ich fände es sinnvoll, dass sich die Ausschussvorsitzenden kurz abstimmen, ob das ein sinnvolles Verfahren wäre, weil sie die Berichte kennen. Für mich wäre das in Unkenntnis mancher Dinge so nicht entscheidbar.

Vizepräsident **Wermke**: Es ist möglich, zu einem Antrag zur Geschäftsordnung eine Gegenrede zu halten. Das war jetzt nur bedingt eine solche, Herr Neubauer.

Es gibt eine Meldung von Herrn Breisacher.

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte eine Gegenrede halten, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Leute haben sich vorbereitet auf den Bericht. Wir hätten das vorher klären müssen, wenn die Berichte wegfallen.
2. Es ist auch eine gewisse Wertschätzung, die zum Ausdruck kommt, wenn die Berichte hier gehalten werden. Es ist abgesprochen, dass sie kurz sind.

Deshalb ist meine dringende Bitte, diese Berichte hier zu halten und jetzt nicht lange darüber zu diskutieren.

Vizepräsident **Wermke**: Damit müssen wir über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen, der da lautet, dass wir die Fortführung der Berichte unterbrechen und uns die Berichte – das heißt den Mitgliedern der Landessynode – zugänglich gemacht werden.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Und im Protokoll?)

– Damit kämen sie aber auch nicht ins Protokoll, denn ins Protokoll kommt nur, was hier gesagt wird.

Die Gegenrede ist gehalten, wir stimmen ab. Wer kann den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Ehmann unterstützen? Den bitte ich um Meldung. – Danke, das ist nicht die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Danke schön, das ist eine Mehrheit.

Herr Ehmann, der Geschäftsordnungsantrag ist abgelehnt.

Die nächste Berichterstatterin hat bereits angekündigt, dass sie aus ihrem Bericht auf eine nochmalige Beschreibung des gesamten Projektes verzichtet, sondern nur eine Würdigung macht und sich darauf begrenzt, eventuell problematische Punkte zu benennen, so wie es auch angedeutet war, so dass wir hier schon eine Verkürzung hätten.

Synodaler **Fritz**: Ich bitte die anderen Berichterstattenden, das genauso zu tun, und ich bitte auch die Präsidentin um Zustimmung, dass man den Rest des Berichtes zu Protokoll geben darf.

Vizepräsident **Wermke**: Die Präsidentin hat zugestimmt.

Und nun bitte ich jetzt Frau Leiser um ihren Bericht K. 14: Generation 59plus.

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht K. 14: Generation 59plus

(Anlage 6, Anlage D)

(Bericht wurde in der Plenarsitzung in etwas gekürzter Form gehalten.)

Synodale **Leiser, Berichterstatte**rin: Sehr geehrte Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern, die neue kirchliche Bildungsarbeit mit und für ältere Menschen hat mit diesem Projekt „Generation 59plus“ Fahrt aufgenommen. Auf dem eingeschlagenen Weg ist viel erreicht worden.

Die gesteckten Ziele wurden erreicht:

- eine Konzeption der Arbeit mit und für Ältere wurde referatsübergreifend erstellt, in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und den Referaten 3, 4 und 5.
- die Vernetzung der Landeskirche mit den entsprechenden Gremien auf Landes- und Bundesebene ist geregelt. Die Vernetzung vor Ort und in den Bezirken soll noch gestärkt werden.
- Neue Modelle der Bildungsarbeit mit der Generation 59plus sind initiiert und wurden an zwei Standorten, städtisch Pforzheim und ländlich Opfingen bei Freiburg, durchgeführt.
- Viele Haupt- und Ehrenamtliche konnten in ein- oder mehrtägigen Schulungen erfolgreich ausgebildet werden.
- In den sogenannten Qualifizierungskursen „Innovative Seniorenarbeit“, die sehr gefragt sind, konnten neue Mitarbeiter gewonnen werden.

Vor diesem Projekt gab es kaum Vernetzung und Austausch zwischen den einzelnen Gemeinden, die in der Seniorenarbeit tätig waren. Jetzt werden „Good-Practice Projekte“ zusammengestellt und im Netz veröffentlicht. Vierhundert Haupt- und Ehrenamtliche erhalten monatlich Gestaltungsentwürfe für ihre Arbeit, die Resonanz ist durchweg positiv.

Zusammenfassend stellen wir fest: Das Projekt „Generation 59plus“ ist erfolgreich abgeschlossen, und es läuft in Gemeinden und Bezirken mit viel Engagement weiter. Es wäre gut, wenn zum Engagement die finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden könnten.

Wir bedanken uns bei allen, die dieses Projekt geleitet und verantwortlich begleitet haben, und danken den vielen Ehrenamtlichen, die sich bis heute für dieses Projekt einsetzen und es fortführen wollen.

Ein Wunsch der Projektleitung: Wer hat eine richtig gute Idee für diesen Projektnamen? „59plus“ ist nicht so prickelnd.

Wir wünschen allen Beteiligten bei der Arbeit mit und für die Senioren weiterhin gutes Gelingen und Gottes Segen.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Leiser.

Dann bitte ich Frau Geib um Ihren Bericht zu P. 04: Christen und Muslime in Baden.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht P. 04: Christen und Muslime in Baden

(Anlage 6, Anlage E)

(Bericht wurde in der Plenarsitzung in etwas gekürzter Form gehalten.)

Synodale **Geib, Berichterstatte**rin: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder. Ein Derwisch dreht sich mit wehendem weißen Mantel im Kreis, und das auf den Marktplatz einer kleinen Stadt mitten im Schwarzwald. Die muslimische Gemeinde feiert mit einheimischen Gästen das Fastenbrechen, nicht wenige sind der Einladung gefolgt.

Muslime und Christen begegnen sich inzwischen überall, auf der Straße, im Beruf, bei Feiern in Dorf und Stadt. Der Anblick einer verschleierten Frau lässt manchen noch stutzen, aber Muslime sind nicht mehr wegzudenken aus unserer Gesellschaft. Das Projekt Christen und Muslime in Baden beschäftigte sich mit verschiedenen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Religionen. Zuerst einmal ging es um eine schlichte Bestandserhebung, die Schaffung eines Netzwerks und eine jährliche interreligiöse Frauentagung.

Neben diesen Veranstaltungen entstanden verschiedene Publikationen, auf die es sich lohnt hinzuweisen: Die Handreichung „Als Männer und Frauen geschaffen – Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“ haben wir schon in den Händen. Das Curriculum „Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog“, vor allem für die Erwachsenenbildung gedacht, und das Arbeitsbuch „Von Nachbarschaft zur Partnerschaft. Christen und Muslime in Baden“, das haben wir nun auf dieser Tagung in die Hände bekommen (hier nicht abgedruckt).

Nicht nur die Arbeit im Bereich der Erwachsenenbildung, auch Gruppen in den Bezirken und Gemeinden, die sich mit interkultureller Arbeit beschäftigen wollen, werden von diesen Publikationen ihren Nutzen haben.

Die Arbeit am Miteinander der Religionen ist wichtig.

Wer zusammen lebt, sollte auch etwas voneinander wissen. Denn Nichtwissen bringt immer Unsicherheit mit sich, Unsicherheit ruft Ängste hervor. Leider werden diese Ängste von der öffentlichen Berichterstattung oftmals unterstützt.

Dankenswerterweise geht hier unsere Landeskirche unter anderem mit diesem Projekt einen anderen Weg.

Unsicherheit im Umgang miteinander ist auf beiden Seiten vorhanden. Man merkte gerade an den Frauentagungen, wie durch Gespräche Vorurteile abgebaut werden können und Vertrauen und Miteinander entstehen.

Ich möchte trotz der Enge der Zeit einen kurzen Blick in das Arbeitsbuch empfehlen. Es ist ein Nachschlagewerk geworden, das im Alltag Früchte tragen kann. Neben erprobten Beispielen aus der Praxis behandelt es gemeinsame gesellschaftspolitische Fragen, z. B. Moscheebau, Gastrecht in kirchlichen Räumen, kultursensible Pflege und muslimische Bestattungspraxis. Es bietet eine Sammlung wichtiger Texte aus EKD, ACK und EZW zum interreligiösen

Dialog, dazu Titel und Links zu Grundlagenliteratur, viele Adressen, ein kleines Glossar und eine große Sammlung von Filmen zum Einsatz in Gesprächsgruppen. Ein weit gefächertes Spektrum von Informationen ist hier also zusammengetragen worden.

Aber auch ein Blick auf die Grenzen des Miteinanders darf nicht fehlen.

Können wir zusammen beten, oder verstehen wir einfach nicht dasselbe, obwohl wir dieselben Worte gebrauchen? Ist es eigentlich ein Gott, zu dem wir beten? Wie können dann interreligiöse Feiern, z. B. Trauungen, strukturiert werden? Hier finden sich Vorschläge und liturgische Raster.

Die Bemühungen und Materialien, die aus der Arbeit dieses Projektes hervorgegangen sind, werden allen Interessierten eine große Hilfe bei ihrer Arbeit sein. Hier haben sich die Projektgelder wirklich gelohnt. So gilt allen Mitarbeitern, namentlich zu erwähnen Annette Stepputat und Andreas Guthmann, ein großes Dankeschön für ihre sorgfältige und vielfältige Arbeit.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Geib.

Wir hören nun Frau Wetterich zum Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht P. 12: Masterstudiengang

(Anlage 6, Anlage F)

Synodale **Wetterich, Berichterstatlerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, vor fünf Jahren, im April 2009, haben wir hier die Durchführung des Projektes „Masterstudiengang Religionspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule in Freiburg beschlossen und die dazu nötigen finanziellen Mittel bewilligt.

Mit Ende des Sommersemesters 2013 fand dieses Projekt seinen Abschluss.

Das Angebot richtete sich an Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Religionspädagogik/Gemeindediakonie sowie an bereits berufstätige Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Ziel war es, sie zu qualifizieren für die Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen einerseits und für die Durchführung von Projekten im Schnittfeld von Schule und Gemeinde andererseits.

Insgesamt haben 23 Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen.

Das ist ein sehr gutes Ergebnis, von dem im Grunde alle Beteiligten profitieren:

1. Zunächst die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone: Der Masterstudiengang ermöglicht ihnen, sich beruflich weiterzuentwickeln, und eröffnet ihnen auch eine Alternative zum Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit. Außerdem werden die bisher erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich des Religionsunterrichts, aber auch der Gemeindediakonie, insgesamt vertieft.

2. Die Evangelische Hochschule wird mit einem zusätzlichen Masterstudiengang noch attraktiver für Studierende. Insgesamt ist das Interesse an Masterstudiengängen unter den Studierenden sehr hoch – gerade auch bei denen, die ihr Abitur nach acht Jahren abgelegt haben und nach Abschluss des Bachelors noch sehr jung sind.
3. Schließlich profitieren wir als Landeskirche von diesem Projekt. Denn uns stehen nun 23 weitere Personen zur Verfügung, die für den Einsatz an beruflichen Schulen bestens ausgebildet sind. Damit haben wir Vorsorge getroffen für die nächsten Jahre, in denen zahlreiche hauptamtliche Religionslehrkräfte an beruflichen Schulen in den Ruhestand gehen und somit Stellen frei werden. Der Staat selbst bildet für diesen Bereich nur wenige Lehrkräfte aus. Drei der Absolventen sind übrigens bereits mit vollem Deputat an beruflichen Schulen tätig, zwei weitere werden im Jahr 2015 eine solche Stelle erhalten. In Zeiten, in denen die Vernetzung von Schule und Gemeinde als wichtige Aufgabe erkannt wurde, können wir uns zudem glücklich schätzen, wenn 23 Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hierfür eine besondere Qualifikation und erste praktische Erfahrungen mitbringen. Derzeit leiten bereits 70 % der Absolventinnen und Absolventen Projekte mit Schülerinnen und Schülern an der Schule beziehungsweise in der Gemeinde oder sind in der Phase der Vorbereitung von entsprechenden Angeboten.

Aus den genannten Gründen ist der Bildungs- und Diakonieausschuss der Evangelischen Hochschule sehr dankbar dafür, dass sie den Masterstudiengang konzipiert und durchgeführt hat. Wir würden es sehr begrüßen, wenn er zu gegebener Zeit eine Weiterführung finden könnte.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Wetterich.

Frau Dr. von Hauff berichtet jetzt über das Projekt P. 14: Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach evangelische Theologie/Religionspädagogik.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht P. 14: Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik

(Anlage 6, Anlage G)

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatlerin**: Werter Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern! „Müssen wir einen Schlafsack mitnehmen?“, so fragten einige Studierende, bevor sie die Reise nach Bad Herrenalb antraten. Hier dann angekommen, haben sie beim Forum entdeckt, dass sie hervorragend untergebracht sind und ein noch hervorragenderes Essen bekamen.

Damit sind wir schon mitten in der kirchlichen Begleitung für Lehramtsstudierende an den drei PH-Standorten angekommen.

Bei dem von der Landessynode 2009 genehmigten und seither durchgeführten Projekt (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2009, Seite 49 ff., Anlage 7) geht es darum, Lehramtsstudierende mit der verfassten Kirche in Berührung zu bringen. Unter den Zielen des Projekts sind neben anderen genannt:

- die Förderung der personalen theologischen Kompetenz der Studierenden,

- die gelehrte Religion mit der gelebten Religion zu verbinden und
- der Gewinn von Rollensicherheit im Blick auf den angestrebten Beruf als Religionslehrer und Religionslehrerin.

Zur Erreichung der genannten Ziele führt die Evangelische Landeskirche in Baden jährlich zwei Veranstaltungsformate für die Studierenden der jeweiligen Studien-Standorte durch. Dies ist einmal der Nachmittag der Begegnung in einem örtlichen Gemeindehaus und das anderthalbtägige Forum, das für die Studierenden aus Heidelberg und Karlsruhe hier in Herrenalb stattfindet und für die Studierenden aus Freiburg in einem Haus in Südbaden. Kirchenrat Kuhn und Schuldekan Hilker verantworten dieses Projekt.

Insgesamt haben bisher 719 Studierende am Nachmittag der Begegnung und 680 Studierende an den Foren teilgenommen.

Das Projekt wurde von einer externen Einrichtung evaluiert. Die im Calwer Verlag publizierten Evaluationsergebnisse bestätigen die Zielerreichung in weiten Teilen.

Da die entwickelten und optimierten Strukturen des Projekts die Erwartung stützen, dass das Projekt auch über die Entwicklungsphase hinausgehend in der Linienarbeit von Referat 4 fortgesetzt werden soll, werden die entwickelten Veranstaltungsformate auch künftig durchgeführt.

Zur Finanzierung: Obwohl die Personalkosten ihren Ansatz überschritten haben, wird Schuldekan Hilker weiterhin als Projektkoordinator tätig werden. Den Finanzausgleich übernimmt Referat 4. Hinzu kommen geringere Übernachtungs- und Bewirtungskosten, da die Zahl der Studierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik sich in den kommenden Jahren aufgrund einer Studienreform deutlich verringern wird.

Mit diesem Veranstaltungsangebot zeigt die Evangelische Landeskirche in Baden in besonderer Weise ihre Wertschätzung für das, was im Religionsunterricht durch das Engagement der Lehrkräfte geschieht.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss begrüßt, dass dieses erfolgreiche Projekt in der Linienarbeit fortgeführt wird, und dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank für den Bericht.

Ich bitte Herrn Miethke zum Abschlussbericht P. 15: Jahr der Kirchenmusik.

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Abschlussbericht P. 15: Jahr der Kirchenmusik

(Anlage 6, Anlage H)

Synodaler **Miethke, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale,

*Herr Gott, wir danken dir / mit Orgeln und Trompeten,
mit Harfen, Zimbelschall, / Posaunen, Geigen, Flöten;
und was nur Odem hat, / ertön jetzt für und für;
Herr Gott, dich loben wir, / Herr Gott, wir danken dir.
(EG 623,3)*

Dieser Vers eines Lieds aus dem Anhang unseres Gesangsbuches war Bestandteil eines der Vorträge unseres Studientags zum Thema „Gottesdienst“ (siehe Seite 10 ff.). Bei diesem Studientag am vergangenen Mittwoch haben wir als Synode gerne, vielstimmig und viele auch aus vollem Hals auch noch andere Lieder gesungen, am Abend noch ganz andere altbekannte, teilweise aus der altbekannten „Mundorgel“.

Beim Studientag (siehe Seite 5 ff.) war in den begleitenden Vorträgen viel von der Bedeutung der Kirchenmusik für das Gesamtkunstwerk des Gottesdienstes sowie von der Möglichkeit und Ausdrucksstärke des darin sich ereignenden Verkündigungsgeschehens die Rede. Da passt es gut, dass ich nun im Plenum über den Abschlussbericht über das landeskirchliche Projekt „P. 15 Jahr der Kirchenmusik“ berichten darf. Er wurde nur vom Hauptausschuss, von diesem aber mit großer Freude, gehört und diskutiert.

Das Jahr der Kirchenmusik war ein sehr erfolgreiches Projekt unserer Landeskirche; es hatte große Resonanz bei Beteiligten und Besuchern, dies belegen die hohen Mitmachzahlen. Die sich selbst aufgegebenen Messgrößen wurden fast durchgängig überschritten, also mehr erreicht als ursprünglich gedacht und vorgehabt. Und durch neue Veranstaltungsformen wurden auch neue Menschen und andere Milieus erreicht und teilweise auch begeistert.

2012 haben landauf, landab kirchenmusikalische Aktivitäten stattgefunden, es gab Schulungen und Konzerte, es gab kleinere Aktionen und große Events, Konzerte von lokalen Kirchenchören ebenso wie den badischen Kirchenmusik-kongress, das Chorfest in Pforzheim oder die Aufführung des Oratoriums „Die Zehn Gebote“ in der SAP-Arena in Mannheim. Insbesondere die Vielfalt an Musikstilen und Ausdrucksformen der Kirchenmusik war dabei erfreulich groß, Einseitigkeit wurde gekonnt vermieden. Es wurde eben nicht nur mit Orgeln und Trompeten, sondern auch mit modernem Zimbelschall musiziert. Im Jahr der Kirchenmusik wurde so in der Öffentlichkeit die Kirchenmusik wieder neu als ein markantes Merkmal der evangelischen Kirche wahr- und ernstgenommen.

Durch diese vielen unterschiedlichen Aktionen fühlten sich alle Beteiligten ermutigt, es wurden die in der Kirchenmusik haupt- und ehrenamtlich Tätigen bestätigt, bestärkt und wertgeschätzt. Ihnen tat es gut, dass es dieses Themenjahr gab, auch wenn wegen des hohen Aufwandes an Zeit und Mitteln ein solches zusätzliches Engagement sicher nicht in jedem Jahr möglich ist.

Bemerkens- und begrüßenswert ist sicher insbesondere, dass durch Akquise von Drittmitteln der sich im Projektantrag selbst gesteckte Finanzrahmen erneut nicht ganz ausgeschöpft werden musste.

Großer Dank für die Durchführung dieses umfangreichen Projekts gebührt allen Verantwortlichen und allen Unterstützern dafür, dass man uns in erfreulich großer Zahl, in erstaunlicher Vielfalt und in neuen, gelungenen Formen zum Frohlocken angeleitet hat.

Dankbar für das vergangene Projekt und als Ermutigung für ähnliche möchte ich Ihnen und uns zurufen:

*Lob Gott getrost mit Singen, / frohlock, du christlich Schar!
Dir soll es nicht misslingen, / Gott hilft dir immerdar.
Ob du gleich hie musst tragen / viel Widerwärtigkeit,
sollst du doch nicht verzagen; / er hilft aus allem Leid.
(EG 243, 1)*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank.

Der nächste Bericht, den wir hören, ist kein Abschlussbericht, sondern ein Zwischenbericht zum Projekt K. 11: Vergessene Kinder im Fokus.

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Zwischenbericht K. 11: Vergessene Kinder im Fokus

(Anlage 6, Anlage I)

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, das Projekt „Vergessene Kinder im Fokus“ wurde 2012 begonnen, weil es etwas Zeit brauchte, bis die Finanzierung durch Drittmittel gesichert war.

Ein ausführlicher Zwischenbericht kann im Referat 5 des Evangelischen Oberkirchenrates angefordert werden. Auch sind Berichte auf der Homepage www.ekiba.de/vergesseneKinder zu finden.

Die Ausschüsse für Finanzen und Bildung und Diakonie nehmen die Arbeit des Projektes sehr anerkennend zur Kenntnis:

Damit wird einem spezifischen Auftrag der Diakonie Rechnung getragen. Felder, die dringend der Hilfe bedürfen, modellhaft zu bearbeiten und dabei auch dafür zu werben, dass andere gesellschaftliche Kreise das Anliegen mit aufnehmen und sich engagieren. Immerhin geht es hier um die Schwächsten unserer Gesellschaft: Kinder psychisch erkrankter Elternteile.

Für die damit verbundene Enttabuisierung eines Krankheitsbildes und das Engagement für die Kinder und Familien danken wir den am Projekt Beteiligten ausdrücklich und Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank.

Auch der nächste Bericht bezieht sich als Zwischenbericht auf die Jugendarbeit – K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement, Zwischenbericht K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass

(Anlage 6, Anlage J)

Synodale **Handtmann, Berichterstatterin**: Genau! Das Projekt „Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass“ ist sozusagen ein Kind des Projektes „Gemeinde entwickeln mit dem Kirchenkompass“. In Folge des „Zukunftsprozesses Jugendarbeit“ geht es darum, auch für die Jugendarbeit in den Kirchenbezirken Beratungsinstrumente zu entwickeln und in moderierten Prozessen anzuwenden.

Damit ist die Aufgabe verbunden, bezirkliche Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit zu verabreden.

Dieses Projekt steckt zum jetzigen Zeitpunkt noch in den Kinderschuhen. Entsprechende Prozesse haben erst in fünf Kirchenbezirken stattgefunden. Löblich hervorheben kann man hier den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

in dem eine eigene Lenkungsgruppe entstanden ist, jeder Ältestenkreis besucht und zur Kinder- und Jugendarbeit befragt wurde, Jugendältestenschulungen stattgefunden haben, die Bezirkssynode ausführlich zum Thema getagt hat und aufgrund all dieser Bemühungen Vereinbarungen zu allen sechs Zielen des Zukunftsprozesses Jugendarbeit für den Bezirk getroffen wurden. Wirklich ganz toll, was hier entstanden ist.

Auch in den Kirchenbezirken Konstanz, Mannheim, Breisgau-Hochschwarzwald und Südliche Kurpfalz steht das Kleine schon auf eigenen Beinen und geht erste Schritte in ganz unterschiedlichem Tempo.

Der Grund für die Wachstumsverzögerungen wird von den Projektverantwortlichen in erster Linie darin gesehen, dass der Start des Projekts in die zu Ende gehende Amtszeit der alten Bezirkssynoden fiel. In vielen Fällen sahen sich die Vorsitzenden der Bezirkssynoden nicht als die Erziehungsverantwortlichen. Aus diesem Grund soll jetzt nach Neukonstituierung der Bezirkssynoden ein zweiter Anlauf gemacht werden. Die Projektausschreibung soll erneut an alle Beteiligten versandt werden, in der darum gebeten wird, die Initiative für einen gemeinsamen Jugendkompassprozess im Bezirk aufzugreifen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss sieht in diesem erneuten Anlauf eine große Chance, die jeweiligen Bezirksjugendwerke stärker als bisher im Bezirk zu verankern. In Afrika weiß man, dass ein ganzes Dorf nötig ist, um ein Kind zu erziehen. In unserem Fall braucht es mehr als ein Bezirksjugendwerk, es braucht den ganzen Bezirk, um einen fruchtbaren Boden für ein stetiges Wachsen der bezirklichen Jugendarbeit zu schaffen.

Wir dürfen gespannt sein auf die weiteren Schritte dieses Kindes! – Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank.

Damit haben wir Tagesordnungspunkt IV abgeschlossen. Mein Dienst ist damit auch abgeschlossen für diese Tagung, und ich darf Ihnen herzlich für Ihr engagiertes Mittun danken.

(Beifall – Vizepräsident Fritz übernimmt die Leitung.)

V

Bericht des Rechtsausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes

(neuer Titel: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften) (Anlage 5)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Berichterstatterin ist die Synodale Roßkopf vom Rechtsausschuss.

Synodale **Roßkopf, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, das Kirchliche Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes ist zum einen eine Folge der Diskussion um das Stimmrecht für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2013, Seite 34 ff., Seite 64 ff., Anlage 6), zum anderen schafft es den gesetzlichen Rahmen für neue kooperative Arbeitsformen über parochiale Grenzen hinweg. Es regelt das Zusammenwirken von hauptberuflich in der Gemeinde tätigen

Personen, soweit diese sich auf landeskirchlichen Stellen befinden, neu. Förderhin wird ohne Unterscheidung der Berufsgruppe einheitlich eine Dienstgruppe bestehen.

Bislang entstanden Gruppenpfarrämter, wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestanden. Gruppenämter konnten gebildet werden, wenn der Bezirkskirchenrat eine oder mehrere Pfarrstellen mit anderen landeskirchlichen, in der Regel Diakonenstellen durch Beschluss zusammenfasste. Diese Begrifflichkeiten erwiesen sich von Anfang an als schwierig, da durch die Bezeichnung „Amt“ eine Verwechslung mit dem Amt des Pfarrers/der Pfarrerin bzw. eine Vermischung der Berufsbilder nicht auszuschließen war. Der neue Begriff „Dienstgruppe“ ist in diesem Zusammenhang neutral.

Bisher handelte es sich bei der Einrichtung von Gruppenämtern um eine Strukturfrage – es wurde ja eine neue Struktur des Pfarramtes geschaffen – und wurde somit vom Bezirkskirchenrat verantwortet. Künftig handelt es sich dabei um eine Frage des Dienstrechtes. Es gibt dann klare Regelungen für das Bestehen einer Dienstgruppe: Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Stellen für Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone bestehen, bilden die auf diesen Stellen eingesetzten Personen eine Dienstgruppe. Weitere Personen auf landeskirchlichen Stellen, z. B. Kantoren, können einer Dienstgruppe zugeordnet werden. Damit ist eine schon seit langem bestehende Forderung der Kirchenmusiker erfüllt.

Das Gesetz kann künftig ein Anreiz für kleinere Landgemeinden sein, überparochial zusammenzuarbeiten, ohne dabei den Status einer selbstständigen Kirchengemeinde aufzugeben.

Um dieses Gesetz auf den Weg zu bringen, ist es zunächst nötig, den Artikel 15 a der Grundordnung zu ändern.

Absatz 2 mit dem Wortlaut „Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.“ wird ersetzt durch einen neuen Absatz 4 mit dem Wortlaut: „Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Stellen für Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, so bilden die auf diesen Stellen eingesetzten Personen eine Dienstgruppe. Weitere Personen, die auf landeskirchlichen Stellen in einer Pfarrgemeinde tätig sind, können einer Dienstgruppe zugeordnet werden. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.“

Auch das Gemeindediakonen- und -diakonengesetz muss geändert werden. So wird § 5 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden wie folgt gefasst: „In einer Pfarrgemeinde eingesetzte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können vom Evangelischen Oberkirchenrat damit beauftragt werden, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen. Die näheren Voraussetzungen regelt die Rechtsverordnung nach Artikel 15 a Abs. 4 GO.“

Das bedeutet, dass auch in bisherigen Gruppenämtern Diakone und Diakoninnen die Möglichkeit haben, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung zu übernehmen. Mit der höheren Verantwortung für die Pfarramtsverwaltung wird auch, wie bisher, die Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe für die betreffende Person verbunden sein.

Die das Gesetz begleitende Rechtsverordnung ist noch nicht abschließend formuliert, denn die Diskussionen in den Ausschüssen dieser Tagung der Landessynode sollen dazu benutzt werden, die Rechtsverordnung fertigzustellen.

In dieser Rechtsverordnung sollen die grundlegenden Voraussetzungen für die Beauftragung von Gemeindediakonen und -diakoninnen geregelt werden.

Vorgesehen ist:

dass ein Deputat in einer bestimmten Mindestgröße als Voraussetzung für den Einsatz in der Pfarramtsverwaltung festgelegt wird.

Die Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden fordert in ihrer Stellungnahme (siehe Anlage 5), dass Gemeindediakone und -diakoninnen nur dann in der Pfarramtsverwaltung eingesetzt werden, wenn ihr Dienstauftrag in dieser Gemeinde mindestens 75 % beträgt. Der Rechtsausschuss hält dieses Anliegen teilweise für berechtigt, allerdings sollte wegen der unterschiedlichen Situationen in den Gemeinden ein flexiblerer Korridor geschaffen werden. Deshalb beantragt der Rechtsausschuss, in der Rechtsverordnung festzulegen, dass in der Regel ein Dienstauftrag von mindestens 75 Prozent in der betreffenden Gemeinde Voraussetzung für die Beauftragung mit der Pfarramtsverwaltung ist.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass

die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon die für die Aufgaben der Pfarramtsverwaltung erforderlichen Fortbildungen absolviert hat bzw. zeitnah absolvieren wird und

aufgrund der beruflichen Erfahrung (das ist unabhängig von Dienstjahren!) für diese Tätigkeit geeignet ist.

Außerdem muss aufgrund der gemeindlichen Situation die Übertragung von Aufgaben der Pfarramtsverwaltung an die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon erforderlich sein.

Die Pfarrvertretung beantragt weiter, dass der Einsatz auf Antrag der Pfarrgemeinde vom Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen soll.

Nach Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrates „soll die Initiative für eine Beauftragung mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung künftig allein vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgehen, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass es für die Einrichtung von Gruppenämtern keine benennbaren eindeutigen Strukturkriterien gibt. Bei der Realisierung des Einsatzes vor Ort sind auch nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates die örtlich zuständigen Gremien (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat) miteinzubeziehen.“ Dies geschieht über die im Gemeindediakonengesetz vorgesehene Wahlentscheidung. Für die Fälle einer späteren Übertragung von Aufgaben der Pfarramtsverwaltung ist in der Rechtsverordnung die Herstellung des Benehmens mit den Gremien als angemessene Beteiligung vorzusehen.

Der Rechtsausschuss hält dies für ausreichend.

Der Rechtsausschuss hält den geplanten Titel für das Gesetz nicht für sinnvoll, da darin das Wort „Gruppenamt“ verwendet wird, das in Zukunft nicht mehr in diesem Sinn gebraucht werden soll.

Durch dieses neue Gesetz werden die bisherigen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Artikel 3 Absatz 4 schafft eine Überleitungsvorschrift für bisher bestehende Gruppenämter. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die bestehenden Gruppenämter. Der Rechtsausschuss hält es jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit für erforderlich, auch eine Aussage über die bestehenden Gruppenpfarrämter zu treffen. Daher soll ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „Soweit Rechtsvorschriften den Begriff ‚Gruppenpfarramt‘ verwenden, bezieht sich dieser auf Dienstgruppen, die ausschließlich von den in einer Pfarrgemeinde eingesetzten Pfarrerinnen und Pfarrern gebildet werden.“

Die erforderlichen Rechtsanpassungen sollen bis Ende des Jahres 2014 vollzogen sein.

Der Rechtsausschuss stellt nun folgenden Antrag:

1. *Hauptantrag des Rechtsausschusses:*

Die Landessynode beschließt das Gesetz in der Fassung des Landeskirchenrates mit folgenden Änderungen:

- a) *Der Titel des Gesetzes wird wie folgt geändert: „Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften“.*
- b) *In Artikel 3 wird ein Absatz 5 eingefügt mit dem Wortlaut: „Soweit Rechtsvorschriften den Begriff ‚Gruppenpfarramt‘ verwenden, bezieht sich dieser auf Dienstgruppen, die ausschließlich von den in einer Pfarrgemeinde eingesetzten Pfarrerinnen und Pfarrern gebildet werden.“*

2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in Anerkennung an die Stellungnahme der Pfarvertretung in der Rechtsverordnung festzulegen, dass in der Regel ein Dienstauftrag von mindestens 75 % in der betreffenden Gemeinde Voraussetzung für die Beauftragung mit der Pfarramtsverwaltung ist.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Ich bitte darum, über den Beschlussvorschlag getrennt abstimmen zu lassen, weil ich zu Punkt 2 etwas sagen möchte.

Es mag in der Regel sinnvoll sein, dass Gemeindediakone dann an der Geschäftsführung beteiligt werden, wenn ihre Stelle einen Umfang von mindestens 75% beträgt. Ich möchte allerdings keinen Beschluss über eine entsprechende Festlegung in der Rechtsverordnung beschließen, weil es sinnvoll ist, dass das der Oberkirchenrat jeweils angesichts einer konkreten Gemeinde entscheidet. Hier bitte ich um mehr Entscheidungsspielraum für diejenigen, die in der Personalentwicklung tätig sind.

Synodaler **Dr. Heidland**: Genau aus diesem Grund haben wir den Antrag so gefasst, denn auch wir wollen einen Spielraum lassen durch die Worte „in der Regel“. Das heißt also, der Oberkirchenrat hat grundsätzlich diesen Spielraum. Es heißt nicht, der Oberkirchenrat muss ab 75 % beteiligen, er kann je nach Gemeindesituation auch schon ab 55 % beteiligen. Deswegen haben wir also keine zwingende Vorschrift, sondern eine Regelvorschrift gemacht.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff**: Wie ist das für die Pfarrerinnen und Pfarrer geregelt? Sind das auch in der Regel 75 %? Eine Analogie wäre hier sinnvoll um zu vermeiden, dass eine Abweichung von einer 75 %-Regel speziell bei Gemeindediakoninnen und -diakonen beantragt werden muss.

Vizepräsident **Fritz**: Ich gebe die Frage an das Kollegium weiter. Wer kann da antworten?

Oberkirchenrat **Strack**: Für die Pfarrerinnen und Pfarrer ist das nicht geregelt. Ich kann damit gut leben. Ursprünglich stand 50 % drin. Das wäre vielleicht etwas zu eng gewesen. Die Sorge der Antragsteller stand dahinter, dass jemand, der 50 % hat oder weniger, dann keinen Freiraum mehr hat für andere Arbeit. Mein Argument besteht darin, dass es sinnvoll sein kann in einer Konstellation, wo der Gemeindediakon oder die Gemeindediakonin in einer Dienstgruppe arbeitet und Verwaltungsqualifikation hat, diese Person auch die Verwaltungsarbeit machen zu lassen.

Eine größere Flexibilität zu haben und in so einer Situation auch einmal jemanden zu berücksichtigen, der unter 75 % hat, halte ich für ganz wichtig. Das muss dann natürlich begründet werden. Das ist auch kein Problem, denke ich, und deshalb könnte ich mit dieser Lösung gut leben.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Möchten Sie noch ein Schlusswort, Frau Roßkopf? – Das ist auch nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wir brauchen hier eine Zweidrittel-Mehrheit, weil es auch um eine Änderung der Grundordnung geht.

Am besten nehmen Sie sich den Antrag vor, wie er Ihnen auch als Gesetzesvorschlag vorliegt. Der neue Titel lautet: „Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften“. Können Sie sich mit diesem neuen Titel einverstanden erklären? – Das ist die Mehrheit.

Ich brauche die Zweidrittel-Mehrheit erst nachher, für die einzelnen Bereiche ist das nicht so wichtig.

Ich komme zu Artikel 1. Wer stimmt Artikel 1 zu? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung.

Ich komme zu Artikel 2. Wer ist dafür? – Danke, das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Dann ist der Artikel bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Artikel 3. Hier wird Absatz 5 eingefügt. Wer kann diesem Artikel in der Form zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Dann ist auch dieser Artikel einstimmig so beschlossen.

Artikel 4. Inkrafttreten zum 01.07. dieses Jahres. Wer ist dafür? – Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über das gesamte Gesetz ab. Wer für das gesamte Gesetz ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Niemand.

Bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen ist dieses Gesetz mit der notwendigen Zweidrittel-Mehrheit verabschiedet.

Weiter ist noch über die Bitte an die Landessynode abzustimmen, die unter Ziffer 2 genannt ist. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das dürfte die Mehrheit sein. Wer ist dagegen? – Fünf Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen.

Bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist auch dieser zweite Teil so angenommen. Ich danke Ihnen.

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

(Anlage 3)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Berichterstatter ist der Synodale Breisacher.

Synodaler **Breisacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, ich berichte für die vier ständigen Ausschüsse über die Vorlage OZ 12/3: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

Die Änderung war aus zwei Gründen notwendig geworden: Zunächst sollten redaktionelle Änderungen bzw. inhaltliche Fehler des Gesetzes behoben werden. Diese können im Entwurf eingesehen werden und müssen an dieser Stelle nicht im Einzelnen referiert werden. Außerdem sollten nach den Erfahrungen mit dem vor drei Jahren beschlossenen Pfarrdienstrecht Änderungen in der Zuständigkeit für Verfügungen des Pfarrdienstrechtes vorgenommen werden.

Im Folgenden möchte ich drei inhaltlich bedeutsamere Punkte herausgreifen:

- a) Im bisherigen Gesetz war der Landeskirchenrat für sämtliche Versetzungsentscheidungen in den Wartestand vorgesehen. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, da es unterschiedliche Möglichkeiten und Gründe für eine Versetzung in den Wartestand gibt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist der Landeskirchenrat nur noch für den Fall der Versetzung in den Wartestand wegen nachhaltiger Störung des Dienstes zuständig (§ 23 Abs. 2). In allen anderen Fällen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Alle ständigen Ausschüsse stimmten dieser Änderung zu.
- b) Im bisherigen Gesetz war der Landeskirchenrat auch in sämtlichen Fällen für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Dies führte beispielsweise bei einer schweren Erkrankung, bei der sich der Evangelische Oberkirchenrat und die betroffene Person einig waren, zu einer unnötigen zeitlichen Verzögerung. In solchen Fällen ist in Zukunft der Evangelische Oberkirchenrat für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Diese Regelung wurde in § 24 Abs. 8 dadurch erreicht, dass ein Verweis auf § 89 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gestrichen wurde. Dies hat nun – als positive Auswirkung – auch zur Folge, dass sich Betroffene, die sich gegen eine Zuruhesetzung rechtlich wehren möchten, an den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung als Rechtsprüfungsinstanz wenden können. Auch dieser Änderung stimmten alle ständigen Ausschüsse zu.

- c) Ein dritter und letzter Punkt, den ich erwähnen möchte, betrifft die Mandatsbewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern: Im Finanzausschuss ergab sich an dieser Stelle eine lebhafte Diskussion, wie mir berichtet wurde. Einzelne Mitglieder wünschten einen grundsätzlichen Beschluss, dass jede Möglichkeit eines ehrenamtlichen Mandats in der Kommune oder im Landkreis ausgeschlossen werden soll, weil sie einen Missbrauch der Kanzel für Parteipolitik und in der Folge eine Spaltung der Gemeinde befürchten. Diesem Vorschlag konnte sich die Mehrheit des Finanzausschusses nicht anschließen.

Allerdings schlägt der Finanzausschuss vor, dass bei der Beratung im Ältestenkreis über die Bewerbung zu einem Mandat der Dekan bzw. die Dekanin mit dabei sein soll. Hinter diesem Vorschlag stand im Finanzausschuss die Sorge, die Ältesten könnten sich durch das Ansinnen des Pfarrers bzw. der Pfarrerin genötigt fühlen, zuzustimmen. Von der Sache her schlossen sich die anderen Ausschüsse dem Vorschlag des Finanzausschusses an. Der von den Ausschüssen gemeinsam entwickelte Änderungsantrag zu § 11 (Mandatsbewerbung) lautet deshalb folgendermaßen:

„Eine Mandatsbewerbung für eine kommunale Vertretungskörperschaft (§ 35 Abs. 5 PfdG.EKD) ist vor Annahme der Kandidatur dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist über die Absicht der Kandidatur und die möglichen Auswirkungen der Kandidatur bzw. der Annahme des Amtes im Ältestenkreis zu beraten. Zu den Beratungen ist die Dekanin bzw. der Dekan hinzuzuziehen. Das Votum des Ältestenkreises ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen.“

Der Finanzausschuss schlägt außerdem vor, dass anstelle der Dekanin bzw. des Dekans auch eine von dieser bzw. diesem beauftragte Person diese Aufgabe in der besagten Sitzung übernehmen kann. Diesem Vorschlag können die anderen Ausschüsse nicht folgen. Sofern der Finanzausschuss an diesem weitergehenden Antrag festhalten möchte, wäre meine Bitte, dies nachher als Änderungsantrag zu stellen.

Im Finanzausschuss wurde in diesem Zusammenhang bedauert, dass derzeit keine Auskunft über die Anzahl der Mandatsträger gegeben werden konnte. Der Finanzausschuss regt an, dieses Thema einmal grundsätzlich zu diskutieren. Zur Vorbereitung einer solchen noch zu führenden Diskussion schlägt der Finanzausschuss folgenden Begleitbeschluss zum Gesetz vor: „Die Auswirkungen der Mitgliedschaft von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern in kommunalen Vertretungskörperschaften sollen untersucht werden. Auf Basis der Auswertung soll vor den nächsten Kommunalwahlen geprüft werden, ob die Annahme des Amtes und der Dienst in der Gemeinde miteinander vereinbar sind; ggf. soll eine rechtliche Regelung vorgelegt werden.“ Diesem Begleitbeschluss kann sich die Mehrheit der drei anderen Ausschüsse allerdings nicht anschließen.

Zur Frage der Residenzpflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst hat die Pfarvertretung in einer Stellungnahme zum Gesetz (siehe Anlage 3) darum gebeten, dass Gemeinden auch für solche Personen eine Dienstwohnung vorhalten müssen. Die Pfarvertretung schlägt deshalb folgende Fassung von § 2 Abs. 1 vor: „Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst werden in der Regel für die Dauer des Probe-

dienstes einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet; in dieser besteht Residenzpflicht. Die Gemeinde hat eine geeignete Dienstwohnung vorzuhalten. Ausnahmen nach § 38 PfdG.EKD sind möglich.“

Die ständigen Ausschüsse haben diese Frage diskutiert, können dem Vorschlag aber nicht folgen; unter anderem auch deshalb, weil die Personen im Probedienst nur eine befristete Zeit in der Gemeinde arbeiten und während der Probezeit manchmal auch in unterschiedlichen Gemeinden arbeiten. Das verpflichtende Vorhalten einer Dienstwohnung könnte in den einzelnen Gemeinden zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen.

Damit komme ich zum Ende meiner Ausführungen und stelle folgenden Beschlussantrag:

Die Evangelische Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014 mit der oben vorgetragenen Neufassung von § 11 zu.

Hinzu kommt folgender Änderungsantrag:

Der Finanzausschuss bittet die Landessynode, auch den oben vorgetragenen Begleitbeschluss zum Gesetz zu beschließen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Breisacher.

Wir treten in die **Aussprache** ein. Doch zuvor habe ich noch eine Frage: Wenn in dem Gesetz steht, der Dekan sei hinzuzuziehen, kann sich dann der Dekan generell von seinem Stellvertreter vertreten lassen?

(Der Rechtsausschussvorsitzende nickt.)

Danke.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich möchte etwas zu diesem Änderungsantrag sagen.

Ich habe an den Hauptausschuss vom Finanzausschuss berichtet, dass wirklich über diese Frage diskutiert worden ist. Ich bin mir aber keineswegs sicher, ob der Finanzausschuss wirklich einen Beschluss in dieser Richtung gefasst hat.

Deshalb möchte ich das von den Mitgliedern des Finanzausschusses hören. Ich meine den Begleitbeschluss.

Vizepräsident **Fritz**: Der Vorsitzende des Finanzausschusses Herr Steinberg äußert sich dazu.

Synodaler **Steinberg**: Einen direkten Beschluss haben wir dazu nicht gefasst. Wir haben länger darüber diskutiert, und ich bin nicht sicher, ob es zu einem Beschluss gekommen wäre. Das kann ich nicht sagen. Es ist nicht darüber abgestimmt worden.

Vizepräsident **Fritz**: Dann ergibt sich die Frage, ob überhaupt jemand diesen Antrag als Beschlussantrag erhebt. – Ich sehe niemanden.

Auf der anderen Seite hat der Oberkirchenrat das Anliegen gehört und wird auf seine Weise darauf reagieren.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über das Gesetz. „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 12.04.2014“ – Sind Sie mit diesem Titel einverstanden? – Ich sehe niemanden, der dagegen ist.

Der Hauptantrag ist die Neufassung des § 11, was Sie unter der Ziffer 3 auf der Vorlage des Landeskirchenrates erkennen können.

Ich lasse über das Gesetz im Gesamten abstimmen. Wer dem Gesetz zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Somit ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen.

Wie wir vorhin gehört haben, ist der sogenannte Begleitbeschluss hinfällig geworden.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Abschlussbericht des Projektes Ressourcensteuerung (Anlage 10)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Berichterstatter ist der Synodale Steinberg, Vorsitzender des Finanzausschusses.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, mit dem uns vorliegenden Abschlussbericht des Projektes „Ressourcensteuerung“ findet ein vierjähriger Beratungsprozess sein vorläufiges Ende. Herr Kirchenrat Dr. Augenstein hat uns zusätzlich beim Tagestreffen einen Überblick über die Projektarbeit gegeben (siehe Anlage 10). Zahlreiche Mitarbeitende aller kirchlichen Gremien und Ebenen waren an diesem Prozess beteiligt. Anlass für dieses Projekt war ein Vortrag von Frau Oberkirchenrätin Bauer zur demografischen Entwicklung (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2010, Seite 22ff.); die Kernaussagen sind unter Ziffer 1 der Vorlage genannt (siehe Anlage 10). Der Hauptausschuss hat daraufhin gebeten, dass die durch den Vortrag genannten Entwicklungen mit ihren Folgen weiter bearbeitet werden. Ziel dieses Projektes war es in erster Linie zu prüfen, mit welchen Steuerungselementen die Landeskirche auf die demografische Entwicklung mit ihrer zu erwartenden Ressourcenminderung angemessen reagieren kann. Selbstverständlich gibt es bereits jetzt Steuerungsinstrumente, die Frage ist aber, ob sie nicht angesichts mittelfristiger Entwicklungen ggf. zu ändern oder nachzuzustieren sind. Mein Bericht will nun nicht alle Arbeitsfelder nachzeichnen, die in den zahlreichen Teilprojekten behandelt wurden; sie sind im Abschlussbericht ausführlich dargestellt.

Grundanliegen im Projekt waren im Wesentlichen das Verhältnis der drei Ebenen zueinander und welche Aufgaben sinnvollerweise von wem verantwortlich wahrgenommen werden sollen, so z. B. Verhältnis Landeskirche/Kirchenbezirke/Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke/Kirchengemeinden einschließlich der Zuordnung der Verwaltungs- und Serviceämter oder Kirchenbezirk zu Diakonieverbänden, auch Landeskirche zum Diakonischen Werk. Diskutiert wurden zahlreiche Aufgaben, für die eine Übertragung denkbar wäre; wie dem Bericht zu entnehmen ist, sind hier noch weitere Prüfungen und Gespräche erforderlich. In diesen Fällen wird es sicherlich bei der Festlegung der Rahmenbedingungen noch ausgiebige und ggf. auch kontroverse Diskussionen geben.

Als vollständig abgeschlossen gelten kann wohl nur die Neuordnung der Grund- und Regelzuweisungen nach dem FAG an die Kirchengemeinden, versehen mit einem demografischen Faktor; aus dem Bereich der mittleren Ebene gilt dies auch weitgehend für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans. Der Abschlussbericht lässt in vielen Fällen den Stand der Beratungen und den Inhalt, in welche Richtung Regelungen denkbar sind, erkennen; die Empfehlungen auf den Seiten 23 bis 25 des Berichtes definieren die zu erledigenden Arbeiten.

Ich möchte an dieser Stelle nicht auf alle einzelnen besprochenen Aufgaben eingehen, sie sind im Abschlussbericht außerordentlich gut und ausführlich dargestellt. Mir erscheint es wichtig, nun wesentliche Aussagen aus den Beratungen der Ausschüsse zu benennen, von denen die Synode erwartet, dass der Evangelische Oberkirchenrat und die erwartete Begleitgruppe diese bei der weiteren Bearbeitung der Empfehlungen prüfen und ggf. berücksichtigen wird.

Schwerpunktmäßig beschäftigte sich der Rechtsausschuss mit der rechtlichen Stellung der Verwaltungs- und Serviceämter (VSA) und der Kirchengemeindeämter, dies auf dem Hintergrund, dass bei den Arbeiten im Ressourcenprojekt sich an zahlreichen Punkten gezeigt hat, dass auf die mittlere Ebene mehr Steuerungsmöglichkeiten und -aufgaben zukommen werden. Dabei wurden folgende Überlegungen angestellt:

Die neu zu gestaltenden VSA sollten einen neuen Titel erhalten.

Eine eigenständige Verwaltungsstelle neben dem Dekanat macht wenig Sinn, die neue Verwaltungsstelle muss dem Dekanat zugeordnet werden.

Es könnte ggf. sinnvoll sein, wenn ein VSA für mehrere Dekanate zuständig ist, pro Sachgebiet für jedes Dekanat einen Sachbearbeiter vorzuhalten oder die Zuständigkeit könnte nach Aufgabenbereichen aufgeteilt werden.

Es ist zu fragen, was die Stärkung der mittleren Ebene bedeutet? Welche Auswirkungen hat dies auf die Arbeit der Dekaninnen und Dekane? Welche Konsequenzen – insbesondere auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung – hat die neue Konzeption?

Zentrale Fragen werden sein:

- o Soll das VSA Dienstleister für die Gemeinden sein und weiterhin bleiben? – Aussage Rechtsausschuss: Wohl ja.
- o Sollen die VSA auch hoheitliche Akte erlassen und somit selbstständig politische Entscheidungen treffen? – Dies wird vom Rechtsausschuss abgelehnt.

Ein Vergleich mit der katholischen Kirche ist schwierig, da die Dekaninnen und Dekane andere Aufgaben haben. Auch die katholischen Verrechnungsstellen sind Einrichtungen der Diözesen bzw. Erzdiözesen. Ein direkter Vergleich mit der evangelischen Seite kann nicht vorgenommen werden.

Es sind Regelungen zu erstellen, die beinhalten, welche Aufgaben vom Evangelischen Oberkirchenrat auf die Dekanate übergehen und was dies für die Aufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) bedeutet. Es ist zu prüfen, ob die Stärkung der mittleren Ebene nicht auch bedeuten muss, dass nicht nur die Rechtsaufsicht, sondern auch teilweise die Fachaufsicht vom Evangelischen Oberkirchenrat auf die Dekanate übergeht.

Die neuen VSA werden nicht nur Serviceämter sein, sondern sie sind auch in politische Entscheidungen eingebunden. Dies bedarf eines Bewusstseinswandels. Dazu sind auch neue Leitlinien zu erstellen. Insbesondere für die Leiter der neuen VSA bedeutet dies ein Umdenken.

Eine Stärkung der mittleren Ebene hat auch zur Folge, dass z. B. die Finanzanteile Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche ggf. zu ändern sind. Der Übertragung von Aufgaben muss auch die finanzielle Ausstattung folgen.

Im Finanzausschuss gab es wesentliche Äußerungen zu folgenden Berichtspunkten, zu denen der Bericht auch Empfehlungen enthält. Ich verzichte an dieser Stelle auf ein Eingehen auf die Liegenschaften (Seiten 9 bis 13 des Berichtes) mit Rücksicht auf die Vorlage 12/16 „Liegenschaftsprojekt“, das wir bereits beschlossen haben (siehe TOP II). – Die einzelnen Bereiche:

1. Kindertagesstätten und ihre Steuerung

strategische Kindergartenbedarfsplanung dringend erforderlich, gerade auch unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung (Vorläufige Regelung FAG – Zuweisung bis zur Erstellung der Planung;

ob strategische Planung Vereinfachung bei der Zuweisungspraxis bringt, erscheint, insbesondere bei Einschaltung des Kirchenbezirks, zweifelhaft;

die politische Gemeinde ist verantwortlich für die Kindergartenbedarfsplanung;

die ökumenische Zusammenarbeit;

kritisch: Ansiedlung kirchenpolitischer Entscheidungen auf Bezirksebene.

2. Diakonische Werke der Kirchenbezirke und ihre Steuerung

Empfänger der Zuweisungen sind primär die Kirchenbezirke;

Wie kann die Steuerung der Bezirkssynoden gegenüber den Diakonischen Werken, insbesondere bei Verbänden gestärkt werden?

3. Bezirksmitarbeitendenplan

Veränderung vorzunehmen, erscheint schwierig, da Gestaltungsfreiheit der Bezirke auf übergeordnete Interessenlage Landeskirche treffen (siehe Seite 17 Ziff. 4.8.2);

bei teilweise geringer Zahl von Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag ggf. zu hoher Regulierungsbedarf

4. Verwaltungs- und Serviceämter – Kirchengemeindeamt

Finanzstatusbericht für die Gemeinden wichtig, aber auf jeden Fall vor Beratung im Bezirkskirchenrat im Kirchengemeinderat erörtern;

Organisation beruflicher Kompetenz beim VSA kann für einzelne Gemeinden problematisch werden;

Struktur und Status VSA und Verhältnis zum Kirchenbezirk; ähnliche Anmerkungen wie im Rechtsausschuss.

Angesprochen wurde im Finanzausschuss, wie an langfristigen Überlegungen gearbeitet wird; dies wird voraussichtlich nach Abarbeitung der meisten Empfehlungen vorzunehmen sein.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmt den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht zu. Bei der darin unter anderem vorgeschlagenen Verlagerung von Planungs- und Umsetzungsprozessen auf die mittlere Leitungsebene werden die haupt- und ehrenamtlichen Verantwortungsträger in den Bezirken eine besondere Prozessbegleitung und eine fachliche Qualifizierung benötigen. Auf die Bezirke werden mehr Aufgaben zukommen, vieles davon wird auch an praktischer Arbeit bei ihren Verwaltungs- und Serviceämtern landen. Das wird Geld kosten, das die Bezirke zurzeit nicht zusätzlich aufbringen können. Der Bildungs- und Diakonieausschuss unterstützt die Überlegung, durch ein externes Organisationsgutachten zum Ende der Umsetzungsphase klären zu helfen, wie sich die neue Arbeitsverteilung auch im Haushalt abbilden lässt.

Folgende Anliegen wurden im Hauptausschuss geäußert:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit der Dekanekonferenz zu reflektieren und der Synode zu berichten, wie sich das Berufsbild/Selbstbild des Dekansamts in theologischer Hinsicht durch die neue Struktur der Kirchenbezirke verändert. Die Ergebnisse sollen in die Personalentwicklung der zukünftigen Dekane einbezogen werden (Qualifizierung/Fortbildung).

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Modelle zu entwickeln, wie die Fachkompetenz auf der Ebene des Kirchenbezirks gestärkt werden kann. Auch die Auswirkungen auf die Ehrenamtlichen soll bedacht werden im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und die zeitlichen und kräftemäßigen Ressourcen.

Weiterhin wird angeregt, dass die „Ressource“ beruflich Tätige stärker bedacht werden sollte (nicht nur über die Bezirksstellenpläne).

Wie die Diskussionen in den Ausschüssen erkennen lassen, gibt es viele Anregungen – auch kritische – für die Weiterarbeit. Die größte – wenn man so sagen will – „Baustelle“ ist die Neuordnung der Verwaltungs- und Serviceämter in Verbindung mit den ggf. dem Dekanat zu übertragenden Aufgaben; dies wird sich nur in einem besonderen Projekt zielführend bearbeiten lassen. Die strategische Kindertagesstättenplanung einschließlich der Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie die Bezirksmitarbeitendenpläne werden ebenfalls noch erheblichen Beratungsbedarf erfordern. Ein besonderer Beratungsbedarf ist nicht mehr notwendig, um im Haushalt 2016/2017 probeweise für die Kirchenbezirke freie Mittel (insgesamt etwa 1,0 Mio. € bis 1,2 Mio. €) für Projekte bereitzustellen; sie dürfen aber nicht zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden (siehe Empfehlung 7).

Die Synode dankt allen, die an diesem Projekt sehr engagiert und intensiv mitgearbeitet haben. Ein ganz besonderer Dank gilt Herrn Kirchenrat Dr. Augenstein, der aus den vielen Protokollen der verschiedenen Teilprojekte den sehr aufschlussreichen Abschlussbericht erarbeitet hat.

(Beifall)

Ebenso danken wir Frau Oberkirchenrätin Bauer, die durch ihre Kernaussagen in ihrem Vortrag den Prozess angestoßen hat.

Gestatten Sie mir, dass ich aus den Schlussbemerkungen des Abschlussberichtes zitiere:

„Das Projekt ist insgesamt zu einem Ende gekommen und hat seinen Zweck erfüllt, weil

in etlichen Bereichen bereits rechtliche Regelungen angestoßen wurden und diese umgesetzt sind (z. B. FAG Grund-Regelzuweisung, Dekansamt),

wichtige Weichen für Folgeprojekte gestellt sind und diese hinreichend beschrieben sind (Liegenschaftsprojekt, VSA-Projekt),

über vieles genaue Vorstellungen und Vorgaben bestehen, welche in der Linie weiter bearbeitet werden können (Bezirksstellenpläne, FAG KB, FAG Diakonische Werke, Mittelfluss Landeskirche – Diakonisches Werk, strategische Kindertagesstättenplanung).“

So weit das Zitat.

Wenn Sie die Empfehlungen betrachten, werden Sie erkennen, dass es aufgrund der sehr ausgiebigen Diskussionen in den Ausschüssen sinnvoll ist, dass die Weiterarbeit – ähnlich wie bisher durch das Leitungsteam – auch wieder synodal begleitet wird.

Nach den Beratungen in den vier ständigen Ausschüssen wird folgender Beschlussantrag gestellt:

Die Landessynode beschließt die im Abschlussbericht auf den Seiten 24 und 25 genannten Empfehlungen Nr. 2 bis Nr. 12. Gleichzeitig bittet sie den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Vorschlag für die Einsetzung einer Begleitgruppe vorzulegen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, Herr Steinberg, und bitten, den Dank an Frau Bauer durch das Kollegium in geeigneter Weise weiterzugeben.

Ich eröffne die Aussprache. – Dann schließe ich die Aussprache gleich wieder.

Sie haben den Abschlussbericht vor sich liegen. Auf den Seiten 24 und 25 sind die Punkte 2 bis 12 zu **beschließen**. Kann ich auch den zweiten Teil, die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, mitabstimmen lassen? – Das ist der Fall. Wer also dafür ist, der gebe mir ein Zeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen? – Ich sehe niemanden.

Wer enthält sich? – Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 12. April 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode

Kindertagesstätten

1. beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Erstellung einer strategischen Kindertagesstättenplanung,
2. beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Erarbeitung einer Übergangsregelung von FAG § 8 (Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder) für den Doppelhaushalt 2016/17 und der Neuformulierung von FAG § 8 auf Basis der strategischen Kindertagesstättenplanung für den Haushalt 2018/19,

3. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Grundsätze der Mitfinanzierung der Bauvorhaben von Kindertagesstätten zu prüfen im Hinblick auf die Kompatibilität zur strategischen Kindertagesstättenplanung,

Diakonisches Werk

4. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Regelkommunikation gemäß § 42 Diakoniewgesetz zu intensivieren und perspektivisch die Vereinbarung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk über den Mittelfluss auf mehr Flexibilität hin zu überarbeiten,
5. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Entwurf für eine Regelung der Mittelzuweisung an die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke und an die Diakonieverbände vorzulegen mit dem Ziel, die Steuerungsmöglichkeiten der Bezirkssynoden zu stärken,

freie Mittel Kirchenbezirke

6. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Erstellung der Eckdaten für den Haushalt 2016/17 freie Mittel der Kirchenbezirke für eigene Schwerpunktsetzungen und Projekte einzuplanen und begleitend eine Empfehlung für die Mittelverwendung und für einen einfachen Ergebnisbericht zu erstellen,

Landeskirchlicher Haushalt

7. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei den nächsten Entwürfen des landeskirchlichen Haushaltes die transparente inhaltliche Steuerung weiter zu entwickeln,
8. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auf der Grundlage eines externen Gutachtens einen Vorschlag zur Implementierung eines Risiko- und Beteiligungsmanagements vorzulegen,

Bezirksstellenpläne

9. beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Ausarbeitung eines Erprobungsgesetzes für die Bezirksstellenpläne,

VSA

10. bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Hinblick auf die geplante Stärkung der mittleren Ebene eine grundlegende Untersuchung der Rahmenbedingungen und Strukturen/Ressourcen der VSA und Kirchenverwaltungen in den Stadtkirchenbezirken herbeizuführen und darauf aufbauend einen Projektantrag für die Fortentwicklung der VSA/KGA zu formulieren,

Finanzstatusbericht

11. beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, die vollständige Ausarbeitung des Finanzstatusberichtes zu veranlassen und eine entsprechende rechtliche Regelung für die Erprobung vorzulegen.

Gleichzeitig bittet sie den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Vorschlag für die Einsetzung einer Begleitgruppe vorzulegen.

Jetzt unterbreche ich die Tagesordnung und begrüße Herrn Michael **Türk** von den Versicherern im Raum der Kirchen. – Sie wollten ein **Grußwort** oder was auch immer sprechen.

(Heiterkeit)

XVII

Verschiedenes

Herr **Türk**: Sie werden sich sicherlich wundern, dass ein Vertreter der Versicherer im Raum der Kirchen zu Ihnen spricht. Lassen Sie mich, bevor ich anfangen, die ganz lieben Grüße unseres Vorstandes an Sie übermitteln, auch die meines Kollegen Herrn Regionaldirektor Gerald Schmidt, der leider erkrankt ist heute und nicht hier sein kann. Was habe ich zu sagen? Kurz, knapp, knackig – wie ich immer zu sagen pflege.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Bischof Dr. Fischer, sehr geehrte Kollegiumsmitglieder, meine sehr geehrten Damen und Herren! Martin Luther hat einmal ge-

sagt: „Es ist die größte Torheit, mit vielen Worten nichts zu sagen“. Ich möchte mit wenigen Worten etwas sagen. Kurz zu meiner Person. Einige von Ihnen werden mich kennen, die meisten von Ihnen noch nicht. Mein Name ist Michael Türk, ich bin seit mehr als vier Jahren Regionaldirektor bei den Versicherern im Raum der Kirchen. Mein Büro befindet sich in Wiesloch. Ich betreue eine große Anzahl von Beratern und Vermittlern, die dem einen oder anderen bekannt sein dürften.

Ich denke, dass die meisten von Ihnen die Versicherer im Raum der Kirchen auch kennen, wahrscheinlich in Verbindung mit dem Wort Bruderhilfe. Meine Tätigkeit bei den Versicherern im Raum der Kirchen verknüpfe ich mit folgenden Befindlichkeiten: Menschen schützen, Werte bewahren, besondere Produkte, miteinander Antworten finden, Perspektiven entwickeln, miteinander etwas bewegen, Engagement zeigen.

Ja, nun stehe ich hier und habe die Möglichkeit, viele Menschen zu erreichen, denen ich von Herzen dankbar bin für die gute Zusammenarbeit, den konstruktiven Austausch und die vielen persönlichen Worte.

Ich halte es wie Martin Luther: „Wer etwas haben will, muss auch etwas geben.“ Das tun wir sehr gerne. Deshalb möchten wir Ihnen, liebe Anwesenden, ein kleines Buch-präsent übergeben – von Herrn Prof. Dr. Kruse. Dies soll nur ein kleines Indiz sein Ihnen gegenüber für unsere Dankbarkeit und die Wertschätzung, die wir Ihnen dafür entgegenbringen. Mein ganz besonderer Dank gilt Ihnen, Frau Fleckenstein. Ich erinnere mich gern zurück an das Symposium in der Lutherstadt Wittenberg, der Stadt der 95 Thesen, in der ich vor 45 Jahren das Licht der Welt erblickte. Ich erinnere mich aber auch gern an unsere Veranstaltung im Festspielhaus in Baden-Baden mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkssynoden. Ich habe Ihnen persönlich viel zu danken.

Abschließend möchte ich Ihnen noch einen kurzen Input mit einem Zitat von Martin Luther geben: „Iss, was gar ist. Trink, was klar ist. Red, was wahr ist.“ Das habe ich aus tiefster Überzeugung hiermit getan.

Nochmals ein herzliches Dankeschön, dass ich kurz zu Ihnen sprechen durfte, weiterhin eine interessante Tagung und schon einmal ein gesegnetes Osterfest. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Türk, Sie haben das so bescheiden jetzt gesagt, aber ich muss eines auch sagen: Wir haben zwei sehr große Veranstaltungen durchgeführt mit der Bruderhilfe. Die hätten wir nie durchführen können, die haben sehr, sehr viel Geld gekostet.

Ihr Vorgänger hat damals gesagt, er würde gerne einmal etwas für die Landessynode tun. Nun muss ich der Landessynode sagen, ich hatte das abgelehnt, weil ich sagte, die Landessynode kann man nicht sponsern, das geht nicht. Dann haben wir uns aber überlegt, dass die mittlere Ebene, die Vorsitzenden der Bezirks- und Stadtsynoden, solche Dankeschöns nicht bekommen, und haben deshalb zwei wunderbare Veranstaltungen im Schloss von Ettlingen und im Festspielhaus in Baden-Baden durchgeführt. Das war für die Vorsitzenden der Bezirks- und Stadtsynoden jedes Mal ein Riesenergebnis.

Nun ist es ja üblich, dass wir in der Synode am Ende einer Amtsperiode jedem Synodalen ein Geschenk zur Verfügung stellen – als Dankeschön für die Mitarbeit und als Erinnerung an diese Amtsperiode. Als Sie dann sagten, könne man nicht einmal etwas für die Landessynode machen, habe ich gesagt, am Ende der Amtszeit könne man so etwas machen. Nun hatten wir gestern diese wunderbare Veranstaltung mit Prof. Kruse und seiner Frau Gemahlin, und er hat ja ein Buch herausgegeben, um das es gestern Abend ging. Wir hatten dann die Idee, dieses Buch an alle Synodale, aber auch an das Kollegium und an die Geschäftsstelle als Dankeschön und Erinnerung zu übergeben. Das hätte mein Budget nicht hergegeben. Dank der Bruderhilfe haben wir das ins Werk setzen können und die erforderliche Anzahl von Büchern gekauft, die von Herrn Kruse persönlich signiert wurden, sodass Sie ein schönes Erinnerungsstück haben.

Ein ganz herzliches Dankeschön, Herr Türk, und bitte dieses Dankeschön auch an Herrn Schmidt übermitteln. Die Zusammenarbeit war immer wunderschön, und Sie hatten ja früher schon Gelegenheit, als Sie einen Stand bei der Synode hatten, mit den Synodalen ins Gespräch zu kommen. Und ich habe Sie auch noch heute zum Mittagessen eingeladen, sodass Sie auch hier das eine oder andere Gespräch noch führen können.

Wir teilen dann die Bücher aus, und Sie werden sehen, dass Sie ein besonderes wertvolles Exemplar in den Händen halten werden.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich denke, das können wir machen, während wir fortfahren.

VIII

Bericht der EKD-Synodalen

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Es berichtet die EKD-Synodale Dr. Teichmanis.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Herr Vizepräsident, liebe Synodale, ich möchte Ihnen berichten von der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die im November 2013 in Düsseldorf stattfand.

Mit der Tagung verbunden waren – wie seit fünf Jahren stets – die Tagungen der Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen – UEK – und der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – VELKD.

Auf dem Weg des Zusammenwachsens dieser drei Organisationen sind wir in den letzten fünf Jahren schon beträchtliche Schritte vorangekommen. Und so war man für einen Moment irritiert, warum der Begegnungsabend, zu dem die VELKD am Vorabend der Synode einlud, als „Ökumenischer Abend“ bezeichnet war: Sollte damit wirklich die innerkirchliche Ökumene zwischen Lutheranern und Unierten gemeint sein?

(Heiterkeit)

Mit Erleichterung konnten die Synodalen aber rasch feststellen, dass auch „echte“ ökumenische Gäste eingeladen waren, mit Ökumene also doch die weltweite Ökumene gemeint war.

Der Begegnungsabend fand statt im Speisesaal des Evangelischen Diakonissenmutterhauses in Düsseldorf-Kaiserswerth, das heute ein Hotel ist. Kaiserswerth ist die Keimzelle der Mutterhaus-Diakonie, der weiblichen Diakonie. Ich fand

es ein schönes Zeichen, mit der Wahl dieses Ortes die Brücke zu schlagen zwischen den Anfängen der Diakonie in Deutschland und den Herausforderungen, die sich heute für Kirche und Diakonie stellen.

Das Schwerpunktthema dieser Synode lautete: „Es ist genug für alle da. Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft“. Spröde Worte, hinter denen sich einer der größten Skandale in unserer einen Welt verbirgt, vielleicht der größte. 842.000 Millionen Menschen leiden heute weltweit Hunger. Hunger und Mangelernährung kosten Tag für Tag rund 24.000 Menschen das Leben. Dies geschieht, obwohl die heute auf der Welt produzierten Nahrungsmittel bei weitem ausreichen, um alle 7,2 Milliarden Menschen dieser Erde angemessen zu ernähren. Es ist genug für alle da – eigentlich. Doch zu viele Lebensmittel landen im Trog, im Tank und in der Tonne. Die einen leben im Überfluss, während andere verhungern. In diesen Skandal sind wir verstrickt. Klimawandel, Nahrungsmittelspekulation, Landgrabbing und Nahrungsmittelverschwendung sind einige Stichworte. In Deutschland landen durchschnittlich 82 kg Lebensmittel pro Jahr und Kopf im Müll.

Die EKD-Synode erhebt in ihrer Kundgebung zum Schwerpunktthema Forderungen an die Politik, aber genauso an uns selbst, unsere Kirchengemeinden, jeden einzelnen von uns. Ein kleiner Ausschnitt, mit dem sich unsere Landeskirche beschäftigt, ist die ökofaire Beschaffung, über die heute schon Beschluss gefasst wurde (siehe TOP III).

Gewählt wurde auf dieser Synode auch – wieder einmal. Nach einer mühsamen Wahlprozedur, die auch in der Presse negativ kommentiert wurde, wurde Irmgard Schwaetzer als Nachfolgerin von Katrin Göring-Eckardt zur Synodenpräses gewählt. Günter Beckstein, der ehemalige bayerische Ministerpräsident, unterlag, obwohl er zunächst als einziger Kandidat ins Rennen gegangen war. In den Rat der EKD wurden als neue Mitglieder der bayerische Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm und die Theologieprofessorin Elisabeth Gräb-Schmidt gewählt.

Schließlich noch kurz zu den Schwerpunkten in der Gesetzgebung: Die Synode befasste sich intensiv mit dem Arbeitsrecht und verabschiedete das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz und Veränderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Mit beiden Materien haben wir uns in der Landessynode in diesen Tagen befasst (siehe 2. Sitzung, TOP IX und TOP X). Deutlich wird mehr und mehr, dass gerade wichtige Gesetzesmaterien maßgeblich in der EKD gestaltet werden. Für uns als Landeskirche ist es daher zunehmend wichtig, diesen Gesetzgebungsprozess mitzugestalten und auch in der EKD-Synode im Rechtsausschuss präsent zu sein.

Dabei kann uns künftig das neu gefasste Gesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD helfen: Denn nach diesem Gesetz kann die badische Landeskirche ab der nächsten Wahlperiode fünf statt jetzt vier Synodale entsenden. Aber zuvor erwartet uns noch die letzte Tagung dieser EKD-Synode im November 2014 in Dresden.

Vielen Dank

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es Rückfragen zu diesem Bericht? – Ich sehe keine Wortmeldung.

Wir haben das Mittagessen für 13 Uhr vorgesehen, sodass ich denke, wir können den nächsten Tagesordnungspunkt zumindest noch beginnen.

IX**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Priorisierung landeskirchlicher Liegenschaften**

(Anlage 12)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es berichtet der Synodale Kreß.

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern, liebe Brüder, ich berichte für alle vier ständigen Ausschüsse zur Priorisierung landeskirchlicher Liegenschaften.

Was verbirgt sich hinter diesem Begriff? Eigentlich etwas, was uns allen aus unseren Gemeinden, unseren Bezirken und auch aus unserer Arbeit in der Landessynode über Jahre schon bekannt ist. Ab dem Jahr 2020 ist aufgrund der demographischen Entwicklung mit zurückgehenden finanziellen Ressourcen aus dem Kirchensteueraufkommen und dadurch bedingt mit noch gezielterer Schwerpunktsetzung der kirchlichen Arbeit zu rechnen und daraufhin vorzuplanen. Von den Leitlinien über den Kirchenkompass bis hin zum Ressourcenprojekt sind eine Vielzahl neuer Steuerungsmöglichkeiten entwickelt worden, um den Veränderungsprozess aktiv zu gestalten.

Bereits ab dem Jahr 2010 hat der Evangelische Oberkirchenrat deshalb konkrete weitere Überlegungen für eine langfristig und nachhaltig angelegte Planung der Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an landeskirchlichen Immobilien unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustands, des Instandhaltungssatus und des notwendig erscheinenden künftigen Investitionsbedarfs vorgenommen.

Die Landeskirche besitzt derzeit aktuell noch 19 Liegenschaften mit ca. 50 Einzelgebäuden mit unterschiedlichen Nutzern. Der Instandsetzungs- und Abschreibungsbedarf bei diesen Liegenschaften sowie die konkret mittelfristig anstehenden Sanierungen der EH Freiburg, der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg, der Villa in der Jugendausbildungsstätte in Ludwigshafen und dem Altbau des Evangelischen Oberkirchenrats beläuft sich zum Bilanzstichtag 01.01.2012 auf 49,5 Mio. €. Zum Ende dieses Jahrzehnts werden auch in Beuggen Sanierungsmaßnahmen anstehen.

Nicht nur bei den Liegenschaften der Kirchenbezirke und der Gemeinden müssen bis zum Jahr 2030 30 % der gebäudebezogenen Kosten eingespart werden. Dasselbe trifft für landeskirchliche Liegenschaften zu, sollen keine Pfarrstellen gestrichen oder inhaltliche Aufgabenfelder aufgegeben werden.

Die aktuelle Zuführung zur Finanzrücklage, die die Abschreibungsbelastung ausweist, liegt im Haushaltszeitraum 2014/15 bei jährlich 2,5 Mio. €. Bei einem einheitlichen Abschreibungssatz von zwei Prozent ergibt sich eine Haushaltsbelastung für den Immobilienbestand der Landeskirche von ca. 2.720.000 €/a. Bei einem Einsparvolumen von 30 % sind ca. 817.000 € einzusparen.

In den Jahren 2010/11 wurden durch den Verkauf von verschiedenen Gebäuden bereits Konsolidierungsbeiträge von 117.000 € erreicht. Somit liegt der fortgeschriebene Konsolidierungsbedarf bei 700.000 €/a. Durch Abgabe weiterer kleinerer Liegenschaften könnte ein weiteres Einsparpotential von 177.000 € erbracht werden.

Im Ergebnis schlägt der Landeskirchenrat vor, folgende Gebäude bis zum Jahr 2020 abzugeben: das Freizeitheim Taube in Oppenau, das Jugendhaus Gersbach/Schopfheim, das Studentenwohnheim Falkenbergstraße Freiburg, die Eigentumswohnung in Pforzheim, das ehemalige Pfarrhaus beim PLK Wiesloch und ein Reihenendhaus in Rheinstetten. Diese kleineren Liegenschaften erbringen das oben genannte Einsparpotential von 177.000 €, dies sind 6,5 % der zu bildenden Gesamtabschreibung. Bis zum Ziel von 30 % fehlen immer noch 23,5 %. Damit verbleibt noch immer ein ungedecktes Einsparungsziel von 525.000 €/a.

So musste festgestellt werden, dass auch die sogenannten großen Gebäude, als da sind: die Jugendhäuser in Neckarzimmern und Bodmann-Ludwigshafen, das Moratahaus in Heidelberg, das Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats, die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg, das Haus der Kirche in Bad Herrenalb, die Hochschule für Sozialwesen in Freiburg und Schloss Beuggen, in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden müssen, da anders die Einsparungen nicht erreicht werden konnten.

Der Landeskirchenrat hat nun in mehrmaligen Sitzungen und in einem umfänglichen Prozess die inhaltlichen, insbesondere die kirchenpolitischen und missionarischen Aspekte sowie die liegenschaftlichen Argumente der landeskirchlichen Liegenschaften gegeneinander abgewogen. Ziel war die Priorisierung in Kernbereichen der künftigen Liegenschaften für Aus- und Fortbildung, Sonderseelsorge, Jugendarbeit und Verwaltung zu finden.

Es kristallisierte sich in diesem Entscheidungsfindungsprozess heraus, dass eine der beiden Tagungsstätten von den Einsparmaßnahmen betroffen sein wird.

In einem weiteren Abwägungsprozess wurden die Tagungsstätten durch die Firmen Oser Consulting, Oberkirch sowie Drees und Sommer, Stuttgart hinsichtlich ihrer Entwicklungspotentiale bewertet.

Die Fachauswertung ergab ein eindeutiges Votum zur Veräußerung der Tagungsstätte Beuggen, die erhebliche Entwicklungspotentiale am Markt hat und landeskirchlich an der Peripherie liegt. Beuggen erbringt bei einer Abschreibungshöhe von 500.000 €/a einen hohen Deckungsbeitrag für die einzusparenden Abschreibungen, während Bad Herrenalb weitaus schlechtere Vermarktungsmöglichkeiten aufweist und durch einen geringeren Deckungsbeitrag zu einer weiteren Veräußerung inhaltlicher Gebäude zwingen würde.

Die Firma Drees und Sommer hat die Entwicklungsmöglichkeiten der Tagungsstätte Beuggen in einer Expertise, die den Synodalen vorliegt, zusammengefasst (hier nicht abgedruckt).

Nach der Grundsatzentscheidung der Landessynode wird das Immobilienkonzept der Landeskirche weiterbearbeitet. Für Liegenschaften, die gehalten werden, können dann die mittelfristig anstehenden Investitionsentscheidungen strukturell und planerisch angegangen werden. Die zu veräußernden Gebäude werden sukzessive einer wirtschaftlichen Lösung zugeführt. Dabei soll vermieden werden, dass Unterhaltungslasten und künftige Haushaltsrisiken auf andere Teile der verfassten Kirche verlagert werden. Hier bin ich gebanntes Kind, meine Gemeinde hatte in den 80er Jahren ein Haus der Militärseelsorge übernommen, das durch Verluste und fehlende Abschreibungen im Laufe der Jahre zu einem Defizit von fast 600.000 € führte. Altlasten aus

solchen Konstrukten zu vermarkten und entschulden, ist ungeheuer schwierig. Die Landeskirche tut gut daran, solche Konstellationen zu vermeiden.

Für die Tagungsstätte Schloss Beuggen wird die Firma Drees und Sommer beauftragt, Vermarktungsmodelle und verschiedene Varianten auszuarbeiten und den Käufermarkt abzuklären. Diese Modelle sollen eine kirchenverträgliche Nutzung ausweisen. Dabei werden auch alternative Konzepte mit der Kommunität Beuggen geprüft.

Alle vier Ausschüsse sind sich einig, dass bei einer Veräußerung und Nutzung von Schloss Beuggen, die eine kirchliche Nutzung nicht mehr möglich macht, für die südbadischen Kirchenbezirke eine Tagungsmöglichkeit im südbadischen Raum gesucht werden muss.

Gestatten Sie mir noch eine private Anmerkung: Es ist mir persönlich bewusst, dass jedes dieser Gebäude, die hier zur Veräußerung anstehen, seine je eigene Geschichte und Tradition hat. Und ich kann, da ich im Laufe meines Lebens schon häufiger ganz harte Umbrüche bewältigen musste, die Emotionen und auch die Enttäuschung der Betroffenen verstehen und nachvollziehen, die mit diesen Gebäuden, besonders mit Schloss Beuggen und dessen kirchlicher Geschichte, erlebte und erfahrene Kirche und somit auch eigene, ganz persönliche Lebensgeschichten verbinden. Dieser meiner persönlichen Mitbetroffenheit über die erforderlichen Maßnahmen, die nicht willkürlich getroffen sind, sondern die der demographische Wandel erzwingt, möchte ich an dieser Stelle Ausdruck geben.

Der Beschlussvorschlag der vier ständigen Ausschüsse lautet:

1. *Die Landessynode beschließt, bis spätestens zum Jahr 2020 die Gebäudeabschreibung bzw. das im Gebäudebestand festgestellte Abschreibungsrisiko im Bereich der landeskirchlichen Liegenschaften um 700.000 € zu reduzieren.*
2. *Um den Einsparungseffekt im Bereich der Liegenschaften zu erzielen, beschließt die Landessynode die Abgabe der in der Anlage 2 (siehe Anlage 12) bezeichneten Liegenschaften in 3.0 bis 3.6 bis zum Jahr 2020. Im Einzelnen sind dies: das Freizeitheim Taube in Oppenau, das Jugendhaus Gersbach/Schopfheim, das Studentenwohnheim Falkenbergstraße Freiburg, die Eigentumswohnung in Pforzheim, das ehemalige Pfarhaus beim PLK Wiesloch und ein Reihenhundhaus in Rheinstetten. Im Einzelfall wird geprüft, Unterstützungsleistungen anzubieten.*
3. *Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Verkaufsverhandlungen für das Schloss Beuggen möglichst unter Berücksichtigung einer kirchenverträglichen Nutzung in die Wege zu leiten. Sollte durch einen Verkauf eine kirchliche Nutzung nicht mehr möglich sein, ist gemeinsam mit den südbadischen Kirchenbezirken zu ermitteln, welcher Bedarf an Tagungskapazität besteht. Danach ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung eine Konzeption für Tagungsmöglichkeiten im südbadischen Raum zu entwickeln und der Synode vorzulegen.*
4. *Die inhaltliche Nutzung der Tagungsstätte soll im Rahmen des bisherigen Umfangs des Nutzungskonzepts so lange fortgeführt werden, bis sich eine Vermarktungsperspektive eröffnet. Der Landessynode wird über den Stand der Überlegungen jährlich im Bericht des Referats 8 an den Finanzausschuss berichtet.*
5. *Soweit danach bis zum Zieldatum 2020 eine Vermarktung nicht erreicht werden konnte, legt der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode eine neue Entscheidungsvorlage unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aus der Vermarktung zur Entscheidung vor.*

Ein herzliches Dankeschön für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Auch Ihnen, lieber Herr Kreß, ein herzliches Dankeschön.

Es liegt Ihnen – ein *Änderungsantrag aus der Mitte der Synode*, und zwar von den Synodalen Miethke, Dr. Burret, Roßkopf, Schmidt-Dreher, Dr. Kunath und Geib. Möchte diesen Antrag vor der Mittagspause noch jemand vorlesen? Wir werden dann diesen Tagesordnungspunkt unterbrechen und uns nach der Mittagspause Zeit nehmen, ausführlich darüber zu reden.

Synodale **Roßkopf**: Wir würden gerne die Nr. 3 des Beschlusses ersetzen durch: „Um den danach verbleibenden Einsparungsbetrag von ca. 525.000 € zu erzielen, bittet die Landessynode, unter Einbeziehung der betroffenen Kirchenbezirke die Abgabe der Tagungsstätte Schloss Beuggen sowie mögliche Alternativen für den südbadischen Raum zu prüfen.“

Es geht uns also darum, den Verkauf praktisch noch nicht abzusehnen.

Vizepräsident **Fritz**: Die Einzelheiten werden wir nachher diskutieren. Dann können Sie auch Ihre Begründungen vortragen. Denn wenn Sie sie jetzt sagen, sind sie nach dem Mittagessen wieder weg. Aber sie liegen ja allen vor.

Wir machen jetzt eine Pause und treffen uns um 13:45 Uhr wieder.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13 Uhr bis 13:45 Uhr)

Vizepräsident **Fritz**: Wir fahren fort im Tagesordnungspunkt IX. Es ging um die Priorisierung landeskirchlicher Liegenschaften. Frau Roßkopf hatte gerade den Änderungsantrag aus der Mitte der Synode vorgestellt. Ich bitte Sie, jetzt auch noch die Begründung vorzutragen, damit wir das Ganze zusammen haben.

Synodale **Roßkopf**: Mit dem Hauptantrag gibt die Synode grünes Licht für den Verkauf von Beuggen. Das bedeutet, über das Ob des Verkaufs ist damit entschieden. Offen bleiben würden nur die konkreten Bedingungen des Verkaufs. Das geht uns zu schnell, auch wenn wir natürlich wissen, dass das Thema Beuggen schon lange die Synode beschäftigt. Ich denke aber, dass auch Synodale, die in dieser Periode das erste Mal dabei sind, das nun auch zum ersten Mal gehört haben.

Bislang wurden weder die betroffenen Kirchenbezirke noch die Mitgliederversammlung des Trägervereins Beuggen e. V. in die Überlegungen um Planungen einbezogen. Dieser Mangel an Kommunikation sorgt derzeit für starken Unmut in den betroffenen Kirchenbezirken. Auch uns Landessynodalen wurden erst im Laufe dieser Tagung die Zahlen vorgelegt, – und zwar nur als Folie, schriftlich haben wir sie nicht –, aus denen sich die Abschreibungen ergeben sowie die Berechnungen der notwendigen Investitionen. Das halten wir bei einer so weitreichenden Entscheidung für zu kurzfristig.

Nach den Zahlen, die bis jetzt bekannt sind, steht auf jeden Fall fest, dass bei einem Verkauf sicherlich nicht der Wert zu erzielen wäre, der als Buchwert angesetzt ist. Bevor man sich für einen Verkauf entscheidet, muss nach unserer Ansicht zum Beispiel geprüft werden, ob nicht schon allein durch den Bau eines neuen Bettenhauses die Attraktivität, Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit verbessert werden können. Es ist für uns derzeit nicht nachvollziehbar,

ob tatsächlich die nun im Raum stehenden Investitionen von acht Millionen Euro erforderlich sind. Die Überlegungen zu Beuggen sollten auch zum Anlass genommen werden, grundsätzlich darüber nachzudenken, ob die Landeskirche in Zukunft überhaupt eigene Tagungsstätten unterhalten sollte, oder ob es nicht vielleicht sinnvoll sein könnte, für Tagungen und Fortbildungen externe Häuser anzumieten.

Änderungsantrag aus der Mitte der Synode zu OZ 12/12

Beschlussvorschlag:

3. Um den danach verbleibenden Einsparungsbetrag von ca. 525.000 Euro zu erzielen, bittet die Landessynode, unter Einbeziehung der betroffenen Kirchenbezirke die Abgabe der Tagungsstätte Schloss Beuggen sowie mögliche Alternativen für den südbadischen Raum zu prüfen.

Begründung:

Mit dem Hauptantrag gibt die Synode grünes Licht für den Verkauf von Beuggen. Über das „Ob“ des Verkaufs ist damit entschieden – offen bleiben nur die konkreten Bedingungen des Verkaufs. Das geht uns zu schnell.

1. Bislang wurden weder die betroffenen Kirchenbezirke noch die Mitgliederversammlung des Trägervereins Beuggen e. V. in die Überlegungen und Planungen einbezogen.
Dies sorgt derzeit für starken Unmut in den betroffenen Kirchenbezirken.
2. Auch den Landessynodalen wurden erst im Laufe dieser Tagung die Zahlen vorgelegt – und zwar bisher nur auf Folie –, aus denen sich die Abschreibungen ergeben, sowie die Berechnungen der notwendigen Investitionen. Dies halten wir für eine solch weitreichende Entscheidung für zu kurzfristig.
3. Nach den Zahlen, die jetzt bekannt sind, steht auf jeden Fall fest, dass bei einem Verkauf sicherlich nicht der Wert zu erzielen wäre der als Buchwert angesetzt ist.
4. Bevor man sich für den Verkauf entscheidet, muss unseres Erachtens zum Beispiel geprüft werden, ob nicht schon allein durch den Bau eines neuen Bettenhauses die Attraktivität, Auslastung und damit auch die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Es ist für uns derzeit nicht nachvollziehbar, ob tatsächlich die nun im Raum stehenden Investitionen erforderlich sind.
5. Die Überlegungen zu Beuggen sollten auch zum Anlass genommen werden, grundsätzlich darüber nachzudenken, ob die Landeskirche in Zukunft überhaupt eigene Tagungsstätten unterhalten sollte, oder ob es nicht auch sinnvoll sein könnte, für Tagungen und Fortbildungen externe Häuser anzumieten.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Roßkopf. Wir kommen zur **Aussprache**. Es hat sich nun Herr Oberkirchenrat Werner zu Wort gemeldet.

Oberkirchenrat **Werner**: Verehrte Synodale, ich wollte auf den Antrag nochmals reagieren, vor allem auch noch einmal auf die Begründung, weil mir wichtig ist, dass die Grundlagen auch für die Zahlen klar sind. Vorab: Ich persönlich hänge auch an Beuggen, das Kollegium weiß das. Aber: Einige Dinge muss man einfach zur Kenntnis nehmen und dann entsprechend bewerten.

Wir haben in den Ausschüssen erläutert, warum wir im Vorfeld auf eine breite Erörterung der Thematik in der Öffentlichkeit – und die hätten wir hergestellt, wenn wir die südbadischen Kirchenbezirke und den Trägerverein in die Erörterung einbezogen hätten – verzichtet haben. Wir wollten keine Spekulationen über die Zukunft von Beuggen, die

dann in der Zeitung gestanden hätten. Dann hätte es auch Initiativen vor Ort gegeben. Es gibt ja nach meiner Kenntnis jetzt bereits wieder eine Flugblattaktion. Solche Spekulationen sind ausgesprochen schädlich für den Betrieb der Tagungsstätte, der mittelfristig weiter geführt werden muss. Wir müssen aufpassen, dass wir keine unnötigen Schäden verursachen, die sich sofort im Betriebsergebnis niederschlagen. Deshalb haben wir das Verfahren so gewählt.

Wir sehen auch im Rahmen der Ausarbeitung der Abgabekonzeptionen, – dort ist das kirchennahe Konzept gewünscht – genügend Raum, um in sinnvoller Weise diese Gespräche zu führen, und zwar sowohl innerkirchlich mit den Kirchenbezirken als auch – Sie haben das Schreiben des OB in Ihren Fächern gefunden (hier nicht abgedruckt) – mit der Kommune Rheinfelden, was ich für ganz wichtig halte. Das wird auch einer der ersten Wege sein.

Zu den Zahlen: Uns beschäftigt hier vor allem die Belastung aus der Abschreibung. Diese Zahl lag in den Vorlagen vor (siehe Anlage 12), wie auch für alle anderen Liegenschaften in der zu behandelnden Prioritätenliste. Wir haben in den Ausschüssen lediglich die Zahlen über die Folien weiter aufgeschlüsselt (hier nicht abgedruckt), weil uns im Vorfeld auch Fragen erreicht haben, die Auskunft erbat, wie wir zu den Zahlen gekommen sind. Wir haben die Zahlen erläutert, sie lagen aber nicht zum ersten Mal vor. Die Erörterung hat auch nicht dazu geführt, dass wir die tatsächliche Abschreibungszahl am Schluss in Frage gestellt oder geändert haben. Wie ich es wahrgenommen habe, ist die Zahl am Schluss von allen bestätigt worden. Wir haben sie nur im Einzelnen noch erläutert.

Neben dieser Abschreibungszahl – und das ist mir jetzt ganz wichtig, dass wir die beiden Dinge auseinander halten – gibt es eine Zahl, die bezüglich des Kürzungsvorschlags eine entscheidende Rolle gespielt hat. Es geht um das Betriebsergebnis. Da gab es bereits vor Jahren eine synodal beschlossene Vorgabe, eine sogenannte schwarze Null ohne Abschreibung zu erreichen. Wir haben in den Ausschüssen Auskunft darüber gegeben, dass dieses Ziel zu 90 % erfüllt wurde. Es lag ein Betriebsdefizit von annähernd 300.000 € vor, wir liegen derzeit im Schnitt bei 30.000 €, da ist also erheblich etwas passiert.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir seit 2005 3,5 Mio. € in die Anlage investiert, das war eine echte Kraftanstrengung nicht nur im baulichen Bereich, sondern auch für unser Personal. Sie wissen, wir haben die Küche outgesourct, wir haben die Reinigung outgesourct, den Betrieb also gerade noch an der vertretbaren Kante gefahren, was die eigenen Ausgaben angeht, um die schwarze Null zu erreichen. Da haben wir also sehr viel getan, wir sind zu 90 % an die angestrebte schwarze Null herangekommen.

Jetzt geht es aber noch einmal um etwas ganz anderes, nämlich um die Abschreibung, die wir damals überhaupt nicht im Blick hatten. Deswegen ist es mir ganz wichtig, dass sich das jetzt nicht vermischt. Wenn ich lese, prüft doch noch einmal, ob ihr durch bestimmte Investitionsmaßnahmen das Betriebsergebnis etwas verbessern könnt, beispielsweise, indem ihr ein neues Bettenhaus baut, dann muss einem klar sein, dass niemand einem eine Garantie auf Erfolg geben kann. Es kann gut sein, dass wir von der minus 30.000-Defizitzahl noch etwas nach oben kommen. Wir werden aber nie und nimmer die 500.000 € Abschreibung erwirtschaften. Wenn es ganz optimal läuft, kommen wir vielleicht mit 100.000 € über der schwarzen Null heraus.

Ehrlich gesagt, glaube ich nicht, dass wir das schaffen. Nehmen dies aber als positivste Annahme, dann haben wir immer noch die 425.000 € als Abschreibungssumme offen.

Man muss sich noch einmal folgendes vergegenwärtigen: Die Zahl 8,5 Mio. € Investition hat Drees und Sommer einmal ermittelt. Die haben sich beide Häuser intensiv angesehen und haben die Zahlen ermittelt. Die Aussage war, wenn man Beuggen ungefähr auf den Ausstattungsstand von Herrenalb bringt, um so etwas wie Gleichbehandlung herzustellen, dann müsste man minimum 8,5 Mio. € investieren. Damit sind wir allenfalls auf dem Stand von Herrenalb, haben aber immer noch schlechtere Rahmenbedingungen für den Betrieb durch die historische Anlage. Herrenalb erwirtschaftet mittlerweile schwankend zwischen 20 bis 40 % der Abschreibung. Stellen wir diese Zahlen nebeneinander: Wir investieren 8,5 Mio. €, um die Standards vergleichbar zu machen, werden aber nach meiner Einschätzung die 20 bis 40 % Abschreibungserwirtschaftung nicht erreichen. Wenn das so ist wird es sehr fragwürdig, diese Summe in die Hand zu nehmen. Um das zu verdeutlichen, ist mir einfach wichtig, dass man sich nicht der Illusion hingibt, wir strengen uns bei der Betriebswirtschaft an, verbessern das Ergebnis und haben dann eine wesentlich geringere Belastung. Die werden wir nicht haben.

Jetzt werden Sie vielleicht fragen, warum traut man das einem Investor zu, der die Anlage dann kauft. Die Antwort darauf heißt, er hat andere Rahmenbedingungen. Er kann die Investitionen in dem denkmalgeschützten Gebäude steuerlich ganz anders absetzen. Er würde, wenn er einen Beherbergungsbetrieb oder einen Hotelbetrieb vorhat, das Ganze auf einem 5-Sterne-Standard fahren, weil er dann erst das Potential der Anlage hebt. Das ist aber kein Betriebsmodell für uns als Kirche, mit Swimmingpool und all den anderen Dingen, die dazu gehören, wenn man einen 5-Sterne-Standard erreichen will. Das ist keine kirchliche Aufgabe, 10 Mio. € in die Hand zu nehmen, um das Gebäude auf diesen Standard zu bringen, um dann dadurch in eine Gewinnzone zu gelangen.

Schließlich ist der kirchliche Tarif zu beachten, innerhalb dessen wir agieren, nicht aber der Hotel- und Gaststättentarif. Ich will damit nur folgendes sagen: Selbst wenn wir nochmals Millionen investieren, um einen 3-Sterne-Standard zu schaffen, könnten wir zwar das Betriebsergebnis etwas verbessern, haben aber nach wie vor eine Riesenbelastung aus der Abschreibung.

Deshalb lautet die eigentliche Entscheidung: Ist uns der Ort Beuggen, der Ort, an dem sich potentiell Spiritualität ereignen kann, der einmalig und toll ist – an dem das Herz hängt, auch meines –, uns so viel wert, dass wir diese Summe in unseren Haushalt einstellen oder nicht? Das ist die Entscheidung. Mir ist es wichtig, dass wir nicht sagen, wir prüfen noch einmal, vielleicht können wir das Betriebsergebnis soweit erhöhen, dass sich diese Summe weitgehend auflöst. Ich glaube das nicht. Deshalb ist es mir auch ganz wichtig, dass ich das an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich sage. Das ist meine Einschätzung. Ich beschäftige mich schon 20 Jahre damit. Es ist schon viel probiert worden, es ging auch ein Stück voran, es gibt aber einfache Grenzen.

Letzte Bemerkung: Dass der Buchwert im Verkaufsfall nicht erzielt werden kann, ist vollkommen klar, weil bei den Liegenschaften, die wir haben, der Buchwert nie zu erzielen sein

wird. Es ist einfach anders, wenn ich ein Einfamilienhaus habe und sage, hier ist der Buchwert, unter diesem verkaufe ich nicht. So machen wir es bei einem Reihenhäuserhaus mit Sicherheit, da ist der Buchwert eine echte Marke. Wenn wir aber eine solche Liegenschaft wie das Schloss Beuggen verkaufen, kommt es darauf an, ob der Investor sagt, mit einer gewissen Investition komme ich in eine Gewinnzone und dann rechnet sich das für mich. Da hat Drees und Sommer ermittelt, bestenfalls 7 Mio. €, dann muss es optimal laufen. Zwischen 2 und 7 Mio. € bewegt sich der Kaufpreis. Es ist zwar so, dass der Buchwert bei 22 Mio. € steht. Das ist aber keine Größe, um zu sagen, die man realistisch erzielen kann, wenn man über einen Verkauf nachdenkt.

Das waren die Punkte, die ich noch einmal zu bedenken geben wollte.

Synodaler **Janus**: Ich bin nicht zufrieden und möchte auch sagen, warum ich nicht zufrieden bin.

Wir bekommen diese wunderschöne Vorlage mit vielen Zahlen, mit wunderschönen Bildern. Ich bekomme aber keine Information darüber, ob mit den Betroffenen – seien es die Kirchenbezirke, wir reden immer so nett von der mittleren Ebene, auch von den Kompetenzen und der Verantwortung, die wir da sehen und hinverlagern wollen – gesprochen wurde. Darüber erhalte ich in der Vorlage keine Information. Jetzt erfahre ich aber, dass tatsächlich gar nicht versucht wurde mit den Betroffenen in eine Art Benehmen in der Sache zu kommen.

Ich denke, evangelische Kirchenleitung ist nicht Zahlen und Haushalt, nicht die schwarze Null oder irgendwelche Notwendigkeiten unter Zeitdruck. Evangelische Kirchenleitung ist – jedenfalls für mich – Kommunikation. Diese Kommunikation ist kein Luxus, auch nicht ein Sahnehäubchen, damit das Ganze ein hübscheres Erscheinungsbild gibt. Kommunikation ist das Wesen der Kirchenleitung. Wenn diese Kommunikation gelingt, wird das Evangelium erfahrbar, auch wenn die Meinungen auseinander gehen.

Ich möchte jetzt keine Kritik üben am Oberkirchenrat, auch nicht am Landeskirchenrat. Ich möchte aber die Synode darauf hinweisen, dass wir mit einer solchen Entscheidung den Pfad der Tugend verlassen. Meines Erachtens ist es so: Die badische Landessynode entscheidet nicht über die Köpfe von Betroffenen hinweg. Das entspricht auch nicht der badischen Art nach dem Motto: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.

Es sollte meines Erachtens in unserer Kirchenleitung Standard werden, dass das Benehmen mit den Betroffenen hergestellt wird, ob das nun im Gesetz steht oder nicht. Das ist dann auch in den Vorlagen zu dokumentieren. Dann haben wir als Landessynodale die Möglichkeit, mit einem guten Gewissen abzustimmen.

Für den konkreten Fall kann ich mir einen Ausweg dahingehend vorstellen, dass wir den Beschluss heute so fassen, dass das Gespräch mit den Betroffenen noch geführt werden kann, der Oberkirchenrat aber gleichzeitig das Mandat erhält, die Möglichkeit des Verkaufs näher zu prüfen. Da wäre der Änderungsantrag aus der Mitte der Synode für mich ein sinnvoller Vorschlag, denn dann könnte man auf der einen Seite die Gespräche nachholen, auf der anderen Seite hätte der Oberkirchenrat schon das Mandat, die Verkaufsfragen anzugehen.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich würde gerne nochmals darauf reagieren. Ich hoffe, ich stehe nicht für Verfahren, bei denen mit den Menschen nicht gesprochen wird. Das ist mir ganz wichtig. An dieser Stelle habe ich gerade versucht, noch einmal zu erklären, dass wir uns von der Vorgehensweise her entschieden haben, zunächst die Beratung hier zu suchen und dann in diesen Beratungsprozess einzusteigen. Ohne diesen Prozess, Herr Janus – da bin ich vollkommen bei Ihnen – darf es überhaupt nicht gehen. Der ist auch fest vorgesehen. Das habe ich schon in den Ausschussberatungen gesagt, als gefragt wurde, ob man das noch in den Antrag hinein formulieren kann. Meine Antwort darauf war, dass wir das ohnehin vorhatten. Deshalb kann man das auch selbstverständlich hinein formulieren, wenn es wichtig ist, dass es im Beschluss noch einmal steht.

Jetzt muss ein solches Abstimmungs- und Beratungsverfahren kommen. Herr Lampe von Drees und Sommer, mit dem wir die Angelegenheit nun schon zweimal durchgesprochen haben, hat dieses als „Bürgerbeteiligungsverfahren“ bezeichnet. Und genau so möchten wir das jetzt aufziehen, mit den Kirchenbezirken, mit der Kommune und den anderen Betroffenen. Die Frage ist jetzt nur, mit welcher Zielrichtung man diese Gespräche führt. Ihnen liegt das Schreiben des Bürgermeisters vor (hier nicht abgedruckt). Wenn wir nun sagen, wir prüfen noch einmal, habe ich die Erfahrung gemacht, dass sich alle wieder etwas zurücklehnen. Bei solchen Verfahren geht es immer auch darum, aus der Deckung zu kommen und zu erklären, was der eigene Beitrag zum Erhalt ist. Wenn wir sagen, wir prüfen eine kirchennahe Lösung, geht es genau darum: Die Kommunität ist da, die hat ihren Hut in den Ring geworfen. Die können sich noch die eine oder andere Fläche vorstellen, die sie gerne übernehmen würden. Die Kirchenbezirke müssten überlegen, was ihr Beitrag in einem solchen Konstrukt sein könnte. Da steht im Beschlussvorschlag des Hauptantrages „Gleichbehandlung“. Auch bei der Abgabe von Hohenwart aus dem Landeskirchenbereich hat der Kirchenbezirk, der das übernommen hat, eine Art Mitgift bekommen. Über so etwas würde man sich unterhalten im Rahmen einer Gleichbehandlung, damit der Kirchenbezirk auch in der Lage ist, seinen Hut in den Ring zu werfen. Es gibt auch andere Interessenten, die unter Umständen gerne ein Café im Torhaus betreiben wollten. Die Aufgabe wäre jetzt, ob wir ein solches Konzept rund bekommen, in dem die Kommunität beteiligt ist, in dem die Kirchenbezirke beteiligt sind, in dem vielleicht auch noch die eine oder andere landeskirchliche Einrichtung beteiligt ist. Auch das muss noch entschieden werden. Aber auch die Kommune kann sagen, der Erhalt der Gesamtanlage ist uns etwas wert, da es möglicherweise eine Stelle oder kommunale Einrichtung in Rheinfeldern gibt, die innerhalb der Anlage betrieben werden könnte. Solche Gespräche würden wir nun gerne führen.

Da ist mir der Beschluss aus dem Hauptantrag sympathischer, da er mir diese Gespräche erleichtern würde. Wenn ich nur sage, wir prüfen wieder: dieses Wort hören alle vor Ort nun schon seit 20 Jahren. Ich glaube, ein Stück konkreter formuliert würde es erlauben, die Gespräche zielgerichteter zu führen.

Synodaler **Miethke**: Meiner Meinung nach ist deutlich geworden, dass wir in einer Situation sind als Landeskirche und als Landessynode, wo wir anfangen, Tafelsilber zu veräußern. Es mag ein Gebot der Stunde oder der Zeit sein und anzeigen, wie weit wir schon in dem Prozess fortgeschritten sind. Ich sehe es aber auch als ein kirchenpolitisches Signal, wenn wir einen Verkauf beschließen oder Verkaufsverhandlungen führen.

Ich bitte zu bedenken und möchte dazu aufrufen, das als Anlass zu nehmen, konzeptionell darüber nachzudenken, wo die Landeskirche in Zukunft präsent und greifbar sein will, in welchen Orten, nur rund um Karlsruhe oder eben auch in der Peripherie. Ich weiß, dass das nicht nur Beuggen ist, aber es ist ein wichtiger Ort. Darum ist eben die Frage zu stellen, was uns diese Präsenz der Landeskirche innerhalb der Landeskirche auch an den Rändern haushaltstechnisch wert ist. Sie wissen, ich habe Gemeindeerfahrung in Nordbaden, Adelsheim-Boxberg, gehabt. Ich habe jetzt meine Erfahrungen in Lörrach gesammelt, also jeweils in der Peripherie. Die zunehmende Zentralisierung unserer Landeskirche rund um den Speckgürtel von Karlsruhe macht mir Sorgen.

Synodaler **Nußbaum**: Ich habe Anlass, Ihnen einfach zu sagen, dass Sie zu Herrn Werner Vertrauen haben können und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ich weiß das aus einem anderen Projekt. Meines Erachtens hat in der Landeskirche auch eine Entwicklung stattgefunden, unter Zwängen Immobilien verkaufen zu müssen, indem aber auch neue kreative Lösungen mit angedacht werden.

Gerade was Beuggen betrifft, ist dieses eine der wertvollsten Perlen, wie Sie sagen. Auf der anderen Seite ist dieses aber auch am schwierigsten zu handeln. Mit dem Zeitrahmen, den Sie sich jetzt gegeben haben, haben Sie einfach die Option, nach Lösungen zu suchen, wo die begründeten unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können.

Das, was Sie vorhin gesagt haben, Herr Werner, ist ein Weg in die richtige Richtung, dass wir alles versuchen, den Bedürfnissen der Kirchenbezirke gerecht zu werden wie auch den lokal Ansässigen. Die wirtschaftliche Komponente könnte vielleicht mit einem Investor erreicht werden, der die unterschiedlichen Akteure in sein Konzept einbindet. So könnten Sie mittelfristig den geeigneten Interessenten finden. Dass Sie ihn finden müssen, ist ganz klar. Von alleine wird es nicht gehen. Ich bin da aber hoffnungsvoll, dass Ihnen das gelingen wird.

Synodaler **Steinberg**: Es ist sicherlich schwierig, sich von irgendwelchen Dingen zu trennen, insbesondere dann, wenn es sich um ein Gebäude im südbadischen Raum handelt. Wir hätten es genauso schwierig, wenn es andere Gebäude sind, wo bestimmte Dinge vorhanden sind, woran das Herzblut hängt. Das ist gar keine Frage.

Ich habe Verständnis dafür, wie Herr Werner ausführte, dass er zunächst alles eruieren wollte, um dann sagen zu können, wie es insgesamt aussieht. Denn machen wir uns nichts vor: Werden solche Dinge schon im Vorfeld öffentlich beraten, sind sie weitgehend weg, weil keiner bereit ist, Rücksicht zu nehmen und zunächst einmal einfach Zurückhaltung zu üben.

Wenn die Frage nach Neubauten diskutiert wird, können wir nicht sagen, das Betriebsergebnis könnte vielleicht etwas verbessert werden. Wenn ich aber drei, vier oder fünf Millionen Euro investiere, habe ich erneut Abschreibungen, die ich dann auch nicht erwirtschaften kann. Somit vergrößere ich noch den Abschreibungsbedarf. Von daher muss das mit berücksichtigt werden.

Sie dürfen mir glauben, ich kenne die Probleme, wenn man an dieser Stelle mit der Kommune verhandeln muss bei der Frage, was zulässig ist. Die Investoren, die eventuell kommen – wir wissen es ja noch gar nicht –, werden viele Fragen haben, was sie tun dürfen. Solche Verhandlungen

zu führen, dauert teilweise Jahre, bis man da zu Ergebnissen kommt. Von daher möchte ich schon darum bitten, dass man dem Vorschlag, wie er im Hauptantrag formuliert ist, zustimmt. Ich könnte mir vorstellen, dass es insbesondere für die südbadischen Synodalen schwierig ist, letztlich alles zu vermitteln. Es wäre leichter, wenn man sagen würde, die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, nach Gesprächen mit den Betroffenen Verkaufsverhandlungen aufzunehmen. Es geht also darum, nochmals eine Gesprächsrunde zu führen, dass wir aber schon grundsätzlich die Richtung benennen. Machen wir uns nichts vor: Es geht Jahre, bis ein Ergebnis erzielt ist. Gegebenenfalls sagt die Gemeinde, wir brauchen einen Bebauungsplan oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. So etwas läuft zwei bis drei Jahre. Deshalb bitte ich darum, dass wir den Weg gehen, wie der Hauptantrag formuliert. Dabei gestehe ich durchaus zu, dass man „nach Gesprächen mit den Betroffenen“ aufnimmt, da dieses für diejenigen, die das jahrelang behandelt, geprüft und begutachtet haben, sicherlich besser zu vermitteln ist, als durch uns, die wir nur die Vorlage haben. Deswegen bitte ich, dem Hauptantrag zuzustimmen.

Synodale **Professor Dr. Kirchhoff**: Ich komme aus Freiburg. Deshalb verstehe ich gut, dass gefühlt die badische Landeskirche nur bis Karlsruhe reicht. Dazu ist es erforderlich, dass wir uns zunächst einmal klar werden müssen, was wir eigentlich in Südbaden brauchen. Brauchen wir ein Tagungshaus oder etwas anderes? Ein Tagungshaus das ist, was wir brauchen, es muss nicht unbedingt Schloss Beuggen sein. Ein solches Tagungshaus kann auch an einem anderen Ort liegen. Mit der Zustimmung zum Hauptantrag sind somit nicht alle Überlegungen abgeschlossen. Vielmehr ergeben sich Folgeüberlegungen und -entscheidungen. Deshalb plädiere ich auch angesichts der strukturellen Schwäche von Südbaden für den Hauptantrag.

Synodale **Roßkopf**: Ich bin sehr glücklich über den Vorschlag von Herrn Steinberg und könnte mich dem sehr gut anschließen, wenn man sagt, dass man nach Gesprächen mit den betroffenen Kirchenbezirken in die Verkaufsverhandlungen einsteigt.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Steinberg hat etwas offener formuliert: Nach Gesprächen mit den Betroffenen.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich kann mich dem auch voll und ganz anschließen.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Werner schließt sich dem an.

Synodaler **Steinberg**: Ich habe das etwas weiter gefasst, weil es den Trägerverein usw. gibt. Deshalb habe ich gesagt „mit den Betroffenen“. Es ist selbstverständlich, dass es die Kirchenbezirke sind, man muss aber auch mit dem Trägerverein reden und mit der Kommunität. Von daher ist das etwas weiter gefasst.

Vizepräsident **Fritz**: Dann frage ich die Mitglieder der Synode, die diesen Änderungsantrag eingebracht haben – wenn Frau Roßkopf sagt, sie kann sich mit dem Änderungsantrag von Herrn Steinberg einverstanden erklären –, ziehen Sie dann Ihren Antrag zurück?

(Zurufe: Ja!)

Damit ist der Antrag zurückgezogen.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich habe dazu noch die Frage, ob dann das Wort „möglichst“ drin stehen soll. „Möglichst“ unter Berücksichtigung ist ein ganz einschränkendes Wort.

(Unruhe)

Es geht um das Wort „möglichst“ in der dritten Zeile. Wenn ich schon blutenden Herzens zustimmen soll, dann soll da nicht dieses einschränkende Wort „möglichst“ stehen.

Synodaler **Kreß**: Auf das Wort „möglichst“ kann ich verzichten. Ob ich etwas „möglichst“ oder „unter Berücksichtigung“ mache, kommt auf dasselbe heraus.

Eine zweite Bemerkung: Ich möchte mich für die ganz faire sachliche Diskussion bedanken. So selbstverständlich ist das nämlich nicht. Ich möchte mich bedanken, dass Sie sich an den Verkaufsauftrag angeschlossen haben, weiter zu prüfen. Ich habe es schon öfter erlebt, dieses Prüfen macht das Ganze irgendwie emotional viel viel schwieriger. Ich denke, wir kommen da zu einer sinnvollen Lösung. Das wird auch nicht innerhalb eines Jahres passieren, auch nicht innerhalb von zwei oder drei Jahren. Das dauert seine Zeit. Im Übrigen schließe ich mich dem Antrag von Herrn Steinberg an.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Dann schließe ich hiermit die Aussprache. Wünschen Sie, dass wir die einzelnen Punkte getrennt **abstimmen**?

(Bejahende Zurufe)

Dann machen wir das.

1. Die Landessynode beschließt, bis spätestens zum Jahr 2020 die Gebäudeabschreibung bzw. das im Gebäudebestand festgestellte Abschreibungsrisiko im Bereich der landeskirchlichen Liegenschaften um 700.000 € zu reduzieren.

Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Zwei Gegenstimmen. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen.

2. Um den Einsparungseffekt im Bereich der Liegenschaften zu erzielen, beschließt die Landessynode die Abgabe der in der Anlage 2 bezeichneten Liegenschaften in 3.0 bis 3.6 bis zum Jahr 2020 usw.

Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

3. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, nach Gesprächen mit den Betroffenen Verkaufsverhandlungen für das Schloss Beuggen unter Berücksichtigung einer kirchenvertraglichen Nutzung in die Wege zu leiten. Sollte durch den Verkauf eine kirchliche Nutzung nicht mehr möglich sein, ist gemeinsam mit den südbadischen Kirchenbezirken zu ermitteln, welcher Bedarf an Tagungskapazität besteht. Danach ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung eine Konzeption für Tagungsmöglichkeiten im südbadischen Raum zu entwickeln und der Synode vorzulegen.

Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Drei Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

4. Die inhaltliche Nutzung der Tagungsstätte soll im Rahmen des bisherigen Umfangs des Nutzungskonzepts solange fortgeführt werden, bis sich eine Vermarktungsperspektive eröffnet. Der Landessynode wird über den Stand der Überlegungen jährlich im Bericht des Referats 8 an den Finanzausschuss berichtet.

Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

5. Soweit danach bis zum Zieldatum 2020 eine Vermarktung nicht erreicht werden konnte, legt der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode eine neue Entscheidungsvorlage unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aus der Vermarktung zur Entscheidung vor.

Das könnte sogar die übernächste Synode sein, da alles erst vorbereitet werden muss.

Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Vielen Dank! Dann hätten wir das auch in einer badisch guten Weise gelöst.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 12. April 2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode beschließt, bis spätestens zum Jahr 2020 die Gebäudeabschreibung bzw. das im Gebäudebestand festgestellte Abschreibungsrisiko im Bereich der landeskirchlichen Liegenschaften um 700.000 € zu reduzieren.
2. Um den Einsparungseffekt im Bereich der Liegenschaften zu erzielen, beschließt die Landessynode die Abgabe der in der Anlage 2 bezeichneten Liegenschaften in 3.0 bis 3.6 bis zum Jahr 2020. Im Einzelnen sind dies: das Freizeithaus Taube in Oppenau, das Jugendhaus Gersbach/Schopheim, das Studentenwohnheim Falkenbergstrasse Freiburg, die Eigentumswohnung in Pforzheim, das ehemalige Pfarrhaus beim PLK Wiesloch und ein Reihenhäuserhaus in Rheinstetten. Im Einzelfall wird geprüft, Unterstützungsleistungen anzubieten.
3. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, nach Gesprächen mit den Betroffenen Verkaufsverhandlungen für das Schloss Beuggen unter Berücksichtigung einer kirchenvertraglichen Nutzung in die Wege zu leiten. Sollte durch einen Verkauf eine kirchliche Nutzung nicht mehr möglich sein, ist gemeinsam mit den südbadischen Kirchenbezirken zu ermitteln, welcher Bedarf an Tagungskapazität besteht. Danach ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung eine Konzeption für Tagungsmöglichkeiten im südbadischen Raum zu entwickeln und der Synode vorzulegen.
4. Die inhaltliche Nutzung der Tagungsstätte soll im Rahmen des bisherigen Umfangs des Nutzungskonzepts so lange fortgeführt werden, bis sich eine Vermarktungsperspektive eröffnet. Der Landessynode wird über den Stand der Überlegungen jährlich im Bericht des Referats 8 an den Finanzausschuss berichtet.
5. Soweit danach bis zum Zieldatum 2020 eine Vermarktung nicht erreicht werden konnte, legt der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode eine neue Entscheidungsvorlage unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aus der Vermarktung zur Entscheidung vor.

(Beifall)

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

(Anlage 4)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt X. Es berichtet der Synodale Dietze aus dem Rechtsausschuss.

Synodaler **Dietze, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Wie kommt ein Theologe/eine Theologin zu einer vakanten Gemeinde oder wie findet eine Gemeinde die passende Pfarrperson?

Die Schritte der Findung und Annäherung bis zur demokratischen Wahl regelt das Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

Der vorliegende Entwurf des Landeskirchenrates zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bietet zum einen redaktionelle Bereinigungen:

Der Begriff „Kirchenleitung“ heißt jetzt präzise „Evangelischer Oberkirchenrat“. Der Begriff „Kirchenälteste“ wurde in den §§ 1, 3, 5, 12 und 14 durchgehend durch den Begriff „Ältestenkreis“ ersetzt.

Es gab weitere inhaltliche Neuerungen:

Entsprechend der geänderten Grundordnung seit dem Herbst 2013 schließt § 7 als Wahlkörper in Abs. 2 Nummer 1 unter den Mitgliedern des Ältestenkreises die Gemeindegliedern und -diakone stimmberechtigt mit ein. Darum sind sie nicht mehr extra aufgeführt.

Der bisherige Abs. 4 wird durch den ehemaligen Abs. 5 ersetzt, der die Ausschlusskriterien beschreibt.

Nicht wählen dürfen:

1. Personen, mit denen die zu besetzende Stelle bisher besetzt war bzw. die die Pfarrstelle verwaltet haben

oder

2. Personen, die selbst zur Wahl stehen.

Zum anderen wurde das Zustandekommen einer gültigen Wahl neu geregelt, weil es wiederholt Probleme bei Pfarrwahlen gab, wenn Ältestenkreise nicht mit der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl an Kirchenältesten besetzt waren.

Künftig gilt in § 9 Abs. 1 S. 2: Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.

Dies berücksichtigt die tatsächlich gewählte Anzahl der Mitglieder im Ältestenkreis.

§ 10 präzisiert und ersetzt gegenüber dem alten Gesetz, dass als Hauptgottesdienst der sonntägliche Gottesdienst zu verstehen ist, sowohl als Wahlgottesdienst als auch als Verkündungsort des Wahlergebnisses, wenn die Wahl außerhalb des Sonntags stattgefunden hat.

Damit wird auch die unter § 11 Abs. 2 Satz 2 befristete Wahlanfechtung auf den sonntäglichen Gottesdienst bezogen.

Liebe Konsynodale, mit diesen Ergänzungen und Klärungen ist im Gesetzesentwurf zugleich der Eingabe von Frau Schwarz aus Heppenheim Ober-Laudenbach vom 31. Oktober 2013 (hier nicht abgedruckt) bzgl. der Frist für Wahlanfechtungen entsprochen.

Die Eingabe der Pfarrvertretung unserer Landeskirche vom 29. März dieses Jahres (Anlage 4) empfiehlt der Rechtsausschuss abzulehnen.

Bei Ablehnung einer Bewerbung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 5 Abs. 1 sehen wir es als Eingriff in den Persönlichkeitsschutz an, wenn die Pfarrvertretung mit der Begründung zusammen informiert werden soll.

Der Rechtsausschuss macht daher folgenden Beschlussvorschlag:

1. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes in der vorgelegten Fassung des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014*
2. *Die Eingabe der Pfarrvertretung wird abgelehnt.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, Herr Dietze.

Ich eröffne die Aussprache. Es gibt augenscheinlich keinen Gesprächsbedarf. Dann wollen Sie auch kein Schlusswort. Damit kommen wir gleich zur **Abstimmung**.

Zunächst zum Gesetz: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 12.04.2014: Hat jemand etwas gegen diesen Titel? – Das sehe ich nicht.

Dann können wir das ganze Gesetz beschließen. Wer für dieses Gesetz ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer Enthält sich? – Keine Enthaltungen. Somit ist das Gesetz einstimmig beschlossen.

Zweitens: Die Eingabe der Pfarrvertretung wird abgelehnt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer Enthält sich? – Bei einer Enthaltung so beschlossen.

XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Bericht über die Arbeit mit Männern und ihre zukünftigen Herausforderungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 9)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Es berichtet der Synodale Schnebel.

Synodaler **Schnebel, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Zum Einstieg eine Frage: Brauchen wir in der badischen Landeskirche einen Arbeitsbereich, der sich um die Belange von Männern in den Gemeinden kümmert?

Bisher war die Antwort eher nein. Warum sich um etwas kümmern, das eigentlich doch in Ordnung ist? Männer gibt es doch genug

(Heiterkeit)

– in unserer Kirche, in Pfarramt, Organisation und Leitung.

Diese Position teilte ich auch sehr lange, bis zu dem Tag, an dem mir ein junger Mann sagte: Rainer – ich duze mich mit ihm –, warum sollte ich zum Gottesdienst unserer Gemeinde gehen, die geben mir nichts. Es war nicht nur einer, es waren sogar Männer dabei, die in unserer Kirche arbeiten.

Darum bin ich dankbar für den vorliegenden Bericht, der uns die Situation der Männerarbeit in Baden veranschaulicht. Ich gehe davon aus, dass Sie ihn alle wahrgenommen haben.

Der Bericht beschreibt die Lebenswelten der Männer: Da sollten wir genauer hinsehen.

Er beschreibt die bestehenden Männerangebote unserer Landeskirche, also das, was wir schon tun.

Er beschreibt das, was andere tun: Davon können wir lernen.

Und er beschreibt die Neuausrichtung, die Frage, was wir angehen müssen. Eine Neuausrichtung der kirchlichen Männerarbeit ist nötig, denn: Wo sind die Männer im Alltag unserer Gemeinde und bei unseren Angeboten?

Der vorliegende Bericht beschreibt die Situation der Männer meines Erachtens sehr gut. In ihren Lebenswelten spielt Kirche zunehmend keine Rolle mehr. So wie wir als Kirche über Glauben und Religion reden und leben, entspricht zunehmend weniger den Bedürfnissen vieler Männer. Ihre Lebenswelten haben sich vervielfältigt.

Daher die Frage: Warum sollte heute ein Mann noch in dieser Kirche sein? Wo sind denn die Männer, und warum sind sie nicht bei uns? Wir sind gut beraten, uns Männern wieder gezielt zuzuwenden. Um diese zusammen zu bringen, muss sich auch Kirche auf den Weg machen.

Ein erster Ansatz kommt zum Beispiel aus der Fachstelle für Jungs und junge Männer unserer Landeskirche. Dort ist die Maßgabe: Jungs brauchen Männer als Modell und Orientierungspunkt. Dort arbeiten wir mit ihren Stärken und ihren Potentialen und verbinden diese mit den Zielen der Kirche. Wir fragen also nicht, was Jungs sein sollen, sondern was sie sein können. Denn unsere Kirche braucht den Einfluss von Jungs und jungen Männern.

Unsere Aufgabe wird es sein, dem Trend, dass sich Männer gleichgültig von der Kirche abwenden, zu begegnen mit dem Ziel, dass sie sich interessiert der Kirche zuwenden und einen Sinn für sich darin entdecken.

Dieses Brachland zu bearbeiten, ist eine große und wichtige Aufgabe. Dies wird uns dort gelingen, wo in Gemeinden Männer sich kümmern, es gelingt uns aber in vielen Bereichen und Gemeinden nicht mehr. Das darf uns nicht gleichgültig sein.

Mit dem Projekt, das wir schon beschlossen haben – 12/1 F – (siehe TOP III), haben wir schon den ersten Schritt getan. Ich erwarte daraus viele neue Ideen, um Männern neu zu begegnen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Schnebel. Das war eine Verstärkung des Projektes. Das hätten wir vielleicht auch zusammenfassen können.

Gibt es Gesprächsbedarf? – Das ist offenbar nicht der Fall. Dann gehen wir gleich zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

XII**Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

(Anlage 2)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Es berichtet der Synodale Wermke.

Synodaler **Wermke, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Ich habe zu berichten von den Beratungen im Finanz- und im Rechtsausschuss und über deren Empfehlungen zu OZ 12/2.

Uns allen ist bekannt, dass Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die kirchliche Beamtenschaft weitestgehend übernommen, gegebenenfalls angepasst übernommen werden. Das Land hat in einer zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreform die Altersversorgungssysteme getrennt und damit die bislang üblichen Vorschriften zur Anrechnung von Renten erweitert.

In § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg werden hinsichtlich des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Renten nun auch einbezogen nach Abs. 1 Nr. 5:

5. Sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, ...

In einem in unserer Landeskirche aufgetretenen Fall stellt sich nun heraus, dass das Land mit dieser Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auch Zusatzversorgungseinnahmen berücksichtigt, die allein von den Beschäftigten finanziert sind. Damit wird der eigentliche Rentenanspruch um genau diesen Betrag gekürzt. Dies ist nicht im Sinne einer Empfehlung der Landeskirche an unsere Beschäftigten und auch nicht im Sinne der Versorgung unserer Beschäftigten. Daher wird dieser Gesetzesentwurf eingebracht, der dieses Problem behebt.

Wer sich auf eigene Kosten eine zusätzliche Altersversorgung leistet, darf keine Anrechnung dieser auf seine Altersversorgungsbezüge erfahren. Ich denke, und darin war man sich in den beiden Ausschüssen einig, dass dies so geschehen muss, daher der Gesetzesantrag. Da sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass es sich dabei nicht nur um Erträge aus Direktversicherungen, sondern auch von Unterstützungskassen, Pensionskassen usw. handeln kann – wohlgermerkt bei ausschließlicher Eigenfinanzierung durch den Versicherungsnehmer –, soll das Gesetz in einer Erweiterung der Vorlage OZ 12/2 (siehe Anlage 2) in Satz 3 nach dem Semikolon folgendermaßen lauten:

„Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge, die ausschließlich auf Beiträgen des Pfarrers/der Pfarrerin beruhen, bleiben außer Betracht.“

Finanzausschuss, Rechtsausschuss und auch die Pfarrvertretung in einer Stellungnahme (siehe Anlage 2) empfehlen ausdrücklich die Annahme des Gesetzes.

Eine Regelung bezüglich mischfinanzierter Zusatzversicherungen, in die also Arbeitnehmer und Arbeitgeber anteilig einzahlen, wird getrennt zu betrachten sein. Regelungen dazu werden derzeit im Evangelischen Oberkirchenrat vorberaten.

Bedingt durch die Veränderung, die die Vorlage erfahren hat, legen wir Ihnen die Beschlussvorlage – wie geschehen – mit neuem Text noch einmal komplett vor.

Ich bitte Sie namens der beiden beteiligten Ausschüsse das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes wie folgt zu beschließen:

§ 1**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113,118), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„§ 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistung in diesem Sinne auch das Altersgeld darstellt; Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge, die ausschließlich auf Beiträgen des Pfarrers/der Pfarrerin beruhen, bleiben außer Betracht.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

– Der Grund ist das Datum der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, Herr Wermke.

Ich eröffne die Aussprache – und schließe sie gleich wieder. Augenscheinlich war alles total gut erklärt. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Es geht also um das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 12.04.2014. Es geht um die §§ 1 und 2, wie sie auf der Tischvorlage ausgedruckt sind. Wenn Sie dem zustimmen können, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Auch da sehe ich niemanden. Damit ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen. Vielen Dank!

XIII**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans**

(Anlage 11)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet noch einmal der Synodale Steinberg. Er hat heute auch ein ziemliches Programm.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Vor einem Jahr haben wir über eine Vorlage beraten, die für die Schulstiftung einen Finanzbedarf von mehr als 15 Mio. € aufwies. Die Synode setzte seinerzeit eine Begleitgruppe ein, die

zusammen mit der Schulstiftung und dem Evangelischen Oberkirchenrat einen mittelfristigen Schulentwicklungsplan erarbeiten soll; dieser liegt uns nun vor.

Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht hat uns in der ersten Sitzung des Plenums einen Bericht über die Schulstiftung gegeben (siehe 1. Sitzung, TOP IX). Zusammen mit dem vorliegenden Bericht der synodalen Begleitgruppe haben wir einen guten Überblick über die Entwicklung der Schulstiftung sowie über die mittelfristig erforderlichen Baumaßnahmen erhalten. Wichtig waren der Begleitgruppe bei ihren Beratungen insbesondere zwei Aspekte:

- a) schulische, das heißt gute pädagogische sowie konkurrenzfähige Bedingungen für die einzelnen Schulen neben dem notwendigen evangelischen Profil,
- b) wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation sowie vorhandene und künftige Risiken.

Mein Bericht wird deshalb nur einige wenige Aussagen zu den einzelnen Schulen enthalten, auf finanzielle Risiken sowie auf einzelne Beschlussvorschläge eingehen.

Zunächst zu den **neu gegründeten Schulen**:

1. Die Grundschule Heidelberg ist nach der der Begleitgruppe vorgelegten mittelfristigen Finanzplanung nach vollem Ausbau auf einem guten Weg, und der Übergang auf eine weiterführende Schule in der Trägerschaft der Schulstiftung ist durch das Elisabeth-von-Thadden-Gymnasium gegeben.
2. Die Gesamtsituation der im Aufbau befindlichen zweizügigen Grundschule Karlsruhe stellt sich wesentlich schwieriger dar. Einerseits war es schon aus räumlichen Gründen fast nicht möglich, mit einer vollen Schülerzahl – unabhängig von der Nachfrage – zu beginnen. Hinzu kommt, dass mit der Bewilligung von Landeszuschüssen nach drei Jahren für eine noch nicht mit allen erforderlichen Klassen arbeitende Schule keine wirtschaftlich vertretbaren Ergebnisse erzielt werden können. Andererseits fragen die Eltern, ob es die Möglichkeit gibt, eine weiterführende Schule zu besuchen, die nach der Konzeption der Grundschule arbeitet.

Die synodale Begleitgruppe kam nach längerer Diskussion zum Ergebnis, dass die Schulstiftung einen qualifizierten Schulabschluss für die Kinder ermöglichen sollte. Wenn sich die Schulstiftung für einen weiteren Neubau entscheidet, ist die Landeskirche bereit, diesen mit 5 Mio. € zu bezuschussen (Beschlussempfehlung 1 unter Auflagen). Gleichzeitig wurde bei dem mittelfristigen finanziellen Vergleich der beiden Grundschulen festgestellt, dass sich die finanzielle Entwicklung in Karlsruhe wesentlich schlechter darstellt, sodass die Schulstiftung aufgefordert wurde, nach Einsparungen in der Grundschule Karlsruhe zu suchen. Dem Bildungs- und Diakonieausschuss ist es wichtig, dass bei der Weiterführung über die Grundschule hinaus das Modellhafte einschließlich der Inklusion erhalten bleibt und sich die Schule damit vorbildhaft aufstellt. Da die Entscheidung über den Neubau bei der Schulstiftung liegt, wurde in den Ausschüssen diskutiert, was geschieht, wenn nicht gebaut wird. Es besteht Einvernehmen, dass dann die Synode zu entscheiden hat, und deshalb wird überlegt, ob andere angesprochene Neubauten bzw. Ersatzbauten gefördert werden oder

eine Aufstockung des Stiftungskapitals erfolgt. Es wurde eine gewisse Kritik geäußert, dass die Schulstiftung mit immer neuen Forderungen kommt. Hier sind wir auch als Synode nicht ganz unschuldig, da wir Kirchenkompassmittel zum Betrieb zweier neuer Schulen bewilligt haben, ohne die Frage der Investitionskosten zu klären. Der Hauptausschuss legt zu Ziffer 1 der Empfehlungen einen Änderungsvorschlag vor; er lautet wie folgt:

1. Die Schulstiftung erhält 5 Mio. € unter Auflagen (Ziffer 4) zur Zuführung in die Baurücklage der Schulstiftung. Die Zahlungen von Ziffer 3 bleiben davon unberührt.

Der Hinweis: In der Ziffer 3 werden die Instandsetzungszuschüsse behandelt.

Folge dieses Antrages ist, dass in der Einleitung der Ziffer 4 in der vierten Zeile das Wort „Baukostenzuschusses (Ziffer 1)“ durch das Wort „Betrages (Ziffer 1)“ zu ersetzen ist.

Dieser Vorschlag erreichte mich erst nach Abschluss aller Sitzungen der Ausschüsse. Eine Diskussion in anderen Ausschüssen war nicht mehr möglich. Die synodale Begleitgruppe hatte sich bei dem Einsatz der kirchlichen Mittel (Baukostenzuschuss bzw. Instandsetzungszuweisung) auf bestimmte Neubauten verständigt, so dass bei einer Zuweisung zur Baurücklage die Schulstiftung freie Hand hätte. Aus diesem Grund sollte es bei den Empfehlungen des Landeskirchenrates bleiben. Wie bei einem Verzicht auf einen Neubau in Karlsruhe mit den 5 Mio. € durch die Synode umgegangen werden kann, habe ich bereits ausgeführt.

3. Eine Weiterführung der sich ebenfalls im Aufbau befindlichen zweizügigen Realschule in Freiburg, die dann ebenfalls einen weiteren Neubau erfordert, konnte die synodale Begleitgruppe derzeit nicht befürworten, auch auf dem Hintergrund, dass die Realschule einen qualifizierten Schulabschluss bietet. Zunächst bleibt der volle oder weitgehend volle Ausbau der Realschule mit ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung abzuwarten. Eine Diskussion über die Weiterentwicklung (Neubau), wenn die Schulstiftung dies will, könnte unseres Erachtens frühestens im Herbst 2018 oder spätestens im Frühjahr 2019 geführt werden, wenn ein eventueller Baukostenzuschuss in Betracht gezogen werden soll. Dazu ist eine qualifizierte mittelfristige Finanzplanung für die Schule Freiburg und die Schulstiftung insgesamt vorzulegen.

Im Folgenden werden nun **Baumaßnahmen** aufgeführt, die zu einem Teil aus Mitteln mitfinanziert werden, die die Landeskirche für den 2010 ermittelten Instandsetzungsstau von 10 Mio. € bereitgestellt hat bzw. noch bereitstellen wird.

1. In der Evangelischen Schule Schloss Gaienhofen am Bodensee hat die Prüfung der Bausubstanz ergeben, dass es für die Weiterentwicklung der Schule sinnvoller ist, verschiedene Gebäude abzubauen und einen Neubau zu errichten statt umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen, die dann kaum heutigen schulischen Anforderungen entsprechen werden. Eine Gebäudekonzentration ermöglicht auch die Veräußerung von Teilflächen des Areals der Schule. Die Investitionskosten für den Neubau werden etwa 5,6 Mio. € betragen; sie können mit den Verkaufserlösen, dem Einsatz von landeskirchlichen Instandsetzungsmitteln (2 Mio. €) und einem kleineren Darlehen finanziert werden.

Ungeklärt zum jetzigen Zeitpunkt sind die Kosten zur Sanierung der Substanz des unter Denkmalschutz stehenden Schlossgebäudes; hier könnten noch Instandsetzungsaufwendungen aus dem Instandsetzungsskizzen (ggf. 2019) dazu kommen – siehe Empfehlungen Ziff. 4 Nr. 2 –.

2. Eine ähnliche Situation ergibt sich im Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim. Aufgrund einer Machbarkeitsstudie der pro ki ba wird auch hier festgestellt, dass Neubauten sinnvoller sind als Instandsetzungen, und zwar das Studienhaus – I. Bauabschnitt – für 4 Mio. €, – finanziert aus Instandsetzungsmitteln mit 1,2 Mio. € und Eigenmitteln mit 2,8 Mio. € – sowie das Haus der Naturwissenschaften – II. Bauabschnitt – für 5 Mio. € –, finanziert aus Instandsetzungsmitteln mit 1,2 Mio. € und Darlehen 3,8 Mio. € –.

Unterschiedlich wurde zunächst die Situation der Sporthalle beurteilt – Instandsetzung oder Neubau. Letztlich wird ein Neubau der Sporthalle befürwortet, zumal die jetzt genutzten Räume ursprünglich keine Sporthalle waren. Mit dieser Situation wird sich die Synode – soweit es die Schulstiftung für erforderlich hält – im Herbst 2016 / Frühjahr 2017 zu beschäftigen haben. Die Prüfungen in den beiden Bestandsschulen haben ergeben, dass der Grundsatz „Neu für Alt“ zielführender ist; aus diesem Grund die Beschlussempfehlung Ziff. 3. Zu dem genannten Zeitpunkt ist zu entscheiden, ob ggf. auch für 2019 noch einmal 1 Mio. € für Instandsetzungen (Schloss Schule Gaienhofen) gewährt werden, wie es bisher vorgesehen war.

3. Im Elisabeth-von-Thadden-Gymnasium steht noch eine Instandsetzungsmaßnahme mit 0,4 Mio. € (Schloss) aus. Das Gymnasium weist in der Regel positive Jahresergebnisse unter Berücksichtigung eines anteiligen Betrages aus dem Betriebskostenzuschuss der Landeskirche aus.

Nun noch einige allgemeine Ausführungen zur Schulstiftung. Damit die einzelnen Schulen den künftigen Herausforderungen erfolgreich begegnen können, ist einerseits ein bewusst evangelisches Profil zu leben und sind andererseits besondere pädagogische Konzepte zu verwirklichen, das heißt in gewisser Weise Alleinstellungsmerkmale zu erreichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schulen wirtschaftlich und finanziell so zu führen sind, dass ihre Existenz nicht gefährdet wird. Auch aus diesem Grund sind durch Konzentration geeigneter Verwaltungsbereiche Synergien zu heben. Da dies gewisse Aufwendungen verursachen wird, ist die Landeskirche bereit, Erträge aus den für den Neubau vorgesehenen 5 Mio. € für diese Aufgabe bereitzustellen (siehe Ziffer 2 und Ziffer 4 Nr. 3 a der Empfehlungen).

Die Vorlage der Begleitgruppe sowie die Beschlussempfehlungen enthalten einige Hinweise zur Verbesserung der finanziellen Situation, sowohl einnahmen- wie ausgaben-seitig; sie sind von der Schulstiftung intensiv anzugehen.

Eine auf Zukunft ausgerichtete Planung geht vom heutigen Kenntnisstand aus und enthält damit zwangsläufig Risiken, die ich hier stichwortartig nennen möchte.

Entwicklung Personal- und Sachkosten

Demografische Entwicklung (Schülerzahl)

Zinsniveau

Versorgungsbeiträge für künftig beurlaubte Beamte des Landes

Zuschüsse des Landes

Betriebskostenzuschuss der Landeskirche bei künftigen Konsolidierungsmaßnahmen.

Ein besonderes Problem stellt die ertragswirksame Auflösung der gewährten Baukostenzuschüsse dar. Nach Ausführung aller beabsichtigten Baumaßnahmen stellt sich das Problem nicht mittelfristig, sondern etwa in 20 Jahren bei Großinstandsetzungen oder Ersatzbauten. Ob und wann es ggf. sinnvoll ist, eine solche Situation abzusichern, beinhaltet die Ziffer 5 der Empfehlungen, wobei in der zweiten Zeile die Worte „nicht in die Zukunft zu verlagern“ ersetzt werden durch das Wort „aufzugreifen“; dies entspricht dem am 1. April 2014 verabschiedeten Protokoll des Landeskirchenrats.

Die Schulstiftung erhält im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt; sie ist nicht im Beteiligungsbericht enthalten. Aus diesem Grund bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, dass die Schulstiftung in zwei Jahren einen weiteren Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Schulstiftung vorlegt.

Die ständigen Ausschüsse empfehlen der Landessynode, entsprechend Seite 2 der Vorlage die Ziffern 1 bis 5 zu beschließen.

Zu 1:

Der Hauptausschuss stellt folgenden Änderungsantrag:

1. Die Schulstiftung erhält 5 Mio. € unter Auflagen (Ziffer 4) zur Zuführung in die Baurücklage der Schulstiftung. Die Zahlungen von Ziffer 3 bleiben davon unberührt.

Es folgt daraus, dass in der Einleitung der Ziffer 4 in der vierten Zeile das Wort „Baukostenzuschusses (Ziffer 1)“ durch das Wort „Betrag (Ziffer 1)“ zu ersetzen ist.

Eine allgemeine Änderung ist in Ziffer 5 vorzumerken:

In Ziffer 5 zweite Zeile sind die Worte „nicht in die Zukunft zu verlagern“ zu ersetzen durch das Wort „aufzugreifen“.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken Ihnen, Herr Steinberg.

Ich eröffne die Aussprache. (Keine Wortmeldungen) – Müde? Augenscheinlich ist alles wieder klar gesagt. Dann können wir die Aussprache auch gleich wieder schließen.

Wenn Sie die Vorlage nehmen und unter 5. – wie von Herrn Steinberg gesagt – die Worte „nicht in die Zukunft zu verlagern“ durch das Wort „aufzugreifen“ ersetzen, haben Sie die Vorlage des Finanzausschusses.

Dazu gibt es dann für die Ziffer 1 einen Änderungsantrag des Hauptausschusses, den wir zunächst **abstimmen** müssen: „Die Schulstiftung erhält 5 Mio. € unter Auflagen – siehe Ziffer 4 – zur Zuführung in die Baurücklage der Schulstiftung. Die Zahlungen von Ziffer 3 bleiben davon unberührt.“ Wenn wir das beschließen, ist der zweite Teil logisch, ist im Grunde genommen redaktionell.

Wer dem Änderungsantrag des Hauptausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen

(Geschlecht)

– das müssen wir auszählen: – 24. Wer ist gegen diesen Hauptausschussbeschluss? – 20 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Dann haben wir ein Patt, damit ist der Antrag abgelehnt.

(Oh-Rufe der Enttäuschung)

Das tut mir leid, so ist das nun einmal.

Können wir die anderen Punkte en bloc beschließen?

(Nein-Zurufe)

Dann stimmen wir getrennt ab. Wer für Punkt 1 ist, „Sofern die Schulstiftung sich zu einem zweiten Bauabschnitt an der Evangelischen Grundschule in Karlsruhe entschließt, wird dieser mit 5 Mio. € unter Auflagen bezuschusst“, den bitte ich um das Handzeichen: Das sind 34. Wer ist dagegen? – 8 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 7. Damit ist der Antrag mit 34 Ja-Stimmen angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 2: „Für Kosten, die der Schulstiftung aufgrund der Zusammenführung entstehen, können die Erträge aus den 5 Mio. €-Zuschüssen zum zweiten Bauabschnitt in Karlsruhe bis zur ihrer Verwendung genutzt werden.“ Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Ziffer 3: „Die Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend dem baufachlichen Gutachten von 2010 werden weiterhin jährlich in Höhe von 1 Mio. € bis einschließlich 2018 an die Schulstiftung bezahlt.“ usw. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Dann kommen wir zu Punkt 4 mit den Unterpunkten: „Um Planungsrisiken zu minimieren ...“ Wer dem zustimmen kann, bitte ich wieder um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ziffer 5. Mit der genannten Änderung: Wer dem zustimmen kann, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich. – Keine Enthaltungen. Damit ist das Ganze abgestimmt. Ich danke Ihnen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 12. April 2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Sofern die Schulstiftung sich zu einem zweiten Bauabschnitt an der Evangelischen Grundschule in Karlsruhe entschließt, wird dieser mit 5 Mio. Euro unter Auflagen (Nr. 4) bezuschusst.
2. Für Kosten, die der Schulstiftung aufgrund der Zusammenführung bisher dezentraler Verwaltungsaufgaben entstehen, können die Erträge aus den 5 Mio. Euro (Zuschuss zum zweiten Bauabschnitt Karlsruhe) bis zur ihrer Verwendung genutzt werden.
3. Die Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend dem baufachlichen Gutachten von 2010 werden weiterhin i. H. v. jährlich 1 Mio. Euro bis einschließlich 2018 an die Schulstiftung gezahlt. Die Zuschüsse können teilweise auch für die Neu- bzw. Umbaumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim verwendet werden („Neu für Alt“).

4. Um Planungsrisiken zu minimieren und eine ganzheitliche Umsetzung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Schulstiftung sicherzustellen, werden dem Landeskirchenrat vor der Freigabe des landeskirchlichen Baukostenzuschusses (Nr. 1) die Erfüllung folgender Auflagen durch die Schulstiftung nachgewiesen:

1. Prüfung und Bestätigung der vorliegenden Mittelfristigen Finanzplanung durch eine unabhängige und im Bildungsbereich erfahrene Stelle.
2. Baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses in Gaienhofen, um so die möglichen Kosten der geplanten Sanierung näher beziffern zu können.
3. Beschlussfassung durch den Stiftungsrat der Schulstiftung hinsichtlich folgender struktureller Verbesserungen:
 - a) Zentralisierung der hierfür geeigneten Verwaltungsaufgaben,
 - b) Maßnahmen zum Defizitabbau, insbesondere in Karlsruhe und Gaienhofen,
 - c) Empfehlung zur Anhebung der Elternbeiträge in Mannheim bzw. Berücksichtigung unter d) und
 - d) die bedarfsorientierte Verteilung landeskirchlicher Zuschussmittel.

Die Freigabe der Mittel erfolgt durch den Landeskirchenrat.

5. Um die im Bericht dargestellte Problematik der ertragswirksamen Auflösung von Baukostenzuschüssen aufzugreifen, wird der Evangelische Oberkirchenrat um einen Vorschlag an den Landeskirchenrat gebeten.

Damit endet auch meine Tätigkeit in der Leitung der Gespräche. Ich bedanke mich und bitte um Nachsicht, wenn ich manchmal etwas schnell bin. Sie sagen es mir dann immer.

(Beifall; Präsidentin **Fleckenstein** übernimmt den Vorsitz.)

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat

(Anlage 14)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIV: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage OZ 12/14, Änderung von zwei Gesetzen innerkirchlicher Finanzausgleich und Leitungsämter im Dekanat. Es berichtet der Synodale Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Die erneute Änderung des Finanzausgleichsgesetzes soll neben den erforderlichen redaktionellen Änderungen drei Ziele verfolgen, die eine aus den Vorsitzenden der zuständigen Synodenausschüsse und Vertreterinnen und Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats zusammengesetzte Arbeitsgruppe ausgearbeitet hat.

Zum einen sollen die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen für die Haushaltsperiode 2016/2017 eine vorübergehende Neuregelung erfahren. Für die Haushaltsperioden ab 2018 soll dann ein grundlegend überarbeitetes Finanzierungsmodell für die Kindertageseinrichtungen ausgearbeitet werden, das der noch zu entwickelnden strategischen Konzeption im KiTa-Bereich Rechnung trägt. Dabei soll die

Haushaltsperiode 2016/2017 zugleich als Testphase für eine mögliche Weiterentwicklung der Zuweisungsregelung dienen. Daneben wird die Überarbeitung der Zuweisungsregelung auch der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zum anderen soll die Erstattung des Ausgleichsbetrages nach § 11 Pfarrbesoldungsgesetz bei einer Residenzpflichtbefreiung in § 10 FAG aufgenommen werden. Diese Ergänzung dient der Schließung einer Regelungslücke und hilft, den Verwaltungsaufwand zu minimieren, weil sie umständlichere Rechnungen der Dienstwohnungskosten zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinden vermeiden hilft.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Bestimmungen des § 10 FAG auch auf Dekaninnen und Dekane Anwendung finden sollen, die keinen Gemeindeauftrag haben und für die dem Kirchenbezirk die Stellung einer Dienstwohnung obliegt.

Schließlich soll der Realität, dass mit Ausnahme der Stadtkirchenbezirke keine Kirchengemeinden Diakonische Werke unterhalten, dadurch Rechnung getragen werden, dass die Zuweisungsbestimmungen, die die Betriebszuweisungen für Diakonische Werke regeln, nicht mehr im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Zuweisungen an Kirchengemeinden ihre Regelung erfahren, sondern im Abschnitt des FAG über die Zuweisungen an Kirchenbezirke.

Zu den zu ändernden Vorschriften:

In § 3 Nr. 3 werden die Worte „Zuweisung für die Diakonie“ durch die Worte „Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.

Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

In § 8 wurden die vom Hauptausschuss beantragten Ergänzungen übernommen und sind im Beschlussvorschlag berücksichtigt.

Die Übertragung alternativ auch auf die Bezirksebene schließt eine Benachteiligung der ländlichen Kirchenbezirke aus.

In § 12 wird dem Absatz 3 folgender neuer Absatz angefügt:

(4) Mit der Betriebszuweisung soll die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nach § 8 nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.

Die im Entwurf noch enthaltene Alternative „und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude“ wurde vom Finanzausschuss nicht übernommen.

Zu Artikel 2 des Gesetzes (Änderung des § 19 b Abs. 2 Dekanatsleitungsgesetz):

Bei der Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes im Oktober 2012 wurde grundsätzlich die Dienstwohnungspflicht für Dekaninnen und Dekane festgehalten. Vorgeesehen wurde, nachdem Dekaninnen und Dekane nicht mehr auf Gemeindepfarrstellen verortet sind, sondern einen spezifischen Auftrag zur Mitwirkung in der Gemeinde haben, dass die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Da die Dekaninnen und Dekane, die eine Gemeinde verwalten oder in einer Gemeinde anteilig

Aufgaben übernehmen, grundsätzlich in der betreffenden Gemeinde zu wohnen haben, wurde in § 19 b Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, dass die Dienstwohnungspflicht des Kirchenbezirkes durch Vereinbarung mit der Kirchengemeinde von dieser übernommen werden kann. Nunmehr hat sich herausgestellt, dass sich diese Konstruktion der Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht mit den erforderlichen Regelungen des FAG zur Finanzierung der Dienstwohnung nicht sinnvoll abbilden lässt. Praktikabler ist es, es für die Fälle, in denen die Dekaninnen und Dekane auch in einer Gemeinde tätig sind, bei der Dienstwohnungspflicht der Kirchengemeinde zu belassen. Für alle Fälle, in denen die Dekaninnen und Dekane lediglich einen Predigtbefehl in einer Gemeinde haben, kann die Dienstwohnungspflicht hingegen vom Kirchenbezirk auch selbst verwirklicht werden. Die Neuregelung in § 19 a FAG gibt für die Finanzierung dieser Fälle eine hinreichende Rechtsgrundlage.

In diesem Zusammenhang soll auch noch eine Bitte des Finanzausschusses geäußert werden, die bei Beratung des Themas Ressourcensteuerung behandelt wurde.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob künftig bei den Zuweisungen an die Kirchenbezirke ein normiertes Zuweisungssystem angewendet werden sollte, ähnlich wie es bereits bei den Kirchengemeinden praktiziert wird.

Die ständigen Ausschüsse beantragen folgende Beschlussfassung:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsgremien im Dekanat gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgenden Änderungen:

In § 3 Nr. 3 werden die Worte „Zuweisung für die Diakonie“ durch die Worte „Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.

Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

„§ 8 erhält folgende Fassung:

Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erhält jede Kirchengemeinde für die von ihr betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder...

(Zuruf: Muss das vorgelesen werden?)

Das frage ich mich auch, Sie haben es alle vorliegen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wenn Sie es so haben wollen. Wenn einer sagt, er möchte es vorgelesen haben, muss ich es vorlesen lassen, ansonsten lesen Sie es selber. Lesen Sie es selber?

(Bejahende Zurufe)

– Da haben wir Glück gehabt, Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Es sind noch zwei Seiten, die hätte ich noch vorgelesen.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann sage ich jetzt einmal danke schön für den Bericht, Herr Ebinger.

**BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG
der Ständigen Ausschüsse**

Die Landessynode beschließt den Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämtler im Dekanat gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgenden Änderungen:

In § 3 Nr. 3 werden die Worte „Zuweisung für die Diakonie“ durch die Worte „Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.

Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

„§ 8 erhält folgende Fassung:

Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erhält jede Kirchengemeinde für die von ihr betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Ganztagskindergarten oder Kinderkrippe), nicht jedoch für den Betrieb von Hort- und Schülerhortgruppen, eine Zuweisung, die sich nach der Punktezahl bemisst, die für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 maßgeblich war. Wurden Gruppen, die für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, im Zeitraum vom 2. April 2013 bis einschließlich 1. März 2015 geschlossen, so wird die Punktezahl nach Satz 1 um die Punktezahl vermindert, die für diese Gruppen nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 FAG in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung der Berechnung der Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 zu Grunde zu legen war. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die den geschlossenen Gruppen zugeordneten Punkte nach § 8 Absatz 1,4 Satz 3 und Absatz 5 in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung, soweit sie für die Betriebszuweisung für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, auf bislang nicht nach Absätzen 1 bis 4 geförderte Gruppen oder neu eingerichtete Gruppen anderer Tageseinrichtungen dieser Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchenbezirks übertragen. Wurde ab dem 2. April 2013 eine Standortverlegung für eine Tageseinrichtung durch die Kirchengemeinde bei gleichbleibender Trägerschaft vorgenommen, tritt die Verminderung nach Satz 2 in dem Umfang nicht ein, in dem die im Rahmen der Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 berücksichtigten Gruppen weitergeführt werden.

(2) Geben Kirchengemeinden im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Ermittlung der Punktezahl und die Berechnung von Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden auf der Basis der zum 1. März 2015 übermittelten Kindergartendaten der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII maßgebend.

(4) Sofern ab dem 2. März 2015 Gruppenschließungen im Laufe oder zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen, führt dies zu einer Verminderung der Betriebszuweisung nach Absätzen 1 und 2 für das der Schließung folgende Haushaltsjahr. Zur Ermittlung der Höhe der Verminderung sind Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Wurde im Laufe des Zeitraums vom 2. April 2013 bis einschließlich 1. März 2015 die Trägerschaft für eine Tageseinrichtung oder für eine Gruppe einer Tageseinrichtung durch die Kirchengemeinde an einen nichtkirchlichen Träger abgegeben, kann der Evangelische Oberkirchenrat die den Gruppen der abgegebenen Tageseinrichtung zugeordneten Punkte nach § 8 Absatz 1,4 Satz 3 und Absatz 5 in der am 1. Januar 2014

geltenden Fassung, soweit sie für die Betriebszuweisung für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, auf bislang nicht nach Absätzen 1 bis 4 geförderte Gruppen oder neu eingerichtete Gruppen anderer Tageseinrichtungen dieser Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchenbezirks übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktezahl ergibt vervielfältigt mit dem Faktor nach § 23 die jährliche Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder.“

In § 12 wird dem Absatz 3 folgender neuer Absatz angefügt:

(4) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindertagesgebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nach § 8 nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.

(Beifall)

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Keine. Dann kann ich die Aussprache schon wieder schließen. Ich habe die volle Sympathie. Ich kenne die Berichte bei Änderungen von FAG aus eigener Erfahrung, solange ich noch Mitglied des Finanzausschusses war.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter:** Ich bedanke mich für die Entlastung, es war sowieso mein letzter Bericht in dieser Synode.

(Oh-Rufe; lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Dann war das ja fast schade, Herr Ebinger,

(Heiterkeit)

– dass wir Sie so schnell aus der Pflicht entließen. Nochmals ganz herzlichen Dank für den Bericht. Die Aussprache habe ich schon geschlossen. Wir können **abstimmen**.

Möchten Sie die Änderungen einzeln abstimmen? Es sind fünf Paragraphen, um die es geht. Änderungen in § 3, dann Aufhebung von § 6, Aufhebung von § 7 und dann die Änderung in § 8. Das ist die Neufassung über die ganze Seite. In § 2 wird noch ein Absatz angefügt. Möchten Sie das einzeln abstimmen?

(Verneinende Zurufe)

Dann können wir insgesamt den Beschlussvorschlag abstimmen, und zwar genauer gesagt die Vorlage des Landeskirchenrats in der Fassung des gesamten Beschlussvorschlags. So einverstanden?

(Zustimmung)

Dann bitte ich Sie, wenn Sie einverstanden sind, um Ihr Handzeichen. – Das ist so gut wie die ganze Synode. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine.

Dann noch einmal das Gesetz insgesamt. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Auch keine.

Dann haben wir eine einstimmige Abstimmung. Ganz herzlichen Dank!

XV**Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2012**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XV. Da geht es um den Beteiligungsbericht für das Jahr 2012. Sie haben alle die Übersicht über die Beteiligungen der Landeskirche unter dem 3. März 2014 von mir erhalten (hier nicht abgedruckt). Es berichtet der Synodale Krefß.

Synodaler **Krefß, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Ich habe mir etwas aufgeschrieben. Wir haben einen historischen Moment erlebt. Nach 30 Jahren hat Herr Ebinger seine letzte Rede vor diesem Gremium als Synodaler gehalten. Ich merke es, die Fußstapfen hier sind etwas zu groß. Ich passe nicht ganz hinein. Sollten noch einige dazustehen, können wir das vielleicht ausfüllen.

Zu berichten ist über den vierten Beteiligungsbericht der Evangelischen Landeskirche in Baden. Stichtag ist der 31.12.2012.

Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt für ihre Mitglieder eine Vielzahl von gemeinnützigen Aufgaben wahr. Ihre Tätigkeit vollzieht sich in unterschiedlichen Organisationsformen, auch in privatrechtlichen Gesellschaften. Sie ist damit Teil der regionalen Wirtschaft.

Der Beteiligungsbericht betrachtet privatrechtliche Beteiligungen, die der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es handelt sich dabei um Beteiligungen mit zum Teil erheblichem Mitteleinsatz. Berichtet wird über Unternehmen, die als Genossenschaft, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind. Stiftungen wie zum Beispiel die Schulstiftung oder die Kirchliche Zusatzversicherungskasse, eingetragene Vereine oder auch das Diakonische Werk sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

Die Geschäftsfelder der aufgeführten Gesellschaften liegen außerhalb des landeskirchlichen Haushalts und außerhalb der Etathoheit der Landessynode. Sie erhalten ihr laufendes Betriebskapital sowohl durch landeskirchliche Zuweisungen als auch über selbst generierte Erträge.

Zweck des Berichtes ist es, die Einhaltung der für den Erwerb der Beteiligung maßgeblichen Kriterien im laufenden Betrieb nach § 12 Abs. 1 des Kirchlichen Vermögens- und Haushaltsgesetzes nachzuweisen. Der Bericht informiert über die inhaltliche Arbeit und die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Gesellschaft. Hauptzweck ist es, betriebswirtschaftliche, finanzielle oder inhaltliche Fehlentwicklungen rasch zu erkennen und gegenzusteuern.

Seit 2006 wird dieser Bericht alle zwei Jahre erstellt und dem Finanzausschuss der Landessynode vorgelegt und dort besprochen und analysiert. Rechtsgrundlage ist § 12, Abs. 2–4 des Kirchlichen Vermögens- und Haushaltsgesetzes.

Jedes der aufgeführten Unternehmen muss nach Handelsrecht keinen Lagebericht abgeben. Um jedoch Aussagen über den Erfolg der Beteiligungen treffen zu können, wurde nachfolgende Berichtsstruktur festgelegt:

1. Bei allen Beteiligungen wird der Geschäftszweck mit Höhe der Beteiligung und die Beteiligungsstruktur genannt. Gegebenenfalls werden die Zuwendungen der Landeskirche aufgeführt.

2. Bei Beteiligung größer 25 %, dies sind Organisationen, bei denen die Landeskirche die Sperrminorität hält, werden der Gegenstand des Unternehmens, die Unternehmensziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Beteiligungen des Unternehmens sowie gegebenenfalls ein Lagebericht ausgewiesen.
3. Bei Beteiligungen größer 50 %, also bei Organisationen, bei denen die Landeskirche die absolute Mehrheit und somit das Sagen hat, werden zusätzlich noch betriebswirtschaftliche Kennzahlen, die Vergütung an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, generell ein Lagebericht sowie der Stand der Zielerreichung in Verbindung zum Haushaltsbuch gefordert und nachgewiesen.

Die Beteiligungsberichte werden von den Geschäftsführungen erarbeitet und von den Fachreferaten aufgrund dieser Informationen erstellt und weitergeleitet ans Finanzreferat. Das Finanzreferat bündelt die Informationen zu einem Bericht und leitet ihn als Information und Steuermöglichkeit an den Finanzausschuss der Synode weiter. Künftig werden die Einzelberichte über ein bestimmtes Schema durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erstellt, dann an die Fachreferate zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Bericht der Geschäftsführungen und gegebenenfalls die Stellungnahme der Fachreferate werden dann gebündelt wieder weitergeleitet an den Finanzausschuss. So werden künftig zwei Sichtweisen der jeweiligen Organisationen vorliegen, die schematisierte Form wird sowohl dem Berichtsersteller als auch der Synode durch höhere Transparenz die Arbeit erleichtern.

Hilfreich beim Beteiligungsbericht 2012 ist der allgemeine Teil, der die Organisationsformen wirtschaftlicher Betätigung kurz beschreibt und die Bilanzkennzahlen auch für Synodale ohne betriebswirtschaftliche Kenntnisse erläutert und transparent macht.

(Vereinzelter Beifall)

Dieser Teil sollte auch künftig erhalten bleiben.

Im Einzelnen sind nun die Unternehmen zu nennen:

Der Evangelische Rundfunkdienst Baden gGmbH

Der Unternehmensgegenstand ist die Gestaltung des Programms im Bereich Kirche, Gesellschaft, Diakonie und Soziales in den privaten elektronischen Medien, insbesondere durch die Produktion von Beiträgen und Sendungen über theologische, christliche und kirchliche Zusammenhänge und Themen. Die Landeskirche ist zu 100 % unmittelbar beteiligt. Der Anteil am gezeichneten Kapital beträgt 55.000 €. Im Jahr 2012 erhielt der Evangelische Rundfunkdienst 455.700 € an Zuweisungen der Landeskirche zum laufenden Betrieb. Ab 01.07.2014 wird dieses Unternehmen zurückgeführt in den landeskirchlichen Haushalt und dem ZfK angegliedert.

Die ERB Medien GmbH

Der Geschäftszweck ist die Produktion und Vermarktung von Publikationen sowie der Handel mit Rechten in den klassischen Medien Print, Hörfunk und Fernsehen und in den so genannten Neuen Medien, wie Internet und digitale Medien, sowie die Entwicklung von Medieninitiativen und die Veranstaltung und Vermarktung von Events. An dieser Gesellschaft ist die Landeskirche mit 100 % mittelbar, das heißt über die Gesellschaft Evangelischer Rundfunkdienst Baden gGmbH beteiligt, der Anteil am gezeichneten Kapital

beträgt 107.500 €. Diese Gesellschaft erhielt im Jahr 2012 keine Zuweisung der Landeskirche zum laufenden Betrieb. Sie wird im Rahmen der Umorganisation der ERB Gesellschaften veräußert.

Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH

Unternehmenszweck ist die Förderung der kirchlich-diakonischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern oder anderen diakonischen Fachkräften durch die Unterhaltung und den Betrieb von Fachschulen für Sozialpädagogik und Berufskollegs. Beteiligt ist die Landeskirche zu 66 % unmittelbar an diesem Unternehmen. Sie hält einen Geschäftsanteil von 40.000 €, das Diakonische Werk Baden und das Diakonissen-Mutterhaus Nonnenweier sind als Geschäftspartner mit jeweils 17 % beteiligt. Die Zuweisungen der Landeskirche zum Betrieb 2012 beliefen sich auf 782.900 €.

Pro ki ba GmbH

Unternehmenszweck ist die Beratung und die Projektentwicklung im Bereich kirchlichen Bauens vor dem Hintergrund der erforderlichen Gebäudeoptimierung sowie der Übernahme der so genannten delegierbaren Bauherrenaufgaben im Bereich der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und größerer Kirchengemeinden. Die Landeskirche ist mit 50 % unmittelbar beteiligt, der Anteil des gezeichneten Kapitals beträgt 125.000 €. Zuweisungen der Landeskirche zum Betrieb im Jahr 2012 waren nicht erforderlich. Diese Firma war 2012 in der Gründungsphase, über die Ertragslage werden wir erst im nächsten Bericht Genauerer berichten. Partner ist die Evangelische Stiftung Pflege Schönau mit einem Geschäftsanteil von 50 %.

Evangelischer Pressedienst Südwest gGmbH

Aufgabe des Unternehmens ist es, Nachrichten, Informationen, Berichte und Fotos aus dem Bereich der evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Evangelische Landeskirche in Baden hält unmittelbar 50 % der Geschäftsanteile, dies sind 25.600 €. 2012 erhielt das Unternehmen 160.700 € an Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Haushalt. Geschäftspartner ist der Evangelische Presseverband für Württemberg e. V. mit 50 % Geschäftsanteil.

Morata Haus GmbH

Unternehmenszweck ist der Betrieb des Predigerseminars der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Theologischen Studienhauses Heidelberg e. V. Die Landeskirche ist mit 50 % unmittelbar beteiligt, der Geschäftsanteil beträgt 12.500 €. Die Zuweisung im Jahr 2012 betrug 198.088,15 €, ermittelt aus der ungeprüften Bilanz 2012. Gebäudekosten sind in dieser Summe nicht enthalten. Geschäftspartner ist mit 50 % der Verein Theologisches Studienhaus e. V. Heidelberg.

Energieversorgung KSE GmbH

Unternehmenszweck ist der Einkauf, die Vermittlung und der Vertrieb von Energie für kirchliche und soziale Einrichtungen. Die Gesellschaft arbeitet nicht gewinnorientiert, ein positives Ergebnis und eine etwaige Gewinnausschüttung werden nicht angestrebt. Beteiligt ist die Evangelische Landeskirche in Baden mit 25 %, der Geschäftsanteil beträgt 262.500 €. Zu Beginn des Jahres 2012 waren es noch 12.500,00 €. Es wurde Gewinn aufgelöst, sodass sich das Geschäftsguthaben erhöht. Im vergangenen Jahr erfolgte keine Zu-

weisung aus Haushaltsmitteln. Mitgesellschafter sind jeweils ebenfalls 25 % Geschäftsanteil die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg.

Die Bibelgalerie Meersburg gGmbH

Geschäftszweck ist die Trägerschaft der Bibelgalerie Meersburg, sowie die bibel-pädagogische und bibel-missionarische Arbeit: Sie fördert die Kenntnis der Bibel in der Öffentlichkeit, die Bibelverbreitung und sucht die Zusammenarbeit mit kirchlichen, kulturellen, kommunalen sowie anderen staatlichen Einrichtungen und darüber hinaus, so weit dies der Verbreitung der Bibel dient. Beteiligt ist die Landeskirche unmittelbar mit 25 %, der Geschäftsanteil beträgt 10.000 €. Zuweisungen aus landeskirchlichen Mitteln erhielt die Bibelgalerie im Jahr 2012 keine. Gesellschafter sind die Badische Landesbibliothek Gesellschaft e. V. mit 37,5 %, der Evangelische Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit 12,5 %, die Stiftung Bibelgalerie Meersburg mit 12,5 % und Herr Hans-Georg Nussbaum, Kehl, ebenfalls mit 12,5 %.

(Beifall)

Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel eG

Gegenstand dieses Unternehmens ist insbesondere die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder aus Kirche und Diakonie sowie deren Einrichtungen. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften. Beteiligt ist die Landeskirche mit 0,948 % unmittelbar, der Geschäftsanteil beträgt 260.000 €. Zuweisungen an Haushaltsmitteln waren im Jahr 2012 nicht erforderlich. Der Gesamtbetrag des Geschäftsguthabens dieser Bank insgesamt beträgt 27.701.960 €.

Oicokredit ökumenische Entwicklungsgenossenschaft – Förderkreis Baden-Württemberg

Oicokredit ist eine ökumenische Entwicklungsgenossenschaft, die 1975 auf Initiative des ökumenischen Rates der Kirchen gegründet wurde. Durch den Verkauf von Anteilen verfügt die Genossenschaft über Gelder, die als Kredite an Kreditnehmende in armen Ländern vergeben werden. Ziel ist es, benachteiligten Menschen Finanzierungsmittel bereitzustellen, die normalerweise von einer Geschäftsbank keinen Kredit bekommen. Oicokredit hat in der Entwicklungsfinanzierung Pionierarbeit geleistet und ist heute einer der weltweit größten Refinanzierer im Mikrofinanzsektor. Die evangelische Landeskirche ist mit einer Einlage von 102.382,14 € zu 0,13 % unmittelbar beteiligt. Dies entspricht bezogen auf die internationale Genossenschaft einem Anteil von 0,014 %.

WIBU Wirtschaftsband sozialer Einrichtungen eG

Der Bund wurde 1920 von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland als Genossenschaft gegründet. Durch konzentrierte Einkäufe sichern sie Sozial-einrichtungen aller Art eine gute, schnelle und preisgünstige Warenversorgung. Mit den drei Geschäftsbereichen Objekt-einrichtung, medizinischer Bedarf und Textil sowie einer bewährten Organisation steht dieser Bund seinen Kunden heute mit einem umfangreichen Produkt- und Serviceangebot zur Seite. Der Geschäftsanteil der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt 0,07 %, dies sind 1.535 € unmittelbare Beteiligung. Auch hier sind im Jahr 2012 keine Zuweisungen an Haushaltsmitteln erforderlich.

Sie sehen, es liegt ein kompletter Überblick über die landeskirchliche Arbeit in privatrechtlicher Form vor. Dem Finanzausschuss wurden Kennzahlen im Zeitreihenvergleich von 2006 bis 2012 aufgezeigt. Über jede einzelne Gesellschaft erfolgte eine Berichterstattung mit Zukunftsausblick und Risikobetrachtung aus Sicht der Gesellschaft und der Fachreferate.

Einflussmöglichkeiten auf die Beteiligungsgesellschaften bestehen für die Landeskirche durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern aus Synode und Evangelischem Oberkirchenrat in die Gremien. Die Landeskirche hat als Zuwendungsgeber über den Haushalt Einfluss auf die Geschäfte der Beteiligungsgesellschaften und die Landeskirche gestaltet die Geschäftsfelder als Kunde und Auftraggeber mit.

Die Beteiligungen sind derzeit in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen. Der Beteiligungsbericht ist ein Ausschnitt kirchlicher Arbeit außerhalb des Haushalts. Er umfasst, wie bereits zu Beginn aufgezeigt, bei weitem nicht alle Aktivitäten, die außerhalb unseres Haushaltsbuchs getätigt werden. Auch hier, denke ich, werden wir in der nächsten Synode noch einiges zu arbeiten haben.

Die Risikobetrachtung erfolgt, da aufgrund der geringen Beteiligungssumme keine externe Prüfung durchgeführt wird, aus Sicht der Gesellschaften. Sie hat folglich nicht die Qualität eines externen Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfungsinstituts.

Künftig wünschen sich die Fachreferate genauere Vorgaben zu Inhalt und Umfang des Berichts, diesem Wunsch wird nachgekommen.

Der Finanzausschuss bedankt sich bei den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, den Fachreferaten und dem Finanzreferat für die ausführliche Berichterstattung und die Mühe bei der Aufstellung des Zahlenwerks wie auch beim Zusammentragen der vielfältigen Informationen. Sie unterstützen die Synode, ihrer Aufgabe der Haushaltsverantwortung und der Finanzverantwortung nachzukommen. Mein Dank gilt auch Ihnen, liebe Konsynodale, dass Sie jetzt, so kurz vor Schluss, noch so viel Aufmerksamkeit und Interesse aufbringen konnten.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Kreß, für den klaren Bericht. Das war doch noch einmal interessant. Das haben Sie an der Ruhe im Saal gemerkt.

(Heiterkeit)

– Nein, das war gespanntes Zuhören, das war nicht Schlaf! Gibt es Rückfragen an Herrn Kreß. Ich eröffne die Aussprache. – Das ist nicht der Fall. Dann schließen wir die Aussprache. Zu beschließen ist hier nichts.

XVI

Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe von Dekanin Klusmann und Pfarrer i. R. Billmann vom 12. März 2014:

Finanzielle Förderung der Bibelgalerie Meersburg durch die Landeskirche

(Anlage 20)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen nun zum letzten Bericht unserer Tagesordnung und unserer Tagung. Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage OZ 12/20. Das betrifft die Bibelgalerie Meersburg, die eben auch im Beteiligungsbericht angesprochen wurde (siehe TOP XV).

Synodaler **Fritz, Berichtstatter**: Verehrte Präsidentin, noch einmal liebe Schwestern und Brüder!

Wie gesagt, es geht um die Bibelgalerie in Meersburg. Wer von Ihnen noch nicht dort war, sollte das schleunigst nachholen. Dort wird eine gute Arbeit geleistet, und gute Arbeit kostet Geld.

Für den Sachverhalt im Einzelnen verweise ich auf die ausführliche Darstellung der Dekanin Regine Klusmann und des Pfarrers i. R. Hermann Billmann vom 12. März dieses Jahres. Es geht um eine verlässliche finanzielle Förderung.

Der Finanzausschuss erinnert daran, dass haushaltsrelevante Anliegen von der Synode im Rahmen der Haushaltsberatungen aufgegriffen und einer Entscheidung zugeführt werden. Somit werden wir heute keine finanzrelevanten Entscheidungen treffen.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode folgende Beschlüsse:

1. Für die Jahre 2016 ff ist das Anliegen der Eingebenden im Rahmen der Beratungen des Haushaltes 2016/2017 zu prüfen und entsprechend dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats ggf. eine Zahlung in Anwendung des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes vorzusehen.
2. Für das Jahr 2015 bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, eine außerordentliche Finanzzuweisung in Höhe der beantragten 50.000 € zu gewähren, soweit die haushaltsrechtliche Überprüfung ergibt, dass der Kirchenbezirk Überlingen-Stockach diese Summe allein aus seinen Haushaltsmitteln nicht aufbringen kann.

Damit bin ich schon am Ende und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Fritz. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, dann können wir auch gleich zur **Abstimmung** kommen. Vom Zusammenhang her können wir das zusammen abstimmen.

Wenn Sie diesem Beschlussvorschlag zustimmen möchten, bitte ich Sie um das Handzeichen. – Das sind so gut wie alle. Herzlichen Dank!

Frau Groß, sind Sie zufrieden mit uns.

(Synodale **Groß**: Wie immer!)

XVII

Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann kommen wir zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes.

Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Breisacher. Gibt es Ihrerseits noch Wortmeldungen zum Punkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben Sie das Wort, Herr Breisacher.

Synodaler **Breisacher**: Verehrte Frau Präsidentin, schon wieder ein historischer Moment! Es ist das letzte Mal, dass wir Ihnen am Ende einer vollständigen Synodaltagung im Namen der ganzen Synode unseren Dank zum Ausdruck bringen.

Dieses „letzte Mal“ wurde in den vergangenen Tagen ja schon öfter betont. Ich kann mir an dieser Stelle einen Verweis darauf nicht verkneifen – aber dazu gleich mehr.

Zunächst ein ganz herzliches Dankeschön für die wie immer souveräne Leitung auf der aktuellen Synodaltagung. Da schließen wir natürlich Ihre beiden Stellvertreter Axel Wermke und Volker Fritz mit ein, nicht zu vergessen Michael Dahlinger, „the best boy“ des Präsidiums.

(Beifall und Heiterkeit)

– Sie alle vorne am Präsidiumstisch sind immer top vorbereitet, kaum aus der Ruhe und kaum aus dem Konzept zu bringen. Es gibt kaum eine Eventualität, die nicht von Ihnen im Vorfeld bedacht worden wäre. Es gibt kaum etwas, was man vor dem Präsidium verbergen könnte – einmal abgesehen von der Verleihung der Unionsmedaille gestern Abend (siehe Anlage 25 und GVBl. Nr. 8/2014, Seite 159).

(Zuruf: Wer weiß? – Heiterkeit)

Wie zu hören war, liebe Frau Fleckenstein, gab es in der Anfangszeit als Synodalpräsidentin manches, was dringend verbessert werden musste. Inzwischen ist ganz vieles optimiert worden. Ich möchte nur ein Beispiel nennen: Zu Zeiten von Axel Wermke als erstem Schriftführer mussten noch sämtliche Ordnungsziffern der Reihe nach vorgelesen und dann beschlossen werden. Heute muss der Vizepräsident nicht einmal die wohlklingenden Titel von Gesetzen vorlesen,

(Heiterkeit)

obwohl wir uns so darauf gefreut hätten.

(erneute Heiterkeit)

Früher musste man sich mühsam durchfragen, wer welchen Bericht im Plenum hält. Inzwischen haben wir eine riesengroße schlaue Liste mit den Ordnungsziffern, wo sogar die Namen der kleinen Berichterstatter zwischen den Ausschüssen aufgeführt sind, eine Ausführlichkeit, die wir als Vorsitzende durch die Fülle der Namen oft gar nicht leisten konnten.

Liebe Frau Fleckenstein, unsere Tagungen tragen wesentlich auch Ihre Handschrift, auch durch die Form, wie Sie Ihren Dank zum Ausdruck bringen. Ein sehr eindrucksvolles Beispiel dazu haben wir gestern bei der Verabschiedung von Oberkirchenrat i. R. Viktor wieder erleben können (siehe 2. Sitzung, TOP V). Diese Kultur der Wertschätzung, die Sie stets praktizieren, wünsche ich mir für unsere Kirche insgesamt!

Nun ist es also Ihre letzte Synodaltagung, die Sie als Präsidentin leiten –

(Widerspruch aus dem Plenum;

Präsidentin **Fleckenstein**: Es ist noch nicht soweit.)

– Es ist noch nicht die abschließende Synodaltagung, vielen Dank.

Ich wurde an eine Geschichte aus meiner Kindheit erinnert. Als Kind war ich am Sonntagabend, vielleicht manche auch von Ihnen, oft in der „Stund“ – in der Gemeinschaftsstunde. Für Kinder war das oft ein wenig langweilig, sowohl vom Inhalt als auch von der Form. Aber an eine Geschichte kann ich mich erinnern, und die hat mit dem letzten zu tun. Sie ging folgendermaßen – ob sie wirklich passiert ist, weiß man bei solchen Geschichten ja nie, aber trotzdem sind sie schön.

Ein Pfarrer ist bei einem gesellschaftlichen Ereignis eingeladen und sitzt dort neben einem Kritiker der Kirche. Dieser macht aus seiner Verachtung der Kirche gegenüber auch gar keinen Hehl. Spöttisch meint er im Laufe des Abends zum Pfarrer: „Na, Herr Pfarrer, mit Ihrem Verein ist auch bald Matthäi am letzten!“ Doch der Pfarrer lässt sich überhaupt nicht irritieren und fragt zurück, ob er den wisse, was dort „Matthäi am letzten“ genau steht – also am Ende des Matthäus-Evangeliums?

Liebe Frau Fleckenstein, jener Kritiker wusste es nicht. Sie wissen ganz genau, was dort für ein wunderschöner Satz steht bei „Matthäi am letzten“. Und wir im Saal hier kennen ihn auch alle. Das ist mein Wunsch an Sie persönlich und auch an alle, die auf dieser Tagung möglicherweise das letzte Mal als Synodale aktiv dabei waren. Mein Wunsch für Ihren weiteren Weg jenseits der Synode: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“

Noch ein allerletztes zu dem Thema, ein Vers aus der Ballade über „Die Weiber von Weinsberg“ von August Bürger. Sie alle kennen diese Geschichte und Sie entschuldigen das etwas niedrigere Sprachniveau, aber es ist Poesie.

(Heiterkeit,

Präsidentin Fleckenstein: Es ist historisch!)

– Mitten aus diesem Gedicht:

„Doch wann's Matthäi am letzten ist,
trotz Raten, Tun und Beten,
so rettet oft noch Weiberlist
aus Ängsten und aus Nöten.“

In welcher Weise das im Einzelnen auf Ihren Leitungsstil bei Synodaltagungen

(Heiterkeit)

– anzuwenden wäre, das überlasse ich der Phantasie eines jeden Einzelnen.

Noch einmal ein herzliches Dankeschön, und heute ganz klassisch ein kleiner Blumenstrauß!

(Lebhafter und anhaltender Beifall;

Präsidentin Fleckenstein

wird am Podium ein Blumenstrauß überreicht.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr unter Verschiedenes.

Ein herzliches Dankeschön, zugleich im Namen der beiden Vizepräsidenten. Sie haben gehört, ich habe noch etwas zu tun in der nächsten Synode. Vor allem ist außer der Kennenlern-Tagung auch die gesamte Herbsttagung der 12. Landessynode von mir vorzubereiten. Mit der Abschiedsstimmung ist es nur teilweise so, natürlich werde ich manche von Ihnen – jedenfalls hier in der Synode – nicht sehen. Aber die Landeskirche führt uns immer irgendwie wieder zusammen, was ich jedenfalls immer wieder feststelle. Wenn man ein wenig zu den Anlässen der Landeskirche herunkommt, sieht man doch immer wieder bekannte Gesichter. Die Zeit verbindet auch, es entstehen auch viele Verbindungen. Das ist auch schön.

XVIII**Schlusswort der Präsidentin**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ein Schlusswort: Unser aller Amtszeit endet ja erst im Oktober. Aber wir können nach dieser letzten Tagung heute schon eine Zwischenbilanz ziehen. Diese führt zu dem Ergebnis: Das war eine gute Amtszeit, in der für unsere Landeskirche sehr viel Positives auf den Weg gebracht wurde. Ich muss mich auf Weniges beschränken.

Wenn wir die Wegmarken unserer Amtszeit bedenken, so wäre eine ganze Reihe herausragender Arbeitsergebnisse zu erwähnen. Sie beruhen zum Teil auf Schwerpunkttagen oder Studientagen und zeugen von einer in hohem Maße gelungenen Zusammenarbeit von Synode und Evangelischem Oberkirchenrat. Ich nenne nur als Hauptbeispiele den Bildungsgesamtplan mit dem Titel „Freiheit und Liebe“ wie die Veröffentlichungen „Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden – Seelsorge in der Ekiba“, die Konzeption der Arbeit mit Senioren mit dem Titel „Leben in Fülle und Würde – Kirche kompetent fürs Alter“, zur Friedensethik den Diskussionsbeitrag „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“, die Auswertungen und Weiterführung unserer Schwerpunktt Themen „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“ und „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“.

Unser Schwerpunkttag „Gottesdienst“ war ebenfalls ein großer Erfolg (siehe Seite 5 ff.). Herzlichen Dank noch einmal dem Vorbereitungsteam unter Leitung von Vizepräsident Wermke, Oberkirchenrat Dr. Kreplin, Pfarrerin Beichert, Pfarrer Christian Schwarz und den Synodalen Breisacher, Janus, Klomp, Leiser, Prinz zu Löwenstein, Richter und Scheele-Schäfer. Herzlichen Dank auch allen Mitwirkenden bei den Gottesdiensten und den Workshops. Statt aller möchte ich unsere Landeskantoren Professor Klomp, Michaelis – beide zugleich im Vorbereitungsteam –, Professor Michel und die Sänger des Pforzheimer Motettenchors nennen.

Zum Ende der 10. Synode konnten wir gemeinsam mit dem Diözesanrat und dem Pastoralrat der Erzdiözese einen außerordentlich erfolgreichen ökumenischen Studientag zum Thema „Familie“ durchführen. In beiden Kirchen hat dies zu starken Impulsen geführt, wie wir es bei unserer Tagung für unsere Landeskirche wieder feststellen konnten. Es ist schade, dass wir in dieser Amtszeit ein solches Unternehmen nicht wiederholen konnten.

Wir hatten viele intensive Arbeitsthemen, darunter auch immer wieder eine Fülle von Projekten, mit denen wir Anstöße für eine lebendige Kirche und die Erschließung besonderer Arbeitsfelder bieten wollen. Die Weiterarbeit an unserem Erfolgsmodell „Kirchenkompass“, die rechte Vorsorge für zukunftsfähige Strukturen und Finanzen in unseren Haushaltsbüchern und im neuen Projekt „Ressourcensteuerung“, ebenso die nun abgeschlossene Bezirksstrukturreform begleiteten unsere Amtszeit.

Ein besonderer Höhepunkt unserer Amtsperiode war gewiss die erfolgreiche Bischofswahl im Juli 2013. Den Bischofswechsel werden wir am 1. Juni festlich begehen.

Wir haben der Jubiläen unserer Kirchengeschichte bzw. unserer kirchlichen Einrichtungen gedacht. So haben wir vorgestern in der Abendandacht mit Professor Müller die Bedeutung des Synodalworts „Christen und Juden“ vom

3. Mai 1984 (siehe Anlage 24) gewürdigt. Wir haben viele Gottesdienste mit herrlicher Kirchenmusik erlebt, auch ein wundervolles Konzert unserer Hochschule für Kirchenmusik. Und ab und zu haben wir auch schön miteinander gefeiert.

So auch gestern bei unserem Begegnungsabend. Es war ein wunderschönes Miteinander hier im festlich geschmückten Saal, mit dem Beitrag von Professor Kruse und seiner Frau Gemahlin. Herr Janus hat uns eine wunderbare Weinprobe beschert. Ich werde das nachher gleich zum Anlass nehmen, lieber Herr Janus, um Ihnen auch dieses schöne Buch „Himmlische Tropfen“,

(Heiterkeit)

– den theologischen Gang durch die Weinlagen der pfälzischen Landeskirche – als Dankeschön zu überreichen.

Die Beiträge unserer Vikare und Studierenden – sie sind wenigstens noch ein bisschen vertreten – sind in jeder unserer Tagung immer ein besonderer Event gewesen. Wir freuen uns immer, dass Studierende und Vikare bei uns sind, dass sie einfach die Arbeit unserer Landessynode kennenlernen und auch erfahren, welches Miteinander wir in der Kirchenleitung in Baden haben.

Die Kokosnuss gestern Abend war natürlich auch ein großer Erfolg. Wir wünschen unseren Vikaren und Studierenden persönlich wie beruflich Gottes reichen Segen. Die noch Anwesenden bitte ich, das einfach weiterzugeben. Alles Gute! Schön, dass Sie bei uns waren und sich so für unsere Arbeit interessiert haben und mit uns auch Gespräche geführt haben.

(Beifall)

Besonders wichtig ist mir: Wir haben über die Jahre hinweg unseren Arbeitsstil bewahrt und teils noch perfektioniert, um den wir EKD-weit beneidet werden. Das vertrauensvolle Miteinander im Präsidium, im Ältestenrat, zwischen den Ausschussvorsitzenden und dem Präsidium wie zwischen den Ausschüssen, das ernsthafte Bemühen um Konsens, jeglicher Mangel von Kompetenzgerangel oder Verbissenheit, die harmonische Mischung von hohem Engagement und heiterer Gelassenheit – das zeichnet unsere Synode aus. Hierzu hat jeder und jede von uns einen guten Beitrag geleistet. Dem Meister der schwierigen Koordination der Ausschussberatungen, Herrn Steinberg, gebührt ein besonderer Dank.

(Beifall)

Er bewahrte die Kollegiums-Mitglieder und ihre Bevollmächtigten davor, sich ständig zwei-, drei- oder vierteilen zu müssen. Hinzu kommt das gute Miteinander in der Kirchenleitung zwischen Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, Landeskirchenrat und Synode. Auch wenn es das eine oder andere Mal sachliche Differenzen gab, wir haben uns nie – wie in anderen Landeskirchen – als ein Gegeneinander angesehen, sondern uns immer zu einem verantwortungsvollen Miteinander notfalls auch zusammengeführt – nicht anders als dies auch in der Synode das eine oder andere Mal geschah. Dafür allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön!

So sage ich allen Konsynodalen meinen herzlichen Dank – all denen, die sich am Ende unserer Amtszeit verabschieden, wie auch denen, die auch der 12. Landessynode angehören werden.

Mein besonderer Dank gilt allen Berichterstattern, allen, die über das Amt der Synodalen hinaus weitergehende Verantwortung übernommen haben. Ich danke allen, die durch Gottesdienste, Andachten und Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Ich danke allen, die uns mit schöner Musik erfreut haben.

Besonders herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro: Frau Kronenwett, Frau Meister und Frau Braun, die immer – auch außerhalb unserer Tagungen – voll für uns im Einsatz waren.

(Beifall)

In unserer jetzigen Tagung wurden sie erneut auch durch Frau Ries kräftig unterstützt.

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

(Beifall)

Sie sagen es dem Kollegen Erhardt weiter. Unser herzlicher Dank gilt Frau Bulling-Gernsbeck und Frau Quinttus im Schreibbüro, aber auch Frau Stober und Frau Ludwig, die im Wechsel mit den beiden Genannten immer wieder hier bei uns waren. Sie alle wissen, bei dieser Tagung haben wir es besonders gemerkt, wie schwierig der Dienst im Schreibbüro ist.

(Beifall)

Aber so schwierig er ist, so freundlich sind unsere Damen immer zu uns.

Herrn Dr. Meier danke ich für die Öffentlichkeitsarbeit.

Herzlichen Dank auch dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vor- und nachbereitet haben und noch nachbereiten werden. Allen voran danke ich Herrn Rein, Herrn Walschburger und Herrn Knobloch.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche.

(Beifall)

Es gibt selten eine Tagungsstätte – ich komme in der EKD wirklich über die Jahre rum –, in der man sich so sehr um uns kümmert. Das muss man einmal sagen. Insofern dürfen wir froh und dankbar sein, dieses Haus der Kirche als Tagungsort der Landessynode zu haben.

Unseren amtierenden Landesbischof werden wir in der Herbsttagung der 12. Landessynode im Oktober verabschieden. Hierzu herzliche Einladung, auch an Ihre Frau Gemahlin, lieber Herr Landesbischof!

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, eine behütete Zeit.

XIX

Beendigung der Sitzung

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit schließe ich die dritte Sitzung der zwölften Tagung der 11. Landessynode. Wir wollen noch einmal unser Schlusslied singen, bevor wir mit dem anschließenden Gottesdienst die Tagung schließen.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied Nr. 333.)

Danke für das gemeinsame Gotteslob.

(Ende der Sitzung 15:55 Uhr)

Abendmahlsgottesdienst

zur Beendigung der zwölften Tagung der 2008 gewählten Landessynode
am Samstag, 11. April 2014, in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Gedanken zum Bild „Abendmahl“ von Sieger Köder

Da sehen wir sie vor uns –
die Jünger am Abend, da Jesus verraten wurde.
Einer scheint zu fehlen.
Macht er sich gerade aus dem Staub?
Entschwindet er im Dunkel der Nacht?
Oder verbirgt er sein Angesicht vor Scham?
Gehört er nicht dazu – er, der Verräter, dem vergeben wird?
Entzieht er sich der Güte seines Herrn?

Und wir?
Gehören wir dazu?
Suchen wir die Nähe unseres Herrn
oder stehen wir auch gern abseits?
Bleiben unsichtbar, wo wir Licht der Welt sein sollten?
Bleiben gesichtslos, wo wir Zeugnis ablegen müssten von ihm?

Und er – Jesus Christus?
Er, der Herr, ihn sehen wir nicht.
Er entschwindet unseren Blicken.
Wir haben ihn nicht.
Wir können ihn nur erahnen.
Wir hätten so gern direkten Kontakt mit ihm.
Möchten ihn festhalten, uns an ihn klammern.
Aber wir sehen nur seine Hände.
Wir sehen, was er uns anbietet:
Brot des Lebens, Kelch des Heils.
Wir schmecken die Frucht seines Lebens, seines Leidens
und Sterbens.

Das reicht.
Das ist mehr als genug.
Das stärkt uns, auch wenn wir weglaufen wollen.
Auch wenn wir uns verkriechen wollen im Dunkel der Welt.
„Für euch gegeben“ – das ist, was zählt.
„Für euch gegeben“ – davon leben wir.
Alles will er mit uns teilen:
sein Sterben und sein ewiges Leben.
Alles will er mit uns teilen – so offen sind seine Hände.

Und wir?
Wir sind aufgerufen, alles miteinander zu teilen,
miteinander auf dem Weg, synodal.
Er beschenkt uns,
damit wir das Leben miteinander teilen:
all das, was wir beraten und beschließen,
all das, was wir einander anvertrauen,
alles Geglückte und Misslungene
wirklich alles: das Geld und den Geist,
das Gebet und das Suchen nach Frieden
und Gerechtigkeit.
An seinem Tisch wird uns in Erinnerung gerufen:
Hier gibt es Fülle des Lebens und ihr sollt sie teilen:
Gottesdienst und Alltag,

Glauben und Leben,
Wort und Tat,
Trauer und Glück,
Not und Überfluss,
Freud und Leid.
Teilt mit denen,
die sich sehnen nach Ruhe und Geborgenheit,
mit jenen, denen das Leben hart mitgespielt hat,
mit allen, deren Leben überhaupt noch nicht
richtig begonnen hat,
mit jenen, die keine Perspektive haben,
kein Obdach, keine Heimat!
Lasst euch entflammen
mit der Sehnsucht nach Gottes Reich!

Riskiert euch!
Denn ich habe mein Leben für euch riskiert.
Das rufe ich euch in Erinnerung:
Ich habe niemanden ausgeschlossen von meiner Liebe.
Teilt, wie ich mit euch geteilt habe
und denkt an Judas, den Mann im Dunkeln.
Gebt keinen verloren.

Amen.

XV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 12/1**Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Projektanträge im Projektmanagement**

- A Projekt K. 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie**
- B Projekt K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft**
- C Projekt K. 05/14: Hören in der Kirche**
- D Projekt K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet**
- E Projekt K. 07/14: Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst**
- F Projekt K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest**
- G Projekt K. 09/14: Freiwilligendienste 2020**
- H Projekt P. 01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen**
- I Projekt P. 02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung**
- J Projekt P. 04/14: Implementierung eines Dokumenten – Management – Systems**

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Die Synode hat mit dem Haushalt 2014/2015 insgesamt Projektmittel für diesen Zeitraum von 7,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden des EOK haben im Sommer 2014 in insgesamt 8 Workshops zur Umsetzung der Strategischen Ziele der Landessynode Projektideen entwickelt. Diese wurden als Projektskizzen dem Landeskirchenrat in seinen Sitzungen im November und Dezember 2013 zur Kenntnisnahme und Abstimmung vorgelegt.

Für die hier genannten 10 Projekte sowie die bereits durch den Landeskirchenrat genehmigten 5 weiteren Projekte – diese werden Ihnen einer separaten Vorlage zur Kenntnis gegeben, wurde der Auftrag zur Ausarbeitung zu Projektanträgen erteilt.

Die Kirchenkompassprojekte verteilen sich auf die strategischen Ziele der Landessynode wie folgt:



(Darin enthalten sind auch die vorab durch den Landeskirchenrat genehmigten insg. 1,5 Mio. Euro für die Fonds Kirchengemeinde und Diakonie sowie Schulgründung und 455 T Euro für 4 Kiko-Projektanträge unter 250 T Euro, die durch den Landeskirchenrat genehmigt wurden)

In der Anlage K.1 sind die Schwerpunktziele der Landessynode aufgeführt. In der Anlage K.2 sind die Kriterien für Projekte in der Landeskirche zusammengestellt.

In der Anlage K.3 werden die die Mittel den einzelnen Referaten zugeordnet oder z.B. wie die Aufteilung der Projektmittel- und Kirchenkompassmittel ist.

Anlage 1, Anlage A**Projektantrag**

Projekt K. 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie

1. Projektübersicht

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziele des Projekts:

- Ein alltagstaugliches Konzept für eine öko-fair-soziale Beschaffung der in der Vorstudie 2012/2013 (s. 1.2B) ermittelten wichtigsten Produkte und Dienstleistungen für Gemeinden, Verwaltungseinrichtungen und Sozialstationen ist entwickelt.
- „Die Basis ins Boot holen“: durch eine hohe Partizipation und Fortbildung der „EinkäuferInnen“ und EntscheiderInnen wird die Identifikation mit der öko-fair-sozialer Beschaffung auf allen Ebenen hergestellt.
- Relevante Beschaffungsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften sind überarbeitet.
- Ein smartes Internet-Serviceportal (Information, Vernetzung und Bestellmöglichkeiten) in Kombination mit einem zielorientierten Marketing ist entwickelt und erprobt. Es sichert die praktische Umsetzung des Konzepts und wird von den EinkäuferInnen genutzt.
- Eine echte Bewusstseins- und Verhaltensänderung ist vollzogen, d. h. öko-fair-soziale Einkaufspraxis ist eine selbstverständliche Routine und damit über das Projektende hinaus gewährleistet.

1.2 Erläuterungen:

A) Motivation und Genese zur Durchführung des Hauptprojekts

- 2003 verabschiedete die Landessynode die Ökologischen Leitlinien der Landeskirche. Darin heißt es u. a.: „Wir bevorzugen *umweltfreundliche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Waren aus dem fairen Handel. Bei der Auswahl unserer Geschäftspartner berücksichtigen wir ökologische Zielsetzungen.*“¹
- Insbesondere die Frage der menschenwürdiger Arbeitsbedingungen griffen die Eingabe der EAN vom 19.10.2006 zu menschenrechtswidrigen Praktiken bei Coca-Cola und die Eingabe der Ortenauer Dekane auf der Frühjahrssynode 2010 zur Frage der ausbeuterischen Kinderarbeit auf.
- 2009 verabschiedete die Landessynode das Klimaschutzkonzept 2011-2020 der Landeskirche. Bestandteil des Konzepts ist u. a. die klimafreundliche Beschaffung in den Kirchengemeinden und Einrichtungen².
- 2011 setzte die Landeskirche im Rahmen ihres Studientags „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“ die Einführung einer Öko-fair-sozialen Beschaffung in Kirche und Diakonie als einen von drei Schwerpunkten, die weiterbearbeitet werden sollen³.
- 2012: Umsetzung einer Vorstudie mit Empfehlungen für das Konzept eines Beschaffungsprojekts im Auftrag des Kollegiums (s. 1.2 B).
- Das Kollegium empfiehlt im Rahmen der Ampelentscheidungen vom 16.07.13 die Durchführung eines Beschaffungsprojekts (Projektskizze K 19) mit 7x grün und 3x gelb.
- Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 19.09.2013 das Projekt (vorl. Nr.: K01/14) mit 15 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen befürwortet.

B) Vorstudie „Öko-fair-sozialen Beschaffung in Kirche, Diakonie und Caritas“

2012 vergab der EOK gemeinsam mit der Erzdiözese Freiburg die Vorstudie an das Katalyse Institut für angewandte Umweltforschung (Köln) mit dem Ziel, die wichtigsten Produkte und Dienstleistungen und deren Beschaffungsvolumen zu erfassen, die wesentlichen Barrieren und Potentiale für eine nachhaltige Beschaffungspraxis zu identifizieren sowie einen Projektvorschlag für eine öko-fair-soziale Beschaffung zu entwickeln⁴. Die Durchführung erfolgte 06/2012-03/2013⁵.

1 Download: www.ekiba.de/umwelt

2 Download: www.ekiba.de/umwelt

3 S. Bericht Dekan i. R. Eitenmüller, den Landessynodalen zur Kenntnisnahme am 16.03.2012 durch das Synodabüro.

4 Zielgruppen der Vorstudie waren die Gemeinden und Verwaltungseinrichtungen, der EOK sowie Sozialstationen. Im Rahmen der Vorstudie wurden 22 Beschaffungsentscheider persönlich interviewt und 446 Personen nahmen an einer Onlinebefragung teil. 15 Jahreshaushalte wurden hinsichtlich der Beschaffung ausgewertet.

5 Die Vorstudie ist herunterladbar unter: ekiba.de/html/content/projekte650.html

Die wichtigsten Ergebnisse der Vorstudie:

Die EKIBA hat ein Beschaffungsvolumen (ohne Bauen) von rund 57 Mio. € pro Jahr. Dabei verteilen sich die Volumina wie folgt: Kirchengemeinden (64%), Sozialstationen (26%), EOK (6%), Verwaltungs- und Servicezentren (3%) und Großstadt-Kirchengemeindeämter (1%).

Die Produkte bzw. Dienstleistungen mit der größten Wirkung für eine öko-fair-soziale Beschaffung sind (% = deren Anteil am Beschaffungsvolumen):

Kirchengemeinden		EOK		VSA		Sozialstation	
Heizen & Strom	36,6%	EDV	22,5%	EDV	21,9%	Unterhalt Kfz	41,0%
Lebensmittel	4,2%	Porto & Fracht	16,3%	Druck & Kopie	12,0%	Pflegematerial	5,8%
Blumen, Kerzen, u.ä.	3,4%	Reisekosten	7,2%	Heizen & Strom	7,5%	Druck & Kopie	4,6%
Druck & Kopie	3,1%	Wartung	6,4%	Reisekosten	5,9%	Heizen & Strom	3,6%
Reinigung	2,4%	Heizen & Strom	4,9%	Reinigung	5,6%	Reinigung	3,5%

Wesentliche Barrieren für einen Umstieg zur öko-fair-sozialen Beschaffung sind:

Gemeinden	Verwaltungseinrichtungen	Sozialstationen
Fokus auf Energieeffizienz	Fehlen verbindlichen Gesamtkonzept	Allgemeiner Wirtschaftlichkeitsdruck
Kenntnisse z.T. sehr gering	Mangelnde Vernetzung	Überlastung der Geschäftsführenden
Nachhaltiges Handeln gering	Fehlende Kooperation und Identifikation der Basis	geringe Relevanz, geringe Kenntnisse
Lebens- & Konsumgewohnheiten	Geringe Benutzerfreundlichkeit & WGKD ⁶	Geringe Benutzerfreundlichkeit & Aktualität WGKD
Finanzieller Mehraufwand		
Dezentrale Struktur		

Wesentliche Potentiale für einen Umstieg zur öko-fair-sozialen Beschaffung sind:

Gemeinden	Verwaltungseinrichtungen	Sozialstationen
Kosten- und Effizienzdruck: Hebel für Veränderungen	Fokussierung & Optimierung der Beschaffungsprozesse	Zentralisierung Beschaffung (insb. Flottenmanagement)
Motivation & Engagement der Basis	Horizontale Vernetzung Nutzung von Synergieeffekten	
Andocken an Initiativen (z.B. Energieeffizienz, Fair Trade)	Verbindliche Beschaffungskriterien	
Gemeindeübergreifende Ressourceneinsparung	Empfehlung von nachhaltigen Produkten und Herstellern	
„Weniger ist mehr“	Anpassung/Erstellung Musterverträgen, Vergaberichtlinien	

6 WGKD = Wirtschaftsgemeinschaft der Kirchen in Deutschland

Fazit: Das Katalyse-Institut empfiehlt aufgrund der Ergebnisse die Durchführung eines Umsetzungsprojekts und hat hierzu einen Projektvorschlag ausgearbeitet. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch ein solches Projekt tatsächlich die Beschaffung nachhaltiger werden kann, ist groß.

C) Projektstruktur

Das Projektdesign folgt im Wesentlichen den Empfehlungen des Katalyse Umweltinstituts. Es ist auf drei Jahre angelegt und hinsichtlich der Teilprojekte und Arbeitspakete eng getaktet. Die Koordination und operative Umsetzung obliegt einem neu einzurichtenden Projekt-Team, bestehend aus:

- a) der „Servicestelle“ mit Projektleitung und Assistenz
- b) den hauptamtlichen Multiplikatoren in EOK, VSA/KVA und Diakonie
- c) den ehrenamtlichen Multiplikatoren aus den Kirchengemeinden

Die Multiplikatoren sind essentiell für die Verzahnung der beteiligten Organisationen und unmittelbar in die Projektumsetzung eingebunden. Um dies zu gewährleisten, sind für die hauptamtlichen Multiplikatoren sowie für die Servicestelle insg. 2,5 Projektstellen vorgesehen. Für die Kontinuität des Ehrenamts sind Aufwandsentschädigungen eingeplant. Die Steuerung des Gesamtprojekts obliegt dem Referat 8 im EOK.

Aufgrund der Diversität der beteiligten Akteure vor dem Hintergrund lang gelebter heterogener Einkaufsroutinen ist die kontinuierliche Unterstützung des Projektteams durch eine/n leitende/n Mitarbeiter dieses Referats (25% Deputat-Anteil) wesentlich für den Erfolg.

Zusätzlich werden das Projektteam und die Projektsteuerung eng begleitet durch einen Lenkungsbeirat mit Vertretern des Kollegiums und EOK, der Landessynode und externen Experten.

Zentrales Umsetzungs-Instrument ist die Entwicklung des Internet-Serviceportals mit Schnittstelle zum EKIBA-Intranet. Ein regelmäßiges Monitoring sowie eine interne und externe Evaluierung sind weitere Kernelemente des Projekts, auch im Sinne einer Qualitätssicherung. Für die Entwicklung der Instrumente, der Evaluierung und die Koordination sind externe Experten als Dienstleister erforderlich, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

1.3 Messgrößen:

Der exakte Umfang an Messgrößen wird erst nach dem Partizipationsprozess aller Akteure in der Initiierungsphase (Kick-off und Beschaffungswerkstätten) definiert werden können. Zentrale Messgrößen stehen aber bereits zu Projektanfang fest:

- A. 50% der Gemeinden und Einrichtungen haben verbindliche Beschaffungskriterien festgelegt.
- B. Mindestens 150 „Einkäuferinnen“ sind geschult (durch Fortbildungsmaterialien und/oder Internetforen).
- C. Ein einfaches und einladendes Internet-Serviceportal wird von 50% der geschulten EinkäuferInnen regelmäßig genutzt.
- D. Durch die Umstellung auf öko-fair-soziale Produkte/Dienstleistungen entstehen insgesamt für die EKIBA nur geringe Mehrkosten.
- E. Ab 2018 werden mindestens 40% (bezogen auf das Einkaufsvolumen) der in der Vorstudie identifizierten Hauptprodukte öko-fair-sozial beschafft.
- F. Mindestens 100 Personen haben an den Beschaffungswerkstätten im Rahmen der Initiierungsphase teilgenommen.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. interne Kommunikation)

Das Projekt ist in besonderer Weise für die kirchliche oder außerkirchliche Öffentlichkeit interessant und gewinnt durch die öffentliche Beobachtung. Die Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes und eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit sind zentrale Aufgabenstellungen der Servicestelle (TP1-AP3).

In der Initiierungsphase wird auf den Ergebnissen der beiden Beschaffungswerkstätten aufbauend eine Kampagne entwickelt. Dies umfasst einen griffigen Slogan sowie ein Kampagnendesign, das Wiedererkennbarkeit intern und extern schafft und ein gemeinsames Dach für die verschiedenen Aktivitäten und Initiativen in der EKIBA bildet.

Zentrales Element ist eine webbasierte Kommunikationsplattform zur Bewusstseinsbildung. Sie hat die Aufgabe den Entscheidern/Einkäufern eine umfassende inhaltliche Orientierung bei der Umstellung auf öko-fair-soziale Beschaffung zu geben, Angebote und Informationen zur Verfügung zu stellen und zu bündeln sowie die Akteure durch Einrichtung von Foren zu vernetzen und zu motivieren. Die Plattform ist Teil des Internet-Serviceportals. Die Auswertung der Kommunikation in den Foren liefert zudem wichtige Informationen für die Evaluierungen.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Bis Ende des dritten Quartals 2015 legt die Servicestelle eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustands vor als Bezugspunkt für das Monitoring und die vorgesehenen Evaluierungen. Im ersten Zwischenbericht wird zudem eine Kurzbeschreibung des Evaluationskonzeptes vorgelegt. Die Ergebnisse des Monitorings werden im dritten Quartal 2016 & 2017 als zwei weitere Zwischenberichte zum Projektfortschritt dargelegt. Zusätzlich findet zur Ziel-/Qualitätssicherung zu drei Zeitpunkten eine Fremdevaluation statt.

Kernelement des Projekts ist die Einrichtung eines Internet-Serviceportals. Es bietet sukzessive Bestellmöglichkeiten der in der Vorstudie identifizierten wichtigsten Produkte und Dienstleistungen an. Im Rahmen der Entwicklung werden Synergien mit bereits existierenden Einkaufsportalen geprüft (z.B. die des WGKDs und Zukunft-Einkaufen) und potentielle Nutzungspartner angefragt zur Erhöhung des Beschaffungsvolumens. Die Nutzung des Portals ist intuitiv und erfordert keinerlei technische Kenntnisse. Detaillierte Informationen rund um die angebotenen Produkte/ Dienstleistungen (warum sind diese ökologisch, fair und sozial?) liefert die verknüpfte Kommunikationsplattform (s. 1.4 oben).

Auch nach Projektende muss die Aktualität der angebotenen Produkte und technische Weiterentwicklung des Portals und der Plattform gewährleistet sein. Hierfür ist voraussichtlich ein 0,5-Deputat (EG 9-11; ca. 40.000€) für die inhaltlichen Aktualisierungen sowie externe Web-Dienstleister für die technische Pflege (ca. 50.000) erforderlich. Optionen für die Finanzierung können z.B. die Erhebung einer Umlage pro Produkt oder durch Lizenzgebühren im Falle des Interesses z.B. anderer Landeskirchen/Diözesen usw. sein.

1.6 Zielfoto

Durch eine umfassende Partizipation und Fortbildung konnten hunderte „EinkäuferInnen“ in der EKIBA für die Idee motiviert werden. Das im Projekt entwickelte smarte und ansprechende Online-Einkaufsportale wird von 50% der EinkäuferInnen genutzt. Die zum Portal gehörende praxisnahe und aktuelle fachliche Information rund um die Beschaffung sowie ein aktives Netzwerk der Nutzer zum Praxisaustausch erhöht die Identifikation und Bereitschaft, dabei zu bleiben. Das Portal findet auch außerhalb der EKIBA großes Interesse. Durch Lizenzvereinbarungen ist die weitere Pflege des Portals mindestens für den Zeitraum 2018-2020 gesichert.

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

Die Gesamtkosten betragen 1.210.100€. Der hohe Kostenanteil an externen Dienstleistungen ergibt sich durch notwendige diverse IT-Lösungen, Partizipationsformate, Moderationsbedarf und Qualitätssicherung.

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

5.2 Finanzielle Auswirkungen / Ressourcenbeanspruchung

Die Servicestelle benötigt zwei Büroarbeitsplätze mit entsprechender EDV-Ausstattung inkl. mobiler Kommunikation.

Für die Überarbeitung bzw. ggf. Erstellung von Rahmenverträgen, Ausschreibungen u.ä. (TP 2.2-AP1) ist die fachliche Unterstützung von Ref. 6, EOK, notwendig. Am effizientesten ist die externe Vergabe an Fachbüros. Hierfür sind 30.000€ eingestellt. Für die Bereitstellung der Schnittstelle Intranet-Serviceportal (TP 2.1-AP1) ist für Ref. 7, EOK, eine 20%-Deputat sowie 8.000€ Sachmittel eingestellt.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4 und Anlage Nr. 5

6. Projektmittel-Projekte

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Strategischen Zielen der Landessynode

Ziel 7: Nachhaltigkeit und Ressourcen

Das Projekt setzt ein wesentliches Kriterium der Ökologischen Leitlinien 2003 und des Klimaschutzkonzepts 2010 der Landeskirche um, welches bislang kaum operationalisiert ist. Damit einher geht ein deutlich sensibleres Umgehen mit unseren begrenzten Ressourcen.

Darüber hinaus ist das Projekt ein wichtiger Baustein bei der Gestaltung einer „Kirche in Transformation“, eines Prozesses der aktuell durch die EKD-Initiative „Den Wandel gestalten-Umkehr zum Leben“ an Fahrt gewinnt und zu deren Erst-Unterzeichner unserer Landeskirche gehört.

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

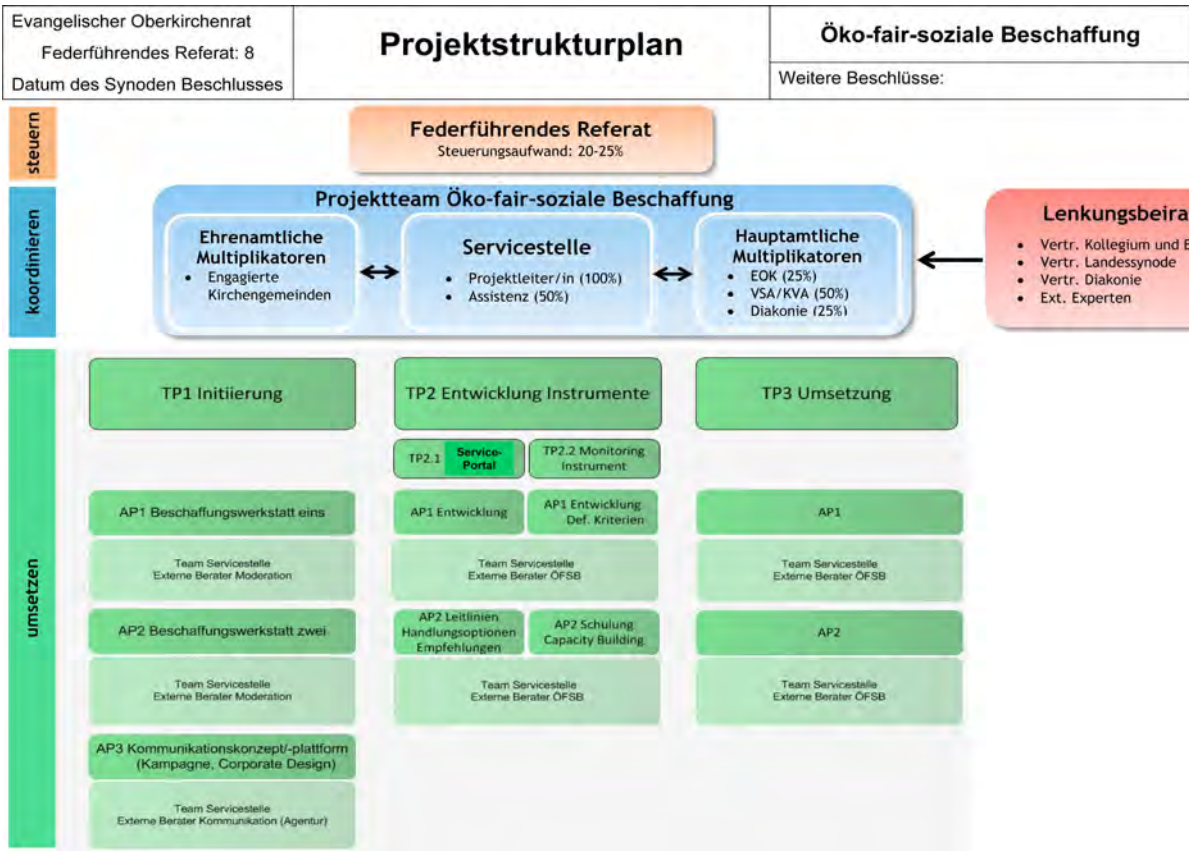
Karlsruhe, den 12.02.2014

gez. Dr. A. Witthöft-Mühlmann, BUE, Ref. 8

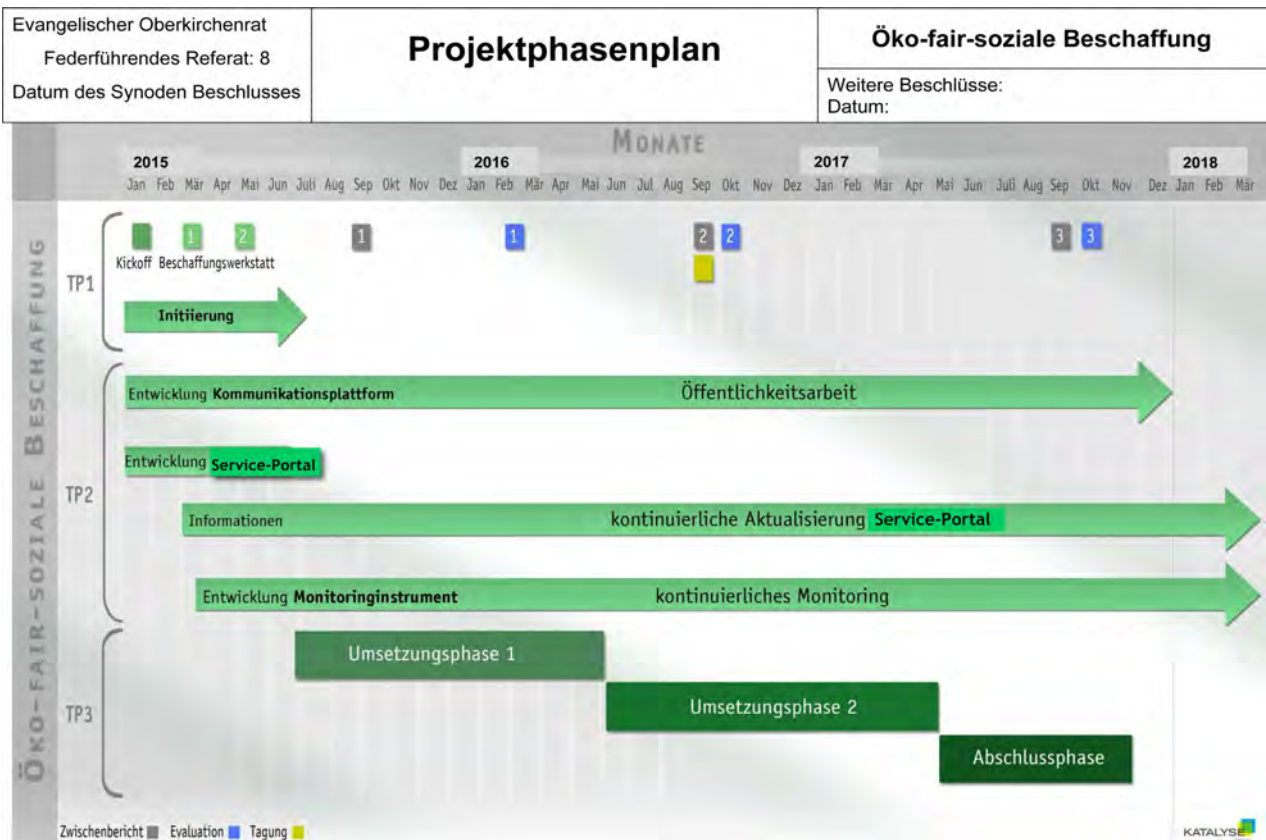
Anlage 1, Anlage A, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 8 Antragsdatum: 16.12.2013	Projektübersicht	Öko-fair-soziale Beschaffung (2015-2017)
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 48%;"> <p style="text-align: center;">Ziele des Projektes</p> <p style="text-align: center;">Was will dieses Projekt erreichen?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Die Basis ins Boot holen“ = Bewusstseinsbildung und Identifikation der kirchlichen Akteure mit einer öko-fair-sozialen Beschaffung 2. Motivation und Befähigung der Akteure stärken 3. Die Umsetzung bzw. Implementierung vor Ort erleichtern durch geeignete Instrumente, insbesondere eines smarten und intuitiv zu bedienenden Internet-Serviceportals, welches Information, Vernetzung und Einkaufsoptionen kombiniert 4. Synergien erhöhen durch gemeinsamen Einkauf </div> <div style="width: 48%;"> <p style="text-align: center;">Messgrößen</p> <p style="text-align: center;">Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</p> <ol style="list-style-type: none"> A. 50% der Gemeinden und Einrichtungen haben verbindliche Beschaffungskriterien festgelegt. B. Mind. 150 „EinkäuferInnen“ sind geschult (durch Fortbildungsmaterialien und/oder Internetforen). C. Ein einfaches und einladendes Internet-Serviceportal wird von 50% der geschulten EinkäuferInnen regelmäßig genutzt. D. Durch die Umstellung auf öko-fair-soziale Produkte/Dienstleistungen entstehen insgesamt für die EKIBA nur geringe Mehrkosten. E. Ab 2018 werden mindestens 40% der in der Vorstudie identifizierten Hauptprodukte öko-fair-sozial beschafft. F. Mind. 100 Personen haben an Beschaffungswerkstätten teilgenommen. </div> </div>		
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 48%;"> <p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> <p style="text-align: center;">Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</p> <p>Das Projekt setzt einen wesentlichen Aspekt des Klimaschutzkonzepts der Landeskirche um. Sowohl wissenschaftlich als auch politisch besteht gesellschaftlich Konsens, dass ohne eine öko-fair-soziale Umstellung der Beschaffung eine nachhaltige Entwicklung unmöglich ist. Die Landeskirche wird damit auch Ihrem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung gerecht.</p> </div> <div style="width: 48%;"> <p style="text-align: center;">Zielfoto</p> <p style="text-align: center;">Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</p> <p>Durch eine umfassende Partizipation und Fortbildung konnten hunderte „EinkäuferInnen“ in der EKIBA für die Idee motiviert werden. Das im Projekt entwickelte smarte und ansprechende Online-Serviceportal wird von 50% der EinkäuferInnen genutzt. Die zum Portal gehörende praxisnahe und aktuelle fachliche Information rund um die Beschaffung sowie ein aktives Netzwerk der Nutzer zum Praxisaustausch erhöht die Identifikation und Bereitschaft, dabei zu bleiben. Das Portal findet auch außerhalb der EKIBA großes Interesse. Durch Lizenzvereinbarungen ist die weitere Pflege des Portals mindestens für den Zeitraum 2018-2020 gesichert.</p> </div> </div>		
Sach-Verw. und Inv. Kosten (Euro): 549.000 EUR		Personalkosten (Euro): 661.100 EUR
Projektbeginn: 01/2015		Projektende: 12/2017

Anlage 1, Anlage A, Anlage 2



Anlage 1, Anlage A, Anlage 3



Anlage 1, Anlage A, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat		Öko-fair-soziale Beschaffung			
Federführendes Referat:		8		Finanzierungsplan	
Datum des Beschlusses:		Stand: 04.02.2014			
	GLD	2015	2016	2017	Summe
	Grp.	1.1.		31.12.	
		Euro	Euro	Euro	Euro
I. Personalkosten					
1.1	Leitung der Service-Stelle; Berufserfahrene/r Projektleiter/in mglt. Beschaffungswesen mit Erfahrung Behörde o. Unternehmen; 1,0 Dep. EG 12-13	82.400	85.300	88.300	256.000
1.2	Projektassistent; berufserfahren; Verwaltung; 0,5 Dep.; EG 6-8	26.000	26.900	27.850	80.750
1.3	IT-Schnittstelle Intranet-Serviceportal; EDV-Fachpersonal; 0,20 Dep.; EG 9-10	13.800	14.300	14.800	42.900
1.4	MultiplikatorIn EOK; Einkäufer/in gehobener Dienst mglt. mit Verwaltungserfahrung; 0,25 Dep.; EG 9-10	17.300	17.900	18.600	53.800
1.5	MultiplikatorIn VSA; Einkäufer/in gehobener Dienst mglt. mit Verwaltungserfahrung; 0,5 Dep.; EG 9-10	34.500	35.700	37.000	107.200
1.6	MultiplikatorIn Sozialstationen; Einkäufer/in gehobener Dienst mglt. mit Verwaltungserfahrung Diakonie; 0,25 Dep.; EG 9-10	17.300	17.900	18.600	53.800
1.7	Projektsteuerndes Referat; 0,25 Dep. EG 14	21450	22200	23000	66.650
Summen - PK		212.750	220.200	228.149	661.100
I.a Allgemeine Verwaltungskosten					
1.a.1	PV (inkl ZGAST), IT, ID (für 1,83 Stellen)	5.200	5.200	5.200	15.600
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)				0
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	350	350	350	1.050
1.a.4	Stellenausschreibungen	20.000	0	0	20.000
Summen - AVL		25.550	5.550	5.550	36.650
II. Sachkosten					
2.1	Raumkosten (2 AP falls Unterbringung extern nötig)	3.600	3.600	3.600	10.800
2.2	Geschäftsaufwand / lfd. Betrieb	4.500	4.500	4.500	13.500
2.3	Sachkosten IT Schnittstellenbetrieb	2.500	2.500	2.500	7.500
2.4	Reisekosten	1.500	1.500	1.500	4.500
2.5	Tagungskosten (Verpflegung, Fahrtkosten)	12.000	8.000	5.000	25.000
2.6	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Multiplikatoren in KiGem.	8.000	8.000	8.000	24.000
Externe Dienstleistungen					
2.6	Koordination der Externen Dienstleistungen (842 Euro/Tag; 42 A-Tg.)	11800	11.800	11.800	35.400
2.7	Konzeption Veranstaltungen (857 Euro/Tag; 23 A-Tg.)	6.600	6.600	6.600	19.800
2.8	Konzeption Serviceinfrastruktur (819 Euro/Tag; 38 A-Tg.)	10.400	10.400	10.400	31.200
2.9	Überarbeitung/Erstellung Rahmenverträge, Ausschreibungen u.a. (1.000 Eur; 30 Tage)	10.000	10.000	10.000	30.000
2.10	Capacity Building Servicestelle: Service-Portal Inhalte; (841 Euro/Tag; 72 A-Tg.)	20.200	20.200	20.200	60.600
2.11	Fortbildungsveranstaltungen; Verpf., Fahrtko. (Honorare / Veranstaltungstag = 758 Euro; 72 A-Tg.)	20.000	20.000	20.000	60.000
2.12	Evaluierung (836 Euro/Tag; 36 A-Tg.)	10.000	10.000	10.000	30.000
2.13	Programmierungs-DL; Serviceinfrastruktur (650 Euro/Tag; 146 A-Tg.)	52.000	26.000	26.000	104.000
2.14	Agentur-DL (625 Euro/Tag; 70 A-Tg.)	25.000	9.375	9.375	43.750
2.15	Moderationsleistungen (1.250 Eur/Tag; 5 A-Tg.)	2.100	2.100	2.100	6.300
Summen - SK		200.201	154.576	151.575	506.350
III. Investitionskosten					
3.1	IT-Ausstattung 2 Laptop + Blackberry Leitung +Beamer	4.800	600	600	6.000
3.2					0
Summen - Inv.		4.800	600	600	6.000
Summe Gesamtkosten		443.300	380.925	385.874	1.210.100
IV. abzl. Einnahmen					
4.1					0
Summen - Einnahmen		0	0	0	0
Projektmitteleinsatz		443.300	380.925	385.874	1.210.100

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 1, Anlage B**Projektantrag**

Projekt K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten –
zusammen mit Christinnen und Christen
sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Beteiligte Arbeitsbereiche / Referate: 5 und 3

1. Projektübersicht

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Die kirchlichen Angebote im Kirchenbezirk sind interkulturell ausgerichtet, attraktiv und offen für alle Menschen – unabhängig von Sprache und Herkunft. Die Kirchengemeinden leisten einen sichtbaren Beitrag für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Gemeinwesen und fördern gezielt Begegnung und Verständigung sowie Prozesse interkultureller Öffnung. In Kindertageseinrichtungen, Schulen u. anderen Bildungseinrichtungen wird gezielt interkulturelle Kompetenz in Lehr- und Lerninhalten aufgenommen. Die Angebote diakonischer Arbeit sind interkulturell geöffnet, sie beraten, unterstützen und begleiten Menschen erfolgreich in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft.

Die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH) kooperieren in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen mit der Landeskirche. Verschiedene Modelle der ökumenischen Verbindung und rechtlichen Integration zwischen landeskirchlichen Gemeinden, Bezirken und den GaSH werden entwickelt und erprobt. Personen aus GaSH werden gezielt für ehrenamtliche und hauptamtliche Aufgaben in Gemeinden, Bezirken, ökumenischen und anderen landeskirchlichen Einrichtungen und Werken gewonnen, aus- oder fortgebildet und dabei begleitet.

In den Kirchenbezirken und -gemeinden finden regelmäßig mehr- und anderssprachige Gottesdienste statt. Interkulturelle und kultursensible Seelsorge wird gestärkt. Dazu werden Modelle entwickelt. Kirchenmusik aus aller Welt öffnet neue Begegnungsmöglichkeiten, mehrsprachige Tauf- und Glaubenskurse finden statt.

1.2 Erläuterungen:

Das Projekt dient dem Miteinander von Christinnen und Christen verschiedener sprachlicher, kultureller und konfessioneller Herkunft. Verschiedene biografische Hintergründe sollen im Sinne eines Diversity-Managements fruchtbar gemacht werden für attraktive kirchliche Angebote.

In Baden haben 26 % der Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Über 60 % dieser Menschen sind Christinnen und Christen. Diese begegnen uns als Gemeindemitglieder im Gottesdienst, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in Angeboten für ältere Menschen und im Besuchsdienst sowie als organisierte Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.

Der demographische Wandel führt uns zu einer Gesellschaft, in der der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund weiter wachsen wird. Zudem ist in der jüngeren Bevölkerung der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund noch höher.

Das Projekt fördert gezielt das Heimisch-Werden dieser Menschen in den kirchlichen Strukturen und die Stärkung der engen Zusammenarbeit im ökumenischen Kontext mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft bzw. deren Integration in die Strukturen der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es wurde entwickelt aufgrund konkreter und zahlreicher werdender Anfragen aus den Kirchenbezirken, u. a. aus Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Freiburg.

Deshalb sollen in den Kirchenbezirken Maßnahmen entwickelt werden, damit die Angebote der Kirchengemeinden in Baden verstärkt auch Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft sowie auch Gemeinden anderer Sprache erreichen und diese sich in den Evangelischen Kirchengemeinden an ihrem Wohnort durch eine beidseitige Kulturveränderung zugehörig fühlen bzw. ein verbindliches ökumenisches Miteinander leben.

In der Durchführung arbeiten die Abteilung Migration, Interkulturelle Kompetenz und Interreligiöses Gespräch (Referat 5) und die Abteilung Mission und Ökumene (Referat 3) eng zusammen. Die jeweiligen Angebote in den Kirchenbezirken und -gemeinden sind aufeinander abgestimmt. Durch die Zusammenarbeit können interkulturelle Öffnungs- und ökumenische Kooperationsprozesse auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft können auf die Vernetzungsstruktur des Internationalen Konvents Christlicher Gemeinden in Baden (IKCG), der Orts-ACKs und der Länderreferate der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) zurückgreifen, für die Implementierung der interkulturellen Öffnung in Kirchengemeinden und -bezirken können die Erfahrungen der interkulturellen Trainings sowie die Angebote vom

Bereich Migration und von den Migrationsberatungsstellen genutzt werden.

Maßnahmen:

Das Projekt soll zunächst modellhaft in 4 bis 6 ausgewählten Kirchenbezirken umgesetzt werden, aber auch andere Kirchenbezirke können Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Ein auf die Situation im jeweiligen Kirchenbezirk zugeschnittenes Konzept interkultureller Arbeit wird entwickelt und implementiert. Bestehende Angebote werden unter einer interkulturellen Perspektive weiterentwickelt und ggf. neue Angebote geschaffen. Eine „Willkommenskultur“ wird umgesetzt. Die ökumenische Offenheit wird dabei mit in den Blick genommen. Die Internationalisierung der haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Landeskirche Mitarbeitenden wird deutlich und sichtbar.

Hierzu erhalten die Kirchenbezirke eine qualifizierte Unterstützung in Form einer Prozessbegleitung solcher interkulturellen Öffnungsprozesse.

Beispielhaft können in einem Kirchenbezirk angeboten werden:

mehr- und anderssprachige Gottesdienste – u. a. auch in Kooperation mit GaSH.

Mehrsprachige Gemeindebriefe, Gemeindebriefe mit fremdsprachigen Teilen

Kirchenmusik aus aller Welt: Menschen anderer kultureller Herkunft werden einbezogen und die Zusammenarbeit in der Ökumene mit GaSH gefördert.

Interkulturelle Eltern-Kind-Gruppen

Elterncafés für Menschen von Nah und Fern

Jugendfreizeiten, die u. a. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund ansprechen.

Biografisches Arbeiten in verschiedenen Lebensaltern

Angebote der Begegnung bzw. Austauschforen, die der stärkeren Vernetzung und Förderung der Integration im Gemeinwesen dienen.

Eine Verzahnung mit der Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und Migrantinnen / Migranten in den Kirchengemeinden, Initiativen, der Flüchtlings- und Migrationsberatung und den anderen diakonischen Beratungsangeboten der Diakonie (Kooperation mit dem DW Baden)

Es werden verbindliche ökumenische Vereinbarungen zwischen der Landeskirche und den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH) auf verschiedenen Ebenen geschlossen: Gemeinde, Bezirk, Landeskirche. Die Beziehungen mit den GaSH zu den bestehenden landeskirchlich mitgetragenen ökumenischen Einrichtungen werden geklärt (IKCG, ACK, EMS). Manche Beziehungen oder Vereinbarungen führen auch zu einer Integration der Gemeinden in die Landeskirche.

Kontakte und Verhandlungen mit GaSH werden mit dem Ziel der verbindlichen Zusammenarbeit geführt (u. a. Kontaktdaten, Homepage des IKCG, Rahmenvereinbarungen).

Die strukturellen und ökumenischen Verbindungen mit den GaSH werden weiter entwickelt (Mitgliedschaft u. a.).

Die zweite und dritte Generation der GaSH wird mit der Jugend in Baden in einen intensiven Austausch geführt.

Die gemeinsamen interkulturell-ökumenischen Gottesdienste zwischen IKCG in Baden und der Landeskirche werden weitergeführt und in den Kirchenbezirken etabliert.

Die theologische Fortbildung, die die Landeskirchen Baden, Bayern, Württemberg und Pfalz im Kurs „Mission Süd-Nord“ anbieten, wird weiter entwickelt und ggf. regionalisiert.

Landeskirchliche Gebäude werden von GaSH genutzt und diese Nutzung wird rechtlich und durch die entsprechenden Verwaltungs- und Serviceämter unterstützt.

Zur Unterstützung der Arbeit auf gemeindlicher und bezirklicher Ebene werden zusätzlich folgende Maßnahmen von der Landeskirche umgesetzt:

Interkulturelle Trainings, die mit beruflich und ehrenamtlich Tätigen durchgeführt und mit den Weiterentwicklungsprozessen verknüpft werden, um nachhaltige Veränderungen sicherzustellen.

Unterstützung von ausgewählten Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung interkultureller Pädagogik innerhalb ihrer Konzeption. Dabei sollen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung gezielt verknüpft werden mit der Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit in der Bildungseinrichtung (Kooperation mit Referat 4).

Öffentlichkeitsarbeit, die Beispiele gelungenen Zusammenlebens im Kirchenbezirk präsentiert und durch weiterführende Informationen Ansätze von gerechter Teilhabe unterstützt (Kooperation mit ZfK, Referat 1).

Zur Stärkung der interkulturellen Arbeit in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden werden in Kooperation mit dem Zentrum für Seelsorge spezielle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der Seelsorge angeboten.

Verstärkt sollen in der Seelsorge Mitarbeitende mit Migrationshintergrund gewonnen werden.

Interkulturelles und ökumenisches Lernen und Sensibilisieren werden in der Ausbildung im Lehrvikariat weiter erprobt und ggf. verfestigt (Zusammenarbeit mit dem Moratahaus, Referat 2).

Mehrsprachige Tauf- und Glaubenskurse werden nach Bedarf von und mit Migrantinnen und Migranten entwickelt (in Kooperation mit AMD).

Die Vorhaben sind mit folgenden Arbeitsbereichen abgestimmt: Seelsorge, Tauf- und Glaubenskurse, Gottesdienst, Erziehung und Bildung, Ev. Kinder- und Jugendwerk, Vertragswesen, Liegenschaften, Öffentlichkeitsarbeit, Diakonisches Werk Baden.

1.3 Messgrößen:

- In 15 Kirchengemeinden sind interkulturell geöffnete Angebote entwickelt und implementiert.
- Pro Jahr nehmen mind. 200 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teil.
- 10 GaSH beteiligen sich an ökumenischen Rahmenvereinbarungen, mind. 10 badische Gemeinden üben eine verbindliche Gastfreundschaft und 2 GaSH sind Personalgemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden geworden.
- 3 Personen aus GaSH nehmen an der Pfarrer- oder Diakonen/-innen-ausbildung teil oder konnten für die Ausbildung zum Pfarrdienst oder Diakonischen Dienst gewonnen werden.
- In mindestens 15 Gremien sind Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft vertreten (z. B. Ältestenkreis, Bezirkssynoden, Orts-ACKs).
- In 3 Kirchenbezirken finden drei Mal im Jahr mehrsprachige Gottesdienste statt.
- Mehrsprachige, spezifische Gottesdienstordnungen/Agenden sind verfügbar.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. interne Kommunikation)

Die Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Kirchenbezirk und in der Landeskirche präsentiert Beispiele gelungenen Zusammenlebens mit Christinnen und Christen anderer Herkunft wie auch verfassten Gemeinden anderer Sprache und unterstützt durch weiterführende Informationen Ansätze von gerechter Teilhabe und das ökumenische Teilen.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Auswertung und Evaluation

Gespräche mit Leitenden der Kirchenbezirke, u. a., welche Maßnahmen die strategische Ausrichtung des jeweiligen Kirchenbezirks gefördert haben.

Gespräche mit Leitenden von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, u. a., welche Maßnahmen die ökumenische Zusammenarbeit intensiviert haben.

Selbstausswertung der Trainings durch Fragebögen

Statistik der Nachfrage und Teilnehmenden bei mehrsprachigen Gottesdiensten

Folgewirkung und Implementierung

In den ausgewählten Kirchenbezirken fühlen sich Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft sowie die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH) genauso zu Hause und verwurzelt wie „Einheimische“. Christinnen und Christen arbeiten unabhängig ihrer Muttersprache und jeweiligen Herkunft engagiert zusammen und sind Vorbild für eine offene, vielfältige und gleichberechtigte Gesellschaft.

In den Kirchengemeinden, die an einem interkulturellen Öffnungsprozess teilgenommen haben, arbeiten Menschen mit Migrationshintergrund verstärkt mit.

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke setzen Schlüsselqualifikationen von interkultureller Kompetenz bewusst ein in Leitbildprozessen, Angebotsentwicklung und Kommunikationsstrukturen. Die Begleitung der Weiterentwicklung von interkulturellen Öffnungsprozessen und Beratung geschieht durch die Abteilung Migration, Interkulturelle Kompetenz und interreligiöses Gespräch.

Ein sichtbares, geregeltes und verbindliches Zusammenleben von landeskirchlichen Gemeinden, Bezirken und Einrichtungen mit den GaSH ist zu verzeichnen.

Die Folgearbeit wird geleistet durch die in den relevanten Bezirken geschulten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, durch die ökumenischen Einrichtungen der Landeskirche sowie durch die Verbindungen, die sich etabliert haben, wobei die Koordination der Abteilung Mission und Ökumene obliegen wird.

1.6 Zielfoto

Im SWR erklären Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft, was ihnen die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden und zur ökumenischen Gemeinschaft bedeutet. „Einheimische“ erzählen begeistert, welche Bereicherung sie durch ein bewusstes Zusammenleben in Vielfalt erfahren, wie sich die Angebote in ihrer Kirchengemeinde verändert haben und sie durch die ökumenischen Begegnungen verändert wurden. Sie berichten von zahlreichen Veranstaltungen, die zusammen durchgeführt werden – u. a. mehrsprachige Chöre, interkulturelle, ökumenische Bibelarbeiten und gemeinsame Festlichkeiten.

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

s. Anlage 4

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

Nein

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Fachliche Beratung und Begleitung im Referat 5 durch Abt. Migration, Interkulturelle Kompetenz und interreligiöses Gespräch und im Referat 3 durch Abt.36 Mission und Ökumene.

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Für die Stelle des Theologen/der Theologin und der Assistenzkraft ggf. im EOK

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Die Beratungsprozesse durch Schulungsmaßnahmen zielen auf eine nachhaltige Strukturveränderung. Nach Ablauf der Prozesse müssen Kirchenbezirke bzw. Kirchengemeinden weitere Maßnahmen selbst finanzieren – sofern gewollt. Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft erleben die Evangelische Landeskirche als interkulturell offene Kirche, was auch positive Auswirkungen auf die Mitgliederentwicklung und die Zahlung von Kirchensteuern hat.

Teilweise werden Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Mitglieder der Landeskirche. Es entwickelt sich eine nachhaltige bessere Zusammenarbeit zwischen Evangelischer Landeskirche und GaSH. Durch das Zusammenleben mit GaSH wird ferner die Zusammenarbeit mit benachbarten und beteiligten Landeskirchen wie in Württemberg und in der Pfalz weiter gestärkt. Zahlreiche Mitglieder der GaSH zahlen auch Kirchensteuer, die der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Gute kommt. Finanzielle und personelle Beiträge von GaSH, die Gemeindehäuser und Kirchen nutzen, werden den „gastgebenden Gemeinden“ sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen in der Gemeindearbeit zuführen und sie aktiv unterstützen. Die Evangelische Landeskirche in Baden wird gestärkt werden durch die Möglichkeit, dass GaSH der Landeskirche beitreten. Mittelfristig werden einige GaSH abzugebende kirchliche Gebäude nutzen. Diese werden dann christlich weitergeführt werden.

Um eine nachhaltige Implementierung angesichts der Komplexität der Aufgabe zu erreichen, ist eine Projektlaufzeit von mindestens fünf Jahren erforderlich.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

Das Gesamtprojekt dient der Umsetzung der Schwerpunktziele 4 und 8.

- 4. Intoleranz, Konflikte und Gewalt zwischen politischen, religiösen und kulturellen Gruppen sind eine Gefahr für unsere Gesellschaft. Die Evangelische Landeskirche in Baden tritt für eine Kultur der Gewalt-

freiheit ein. Sie verstärkt Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Kulturen.

- 8. Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen. Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Aufgaben.

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Projektleitung: Annette Stepputat, Dr. Benjamin Simon

Karlsruhe, den 27.01.2014

gez. Annette Stepputat, Dr. Benjamin Simon

Anlage 1, Anlage B, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführend: 3 /5 Vorlage Kollegium:	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Gemeinsam Kirche gestalten Stand: 07.01.2014
--	--	---

<h3 style="margin: 0;">Ziele des Projektes</h3>
Was will dieses Projekt erreichen?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kirchliche Angebote im Kirchenbezirk sind interkulturell ausgerichtet, sind attraktiv und offen für alle Menschen. ➤ Interkulturelle Öffnungsprozesse in Gemeinden, in Bildungseinrichtungen und in der diakonischen Arbeit ➤ Gemeinden anderer Sprache und Herkunft kooperieren in verschiedenen Bereichen mit der Landeskirche. ➤ Stärkung der interkulturellen Seelsorge, mehr- und anderssprachige Gottesdienste

<h3 style="margin: 0;">Erläuterungen</h3>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bestehende Angebote werden unter einer interkulturellen und ökumenischen Perspektive weiterentwickelt und ggf. neue Angebote geschaffen.

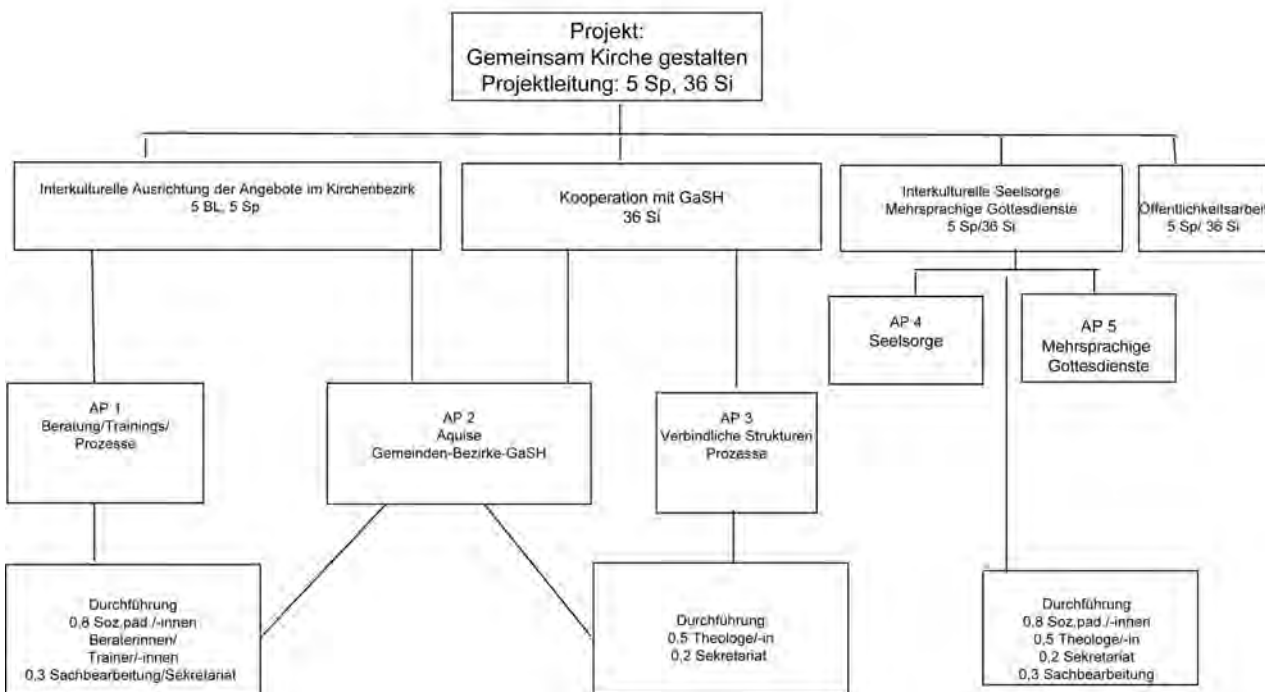
Sachkosten (Euro): Plan: 206.200 € Stand:	Projektbeginn: 01.01.2015
Personalkosten (Euro): Plan: 683.300 € Stand:	Projektende: 31.12.2019

<h3 style="margin: 0;">Messgrößen</h3>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ In 15 Kirchengemeinden sind interkulturell geöffnete Angebote entwickelt und implementiert. ➤ Pro Jahr nehmen mind. 200 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teil. ➤ 10 GaSH beteiligen sich an ökumenischen Rahmenvereinbarungen. ➤ In mindestens 15 Gremien sind Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft vertreten. ➤ 3 Personen aus GaSH nehmen an der Pfarrer- oder Diakonen/-innenausbildung teil. ➤ In 3 Kirchenbezirken finden drei Mal im Jahr mehrsprachige Gottesdienste statt.

<h3 style="margin: 0;">Zielfoto</h3>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
Im SWR erklären Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft, was ihnen die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden und zur ökumenischen Gemeinschaft bedeutet. „Einheimische“ erzählen begeistert, welche Bereicherung sie durch ein bewusstes Zusammenleben in Vielfalt erfahren, wie sich die Angebote in ihrer Kirchengemeinde verändert haben und sie durch die ökumenischen Begegnungen verändert wurden. Sie berichten von zahlreichen Veranstaltungen, die zusammen durchgeführt werden - u.a mehrsprachige Chöre, interkulturelle, ökumenische Bibelarbeiten und gemeinsame Festlichkeiten.

Anlage 1, Anlage B, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführende Referate 3/5 Vorlage Kollegium	Projektstrukturplan mit Projektorganisation	Gemeinsam Kirche gestalten
		Stand: 07.01.2014



Anlage 1, Anlage B, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführende Referate 3/5 Vorlage Kollegium:	Projektphasenplan	Gemeinsam Kirche gestalten
		Stand: 07.01.2014

Phase 1	Phase 2	Phase 3
Planung, Aqise 01.2015 – 04.2015	Durchführung I 05.2015 -12.2017	Durchführung II Evaluation 01.2018 – 12.2019
<ul style="list-style-type: none"> Aqise von Kirchenbezirken und -gemeinden Personalgewinnung Absprache mit den beteiligten Bereichen im EOK/DWB, in den Kirchenbezirken und mit ACK und IKCG Vorstellung des Projekts, Öffentlichkeitsarbeit 	<p>Konzeptionsentwicklung, Interkulturelle Öffnungsprozesse in Kirchengemeinden und Einrichtungen, Interkulturelle Trainings</p> <p>Schaffung verbindlicher Strukturen; die Internationalisierung der Landeskirche auf verschiedenen Ebenen</p> <p>Gottesdienste mehrsprachig, interkulturelle Seelsorge, Glaubenskurse</p>	<p>Verstetigung interkultureller Öffnungsprozesse in Kirchengemeinden, Interkulturelle Trainings</p> <p>Verstetigung verbindlicher Strukturen; GaSH sind Mitglied der Landeskirche; Mitarbeitende stammen aus den GaSH.</p> <p>Gottesdienste mehrsprachig, interkulturelle Seelsorge, Kirchenmusik aus einer Welt</p>
Ergebnis: entsprechend Messgrößen Kosten: 519.900 €	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy
Dez. 2017	Dez. 2017	Dez. 2019
	Ergebnis: entsprechend Messgrößen, Nachhaltigkeit Kosten: 369.600 € Gesamtsumme: 889.500 €	

Anlage 1, Anlage B, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 u. 3 Datum des Beschlusses		Gemeinsam Kirche gestalten							Summe
		GLD	2015	2016	2017	2018	2019		
		ab 1.1.					bis 31.12		
		Grp.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten									
1.1	Soz.Päd./Berater/-in IKÖ-Prozesse, 0,60 Dep.; EG 10		55.200	57.200	59.200	61.300	63.500	296.400	
1.2	Theologe; 0,5 Dep.; A 13/A 14		46.500	47.700	48.900	50.200	51.500	244.800	
1.3	Assistenz/Sachbearb. 0,5 Dep.; EG 8 (AP1:0,3, AP 3:0,2)		26.400	27.400	28.400	29.400	30.500	142.100	
Summen - PK			128.100	132.300	136.500	140.900	145.500	0	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten									
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID							0	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)							0	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz							0	
Summen - AVL			0	0	0	0	0	0	
II. Sachmittelkosten									
2.1	Raumkosten für 1,2		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	
2.2	Honorare für Trainings (analog EG 10)		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	100.000	
2.3	Reisekosten von 1.1 und 2.2		8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	40.000	
2.4	Sachkosten		500	500	500	500	500	2.500	
2.5	Fortbildungskosten, AP 3		500	500	500	500	500	2.500	
2.6	Stipendien, AP 3		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	50.000	
2.7	Fahrtkosten, AP 3		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000	
2.8	Druckkosten					1.200		1.200	
Summen - SK			41.000	41.000	41.000	42.200	41.000	0	
III. Investitionskosten									
3.1								0	
3.2								0	
Summen - Inv.			0	0	0	0	0	0	
Summe Gesamtkosten			169.100	173.300	177.500	183.100	186.500	0	
IV. abzl. Einnahmen									
4.1								0	
4.2								0	
4.3								0	
Summen - Einnahmen			0	0	0	0	0	0	
Gesamtvolumen			169.100	173.300	177.500	183.100	186.500	0	

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 1, Anlage C

Projektantrag

Projekt K. 05/14: Hören in der Kirche

Beteiligte Referate: 5, 8, 1 / Zentrum für Kommunikation

1. Projektübersicht

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

- Ziel 1: Für die Notwendigkeit der Einführung von auditiven Unterstützungssystemen entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Zugänglichkeit) und der DIN 18040-1 (s. u.) wurden Bewusstsein und Akzeptanz gefördert.
- Ziel 2: Der Bestand der Verbreitung von Höranlagen/Hörsystemen in den Kirchen und Gebäuden der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde aufgenommen und der Handlungsbedarf wurde festgestellt.
- Ziel 3: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wurden bei der Optimierung bzw. bei Anschaffung und Einbau von technischen auditiven Unterstützungssystemen fachlich beraten und finanziell unterstützt.

1.2 Erläuterungen:

In den Kirchengemeinden und Gemeindehäusern der Evangelischen Landeskirche in Baden könnten alle Menschen mit Hörgeräten ohne besondere Erschwernis an der Verkündigung und Lehre, Diakonie und Gestaltung der Gemeinde teilnehmen – wenn entsprechende technische Anlage eingebaut bzw. optimiert sind und genutzt werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert im Artikel 9 (Zugänglichkeit) für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation einschließlich der dazu notwendigen Informations- und Kommunikationstechnologien und Systemen. Dies betrifft besonders Menschen mit Hörbeeinträchtigungen bzw. hörgeschädigte Gemeindeglieder, die mit Hilfe von Technik in der Lage sind, Lautsprache zu verstehen.

Laut der epidemiologischen Studie von Heger 2010 sind 17% der bundesdeutschen Bevölkerung von Schwerhörigkeit betroffen. Bei 1,24 Millionen

Kirchenmitgliedern in unserer Landeskirche sind dem entsprechend 210.000 Gemeindeglieder schwerhörig. Darüber hinaus ist bedeutsam, dass bei Menschen über 70 Jahren die Rate der Schwerhörigkeit bei 50 % liegt. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Schwerhörigkeit in den kommenden Jahren signifikant ansteigen.

Für hörgeschädigte Gemeindeglieder ist die unmittelbare Teilhabe am kirchlichen Leben möglich, wenn die technischen Gegebenheiten optimiert werden. Damit schwerhörige Menschen auch zukünftig an der Verkündigung und Lehre sowie an Gottesdiensten und am kirchengemeindlichen Leben unmittelbar teilhaben können, müssen Höranlagen in unseren Kirchen und Gemeindehäusern eingebaut bzw. optimiert werden.

Die DIN 18040-1 gilt für Neubauten öffentlich zugänglicher Gebäude. Es wäre beispielgebend, wenn diese Norm auch für möglichst viele bestehende Kirchen, Gemeindehäuser und kirchliche Wohn- und Begegnungsstätten umgesetzt wird. Ein einzusetzendes Team von Fachleuten aus der Evangelischen Landeskirche in Baden soll Möglichkeiten und Grenzen hierzu ausloten und Handlungsempfehlungen erarbeiten. Die landeskirchliche Stelle für Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge wird bei der Durchführung des Projekts eng mit dem Referat Gemeinde Finanzen, Liegenschaften und Bau und der Projektstelle Inklusion kooperieren.

1.3 Messgrößen:

Zu Ziel 1

- M1: In ausgewählten Regionen (Nord, Mitte, Süd) werden mindestens 3 Informationsveranstaltungen zum Thema Hören, Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit durchgeführt.
- M2: In Ekiba intern wird im Projektverlauf mindestens zweimal und anlassbezogen informiert.

Zu Ziel 2

- M3: Eine Übersichtsliste über die Verbreitung der Funktionsfähigkeit und Nutzung von Höranlagen in der Evangelischen Landeskirche in Baden liegt vor. Die entsprechenden Kirchen und Gemeindehäuser sowie weitere geeignet ausgestattete kirchliche Gebäude können über eine „App“ (gegenwärtige EKD-Planung) oder andere technische Möglichkeiten aufgerufen werden.

M4: Handlungsbedarfe sind festgestellt. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind darüber informiert.

Zu Ziel 3

M5: Der Kriterienkatalog zur Vergabe von Finanzmitteln des Projektes ist erstellt.

M6: Die Auflistung/Übersicht der verschiedenen Anbieter und Produkte von Hörsystemen liegt schriftlich für die Erbringung von Beratungsleistungen vor.

M7: Ein Konzept zur Optimierung der technischen Gegebenheiten in Kirchen und Gemeindehäusern der Evangelischen Landeskirche in Baden ist erstellt.

M8: In jedem Kirchenbezirk sind die vorhandenen Anlagen optimiert. Insgesamt werden mindestens 30 Kirchen bzw. Gemeindehäuser neu mit bedarfsgerechten Höranlagen ausgestattet.

M9: Jeder Kirchenbezirk hat geklärt, dass seine Beratungen und Veranstaltungen in bedarfsgerecht ausgestatteten Räumen stattfinden und welche Räume dies sind.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Landeskirche wird anlassbezogen über das Projekt und die Möglichkeiten der Nutzung von Höranlagen informiert (u.a. ekiba intern, Newsletter, Homepage). Über die Beratungsmöglichkeiten bei der Einführung von Hörsystemen seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden wird regelmäßig informiert.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Durch fachliche Beratungen und durch eine fachliche Begleitung der Projektleitung werden Kirchengemeinden bei der Implementierung von Hörsystemen unterstützt. Die Beratungsleistungen und die administrative Mittelvergabe werden durch Kundenbefragungen evaluiert.

1.6 Zielfoto

Die Evangelische Landeskirche in Baden wird in ihrem Auftreten als eine barrierefreie Kirche wahrgenommen, die Menschen mit Hörbeeinträchtigungen durch die Einführung von Hörsystemen den gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Kommunikation in ihren Gebäuden ermöglicht. In badischen Kirchen und Gemeindehäusern können Hörgeräte-träger ohne besondere Erschwernis am kirchengemeindlichen Leben teilhaben.

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

Für die Maßnahmen stehen keine entsprechenden Finanzmittel im Haushalt zur Verfügung. Kosten für die Anschaffung von Hörsystemen,

für Beratung, für Reisekosten und Informationsveranstaltungen sind in der Kalkulation enthalten.

- a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)? Keine
- b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)? Nach dem Projektende entstehen unmittelbar keine Kosten.
- c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?
Fachliche Unterstützung wird durch das Referat 8 und durch die Projektstelle Inklusion in Referat 5 erbracht.
- d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?
Keine weiteren Raumkapazitäten werden beansprucht. Gegebenenfalls werden anlassbezogen externe Räume genutzt. Die mögliche Einrichtung eines Arbeitsplatzes als homeoffice ist abhängig von der einzustellenden Person.

5.2 Die Nachhaltigkeit

- a) Wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Gemeindefinanzen, Liegenschaft und Bau durchgeführt. Die Fördernotwendigkeiten werden, nachdem die Projektmittel ausgeschöpft sind, mit erheblichen Zuwendungen entsprechend den geltenden Bauförderrichtlinien (FöRL Bau GVBL 3/2013) weiter gefördert. Die Übersichtsliste / „App“ wird nach Projektende aus der Linienarbeit heraus regelmäßig aktualisiert.

- b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

Die Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge von gehörsen und hörgeschädigten Menschen wird zur Einbau, Optimierung und Finanzierung von Hörsystemen Beratungen und Begleitungen anbieten. Aufeinander abgestimmt werden im Rahmen ihrer Regelarbeit auch Referat 8 sowie die Projektstelle Inklusion beraten.

- c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Nach Projektende entstehen unmittelbar keine weiteren Kosten.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

Zuordnung zu Schwerpunktziel 2.:

Prekäre Lebenssituationen nehmen zu. Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die seelischen und materiellen Nöte der Menschen wahr. Sie verbessert Teilhabemöglichkeiten, indem sie ihre diakonische Arbeit verstärkt vernetzt und gemeinwesenorientiert gestaltet. Sie widerspricht damit Überzeugungen und Praktiken, die Würde und Wert der Menschen auf Leistung und Erfolg reduzieren.

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung

Karlsruhe, den 24. Januar 2014

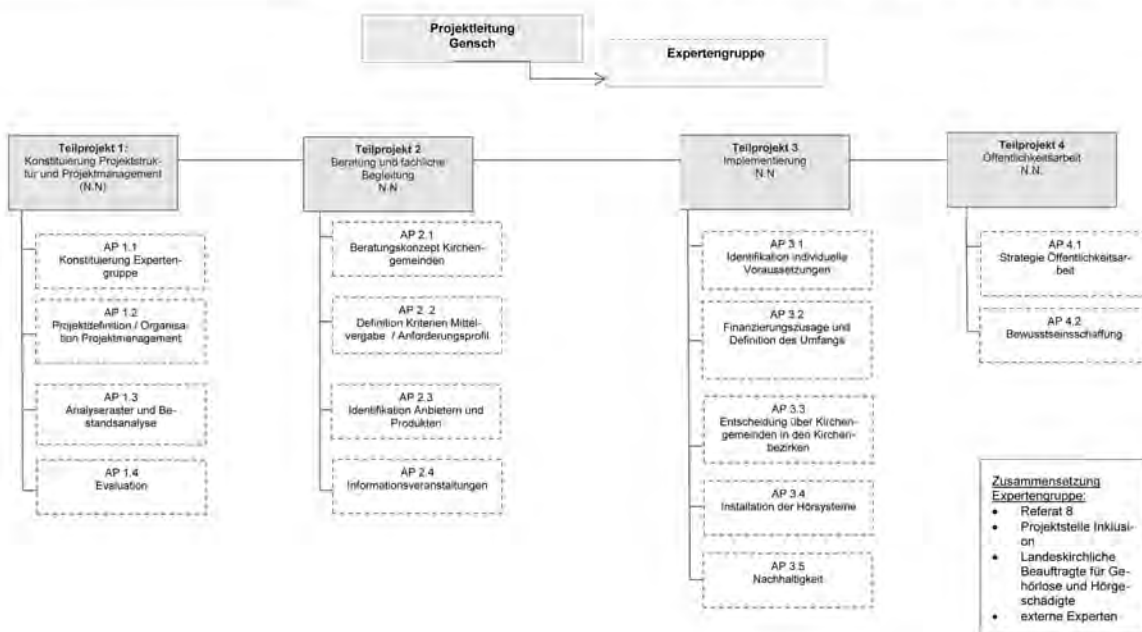
gez. Bergild Gensch

Anlage 1, Anlage C, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat / Referat 5 Datum Synodenbeschluss:	<h2>Projektübersicht</h2>	Kirchenkompass Hören in der Kirche K.05 /14 Stand: 24. Januar 2014
<h3>Ziele des Projektes</h3> Was will dieses Projekt erreichen?	<h3>Messgrößen</h3> Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
Ziel 1: Für die Notwendigkeit der Einführung von auditiven Unterstützungssystemen entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Zugänglichkeit) und der DIN 18040-1 (s.u.) wurden Bewusstsein und Akzeptanz gefördert. Ziel 2: Der Bestand der Verbreitung von Höranlagen/ Hörsystemen in den Kirchen und Gebäuden der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde aufgenommen und der Handlungsbedarf wurde festgestellt. Ziel 3: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wurden bei der Optimierung bzw. bei Anschaffung und Einbau von technischen auditiven Unterstützungssystemen fachlich beraten und finanziell unterstützt.	Zu Ziel 1 M1: In ausgewählten Regionen (Nord, Mitte, Süd) werden mindestens 3 Informationsveranstaltungen zum Thema Hören, Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit durchgeführt. M2: In Ekiba intern wird im Projektverlauf mindestens zweimal und anlassbezogen informiert. Zu Ziel 2 M3: Eine Übersichtsliste über die Verbreitung der Funktionsfähigkeit und Nutzung von Höranlagen in der Evangelischen Landeskirche in Baden liegt vor. Die entsprechenden Kirchen und Gemeindehäuser sowie weitere geeignet ausgestattete kirchliche Gebäude können über eine „App“ (gegenwärtige EKD-Planung) oder andere technische Möglichkeiten aufgerufen werden. Handlungsbedarfe sind festgestellt. K.gemeinden und K.bezirke sind darüber informiert. M 4: Zu Ziel 3 M5: Der Kriterienkatalog zur Vergabe von Finanzmitteln des Projektes ist erstellt. M6: Die Auflistung/Übersicht der verschiedenen Anbieter und Produkte von Hörsystemen liegt schriftlich für die Erbringung von Beratungsleistungen vor. M7: Ein Konzept zur Optimierung der technischen Gegebenheiten in Kirchen und Gemeindehäusern der Evangelischen Landeskirche in Baden ist erstellt. M8: In jedem Kirchenbezirk sind die vorhandenen Anlagen optimiert. Insgesamt werden mindestens 30 Kirchen bzw. Gemeindehäuser neu mit bedarfsgerechten Höranlagen ausgestattet. M 9: Jeder Kirchenbezirk hat geklärt, dass seine Beratungen und Veranstaltungen in bedarfsgerecht ausgestatteten Räumen stattfinden und welche Räume dies sind.	
<h3>Erläuterungen</h3> Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	<h3>Zielfoto</h3> Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?	
In badischen Kirchen und Gemeindehäusern können Höreräteträger ohne besondere Erschwernis am kirchengemeindlichen Leben teilhaben.	Die Evangelische Landeskirche in Baden wird in ihrem Auftreten als eine barrierefreie Kirche wahrgenommen, die Menschen mit Hörbeeinträchtigungen durch die Einführung von Hörsystemen den gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Kommunikation in ihren Gebäuden ermöglicht.	
Personalkosten (Euro) Projektbeginn: Plan: € 88.200	Sachkosten (Euro) Plan: € 182.500	

Anlage 1, Anlage C, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat / Referat 5 Datum Synodenbeschluss:	<h2>Projektstrukturplan</h2>	Kirchenkompass Hören in der Kirche K.05 /14 Stand: 24. Januar 2014
---	------------------------------	--



Anlage 1, Anlage C, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 Datum Synodenbeschluss:		Projektphasenplan		K 5/14 Hören in der Kirche¹⁴ Stand: 24. Januar 2014	
Phase 1 06/2014 – 12/2014		Phase 2 1/2015 – 12/2017		Phase 3 01/2018 – 05/2018	
Konstituierung Strukturen und Bestandsanalyse		Beratung und fachliche Be- gleitung der Umsetzung		Dokumentation und Evaluation	
AP 1.1 Die Projektstrukturen und das AP 1.2 Projektmanagement sind erarbeitet. AP 1.3 Analyseraster liegt vor. AP 1.4 Evaluationskonzept liegt vor.		AP 2.1 Ein Beratungskonzept für die Kirchengemeinden ist erarbeitet. AP 2.2 Vergabekriterien sind definiert. AP 2.3 Anbieter und Produkte für Hör- systeme sind gelistet u. bewertet. AP 2.4 Regionale Informationsveranstal- tungen werden durchgeführt. AP 3.1 bis AP 3.4 Installation von Höranlagen wird umgesetzt.		AP 4.1 Abschließende Kommunikation über den Projektverlauf ist erfolgt. AP 1.4 Evaluationsbericht und Abschluss- bericht werden erstellt. AP 3.5 Konzept der Nachhaltigkeit wird überprüft.	
Ergebnis: 1. Die Projektstrukturen und das Projekt- management sind konstituiert. 2. Ein Analyseraster zur Bestandsauf- nahme liegt vor und die Bestandsanaly- se wird durchgeführt. Kosten: 43.600 Euro		Ergebnis: 1. Das Beratungskonzept wird erfolgreich eingesetzt. 2. Vergabekriterien und Vergabeverfahren sind bestimmt. 3. Anbieter und Produkte sind gelistet. 4. Informationsveranstaltungen wurden regional durchgeführt. Kosten: 173.550 Euro		Ergebnis: 1. Das Gesamtprojekt ist dokumentiert und evaluiert. 2. Die Ergebnisse sind veröffentlicht. 3. Die Grundlagen für Nachhaltigkeit sind geschaffen. Kosten: 43.550 Euro	
		APK und Kollegium		APK, Kollegium, LKR, Synode	
		Juni 2017		April 2018	

Anlage 1, Anlage C, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses:		Finanzierungsplan						Projekt Hören in der Kirche K 05/14 Stand: 24.01.2014		
	GLD	2014	2015	2016	2017	2018	Summe			
	Grp.	ab 1.6. Euro	Euro	Euro	Euro	bis 31.5. Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten										
1.1	Projektleitung: Architekt. o. Soz. Wissensch., EG 12, 0,2 Deputat,	9.200	16.500	17.100	17.700	7.700				68.200
1.2										0
1.3										0
	Summen - PK	9.200	16.500	17.100	17.700	7.700	0	0	0	68.200
I.a Allgemeine Verwaltungskosten										
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400				7.000
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)									0
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	200	350	350	350	150				1.400
	Summen - AVL	1.600	1.750	1.750	1.750	1.550	0	0	0	8.400
II. Sachmittelkosten										
2.1	Räumkosten / außerhalb EOK / Freiburg	1.800	2.000	2.000	2.000	1.800				9.600
2.2	Beratung	3.000	5.000	5.000	5.000	3.000				21.000
2.3	Höranlagen/Hörsysteme	25000	30000	30.000	30.000	25.000				140.000
2.4	Fortbildung	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000				5.000
2.5	Geschäftsaufwand	500	1.000	1.000	1.000	500				4.000
2.6	Evaluation					3.000				3.000
	Summen - SK	31.300	39.000	39.000	39.000	34.300	0	0	0	182.600
III. Investitionskosten										
3.1	Laptop	1.500								1.500
3.2										0
	Summen - Inv.	1.500	0	0	0	0	0	0	0	1.500
	Summe Gesamtkosten	43.600	57.250	57.850	58.450	43.550	0	0	0	260.700
IV. abzl. Einnahmen										
4.1										0
4.2										0
	Summen - Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Projektmiteleinsetz	43.600	57.250	57.850	58.450	43.550	0	0	0	260.700
Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.										

Anlage 1, Anlage D**Projektantrag**

Projekt K. 06/14: Dialog im Netz –
interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet

1. Projektübersicht

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Die Interaktivität des Internets bietet für die evangelische Kirche vielfältige Möglichkeiten – und fordert sie zugleich in ihrer Kommunikationskultur heraus: Die Menschen sind heute dialogische Kommunikationsformen gewöhnt und erwarten dies selbstverständlich somit auch bei religiösen bzw. kirchlichen Angeboten. Zudem nehmen viele Menschen die digitalen Medien nicht mehr nur als Medien, sondern einfach als vertraute Umgebung wahr; sie halten sich „im Netz“ auf und geben dort (auch) ihren religiösen Gedanken und Gefühlen bzw. ihrer Spiritualität Ausdruck.

Um diesen weitreichenden Veränderungen Rechnung zu tragen, wird es künftig ein dezidiert geistliches Internet-Angebot geben, das die herkömmliche kirchliche Kommunikation um interaktive Formen erweitert: Es besteht hierzu erstmalig ein Internetportal, das einerseits den Gemeinden und Arbeitsbereichen als Infrastruktur für religiöse Kommunikation dient, andererseits spirituell interessierten Menschen einen niedrigschwelligen Resonanzraum¹ für ihre religiösen Anliegen bietet.

Da ein solches Kommunikationsangebot im Internet kirchlicherseits bisher noch nicht besteht, werden auch neue Zielgruppen erreicht.

Um dieses Gesamtziel zu erreichen, werden folgende Teilziele verwirklicht:

- 1) Neue dialogische Formen religiöser Kommunikation im Internet sind entwickelt, z. B. Impulse, interaktive Gebetsformen und -gemeinschaften, Online-Andachten „on demand“ sowie die crossmediale, d. h. medienübergreifende Gestaltung interaktiver Gottesdienste. Geschützte Räume, in denen sich Menschen über ihre persönlichen Glaubensüberzeugungen austauschen können, sind vorhanden. Menschen, die zu unüblichen Zeiten ein Gebet, geistliche Anregung bzw. Begleitung suchen, aber auch Geschäftsreisende, Mobilitätseingeschränkte und andere Interessierte können auf das Portal verwiesen werden; kirchlich Mitarbeitende können sich für ihre Arbeit aus den Inhalten (Content-Pool) bedienen.
- 2) Bereits bestehende (dialogische) Angebote sind hierzu milieusensibel weiterentwickelt: Erfahrungsräume im Internet sind geschaffen, in denen auch – theologisch verantwortet – mit dem Medium experimentiert werden kann.
- 3) Die Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien ist durch Fortbildungen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende gesteigert.
- 4) Eine Infrastruktur für religiöse Kommunikation im Internet ist aufgebaut, die alle Gemeinden und andere Einrichtungen unkompliziert mit ihren eigenen Internetauftritten verknüpfen können. Ein solcher Service ermöglicht Bündelung und Vielfalt der Angebote gleichermaßen.
- 5) Im Rahmen von Veranstaltungen der Akademie und Kooperationen mit den Universitäten Heidelberg und Tübingen wurden die einzelnen Projektziele sowie das ganze Projekt interdisziplinär reflektiert und evaluiert.
- 6) Zugleich ist die Gesamtkonzeption der Internetarbeit weiterentwickelt und es ist geklärt, welche dialogischen Angebote künftig verstärkt werden.

1.2 Erläuterungen:

Der Auftrag an die Kirche zur „Kommunikation des Evangeliums in der Welt“ endet nicht am Monitor, sondern gilt selbstverständlich auch in der digitalen Welt: Im Internet kann die Kirche nicht allein Institutionenkommunikation (Personalia, Termine etc.) betreiben; um ihrem Auftrag aber auch im Netz nachkommen zu können, müssen neue, dem Medium und der Botschaft angemessene Formen gefunden und etabliert werden.

Weil das Internet seine Nutzer/-innen nicht nur als passiv lesende, sondern als aktiv mitwirkende Menschen anspricht, hat sich deren Kommunikationsverhalten in den letzten Jahren weitgehend verändert: Die digital vermittelte Kommunikation wird mobiler (Smartphones, Tablets und Notebooks), individueller (Nutzung bestimmter Angebote zu selbstgewählten Zeiten, z. B. Bücherkauf, Reiseplanung, TV auf Abruf, d. h. „on demand“ etc.), niedrigschwelliger und interaktiver (Beteiligungsmöglich-

keiten und sog. Soziale Medien). Mit dem Projekt soll diese veränderte Weise der Kommunikation aufgenommen und unterstützt werden.

Für die Menschen ist das Internet nicht mehr nur ein Kommunikationsmedium, sondern gewissermaßen ihr ins Digitale erweiterter Lebensraum, in dem sie sich präsentieren und ihre Beziehungen und Interessen pflegen.²

Je nachdem, ob sie beispielsweise ein publizistisches Angebot aufsuchen, etwas im Onlinehandel bestellen möchten oder ihre eigenen Interessen und ihre Persönlichkeit pflegen möchten, nehmen Menschen vor dem Computer unterschiedliche „Haltungen“ ein. Daher soll es künftig ein (eigenständiges, aber auf ekiba.de und Gemeinewebsites bezogenes) Angebot geben, das eine geistliche Atmosphäre erzeugt, die spirituell interessierten Websitebesuchern/-innen einen entsprechenden Resonanzraum bietet. Ein eigenständiges Portal kann religiöse Kommunikation besser befördern als die herkömmlichen Internetangebote, die sich bei ihrer geistlichen Kommunikation meist auf verstreute Gebete und Impulse beschränken.

Die entscheidende missionarische Chance für die Kirche ist hierbei, dass durch ein solches Projekt die Bindung nicht nur via Institution entsteht, sondern auch via Thema bzw. gefühlter Relevanz des Angebots für das persönliche Leben: Wenn man z. B. zu bestimmten Lebenssituationen wie Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen und anderen Wendepunkten des Lebens im Internet nach Gebeten, Impulsen und Begleitung sucht, dabei auf das Portal trifft und es für sich entdeckt – und infolgedessen auch künftig wiederkommt.

Im Idealfall gelingt es, das Portal als erste Anlaufstelle für spirituelle Anliegen zu etablieren – und von da aus auf Gemeinde-Angebote vor Ort weiterzuleiten.

Gemeinden, Arbeitsbereiche und religiös interessierte Menschen finden auf der Plattform gleichermaßen zueinander: Geistliche Angebote vor Ort, die für gewöhnlich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort stattfinden, werden mit den modernen Kommunikationsgewohnheiten (individuelle und mobile Nutzung zu selbstgewählten Zeiten an verschiedenen Orten: Asynchronizität und Alokazität des Internet) in Einklang gebracht.

Die Leitfrage lautet hierbei: Wie lassen sich religiöse Angebote digital aufbereiten, damit das Verkündigende und Verkündigte einerseits gewahrt bleiben, zugleich aber das Dialogische bzw. Partizipative des Internets zur Geltung kommt (Motto: „Prüft alles und das Gute behaltet“, 1. Thess 5.21)?

Hierbei kann das Projekt die bisher gemachten guten Erfahrungen mit entsprechenden spirituellen Rubriken bei ekiba.de (z. B. Gebete, Texte und Impulse) in die Portalentwicklung einbringen; zudem kann das künftige Portal sehr gut mit bereits bestehenden (spirituellen) badischen Internetangeboten wie „Glaube & Spiritualität“ bei ekiba.de, dem Seniorenportal UnsereZeiten.de (s. u.), dem Blog glauben2017.de, der ökumenischen Kooperation Advent-online.de und dem mit dem Innovationspreis der EKD ausgezeichneten Twittagsgebet vernetzt werden. Gleiches gilt für die etablierte netseelsorge.de und die landeskirchlichen Facebook-Präsenzen.

Das Projekt ist in Kooperation der Referate 1 und 3 geplant, die Federführung liegt in Referat 1. Weitere Referate werden themenspezifisch bzw. projektbezogen beteiligt und sind im Beirat (s. u., 8.) vertreten.

Darüber hinaus ist das Projekt grundsätzlich interessiert an Kooperationen mit anderen Landeskirchen, der EKD, dem GeP oder anderen Einrichtungen (vgl. Pkt. 5).

1.3 Messgrößen: (in Bezug auf die unter 1.1. genannten Teilziele)

Zu 1) Es besteht ein Internetportal mit geistlich-geistreichen Angeboten aller Art. Zu mindestens 50 Lebenssituationen und Anlässen (z. B. Einschulung, Angst und Vertrauen, unterwegs sein, älter werden usw.) finden interessierte Menschen für ihre religiösen Anliegen Gebete, Texte, Impulse, Videos, Bilder und interaktive Elemente wie beispielsweise Eingabefelder für Gebetsanliegen etc.

Zu 2) Die Akzeptanz des Portals zeigt sich im Linienbetrieb in einer stetigen Erhöhung der Nutzerzahlen (im Linienbetrieb anfänglich avisiert: 500.000 Seitenaufrufe pro Jahr; anschließend stetig steigend) und der Verweildauer.

1 Mit dem Begriff „Resonanzraum“ wird deutlich gemacht, dass die noch zu entwickelnden Dialogformen anders gelagert sein sollen als die herkömmlichen Internet-Diskussionsforen, da diese für das Gespräch über persönliche Glaubensüberzeugungen u. E. nicht geeignet sind.

2 Hier und im Folgenden sind Nutzungsweisen des Internets beschrieben, wie sie die ARD/ZDF-Onlinestudien, der [N]onliner-Atlas und die Medienwirkungsforschungsberichte des Hamburger Hans-Bredow-Instituts herausgearbeitet haben.

Zu 3.) Jährlich wurden drei Fortbildungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende durchgeführt und evaluiert.

Zu 4.) Mindestens 15 Pilotgemeinden, -bezirke oder an der Pilotierung beteiligte Arbeitsbereiche werden maßgeblich an der Konzeption des Vorhabens beteiligt, nutzen die Infrastruktur des Portals und dienen als Modell für andere Gemeinden etc. Im Laufe von Projektphase 3 erhöht sich ihre Zahl auf mindestens 50.

Zu 5.) Es wurden jährlich mindestens zwei öffentliche Tagungen in Zusammenarbeit mit der Akademie veranstaltet. Eine wissenschaftliche (Zwischen-)Evaluation liegt vor.

Zu 6.) Die Landessynode macht sich die Internet-Gesamtkonzeption zu eigen. Im Rahmen dieser Gesamtkonzeption ist das Portal als weiteres Serviceangebot für Gemeinden etc. verortet.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. interne Kommunikation):

Das Projekt ist operativ im Zentrum für Kommunikation verortet, dadurch ist eine strategische Öffentlichkeitsarbeit bzw. interne Kommunikation bereits organisatorisch gegeben. Schon in der Projektphase sollen Interessierte und Engagierte erreicht, informiert und beteiligt werden.

Durch die referatsübergreifende Projektkooperation von Akademie und ZfK ist eine interdisziplinäre Vernetzung und eine erweiterte Öffentlichkeit durch Tagungsberichterstattungen von Anfang an gewährleistet.

Darüber hinaus soll das Projekt u.a. auf der Dekanekonferenz, bei Treffen der Öffentlichkeitsbeauftragten, Bezirkssynoden, bei Geistlichen Begleitern et al. vorgestellt werden.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

In der Folge des Projekts

1. ... sind kirchliche Mitarbeitende auf allen Ebenen für die Chancen und Herausforderungen der neuen Medien und der damit veränderten Kommunikationskultur sensibilisiert und werden durch die Projektträger unterstützt, die Folgen aktueller und zukünftiger kommunikativer Entwicklungen sowie ihrer Potentiale abzuschätzen.

2. ... steht Gemeinden, Bezirken sowie allen interessierten Arbeitsfeldern und Einrichtungen eine Infrastruktur (Internetportal, Schulung und Vernetzung) zur Verfügung.

3. ... ist ein Anfangsimpuls gesetzt, der anschließend von den beteiligten Gemeinden etc. selbstständig, aber redaktionell begleitet und moderiert durch das ZfK und die Akademie weitergeführt werden kann: Texte, Impulse, Gebete etc., die vor Ort regelmäßig entstehen, werden in das Portal eingespeist und so allgemein zur Verfügung gestellt. Das Portal wird also als Arbeitsmittel für die eigene Arbeit und als Publikationsplattform gleichermaßen genutzt.

Geeignete Mittel zur Evaluation stehen bereits durch die Technik zur Verfügung: Neben der Möglichkeit für Online-Umfragen auch eine stetige (datenschutzgesicherte) Auswertung des Klickverhaltens, sprich: Welche Themen werden wie oft, wann und wie lange angeklickt? Durch Tests und Testgruppen können im gesamten Projektzeitraum alle (technischen) Umsetzungen auf ihre Plausibilität und Handhabbarkeit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Nach Abschluss des Projektes kann eine Evaluation in Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg, z. B. im Rahmen einer Diplomarbeit, erfolgen (s. o., 1.1.5).

1.6 Zielfoto:

Es besteht ein geistliches Internetportal, das zu den jeweiligen Lebenssituationen bzw. Anliegen interessierter Menschen verschiedene interaktive Angebote vorhält. Es schafft dabei eine „geistliche Atmosphäre“ und einen eigenen Erfahrungsraum: Ohne Ablenkung durch Personalnachrichten, Veranstaltungshinweise, Meldungen usw. können Menschen hier stöbern, gezielt suchen, sich inspirieren lassen, sich festlesen – oder eine Kurzandacht feiern. Sie finden in der digitalen Welt einen kirchlichen Resonanzraum für ihre eigene Spiritualität. Sie sind auch vom Computer aus Teil einer realen Gebetsgemeinschaft – denn ihre Gebetsanliegen werden in Kommunitäten wie Beuggen usw. in die Fürbitte mit aufgenommen (Vorgespräche sind bereits geführt).

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

- Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
- Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
- In welchem Umfang werden Ressourcen (Personal/Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?
- Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Die (Pilot-)Gemeinden und Einrichtungen sollen bereits in die Entwicklung einbezogen werden und benötigen für den Betrieb Schulung und Begleitung; für den späteren Linienbetrieb ist auch eine Vernetzung untereinander gegeben. Ein Projekt dieser Größenordnung ist daher mit regulärer Finanz- und Personalausstattung nicht zu stemmen, zumal die Haushaltsmittel für den Linienbetrieb allein für die gängige Institutionenkommunikation (Meldungen, Termine, Informationen usw.) ausgelegt sind.

U. U. ist eine Kooperation mit anderen Landeskirchen möglich (Frage der zu nutzenden Technik, s. u.), z.B. in Analogie zur Kooperation der badischen, hannoverschen und bayrischen Landeskirche beim Seniorenportal UnsereZeiten.de, die bis heute beispielgebend in der EKD und bewährt ist.

5.2 Die Nachhaltigkeit

- Wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?
- Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?
- Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Das Projekt trifft den Nerv der Zeit: So lautet das Schwerpunktthema der EKD-Synode im Herbst 2014 „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“; mit dem Projekt kann Baden hier somit (im)pulsgebend sein.

Kooperation (extern): In technischer Hinsicht bieten sich zwei Möglichkeiten an: 1.) Das Portal kann künftig auf der landeskirchlichen LUKAS-Plattform betrieben werden. Somit kann es an künftigen technischen Weiterentwicklungen ohne finanziellen Mehraufwand partizipieren. Allerdings wird dadurch die Möglichkeit einer vollen – also auch technischen – Kooperation mit anderen Landeskirchen eingeschränkt; zu prüfen wäre daher, ob 2.) das Portal auf der ebenfalls bereits eingesetzten Technik des unter 5.1 erwähnten Seniorenportals beruhen könnte – und somit z. B. mit der bayrischen Landeskirche entwickelt werden könnte (Vorgespräche sind bereits geführt).

Synergien durch Vernetzung (intern): Beteiligte Gemeinden und Arbeitsbereiche benötigen – wenn auch in deutlich reduziertem Umfang – auch weiterhin Moderation und Begleitung durch das ZfK. Gleichzeitig wird die Vernetzung aller Beteiligten untereinander angestrebt – und durch die Technik auch ermöglicht. Durch die kommende Integration des ERB in die Multimediaredaktion des ZfK können Multimediainhalte wie Videos etc. künftig nicht nur im Haus produziert, sondern Gemeinden bei der Erstellung solcher Inhalte auch dauerhaft unterstützt werden.

Da das Portal in gewissem Sinne auch die Funktion eines Contentpools für spirituelle Texte und Gebete übernimmt (s. o. 1.1.1), ist hier auch mit zeitlichen Entlastungen für Mitarbeitende zu rechnen. Organisatorisch ist die Akademie angeregt, ihre Angebote im Bereich der neuen Medien weiter zu verstärken und zu einem ihrer Hauptschwerpunkte zu machen. Zur Qualitätssicherung ist seitens des Portals eine redaktionelle Betreuung geboten.

Dass alle Inhalte inkludierbar sind, d. h. problemlos in eigene Websites übernommen werden können, bedeutet für Gemeinden eine wesentliche Arbeitserleichterung und einen hohen Mehrwert.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

6. Projektmittel-Projekte entfällt

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

Das Projekt versteht sich als Beitrag zum Erreichen der Schwerpunktziele 1 und 5:

- Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.
- Das Verständnis des christlichen Glaubens hat in Politik und Gesellschaft abgenommen. Die Evangelische Landeskirche in Baden bringt

in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs christliche Werte und Inhalte ein, indem sie ihre Bildungs- und Medienarbeit verstärkt.

Menschen pflegen nicht nur ihre Beziehungen, sondern auch ihre Interessen (auch ihre religiösen) über das Internet bzw. mobil überall, wo sie sich aufhalten. Das Projekt will Angebote schaffen, die diesem veränderten Kommunikationsverhalten Rechnung tragen. Dass die Kirche nahezu überall auch vor Ort präsent ist, ist geradezu ein Alleinstellungsmerkmal, das mit dem Projekt aufgenommen werden soll: Gemeinde vor Ort und mobiler Mensch in der digitalen Welt werden miteinander in Beziehung gebracht. Zugleich bietet medial vermittelte Kommunikation eine Chance, die beispielsweise seitens der Internet- oder Telefonseelsorge längst ergriffen wurde: Die Niedrigschwelligkeit, die eine leichte, unverbindliche und ggf. anonyme Kontaktaufnahme ermöglicht und somit „Nähe durch Distanz“ schafft.

8. Sonstige Bemerkungen

- Mit den psychologischen Beratungsstellen und den örtlichen Diakonischen Werken, aber auch mit dem Projekt ‚Internet-Seelsorge‘ soll hinsichtlich einer Lebensberatung kooperiert werden. Die genannten

Angebote können gut aufeinander bezogen, sollten aber nicht vermengt werden. Gleiches gilt für das landeskirchliche Tourismusprojekt: Mobilität der Menschen und geistliche Orte bzw. geistliche Angebote vor Ort können miteinander in Beziehung gebracht werden (vgl. 7.1), dies könnte z. B. durch die Kirchen-App der EKD geschehen, an der die badische Landeskirche kooperierend beteiligt ist.

- Mögliche Kooperationspartner außerhalb Badens sind andere Gliedkirchen der EKD und ggf. das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) in Frankfurt am Main. Auch ökumenische Kooperationen wären denkbar.

- Ein referatsübergreifender Projektbeirat ist geplant; in diesem sollen Arbeitsbereiche, Gemeinden, Einrichtungen und auch externe theologische und kommunikationswissenschaftliche Expertise vertreten sein.

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, 17.02.14

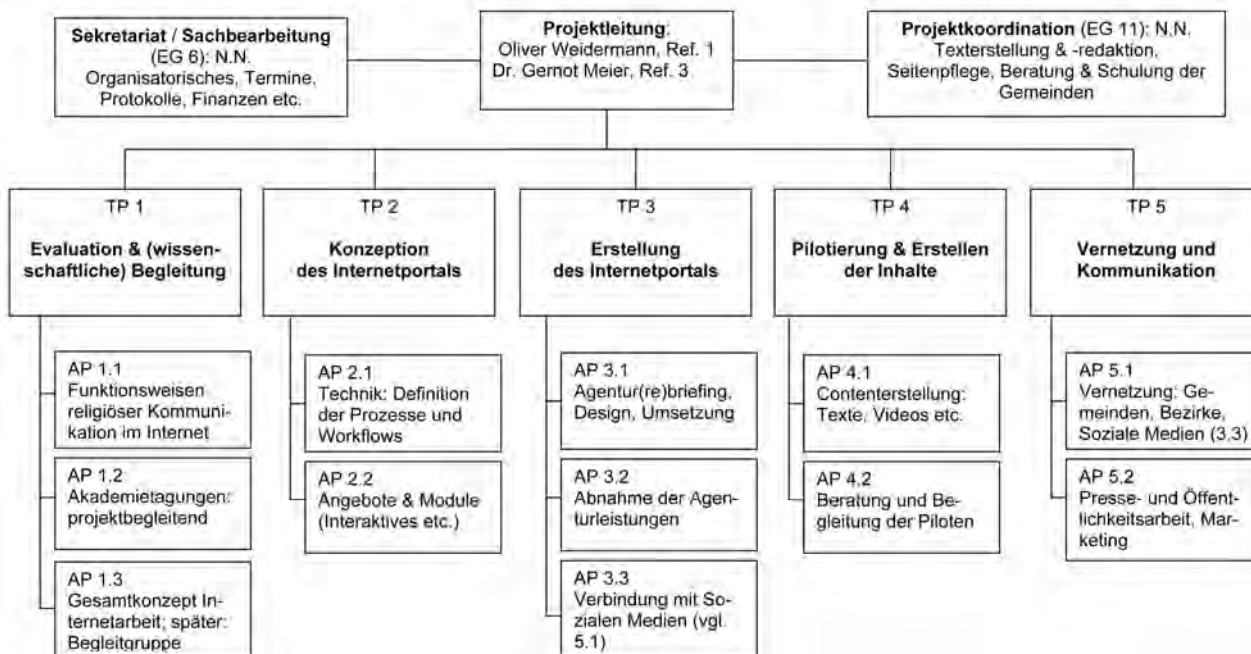
gez.: Dr. Gernot Meier, Akademie / Oliver Weidemann, ZfK

Anlage 1, Anlage D, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat:1 Antragsdatum	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	<h3 style="margin: 0;">Dialog im Netz</h3> (Laufzeit 10/2014-10/2018)
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <h3 style="text-align: center; margin: 0;">Ziele des Projektes</h3> <p style="text-align: center; margin: 0;">Was will dieses Projekt erreichen?</p> <p>Ein dezidiert geistliches Internetportal bietet Menschen einen Resonanzraum für ihre religiösen Anliegen. Das Portal verbindet kirchliches Glaubensleben vor Ort mit aktuellen Kommunikationsgewohnheiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neue, dialogische / interaktive Formen kirchlicher Kommunikation im Internet sind entwickelt: spirituelle Angebote, interaktive Gebetsformen, Impulse, geschützte Räume für das Gespräch über eigene Glaubensüberzeugungen etc. 2. Bereits bestehende Angebote (Gebete, Impulse, interaktive Angebote bei Facebook etc.) sind milieusensibel weiterentwickelt. 3. Steigerung der Medienkompetenz von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Schulungen. 4. Eine Infrastruktur für religiöse Kommunikation der Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereiche im Internet ist aufgebaut. Das Portal dient zudem als Content-Pool bzw. Serviceplattform für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. 5. Evaluation im Rahmen von Veranstaltungen der Akademie und mit der Universität Heidelberg. 6. Die Internet-Gesamtkonzeption ist weiterentwickelt und es ist geklärt, welche dialogischen Angebote künftig verstärkt werden. </div> <div style="width: 45%;"> <h3 style="text-align: center; margin: 0;">Messgrößen</h3> <p style="text-align: center; margin: 0;">Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein multimediales und interaktives Internetportal mit geistlich-geistreichen Angeboten zu ca. 50 Lebenssituationen und Anlässen. 2. Die Akzeptanz der Angebote zeigt sich in einer stetigen Erhöhung der Nutzerzahlen (anfangs 500.000 Seitenaufrufe jährlich) und der Verweildauer. 3. Jährlich wurden drei Fortbildungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende durchgeführt und evaluiert. 4. Mindestens 15 Pilotgemeinden und -einrichtungen nutzen die Infrastruktur des Portals und dienen als Modell für andere; in Projektphase 3 erhöht sich ihre Zahl auf mindestens 50. 5. Es wurden jährlich mindestens zwei öffentliche Akademietagungen veranstaltet; eine wissenschaftliche Evaluation liegt vor. 6. Die Landessynode macht sich die Internet-Gesamtkonzeption zu eigen. Im Rahmen dieser Gesamtkonzeption ist das Portal als weiteres Serviceangebot für Gemeinden etc. verortet. </div> </div>		
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <h3 style="text-align: center; margin: 0;">Erläuterungen</h3> <p style="text-align: center; margin: 0;">Welchen Beitrag leistet das Projekt für die badische Landeskirche?</p> <p>Mit dem Projekt soll das veränderte Kommunikationsverhalten der Menschen wahrgenommen und mit dem kirchlichen Auftrag der Kommunikation des Evangeliums in der Welt in Einklang gebracht werden.</p> <p>Gemeinden, Arbeitsbereiche und religiös interessierte Menschen finden somit auf der Plattform gleichermaßen zueinander: Für die Kirche ist sie eine weitere Form religiöser Kommunikation, auch mit bisher kaum erreichten Zielgruppen, für Interessierte ist sie eine niedrigschwellige Anlaufstelle in religiösen Belangen.</p> </div> <div style="width: 45%;"> <h3 style="text-align: center; margin: 0;">Zielfoto</h3> <p style="text-align: center; margin: 0;">Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</p> <p>Es besteht ein geistliches Internetportal, das zu den jeweiligen Lebenssituationen bzw. Anliegen interessierter Menschen verschiedene interaktive Angebote vorhält. Es schafft dabei eine „geistliche Atmosphäre“, einen eigenen Erfahrungsraum; Menschen können hier stöbern, suchen, sich inspirieren lassen, sich festlesen – oder eine Kurzandacht feiern. Sie sind auch vom Computer aus Teil einer realen Gebetsgemeinschaft – denn ihre Gebetsanliegen werden in Kommunitäten wie Beuggen usw. in die Fürbitte mit aufgenommen (Vorgespräche sind bereits geführt).</p> </div> </div>		
Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 176.900	Personalkosten (Euro): 342.700	Projektbeginn: 10/2014
		Projektende: 9/2018

Anlage 1, Anlage D, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Datum des Synoden Beschlusses	Projektstrukturplan	Dialog im Netz
		Weitere Beschlüsse: Datum:



Anlage 1, Anlage D, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Datum des Synoden Beschlusses	Projektphasenplan	Dialog im Netz
		Weitere Beschlüsse: Datum:

Gesamtlaufzeit: 4 Jahre

Phase 1: 0,5 Jahr	Phase 2: 1,5 Jahre	Phase 3: 2 Jahre
Bedarfsfeststellung & Konzeption	Erstellung Internetauftritt & Pilotierung	Fertigstellung & Vernetzung in Gemeinden etc.
Evaluation... <ul style="list-style-type: none"> ...des Umfelds: Was gibt es bereits? Gibt es Kooperationsmöglichkeiten? ...des Bedarfs: Nutzungsweisen des Internets? Wie wird Religiöses im Internet kommuniziert (anbieter- und nutzerseitig)? Konzept / Agenturbriefing: <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Kommunikationsprozesse der unterschiedlichen Zielgruppen. Definition verschiedener Workflows und Erstellen des Navigationskonzepts, Designentwicklung etc. 	Nach Agenturbriefing und -rebriefing wird das Portal in seinen Grundfunktionen programmiert, unter Nutzung bereits vorhandener Inhalte (z.B. bei ekiba.de) aufgebaut und in den Pilotgemeinden und -bereichen implementiert. Schulung & Begleitung. Erstellen von weiteren Texten, Gebeten, Videos etc.; redaktionelle Pflege der Website und Begleitung / Unterstützung der Beteiligten bzw. Piloten durch die Projektkoordination.	Nach etwa einjähriger Beta-Phase wird das Portal weiterentwickelt und... a) ... intern : Gemeinden und Arbeitsfelder werden eingeladen, sich zu beteiligen b) ... extern kommuniziert : Marketing und Öffentlichkeitsarbeit über klassische Kanäle und in Sozialen Netzwerken. Übergang in den Linienbetrieb: redaktionelle Betreuung durch ZfK.
Evaluation und Reflexion: Stetige Begleitung und gesellschaftliche Diskussion während des gesamten Projekts durch Akademietagungen etc.		
Ergebnis: Beteiligte und Piloten werden gewonnen. Konzept des Portals wird in 4-6 Workshops erstellt. Kosten: 50.600 €	Ergebnis: Programmierung durch Agentur ist erfolgt. Internetauftritt in Grundausstattung steht Piloten zur Verfügung. Kosten: 214.000 €	Ergebnis: Implementierung des Portals bei beteiligten Piloten (ca. 25 Workshops); Weiterentwicklung für Linienbetrieb ist abgeschlossen. Öffentlichkeitsarbeit & Vernetzung Kosten: 255.000 €
	04/2017	04/2019
	Zwischenbericht in APK und Kollegium (bei Bedarf zusätzlich auch bereits während Phase 2)	
	APK, Kollegium, LKR, LaSy	

Anlage 1, Anlage D, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat Datum des Beschlusses:		Dialog im Netz 1 und 3					Finanzierungsplan Stand: 04.12.2013			
	GLD	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	
	Grp.	1.10. Euro	Euro	Euro	Euro	30.9. Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten										
1.1	Projektkoordination; Rel. Päd. 1,0 Dep.; EG 11 von 10.2014 bis einschl. 06.2015 = 0,5 Dep.	9.200	57.700	79.600	82.400	64.000			292.900	
1.2	Verwaltung, Sekr., Sachbearbeitung; 0,25 Dep. EG 6	2.900	11.800	12.300	12.800	10.000			49.800	
1.3									0	
	Summen - PK	12.100	69.500	91.900	95.200	74.000	0	0	342.700	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten										
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	2.100	4.300	4.300	4.300	2.100			17.100	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)								0	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	175	350	350	350	175			1.400	
	Summen - AVL	2.275	4.650	4.650	4.650	2.275	0	0	18.500	
II. Sachkosten										
2.1	Raumkosten (2 AP falls auswärtige Unterbringung nötig)	900	3.600	3.600	3.600	2.700			14.400	
2.2	Programmierkosten für Web-Seite		50.000	30.000	20.000	20.000			100.000	
2.3	Programmierkosten für App			20.000	5.000	5.000			25.000	
2.4	Schulungen, FWB, Medieneinsatz			2.000					2.000	
2.5	Content Erstellung, Rechteerwerb, Videoclips			3.000	5.000	2.000			10.000	
2.6	Reisekosten	500	1.000	1.000	1.000	1.000			4.500	
	Summen - SK	1.400	54.600	59.600	9.600	30.700	0	0	155.900	
III. Investitionskosten										
3.1	Laptop für Pos. 1.1, PC für Pos. 1.2	2.500							2.500	
3.2									0	
	Summen - Inv.	2.500	0	0	0	0	0	0	2.500	
	Summe Gesamtkosten	18.274	128.750	156.150	109.450	106.975	0	0	519.600	
IV. abzl. Einnahmen										
4.1									0	
4.2									0	
4.3									0	
	Summen - Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Projektmittelausatz	18.274	128.750	156.150	109.450	106.975	0	0	519.600	

Die Projektteilen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 1, Anlage E

Projektantrag

Projekt K. 07/14: Wo unser Herz brennt:
Qualitätsentwicklung im Gottesdienst

1. Projektübersicht

Projektübersicht siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziele des Projekts

Das Projekt „Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst“

- führt einen Kulturwandel hin zu einer Kultur des wertschätzenden Feedbacks in der Arbeit am Gottesdienst herbei durch Etablierung von Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung als Instrumenten der Qualitätsentwicklung.
- macht die reformatorische Erkenntnis des allgemeinen Priestertums in der Gottesdienstarbeit fruchtbar durch Aufbau und Förderung eines Modells gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft (Gottesdienst-Teams).
- kultiviert vielfältige und qualitativ hochstehende regionale Gottesdienstlandschaften durch regionale Differenzierung verlässlicher Gottesdienstangebote und deren Vermittlung in der Öffentlichkeit.

1.2 Erläuterung

Die Situation des Gottesdienstes ist geprägt von vielfältigen Veränderung. Auf der Seite der Teilnehmenden prägen der demografischen Wandel, zunehmende Mobilität, verändertes Teilnahmeverhalten und steigende und ausdifferenzierte ästhetische Erwartungen bei häufigem Traditionsverlust das Bild. Auf Seiten der Gemeinden ist die Situation bestimmt durch Umstrukturierung und Reduktion von Arbeitsstellen in Pfardienst, Kirchenmusik und Küsterdienst. Im Zuge dieser vielschichtigen Entwicklung verändern sich die Gottesdienstgemeinden: Sie werden im Durchschnitt kleiner und älter (bei Gottesdiensten mit biografischen oder öffentlichen Kasualien auch größer), ästhetisch anspruchsvoller, inhomogener und in der Regel traditionsferner (mit negativen Auswirkungen auf die Beteiligungs-, insbesondere die Singfähigkeit). Die beruflich für den Gottesdienst Verantwortlichen reagieren darauf schon seit längerem mit Ideenreichtum und hohem Engagement, kreativem Umgang mit Agende, Gesangbuch und Arbeitsmaterialien unterschiedlicher Herkunft. Daneben entstehen immer wieder neue gottesdienstliche Formen, die vor allem durch eine starke Beteiligung von Ehrenamtlichen geprägt sind und mancherorts zu einer Ausdifferenzierung des

gottesdienstlichen Lebens („2. Programm“) geführt haben, was wieder Rückwirkungen auf die Erwartungen an den regelmäßigen Gottesdienst hat. Gemeinden und ihre beruflich für den Gottesdienst Verantwortlichen (Pfarrer/innen, Kirchenmusiker/innen, Kirchendiener/innen) stoßen in dieser Situation oft an ihre Grenzen.

Die gottesdienstliche Arbeit ist also geprägt von verringerten personellen Ressourcen und wachsenden Anforderungen, sodass vergleichsweise geringe zeitliche und finanzielle Ressourcen für die gottesdienstliche Arbeit und noch weniger für gottesdienstliche Fortbildungen zur Verfügung stehen. Zudem wird die gottesdienstliche Arbeit zwar im Rahmen der Ausbildung und bei Visitationen beurteilt; ein von solchen Stresssituationen freier Austausch darüber geschieht aber bisher kaum.

Um hier eine dauerhafte Überforderung zu verhindern und die Freude an der gottesdienstlichen Arbeit zu erhalten, soll dieses Projekt eine Kultur des lebenslangen Lernens, der Arbeitszufriedenheit und der Wertschätzung im Bereich Gottesdienst etablieren, neue Wege gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft eröffnen und die Pflege differenzierter regionaler Gottesdienstlandschaften stärken.

1.3 Messgrößen

Zu Ziel 1:

- Für das künftige Coaching der im Gottesdienst Handelnden und die künftige Beratung der verantwortlichen Gremien sind (zusätzlich zu den sechs zur Zeit in Ausbildung befindlichen) 20 Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden in einer Langzeitfortbildung befähigt und beauftragt. Dies geschieht in Absprache mit der Theologischen Aus- und Fortbildung und nach Möglichkeit in Kooperation mit den EKD-Reformzentren und den benachbarten Landeskirchen.

- Die Inanspruchnahme und Vermittlung von Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung wird in einer landeskirchlichen Richtlinie geregelt und eingeübt. 40 Coachings und Beratungen finden im Projektzeitraum statt. Ihre Evaluation lässt signifikante Verbesserungen der Zusammenarbeit, der Rollensicherheit und der Arbeitszufriedenheit in der gottesdienstlichen Arbeit feststellen. Eine neue Feedback-Kultur hinsichtlich des gottesdienstlichen Handelns drückt sich in der Nachfrage nach den Beratungsangeboten aus.

Zu Ziel 2:

- Ein Modell gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft auf der Basis von Gottesdienst-Teams ist entwickelt, in 20 Gemeinden

erprobt und in einer Handreichung für die zukünftige Arbeit veröffentlicht.

- 2.2 Ein Modell für die musikalische Trägerschaft von Gottesdiensten auf der Basis von gottesdienstlichen Musik-Teams (insbesondere für Gemeinden ohne Kirchenmusikstelle) ist entwickelt, in 10 Gemeinden erprobt und in einer Handreichung für die zukünftige Arbeit veröffentlicht.

Zu Ziel 3:

- 3.1 Mit der Konzeption regionaler Gottesdienst-Workshoptage ist ein Instrument zur Kultivierung einer regionalen Gottesdienstlandschaft entwickelt, in 4 Regionen erprobt, evaluiert und etabliert.
- 3.2 Neue Gottesdienstordnungen und Arbeitshilfen zu fremd- und mehrsprachigen Gottesdiensten, zu Gottesdiensten mit kleiner Gemeinde und zu Gottesdiensten „ohne Profis“ sind entwickelt und erprobt.
- 3.3 Die Veröffentlichung aller Gottesdienste im Internet ist in 10 Bezirken neu eingeführt. Eine dafür schon erprobte Software kann dafür genutzt werden.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Um einen Kulturwandel in der Gottesdienstarbeit hin zu einer Kultur des lebenslangen Lernens, des wertschätzenden Feedbacks, der Fehlerfreundlichkeit und Lernfreude einzuleiten, braucht es mehr als die bisher etablierten internen Kommunikationswege für Fortbildungen (FWB-Programm, EKIBa intern, Info-Brief). Das Projekt zielt nach innen auf die Einbindung von Multiplikatoren mit Leitungsverantwortung und damit der etablierten Leitungsinstrumente (Visitation, Orientierungsgespräch). Nach außen wird die Qualitätsoffensive für den evangelischen Gottesdienst in Baden im Rahmen des Refomationsjubiläums in einem Fernsehgottesdienst in einer badischen Gemeinde gebündelt. Darüber wird in großen badischen Tageszeitungen berichtet.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung)

- Für die Verstetigung der Instrumente Coaching und Beratung im Bereich Gottesdienst sind mit der Personalförderung der EKIBa, den Nachbar-Landeskirchen und den EKD-Instituten Vereinbarungen über die künftige Zusammenarbeit bei Fortbildungen getroffen. Eine Richtlinie für Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung in der EKIBa ist eingeführt. Die Qualitätssicherung von Gottesdienst-Coaching und -Beratung ist durch die Entwicklung eines Evaluationsinstruments und durch Konvente und Weiterbildungen gesichert.
- Arbeitshilfen und -materialien werden von der Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik regelmäßig aktualisiert.
- Die Workshoptage Gottesdienst werden regelmäßig von der Arbeitsstelle Gottesdienst angeboten und evaluiert. Neue Themen werden dabei regelmäßig aufgenommen. Die Gottesdienst-Seiten im Internet werden von Gemeinden/Bezirken gepflegt.

1.6 Zielfoto

Pfarrer K. entdeckt im Gottesdienst-Coaching seine Gabe für spontane Dialoge und entwickelt für die klein gewordenen Gottesdienstgemeinden seiner 4 Preditgstellen in der Diaspora eine neue Gottesdienstform. Er gründet ein Gottesdienst-Team, aus dem ihn jeweils 2 Mitglieder zu den Gottesdiensten begleiten. Anstelle der Predigt entwickelt das Team eine Form des strukturierten Gesprächs über einen Bibeltext; an die Stelle der gesungenen Liturgie treten Liedrufe und Kernlieder, die das Gottesdienstteam singt und auf verschiedenen Instrumenten begleitet. Bald wird jeden Sonntag auch an einer der 4 Preditgstellen ein Gottesdienst ohne Pfarrer gefeiert. Nach 2 Jahren haben sich 2 ehemalige Konfirmandinnen und ein neugetaufter Erwachsener dem Team angeschlossen und bringen neue Ideen ein.

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

Kirchenkompassprojekt

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

Für die gottesdienstliche Arbeit der EKIBa (gottesdienstliche Agenden und Materialien, Fortbildungen, Grundsatzfragen) ist die Liturgische Kommission zuständig, die nebenamtlich arbeitet und 4 x jährlich tagt. Ihre Geschäftsführung liegt bei der Arbeitsstelle Gottesdienst, die 2012 im Referat 3 eingerichtet wurde (1/2 Pfarrstelle). Die Personalförderung nimmt für die landeskirchlichen Fortbildungen nur administrative Funktionen

wahr. Für inhaltliche Fortbildungsarbeit zum Gottesdienst stehen in der EKIBa somit kaum Ressourcen zur Verfügung; die Teilnahme an externen Fortbildungen müssen Teilnehmende aus Baden aber selbst finanzieren. Für eine Qualitätsoffensive im Bereich Gottesdienst müssen deshalb zusätzliche Ressourcen geschaffen werden:

- A) Für vier Jahre: 50%-Pfarr-Deputat, 25 % Kirchenmusik-Deputat, 25%-Deputat Sekretariat, 10%-Deputat für die Software-Einführung (IT)
- Sachkosten u.a. für Langzeitfortbildungen, Beratungen, Übersetzungen, Workshoptage, Veröffentlichungen
- C) Die Projektbegleitung geschieht in der Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik und erfordert dort personelle Ressourcen.
- D) Für die Inhaberin / den Inhaber der 50%-Pfarrstelle werden ein Arbeitsplatz, Büroausstattung und Kommunikationsmittel benötigt.

5.2 Die Nachhaltigkeit

- A) Die Inanspruchnahme von Gottesdienst-Beratung ist Bestandteil von Zielvereinbarungen bei Visitationen, das Gottesdienstcoaching bei Zielvereinbarungen in Orientierungsgesprächen.

Die entwickelten Arbeitshilfen liegen gedruckt und als Download vor, ebenso die Richtlinie für Gottesdienst-Coaching und -Beratung.

Ein Konzept für regionale Gottesdienst-Workshoptage liegt vor.

- B) Das Angebot von und die Nachfrage nach Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung werden an einer Stelle vermittelt. Zur Verstetigung des Angebots werden regelmäßig weitere Pfarrer/innen in Langzeitfortbildungen befähigt. Die Qualität der Beratungen und Coachings wird langfristig durch Fortbildungen, regionalen Austausch und Evaluation gesichert.

Zum Ausbau und der Verstetigung der regionalen Gottesdienstkonzepte und der Gottesdienst-Teams werden die regionalen Gottesdienst-Workshoptage regelmäßig durchgeführt und evaluiert. Neue Themen werden dabei regelmäßig aufgegriffen. Arbeitshilfen werden regelmäßig überarbeitet und erneuert.

Diese Aufgaben sind nach Projektabschluss in die Linienarbeit in der Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik überführt.

Die Internet-Gottesdienstseiten werden in den Gemeinden/Bezirken gepflegt.

- C) Nach Abschluss des Projekts sind die Kosten für Gottesdienst-Beratung und -Coaching (Fahrten und Honorare), deren Qualitätssicherung (Fortbildung, Konvente, Tagungen) und Verstetigung (jährlich 3 weitere Teilnehmende an Langzeitfortbildungen), die Kosten für den Internet-Support der Gottesdienst-Software und die Kosten für die Linienarbeit (Regionale Gottesdienst-Workshoptage, Vermittlung Gottesdienst-Coaching / Gottesdienst-Beratung, Fortbildungen und Konvente der Gottesdienst-Coaches und -Beraterinnen, Erstellung der Arbeitsmaterialien) in die Haushalte des Referats 3 eingestellt und zum Teil mit Kostenbeiträgen der „Kunden“ gedeckt.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktzielen der Landessynode

Die oben zusammengefasste Situationsbeschreibung konkretisiert die im Schwerpunktziel 1 der Landessynode von 2012 benannte Situation („Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab.“) für den Gottesdienst. Mit der Zielrichtung, dass die Gottesdienste unserer Gemeinden qualitativ besser und für breitere Zielgruppen attraktiver werden, liegt das Projekt daher in erster Linie im Bereich dieses Schwerpunktziels („Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.“): Vielfältige attraktive Gottesdienste geben vielen unterschiedlichen Menschen die Chance, Glauben zu erleben und zu teilen.

Nebenaspekte des Projekts betreffen die Schwerpunktziele

- Ausdifferenzierung des Gottesdienstangebots und bessere Internet-Präsenz macht Gottesdienste auch für solche Menschen attraktiver, die bisher wenig Bezug zu Kirche haben.
- Regionale Gottesdienst-Konzepte, Gottesdienstfeiern mit kleiner Gemeinde und/oder ohne professionelle Leitung, Neuordnung der Gottesdienste nach Gemeindefusionen
- ehrenamtliche Trägerschaft des Gottesdienstes als Kennzeichen evangelischer Gottesdienst-Kultur und Kennzeichen des allgemeinen Priestertums

8. Sonstige Bemerkungen

Das Projekt berührt sich in seinen Zielsetzungen mit den weiteren beantragten Projekten „Gemeinsam mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Kirche gestalten“ und „Hören in der Kirche“ und mit dem laufenden Projekt „Inklusion“. Kooperationsmöglichkeiten werden geprüft und ggf. wahrgenommen.

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 20. 1. 2014
gez. U. Beichert

Anlage 1, Anlage E, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3	Projektübersicht	Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst 1.9.2014 bis 31.8.2018
---	-------------------------	---

Ziele des Projektes
<p>Das Projekt</p> <ol style="list-style-type: none"> führt einen Kulturwandel hin zu einer Kultur des wertschätzenden Feedbacks in der Arbeit am Gottesdienst herbei durch Etablierung von Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung als Instrumenten der Qualitätsentwicklung. macht die reformatorische Erkenntnis des allgemeinen Priestertums in der Gottesdienstarbeit fruchtbar durch Aufbau und Förderung eines Modells gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft (Gottesdienst-Teams). kultiviert vielfältige und qualitativ hochstehende regionale Gottesdienstlandschaften durch regionale Differenzierung verlässlicher Gottesdienstangebote und deren elektronischer Vermittlung.

Messgrößen
<ol style="list-style-type: none"> 20 Pfarrer/innen der EKliBa werden in einer Langzeitfortbildung zu Gottesdienst-Coaching und -Beratung befähigt und beauftragt. Die Praxis wird in einer landeskirchlichen Richtlinie geregelt und in 40 Coachings/Beratungen im Projektzeitraum eingeübt. Ihre Evaluation lässt signifikante Verbesserungen der Zusammenarbeit, der Rollensicherheit und der Arbeitszufriedenheit feststellen. Modelle gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft auf der Basis von Gottesdienst-Teams / Musik-Teams sind in 20 / 10 Gemeinden erprobt und in einer Handreichung veröffentlicht. Mit der Konzeption regionaler Gottesdienst-Workshoptage ist ein Instrument zur Kultivierung einer regionalen Gottesdienstlandschaft entwickelt, in 4 Regionen erprobt, evaluiert und etabliert. Ordnungen und Arbeitshilfen zu neuen Gottesdienstformen sind entwickelt und erprobt. Die elektronische Veröffentlichung aller Gottesdienste ist in 10 Bezirken neu eingeführt. Eine neue Feedback-Kultur hinsichtlich des gottesdienstlichen Handelns drückt sich in der Nachfrage nach den Beratungsangeboten aus.

Erläuterungen
<p>Die gottesdienstliche Arbeit ist von verringerten personellen Ressourcen und differenzierteren und wechselnden - und damit gestiegenen - Anforderungen geprägt. Um Überforderungen zu verhindern, etabliert dieses Projekt eine Kultur des lebenslangen Lernens im Bereich Gottesdienst, eröffnet neue Wege gemeinsamer gottesdienstlicher Trägerschaft und stärkt die Pflege differenzierter regionaler Gottesdienstlandschaften.</p>

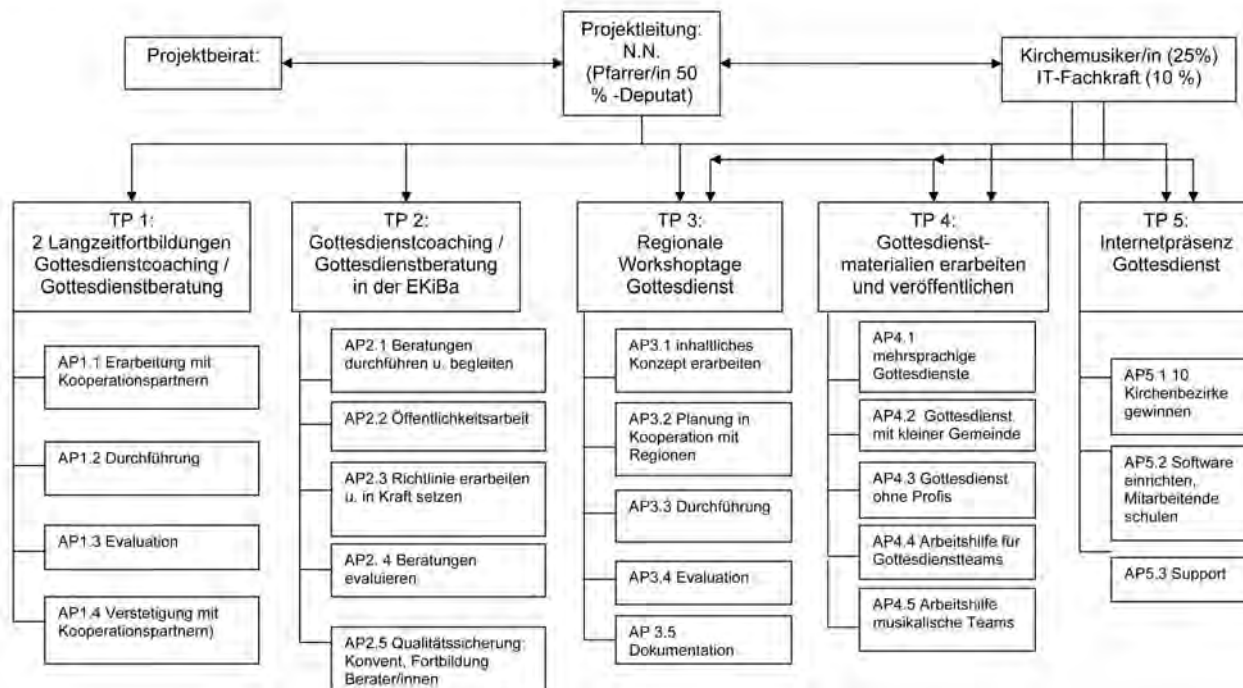
Zielfoto
<p>Pfarrer K. entdeckt im Gottesdienst-Coaching seine Gabe für spontane Dialoge und entwickelt für seine 4 Diaspora-Predigtstellen zusammen mit einem Gottesdienst-Team eine neue Gottesdienstform. Bald wird jeden Sonntag an einer der 4 Predigtstellen ein Gottesdienst ohne Pfarrer gefeiert. Das Team wächst und bringt immer wieder neue Ideen ein.</p>

Sachkosten (Euro): 194.500 €	Personalkosten (Euro): 345.100 €
---------------------------------	-------------------------------------

Projektbeginn: 1.9.2014	Projektende: 31.8.2018
----------------------------	---------------------------

Anlage 1, Anlage E, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3	Projektstrukturplan	Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst 1.9.2014 bis 31.8.2018
---	----------------------------	---



Anlage 1, Anlage E, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3	Projektphasenplan	Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst 1.9.2014 bis 31.8.2018
---	--------------------------	---

Phase 1	Phase 2	Zwischenbericht in APK und Kollegium	Phase 3	APK, Kollegium, LKR, LaSy (4/2019)
Projektaufstellung	Durchführung		Ergebnissicherung, Abschluss	
TP 1: Langzeitfortbildung ist geplant, ausgeschrieben, vorbereitet TP 2: Gottesdienst-Coaching und -Beratungen sind bekannt und werden angefragt, eine Richtlinie dafür ist in Kraft gesetzt TP 3: Konzeption für Workshoptage steht; 4 Bezirke sind dafür gewonnen, 2 Planungen sind abgeschlossen 9/2014 - 8/2015	TP 1: 1 Langzeitfortbildung ist durchgeführt und evaluiert; die zweite hat begonnen TP 2: 25 Beratungen und Coachings sind durchgeführt und evaluiert; der Konvent der Berater/innen hat sich einmal getroffen TP 3: 4 regionale Workshoptage sind durchgeführt und evaluiert TP 5: 10 Kirchenbezirke haben eine Internetseite für Gottesdienste neu eingerichtet 9/2015-4/2017		TP 1: 20 Gottesdienstberater/innen sind qualifiziert. Künftige Teilnahme an künftigen Fortbildungen ist vereinbart. TP 2: 40 Beratungen sind durchgeführt und evaluiert; das Instrument wird nachgefragt; Qualitätssicherung ist verstetigt. TP 4: Gottesdienstmaterialien und Arbeitshilfen sind veröffentlicht. TP 5: Gottesdienstseiten im Netz werden gepflegt; Support ist geregelt. 5/2017-8/2018	
Ergebnis: Fortbildung und Workshoptage sind vorbereitet; Beratung hat begonnen Kosten: 116.500 €	Ergebnis: erste Fortbildung ist evaluiert, Beratung ist etabliert; Workshoptage sind durchgeführt und evaluiert, Internetseiten eingerichtet Kosten: 192.933 €	1-4/2017	Ergebnis: Gottesdienstberatung ist etabliert; Qualitätssicherung und Nachfrage etabliert; Gottesdienstmaterialien veröffentlicht, Internetseiten gepflegt Kosten: 176.167 €	6-8/2018

Anlage 1, Anlage E, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:		Finanzierungsplan				Qualitätsentwicklung im Gottesdienst			
	GLD	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
	Grp.	ab 1.9. Euro	Euro	Euro	Euro	bis 31.8. Euro	Euro	Euro	Euro
I. Personalkosten									
1.1	Theologe; 0,5 Dep.; A 14	22.600	46.500	47.700	48.900	25.100			190.800
1.2	Kirchenmusiker; 0,25 Dep.; EG 9-11	8.200	17.100	17.700	18.300	9.500			70.800
1.3	Sekr.; 0,25 Dep.; EG 3-9	6.300	13.100	13.600	14.100	7.300			54.400
1.4	IT-Fachkraft; 0,1 Dep.; EG 9-11	2.300	6.900	7.200	7.500	5.200			29.100
Summen - PK		39.400	83.600	86.200	88.800	47.100	0	0	345.100
I.a Allgemeine Verwaltungskosten									
1.a.1	PV (inkl ZGAST), IT, ID	1.450	2.850	2.850	2.850	1.500			11.500
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	300	2.300	3.200	3.400	4.300			13.500
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	350	350	350	350	400			1.800
Summen - AVL		2.100	5.500	6.400	6.600	6.200	0	0	26.800
II. Sachmittelkosten									
2.1	Raumkosten (1 zusätzl. Büro für 1.1)	900	1.800	1.800	1.800	900			7.200
2.2	Geschäftsbedarf	1.000	3.000	3.000	3.000	2.000			12.000
2.3	Ausbildungskurs (U+V, Honorare, FK)		20.000	30.000	30.000	20.000			100.000
2.4	Beratungen der Gemeinden (FK, sonst.Ko)		2.000	2.000	4.000	4.000			12.000
2.5	Übersetzungen		2.000	3.000	3.000	2.000			10.000
2.6	Druckkosten					15.000			15.000
2.7	Evaluation					10.000			10.000
Summen - SK		1.900	28.800	39.800	41.800	53.900	0	0	166.200
III. Investitionskosten									
3.1	Laptop (für Pos. 1.1)	1.500							1.500
3.2									0
Summen - Inv.		1.500	0	0	0	0	0	0	1.500
Summe Gesamtkosten		44.900	117.900	132.400	137.200	107.200	0	0	539.600
IV. abzl. Einnahmen									
4.1	Kostenbeiträge Beratungen		500	500	1.500	1.500			4.000
4.2	Kostenerstattung Ausbildungskurs		10.000	15.000	15.000	10.000			50.000
4.3									0
Summen - Einnahmen		0	10.500	15.500	16.500	11.500	0	0	54.000
Gesamtvolumen		44.900	107.400	116.900	120.700	95.700	0	0	485.600

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 1, Anlage F

Projektantrag

Projekt K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer –
Männernetz Südwest

1. Projektübersicht

Männer in ihren unterschiedlichen Lebenswelten sind als Zielgruppen der kirchlichen Arbeit zunehmend aus dem Blick geraten. Gleichzeitig sind die Männerrollen in den vergangenen Jahren gesellschaftlich hinterfragt und speziell in der Vaterrolle neu herausgefordert worden. Es ist eine dringliche Aufgabe, Männer, in deren Lebenswelt Kirche nicht mehr vorkommt, wieder enger an die Gemeinde heranzuführen und kirchliche Räume zu öffnen. Innerhalb der Projektzeit werden unterschiedliche Lebenswelten von Männern identifiziert und die Möglichkeiten von Angeboten geprüft. Der Begriff „Lebenswelten“ impliziert eine Weite, die sich in den Bereichen Männer und Bewegung, Männer und Politik, Männer und Spiritualität, Männer und ihre Kinder oder Männer und Beratung wiederfinden kann.

Beteiligte Arbeitsbereiche: Ref.4 Ev. Erwachsenen- und Familienbildung in Baden, Ref.3 AMD, Ref.4 Kinder- und Jugendwerk, Ref.4 Ev. Frauen in Baden, Kooperation mit Männerarbeit Württemberg, Fachbereich Männer Pfalz

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

- A. Neue Lebenswelten von Männern und entsprechend bedarfsorientierte Angebote sind erforscht, sowie eine neue Struktur der Arbeit mit Männern entwickelt.
- B. In Nord- und Südbaden sind in 20 Gemeinden neue Formen, die Kirche für Männer attraktiv macht, entwickelt und durch Begleitung dokumentiert.
- C. Spezifische Zugänge zum Glauben und Formen der Spiritualität sind für Männer neu entwickelt.
- D. Vater-Kind-Angebote sind über die Fläche der Badischen Landeskirche verteilt so aufgestellt, dass diese verstetigt werden können.

E. Die Arbeit mit Männern in Baden, Württemberg und der Pfalz ist miteinander vernetzt.

1.2 Erläuterungen:

Innerhalb der Badischen Landeskirche ist die Arbeit mit Männern in den vergangenen 12 Jahren nicht prioritär behandelt worden. Dieses entstandene „Brachland“ will das Projekt neu „beackern“ und dabei die aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen für Männer einbeziehen. Die Einblicke in gängige Tages- oder Wochenzeitungen zeigen, dass das Thema „Mannsein“ oder „Vatersein“ immer wieder aufgegriffen wird. An diesen gesellschaftlichen Trend knüpft das Projekt an. Am Ende der vier Jahre wissen die Verantwortlichen, was Männer von der Kirche brauchen und was eine strukturelle Arbeit mit Männern benötigt.

Gerade für Männer ist die Gesellschaft in den letzten beiden Jahrzehnten in Bewegung geraten. So befinden sich auch Selbstverständnis und Rollenbilder der Männer in einem tief greifenden Wandel. Moderne Lebensentwürfe müssen integriert werden. Das geht mit der Abkehr von traditionellen Verhaltensmustern einher. Die „traditionelle Männer-Identität“ mit ihrer klassischen Verteilung der Geschlechterrollen wird inzwischen von vielen kritisch hinterfragt. Neue Rollenbilder haben seither die Männer herausgefordert und geprägt. Diese Veränderungen waren zum Teil schmerzlich, förderten aber auch das Bewusstsein, dass Veränderungen gute Chancen auf positive Entwicklungen in sich bergen können. Die Lebensvielfalt für Männer hat damit zugenommen.

Ein wichtiger Ansatzpunkt zur Differenzierung und des Verstehens von neuen Lebenswelten ist der Mann in seiner Vaterrolle. Väter erleben heute wie wichtig ihre Präsenz für die Kinder ist. Vor allem aber erfahren sie, wie dies ihnen selbst und ihrer Beziehung zur Partnerin und den Kindern gut tut. Väter sind wichtig: als verlässliche Bezugspersonen ihrer Kinder, als Vorbilder für Jungen und Mädchen, als engagierte Partner in gleichberechtigten Partnerschaften und als gelebte Beispiele für die Entwicklung zukunftsfähiger männlicher Rollenmodelle. Die Auseinandersetzung von Männern mit dem eigenen Vater kann helfen, väterliche Rollenmodelle zu entwickeln. Das ist ein Schlüssel zur Weiterentwicklung von Männern in unserer Gesellschaft. Somit ist die Arbeit mit Vätern (und Großvätern) aus kirchlicher Sicht ein höchst erfolgversprechender, inno-

vativer und auch missionarischer Ansatz. Das Grundanliegen besteht darin, Männer zu bestärken, sich bewusst als Väter zu engagieren, sie für die Kirche zu gewinnen und zugleich Räume im Leben der Kirche selbst zu eröffnen, die den Ansprüchen und Interessen der Väter entsprechen.

Die beiden EKD-Männerstudien (1998/2008) zeigen, dass Männer in ihrer zunehmenden Sinnsuche die Begleitung der Kirchen wünschen. Das ist bei einer gleichzeitig geäußerten Kirchendistanz erstaunlich und erfordert eine besondere Aufmerksamkeit für die Weiterentwicklung von Angeboten. Zugleich stellt sich neu die Frage nach den tragenden Sicherheiten und sinnstiftenden Werten, die für Männer von Bedeutung sind.

An dieser Stelle sei auf grundsätzliche Gedanken zum Thema „Männer und Kirche“ aus der Konzeption der EKD Männerarbeit des Jahres 2011 hingewiesen:

„Männer bewerten die Bedeutung der Kirche für ihr Alltagsleben heute zwar deutlich positiver als früher und fühlen sich mit der Kirche in ähnlicher Weise verbunden wie Frauen. Dennoch: Die überwiegende Zahl der Männer bleibt der Kirche gegenüber kritisch-distanziert.

Von den vorgenannten Grundlagen ausgehend stellen sich vier Grundsätze für die inhaltliche Ausrichtung des Projekts:

Bei der Festlegung von Angeboten zu unterschiedlichen Lebenswelten von Männern hat die Persönlichkeitsentwicklung einen hohen Stellenwert.

Insgesamt ist die Frage nach neuen Glaubensangeboten oder Formen der Männerspiritualität prioritär zu behandeln.

Der gesamte Prozess ist unter dem Gesichtspunkt der Emanzipation beider Geschlechter zu betrachten und kritisch zu befragen.

Zu entwickelnde Angebote sind unter der Frage zu betrachten, wie Partizipationsmöglichkeiten für Männer geschaffen werden können.

Es gilt Arbeitsformen zu identifizieren, die Männer besonders ansprechen. Neue Formen und neue Inhalte können in unterschiedlichen Lebenslagen Männer erreichen:

Männer und Bewegung, Männer und Politik, Männer und Spiritualität, Männer und ihre Kinder, Männer und Beratung. Auch Beruf, Familie, Umweltverantwortung, Technik und Sport sind wichtige Bereiche. Die konstruktive Gestaltung von Angeboten, die für Männer attraktiv sind, erfordert Kompetenzen in Bezirken und Gemeinden. Eine Vernetzung der Südwestkirchen fördert die inhaltliche Arbeit und erweitert die Angebotspalette für Männer oder Väter. Beide Partner-Landeskirchen haben in den vergangenen Jahren stellenweise eine gute und profilierte Arbeit mit Männern aufbauen können. Die erworbene Kompetenz und die vorhandenen Konzepte bzw. Materialien bringen sie in das Projekt ein. Diese Vernetzung legt den Grund für eine nachhaltige Strategie, um gezielt Männer, die unsere Kirche derzeit nicht erreicht, zu mobilisieren. Letztlich geht es darum, die männerspezifische Sichtweise als Querschnittsaufgabe innerhalb der Badischen Landeskirche neu zu implementieren.

Das Projekt läuft in drei Schritten:

1. Erkunden von Lebenswelten und Angeboten
2. Erprobung von Erfolgsmodellen
3. Multiplizieren von gelungenen Modellen

Dazu zwei modellhafte Beispiele:

Im Kirchenbezirk Mosbach finden seit 12 Jahren jährlich Vater-Kind-Wochenenden statt, die mit bis zu 100 Teilnehmenden über ein Wochenende veranstaltet werden. In der ersten Phase des Projekts gilt es zu erkunden, wie sich die Konzeption gestaltet und was die Motivation der teilnehmenden Männer darstellt. In der zweiten Phase gilt es auszuprobieren, ob dieses Konzept auch beispielsweise am Bodensee fruchtet. Hier bedarf es der Unterstützung durch Ehren- oder Hauptamtliche vor Ort. Gelingt dieses Konzept, so kann es für die dritte Phase in unterschiedliche Kirchenbezirke verbreitet werden und dient der nachhaltigen Entwicklung der Arbeit mit Männern als Erfolgsmodell. Eine begleitende Evaluation arbeitet die Erfolgskriterien heraus.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist ein Kurs für Männer als pflegende Angehörige derart überbucht worden, dass dieser mehrfach angeboten wurde. In der ersten Phase wird dieses Angebot näher betrachtet und die Teilnehmenden befragt. Für die zweite Phase sucht die Projektstelle geeignete Kooperationspartner, wie beispielsweise eine kirchliche Sozialstation, um dieses Angebot probeweise durchzuführen. In der dritten Phase ist das Angebot ausdifferenziert und kann an drei unterschiedlichen Orten erprobt werden.

Dies sind zwei vereinzelt Erfolgsbeispiele, die wenig bekannt sind. Innerhalb der Projektzeit besteht die Möglichkeit, solche Formen in den Südwest-Kirchen zu identifizieren und schließlich möglichst zu multiplizieren.

Die Badische Landeskirche schafft innerhalb der Projektzeit die Grundlagen, um als Kooperationspartner mit den Evangelischen Landeskirchen in der Pfalz und Württemberg ein produktives Netzwerk mit einer effizienten Struktur zu knüpfen und mit Angebotsformen, die den Herausforderungen männlicher Existenz und Lebensbewältigung heute entsprechen. Bereits jetzt haben die beiden anderen Landeskirchen durch eine Konzentration auf die Zielgruppe Männer stellenweise erfolgreiche Arbeit durchführen können. Dies geschah mit einem je eigenen System und inhaltlichem Ansatz. Das Evangelische Männernetz-Württemberg richtet sich an die Breite der unterschiedlichen Frömmigkeitsstile ihrer Zielgruppe und kann beispielsweise auf einen Erfahrungsschatz in Bezug auf Männerabende zurückgreifen. In dieser Landeskirche findet derzeit ein Umstrukturierungsprozess der Arbeit mit Männern statt, der eine stärkere Netzwerkarbeit mit ehrenamtlichen Mitgliedern zum Ziel hat. In der pfälzischen Landeskirche wird die Arbeit mit Männern vorwiegend von einer Stelle, dem Referenten für Männerarbeit geleistet. Dieser hat einen Ansatz der Persönlichkeitsorientierung und der Schöpfungsbezogenheit. Mit dieser Arbeit erreicht er auch Männer aus kirchenfernen Bezügen und gestaltet mit diesen intensive Zeiten der Gemeinschaft. Aus dieser Arbeit können erprobte Formen wie „Wach durch die Nacht – spirituelle Nachtwanderung für Männer“ näher kennengelernt werden.

In der Badischen Landeskirche fehlt bisher ein professionelles Pendant in diesem entstehenden Netzwerk. Mit zwei halben Stellen von zwei Religionspädagogen kann hier die Voraussetzung für eine fruchtbare Zusammenarbeit geleistet werden. Um die Arbeit vor Ort in Bezirken oder Gemeinden zu implementieren, unterstützen zwei Fachkräfte in Nord- und Südbaden die Aufbauarbeit. Diese Stellen sind angebunden an eine Einrichtung der Erwachsenenbildung. Im Zeitraum von vier Jahren werden Ehren- und Hauptamtliche zur Arbeit mit Männern ermutigt und zur Gestaltung ermächtigt. Die aufgebauten Strukturen und erarbeiteten Materialien unterstützen sie bei ihrer Arbeit.

1.3 Messgrößen:

Zu Ziel A. Fünf neue Lebenswelten von Männern und ihren Bezügen zu kirchlichen Angeboten sind beschrieben.

Zu Ziel A. Ein Strukturvorschlag für die Arbeit mit Männern ist durch das Kollegium und den Landeskirchenrat verabschiedet.

Zu Ziel B. Innerhalb der Laufzeit des Projektes sind 10 neue Formate entwickelt und evaluiert.

Zu Ziel C. Durch Angebote im Bereich „Glauben begegnen“ werden bis 2016 1.000 Männer erreicht.

Zu Ziel D. Im Bereich der Badischen Landeskirche gehören am Ende der Laufzeit des Projektes 20 Angebote im Vater-Kind-Bereich zum festen Bestandteil der Gemeindegliederung.

Zu Ziel E. In Baden nehmen jährlich an regionalen Treffen für Multiplikatoren 100 Männer teil.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Das Projekt wird durch die Projektbeteiligten (Ref. 4 Ev. Erwachsenen- und Familienbildung in Baden, Ref. 3 AMD, Ref. 4 Kinder- und Jugendwerk, Ref.4 Ev. Frauen in Baden) in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich und durch die Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums für Kommunikation im EOK unterstützt. Wesentlich dabei ist die Wirkung in die breite Öffentlichkeit, um bisher nicht erreichte Männer zu sensibilisieren und gleichzeitig eine Wirkung bei den innerkirchlichen Ehren- und Hauptamtlichen zu erzielen.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung)

Zum einen findet eine interne Evaluation über die Berichte der Steuerungsgruppe an den Beirat statt, der die Aufgabe hat, die inhaltliche Ausrichtung der drei Phasen zu begleiten. Die jeweiligen Erkenntnisse aus den Phasen werden an die Fachkräfte der entsprechenden Arbeitsfelder (Bildung, AMD, AK Jungen, Seelsorge) rückgebunden.

Zur externen Evaluation wird die Karlsruhochschule International University (Karlsruhe) den Bereich „Vater-Kind“ wissenschaftlich begleiten und unter betriebswirtschaftlichen Aspekten auswerten. Die Evangelische Hochschule in Freiburg betrachtet den soziologischen und theologischen Bereich bei den Bereichen „Männer-Glauben, Männer-Seelsorge und Männer-Bildung“.

Die Frage der Nachhaltigkeit und Verstetigung wird von Beginn des Projektes an gestellt und zielt auf eine Klärung ab. Neben der dargestellten Aufgabe der nachhaltigen inhaltlichen Verknüpfung mit den beiden Landeskirchen in Pfalz oder Württemberg, steht der Aufbau einer leichtgängigen Struktur unter Einbeziehung Multiplikatoren in Baden im Vordergrund. Zu

klären ist eine zukünftige Verortung der Arbeit mit Männern im Sinne einer Anbindung an bezirkliche oder landeskirchliche Strukturen.

1.6 Zielfoto

Zum Ende des Projektes im Juli 2018 lädt die Evangelische Landeskirche in Baden zu einem Fachtag „Zukunft – Männer – Kirche“ ein, der sich an ehren- und hauptamtliche Multiplikatoren sowie Fachleute richtet. Die 250 Gäste erfahren, dass innerhalb der Projektzeit etwa 1.200 Männer von kirchlichen Angeboten neu erreicht wurden. Beispielhaft stellen fünf dieser Männer ihre Erfahrungen vor. Ein SAP Mitarbeiter aus St. Leon erzählt, wie er durch ein spirituelles Angebot der Kirche angesprochen wurde. Die Gemeinde öffnete einen Andachtsraum für Männer, die die Stille und das Gebet suchten. Für ihn war dieser Raum in einer krisenhaften Zeit wie ein Rettungsanker, inzwischen gehöre er zu dem Kreis der Verantwortlichen.

In einer anschließenden Pressekonferenz berichten Studierende und zwei Professoren der Internationalen Karlsruhochschule von den Ergebnissen der Evaluation der Vater-Kind-Arbeit. „Die Kirchen im Südwesten der Republik haben in Bezug auf die Inhalte und die Struktur das Potenzial zum Marktführer bei den Angeboten für Väter“, so eine der Erkenntnisse. Das sei angesichts einer zunehmenden Entkirchlichung in der breiten Gesellschaft ein überraschendes Ergebnis.

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

Für die Arbeit mit Männern stehen derzeit keine eigenen Fachkräfte zur Verfügung. In einzelnen Bereichen sind Hauptamtliche mit der Zielgruppe betraut, jedoch findet keine gebündelte Arbeit statt. Um die Lebenswelten von Männern fachkundig auszumachen, Angebote zu entwickeln und Akteure zu aktivieren bedarf es einer zusätzlichen Ressource.

- Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
- Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
- In welchem Umfang werden vorhandene Ressourcen (Personal/Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?
- Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Der Finanzierungsplan ist in Anlage 4 dargestellt, darüber hinaus fallen keine Kosten an. Die Projektleitung und -steuerung wird über die Steuerungsgruppe in der Linienarbeit geleistet. Die beteiligten Abteilungen und Bereiche (Ref. 4 Ev. Erwachsenen- und Familienbildung in Baden, Ref. 3 AMD, Ref. 4 Kinder- und Jugendwerk, Ref. 4 Ev. Frauen in Baden) steuern über eine Konzentration innerhalb der Linienarbeit ihren fachlichen Beitrag bei.

5.2 Die Nachhaltigkeit

- Wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?
- Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?
- Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Die Einbeziehung von aktiven Männern als Grundsatz des Projektes garantiert eine Nachhaltigkeit bei gelingenden Modellen. Dabei wird die inhaltliche Arbeit mit der strukturellen Arbeit im Sinne einer Vernetzungsarbeit verknüpft. Gerade in dem hier entstehenden Freiraum und schöpferischen Schaffensraum sind Männer als Ehrenamtliche voraussichtlich neu zu finden und einzubinden. Die Verknüpfung mit den beiden Landeskirchen in der Pfalz und Württemberg bietet eine solide Grundlage, um sowohl inhaltlich wie strukturell auf Bewährtes zurück zu greifen.

Bei einem erfolgreichen Verlauf des Projektes wird sich ein Veränderungsbedarf in Bezug auf die organisatorische Form der Arbeit mit Männern ergeben.

Teil des Projektes ist die Klärung des Stellenwerts und der Möglichkeiten der neuen Arbeit mit Männern. Im Falle einer positiven Entwicklung (im Sinne der Arbeit mit Männern) wird von Referat 4 geprüft, wie eine nachhaltige strukturelle Verankerung der fachlichen Arbeit aussehen kann und wie eine personelle Ressource durch Umschichtung vollzogen werden kann.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

7. Kirchenkompass-Projekte

7.1 Zuordnung zu den Schwerpunktziele der Landessynode

- Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. *Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.*
Das Projekt wird mit dem Teilprojekt Männer-Glaube und Männer-Spiritualität dieses Ziel bearbeiten.
- Prekäre Lebenssituationen nehmen zu. *Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die seelischen und materiellen Nöte der Menschen wahr. Sie verbessert Teilhabemöglichkeiten, indem sie ihre diakonische Arbeit verstärkt vernetzt und gemeinwesenorientiert gestaltet. Sie widerspricht damit Überzeugungen und Praktiken, die Würde und Wert der Menschen auf Leistung und Erfolg reduzieren.*
- Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt verstärken Verunsicherung und Identitätsprobleme. *Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet Menschen durch Seelsorge und Beratung. Sie entwickelt die dafür nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen weiter und bildet Menschen fort, die beruflich und ehrenamtlich in Seelsorge und Beratung tätig sind.*
- Intoleranz, Konflikte und Gewalt zwischen politischen, religiösen und kulturellen Gruppen sind eine Gefahr für unsere Gesellschaft. *Die Evangelische Landeskirche in Baden tritt für eine Kultur der Gewaltfreiheit ein. Sie verstärkt Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Kulturen.*
- Das Verständnis des christlichen Glaubens hat in Politik und Gesellschaft abgenommen. *Die Evangelische Landeskirche in Baden bringt in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs christliche Werte und Inhalte ein, indem sie ihre Bildungs- und Medienarbeit verstärkt.*
- In unserem Land nimmt die Vielfalt der Lebenswelten zu. *Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt wahr und bedenkt, wie sie von Menschen, die keinen Bezug zur Kirche haben, gesehen und erlebt wird, und überprüft ihre Angebote.*
Hier liegt der Schwerpunkt des Projektes. Wie oben beschrieben, sind Männer als Zielgruppen der kirchlichen Arbeit zunehmend aus dem Blick geraten. Gleichzeitig sind die Männerrollen hinterfragt und die Vaterrolle neu herausgefordert worden. Es ist eine Aufgabe, Männer, in deren Lebenswelt Kirche nicht mehr vorkommt, wieder enger an die Gemeinde heranzuführen und kirchliche Räume zu öffnen.
- Die Bedeutung des sorgsam Umgangs mit der Schöpfung ist allgemein erkannt. *Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt ihre Verantwortung für die Schöpfung im Interesse künftiger Generationen nachhaltig und ressourcenschonend.*
- Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen. *Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.*
- Die ehrenamtliche Mitarbeit ist für die Kirche unverzichtbar. *Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt eine Kultur der Wertschätzung und entwickelt sie weiter. Sie weitet die Angebote zur geistlichen Stärkung und zur Qualifizierung für Ehrenamtliche aus.*

8. Sonstige Bemerkungen

9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 11. Februar 2014

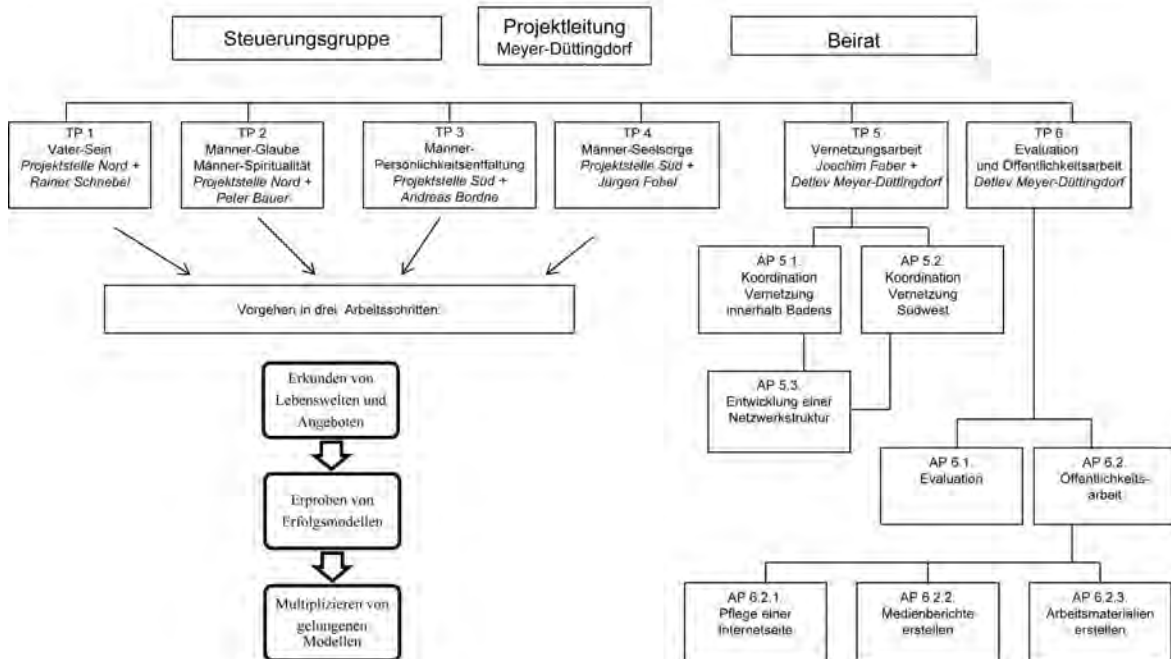
gez. Detlev Meyer-Düttingdorf M.A.

Anlage 1, Anlage F, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synoden Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Kirche attraktiv für Männer - Männernetz Südwest Stand: 27.1.2014
<h3 style="margin: 0;">Ziele des Projektes</h3>	<h3 style="margin: 0;">Messgrößen</h3>	
Was will dieses Projekt erreichen?	Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neue Lebenswelten von Männern und entsprechend bedarfsorientierte Angebote sind erforscht, sowie eine neue Struktur der Arbeit mit Männern entwickelt. ➤ In Nord- und Südbaden sind in 20 Gemeinden neue Formen, die Kirche für Männer attraktiv macht, entwickelt und durch Begleitung dokumentiert. ➤ Spezifische Zugänge zum Glauben und Formen der Spiritualität sind für Männer neu entwickelt. ➤ Vater-Kind-Angebote sind über die Fläche der Badischen Landeskirche verteilt so aufgestellt, dass diese verstetigt werden können. ➤ Die Arbeit mit Männern in Baden, Württemberg und der Pfalz ist miteinander vernetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fünf neue Lebenswelten von Männern und ihren Bezügen zu kirchlichen Angeboten sind beschrieben. ➤ Ein Strukturvorschlag für die Arbeit mit Männern ist durch das Kollegium und den Landeskirchenrat verabschiedet. ➤ Innerhalb der Laufzeit des Projektes sind 10 neue Formate entwickelt und evaluiert. ➤ Durch Angebote im Bereich „Glauben begegnen“ werden bis 2016 1.000 Männer erreicht. ➤ Im Bereich der Badischen Landeskirche gehören am Ende der Laufzeit des Projektes 20 Angebote im Vater-Kind-Bereich zum festen Bestandteil der Gemeindearbeit. ➤ In Baden nehmen jährlich an regionalen Treffen für Multiplikatoren 100 Männer teil. 	
<h3 style="margin: 0;">Erläuterungen</h3>	<h3 style="margin: 0;">Zielfoto</h3>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Veränderte Lebenswelten von Männern sind erkundet und Bezüge zu Glaube und Spiritualität differenziert dargestellt. ➤ Erkenntnisse über Inhalte und Formen von Angeboten sind gewonnen. ➤ Eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern bündelt die Kompetenzen und Kräfte, um Männer neu zu erreichen. 	Die Evangelische Landeskirche lädt im Juli 2018 zu einem Fachtag „Zukunft – Männer – Kirche“ ein. Die 250 Gäste erfahren, dass innerhalb der Projektzeit etwa 1.200 Männer von kirchlichen Angeboten neu erreicht wurden. Beispielfhaft stellen fünf dieser Männer ihre Erfahrungen vor. Ein SAP Mitarbeiter aus St. Leon erzählt, wie er durch ein spirituelles Angebot angesprochen wurde. Die Gemeinde öffnete einen Andachtsraum für Männer, die die Stille und das Gebet suchten. Für ihn war dieser Raum in einer krisenhaften Zeit wie ein Rettungsanker, inzwischen gehöre er zu dem Kreis der Verantwortlichen. In einer anschließenden Pressekonferenz berichten Studierende und zwei Professoren der Internationalen Karlsruhochschule von den Ergebnissen der Evaluation der Vater-Kind-Arbeit. „Die Kirchen im Südwesten der Republik haben in Bezug auf die Inhalte und die Struktur das Potenzial zum Marktführer bei den Angeboten für Väter“, so eine der Erkenntnisse. Das sei angesichts einer zunehmenden Entkirchlichung in der breiten Gesellschaft ein überraschendes Ergebnis.	
Sachkosten (Euro): Plan: 97.500 €	Projektbeginn: 1.9.2014	
Personalkosten (Euro): Plan: 341.292 €	Projektende: 31.8.2018	

Anlage 1, Anlage F, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synoden Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Projektstrukturplan</h2>	Kirche attraktiv für Männer - Männernetz Südwest Stand: 27.1.2014
--	---	---



Anlage 1, Anlage F, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synoden Beschlusses	<h1>Projektphasenplan</h1>	Kirche attraktiv für Männer - Männernetz Südwest Stand: 27.1.2014
--	----------------------------	---

Phase 1 (9/14-12/15)		Phase 2 (1/16-12/16)		Phase 3 (1/17-8/18)	
Erkunden von Lebenswelten und Angeboten Einsetzung von Steuerungsgruppe und Beirat Erstellung von Kriterien zum Vorgehen sind festgelegt Kontakte mit anderen Landeskirchen und EKD vereinbart und hergestellt Kontakte zu Männern in unterschiedlichsten Lebenswelten Entwicklung und Beschreibung von Angeboten Informationsveranstaltungen in Kirchenbezirken Information bei Dekanekonferenz	APK, Kollegium	Erprobung von Erfolgsmodellen Festlegung der Modell-Angebote Anbindung der Modelle an Kirchengemeinden und -bezirke Gewinnung der ersten ehren- und hauptamtlichen Unterstützer Festlegung des Bedarfs und der Vermittlung von Fachwissen Ermittlung der notwendigen Netzwerkstruktur Veröffentlichung von beispielhaften Modellen	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Multiplizieren von gelungenen Modellen Festlegung der Modelle Verankerung der Angebote in Kirchengemeinden und -bezirke Gewinnung und Vermittlung von Multiplikatoren Festlegung des Fortbildungsbedarfs und Konzeptionierung Aufbau und Verstetigung der Netzwerkstrukturen Veröffentlichung einer Arbeitshilfe und von herausragenden Angeboten Veranstaltung eines Fachtages	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy
Ergebnis: Lebenswelten von Männern und Angebote sind beschrieben. Kosten: 132.493 € Evaluationskonzept: Karlshochschule: 1. Hälfte 2015	02.2016	Ergebnis: Erfolgsmodelle laufen Kosten: 112.492 € Evaluationskonzept: Beginn 2016 durch die EH Freiburg	04.2017	Ergebnis: Attraktive Angebote sind erstellt und Männer neu erreicht worden. Kosten: 193.807 € Evaluationskonzept: EH Freiburg Karlshochschule bis Ende 2017	04.2019

Anlage 1, Anlage F, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:	Kirche attraktiv für Männer - Männernetz Südwest Ref. 4							Finanzierungsplan Stand: 27.1.2014		
	GLD	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	
	Grp.	1.9. Euro	Euro	Euro	Euro	31.8. Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten										
1.1 Rel.päd. od. ä.: 0,5 Dep.: EG 11		12.317	38.450	39.796	41.189	28.420				160.171
1.2 Rel.päd. od. ä.: 0,5 Dep.: EG 11		12.317	38.450	39.796	41.189	28.420				160.171
1.3										0
Summen - PK		24.633	76.900	79.592	82.377	56.840	0	0		320.342
I.a. Allgemeine Verwaltungskosten										
1.a.1 PV (inkl ZGAST), IT, ID		950	2.650	2.850	2.850	1.900				11.400
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		360	1.900	2.200	2.090	1.580				7.800
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz		350	350	350	350	350				1.750
Summen - AVL		1.660	4.800	5.400	5.280	3.810	0	0		20.950
II. Sachkosten										
2.1 Raumkosten (es wird kein Raum benötigt)										0
2.2 Reisekosten, Tagungskosten, Bürokosten, Organisation		3.000	5.500	5.500	3.000	2.500				19.500
2.3 Fortbildungen (Projektstellen / Multiplikatoren)		1.000	3.500	7.000	7.000	1.000				19.500
2.4 Honorare (Angebote für Männer)		0	3.000	8.000	8.000	3.500				22.500
2.5 Öffentlichkeitsarbeit / Homepage / Arbeitsmaterial		500	3.000	2.000	3.000	7.500				16.000
2.6 Evaluation		0	5.000	5.000	5.000	5.000				20.000
Summen - SK		4.500	20.000	27.500	26.000	19.500	0	0		97.500
III. Investitionskosten										
3.1										0
3.2										0
Summen - Inv.		0	0	0	0	0	0	0		0
Summe Gesamtkosten		30.793	101.700	112.492	113.657	80.150	0	0		438.792
IV. abzl. Einnahmen										
4.1										0
4.2										0
4.3										0
Summen - Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0		0
Projektmitteleinsatz		30.793	101.700	112.492	113.657	80.150	0	0		438.792
Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig										
Anmerkung vom Controlling Für eine volle Stelle = 1,0 Deputat im Angestelltenbereich werden 1.560 Arbeitsstunden/Jahr angesetzt. Die geplanten Deputats können nur im Zusammenhang mit den Stellenbeschreibungen und der Projektbeschreibung bewertet werden. Wenn alle Kosten eingetragen sind, wird auf volle 100-er gerundet.										

Anlage 1, Anlage G**Projektantrag**

Projekt K. 09/14: Freiwilligendienste 2020

Beteiligte Arbeitsbereiche: Referate 5, 4, 3 und DW Baden

1. Projektübersicht

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziele des Projekts:

Die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der Freiwilligendienste in Kirche und Diakonie in Baden wird gesichert. Neue Formen von Einsatzmöglichkeiten sollen innerhalb von 6 Jahren in drei Bereichen entwickelt werden:

1. in kirchlichen Einsatzfeldern (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke)
2. für ältere Freiwillige (über 27-Jährige im Bereich Bundesfreiwilligendienst)
3. für Freiwillige aus den internationalen ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche – Dies entspricht dem Auftrag des Bildungsgesamtplans Kapitel E 2.4: „Die freiwilligen, ökumenischen Friedensdienste im Ausland erhalten eine weitere Dimension durch die Einladung Freiwilliger aus dem Ausland.“

1.2 Erläuterungen:

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist langfristig mit weniger jugendlichen Bewerberinnen und Bewerbern zu rechnen. Um die Rolle der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bei den Freiwilligendiensten nachhaltig zu stärken und um das Interesse an kirchlichen und diakonischen Berufsfeldern zu stabilisieren ist es notwendig, neue Modelle und Konzepte mit der bisherigen Arbeit zu verknüpfen. Dabei geht es nicht um eine Ausweitung der Anzahl von Plätzen in Baden. – Diese sind (aus unterschiedlichen Gründen) zurzeit auf eine Höchstzahl beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) von 500 Plätzen, beim Bundesfreiwilligendienst (BFD) von 250 Plätzen begrenzt. Diese Kontingente werden gegenwärtig schon ausgeschöpft. – Es geht darum, innerhalb der vorhandenen Kontingente die Anzahl der Einsatzmöglichkeiten in kirchlichen Einsatzfeldern zu erhöhen und zu qualifizieren. Dies soll mit dem Projekt geleistet werden:

1. Neue Einsatzmöglichkeiten in kirchlichen Einsatzfeldern (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke)

Im Einsatzstellenspektrum der Freiwilligendienste ist die Zahl der kirchlichen Einsatzplätze mit ca. 5 % sehr gering im Vergleich zu diakonischen Einsatzplätzen (Kindertagesstätten, Pflege, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Schulen). Dies hat sich seit Abschaffung des Zivildienstes deutlich verschärft und liegt vor allem an knappen Budgets der Kirchengemeinden und -bezirke. Diese können immer seltener die Finanzierung für einen Freiwilligenplatz erbringen.

So gibt es zurzeit etwa 50 „nicht aktive“ Freiwilligendienstplätze in diesem Bereich, welche vormalig von Zivildienstleistenden besetzt wurden. Dies führt dazu, dass junge Erwachsene mit theologischen und gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern immer seltener in Kontakt kommen. Deshalb werden sie auch eine berufliche Zukunft im engeren Raum der Kirche seltener in Betracht ziehen.

Wir wissen, dass etwa 60 % der Freiwilligen beruflich an ihren Freiwilligendienst anknüpfen. Sie nehmen im kirchlichen oder im diakonischen Bereich eine Ausbildung auf. Ein Freiwilligendienst in Kirche und ihrer Diakonie weckt und fördert nachweislich bei den meisten Freiwilligen das Interesse am jeweiligen Arbeitsfeld.

Zur Nachhaltigkeit: Nach 3 Jahren Laufzeit sollen die örtlichen Träger eine alternative Refinanzierung zur vorgesehenen Förderung eingerichtet haben.

2. Einsatzmöglichkeiten für ältere Freiwillige (über 27-Jährige im Bereich Bundesfreiwilligendienst)

Immer mehr erwachsene Menschen möchten einen Freiwilligendienst für eine Auszeit, zur beruflichen Neuorientierung oder für ein sinnvolles Engagement im sozialen Bereich nutzen. Dies wird über den Bundesfreiwilligendienst zwar gefördert, bislang fehlt für diese Zielgruppe aber ein Konzept für die Schulung, Begleitung und die Einsatzstellen, die auf die Bedürfnisse und Kompetenzen dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Im Hinblick auf den demographischen Wandel bietet dieser Bereich die Chance, die Anzahl der Freiwilligen langfristig auf dem bestehenden Niveau zu halten. Für die Weiterentwicklung in diesem Bereich (Konzeption, Betreuung von Freiwilligen, Einsatzstellen) sind die derzeitigen Ressourcen nicht ausreichend.

3. Einsatzstellen für Freiwillige aus den internationalen ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche

Die Freiwilligendienste werden internationaler: Die Zahl von Jugendlichen, die ihren Freiwilligendienst im Ausland im Rahmen des Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienst (FÖF) unserer Landeskirche leisten wächst und gleichzeitig sind auch viele Jugendliche aus dem Ausland an einem Freiwilligendienst hier bei uns interessiert. Die ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche bieten hierzu hervorragende Möglichkeiten. Dieses Ziel wurde bereits im Bildungsgesamtplan durch die Landessynode benannt, konnte aber aufgrund fehlender Ressourcen und Rahmenbedingungen bisher nicht realisiert werden.

Mit einer Anschubfinanzierung sollen 25 bis 30 Plätze pro Jahr zu den genannten Herausforderungen in kirchlichen Einsatzfeldern (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke) unterstützt bzw. neu geschaffen werden.

1.3 Messgrößen:

In 6 Jahren werden insgesamt 150 Freiwillige der oben genannten Zielgruppen einen Freiwilligendienst in der Landeskirche und ihrer Diakonie geleistet haben.

– Zu Ziel 1: Über die Anschubfinanzierung gelingt es, durch das Projekt 20 bis 30 auf Dauer angelegte Freiwilligenplätze in Kirchengemeinden und Jugendarbeit zu schaffen und die dauerhafte Finanzierung zu sichern.

– Zu Ziel 2: Die Gesamtzahl der älteren Freiwilligen (U 27) steigt kontinuierlich auf 40 Plätze an. Eine Konzeption für diese Zielgruppe wurde erstellt.

– Zu Ziel 3: Aus den ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche leisten jährlich 20 Freiwillige, darunter 5 aus Übersee ihren Dienst in Baden (Ziel Bildungsgesamtplan).

1.4 Öffentlichkeitsarbeit:

Die Öffentlichkeitsbeauftragte im Freiwilligendienst des DW Baden entwickelt ein spezielles Konzept der Werbung für die Gewinnung von kirchlichen Einsatzstellen und für Freiwillige.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung)

Der Erfolg des Projekts wird gemessen:

- a) an der Steigerung der Zahlen der neuen Einsatzplätze und Freiwilligen im kirchlichen Bereich
- b) an einer nachhaltigen Verankerung der neu geschaffenen Stellen über die direkte Anschubförderung hinaus
- c) an einem tragfähigen Konzept für einen Freiwilligendienst über 27-Jähriger, das diese Erwachsene ihrem Alter, ihrer Lebenserfahrung und ihrer besonderen Situation entsprechend für einen Freiwilligendienst in der Kirche und Diakonie motiviert
- d) an der Schaffung sinnvoller Einsatzplätze für ausländische Freiwillige
- e) an der Begleitung ausländischer Freiwilliger und deren Einsatzstellen, der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und der Schaffung eines tragfähigen Konzeptes für Einsatzplätze für ausländische Freiwillige

Verantwortlich für die Evaluierung ist die Stabstelle Qualitätsentwicklung im Freiwilligendienst des DWB.

1.6 Zielfoto:

2020 findet eine Jugendsynode statt zum Thema „Freiwilligendienste im kirchlichen Umfeld“. Dazu erscheint eine Seminargruppe von 20 Personen mit dem Arbeitsschwerpunkt Kirche und Jugendwerke, berichtet von ihren Erfahrungen und tauscht sich mit den Jugendsynodalen aus. Begleitet wird diese Synode von 5 Pfarrern und Pfarrern, welche sich über ihren Freiwilligendienst innerhalb der evangelischen Landeskirche in Baden für ein Theologiestudium entschieden haben.

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage 3

4. Art des Projektes

- Projektmittel-Projekt
 Kirchenkompass-Projekt

5. Finanzierung**5.1 Begründung zum Finanzierungsweg**

- a) Welche Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

723.600 €.

Nicht in dieser Summe enthalten sind die Kosten für die Projekt-personalstelle (50%) und Personalsachkosten des DW Baden in Höhe von 262.900 €. Diese werden refinanziert durch die folgenden Kostenträger: Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend; Einsatzstellen (Beitrag für pädagogische Begleitung); ggf. Eigenmittel des DW Baden. Das Risiko der Refinanzierung liegt beim DW Baden.

- b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
Nein, die im Zuge des Projekts neu geschaffenen Einsatzstellen / Plätze werden schrittweise in die Regelfinanzierung integriert, s. 5.2.
- c) In welchem Umfang werden vorhandene Ressourcen (Personal/Sach-mittel) der beteiligten Referate gebunden?
Im Rahmen der Regeldeputate eine Steuerung durch R5 Dermann, R4 Schalla, Cares, Stude, DWB Hartlieb, R3 Scherhans.

5.2 Finanzielle Auswirkungen / Ressourcenbeanspruchung

Träger für Stellen in Kirchengemeinden und in der Kinder- und Jugend-arbeit sollen eine ermäßigte Kostenbeteiligung zur Finanzierung des Freiwilligendienstes beitragen müssen. Die Sicherung der Nachhaltig-keit wird durch die folgenden Projektelemente gewährleistet:

- 1. Die Entwicklung einer alternativen Finanzierung muss von Anfang an das Konzept der ausgewählten Standorte sein. Liegt hierfür kein plausibles Konzept vor, ist dies ein Ausschlusskriterium. Mit den Fund-raising-Beauftragten des EOK und des DW Baden werden hierfür Hinweise und Möglichkeiten der Unterstützung entwickelt. Außerdem wird eine im Projektzeitraum abnehmende Fördersumme veran-schlagt:
Einem neuen Träger bzw. einem neu eingerichteten Platz, für den ein dreijähriges Förderprogramm vorgesehen ist, wird in den ersten bei-den Jahren 100% der Fördersumme gezahlt. Im dritten Jahr wird 50% der Jahresfördersumme nur dann gezahlt, wenn ein Refinanzierungs-konzept für die Stelle erfolgreich greift.
- 2. Einsatzplätze (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke) sind auf Dauer angelegt.
- 3. Konzept für Einsatz älterer Freiwilliger ist erstellt.
Stellen ohne Übernachtung bekommen einen Zuschuss von bis zu 2800 € pro Jahr, s. Finanzierungsplan 2.3. und 2.5.
Stellen mit Übernachtung bekommen einen Zuschuss von bis zu 4000 € pro Jahr, s. Finanzierungsplan 2.2. und 2.4.

Zum Vergleich:

Ein Freiwilligenplatz kostet die Einsatzstelle zwischen 7.000 € und 8.500€ pro Jahr. Die Einsatzstellen bekommen also auch bei Förderung durch das Projekt die Freiwilligen keineswegs für einen Anfangszeit-raum „geschenkt“.

- Bedarf insgesamt für 20 bis 30 Stellen	*60.000-€	91.525 €	/ jährlich
- Zuschuss zu Reisekosten aus dem Ausland (bis zu 50%)	*40.000-€	10.500 €	/ jährlich
- Sprachkurs für ausländische Freiwillige	*12.000-€	11.500 €	/ jährlich
- Personalkosten (0,5 Stelle TVÖD 10)	*30.000-€		/ jährlich
- Overhead, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit	*8.000-€	7.075 €	/ jährlich

Jährlich insgesamt	*120.000-€	120.600 €
Für das Gesamtprojekt in 6 Jahren	*720.000-€	723.600 €

* Redaktionelle Korrekturen nach Hinweis im Finanzausschuss am 14. März 2014
Zahlen und Positionen entsprechen dem vorgelegten Finanzierungsplan Anlage 4.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage 4

6. Projektmittel-Projekt: Kriterien

Entfällt.

7. Kirchenkompass-Projekt: Zuordnung

7.1 Zuordnung zu einem der Strategischen Ziele der Landessynode

Ziel 8: Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.

Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

- A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Schwerpunkte ein? (Evidenz-kriterium)

Es geht insbesondere darum, die derzeit stark unterrepräsentierten Einsatzstellen im landeskirchlichen Bereich auszubauen (z. Z. nur 5%). Jugendliche, Erwachsene und Freiwillige aus ökumenischen Partnerschaften erleben Arbeitsbereiche (Kirchengemeinde, Bezirk, Jugendverbände) innerhalb der Kirche, welche ihnen für ihre Berufsorientierung neue Arbeitsfelder eröffnen (Theologie, Religions-pädagogik).

In einer langfristigen Perspektive eröffnen die mit dem Projekt ange-stoßenen Entwicklungen Möglichkeiten der Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Förderprogramme.

- B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Den sich verändernden Rahmenbedingungen (Demographie, Arbeits-welt, Bildungsbiographie) wird unter Einbeziehung der Kirchen-gemeinden und Jugendwerke in die Arbeit der Freiwilligendienste aktiv gegengesteuert. Durch die Vertiefung der Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern, sowie die Intensivierung der Zusammen-arbeit der Referate 5, 4 und 3 mit dem Diakonischem Werk Baden, werden nachhaltig strukturelle Verbesserungen geschaffen.

- C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

Betroffen sind auf direkte Weise alle Jugendwerke und Kirchen-gemeinden und Freiwillige, die sich für diese Plätze entscheiden.

Weiter wird durch das Projekt das Thema Freiwilligendienste in Gremien von Kirche und Diakonie bekannter und die Möglichkeiten dieses Dienstes diskutiert.

- D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer be-gründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Die statistische Auswertung zeigt, dass sich bei einem positiven Freiwilligendienst das Interesse für einen Berufsweg und ein Engagement in Richtung der Aktivitäten in der Einrichtung deut-lich erhöht.

Ein erfolgreicher Freiwilligendienst fördert die Bemühung, eine stabile Finanzierung für die neuen Freiwilligenplätze zu erreichen.

- E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Es findet bereits jetzt angesichts der sinkenden Zahl der Jugend-lichen ein Wettbewerb um Freiwillige statt. Nur durch attraktive Einsatz-plätze eingebunden in ein gutes Konzept werden die Jugendlichen und Erwachsenen den Dienst in der Kirche vor anderen Diensten bevorzugt.

8. Sonstige Bemerkungen

Sicherung der Nachhaltigkeit:

- 1. Die Entwicklung der alternativen Anschlussfinanzierung muss zum Konzept der ausgewählten Standorte gehören, deshalb wird eine im Projektzeitraum abnehmende Fördersumme vorgesehen, s. 5.2.1.
- 2. Einsatzplätze (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke) sind auf Dauer angelegt.
- 3. Ein Konzept für den Einsatz älterer Freiwilliger ist erstellt.

9. Unterschrift der Projektleitung, Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Thomas Dermann

Karlsruhe, den 24. Januar 2014

gez. Thomas Dermann

Anlage 1, Anlage G, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum Synodenbeschluss:	Projektübersicht K 09/14	Freiwilligendienste 2020
		Stand: 24. Januar 2014

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
Die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der Freiwilligendienste in Kirche und Diakonie in Baden wird gesichert. Neue Formen von Einsatzmöglichkeiten sollen innerhalb von 6 Jahren in drei Bereichen entwickelt werden: 1. in kirchlichen Einsatzfeldern (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke) 2. für ältere Freiwillige (über 27-Jährige im Bereich Bundesfreiwilligendienst) 3. für Freiwillige aus den internationalen ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche (Auftrag des Bildungsgesamtplans E 2.4)

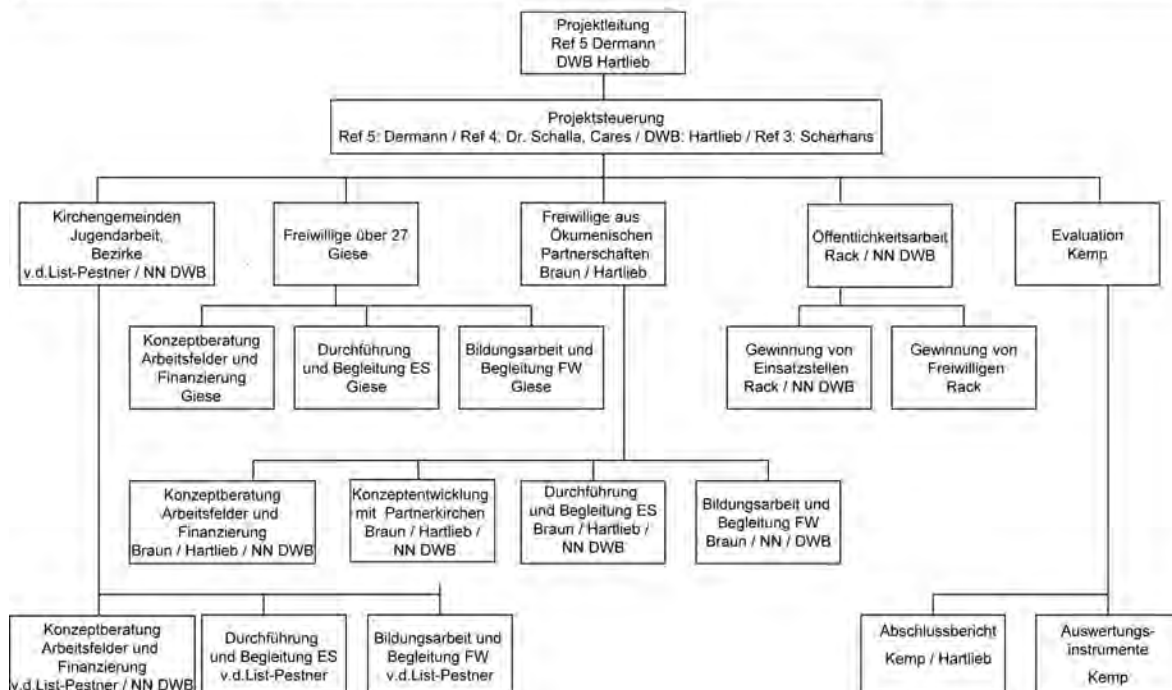
Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
In 6 Jahren werden insgesamt 150 Freiwillige der genannten Zielgruppen einen Freiwilligendienst in der Landeskirche und ihrer Diakonie geleistet haben. <ul style="list-style-type: none"> Zu Ziel 1: Über die Anschubfinanzierung gelingt es, durch das Projekt 20 bis 30 auf Dauer angelegte Freiwilligenplätze in Kirchengemeinden und Jugendarbeit zu schaffen und die dauerhafte Finanzierung zu sichern. Zu Ziel 2: Die Gesamtzahl der älteren Freiwilligen (Ü 27) steigt kontinuierlich auf 40 Plätze an. Eine Konzeption für diese Zielgruppe wurde erstellt. Zu Ziel 3: Aus den ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche leisten jährlich 20 Freiwillige, darunter 5 aus Übersee ihren Dienst in Baden (Auftrag des Bildungsgesamtplans E 2.4).

Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
Um die Rolle der Kirchengemeinde und Kirchenbezirke bei den Freiwilligendiensten nachhaltig zu stärken und um das Interesse an kirchlichen und diakonischen Berufsfeldern zu stabilisieren ist es notwendig, mehr Freiwillige und Einsatzstellen für diesen Bereich zu gewinnen. Dabei geht es nicht um eine Ausweitung der Anzahl von Plätzen, sondern darum, innerhalb der vorhandenen Kontingente die Anzahl der Einsatzmöglichkeiten in kirchlichen Einsatzfeldern zu erhöhen und zu qualifizieren. Gleichzeitig sollen für Freiwillige über 27 Jahre und Freiwillige aus dem Ausland Konzepte entwickelt und neue Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden.	
Sachkosten (Euro): Plan: 721.600 € Stand:	Projektbeginn: 01.09.2014
Personalkosten (Euro): Plan: 2.100 € Stand:	Projektende: 30.08.2020

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
2020 findet eine Jugendsynode zu dem Thema „Freiwilligendienste im kirchlichen Umfeld“ statt. Dazu erscheint eine Seminargruppe von 20 Personen mit dem Arbeitsschwerpunkt Kirche und Jugendwerke, berichtet von ihren Erfahrungen und tauscht sich mit den Jugendsynodalen aus. Begleitet wird diese Synode von 5 Pfarrerinnen und Pfarrern, welche sich über ihren Freiwilligendienst innerhalb der evangelischen Landeskirche in Baden für ein Theologiestudium entschieden haben.

Anlage 1, Anlage G, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum Synodenbeschluss:	Projektstrukturplan K 09/14	Freiwilligendienste 2020
		Stand: 24. Januar 2014



Anlage 1, Anlage G, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum Synodenbeschluss:	<h1>Projektphasenplan K 09/14</h1>	Freiwilligendienste 2020 Stand: 24. Januar 2014
--	------------------------------------	---

Phase 1			Phase 2			Phase 3
Pilotphase		Umsetzungsphase 1		Umsetzungsphase 2		
Konzeptionierung Gewinnung der Einsatzstellen, Begleitung, Finanzierungsberatung Gewinnung der Freiwilligen Evaluierung Einsatzstelle und Freiwillige jährlich	APK, ggf. Kollegium	Gewinnung der Einsatzstellen, Begleitung, Finanzierungsberatung Gewinnung der Freiwilligen Evaluierung Einsatzstelle und Freiwillige jährlich	APK, ggf. Kollegium	Gewinnung der Einsatzstellen, Begleitung, Finanzierungsberatung Gewinnung der Freiwilligen Evaluierung Einsatzstelle und Freiwillige jährlich Gesamtauswertung Abschlussbericht	APK, Kollegium, LKR, Landessynode	
Ergebnisse: • Konzept, Evaluationskonzept • Evaluation Pilotphase • Anteilige Messgrößen, s. 1.3 Kosten: 257.050 €	Dez. 2016	Ergebnisse: • Anteilige Messgrößen, s. 1.3 • Evaluation Umsetzungsphase 1 Kosten: 270.000 €	Dez. 2018	Ergebnisse: • Anteilige Messgrößen, s. 1.3 • Evaluation Gesamtprojekt, Auswertung, Bericht Kosten: 196.550 €	Dez. 2020	

Anlage 1, Anlage G, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses:	Finanzierungsplan K 09/14							Freiwilligendienste 2020		Summe
	GLD	1.9.	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
	Grp.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Personalkosten										
Summen - PK		0	0	0	0	0	0	0	0	0
I.a Allgemeine Verwaltungskosten										
1.a.1 PV (inkl. ZGAST), IT, ID										0
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)										0
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz (EOK)		100	350	350	350	350	350	350	250	2.100
Summen - AVL		100	350	350	350	350	350	350	250	2.100
II. Sachmittelkosten										
2.1 Raumkosten										0
2.2 Einstellstellenförderung mit Unterkunft		6.700	24.000	32.000	36.000	32.000	32.000	32.000	10.000	172.700
2.3 Einstellstellenförderung ohne Unterkunft		9.300	44.800	47.600	50.400	50.400	50.400	50.400	15.000	287.900
2.4 Einstellstellenförderung mit Unterkunft 3. Förderjahr				8.000	10.000	10.000	10.000	10.000	6.650	44.650
2.5 Einstellstellenförderung ohne Unterkunft 3. Förderjahr				12.000	14.000	14.000	14.000	14.000	9.300	63.900
2.6 Reisekosten Overseas		3.500	6.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	6.000	49.500
2.7 Reisekosten Europa		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	1.500	13.500
2.8 Sprachkurs VHS		5.000	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	6.000	53.500
2.9 Basissprachkurs Sprachlehrer		2.000	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	1.000	15.600
2.10 Öffentlichkeitsarbeit, Stellenanzeigen bei KiGem., u.a.		3.000	3.000	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000	3.000	18.000
2.11 Eigen-Evaluation, Berichte, Gremien		250	250	250	250	250	250	250	250	1.750
2.12 zusätzliche Begleitfahre International		1.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	19.000
2.13 Gesamtevaluation u. Abschlussbericht									800	800
2.14 Arbeitshilfe für Einsatzstellen									1.000	1.000
Summen - SK		32.750	96.050	127.450	136.650	132.650	132.650	132.650	63.300	721.500
III. Investitionskosten										
Summen - Inv.		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Gesamtkosten		32.850	96.400	127.800	137.000	133.000	133.000	133.000	63.550	723.600
IV. abzl. Einnahmen										
4.1										
Summen - Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Projektmittelausgang		32.850	96.400	127.800	137.000	133.000	133.000	133.000	63.550	723.600
Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.										
Zu I. Anmerkung der Projektleitung Die Kosten in Höhe von 282.900 Euro für die 0.5 Dep. Stelle in der Projektleitung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Akquisition von Einsatzstellen und der Begleitung und Betreuung der Freiwilligen wird vollständig über Kostenträgerzuwendungen finanziert. Das Risiko der Finanzierung trägt das DW Baden.										

Anlage 1, Anlage H**Projektantrag**

Projekt P.01/14: Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen

1. Projektübersicht

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Allgemein:

Im Jahr 2012 wurde im Sachbereich IT eine Strukturanalyse des Fraunhofer Instituts und der Firma City&Bits durchgeführt. Diese Analyse zeigte akuten Handlungsbedarf auf: Die inzwischen 10 Jahre alten, auf Lotus Notes basierenden Intranet-Anwendungen entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Nutzer (vollständige WEB-Fähigkeit, moderne Oberflächen, Kompatibilität zu mobilen Endgeräten).

Ein Relaunch der alten Intranet-Anwendungen (Reservierungen, Formulare, Treffpunkte, Infos & Produkte, Statistiken etc.) ist daher erforderlich. Voraussetzung hierfür ist ein Austausch der Intranet-Basisplattform zugunsten einer modernen, offenen Technologie, welche Modifikationen und Funktionserweiterungen einfach und flexibel ermöglicht. Dies war mit der Technik von vor 10 Jahren noch nicht in dieser Form machbar. Eine Laufzeit von Software von mehr als 10 Jahren ist überdurchschnittlich lange. Eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Software liegt zwischen 3-5 Jahren. Aktuelle Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen sind mit der vorhandenen Technik nicht umsetzbar.

Das operative Tagesgeschäft in seiner heutigen Organisationsform hat eine quantitative Überforderung der IT-Mitarbeitenden zur Folge.

Darüber hinaus ist eine Neustrukturierung der IT Services und der IT-Prozesse erforderlich.

Ziele:

1. Es ist eine flexible Intranet-Basisplattform vorhanden, welche die notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen der Anwendungsfunktionalität sowie eine Workflow-Einbindung unterstützt.
2. Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden und Gremien wie den Synoden haben durch die neue Intranet-Plattform einen einfachen Zugang zu den relevanten Anwendungen.
3. Die neue Intranet-Plattform ermöglicht eine einfache Integration von zukünftigen, referatsübergreifenden Lösungen z. B. im Bereich einer für den EOK einheitlichen, optimierten Adressverwaltung (Customer-Relationship-Management, kurz CRM).
4. Es gibt einen Relaunch der Intranet Anwendungen. Diese sind vollständig WEB-fähig und kompatibel zu mobilen Endgeräten. Alle aktuellen Datensicherheitsanforderungen sind umgesetzt.
5. Inhaltliche Neukonzeption des Intranets in enger Absprache mit der Intranet-Redaktion: Intranet-Nutzer haben durch verbesserte Oberflächen und eine neue, anwendungsübergreifende Suchfunktion einen schnellen und intuitiven Zugriff auf die aktuellen Informationen des EOK.
6. Prozessoptimierung:

Die Vielfalt der Anforderungen an die IT ist in transparenten Prozessen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgestimmt:

 - Ein standardisierter Prozess zur Ermittlung, Planung und Umsetzung neuer IT-relevanter Bedarfe ist vorhanden.
 - Die IT-Serviceleistungen sind genau beschrieben, abgegrenzt und als Servicekatalog im EOK und in der Landeskirche kommuniziert.
7. Die Services der IT sind erweitert und verbessert:
 - Eine einheitliche und verbindliche Richtlinie für den operativen Umgang mit der EDV-Anlage und deren Anwendungen ist für alle Benutzer definiert.
 - Ein zentrales Lösungs- und Produktmanagement für IT-bezogene Aufgaben und Anforderungen ist aufgebaut.
8. Einbinden aller Referate bzgl. IT-Themen an den verschiedenen notwendigen Stellen:

Es besteht eine Arbeitsgruppe-IT im EOK auf Entscheidungsträgerebene der Referate. Die besonderen landeskirchlichen Aspekte sind über ein vermehrtes Hinzuziehen des Beirats Vernetzung eingebracht.
9. Klärung der Verbindlichkeit der entwickelten Plattform mit Prozessen und Workflows.

1.2 Erläuterungen:

Zu Ziel 1-4:

Die heute verwendete technische Intranet-Basis-Plattform, basierend auf Lotus Notes / Domino V.8, stellt eine starke Einschränkung in Bezug auf Oberflächengestaltung und Erweiterbarkeit dar. Die darauf laufenden Anwendungen sind sehr alte Eigenentwicklungen, fern von heutigen Standards. Die Programmierung erfolgt meist in 2 Versionen: Eine für den WEB-Zugang und eine für den Voll-Client. Dadurch müssen Anpassungen immer zweifach erfolgen. Die Fehlerhäufigkeit ist groß. Der WEB-Zugang ist nicht mit allen Funktionen ausgestattet. Dadurch entstehen 2 Klassen von Benutzern: Via Citrix/Voll-Client und WEB Client. Eine Nutzung mittels mobilen Endgeräten ist nicht möglich. Der WEB-Zugang besitzt auch kein Responsive Web-Design, was ein automatisches Anpassen der Seite für z.B. Smartphones ermöglicht. Die Lösung bietet die Beschaffung einer neuen Intranet-Basis-Plattform, welche offen und flexibel ist und auf heute gebräuchliche Technologien wie einer serviceorientierten Architektur (SOA) aufbaut.

Ein Einbinden anderer zukünftiger Anwendungen über XML basierte WEB-Services ist möglich. Allen Benutzern stehen alle Funktionen über das WEB zur Verfügung. Der WEB-Client ist der Hauptzugang zum System. Das Mailsystem bleibt unverändert und wird weiterhin auf Notes basieren. Die Anwendungen selbst werden komplett überarbeitet. Gerade die Treffpunkte bedürfen eines Relaunchs bzgl. der Benutzerfreundlichkeit. Das Ziel ist eine Vereinfachung der Anwendungen und der Oberflächen.

Ziel 5:

Viele Informationen sind veraltet oder redundant abgelegt. Hier erfolgt eine Analyse und Konsolidierung der bestehenden Inhalte. Weiterhin gilt es Auswertungen in Form von automatischen Berichten bereitzustellen, welche Dokumente identifizieren, die sehr alt sind oder nicht mehr „benutzt“ werden. Das Auswerten von Zugriffsinformationen auf ein Dokument soll möglich sein. Damit soll das Intranet von veralteten Informationen befreit werden. Es gilt ein Konzept zu erarbeiten, welches ein intuitives Navigieren der Endbenutzer ermöglicht. Dazu sollen auch moderne Suchtechnologien und eine organisationsübergreifende Suche (Stichwort Enterprise Search) helfen. Das Ziel ist es, ein schnelles Navigieren im Intranet auf aktuellen Informationen zu ermöglichen.

Ziel 6:

Ein standardisierter Prozess zur Ermittlung, Planung und Umsetzung neuer IT-relevanter Bedarfe ist definiert und in der Landeskirche bekanntgemacht. Dabei sollen Doppelentwicklungen und Mehrfachanschaffungen vermieden werden.

Von der Anforderung bis zu Bereitstellung der Software ist ein transparenter Prozessablauf (online) einsehbar. Die Ermittlung, Planung und Anschaffung ist softwaregestützt. Dabei wird eine Produktdatenbank aufgebaut, die alle Aspekte der Integrierbarkeit in die EOK-Infrastruktur, die Datensicherheit (z. B. Lösungen wie Dropbox), die Lizenzmodelle, Supportaufwand und Administrationsaufwand sowie notwendige Hardware und anfallende Kosten dokumentiert und verwaltet. Eine Suche in der „IT Produktdatenbank“, sprich dem Portfolio der IT, soll für alle Benutzer online möglich sein.

Die IT-Serviceleistungen sind genau beschrieben, abgegrenzt und als Servicekatalog im EOK und in der Landeskirche kommuniziert. Dazu werden die IT Services untersucht und dokumentiert. Auf Grundlage der Dokumentation ist ein Katalog der IT-Dienstleistungen für jeden ersichtlich im Intranet bereitgestellt. Dieser beinhaltet auch Services, die von Dritten (z. B. KRZ-Südwest) über die IT erbracht werden. Die daraus erfolgten Serviceversprechen (SLA – service level agreements) sind festgelegt (z. B. wie lange darf ein Ticket dauern, bis eine Antwort oder Zwischenbericht erfolgt etc.). Andere zusätzliche Leistungen, welche nicht im Katalog definiert sind, können dann abgelehnt werden oder bedürfen einer individuellen Regelung und Planung. Ziel ist es, dass sich die IT auf ihre Hauptaufgaben konzentrieren kann und ihre Services in einer hohen Qualität bereitstellt. Es wirkt einem „Verzetteln“ der IT durch eine Fokussierung der Kernkompetenzen entgegen, definiert jedoch die klaren Serviceversprechen für die Endbenutzer auf der anderen Seite. Dies wirkt sich positiv auf die Auslastung der IT-Mitarbeitenden und die Zufriedenheit der Endbenutzer aus und erspart sonst notwendige Stellenausweitungen.

Ziel 7:

Eine einheitliche Richtlinie für den operativen Umgang mit der EDV-Anlage und deren Anwendungen ist für alle Benutzer definiert. Dieses Ziel bedeutet einen größeren Aufwand, da alle rechtlichen Anforderungen, insbesondere Arbeitsrecht und Datenschutz, mit den aktuellen Intranet-Entwicklungen und den bestehenden Anwendungen abgeglichen

werden müssen. Die vom EOK eingesetzten Programme und Prozesse werden genau dokumentiert, verifiziert und ggf. zertifiziert. Daraus werden Handlungsanweisungen für den Umgang mit E-Mails, personenbezogenen Daten, Geschäftsdaten des EOK/der Landeskirche, der Vertraulichkeitsaspekt, Disclaimer, Verschlüsselung, Signaturen, elektronische Unterschriften, Passwortschutz, Schutz von persönlichen Daten auf organisationseigenen Geräten und privaten PCs/Laptops etc. abgeleitet. Der Zugriff auf Ekiba-Daten von öffentlichen Hotspots oder Netzwerken außerhalb der definierten Arbeitsplätze ist geregelt. Weiterhin sind für die Einbindung privater mobiler Endgeräte besondere Sicherheitsanforderungen und rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten und ggf. gesonderte Vereinbarungen zu definieren.

Ziel 8:

Ein Produktmanagement begleitet die Referate bei Anfragen zu größeren IT-Lösungen. Es hilft bei der Bewertung und Auswahl von IT-Lösungen am Markt. Bestehende Anwendungen können technisch auf ihre Ausbaubarkeit und Kompatibilität geprüft werden.

Es befreit den Auftraggeber von technischen Fragestellungen und soll Fehlinvestitionen vermeiden und die technische Nachhaltigkeit der Lösung auch hinsichtlich Erweiterbarkeit sichern. Im Rahmen des Projekts sollen die notwendigen Grundlagen geschaffen und eingeführt werden.

Ziel 9:

Die Nutzung der neuen Intranet-Plattform und ihrer Anwendungen sollte verbindlich sein.

Nur so lassen sich die notwendigen Datenschutz- und IT-Sicherheitsbestimmungen umsetzen und sicherstellen. Die Verbindlichkeit im EOK ist über das Kollegium zu klären.

1.3 Messgrößen:

Ziele 1-3: Es gibt im Dezember 2016 eine neue, offene und flexible Intranet-Basis-Plattform (neue Software).

Ziele 4+9: Der Relaunch der relevanten Intranet-Anwendungen ist bis Juni 2017 abgeschlossen und die Anwendungen stehen allen Intranet-Nutzern in der Landeskirche inklusive Support zur Verfügung. Die Verbindlichkeit der Nutzung ist geregelt. Die gesteigerte Anwenderfreundlichkeit wird durch eine Kundenbefragung bestätigt.

Ziel 5: Die inhaltliche Neukonzeption des Intranets ist im Mai 2017 vorhanden. Neue intuitive Oberflächen und eine neue anwendungsübergreifende Suchfunktionalität sind erfolgreich implementiert.

Ziel 6: Die Prozessoptimierung für Bedarfe und IT-Serviceleistungen ist bis Dezember 2016 erbracht. Die dazu notwendigen Werkzeuge in Form von Software sind vorhanden und ausgerollt.

Ziel 7: Die Services sind im Dezember 2016 erweitert und optimiert. Eine einheitliche und verbindliche IT-Richtlinie ist erstellt und das Produkt- und Lösungsmanagement ist im Jahr November 2016 aufgebaut und bietet Beratungsleistungen im EOK und in der Landeskirche an.

Ziel 8: Die Referate sind an den IT-Prozessen beteiligt und über die Arbeitsgruppe-IT bis Dezember 2014 eingebunden. Der Beirat Vernetzung ist in allen Projektphasen beteiligt.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. interne Kommunikation)

Das Projekt adressiert die Ekiba-Intranet-Benutzer. Somit können einfach Newsletter bzgl. neuer oder verbesserter Anwendungen an den Benutzerkreis innerhalb der Landeskirche gesendet werden. Über Veranstaltungen im Lichthof können sich die EOK Benutzer intern im Rahmen einer „IT-Hausmesse“ ein Bild von Neuerungen machen. Kurze Videos (auf YouTube), welche über die Ekiba-Internet-Seite verlinkt sind, sollen bei Ehrenamtlichen das Interesse am verbesserten Intranet wecken. Am Ende des Projekts wird eine einfache Broschüre (Flyer) an die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke/Dekanate und VSAs versendet. Über eine neue Facebook-Seite der EOK IT können ohne großen Aufwand und Kosten ebenfalls Informationen über Projektfortschritt an bestimmte Benutzer und Interessengruppen gestreut werden.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung)

Das Projekt zielt darauf ab, die Intranet-Anwendungen für Benutzer und deren neue Endgeräte zu optimieren und die IT-Services und Prozesse zu verbessern. Daher soll für jeden Teilbereich eine kleine, jedoch repräsentative Benutzergruppe der Landeskirche ermittelt werden. Diese wird dann zu Projektbeginn befragt. Die Befragung wird zunächst schriftlich durch das Projektteam mittels Fragebogen erfolgen. Das Aussetzen eines kleinen, attraktiven Preises soll eine hohe Beteiligung garantieren.

Mittels dieser anfänglichen Repräsentativerhebung sind keine konkreten Zielwerte zu erwarten, vielmehr Anregungen, welche Optimierungsstrategien umzusetzen sind. Am Ende des Projekts oder bei Einführung einer neuen bzw. überarbeiteten Anwendung wird die Erhebung nun online wiederholt und kann die qualitative Verbesserungen an den Intranet-Anwendungen, Services und Prozessen aufzeigen. Die Erhebung bedient sich inhaltlich standardisierter Methoden aus dem IT-Bereich, wie zum Beispiel einer Nutzwertanalyse.

Über einen Scoring-Ansatz lassen sich unterschiedliche qualitative und auch quantitative Kriterien bewerten und zueinander gewichten (z. B. Datenqualität, Zeiteinsparung etc.). Ausgewählte Benutzer (sogenannte „Early Adopters“) und die Mitglieder des Beirates Vernetzung werden jeweils in einer frühen Phase als Piloten ausgewählt. Dadurch ist ein gutes und rechtzeitiges Feedback der Anwendung möglich. Korrekturen können rechtzeitig einfließen. Fehlentwicklungen werden dadurch verhindert.

1.6 Zielfoto

Zufriedene Gesichter am PC/Rechner und Smartphone sowie der IT Support-Hotline.

Neue Services, Prozesse und Anwendungen begeistern die verschiedenen Benutzergruppen innerhalb der Landeskirche durch ihren Mehrwert. Die Möglichkeit der Nutzung durch mobile Endgeräte schafft eine hohe Akzeptanz des Intranets.

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)

Projektmittel-Projekt (Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)

Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg:

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Für das Projekt stehen im laufenden Haushalt keine Mittel zur Verfügung. Der Projektumfang und die Laufzeit bedürfen einer gesonderten Finanzierung. Es können keine Drittmittel eingeworben werden.

Siehe Finanzierungsplan -> Anlage Nr. 4

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

Bei der Einführung von neuer Software : Wartungslizenzen (Deckung aus laufendem Haushalt).

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Alle Referate: Wenige Stunden in der Bedarfserhebung und Schulung.

Referat 7: intensive Einbindung des Sachgebiets IT während des gesamten Projekts

Referat 6: ca. 5 Tage in Phase 1–2

Referat 1: ca. 4 Tage Beratung bzgl. Fragen zum Redaktionsprozess

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

1 Platz für 1 Person (100%) von 04/2014 bis 2017

1 Platz für 1 Person (100%) von 04/2014 bis 12/2016

Kosten siehe Finanzierungsplan -> Anlage Nr. 4

5.2 Die Nachhaltigkeit:

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

- Durch das Verwenden von Standardsoftware (keine EOK Spezialentwicklungen) und deren Anpassungen nach normierten Prozessen ITIL (IT Infrastructure Library) oder ISO 9241 und ISO/IEC 25000 wird eine hohe Qualität und die Benutzbarkeit/Kompatibilität der Lösung für die nächsten Jahre sichergestellt.

- Nach dem Projektabschluss sind die Anwendungen Services und Prozesse eingeführt, deren Einsatz in der gesamten Landeskirche möglich ist und flächendeckend zur Verfügung stehen.

- Es werden alle Aspekte des Datenschutzes konsequent umgesetzt und das IT-Sicherheitskonzept fortgeschrieben.

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

Es ist zu erwarten, dass die Akzeptanz, die Benutzerzahlen und somit die Nutzung des Intranets sich erhöhen. Durch die Verbesserung und die Vereinfachung der Anwendungen ist ein verringertes Support-Aufkommen zu erwarten

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Keine Zusatzkosten – außer Wartungslizenzen -> siehe 5.1b)

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

6. Projektmittel-Projekte

a) Nachhaltige Wirkungen und Evangelisches Profil

(Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft / Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten / Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten)

Die Vernetzung und die Kommunikation der Menschen, die Arbeitsabläufe und Prozesse werden immer stärker von IT-Innovationen beeinflusst. Daher ist eine Stärkung der IT-Kompetenz im EOK (in Methoden, Prinzipien und aktuellen Technologien) unumgänglich, um den Mitarbeitenden der Landeskirche adäquate und effektive Werkzeuge und Anwendungen an die Hand zu geben, welche das tägliche Arbeiten signifikant erleichtern und die motivierend wirken.

Unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung ist es langfristig notwendig, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, welches für die Bewerberinnen und Bewerber sehr attraktiv ist. Das Ziel einer höheren Akzeptanz und Endbenutzer-Zufriedenheit der IT-Lösungen des EOK ist ein weiterer Baustein, um Menschen, insbesondere jüngere, als beruflich und ehrenamtlich Tätige für unsere Landeskirche zu gewinnen und nachhaltig zu begeistern.

b) Strukturelle Verbesserungen

(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen / Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein / kein Fortschreiben des Bisherigen / keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)

– Optimierung der Qualität der IT Supportleistung durch das Festlegen eines klaren Service Angebots der IT mit Zuständigkeiten.

– Die Effizienzsteigerung bei den Anwendern im täglichen Arbeiten durch verbesserte IT-Lösungen und Services, welche direkt als Entlastung oder durch Motivationserhöhung sichtbar werden. Als Beispiel ist eine optimierte Suchfunktionalität oder der Einsatz von Kollaborationswerkzeugen (z. B. Chat-Werkzeug, Wiki) und bessere Workflow-anbindung an bestehende Lösungen zu sehen.

– Optimierte, vereinheitlichte Prozesse bei Anforderungen an die IT beginnend mit der Planung über die Beschaffung/Erstellung, Freigabe und Wartung von Anwendungen können den Zeitraum von der Idee bis zur Nutzung verkürzen und Fehlinvestitionen vermeiden.

– Lösungsorientiertes Handeln: Das bedeutet, die Lösungen gemeinsam zu suchen. Auch wenn nicht alle Anforderungen umgesetzt werden können, ist das Finden einer z.B. 70%-80% Lösung ein deutlich besseres Vorgehen, als eine komplette Ablehnung der Wünsche. Hierzu dient das neue Lösungs- und Produktmanagement.

– Verbindliche und belastbare Handlungsanweisungen verhindern zusätzliche Aufwände und das Entstehen einer „Schatten-IT“ mit zusätzlichen Problemen, wie Mehrfachanschaffungen und ungeplante Wartungen.

c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen
Keine.

7. Kirchenkompass-Projekte

Entfällt da Projektmittelprojekt

8. Sonstige Bemerkungen


Eine Beteiligung der MAV und der Datenschutzbeauftragten / des Datenschutzbeauftragten ist in verschiedenen Phasen des Projekts notwendig.

9. Unterzeichnung Projektleitung

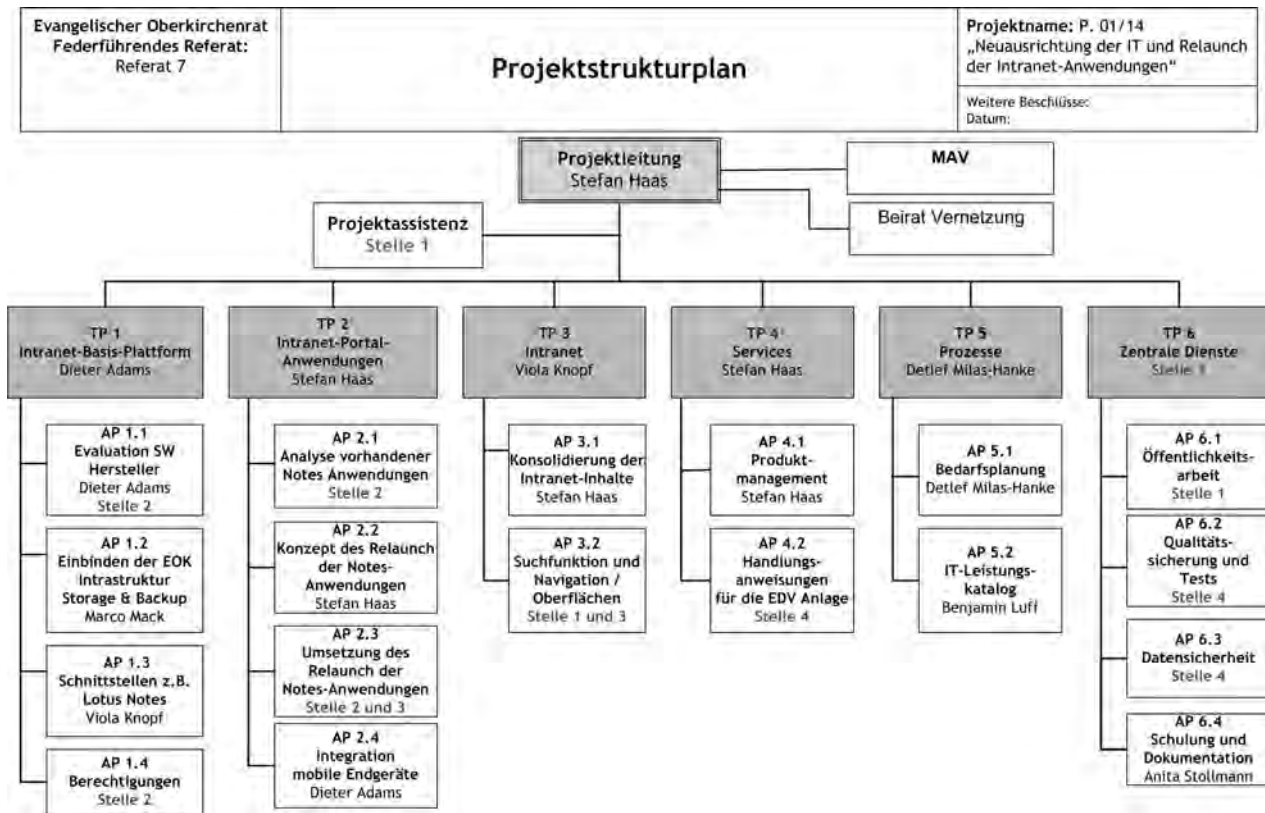
Karlsruhe, den 12. 02. 2014

gez. Stefan Haas

Anlage 1, Anlage H, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat : 7		Projektübersicht		Projektname: P. 01/14 „Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen“	
				Weitere Beschlüsse Datum:	
Ziele des Projektes			Messgrößen		
Was will dieses Projekt erreichen?			Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?		
<p>1. Es ist eine flexible Intranet-Basisplattform vorhanden, welche die notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen der Anwendungsfunktionalität unterstützt.</p> <p>2. Ehrenamtliche haben durch die neue Intranet-Plattform einfachen Zugang zu den relevanten Anwendungen.</p> <p>3. Die neue Intranet-Plattform ermöglicht die Integration von zukünftigen Lösungen.</p> <p>4. Es gibt einen Relaunch der Intranet Anwendungen. Diese sind nun vollständig WEB-fähig und kompatibel zu mobilen Endgeräten.</p> <p>5. Inhaltliche Neukonzeption des Intranets.</p> <p>6. Prozessoptimierung: Ein Prozess zur Planung IT-relevanter Bedarfe ist vorhanden. Die IT-Serviceleistungen sind als Servicekatalog vorhanden</p> <p>7. Eine einheitliche Richtlinie für den operativen Umgang mit der EDV-Anlage und deren Anwendungen ist für alle Benutzer definiert. Ein zentrales Lösungs- und Produktmanagement für IT-bezogene Aufgaben und Anforderungen ist aufgebaut.</p> <p>8. Einbinden aller Referate bzgl. IT-Themen an den verschiedenen notwendigen Stellen. Das Schaffen der Arbeitsgruppe-IT.</p> <p>9. Klärung der Verbindlichkeit der entwickelten Plattform mit Prozessen und Workflows.</p>			<p>Ziel 1-3: Es gibt 2016 als Basis eine neue, offene und flexible Intranet-Plattform (neue Software).</p> <p>Ziel 4 und 9: Der Relaunch der relevanten Intranet-Anwendungen ist bis Mitte 2017. Die Verbindlichkeit der Nutzung ist geregelt abgeschlossen.</p> <p>Ziel 5: Die inhaltliche Neukonzeption des Intranets ist Mitte 2017 vorhanden. Neue intuitive Oberflächen und eine neue anwendungsübergreifende Suchfunktionalität sind erfolgreich implementiert.</p> <p>Ziel 6: Die Prozessoptimierung für Bedarfe und IT-Serviceleistungen ist bis 2016 erbracht.</p> <p>Ziel 7: Die Services sind in 2016 optimiert. Eine einheitliche IT-Richtlinie ist erstellt und das Produkt- und Lösungsmanagement ist im Jahr 2016 aufgebaut.</p> <p>Ziel 8: Die Referate sind 2015 an den IT-Prozessen beteiligt und eingebunden. Der Beirat Vernetzung ist in allen Projektphasen beteiligt.</p>		
Erläuterungen			Zielfoto		
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?			Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?		
<p>Die Vernetzung und die Kommunikation der Menschen, die Arbeitsabläufe und Prozesse werden immer stärker von IT-Innovationen beeinflusst. Daher ist eine Stärkung der IT-Kompetenz in EOK (in Methoden, Prozessen und aktuellen Technologien) unumgänglich, um den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Landeskirche adäquate und effektive Werkzeuge und Anwendungen an die Hand zu geben, welche das tägliche Arbeiten signifikant erleichtern und die motivierend wirken.</p>			<p>Neue Services, Prozesse und Anwendungen begeistern die verschiedenen Benutzergruppen durch ihren Mehrwert. Die Konzentration auf IT Kernkompetenzen ermöglicht einen effizienten und motivierten Support. Gerade die Möglichkeit der Nutzung durch mobile Endgeräte schafft eine hohe Akzeptanz des Intranets.</p>		
Sach-, Verw.- u. Investitionskosten 581.050.- €	Projektbeginn:	April 2014			
Personalkosten 412.600.- €	Projektende:	31.12.2017			

Anlage 1, Anlage H, Anlage 2



Anlage 1, Anlage H, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 7 Datum des Synoden Beschlusses:	Projektphasenplan	P. 01/14 Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen Weitere Beschlüsse Datum:
---	--------------------------	---

	Phase 1 04/2014- 12/2015	Phase 2 01/2016- 12/2016	Phase 3 01/2017 – 12/2017		
Konzeption – Auswahl- Aufbau	Umsetzung – Pilotierung	Einführung/Rollout im EOK Projektelevaluierung			
2014 - Team-Setup und Personalbeschaffung - Erstellen eines Anforderungskataloges an die neue Intranet-Basis-Software - Start Evaluation einer neuen Intranet-Basis-Software 2015 - Start der Analyse der vorhandenen Anwendungen hinsichtlich Prozessabläufe, Berechtigungen und Datenstrukturen – das Erstellen eines neuen Lastenheftes - Pilotierung und Beschaffung der neuen Intranet Basis Software - Installation und Einbindung dieser in die EOK Infrastruktur	- Das Produktmanagement steht als Service bereit und wird im EOK eingeführt. - Auswahl der Implementierungspartner für die neue Intranet-Anwendungen - Start der Implementierung der neuen Anwendungen inkl. neue Suchfunktion, Oberflächen und Anbindung an mobile Endgeräte - Test, Abnahme und erste Pilotierung der Intranet Anwendung im EOK und der Landeskirche (Qualität) - Einführung einer einheitlichen IT- Richtlinie für die EDV Anlage - Einheitlicher IT Beschaffungsprozess ist umgesetzt, publiziert und im EOK/Ekiba eingeführt - Datenschutzaspekte sind umgesetzt	- Lasttests durchführen - Erstellen eine Schulungskonzepts für neue Intranet Anwendungen. - Schulung des Supports - Öffentlichkeitsarbeit: Werbung und Bekanntmachen der neuen Anwendungen - GoingLive: Rollout und Freischalten der neuen Intranet-Anwendungen im EOK/Ekiba - Schulungskonzept erstellen - Schulungen nach Bedarf durchführen - im EOK oder vor Ort - Nacharbeiten nach dem ersten Feedback nach GoingLive - Anbindung an mobile Endgeräte - Abschlussequalutatio: Benutzerbefragung	04/2016	04/2017	04/2018
Ergebnis: Das Fundament ist gebaut. Kosten: 620.475.- € Evaluationskonzept: ist entwickelt	Ergebnis: Der Rohbau steht. Kosten: 293.150.- €	Ergebnis: Wir ziehen ein und haben viele Gäste/Besucher. Kosten: 80.025.- €			

Anlage 1, Anlage H, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Datum des Beschlusses:		Finanzierungsplan					P01/14 Neuausrichtung IT	
		GLD Grp.	ab 04/2014	2015	2016	2017	Summe	
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten								
1.1	Stelle 1: EG 9-11 0,5 Stelle (Stabstelle Projektassistenz, Unterstützung strategische Planung, Öffentlichkeitsarbeit, Newsletter)		24.700	34.300	35.500	36.800	131.300	
1.2	Stelle 2: EG 9-11 0,5 Stelle (Anwendungsentwicklung Steuerung, Projektbegleitung)		24.700	34.300	35.500		94.500	
1.3	Stelle 3: EG 9-11 0,5 Stelle (Administration - Entlastung, Anwendungsentwicklung)			34.300	35.500	36.800	106.600	
1.4	Stelle 4: EG 9 0,5 Stelle (Support - Entlastung, Tests, Qualitätssicherung)		21.000	29.100	30.100		80.200	
	Summen - PK		70.400	132.000	136.500	73.600	412.600	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten								
I.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID		4.275	5.700	5.700	4.275	19.950	
I.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)							
I.a.3	Controlling und APK-Assistenz		350	350	350	350	1.400	
	Summe AVK		4.625	6.050	6.050	4.625	21.350	
II. Sachmittelkosten								
2.1	Raumkosten Bedarf: pro Person (100%) je 150.- / Monat		2.700	3.600	3.600	1.800	11.700	
2.2	Analyse der Eigenentwicklungen + Austausch der Intranet Basissoftware (Beratung)		8.400	16.800			25.200	
2.3	Intranet Basis-Software 185.000.- + Relaunch (Eine Anwendung à 20 PT * 905.- + Ust) = 21539.- Euro * 8 Anwendungen = 172.400.- / 2 Jahre = 86.200.- Euro		185.000	86.200	86.200		357.400	
2.4	4x Projektentwicklung à 8 PT * 1200.- Euro + Ust = 11424.- Euro * 8 Anwendungen = 91400 / 2 Jahre = 45.700.- Euro			45.700	45.700		91.400	
2.5	Fraunhofer Institut o.ä.: Konzeptionelle Begleitung & Beratung bei dem Aufbau neuer Services: Produktmanagement und Guidelines				15.000		15.000	
2.6	Einführung eines zentralen Prozesses zum Ermitteln und zum Planen von IT Bedarfen (notwendige Software & Beratung)			14.000			14.000	
	Summen - SK		196.100	166.300	150.500	1.800	514.700	
III. Investitionskosten 3 zusätzliche Server								
	Gesamtkosten		271.125	349.350	293.150	80.025	993.650	
IV. Einnahmen (abzüglich)								
	Projektmittel-Kosten		271.125	349.350	293.150	80.025	993.650	

Anlage 1, Anlage I

Projektantrag

Projekt P.02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung

1. Projektübersicht

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

- a) Das Präventions- und Interventionskonzept bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen in der Landeskirche und ihrer Diakonie ist entwickelt. Die in der Richtlinie der Landeskirche vorgesehenen Maßnahmen zu seiner Umsetzung sind durchgeführt.
- b) Das Projekt ist ausgewertet und ein Vorschlag für eine dauerhafte Implementierung liegt vor.

1.2 Erläuterungen:

Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung

„Jedes Kind hat als Geschöpf seine besondere Würde und seine unveräußerlichen Rechte.“ Dieser erste Artikel der „Leitgedanken Kindeswohl“ formuliert das Menschen- und Leitbild, mit dem Mitarbeitende in der Evangelischen Landeskirche Baden und ihrer Diakonie Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen begegnen. Auf allen Ebenen und in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind die Mitarbeitenden herausgefordert, eine Kultur der Grenzachtung zu entwickeln. Darin achten sie auf eine angemessene Nähe und Distanz zu den ihnen anvertrauten Menschen und respektieren deren Intimsphäre. Sie erkennen unbeabsichtigte Grenzverletzungen, entschuldigen sich oder weisen andere auf ihr Verhalten hin. Bei Übergriffen und strafbaren Handlungen orientieren sie sich an den entsprechenden Handlungsplänen, informieren ihre Vorgesetzten und wenden sich zur Beratung an das Vertrauenstelefon oder eine örtliche Beratungsstelle. Dienststellenleitungen können Vorfälle den Handlungsplänen gemäß bearbeiten und berücksichtigen den Schutz des Opfers. Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen und Gruppen sind so konzipiert, dass sie Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene in ihrer Selbständigkeit, der Vertretung ihrer Interessen und Bedürfnisse und in ihrer Selbstachtung stärken.

Entwicklung und Rahmenbedingungen

In der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche Baden ist die Prävention sexuellen Missbrauchs durch den Arbeitskreis Mädchenarbeit seit 2002 als Thema gesetzt. Mit einem 2003 durchge-

fürten Fachtag „Es fängt alles ganz harmlos an!“, einer 2005 veröffentlichten gleichlautenden Arbeitshilfe und der 2011 von der Landesjugendkammer in einer überarbeiteten Version erneut verabschiedeten Verpflichtungserklärung „Bei uns nicht“ wurde die Präventionsarbeit fester Bestandteil der Schulungsarbeit in Juleica-Kursen und Schulungen der Freizeitmitarbeitenden.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats setzte im März 2010 eine Arbeitsgruppe ein, die Missbrauchsfälle in Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks untersuchte und Empfehlungen für den Umgang mit Tätern und Opfern, sowie präventive Maßnahmen erarbeitete. Ergänzend richtete die Landeskirche ein Vertrauenstelefon ein, das vor allem Opfer sexuellen Missbrauchs eine Beratung und die Anzeige des Falles bei den im Oberkirchenrat zuständigen Stellen ermöglichte.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. 1. 2012 in Kraft trat, reagierte der Gesetzgeber auf Fälle von Kindeswohlgefährdungen in Vereinen, Einrichtungen der Jugendhilfe, kirchlichen Institutionen und Schulen. Richtete sich die Präventions- und Interventionsarbeit bei sexuellem Missbrauch bis dahin schwerpunktmäßig auf das familiäre Umfeld des Kindes, so ergab sich ein dringender Handlungsbedarf im Bereich der Institutionen und ihrer Mitarbeitenden. Das Gesetz beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen des Kinderschutzes:

Die Notwendigkeit erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse für hauptberuflich Mitarbeitende der Jugendhilfe

Die Einführung von Qualitätsentwicklungs-Prozessen, die präventive Maßnahmen des Kinderschutzes enthalten

Die Richtlinie

Um das Bundeskinderschutzgesetz in der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk Baden zur Geltung zu bringen und die eigenen Ansprüche an den Kinderschutz zu realisieren, wurde 2012 eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung von Leitgedanken zum Kinderschutz und einer Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen beauftragt. Die Richtlinie trat am 1. 10. 2013 in Kraft, wurde mit den Leitgedanken Kindeswohl veröffentlicht und ist bis 30. 9. 2017 gültig.

Folgende Maßnahmen zur Umsetzung wurden dabei beschlossen:

Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses für hauptberuflich Mitarbeitende

Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende

Schulung aller hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen

Erstellung von Handlungsplänen für alle Dienststellen und Einrichtungen

Einrichtung einer Ansprechstelle für Betroffene, Angehörige und Zeugen

Das Projekt

Der Kinderschutz wird durch die Richtlinie der Kirchenleitung zu einem Standard kirchlicher Arbeit in Baden und gemeinsam in Kirche und Diakonie umgesetzt. Mit dem Projekt sollen die dort vorgesehenen Maßnahmen der Prävention und Intervention entwickelt, eingeführt und flächendeckend umgesetzt werden. Der Kinderschutz erfordert für einen begrenzten Zeitraum eine erhöhte Investition in Schulungen, Arbeitshilfen und Beratung, um eine Qualitätsentwicklung zu erreichen, die der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz fordert. Die rechtlich selbständigen Träger, Vereine und Verbände werden zur Beteiligung eingeladen.

Umsetzung der Präventionsmaßnahmen

Im Zentrum des Projekts stehen modularisierte Schulungsmaßnahmen:

Basisschulung für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen

Aufbauschulungen für Mitarbeitende zur Vorbereitung von Maßnahmen mit Übermachungen und Freizeiten

Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die Basisschulungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen

Die Schulungsinhalte sollen im Zuständigkeitsbereich der Landeskirche in die Ausbildungskonzeptionen der verschiedenen Berufsgruppen übernommen werden und eine zukünftige Schulung aller Mitarbeitenden in den entsprechenden Arbeitsgebieten gewährleisten. Zur Durchführung der Schulungen für ehrenamtliche und bereits angestellte beruflich Mitarbeitende werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gewonnen und ausgebildet (train the trainer) und regionale in der Regel bezirkliche Teams gebildet. Diese werden bei der Umsetzung des Schulungskonzepts unterstützt. Im Rahmen dieser Schulungen unterschreiben die Mitarbeitenden eine Verpflichtungserklärung.

Zur Dokumentation, Ergebnissicherung und inhaltlichen Vertiefung werden Arbeitshilfen erstellt und den zu Schulenden zur Verfügung gestellt.

Umsetzung der Interventionsmaßnahmen

Für einen angemessenen und fachlich fundierten Umgang mit Vorfällen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Landeskirche und der Diakonie ist es wichtig, Verantwortlichkeiten und Verfahren in Handlungsplänen darzustellen und den Mitarbeitenden zur Kenntnis zu geben. Das Projekt erarbeitet Vorlagen, die von den zuständigen Dienststellen auf die eigene Struktur angepasst und veröffentlicht werden müssen. Darüber hinaus werden die Dienststellenleitungen in einer Interventionsschulung auf den Umgang mit Verdachtsfällen vorbereitet.

Begleitung durch eine externe Fachberatungsstelle

Die Konzeption der Präventions- und Interventionsmaßnahmen wie Schulungen, Arbeitshilfen und Handlungspläne werden von einer Fachberatungsstelle begleitet, um die fachliche Qualität zu sichern.

Konzept zur Implementierung nach Ablauf des Projekts

Die begrenzte Laufzeit des Projekts und die Gültigkeit der Richtlinie über 4 Jahre erfordern ein Konzept zur Implementierung der Prävention und Intervention in die Linienarbeit. Das Projekt erarbeitet ein Konzept zur Weiterführung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die nach Ablauf der Richtlinie und nach Beendigung des Projekts gesondert beschlossen werden.

Die Laufzeit des Projekts beträgt 4 Jahre

1.3 Messgrößen:

Zu a.

1 Projekt-Homepage ist erstellt

30.000 Flyer und 2000 Plakate sind versendet

25.000 Arbeitshilfen sind erstellt und allen Mitarbeitenden zugänglich

Mind. 5 Vorlagen für Handlungspläne sind erstellt und stehen den Dienststellen zur Verfügung

195 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Umsetzung der Schulungen sind qualifiziert

1440 Basisschulungen, 183 Aufbauschulungen, 31 Schulungen für Dienststellenleitungen und 13 Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind durchgeführt.

Das Schulungskonzept ist in die Aus-, Fort- und Weiterbildung der beruflich Mitarbeitenden in der Landeskirche übernommen

20.000 derzeitige Mitarbeitende haben die Verpflichtungserklärung unterzeichnet.

Zu b.

1667 Schulungen sind evaluiert. Es ist eine Projektdokumentation erstellt. Ein Konzept für eine dauerhafte Implementierung wird dem Kollegium zur Entscheidung vorgelegt.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Die Ziele und Inhalte des Projekts und die damit verbundenen Maßnahmen werden durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate) auf allen relevanten Ebenen der Landeskirche bekannt gemacht. Eine Homepage stellt die Ziele und Inhalte des Projekts vor, hält Materialien zum Download bereit und informiert über die entsprechenden Schulungen. Die Mitarbeitenden werden in ihren jeweiligen Gremien, Konferenzen und Tagungen (Dekanekonferenz, Jahrestagung der Gemeinendiakoninnen und -diakone) über das Projekt informiert. Für alle Mitarbeitenden wird eine Arbeitshilfe erstellt und zur Verfügung gestellt.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Die Schulungsmaßnahmen werden teilnehmerorientiert ausgewertet und das Schulungskonzept bei Bedarf angepasst.

Mit Ende des Projekts sollen alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden geschult sein, die Inhalte in die kirchlich verantworteten beruflichen Ausbildungsgänge integriert sein und Handlungspläne in allen Arbeitsbereichen erstellt sein.

Der für eine dauerhafte Weiterführung dieses Konzepts notwendige Aufwand, wird sich nach Ende des Projekts deutlich reduzieren. Wesentliche Anteile werden wie auch bereits in der Projektphase durch die Linienarbeit erbracht. Ob und wenn ja welche weitere Finanzierung auf Dauer notwendig sein wird, kann erst am Ende des Projekts erfasst werden.

1.6 Zielfoto

Prävention am Beispiel einer Freizeitmaßnahme (siehe auch Freizeitbild im Anhang)

Zu Beginn einer Freizeit bespricht das Leitungsteam mit den Teilnehmenden die Rechte und Regeln der Freizeit. Eigene Regelvorschläge der Teilnehmenden werden aufgenommen und mit der Gruppe abgestimmt. Das Team weist auf Beschwerdemöglichkeiten durch einen Kummerkasten hin. Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer gibt es während der ganzen Freizeit eine persönliche Ansprechperson. Es besteht prinzipiell das Angebot, auch eine Person des Vertrauens auszusuchen und Probleme zu besprechen. Das Leitungsteam fragt während der Freizeit immer wieder nach dem Befinden der Teilnehmenden, nimmt grenzverletzendes Verhalten und Konflikte wahr und reflektiert es täglich. Die Teamenden weisen sich gegenseitig auf unbeabsichtigtes grenzverletzendes Verhalten hin und intervenieren bei Konflikten. Die für die Intimsphäre sensiblen Bereiche sind bekannt. Es bestehen Regeln, Umgangsformen und Kennzeichnungen. Das Leitungsteam, Mädchen und Jungen sind getrennt untergebracht. Die ganze Freizeit wird durch eine Atmosphäre und Kultur der Grenzachtung, des Respekts und der Achtung der Bedürfnisse getragen.

2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)

Projektmittel-Projekt (Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)

Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

c) In welchem Umfang werden vorhandene Ressourcen (Personal / Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Teile der Finanzen des Projekts werden aus der Linienarbeit erbracht. Drittmittel können nur im Feld der Jugendarbeit in begrenztem Umfang eingeworben werden. Die notwendigen Ressourcen für ein Projekt dieser Größe betreffen die ganze Landeskirche und können nur in begrenztem Maße aus der Linienarbeit erbracht werden.

Bisher gibt es kein flächendeckendes Schulungssystem, es fehlen ausgebildete TrainerInnen, entsprechende Verbundsysteme und angepasste Präventions- und Interventionskonzepte und Arbeitsmaterialien.

Zu a) Kosten entstehen bei der Schulung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, dem flächendeckenden Schulungsansatz, der Entwicklung der in der Richtlinie genannten Instrumente, Erstellung von Arbeitsmaterialien, der Kommunikation in die Fläche sowie der fachlichen Beratung.

b) Für die unmittelbare Zielerreichung fallen keine weiteren Kosten an. Die mit dem Projekt verfolgten Ziele bleiben aber eine dauerhafte Aufgabe kirchlichen Handelns. Mit dem Projekt werden wesentliche Grundlagen für einen auf Dauer angelegten Kinderschutz gelegt. In wieweit die Fortführung aus der Linienarbeit sichergestellt werden kann und ob darüber hinaus auf Dauer Mittel notwendig sein werden, kann erst nach der Auswertung des Projekts bestimmt werden.

Zu c) In der Projektgruppe wird die Entwicklungsarbeit geleistet. In ihr sind die Referate 2, 3, 4, 6 und das Diakonische Werk vertreten. Darüber hinaus werden gestaffelte Zeitkontingente aller betroffener Mitarbeitenden eingebracht werden müssen. Das reicht von der Teilnahme der Mitarbeitenden an den Schulungen über die verantwortliche Durchführung von Schulungen bis hin zu den erforderlichen Beratungs- und Vermittlungsprozessen von der Gemeinde bis zur Landesebene, in den Verbänden und Arbeitsformen sowie den rechtlich selbständigen kirchlichen Organisationsformen.

5.2 Die Nachhaltigkeit

- a) Wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?
- b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?
- c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Eine nachhaltige Entwicklung zum Schutz des Kindeswohls kann nur durch die Entwicklung der Kultur der Grenzachtung zur Grundorientierung im kirchlichen Kontext gestärkt werden, in dem es immer wieder zum Thema wird und sich alle Mitarbeitenden damit auseinandersetzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich ständig verändernde Mitarbeiterschaft von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden.

5.3 Finanzierungsplan

1 Referentenstelle und 0,5 Verwaltungsstelle	450.100 €
Sachkosten, Veranstaltungen	592.150 €

Alle übrigen Leistungen werden aus der Linienarbeit erbracht.

Sonstige Bemerkungen

Die Umsetzungskosten im Verantwortungsbereich des Diakonischen Werks sind nicht Teil des Projekts. Wo es dennoch Leistungen aus dem Projekt erhält (z. B. Arbeitshilfen), finanziert es diese selbst.

siehe Anlage Nr. 4

8. Sonstige Bemerkungen

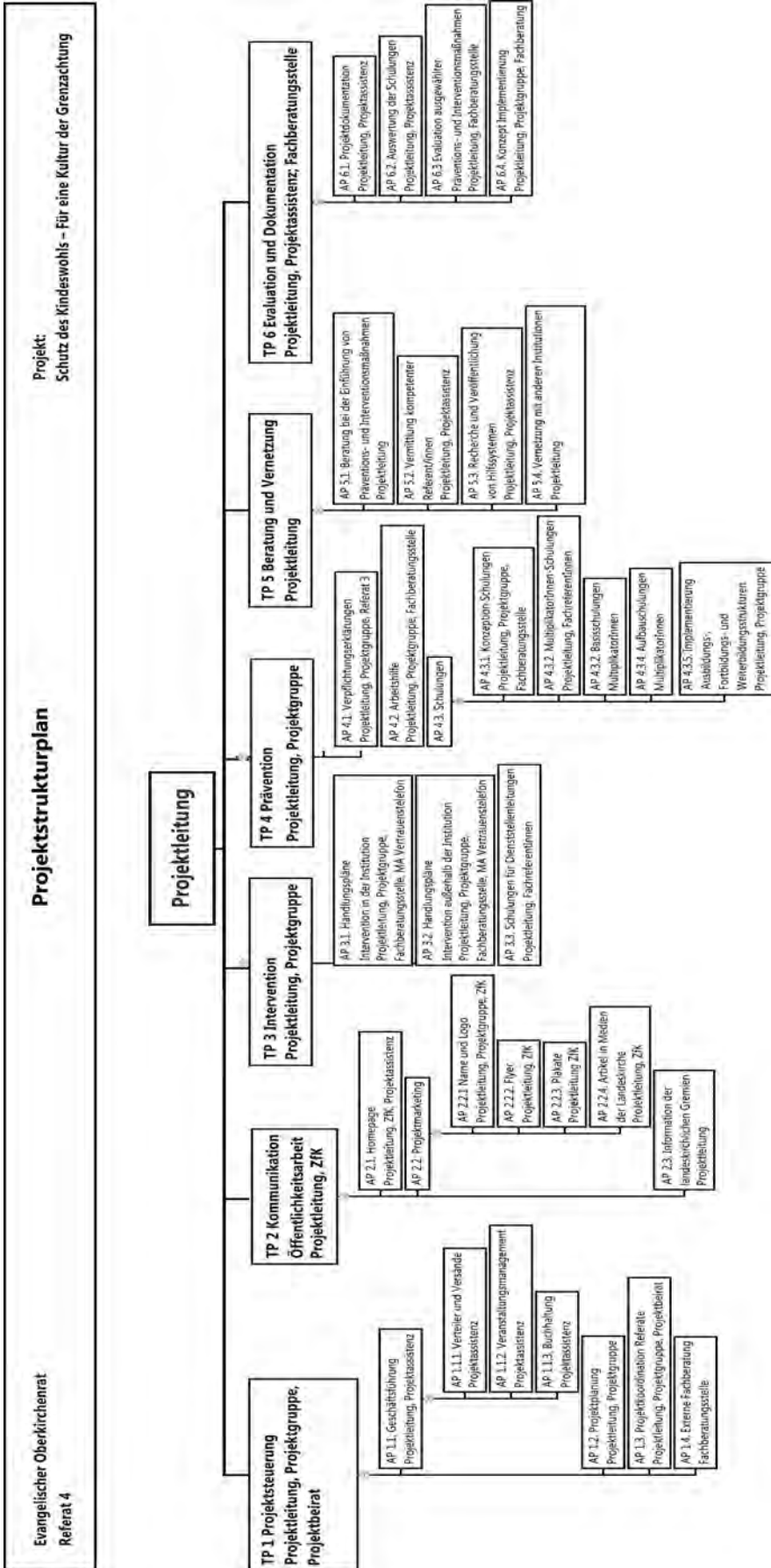
9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 31. 01. 2014

gez. Dr. Thomas Schalla

Anlage 1, Anlage I, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 4	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung
Datum des Synoden Beschlusses:		Weitere Beschlüsse Datum:
<h3 style="margin: 0;">Ziele des Projektes</h3>		
Was will dieses Projekt erreichen?		
a.) Das Präventions- und Interventionskonzept bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen in der Landeskirche und ihrer Diakonie ist entwickelt. Die in der Richtlinie der Landeskirche vorgesehenen Maßnahmen zu seiner Umsetzung sind durchgeführt. b.) Das Projekt ist ausgewertet und ein Vorschlag für eine dauerhafte Implementierung liegt vor.		
<h3 style="margin: 0;">Erläuterungen</h3>		
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?		
Der Kinderschutz wird durch die am 1.10.2013 beschlossene Richtlinie der Kirchenleitung zu einem Standard kirchlicher Arbeit in Baden und gemeinsam in Kirche und Diakonie umgesetzt. Mit dem Projekt sollen die dort vorgesehenen Maßnahmen der Prävention und Intervention entwickelt, eingeführt und flächendeckend umgesetzt werden. Der Kinderschutz erfordert dabei für einen begrenzten Zeitraum eine erhöhte Investition in Schulungen, Arbeitshilfen und Beratung.		
Sachkosten (Euro): Plan: Stand: 592.150 €	Projektbeginn: 1.7.2014	
Personalkosten (Euro): Plan: 450.100 € Stand:	Projektende: 30.6.2018	
<h3 style="margin: 0;">Messgrößen</h3>		
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?		
a.) • 1 Projekt-Homepage • 30.000 Flyer und 2000 Plakate • 25.000 Arbeitshilfen • mind. 5 Vorlagen für Handlungspläne • 195 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind qualifiziert • 1440 Basisschulungen, 183 Aufbauschulungen, 31 Schulungen für Dienststellenleitungen und 13 Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren • Schulungskonzept in die Aus-, Fort- und Weiterbildung übernommen • Verpflichtungserklärung von 20.000 Mitarbeitenden b.) • 1667 Schulungen sind evaluiert • eine Projektdokumentation • Vorlage für das Kollegium: Konzept für eine dauerhafte Implementierung		
<h3 style="margin: 0;">Zielfoto</h3>		
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?		
Prävention am Beispiel einer Freizeitmaßnahme Zu Beginn bespricht das Team mit den Teilnehmenden Rechte, Regeln, Beschwerdemöglichkeiten und Vertrauenspersonen. Das Team ist geschult, reflektiert regelmäßig das Befinden der Teilnehmenden und weist auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen hin. Die ganze Freizeit wird durch eine Atmosphäre und Kultur der Grenzachtung, des Respekts und der Achtung der Bedürfnisse getragen.		



Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 4

Anlage 1, Anlage I, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4		Projektphasenplan				Projekt: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung	
	Planung 2014-2015	Milestein Planung	Durchführung 2015 - 2018	Milestein Durchführung	Auswertung 2017-2018	Milestein Auswertung	
TP 1 Projektsteuerung Projektleitung, Projektgruppe, Projektbeirat	AP 1.1. Geschäftsführung Projektleitung, Projektklassifizierung AP 1.2. Projektplanung Projektleitung, Projektgruppe AP 1.3. Projektkoordination Referat: Projektleitung, Projektgruppe, Projektbeirat AP 1.4. Externe Fachberatung Fachberatungsstelle AP 2.1. Homepage AP 2.2. Projektmarketing AP 2.3. Information der landeskirchlichen Gremien Projektleitung	APK Kollegium Landessynode	AP 1.1. Geschäftsführung Projektleitung, Projektklassifizierung AP 1.3. Projektkoordination Referat Projektleitung, Projektgruppe, Projektbeirat AP 2.1. Homepage AP 2.2. Projektmarketing AP 2.3. Information der landeskirchlichen Gremien Projektleitung AP 3.3. Schulungen für Dienststellenleitungen Projektleitung, Fachreferent/innen AP 4.3. Schulungen	APK Kollegium	AP 1.1. Geschäftsführung Projektleitung, Projektklassifizierung AP 2.1. Homepage AP 2.2. Projektmarketing AP 2.3. Information der landeskirchlichen Gremien Projektleitung AP 5.4. Vernetzung mit anderen Institutionen Projektleitung	APK Kollegium Landessynode	
TP 2 Kommunikation Öffentlichkeitsarbeit Projektleitung, ZfK	AP 3.1. Handlungspläne Intervention in der Institution Projektleitung, Projektgruppe, Fachberatungsstelle, MA Vertrauenstelefon AP 3.2. Handlungspläne Intervention außerhalb der Institution Projektleitung, Projektgruppe, Fachberatungsstelle, MA Vertrauenstelefon AP 4.1. Verpflichtungserklärungen Projektleitung, Projektgruppe, Referat 3 AP 4.2. Arbeitshilfe Projektleitung, Projektgruppe, Fachberatung AP 4.3. Schulungen						
TP 3 Intervention Projektleitung, Projektgruppe							
TP 4 Prävention Projektleitung, Projektgruppe	AP 5.1. Beratung bei der Einführung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen Projektleitung AP 5.3. Recherche und Veröffentlichung von Hilfesystemen Projektleitung AP 5.4. Vernetzung mit anderen Institutionen Projektleitung						
TP 5 Beratung Projektleitung	AP 6.1. Projektdokumentation Projektleitung, Projektklassifizierung						
TP 6 Evaluation Projektbegleitung Projektleitung, Fachberatung							
Ergebnis	Produkte Öffentlichkeitsarbeit Konzepte Schulungen Arbeitshilfen Handlungspläne und Verpflichtungserklärungen	Schulungen Evaluationsergebnisse Schulungen			AP 6.1. Projektdokumentation Projektleitung, Projektklassifizierung AP 6.2. Auswertung der Schulungen Projektleitung, Projektklassifizierung AP 6.3 Evaluation ausgewählter Präventions- und Interventionsmaßnahmen Projektleitung, Fachberatungsstelle AP 6.4. Konzept Implementierung Projektdokumentation und Evaluation Konzept Implementierung		
Kosten	437.200€		529.700 €			79.350 €	

Anlage 1, Anlage I, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Referat 4 Datum des Beschlusses:		Schutz des Kindeswohls - Für eine Kultur der Grenzachtung					Finanzierungsplan	
		GLD	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
		Grp.	ab 1.7. Euro	Euro	Euro	Euro	bis 30.6. Euro	Euro
I.	Personalkosten							
1.1	Landesjugendreferent 1,0 Stelle		39.600	82.400	85.300	88.300	45.700	341.300
1.2	Sekretärin / Sachbearbeitung 0,5 Stelle		12.600	26.200	27.200	28.200	14.600	108.800
	Summen - PK		52.200	108.600	112.500	116.500	60.300	450.100
I.a	Allgemeine Verwaltungskosten							
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID		2.150	4.300	4.300	4.300	2.150	17.200
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		2.300	17.200	10.900	10.600	1.200	42.200
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz		200	350	350	350	200	1.450
	Summen - AVL		4.650	21.850	15.550	15.250	3.550	60.850
II.	Sachmittelkosten							
2.1	Reisekosten		2.000	4.000	4.000	4.000	2.000	16.000
2.2	Fortbildung Praetect oder vergleichbar		2.450					2.450
2.3	Fortbildungsangebote Multiplikator/innen		19.900	39.900				59.800
2.4	Fortbildungsangebote Mitarbeitende							
	Personalverantwortung			47.500	47.500	47.600		142.600
2.5	Fortbildungsangebote Basischulung			72.000	72.000	72.000		216.000
2.6	Fortbildungsangebote Aufbauschulung			9.150	9.150	9.150		27.450
2.7	Arbeitshilfe Auflage 25000			25.000				25.000
2.8	Tagungen, Bezirkstreffen Multiplikatoren/innen			500	500	500	500	2.000
2.9	Öffentlichkeitsarbeit (Homepage,Flyer, Plakate)				3.500			3.500
3.0	Wissenschaftliche Begleitung (Evaluation)			7.000			8.000	15.000
3.1	Externe Beratung (Konzeptentwicklung, Qualitätsmanagement)		5.000	10.000			5.000	20.000
	Summen - SK		29.350	215.050	136.650	133.250	15.500	529.800
III.	Investitionskosten							
3.1	Laptop		1.500					1.500
	Summen - Inv.		1.500	0	0	0	0	1.500
	Summe Gesamtkosten		87.700	345.500	264.700	265.000	79.350	1.042.250
IV.	abzl. Einnahmen							
4.1								0
4.2								0
4.3								0
	Summen - Einnahmen		0	0	0	0	0	0
	Projektmittelausatz		87.700	345.500	264.700	265.000	79.350	1.042.250

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden.
Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 1, Anlage J

Projektantrag

Projekt P.04/14:

Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems

1. Situation und Projektübersicht

Der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, z.B. E-Mail, E-Fax, ist im EOK weitgehend zum Standard geworden. Viele Verwaltungsprozesse werden bereits heute durch den Einsatz elektronischer Medien unterstützt. Bereits im Jahr 2007 hat das Kollegium des EOK der Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) zugestimmt. Innerhalb dieses Vorprojekts fiel im Jahr 2010 die Entscheidung die Software „OS/ECM“ von Optimal Systems im EOK einzuführen.

Im Laufe des Vorprojekts wurde vermehrt deutlich, dass die Einführung eines DMS nicht nur die bloße Ausstattung der Verwaltung mit moderner Bürokommunikation umfasst, sondern bereits in der Vorbereitungsphase eine Vereinheitlichung der Aktenführung und Schriftgutverwaltung sowie eine Standardisierung der individuellen Arbeitsweisen der Mitarbeitenden mit sich bringt.

Projektübersicht siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

1. Durch die Bereitstellung einer einheitlichen, verbindlichen, übersichtlichen und nachhaltigen Ablagestruktur leistet das DMS einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Informationen und

deren Verfügbarkeit (strukturierter, personenunabhängiger Zugang zu geschäftsrelevanten Informationen).

- Das im Rahmen des DMS-Projekts mit den Beteiligten erarbeitete Vorgehen bei der Verwendung von Aktenzeichen sowie bei der Bildung / Bearbeitung von Vorgängen, trägt zur Transparenz der Arbeitsweisen im EOK, zur Übersichtlichkeit der Ablagestruktur (themenbezogene Ablage) und somit zu einer signifikanten Verbesserung der Arbeitsabläufe bei.
- Die stufenweise Einführung der elektronischen Schriftgutverwaltung und optimierten Vorgangsbearbeitung ist beteiligungsspezifisch umgesetzt. Endbenutzer/-innen haben durch die DMS-Einführung einen entscheidenden Mehrwert:
 - Gleichzeitiger und sofortiger Zugriff auf Akten bzw. Vorgänge ist möglich. (Auf die Papierakte kann immer nur eine Person Zugriff haben.)
 - Alle Dokumente eines Geschäftsvorgangs (z. B. gescannte Eingangspost, E-Mails) sind zusammengehörig abgelegt.
 - Sehr gute Recherchemöglichkeiten in Akten, Vorgängen und Dokumenten.
 - Verbesserter Informationszugang für mobile Nutzung. Über mobile Endgeräte ist ein Zugriff auf elektronische Akten vor Ort möglich.
 - Das DMS ermöglicht den Nachweis des rechtlich und sachlich korrekten Handelns einer Organisation.

4. Analyse, Optimierung und Umsetzung ausgewählter, repräsentativer Geschäftsabläufe. Durch die elektronische Umsetzung im DMS sind einheitliche und effizientere Abläufe realisiert. Alle relevanten Informationen stehen in einem zentralen System zur Verfügung und sind für alle Beteiligten transparent nachvollziehbar.
5. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, wie z. B. für das ersetzende Scannen von Originaldokumenten, die elektronische Aktenführung, Dienstanweisung zur allgemeinen Schriftgutverwaltung und Nutzung des DMS, sind als Voraussetzung für die DMS-Einführung vorhanden.

1.2 Erläuterungen:

Das DMS gestaltet Arbeitsabläufe effektiver und erleichtert den Umgang mit Dokumenten aller Art (z. B. Posteingänge, E-Mails, Office-Dokumente):

1. Eingangspost wird gescannt und elektronisch zugestellt, hierdurch verringert sich das Transportaufkommen der internen Hauspost. Der interne Schriftverkehr erfolgt im Rahmen der elektronischen Vorgangsbearbeitung.
2. Alle aktenrelevanten Dokumente eines Geschäftsvorgangs sind in einem Vorgangsordner im DMS zusammengehörig abgelegt. Auf diesen Vorgangsordner kann von mehreren Personen gleichzeitig zugegriffen werden. Änderungen von Dokumenten können über Versionierungen nachvollzogen. Die verschiedenen Bearbeiter eines Dokuments können über die Bearbeitungshistorie angezeigt werden.
3. Die erweiterten, sehr guten Recherchemöglichkeiten des DMS unterstützen die Mitarbeitenden bei den täglichen Arbeitsabläufen. Dabei lassen sich einzelne Dokumente oder ganze Vorgänge sehr einfach über eine Schlüsselwort- oder Volltextsuche auffinden. Dieser Vorteil ergibt sich durch die Tatsache, dass im DMS alle Informationen zentral gespeichert sind. Ohne den Einsatz eines DMS muss eine zeit- aufwändige Recherche, z. B. in der Papierakte, dem E-Mail-System, den Gruppenlaufwerken und Handakten erfolgen.
4. Eine E-Mail-Integration in das DMS ist realisiert. Links auf Dokumente im DMS sind per E-Mail an Beteiligte versendbar. Aus dem Lotus Notes Mail-System können eingegangene und versendete E-Mails mit Anlagen einfach im DMS abgelegt werden.
5. Office-Dokumente, welche heute in Gruppenlaufwerken abgespeichert werden, können z.B. direkt aus Word in die Akte bzw. in den Vorgang gespeichert werden. Dazu ist eine technische Einbindung von Office in das DMS-System vorhanden.
6. Durch die elektronische Umsetzung von Geschäftsabläufen im DMS wird eine Vereinheitlichung und Transparenz der Ablaufprozesse in jeder Phase geschaffen. Der aktuelle Bearbeitungsstatus ist jederzeit ersichtlich. Alle Informationen befinden sich an einer zentralen Stelle und stehen allen Prozessbeteiligten jederzeit zur Verfügung. Dadurch sind erweiterte Vertretungsmöglichkeiten realisierbar (z. B. im Krankheitsfall). Ebenso werden die Prozessabläufe durch das Fehlen von Transportzeiten (Hauspost) verkürzt.

In der Projektphase werden zwei repräsentative Geschäftsabläufe in der heutigen Papierform analysiert, ggf. optimiert und im DMS elektronisch abgebildet. Die gewonnenen Erfahrungen bilden die Grundlage für das Umstellen weiterer Geschäftsprozesse in der nachfolgenden Linienorganisation des DMS (nach Projektende).

7. Das DMS stellt die Informationen aus den elektronischen Ablagestrukturen für den Einsatz auf mobilen Endgeräten zur Verfügung. Dabei werden Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte berücksichtigt. Dadurch stehen Informationen den Mitarbeitenden auch auf Auswärtsterminen lesend zur Verfügung. Größere Aktenbestände können zur Information mittels eines Offline-DMS-Clients auf Laptops mitgenommen werden, wenn z.B. kein geeigneter mobiler Internetzugang bereitsteht. Trotzdem kann parallel im EOK auf diese Informationen zugegriffen werden.

Die Einführung eines DMS im EOK kann jedoch nur durch eine intensive Begleitung und Beratung der Beteiligten in den Bereichen im Rahmen einer stufenweisen Einführung erfolgen:

Wenn in einem Arbeitsbereich Aktenzeichenverwendung und Vorgangsbildung erarbeitet und geschult wurden, wird das DMS als Software-Werkzeug bereitgestellt. Anschließend wird der gescannte Posteingang elektronisch in die Postfächer zugestellt und in die E-Akte abgelegt. Danach werden Verfügungen (z. B. zur Kenntnisnahme) über das DMS abgebildet. E-Mails und Postausgänge werden von den Mitarbeitenden den Vorgängen in der E-Akte zugeordnet.

Durch die intensive Beratung und Begleitung der Beteiligten in den Arbeitsbereichen wird die Akzeptanz erhöht. Das DMS-Team steht bei Support-Fällen und Fragen bei Bedarf persönlich am Arbeitsplatz den Mitarbeitenden vor Ort zur Verfügung.

Da sich die Einführung von DMS-Systemen sowohl in kirchlichen als auch in öffentlichen Verwaltungen noch am Anfang befindet, sind parallel dazu in der Landeskirche die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der elektronischen Schriftgutverwaltung und des ersetzenden Scannens von Originaldokumenten zu schaffen.

Die verbindliche Nutzung des DMS im EOK wird über eine Dienstanweisung geregelt. Über eine weitere Dienstanweisung zur allgemeinen Schriftgutverwaltung wird geregelt, wo Unterlagen im EOK abzulegen und welche Unterlagen der Akte zuzuführen sind.

Die zeitintensiven Vorarbeiten sind neben den Softwareschulungen, der Administration der Software und dem Benutzersupport mit der derzeitigen personellen Ausstattung im DMS-Projekt nicht zu leisten. Deshalb zeigt sich eine zusätzliche personelle Ausstattung als notwendig. Die technische Infrastruktur inklusive der einzusetzenden Software wurde mit Mitteln des Vorprojekts bereits geschaffen.

1.3 Messgrößen:

- | | |
|---------|---|
| Ziel 1: | Eine einheitliche, verbindliche, übersichtliche und nachhaltige Ablagestruktur steht für den EOK im Mai 2015 zur Verfügung. |
| Ziel 2: | Die Beratung und Einweisung der Beteiligten in den Arbeitsbereichen zu den Themen Vorgangsbildung, -bearbeitung und optimierte Schriftgutverwaltung ist bis Juni 2017 im EOK abgeschlossen. Die Beteiligten nutzen den neuen Aktenplan und legen nach Vorgängen im DMS elektronisch ab. |
| Ziel 3: | Mit Ende des Projekts im Juni 2017 ist die elektronische Vorgangsbearbeitung mit elektronischer Posteingangsbearbeitung im EOK umgesetzt (ausgenommen wenige, klar formulierte Ausnahmen). Allen Mitarbeitenden steht die elektronische Akte im DMS – auch über mobile Endgeräte – zur Verfügung. |
| Ziel 4: | Bis Projektende im Juni 2017 erfolgt eine Umsetzung und Dokumentation von mindestens zwei durch das DMS-Projektteam ausgewählten, repräsentativen Geschäftsabläufen in den entsprechenden Bereichen. |
| Ziel 5: | Das DMS kann durch die geschaffenen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Definierte Papieroriginale können nach dem Einscannen vernichtet werden. Die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind bis Juli 2015 erarbeitet. |

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Die erfolgreiche Einführung der elektronischen Schriftgutverwaltung braucht eine starke Unterstützung durch die Referatsleitungen. Diese werden den Einführungsprozess begleiten und forcieren.

Die Vereinheitlichung der Aktenführung bzw. Schriftgutverwaltung im DMS bedingt eine Veränderung der individuellen Arbeitsweisen der Mitarbeitenden. Es ist daher notwendig, die Mitarbeitenden im Rahmen einer intensiven Beratung und Begleitung bei den erforderlichen Veränderungen zu unterstützen sowie im Sinne eines umfassenden Akzeptanzmanagements regelmäßig über den aktuellen Stand der Einführung zu informieren, z. B. durch bereichsweise Informationsveranstaltungen. Dies erfolgt durch das DMS-Team.

Den Mitarbeitenden wird zu gegebener Zeit ein Demo-System bereitgestellt. Hier kann jeder Mitarbeitende Testszenarien aus dem Arbeitsalltag selbst ausprobieren und nachspielen. Zu bestimmten Zeiten stehen Mitarbeitende aus dem DMS-Team bereit, um Fragen zu beantworten und Hilfestellung für das Demosystem zu geben. Dadurch sollen Vorbehalte und Berührungsängste gegenüber der elektronischen Schriftgutverwaltung abgebaut und die Akzeptanz erhöht werden.

Über regelmäßige Newsletter und eine eigene Seite im Intranet kann sich jeder Mitarbeitende selbst über den Stand der Einführung und wichtige Neuigkeiten zum DMS informieren.

Es gibt eine Gruppe von Mitarbeitenden aus allen Referaten, welche als DMS-Koordinator/-innen gewonnen wurden. Die DMS-Koordinator/-innen werden regelmäßig in kleinen Gruppen am Demosystem und in Workshops geschult und über Neuerungen informiert. Sie sollen dezentrale Ansprechpartner zum Thema DMS für die Beteiligten in den einzelnen Bereichen sein und Informationen dort aktiv streuen (Multiplikatoren).

Eine Begleitgruppe aus MAV, DMS-Koordinator/-innen sowie weiteren Mitarbeitenden des Hauses soll frühzeitig kritisch Anregung und Rückmeldung zu der DMS-Einführung geben und gleichzeitig neue Informationen für das Haus erhalten.

Ein Projektleitungsausschuss aus APK und Projektleitung ist als Steuerungsgremium vorhanden und spiegelt den Stand der Einführung auf Leitungsebene zurück. Dieser trifft sich regelmäßig alle drei Monate. Ziel ist es, notwendige, größere Entscheidungen innerhalb des Projektes

schnell herbeizuführen und bei Konflikten oder großen Widerständen einzugreifen.

Über den Beirat Vernetzung wird der Projektfortschritt innerhalb der Landeskirche kommuniziert. Dabei soll der Beirat Vernetzung früh mit in die Konzeption eingebunden werden, damit das DMS langfristig – auch über den EOK hinaus – in den landeskirchlichen Einrichtungen einsetzbar wäre und keine rein EOK-spezifischen Entwicklungen beinhaltet, welche dies verhindern könnten.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Das Projekt zielt darauf, die notwendigen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen DMS-Einsatz im EOK zu schaffen.

Zum Projektende hin ist das DMS in der Linienorganisation zu integrieren. Die Spannweite des Projekts wird die Arbeitsweise des gesamten Hauses betreffen und nachhaltig positiv verändern. Daher ist in der Linie ein Kompetenz-Zentrum zu schaffen, das über den normalen Produkt-Support hinausgeht. Die notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen des DMS, vor allem in der Optimierung und Überführung noch nicht digitalisierter Geschäftsprozesse im EOK, werden dadurch in der Linie zeitnah ermöglicht. Hierzu muss zu der bereits im Stellenplan berücksichtigten 100%-Stelle für den Support eine weitere Stelle geschaffen werden. Deren Refinanzierung muss aus den veränderten Arbeitsabläufen erfolgen, die im Rahmen des Projekts geklärt werden müssen.

Die Überführung in die Linie wird im Rahmen des Projekts konzipiert. Dadurch steht das im Projekt erarbeitete Material und gewonnene Knowhow auch nach Projektende zur Verfügung.

Im Rahmen der Evaluierung des Projekts erfolgt eine Befragung unterschiedlicher Arbeitsbereiche. Hierbei wird mit einer Auswahl von Beteiligten die Verbesserung des Informationszugangs über mobile Endgeräte, der gleichzeitige Zugriff auf Akten bzw. Vorgänge und die Bereitstellung von allen relevanten Informationen eines Geschäftsvorgangs an einer zentralen Stelle untersucht.

1.6 Zielfoto

Dienstliche Post wird in der Poststelle eingescannt und über die Registratur elektronisch im DMS-Posteingang den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Das Papierdokument wird ggf. aufbewahrt und zur sog. Papier-Restakte gegeben, welche in der Registratur geführt wird. Die Bearbeitung des Posteingangs bzw. Vorgangs findet elektronisch statt. Interne Abstimmungen werden über das DMS erledigt.



2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt (Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Für das Projekt „Implementierung eines DMS“ stehen im Haushalt keine Mittel zur Verfügung. Aufgrund des Projektumfangs bedarf es einer gesonderten Finanzierung. Es können keine Drittmittel eingeworben werden.

Die Hard- und Software wurde durch ein Vorprojekt DMS bereits in 2010–2013 angeschafft und finanziert.

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

Beim notwendigen Aufbau eines Kompetenz-Zentrums in der Linie nach Projektende muss zu der bereits im Stellenplan berücksichtigten 100%-Stelle für den Support eine weitere Stelle geschaffen werden (siehe 1.5). Deren Refinanzierung muss aus den veränderten Arbeitsabläufen erfolgen, die im Rahmen des Projekts geklärt werden müssen.

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Die stufenweise Einführung des DMS erfolgt in allen Bereichen der einzelnen Referate. Die elektronische Schriftgutverwaltung wird mit allen Beteiligten gemeinschaftlich umgesetzt. Dies kann von Bereich zu Bereich variieren. Es wird ein Teil der Arbeitszeit der Beteiligten für Beratung, Workshops und Schulung geblockt. Das Umsetzungskonzept und der Zeitplan für die Bereiche werden erst im Projekt erstellt.

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

8 Arbeitsplätze von 07/2014 bis 06/2017

DMS-Schulungsraum (Sitzungssaal VI) von 01/2014 bis 06/2017

5.2 Die Nachhaltigkeit

a) wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

Das Projektteam orientiert sich im Rahmen der Einführung des DMS im EOK an den Empfehlungen der folgenden Standardkonzepte:

- „DOMEA neu“ Organisationskonzept der elektronischen Verwaltungsarbeit des Bundesministerium des Innern
- BSI Technische Richtlinie Ersetzendes Scannen BSI TR 03138
- DIN ISO 15489 Norm für Schriftgutverwaltung

Durch die eingerichtete Begleitgruppe aus MAV, DMS-Koordinator/-innen und weiteren Mitarbeitenden ist im Projekt jederzeit die intensive Einbindung der Mitarbeitenden und somit die Orientierung an den Anforderungen des EOK gewährleistet.

b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

Um den Fortbestand der elektronischen Schriftgutverwaltung im EOK langfristig sicherzustellen, ist die Einrichtung eines DMS-Kompetenz-Zentrums in der Linie zwingend erforderlich. Dieses soll unter anderem die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Fachliche Betreuung des DMS-Systems
- Schriftgutverwaltung
- Benutzersupport und Schulungen (für neue Benutzer und Neuentwicklungen)
- Weiterentwicklung DMS
- Analyse, Optimierung und Einrichtung von weiteren Geschäftsprozessen

c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Für die Einrichtung des DMS-Kompetenz-Zentrums muss zu der bereits im Stellenplan berücksichtigten 100%-Stelle für den Support eine weitere Stelle geschaffen werden. Deren Refinanzierung muss aus den veränderten Arbeitsabläufen erfolgen, die im Rahmen des Projekts geklärt werden müssen.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

6. Projektmittel-Projekte

a) Nachhaltige Wirkungen und Evangelisches Profil

(Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft / Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten / Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten)

Kirchliche Verwaltungen befinden sich momentan in einem umfassenden Veränderungsprozess. Dies wird durch das konkrete Interesse vieler kirchlicher Verwaltungen an DMS-Projekten deutlich.

Die Einführung des DMS im EOK bzw. perspektivisch in der Evangelischen Landeskirche in Baden leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Landeskirche.

b) Strukturelle Verbesserungen

(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen / Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein / kein Fortschreiben des Bisherigen / keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)

Durch die Bereitstellung einer einheitlichen Ablagestruktur wird die Transparenz und Effizienz des Verwaltungshandelns verbessert. Ferner trägt das DMS zu einer Verbesserung der Qualität von Informationen und deren Verfügbarkeit bei, da alle notwendigen Akten jederzeit elektronisch am Bildschirm zur Verfügung stehen. Wartezeiten für die Bereitstellung der Akten entfallen, was wiederum zu einer Optimierung der Ablaufprozesse in der Sachbearbeitung bzw. Reduzierung der Gesamtprozesszeit beiträgt.

Die im Zuge der Einführung des DMS im EOK geschaffenen Strukturen (z. B. rechtliche Rahmenbedingungen) und das interne Knowhow können gewinnbringend bei einer perspektivischen Einführung auch in anderen Einrichtungen der Landeskirche genutzt werden, z. B. Coaching bei der Einführung des DMS, Schulungsangebote.

c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

Der Einsatz eines DMS kann im Sinne einer Green-IT zu einem sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen beitragen (z. B. Mehrfertigungen können durch die Bereitstellung einer einheitlichen elektronischen Akte entfallen).

7. Sonstige Bemerkungen

Der Start des Projekts ist derzeit für den 1. Juli 2014 geplant. Die Einführung eines DMS stellt ein großes Querschnittsprojekt dar, welches alle Abteilungen und Bereiche im EOK betrifft und eine Änderung der individuellen Arbeitsweisen der Mitarbeitenden zur Folge hat. Zur Durchführung der Projektaufgaben, welche im Zusammenhang mit der Einführung anfallen, sind Kenntnisse in den Arbeitsabläufen und der Kultur des Hauses unabdingbar. Eine zentrale Rolle für den Projekterfolg stellt

diesbezüglich die zeitnahe Besetzung der Personalstellen sowie die Qualifikation der Projektleitung und die Beratung / Begleitung des neuen Projektteams durch Paten (erfahrene EOK-Mitarbeitende) dar. Der Starttermin des Projekts hängt von der Besetzung der Stelle der Projektleitung ab und kann sich dadurch verzögern.

Unterstützend soll ein Projektleitungsausschuss das Projekt begleiten (siehe auch 1.4).

Durch das Projekt entsteht auch in anderen Bereichen (Poststelle, Registratur, IT) Mehraufwand. Diese Bereiche werden durch das DMS-Projektteam im Rahmen eines festgelegten Zeitdeputats flexibel unterstützt (z. B. Einsatz in der Poststelle oder Registratur als Springer bei Krankheitsausfällen).

In manchen Bereichen wird aus organisatorischen Gründen nicht auf die Papierakte verzichtet werden können.

Im Rahmen des DMS-Projekts werden die technischen Voraussetzungen für den DMS-Einsatz auf mobilen Endgeräten geschaffen. Zusätzliche mobile Endgeräte sind durch die betroffenen Bereiche zu stellen.

Das flächendeckende Scannen von Bestandsakten ist wirtschaftlich nicht sinnvoll und nicht Teil des Projekts. Falls einzelne Bereiche dennoch ein Scannen von Bestandsakten (oder Teilen davon) wünschen, ist die Organisation der Scanarbeiten und Finanzierung der Maßnahme von den Bereichen zu klären. Das DMS-Projektteam steht beratend zur Verfügung.

8. Unterzeichnung Initiator

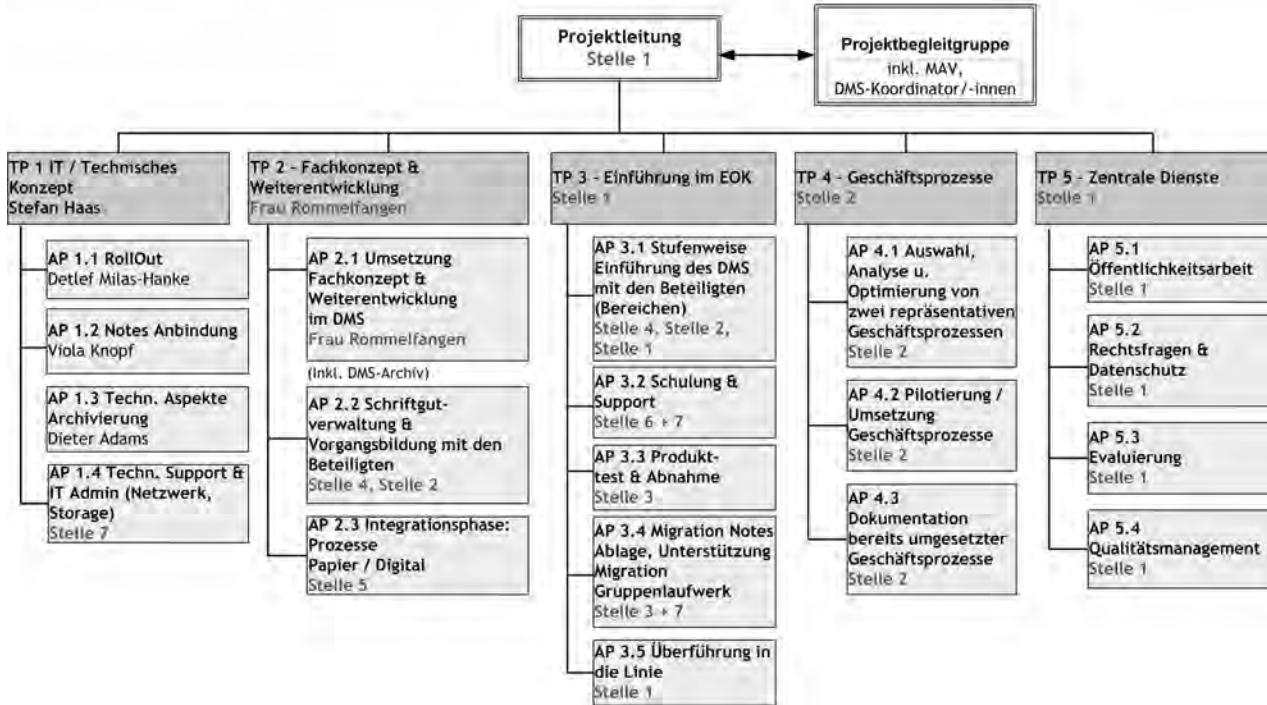
Karlsruhe, den 23. April 2014
gez. Haas

Anlage 1, Anlage J, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Datum Kollegiumsbeschluss: 10.09.2013 (Projektskizze)	<h1>Projektübersicht</h1>	P 07/14 Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems Weitere Beschlüsse:
<p style="text-align: center;">Ziele des Projekts</p> <p style="text-align: center;">Was will dieses Projekt erreichen?</p> <ol style="list-style-type: none"> Bereitstellung einer einheitlichen, verbindlichen, übersichtlichen und nachhaltigen Ablagestruktur zur Verbesserung der Qualität von Informationen und deren Verfügbarkeit. Standardisierung der Arbeitsweisen im EOK, Übersichtlichkeit der Ablagestruktur (themenbezogene Ablage). Mehrwert für die Endnutzer: Gleichzeitiger Zugriff auf Akten bzw. Vorgänge ist möglich. Alle Dokumente eines Geschäftsgangs (z.B. gescannte Eingangspost, E-Mails) sind zusammengeheftet abgelegt. Sehr gute Recherchemöglichkeiten in Akten, Vorgängen und Dokumenten und verbesserter Informationszugang für mobile Nutzung. Nachweis des rechtlichen und sachlich korrekten Handelns der Organisation. Analyse, Optimierung und Umsetzung ausgewählter repräsentativer Geschäftsabläufe / Workflows. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sind als Voraussetzung für die DMS-Einführung vorhanden. 	<p style="text-align: center;">Messgrößen</p> <p style="text-align: center;">Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</p> <p>Ziel 1: Eine einheitliche, verbindliche, übersichtliche und nachhaltige Ablagestruktur steht für den EOK im Mai 2015 zur Verfügung.</p> <p>Ziel 2: Die Beratung und Einweisung der Beteiligten in den Bereichen zu den Themen Vorgangsbildung, -bearbeitung und optimierte Schriftgutverwaltung ist bis Juni 2017 im EOK abgeschlossen. Die Beteiligten nutzen den neuen Aktenplan und legen nach Vorgängen im DMS elektronisch ab.</p> <p>Ziel 3: Im Juni 2017 ist die elektronische Vorgangsbearbeitung im EOK umgesetzt. Allen Mitarbeitenden steht die elektronische Akte im DMS auch über mobile Endgeräte zur Verfügung.</p> <p>Ziel 4: Bis Juni 2017 erfolgt eine Umsetzung und Dokumentation von mindestens zwei ausgewählten, repräsentativen Geschäftsabläufen (Workflows).</p> <p>Ziel 5: Das DMS kann durch die geschaffenen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen ab August 2015 eingesetzt werden. Definierte Papieroriginale können nach dem Einscannen vernichtet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p> <p style="text-align: center;">Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</p> <p>Kirchl. Verwaltungen befinden sich momentan in einem umfassenden Veränderungsprozess. Die Einführung des DMS im EOK bzw. perspektivisch in der EKiba leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Landeskirche. Durch die Bereitstellung einer einheitlichen Ablagestruktur wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns verbessert. Das DMS trägt zu einer Verbesserung der Qualität von Informationen bei. Diese stehen den Mitarbeitenden auch über mobile Endgeräte zur Verfügung. Wartezeiten für die Bereitstellung der Akten entfallen. Das DMS kann zu einem sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen beitragen.</p>	<p style="text-align: center;">Zielfoto</p> <p style="text-align: center;">Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</p> <p>Post wird in der Poststelle eingescannt und über die Registratur elektronisch den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Posteingangs bzw. Vorgangs findet elektronisch statt. Interne Abstimmungen werden über das DMS erledigt.</p>	
Sach-, Verw. und Inv. Kosten: 277.000 €	Projektbeginn: 01. Juli 2014	
Personalkosten: 1.141.300 €	Projektende: 30. Juni 2017	

Anlage 1, Anlage J, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Datum Kollegiumsbeschluss: 10.09.2013 (Projektskizze)	<h2 style="margin: 0;">Projektstrukturplan</h2>	P 07/ 14 Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems Weitere Beschlüsse:
---	---	--



Anlage 1, Anlage J, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Datum Kollegiumsbeschluss: 10.09.2013 (Projektskizze)	<h2 style="margin: 0;">Projektphasenplan</h2>	P07/14 Implementierung eines Dokumenten-Management-Systems im EOK Weitere Beschlüsse:
---	---	---

Phase 1	Phase 2	Phase 3
<p style="text-align: center;">Konzeption und Vorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besetzung der Stellen, Teambildung und Zuordnung von Paten für die neuen Projektmitarbeitenden, die den EOK ggf. nicht kennen • Einrichtung des Projektlenkungsausschusses und der Begleitgruppe; Festlegen der DMS-Koordinator/-innen • Definition und Bereitstellung der einheitlichen, verbindlichen und nachhaltigen Ablagestruktur im DMS • Rechl. und organisatorische Voraussetzungen für die DMS-Einführung schaffen • Techn. Aufbau eines Demo-Systems für die Mitarbeitenden • Zeitplanung und Festlegen der Vorgehensweise für die Einbindung der Beteiligten bei der Nutzung des neuen Aktenplans und Vorgangsbildung • Untersuchung im EOK, welche Arbeitsbereiche/Beteiligten bei der stufenweisen Einführung des DMS zusammen einzuführen sind • Aufstellung eines Masterplans für die Einführung in den Arbeitsbereichen • Techn. Voraussetzungen für den Einsatz des DMS auf mobilen Endgeräten schaffen (Bereitstellen der Infrastruktur) • Entwicklung eines Konzepts zur funktionellen Schulung des DMS-Client als Werkzeug • Vorbereitung der Hybridphase (parallele Bearbeitung in Papier und im DMS durch unterschiedliche Arbeitsbereiche) • Entwicklung eines Konzepts für die Evaluierung • Techn. Voraussetzungen für die Migration der Daten aus Lotus-Notes, Gruppenlaufwerke, etc. schaffen • Entwicklung eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit. <p>Termin: Juli 2014 – Juli 2015</p> <p>Gesamtkosten: 517.854 €</p>	<p style="text-align: center;">Pilotierung und Implementierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung der optimierten Schriftgutverwaltung unter Berücksichtigung der neuen Ablagestruktur, neuen Aktenzeichen und Vorgangsbildung zusammen mit den Beteiligten in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Einweisung in die neue Ablagestruktur - Nutzung von Verfügungen - „Begriffsschulung“ Vorgang - Festlegung der Vorgehensweise bei der Vorgangsbildung mit den Beteiligten in ihrem konkreten Arbeitsgebiet • Funktionelle Grundschulung des DMS-Client als Werkzeug mit den jeweiligen Beteiligten des Arbeitsbereichs (Wie rufe ich das DMS auf?). • Stufenweise Umsetzung/Abbildung der nun optimierten Schriftgutverwaltung mit Aktenzeichen, Vorgängen und Verfügungen mit den Beteiligten im DMS. • Der elektr. Posteingang wird für die Arbeitsbereiche umgesetzt, die bereits mit dem DMS arbeiten. • Ersetzendes Scannen wird nach einer Übergangsphase, in den auf das DMS umgestellten Arbeitsbereichen eingeführt. (Nicht vor Juli 2015 → siehe Ziel Nr. 5) • Eine Umsetzung u. Dokumentation von mind. zwei ausgewählten, repräsentativen Geschäftsabläufen (Workflows) in den entspr. Arbeitsbereichen findet statt. • Ein Demo-System steht für alle Interessierten zur Verfügung, die Betreuung erfolgt durch das DMS-Team. • Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch Infoveranstaltungen, Workshops und Newsletter. <p>Termin: August 2015 – Juni 2017</p> <p>Anmerkung: Aufgrund von Phasenüberlappung sind die Kosten für Phase 2 und 3 nachfolgend zusammengefasst</p> <p>Gesamtkosten: 900.446 €</p>	<p style="text-align: center;">Evaluierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Evaluierung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche mittels einer Umfrage. Hierbei wird in repräsentativen Arbeitsbereichen mit einer Auswahl von Beteiligten die Verbesserung des Informationszugangs über mobile Endgeräte, der gleichzeitige Zugriff auf Akten bzw. Vorgänge und die Bereitstellung von allen relevanten Informationen eines Geschäftsvorgangs an einer zentralen Stelle untersucht. • Schaffung der Voraussetzungen für die Integration in die Linienorganisation (Kompetenz-Zentrum). <p>Termin: Januar – Juni 2017</p> <p>Gesamtkosten: -</p>

APK, Kollegium, Landeskirchenrat, Landessynode → Frühjahr 2018

Anlage 1, Anlage J, Anlage 3a

Anmerkungen zum Projektphasenplan - Phase 2 Pilotierung und Implementierung

- Die gleichzeitige Umstellung des EOK auf die elektronische Schriftgutverwaltung im DMS zu einem bestimmten Stichtag ist nicht möglich. Das Ziel ist eine stufenweise und arbeitsbereichsweises Einführung des Hauses. Dies erfolgt für die Personen, die fachlich zusammen arbeiten, in kleinen überschaubaren Gruppen. Die Einführung der einzelnen Gruppen startet mit Phase 2 und schließt mit dem Projektende im Juni 2017 ab. Die Einführung der Gruppen erfolgt zeitversetzt, da eine starke persönliche Betreuung durch das Projektteam für jede Gruppe erforderlich ist.
- Die funktionelle Grundschulung findet bereichsweise in kleinen Gruppen im DMS-Schulungsraum statt. Die stufenweise Umsetzung der optimierten Schriftgutverwaltung (s.o.) findet im Rahmen von Workshops (kleine Gruppen) mit den Beteiligten statt.
- Phase 1 - 3 können aufgrund des Zeitversatzes bei der Einführung des DMS nicht isoliert betrachtet und zeitlich nicht scharf abgetrennt werden.

Stand: 28. Februar 2014

Anlage 1, Anlage J, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 7 Datum des Beschlusses:		Finanzierungsplan		P. 07/14 Implementierung DMS				Stand: 8. November 2013
		GLD Grp.	ab 07/2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro	bis 06/2017 Euro	Summe Euro	
I. Personalkosten								
1.1	Stelle 1: A 13/14 100% Projektleitung		45.300	92.900	96.200	49.800	284.200	
1.2	Stelle 2: EG 9-11 100% Geschäftsprozesse & Workflows		32.900	68.100	70.500	36.500	208.000	
1.3	Stelle 3: EG 9-11 50% DMS Produkttest -Abnahme - Qualitätssicherung (ab 06/14)		19.200	35.500	36.800	19.000	110.500	
1.4	Stelle 4: EG 9-11 50% DMS Schriftgutverwaltung - Vorgangsbildung		16.500	35.500	36.800	19.000	107.800	
1.5	Stelle 5: EG 9-11 50% DMS Integration Übergang Papier auf Digital		16.500	35.500	36.800	19.000	107.800	
1.6	Stelle 6: EG 9-11 75% Schulung und Benutzersupport		24.700	53.200	55.100	28.500	161.500	
1.7	Stelle 7: EG 9-11 75% Technischer Support IT / IT Administration / Benutzersupport		24.700	53.200	55.100	28.500	161.500	
= 5 Stellen á 100%								
1.8	Stelle von Frau Rommelfangen ist eine 100% Stelle im Haus und nicht aus dem Projekt zu finanzieren. DMS (technische Anpassung und Umsetzung)							
Summen - PK			179.800	373.900	387.300	209.500	1.141.300	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten								
I.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID		7.100	14.300	14.300	7.100	42.800	
I.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)							
I.a.3	Controlling und APK-Assistenz		350	350	350	350	1.400	
Summe AVK			7.450	14.650	14.650	7.450	44.200	
II. Sachmittelkosten								
2.1	Raumkosten Bedarf: pro Person (100%) je 150,- / Monat		7.200	14.400	14.400	7.200	43.200	
2.2	Schulungen OS - Qualifikation des neuen DMS Teams		10.000	20.000			30.000	
2.3	Beratungsleistung OS		15.000	15.000	15.000	5.000	50.000	
2.4	Beauftragung Workflows			10.000	20.000		30.000	
2.5	Mobile Clients			10.000	10.000		20.000	
2.6	Beratungsleistung extern (Optimierung, Archivierung, Altdatenübernahme)		7.000	20.000	20.000		47.000	
Summen - SK			38.200	89.400	79.400	12.200	220.200	
III.1	Investitionskosten: 7 zusätzliche Arbeitsplatzrechner (oder Laptops)			12.600			12.600	
Gesamtkosten:			239.050	477.950	481.350	219.950	1.418.300	
IV. Einnahmen								
4.1	Übertrag aus DMS Vorarbeiten (Investitionskosten)		97.000				97.000	
Summe der Einnahmen			97.000	0	0	0	97.000	
Projektmittel-Kosten			142.050	477.950	481.350	219.950	1.321.300	

Anlage 1, Anlage K

Informationen zum Projektmanagement

Anlage 1, Anlage K, Anlage 1

Schwerpunkteziele der Landeskirche

Im Kirchenkompassprozess hat die Landessynode im Oktober 2012 neun Schwerpunkteziele für die badische Landeskirche verabschiedet. Sie stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit den vier biblisch-theologischen Leitbildern und schreiben die bisherigen Schwerpunkteziele von 2007 fort.

Jeder Abschnitt ist zweiteilig aufgebaut: Der 1. Satz beschreibt eine gesellschaftliche Veränderung als Herausforderung für die kirchliche Arbeit, der 2. Satz formuliert das entsprechende Schwerpunktziel.

1. Die Selbstverständlichkeit, mit der christlicher Glaube gelebt und kommuniziert wird, nimmt ab. *Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und entwickelt attraktive Angebote, Glauben zu erfahren, zu teilen und zu leben.*
2. Präkäre Lebenssituationen nehmen zu. *Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt die seelischen und materiellen Nöte der Menschen wahr. Sie verbessert Teilhabemöglichkeiten, indem sie ihre diakonische Arbeit verstärkt vernetzt und gemeinwesenorientiert gestaltet. Sie widerspricht damit Überzeugungen und Praktiken, die Würde und Wert der Menschen auf Leistung und Erfolg reduzieren.*

3. Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt verstärken Verunsicherung und Identitätsprobleme. *Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet Menschen durch Seelsorge und Beratung. Sie entwickelt die dafür nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen weiter und bildet Menschen fort, die beruflich und ehrenamtlich in Seelsorge und Beratung tätig sind.*
4. Intoleranz, Konflikte und Gewalt zwischen politischen, religiösen und kulturellen Gruppen sind eine Gefahr für unsere Gesellschaft. *Die Evangelische Landeskirche in Baden tritt für eine Kultur der Gewaltfreiheit ein. Sie verstärkt Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und Kulturen.*
5. Das Verständnis des christlichen Glaubens hat in Politik und Gesellschaft abgenommen. *Die Evangelische Landeskirche in Baden bringt in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs christliche Werte und Inhalte ein, indem sie ihre Bildungs- und Medienarbeit verstärkt.*
6. In unserem Land nimmt die Vielfalt der Lebenswelten zu. *Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt wahr und bedenkt, wie sie von Menschen, die keinen Bezug zur Kirche haben, gesehen und erlebt wird, und überprüft ihre Angebote.*
7. Die Bedeutung des sorgsam Umgangs mit der Schöpfung ist allgemein erkannt. *Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt ihre Verantwortung für die Schöpfung im Interesse künftiger Generationen nachhaltig und ressourcenschonend.*

8. Der demografische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen. *Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.*
9. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist für die Kirche unverzichtbar. *Die Evangelische Landeskirche in Baden lebt eine Kultur der Wertschätzung und entwickelt sie weiter. Sie weitet die Angebote zur geistlichen Stärkung und zur Qualifizierung für Ehrenamtliche aus.*

Anlage 1, Anlage K, Anlage Z

Zusammenstellung der Kriterien für Kirchenkompassprojekte und Projektmittelprojekte

– Auszug aus dem Projekthandbuch –

Kirchenkompass-Projekte

Die Kirchenkompass-Projekte sind Vorhaben, die nach den Kriterien des Projektmanagements durchgeführt und begleitet werden. Sie dienen speziell der Erreichung der im Kirchenkompass-Prozess entwickelten strategischen Ziele der Landessynode und müssen einem bestimmten strategischen Ziel eindeutig zugeordnet sein.

Wenn zu ihrer Finanzierung Kirchenkompass-Mittel beansprucht werden, sind diese Projekte durch die Landessynode zu genehmigen. Deshalb ist der Landessynode im Projektantrag die Zuordnung zu den Strategischen Zielen zu erläutern.

Für die Prüfung eines Kirchenkompass-Projektes durch das Kollegium sind zusätzlich die „Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen“ zu beantworten.

Zuordnung zu den Strategischen Zielen der Landessynode (aufgeführt sind die bis 2012 beschlossenen Ziele. Für künftige Projekte werden die überarbeiteten Ziele der Landessynode verwandt.)

- Ziel A: Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.
- Ziel B: Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.
- Ziel C: Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.
- Ziel D: In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie

tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Ziel E: Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Ziel F: Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.

Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

- A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)
- B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)
- C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)
- D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchen-Mitgliedschaftsmuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)
- E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahmen auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Projektmittel-Projekte

Bei Projektmittel-Projekten handelt es sich um Vorhaben, die nach den Kriterien des Projektmanagements durchgeführt und begleitet werden.

Da zu ihrer Finanzierung Projektmittel beansprucht werden, sind diese Projekte durch die Landessynode zu genehmigen. Außerdem ist im Projektantrag zu erläutern, wie sich das geplante Vorhaben zu den folgenden Kriterien verhält:

- a) Projekte müssen nachhaltige Wirkungen entfalten und das Evangelische Profil schärfen (Mitgliedergewinnung beziehungsweise Stabilisierung der Mitgliedschaft, Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten)
- b) Strukturelle Verbesserungen
(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen, Projekte müssen exemplarisch und auf andere Handlungsfelder übertragbar sein, kein Fortschreiben des Bisherigen, keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)
- c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

Anlage 1, Anlage K, Anlage 3

	Referat	Verwendungszweig	Kiko Mittel	Projektmittel	Ziel
1	Ref. 1	K 6.1 Kiko für Gemeinden	500.000 €		9
		K 06/14 Dialog im Netz - interaktive Formen kirchlicher Kommunika	519.600 €		1,5
	Zwischensumme			1.019.600 €	
2	Ref. 3	K 02/14 Gemeinsam Kirche gestalten -	889.500 €		4+8
3		K 07/14 Wo unser Herz brennt - Qualitätsentwicklung Gottesdienst	485.600 €		1
4		K 04/14 Seelsorge im Internet	106.250 €		3
	Zwischensumme			1.481.350 €	
5	Ref. 4	K 3 Gründung zweier Schulen	500.000 €		5
6		K 03/14 Eine Welt Guides	144.881 €		2
7		K 08/14 Kirche attraktiv für Männer - Männernetz Südwest	438.792 €		6
		P 02/14 Schutz des Kindeswohls - Für eine Kultur der Grenzachtung -		1.042.250 €	
	Zwischensumme			2.125.923 €	
8	Ref. 5	K 5 Fonds Diakonische Gemeinde	500.000 €		2
9		K 05/14 Hören in der Kirche	260.700 €		2
10		K 09/14 Freiwilligendienste 2020	723.600 €		8
11		K 10/14 Leichte Sprache	150.000 €		2
		P 03/14 Zukunftswerker - Gehörlosendienst		113.250 €	
	Zwischensumme			1.747.550 €	
12	Ref. 7	P 01/14 Neusausrichtung der IT und Relaunch der Intranet-Anwendungen		993.650 €	
13		P 04/14 Implementierung eines Dokumenten - Management - Systems		1.321.300 €	
	Zwischensumme			2.314.950 €	
14	Ref. 8	K 01/14 Öko-Fair-Soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie	1.210.100 €		7,2,4
15		K 11/14 Fortbildungsprogramm Bau, Kunst und Umwelt	79.700 €		9
	Zwischensumme			1.289.800 €	
	Summe	beantragte Projektmittel	6.508.723 €	3.470.450 €	9.979.173 €
	Finanzierung	Restmittel aus 2013	1.251.000 €	1.970.000 €	St. 4.12.2013
	Vorhanden bis 2014	Kiko zuzügl. 2 Mio. € + Projektmittel zuzügl. 2 Mio.€	2.000.000 €	2.000.000 €	
	Vorhanden bis 2013	Kiko zuzügl. 1,5 Mio. € + Projektmittel zuzügl. 2 Mio.€	1.500.000 €	2.000.000 €	
		Vorhandene Finanzmittel	4.751.000 €	5.970.000 €	10.721.000 €
		Projekt- und Kiko- Mittel nach Genehmigung			741.827 €
		zu erwartende Rückflüsse aus abgeschlossenen Projekten			
		K. 10			59.000 €
		K. 14			9.000 €
		P. 04			32.000 €
		P. 12			94.000 €
		P. 14			54.000 €
		P. 15			37.000 €
		Summe zu erwartender Rückflüsse			285.000 €
		Projekt- und Kiko- Mittel incl. Rückflüsse			1.026.827 €
		Anteil Laki an Liegenschaftsprojekt ca.			955.000 €

Anlage 2 Eingang 12/2**Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 118) wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„§ 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVG BW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistung in diesem Sinne auch das Altersgeld darstellt; Erträge aus Direktversicherungen der betrieblichen Altersvorsorge bleiben außer Betracht.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

§ 45 Abs. 1 PFBG verweist hinsichtlich des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit verschiedenen Alterseinkommen auf die Regelungen des Landes Baden-Württemberg. Die Vorschrift gilt über § 2 Abs. 2 S. 3 KBeamntbesoldungG auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Die Vorschrift lautet:

§ 45 PFBG Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, Renten oder Versorgungsbezügen

(1) 1 Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, Renten oder Versorgungsbezügen finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass öffentliche Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist. 2 Soweit die entsprechenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sich nur auf die zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten beziehen, sind diese Vorschriften auch für die künftig in den Dienst der Landeskirche tretenden Pfarrerinnen und Pfarrer anzuwenden. 3 § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVG BW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistung in diesem Sinne auch das Altersgeld darstellt.

Das Land Baden-Württemberg hat mit der zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreform die Altersversorgungssysteme getrennt und damit die bislang üblichen Vorschriften zur Anrechnung von Renten nicht mehr fortgeführt. Für die zum 1.1.2011 vorhandenen Beamtinnen und Beamten wurden die bisher geltende Regelung aus § 55 BeamtVG in der Übergangsvorschrift § 108 LandesbeamtVG-BW fortgeführt. Da für die kirchliche Rechtsanwendung die früheren Vorschriften zur Renten-anrechnung auch künftig relevant bleiben, hat § 45 Abs. 1 S. 2 PFBG die Anwendung von § 108 LBeamtVG-BW auch auf die nach dem 1.1.2011 in den Dienst tretenden Personen erstreckt.

Zugleich mit der Überführung des bisherigen Rechts in eine Übergangsvorschrift hat das Land Baden-Württemberg in § 108 Abs. 1 Nr. 5 LBeamtVG-BW eine neue Anrechnungsvorschrift mit aufgenommen, die wie folgt lautet:

§ 108 LBeamtVG-BW Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten, früheren Beamten oder Versorgungsempfänger werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten (...)

5. sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind,

§ 45 PFBG hat in Satz 3 diesen Gedanken aufgegriffen und klargestellt, dass das vom Land Baden-Württemberg neu entwickelte Altersgeld sich als eine „sonstige Versorgungsleistung“ darstellt. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass unter den Begriff der „sonstigen Versorgungsleistung“ seitens des Landes auch die sog. Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge gefasst werden. Das Land Baden-Württemberg führt solche Direktversicherungen für die Landesbeamtinnen und -beamten nicht durch. Demgegenüber wird im kirchlichen Bereich als zweite Säule der Versorgung eine Direktversicherung bereits seit Jahren empfohlen und die erforderlichen Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung von den Beschäftigten aufgebracht. Im Hinblick hierauf ist es für den kirchlichen Bereich unangemessen, die Erträge aus den Direktversicherungen, die von den Beschäftigten selbst finanziert wurden, über die neue Vorschrift auf die Versorgung anzurechnen. Es könnte sonst zur Situation kommen, dass bei Erreichen der Höchstversorgung die von der Person selbst finanzierte Direktversicherung praktisch zu keiner Verbesserung der Versorgungshöhe führt. Der nun eingefügte Zusatz stellt dies klar.

Das Inkrafttreten der Ergänzung wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg zurück bezogen. Zwischenzeitlich gab es keinen Anwendungsfall für die Vorschrift, so dass die Rückwirkung zu keinen praktischen Problemen führt. **(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2014 abgedruckt.)**

Anlage 3 Eingang 12/3**Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich geleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes.“

2. § 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst werden in der Regel für die Dauer des Probendienstes einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet; in dieser besteht Residenzpflicht (§ 38 PfdG.EKD).“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 (Zu § 35) Mandatsbewerbung

Eine Mandatsbewerbung für eine kommunale Vertretungskörperschaft (§ 35 Abs. 5 PfdG.EKD) ist vor Annahme der Kandidatur dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist die Absicht im Ältestenkreis zu beraten; das Votum des Ältestenkreises ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen.“

4. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst

„(1) An die Stelle der Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte treten für § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen; § 19 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über Versetzungen nach § 79 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD, die ohne Zustimmung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers erfolgen sollen, entscheidet der Landeskirchenrat.“

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Versetzungen in den Wartestand wegen nachhaltiger Störung des Dienstes (§ 83 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 PfdG.EKD) entscheidet der Landeskirchenrat.“

8. § 24 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Über die Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.“

9. § 29 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Gemeindepfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag berufen sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:**Allgemeines:**

Seit der Einführung des Pfarrdienstrechtes der EKD sind nunmehr drei Jahre vergangen. Der vorliegende Gesetzentwurf fasst den Änderungsbedarf, der sich in dieser Zeit herausgestellt hat, zusammen.

Zum einen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen bzw. inhaltliche Fehler des Gesetzes behoben.

Geändert werden:

– § 1 S. 3: Aufnahme des Bundesfreiwilligendienstes als Tatbestand zur Erhöhung der Altersgrenze für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

– § 2 Abs. 1 S. 1: Begriffsklarstellung für den Einsatz im Probedienst; klarstellende Benennung der bestehenden Residenzpflicht beim Einsatz in der Gemeinde.

– § 13 Abs. 3 S. 1: Streichung einer Dopplung.

– § 16 Abs. 1: Widerspruch zwischen kirchlicher und staatlicher Regelung zum Teildienst bei Elternzeit wird beseitigt.

– § 22 Abs. 5: Behebung eines Redaktionsversehens hinsichtlich der Zuständigkeit für Versetzungsentscheidungen

Zum anderen werden nach den Erfahrungen mit dem neuen Pfarrdienstrecht Änderungen in der Zuständigkeit für Verfügungen des Pfarrdienstrechtes vorgenommen.

Geändert werden:

– § 23 Abs. 2 und § 29: Zuständigkeit für Entscheidungen zur Versetzung in den Wartestand

– § 24 Abs. 8: Zuständigkeit für Entscheidungen zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Im Einzelnen:**1. Zu § 1 S. 3**

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich geleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres.

§ 1 regelt die Altersgrenze für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Dabei werden nach § 1 Abs. 1 S. 3 AG-PfdG.EKD

Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres angerechnet. Die Vorschrift wird nunmehr um die Zeit des Bundesfreiwilligendienstes ergänzt.

2. § 2 Abs. 1 S. 1

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst werden in der Regel für die Dauer des Probedienstes einem Gemeindepfarramt zugeordnet.

Die Vorschrift nennt die Zuordnung zu einem Gemeindepfarramt und nicht, wie dies § 1 Abs. 2 Probe-PfD-RVO korrekt bezeichnet, die Pfarrgemeinde. Dies wird nun korrigiert.

Grundsätzlich wird beim Einsatz in einer Pfarr- oder Kirchengemeinde von einer Residenzpflicht der Person im Probedienst in der betreffenden Gemeinde ausgegangen. Dementsprechend wurde auch für den Bereich der Umzugskosten in § 2 Abs. 3 Nr. 1 KUKG der Einsatz im Probedienst als Tatbestand benannt. Da aber dienstrechtlich die bestehende Residenzpflicht an keiner Stelle explizit genannt wird, ergeben sich Unklarheiten in der Rechtsanwendung bezüglich der Erstattung von Fahrtkosten bzw. bei der Bewilligung von Trennungsgeld. Daher wird nun zur Klarstellung die bestehende Residenzpflicht in § 2 ausdrücklich angesprochen. Ausnahmen ergeben sich wie bisher, wenn ein anderer Einsatz im Probedienst erfolgt oder von der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 38 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD Gebrauch gemacht wird.

3. § 11

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

§ 11 (Zu § 35) Mandatsbewerbung

Erfolgt die Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft, kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer auf der Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder zustimmt. Bei einem allgemeinen kirchlichen Auftrag ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des der Pfarrstelle zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

Nach § 35 Abs. 5 PfdG.EKD sind bei Wahlen in eine kommunale Vertretungskörperschaft die Regelungen des Bundesbeamtenrechts entsprechend anzuwenden. Dieses sieht in § 40 Abs. 3 BBG vor, dass bei einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis (also der Annahme einer besoldeten Stellung) die Rechte aus dem zuletzt inne gehaltenen Amt weitgehend ruhen. Soweit es sich (wie in aller Regel) um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, sieht § 90 Abs. 4 BBG vor, dass der für die Tätigkeit erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren ist.

In früherem badischen Pfarrdienstrecht war vorgesehen, dass mit der Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft die Pfarrstelle grundsätzlich verloren geht (§ 31 Abs. 1 PfdG-Baden-alt). Diese Regelung ist zum 31.12.2013 mit dem alten badischen Pfarrdienstgesetz außer Kraft getreten. § 11 AG-PfdG.EKD regelte, wie dies früher in § 31 Abs. 2 PfdG-Baden-alt vorgesehen war, dass der Landeskirchenrat in diesen Fällen ausnahmsweise die Person auf der Pfarrstelle belassen konnte, wenn eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stand. Nachdem die Regelung des früher geltenden badischen Pfarrdienstgesetzes außer Kraft getreten ist, ist die Regelung in § 11 AG-PfdG.EKD entbehrlich geworden.

Die Vorschrift wird nun ersetzt durch das Erfordernis, die Absicht, ein kommunales Wahlamt anzustreben, im Ältestenkreis zu beraten und sodann die Kandidatur unter Vorlage des Votums des Ältestenkreises dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Sollte es aufgrund der Kandidatur oder der Ausübung des kommunalen Amtes zu Spannungen kommen, sind diese mit den üblichen dienstrechtlichen Instrumentarien zu bearbeiten bzw. zu lösen.

4. § 13 Abs. 3

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(3) Ausnahmen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 PfdG.EKD genehmigt in den Stadtkirchenbezirken der Stadtkirchenrat. Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 erteilt der Kirchengemeinderat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

Die Vorschrift bezieht sich auf § 38 Abs. 3 PfdG.EKD:

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

Die Benennung der Zuständigkeit des Stadtkirchenrates für § 38 Abs. 3 S. 2 PfdG.EKD ist überflüssig, da insgesamt Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 PfdG.EKD beim Kirchengemeinderat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates liegen. Da der Stadtkirchenrat nach Artikel 43 Abs. 5 GO die Aufgaben wahrnimmt, die nach rechtlichen Regelungen dem Kirchengemeinderat obliegen, kann § 13 Abs. 3 S. 1 entfallen.

5. Zu § 16 Abs. 1

§ 16 Abs. 1 verweist für die Regelungen der Elternzeit auf das Beamtenrecht des Landes Baden-Württemberg. § 19 Abs. 1 AG-PfdG.EKD regelt die Möglichkeit einer unterhältigen Beschäftigung im Pfarrdienstverhältnis wie folgt:

(1) Unterhältiger Teildienst ist in einem Umfang von mindestens 20% eines Deputates bei Pfarrstellen im hauptberuflichen Religionsunterricht zulässig.

Mit § 19 Abs. 1 wird eine unterhältige Beschäftigung mit einem Umfang von 20% zugelassen, während das Land Baden-Württemberg eine unterhältige Beschäftigung nach § 69 Abs. 2 LBeamtGBW mit einem Umfang von 30% zulässt. Während der Elternzeit ist im Land Baden-Württemberg jedoch privilegierend eine Beschäftigung mit 25% möglich (§ 42 Abs. 1 S. 2 AZUVO-BW). Durch den Verweis auf das Landesrecht in § 16 Abs. 1 wird die Privilegierung, die das Land Baden-Württemberg vorsieht (25% statt 30% als Mindestdeputat) gegenüber der kirchlichen Regelung in § 19 AG-PfdG.EKD in das Gegenteil verkehrt (25% statt 20% Mindestdeputat auch im Bereich des Religionsunterrichts). Derzeit wird diese Problematik durch eine analoge Anwendung von § 19 AG-PfdG.EKD gelöst.

Durch den Verweis auf § 19 AG-PfdG.EKD wird klargestellt, dass bei Elternzeit im Bereich des Religionsunterrichts eine unterhältige Tätigkeit mit 20%-Deputat möglich ist.

6. Zu § 22 Abs. 5

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(5) Die Entscheidung über die Versetzung nach § 79 PfdG.EKD trifft der Landeskirchenrat.

Mit dieser Festlegung, die einem Redaktionsversehen geschuldet ist, wird die Zuständigkeit des Landeskirchenrates für sämtliche Versetzungsentscheidungen vorgesehen. Damit müsste der Landeskirchenrat eigentlich auch dann entscheiden, wenn eine Person sich auf eine andere Pfarrstelle bewirbt und gewählt wird, da in der Berufung auf die neue Pfarrstelle rechtstechnisch eine Versetzung nach § 79 Abs. 2 S. 1 PfdG.EKD liegt. Dies entspricht nicht der früheren Rechtslage, ist nicht praktikabel und wird auch praktisch so nicht gehandhabt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Person einer Versetzung auf eine andere Stelle zustimmt.

Nach dem früheren Recht lag die Entscheidung über eine Versetzung nur dann in der Zuständigkeit des Landeskirchenrates, wenn die Versetzung nicht aufgrund einer Bewerbung und ohne Zustimmung der Person erfolgt (vgl. § 80 Abs. 1 PfdG-Baden-alt).

Nunmehr wird das Redaktionsversehen korrigiert, indem die Zuständigkeit des Landeskirchenrates nur für Versetzungen nach § 79 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD vorgesehen wird, die ohne Zustimmung der Person erfolgen.

7. Zu § 23 Abs. 2

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(2) Über Versetzungen in den Wartestand entscheidet der Landeskirchenrat.

Mit dieser Vorschrift wurde für die Fälle der Versetzung in den Wartestand die Zuständigkeit des Landeskirchenrats vorgesehen mit Ausnahme der Versetzung in den Wartestand im Anschluss an den Verzicht auf eine Pfarrstelle (§ 29 Satz 2 AG-PfdG.EKD).

Wartestand ist nach § 83 Abs. 1 PfdG.EKD eine vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD übertragen ist. Mit dieser Regelung wurde der Wartestand zu einer „normalen“ dienstrechtlichen Situation. Üblicherweise wird im Wartestand ein Dienstauftrag erteilt mit der Rechtsfolge, dass sich hinsichtlich der Besoldung und Versorgungsrechte der Personen keine Nachteile für die Person ergeben (vgl. § 24 Abs. 3 PfbG).

Nach früherem Rechtsstand trat Wartestand in aller Regel nur ein, wenn es hinsichtlich eines Personalfalles zu Schwierigkeiten kam, wenn etwa bei einer Versetzung wegen nachhaltiger Störung des Dienstes (früher: sog. „Ungedehlichkeit“) ein weiterer Einsatz nicht denkbar war. Dieser Tatbestand ist nunmehr in § 83 Abs. 2 i.V.m. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 PfdG.EKD geregelt. Das Verfahren bzgl. dieses Tatbestandes ist in § 80

Abs. 1 und 2 PfdG.EKD besonders ausgestaltet. Im Hinblick auf die Bedeutsamkeit dieses Tatbestandes wird in § 23 Abs. 2 die Zuständigkeit des Landeskirchenrates für diese Versetzungen in den Wartestand beibehalten.

Durch das neue Pfarrdienstrecht sind die Möglichkeiten und Gründe für eine Versetzung in den Wartestand jedoch vielfältiger geworden und sehr unterschiedlich. So tritt ein Wartestand dann ein, wenn nach einem Verzicht auf die Pfarrstelle innerhalb eines Jahres keine Berufung auf eine neue Stelle erfolgt (§ 118 Abs. 6 PfdG.EKD). Diese Wartestandsversetzung erfolgt bereits bisher durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 29 AG-PfdG.EKD).

Weiterhin kommt es zur Versetzung in den Wartestand nach Ende einer Beurlaubung wenn keine Stelle zur Verfügung steht (§ 76 Abs. 3 PfdG.EKD). Diese Wartestandsversetzung liegt bislang in der Zuständigkeit des Landeskirchenrates. Nach früherem badischen Pfarrdienstrecht wurden diese Fälle durch eine zwangsweise Verlängerung der Beurlaubung gelöst. Diese Möglichkeit gibt es nach dem PfdG.EKD nicht mehr, so dass nunmehr eine Wartestandsversetzung erforderlich wird. Diese Situation ist seit Inkrafttreten des neuen Pfarrdienstrechts bereits mehrfach vorgekommen.

Weiterhin kommt es beispielsweise zum Eintritt des Wartestandes, wenn eine befristete Übertragung einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag endet und nicht sofort eine Berufung auf eine neue Pfarrstelle möglich ist. Hierzu kommt es immer dann, wenn eine Bewerbung der Person scheitert. In diesem Fall ist nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 PfdG.EKD i.V.m. § 83 Abs. 2 S. 1 PfdG.EKD zunächst in den Wartestand zu versetzen bis die Berufung auf eine andere Pfarrstelle möglich wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nur noch für den Fall der Versetzung in den Wartestand wegen nachhaltiger Störung des Dienstes (§ 83 Abs. 2 PfdG.EKD i.V.m. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 PfdG.EKD) die Zuständigkeit des Landeskirchenrates vorgesehen; die übrigen Fälle liegen künftig in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats (vgl. § 28 AG-PfdG.EKD). In diesen Fällen ist die Versetzung in den Wartestand eine zwingende Folge der gesetzlichen Konzeption und also von Ermessenserwägungen nicht abhängig. Sollte gleichwohl eine Wartestandsversetzung streitig sein, führt die bisher vorgesehene Zuständigkeit des Landeskirchenrates für die Betroffenen, die sich gegen eine Wartestandsversetzung rechtlich wehren wollen, de facto zu einer Verkürzung des Rechtsweges. Gegen eine Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrates wäre der Beschwerdeweg zum Landeskirchenrat (dann in synodaler Besetzung!) eröffnet, während bei einer Entscheidung des Landeskirchenrates sogleich das Kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden muss.

8. Zu § 24 Abs. 8

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(8) Über die Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4 PfdG.EKD und § 89 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 24 Abs. 8 AG-PfdG.EKD regelt unter anderem die Zuständigkeit des Landeskirchenrates bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 PfdG.EKD.

Im früheren Recht wurde diesbezüglich eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der betreffenden Person erfolgte (dann: Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates) oder ob die Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag der Person erfolgte (dann: Zuständigkeit des Landeskirchenrates), § 98 PfdG-Baden-alt.

Diese Unterscheidung konnte, da das PfdG.EKD die Versetzung wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der betroffenen Person richtigerweise nicht kennt, nicht fortgeführt werden, weshalb bei Einführung des PfdG.EKD zunächst vorgesehen wurde, grundsätzlich in allen Fällen der Dienstunfähigkeit die Zuständigkeit des Landeskirchenrates für Ruhestandsversetzungen zu begründen.

Dies führt aber praktisch dazu, dass auch in Fällen, in denen sich die betroffene Person und der Evangelische Oberkirchenrat hinsichtlich der eingetretenen Dienstunfähigkeit einig sind, eine Vorlage an den Landeskirchenrat zu erstellen ist, in welcher der Sachverhalt auch aus medizinischer Sicht dazustellen ist. Die Befassung des Landeskirchenrates führt zu einem Aufwand und einer zeitlichen Verzögerung die in den genannten Fällen nicht erforderlich sind. Entstanden ist diese Fragestellung bei Fällen schwerster Krebserkrankung.

Zudem bringt die Zuständigkeit des Landeskirchenrats für Betroffene, die sich gegen eine Zuruhesetzung rechtlich wehren wollen, den Verlust einer Rechtsprüfungsinstanz mit sich (Klage statt Beschwerde zum Landeskirchenrat in synodaler Besetzung). Weiter handelt es sich bei der Frage, ob eine Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt, nicht

um eine Ermessensentscheidung. Wenn die dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt ist, so hat die Zurruhesetzung von Amts wegen zu erfolgen. Es stellen sich hinsichtlich einer Ruhestandsverfügung wegen Dienstunfähigkeit daher in erster Linie medizinische Fragen.

Durch die Streichung des Verweises auf § 89 PfdG.EKD in § 24 Abs. 8 AG-PfdG.EKD wird für die Verfügung der Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit daher nun die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates vorgesehen (vgl. § 28 AG-PfdG.EKD).

9. Zu § 29

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Gemeindepfarstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Über die Versetzung in den Wartestand nach § 118 Abs. 6 S. 3 PfdG.EKD entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarstelle berufen sind, können ebenfalls auf ihre Pfarstelle verzichten. Satz 2 gilt entsprechend.

Nachdem die Zuständigkeit des Landeskirchenrats für die Verfügung der Versetzung in den Wartestand in § 23 Abs. 2 AG-PfdG.EKD nunmehr auf den Fall der nachhaltigen Störung in der Ausübung des Dienstes beschränkt wird (vgl. oben Begründung zu § 23 Abs. 2), können von § 29 AG-PfdG.EKD die Sätze 2 und 4 entfallen. Die Vorschrift wurde redaktionell dem entsprechend neu gefasst.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2014 abgedruckt.)

Zu Eingang 12/3

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. März 2014 zur Stellungnahme der Pfarververtretung vom 25. März 2014 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

anliegend übermitteln wir die Stellungnahme der Pfarververtretung zu oben genanntem Gesetzentwurf. Zur Sache selbst ist folgendes anzumerken.

Die Pfarververtretung schlägt vor, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst ein Anrecht auf die Gestellung einer Dienstwohnung zu begründen. Dies halten wir aus mehreren Gründen nicht für sinnvoll und empfehlen daher, dieser Anregung nicht zu folgen:

Pfarrerinnen und Pfarrer befinden sich für die Dauer von zwei Jahren im Probedienst (§ 2 Abs. 2 PfdG.EKD). Danach treten sie in aller Regel an anderem Ort ihre Pfarstelle an. Nicht selten kommt es während des Probedienstes auch zu einem Wechsel des Einsatzortes. Die Einsatzorte des Probedienstes werden mit jedem neuen Probedienstjahrgang neu bedacht, so dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass in Gemeinden, die in einem Jahr eine Person im Probedienst zugeordnet bekommen haben, in den kommenden Jahren kein Einsatz im Probedienst realisiert wird. Bei dieser Sachlage ist es für die Gemeinden nicht zuzumuten, für die überschaubaren Einsatzzeiten von einem oder zwei Jahren eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt gänzlich unabhängig davon, dass den Gemeinden hierfür jegliche finanziellen Mittel fehlen, da für die Zuweisung einer Dienstwohnung während des Probedienstes keine Finanzzuweisungen vorgesehen sind.

In wenigen Fällen ist die Nutzung einer Dienstwohnung auch für Personen im Probedienst interessant. Dies betrifft insbesondere den Fall, in welchem der Einsatz gegen Ende des Probedienstes in einer vakanten Gemeinde erfolgt (das Pfarrhaus also folglich ohnehin leer steht) und geplant ist, nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit und Ende des Probedienstes die Person auf die betreffende Gemeindepfarstelle zu berufen. Mit der derzeit laufenden Überarbeitung der Regelungen zu den Dienstwohnungen sollen die rechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung einer Dienstwohnung durch Personen im Probedienst geschaffen werden.

Soweit die Landessynode gleichwohl dem Anliegen der Pfarververtretung folgen wollte, ist zu bedenken, dass etwaige Folgeänderungen zu beachten sind, da bislang eine Nutzung von Dienstwohnungen durch Personen im Probedienst nicht vorgesehen war. Zumindest wären die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und die besoldungsrechtlichen Regelungen (Dienstwohnungsausgleichsbetrag) zu überprüfen. Die Regelung der PfdG.EKD-RVO zu Ausnahmen von § 38 PfdG.EKD wäre zu überprüfen.

Wollte die Landessynode der Anregung der Pfarververtretung nachkommen, wäre daher empfehlenswert, die rechtliche Regelung jetzt nicht zu ver-

abschieden, sondern zur näheren Prüfung und ggf. der Erstellung einer gesonderten Gesetzesvorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Anlage

Schreiben der Pfarververtretung vom 29. März 2014 zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarververtretung hat sich mit der oben genannten Änderung des Ausführungsgesetzes befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Die Pfarververtretung hält die Änderungen für sinnvoll.

Wir bitten aber, zu Punkt 2. § 2 Abs. 1 S. 1 zwei Sätze hinzuzufügen:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst werden in der Regel für die Dauer des Probedienstes einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet; in dieser besteht Residenzpflicht. Die Gemeinde hat eine geeignete Dienstwohnung vorzuhalten. Ausnahmen nach § 38 PfdG.EKD sind möglich.“

Herzliche Grüße im Namen der Pfarververtretung,

gez. Ulrike Bruinings,
Vorsitzende der Pfarververtretung in Baden

Anlage 4 Eingang 12/4

Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfdG.EKD besetzt der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff., wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Ältestenkreis der Gemeinde kann durch Beschluss auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht verzichten.“

3. § 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbungen geeignet, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung bitten.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.

(2) Zum Wahlkörper gehören:

1. die Mitglieder des Ältestenkreises;

2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan;

3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.

(3) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden gehören die Mitglieder der Ältestenkreise dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.

(4) Dem Wahlkörper dürfen nicht angehören:

1. bezüglich Absatz 2 Nr. 2 und 3 Personen, mit denen die zu besetzende Stelle bisher besetzt war oder die die Pfarrstelle bisher verwaltet haben und
 2. Personen, die selbst zur Wahl stehen.
5. § 9 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.“
6. § 10 Abs. 1 S. 4 wird wie folgt gefasst:
„Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch im dem sonntäglichen Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.“
7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. nach deren Erledigung wird der Gemeinde in einem sonntäglichen Gottesdienst die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.“
8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären. Im Fall des § 10 Abs. 1 S. 4 beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im nachfolgenden sonntäglichen Gottesdienst.“
9. § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Ältestenkreis auf das Wahlrecht verzichtet hat;
10. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen und der Landeskirchenrat anzuhören.“
11. § 14 a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte des Ältestenkreises zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt Veränderungen an zwei Stellen mit sich, die sich bei der Betrachtung eines Wahlanfechtungsverfahrens als sinnvoll darstellen. Zum einen wird die Mehrheitsberechnung für eine erfolgreiche Pfarwahl verändert (§ 9), zum anderen wird für den Fristbeginn der Wahlanfechtungsfrist stets an die Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst (künftig: sonntäglicher Gottesdienst) angeknüpft (§ 11).

Neben diesen inhaltlichen Änderungen bringt der Gesetzentwurf eine redaktionelle Bereinigung der Begrifflichkeiten mit sich. Vor allem wird die Begrifflichkeit der „Kirchenältesten“ und des „Ältestenkreises“ vereinheitlicht. Zudem wird die Begrifflichkeit „Hauptgottesdienst“ durch den Begriff „sonntäglicher Gottesdienst“ ersetzt.

Im Einzelnen:

1. Zu § 1 Abs. 4 S. 2

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt die Kirchenleitung die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff., wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird.

Redaktionelle Änderung: Der Begriff „Kirchenleitung“ wird durch „Evangelischer Oberkirchenrat“ ersetzt.

2. Zu § 3 Abs. 4

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(4) Die Kirchenältesten der Gemeinde können auf eine Ausschreibung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbung geeignet, können die Kirchenältesten um eine erneute Ausschreibung bitten.

Redaktionelle Änderung: Der Begriff „Kirchenälteste“ wird durch den Begriff „Ältestenkreis“ ersetzt.

3. Zu § 5 Abs. 2 S. 1

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbung geeignet, können die Kirchenältesten um eine erneute Ausschreibung bitten.

Redaktionelle Änderung: Der Begriff „Kirchenälteste“ wird durch den Begriff „Ältestenkreis“ ersetzt.

4. § 7

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.

(2) Zum Wahlkörper gehören:

1. die Kirchenältesten der Gemeinde;
2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan;
3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

(3) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden gehören alle Kirchenältesten dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.

(4) Bei Gruppenpfarrämtern und Gruppenältern gehören die nicht ausscheidenden Mitglieder ebenfalls zum Wahlkörper. Dies gilt auch dann, wenn sie die Pfarrstelle verwaltet haben.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, mit denen die Stelle bisher besetzt war, oder die die Stelle bisher verwaltet haben, dürfen dem Wahlkörper nicht angehören.

Für die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern wird nach § 7 PfStBesG ein Wahlkörper gebildet, der bislang alle Mitglieder des Ältestenkreises – mit Abweichungen – einschließt:

- die gewählten Kirchenältesten (nach Absatz 2 Nr. 1),
- die dem Ältestenkreis angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer (nach Absatz 4), soweit sie nicht die zu besetzende Stelle innehatten,
- die dem Ältestenkreis angehörenden Gemeinédiakoninnen und Gemeinédiakone (nach Absatz 4).

Mit der Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes im Frühjahr 2013 wurden nun auch Gemeinédiakoninnen und Gemeinédiakone, die ihren Dienst in der Gemeinde versehen, von Amts wegen Mitglieder des Ältestenkreises. Die entsprechende Vorschrift (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 LWG) lautet:

3. kraft Amtes die Gemeinédiakonin bzw. der Gemeinédiakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Da der Wahlkörper für die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern alle Mitglieder des Ältestenkreises umfassen soll, ist die Regelung in § 7 PfStBesG anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch eine Benennung der „Mitglieder des Ältestenkreises“ in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 3. Damit wird die bisherige Regelung in Absatz 4 überflüssig.

Der Ausschlussstatbestand in § 7 Abs. 5 wird in einem neuen Absatz 4 geregelt und zur Vermeidung bisher bestehender Auslegungsschwierigkeiten deutlicher formuliert. Bei der Neufassung wird der Sinn und Zweck des Ausschlussstatbestandes deutlicher.

Es soll mit dem Ausschlussstatbestand verhindert werden, dass eine Person, die aufgrund des eigenen Bezuges zur besetzenden Stelle ein gehobenes Eigeninteresse hinsichtlich der zukünftigen Personalsituation in der Gemeinde haben könnte, bei der Wahl mitwirkt. Diese Sachlage kann entstehen, wenn die bisherige Gemeindepfarrerin bzw. der bisherige Gemeindepfarrer die Pfarrstelle innerhalb des Kirchenbezirkes wechselt oder zur Dekanin bzw. zum Dekan des Kirchenbezirkes gewählt wird. In diesen Fällen könnte diese Person über die Regelungen in § 7 Absatz 2 Nr. 2 und 3 als Mitglied des Bezirkskirchenrates oder

Kirchengemeinderates dem Wahlkörper zugeordnet werden. Der bisherige Ausschlussstatbestand setzt dem die Sachlage gleich, in der die Person zwar nicht die Pfarrstelle besetzt jedoch die Pfarrstelle bislang verwaltet hatte. Der neue Absatz 4 Nr. 1 erfasst nunmehr deutlicher diese bislang bereits bestehenden Ausschlussstatbestände.

Neu aufgenommen wird der Ausschlussstatbestand in Absatz 4 Nr. 2, mit welchem verhindert werden soll, dass die Person, die zur Wahl steht, dem Wahlkörper angehört. Der Sache nach entspricht damit die Regelung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Regelung bei der Wahl von Dekaninnen und Dekanen (§ 5 Abs. 5 S. 4 DekLeitG). Zu einer entsprechenden Situation kann es kommen, wenn in einer Gemeinde zwei Pfarrstellen bestehen (Gruppenpfarramt) von denen eine Pfarrstelle in Stellenteilung besetzt ist (jeweils 50%). Nachdem die andere Pfarrstelle vakant wird, kandidiert eine der in Stellenteilung tätigen Personen für die vakante Pfarrstelle. Im Fall der Wahl würde die Stellenteilung aufgehoben; wenn die andere Person ihr Deputat ausweitet, wären beide Personen mit je 100% auf den beiden Pfarrstellen tätig. In diesem Fall wird die zu wählende Person nunmehr, auch wenn sie nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 an sich zum Wahlkörper gehören sollte, über § 7 Absatz 4 Nr. 2 ausgeschlossen.

5. § 9 Abs. 1 S. 2

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.

Mit dieser Regelung wird hinsichtlich der gewählten Kirchenältesten nicht auf die tatsächlich vorhandenen Kirchenältesten abgestellt sondern auf die Anzahl der Kirchenältesten, die nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes vorhanden sein müssten. Dies stellt auch § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Leitungs- und Wahlgesetz klar:

§ 11 zu § 7 Abs. 2 PfStBesG

Zum Wahlkörper gehört die gesetzlich vorgesehene Anzahl der Kirchenältesten der Gemeinde. Diese ergibt sich aus dem Leitungs- und Wahlgesetz (LWG).

Diese Vorschrift legt die Hürde für eine erfolgreiche Pfarrwahl in Gemeinden, in denen die Sollzahl an Kirchenältesten nicht erreicht wird, hoch. Nach §§ 68 Abs. 2, 17 Abs. 1 LWG kann die Zahl der Kirchenältesten die Hälfte der Sollzahl betragen. In einer Pfarrgemeinde, die acht Kirchenälteste haben müsste, könnte, wenn lediglich vier Kirchenälteste vorhanden sind, der Wahlkörper für die Pfarrwahl aus fünf Personen bestehen (vier Kirchenälteste und Dekanin bzw. Dekan). Für eine erfolgreiche Wahl ist die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers erforderlich. Dies wären bei acht Kirchenältesten und der Dekanin bzw. dem Dekan (sind: neun Personen) fünf Stimmen. Eine Pfarrwahl wäre also nur bei Einstimmigkeit erfolgreich möglich. Mit der Neuregelung wird auf die tatsächlich vorhandenen Mitglieder des Wahlkörpers abgestellt und damit die Möglichkeit von Pfarrwahlen erleichtert. Dies erscheint sinnvoll, zumal bei den letzten allgemeinen Kirchenwahlen in 78 Gemeinden die erforderliche Anzahl von Kandidierenden nicht zur Verfügung stand.

6. Zu § 10 Abs. 1 S. 4

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

Hat die Wahl nicht in einem Hauptgottesdienst am Sonntag stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch im Hauptgottesdienst des auf den Wahlgottesdienst folgenden Sonntages bekannt gegeben.

Redaktionelle Änderung bzgl. des Begriffs „Hauptgottesdienst“.

7. Zu § 10 Abs. 2

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(2) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. nach deren Erledigung wird der Gemeinde in einem Hauptgottesdienst am Sonntag die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.

Redaktionelle Änderung bzgl. des Begriffs „Hauptgottesdienst“.

8. Zu § 11 Abs. 2

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(2) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären.

Mit der bisher geltenden Vorschrift wird der Lauf der kurzen Anfechtungsfrist an die Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst

geknüpft. Da der Wahlgottesdienst nicht mit einem sonntäglichen Gottesdienst verbunden sein muss, sieht § 10 Abs. 1 PfStBesG vor, dass das vorläufige Wahlergebnis auch im sonntäglichen Gottesdienst (Hauptgottesdienst) des auf den Wahlgottesdienst folgenden Sonntages bekannt gegeben werden muss:

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei Mitglieder des Ältestenkreises ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das vorläufige Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem Hauptgottesdienst am Sonntag stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch im Hauptgottesdienst des auf den Wahlgottesdienst folgenden Sonntages bekannt gegeben.

Sollte der Wahlgottesdienst an einem Montag stattfinden, wäre für Gemeindeglieder, die das Wahlergebnis erst im sonntäglichen Gottesdienst zur Kenntnis nehmen können, die Wahlanfechtungsfrist auf einen Tag verkürzt. Daher wird für den Fristbeginn nunmehr stets an die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem sonntäglichen Gottesdienst angeknüpft.

9. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

2. die Kirchenältesten auf das Wahlrecht verzichtet haben;

Redaktionelle Änderung: Der Begriff „Kirchenälteste“ wird durch den Begriff „Ältestenkreis“ ersetzt.

10. Zu § 12 Abs. 3

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit den Kirchenältesten und dem Bezirkskirchenrat herzustellen und der Landeskirchenrat anzuhören.

Redaktionelle Änderung: Der Begriff „Kirchenälteste“ wird durch den Begriff „Ältestenkreis“ ersetzt.

11. Zu § 14 a Abs. 3

Die bisherige Fassung der Vorschrift lautet:

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte der Kirchenältesten zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.

Redaktionelle Änderung: Der Begriff „Kirchenälteste“ wird durch den Begriff „Ältestenkreis“ ersetzt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2014 abgedruckt)

Zu Eingang 12/4

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. März 2014 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

anliegend übermitteln wir die Stellungnahme der Pfarrvertretung zu oben genannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kai Tröger

Kirchenrat

Anlage

Schreiben der Pfarrvertretung vom 29. März 2014 zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrvertretung hat sich mit der oben genannten Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass an den Stellen, an denen es in den bisherigen Regelungen Unklarheiten gab, durch die Änderungen nun Klarheit geschaffen wurde.

Wir bitten allerdings, einen Satz einzufügen, den wir für hilfreich halten, um die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten:

In § 5 (1) heißt es:

(1) 1 Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Meldefrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt mindestens zwei von ihnen der Gemeinde zur Wahl vor. 2 Liegt nur eine

geeignete Bewerbung vor, so kann der Wahlvorschlag auch nur eine Bewerbung enthalten.

Wir bitten hier Satz 3 anzufügen:

„3 In Fällen, in denen der Evangelische Oberkirchenrat eine Bewerbung nicht zulässt, wird die Pfarververtretung über diese Entscheidung mit ihrer Begründung in Kenntnis gesetzt.“

Herzliche Grüße im Namen der Pfarververtretung,

gez. Ulrike Bruinings,

Vorsitzende der Pfarververtretung in Baden

Anlage 5 Eingang 12/5

Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Neuordnung des Gruppenamtes
Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Artikel 15 a der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 109), wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15 a

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss gilt Artikel 112 a.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Stellen für Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer oder Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, so bilden die auf diesen Stellen eingesetzten Personen eine Dienstgruppe. Weitere Personen, die auf landeskirchlichen Stellen in einer Pfarrgemeinde tätig sind, können einer Dienstgruppe zugeordnet werden. Dienstgruppen können auch überparochial eingerichtet werden. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Änderung des Gemeindediakoninnen- und diakonengesetzes

§ 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 20. April 2011 (GVBl. S. 113, 118), wird wie folgt gefasst:

„(2) In einer Pfarrgemeinde eingesetzte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können vom Evangelischen Oberkirchenrat damit beauftragt werden, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen. Die näheren Voraussetzungen regelt die Rechtsverordnung nach Artikel 15 a Abs. 4 GO.“

Artikel 3

Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften, Übergangsvorschriften

(1) Zum 1. Juli 2014 tritt das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 117) außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 2. Mai 1978 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert am 17. November 1998 (GVBl. S. 213) und

2. die Rechtsverordnung zur überparochialen Zusammenarbeit (VO-Dienstgruppen) vom 10. April 2001 (GVBl. 2002 S. 40) außer Kraft.

(3) Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates über Erfordernisse und Kriterien für die Errichtung von Gruppenpfarrämtern u. Gruppenämtern vom 3. Februar 1982 (GVBl. S. 9), geändert am 17. November 1998 (GVBl. S. 215) wird aufgehoben.

(4) Bisher bestehende Gruppenämter gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Dienstgruppen, bei denen zumindest eine Person nach § 5 Abs. 2 GDG damit beauftragt ist, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen. Soweit Rechtsvorschriften den Begriff „Gruppenamt“ verwenden, bezieht sich dieser auf Dienstgruppen, bei denen zumindest eine Person nach § 5 Abs. 2 GDG damit beauftragt ist, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Allgemeines:

1.

Mit dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 wurde Artikel 15 a neu gestaltet. In diesem Gesetz wurde der diesbezügliche inhaltliche Gehalt von Artikel 15 der früheren Grundordnung aufgenommen und systematisch neu geordnet. Fortgeführt wurde in Artikel 15a Abs. 2 GO auch die früher geltende Vorschrift, nach welcher sich beim Bestehen mehrerer Pfarrstellen in einer Gemeinde ein Gruppenpfarramt bildet, sowie die Möglichkeit des Bezirkskirchenrates, durch Beschluss andere landeskirchliche Stellen mit einer oder mehreren Pfarrstellen zu einem Gruppenamt zusammenzufassen.

Im Zusammenhang mit dem im Grundordnungsänderungsgesetz 2013 vorgesehenen Stimmrecht der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Ältestenkreis stellte der Vorsitzende des Rechtsausschusses als Berichterstatter in der Landessynodaltagung fest, dass das Stimmrecht der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone nicht ohne Auswirkungen auf die inhaltliche Bedeutung von Gruppenämtern bleiben werde. Bislang seien Gruppenämter häufig nur deshalb geschaffen worden, um ein Stimmrecht zu ermöglichen. Dieser Grund entfalle nun. (Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2013, S. 65).

2.

Ergebnis des Überlegungsprozesses zur Zukunft der Gruppenämter ist der nun vorliegende Gesetzentwurf, der das Zusammenwirken von hauptberuflich in der Gemeinde tätigen Personen, soweit diese sich auf landeskirchlichen Stellen befinden, neu ordnet. Mit diesem Gesetzentwurf werden unter Berücksichtigung der bereits bestehenden rechtlichen Regelungen die in der Praxis bestehenden Gegebenheiten aufgenommen und rechtlich neu geordnet.

Es hat sich herausgestellt, dass die Begrifflichkeiten „Gruppenamt“ und „Gruppenpfarramt“ entbehrlich sind. Sie werden daher mit diesem Gesetzentwurf aufgegeben. An ihre Stelle tritt die Begrifflichkeit „Dienstgruppe“, die nicht mehr danach unterscheidet, ob Pfarrerrinnen und Pfarrer oder Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Dienstgruppe verortet sind.

Mit dieser Neuordnung wird zugleich eine rechtssystematische Ungenauigkeit bereinigt. Die bisherige Regelung der Grundordnung hat das Zusammenwirken mehrerer Personen, welche sich eigentlich als eine Frage des Dienstrechtes darstellt, als eine Frage der Gemeindestruktur abgebildet. Folglich hatte der Bezirkskirchenrat nach der bisherigen Grundordnungsregelung eine Strukturentscheidung zu treffen, ob ein Gruppenamt eingerichtet wird oder nicht. Die ausführenden Regelungen gaben hierfür jedoch dem Bezirkskirchenrat keine greifbaren inhaltlichen Kriterien für diese „Strukturentscheidung“ an die Hand. Die weiteren Überlegungen haben gezeigt, dass sich sachliche strukturelle Kriterien für eine solche Entscheidung auch nicht benennen lassen.

Daher wird durch die Streichung der bisherigen Regelung in Artikel 15 a Abs. 2 GO sowohl die Begrifflichkeit als auch das Erfordernis, eine entsprechende Strukturentscheidung zu treffen, aufgegeben.

3.

Das Zusammenwirken mehrerer hauptberuflich in der Gemeinde tätigen Personen im Rahmen einer Dienstgruppe wird nunmehr in Artikel 15 a Abs. 4 GO geregelt. Vorgesehen wird, dass ohne Unterscheidung der Berufsgruppe einheitlich eine Dienstgruppe entsteht, deren nähere Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt wird.

Die Zuordnung dieser grundlegenden Vorschrift zu Artikel 15 a GO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Art und Weise des Zusammenwirkens der in einer Gemeinde hauptberuflich tätigen Personen eine wesentliche Auswirkung für die Pfarrgemeinde und auch für das Zusammenwirken mit den ehrenamtlich in einer Pfarrgemeinde tätigen Personen hat. Die im Leitungs- und Wahlgesetz vorgesehenen Regelungen zum Stimmrecht im Ältestenkreis, die sich in der derzeitigen Gesetzesfassung auf die Begrifflichkeit des Gruppenamtes beziehen (vgl. u.a. § 10 Abs. 1 Nr. 2c LWG) zeigen dies. Der Sachzusammenhang zur Errichtung von Pfarrstellen in Artikel 15 a Abs. 1 GO rechtfertigt eine Verortung dieser grundsätzlichen Regelung in Artikel 15 a Abs. 4 GO.

4.

Die Unterscheidung von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, die im Gruppenamt tätig sind, von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, die ansonsten in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind, wird durch die Aufhebung des Begriffs „Gruppenamt“ nicht hinfällig. Das entscheidende inhaltliche Kriterium, welches die Tätigkeit einer Person im Gruppenamt kennzeichnet, ist die Mitzuständigkeit für die Aufgaben der Pfarramtsverwaltung (vgl. Begründung zum Grundordnungsänderungsgesetz 2013, Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2013, S. 150). Im Hinblick hierauf ist die Mitgliedschaft dieses Personenkreises sowie die Rechtsstellung in den kirchlichen Gremien im Leitungs- und Wahlgesetz auch von der Mitgliedschaft der nicht im Gruppenamt befindlichen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sorgfältig unterschieden. Diese an die Zuständigkeit für die Pfarramtsleitung anknüpfende Unterscheidung soll nicht verändert werden.

Die Beauftragung mit der Pfarramtsverwaltung stellt sich jedoch als Entscheidung dar, die sich auf die Person der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons und nicht etwa auf die Stelle bezieht. Zu berücksichtigen sind bei der Entscheidung sowohl die berufliche Erfahrungen der Person als auch das Absolvieren der erforderlichen Fortbildungen hinsichtlich der Tätigkeiten in der Pfarramtsverwaltung. Mit der höheren Verantwortung der Pfarramtsverwaltung ist auch die Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe für die betreffende Person verbunden.

Die Möglichkeit, die Mitverantwortung für die Pfarramtsverwaltung für in der Gemeinde eingesetzte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vorzusehen, wird nun in § 5 Abs. 2 Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) geregelt.

5.

Das Zusammenwirken der hauptberuflich auf landeskirchlichen Stellen in der Pfarrgemeinde tätigen Personen im Rahmen einer Dienstgruppe bedarf näherer ausführender Regelungen, die in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vorgesehen werden. Die Regelungen dieser Rechtsverordnung befinden sich derzeit in der Konzeption; die Rechtsverordnung wird gleichlaufend zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

In dieser Rechtsverordnung sollen die grundlegenden Normen, die das Zusammenwirken der Personen regeln (Aufgabenverteilung, Dienstplan, Verantwortlichkeiten, Geschäftsführung, Konfliktmanagement etc.), abgebildet werden. Zudem werden die Voraussetzungen für die Beauftragung nach § 5 Abs. 2 GDG benannt. Die Rechtsverordnung wird dabei die rechtlichen Regelungen aufnehmen, die sich aus den im Zusammenhang mit diesem Gesetz aufzuhebenden Rechtsregelungen bereits ergeben und diese systematisch klarer ordnen.

6.

Mit Artikel 15 a Abs. 4 GO wird in diesen Regelungszusammenhang auch die überparochiale Zusammenarbeit gestellt, die bislang im Pfarrdienstrecht wurzelte. Die bisherige Regelung zur überparochialen Zusammenarbeit führte bislang ein Schattendasein. Die Regelungen der neuen Rechtsverordnung sollen dieses Institut klarer regeln und attraktiver ausgestalten und eröffnen die überparochiale Zusammenarbeit zugleich auch für den Dienstbereich der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.

7.

Schließlich eröffnet Artikel 15 a Abs. 4 GO für die neu zu schaffende Rechtsverordnung auch den Horizont, Personen, die in der Gemeinde auf anderen landeskirchlichen Stellen tätig sind, in Dienstgruppen einzu beziehen. Zu denken ist hier insbesondere an die Kantorinnen und Kantoren, soweit diese auf landeskirchlichen Stellen verortet sind. Dieser Ansatz wird sich bei der Neuordnung jedoch nicht sofort umsetzen lassen, da diese Thematik auch im Zusammenhang mit geplanten Neuordnungen zur bezirklichen Stellenplanung noch grundsätzlicher zu diskutieren ist. Gleichwohl setzt die Grundordnung mit der Benennung dieser Möglichkeit bereits ein deutliches Signal für eine künftige Rechtsentwicklung.

8.

Mit diesem Gesetzentwurf wird hinsichtlich der Rechtsstellung der in der Gemeinde tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone die im Grundordnungsänderungsgesetz 2013 vorgenommene Änderung – was die Ebene der Grundordnung angeht – zum Abschluss gebracht. Dies rechtfertigt es, zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung der Grundordnung vorzusehen.

Gleichwohl ist zu sehen, dass die eingeführten Begrifflichkeiten des Gruppenamtes auch im Leitungs- und Wahlgesetz und in anderen rechtlichen Regelungen abgebildet sind.

Es wird in diesem Gesetzentwurf bewusst darauf verzichtet, sogleich die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Leitungs- und Wahlgesetz mit anzupassen. Im Moment befinden sich die Gemeinden nach den Kirchenwahlen umfassend im Prozess der Konstituierung der Gremien nach den Regelungen der Leitungs- und Wahlgesetzes. Die Einführung neuer Begrifflichkeiten – bei ansonsten keiner Veränderung des Rechtszustandes – ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Daher soll die Überleitung auf die neue Rechtssituation, die auf die Begrifflichkeiten des Gruppenpfarramtes bzw. Gruppenamtes verzichtet, in zwei Phasen geschehen. Zunächst wird nun mit § 5 Abs. 2 GDG das maßgebliche Kriterium des bisherigen Gruppenamtes (Mitverantwortung für die Pfarramtsverwaltung) neu abgebildet. Mit dieser Regelung wird die bislang vorgesehene Strukturentscheidung des Bezirkskirchenrates überflüssig. Für die bereits bestehenden Gruppenämter schafft Artikel 3 Abs. 4 dieses Gesetzes eine Überleitungsvorschrift. Diese Vorschrift ordnet neu entstehende Dienstgruppen, bei denen eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon damit beauftragt ist, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG) der Begrifflichkeit „Gruppenamt“ zu. Damit wird regelungstechnisch sichergestellt, dass es bei der Auslegung der Begrifflichkeit „Gruppenamt“ zu keinen Schwierigkeiten kommt. Die erforderlichen Rechtsanpassungen sollen bis Ende des Jahres 2014 vollzogen werden.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1, Änderung von Art. 15 a GO

In Art. 15 a GO entfällt der bisherige Absatz 2:

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3. Hierbei wird Absatz 3 redaktionell an die Fassung von Artikel 15 Absatz 4 angepasst.

Neu aufgenommen wird Absatz 4, der von Gesetz wegen das Entstehen einer Dienstgruppe vorsieht und eine Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates schafft.

Zu Artikel 2, Änderung von § 5 Abs. 2 GDG

In § 5 GDG entfällt der bisherige Absatz 2:

(2) Sofern der Einsatz im Gruppenamt erfolgt, gelten die für das Gruppenamt geltenden Bestimmungen.

Nunmehr wird das entscheidende Kriterium, welches eine Tätigkeit im Gruppenamt bislang bestimmte, die Beauftragung mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, ausdrücklich in § 5 Abs. 2 GDG verortet. Mit dem Bezug der Übergangsregelung in Artikel 3 Abs. 5 dieses Gesetzes auf diese Neuordnung werden die bestehenden Gruppenämter zugleich rechtssystematisch neu verortet.

Zu Artikel 3, Aufhebung von Vorschriften, Übergangsregelungen

Mit Absatz 1 wird das Gruppengesetz aufgehoben.

Das Gruppengesetz stellt sich ohnehin als nicht erforderliche gesetzliche Regelung dar, die bereits aus Gründen der Rechtsbereinigung aufzuheben wäre:

§ 1 wiederholt die früheren Regelungen der Grundordnung.

§ 2 Abs. 1 und 2 regeln die Aufgabenverteilung und den Dienstplan. Eine solche Regelung gehört nicht in ein Gesetz und wird in die neue Dienstgruppen-RVO aufgenommen.

§ 2 Abs. 3 regelt die Mitgliedschaft der Personen in den kirchlichen Gremien, die jedoch bereits im Leitungs- und Wahlgesetz geregelt ist.

§ 3 Satz 1 stellt fest, dass die Personen sich in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis befinden. Dieser Feststellung bedarf es nicht.

§ 3 Satz 2 betrifft die Zuordnung der konkreten Person zu einer Stelle, die einem Gruppenamt angehört. Diese Regelung ist nun in § 5 Abs. 2 GDG in anderer Weise abgebildet.

§ 4 regelt die Beendigung von Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern. Diese Regelung war insoweit fehlerhaft, als der Bezirkskirchenrat Gruppenpfarrämter, die von Gesetz wegen entstehen, nicht auflösen könnte. Im Übrigen war die Regelung überflüssig. Künftig ist für Gesetz wegen entstehenden Dienstgruppen ein Beendigungstatbestand entbehrlich.

§ 5 beinhaltet die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates, die sich nun in Artikel 15 a Abs. 4 GO findet.

Nach Absatz 2 tritt die Durchführungsverordnung zum Gruppenamts-gesetz außer Kraft.

Die Verordnung zur Durchführung des GruppenG stammt aus dem Jahr 1998 und wurde nach Überarbeitung des GruppenG im Jahr 2007 nicht mit angepasst. Sie ist daher in Teilen der rechtlichen Regelungen inzwischen ohnehin überholt. Soweit nötig werden die entsprechenden Regelungen in die neu zu schaffenden Dienstgruppen-RVO überführt.

Weiterhin tritt die Rechtsverordnung zur überparochialen Zusammenarbeit außer Kraft. Der Inhalt dieser Rechtsverordnung wird in die neue Dienstgruppen-RVO übernommen, soweit dies erforderlich ist.

Absatz 3 hebt die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats zu Erfordernissen bei Errichtung von Gruppenpfarrämtern und Gruppen-ämtern von 1982 auf.

In früherer Zeit wurde Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates die Rechtsqualität von gesetztem Recht zugebilligt. So wird zwar bereits seit etlichen Jahren nicht mehr verfahren; aus Gründen der Rechtssicherheit ist es jedoch erforderlich, Bekanntmachungen älteren Datums auch formell außer Kraft zu setzen.

Absatz 4 Satz 1 überführt die bestehenden Gruppenämter in die neue rechtliche Systematik. Satz 2 stellt, soweit weitere Rechtsvorschriften den Begriff „Gruppenamt“ verwenden, klar, dass die mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung nach § 5 Abs. 2 GDG beauftragten Personen für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes gelten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2014 abgedruckt.)

Zu Eingang 12/5

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. April 2014 zur Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 29. März 2014 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

anliegend übermitteln wir die Stellungnahme der Pfarrvertretung zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Zur Sache selbst darf folgendes angemerkt werden:

Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Ansicht der Pfarrvertretung, dass im Rahmen der dieses Gesetz ausführenden Rechtsverordnung das jeweilige Profil der Berufsgruppen besonders zu beachten ist. Gerade die nun vorzunehmende Neuordnung der kooperativen Arbeitsformen,

insbesondere des Gruppenamtes, soll einen Beitrag zur Schärfung und Weiterentwicklung des Berufsbildes leisten. Insbesondere die in der RVO geplanten gemeinsamen Dienstpläne helfen dabei Überschneidungen zu lokalisieren und zu benennen.

Die Beauftragung von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit der Pfarramtsverwaltung ist personenbezogen geregelt und folglich eine Entscheidung des Personaleinsatzes und keine Strukturrechtsentscheidung. Gerade die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass es für die Einrichtung von Gruppenämtern keine benennbaren eindeutigen Strukturkriterien gibt. Insofern soll die Initiative für eine Beauftragung mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung künftig allein vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgehen. Bei der Realisierung des Einsatzes der entsprechenden Personen vor Ort sind auch nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates die örtlich zuständigen Gremien (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat) einzubeziehen. Dies geschieht über die nach § 5 Abs. 1 GDG vorgesehene Wahlentscheidung. Für die Fälle der späteren Übertragung von Aufgaben der Pfarramtsverwaltung ist in der Rechtsverordnung die Herstellung des Benehmens mit den Gremien als angemessene Beteiligung vorzusehen.

Auch soll in der Rechtsverordnung, die die Voraussetzungen für die Beauftragung mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung regeln soll, eine Deputatsgrenze vorgesehen werden, so dass eine Regelung im Gesetz nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Anlage

Schreiben der Pfarrvertretung vom 29. März 2014 zum Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrvertretung hat sich mit dem oben genannten Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Die Pfarrvertretung sieht die Notwendigkeit, aufgrund der Veränderungen der Grundordnung hier eine neue Festschreibung der Zusammenarbeit von Dienstgruppen in den Gemeinden zu finden.

Wir halten es dabei allerdings für erforderlich, in den nun noch zu formulierenden Ausführungsbestimmungen oder Ausführungsgesetzen darauf zu achten, dass sich das jeweilige Profil der Ausbildungen der verschiedenen Berufsgruppen mit landeskirchlicher Anstellung in den Gemeinden und ihre berufsspezifischen Kompetenzen auch in den Tätigkeiten und Zuständigkeiten widerspiegelt.

Die Beauftragung von Gemeindediakonen und Gemeindediakoninnen mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung kann unseres Erachtens nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer/ der Pfarrerin und dem Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde geschehen.

Wir gehen davon aus, dass die betroffenen Gemeinden in solchen Fällen angemessen beteiligt werden, und fragen an, wo geregelt wird, wer die Initiative für eine solche Beauftragung übernimmt.

Zu Artikel 2 regen wir eine Änderung der Formulierung in folgender Form an:

Der neue Satz im Gesetz über den Dienst von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen soll folgendermaßen gefasst werden:

„(2) In einer Pfarrgemeinde mit mindestens 75 % Dienstauftrag eingesetzte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können auf Antrag der Pfarrgemeinde vom Evangelischen Oberkirchenrat damit beauftragt werden, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen. Die näheren Voraussetzungen regelt ...“

Herzliche Grüße im Namen der Pfarrvertretung,

gez. Ulrike Bruinings,
Vorsitzende der Pfarrvertretung in Baden

Anlage 6 Eingang 12/6

Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement

Abschlussberichte:

- A Projekt K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“**
- B Projekt K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“**
- C Projekt K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule**
- D Projekt K. 14: Generation 59plus**
- E Projekt P. 04: Christen und Muslime in Baden**
- F Projekt P. 12: Masterstudiengang**
- G Projekt P. 14: Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/ Religionspädagogik**
- H Projekt P. 15: Jahr der Kirchenmusik**

Zwischenberichte:

- I Projekt K. 11: Vergessene Kinder im Fokus**
- J Projekt K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass**

Anlage 6, Anlage A

Abschlussbericht

Projekt K. 05: Fonds „Diakonische Gemeinde“

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19. April 2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2013 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 1.000.000 € aus Kirchenkompassmitteln.

[Anmerkung: Am 20. April 2013 hat die Landessynode die Neuauflage des Fonds „Diakonische Gemeinde“ mit dem Schwerpunkt Inklusion beschlossen. Der Landeskirchenrat hat am 26. Juni 2013 die finanziellen Mittel zur Durchführung des Projektes in den Jahren 2014 bis 2017 bewilligt.]

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele des Projekts waren:

- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verbesserter Zugang der betroffenen Menschen zu Arbeit, Bildung, gesellschaftlichen/kirchlichen Gruppen
- gestärkte Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit diakonischen Einrichtungen und anderen gesellschaftlichen Akteuren

Zielgruppen waren insbesondere von Armut betroffene oder bedrohte Menschen:

1. Kinder von 0 bis 14 Jahren in prekären Lebenslagen
2. Langzeitarbeitslose
3. Familien in prekären Lebenslagen
4. Alte Menschen

3. Stand der Zielerreichung

Zwischenbericht April 2010

Im April 2010 wurde der Landessynode der Zwischenbericht des Projekts vorgelegt. Neben den Einzelheiten zur Mittelvergabe an regionale Projektträger (Süd, Mitte, Nord / ländlicher Raum, Mittelstädte, Großstädte) nahm der Bericht eine Zuordnung der regionalen Projekte zu den folgenden Charakteristika vor:

„Spannweite“ – Es ist eine große inhaltliche Spannweite durch unterschiedliche Zielgruppen und eine enorme Vielfalt geplanter und möglicher Aktivitäten gegeben.

„Wirkungstiefe“ – Kennzeichnend ist hier die beabsichtigte Förderung von unterschiedlichen Klienten parallel auf mehreren Ebenen.

„Klientenbezogenheit“ – Das Projekt setzt an bei den unmittelbaren lebenspraktischen Bedarfslagen benachteiligter Menschen, die diesen Bedarf auch selbst definieren. Danach richtet sich die weitergehende Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen.

„Gemeindenähe“ – Die Gemeinde öffnet sich und ihre Räume für benachteiligte Menschen, bietet ihnen konkrete Unterstützung und Beteiligung in bestimmten Bereichen und nimmt sie in ihre Mitte auf.

Teilprojekt „Manna“ Hausach (11-2009)

Der Start des regionalen Teilprojekts „Manna“ Hausach ist verknüpft mit dem Umbau des Gemeindehauses. Wegen unvorhersehbarer Verzögerungen bei Planung und Genehmigungen wurde im Jahr 2011 der Antrag auf Verschiebung des Projektstarts gestellt. Baumaßnahme und Projekt sind für die weitere Gemeindeentwicklung konstitutiv. Durch Beratungen in der APK am 17. Oktober 2011 und im Kollegium am 15. November 2011 wurde entschieden, dass für „Manna“ Hausach eine Verschiebung des Projektstarts bis Anfang 2014 eingerichtet werden soll. Eine Baufreigabe wurde im Juni 2013 erteilt. Der Projektstart ist für Anfang 2014 beabsichtigt.

In diesem Schlussbericht wie in der Evaluation kann dieses Projekt deshalb nur in den Vergabewerten, nicht aber in den Ergebnissen berücksichtigt werden.

Internetseite www.ekiba.de/diakonischegemeinde

Der Rahmen des standardisierten Schlussberichts kann in keiner Weise angemessen die bunte Vielfalt, die kraftvolle Phantasie, die befreienden Erfahrungen oder die motivierende Dynamik aufnehmen, die mit den bisher 14 Projekten des Fonds in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken möglich wurden. Hinter komprimierenden Aussagen und zusammenfassenden Zahlen bewegen sich viele engagierte Menschen, die sich weit über das erwartbare Maß hinaus fachlich und persönlich in die Projekte eingebracht und damit unsere Kirche nachhaltig verändert haben. Ergänzend zum Schlussbericht und den Anlagen sind deshalb die folgenden Dokumente auf der Internetseite www.ekiba.de/diakonischegemeinde zugänglich:

- Evaluationsbericht Fonds „Diakonische Gemeinde“ 2012 (32 Seiten)
- Leporello – Diakonische Gemeinde, Projekte 2008 bis 2012
- Kurzbeschreibungen der regionalen Teilprojekte 2008 bis 2012 (15 Seiten)
- Abschlusstagung zum Fonds „Diakonische Gemeinde“ am 13. Juni 2013, Einladung und Programm
- Neue Checkliste „Diakonische Gemeinde“, 13. Juni 2013 (13 Seiten)

3.1 Messgrößen („Erfolgskriterien“, Ziffer 1.3 des Antrages)

Projektbezogene Einzelheiten s. Anlage 5.

1. 80% der im Fonds „Diakonische Gemeinde“ eingestellten Mittel sind bis 2012 durch Projektträger in Anspruch genommen.

Mehr als 84 % der Mittel – 844.727 € – wurden von den 14 abgeschlossenen regionalen Teilprojekten in Anspruch genommen. Mehr als 91 % der Mittel – ca. 910.000 € – werden in Anspruch genommen sein, wenn das Teilprojekt „Manna“ Hausach durchgeführt und abgeschlossen ist.

Mit zusätzlich knapp 400.000 € an Eigenmitteln bzw. Drittmitteln bei den 14 abgeschlossenen Projekten wurden die eingesetzten Projektmittel des Fonds um fast 50 % und damit deutlich über den Erwartungen liegend erhöht.

2. Circa 20 regionale Teilprojekte nach Mittelvergabe ab September 2008 wurden den Projektvorgaben entsprechend verwirklicht.

15 regionale Teilprojekte mit einer Fördersumme von insgesamt 939.000 € wurden genehmigt. 14 der Projekte haben die Projektvorgaben verwirklicht. Sie wurden mit Zwischen- und Schlussberichten, Verwendungsnachweisen und Evaluation im Rahmen der Berichterstattung regulär abgeschlossen. Zum regionalen Teilprojekt „Manna“ Hausach (11-2009) s. o.

3. Damit sind 4.000 von Armut betroffene oder bedrohte Menschen unmittelbar durch „diakonische Gemeinden“ angesprochen und in eine verbesserte Lebenssituation begleitet worden.

Mit den 14 abgeschlossenen Teilprojekten wurden ca. 3.500 benachteiligte Menschen bzw. Menschen in materieller Not erreicht. Durch das Projekt „Manna“ Hausach (11-2009) sowie durch die gesicherte, teilweise befristete Weiterführung der Projekte 1, 10, 12 und 15 ist zu erwarten, dass die Zielmarke 4.000 übertroffen wird.

In den Projektberichten werden die Zahlen von Teilnehmenden je Veranstaltung und Besuchertag oder auch die Zahl von Kursteilnehmenden genannt. Deshalb stehen hinter den absoluten Zahlen je nach Projekt unterschiedliche Inhalte und Methoden. Ausgehend von den Projektbesuchen, den vorgelegten Berichten und den Ergebnissen der Evaluation wurde mindestens die hier genannte Anzahl an Menschen in eine verbesserte Lebenssituation begleitet.

Bemerkenswert ist, dass über Veranstaltungen und andere Projektaktivitäten an fast allen Standorten eine spezifische Aktivierung der Gemeinde erfolgt ist. Etwa 260 ehrenamtliche Personen wurden gewonnen und im Rahmen der Projekte tätig. Mindestens 3.000 Gemeindeglieder haben sich aus Anlass der Projekte mit diakonischen Themen und Fragestellungen befasst.

4. Die beteiligten „diakonischen Gemeinden“ haben sich intensiv mit dem Projekt befasst und im Rahmen der regionalen Projektentwicklung entsprechende Beschlüsse gefasst, die im Projektbericht dokumentiert sind.

Es ist festzustellen, dass alle Projekte durch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auch mit Grundsatzbeschlüssen initiiert und intensiv begleitet wurden. Dies ist in den Berichten durch eine Vielzahl von Beratungen und Entscheidungen in unterschiedlicher Differenzierung dokumentiert. Teilweise wurden eigene Projektbegleitgruppen gegründet. Die Arbeit aller Projekte wurde regelmäßig reflektiert, überprüft und in den Entscheidungsgremien der Projektträger wahrgenommen.

5. In der regionalen Presse wurde mindestens dreimal über das Projekt berichtet, auch diese Berichterstattung ist im Bericht des regionalen Teilprojekts zu dokumentieren.

In allen Projekten wurde durch die regionale Presse in der Regel sehr viel häufiger als nur dreimal über die Aktivitäten des Projekts berichtet. Dies wurde durch die Verantwortlichen jeweils auch entsprechend dokumentiert.

Es fällt jedoch auf, dass die Presseberichterstattung nur den kleineren Teil der Öffentlichkeitsarbeit darstellt. Alle Projekte warben zum Teil sehr aufwändig zusätzlich mit eigenen Medien wie Homepage, Veranstaltungsprogrammen, Flyern, Artikeln in Gemeindebriefen, Handzetteln, Plakaten, persönlichen Einladungen und trugen damit erheblich zum Erfolg und zur Nachhaltigkeit des Projekts bei.

3.2 Evaluierung („Auswertung und Folgewirkung“, Ziffer 1.5 des Antrages)

Die folgende Evaluierung ist im Projektantrag vorgesehen:

„Die Evaluierung der Ergebnisse der regionalen Teilprojekte erfolgt durch den jeweiligen Abschlussbericht. Die Projektgruppe erarbeitet dazu ein dem Projektantrag entsprechendes Raster, das Angaben enthält zu:

- *Beschlusslagen vor und während des Projekts*
- *Anzahl der erreichten Personen*
- *Verbesserung der Lebenssituation der erreichten Personen*
- *Presseberichterstattung*
- *Nachhaltigkeit des Projekts entsprechend Antragstellung.*

Darüber hinaus soll eine Aussage zum Profil „Diakonischer Gemeinde“ getroffen werden, die sich auf die Schwerpunktsetzung der Kirchengemeinde/des Kirchenbezirks und auf das Projekt bezieht.“

Die mit dem Projektantrag beschlossene projektspezifische Evaluation erfolgt durch die mit der Anlage 5 vorgelegten „Übersicht zu den regionalen Teilprojekten 2008 bis 2012“ sowie mit den „Kurzbeschreibungen der regionalen Teilprojekte 2008 bis 2012“ (15 Seiten) auf www.ekiba.de/diakonischegemeinde. Dort wird jeweils auf einer A4-Seite das Projekt vorgestellt.

Zur Presseberichterstattung werden keine weiteren detaillierten Aussagen vorgenommen. In Ergänzung zur oben (bei: 3.1 Zu 5.) erfolgten Darstellung können bei Bedarf die teilweise sehr umfangreichen Dokumentationen in den Berichten eingesehen werden.

Evaluationsbericht Fonds „Diakonische Gemeinde“ (30 Seiten)

Über die Evaluation im Rahmen der Regelberichterstattung hinaus wurde in Abstimmung mit den beteiligten Verantwortungsträgern eine externe wissenschaftliche Evaluation sorgfältig vorbereitet und in Auftrag gegeben. Ab 2011 wurde die Evaluation projektbegleitend für 14 Projekte durchgeführt. In aller Kürze sollen hier wesentliche Erkenntnisse dieser Evaluation angedeutet werden.

- Die Evaluation zeigt, dass in den Projekten ein hoher Grad an inhaltlich-fachlicher Nachhaltigkeit erzielt werden konnte.
- Finanzielle Nachhaltigkeit über das Projektende hinaus konnte bei 10 Projekten erzielt werden, weil

weitere Finanzquellen erschlossen wurden (*Manna-Kurse* Heidelberg, *Frieda Weil* am Rhein, *Nicht vom Brot allein* Lahr)

die Teilprojektträger – in der Regel zunächst befristet – aus Eigenmitteln weiterfinanzieren konnten (*Downtown-Street-Team* Freiburg, *Einfach so* Kehl, *mensch paulus* Emmendingen)

Ehrenamtliche die Weiterführung mit geringen Finanzmitteln sicherstellen konnten (*MEP* Villingen, *Haslacher Netz* Freiburg)

nach Fortbildungen während des Projekts die Inhalte ohne Zusatzkosten ins Regelangebot der Einrichtung übernommen wurden (*Kinder stärken, Eltern stärken* Freiburg).

- Die weiteren seitens der Landeskirche formulierten Ziele hinsichtlich der zu erreichenden Zielgruppen und der Vernetzung von Kirchengemeinden und Diakonischen Werken wurden in den einzelnen Projekten erreicht.
- Die Evaluation erbringt ein soziologisch reflektiertes Bild der Kennzeichen einer als diakonisch bezeichneten Kirchengemeinde. Im Rahmen von Selbstbewertungsfragen können Kirchengemeinden sich in diesem „Konzept“ selbst verorten.
- Eine evaluative Gesamtbewertung ermöglicht die Identifizierung von Erfolgsfaktoren für gelingende Projektverläufe, die auch für zukünftige Projektausschreibungen zielführend sein können.
- Der Evaluationsbericht dokumentiert differenziert die im Projektverlauf angestoßenen Entwicklungen und unterzieht diesen einer kritischen Bewertung.

Als Formen diakonischer Gemeinden identifiziert die Evaluation die folgenden Profile, die dort erläutert werden:

- Selbstbewusst-Selbstkritische Gemeinde
- Leidend-Problematisierende Gemeinde
- Inklusiv-orientierte Gemeinde
- Milieu-orientierte Gemeinde
- Missionarische Gemeinde
- Lernend-kompetente Gemeinde
- Gemeinwesen-diakonische Gemeinde
- / in den Sozialraum ausgerichtete Gemeinde

Die vollständige Evaluation u.a. mit theologisch-diakonischen Perspektiven und Abschlussbetrachtung ist einsehbar auf www.ekiba.de/diakonischegemeinde.

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit)

(Auswertung und Folgewirkung“, Ziffer 1.5 des Antrages)

Über die bei 3.1 und 3.2 bereits dargestellten Details zur Sicherung der Nachhaltigkeit trugen und tragen auch die folgenden Beobachtungen, Fakten, Dokumente und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit bei:

- **Projektbegleitung**
Die vorlaufende Begleitung bei der Projektentwicklung durch die Projektkoordinatorin und durch die Verantwortlichen des Diakonischen Werks Baden, projektbegleitende Besuche und Beratung, Fragebögen und Interviews bei der Evaluation wurden nicht als „Controlling“ sondern – oft ausdrücklich – als wertschätzendes Interesse und hilfreich motivierende Unterstützung bei fachlichen und formalen Herausforderungen wahrgenommen.
- **Projektgruppe und Projektteam**
Die als Vergabekommission eingesetzte „Projektgruppe“ hat sich projektbegleitend zu insgesamt 12 Beratungsterminen getroffen, die Entwicklungen stetig justiert und damit auch die Nachhaltigkeit der Investitionen gesichert. Ein operativ arbeitendes „Projektteam“ hat mit 17 Beratungen aktuelle Entwicklungen gesichtet und die Treffen der Projektgruppe vorbereitet.
- **Zwischenberichte über die Evaluation / Studientag und Konferenz**
Zur Nachhaltigkeit beigetragen haben außerdem die Zwischenberichte über die begleitende Evaluation, ebenso ein Studientag der Diakoniefarrerinnen und Diakonieparrer zur „Diakonischen Gemeinde“ am 26. Februar 2013 sowie eine Konferenz am 7. Mai 2013.
- **Beispiel Manna-Kurse Heidelberg**
Als hervorgehobenes Beispiel für die Nachhaltigkeit von Einzelprojekten werden hier die Manna-Kurse Heidelberg genannt: Das Projekt wurde kofinanziert aus Mitteln der Baden-Württemberg-Stiftung sowie aus Eigenmitteln des Trägers. Nach Projektabschluss hat die Stadt Heidelberg die Finanzierung des Personals der Manna-Kurse vollständig übernommen, u. a. war die Hopp-Stiftung als Sponsor gewonnen worden, außerdem wurde durch einen Kooperationsvertrag mit dem Diakonischen Werk Heidelberg die gemeinsame Trägerschaft durch DW Heidelberg und Kapellengemeinde auf Dauer sichergestellt.
- **Leporello und Kurzbeschreibungen**
Das „Leporello – Diakonische Gemeinde 2008 bis 2012“ sowie die „Kurzbeschreibungen der regionalen Teilprojekte 2008 bis 2012“ sollen interessierte Kirchengemeinden und Kirchenbezirke anregen, die

Ideen der „Modellgemeinden“ aufzunehmen und ggf. modifiziert in den eigenen Arbeitsfeldern umzusetzen. s. Dokumente auf www.ekiba.de/diakonischegemeinde.

- Fachtag 2011
Der Fachtag Fonds „Diakonische Gemeinde“ am 17. März 2011 hat Projektverantwortliche aus verschiedenen Regionen miteinander bekannt gemacht, es wurden Erfahrungen ausgetauscht und frühzeitig auch regionale Maßnahmen zur Nachhaltigkeit abgestimmt.
- Abschlusstagung – Zukunftswerkstatt 2013
Die Abschlusstagung zum Fonds „Diakonische Gemeinde“ am 13. Juni 2013 würdigte das Engagement der regionalen Projektverantwortlichen. Gleichzeitig wurden die Arbeitsergebnisse mit der Ebene der EKD verknüpft, s. Vortrag von Oberkirchenrätin Coenen-Marx auf www.ekiba.de/diakonischegemeinde. Andererseits war die Tagung als „Zukunftswerkstatt“ konzipiert. Dazu gehörten:
 „Merksätze“ für gelingende Projekte
 Beratung für Fundraising und Sponsoring
 Anregungen zur Gründung eines „Netzwerkes diakonischer Gemeinden in Baden“

„Manifest“: Von der diakonischen Gemeinde zur diakonisch-inklusiven Gemeinde

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar: Restmittel des Fonds „Diakonische Gemeinde“ in Höhe von 14.711 Euro werden entsprechend Beschluss des Landeskirchenrates am 26. Juni 2013 in den Fonds „Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv“ übertragen.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Thomas Dermann

Karlsruhe, den 16. Oktober 2013

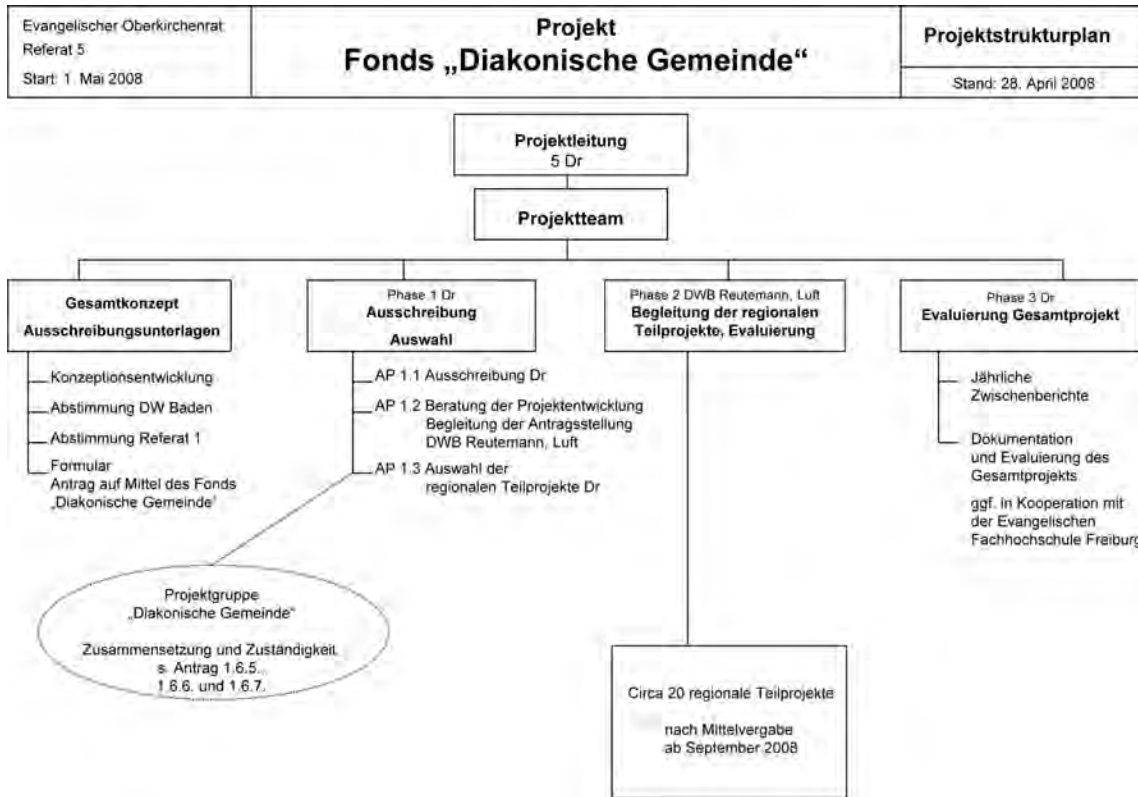
Anlagen zum Schlussbericht:

1. Projektphasenplan – unverändert, da entsprechend umgesetzt
2. Projektstrukturplan – unverändert, da entsprechend umgesetzt
3. Projektübersicht– unverändert, da entsprechend umgesetzt
4. Finanzierungsplan zum Schlussbericht
5. Übersicht zu den regionalen Teilprojekten 2008 bis 2012 (4 Seiten)

Anlage 6, Anlage A, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 Start: 1. Mai 2008		Projekt Fonds „Diakonische Gemeinde“		Phasenplan Stand: 28. April 2008	
Phase 1		Phase 2		Phase 3	
2008/2009 Ausschreibung, Auswahl		2008 bis 2014 Begleitung / Evaluierung regionale Teilprojekte		2008 bis 2012 Evaluierung Gesamtprojekt	
AP Die Ausschreibung für die 1.1 regionalen Teilprojekte erfolgt durch Referat 5. AP Die Entwicklung der regionalen Teilprojekte und die Antragstellung werden durch das Diakonische Werk Baden beraten und begleitet. AP Auswahl der regionalen 1.3 Teilprojekte geschieht durch die Projektgruppe „Diakonische Gemeinde“.		• Die regionalen Teilprojekte werden durch das Diakonische Werk Baden begleitet, beraten und evaluiert. • Circa 20 regionale Teilprojekte nach Mittelvergabe ab September 2008.		• Die Projektleitung berichtet auf Wunsch jährlich vom Zwischenstand des Gesamtprojekts Fonds „Diakonische Gemeinde“. • Ggf. in Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Freiburg wird das Gesamtprojekt abschließend dokumentiert und evaluiert.	
Ergebnis: 1. Die Ausschreibung ist erfolgt. 2. Anträge der regionalen Projektträger sind nach Beratung und Begleitung durch das Diakonische Werk Baden gestellt. 3. Die Projektauswahl durch die Projektgruppe „Diakonische Gemeinde“ ist erfolgt.		Ergebnis: Etwa 20 regionale Teilprojekte wurden durch das Diakonische Werk Baden begleitet, beraten und evaluiert.		Ergebnis: 1. Die auf Wunsch ggf. jährliche Berichterstattung ist erfolgt. 2. Das Gesamtprojekt ist dokumentiert und evaluiert.	
4. Quartal 2008/2009		Kollegium Zwischenbericht Phase 1		Kollegium Zwischenbericht Phase 2	
Kollegium		Kollegium		Kollegium	
1. Halbjahr 2013		Ggf. jährlich		Abschlussbericht / Evaluation	

Anlage 6, Anlage A, Anlage 2



Anlage 6, Anlage A, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Beschluss: 28. April 2008	Fonds „Diakonische Gemeinde“ (K 5)	Projektübersicht Stand: 28. April 2008
--	---	--

Ziele des Projektes	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Selbsthilfe • Verbesserter Zugang der betroffenen Menschen zu Arbeit, Bildung, gesellschaftlichen und kirchlichen Gruppen • Gestärkte Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit diakonischen Einrichtungen und anderen gesellschaftlichen Akteuren 	
Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Fonds "Diakonische Gemeinde" verleiht dem strategischen Ziel C der Landessynode greifbare Glaubwürdigkeit. Die Konzentration auf die Herausforderungen durch Armut steht exemplarisch für alle diakonischen Bereiche. • Kirchengemeinden, die Initiativen zur Armutsbekämpfung (z. B. Tafelläden, Vesperkirchen, Tauschbörsen) starten und eine Konzeption zur nachhaltigen Integration sozial benachteiligter Menschen (z. B. SGB II-Empfänger, ältere Alleinstehende, allein Erziehende, Behinderte, Migranten, Mehrgenerationenzentren) in die Gemeinde vorlegen, werden aus dem Fonds gefördert. 	
Sachkosten (Euro): 949.000	Projektbeginn: Mai 2008
Personalkosten (Euro): 51.000	Projektende: Dezember 2012

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> • 80% der im Projekt „Diakonische Gemeinde“ eingestellten Mittel sind bis 2012 durch regionale Projektträger in Anspruch genommen (EOK-Kompasskarte Nr. 6, Messgröße M 4). • Circa 20 regionale Teilprojekte nach Mittelvergabe ab September 2008 wurden den Projektvorgaben entsprechend verwirklicht. • Damit sind 4.000 von Armut betroffene oder bedrohte Menschen unmittelbar durch "diakonische Gemeinden" angesprochen und in eine verbesserte Lebenssituation begleitet worden. • Die beteiligten "diakonischen Gemeinden" haben sich intensiv mit dem Projekt befasst und im Rahmen der regionalen Projektentwicklung entsprechende Beschlüsse gefasst, die im Projektbericht dokumentiert sind. • In der regionalen Presse wurde mindestens dreimal über das Projekt berichtet, auch diese Berichterstattung ist im Bericht des regionalen Teilprojekts zu dokumentieren.
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
In etwa 20 regionalen Teilprojekten sind 4.000 von Armut betroffene oder bedrohte Menschen unmittelbar durch "diakonische Gemeinden" angesprochen und in eine verbesserte Lebenssituation begleitet worden.

Anlage 6, Anlage A, Anlage 4

Finanzierungsplan Schlussbericht Fonds "Diakonische Gemeinde"

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 Datum des Beschlusses: 28. April 2008		Projektname: Fonds "Diakonische Gemeinde"		Finanzierungsplan Stand: 30.09.2013	
Kostenarten	GLD 2170 Grp.	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro	
I. Personalkosten					
1.1 Projektstelle 17% für 4 Jahre EG 11 TVöD	4230	51.000	53.709	-2.709 0	
1.2					
Summen - PK		51.000	53.709	-2.709	
II. Sachmittelkosten					
2.1 Reisekosten, Geschäftsaufwand, Druckkosten	6100, 6300	10.000	15.653	-5.653 0	
2.2				0	
2.3				0	
2.4				0	
2.5				0	
Summen - SK		10.000	15.653	-5.653	
III. Investitionskosten					
3.1 Fondsmittel	7410	939.000	873.927	65.073 0	
3.2					
Summen - Inv.		939.000	873.927	65.073	
Summen Gesamtkosten		1.000.000	943.289	56.711	
IV. abzgl. Einnahmen					
4.1				0	
4.2				0	
Summen - Einnahmen		0	0	0	
Gesamtvolumen		1.000.000	943.289	56.711	

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Offen: Restzahlungen 11/2009 "Manna" Hausach	-42.000
Restmittel	14.711

Anlage 6, Anlage A, Anlage 5

Fonds „Diakonische Gemeinde“ - Übersicht der regionalen Teilprojekte

Nr.	Titel / Ort	Laufzeit	Kategorie	Kurzbeschreibung	Zusammenfassung, Auswertung und Folgewirkungen	- Finanzvolumen - Eigen- und Drittmittel - Fonds DG
1-2008	Manna-Kurse Heidelberg	01.01.2010 bis 31.12.2012	Klienten- bezogenheit	Ehrenamtliche Dozenten vermitteln kostenlos Allgemeinbildung an in Armut lebende, benachteiligte Menschen und befähigen sie damit, am modernen gesellschaftlichen Wandel teilzuhaben.	Zuletzt wurden 6 bis 15 Kurse pro Woche veranstaltet und pro Jahr bis zu 1800 Kursteilnehmende und 24 Unterrichtende gezahlt, darunter auch Mitglieder der Zielgruppe. Hinzu kommen zwei Gottesdienste mit und für die Teilnehmenden pro Jahr. Sämtliche Veranstaltungen erfreuen sich großer Nachfrage und tragen erheblich zur Verbesserung des Selbstwertes und der Alltagskompetenzen der Teilnehmenden bei - Erreichte Personen: ca. 200; 40 ehrenamtliche Dozentinnen und Dozenten Manna-Kurse wird es auch in Zukunft geben: Das Projekt wird fortgesetzt in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Heidelberg. Es wird finanziert durch die Stadt Heidelberg.	102.568 € 49.568 € 53.000 €
2-2008	Würdig wohnen Mannheim	01.10.2008 bis 31.10.2011	Klienten- bezogenheit	Menschen in problematischen Wohnverhältnissen im Stadtteil Neckarstadt-West werden gezielt darin unterstützt, sich für ihre Wohnsituation und ihr Wohnumfeld zu engagieren und konkrete Verbesserungen zu erreichen.	Das anfängliche Ziel, in der Mannheimer Neckarstadt ausschließlich Hilfe zur Selbsthilfe in schwierigen Wohnverhältnissen zu leisten, wurde erweitert zur Einzelfallhilfe in den Bereichen Wohnen und Alltagsbewältigung. - Erreichte Personen: insgesamt 230, zum Thema Wohnen 104 - Letztere wurden teilweise längerfristig begleitet und in der Bewältigung schwieriger Lebenslagen mit konkreten Hilfen unterstützt. Hinzu kamen 13 offene Angebote im Rahmen der Diakonischen Kirche mit rund 300 Teilnehmenden. Das Projekt ist in dieser Form zwar beendet, es trug jedoch wesentlich dazu bei, dass die Lutherkirche als Diakonische Kirche plus eine wichtige Anlaufstelle für benachteiligte Menschen geworden ist.	199.390 € 146.390 € 53.000 €
3-2008	MEP – motivieren, engagieren, partizipieren Villingen	01.10.2008 bis 30.04.2012	Gemeindenähe	„Miteinander – füreinander“ sind zentrale Begriffe bei MEP. Hier können sich Menschen mit ihren Talenten für andere einbringen. So entsteht ein Netzwerk aus Gebenden und Nehmenden, von dem alle – ihrer jeweiligen Situation entsprechend – profitieren.	Die Johannesgemeinde wurde durch das Projekt dazu angeregt, sich ganz gezielt auf den Weg zu machen, diakonische Gemeinde zu werden. Angeboten werden Nachhilfe, Hausaufgabenhilfe, Kinderbetreuung für Alleinerziehende, Vermittlung von arbeitslosen Menschen in freiwillige Einsätze und zwischen Diakonischem Werk und Pfarrgemeinde hat sich intensive und selbstverständliche Zusammenarbeit entwickelt, die weiter andauert. - Erreichte Personen: 100, 30 Ehrenamtliche Der Helferpool ist über das Projekt hinaus weiterhin aktiv und wird in den Förderverein Johannes der Pfarrgemeinde integriert, der schon vor Projektbeginn bestand. Die Einsatzleitung erfolgt durch Hauptamtliche des örtlichen Diakonischen Werkes.	72.336 € 3.617 € 68.719 €
4-2008	FRIDA – Friedlinger Raum für Integration, Dienstleistung, Beratung und Aktuelles Weil am Rhein	03.10.2008 bis 30.09.2012	Gemeindenähe	Die Friedensgemeinde wird neues diakonisches Stadtteilzentrum mit Café, Möglichkeiten zum aktiven Mitmachen und Informationen über Hilfsangebote.	Durch FRIDA ist in Weil-Friedlingen ein Evangelisches Stadtteilzentrum entstanden. Träger der Einrichtung ist das örtliche Diakonische Werk. Es hat inzwischen das Gemeindehaus der Friedensgemeinde übernommen und betreibt das Stadtteilzentrum mit großem Erfolg. - Erreichte Personen: Rund 600 Kinder und Erwachsene aus dem Stadtteil frequentieren die Angebote von FRIDA regelmäßig (Schul- u. Kindergartenfrühstück, Gruppen, Café, Kurse). Ein weiterer Erfolg: Als sich herausstellte, dass 80 % der Schulanfänger aus dem Stadtteil an der Schulsonderuntersuchung teilnehmen, erklärte sich der Landkreis bereit, hier ein Resilienzprojekt zu fördern, das bereits im Projekt 7-2009 "Kinder stärken" erprobt wurde. Das Stadtteilzentrum verbessert die Lebensqualität im Stadtteil erheblich und trägt zu einem guten Miteinander der Kulturen bei.	102.994 € 32.994 € 70.000 €

Nr.	Titel	Laufzeit	Kategorie	Kurzbeschreibung	Zusammenfassung	- Finanzvolumen - Eigen- und Drittmittel - Fonds DG
5-2008	Diakonische Gemeinde Hochrhein	01.04.2009 bis 31.12.2012	Spannweite	In den Gemeinden des Kirchenbezirks Hochrhein werden interessierte Einzelpersonen und Gruppen für Begegnungen mit benachteiligten Menschen sensibilisiert, informiert und qualifiziert.	Diakonische Gemeinde am Hochrhein hatte die Schwerpunkte Fortbildungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Angebote für Gemeinden, Öffentlichkeitsarbeit, sowie Beratung der Gemeinden und Koordinierung aller Aktivitäten. Konkrete Maßnahmen waren ein Seelsorgekurs, die Broschüre "Diakonische Gemeinde" mit allen Angeboten und folgende Veranstaltungen: Den Glauben ins Gespräch bringen, Familienpaten-Schulung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Supervision für Ehrenamtliche. Auf der Homepage des Kirchenbezirks wird das Projekt ausführlich dargestellt. - Erreichte Personen: Mindestens 300 Menschen in schwierigen Lebenslagen; Ehrenamtliche: Rund 100 Teilnehmende an Kursen und Fortbildungsveranstaltungen Die Idee einer Beratungsstelle für Diakonische Gemeinde als Servicestelle für Gemeinden ist weiter im Gespräch. Das Klima im Kirchenbezirk hat sich dahingehend verändert, dass Diakonie im Sinne einer (spirituellen) Lebenshaltung in den Gemeinden eine viel größere Rolle spielt als früher.	105.022 € 52.022 € 53.000 €
6-2008	Haslacher Netz Freiburg	01.10.2008 bis 30.09.2011	Wirkungstiefe	Entwicklung einer „Kultur des Helfens“ im Stadtteil Haslach: Durch die netzwerkartige Verbindung von Gruppen, Institutionen, Akteuren und Anlässen auf kommunaler und kirchlich/diakonischer Ebene entsteht eine verlässliche soziale Infrastruktur.	Über das Projekt entstand ein Helferpool mit Ehrenamtlichen, die Menschen in individuellen Nötlagen beisteht. Der Bedarf ist stetig gewachsen und konnte in vielen Fällen nicht gedeckt werden. - Erreichte Personen: Rund 100, 30 ehrenamtlich Mitarbeitende. Über Veranstaltungen wurden darüber hinaus mehrere hundert Menschen erreicht. Das Projekt war in die Kerngemeinde integriert und stark am Stadtteil und den Partnern vor Ort orientiert. Die Ehrenamtlichen-Gruppe als Herzstück des Projekts besteht weiter.	42.769 € 4.000 € 38.769 €
7-2009	Kinder stärken - Eltern stärken Freiburg	01.01.2010 bis 31.12.2011	Wirkungstiefe	In einer Kindertageseinrichtung wird ein Programm zur Förderung der seelischen Widerstandsfähigkeit (Resilienz) durchgeführt. Die nachhaltige Integration sozial benachteiligter Kinder und ihrer Familien wird damit gefördert.	In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Freiburg bot die Kindertagesstätte der Freiburger Zehausgasse Kurse für die pädagogischen Fachkräfte, Kinder und Eltern an, mit dem Ziel, die psychische Widerstandsfähigkeit der Kinder (Resilienz) zu stärken. - Erreichte Personen: 114 Kinder und Eltern sowie 11 pädagogische Fachkräfte unmittelbar. Mittelbar wurden alle Kinder und Eltern der Einrichtung erreicht. Das Projekt wurde über die Hochschule wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse fließen ein in zukünftige Resilienzprojekte (beispielsweise in Weil-Friedlingen). Die Nachhaltigkeit ist außerdem dadurch gewährleistet, dass das pädagogische Konzept der Einrichtung im Verlauf des Projektes überarbeitet wurde, sämtliche Fachkräfte mehrfach an Fortbildungen teilnahmen und nun in der Lage sind, die Kursangebote selbstständig fortzusetzen.	69.902 € 3.877 € 66.025 €
8-2009	Downtown- Street-Team Freiburg	01.02.2010 bis 30.01.2012	Wirkungstiefe	In der Freiburger Innenstadt, dem so genannten „Bermuda-Dreieck“, leisten ausgebildete Ehrenamtliche an Wochenenden regelmäßig Streetwork. Für Interessierte steht darüber hinaus eine Lebenshilfe-Internet-Plattform mit Adressen und Ansprechpartnern zur Verfügung.	Das Projekt richtet sich vor allem an Jugendliche, die sich an Wochenenden abends und nachts in der Freiburger Innenstadt aufhalten. Es kommt dabei häufig zu Alkoholexzessen und Gewalttätigkeiten. Die Ehrenamtlichen führen Gespräche mit den Jugendlichen, wirken deeskalierend und leisten häufig konkrete Hilfe. - Erreichte Personen: 960 Jugendliche sowie 17 Ehrenamtliche Die über das Projekt erstellte Homepage ist weiterhin am Netz und informiert über Hilfsmöglichkeiten in der Stadt. Das Projekt wird aus Spenden und Beiträgen der Projektpartner auf unbestimmte Zeit weitergeführt. Darüber hinaus sind weitere Mittel bei lokalen und überregionalen Geldgebern beantragt.	57.850 € 4.850 € 53.000 €

Nr.	Titel	Laufzeit	Kategorie	Kurzbeschreibung	Zusammenfassung	- Finanzvolumen - Eigen- und Drittmittel - Fonds DG
9-2009	Durch Gemein- schaft stark Heidelberg- Rohrbach	01.04.2010 bis 31.12.2011	Spannweite	Menschen, die von Einsamkeit, Armut und Isolierung betroffen sind, werden in der Kirchengemeinde und im Mehrgenerationenhaus der Diakonischen Hausgemeinschaften e.V. darin unterstützt, am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben zu partizipieren und gewinnen dadurch neue Lebensperspektiven.	Schwerpunkt der Diakonischen Hausgemeinschaften war die Unterstützung von Menschen in prekären Lebenssituationen (materielle Not, Einsamkeit, psychische Erkrankung) sowie von Angehörigen behinderter Menschen. Die Pfarrgemeinde setzte ihren Schwerpunkt bei der Unterstützung älterer und älter Menschen innerhalb und im Umfeld der Gemeinde, beispielsweise mit "alt erzählt / Alter zählt". Gemeinsam verantwortet waren die Gruppen "Samstagschlemmer", hier trafen sich 25 Teilnehmende monatlich zum Essen, sowie die Band "Querbest". - Erreichte Personen: 200 Die Gemeinschaft mit anderen und das gemeinsame Tun eröffneten für viele von ihnen neue Lebensperspektiven. Das Projekt endete in der beschriebenen Form. Es hat das Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit bei beiden Projektpartnern erweitert.	58.602 € 2.930 € 55.672 €
10-2009	Einfach so Kehl	01.02.2010 bis 31.05.2012	Klientenbezogenheit	"Einfach so" ist ein Treffpunkt für Menschen in seelischer und materieller Not. Sie erfahren konkrete Hilfe und Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.	Die Anlaufstelle für benachteiligte Menschen befindet sich im Gemeindegarten der Christuskirche in Kehl. Sie ist mehrmals pro Woche geöffnet und bietet einen Mittagstisch sowie ein Café, das in Kooperation mit der Diakoniekork betrieben wird. Mehr als 30 Besucherinnen und Besucher pro Öffnungstag freuen sich über die Tischgemeinschaft und die Möglichkeit, andere Menschen zu treffen und Kontakte zu pflegen. Angesprochen fühlen sich auch viele, die aufgrund der Nähe zu Straßburg und der Grenzlage in Kehl "stranden" und Unterstützung suchen. Im Mai 2011 veranstalteten die beiden großen Kirchen in Kehl die badische Eröffnung der „Woche für das Leben“. Das Ereignis verschaffte dem Projekt große öffentliche Aufmerksamkeit und zunehmende Nachfrage. - Erreichte Personen: 100 sowie 12 ehrenamtlich Mitarbeitende Derzeit wird der Treffpunkt "einfach so" aus Mitteln des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis bis vorerst Ende 2013 weitergeführt.	82.632 € 12.632 € 70.000 €
11-2009	Manna Hausach		Gemeindenähe	Es entsteht ein diakonischer „Leuchtturm“ im Kitzigtal in Form eines Non-Profit-Cafés. Es wird zum Treffpunkt für arme Menschen aus Hausach und Umgebung sowie für interessierte Gruppen.	Das Projekt ist abhängig vom Neubau des Gemeindehauses der Kirchengemeinde Hausach. Der Baubeginn hat sich erheblich verzögert, sodass das Projekt noch nicht begonnen werden konnte. Eine Baufreigabe würde im Juni 2013 erteilt. Der Projektstart ist für Anfang 2014 beabsichtigt.	geplant und bewilligt 73.500 € 3.500 € 70.000 €
12-2009	Nicht vom Brot allein Lahr	01.12.2009 bis 30.06.2012	Klientenbezogenheit	„Nicht vom Brot allein“ ist ein ergänzendes Beratungs- und Hilfsangebot für Kundinnen und Kunden der „Lahrer Tafel“. Es erreicht bisher nicht begleitete Menschen aus Gemeinde und Stadt.	In enger Zusammenarbeit mit der Lahrer Tafel gibt es mehrere Angebote für benachteiligte Menschen: "Kochen mit der Lahrer Tafel" mit Ehrenamtlichen aus der Kirchengemeinde und Kundinnen der Tafel. "Zu Tisch mit Groß und Klein" in der Diakoniestation für Senioren und Kinder sowie einen Mittagstisch im Martinskindergarten. Ehrenamtliche und Kinder kochen für den gesamten Kindergarten. Hinzu kommen "kochflankierende Aktivitäten" wie Nähen von Kochschürzen, Vorbereiten von Tischdekoration und Rezeptbuch. - Erreichte Personen: 200 sowie etwa 20 ehrenamtlich Mitarbeitende Die Weiterführung ist über die Lidl-Stiftung bis Sommer 2013 gesichert.	84.735 € 18.193 € 66.542 €

Nr.	Titel	Laufzeit	Kategorie	Kurzbeschreibung	Zusammenfassung	- Finanzvolumen - Eigen- und - Drittmittel - Fonds DG
13-2009	FrauenLeben Müllheim	01.02.2010 bis 31.01.2012	Klienten- bezogenheit	FrauenLeben richtet sich an Frauen in prekären Lebenslagen (Migration und Armut). Das Projekt gibt Hilfen zum Aufbau von Frauennetzwerken und fördert die nachhaltige Integration in Gemeinde und Gesellschaft.	FrauenLeben richtete sich an zwei Zielgruppen: Türkische Frauen mit geringen Deutsch-Sprachkenntnissen und Bedarf an sozialer Integration sowie einheimische Frauen in schwierigen Lebenssituationen. Beide Gruppen trafen sich regelmäßig, um soziale Kontakte aufzubauen. Sie lernten bzw. lehrten Deutsch und sie unterstützten sich gegenseitig bei der Alltagsbewältigung. Das Projekt wurde aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert. - Erreichte Personen: 170 Frauen und Familienangehörige Das Projekt ist beendet, die positive Integrationswirkung bei den teilnehmenden Familien dauert fort.	123.129 € 59.129 € 64.000 €
14-2009	Diakonische Gemeinde und gemeindliche Diakonie Dreisamtal	01.03.2010 bis 31.08.2012	Spannweite	Das Projekt entwickelt Angebote zur Armutsbewältigung für verschiedene Zielgruppen in der Region Dreisamtal-Hochschwarzwald. Es fördert die Arbeit am diakonischen und gemeindlichen Profil der Kirchengemeinden und des Diakonischen Werks.	Das Projekt erarbeitete Angebote für benachteiligte Personengruppen, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region umgesetzt wurden. "Walk and Talk" ein Treffpunkt für Langzeiterwerbstlose; "Perlen des Lebens" ein regelmäßiges spirituelles Angebot für psychisch erkrankte Menschen sowie "Junge Diakonie" - Jugendliche lernen diakonisches Handeln kennen und werden selbst aktiv. - Erreichte Personen: 50 Das Projekt endete, die Weiterentwicklung der Gemeindeprofile in Richtung Diakonie wird fortgesetzt	79.742 € 9.742 € 70.000 €
15-2009	mensch paulus Emmendingen	01.05.2010 bis 30.09.2012	Gemeindenahe	Ein stadtteilorientierter Treff mit Beratungs- und Gruppenangeboten greift die Interessen und Bedarfe im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe auf.	Im Rahmen des Projektes war das Gemeindehaus der Paulusgemeinde an zwei Tagen pro Woche geöffnet. Darüber hinaus gab es mehrere feste Gruppenangebote (Pauluskids, Paulus für Eltern, Nähstube), die alle ragen genutzt wurden. Der offene Treff verzeichnete 1893 Besucher/innen, die Veranstaltungen insgesamt 1040. Inzwischen sind viele von ihnen Stammgäste geworden, darunter zahlreiche Menschen in prekären Lebensverhältnissen. - Erreichte Personen: Rund 200 Der Fortbestand ist aus Mitteln des örtlichen Diakonischen Werkes und der Gemeinde bis Ende 2013 gesichert.	66.958 € 3.958 € 63.000 €

Abschlussbericht **Anlage 6, Anlage B**

Projekt K. 06: Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19.04.2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2014 beschlossen.

Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 762.100 € aus Kirchenkompassmitteln.

Das Teilprojekt Kirchenkompassfonds wurde erneut aufgelegt lt. Beschluss von LKR und Landessynode und legt daher einen eigenen Zwischenbericht vor.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird die Kurzfassung der Projektziele *kursiv* jeweils zu Beginn der Ausführungen zur Zielerreichung dargestellt.

3. Stand der Zielerreichung

Zum Gesamtziel: Das Projekt hat maßgeblich dazu beigetragen, das landeskirchliche strategische Planungsinstrument „Kirchenkompass“ zur Verständigung über Ziele auf den Ebenen der Kirchengemeinden und -bezirke bekannt zu machen und ihn als effektives Leitungsinstrument einzuführen.

Die Projektleitung hatten folgende Personen inne:

2008 – Juni 2009: Pfr R. Hartmann zu 100%

Juli 2009 – März 2012 Pfr Hartmann und Pfrin Chr. Quincke mit je 50%

April 2012 – August 2012: Pfrin Quincke zu 50%

Ab September 2012: Pfr A. Herzfeld zu 100%

Zu Teilziel 1. Kirchenkompass ist landeskirchenweit bekannt

Der Kirchenkompass als Methode geistlich verantworteter und partizipatorischer Gemeindeentwicklung ist landeskirchenweit bekannt. Der Diskussionsprozess über die Leitbilder und strategischen Ziele der Landessynode wird in allen Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke vertieft.

Präsentationen:

In bisher 20 Kirchenbezirken wurde, in unterschiedlichen Gremien, der Kirchenkompass im persönlichen Vortrag bekannt gemacht.

Dazu kommt die Vorstellung in: Ev. Pfarrverein, Pfarrvertretung, Ev. Akademie, Gemeindeberatung, Bundesverband Gemeindeberatungen, Fachtagung Kirchenmanagement der Uni Eichstätt, u.a.

Veröffentlichungen über den Kirchenkompass u.a.: Bad. Pfarrvereinsblätter, „ekiba intern“, als Beitrag in: Bernd Halfar (Hrsg.): Erfolgspoten-

ziale der Kirche; Beitrag in „Themenhefte Gemeinde“ (2011), Beitrag in: Kirchenreform – strategisch!, Hg von w. Nethöfel, K.D. Grunwald.

Weitere Präsentationen und Veröffentlichungen erfolgten durch OKRin Hinrichs.

Auf der ekiba-Homepage ist der Kirchenkompass ausführlich dargestellt (http://www.ekiba.de/html/content/kirchenkompass_fuer_gemeinden_und_bezirke.html)

Zu Teilziel 2. Leitungskompetenz (vgl. Anlage 5)

Die Leitungskompetenz von Ehrenamtlichen ebenso wie die von Hauptamtlichen ist nachhaltig gefördert. Die Partizipation der Ehrenamtlichen und die Verantwortungsgemeinschaft von Ehren- und Hauptamtlichen in der ganzen Landeskirche ist gestärkt und damit die Leitungskultur weiter entwickelt.

Die externe Evaluation durch die EH Freiburg (s.u., S. 5) beschreibt folgende Effekte: „Die Ergebnisse der Evaluation des Kirchenkompass sprechen eine deutliche Sprache: Das Instrument hat sich als sehr gut geeignet erwiesen, um in Leitungsgremien eine veränderte Form der Kommunikation, transparentere Entscheidungsstrukturen und (...) eine Verbindung von christlichen Leitbildern mit einer ergebnisorientierten Handlungsweise einzuführen.“

In fast allen befragten Kategorien, die das Handlungsfeld „Leitungskompetenz“ umreißen, wurden signifikant verbesserte Beurteilungen erreicht. Dabei wird die Formulierung von Zielen als besonders erfolgreich wahrgenommen.

Gerade für das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen bietet der Kirchenkompass deutlich messbare Verbesserungen. Maßgebliche Indikatoren dafür sind, dass Ehrenamtliche ihren eigenen Einfluss in der Leitungsarbeit („Partizipation“) höher einschätzen als vor dem Kirchenkompass-Prozess und sich in der Zusammenarbeit wertgeschätzt fühlen.

Eine Graphik „Wesentliche Effekte des Kirchenkompasses“ ist unter Anlage 5 beigefügt.

Bis Anfang 2013 fanden sechs Qualifikationskurse „Gemeindeentwicklung mit dem Kirchenkompass“ in Zusammenarbeit mit Referat 1 (Grundsatzplanung) und Hohenwart-Forum statt. Es haben 97 Absolventen/innen durch Frau OKR'in Hinrichs ein Zertifikat erhalten. Der Kurs wird zukünftig als „Leitungstraining – Zertifikatskurs für Ehrenamtliche und beruflich Tätige mit Leitungsaufgaben in der Kirche“ weitergeführt.

Zu Teilziel 3. Kirchenkompass-Prozesse (vgl. Anlage 6)

Bis zum Projektende 2014 wurden: 100 Gemeinden, 12 Kirchenbezirke und andere kirchliche Einrichtungen bei der Entwicklung eines eigenen Kirchenkompasses (bzw. Leitbild- und Zielentwicklungsprozesses) fachkundig beraten und unterstützt.

Bis jetzt wurden in der EKIBA insgesamt 204 begleitete Kirchenkompass-Prozesse durchgeführt und abgeschlossen. (vgl. Anlage)

- 123 Gemeinden, dazu Fortführungen mit Begleitung durch Kirchenkompass-Moderatoren: 48 Gemeinden,
- 14 Kirchenbezirke, dazu Fortführungen: 11 Kirchenbezirke,
- 5 landeskirchliche Einrichtungen, dazu 3 Fortführungen.

Weitere Beratungsprozesse wurden begonnen und werden nach Projektende durch die GBOE begleitet. Auf landeskirchlicher Ebene haben Kirchenkompassmoderator/innen auf der Herbsttagung der Landesynode 2011 die Auswertung des Kirchenkompasses sowie die Revision der strategischen Ziele begleitet und Arbeitsgruppen moderiert.

Den Kirchenkompassprozess im Evang. Oberkirchenrat (2012ff) (Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Workshops) haben Pfr. Hantke und Pfr. Herzfeld begleitet.

Durch die personelle Einbindung der Projektleitung in die „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung“ ist die enge Zusammenarbeit und die Fortführung des Kirchenkompasses über die Projektlaufzeit hinaus gewährleistet. Die Nachhaltigkeit der bisherigen Projektarbeit ist damit gesichert.

Neben der Vorbereitung von Visitationen (s. unter 5.) sind die Ziele der Leitungsgremien bei der Durchführung eines Kirchenkompass: Strategieentwicklung durch zielorientiertes Planen, Entscheiden und Umsetzen.

Anfragen, die im Kontext von komplexeren Prozessen stehen (z.B. Haushaltssicherung, Gebäude, Fusionen) wurden an die Gemeindeberatung übergeben.

Die regelmäßigen Moderatorenentage dienen dazu, die Erfordernisse aufzugreifen und Lösungen und Variationsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die kontinuierliche Fortführung der gemeindlichen Kirchenkompass-Prozesse ist Schlüsselthema für die nachhaltige Implementierung ziel- und ressourcenorientierter Steuerung in Leitungsgremien. Es ist für die strategische Planung der Gemeinden ein großer Gewinn, wenn sie in regelmäßigen Abständen (1–2 Jahre) ihre Ziele überprüfen und neu formulieren. Um für die Fortführung der Prozesse zu werben, wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt (Werbemails, Gewährung von Rabatten, u.a.). Es bleibt eine wichtige Aufgabe der GBOE, die Gemeinden bei der kontinuierlichen Arbeit mit dem Kirchenkompass zu begleiten. Der Lerngewinn aus dem Kirchenkompass wird sich in anderen Steuerungsprozessen wie HSK und Fusionsberatungen bemerkbar machen; Anschlussmöglichkeiten und Unterscheidung dieser Prozesse sind in Zukunft noch zu konturieren.

Zu Teilziel 4. Prozessbegleiter/innen

Der Landeskirche stehen bei Projektende mindestens 30 geschulte Prozessbegleiter/innen zur Verfügung.

Insgesamt wurden in der Projektlaufzeit 35 Personen als Moderator/innen ausgebildet. Zurzeit stehen 19 aktive Prozessmoderatoren/innen für die Begleitung von Kirchenkompassprozessen zur Verfügung, acht Personen stehen in der Moderator/innenausbildung vor dem Abschluss. Die anvisierte Zahl von 30 „zur Verfügung stehenden“ Moderatoren/innen war unter den gegebenen Umständen dauerhaft nicht erreichbar. Durch Stellenwechsel sowie durch eine Vielzahl anders qualifizierter Dienstaufträge entstand eine hohe Fluktuation. Notwendig sind ca. 16–20 Moderator/innen, wünschenswert sind 20–25 Moderatorinnen.

Die Qualität der Kirchenkompassprozesse steht und fällt mit der Qualifikation der Prozessmoderation. Der Zertifikatskurs Prozessmoderation ist als Zugangsvoraussetzung („Führerschein“) für alle Moderatoren/innen der in der Fachgruppe Gemeindeentwicklung/Gemeindeberatung zusammengefassten landeskirchlichen Anbieter von Gemeindeentwicklungsprozessen verbindlich vereinbart. Aus den ersten beiden Kursgruppen des „Zertifikatskurs Prozessmoderation“ konnten seit Sommer 2011 sechs neue Kirchenkompass-Moderatoren/innen sowie die ggw. Auszubildenden gewonnen werden. Gleichzeitig sind seit dem vergangenen Zwischenbericht 2012 drei Moderatoren/innen ausgeschieden.

Prozessmoderation ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die ein besonderes Abstraktionsvermögen, systemisch-strukturelles Denken und Selbstvertrauen im Hinblick auf die Leitung von Gruppen verlangt. Ziel der Prozessmoderation ist es, einen Gesprächs- und Entscheidungsrahmen aufzubauen, in dem die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden ihre ganze Sachkompetenz zielführend einbringen können und so zu tragfähigen und nachhaltigen Ergebnissen zu gelangen. Dabei bringen sich Prozessmoderator/innen selbst nicht inhaltlich ein – sie strukturieren „den Prozess“, laden zu Perspektivwechseln (z.B. die vier „Organisationsperspektiven“ Ressourcen, Strukturen & Zusammenarbeit, Zielgruppen & Öffentlichkeit, Mitarbeitende), ein, die neue Sichtweisen auf den eigenen Verantwortungsbereich ermöglichen. Die Handlungs- und Entscheidungs-

fähigkeit von Leitungsgremien zu fördern ist also das Ziel der Prozessmoderation.

Deutlich wurde bei Auswertungen benannt, dass ein Kirchenkompassprozess eine qualifizierte externe Moderation braucht. Die im Kirchenkompass eingenommenen Perspektiven und Fragerichtungen werden oft als fremd, aber deswegen anregend und weiterführend erlebt. Das Entwickeln, Formulieren und überprüfen von Zielen und Messgrößen wird vielfach als ungewohnt in der kirchlichen Praxis wahrgenommen. All dies erscheint auch widerständig. Von außen kommende Begleiter/innen halten diesen Widerstand aufrecht und entwickeln damit eine konstruktive Energie für den weiteren Weg. Sie ermöglichen es den Haupt- und Ehrenamtlichen gleichberechtigt und gleich verantwortlich am Prozess zu partizipieren. Externe Moderation wird daher nicht als Entmündigung, sondern im Gegenteil, als Erhöhung von Selbstwirksamkeit und -verantwortung („Empowerment“) wahrgenommen.

Dies gilt grundsätzlich auch für Folgeprozesse, obwohl in diesen gelegentlich damit zu rechnen ist, dass im Kirchenkompass und in Moderation erfahrende Kolleg/innen vor Ort eigenständig die Moderation übernehmen können. Die dafür notwendige Arbeitshilfe liegt vor.

Gerade für komplexere Aufgabenstellungen oder im Moderationsprozess auftauchende Konflikte ist die Qualifikation als Gemeindeberater/innen vieler Kirchenkompass-Moderator/innen sehr hilfreich.

Zu Teilziel 5. Visitationen

Visitationen werden für Gemeinden und Kirchenbezirke durch die Vorbereitung mit dem Kirchenkompass vertieft und vereinfacht.

Gemeindeebene: Die Erarbeitung von Zielvereinbarungen mit Hilfe eines vorlaufenden Kirchenkompass-Prozesses wird von vielen Gemeinden ausgewählt (ca. 70% aller Prozesse) Rückmeldungen von Haupt- wie Ehrenamtlichen sind i.d.R. positiv. Mitglieder von Visitationskommissionen begrüßen es besonders, dass durch den Kirchenkompass das Entwickeln von Zielvereinbarungen vereinfacht und intensiviert wird, da bereits in einem längeren Verfahren Ziele erarbeitet wurden. Die hohe Partizipation beim Entwickeln von Zielen im Kirchenkompass ebenso wie die theologische Rückbindung wird als Vertiefung erfahren.

Auf Bezirksebene sind die Rückmeldungen aus den mit dem Kirchenkompass durchgeführten Bezirksvisitationen von Seiten der landeskirchlichen Visitationskommission sehr positiv. Hier wird der Kirchenkompass besonders zur Profilbildung des Bezirks und zur Bildung von regionaler Kooperationen genutzt. Bei der Vorbereitung von Zwischenbesuchen wird der Kirchenkompass als Hilfe zur Vereinfachung geschätzt, an seiner Methodik orientieren sich Ablauf und Schwerpunktsetzung.

In die Neufassung der Visitationsordnung sind Erfahrungen mit dem Kirchenkompass eingeflossen. Zusammen mit den Moderatoren/innen wurde eine Mustervorlage für Gemeinden zur Präsentation der Kirchenkompass-Ziele für den vorlaufenden Bericht der Visitation erarbeitet. Für die Durchführung der Visitationen haben sich die Schulungen für die Bezirkskirchenräte bewährt; sie müssen mit Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen und Ziele der Visitationsordnung wie auch im Blick auf die neu zusammengesetzten Gremien intensiviert und landeskirchenweit angeboten werden.

Zu Teilziel 6. Arbeitsmaterialien

Das Projekt stellt Arbeitsmaterialien zur Verfügung, die langfristig zur selbstständigen Anwendung des Kirchenkompasses verhelfen.

Eine Arbeitshilfe „Fortführung des Kirchenkompasses“ zur Sicherstellung der Weiterarbeit und Nachhaltigkeit im Sinne eines Lernprozesses ist erstellt und an alle Gemeinden versandt, die bereits einen Kirchenkompass-Prozess durchgeführt haben (Download-Link: http://www.ekiba.de/html/content/anregungen_fuer_die_praxis.html)

Ein umfassendes gebundenes Materialheft zur Arbeit mit dem Kirchenkompass liegt bereits im Entwurfsstadium vor und wird bis Mitte 2014 fertig gestellt werden. Es hat das Ziel, dass sich Kirchengemeinden eigenständig und vertieft mit der Methodik des Kirchenkompasses vertraut machen. So können sie Geschmack daran finden und sich auf einen gemeinsamen Prozess einstellen.

Zu Teilziel 7. Vernetzung

Die Projektstelle vernetzt Personen und Funktionen der Landeskirche, die mit der Beratung von Gemeinden und der kirchlichen Organisationsentwicklung beauftragt sind.

Die Projektleitung ist Teil der Fachgruppe Gemeindeberatung/Gemeindeentwicklung, in der die Anbieter von Gemeindeentwicklungsformaten zusammen arbeiten (AMD, Hohenwart Forum, EEB, GBOE, Fachstelle Gottesdienstberatung, Kirchenkompass, Dekaneschaft, Fundraising, Personalförderung).

Im Jahre 2010 hat die die Jugendarbeit der Landeskirche einen Zukunftsprozess nach der bewährten Vorgehensweise des Kirchenkompasses durchgeführt. Die bezirklichen Jugendwerke haben zur Erlangung eigener strategischer Ziele mit Hilfe von Kirchenkompass-Moderatoren eigene „Jugendkompass-Prozesse“ begonnen. Dieses landeskirchliche Projekt legt einen eigenen Zwischenbericht vor.

Evaluation

Eigene Erkenntnisse (interne Evaluation)

1. „Der Kirchenkompass“ als Beratungs- und Entwicklungsformat hat bei Kirchengemeinden und -bezirken hohe Akzeptanz gefunden. Dafür spielt das im Konzept aufrecht erhaltene Gleichgewicht widerstrebender, notwendiger Kräfte die entscheidende Rolle. Es geht um die Balance von Fremden vs Vertrauten, anstößig vs bestätigend, Geistliches vs Organisatorisches. Nur in der aufeinander bezogenen Balance beider Pole ist angemessener Lerngewinn möglich.

Der Kirchenkompass bietet mit seiner oft als ungewohnt wahrgenommenen Betrachtung der Gemeindegemeinschaft ein reiches Maß an „Fremden“ (v.a. die vier Organisationsperspektiven, Zielorientierung, manchmal als „Methoden aus der Wirtschaft“ bezeichnet); dies muss durch „Vertrautes“ (Rückbindung an biblische Leitbilder, dem kirchlichen Auftrag und hohe Integrität der Moderation) zusammengebunden werden. Wird der Kirchenkompass als zu sehr fremd wahrgenommen, kann er nicht „andocken“, er wird abgelehnt. Ist er zu sehr vertraut, fehlt das notwendige innovative Potential, alles bleibt beim Alten.

2. Leiten durch Ziele („Zielorientierung“) statt Abarbeiten von Aufgaben wird offensichtlich in Leitungsgremien gesucht und im Kirchenkompass gefunden. Zukünftig werden Fragen der Ressourcenorientierung an Gewicht zunehmen, wenn Fragen des Personaleinsatzes, des Finanzmittel- und Gebäudeverteilung in den Fokus rücken. Dafür bietet der Kirchenkompass gute methodische Ansatzmöglichkeiten, die auf die je spezifische Frage und Situation vor Ort angepasst werden müssen.
3. Die gleichberechtigte Zusammenarbeit Haupt- und Ehrenamtlicher in der Leitung wird im Kirchenkompass methodisch entwickelt und gefördert. Die „Wertschätzung der Zusammenarbeit“ nimmt durch den Kirchenkompass signifikant zu.

Auf gemeindlicher wie bezirklicher Ebene wird dies mit Hilfe externer Moderation unterstützt, da sonst die Hauptamtlichen in eine Rollenvermischung geraten würden: sie müssten Leitungsverantwortung für den gemeinsamen Prozess übernehmen, die „fremden“ Perspektiven (s.o. unter 1) einnehmen und würden also als gleichberechtigte und selbst Ziele einbringende Mitwirkende ausfallen.

4. Kirchenbezirke nutzen den Kirchenkompass, um sich bezirkliche Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu erschließen. Dabei spielen Fragen von regionaler Schwerpunktsetzungen und kollegialer Kooperation bisher die größte Rolle, zukünftig auch Fragen von Immobiliennutzung. Aus eigener Initiative begonnene Kompassprozesse bleiben dabei grundsätzlich unterschieden von Beratungsprozessen, die durch Vorgaben der landeskirchlichen Leitung bzw. Aufsicht eingeleitet werden.

5. Die geistliche Dimension der kirchlichen Leitungsarbeit durch die Rückbindung an die biblischen Leitbilder wird geschätzt. Allerdings ist es eine bleibende Herausforderung an die Moderation wie an die Überarbeitung des Gesamt-Designs, die Leitbilder aktiver in den Fortlauf des Prozesses einzubinden.

Externe Evaluation

Um die Effekte des Kirchenkompasses zu messen, wurde eine externe Evaluation durch das zze, Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung der EH Freiburg in Auftrag gegeben.

Zu folgenden Kategorien, die zusammen das Handlungsfeld „Leitungskompetenz“ umreißen, wurden die Beteiligten befragt: Kommunikationsstil, Arbeitsweisen, Transparenz, Wertschätzung der Zusammenarbeit, Einschätzung des eigenen Einflusses, Leitbilder, Entscheidungswege, (Arbeits-)Ökonomie, Interessenskonflikte, Zielorientierung, Zukunftsorientierung. Prof. Klie hat am 17.09.2013 im Kollegium darüber berichtet. Eine erläuterte Graphik, die die Ergebnisse darstellt, ist beigefügt, vgl. Anlage 5. Der komplette Evaluationsbericht ist bereitgestellt unter http://www.ekiba.de/html/content/kirchenkompass_fuer_gemeinden_und_bezirke.

Anlagen

- 1 – 4 Formulare Projektübersicht, Phasenplan, Strukturplan, Finanzierungsplan
- 5 Zusammenfassung externe Evaluation
- 6 Übersicht Kirchenkompass-Prozesse

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Für die externe Evaluation des Projektes wurde die EH Freiburg beauftragt. Die Kosten für die Evaluation (15.000 Euro) übersteigen den Ansatz im Finanzierungsplan (5.000 Euro), wurden aber im Rahmen der Sachkosten durch Umschichtungen finanziert.

5. Unterschrift der Projektleitung / Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Alexander Herzfeld

Karlsruhe, den 04. Januar 2014

Anlage 6, Anlage B, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1 Beschluss: 19.04.2008	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass Stand: September 2013
--	--	--

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Kirchenkompass als Methode einer partizipatorischen und zukunftsgerichteten Leitungskultur ist auf der Ebene von Gemeinden und Kirchenbezirken eingeführt und eingeübt. ➤ 30 Prozessmoderatoren sind in der Begleitung von Kirchenkompassprozessen ausgebildet und stehen Gemeinden und Kirchenbezirken über das Projekt hinaus zur Verfügung. ➤ Durch Fondsmittel in Höhe von 1.000.000 Euro sind Projekte zur Umsetzung der Schwerpunkteziele der Landessynode von Gemeinden und Kirchenbezirken durchgeführt

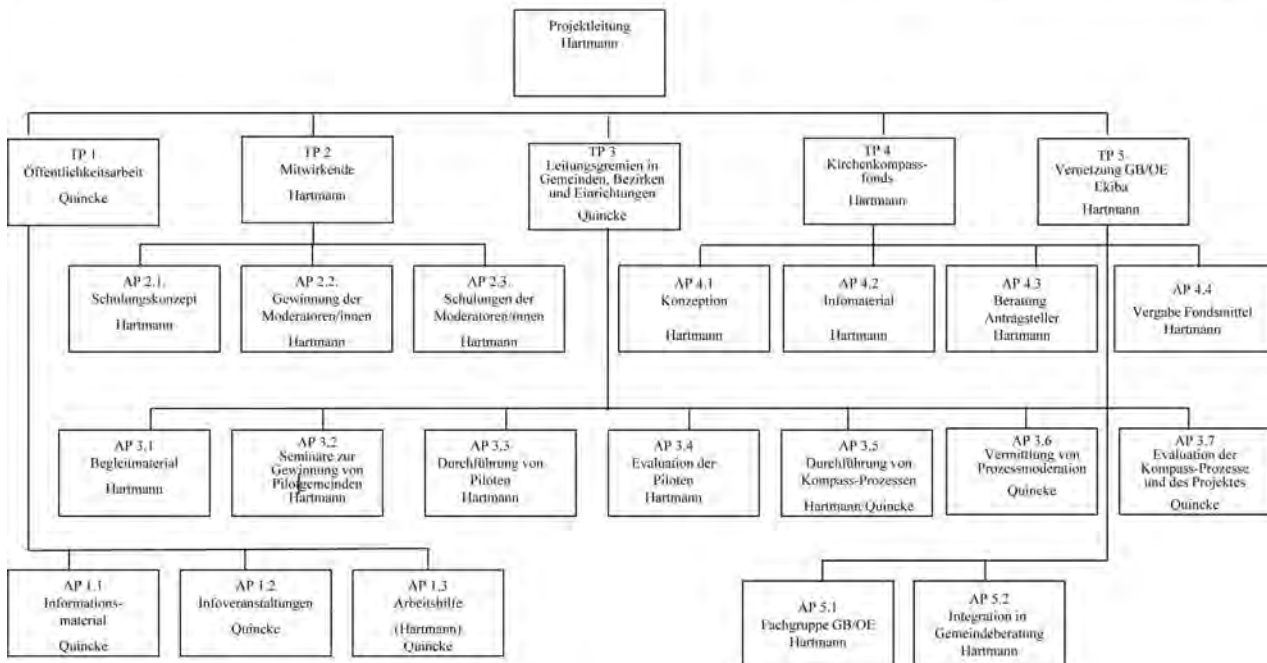
Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
100 Gemeinden und 12 Kirchenbezirke haben den Kirchenkompass eingeführt 30 ausgebildete Personen stehen als Prozessmoderatoren zur Verfügung 1.000.000 Euro Fondsmittel für Projekte vergeben

Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> •Durch den gemeinsamen Bezug auf die Leitbilder und die strategischen Ziele der Landessynode sowie die Übernahme derselben Methodik werden kirchenleitende Gremien auf allen Ebenen verbunden. •Gemeindeentwicklung wird nachhaltig befördert. •Organisationsentwicklung in der Landeskirche wird vernetzt und erreicht einen hohen Standard. 	
Sachkosten (Euro): 114.700	Projektbeginn: 1. Mai 2008
Personalkosten (Euro): 697.400	Projektende: 30. April 2014

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
Beim Gemeindeentwicklungskongress 2011 berichten zahlreiche Kirchenälteste begeistert von den positiven Entwicklungen, die sich in ihrer Gemeinde durch den Kirchenkompass ergeben haben. Sie erzählen von der Aufbruchstimmung in ihrer Gemeinde und der guten Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen.

Anlage 6, Anlage B, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1	<h2 style="margin: 0;">Projektstrukturplan</h2>	Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass Stand: Januar 2012
---	---	---



Anlage 6, Anlage B, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1 Beschluss: 19.04.2008	<h2 style="margin: 0;">Projektphasenplan</h2>	Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass Stand: September 2013
--	---	--

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
TP 1.1 Broschüre und Arbeitshilfe zum Kirchenkompass (abgeschlossen) TP 1.2 Öffentlichkeitsarbeit in KB, Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen (fortgeschritten) TP 1.3 Arbeitshilfe Fortführung Kirchenkompass (abgeschlossen) TP 3.2 Seminare zur Gewinnung von Piloten (abgeschlossen) TP 2 Gewinnung und Schulung von Prozess-Moderatoren/innen (begonnen - 4 Seminare durchgeführt) TP 3.3 Durchführung der Piloten (abgeschlossen) TP 3.4 Auswertung der Piloten (abgeschlossen) TP 4.1-2 Konzeption Fonds (abgeschlossen)	APK, Kollegium, LKR, LaSy	TP 1 Erarbeitung Arbeitshilfe und Internetauftritt (Konzept u. Entwurf liegen vor) TP 1 Gewinnung von Gemeinden und Bezirken für Kompass-Prozesse (108 Gemeinden, 14 KB'e) TP 2 Gewinnung und Schulung von Prozess-Moderatorinnen und Moderatoren (18 Moderatoren/innen) TP 3 Begleitung von Kompass-Prozessen (mit PL: 59 Prozesse) TP 3 Begleitung von Kompass-Prozessen (mit Mod.: 86 Proz.) TP 5 Vernetzung Gemeindeentwicklung/-beratung (Ergebnisse Fachgruppe, Konzept Gemeindeberatung liegt vor) TP 4 Vergabe Fondsmittel, Beratung Antragsteller, Zwischenberichte Ende Antragszeitraum (14 Projekte bewilligt)	APK, Kollegium, LKR, LaSy	TP 1 Erarbeitung umfassende Arbeitshilfe und Überarbeitung Internetauftritt (Konzept u. Entwurf liegen vor) TP 1 Gewinnung von Gemeinden und Bezirken für Kompass-Prozesse (123 Gemeinden, 14 KB'e) TP 2 Gewinnung und Schulung von Prozess-Moderatorinnen und Moderatoren (38 Moderatoren/innen, 8 in Ausbildung) TP 4 Vergabe Fondsmittel, Beratung Antragsteller, Zwischenberichte Antragszeitraum verlängert (22 Projekte bewilligt, 3 beantragt, 884.000€) TP 5 Vernetzung Gemeindeentwicklung/-beratung (Fachgruppe eingerichtet; Personelle Ausstattung GBOE gesichert) TP 3 Abschlussbericht und Evaluation (liegen vor)	APK, Kollegium, LKR, LaSy
Ergebnis:- - 19 Prozessmoderatoren/innen geschult. - 15 Pilot-Prozesse wurden durchgeführt - 3 Fonds-Projekte bewilligt (138.00 €) - 62 Gemeinden und 9 Kirchenbezirke arbeiten mit dem Kirchenkompass. - Arbeitshilfe „Fortführung“ versandt Kosten: 261.631 Euro	April 2010	Ergebnis:- - 18 Prozessmoderatoren/innen - 14 Fonds-Projekte bewilligt (138.00 €) - 108 Gemeinden und 14 Kirchenbezirke arbeiten mit dem Kirchenkompass. - Arbeitshilfe konzipiert Kosten: 1.521.641 Euro	April 2012	Ergebnis: 38 Prozessmoderatoren 22 Fonds-Projekte bewilligt (884.000 €). 3 Fonds-Projekte beantragt 123 Gemeinden und 14 Kirchenbezirke arbeiten mit dem Kirchenkompass	April 2014

Anlage 6, Anlage B, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Ref 1 Datum des Beschlusses: 19.04.2008	<h3 style="margin: 0;">Finanzierungsplan</h3> Zwischen- und Abschlussbericht	Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass (K6) Stand: 31.12.2013
--	--	---

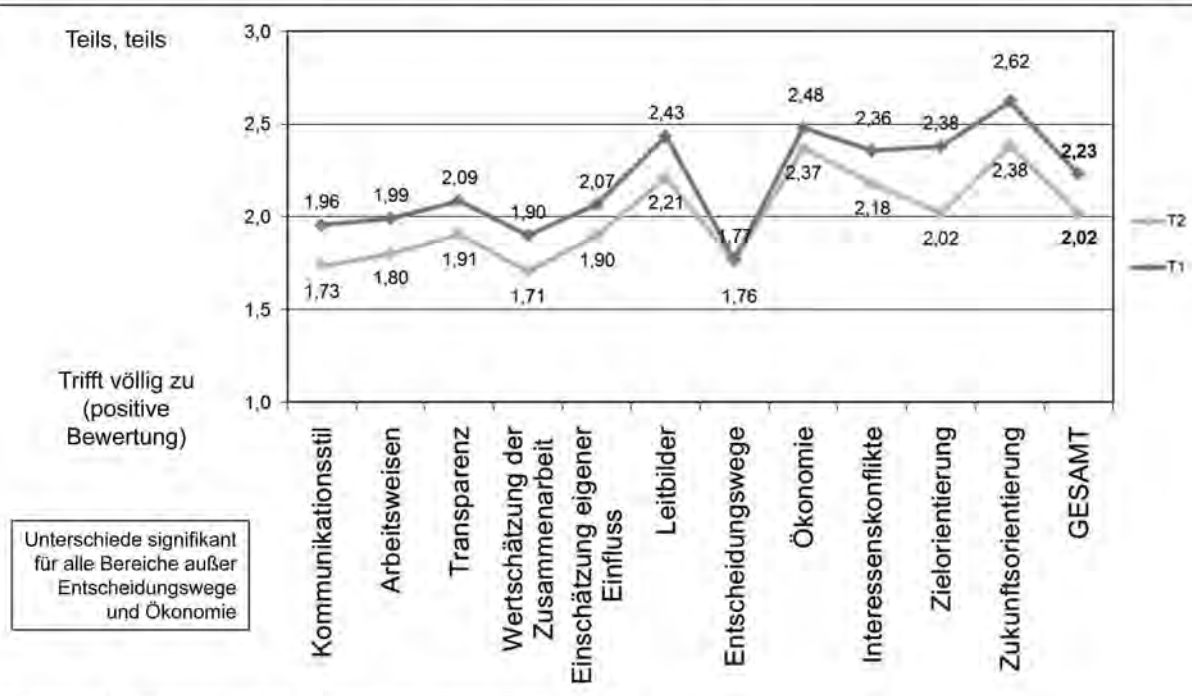
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 GLD 0300 Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro
I. Personalkosten				
1.1 Projektleitung 1,0 Stelle für 6 J.	4210	500.300	384.893	115.407
1.2.1 Verwaltungskraft 0,5 Stelle für 6 J. Verwaltungskraft 0,25 Stelle für 3 J. (Kirchenkompassfonds)	4230	197.100	135.373	61.727
Summen - PK		697.400	520.266	177.134
I.a Allgemeine Verwaltungseleistungen				0
1.a.1 PersVerw. (inkl. ZGAST), IT, ID				0
1.a.2 Haushaltswesen				0
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz				0
Summen - AVL		0	0	0
II. Sachmittelkosten				
2.1 Projektkosten (RK /Schulung /Sachkosten = 2.1, 2.2)	6100 U1 / 6300	28.000	28.923	-923
2.2 Prozesskosten (Honorare/ RK/ Sachkosten = 2.6, 2.6, 2.7)	6400 U1 / 6400 U2/ 6100 U2 / 6310	64.900	44.538	20.364
2.3 Schulung (Honorare/ RK/ Sachkosten = 2.2, 2.3, 2.4)	6100 U3/ 6100 / 6400 / 6400 U3	16.800	5.888	10.912
2.4 Evaluation		5.000		5.000
Summen - SK		114.700	79.347	35.353
Summen Gesamtkosten		812.100	599.613	212.487
IV. abzgl. Einnahmen				
4.1			58.501	-58.501
Summen - Einnahmen		0	58.501	-58.501
Summen Projektmittelbedarf		812.100	541.112	270.988

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Projekt-Nebenkosten für Beamte sind noch nicht gebucht.

* Bei den Fondsmitteln werden auch die Personalkosten der geförderten Projekte der ÖA in Markgräfler Land und Pforzheim zugerechnet.



Evaluation-Gesamtüberblick (Vergleich T1 – T2)

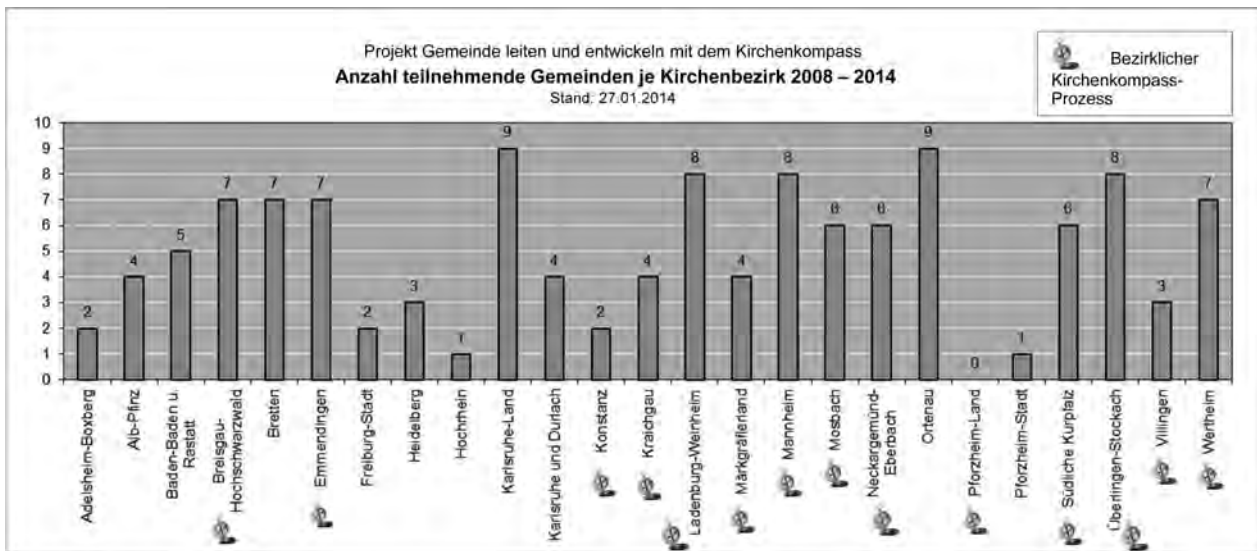


Selektion: Nur Gemeinden, die an T1 und T2 teilgenommen haben

Zusammenfassung - Auswertung

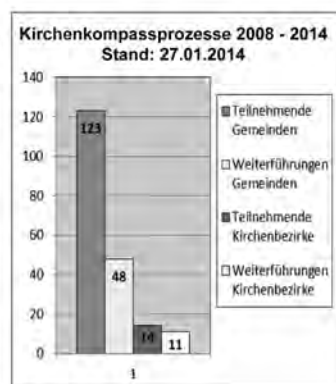
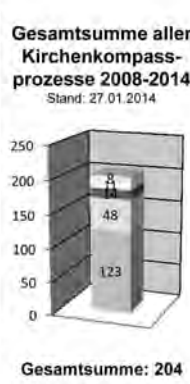


- **Signifikante Verbesserung der Beurteilung finden sich über fast alle abgefragten Kategorien hinweg**
 - Besonders erfolgreich wird die Formulierung von Zielen wahrgenommen
- **Der Kirchenkompass verbessert die Beurteilung von Handlungspotentialen in der Kirche sowohl bei Ehrenamtlichen als auch Hauptamtlichen**
 - Dies gilt in geringerem Maße für den persönlichen Einfluss der Arbeit. Hier bleiben besonders Ehrenamtliche skeptischer als PfarrerInnen
 - PfarrerInnen und weitere Hauptamtliche bleiben dagegen skeptisch hinsichtlich der Orientierung an christlichen Leitbildern
- **Der Kirchenkompass wird besonders häufig als Vorbereitung für eine Visitation genutzt**
 - Für Gemeinden ohne Visitation war der Prozess tendenziell noch wirkungsvoller
- **Insbesondere für größere Gemeinden ist der Kirchenkompass sehr gut geeignet**



Projekt Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass
Liste der sonstigen Teilnehmer 2008 – 2014
Stand: 27.01.2014

Lfd.Nr.	Sonstige Teilnehmer	Beginn	Erste Fortführung	Zweite Fortführung
1	Landesposaunenarbeit	2009		
2	Ev. Jugendwerk Breisgau-Hochschwarzwald	2009	2010	
3	Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald	2009	2010	2012
4	Beuggen	2009		
5	Evangelische Jugendarbeit	2010		
Projekte Gesamt: Sonstige 8		5	2	1



Anlage 6, Anlage B, Anlage 6

Zwischenbericht

zum Projekt: K 6.1: Kirchenkompass-Fonds (Teilprojekt)

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19.04.2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2014 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 1.000.000 € aus Projektmitteln.

Am 20. April 2013 hat die Landessynode den Kirchenkompassfonds neu aufgelegt, um Projekte zu fördern, welche die Umsetzung der landeskirchlichen Schwerpunktziele unterstützen. Der Landeskirchenrat genehmigte einen entsprechenden Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats mit einem Volumen von 500.000 €.

Aus diesem Grund wird hier ein Zwischenbericht vorgelegt, der Ergebnisse der ersten Projektphase nennt (bis zum 15.10.2013) und daraus weiterentwickelte Ziele formuliert.

2. Ziele des Projekts

Anlagen siehe Abschlussbericht Projekt K 6.0.

- Die Schwerpunktziele der Landessynode, die 2012 verabschiedet wurden, werden auf der Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden konkret erfahrbar. Die Schwerpunktziele werden in kleineren Projekten umgesetzt, die für die jeweilige Situation stimmig sind. Diese gemeindlichen oder bezirklichen Projekte haben exemplarischen- bzw. Pilotcharakter für die Landeskirche und ermutigen zu zielorientierter Projektarbeit.
- Gemeinden und Kirchenbezirke, die im Rahmen eines eigenen Kirchenkompassprozesses Projekte entwickeln, werden aus Fondsmitteln finanziell gefördert. Sie erfahren sich als verantwortlich, befähigt und gestaltgebend bei der Umsetzung landeskirchlicher Schwerpunktziele und damit als handlungsfähiger Teil der Landeskirche. Trotz der generellen Notwendigkeit von finanziellen Einsparungen werden innovative Ideen gefördert und projektfähig ausgearbeitet.

- Durch den Fonds wird ein starker Anreiz geschaffen, den Diskussionsprozess über die Leitbilder und Schwerpunktziele der Landeskirche sowie die ziel- und ressourcenorientierte Methodik des Kirchenkompasses in allen Leitungsgremien der Gemeinden und Kirchenbezirke zu vertiefen. Die Projektverantwortlichen erleben den landeskirchlichen Kompassprozess für sich selbst als effektiv und konkret, als „eine Sache mit Hand und Fuß“.

3. Stand der Zielerreichung

Die Messgrößen lt. Antrag von 2009 sind *kursiv* gesetzt

Von 2009 bis 2012 wurden in den Kirchenbezirken und Gemeinden jährlich mindestens 5 und maximal 25 anspruchsvolle, zukunftsweisende Kirchenkompassprojekte in den Kirchenbezirken und Gemeinden gefördert.

Bisher wurden zu 8 Vergabeterminen für 20 Kirchenkompass Projekte bewilligt (10 Projekte von Kirchenbezirken und 10 Projekte von Kirchengemeinden, vgl. Anlage 1). Vier Anträge wurden abgelehnt (Gründe: Mangelnde Plausibilität, mangelhafte zu erwartende Nachhaltigkeit u.a), davon wurde einer inhaltlich stark überarbeitet, erneut eingereicht und bewilligt. In 8 Fällen wurde nicht die volle Antragssumme bewilligt (Gründe: Kürzung der Projektlaufzeit bzw. des beantragten Stellendepotats)

80% der im „Kirchenkompassfonds für Gemeinden und Kirchenbezirke“ eingestellten Mittel wurden bis Ende 2012 beantragt und genehmigt und bis Ende 2015 durch die Projektträger in Anspruch genommen

Es wurden 884.000,59 Euro (von möglichen 950.000 €) an Fördermitteln ausgezahlt.

Es stehen also noch aus der ersten Projektphase 65.999,41 Euro zur Verfügung, dazu kommen Rückflüsse aus Personalkosten, die noch nicht abschließend zu beziffern sind. In der zweiten Projektphase ab April 2014 stehen 500.000 € zusätzlich zur Verfügung (incl. Verwaltungskosten).

Die Leitungsgremien der beteiligten Gemeinden und Kirchenbezirke beschreiben in den Abschlussberichten plausibel die nachhaltige Wirkung der durch den Fonds geförderten Projekte.

Bisher liegen 10 Abschlussberichte vor. Daraus lassen sich folgende Wirkungen zusammenfassen:

Gemeinden nutzen die Mittel des Fonds überwiegend für innovative Projekte infolge inhaltlicher Schwerpunktbildungen (fünf Gemeinden mit sozial-diakonischer Profilierung). Die Anschubfinanzierung durch den Fonds wird als spürbare Motivation angenommen. „Es wird nicht nur alles Mögliche gefordert, jetzt bekommen wir auch Unterstützung“. Ebenso wird „der Kirchenkompass“ als strategisches Planungsinstrument positiv konnotiert: „Es lohnt sich, Ideen gut zu planen, dann gibt's was dazu.“ Der Kirchenkompass und die strategischen Ziele der Landessynode werden auf allen Ebenen der Landeskirche als verbindlich und verbindend wahrgenommen.

Bewährt hat sich die Mindestförderungssumme von 10.000 Euro bei einer Eigenbeteiligung von 25%. Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass umfassende inhaltliche Projekte gefördert werden und nicht durch einzelne Anschaffungen kurzfristig Haushaltslöcher gestopft werden. Durch den Aufwand und Umfang der Antragstellung in den Schritten landeskirchlichen Projektmanagements wird die Arbeit in größerer Projektstruktur auf Gemeindeebene bekannt und eingeübt. Ein hoher Eigenbeitrag führt häufig dazu, Finanzmittel durch Kooperationspartner und durch Fundraising zu akquirieren. Auch auf diesem Weg wird die Kooperationsfähigkeit von Gemeinde wie Bezirk gestärkt.

In den **Kirchenbezirken** gibt es einen deutlichen Schwerpunkt im Aufbau von Strukturen der Öffentlichkeitsarbeit und der internen Kommunikation. Dieser Schwerpunkt ist direkte Folge der strategischen Ziele aus dem bezirklichen Kirchenkompass, besonders bei veränderten Zusechnitten der Bezirke. Weitere Schwerpunktsetzungen erfolgen im Bereich diakonischen Handelns, wobei hier die Abgrenzung zum Fonds „Diakonische Gemeinde“ bewusst nicht trennscharf ist. Kirchenbezirke brauchen zum Aufbau eigener Strukturen Personalressourcen. Dies wird im Hinblick auf die zunehmende Verantwortung der mittleren Ebene in Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben, wie z.B. der überparochialen Zusammenarbeit noch drängender werden.

Häufig stärken die mit Fondsmitteln ermöglichten Projekte eine Kultur der Kooperation über Grenzen von klassischen personaler oder parochialer Zuständigkeiten. Etliche vom Kirchenkompassfonds ermöglichte Projekte haben eine hohe Strahlkraft für die gesamte Landeskirche erzielt. Die mediale Resonanz insgesamt ist durchweg hoch und positiv, davon zeugen die den Abschlussberichten beigelegten Pressedossiers.

3.2 Evaluierung

Der Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2013 folgende Auswertung zum Verfahren und Effekt des Fonds festgehalten:

- Der Aufwand, ein Kirchenkompassfonds-Projekt zu beantragen und umzusetzen, stellt eine hohe Hürde dar; es braucht personelle Kapazitäten über die gesamte Dauer des Projekts zur Begleitung und Einbindung in die bestehenden Strukturen von Gemeinde oder Bezirk. Ohne diese integrative Kraft verpufft die Wirkung des Projekts. Dies muss im Zuge der Beratung der Antragstellenden deutlich gemacht werden.

Es muss eine Steuerungsgruppe des Antragstellers (Gemeinde bzw. Bezirk) installiert sein, die die Projektleitung führt und der die Projektleitung Rechenschaft ablegt.

- Die Schritte landeskirchlichen Projektmanagements nötigen zur frühzeitigen Klärung der Punkte, die über Gelingen oder Scheitern entscheiden. Neben der Klärung von Zielen und Messgrößen, von Zuständigkeiten, Abläufen und Finanzplanung ist v.a. die Klärung der Nachhaltigkeit von Anfang an zu nennen. Den Antragstellern ist i.d.R. bekannt, dass mit Projektende auch das Ende der landeskirchlichen Finanzierung zusammenfällt. Das nötigt zu frühzeitiger Suche nach alternativen Finanzquellen und nach externen Kooperationspartnern.
- Erfolgreiche Weiterführung der Arbeit nach Projektende, also nachhaltige Finanzierung gelingt nur dann, wenn sie von Anfang des Projekts an von der Projektleitung wie von der Steuerungsgruppe als Ziel festgelegt und (auch zeitlich hinterlegt) umgesetzt wurde.
- Unbeschadet der Wichtigkeit aller Projektplanung spielt die „persönliche Komponente“ eine entscheidende Rolle, also die konkrete Person in der Projektleitung, mit ihren Kompetenzen, Qualifikationen und Grenzen. Vielfach engagieren sich die gewonnenen Projektleitungen über das vergütete Zeitmaß hinaus für das Projekt. Die Einstellungskriterien sind in der Steuerungsgruppe zu erarbeiten, Einstellungsmodalitäten und Dienstplangestaltung transparent zu handhaben. In Konfliktfällen ist professionelle Führung seitens der Steuerungsgruppe geboten.

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit)

(Ziffer 1.5 des Antrages)

Zur Nachhaltigkeit in den geförderten Projekten: s.o. 3.2

Die Bedeutung des Kirchenkompassfonds ist von der Kirchenleitung anerkannt worden; Kollegium und Landeskirchenrat haben eine Neuaufgabe mit 500.000€ für die nächsten drei Jahre beschlossen. Die Vergabe dieser Mittel hat mit der Herbsttagung des Vergabeausschusses am 22./23.10.2013 begonnen; es wurden bereits wieder 3 Projekte mit zusammen 210.000€ gefördert.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 2)

Kommentar: Neben dem Finanzierungsplan ist der aktuelle „Überblick über den Finanzrahmen“ beigelegt. Dieser belegt den Stand der verbindlich zugesagten Mittel, die teilweise von den Projekten noch nicht abgerufen und deswegen buchungstechnisch nicht erfasst sind.

5. Unterschrift der Projektleitung / Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Alexander Herzfeld

Karlsruhe, den 28.1.2014

Anlage 6, Anlage B, Anlage 6, Anlage 1

Bewilligte Projekte – Kurzdarstellung

Stand 27.01.2014

Nr. 1 BEENDET Projektname: „Ein Schaufenster kirchlicher Arbeit in Heidelberg – Aufbau einer Citykirchenarbeit an der HD Heiliggeistkirche“	Projekträger: Ev. Kirche Heidelberg	Laufzeit: 30 Monate Projektbeginn Okt.2009	Bewilligte Mittel: 70.000 € BEENDET
Die Citykirche in Heidelberg soll ein Portal kirchlichen Lebens und Glaubens im öffentlichen Leben der Stadt und ein Ort offener Begegnung für unterschiedlichste Menschen sein. In Kooperation mit unterschiedlichsten Partnern aus allen kulturellen Bereichen ist ein vielfältiges Programm geplant. Das Projekt dient dem Aufbau der notwendigen Strukturen einer Citykirchenarbeit. Nach Ablauf der Förderung wird der Kirchenbezirk eine geschäftsführende Pfarrstelle für die Citykirchenarbeit einrichten.			

Nr. 2 BEENDET Projektname: „Gemeinsam Wachsen im Gottesdienst“	Projekträger: Ev. Kirchenbezirk Mosbach	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Sept. 2010	Bewilligte Mittel: 24.000 € BEENDET
Ausgelöst durch die Beschäftigung mit der Untersuchung „Wachsen gegen den Trend“ hat sich der Kirchenbezirk entschlossen, ein Projekt zur Steigerung der Qualität der Gottesdienste durchzuführen. Haupt- und Ehrenamtliche werden ermutigt und unterstützt, kreative und theologisch fundierte Gottesdienste zu konzipieren und zu gestalten, zu denen auch gerne eingeladen wird. Eine jährliche Mitarbeiter-Uni findet zu diesem Thema wird konzipiert und eingerichtet. Mindestens einmal monatlich finden bezirklich abgestimmte „Zweitgottesdienste“ statt, zu denen über die Gemeinde hinaus in Veröffentlichungen des Kirchenbezirkes eingeladen wird. Das Projekt dient dem Aufbau der notwendigen Strukturen und führt eine erste Mitarbeiter-Uni durch. Nach Ende der Förderung wird die Arbeit durch einen Bezirksauftrag weitergeführt.			

Nr. 3 BEENDET Projektname: „Geistliches Zentrum Klosterkirche Lobenfeld“	Projektträger: Ev. Kirchenbezirk Neckargemünd- Eberbach	Laufzeit: 31 Monate Projektbeginn: Nov. 2009	Bewilligte Mittel: 44.200 € BEENDET
Seit 2004 gibt es das geistliche Zentrum Klosterkirche Lobenfeld mit einem attraktiven Angebot an Seminar- und Gottesdienstangeboten. In inspirierenden Räumlichkeiten werden traditionelle christliche Frömmigkeitsformen mit modernen Lebensvollzügen in einen Dialog gebracht. Mithilfe des Projektes sollen vielfältige Marketing-Strukturen aufgebaut werden, um das Geistliche Zentrum finanziell auf eigene Füße zu stellen.			
Nr. 4 BEENDET Projektname: „Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation“	Projektträger: KB Kraichgau	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Okt. 2010	Bewilligte Mittel: 62.350 € BEENDET
Der Kirchenbezirk Kraichgau beschäftigt sich schon seit 3 Jahren mit dem Thema Regionalisierung. Langfristiges Ziel ist die Bildung von „Gemeindeensembles“. Zur Verbesserung der internen Kommunikation (Einübung von Zusammenarbeit und Gemeinde übergreifendem Denken und Handeln) und der Öffentlichkeitsarbeit durch den Kirchenbezirk sollen eine bezirkliche Homepage aufgebaut, eine bezirkliche Beilage für die Gemeindebriefe erstellt und ein Bezirkskirchentag veranstaltet werden. Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit des KB sollen die Kontakte zu den Presseorganen professionalisiert und strukturiert werden. Zur Umsetzung und Koordination wird eine 50% Pfarrstelle eingerichtet. Nach Ablauf der Projektzeit werden die Maßnahmen durch Bezirksaufträge weitergeführt.			
Nr. 5 BEENDET Projektname: „Altern in Würde“	Projektträger: KG Freiburg, Pfarrgemeinde Ost	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: August 2010	Bewilligte Mittel: 33.750 € BEENDET
Die Pfarrgemeinde Ost in Freiburg verzeichnet 16 Alten- und Pflegeheime innerhalb ihres Gemeindegebietes. Zur Verbesserung der seelsorgerlichen Versorgung soll in einem Pflegeheim eine feste Seelsorgestelle (Gemeindediakon/in) im Umfang von 50% finanziert werden. Das betreffende Pflegeheim hat zugesagt, die Hälfte der Personalkosten (also 25%) zu übernehmen, wenn die Kirchengemeinde ihrerseits die andere Hälfte finanziert. Durch den Aufbau eines Förderkreises soll die nachhaltige Finanzierung der Stelle gewährleistet werden.			
Nr. 6 BEENDET Projektname: „Konfiscamp“	Projektträger: KB Villingen (Bezirksjugend), KG Weiler, Pfarrgemeinde Matthäus	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Juni 2010	Bewilligte Mittel: 10.000 € BEENDET
Im Zusammenwirken zweier Pfarrgemeinden wird ein Pilotprojekt zur Erprobung eines alternativen Konfirmandenunterrichts-Konzepts geplant. Um den veränderten Freizeitbedingungen Jugendlicher zu entsprechen, werden die Konfirmanden/innen alternativ zum wöchentlichen KU auf einem „Konfiscamp“ in der letzten Woche der Sommerferien auf die Konfirmation vorbereitet (regelmäßiger Kirchenbesuch und Gemeindepraktika bleiben davon unberührt). Zur Erprobung und zum Aufbau von Strukturen wird eine Honorarkraft beantragt. Nach Ende des Projektes soll die Planung und Durchführung der Konfiscamps durch die Hauptamtlichen vor Ort und einen ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis gewährleistet werden.			
Nr. 7 BEENDET Projektname: „Kirche kling“	Projektträger: KG Weinheim	Laufzeit: 12 Monate Projektbeginn: Juli 2010	Bewilligte Mittel: 21.167 € BEENDET
An der Weinheimer Peterskirche ist die Kirchenmusik ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Die Arbeit des Kantorenpaars (A-Musiker im Job-Sharing) ist sehr erfolgreich, die Nachfrage nach zusätzlichen Angeboten kann im Rahmen des bestehenden Deputates nicht befriedigt werden. Durch zeitweise Aufstockung der Kantorenstelle um 40% sollen weitere Angebote aufgebaut und deren Finanzierung durch Fundraising dauerhaft sichergestellt werden.			
Nr. 8 Projektname: „Christliche Verkündigung unter Heidelberger Migranten“	Projektträger: Kapellengemeinde Heidelberg	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Febr. 2011	Bewilligte Mittel: 35.713,15 €
Die Kapellengemeinde ist als Personalgemeinde Diakoniekirche in der Innenstadt von Heidelberg mit verschiedenen Einrichtungen in der „Diakoniestrasse“. Mit ihrem Projekt möchte die Kapellengemeinde Migrantengruppen eine spirituelle Heimat geben, Mitarbeiter – und Leitungsstrukturen aufbauen und die gewonnen Erfahrungen in einer Dokumentation anderen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zur Verfügung stellen. Eine Fachkraft mit einer 25%-Stelle soll drei Jahre lang diese Aufbauarbeit leisten.			
Nr. 9 BEENDET Projektname: „Diakonieladen nah dran“	Projektträger: KG Mosbach und DW Neckar-Oden- wald-Kreis	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Juni 2010	Bewilligte Mittel: 70.000 € BEENDET
In der Mosbacher Fußgängerzone wird ein Diakonieladen als Hilfe und Anlaufstelle für sozial schwache Menschen eröffnet. Der Diakonieladen dient gleichzeitig Kirchenbezirk und Kirchengemeinde als zentrale Informations- und Anlaufstelle. Beantragt werden Personal-, -Sach- und Investitionskosten. Nach Projektende soll der Diakonieladen durch ehrenamtliche Kräfte weitergeführt werden.			

Nr. 10 Projektname: „Interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“	Projekträger: KB Breisgau-Hochschwarzwald	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Januar 2012	Bewilligte Mittel: 57.775 €
Der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ist ein 2007 fusionierter Flächenbezirk. In einem Kirchenkompass-Prozess wurden die Schwerpunkte „interne und externe Kommunikation“ festgelegt und durch die folgende Visitation bestätigt. Zur Verbesserung der internen Kommunikation soll ein monatlicher Newsletter herausgegeben und eine bezirkliche Beilage für die Gemeindebriefe erstellt werden. Die bezirkliche Homepage soll verbessert und die Kontakte zu den Presseorganen professionalisiert und strukturiert werden. Zum Aufbau der Angebote und einer nachhaltigen Struktur zur internen und externen Kommunikation des KB soll eine 50% Pfarstelle eingerichtet werden.			
Nr. 12 Projektname: „Ehrenamtliche – und Mitgliederorientierung“	Projekträger: KB Mannheim	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Januar 2012	Bewilligte Mittel: 17.025,00 €
Ehrenamtliche und Hauptamtliche des Kirchenbezirks Mannheim erstellen ein Konzept zur Förderung des Ehrenamtes und zur Einbindung von Ehrenamtlichen, insbesondere aus der „Mittelschicht“, in Leitungsaufgaben in Gemeinden und Einrichtungen. Das Konzept beinhaltet verbindliche Standards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen. Durch ein professionelles Ehrenamtsmanagement werden Mitarbeitende in Gemeinden geschult und begleitet. Dazu gehört eine Schulung in der milieusensiblen Wahrnehmung der eigenen Gemeinde/Einrichtung und die konsequente Ableitung von Maßnahmen zur Umsetzung. Die Projektleitung wird für diese Aufgaben aus dem Pool der Gemeindediakone/innen freigestellt. Die beantragten Mittel werden zu Schulungs- und Beratungszwecken und zur Erstellung einer Arbeitshilfe benötigt.			
Nr. 14 BEENDET Projektname: „Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation“	Projekträger: KB Emmendingen	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: August 2011	Bewilligte Mittel: 55.695,00 € BEENDET
Der KB Emmendingen plant die strukturelle Verbesserung seiner Öffentlichkeitsarbeit mit der Einrichtung einer Homepage, durch professionelle Werbung für kirchliche Angebote, verlässliche Beziehungen zur Presse und zur touristischen Infrastruktur. Nach Innen sollen die Gemeinden für ihre Öffentlichkeitsarbeit geschult und der Infofluss verbessert werden. Die beantragte 25% – Stelle bereitet außerdem einen Bezirksgottesdienst im Stadtgarten vor und vernetzt die Öffentlichkeitsarbeit des Bezirkes mit der des DW. Nach Projektende arbeiten die geschulten Personen und Teams eigenständig mit Unterstützung einer geringfügigen Anstellung.			
Nr. 15 BEENDET Projektname: Arbeit mit jungen Erwachsenen	Projekträger: KG Konstanz-Wollmatingen	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: März 2011	Bewilligte Mittel: 10.926,69 € BEENDET
In der KG Wollmatingen sind 25% der Mitglieder zwischen 18 und 30 Jahre alt. Die erfolgreiche intensive Hauskreisarbeit mit jungen Erwachsenen soll nun erweitert werden. Mithilfe einer Referentenstelle (50%) für einen erfahrenen Mitarbeiter sollen in drei Jahren vier wöchentliche Hauskreise aufgebaut und entsprechend Hauskreisleiter geschult werden. Außerdem soll es für diese Zielgruppe einen wöchentlichen Lobpreisgottesdienst mit Band und jährliche Reiseangebote geben. Die Hauskreismitglieder sollen sich auch ehrenamtlich in der gemeindlichen Kinder-, Jugend-, und Seniorenarbeit betätigen. Nach Ablauf der Projektzeit kann diese Struktur selbständig leben, die Weiterfinanzierung des Mitarbeiters über Sponsoring ist geplant.			
Nr. 16 Projektname: „Hören, Reden Handeln“	Projekträger: DW und Stadtkirche Pforzheim (Gemeinden Haidach und Lukas)	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: August 2011	Bewilligte Mittel: 27.168,75 €
Die Pforzheimer Gemeinden Haidach und Lukas planen gemeinsam mit dem DW Pforzheim ein Projekt aufsuchender Familienarbeit mit den zahlreich vertretenen Spätaussiedlern. Das Projekt schult Moderatoren/innen für kleine Gesprächsrunden nach dem Vorbild der „Tupperparties“ zu konkreten Fragen des Lebensalltags. So soll es zu einer Vernetzung von Familie, Gemeinde und Kirche kommen, die Teilnehmenden werden in ihrer Alltagskompetenz gestärkt, eine öffentliche Diskussion wird angeregt. Nach Projektende wirken die Netzwerke weiter, eine andere Finanzierung der Moderatoren ist, evtl. über ein Regeldeputat des DW Pforzheim gefunden.			
Nr. 17 Projektname: „Hohschter Dorfkäserei“	Projekträger: KB Adelsheim-Boxberg, KG Hohenstadt	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Nov. 2011	Bewilligte Mittel: 70.000 €
Im äußerst ländlich geprägten Hohenstadt soll eine Dorfkäserei als evangelischer Integrations-betrieb für Menschen mit Behinderungen aufgebaut werden. In enger Kooperation mit der Kommune entsteht ein geistliches Zentrum für die Region, das interessierte Menschen und Gruppen aus Süddeutschland anzieht. Nach der Anschubfinanzierung des Kirchenkompassfonds werden die Kirchengemeinde, die Kommune und das DW Main-Tauber-Kreis als Gesellschafter einer gGmbH Rechtsträger des Projekts sein.			
Nr. 18 Projektname: „Kinderkaufhaus Plus“	Projekträger: KG Mannheim, Neckarstadt	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Januar 2012	Bewilligte Mittel: 70.000 €
In der Mannheimer Neckarstadt wohnen viele Familien in sozial schwachen Lebenssituationen. Ein Kinderkaufhaus in unmittelbarer Nachbarschaft zur Diakoniekirche Mannheim bietet günstige gebrauchte Kindersachen, insbesondere auch im Sportbereich und im Bereich festlicher Kleidung. Damit wird o.g. Menschen soziale Teilhabe ermöglicht. Zusätzlich sollen Begegnungs – und Beratungsangebote im und um das Kinderkaufhaus das Selbsthilfepotential stärken und die Lebenssituation verbessern („Plus“). Das Kinderkaufhaus wird nach der projektfinitzierten Aufbau – und Anschubphase (Investitionen, Ehrenamtliche Helfer/innen, Strukturen) durch die Neckarstadtgemeinde und das DW Mannheim weitergeführt.			

Nr. 19 Projektname: „Hörspielkirche“	Projekträger: KG Ludwigshafen	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Nov. 2011	Bewilligte Mittel: 25.625 €
Touristen und Menschen aus dem Bodenseeraum wird mit einer „Hörspielkirche“ ein generationenübergreifendes kirchliches Freizeitprogramm angeboten. Die Jakobuskirche in Ludwigshafen findet so eine sinnvolle Bestimmung. Durch das Projekt werden die notwendigen Anschubkosten finanziert, ein Mitarbeiterkreis aufgebaut und die Strukturen entwickelt und erprobt. Nach Ablauf der Projektzeit soll sich die Hörspielkirche selbst finanzieren.			

Nr. 20 Projektname: „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“	Projekträger: KB Markgräfler Land*	Laufzeit: 24 Monate	Bewilligte Mittel: 52.000 €
Bedingt durch die Fusion der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gilt es, eine einheitliche Linie des KB, der sich z.B. aus kleinen Weilern im Schwarzwald und aufstrebenden Städten wie Lörrach zusammensetzt, bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit weiter zu entwickeln. Es wird angestrebt, besser über Veranstaltungen und Vorhaben im KB zu informieren – durch u. a. auf einander gut bezogene Homepages und gut geschulte Mitarbeitende in den Sekretariaten. Da die ev. Kirche im Landkreis bekannt ist, werden die Mitarbeitenden z.B. auch auf öffentlichen Empfängen konkret auf Veranstaltungen angesprochen. Es soll eine Stelle für eine 50%-Kraft (Diakon/in) über 2 Jahre geschaffen werden. Um die Nachhaltigkeit des Projektes zu gewährleisten, ist eine Weiterführung der Stelle durch Spendenfinanzierung oder bei vorhandener Akzeptanz durch Umstrukturierung im Bezirk angestrebt. Auch sollen Hauptamtliche im Umgang mit neuen Techniken der Kommunikation geschult werden.			

Nr. 21 Projektname: „City Kirche“ –	Projekträger: Schlosskirche Pforzheim	Laufzeit: 27 Monate Projektbeginn: Mai 2013	Bewilligte Mittel: 56.605,00 €
Die Stadt Pforzheim wird in den kommenden Jahren das Zentrum städteplanerisch umgestalten, sodass die Schlosskirche stärker in den öffentlichen Fokus rückt. Die Arbeit an der Schlosskirche ist in Entwicklung des Leitbildes vom „Haus der lebendigen Steine“ durch zahlreiche gut besuchte und weit bekannte Veranstaltungen bereits in der jüngeren Vergangenheit präsent. Die Schlosskirche ist so eine bekannte Marke der Stadt und soll nachhaltig ein Portal des kirchlichen Lebens und Glaubens im öffentlichen Leben und ein Ort offener Begegnung für Menschen aus unterschiedlichen Milieus sein. Die Kirchenarbeit ist eingebunden in die kirchlichen Gremien, stark vernetzt mit unterschiedlichen Kooperationspartnern und getragen durch ein Kuratorium. Die Schlosskirche steht als Synonym für vielfältige und qualitativ hochwertige Angebote und Veranstaltungen in Pforzheim und Umgebung; die Kirche selbst wird auch von Touristen gern genutzt. Die langfristige Weiterführung dieser Arbeit soll durch eine Honorarkraft geschehen.			

Nr. 22 Projektname: „Integration von Anfang an – IVAA“	Projekträger: Bezirksgemeinde Mannheim	Laufzeit: 36 Monate	Bewilligte Mittel: 60.000 €
Mannheim hat einen Migrationshintergrund von 40 %. In den Stadtteilen mit hohem Migrantenanteil besuchen entsprechend viele dieser Kinder auch die evangelischen Kindertagesstätten, insbesondere Kinder muslimischer Eltern. IVAA soll als Bildungs- und Integrationsprojekt eine vertiefende Ergänzung des bereits bestehenden landeskirchlichen Fortbildungsprogramms „FIT durch interkulturelles Training“ und des landeskirchlichen Projektes „Christen und Muslime in Baden“ sein. Weitere Fördermittel werden auch gemeinsam mit dem islamischen Kooperationspartner Familien – und Bildungszentrum („FABIZ“) angestrebt, das gegenüber der Gesellschaft in Deutschland sehr aufgeschlossen ist. Es wurden bereits in der Erprobungsphase gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit vonseiten der Ev. Kirche in Mannheim gemacht. Durch die enge Vernetzung der Kitas mit der örtl. Pfarrgemeinde sollen die Inhalte, Ziele und Arbeit der IVAA für den Gemeindealltag furchtbar gemacht werden, z.B. in Form gemeinsamer Aktionen wie Feiern, Feste, Ausflüge, Arbeitseinsätze etc.). Eine pädagogische Fachkraft/Gemeindediakon (50%) und eine päd.-muslimische Fachkraft auf Honorarbasis werden die Arbeit verstärkt voranbringen. Nach der Anschubfinanzierung des Kirchenkompassfonds wird die weitere interkulturelle und interreligiöse Arbeit in den Kitas geübt und etabliert sein. Aus Spendenmitteln und Mitteln des Kita-Budgets der Bezirkskirchengemeinde wird eine dauerhafte Begleitung und Reflektion dieser Arbeit gewährleistet sein. Es ist zu erwarten, dass Bund und Land weitere Förderprogramme auflegen, aus denen weiterführende oder erweiterte Programme für andere Kitas übernommen werden können.			

Die nachfolgenden 3 Projekte wurden im Vergabeausschuss Oktober 2013 bewilligt:

Nr. 25 „Vesperkirche in der Karlsruher Südstadt“	Projekträger: Ev. Kirche in Karlsruhe	Laufzeit: 24 Monate Projektbeginn: Oktober 2013	Beantragte Mittel: 70.000 €
Die Johanniskirche soll sich zum Diakoniepunkt in Karlsruhe entwickeln. Dazu wird sie durch das Projekt als Vesperkirche eingerichtet und grundlegende Strukturen (kirchliche und sozialraumorientierte Kommunikations- und Öffentlichkeits- und Fundraisingarbeit) geschaffen. Ehrenamtliche werden gewonnen und qualifiziert. Auf diese Weise trägt sich nach Projektende die Vesperkirche personell und finanziell selbst. Das Projekt stärkt das diakonische Profil der Ev. Kirche, bringt soziale Träger, Initiativen und Einrichtungen im Brennpunkt Südstadt zusammen. Der Kirchenbezirk stellt eine 0,5 Pfarrstelle; das Projekt umfasst eine 15% Verwaltungsstelle sowie Sachmittel- (Öffentlichkeitsarbeit, Lebensmittel, Betriebskosten) sowie Investitionskosten.			

Nr. 26 „manna – gemeinsam kochen – gemeinsam essen“	Projektträger: Ev. Kapellen- und Lukasgemeinde und DW Heidelberg	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Januar 2014	Beantragte Mittel: 70.000 €
Durch das gemeinwesenorientierte, diakonische Gemeindeprojekt sollen Menschen zusammengebracht werden um miteinander zu kochen und zu essen; sie bilden so eine neue Form von Familie und erfahren Respekt, Würde und Zuwendung. Zielgruppe sind Menschen in Armut sowie solche, die unter Einsamkeit leben und leiden: Milieu- und Kulturübergreifend. Durch das Projekt wird das diakonische Profil der beiden Gemeinden vertieft, Kooperationsstrukturen mit dem DW werden belebt und vertieft. Die Lukasgemeinde im sozialen Brennpunkt Emmertsgrund sucht mit dem Projekt die Einbindung in den Sozialraum durch Kooperation mit den anderen relevanten Gruppen vor Ort. Im Projektzeitraum soll durch eine 0,5 Stelle Projektleitung dafür Strukturen geschaffen, Ehrenamtliche qualifiziert und eine weitere teilnehmende Gemeinde gewonnen werden, die nach Projektende eine selbstständige Fortführung ermöglichen.			
Nr. 27 „Ev. Stadtkirchenarbeit in Freiburg – profiliert, kooperativ, ökumenisch“	Projektträger: Ev. Stadtkirchenbezirk Freiburg	Laufzeit: 36 Monate Projektbeginn: Januar 2014	Beantragte Mittel: 70.000 €
Die evang. Stadtkirchenarbeit im katholisch geprägten Freiburg soll gestärkt und profiliert werden. Bislang gibt es erste Schritte in der ev. Beteiligung an der kath. Citypastoral, dem „c-Punkt“. Um eine Alternative zum katholischen Angebot und zu anderen religiösen Angeboten zu bieten, soll im „Ernst-Lange-Haus“ evang. Stadtkirchenarbeit und ihre tragenden Strukturen aufgebaut werden (0,5 Pfarstelle). Dazu zählen: Aufbau der Infrastruktur des Hauses, Öffentlichkeitsarbeit; Entwickeln und Durchführen neuer Formate für neue Zielgruppen, Gewinnen/begleiten von Ehrenamtlichen, Aufbau von Kommunikations- und Kooperationsstrukturen mit dem Kirchenbezirk, der Stadt Freiburg und mit anderen Trägern von Bildungsarbeit. Der Stadtkirchenbezirk unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit und schafft im Projektzeitraum die Voraussetzungen zur Weiterführung der halben Pfarrstelle.			

Anlage 6, Anlage B, Anlage 6, Anlage 2

Überblick über den Finanzrahmen (Stand Oktober 2013 vor Vergabeausschuss)

Projekt-Nr.	Projektname	Beantragte Mittel	Bewilligte Mittel	Bemerkungen
1	KG Heidelberg	70.000,00 €	70.000,00 €	
2	KB Mosbach	48.000,00 €	24.000,00 €	
3	KB Neckarg.-Eberb.	59.250,00 €	44.200,00 €	
4	KB Kraichgau	70.000,00 €	62.350,00 €	
5	KG Freiburg	33.750,00 €	33.750,00 €	
6	KB Villingen	20.000,00 €	10.000,00 €	
7	KG Weinheim	63.500,00 €	21.167,00 €	
8	Kapelleng. Heidelberg	35.713,15 €	35.713,15 €	
9	KG Mosbach	70.000,00 €	70.000,00 €	
10	KB Breisg.-Hochschw.	70.000,00 €	57.775,00 €	
12	KB Mannheim	17.025,00 €	17.025,00 €	
14	KB Emmendingen	55.895,00 €	55.895,00 €	
15	KG Konstanz-Wollmat.	31.208,77 €	10.926,69 €	
16	DW u. Stadtkirche Pforzh.	33.750,00 €	27.168,75 €	
17	KB Adelsheim-Boxberg	70.000,00 €	70.000,00 €	
18	KG Mannheim-Neckarstadt	70.000,00 €	70.000,00 €	
19	KG Ludwigshafen	25.625,00 €	25.625,00 €	
20	KB Markgräfler Land	52.000,00 €	52.000,00 €	
21	Schlossk. Pforzheim	56.805,00 €	56.805,00 €	
22	Bezirksgem. Mannheim	60.000,00 €	60.000,00 €	
	Summe		874.000,59 €	

Gesamtsumme Fonds		950.000,00 €
Bisher bewilligte Mittel		874.000,59 €
Verbleibende Fondsmittel		75.999,41 €

Überschuss Personalkosten (geschätzt) **63.109,70 €**

verbleibende Fondsmittel 75.999,41 €
+ Überschuss Personalkosten: 63.109,70 €
139.109,11 € noch zu vergeben

Anlage 6, Anlage C

Abschlussbericht

Projekt K. 10: Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 22.10.2009 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2010 bis 2014 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 394.700 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziel 1: Die Veränderungen der Schule werden verstanden als Chance für neu zu entwickelnde Formen der Kooperation und Erschließung erweiterter Zielgruppen.

Ziel 2: Unterschiedliche Modelle der Kooperation zwischen im Wesentlichen ehrenamtlich getragener Jugendarbeit in Gemeinden und Verbänden einerseits und Schulen andererseits werden an 10 unterschiedlichen Standorten der Landeskirche entwickelt und realisiert.

Ziel 3: Gemeinden und Verbände lassen sich darauf ein, neue Formen der Kooperation zu entwickeln. Sie klären ihr Bildungsverständnis und ihr Kooperationsangebot.

Ziel 4: Die Projekte werden in Absprache und Zusammenarbeit mit den BezirksjugendreferentInnen sowie der Evangelischen Schüler/innen- und Schülerarbeit entwickelt.

Ziel 5: Ehrenamtliche werden gewonnen, ausgebildet und begleitet.

Ziel 6: Die lokalen Projekte sind nach Ablauf der Projektlaufzeit in der Lage, eigenständig weiter zu arbeiten.

Ziel 7: Mit Hilfe des entstandenen Referenten und Beraterpools und den dokumentierten Erfahrungen können weitere Kooperationen auch nach Ende des Projekts entstehen.

Ziel 8: Eine wissenschaftliche Begleitung sichert die Auswertung der Erfahrungen und die Gewinnung allgemeiner Empfehlungen und Hilfestellungen für die Entwicklung weiterer Kooperationen auch nach Ende des Projekts.

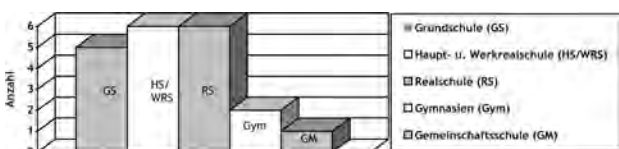
3. Stand der Zielerreichung

Das Projekt wurde aufgrund der späteren Besetzung der Projektstellen erst zum 01. April 2010 (mit einer 70% Stelle) und 01. September 2010 (weiteren 50% Stelle) begonnen. Demnach verschiebt sich das geplante Ende auf den 31.05.2014 bei Einhaltung der genehmigten Kirchenkompassmittel in Höhe von 394.700,- €. Der Zeitplan wurde entsprechend vom Kollegium geändert.

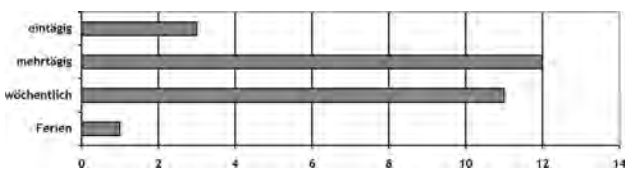
3.1 Messgrößen

Messgröße für die Ziele 1 und 4: „Die Modelle sind regional sowie auf unterschiedliche Formen der Jugendarbeit und unterschiedliche Schularten verteilt.“

Ergebnis: Der Projektbeirat hat aus 27 Bewerbungen 12 Standorte ausgewählt, davon lagen jeweils die Hälfte in der Prälatur Nordbaden und Südbaden.



An den Kooperationsprojekten beteiligte Schularten - an einigen Standorten wurden mehrere Kooperationsprojekte mit unterschiedlichen Schulen durchgeführt (Schuljahr 2011/12 bis Schuljahr 2013/14).



Messgröße für die Ziele 2,3 und 6:

„Es ist gelungen, mindestens 10 verschiedene Modelle der Kooperation zu entwickeln und zu evaluieren und davon mindestens 6 Kooperationen so zu implementieren, dass sie ohne zusätzliche weitere hauptamtliche Tatige fortgesetzt werden konnen.“

Ergebnis: Es sind sechs unterschiedliche Projektformen mit Angeboten für Kinder entstanden: Pfadfinder-AG, Jungschar in der Schule, Kinder Spiel- und Tanzgruppe, Kinderbibeltage, Dossenheimer Kirchenpass und Ferienspaß. Für Jugendliche wurden neun Projektformen erprobt:

Jugendliche helfen Jugendlichen, Generation XXplus, Outdoor-Projekt, Schülerkapelle, Prüfungscafé, Jugendliche werden Friedensstifter, „Mut-Proben“, Lernbegleiter und Qualifizierung für Jugendliche. Mehr Informationen über die einzelnen lokalen Projekte und weitere Kooperationen zwischen Gemeinden, Jugendverbänden und Schulen finden Sie auf der Homepage der Evangelischen SchülerInnen- und Schülerarbeit Baden unter: www.schuelerarbeit-baden.de

An allen 12 Standorten werden die Kooperationen nach Ablauf des Kirchenkompassprojekts selbstandig weitergeföhrt. Allerdings wird auch an allen Standorten weiterhin das Engagement der Gemeindediakon/innen oder Pfarrer/innen vor Ort gebraucht, um die mit den Schulen ausgehandelten Rahmenbedingungen sowie die Finanzierung zukünftig zu sichern, um die Ehrenamtlichen zu begleiten, zu unterstützen ggf. auch zu schulen und ihnen für ihre Arbeit den Rücken frei zu halten. Schule verändert sich fortwahrend, all diese Prozesse im Blick zu behalten und sich kontinuierlich in deren Mitgestaltung einzubringen, stellt zusätzlich zur intensiven praktischen Projektarbeit eine zeitliche Überforderung der Ehrenamtlichen dar.

Messgröße für das Ziel 5:

„Mindestens 20 Ehrenamtliche wurden gewonnen, ausgebildet und begleitet“

Ergebnis: Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der lokalen Projekte konnten von den beruflich Mitarbeitenden an den 12 Modellstandorten insgesamt 86 Ehrenamtliche gewonnen, begleitet und auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.

Messgröße für das Ziel 7:

„Gleichzeitig ist ein ReferentInnen- und BeraterInnenpool mit mindestens 5 Mitgliedern aufgebaut und eine Internetdokumentation erstellt. Damit konnen die Erfahrungen bei Bedarf für die Entwicklung weiterer Kooperationen zwischen Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule und der Herstellung von Kontakten zwischen verschiedenen Tragern in einer Region genutzt werden.“

Die an den Modellstandorten beteiligten beruflich Mitarbeitenden waren bereits wahrend der Projektlaufzeit bereit, ihre Erfahrungen in unterschiedlichen Settings zur Verföhung zu stellen, z.B. im Rahmen eines Workshops beim DEKT und Katholikentag, in Diakonen-konventen oder bei Bezirkssynoden. Ihre Erfahrungen fließen in die Internetdokumentation ein und sie sind auch in Zukunft bereit, ihr Knowhow an Interessierte weiter zu geben.

In den Zeitschriften Pro und ekiba intern wurde regelmaßig über Entwicklungen des Projektes berichtet. Zudem wurden einzelne Projekte in die gemeinsame Broschüre der vier Kirchen in Baden und Württemberg – „Lebenswerte entdecken“ und in die eigens neu dazu erstellte Homepage aufgenommen. Beim Relaunch von ekiba.de wurde das Projekt im Bereich Jugendarbeit und Schule aufgenommen.

Im Rahmen der Neugestaltung der Homepage der ESB wird der Bereich Kooperation Gemeinde/Jugendarbeit und Schule einen eigenen Bereich erhalten, der kontinuierlich ausgebaut werden soll. Neben den 12 Modellprojekten aus dem Kirchenkompassprojekt werden auch die vielfaltigen Initiativen und Angebote der Gemeinden und Bezirke aufgenommen, die in der Landeskirche bereits bestehen oder entstehen werden. Zurzeit sind das insgesamt 80 Projekte an über 40 Standorten (ohne ESB-Projekte).

3.2 Evaluierung

Die Ergebnisse der Evaluation des Zentrums für Kinder- und Jugendforschung der EH Freiburg konnen hier nur auszugsweise, stichwortartig dargestellt werden:

- Nur 20% der Befragten hatte zuvor schon mal an einem oder mehreren Angeboten der Evang. Kinder- und Jugendarbeit teilgenommen, an allen Standorten wurden neue Zielgruppen erreicht.
- Die pädagogische Grundausrichtung der Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation) wurden in den lokalen Projekten durchgangig erfüllt.
- Die Schüler/innen bewerteten die lokalen Projekte im Durchschnitt mit der Schulnote 1,5. Dabei war ihnen Spaß, Team-/Gruppenarbeit, Eigenständigkeit, Gemeinschaftserfahrung und das Erproben neuer Fähigkeiten besonders wichtig.
- Die Schüler/innen ordneten die lokalen Projekte ihrem Charakter nach überwiegend dem Feld Jugendarbeit, also der non-formalen Bildung zu.
- Knapp die Hälfte der Befragten kannte auch nach der Projektzeit keine Angebote in den Wohngemeinden, d.h. die eigenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wurden hier zu wenig kommuniziert, da gibt es noch deutlichen Verbesserungsbedarf.

- Es wurde deutlich, dass viele der Kinder und Jugendlichen vor Beginn der Projekte mit dem als Marke verwendeten Begriff „Evangelische Kinder- und Jugendarbeit“ keine inhaltlichen Bilder verbinden konnten. Bei der Werbung für unsere Angebote wird es daher in Zukunft darauf ankommen, lebendige und verständliche Bilder für deren Inhalte zu entwickeln.
- Aus Sicht der Mitarbeitenden ließ sich bei den Schüler/innen ein Zuwachs sozialer Kompetenzen feststellen.
- Die Aussage „Die Kooperation fordert ein hohes Engagement auf Seiten der Jugendarbeit“, fand bei den ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden die größte Zustimmung.
- Die Aussage „Gemeinde/Jugendarbeit bietet fachlich kompetente Unterstützung für den Erziehungsauftrag der Schule“ fand bei den Lehrkräften die größte Zustimmung.
- 84% der beteiligten Lehrkräfte gaben an, eigene Erfahrungen im Feld der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu haben

Die Evaluation bestätigt folgende Gelingungsfaktoren für eine Kooperation zwischen Gemeinde/Jugendarbeit und Schule:

- Zielgruppenorientierter Blick auf die Schüler/innen
- Motivation und Begeisterung für das Projekt
- Positive Beziehungsarbeit
- Klare Ansprechpersonen
- Kontinuität und Regelmäßigkeit
- Offene und zugewandte Haltung der Schulleitungen
- Zugang zu Informationen, Arbeitsmaterialien und Ressourcen

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit)

Der Blick ins „Fotoalbum“ des Kirchenkompassprojekts zeigt viele bunte Bilder an den unterschiedlichsten Orten der Landeskirche:

- Lebendigkeit in den Gemeindehäusern
- Begegnung mit Gottes Schöpfung
- Glauben gemeinsam leben und feiern, Spiritualität entdecken
- Gemeinschaft erleben
- Soziales Lernen und soziales Engagement

Die umgesetzten Projektideen vom Kinderbibeltag über die Pfadi-AG, von der Jungschar in der Schule über das Ferienprogramm bis hin zur Schülerkapelle, der Begegnung unterschiedlicher Generationen, der Ausbildung von Friedensstiftern oder der Qualifizierung von Jugendlichen zeigen dies.

An einigen Standorten wurden Schüler/innen qualifiziert, um weitere Angebote in Gemeinde und Schule realisieren zu können, bzw. weitere neue Ehrenamtliche für bereits bestehende Angebote der gemeindlichen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit zu gewinnen. Beispiele dafür sind Angebote für Grundschüler/innen oder 5. Klässler wie z.B. Bastel- und Spielenachmittage, Fußball-AG oder die Gestaltung eines ökumenischen Kinderbibeltages, die Mitarbeit bei Krippenspielen,

im Kindergottesdienst oder im Konfi-Team, wie auch das Angebot einer Spiel- und Tanzgruppe für Kinder in der Gemeinde.

An allen Standorten werden die Kooperationen eigenständig weitergeführt. Ohne das große Engagement der vielen Ehrenamtlichen wäre die Vorbereitung und Durchführung der lokalen Kooperationsprojekte nicht in diesem Umfang möglich. Sie brauchen jedoch weiterhin die Unterstützung und Begleitung der beruflich Mitarbeitenden in den Gemeinden und Jugendverbänden (Gemeindediakon/innen, Bezirksjugendreferent/innen, Pfarrer/innen).

An $\frac{1}{4}$ der Projektstandorte gab es während der Laufzeit des Kirchenkompassprojekts einen Wechsel der Gemeindediakon/innen oder Pfarrer/innen. In allen Fällen haben die Gemeinden das Arbeitsfeld der Kooperation zwischen Gemeinde/Jugendarbeit und Schule als einen Schwerpunkt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit explizit in den Ausschreibungen benannt und damit die Kontinuität der lokalen Kooperationsprojekte gesichert. Ressourcen in dieses Arbeitsfeld zu stecken, lohnt sich für die Gemeinde in vielerlei Hinsicht und sie sind an der Nachhaltigkeit dieser Arbeit interessiert.

Neben der intensiven Begleitung der Projekte an den 12 Modellstandorten haben die beiden Projektmitarbeiterinnen bis Dezember 2013 über 85 Termine wahrgenommen, in denen das Feld Kooperation von Gemeinde/Jugendarbeit und Schule auf Gemeinde- und Bezirksebene Thema war. Inhaltlich ging es dabei um erste Annäherung, Information und Auseinandersetzung mit dem Themenfeld, um konkrete Erstberatung vor Ort, um die Gestaltung von Workshops zur praktischen Umsetzung, um die Mitwirkung an Visitationen, etc. Diese Aktivitäten laufen bis zum Projektende weiter.

Der Bedarf an Beratung und Unterstützung ist eindeutig vorhanden und wird durch die sich stetig verändernde Schullandschaft bestehen bleiben. Die Ergebnisse der laufenden Erhebung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg zum Bereich Jugendarbeit und Schule werden in die zukünftige Beratungsarbeit einfließen. Die Unterstützungsleistung durch die Mitarbeitenden der Evangelischen Schüler/innen- und Schülerarbeit Baden kann in diesem Schnittfeld durch die zusätzliche Personalressource (0,5 Stelle – beschlossen in der Herbstsynode 2013 und im Stellenplan ausgewiesen) jetzt auch in Zukunft gewährleistet werden.

Bis Mai 2014 werden die laufenden Projekte im Schuljahr 2013/2014 weiterhin begleitet und die Implementierung gesichert. Eine Gesamtdokumentation wird zusammengestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Der Finanzierungsplan enthält die tatsächlichen entstandenen Kosten bis Ende Dezember 2013. Die noch zu erwartenden Kosten bis zum Projektabschluss Ende Mai 2014 wurden hochgerechnet. Die Ausgaben des Kirchenkompassprojekts werden im Plan bleiben.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Kerstin Sommer

Karlsruhe, den 14.01.2014

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 22.10. 2009	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	K.10 Kooperation Gemeinde- / Jugendarbeit und Schule Stand: 08.02.2011
--	--	---

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Veränderungen der Schule werden verstanden als Chance für neu zu entwickelnde Formen der Kooperation und Erschließung erweiterter Zielgruppen. 2. Unterschiedliche Modelle der Kooperation zwischen im wesentlichen ehrenamtlich getragener Jugendarbeit in Gemeinden und Verbänden einerseits und Schulen andererseits werden an 10 unterschiedlichen Standorten der Landeskirche entwickelt und realisiert. 3. Gemeinden und Verbände lassen sich darauf ein, neue Formen der Kooperation zu entwickeln. Sie klären ihr Bildungsverständnis und ihr Kooperationsangebot. 4. Die Projekte werden in Absprache und Zusammenarbeit mit den Bezirksjugendreferentinnen und -referenten sowie der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit entwickelt. 5. Ehrenamtliche werden gewonnen, ausgebildet und begleitet. 6. Die lokalen Projekte sind nach Ablauf der Projektlaufzeit in der Lage, eigenständig weiter zu arbeiten. 7. Mit Hilfe des entstandenen Referenten und Beraterpools und den dokumentierten Erfahrungen können weitere Kooperationen auch nach Ende des Projekts entstehen. 8. Eine wissenschaftliche Begleitung sichert die Auswertung der Erfahrungen und die Gewinnung allgemeiner Empfehlungen und Hilfestellungen für die Entwicklung weiterer Kooperationen auch nach Ende des Projekts.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es gelingt, an 10 Orten interessierte und motivierte Gemeinden und Verbände zur Entwicklung konkreter Kooperationsprojekte zu gewinnen. 2. Es gelingt, mindestens 20 Ehrenamtliche zu gewinnen, zu schulen und zu begleiten. 3. In 6 von 10 Standorten werden die Projekte nach Ende der Projektlaufzeit weitergeführt. 4. Die Erfahrungen werden so dokumentiert, dass sie auch als Orientierung für später entstehende Projekte hilfreich sind.

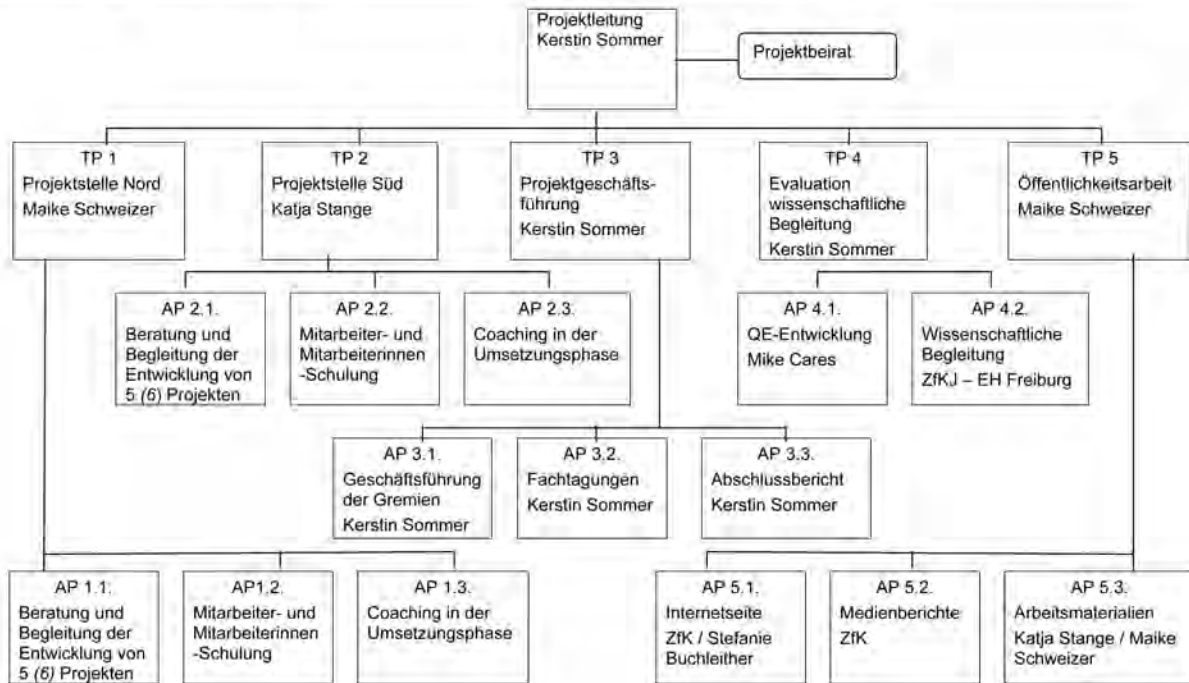
Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gemeinden kennen ihr Potential als außerschulischen Bildungsträger und bieten damit einen kompetenten Kooperationspartner für die Schule. ➤ Die Kinder- und Jugendlichen werden in ihrem Sozialraum erreicht und erhalten eine Bindung an die evangelische Landeskirche als zukünftige Mitglieder. ➤ Es werden neue Zielgruppen erreicht.

Zielfoto
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p>In der Gemeinde A haben 5 Ehrenamtliche ein Theaterprojekt gestartet, das in der Gemeinde mit Schülerinnen und Schülern der benachbarten Schule stattfindet, in der Nachbargemeinde B haben Ehrenamtliche einen Schülerbibelkreis an der Schule gestartet, der Verband x lädt Schülerinnen und Schüler der benachbarten Schule zu einem gemeinsamen Workcamp mit der Partnergemeinde in Polen ein. 7 weitere Projekte machen aus dem Zielfoto ein Fotoalbum. Das Kultusministerium gibt das Fotoalbum als Arbeitshilfe heraus und begründet ein neues Förderprogramm für Kooperationen zwischen Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule.</p>

Sachkosten (Euro): 57.200 €	Projektbeginn: geplant 01.01.2010 begonnen 01. April 2010
Personalkosten (Euro): 337.500 €	Projektende: geplant 31.12.2013 tatsächlich 31.Mai 2014

Anlage 6, Anlage C, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 22.10.2009	Projektstrukturplan	K.10 Kooperation Gemeinde- / Jugendarbeit und Schule Stand: 08.02.2011
---	----------------------------	--



Anlage 6, Anlage C, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 22.10.2009	Projektphasenplan	K.10 Kooperation Gemeinde- / Jugendarbeit und Schule Stand: 08.02.2011 (Kollegiumsbeschluss)
---	--------------------------	--

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Startphase		Konzeptionsphase		Umsetzungsphase	
1. April 2010 mit 70% Stelle und zum 01. September 2010 mit einer weiteren 50% Stelle besetzt. Sitzung des Projektbeirates (19.05.10) Öffentliche Ausschreibung des Projektes KW 28 und KW 35, Besuche in Pfarrkonventen und Bezirkssynoden Bewerbungsende 31.10.2010 27 Bewerbungen (12 aus Nord-/ 15 aus Südbaden) Projektauswahl von 12 Modellstandorten durch den Projektbeirat (10.11.10) Start der Erstgespräche ab Dezember 2010	APK	Von Anfang 2011 bis Herbst 2011 Prozessbegleitung an den 12 Standorten Klärung des Bildungsverständnisses und Entwicklung der eigenen Angebote Festlegung der Partnerschulen Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen Fachtag am 02. Juli 2011 Umsetzung der Projekte an den Schulen im Schuljahr 2011/2012 Kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kinder- und Jugendforschung (ZfKJ)	APK, Kollegium, LKR, LaSy	Weitere Schulungsangebote und eine Fachtagung für alle am Projekt Beteiligten Korrektur / Verbesserung von Angeboten und Kooperationen Planung der Weiterführung nach Projektende Ausführliche Auswertung, Dokumentation Erstellung einer Arbeitshilfe	APK, Kollegium, LKR, LaSy
Ergebnis: bis zu 10 Modellstandorte sind ausgewählt, (Arbeitsstrukturen errichtet, erste Motivations- und Kontaktgespräche erfolgt). Kosten: 36.724 €	Frühjahr 2011	Ergebnis: alle Modellstandorte mit ihren Partnerschulen liegen fest, die eigenen Angebote sind geklärt, Ehrenamtliche gefunden und ausgebildet Kosten: 92.510€	Frühjahr 2012	Ergebnis: alle 12 Projekte sind realisiert, mindestens 6 laufen nach Projektende weiter, die Erfahrungen sind ausgewertet, dokumentiert und für weitere Projekte aufbereitet. Kosten: 203.944€	Frühjahr 2014

Anlage 6, Anlage C, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Evang. Kinder- und Jugendwerk Baden Datum des Beschlusses: 22.10.2009		Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule		Finanzierungsplan Abschlussbericht Stand: 31.12.2013	
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 GLD 1129 Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro	
I. Personalkosten					
1.1 Vergütungen	4230	309.000	251.112		57.888
Projektassistenz	4230 UK1				
Projektbuchhaltung	4230 UK 2				
Summen - PK		309.000	251.112		57.888
I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen					
1.a.1 Pers.Verw. (inkl. ZGAST), IT, ID	6960	22.800	22.795		5
1.a.2 Haushaltswesen (8% der Sachkosten)	6960	4.300	2.635		1.665
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	6960	1.400	1.400		0
Summen - AVL		28.500	26.830		1.670
II. Sachmittelkosten					
2.1 Reisekosten	6120	10.000	15.247		-5.247
2.2 Bürokosten (ant.Miete, Tel. Bürobed.)	6310	10.000	4.492		5.508
2.3 Jährlicher Fachtag	6440	6.000	479		5.521
2.4 Start- und Planungskosten (Starterpaket für die Projekte)	6700	3.000	5.800		-2.800
2.5 Öffentl.arbeit/sonst.sächl.Ausgaben	6710+6790	8.200	13.093		-4.893
2.6 Evaluation	6711	17.000	17.000		0
Summen - SK		54.200	56.111		-1.911
III. Investitionskosten					
3.1 2 Laptops mit Zubehör	9420	3.000	1.339		1.661
Summen - Inv.		3.000	1.339		1.661
IV. abzgl. Einnahmen					
4.1 sonstige Einnahmen			250		250
Summen - Einnahmen		0	250		-250
Gesamtvolumen		394.700	335.142		59.558
Anmerkungen:					
zu 2.5 Summe Gruppierung 6710 7209,00 € und Summe Gruppierung 6790 424,00 € zusammen in einem Betrag bei 2.5 aufgeführt Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden Personal- und Sachkosten sind nicht deckungsfähig					
Hochrechnung der noch zu erwartenden Kosten bis zum Projektende zum 31.05.2014. Diese sind in den o.g. Summen des Finanzierungsplanes enthalten. Die Verbuchung der Kosten wird bis 31.07.2014 abgeschlossen.					
		benötigt bis 31.05.2014			
I. Personalkosten		29.500			
I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen		700			
1.a.2 Haushaltswesen (8% der Sachkosten)	6960	700			
II. Sachmittelkosten		2.000			
2.1 Reisekosten	6120	2.000			
2.2 Bürokosten (ant.Miete, Tel. Bürobed.)	6310	800			
2.4 Start- und Planungskosten (Starterpaket für die Projekte)	6700	1.850			
2.5 Öffentl.arbeit/sonst.sächl.Ausgaben	6710+6790	5.404			
2.6 Evaluation	6711	8.725			
Summen - SK		18.779			
Gesamtsumme		48.979			

Anlage 6, Anlage D

Abschlussbericht

Projekt K. 14: Generation 59plus

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 27. Oktober 2011 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2012 bis 2013 beschlossen. Zur Finanzierung der Sachmittel bewilligte die Landessynode 74.600 € aus Projektmitteln

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

- A: A.1: Eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe erstellt in Kooperation mit dem Diakonischen Werk in Baden eine Konzeption der Landeskirche für die Arbeit mit und für Ältere.
- A.2: Die Vernetzung der Landeskirche in den entsprechenden Gremien auf Landes- und Bundesebene ist geregelt.
- B: B.1: Neue Formate und Modelle der Bildungsarbeit mit der Generation 59plus sind initiiert. Ein Modellprojekt ist an 2 Standorten durchgeführt.
- B.2: Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen werden durchgeführt in Zusammenarbeit mit der LAGES und in Absprache mit den Bezirks- und Regionalstellen der EEB.
- B.3: Gemeinden und Bezirke strukturieren dadurch ihre Arbeit mit älteren Menschen.

3. Stand der Zielerreichung

A: A.1: Eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe erstellt in Kooperation mit dem Diakonischen Werk in Baden eine Konzeption der Landeskirche für die Arbeit mit und für Ältere.

A: A.1 Im EOK ist in Zusammenarbeit mit dem DW eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Konzeption der Seniorenarbeit der Landeskirche ist durch den Vorstand des Diakonischen Werkes und das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats verabschiedet.

In Zusammenarbeit mit dem DW Baden wurde eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe im Herbst 2011 eingerichtet. Die Konzeption ist durch den Vorstand des Diakonischen Werkes und das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats verabschiedet.

Die referatsübergreifende Arbeitsgruppe (AP 1.2) zur Erstellung der Konzeption, arbeitete seit dem Herbst 2011 intensiv zusammen zu den Themen Älterwerden und demographischer Wandel. Sie erarbeitete Leitbilder und setzte diese mit den Ergebnissen der Studie des Zentrums für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) Freiburg (Bestandsanalyse, AP 1.3) in sechs Ziele der Konzeption um. Zu diesen Zielen wurden Maßnahmen und Umsetzungsempfehlungen entwickelt. Die Konzeption wurde auf der Herbsttagung der Landessynode am 24. Oktober 2013 angenommen.

Im März 2012 fand zu den vorliegenden Ergebnissen der Studie ein Hearing (AP 1.4) mit Fachleuten statt, bei dem 40 Teilnehmende aus Landeskirche und Diakonie und aus anderen Kirchen teilgenommen haben.

Die Konzeption ist erstellt (AP 1.5). Sie ist durch den Vorstand des Diakonischen Werkes und das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates verabschiedet und wurde auf der Herbsttagung der Landessynode „dankend und zustimmend zur Kenntnis genommen“. „Die Landessynode bittet die Verantwortlichen der Kirchenbezirke die „Konzeption Seniorenarbeit“ in den Bezirken und Gemeinden zu kommunizieren, in den Gremien zu beraten und darin enthaltene Vorschläge umzusetzen“ (Beschluss der Synode vom 24.10.2013).

Die Studie und die Konzeption liegen in gedruckter Form vor und sind bei eeb-baden@ekiba.de zu beziehen. Sie sind abrufbar unter www.seniorenbildung-baden.de

Einschätzung: Mit der Erstellung der Konzeption ist ein Prozess gelungen, der ein sehr konstruktives Miteinander der Beteiligten aus verschiedenen Arbeitsfeldern in Landeskirche und Diakonie ermöglicht. Die Ziele und Maßnahmen der Konzeption werden derzeit umgesetzt.

A.2: Die Vernetzung der Landeskirche in den entsprechenden Gremien auf Landes- und Bundesebene ist geregelt.

A.2 Die Landeskirche ist in den Gremien auf Landes- und Bundesebene vertreten (EAfA, DEAE, ...).

Die badische Landeskirche ist Mitglied in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit (EAfA) der EKD und kann dort mit zwei benannten Personen vertreten werden. Die landeskirchliche Vertretung wird durch Annegret Trübenbach-Klie (EEB, Altersbildung) gewährleistet. Die zweite Vertretung hat das Diakonische Werk Baden. In den vierteljährlichen Infobriefen der EAfA werden regelmäßig Beiträge veröffentlicht, die aus der Evangelischen Landeskirche in Baden berichten.

Die Vertretung in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) Fachgruppe „Bildung im Alter“ wird von Karin Sauer wahrgenommen. Aufgabe dieser Fachgruppe ist es, für die Weiterqualifizierung des Arbeitsfeldes in Zusammenarbeit aller Landeskirchen zu sorgen, am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen, Fachartikel und Positionspapiere zu veröffentlichen und Tagungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchzuführen. (AP1.1)

Vernetzung auf Landesebene: Die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Senioren Württemberg (LAGES). Halbjährlich wurden seit Herbst 2011 Vernetzungstreffen zwischen den Mitarbeiterinnen des Projektes Generation 59plus und den Geschäftsführerinnen der LAGES in Württemberg durchgeführt. Vertreterinnen der Diakonischen Werke beider Landeskirchen waren ebenfalls vertreten. Ein intensiver Austausch fand und findet auch über die jeweiligen Konzeptionsentwicklungen für die Seniorenarbeit in beiden Landeskirchen statt. Ein Ergebnis dieses kontinuierlichen fachlichen Austausches war die Vorbereitung und Durchführung eines ersten gemeinsamen Fachtages beider Landeskirchen am 19. Oktober 2013 in Pforzheim zum Thema „Leben gestALTen – Seniorenarbeit im Umbruch“ mit ca. 100 Teilnehmenden (AP 3.4).

B: B.1: Neue Formate und Modelle der Bildungsarbeit mit der Generation 59plus sind initiiert. Ein Modellprojekt ist an 2 Standorten durchgeführt.

B: B.1 Drei verschiedene Formate der Seniorenarbeit werden initiiert. 10 Good-Practice-Projekte sind im Internet veröffentlicht. In zwei Pilotbezirken ist je ein Modellprojekt durchgeführt und ausgewertet.

Das Ziel, neue Formate und Modelle der Bildungsarbeit mit der Generation 59plus zu initiieren ist erfüllt. Die Messgrößen, drei verschiedene Formate der Seniorenarbeit zu initiieren und zwei Modellprojekte durchzuführen und auszuwerten sind erreicht. 10 Good-Practice-Projekte sind zusammengestellt und werden im Internet zeitnah veröffentlicht

Erläuterung:

Die Seniorenarbeit unserer Landeskirche wurde und wird größtenteils eigenständig in den Gemeinden durchgeführt, es gab vor dem Projekt kaum Vernetzung und Austausch. Am ehesten wurden in den Städten ökumenische Angebote vorgesehen. Über die Bezirks- und Regionalstellen der EEB konnten durch das Projekt bezirksbezogene Formate angeboten werden. Diese Angebote hatten in der Regel drei Zielrichtungen: innovative Themen zu diskutieren, Austausch zu ermöglichen und Raum für kreative Ideen zu schaffen. Dabei ist es gelungen, gemeindliche Arbeit mit kirchenbezogener Perspektive zu verknüpfen.

Außerdem wurden durch die Teilnehmenden Erfahrungen aus Kommunen und Institutionen (wie z. B. diakonischen Einrichtungen) eingebracht. Obwohl die Seniorenarbeit traditionell eher weiblich ist, waren an den Veranstaltungen auch Männer prozentual gut vertreten. Für Gemeinden

sind neue Formate entwickelt. Sie zielen auf kommunale Kooperationspartner und neue Lernorte.

Beispielhaft seien hier vier Formate vorgestellt:

1. Die Herzessprechstunde: Dieses Format erfüllt vier Zielrichtungen. Es bietet Möglichkeiten für ein überschaubares, zeitbegrenztes und kreatives Ehrenamt, schafft „kleine und feine Gesprächsmöglichkeiten“ für einsame Menschen und ist auf das Quartier bezogen, bindet lokale Akteure ein. Die Idee: eine kleine Gruppe von Ehrenamtlichen organisiert sechs Treffen in einer Arztpraxis. Diese gestaltet sie themenbezogen und packt für diese Themen einen Koffer, z. B. die Kaffeetafel aus den 50-igern. Über diese Themen, die biographisch orientiert sind, werden die Lebensgeschichten der Teilnehmenden aktiviert. Sie kommen ins erzählen. Es können für ein weiteres Thema selber Gegenstände mitgebracht werden. Die Teilnehmenden werden über die Ärzte gefunden. Es sind PatientInnen, die nicht wegen Krankheit in die Praxis kommen, sondern weil sie sprechen und ernst genommen werden wollen. Diese Herzessprechstunde findet am Mittwochnachmittag in der Arztpraxis statt. Der Arzt „verschreibt“ dieses Treffen.
2. Die Mitmach-Ausstellung: Im Projekt wurde über einen längeren Zeitraum die Ausstellung „ErzählStoff“ in Schloss Beuggen präsentiert. Hier hatten ältere Menschen zu ihnen vertrauten Stoffen die passenden Geschichten erzählt. Geschichten und Stoffe wurden nebeneinander ausgestellt. In der Ausstellung befand sich ein Koffer mit verschiedensten Stoffen, die BesucherInnen (Gemeindeguppen und Einzelpersonen) konnten nun zu diesen fühlbaren Stoffen ihre Geschichten schreiben. Diese interaktive Ausstellung wurde mit einem Fachtag zum Thema Lebensgeschichten – biographisches Arbeiten eröffnet, bei dem verschiedene Möglichkeiten der Projektentwicklung in Workshops kennengelernt werden konnten. Das Projekt Generation 59plus hat am Ende 2013 eine weitere Ausstellung konzipiert: „Junge sehen Alte“. Bei dieser Ausstellung haben Studierende der Karlsruhochschule in Karlsruhe ihre Vorstellungen vom Alter in Szene gesetzt und fotografiert. Diese Ausstellung wird im Juli in Baden-Baden eröffnet und wird danach auf Wanderschaft gehen.
3. Regionale Aktionstage innovativer Seniorenarbeit: Diese Aktionstage hatten meist ein aktuelles Thema der Seniorenarbeit als aufschließenden Impuls, zum Beispiel die Vorstellung des Modellprojektes „Silberstreifen“ aus Offenburg. Gleichzeitig wurden in marktplatzzähnlichen Austauschforen Erfahrungen weitergegeben und anstehende Fragen diskutiert. Diese Aktionstage könnten in Zukunft Beispiel sein für regionale Fachtreffen von Mitarbeitenden in der Seniorenarbeit.
4. Keywork „Mitwirken am Kunstwerk sozialer Nahbereich“: Ein neuer methodischer Ansatz zur Kulturarbeit mit Älteren, der lokal auf das Quartier orientiert ist und versucht, kulturfremden Menschen an anderen Lernorten und mit partizipativen Methoden kulturelle Zugänge zu ermöglichen. Dabei steht die Projektentwicklung im Mittelpunkt. Daraus entstanden sind: Hüttenabende, Schattentheater aus dem Koffer, generationsübergreifende Projekte zwischen Gemeinde und Kindergarten, um nur einige zu nennen.

10 Good-Practice Projekte sind zusammengestellt und im Internet veröffentlicht unter www.seniorenbildung-baden.de: Silberstreifen (Offenburg), Gesprächsrunden mit Konfirmanden und BewohnerInnen des Pflegeheims (Bretten), Hand in Hand: ein generationsübergreifendes Projekt der Begegnung sozialer Großeltern und Kindern im Kleinkindalter (Karlsruhe), Miteinander-Füreinander (Kandern), Literaturcafé (St. Georgen), Begegnungscafé der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schule (Sinsheim), Bürgerbus Opfingen (Freiburg), EineWeltladen im Pflegeheim (Stockach), Schmökertreff (Evangelische Gemeinde Nußbaum), Hüttenabende: Wie wir Gott begegnen (Markusgemeinde Neckargmünd).

Im Projekt Generation 59plus wurden zwei Modellprojekte (AP 2.2 und AP 2.3) durchgeführt: Dafür wurde ein Standort im städtischen Bereich und ein anderer im ländlichen Raum ausgewählt:

1. Seniorenarbeit Pforzheim

In Pforzheim haben sich Anfang 2013 Verantwortliche der Seniorenarbeit in einem ökumenischen Arbeitskreis zusammengefunden, um die Seniorenarbeit neu zu konzipieren. Dieser Prozess wurde fachlich und methodisch begleitet. Impulse wurden eingebracht z. B. durch die Organisation eines Seminartages zum Thema „Innovative Seniorenarbeit“ im Juni 2013, Kontakte zu FachreferentInnen und Unterstützung bei einer Fragebogenaktion in allen Pforzheimer Gemeinden. Im Ergebnis wurde im Kirchenbezirk nachhaltige Lobbyarbeit für das Thema Arbeit mit älteren Menschen geleistet, das Thema wurde auf unterschiedlichen Wegen in Gemeinden, im Pfarrkonvent und DiakonInnen-Konvent und auf der Bezirkssynode 2013 kommuniziert. Dieser Prozess wurde mit dem

ersten gemeinsamen Fachtag „Leben gestALTen“ mit Württemberg im Oktober 2013 in Pforzheim verzahnt.

2. Bürgerbus Opfingen

Opfingen/Freiburg, einem eher ländlichen Ortsteil der Stadt Freiburg, hat sich eine Initiative „Forum Leben und Älterwerden in Opfingen“ gegründet. Die Evangelische Kirchengemeinde und die Evangelische Sozialstation arbeiten in diesem Forum mit.

In Form einer Bürgergenossenschaft sollen die sozialen Belange des Ortes gemeinsam getragen werden. Die Evangelische Gemeinde Opfingen führte im Rahmen dieser Genossenschaft das Modellprojekt Bürgerbus Opfingen von Mai bis Dezember 2013 durch.

Es ist gelungen durch das Projekt Bürgerbus Opfingen die Genossenschaft ins Werk zu setzen. Im November 2013 wurde die Bürgergenossenschaft Opfingen als Verein gegründet und erfreut sich großer Resonanz im Dorf. Die Bürgergenossenschaft plant nun in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Sozialstation und der evangelischen Kirchengemeinde die Fortsetzung und Ausweitung des Projektes.

B.2: Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen werden durchgeführt in Zusammenarbeit mit der LAGES und in Absprache mit den Bezirks- und Regionalstellen der EEB.

B.2 100 Haupt- und Ehrenamtliche sind für die Arbeit mit Älteren geschult (durchschnittlich 5 Tage).

Mitarbeitende gewinnen und schulen (TP 3)

Es wurden Kontakte in die Kirchenbezirke geknüpft (AP 3.1), indem die meisten der EEB Bezirks- und Regionalstellen besucht und außerdem mit wichtigen Schlüsselfiguren der Seniorenarbeit Gespräche geführt wurden. Insgesamt wurden 495 Haupt- und Ehrenamtliche geschult. Davon ungefähr 3/4 Ehrenamtliche und 1/4 Hauptamtliche.

Insgesamt fanden 17 Schulungen und Vernetzungstreffen für Haupt- und Ehrenamtliche statt, darunter sowohl ein- als auch mehrtägige Veranstaltungen (vgl. die Aufstellung der Veranstaltungen für 2012 und 2013 in der Anlage 5):

Beispiel für eine mehrtägige Schulung (AP 3.2)

Der mehrtägige Qualifizierungskurs „Innovative Seniorenarbeit“:

Der Qualifizierungskurs wurde im ersten Halbjahr 2013 durchgeführt. Er besteht aus vier Modulen, insgesamt aus sechs Kurstagen. Der Kurs wird 2014 das zweite Mal angeboten, er erfreut sich großer Nachfrage. Sowohl 2013 als auch 2014 gab/gibt es für diesen Kurs eine Warteliste. In diesem Kurs werden wichtige Grundlagen der neuen Seniorenarbeit vermittelt (gerontologische Grundlagen, Altersbilder, Alter und Bildung, Biblische Altersbilder und Spiritualität) und neue Formate (Keywork, Biographisches Arbeiten, Projektentwicklung, neue Modelle) behandelt.

B. 3: Gemeinden und Bezirke strukturieren dadurch ihre Arbeit mit älteren Menschen.

B. 3 5 Bezirke/Gemeinden haben eine neue Konzeption für ihre Arbeit mit älteren Menschen entwickelt.

In diesen 5 Bezirken und Gemeinden wurde auf Bezirkssynoden, Pfarrkonventen und in Sitzungen des Ältestenkreises konzeptionell gearbeitet (Willingen, Überlingen, Neckarelz, Pforzheim, Bammental).

Beratungen und Besuche in Gemeinden und Kirchenbezirken (AP 3.1)

Zahlreiche Gemeinden und Kirchenbezirke beginnen, sich mit ihrer bisherigen Konzeption der Arbeit mit älteren Menschen verstärkt auseinanderzusetzen. Zu sehen ist dies in Visitationsberichten, in neu gegründeten Arbeitskreisen oder bei Stellenausschreibungen.

Die Mitarbeiterinnen des Projektes Generation 59plus regten Prozesse zur Konzeptionsentwicklung neu an und unterstützten Gemeinden und Bezirke bei der Konzeption bzw. Weiterqualifizierung des Arbeitsfeldes. Beiträge und Workshops zum Thema wurden auf Bezirkssynoden und Pfarrkonventen eingebracht und zur Diskussion gestellt.

Bereitstellen von Foren für den fachlichen Austausch in den Kirchenbezirken (AP 3.2. und AP 3.3)

Auf Kirchenbezirksebene wurden in Kooperation mit den Bezirks- und Regionalstellen verschiedene Schulungen für den fachlichen Austausch durchgeführt. Dies geschieht zum Beispiel durch die Veranstaltung von Vernetzungstreffen der jeweiligen Akteure in Kirchenbezirken (AP 3.3).

Eine oftmals genannte Rückmeldung zu solchen Schulungen war, dass „man hier endlich einmal die Mitstreiter aus den Nachbarregionen kennen-

lernt“ und sich für die Zukunft zusammenschließen könne. Eine Koordinierung dieser Veranstaltungen gemeinsam mit den Bezirksstellen der Evangelischen Erwachsenenbildung hat sich bewährt.

Evaluation (TP 4)

Die externe Evaluation des Projektes, vor allem des Teilprojektes 2 „Seniorenbildung“ (dies entspricht etwa 50 % des gesamten Projektumfanges), wurde vertraglich mit dem Diakoniewissenschaftlichen Institut Heidelberg vereinbart (Laufzeitdauer: 1. Mai 2012 – 15. Januar 2014). Das Evaluationskonzept ist im Detail dargestellt sowohl im Zwischenbericht des Kirchenkompassprojektes Generation 59 plus als auch im Evaluationsbericht (AP 4.1 und AP 4.2).

Ergebnisse der Evaluation:

„Das Fazit zur Arbeit des Kirchenkompassprojektes „Generation 59plus“ kann als sehr positiv gewertet werden. Bildung als einen Hauptschlüssel in der Seniorenarbeit intensiv zu verankern zeigt, dass gute Impulse gesetzt werden konnten. Umso erfreulicher, dass der Bereich Seniorenbildung auch in der weiteren Konzeption („Leben in Fülle und Würde“) eine zentrale Stellung zusammen mit Vernetzungsarbeit einnimmt“ Seite 71 des Evaluationsberichts. Die Evaluation hat viele der konzeptionellen Ziele und Maßnahmen bestätigt und gezeigt, dass es sinnvoll war, das Projekt in diese beiden Teile zu gliedern.

Die Ergebnisse der Evaluation im Einzelnen sind im Abschlussbericht des Diakoniewissenschaftlichen Institutes der Universität Heidelberg abrufbar auf der Homepage der EEB Baden www.seniorenbildung-baden.de.

Öffentlichkeitsarbeit (TP 5)

Interne landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit:

Als Grundlage für eine landeskircheninterne Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit wurde seit Herbst 2011 ein seither ständig wachsender Verteiler der ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen in der Arbeit mit älteren Menschen aufgebaut. Seit Juni 2012 erreicht ein regelmäßig erscheinender „Info Brief Projekt Generation 59plus“ mehr als 250 Ehren- und Hauptamtliche in der Arbeit mit älteren Menschen. Acht Berichte in „ekiba intern“, drei auf der ekiba-Startseite und ein Beitrag im Badischen Pfarrvereinsblatt haben zudem die Serviceleistungen des Projektes in den Gemeinden bekannt gemacht.

EKD-weite und ökumenische Öffentlichkeitsarbeit wurde erreicht durch das Hearing im März 2012, in epd-Pressmeldungen, Artikeln wie in „chrismon“ im Mai 2012 sowie in EKD-weiten Rundbriefen (EAfA-Rundbrief), im „forum“(DEAE) und in einer Broschüre der Arbeitsgruppe „Kirche auf dem Lande“.

Externe Öffentlichkeitsarbeit:

Über den kirchlichen Rahmen hinaus wurde vor allem die „Konzeptionsentwicklung“ (TP 1) einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht durch einen Beitrag der SWR-Landesschau. Drei Berichte waren in der örtlichen Presse über Seminar- und Fachtage. Darüber hinaus wurden 2012 im Zuge des Hearings (AP 1.4) im privaten Rundfunk und Fernsehen Beiträge des Evangelischen Rundfunkdienstes Baden ausgestrahlt.

Pflege der Homepage (AP 5.1)

Die im September 2013 aktualisierte Homepage der EEB Baden wurde durch den Bereich „Altersbildung“ erweitert und mit dem Stichwort „Senioren“ der ekiba-Homepage verlinkt. Berichte und Materialien rund um das Thema „Altersbildung“, zum Beispiel der vom Projekt in Auftrag gegebene Film „Facetten des Älterwerdens“, wurden hier eingestellt.

Die Zusammenarbeit mit dem Seniorenportal www.unserezeiten.de (Koordinator: Oliver Weidemann/ZfK) ist vereinbart.

Anlagen:

1. Projektübersicht
2. Projektstrukturplan
3. Projektphasenplan
4. Finanzierungsplan
5. Schulungen

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar:

Der Finanzierungsplan wurde eingehalten.

5. Unterschrift der Projektleitung / Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Franziska Gnändinger

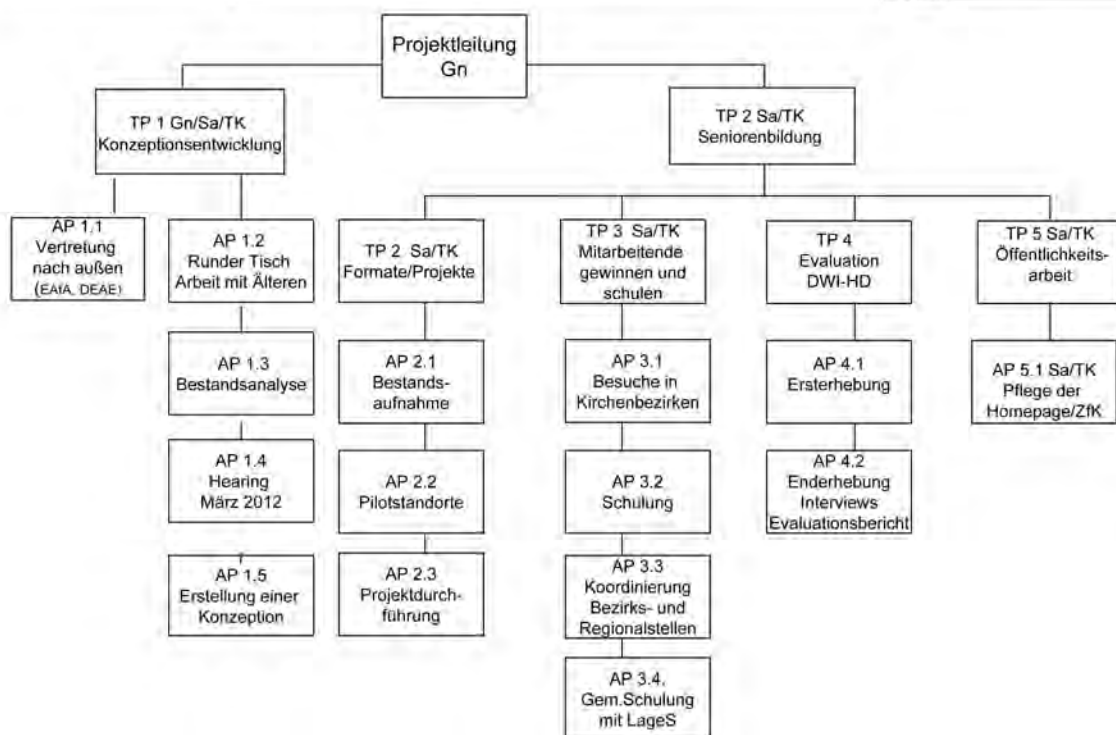
Karlsruhe, den 30.01.2014

Anlage 6, Anlage D, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Synoden Beschlusses: 27.10.2011	Projektübersicht		K. 14 Generation 59plus
			Weitere Beschlüsse Datum:
Ziele des Projektes		Messgrößen	
Was will dieses Projekt erreichen?		Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<p>A: A.1: Eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe erstellt in Kooperation mit dem Diakonischen Werk in Baden eine Konzeption der Landeskirche für die Arbeit mit und für Ältere.</p> <p>A.2: Die Vernetzung der Landeskirche in den entsprechenden Gremien auf Landes- und Bundesebene ist geregelt.</p> <p>B: B.1: Neue Formate und Modelle der Bildungsarbeit mit der Generation 59plus sind initiiert. Ein Modellprojekt ist an 2 Standorten durchgeführt.</p> <p>B.2: Schulung von Haupt- und Ehrenamtliche werden durchgeführt in Zusammenarbeit mit der LageS und in Absprache mit den Bezirks- und Regionalstellen der EFB</p> <p>B.3: Gemeinden und Bezirke strukturieren dadurch ihre Arbeit mit älteren Menschen.</p>		<p>A: A.1 Im EOK ist in Zusammenarbeit mit dem DW eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Konzeption der Seniorenarbeit der Landeskirche ist durch den Vorstand des Diakonischen Werkes und das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats verabschiedet.</p> <p>A.2 Die Landeskirche ist in den Gremien auf Landes- und Bundesebene vertreten (EAF, DEAE,...)</p> <p>B: B.1 Drei verschiedene Formate der Seniorenbildung werden initiiert. 10 Good-Practise-Projekte sind im Internet veröffentlicht. In zwei Pilotbezirken ist je ein Modellprojekt durchgeführt und ausgewertet.</p> <p>B.2 100 Haupt- und Ehrenamtliche sind für die Arbeit mit Älteren geschult (durchschnittlich 5 Tage).</p> <p>B.3 5 Bezirke/Gemeinden haben eine neue Konzeption für ihre Arbeit mit älteren Menschen entwickelt.</p>	
Erläuterungen		Zielfoto	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?		Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?	
<p>Die unterschiedlichen Bereiche der kirchlichen Arbeit mit Älteren sind koordiniert. Unter dem Blickwinkel „Lebenslanges Lernen“ gewinnt und aktiviert eine innovative Seniorenbildung Menschen der Generation 59plus in dieser Lebensphase zur Arbeit in und mit der Kirche (Ziel F der Landessynode). Dabei stehen aktive Beteiligungsformen im Vordergrund, die in sichtbarer Weise, Kirche und Gesellschaft gestalten. Dies entspricht der Ausrichtung des Bildungsgesamtplans, neue Milieus und Zielgruppen zu erschließen und seinen strategischen Zielen (s.S.90).</p>		<p>Helmut B. (66) bringt sich in der kirchlichen Mitmachbörse ein: Er besucht regelmäßig hochbetagte Menschen und begleitet sie und ihre Angehörigen seelsorgerlich. Er entwickelt mit anderen Gemeindegliedern ein Wohnprojekt in seiner Kirchengemeinde. Elisabeth S. hat gerade an einer Schulung teilgenommen. Sie wurde dafür gewonnen, das Forum zur Mitmachbörse zu moderieren. Außerdem koordiniert sie die Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem ev. Kindergarten und dem Pflegeheim vor Ort. Während des von vielen Gruppen gemeinsam gestalteten Gottesdienstes mit Gemeindefest werden Helmut B. und Elisabeth S. für ihr Engagement öffentlich gewürdigt.</p>	
Sachkosten (Euro): 74.600		Personalkosten (Euro): keine	
		Projektbeginn: 01.01.2012	Projektende: 31.12.2013

Anlage 6, Anlage D, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Synoden Beschlusses: 27.10.2011	Projektstrukturplan		K.14 Generation 59plus
			Weitere Beschlüsse Datum:



Anlage 6, Anlage D, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Synoden Beschlusses: 27.10.2011	Projektphasenplan	K, 14 Generation 59plus
		Weitere Beschlüsse Datum:

Phase 2

Planungsphase		Durchführungsphase	
A: TP 1 Konzeptionsentwicklung - AG Seniorenarbeit ist errichtet - Konzeption ist entwickelt - Vertretung nach außen ist geregelt B: TP 2 Seniorenbildung - Bestandsaufnahme ist erfolgt - Pilotstandorte sind vorhanden TP 3: Mitarbeitende gewinnen und schulen - Besuche in Kirchenbezirken TP 4: Evaluation - Ersterhebung	APK, Kollegium,	TP 2: Formate/Projekte - Projektdurchführung an 2 Standorten und Dokumentation TP 3: Mitarbeitende gewinnen und schulen - Schulungen - Koordinierung mit Bezirks- und Regionalstellen der EEB - Gemeinsame Schulung mit LageS (Württemberg) TP 4: Evaluation - Enderhebung, Interviews, Evaluationsbericht TP 5: Öffentlichkeitsarbeit - Pflege der Homepage/ZfK (Bereich Seniorenbildung)	APK, Kollegium, LKR, LaSy
Ergebnis: Konzeption erstellt, Mitarbeitergewinnung begonnen, Bestandsaufnahme durchgeführt, Standorte für Pilotprojekte gefunden. Öffentlichkeitsarbeit durch Besuche in den Kirchenbezirken begonnen. Kosten: 29.910,00 Euro Evaluationskonzept: ist erstellt	31.12.2012	Ergebnis: Mitarbeitende sind geschult, 2 Pilotprojekte sind durchgeführt und dokumentiert. Weitere sind begonnen. Das Projekt ist evaluiert. Öffentlichkeitsarbeit durch Pflege der Homepage/ZfK- Bereich Seniorenbildung Kosten: 44.690,00 Euro	04.2014

Finanzierungsplan
Zwischenberichte
Schlussberichte

Anlage 6, Anlage D, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 4 Datum des Beschlusses: 2011		Projektname: Generation 59 plus		Finanzierungsplan Abschlussbericht Stand: 14.01.2014	
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 GLD Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro	
I. Personalkosten					
1.1 keine PK-Kosten					0
1.2					0
Summen - PK		0	0		0
I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen					
1.a.1 PersVerw. (inkl. ZGAST), IT, ID		11.400	11.400		0
1.a.2 Haushaltswesen	6960	1.300	1.280		20
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz		700	700		0
Summen - AVL		13.400	13.380		20
II. Sachmittelkosten					
2.1 Konzeptionsentwicklung	6400	4.400	3.652		748
2.2 Reisekosten	6100	6.000	3.386		2.614
2.3 Schulungen	6410	30.000	28.972		1.028
2.4 Fachtage	6440	8.800	6.097		2.703
2.5 Öffentlichkeitsarbeit/Homepage	6390	2.500	2.574		-74
2.6 Modellprojekte	6500	3.500	1.283		2.217
2.7 Sonstige Ausgaben	6990	1.000	710		290
2.8 Evaluation	6370	10.000	10.000		0
Summen - SK		66.200	56.674		9.526
Zwischensumme			70.054		9.546
III. Investitionskosten					
3.1 Erwerb von bewegl. Sachen	9420	3.000	929		2.071
3.2					0
Summen - Inv.		3.000	929		2.071
IV. abzgl. Einnahmen					
4.1 Teilnehmerbeiträge	1540	6.000	6.173		1.827
4.2					0
4.3					0
Summen - Einnahmen		8.000	6.173		1.827
Gesamtvolumen		74.600	64.810		9.790
Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht deckungsfähig					
2 ReferentInnen (ReligionspädagogInnen / -pädagogen) mit je 50 % Deputat und 1 Verwaltungs-MA mit 50 % werden vom Referat 4 zur Verfügung gestellt.					

Anlage 6, Anlage D, Anlage 5

Aufstellung der ein- bzw. mehrtägigen Schulungen und Vernetzungstreffen im Kirchenkompassprojekt Generation 59 plus

2012

12. Januar 2012

Schätze heben, Biographisches Arbeiten mit Glaubenthemen, Karlsruhe

14. März 2012

Gerontologischer Studientag, Heidelberg

20. Juni 2012

Aktionstag innovative Seniorenarbeit, Beuggen

22. Juni 2012

Für eine neue Kultur des Alterns, in Kooperation mit der Ev. Akademie

13. Juli 2012

Impulse für eine veränderte Seniorenarbeit, Villingen

04. Oktober 2012

Vernetzungstreffen, Heidelberg

05. Oktober 2012

Seniorenarbeit im Aufwind, Überlingen

15. Oktober 2012

Fachtag Lebensgeschichten – Erinnerungsarbeit mit Älteren, Beuggen

30. Oktober 2012

ErinnerungsStoff, Interaktive Ausstellung, Beuggen

11. Dezember 2012

Keywork im Quartier, Karlsruhe

2013

18. bis 19. November 2013

Qualifizierungskurs „Innovative Seniorenarbeit“, Modul I, Nonnenweier

22. Februar 2013

Modul II, EH Freiburg

26. bis 27. Februar 2013

Modul III, Rastatt

14. Juni 2013

Modul IV, Ortenberg

20. April 2013

Biografisches Arbeiten, Rastatt

12. März 2013

Gerontologischer Studientag, Heidelberg

16. Juni 2013

Seminartag Innovative Seniorenarbeit, Pforzheim

21. September 2013

Fachtag, Neckarelz

19. Oktober 2013

Leben gestALTen – Fachtag mit LAGES, Pforzheim

31. Okt. bis 3. Nov. 2013

Keyworkintensivkurs, Karlsruhe

Anlage 6, Anlage E**Abschlussbericht**

Projekt P.04: Christen und Muslime in Baden

1. Synodenbeschluss

Das Projekt „Christen und Muslime in Baden – Gute Nachbarschaft gestalten – Interkulturelle Kompetenz stärken – Herausforderungen für die Seelsorge wahrnehmen“ wurde am 24. Oktober 2007 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2012 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 257.750 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziel des Projektes ist die nachhaltige Entwicklung einer weiterführenden und vernetzten christlich-islamischen Dialogarbeit in unserer Landeskirche.

Eine Bestandserhebung wird in enger Verknüpfung mit kirchlichen Gebietskörperschaften, Evangelischen Studierendengemeinden und Hochschulgemeinden, örtlichen Christlich-Islamischen Gesellschaften (CIGs), der Islamisch-Christlichen Konferenz Süddeutschland (ICK) und des Koordinierungsrats der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland (KCID) durchgeführt.

Ein badisches Frauennetzwerk wird initiiert und eine Handreichung erarbeitet, die das Themenfeld über frauen- und genderspezifische Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs praxisnah erschließt.

Zehn Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog werden durchgeführt, die auf Herausforderungen der jeweiligen Gebietskörperschaft abgestimmt sind.

Das Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ für die regionale Arbeit der EB wird erstellt, fünf Bildungsmodule werden entwickelt und beispielhaft umgesetzt.

Das Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ und eine Internet-Dokumentation machen die aufgearbeiteten Sachstände und weitergehende theologische Erkenntnisse zugänglich.

3. Stand der Zielerreichung

Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan

Im Zwischenbericht vom 14.01.2011 wurden die zeitliche Verschiebung des Phasenplans und der Teilpakete begründet.

Phase 1

Phase 1 wurde entsprechend der Projektplanung und des Projektphasenplans umgesetzt.

Phasen 2 – 4

Die Bestandserhebung und die daraus sich ergebenden Einsichten wurden mit dem Zwischenbericht vorgelegt. Die Dokumente sind einzusehen unter www.ekiba.de/islam unter Projekt „Christen und Muslime in Baden“.

Von den Kirchenbezirken wurde die landeskirchliche Unterstützung der Vernetzung bestehender Dialogstrukturen sowie die Wertschätzung des bisher Erreichten durch die Geste eines persönlichen Besuchs als positiv bewertet. An die gewonnenen Kontakte wurde während des Projekts regelmäßig angeknüpft.

Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Christlich-Islamischen Gesellschaften (CIG) wurde über einen regelmäßigen Informationsfluss in beide Richtungen und die Intensivierung der Kontakte verstärkt. Die vorgesehene Zusammenarbeit mit der Islamisch-Christlichen Konferenz Süddeutschland (ICK) und der Fachgruppe „Begegnung mit dem Islam“ der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK in BW) sowie die Kooperation untereinander wurde umgesetzt.

Die Ergebnisse und Einsichten aus der Bestandserhebung wurden in der weiteren Arbeit des Projekts aufgenommen und in dem Arbeitsbuch „Von Nachbarschaft zu Partnerschaft – Christen und Muslime in Baden“ dokumentiert. Eine Adressdatei von Initiativen, Ansprechpartner/-innen, Dialoggruppen und Referent/-innen wurde angelegt und wird ständig aktualisiert.

Das „Interreligiöse Frauennetz Baden“ wurde im April 2008 gegründet. Es verbindet im interreligiösen Dialog engagierte Frauen verschiedener Herkunftsländer, unterschiedlichen Alters und verschiedener Religionen. Es beteiligen sich Jüdinnen, Christinnen, Musliminnen und Bahai. In der persönlichen Begegnung und im fachlichen Austausch partizipieren die Frauen wechselseitig von ihren Erfahrungen in der Dialogarbeit und lernen ihren jeweiligen Glauben besser zu verstehen.

Seit November 2007 finden jährlich Treffen des „Interreligiösen Frauennetzes Baden“ in Karlsruhe statt. Ebenfalls jährlich wurden bis heute sechs interreligiöse Frauentagungen in Rastatt und Bad Herrenalb angeboten:

- 2007 Ferne nahe Schwestern
- 2008 Alltag und Frömmigkeit
- 2009 Mode-Körper-Geschlecht
- 2010 Wenn wir älter werden ...
- 2011 Was uns wert ist?
- 2012 Auf der Suche nach dem Glück
- 2014 Gastfreundschaft (geplant)

Die wachsende Resonanz mit anfangs 30, zuletzt über 70 Teilnehmerinnen weist darauf hin, dass die Tagungen sehr gut angenommen werden. Die Zahl der teilnehmenden Musliminnen hat sich deutlich erhöht. Durch den Wechsel in der Leitung der Evangelischen Frauen in Baden ist die ursprünglich für 2013 geplante interreligiöse Frauentagung verschoben worden. Sie wird nun vom 4.-6.04.2014 in Bad Herrenalb stattfinden. Im Vorbereitungsteam sind neben der Leitung der Evangelischen Frauen in Baden die Leiterin des Frauenreferats der Erzdiözese Freiburg, eine Jüdin und eine Muslima vertreten. Die Islambeauftragte ist ebenfalls Teil der Leitung.

Die Kontakte, die durch das interreligiöse Frauennetzwerk zu Musliminnen entstanden sind, konnten genutzt werden, u. a. um Referentinnen für Tagungen in anderen Zusammenhängen zu gewinnen (z. B. Forum für Religionen und Weltverantwortung, Seelsorgefachtag).

Auf das Selbstverständnis des „Interreligiösen Frauennetzes Baden“ sowie die Visitenkarten der darin engagierten Dialoggruppen wird unter www.ekiba.de/islam unter Projekt „Christen und Muslime in Baden“ hingewiesen. Die Dokumente finden sich unter www.evangelische-frauen-baden.de (Arbeitsbereiche: Familie und Gesellschaft).

Die Handreichung für Gemeinden und Dialoggruppen „Als Frauen und Männer geschaffen – Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“ ermöglicht Menschen in den Kirchengemeinden einen differenzierten Blick auf genderspezifische Aspekte im interreligiösen Kontext. Sie ermutigt am interreligiösen Dialog Interessierte wie auch bereits darin engagierte Gemeindeglieder und –gruppen, sich zu verschiedenen Themenfeldern wie Familienbilder, Glaubenspraxis, Bildung und Recht eine eigene Meinung zu bilden. Sie befähigt, mit Menschen, die einer anderen Religion angehören, ins Gespräch zu kommen. Die Handreichung zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus:

- Die Interviewpartner/-innen leben in Baden.
- Drei theologische Aufsätze behandeln das Geschlechterverhältnis in Christentum, Judentum und Islam.
- Expertinnen und Experten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie nehmen Stellung zu genderspezifischen Themen im interreligiösen Kontext.
- Verschiedene Fraueninitiativen, die sich im „Interreligiösen Frauennetz Baden“ zusammengeschlossen haben, werden vorgestellt.
- Links und Adresshinweise zu interreligiösen Initiativen in Baden und darüber hinaus werden aufgeführt.
- Eine Auswahl praxisbezogener Literaturempfehlungen zum Thema ist beigefügt.

Die Handreichung ist zu finden unter www.ekiba.de/islam unter Projekt „Christen und Muslime in Baden“. Hier sind auch Anregungen zum Einsatz in der Dialogarbeit eingestellt.

Die 100 Seiten starke Handreichung wurde im April 2013 mit einer Auflage von 3.000 Stk. veröffentlicht. Den Dekanaten und Pfarrgemeinden wurde je ein Exemplar kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Handreichung wurde u. a. über den Pfarramtsversand, „ekiba intern“, bei der Dekanatskonferenz und in der Landessynode sowie bei den Mitgliedern der EKD-Konferenz für Islamfragen bekannt gemacht. Sie wird regelmäßig bei entsprechenden Dialog- bzw. Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt. Bis heute sind bereits 2.400 Exemplare abgenommen worden.

Insgesamt 13 Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog wurden in den Gebietskörperschaften durchgeführt. Die Bestandserhebung hatte ein großes Interesse der Kirchenbezirke gezeigt, sich mit Hilfe des theologischen Einführungskurses „Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog“ Wissen über den Islam und eine dialogische Haltung anzueignen. So wurden auf Bezirksebene acht Kursangebote organisiert.

Darüber hinaus haben die Projektverantwortlichen in der Organisation und Durchführung der folgenden Veranstaltungen mitgewirkt:

- „Evangelisch profiliert in interreligiösem Horizont“ – Thematischer Pfarrkonvent, 14.06.2012, Kehl (24 Teilnehmende)
- Infostand auf dem Bildungskongress 2012 „Suchet der Schule Bestes“, 12.10.2012, Karlsruhe
- Besuch der DITIB-Moschee in Kehl und Gespräch mit Mitgliedern der Moscheegemeinde, dem Pfarrkonvent und Teilnehmenden des interreligiösen Seminars „Natur und Schöpfung in Christentum und Islam“, 07.11.2012 (ca. 50 Teilnehmende)
- Themenschwerpunkt Islam im Frühjahr 2012 beim Mittwochsforum – ökumenisches Bildungswerk der Kirchengemeinden Rheinstetten, Forchheim (ca. 30 Teilnehmende)
- Unter dem besonderen Aspekt von ökumenischen Bezirkspartnerschaften wirkte Pfr. Andreas Guthmann zusammen mit einer muslimischen Referentin an der Fortbildung „Reformation – Bekenntnis – Toleranz. Miteinander leben in Gemeinden und Gesellschaft“ mit, die für Gemeindebeauftragte für Mission und Ökumene am 12./13.10.2012 in Rastatt stattfand. (24 Teilnehmende)

Weitere Veranstaltungsanfragen bezogen sich auf die Vermittlung von Referenten z. B. für Veranstaltungsreihen. Hier wurde bei der Suche nach geeigneten Referenten Unterstützung geleistet bzw. selbst Referententätigkeit übernommen.

Das Curriculum „Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog“ wurde in Kooperation der Landesstellen für Evangelische Familien- und

Erwachsenenbildung in Baden und Württemberg erstellt. Fünf Bildungsmodulare mit folgenden Themenfeldern wurden entwickelt:

1. Unterwegs zum Dialog von Christen und Muslimen
2. Glaube und Glaubensbekenntnis in Islam und Christentum
3. Offenbarung in Islam und Christentum
4. Religion und Politik in Islam und Christentum
5. Mensch und Gott in Islam und Christentum

Die Projektstelle „Christen und Muslime in Baden“ war durch Autorenschaft und Redaktion maßgeblich beteiligt. Der dazu gehörige EEB-Kurs „Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog. Ein theologischer Einführungskurs in fünf Etappen“ wurde in einer Veranstaltung am 30.09.2010 in Stuttgart der Öffentlichkeit vorgestellt. Seit Herbst 2010 ist der Kursordner mit einem reichen didaktisch aufgearbeiteten Bildmaterial über den Buchhandel erhältlich (49,90 €). Die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Baden hat insgesamt 195 Exemplare vom Verlag übernommen, die inzwischen verkauft sind.

Der theologische Einführungskurs wurde u. a. bei der Dekanatskonferenz, beim Diakon/-innentag und in der Landessynode sowie in „ekiba intern“ vorgestellt. Er wird weiter beworben, z. B. im Programmheft der Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung „Nah dran“ und bei Veranstaltungen wie der Jahrestagung der ACK in Baden-Württemberg am 18./19.10.2013 „Können Christen und Muslime zusammen beten? Grundsätze, Kriterien und Beispiele für multireligiöse Feiern“.

2011 bis 2013 wurden 14 EEB-Kurse organisiert und vorbereitet. Angebote, die landeskirchenweit oder nicht für eine spezifische Zielgruppe ausgeschrieben wurden, wurden tendenziell nicht angenommen. Es haben 8 Kurse mit insgesamt 139 Teilnehmenden stattgefunden in Villingen, Offenburg, Neckargemünd, Kandern, Donaueschingen, Müllheim, Wiesloch und Beuggen. Ein weiterer Kurs ist 2014 in Mannheim geplant. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass in Gemeinden und Schulen mit dem Kurs gearbeitet wird, ohne dass die Islambeauftragte im Einzelfall davon erfährt. Die Regionalstellen der EEB arbeiten weiter mit dem Kurs in verschiedenen Formaten.

Das Arbeitsbuch „Von Nachbarschaft zu Partnerschaft – Christen und Muslime in Baden“ wurde nach Abstimmung mit dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats Anfang 2014 mit einer Auflage von 3.000 Exemplaren gedruckt. Es ergänzt die oben genannten Arbeitshilfen. Aus der badischen Praxis für die Praxis reflektiert es unsere interreligiösen Handlungsfelder. Darüber hinaus werden nachahmenswerte Beispiele interreligiösen Zusammenlebens in Baden dargestellt und weiterführende Hinweise für die Dialogarbeit vor Ort gegeben. Je ein Exemplar des Arbeitsbuches wurde den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Dokument ist zugänglich unter www.ekiba.de/islam unter Projekt „Christen und Muslime in Baden“.

Eine prominent besetzte Podiumsveranstaltung zum Abschluss des Projekts mit Vorstellung des Arbeitsbuches wird, verknüpft mit der Einführung des neuen Bereichsleiters „Interreligiöses Gespräch“, am 27. März 2014 stattfinden.

Das Projektteam, bestehend aus der jeweiligen Leitung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Baden, der Evangelischen Frauen in Baden und des Projektes „Christen und Muslime in Baden“ sowie Pfr. Andreas Guthmann, hat sich etwa zweimal im Jahr zu Koordinierungsgesprächen getroffen. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Projekt „FIT durch interkulturelles Training“ waren durch regelmäßige Abstimmung gewährleistet.

Der Verantwortliche in der Projektstelle hat sich während der Projektdauer in den Fachgruppen „Dialog mit dem Islam“ der Evangelischen Landeskirche in Baden, der ACK in Baden-Württemberg und der EKD sowie in der Islamisch-Christlichen Konferenz Südwestdeutschland (ICK) engagiert, diese Gremien in die Profilierung der Projektentwicklung einbezogen und an der Entwicklung von Handreichungen mitgearbeitet. Der Koordinierungsrat der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland (KCID) hat die Dialoglandschaft in der Projektzeit nicht mehr so geprägt, es fand demgegenüber eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der katholischen Akademie Hohenheim statt.

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde vor allem im Blick auf die durchgeführten Veranstaltungen und die Präsentation des theologischen Einführungskurses, der Genderhandreichung und des Arbeitsbuches vorgenommen. Die kirchlichen Presseorgane wie der ekiba Newsletter, „ekiba intern“, Pfarrvereinsblatt und Veranstaltungsprogramme wie „Nah dran“ oder „Hohenheim Forum“ nahmen die Themen regelmäßig auf. Auf der EKIBA-Internetseite (www.ekiba.de/islam) sind die Ergebnisse des Projekts eingestellt, außerdem finden sich dort Hinweise z. B. auf die Kontaktdaten der Christlich-Islamischen-Gesellschaften in Baden.

3.1 Messgrößen

- Die Bestandserhebung wurde durchgeführt und dokumentiert. Die Aktualisierung des Adressenbestands im „Regelbetrieb“ ist angelegt.
- Das „Interreligiöse Frauennetz Baden“ führt seit 2008 jährlich ein Netzwerktreffen und eine interreligiöse Frauentagung durch.
- Die Handreichung für Gemeinden und Dialoggruppen „Als Frauen und Männer geschaffen – Zur Rolle der Geschlechter im interreligiösen Dialog“ ist veröffentlicht.
- 13 Veranstaltungen in Kooperation mit den Gebietskörperschaften sind durchgeführt.
- Das Curriculum „Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog“ für die regionale Arbeit der EEB ist erstellt. Fünf Bildungsmodule sind entwickelt und mit dem theologischen Einführungskurs beispielhaft umgesetzt.
- Das Arbeitsbuch „Von Nachbarschaft zu Partnerschaft – Christen und Muslime in Baden“ ist veröffentlicht, die Internetdokumentation ist abgeschlossen.

3.2 Evaluierung

Im Projektverlauf hat sich herausgestellt, dass die Produkterstellung (Theologischer Einführungskurs, Genderhandreichung, Arbeitsbuch) und die fachlichen Recherchen eines hohen zeitlichen Aufwands bedurften. Dennoch war gleichzeitig eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchenbezirken möglich, die wir gerne noch stärker ausgebaut hätten. Die Handreichungen und Arbeitshilfen bilden für den christlich-islamischen Dialog vor Ort eine wertvolle Grundlage, auf die schon jetzt regelmäßig für Aufbau und Stabilisierung interreligiöser Beziehungen zurückgegriffen wird. Ebenso werden sie in Schulen und Fach- bzw. Hochschulen eingesetzt und ergänzen deren interreligiöse Bildungsarbeit.

Das Projekt hat die christlich-islamische Dialogarbeit in Baden nachhaltig gestärkt wie die Beispiele im Arbeitsbuch „Von Nachbarschaft zu Partner-

schaft – Christen und Muslime in Baden“ zeigen. Vieles, was an interreligiösem Engagement in den Gemeinden vorhanden ist, wurde damit transparent und öffentlich. Netzwerke wurden gegründet und ausgebaut. Künftigen Konflikten kann jetzt kompetenter und mit größerer Erfahrung in der interreligiösen Dialogarbeit begegnet werden

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit)

Ein gelingendes friedliches Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Religionen wird auch in den nächsten Jahren nur gelingen, wenn persönliche Begegnungen mit Vertreterinnen und Vertretern des Islam gepflegt werden. Weiterhin ist beharrliche Überzeugungsarbeit zu leisten, um Ängste und Vorurteile abzubauen. Hier bedarf es einer weiteren Profilierung und Stärkung der christlich-islamischen Dialoginitiativen und der interreligiösen Arbeit in den Gemeinden. Es wird entscheidend sein, auch künftig Haupt- und Ehrenamtliche für die interreligiöse Dialogarbeit zu gewinnen bzw. einzubinden. Das Projekt hat hierfür eine nachhaltige Grundlage geliefert. Mit dem neu geschaffenen Arbeitsbereich „Interreligiöses Gespräch“, in dem das christlich-jüdische Gespräch und christlich-islamische Gespräch zusammengeführt werden, werden diese Aufgaben in die Linienarbeit überführt.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar Die jährlich anteilige Inanspruchnahme von Personalkosten und Sachkosten hat sich entsprechend dem veränderten Projektphasenplan verschoben. Eine weitere Verschiebung ergab sich 2009 durch einen Monat Elternzeit des Projektverantwortlichen. Der Abschluss wird bis 30.06.2014 vollzogen. Der vorgegebene Kostenrahmen für das Projekt wird eingehalten. Die Restmittel in Höhe von ca. 32.700 € fließen zurück in den Projektmitteltopf.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Annette Stepputat
Karlsruhe, den 27.01.2014

Anlage 6, Anlage E, Anlage 1

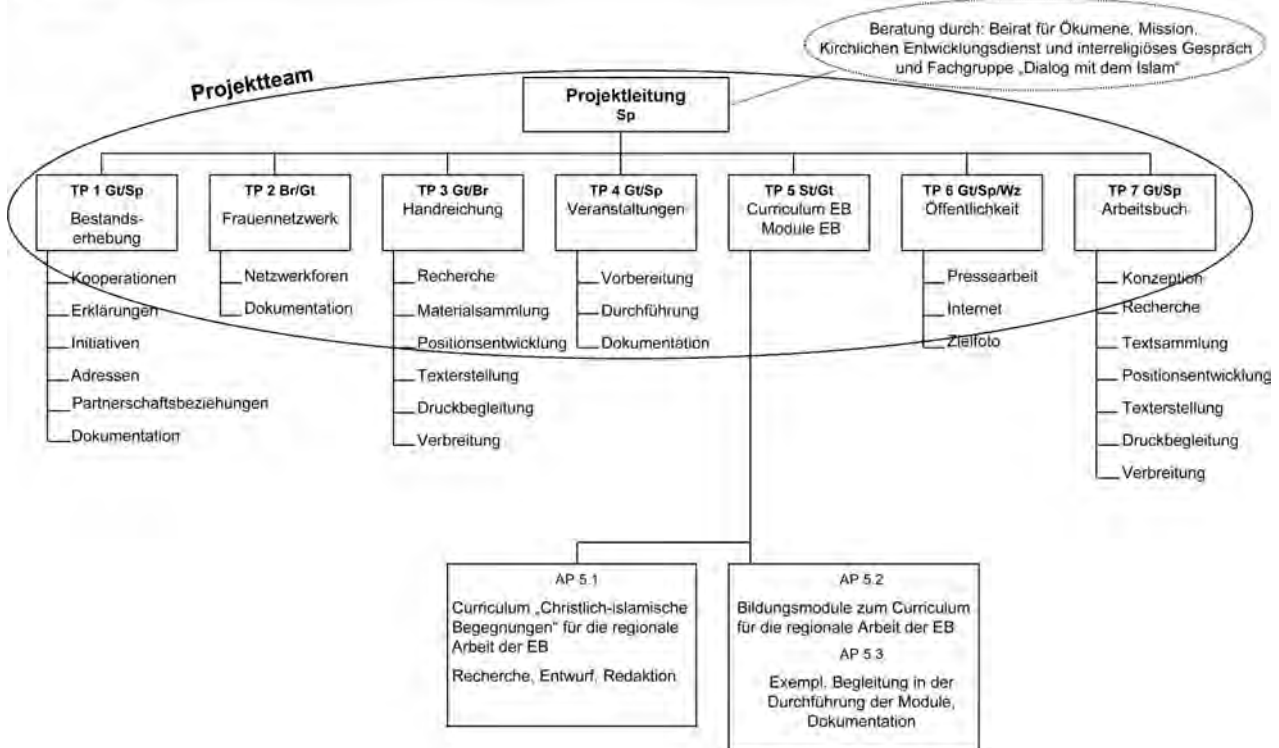
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses 24.10.2007	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Christen und Muslime in Baden Stand: 14.06.2010 APK
<h3 style="margin: 0;">Ziele des Projektes</h3>		
Was will dieses Projekt erreichen?		
Eine Bestandserhebung wird in enger Verknüpfung mit kirchlichen Gebietskörperschaften, Evangelischen Studierendengemeinden und Hochschulgemeinden, örtlichen Christlich-Islamischen Ges. (CIGs), der Islamisch-Christlichen Konferenz Süddeutschland (ICK) und des Koordinierungsrats der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland (KCID) durchgeführt. Ein badisches Frauennetzwerk wird initiiert und eine Handreichung erarbeitet, die das Themenfeld über frauen- und genderspezifische Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs praxisnah erschließt. Zehn Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog werden durchgeführt, die auf Herausforderungen der jeweiligen Gebietskörperschaft abgestimmt sind. Das Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ für die regionale Arbeit der EB wird erstellt, fünf Bildungsmodule werden entwickelt und beispielhaft umgesetzt. Das Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ und eine Internet-Dokumentation machen die aufgearbeiteten Sachstände und weitergehende theologische Erkenntnisse zugänglich.		
<h3 style="margin: 0;">Messgrößen</h3>		
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?		
Die Bestandserhebung ist durchgeführt und dokumentiert. Aktualisierung des Adressenbestands im „Regelbetrieb“ ist angelegt. Das badische Frauennetzwerk hat jährlich ein Netzwerkforum veranstaltet. Die Handreichung über frauen- und genderspezifische Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs ist veröffentlicht. Zehn Veranstaltungen in Kooperation mit den Gebietskörperschaften sind durchgeführt. Das Curriculum für die regionale Arbeit der EB ist erstellt. Fünf Bildungsmodule sind entwickelt und beispielhaft umgesetzt. Das Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ ist veröffentlicht, die Internetdokumentation ist abgeschlossen.		
<h3 style="margin: 0;">Zielfoto</h3>		
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?		
Der Integrationsbeauftragte des SWR lädt ein zu einer Talk-Runde über das Projekt „Christen und Muslime in Baden“.		
Sachkosten (Euro): 57.750	Projektbeginn: 01.09.2008	
Personalkosten (Euro): 200.000	Projektende: 09. 2013	

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses 24.10.2007	Projektübersicht	Christen und Muslime in Baden
		Stand: 14.06.2010 APK

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<p>In Baden-Württemberg leben mehr als 600.000 Muslime. Mit circa 320.000 Menschen bilden Muslime türkischer Nationalität die stärkste ausländische Gruppe. Regierungsstellen rechnen damit, dass die Anzahl der Muslime in BW bis 2015 bei 750.000 liegt.</p> <p>Bei zahlreichen Anlässen werden neue Formen des Zusammenlebens entwickelt. Christlich-muslimische Feiern in Schulen, ein „langer Tisch der Religionen“ beim Städtjubiläum, eine Charta von Christen und Muslimen auf Stadtebene, verlangen nach reflektierten Handlungskonzepten und theologisch verantworteten Formen des Dialogs.</p> <p>In Kooperation von Referat 5 (Migration, Islamfragen) u. <i>Referat 4</i> (Frauenarbeit, Erwachsenenbildung) wird die Basis für eine weiterführende, vernetzte christlich-islamische Dialogarbeit in Baden geschaffen. Diese zeichnet sich ein in die neue Verortung des Gesprächs mit nicht christlichen Religionen der Grund-Ordnung 2007 (Artikel 54 und 78).</p>

Anlage 6, Anlage E, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 und Referat 4 Datum des Beschlusses 24.10.2007	Projektstrukturplan	Christen und Muslime in Baden
		Stand: 14.06.2010 APK



Anlage 6, Anlage E, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 und Referat 4 Datum des Beschlusses 24.10.2007		Projektphasenplan				Christen und Muslime in Baden	
						Stand: 10.07.2013 APK	
Phase 1		Phase 2		Phase 3		Phase 4	
2007 Planung, Vorbereitung		09.2008 - 09.2010		09.2010 - 04.2013		09.2013 05.13 - 02.14	
<ul style="list-style-type: none"> Abstimmung zwischen den beteiligten Referaten zur Projektidee und konzeptionelle Vorbereitung des Projekts Beratung der Projektidee im Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch sowie mit der Fachgruppe „Dialog mit dem Islam“ Stellenbeschreibung und Zuordnung Projektstelle Freigabe APK, Beratung durch Kollegium, Landeskirchenrat und Beschlussfassung Landessynode Information und Absprache PV EOK wg. Arbeitsplatz Projektstelle Ausschreibung zur Besetzung der Projektstelle Berufung / Einstellung Projektstelle 		TP 1 Bestandserhebung wird durchgeführt und dokumentiert. TP 2 Frauennetzwerk wird initiiert. TP 5 Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ für regionale Arbeit der EB wird erstellt. AP 5.2 Fünf Bildungsmodule zum Curriculum EB werden entwickelt. TP 6 Anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit zu TP 1,2,3 und 5 TP 6 Präsentation der Zwischenergebnisse auf der EKIBA-Internetseite.		TP 4 Zehn Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog werden durchgeführt. TP 2 Foren des Frauennetzwerkes werden etabliert und nehmen die festgestellten Herausforderungen auf. TP 3 Handreichung gender- und frauenspezifische Herausforderungen wird veröffentlicht. TP 5 Module werden an fünf AP 5.3 Orten exempl. umgesetzt TP 7 Konzeption und Textsammlung Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ werden erstellt. TP 6 Öffentlichkeitsarbeit		TP 5.2 Aufnahme der EB-Module in den KBZ wird begleitet. TP 2 Foren des Frauennetzwerkes werden weitergeführt. TP 7 Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ wird veröffentlicht. TP 6 Dokumentation des Projekts auf der EKIBA-Internetseite wird fertig gestellt. TP 6 Die Talk-Runde über das Projekt „Christen und Muslime in Baden“ findet statt.	
Ergebnis: 1. Projekt und Finanzierung sind durch die zuständigen Stellen genehmigt. 2. Projektstelle ist beschrieben, zugeordnet und besetzt. 3. Arbeitsplatz für Projektstelle ist vorhanden.		Ergebnis: 1. Bestandserhebung ist abgeschlossen und dokumentiert. 2. Frauennetzwerk ist initiiert. 3. Curriculum EB und Bildungsmodule sind erstellt. 4. Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation Internet wurden durchgeführt.		Ergebnis: 1. Veranstaltungen sind durchgeführt. 2. Foren Frauennetzwerk sind etabliert. 3. Handreichung ist veröffentlicht. 4. Bildungsmodule zum Curriculum EB sind umgesetzt. 5. Konzeption u. Textsammlung für Arbeitsbuch sind erstellt.		Ergebnis: 1. Arbeitsbuch ist veröffentlicht. 2. Internetdokumentation ist fertig gestellt. 3. Talk-Runde hat stattgefunden.	
APK, Koll., LKR, Lasy		APK, Koll., LKR, Lasy		APK, Kollegium		APK, Koll., LKR Synode	
April 2008		April 2011		September 2012		April 2014	

Anlage 6, Anlage E, Anlage 4

Finanzierungsplan
Zwischenberichte
Schlussberichte

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses: 24.10.2007		Finanzierungsplan Abschlussbericht		Projektname Christen und Muslime in Baden 09.01.2014	
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro	
	GLD 1911			01.09.2008 - 03.12.2013	
Gruppierung					
I. Personalkosten					
1.1-1.3 Pfarrbesoldung	4210	200.000	180.195		19.805
Summen - PK		200.000	180.195		19.805
I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen					
1.a.1 PersVerw.(inkl ZGAST), IT, ID					0
1.a.2 Haushaltswesen					0
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz					0
Summen - AVL		0	0		0
II. Sachmittelkosten					
2.1 10 Veranstalt. In Kooperation	6400	2.000	2.000		0
2.2 25 Veranstalt. EB	6400	6.250	3.554		2.696
2.3 5 Foren Netzwerk	6300	5.000	6.000		-1.000
2.4 Arbeitshilfen	6300	30.000	24.028		5.972
2.6 Sachmittelkosten/Geschäftsbedarf	6300	10.000	3.327		6.673
2.7 Reisekosten	6100	2.500	5.860		-3.360
2.8 Sonstiges	6990	2.000	60		1.940
Summen - SK		57.750	44.829		12.921
Gesamtvolumen		257.750	225.024		32.726

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig noch zu erwartende Kosten (im Finanzplan eingerechnet): 12.000 € Grafik und Druck, 2.000 € Veranstaltung zur Veröffentlichung, 1.000 € Forum Netzwerk, 500 € Geschäftsbedarf
Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 30.6.2014.

Anlage 6, Anlage F**Abschlussbericht**

Projekt P. 12: Masterstudiengang

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 24.4. 2009 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2009 bis 2012 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 192.400 € aus Projektmitteln.

Es wurden zwei Änderungsanträge bezüglich der Projektlaufzeit gestellt, die auf die Erhöhung der Studierendenzahlen zielten:

- Der Start des ersten Durchgangs wurde von WS 2009/10 auf das Sommersemester 2010 verschoben. Dies diente einer intensiveren Bewerbung unter den berufstätigen GemeindediakonInnen, einer stärkeren Berücksichtigung der organisatorischen Interessen der Berufstätigen sowie eine direkt anschließende Aufnahme derjenigen AbsolventInnen des Bachelor Religionspädagogik/ Gemeindediakonie (BA RP/GD), die im Wintersemester 2009/10 ihr Studium abgeschlossen hatten.
- Die Verlängerung der Projektlaufzeit vom WS 2012/13 bis Sommer 2013 ermöglichte es den AbsolventInnen des BA RP/GD, die im Jan 2012 ihr Studium abgeschlossen hatten, noch im Sommer 2012 das Studium des MA Religionspädagogik aufzunehmen und bis Juli 2013 abzuschließen.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziel des Projektes war es, Absolventen/innen des BA Religionspädagogik/ Gemeindediakonie und bereits berufstätige GemeindediakonInnen zu qualifizieren für die Erteilung von Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen (BRU) (Sek II) und für sozialraumorientierte Jugendarbeit im Schnittfeld von Schule und Gemeinde.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Es wurden insgesamt 23 GemeindediakonInnen für den RU an Beruflichen Schulen und die Vernetzung evangelischen Bildungshandelns in Schule, Gemeinde und Bezirk qualifiziert.

3.1 Messgrößen (Ziffer 1.3 des Antrages)

Sachstand:

Im Rahmen des Projekts haben zwei Studierendengruppen mit insgesamt 30 Studierenden den Masterstudiengang durchlaufen. 23 Studierende können im RU und dem vernetzten Bildungshandelns in Dienst genommen werden. Von diesen 23 AbsolventInnen haben derzeit 3 ein Volldeputat RU an Beruflichen Schulen. Eine Absolventin unterrichtet 18 Std. RU, zwei warten auf volle Stellen, auf denen sie bis 2015 eingesetzt werden.

Derzeit leiten ca. 70% der AbsolventInnen Projekte mit SchülerInnen an der Schule beziehungsweise in der Gemeinde oder sind in der Phase der Vorbereitung von entsprechenden Projekten. Dabei handelt es sich z.B. um SchülermentorInnenprogrammen, Projekte zum Diakonischen Lernen im Kontext der Gemeinde, Theater- und Gottesdienstprojekte sowie kirchenraumpädagogische Projekte. Solches vernetztes Handeln praktizieren auch diejenigen, die noch nicht an einer Beruflichen Schule sondern einer Schule anderen Typs eingesetzt wurden.

Erläuterung:

- Zum Sommersemester 2010 haben 19 Studierende das Studium des MA RP aufgenommen. Zwei Studierende wurden mangels Leistung exmatrikuliert, vier Studierende wurden auf eigenen Antrag (gesundheitliche und familiäre Gründe) exmatrikuliert, so dass 13 Personen den MA RP erfolgreich abgeschlossen haben.

Zum WS 2011/12 haben 11 Studierende ein Studium aufgenommen; sechs haben im Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen. Ein Student ist von einer Firma abgeworben worden; drei Studierende haben aus beruflichen Gründen eine Verlängerung beantragt: die Abgabe der Master-Thesis und das Kolloquium sind für WS 13/14 angesetzt. Eine Studentin studiert in Teilzeit und beendet ihr Studium im Sommersemester 2014.

- Die AbsolventInnen des MA RP haben mehrheitlich noch keine Berufserfahrung. BerufsanfängerInnen werden grundsätzlich zunächst im gemeindlichen Dienst eingesetzt.
- Ihr Pflichtdeputat können GemeindediakonInnen nur dann in Beruflichen Schulen erbringen, wenn diese in erreichbarer Entfernung zum gemeindlichen Einsatzort liegt. In einigen Fällen (s.o.) ist dies möglich.
- Die Laufbahnverordnung des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass AbsolventInnen des MA RP staatlich angestellt werden können; dieses ist bisher erst in einem Fall geschehen. Referat IV hat Gestaltungs-

möglichkeit ausschließlich im Bereich der Besetzung der kirchlichen Stellen an staatlichen Schulen (so genannte Status-Quo-Stellen). Deshalb werden AbsolventInnen auf die sukzessive frei werdenden Status-Quo-Stellen eingesetzt.

3.2 Evaluierung (Ziffer 1.5 des Antrages)

Die Konzeption des Studiengangs wurde in Zusammenarbeit mit dem Comenius Institut Münster entwickelt und in Zusammenarbeit mit dem RPI der Evangelischen Landeskirche in Baden durchgeführt. Die Organisation der Präsenzphasen wurde in Rücksprache mit BerufsvertreterInnen aus den Bereichen Gemeinde, Schule, Jugendarbeit weiterentwickelt.

Instrumente der Evaluation des Angebots:

- Die Studierenden haben jede Lehrveranstaltung ab einem Umfang von einer SWS (15 Unterrichtseinheiten) schriftlich evaluiert. Die standardisierten Evaluationsbögen sind durch EvaSys erfasst und ausgewertet worden. Die Erhebung betrifft das Anspruchsniveau des Lehrangebots, die Erreichbarkeit von Kompetenzziele u.a.m.
- In der Bewerbungsphase wurden die Motive für die Wahl des Studienangebots erhoben.
- Jeweils zu Beginn des ersten, im zweiten und am Ende des dritten Studiensemesters fanden dokumentierte mündliche Auswertungsgespräche über das Lehrangebot statt.
- Zu Beginn und während des Projekts fanden Gespräche mit dem Landeskonvent der GemeindediakonInnen, dem Konvent der JugendreferentInnen, mit Bezirkskonventen sowie dem Landesjugendpfarrer und dem Beauftragten für den pädagogisch-diakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Bewertung des Angebots statt.

Im Folgenden werden Ergebnisse präsentiert, die den Umfang und die Art der Nachfrage erklären.

Gründe berufserfahrener GemeindediakonInnen für die Aufnahme des Studiums:

- berufliche Weiterentwicklung, die Einsatzmöglichkeiten außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit eröffnet
- Erhöhung des Stellenanteils im Bereich des RU
- Wunsch, im System Beruflicher Schulen zu arbeiten
- Aussicht auf eine (anteilige) Höhergruppierung

Gründe von AbsolventInnen des BA RP/GD für die Aufnahme des Studiums:

- vertiefte Qualifikation für den RU
- Erhöhung der Chancen, im RU eingesetzt zu werden
- Erhöhung der Chancen, als Jugendreferent eingesetzt zu werden
- vertiefte Qualifikation für die zukünftige Berufstätigkeit als GemeindediakonIn
- Wunsch, BRU zu erteilen
- Aussicht auf eine (anteilige) Höhergruppierung

Gründe berufserfahrener GemeindediakonInnen, den MA nicht zu studieren:

- die Tatsache, dass das Studium nicht mit Zusagen der Anstellungsträgerin über Anstellung und Höhergruppierung sein kann;
- als zu hoch bewerteter finanzieller und zeitlicher Aufwand;
- kein Interesse, zukünftig verstärkt im Bereich Schule oder Jugendarbeit eingesetzt zu werden.

Gründe von AbsolventInnen des BA RP/GD, den MA nicht zu studieren:

- (zunächst) ein Studium der Sozialen Arbeit absolvieren (7+3);
- Studium eines anderen MA-Studiengangs;
- direkte Aufnahme der Berufstätigkeit

Erläuterung:

Für die Berufserfahrenen steht im Vordergrund, sich beruflich weiter zu entwickeln, und dies bedeutet für sie in der Regel, sich Bereiche außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zu erschließen. Die Kombination der beiden Profile Jugendarbeit und BRU ist für die Berufserfahrenen innerhalb der Zielgruppe kein sinnvolles Angebot. Als gewichtig bewerteten sie, dass mit den von ihnen selbst aufzuwendenden finanziellen und zeitlichen Ressourcen keine sichere Perspektive auf entsprechende Anstellung bzw. Höhergruppierung verbunden ist. Diese Kritik richtet sich nicht speziell an das Profil dieses MA-Studiengangs, denn die Eingruppierung orientiert sich grundsätzlich am Stellenprofil und nicht an der Qualifikation der BewerberInnen.

Das Interesse der AbsolventInnen des BA RP/GD am Masterstudiengang war groß: Der Prozentsatz von 20%-25% der AbsolventInnen, die den zugehörigen konsekutiven Masterstudiengang studierten, ist fast doppelt so hoch wie in den anderen konsekutiven Masterstudiengängen der EH. Da die Kohorten der AbsolventInnen aus 20–25 AbsolventInnen bestehen, kommt dennoch eine nur kleine Gruppe zustande.

Für die AbsolventInnen in Zeiten von Bologna ist es typisch, dass sie sich grundsätzlich fragen, ob sie direkt ein zweites Studium anschließen. Es ist eine kleiner werdende Minderheit, die nach dem berufsqualifizierenden Abschluss direkt in die Praxis geht. G8 fördert diese Tendenz.

Zwar haben wir deutlich weniger GemeinmediakonInnen qualifiziert, als wir uns vorgenommen hatten. Im Vergleich zu den üblichen Startproblemen von Master-Studiengängen ist das Ergebnis jedoch überdurchschnittlich gut.

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit) (Ziffer 1.5 des Antrages)

Nach aktuellem Planungsstand wird die EH Freiburg zukünftig erneut einen MA Religionspädagogik anbieten. Dieser wird ausschließlich für BRU qualifizieren. Er wird alle zwei Jahre starten.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Es wurden mit 124.960 Euro weniger finanzielle Mittel verausgabt als genehmigt waren (246.600 Euro). Grund dafür ist, dass die budgetierte Stelle 50 v. H. W2/W3 nur anteilig besetzt worden ist. Die Lehre wurde deshalb in höherem Maße durch Lehrbeauftragte abgedeckt (s. s. Delta unter 2.1 „Lehrbeauftragte (Honorare)“).

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

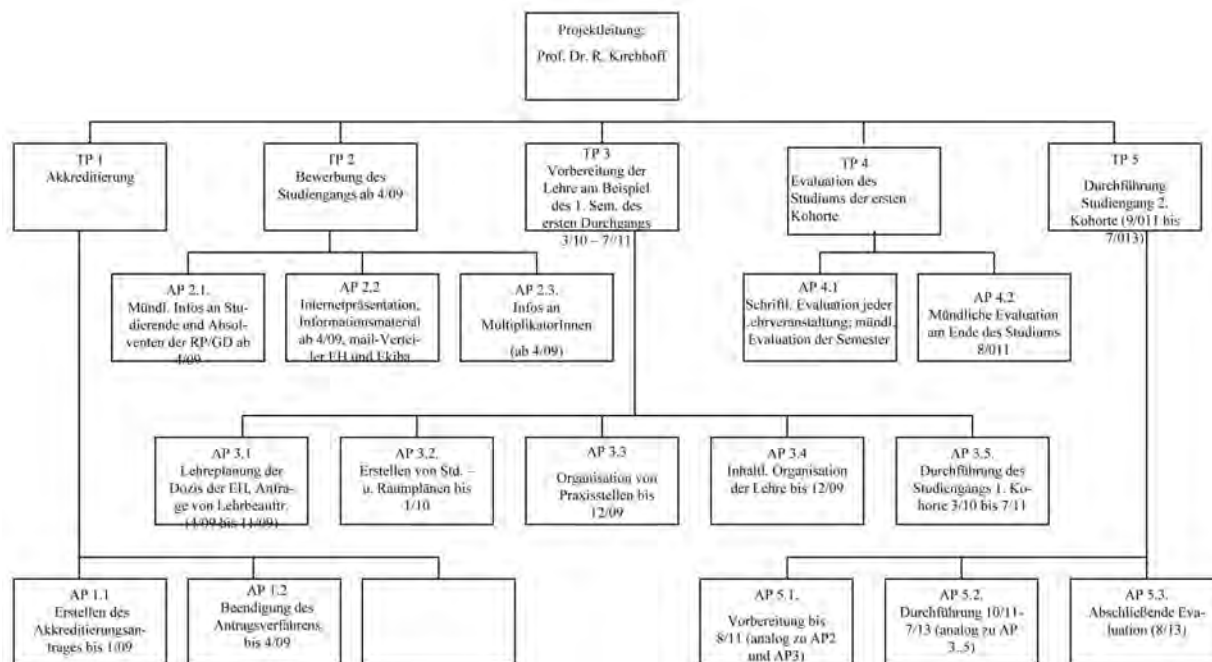
Projektleitung Prof. Dr. Renate Kirchhoff
Freiburg, den 12.12. 2013

Anlage 6, Anlage F, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat II Datum des Beschlusses: 24.4. 2009	<h2 style="margin: 0;">Masterstudiengang Religionspädagogik</h2>	Projektdefinition Stand: 12.12.13 <i>(Änderungen gegenüber Erstantrag kursiv)</i>
<h3 style="text-align: center; margin: 0;">Ziele des Projektes</h3> <p style="text-align: center; margin: 0;">Was will dieses Projekt erreichen?</p> Qualifizierung von Absolventen/innen des BA Religionspädagogik/ Gemeinmediakonie für <ul style="list-style-type: none"> - die Erteilung von Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen (Sek II) - die Vernetzung evangelischen Bildungshandelns mit Jugendlichen in Schule, Gemeinde und Bezirk 		<h3 style="text-align: center; margin: 0;">Messgrößen</h3> <p style="text-align: center; margin: 0;">Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</p> -Juli 011 ist die erste, Juli 013 ist die zweite Kohorte von mindestens jeweils 15 Absolventen/innen des Masterstudiengangs Religionspädagogik examiniert.
<h3 style="text-align: center; margin: 0;">Erläuterungen</h3> <p style="text-align: center; margin: 0;">Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</p> -Das Projekt <i>erhöht den Anteil</i> des erteilten RU an Berufsbildenden Schulen und <i>gewährleistet</i> die Präsenz von Kirche im Lernraum Berufsbildende Schule. (im Erstantrag: Erhöhung auf 90%) - Das Projekt vernetzt Lebens- und Lernräumen und erschließt (potentiell) benachteiligte Jugendliche als Zielgruppe gemeindepädagogischen Handelns.		<h3 style="text-align: center; margin: 0;">Zielfoto</h3> <p style="text-align: center; margin: 0;">Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?</p> -2016 wird der Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen zu 90% erteilt - <i>frei werdende Status-Quo-Stellen sind mit AbsolventInnen des MA RP zur Erteilung von BRU besetzt; AbsolventInnen erteilen ihr Pflichtdeputat im BRU</i> -Die Friseurlehrlinge der XX Schule führen in Kooperation der diakonischen Einrichtung XX einen Willkommenstag für wohnungslose Frauen durch. -Auf dem YouVent 2014 veranstalten Jugendliche aus Schule und Gemeinde im Rahmen eines Workshops die Zukunftswerkstatt „Jugend 21“
Sach- und Verwaltungskosten (Euro): 98.500	Projektbeginn: März 2010	
Personalkosten (Euro): 208.100	Projektende: Juli 2013	

Anlage 6, Anlage F, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Ref. II Datum des Beschlusses: 24.4. 2009	Masterstudiengang Religionspädagogik	Projektstrukturplan
		Stand: 12.12.2013



Anlage 6, Anlage F, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Ref. II Datum des Beschlusses: 24.4. 2009	Masterstudiengang Religionspädagogik	Phasenplan
		Stand: 12.12.2013

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Planung	APK	Realisierung	APK, Kollegium,	Abschluss/ Evaluation	APK, Kollegium, LaSy 04/2014
TP 1: Akkreditierung AP 1.1 Erstellen des Akkreditierungsantrags bis 1/09 AP 1.2 Beendigung des Antragsverfahrens bis 4/09 TP 2: Bewerbung des Studienganges AP 2.1 Mündliche Information von derzeitigen RP-Studierenden der EHF und Gemeinmediakonen/innen (Konvente) ab 4/09 AP 2.2 Internetpräsentation und Informationsmaterial ab 4/09; Information über den MA über mail-Verteiler der EHF und der Ekiba (Herr Volkert) AP 2.3 Information von MultiplikatorInnen (CI, Jugendreferenten; Jugendpfarramt etc.) ab 4/09		TP 3 Vorbereitung der Lehre (Beispiel: erstes Semester der ersten Kohorte) AP 3.1 Lehreplanung der Dozierenden aus der EHF (11/09), Anfrage von Lehrbeauftragten (4/09 bis 11/09) AP 3.2 Erstellen von Stunden- und Raumplänen bis 1/10 AP 3.3 Organisation von Praxisstellen und -begleitung bis (12/09) AP 3.4 Inhaltliche Organisation der Lehre (Einführung der Lehrenden in die Zielsetzungen der Module, Bereiche und Lehrveranstaltungen) (bis 12/09) TP 3.5 Durchführung des Studienganges 1. Kohorte von 3/10 bis 8/11		TP 4 Evaluation des ersten Durchganges TP 4.1 Schriftliche Evaluation jeder Lehrveranstaltung sowie mündl. am Ende des 1. und 2. Semesters (8/010+ 8/11) TP 4.2 Mündliche Evaluation am Ende des ersten Durchganges 8/011 TP 5 Zweite Kohorte 10/11-7/13 AP 5.1 Vorbereitung bis 8/011 (analog zu AP 2 und AP 3) AP 5.2 Durchführung 10/011-7/13 (analog zu AP 3.5) AP 5.3. Abschließende Evaluation (7/13) des zweiten Durchganges	
Ergebnis: Der Studiengang ist akkreditiert und der Zielgruppe bekannt. Kosten: trägt die EH	September 2009	Ergebnis: Der erste Durchgang ist beendet, die erste Kohorte examiniert. Kosten: 138.400	März/April 2012	Ergebnis: Examinierung der zweiten Gruppe von Absolventinnen und Absolventen Bericht an die Synode 4/2014 Kosten: 108.200	Februar - April 2014

Anlage 6, Anlage F, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Evang. Hochschule Freiburg

09.05.2014
04 P. 12 Masterstudiengang Anlage 4 Finanzplan.xls
ProjFinPlan-Soll-Ist-Vergl

5.3 Finanzierungsplan

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat Datum des Beschlusses:		Finanzierungsplan Schlussbericht	Projektname Masterstudiengang Religionspädagogik Stand: 19.11.2013		
	Kostenarten	Kontenplan SB 03 GLD 2180 Grup.	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt insgesamt Euro	noch zur Verfügung Euro
I.	Personalkosten				
1.1	Dozentenkosten durchschn. 0,5 Dep/Jahr; W 2/3	4230	173.500	49.493	124.007
1.2	Sachbearbeitung, Sekr. durchschn. 0,17 Dep/Jahr; TVöD 3-9Ü	4232	32.800	31.731	1.069
1.3	Sonst. Besch. Entgelte (Geringf. Besch.)	4252	1.800	0	1.800
	Summe		208.100	81.224	126.876
II.	Sachmittelkosten				
2.1	Lehrbeauftragte (Honorare)	4250	41.100	57.688	-16.588
2.2	Honorare Korrekturarbeiten	4250	4.200	0	4.200
2.3	Honorare Korrektur Masterthesen	4250	4.200	0	4.200
2.4	Kopierkosten	6310	4.200	31	4.169
2.5	Wissenschaftliche Literatur	6320	4.200	2.530	1.670
2.6	Reisekosten	6100	7.800	5.369	2.431
2.7	Porto-, Lehrmaterial-, Bewirtungskosten	6790	6.000	0	6.000
2.8	Kosten Akkreditierung	6710	4.800	10.718	-5.918
2.9	Sonst. Verwaltungskosten	6990	1.800	2.960	-1.160
2.10	Beitrag Studentenwerk	6791	3.600	3.407	194
	Summe		81.900	82.702	-802
III.	Investitionskosten				
3.1					0
	Summe Investitionskosten		0	0	0
IV.	Allgemeine Verwaltungsleistungen				
4.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	6960	8.600	8.600	0
4.2	Haushaltswesen	6960	6.600	0	6.600
4.3	Controlling und APK-Assistenz	6960	1.400	1.400	0
	Summe Allgem. Verw. Kosten		16.600	10.000	6.600
	Einnahmen				
	Studiengebühren	1430, 1540	60.000	48.251	-11.749
	Einnahmen	1700		715	715
	Gesamtvolumen	100%	246.600	124.960	121.640
V.	Kosten-Entlastung				
5.1	Budget-Rücklage EOK (20% des Gesamtvolumens) *1	20	49.300	24.982	24.318
5.2	Budget-Rücklage Ref. 2 *1	2	4.900	2.483	2.417
	Summe Kosten-Entlastung		54.200	27.465	26.735
	Netto-Projektmittel-Kosten *1	78	192.400	97.495	94.905

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden.

Erläuterungen zu * 1 (Referat 7 Controlling):

In der Spalte "Genehmigte Kosten" werden die geplanten Teilfinanzierungen über die Rücklagen ausgewiesen.

In der Spalte "bisher verausgabt" werden die tatsächlich benötigten Teilfinanzierungen über die Rücklagen ausgewiesen.

Die in der Spalte "noch zur Verfügung" ausgewiesenen Beträge der Rücklagen sind an diese wieder zurück zu buchen.

Anlage 6, Anlage G**Abschlussbericht**

Projekt P. 14: Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden
im Fach Evangelische Theologie / Religionspädagogik

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 24. April 2009 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2009 bis 2013 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 299.800,00 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele des Projektes sind:

1. Durch die kirchliche Begleitung während des Studiums entstehen für alle Lehramtsstudierenden mit dem Fach Evangelische Theologie / Religionspädagogik Möglichkeiten, im Rahmen verschiedener Veranstaltungen Repräsentanten der verfassten Kirche zu begegnen.
2. Im Rahmen dieser Begegnungen erhalten die Lehramtsstudierenden durch geeignete Arbeitsformen die Möglichkeit, ihre personale theologische Kompetenz zu fördern bzw. zu entwickeln. Darunter verstehen wir die Fähigkeit, sich in religionspädagogischen Bildungsprozessen als exemplarische/n Christ/in in Gespräche mit Schülerinnen und Schülern einzubringen, also die Fähigkeit, eine Brücke von der gelebten zur gelehrten Religiosität zu schlagen.
3. Im Hinblick auf die Berufspraxis gewinnen die Studierenden mit der Perspektive auf das Amt der Religionslehrerin/des Religionslehrers in theologischer Hinsicht Rollensicherheit. Dazu bedarf es eines qualifizierten Verständnisses der theologischen Dimension der kirchlichen Beauftragung in der Form der Vocatio und einer entsprechenden Verortung des eigenen religionspädagogischen Handelns im Kontext des gesamten Handelns der verfassten Kirche.

Messgrößen

1. Ab dem SS 2009 bietet die Evangelische Landeskirche in Baden für alle Studierenden, die die Erteilung der Vocatio in ihrem Zuständigkeitsbereich anstreben, die Möglichkeit an, an einem „Nachmittag der Begegnung“ und einem „Forum“ teilzunehmen.
2. Die systematisch erhobenen internen Rückmeldungen und die externe Evaluation ergeben, dass die gesteckten Ziele (s.u.) erreicht werden

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

(z. B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung, Evaluierung)

Ziel 1:

Bisher (Stand Juli 2013) haben insgesamt 981 Studierende an den Veranstaltungen des Projekts teilgenommen; diese Zahl entspricht den Erwartungen. – Die Zahl derer, die die Studierendenbegleitung für die Studierenden an der Theologischen Fakultät besucht haben, beträgt 126. – Begegnung mit der verfassten Kirche findet äußerlich dadurch statt, dass fast alle Veranstaltungen „unter dem Dach der Kirche“ stattfinden. Inhaltlich begegnen die Studierenden der Landeskirche und ihren Unterstützungssystemen über die Personen, die in den Regionalteams bei den Veranstaltungen mitwirken. Für alle Hochschulstandorte sind solche Regionalteams formiert. Feste Mitglieder sind: VertreterIn von Referat 4, der Schuldekan des Hochschulstandorts, der/die Studierendenseelsorger, VertreterInnen der Hochschule (mit Abstrichen), StudienleiterInnen des Religionspädagogischen Instituts, der Projektkoordinator (Schuldekan Hilker) sowie Lehrkräfte aus den in Frage kommenden Schularten.

Ziel 2:

Dieses Ziel soll über das Veranstaltungsformat „Forum“ erreicht werden. Das im Projektantrag beschriebene Konzept wurde umgesetzt. Auf der Basis der kontinuierlich durchgeführten internen Auswertungen wurden Optimierungs-bemühungen durchgeführt mit dem Ziel, kreative und meditative Seminar-elemente ergänzt zu berücksichtigen. – An den Foren haben bisher 680 Studierende teilgenommen.

Ziel 3:

Der „Nachmittag der Begegnung“ widmet sich schwerpunktmäßig Informationen und Reflexionen zur Rolle des/der ReligionslehrerIn und der Beauftragung durch die Kirche (Vocatio). – Am „Nachmittag der Begegnung“ haben bisher 719 Studierende teilgenommen.

Grundsätzliches zur Zielerreichung:

- Die von den Verantwortlichen systematisch erhobenen Rückmeldungen (s. a. Hinweis zu „Ziel 2“) bei allen Veranstaltungen ergeben, dass die Studierenden die Begegnungen im Rahmen des Projekts als Zeichen

der Wertschätzung der Landeskirche für die zukünftigen ReligionslehrerInnen erleben. Darüber hinaus finden umfangreiche und qualitativ anspruchsvolle Informations- und Reflexionsprozesse zur Rolle der/des ReligionslehrerIn und zur personalen theologischen Kompetenz statt.

- Die Ergebnisse der von uns in Auftrag gegebenen externen Evaluation (veröffentlicht in „Religionsunterricht 2020, Calwer Verlag 2013, S. 235 – 284“) bestätigen und verfeinern diesen Eindruck.

Die entwickelten Veranstaltungsformate erweisen sich als effektiv. Die unterschiedlichen Profilierungen des „Nachmittags der Begegnung“ mit den Schwerpunkten „Information“ und „Reflexion“ und des „Forums“ mit dem Schwerpunkt „Erprobung der personalen theologischen Kompetenz“ wird von den Teilnehmenden wahrgenommen und mitgestaltet.

Die ursprünglich vereinzelt vorgebrachte Sorge, die Teilnahmepflicht könne sich negativ auf die Atmosphäre und den Ertrag der Veranstaltungen auswirken, hat sich nicht bewahrheitet.

An zwei Punkten kam es zu Abweichungen gegenüber den im Projektantrag beschriebenen Planungen:

1. Mit dem Wissen zum Zeitpunkt der Antragstellung schien es plausibel zu sein, die Effekte des Programms in einer Messanordnung nach dem Schema „vorher – nachher“ zu erheben. Diese Annahme musste revidiert werden. Sachgemäß ist nämlich nicht der „vorher-nachher“-Vergleich, sondern der Vergleich mit einer Kontrollgruppe, die nicht an dem Programm teilgenommen hat. Um nun zu verhindern, dass durch das Reden über das Projekt schon nach kurzer Zeit keine unbeeinflusste Kontrollgruppe mehr vorzufinden ist, musste die externe Evaluation unmittelbar nach dem Ende des ersten Studienjahrs, in dem beide Veranstaltungen stattgefunden hatten, durchgeführt werden.
2. Die Erstellung eines „Grundbuchs“ konnte nicht realisiert werden. Trotz mehrerer Anläufe und Variationen im Konzept erwies es sich als unmöglich, die angefragten AutorInnen verbindlich zur Mitarbeit zu gewinnen – nicht zuletzt deshalb, weil einzelne Personen analoge Projekte in Planung hatten.

Ausblick auf den Fortgang des Projekts und die Überführung in die Linienarbeit:

Die entwickelten und optimierten Strukturen des Projekts stützen die Erwartung, dass das Projekt auch über die Projektphase hinaus als ein Aspekt der Linienarbeit von Referat 4 fortgesetzt werden kann. Im Einzelnen bedeutet das:

- Die Kommunikation zwischen Referat und Studierenden über Homepage, Flyer und mündliche Einladungen durch die Hochschullehrenden ist eingespielt und wirkt flächendeckend.
- Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Regionalteams haben sich bestens bewährt. Bei allen Beteiligten ist ein Eigeninteresse an der Mitarbeit in diesen Teams spürbar („win-win-Situation“). Aufgrund dieser Eigenmotivation ist davon auszugehen, dass die beteiligten Personengruppen auch in Zukunft mitarbeiten werden.
- Die kontinuierlich optimierten Veranstaltungsformate erweisen sich als attraktiv und effektiv. Im Hinblick auf die Studierenden haben die Veranstaltungen inzwischen ein gutes „Standing“ – und dieser gute Ruf verbreitet sich, so dass wir in absehbarer Zeit von einer ungetrübten, kontinuierlichen Teilnahmebereitschaft ausgehen können.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar:

Im Bereich der Personalkosten, 1.1 Vergütungen wurde der Ansatz überschritten. Hintergrund: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Projekt-Antrags wurde davon ausgegangen, dass der Projektkoordinator (evtl. ein/e Pfarrer/in im Schuldienst) mit A 14 besoldet wird. In der Projektrealisierung hat es sich gezeigt, dass Herr Schuldekan Hilker für diese Aufgabe am besten qualifiziert ist. Er wird mit A 15 besoldet. Der Ausgleich erfolgt aus Mitteln des Referats 4.

Für das nicht realisierte „Grundbuch“ waren im Projektantrag 5000,00 Euro eingeplant; der Überschuss im Bereich der Sachmittelkosten enthält diesem Umfang entsprechende Minderausgaben.

Die deutlichen Minderausgaben im Bereich „Veranstaltungsaufwand (Wochenenden)“ entstanden dadurch, dass die Teilnehmenden-Zahl im „Forum“ kleiner war als kalkuliert und die zu Grunde gelegten Tagesätze in der Realität etwas niedriger lagen als veranschlagt.

5. Unterschrift der Projektleitung/Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Manfred Kuhn, Kirchenrat

Karlsruhe, den 26. November 2013

Anlage 6, Anlage G, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 24.04.2009	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evang. Theologie/Religionspädagogik <hr/> Stand: 14. November 2011
---	--	---

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
Ziele des Projektes sind 1. Die Lehramtsstudierenden begegnen VertreterInnen der Evangelischen Landeskirche in Baden und lernen die kirchlichen Unterstützungsstrukturen für den RU kennen. 2. Information über die Bedeutung der Vocatio und Reflexion der Rolle als ReligionslehrerIn. 3. Die Lehramtsstudierenden erproben und erweitern ihre personale theologische Kompetenz.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
1. Ab dem SS 2009 bietet die Evangelische Landeskirche in Baden für alle Studierenden, die die Erteilung der Vocatio in ihrem Zuständigkeitsbereich anstreben, die Möglichkeit an, an einem „Nachmittag der Begegnung“ und einem „Forum“ teilzunehmen. 2. Die systematisch erhobenen internen Rückmeldungen und die externe Evaluation ergeben, dass die gesteckten Ziele (s.o.) erreicht werden

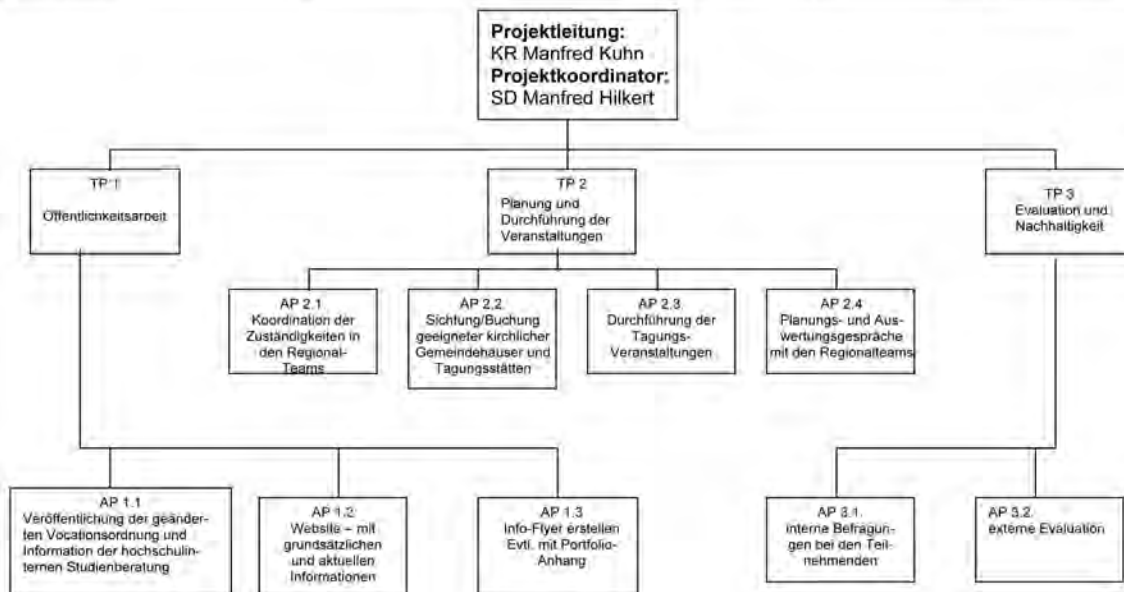
Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
ReligionslehrerInnen sind zunächst einmal de facto und auch nach ihrem Selbstverständnis Landesbeamte. Umgeben sind sie dabei von einem gesellschaftlichen Umfeld, in denen Säkularisierungstendenzen fortschreiten. - Das Projekt zielt darauf, die Bedeutung der Vocatio als einer kirchlichen Beauftragung bewusst zu machen und Grundlagen für eine nachhaltige Bindung der staatlichen Lehrkräfte zur Evangelischen Landeskirche in Baden zu legen.

Zielfoto
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
1. Die KandidatInnen für eine Vocatio im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nehmen alle an den Veranstaltungen des Programms teil. 2. Die Lehramtsstudierenden können die theologische und rechtliche Bedeutung der Vocatio auf ihr Rollenverständnis als ReligionslehrerIn beziehen. 3. Ihre personale theologische Kompetenz ist gestärkt.

Sachkosten (Euro): 149200,00 €	Projektbeginn: 01.09.2009
Personalkosten (Euro): 125400,00 €	Projektende: 31.08.2013

Anlage 6, Anlage G, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 24.04.2009	<h2 style="margin: 0;">Projektstrukturplan</h2>	Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evang. Theologie/Religionspädagogik <hr/> Stand: 14.11.2011
---	---	--



Anlage 6, Anlage H**Abschlussbericht**

Projekt P. 15: Jahr der Kirchenmusik

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde im September 2011 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2012 bis 2013 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 215.940 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Laut Projektantrag)

1. Kirchenmusik wird in der Öffentlichkeit als besondere Stärke des Protestantismus deutlich. Damit wird die Bindung von Mitgliedern an die Landeskirche verstärkt und die Landeskirche attraktiver für Außenstehende.
2. Kirchenmusikalisch Tätige (Ehrenamtliche, Neben- und Hauptberufliche) werden ermutigt und motiviert.
3. Perspektiven für die Weiterentwicklung der Kirchenmusik werden deutlich. Die Chancen kirchenmusikalischen und liturgischen Wirkens werden bewusster wahrgenommen und die Qualität kirchenmusikalisch-liturgischer Arbeit wird entwickelt.
4. Neue Veranstaltungsformen von Kirchenmusik (Events) und neue Formen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. YouTube) werden entwickelt und erprobt.
5. Das Miteinander der kirchenmusikalisch Tätigen – insbesondere von Kirchenmusiker/innen und Pfarrer/innen – wird gestärkt.

Anlass des Projektes war das EKD-Themenjahr „Jahr der Kirchenmusik“ auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017.

3. Stand der Zielerreichung (Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Die in den Erläuterungen A-J des Projektantrages genannten Teilprojekte wurden vollständig durchgeführt. Bezogen auf die Projektziele ergaben sich daraus folgende Erkenntnisse:

Öffentliche Wahrnehmung, Kirchenmusik als Markenkern des Protestantismus (Ziel 1)

Musik als singende und klingende Botschafterin des Glaubens hat in der evangelischen Kirche traditionell einen weit höheren Stellenwert als in anderen Glaubensgemeinschaften. Im Jahr der Kirchenmusik diente dabei besonders die Veranstaltungsreihe „Wort und Musik“ dazu, die dem Protestantismus eigene kunstvolle Verknüpfung unterschiedlicher Verkündigungsformen herauszuarbeiten und in die Öffentlichkeit zu tragen. Ablauf und Inhalte von über 20 auf diese Weise modellhaft gestalteten Gottesdiensten sind dokumentiert (www.gug.ekiba.de). Aber auch eine Vielzahl anderer Veranstaltungen machte Kirchenmusik – in oft überraschender Weise an besonderen Orten und mit ungewöhnlichen Kooperationspartnern – neu wahrnehmbar.

Laut Evaluation war die kirchenmusikalische Qualität der besuchten Veranstaltungen in der Evangelischen Landeskirche Baden hervorragend, die Besucher/-innen äußern hohe Zufriedenheit mit dem Gebotenen. An Orten mit besonderem kirchenmusikalischem Profil ist eine enge und bewusste Bindung von Mitwirkenden und Besuchern an diese Gemeinden erkennbar. Auch außerhalb von Gottesdiensten spielt das Thema Glaubensvergewisserung durch den Besuch kirchenmusikalischer Veranstaltungen eine wichtige Rolle.

Kirchenmitglieder und kirchennahe Musikinteressierte nahmen die Veranstaltungen und Initiativen zum Jahr der Kirchenmusik positiv auf; kirchenferne Milieus jedoch wurden laut Evaluationsbericht aber eher weniger erreicht.

Ermutigung Ehren-, Neben und Hauptamtlicher (Ziel 2)

In den Kantorenkonventen und -konferenzen wurde bereits ab Februar 2011 intensiv für die Beteiligung an den verschiedenen Veranstaltungsreihen geworben, die meisten Kirchenmusiker/-innen ließen sich motivieren, im Jahr der Kirchenmusik zusätzliche Angebote zu machen oder zumindest Teile der Linienarbeit umzuformatieren. Im Rückblick äußerten die Kantoren mit großer Mehrheit, dass das Jahr der Kirchenmusik sie und ihre Arbeit bestärkt habe. Es wurde jedoch auch rückgemeldet, dass gut gemeinte und geplante landeskirchliche Projektideen wie diese wegen Kapazitätsproblemen vor Ort nicht angemessen aufgegriffen werden konnten.

Die kirchenmusikalischen Verbände (Kirchenchorverband, Posaunenarbeit, Kirchenmusiker/-innenverband, Gospelnetzwerk) waren intensiv an den Überlegungen und an der Durchführung von Teilprojekten beteiligt.

Kirchenmusik bindet eine hohe Zahl Ehrenamtlicher in den Gemeinden – Chorist/innen und Bläser/innen aller Altersgruppen, ihre Unterstützergemeinschaften (Fördervereine, Projektmitarbeitende), teilweise geschieht auch

deren Leitung ehrenamtlich. Das Jahr der Kirchenmusik mit seinen besonderen auch finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Projekte vor Ort, die qualitativ hochwertigen Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit, ermutigende Worte kirchenleitender Personen und besondere Veranstaltungen wurden durchweg als Wertschätzung „ihrer“ Kirche für den Einsatz dieser Form der Ehrenamtlichkeit und auch für die kirchenmusikalische Arbeit insgesamt verstanden (so die Evaluation).

Perspektiven für die Weiterentwicklung (Ziel 3)

Neben der Ermutigung, häufiger und bewusster als bisher gemeinsam Gottesdienste zu gestalten, in welchen Musik als integraler Bestandteil der Verkündigung erkennbar wird, stand als zweiter Themenschwerpunkt im Jahr der Kirchenmusik das Angebot für „Kirchenmusik mal anders“ auf dem Programm. Diese Reihe bündelte Highlight-Veranstaltungen quer durch die Regionen Badens. Kirchenmusik war in besonderen Formen, an überraschenden Plätzen, in ungewöhnlichen Kombinationen und mit besonderen Partnern zu hören. Neben Schulen waren dies beispielsweise der Schwarzwaldverein, die Kunsthalle Mannheim oder das Freizeitbad bellamar in Schwetzingen.

Bei allen Chancen eine Bereicherung einzelner Segmente des kirchenmusikalischen Spektrums durch Elemente der Eventkultur müssen die großen Leistungen und Bindekräfte einer beständigen und verlässlichen Musikpflege in den Gemeinden und Bezirken gewürdigt und auf Dauer gefördert werden. Eine bleibende Herausforderung stellen kirchenferne Milieus dar, aber auch das wachsende Segment der Generation 55+.

Und: Evangelische Gemeinden müssen vielerorts wieder das Singen lernen. Vorsänger oder Choral-Schola könnten in vielen (Kasual-)Gottesdiensten bereits heute segensreich wirken, das entsprechende Bewusstsein und Fortbildungsangebot muss entwickelt werden. Für einfache Gottesdienstformen oder für Gottesdienste mit geringer Teilnehmerszahl sollten musikalische Begleitformen entwickelt werden, die auch für Gelegenheits-Musizierende handhabbar sind.

Kirchenmusik hat ihre eigene Klangfarbe und darf sich auch künftig selbstbewusst vom mainstream der weltlichen Musikkultur unterscheiden. Andererseits muss überlegt werden, durch welche zusätzlichen Angebote bisher nicht oder kaum erreichte Milieus auch musikalisch beheimatet werden können. Musik zur Ehre und zum Lobe Gottes kann und muss in allen ihren Spielarten gewürdigt und gefördert werden.

Entscheidend für die Weiterentwicklung von Kirchenmusik ist die Vorbildfunktion der Agierenden – besonders die der Hauptamtlichen. Nur gut ausgebildete, charismatische Musiker/-innen können die Anziehungskraft entwickeln, welche im Konzert des kulturellen Angebotes Menschen dazu bringt, sich in kirchliche Kontexte einzubringen. Dabei ist die stilistische Ausrichtung der Musik nebensächlich, da sie oft in unterschiedlichster Form – von Orgel bis Pop – von denselben Personen ausgeübt wird und sich so überholtem Lagerdenken entzieht.

Neue Veranstaltungsformen und neue Formen der Öffentlichkeitsarbeit (Ziel 4)

Ein wesentlicher Baustein der Planungs- und Vorbereitungsphase war das Entwickeln eines Konzeptes für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, um interne Beteiligung zu stärken und externe Wahrnehmung des Jahres der Kirchenmusik zu sichern. Mit Unterstützung des ZfK, einer externen Agentur und anderer Partner konnten unterschiedlichste Medien entwickelt, gestaltet und genutzt werden: Ein hochwertig gestaltetes Programmheft, welches gleichzeitig den Wert und das Selbstverständnis von Kirchenmusik im gesamtkirchlichen Kontext beschrieb, auffällige Kampagnenplakate, Edgar-Cards (liegen in Gaststätten etc. aus), zusätzliche Flyer für die Großveranstaltungen Kirchenmusikerkongress und Chorfest sowie ein stimmiger Internetauftritt einschließlich pfiffigem YouTube-Video (der auch in Programmkinos gezeigt wurde) weckten Interesse und machten auf die Vielfalt der Angebote aufmerksam.

Der Kirchenmusikerkongress in Karlsruhe als spezielles Angebot für Ehren- und Nebenamtliche (Organisten, Chor-, Instrumentalgruppenleiter) wurde von den Teilnehmenden aufgrund des vielfältigen Workshopangebotes sehr gut bewertet, die Teilnehmerszahlen blieben jedoch etwas hinter den Erwartungen zurück. Eine solche Veranstaltung wird zukünftig im Rahmen der Linienarbeit zu wiederholen sein.

Der YouTube-Clip-Wettbewerb fand leider nicht die erhoffte Resonanz. Die drei eingereichten Beiträge waren nicht so gestaltet, dass sie als originelles Werbemedium für Kirchenmusik geeignet wären. Deshalb wurden keine Preise, sondern nur Anerkennungsbeiträge vergeben.

Das Chorfest in Pforzheim begeisterte etwa 4.700 Teilnehmende mit einem bunten Strauß chorischer Aktivitäten – Haydns Schöpfung stand dabei gleichberechtigt neben der Gospelbühne, Kinderchöre und Jungbläsergruppen bereicherten das Geschehen. Die professionelle Bühnentechnik war für den Erfolg der Freiluftveranstaltungen wesentlich, der

Kostenrahmen dieser Veranstaltung lag deutlich daher höher als bei früheren „Landeskirchengesangstagen“.

Die Bewerbung und Attraktivität der Großveranstaltungen konnte auch durch Einwerbung von Fördergeldern, Spenden und Sachmitteln weiter verbessert werden. Der vor allem durch den Einsatz von Herrn Jochen Martin erwirtschaftete Betrag lag bei ca. 150.000€.

Miteinander der liturgisch Tätigen (Ziel 5)

Vom Gegen- und Nebeneinander zum Miteinander – so lautete ein von Matthias Kreplin 2012 verfasster Beitrag in „Musik und Kirche“. Er verleiht dem Wunsch Ausdruck, dass alle an Verkündigung Beteiligten aktiver als bisher einander die Schwächen verzeihen und die Stärken anerkennen sollen – zum Wohle qualitativvoller, schöner Gottesdienste. In der gemeinsamen Konferenz der Kantoren/-innen und Vertrauenspfarrer/-innen für Kirchenmusik zum Jahr der Kirchenmusik wurde das Thema in den Fokus gerückt und erste Verabredungen für eine gelingende Zusammenarbeit getroffen. Auch in der neuen „Arbeitsstelle Gottesdienst“ und im Projekt „Qualitätsentwicklung Gottesdienst“ sollen die Erkenntnisse aufgenommen und verstetigt werden. Ebenso zielte eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung von Arbeitsstelle Gottesdienst und Landeskantorat auf die Stärkung des gemeinsamen Handelns der liturgisch Tätigen. Analoges gilt für die unterschiedlichen Sparten der Musik im Gottesdienst. Mit dem Stile verbindenden Unterricht des Nachwuchses im Haus der Kirchenmusik (Orgel-Chor-Bläser-Pop) ist die Landeskirche in Baden dabei auf einem guten Weg. Die Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg veranstaltete zusammen mit der Theologischen Fakultät und dem Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg eine Summer School für Studierende aller Fachbereiche zum Thema „Musik und Religion“, bei der gemeinsam verschiedene Stabat-mater-Vertonungen musikalisch und theologisch erarbeitet wurden. Die Summer School-Idee wurde 2013 fortgeführt und soll wegen des großen Erfolges verstetigt werden. Ein weiteres erfolgreiches Teilprojekt war ein von den theologischen und germanistischen Fakultäten der Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Kirchenmusik gemeinsam ausgetragener Liederwettbewerb, dessen Ertrag spontan vom renommierten Carus-Verlag gedruckt wurde.

3.1 Messgrößen (Ziffer 1.3 des Antrages)

Zielerreichung anhand der in der Projektübersicht genannten Messgrößen:

- In der Reihe „Wort und Musik“ fanden über ganz Baden verteilt 25 aufwändig vorbereitete und ausgestaltete Gottesdienste Aufnahme in das Programmheft zum Jahr der Kirchenmusik, deren Dokumentation nun zur weiteren Nutzung zur Verfügung steht. Eine Vielzahl weiterer kurzfristiger geplanter Gottesdienste nahm das Thema ebenfalls auf (Messgröße: 6 Veranstaltungen).
- Am Badischen Kirchenmusiktag vom 22.-23.6.2012 in Karlsruhe nahmen etwa 250 Kirchenmusiker/-innen teil (Messgröße: 250 Teilnehmende).
- Beim Chorfest am 6. Juli 2013 in Pforzheim gab es etwa 4.700 Teilnehmende (Messgröße: 3.000 Teilnehmende).
- Die Umfrage unter den ehren-, neben- und hauptberuflich Tätigen in der Kirchenmusik ergab, dass diese das Jahr der Kirchenmusik als Bestärkung und Motivation erlebt haben.
- Perspektiven für die Arbeit wurden erhoben und im Beirat für Kirchenmusik diskutiert. Einzelne Impulse (z. B. Neuformatierung Landeskirchengesangstag, landeskirchliche Anstellung der Kantor/-innen, Weiterentwicklung der Event-Kultur) werden vom Beirat aus in den nächsten Monaten und Jahren eingebracht werden.
- Entlang der „badischen Etappe“ des Konzertweges „366+1“ der EKD vom 12.-26.2.2012 wurden 15 besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchgeführt – vom liturgisch gestalteten Morgenlob in Eberbach über eine Uraufführung eines größeren zeitgenössischen Werkes in Konstanz bis hin zum Pop-Oratorium in Mannheim. In der Reihe „Kirchenmusik mal anders“ wurden 15 Events durchgeführt, die regionale Beachtung fanden, Höhepunkt war dabei „bella musica im bellamar“ – in welcher die Zuhörer in Blechbläserklängen „baden“ und ein Wasserballett bewundern konnten (Messgröße: 6 Veranstaltungen).
- Beim Pop-Oratorium „Die 10 Gebote“ in der ausverkauften SAP-Arena in Mannheim wirkten 2.800 Sänger/-innen mit, darunter etwa 2/3 aus Baden. Über 10.000 Personen besuchten das Konzert (Messgröße: 1.300 bzw. 6.000)
- Der Video-Clip der Landeskirche „Mit Rocker und Rollator“ zum Jahr der Kirchenmusik erhielt fast 22.000 Zugriffe. Ein YouTube-Wettbewerb zum Thema brachte dagegen kaum verwertbare Einsendungen (Messgröße: 10 Clips mit 10.000 Zugriffen).

- Das umfangreiche Fort- und Weiterbildungsangebot der Bezirkskantorate und der neu geschaffenen Arbeitsstelle Gottesdienst erreichte 2012 deutlich mehr als 200 liturgisch und kirchenmusikalisch Tätige (Messgröße: 100 Personen).

3.2 Evaluierung (Ziffer 1.5 des Antrages)

Ein Evaluationsteam, zusammengestellt aus zwei Studierenden der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg, begleitete das Jahr der Kirchenmusik durch Befragungen von Besuchern und Mitwirkenden sowie durch qualifizierte Interviews mit Kantoren und kirchenmusikalisch engagierten Personen. Im Gesamtfazit kamen die Evaluatoren zu folgenden Einschätzungen:

„Die musikalische Qualität kirchenmusikalischer Veranstaltungen in Baden ist hervorragend.“

Das Jahr der Kirchenmusik sprach in seiner Außenwahrnehmung vor allem Kirchenmitglieder an und besaß fast keine dynamische Wirkung nach außen.

Altersschnitt und Bildungsgrad der Besucher kirchenmusikalischer Veranstaltungen sind überdurchschnittlich hoch.

Bei Personen mit geringer religiöser Sozialisation bestehen in der Bewerbung kirchenmusikalischer Angebote noch Ausbaumöglichkeiten; auch sie scheinen generell jedoch an solchen Angeboten interessiert zu sein.

Junge Menschen unter 30 Jahren lassen sich durch ‚herkömmliche‘ kirchenmusikalische Angebote nur schwer erreichen; ihr Interesse wird eher durch praktische Mitwirkung und persönliche Kontakte geweckt.

Konzerte mit Popular- und Gospelmusik bieten Gemeinschaftserlebnisse und sprechen dabei insbesondere jüngere und kirchenfernere Menschen an, als dies bei Besuchern klassischer Konzerte der Fall ist.

Der beste Werbeträger und Multiplikator kirchenmusikalischer Veranstaltungen sind die Ausführenden – Chorsingenden, Kantoren, etc. – selbst.

Ein Großteil der Kantoren hat aufgrund einer hohen Belastung durch vielfältige Aufgaben wenig oder geringe Kapazitäten für neue/weitere/eigene Projekte.

Bei den Bläsern gibt es verschiedene Elemente, an denen sich auch die Sänger orientieren könnten – etwa Spiritualität, Milieüberbrückung, Nachwuchsförderung.

Die ältere Generation kann noch aktiver eingebunden werden.“

Die Evaluation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da aus Kostengründen nur ein Teilblick auf das kirchenmusikalische Spektrum möglich war (alleine in Karlsruhe werden beispielsweise wöchentlich 500 Kinder und Jugendliche durch die Singschul- und Kinderchorarbeit erreicht, deren Veranstaltungen wurden aber nicht evaluiert).

Eine Erkenntnis aus der Evaluation ist, dass kirchenmusikalische Angebote professioneller kommuniziert werden müssen. Erfolgreiche Marketingkonzepte gibt es etwa bereits in Karlsruhe und Mannheim, wo alle beteiligten Gemeinden auf gemeinsamen Plattformen (Halbjahresprogramme, Plakate im HBF, etc.) werben. Dazu ist externe Unterstützung nötig. Eine künftige landeskirchliche Anstellungsträgerschaft hauptberuflicher Musiker/-innen ist nötig, da nur so flächendeckend Nachwuchsgewinnung und -förderung möglich ist und hohe qualitative Standards erhalten und weiterentwickelt werden können.

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit) (Ziffer 1.5 des Antrages)

Viele der Erkenntnisse und Perspektiventwicklungen des Jahres der Kirchenmusik münden in die gemeinsam vom Beirat für Kirchenmusik und der Liturgischen Kommission getragenen Überlegungen zu einer Gottesdienst-Gesamtkonzeption.

Die durch die Evaluation zusammengetragenen Ergebnisse, Wünsche, Anregungen sowie Vorschläge zur Verbesserung kirchenmusikalischer Arbeit werden im Beirat für Kirchenmusik ausgewertet und fließen in die Konzeptentwicklung und Arbeitsvorhaben der nächsten Monate und Jahre ein.

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Gottesdienst werden die Anregungen und Erkenntnisse weiter bearbeitet und münden in konkrete Arbeitsvorhaben und Projekte.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Die Großveranstaltungen „Chorfest“ und „Kirchenmusiktag“ benötigten zusätzliche Mittel. Diese konnten durch den Projektmitarbeiter Jochen Martin als zusätzliche Geld- und Sachspenden eingeworben

werden, so dass die Herstellung von Bannern, Fahnen oder die Nutzung von CityLight-Plakaten möglich war und der Gesamtrahmen des Projektes nicht überschritten wurde.

5. Unterschrift der Projektleitung/Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Dr. Martin Kares
 Karlsruhe, den

Anlage 6, Anlage H, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Synoden Beschlusses	Projektübersicht	Jahr der Kirchenmusik (1.1.2012 bis 31.8.2013)
		Weitere Beschlüsse: Datum:

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen? Durch das Projekt Jahr der Kirchenmusik <ul style="list-style-type: none"> erfährt Kirchenmusik in der öffentlichen Wahrnehmung mehr Aufmerksamkeit wird Kirchenmusik als eine besondere Stärke des Protestantismus deutlich. werden kirchenmusikalisch Tätige (Ehrenamtliche, Neben- und Hauptberufliche) ermutigt und motiviert. werden neue Veranstaltungsformen von Kirchenmusik (Events) und neue Formen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. YouTube) entwickelt und erprobt. werden das Miteinander der kirchenmusikalisch Tätigen und die Qualität ihrer Arbeit gestärkt.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden? A. Es gelingt vom 12.2. bis zum 26.2.2012 besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchzuführen. B. Es finden in der Reihe Musik und Wort mindestens 25, über ganz Baden verteilte Gottesdienste statt. C. Es finden mindestens 6 besondere Events statt, die regionale Beachtung finden D. Bei der Aufführung des Pop-Oratoriums wirken mindestens 1000 badische Sänger/innen mit. E. Es werden mind. 10 Video-Clips bei YouTube veröffentlicht mit zusammen mehr als 10.000 Zugriffen. F. Mind. 1500 Teilnehmende beim Chorfestival in Pforzheim G. Fortbildungsangebote erreichen mindestens 200 liturgisch und kirchenmusikalisch Tätige. H. Am Kirchenmusikerkongress nehmen mindestens 300 Kirchenmusiker/innen teil.

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden? Durch das Projekt wird das EKD Themenjahr „Kirche und Musik“ in Baden umgesetzt und damit Kirchenmusik zugleich herausgefordert und gestärkt. Das Miteinander von landeskirchlichen, bezirklichen und gemeindlichen Initiativen führt zu einer gegenseitigen Verstärkung.

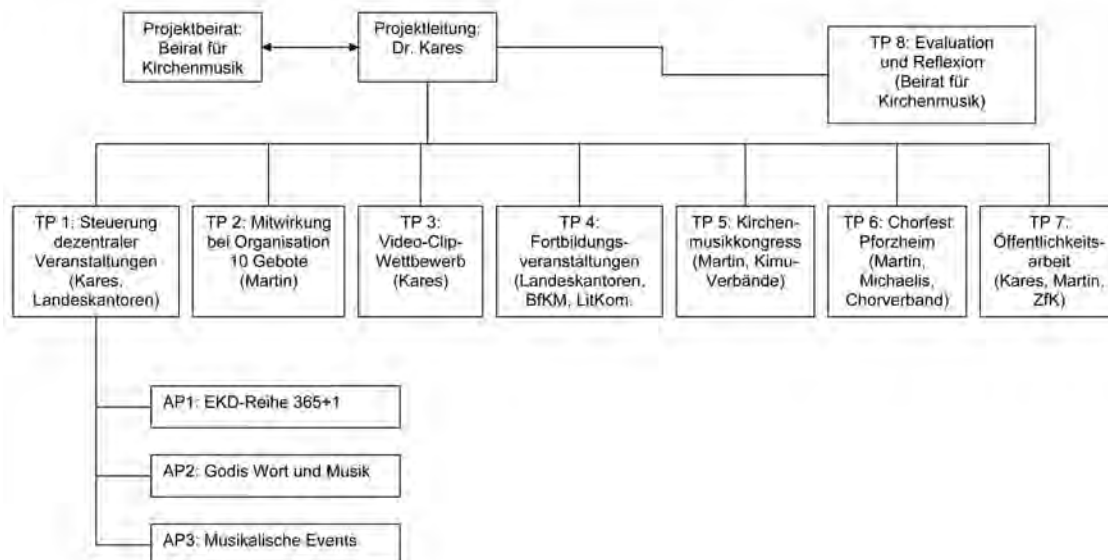
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes? Auf dem Chorfestival am 6. Juli 2013 in Pforzheim werden unter Beifall einer großen Menge und großer medialer Aufmerksamkeit die Preisträger des Video-Clip-Wettbewerbs geehrt.

Sachkosten (Euro): 158.600 €	Personalkosten (Euro): ca. 30.000 €
---------------------------------	--

Projektbeginn: 1.1.2012	Projektende: 31.8.2013
----------------------------	---------------------------

Anlage 6, Anlage H, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Synoden Beschlusses	Projektstrukturplan	Jahr der Kirchenmusik Weitere Beschlüsse: Datum:
--	----------------------------	---



Anlage 6, Anlage H, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Synoden Beschlusses	Projektphasenplan	Jahr der Kirchenmusik	
		Weitere Beschlüsse: Datum:	

Phase 1	Phase 2	Zwischenbericht in APK und Kollegium	Phase 3	APK, Kollegium, LKR, LaSy
Durchführung (1-12/2012)	Auswertung (1-3/2013)		Vertiefung (3-8/2013)	
Durchführung der für 2012 geplanten Veranstaltungen und Initiativen A Kirche klingt – 365+1 (EKD-Initiative) – 12.-26.2.2012 B Schwerpunktottesdienste Wort und Musik C Kirchenmusikalische Events an besonderen Orten bzw. mit besonderen Partnern D. Aufführung des Pop-Oratoriums „10 Gebote“ am 26.2.2012 in der SAP-Arena Mannheim E Video-Clip-Wettbewerb auf YouTube F Fortbildungsangebote zum Thema „Qualität des Gottesdienstes“ G. Badischer Kirchenmusiker/innen-Kongress am 23.6.2012	Auswertung und Reflexion der gemachten Erfahrungen Vorbereitung des Chorfestes Befragung der Bezirkskantor/innen und der Vertrauenspfarrer/innen für Kirchenmusik	3-4/2013	Vorbereitung und Durchführung des Chorfestes am 6.7.2013 in Pforzheim Auswertung des Chorfestes Auswertung der Befragung der Bezirkskantor/innen und der Vertrauenspfarrer/innen für Kirchenmusik	7-10/2013
Ergebnis: Veranstaltungen sind durchgeführt Kosten: 87.500 € Evaluationskonzept liegt vor	Ergebnis: Auswertung der Veranstaltungen liegen vor Kosten: 10.000		Ergebnis: Chorfest ist durchgeführt und ausgewertet Kosten: 37.000	

Finanzierungsplan
Zwischenberichte
Schlussberichte

Anlage 6, Anlage H, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum des Beschlusses: 11.1.2011		Projektname: Jahr der Kirchenmusik		Finanzierungsplan Abschlussbericht Stand: 22.01.2014	
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 GLD Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro	
I. Personalkosten					
1.1 Vergütungen	4230	36.500	32.460		4.040
1.2					0
Summen - PK		36.500	32.460		4.040
I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen					
1.a.1 PersVerw (inkl.ZGAST), IT, ID					0
1.a.2 Haushaltswesen	6960	16.600	16.541		59
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz		700	700		0
Summen - AVL		17.300	17.241		59
II. Sachmittelkosten					
2.1 Veranstaltungen	6410	192.600	193.826		-1.226
2.2 Evaluation	6370	15.000	13.222		1.778
2.3					0
Summen - SK		207.600	207.048		552
Zwischensumme:		261.400	256.749		4.651
III. Investitionskosten					0
3.1					0
3.2					0
Summen - Inv.		0	0		0
IV. abzgl. Einnahmen					
4.1 Eigenleistung Kirchenbezirk/Gemeinden	1900	20.800	20.500		0
4.2 Kantate-Kollekte	2100	27.000	370		-26.630
4.3 Beiträge Verbände	1740	6.800	5.000		-1.800
4.4 Teilnehmerbeiträge	1430		2.140		2.140
4.5 Sonstige Einnahmen	1700		92.839		92.839
Summen - Einnahmen		54.100	90.849		36.749
Gesamtvolumen		207.300	165.900		41.400
V. Kosten-Entlastung					
5.1 Budget-Kirchenmusik bzw Ref.3		22.000			-22.000
5.2 Budget-Rücklage EOK					
Summe- Kosten-Entlastung		22.000	0		22.000
Netto-Projektmittel-Kosten		185.300	165.900		19.400
Anmerkungen: zu 2.1 Mitfinanzierung Chorfest 2013 unter 6410 Uk 10 zu 4.5 Erhöhte Zuschüsse aufgrund der Aktivitäten von Herrn Jochen Martin					

Anlage 6, Anlage I**Zwischenbericht**

Projekt K. 11: Vergessene Kinder im Fokus
Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
mit psychisch erkrankten Familienangehörigen

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 22.10.2009 durch die Landessynode zur Durchführung als 3-jähriges Projekt ab Sicherstellung der Ergänzungsfinanzierung beschlossen. Zur Teilfinanzierung bewilligte die Landessynode 400.000 € aus Projektmitteln (Gesamtvolumen: 728.700 €).

Nach Sicherstellung der Fremdmittel-Finanzierung wurde es im März 2012 gestartet und läuft bis Februar 2015. Fremdmittel in Höhe von 328.700 € konnten über Aktion Mensch, Paul-Lechler-Stiftung, Opferwoche und Konfidank eingeworben werden.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Wahrnehmung des verdeckten hohen Bedarfs an Unterstützung für stark belastete vergessene Kinder psychisch kranker Eltern.

- Sensibilisierung für die Situation von Familien mit psychisch erkrankten Eltern-(teilen).
- Abbau der Tabuisierung psychischer Erkrankung durch Öffentlichkeitsarbeit und
- Multiplikatorenschulung.
- Konkrete Unterstützung von betroffenen Familien zugunsten verbesserter Entwicklungs- und Lebensbedingungen von Kindern psychisch kranker Eltern an den Modellstandorten Mosbach, Sinsheim, Lörrach, Konstanz mit je unterschiedlichen infrastrukturellen Bedingungen.
- Implementierung der Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem über die Psychologischen Beratungsstellen in Kooperation mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst.
- Politische Lobbyarbeit in Richtung einer Regelunterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern und ihrer Familien in Baden-Württemberg.

3. Stand der Zielerreichung

Anlagen:

1. Projektübersicht
2. Projektstrukturplan
3. Projektphasenplan
4. Finanzierungsplan zum Projektzwischenbericht
5. Zwischenbericht Oktober 2013 für den Projektbeirat, s. u. (44 Seiten), abrufbar unter www.ekiba.de/vergessenekinder

Wesentlicher Zweck dieses knappen Zwischenberichtes ist es, auf den ausführlichen Bericht Oktober 2013 hinzuweisen. Dieser wurde vor allem für den Projektbeirat und für künftige Kostenträger der Regelfinanzierung erstellt.

Daneben können die folgenden Ergebnisse interessieren:

- Das Gesamtkonzept, das die unterschiedlichen Teilprojekte zusammen führt, wurde erstellt.
- Die Projektgruppe tagt regelmäßig, um fachliche und organisatorische Fragen zu klären sowie zum Erfahrungsaustausch. Nicht zuletzt sichern regelmäßige Supervisionssitzungen für die Fachkräfte die Qualität der Projektarbeit.
- Herr Simon Mack, Projektleitungsassistent, begleitet das Projekt in einer ausgesprochen engagierten und fachlich, wissenschaftlich wie

sozial kompetenten Weise. Er pflegt den Kontakt zu den Fachkräften der Teilprojekte wie auch die Verbindung zur Universität Marburg im Blick auf die Anforderungen der Evaluation.

- Der intensive Austausch und das produktive und kreative Zusammenwirken von Projektleitung (Frau Bank-Mugerauer), Projektleitungsassistent (Herr Mack) und Psychiatriereferent DW Baden (Herr Schöniger) trägt in hohem Maß zur Qualität des Projektes bei.
- Mit dem Fachbereich Psychologie der Universität Marburg (Frau Prof. Dr. Christiansen und ihre beiden wissenschaftlichen Assistentinnen) finden die notwendigen Absprachen und Vereinbarungen statt.
- An den Orten der 4 Teilprojekte werden die jeweils geplanten Aktivitäten zur Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern und deren Familien durchgeführt. Überall gehören Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit als wesentliche Elemente dazu.
- Die Evaluation per online-Fragebögen, die die verschiedenen Unterstützungsaktivitäten der Teilprojekte verbindet, hat Akzeptanz gefunden und entwickelt zunehmend Routine.
- Um die Datengrundlage für eine wissenschaftliche Auswertung stabil zu halten, wird ein weiterer Standort (DW Breisgau-Hochschwarzwald) zur Durchführung des Manuals „Starke Familien“ ab 2014 einbezogen.
- Über Konfi-Dank konnte ein Betrag von 25.236,- € dem Projekt zugeführt werden, eingeplant waren 20.000,- €. Besonders erfreulich ist die damit verbundene breite thematische Beschäftigung von KonfirmandInnen, deren Familien, Kirchenältesten u.a. im Raum der Evangelischen Kirche in Baden.
- Unter Federführung des Psychiatriereferates des DW Baden haben im Jahr 2013 zwei Vernetzungstreffen mit allen Akteuren im Feld der Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern in Baden-Württemberg stattgefunden. Eine Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg ist im Entstehen begriffen. Sie dient dem Austausch und der Bündelung von Interessen sowie der gemeinsamen politischen Lobbyarbeit.
- Die erste von 4 Projektbeiratssitzungen hat im November 2013 stattgefunden. Dem Beirat gehören VertreterInnen des Sozialministeriums, des Landesjugendamtes, der Krankenkassen, des Landkreistages/Dezernat Jugend und Soziales, des Landesfamilienrates, der Landeskirche und Diakonie Baden sowie Betroffene an. Ziel ist es, das Projekt bei der Nachhaltigkeit seiner Gestaltung und im Blick auf die öffentliche Wahrnehmung zu unterstützen.
- Im Oktober 2013 wurde zur Projektbeiratssitzung ein ausführlicher Zwischenbericht (44 Seiten) mit Darstellung der Grundlagen, der Projektaktivitäten und der Evaluation vorgelegt, der auch für die interessierte Öffentlichkeit einsehbar ist unter www.ekiba.de/vergessenekinder.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung durch die Landessynode war das Projekt mit 728.700 € bei einer maximalen Kostenbeteiligung der Landeskirche in Höhe von 400.000 € kalkuliert. Im Rahmen der endgültigen Gewinnung der Zuschussgeber ergab sich eine Anhebung der endgültigen Gesamtkosten auf 740.161 €. Die Kostensteigerung ist durch zusätzliche Einnahmen gedeckt. Die maximale Kostenübernahme durch die Landeskirche in Höhe von 400.000 € wird eingehalten, s. Anlage 4.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Ursula Bank-Mugerauer

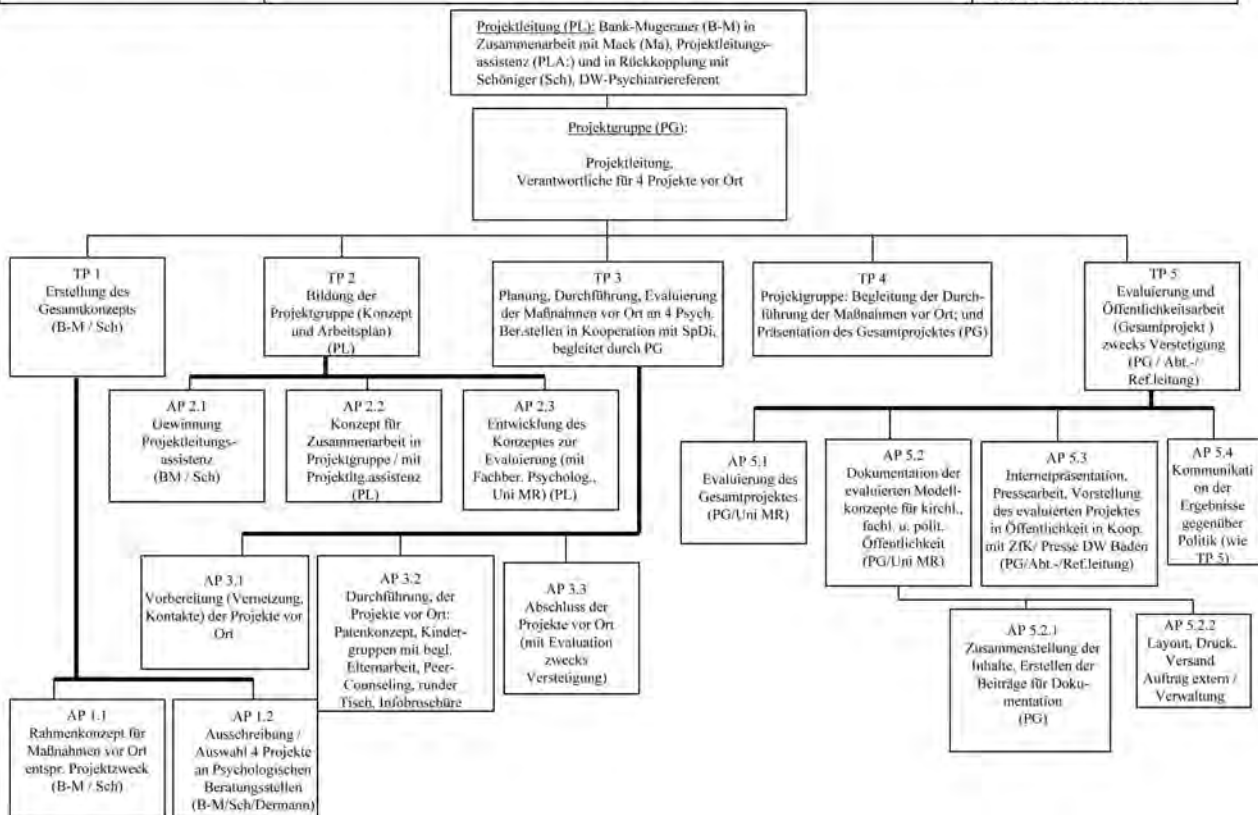
Karlsruhe, den 31.01.2014

Anlage 6, Anlage I, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 22.10.2009	Projektübersicht	Vergessene Kinder im Fokus Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Familienangehörigen Stand: 28.01.2012
Ziele des Projektes Was will dieses Projekt erreichen?		Messgrößen Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung des verdeckten hohen Bedarfs an Unterstützung für stark belastete vergessene Kinder psychisch kranker Eltern; - Sensibilisierung für die Situation von Familien mit psychisch erkrankten Eltern(teilen); - Abbau der Tabuisierung psychischer Erkrankung durch Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatorenschulung; - konkrete Unterstützung von betroffenen Familien zugunsten verbesserter Entwicklungs- und Lebensbedingungen von Kindern psychisch kranker Eltern an den Modellstandorten Mosbach, Sinsheim, Lörrach, Konstanz; - Implementierung der Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem über die Psych. Beratungsstellen; - politische Lobbyarbeit in Richtung einer Regelunterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern und ihrer Familien. 		<ul style="list-style-type: none"> - Durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit vor Ort und in Baden (ca. 15 Maßnahmen) - 4 verwirklichte und evaluierte Modellprojekte, 500 Kontakte mit betroffenen Familien haben stattgefunden; - implementierte Kooperations- u. Zuweisungskultur in 4 badischen Regionen (gesamt ca. 60 Kontakttreffen); - Projektdokumentation; - Einspeisung der Perspektive „vergessener Kinder“, der Projektergebnisse und deren Konsequenzen in den Dialog mit sozial- und gesundheitspolitisch Verantwortlichen → Planungen zur Fortsetzung als Regelangebot
Erläuterungen Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?		Zielfoto Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Die badische Landeskirche profiliert sich als ein konstruktiv-kritisches Gegenüber für politische Verantwortungsträger, indem sie ihren evangeliumsgemäßen Blick auf die Vergessenen in Zeiten zur Verfügung stellt, in denen die notwendige Fokussierung auf Effizienz und Effektivität die Wahrnehmung beschränkt oder gar verhindert. Entsprechend dieses Blickes engagiert sie sich für die Installierung eines nachweislich wirksamen und mittelfristig betrachtet Kosten sparenden Unterstützungsangebotes und beteiligt sich sowohl mit ihren Fachdiensten als auch tragend-finanziell während der Laufzeit des Pilotprojektes.		Psychologische Beratungsstellen haben in Vernetzung mit sozialpsychiatrischen Fachdiensten und Multiplikatoren in 4 Regionen der Landeskirche betroffene Familien mit präventiver Unterstützung erreicht zugunsten einer verbesserten Lebenssituation der Kinder. Öffentlichkeitsarbeit in Kirche und Kommune hat zur Enttabuisierung psychischer Krankheit und zur Sensibilisierung für die Situation der „vergessenen Kinder“ beigetragen. Gegenüber politischen Verantwortungsträgern werden der hohe Bedarf und die wirksamen, kostengünstigen Modellkonzepte dargestellt sowie die Bedingungen möglicher Leistungsübernahme kommuniziert und geprüft.
Sachkosten (Euro): s. Finanzierungsplan	Projektbeginn: 3/2012	
Personalkosten (Euro): s. Finanzierungsplan	Projektende: 2/2015	

Anlage 6, Anlage I, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 22.10.2009	Vergessene Kinder im Fokus Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen	Projektstrukturplan Stand: 28.06.2012
---	--	---



Anlage 6, Anlage I, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 22.10.2009	<h2>Projektphasenplan</h2>		<h3>Vergessene Kinder im Fokus</h3> Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Familienangehörigen Stand: 18.01.2012		
Phase 1 Vorbereitung und Planung	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Phase 2 Durchführung der Maßnahmen vor Ort	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Phase 3 Evaluierung/Präsentation der Projektergebnisse mit politischem Akzent	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy
<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen des Gesamtkonzepts - Rahmenkonzept für Maßnahmen vor Ort entspr. Projektzweck - Ausschreibung / Auswahl von 4 Projekt-Standorten und Projektverantwortlichen - Gewinnung der Projektleitungsassistentz - Bildung der Projektgruppe (Konzept und Arbeitsplan) 		<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines Konzeptes zur Evaluierung und Präsentation des Gesamtkonzeptes (Projektgruppe) - Planung, Durchführung, Evaluierung, Dokumentation der Maßnahmen vor Ort, begleitet von der Projektgruppe 		<ul style="list-style-type: none"> - Evaluierung des Gesamtprojektes - Dokumentation der evaluierten Modellkonzepte für kirchliche, fachliche, politische Öffentlichkeit - Pressearbeit, Vorstellung des evaluierten Projektes - Kommunikation der Ergebnisse gegenüber der Politik zwecks Verstetigung 	
Ergebnis: 1. Gesamtkonzept ist erstellt. 2. Ausschreibung und Auswahl von 4 Projektorten sind erfolgt. 3. Anstellungsverträge mit Projektleitungsassistentz und -verantwortlichen vor Ort sind geschlossen. Kosten: aus bestehenden Ressourcen	4/2012	Ergebnis: 1. Maßnahmen vor Ort erfolgreich durchgeführt und evaluiert. 2. Begleitende Projektgruppe hat Konzept für Evaluierung und Veröffentlichung entwickelt. Kosten: s. Finanzierungsplan	11/2014	Ergebnis: 1. Evaluation Gesamtprojekt liegt vor 2. Dokumentation liegt vor 3. Gelungene Öffentlichkeitsarbeit 4. Planungen zur Verstetigung mit politischen Verantwortungsträgern Kosten: s. Finanzierungsplan	2/2015

Anlage 6, Anlage I, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Referat 7 - Controlling

31.01.2014
K:\Ju-psyKraAnge-Fin.plan Zwischenbericht-34Huisel-26.11.13-ZwiBer-02122013.xls
GesFinPlan-S-I-V-mKont.

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum des Beschlusses: 22.10.2009 Gesamtfinanzierungsplan		Finanzierungsplan - Zwischenbericht Vergessene Kinder im Fokus Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen Stand 26.11.2013		
		Summe		
		genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro
A	Projektbereich Aktion Mensch			
I.	Personalkosten			
1.1	Projektführende Fachkräfte Dipl.Psych. o. vglb. in 4 Beratungsstellen vor Ort (je 0,5 Dep. nach RL Aktion Mensch)	396.000	92.398	-303.602
1.2	Projektleitungsassistenz im Hause Dipl.Psych. o. vglb.(0,2 Dep.; RL Aktion Mensch)	39.600	9.583	-30.017
	Summen - PK	435.600	101.981	-333.619
II.	Sachmittelkosten			
2.1	Honorarkosten	61.350	0	-61.350
2.1.1	Kontaktkoordination durch sozialpsychiatrische Dienste 1.820 Ho-Std. à 30 Euro	54.600	0	-54.600
2.1.2	Supervision vor Ort	6.750	0	-6.750
2.1.2.1	Supervision II Kostensenkung für Pos. 2.2.7.1 =2100	0	0	0
2.2	Sachkosten	133.774	19.788	-113.986
2.2.1	Öffentlichkeitsarbeit	16.200	2.558	-13.642
2.2.1.1	Ergebnispräsentation - KN	2.000	0	-2.000
2.2.1.1	Druckkosten - LO	2.400	151	-2.249
2.2.1.1	Ausstellungskosten - SH	0	0	0
2.2.2	Schulung und Dokumentation	7.830	736	-7.094
2.2.2.1	Kosten Dokumentation	1.000	0	-1.000
2.2.2.2	Kosten für Projektbericht	1.000	0	-1.000
2.2.3	Fahrtkosten Fachkraft	13.970	731	-13.239
2.2.4	Fahrtkosten Gruppentreffen	16.200	2.809	-13.391
2.2.4.1	Fahrtkosten Patenbegleitung - Mo	5.340	0	-5.340
2.2.5	Verpflegung Gruppentreffen	8.140	806	-7.334
2.2.6	Fortbildung	6.110	928	-5.182
2.2.6.1	Verpflegung - LO	1.500	0	-1.500
2.2.6.1	Material für Fortbildung - SH	1.000	0	-1.000
2.2.7	Kunst- und Kulturaktivitäten	11.476	1.975	-9.501
2.2.7.1	Eintrittskosten	3.024	-7	-3.031
2.2.7.1	Kunst und Kultur mit Paten - Mo	3.800	0	-3.800
2.2.7.2	Aufwandsentschädigung - Mo	2.140	0	-2.140
2.2.8	Sach- und Reisekosten Projektassistenz	2.840	-122	-2.962
2.2.9	Tagungen der Projektgruppe	5.664	3.650	-2.014
2.2.10	Gruppensupervision	2.040	851	-1.189
2.2.11	Gruppensupervision (FK: Supervisorin)	600	1.078	478
2.2.12	Dokumentation (Layout und Druck)	6.000	0	-6.000
2.2.13	Raummiete	1.000	0	-1.000
2.2.14	Materialkosten	8.000	2.316	-5.684
2.2.14.1	Fachliteratur - KN	2.400	1.327	-1.073
2.2.14.1	Materialkosten - SH	500	0	-500
2.3	Evaluation - Bereich Aktion Mensch	600	0	-600
2.3.1	Kosten der Auswertung - LO	1.000	0	-1.000
	Summen - SK	195.124	19.788	-175.336
III.	Investitionskosten			
3.1	Beamer	600	475	-125
3.2	Laptop	1.500	669	-831
	Summen - Inv.	2.100	1.144	-956
	Summe Projektkosten brutto	632.824	122.913	-509.911
IV.	abzl. Einnahmen			
4.1	Aktion Mensch	194.326	0	-194.326
4.2	sonstige Einnahmen	0	0	0
4.3	Opferwochemittel DW Baden	50.000	25.000	-25.000
4.4	Paul-Lechler-Stiftung	38.000	14.000	-24.000
4.5	Spenden	0	61	61
	Summen - Einnahmen	282.326	39.061	-243.265

Evangelischer Oberkirchenrat
 Referat 7 - Controlling

31.01.2014
 KJU-psyKraAnge-Fin.plan Zwischenbericht-34Huisel-26.11.13-ZwiBer-02122013.xls
 GesFinPlan-S-I-V-mKont.

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum des Beschlusses: 22.10.2009 Gesamtfinanzierungsplan		Finanzierungsplan - Zwischenbericht Vergessene Kinder im Fokus Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen Stand 26.11.2013		
		Summe		
		genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro
Summe Projektkosten netto		350.498	83.852	-266.646,28
B	Projektbereich LaKi-Projekt			
I.	Personalkosten	36.815	14.435	-22.380
1.2	Projektleitungsassistentin im Hause Dipl.Psych. o. vglb.(0,2 Dep.; TVöD 13) Mehrkosten	9.858	0	-9.858
1.3	Sekr. u. SB. Zentrale (0,2 Dep. TVöD 3-9)	26.957	14.435	-12.522
I.a	Allgemeine Verwaltungskosten	19.472	9.678	-9.794
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID			
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	18.072	9.328	-8.744
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	1.400	350	-1.050
2.1	Honorarkosten			
2.1.3	Projektkoordination Fachref. Psychiatrie, DW Baden entspricht 63 Tagessätze à 350 Euro	22.050	6.189	-15.861
2.2-4	Sachkosten	29.000	13.887	-15.113
2.3.1	Evaluation - Bereich LaKi-Projekt	20.000	12.000	-8.000
2.4	Reisekosten Uni Marburg	9.000	1.887	-7.113
Summe Projektkosten brutto		107.337	44.188	-63.148
IV.	abzl. Einnahmen			
4.1.1	Aktion Mensch (Verwaltungskostenpauschale)	38.865	0	-38.865
4.6	Aktion - Konfi-Dank	20.000	25.236	5.236
Summen - Einnahmen		58.865	25.236	-33.629
Summe Projektkosten netto		48.471	18.952	-29.519
Gesamt-Projektkosten netto (Teil A und B)		398.969	102.804	-296.165
Gesamt-Projektkosten brutto (Teil A und B)		740.161	167.101	-573.059

Anmerkung zum Projektstart:

Zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung durch die Landessynode war das Projekt mit 728.700 Euro bei einer maximalen Kostenbeteiligung der Landeskirche in Höhe von 400.000 Euro kalkuliert. Im Rahmen der endgültigen Gewinnung der Zuschussgeber ergab sich eine Anhebung der endgültigen Gesamtkosten auf 740.161 Euro. Die Kostensteigerung ist durch zusätzliche Einnahmen gedeckt. Die maximale Kostenübernahme durch die Landeskirche in Höhe von 400.000 Euro wird eingehalten.

Anmerkungen zum Stand 26.11.2013:

Die Personalkosten für 2013 sind im Projektbereich "Aktion Mensch" noch nicht verbucht, da die endgültige Höhe erst am Jahresende festgestellt werden kann.

Die Sachkosten der Teilprojekte im Projektbereich "Aktion Mensch" werden Quartalsweise abgerechnet. Deshalb können sie nicht zeitnah ausgewiesen werden.

Anlage 6, Anlage J

Zwischenbericht

Projekt K. 16: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass

1. Stand der Zielerreichung (Anlage 1 Projektübersicht)

A Bisher wurden folgende Schritte umgesetzt:

1. Drei Moderatoren für die im Rahmen des Projekts geförderten Workshops in den Kirchenbezirken mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und entsprechender Ausbildung als Kirchenkompassberater wurden gewonnen und mit ihnen ein entsprechendes Workshopdesign, in Anlehnung an den Kirchenkompass entwickelt und nach ersten Erfahrungen modifiziert.

2. Die Einladung, sich am Jugendkompass zu beteiligen wurde an alle Vorsitzenden der Bezirkssynoden verschickt, den Dekanen und der Jugendarbeit zur Kenntnis.
3. Mit der Evangelischen Hochschule wurden die Auswertungsinstrumente entwickelt
4. Der Projektbeirat wurde installiert.

B Stand der Zielerreichung mit Blick auf Ziele und Maßnahmen des Projekts

Ziel 1: Der Impuls der Landessynode zur Implementierung des Zukunftsprozesses Jugendarbeit in den Kirchenbezirken wird umgesetzt. Kirchenbezirke führen dazu gemeinsam mit der bezirklichen Jugendarbeit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit durch.

Ziel 2 : In Kirchenbezirken sind zwischen Kirchenbezirk und bezirklicher Jugendarbeit Zielvereinbarungen über die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk getroffen

Zu beiden Zielen wurden folgende Messgrößen vereinbart

- 16 Kirchenbezirke der Landeskirche haben mit dem Jugend-Kompass Ziele für die Entwicklung der Jugendarbeit formuliert
- 16 Kirchenbezirke erhalten Mittel aus dem Fonds und haben Maßnahmen in der bezirklichen Jugendarbeit im Rahmen ihrer vereinbarten Ziele begonnen.

Erste Workshops haben in 5 Bezirken stattgefunden, die aber zum Teil noch nicht nach dem im Projekt entwickelten Design oder auch ohne externe Moderation durchgeführt wurden. Das hängt im Wesentlichen daran, dass in einzelnen Bezirken der Impuls des Zukunftsprozesses schon vor dem Projektstart aufgegriffen wurde und sich einzelne Bezirksvertretungen schon frühzeitig auf den Weg gemacht haben.

Die im Rahmen des Projekts mögliche Anschubfinanzierung einer Maßnahme zur Erreichung der vereinbarten Ziele konnte bislang noch nicht in Anspruch genommen werden, da entweder noch nicht entschieden war, für welchen Schwerpunkt die Mittel eingesetzt werden sollen, oder die formalen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt waren.

Das grundlegende Ziel der Aufnahme des Zukunftsprozesses in den Kirchenbezirken (Ziel 1) wurde über den Rahmen des Projekts hinaus vielfach in Angriff genommen. Es ist zu erwarten, dass die bisher beteiligten Bezirke den Prozess fortsetzen und auch die anderen Ziele erreichen. Weitere Kirchenbezirke werden im weiteren Verlauf des Projekts hinzukommen.

Ziel 3: Durch die gemeinsam verantwortete Zielfindung im Rahmen des Jugend-Kompasses wird Jugendarbeit in den bezirklichen Entscheidungsstrukturen gestärkt und die Beziehung zwischen Jugendarbeit und „Erwachsenenkirche“ weiter ausgebaut.

Dazu wurden folgende Messgrößen vereinbart

- In allen beteiligten Kirchenbezirken haben gegenseitige Berichterstattungen im Rahmen der Bezirkssynoden bzw. der Bezirksjugendvertretungen des Kirchenbezirks stattgefunden. Daraus sind Verabredungen für Regelgespräche zwischen den Leitungsorganen entstanden.
- In den fälligen Bezirksvisitationen der beteiligten Kirchenbezirke werden die Ziele des Jugend-Kompass in Absprache mit der Bezirksjugendarbeit bestätigt.

Der Projektstart war im Hinblick auf die zu Ende gehende Amtszeit der Bezirkssynoden nicht einfach, da die verbleibende Zeit zum Teil schon verplant war. Die Vorsitzenden der Bezirkssynoden sahen sich trotz der expliziten Ausschreibung nicht als die zentralen treibenden

Kräfte für das Thema Zukunft der Jugendarbeit. Sie sind offensichtlich eher bereit sich an vorgeschlagenen Projekten zu beteiligen. Die bisherigen Bezirksinitiativen wurden entweder durch motivierte Dekane oder die Jugendarbeit in Gang gesetzt.

Nach der Konstituierung der neuen Bezirkssynoden soll eine erneute Ausschreibung erfolgen, die sich an alle Beteiligten richtet.

Die gegenseitige Berichterstattung ist nur zum Teil erfolgt. Die bisherigen Ansätze zeigen aber, dass das grundsätzliche Ziel des Jugendkompasses der Weiterentwicklung der Jugendarbeit in gemeinsamer Verantwortung von Jugendarbeit und regionaler Kirchenleitung erreichbar ist und die Beziehungen weiter ausgebaut werden.

Ziel 4: Die Partizipation der Ehrenamtlichen und die Verantwortungsgemeinschaft von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in den Kirchenbezirken wird gestärkt und damit die kirchliche Leitungskultur weiterentwickelt.

Dieses Ziel wurde in den beteiligten Kirchenbezirken erreicht. In allen waren ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sowie Leitungsgremien beteiligt und die Zusammenarbeit wurde überwiegend positiv aufgenommen. Die Verstärkung dieser Zusammenarbeit konnte aber noch nicht in allen Fällen vereinbart werden.

C Gesamtbewertung des aktuellen Stands und Empfehlungen für die Weiterarbeit

1. Der etwas schleppende Anlauf hat zwei wesentliche Gründe
 - zu Ende gehende Amtszeit der Bezirkssynoden und bereits geplante Vorhaben für die restliche Amtszeit.
 - fehlende Aufnahme der Projektausschreibung durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden. Sie fühlen sich nicht angesprochen oder nicht zuständig.
2. Die begonnenen Prozesse sollen soweit möglich abgeschlossen werden.
3. Nach Neukonstituierung der Bezirkssynoden erfolgt eine zweite Projektausschreibung an Bezirkssynoden, Bezirksvertretungen der Evangelischen Jugend, Dekaninnen und Dekane und Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten mit der Bitte gemeinsam die Initiative für einen gemeinsamen Jugendkompassprozess zu ergreifen.
4. Bis Ende 2015 sollten zumindest ausreichend Absichtserklärungen bzw. abgeschlossene Prozesse vorliegen, die ein Erreichen des Gesamtziels erwarten lassen.

2. Finanzierungsplan: (Anlage 2)

3. Unterschrift der Projektleitung / Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Mike Cares

Karlsruhe, den 10.2.2014

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Synoden Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	K.16 Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass Weitere Beschlüsse: Datum:
--	--	---

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Impuls der Landessynode zur Implementierung des Zukunftsprozesses Jugendarbeit in den Kirchenbezirken wird umgesetzt. Kirchenbezirke führen dazu gemeinsam mit der bezirklichen Jugendarbeit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit durch. 2. In Kirchenbezirken sind zwischen Kirchenbezirk und bezirklicher Jugendarbeit Zielvereinbarungen über die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk getroffen. 3. Durch die gemeinsam verantwortete Zielfindung im Rahmen des Jugend-Kompasses wird Jugendarbeit in den bezirklichen Entscheidungsstrukturen gestärkt und die Beziehung zwischen Jugendarbeit und „Erwachsenenkirche“ weiter ausgebaut. 4. Die Partizipation der Ehrenamtlichen und die Verantwortungsgemeinschaft von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in den Kirchenbezirken wird gestärkt und damit die kirchliche Leitungskultur weiterentwickelt.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ol style="list-style-type: none"> 1) 16 Kirchenbezirke der Landeskirche haben mit dem Jugend-Kompass Ziele für die Entwicklung der Jugendarbeit formuliert 2) 16 Kirchenbezirke erhalten Mittel aus dem Fonds und haben Maßnahmen in der bezirklichen Jugendarbeit im Rahmen ihrer vereinbarten Ziele begonnen. 3) In allen beteiligten Kirchenbezirken haben gegenseitige Berichterstattungen im Rahmen der Bezirkssynoden bzw. der Bezirksjugendvertretungen des Kirchenbezirks stattgefunden. Daraus sind Verabredungen für Regelgespräche zwischen den Leitungsorganen entstanden. <p>In den fälligen Bezirksvisitationen der beteiligten Kirchenbezirke werden die Ziele des Jugend-Kompass in Absprache mit der Bezirksjugendarbeit bestätigt.</p>

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Durch den Zukunftsprozess Jugendarbeit in den Kirchenbezirken werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass junge Menschen nachhaltig an die Evangelische Landeskirche gebunden werden.

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Die Landesjugendsynode hat einen Zukunftspreis für innovative Jugendarbeit gestiftet. Den ersten Preis teilen sich die Kirchenbezirke der Landeskirche: Mit ihren Zielvereinbarungen haben sie innovative Projekte für die Jugendarbeit angestoßen und gemeinsam mit der Jugendarbeit umgesetzt.

Sachkosten (Euro): 101.100	Projektbeginn: 01.01. 2012
Personalkosten (Euro): 56.600	Projektende: 31.12.2016

Anlage 6, Anlage J, Anlage 2

Finanzierungsplan
Zwischenberichte
Schlussberichte

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht deckungsgleich.				
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 4 Datum des Beschlusses:		Projektname: Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass (Jugend-Kompass)		Finanzierungsplan Zwischen- und Abschlussbericht Stand: 10.01.2014
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 GLD 1110 Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro
I. Personalkosten				
1.1 Vergütungen Sachbearb.	4230	43.500	3.905	39.595
Summen - PK		43.500	3.905	39.595
I.a Allgemeine Verwaltungskosten				0
1.a.1 PV (inkl. ZAGST) IT, ID	6960	3.300	1.300	2.000
1.a.2 Haushaltswesen (8% der Sachmittel)	6960	8.100	3.068	5.032
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	6960	1.700	700	1.000
Summen - AVL		13.100	5.068	8.032
II. Sachmittelkosten				
2.1 Schulungsaufwand Moderatoren: 1Tg 12 Pers.	6410	1.000	696	304
2.2 Reisekosten für Moderatoren	6100	9.000	472	8.528
2.3 Starterpaket je KB 4.000€	6500	64.000		64.000
2.4 1,5 Tg workshop in 27 Dekanaten, je 20 Pers.	6440	12.300	285	12.015
2.5 Öffentlichkeitsarbeit	6390	2.100		2.100
2.6 Geschäftsaufwand	6300	1.700		1.700
2.7 Sonst. Verw. - und Betriebsausgaben	6790	1.000		1.000
2.8 Evaluation EH Freiburg	6370	10.000		10.000
Summen - SK		101.100	1.453	99.647
III. Investitionskosten				0
3.1 -				0
Summen - Inv.		0	0	0
IV. abzgl. Einnahmen				
4.1 sonstige Einnahmen	1700			0
Summen - Einnahmen		0	0	0
Gesamtvolumen		157.700	10.426	147.274

Anlage 6, Anlage K

Übersicht über künftige Zwischen- und Abschlussberichte (bestehende Projekte)

Datum		Projektname	Zwischenbericht	Abschlussbericht
April 2015	K.7	Interkulturelle Fortbildung		X
	K.11	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen		X
	K.12	Jugendkirchen in Kirchenbezirken		X
April 2016	K.15	Kompetenz für milieusensible Jugendarbeit aufbauen		X
	K.16	Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass		X
	P.16	Tourismusbearbeitung in der EKIBa		X

Anlage 7 Eingang 12/7

Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Sammelinformation über die vom Landeskirchenrat genehmigten Projekte 2014

A Projekt K. 03/14: Eine-Welt-Guides

B Projekt K. 10/14: Leichte Sprache als Beitrag zur Inklusion

C Projekt K. 11/14: Fortbildungsprogramm Bau, Kunst und Umwelt

D Projekt P. 03/14: Zukunft Gehörlosendienst

In den Beratungen zum Haushalt 2014/2015 wurde beschlossen, dass zur Entlastung der Synode der Landeskirchenrat Projekte bis 250.000 Euro genehmigen kann. Dabei wurde gebeten darauf zu achten, dass nicht in größerem Umfang vor der Beschlussfassung in der Frühjahrssynode Mittel gebunden werden. Angesichts der hier nun zur Kenntnisnahme anstehenden 5 Projekte (1/3 der Projekte mit ca. 5% der Projektmittel) wurde diesem Wunsch entsprochen.

Die Landessynode erhält eine Sammelinformation über vom Landeskirchenrat genehmigte Projekte.

Einzelheiten über die Verteilung der Projektmittel nach Referaten, Zielen und Mittelanteilen ist aus der Vorlage für Projektanträge, die der Landessynode zur Genehmigung vorgelegt werden, ersichtlich.

Projekt K. 03/14: Eine-Welt-Guides

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Synoden Beschlusses	<h2>Projektübersicht</h2>	<h2>Eine-Welt-Guides</h2>
		Weitere Beschlüsse: Datum:

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
1.) Ein Konzept für die Ausbildung der Eine-Welt-Guides wird erarbeitet und mit den kirchlichen Akteuren der Landeskirche im Bereich der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit abgestimmt. 2.) Ehemalige TeilnehmerInnen des „Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienstes“ (FÖF) sind als Referentinnen und Referenten, als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (sogenannte Eine-Welt-Guides) qualifiziert für Entwicklungspolitik und Ökumene. 3.) Die Eine-Welt-Guides als Angebot der kirchlichen Jugendarbeit wird von Schulen rege angenommen. 4.) Die Eine-Welt-Guides als Angebot der kirchlichen Jugendarbeit werden von Gemeinden und Werken rege angenommen. 5.) Es werden durch das Projekt Zugänge zu jungen Erwachsenen vertieft, von denen später etliche gesellschaftlich relevante Positionen besetzen (Verantwortungseliten). Damit wird in diesem Arbeitsfeld die Alumni-Arbeit aufgebaut und dauerhaft verankert.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Zu 1.) Ein ausführliches Konzept für die Ausbildung der Eine-Welt-Guides ist erarbeitet. Dieses wurde mit den kirchlichen Akteuren der Landeskirche im Bereich der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und mit dem Projektbeirat abgestimmt. Zu 2.) Es existiert ein Pool von 50-70 qualifizierten Eine-Welt-Guides. Diese haben eine Schulung über den entwicklungspolitischen Hintergrund aus staatlicher und kirchlicher Sicht durchlaufen und kennen verschiedene Methoden der Moderation. Zu 3.) Es existiert ein umfangreicher Pool an interessierten Schülern. Jährlich werden 100 Besuche von Eine-Welt-Guides an Schulen, Kirchengemeinden und andere Institutionen vermittelt. Zu 4.) 30 Eine-Welt-Guides wirken an Veranstaltungen von Kirchengemeinden und Werken als Referenten mit. Zu 5.) Ein Beirat für den FÖF ist eingerichtet aus VertreterIn Leitungskreis FÖF, TeamerInnenkreis, M & Ö, RPI, GAW

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Die entwicklungspolitische Kompetenz aller am FÖF Mitwirkenden wird gestärkt. Die Freiwilligen und vor allem die im Projekt aktiv Rückkehrenden kommen mit der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit in Kontakt und werden zu Multiplikatoren. Ehemalige Freiwillige werden an die Kirche gebunden. Es wird ein Pool kirchlicher MitarbeiterInnen im Bereich Mission und Ökumene und GAW usw. geschaffen.

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Der Hauptredner auf der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2018 in Bilwi/Nicaragua ist eine Eine-Welt-Guide-Alumna. Auch einige andere Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Kirchen sind Eine-Welt-Guides. Bilwi (spanisch Porto Cabezas) wurde wegen der langjährigen Aktivitäten des FÖF einstimmig vom Weltkirchenrat als Versammlungsort ausgewählt.

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:	Eine Welt-Guides 3 und 4				Finanzierungsplan Stand: 9.12.2013				
	GLD	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
	Grp.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Personalkosten									
1.1 Projektleitung Herr Stude für die Linien-Entlastung Jugendreferent; 0,5 Dep.; EG 9-11		18.600	33.200	34.400	17.900				102.100
1.2 Sekr.; 0,10 Dep.; EG 3-9		2.600	5.300	5.500	2.900				16.300
1.3									0
Summen - PK		19.200	38.500	39.900	20.800	0	0	0	118.400
Ia Allgemeine Verwaltungskosten									
1.a.1 PV (inkl ZGAST); IT; ID		700	1.450	1.450	700				4.300
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		460	840	840	740				2.880
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz		175	350	350	175				1.050
Summen - AVL		1.335	2.640	2.640	1.615	0	0	0	8.230
II. Sachkosten									
2.1 Raumkosten (1:1 Unterbringung im EKJB möglich)									0
2.2 Reisekosten		1.500	2.000	2.000	1.000				6.500
2.3 FWB Workshops		3.000	6.000	6.000	2.000				17.000
2.4 Materialien u. a.		1.000	2.000	2.000	1.000				6.000
2.5 Evaluation					5.000				5.000
2.6									0
Summen - SK		5.500	10.000	10.000	9.000	0	0	0	34.500
III. Investitionskosten									
3.1 PC		1.000							1.000
Summen - Inv.		1.000	0	0	0	0	0	0	1.000
Summe Gesamtkosten		27.035	51.140	52.540	31.415	0	0	0	162.131
IV. abzl. Einnahmen									
4.1 Fördermittel 50% der Sachkosten können durch Drittmittel weltweit und Land Baden-Württemberg ersetzt werden.)		2.750	5.000	5.000	4.500				17.250
4.2									0
4.3									0
Summen - Einnahmen		2.750	5.000	5.000	4.500	0	0	0	17.250
Projektmittelausatz		24.285	46.140	47.540	26.915	0	0	0	144.881

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Projekt K. 10/14: Leichte Sprache als Beitrag zur Inklusion

Evangelischer Oberkirchenrat/ Referat 5 Datum des Beschlusses des LKR :	<h2>Projektübersicht</h2>	Kirchenkompass Leichte Sprache K10/14 Weitere Beschlüsse:/ Datum: /
--	---------------------------	---

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<p>Z1: Erhöhung der Verständlichkeit von exemplarischen Verlautbarungen der Landeskirche in Baden</p> <p>Z2: Entwicklung von Unterstützungsleistungen für Pfarr- / Kirchengemeinden</p> <p>Z3: Feststellung der Chancen und Grenzen von Leichter Sprache für die Evangelische Landeskirche in Baden und Definition dessen, an welchen Stellen und in welchen Zusammenhängen zukünftig Leichte Sprache stärker oder als Standard benannt werden kann</p> <p>Z4: Bewusstseinsbildung und Akzeptanz für den Nutzen der Leichten Sprache und die Notwendigkeit barrierefreier Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)</p>

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p>M1 zu Z1: Mindesten 10 neuere kirchliche Verlautbarungen der Evangelischen Landeskirche in Baden liegen exemplarisch in Leichter Sprache vor und werden auf ekiba.de in einem eigenen Bereich zugänglich gemacht</p> <p>M2 zu Z1: Ausgewählte Inhalte des Internetauftritts der Evangelischen Landeskirche in Baden sind in Leichter Sprache verfasst und barrierefrei nutzbar</p> <p>M3 zu Z1: Die ausgewählten in der Evangelischen Landeskirche sind von Sachverständigen geprüft (z.B. durch Netzwerk Leichte Sprache http://www.leichtesprache.org)</p> <p>M3 zu Z2: Eine Arbeitshilfe zum Einsatz in Pfarr-/Kirchengemeinden wurde erstellt.</p> <p>M4 zu Z2: Zwei Pfarrgemeinden wurden bei der Umsetzung des Konzeptes Leichten Sprache in der Gemeindearbeit begleitet</p> <p>M5 zu Z3: Es gibt eine dokumentierte Recherche zu Texten Leichter Sprache im kirchlichen Bereich (Zugang über z.B. http://www.eug.theolmat.de) und eine fachliche Einschätzung hinsichtlich ihrer Relevanz für die Evangelische Landeskirche in Baden</p> <p>M4 zu Z4: Die Öffentlichkeitsbeauftragte der Kirchenbezirke wurden eingeladen zu einem Workshop Leichte Sprache und Qualifizierungsangebote für Kirchenbezirke wurden erarbeitet</p>

Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<p>Das Projekt stellt für die Evangelische Landeskirche in Baden ausgewählte Angebote, Dienste, Dokumente und Strukturen mit den Mitteln der Leichten Sprache / Einfachen Sprache dar. Arbeitshilfen für den Einsatz in Kirchengemeinden werden erarbeitet und Kirchengemeinden, Mitarbeitende, Gemeindeglieder sowie weitere Bewohner / innen der Pfararchie profitieren nachhaltig.</p>	
Personalkosten (Euro) Projektbeginn: Plan: € 32.800 Stand:	Sachkosten (Euro) Plan: 117.200 Stand:

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
<p>Die Evangelische Landeskirche in Baden wird in ihrem Auftreten als eine barrierefreie Kirche wahrgenommen, die durch teilhabeorientierte und inklusive kirchliche Angebote in Leichter Sprache Menschen in ihrer Verschiedenheit erreicht. Menschen können sich in Leichter Sprache über die Kirche und den Glauben informieren, so dass Ausgrenzungen aufgrund der Sprache entgegen gewirkt wird. Menschen fühlen sich in Kirchengemeinden willkommen und sie profitieren vom Einsatz der Leichten Sprache. Die Evangelische Kirche in Baden spricht die Sprachen der Menschen und Menschen in Ihrer Verschiedenheit mit unterschiedlichen Begabungen und Gaben verstehen die Sprache der Kirche.</p>

Kirchenkompassprojekte

Evangelischer Oberkirchenrat Föderführendes Referat/ Datum des Beschlusses	Finanzierungsplan Leichte Sprache K 10/14					Projektname Stand: 4.11.2013			
	GLD	2014		2015		2016		Summe	
	Grp.	ab 1.6.	Euro	Euro	bis 31.5.	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Personalkosten									
1.1 Projektleitung EG 12, 0,2 Deputat, Gem. Diak. u. Soz. Wissensch.			9.200	16.500	7.100				32.800
1.2									0
1.3									0
Summen - PK			9.200	16.500	7.100	0	0	0	32.800
I.a Allgemeine Verwaltungskosten									
1.a.1 PV (inkl ZGAST), IT, ID			1.400	1.400	1.400				4.200
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)									0
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz			200	350	150				700
Summen - AVL			1.600	1.750	1.550	0	0	0	4.900
II. Sachmittelkosten									
2.1 Raumkosten /AF / 1.1 außerhalb ECK			1.050	1.800	750				3.600
2.2 Reisekosten, Tagungen, Workshops			8.000	11.500	9.001				28.501
2.3 Übersetzungsarbeiten, Internet-Programmierung					65.200				65.200
2.4 Fortbildung			1.500	1.500					3.000
2.5 Geschäftsaufwand			500	1.000	500				2.000
2.6 Druckkosten					5.000				5.000
2.7 Evaluation					3.500				3.500
Summen - SK			11.050	15.800	83.951	0	0	0	110.801
III. Investitionskosten									
3.1 Laptop			1.500						1.500
3.2									0
Summen - Inv.			1.500	0	0	0	0	0	1.500
Summe Gesamtkosten			23.350	34.050	92.600	0	0	0	150.000
IV. abzl. Einnahmen									
4.1									0
4.2									0
Summen - Einnahmen			0	0	0	0	0	0	0
Gesamtvolumen			23.350	34.050	92.600	0	0	0	150.000
Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig									
Pos.									
1.1 Arbeitsstunden für das Projekt			624	Stunden	Grundlage für die Stellenbeschreibung (Anlage 5) zum Projektantrag				
2.2 Workshop-Kalkulation:			1	Tag/ Ws					
2 Honorarkräfte incl. Fahrkosten			1800	Euro					
Material			100	Euro					
Bewirtung			100	2000	Euro				

Projekt K. 11/14: Fortbildungsprogramm Bau, Kunst und Umwelt

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 8 Datum des Synoden Beschlusses:	Projektübersicht	Fortbildungsprogramm BKU Weitere Beschlüsse Datum:
--	-------------------------	--

Ziele des Projektes	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ol style="list-style-type: none"> Ausarbeitung eines Fortbildungsprogramms für die in 2013 neu gewählten Ältesten. In den Kirchenbezirken bzw. Regionen wird für die Verantwortlichen der Kirchenältestenkreise je ein Fortbildungstag zu den Beratungsangeboten von Bau, Kunst und Umwelt angeboten. 	
Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
Das Referat 8 hat in den letzten Wahlperioden gute Erfahrungen damit gemacht, die Finanzverantwortlichen der Kirchengemeinden in Workshops auf Ihre Aufgaben vorzubereiten. Durch die Abteilung Bau, Kunst und Umwelt kann aus Ressourcengründen ein gleichartiges Angebot für die Bauverantwortlichen bislang nicht gemacht werden. Eine Kooperation mit anderen Fortbildungsprogrammen, z.B. der EEB ist angedacht.	
Sachkosten (Euro): Plan: 34.700 € Stand:	Projektbeginn: 04/2014
Personalkosten (Euro): Plan: 45.000 € Stand:	Projektende: 04/2016

Messgrößen	
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<ol style="list-style-type: none"> Bis September 2014 liegen die Materialien für dieses Fortbildungsprogramm vor. Bis Ende 2015 sind 400 Ehrenamtliche durch dieses Fortbildungsangebot qualifiziert. 	
Zielfoto	
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?	
Ende 2015 liegen 300 Rückfragebögen vor, die ein erneutes Angebot für die Ältestenkreise ab 2019 empfehlen.	

Projektantrag

Evangelischer Oberkirchenrat Federtünnendes Referat: Datum des Beschlusses:	Bau, Kunst und Umwelt		Finanzierungsplan						
	8		Stand: 12.01.2014						
	GLD	2014 1.5. Euro	2015 31.12. Euro	2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	Summe Euro
	Grp.								
I. Personalkosten									
1.1 Projektleitung; Architekt; 0,20 Dep. A 14		12.700	19.600						32.300
1.2 Projektkoordination; 0,10 Dep. EG 11		5.000	7.700						12.700
1.3									0
Summen - PK		17.700	27.300	0	0	0	0	0	45.000
I.a Allgemeine Verwaltungskosten									
1.a.1 PV (inkl ZGAST), IT, ID									0
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)									0
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz									0
Summen - AVL		0	0	0	0	0	0	0	0
II. Sachkosten									
2.1 Raumkosten									0
2.2 FWB-Veranstaltungen, Regional		6.000	10.000						16.000
2.3 Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer, u.a.)		3.000	1.000						4.000
2.4 Layout-Arbeiten (bei externer Vergabe)		7.000							7.000
2.5 Reisekosten		1.700	2.000						3.700
2.6 Auswertung mit EvaSys			1.000						1.000
Summen - SK		17.700	14.000	0	0	0	0	0	31.700
III. Investitionskosten									
3.1 Laptop und Beamer		3.000							3.000
3.2									0
Summen - Inv.		3.000	0	0	0	0	0	0	3.000
Summe Gesamtkosten		38.400	41.300	0	0	0	0	0	79.700
IV. abzl. Einnahmen									
4.1									0
4.2									0
4.3									0
Summen - Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0	0
Projektmitteleinsatz		38.400	41.300	0	0	0	0	0	79.700

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Projekt P.03/14: Zukunft Gehörlosendienst

Evangelischer Oberkirchenrat/ Referat 5 Datum Synodenbeschluss:	<h2>Projektübersicht</h2>	<h2>Zukunft Gehörlosendienst P 05/14</h2> Stand: 24. Januar 2014
<h3>Ziele des Projektes</h3> Was will dieses Projekt erreichen? Gehörlosensarbeit muss an die sich verändernden Verhältnisse angepasst werden und das gemeinsam mit den Betroffenen in ganz Baden. Daraus ergeben sich die folgenden Ziele: Ziel 1: Ein neues Konzept für eine zukunftsorientierte Gehörlosen- und Hörgeschädigten- arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird entworfen – in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Beauftragten und mit betroffenen Gemeindegliedern. Das Konzept wird von den zuständigen Gremien beschlossen. Ziel 2: Zielgruppenspezifische Kommunikationsstrukturen werden speziell auf das Thema: Zukunft und Weiterentwicklung ausgerichtet und betroffene Menschen werden dabei beteiligt. Ziel 3: Die Vernetzung von Akteuren der Gehörlosensarbeit und von Gehörlosigkeit bzw. von Schwerhörigkeit betroffenen Menschen wird vorangetrieben.	<h3>Messgrößen</h3> Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden? Zu Ziel 1 M1: Ein ausgearbeitetes Konzept „Zukunft der Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit“ ist erarbeitet. M2: Mindestens drei Zukunftswerkstätten zur zukunftsorientierten Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit wurden in drei Regionen (Nord, Mitte, Süd) zusammen mit Betroffenen jeweils einmal durchgeführt. M3: Sieben neue Ideen zur Gestaltung der Gehörlosensarbeit wurden formuliert, erprobt, in der landeskirchlichen Öffentlichkeit und in der Ökumene kommuniziert. Zu Ziel 2 M4: Zwei exemplarische regionale Familienfreizeiten wurden erfolgreich veranstaltet. M5: Mindestens je zwei neue Maßnahmen für und mit jungen gehörlosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden umgesetzt Zu Ziel 3 M6: Erfahrungen anderer Landeskirchen bei der Netzwerkarbeit werden für die Gehörlosen in Baden genutzt. M7: Ein örtliches regionales Netz von Gehörlosen / Hörgeschädigten wird in seinem Bestand genau beschrieben und Entwicklungstendenzen werden erkannt M8: Mindestens drei Planungsgespräche mit der landeskirchlichen Beauftragten wurden geführt und dokumentiert	
<h3>Erläuterungen</h3> Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden? Rasante Umbrüche in der kirchlichen Arbeit mit gehörlosen und hörgeschädigten Menschen erfordern eine neue, zukunftsfähige Konzeption. Personalkosten (Euro) Plan: 79.600 €	<h3>Zielfoto</h3> Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes? Empfehlungen für die zukunftsfähige Arbeit mit Gehörlosen und Hörgeschädigten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sind vorgelegt.	Sachkosten (Euro): Plan: 33.650

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum des Beschlusses:		Finanzierungsplan						Projekt P 05 / 14 Zukunft Gehörlosendienst Stand: 24.01.2014		
	GLD	2014	2015	2016	2017	2018	0	Summe		
	Grp.	ab.1.5.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten										
1.1	Projektleitung, Gem. Diak., 0,25 Dep. EG 11		12.400	19.300	20.000	20.700	7.200		79.600	
1.2									0	
1.3									0	
	Summen - PK		12.400	19.300	20.000	20.700	7.200	0	79.600	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten										
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID		950	1.425	1.425	1.425	475		5.700	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)								0	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz		250	350	350	350	150		1.450	
	Summen - AVL		1.200	1.775	1.775	1.775	625	0	7.150	
II. Sachmittelkosten										
2.1	Raumkosten		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		5.000	
2.2	Fahrtkosten		1.000	1.100	1.200	1.300	1.400		6.000	
2.3	Kommunikationsmittel/Büromaterial		800	800	800	800	800		4.000	
2.4	Freizeiten M4		500	500	500	500	500		2.500	
2.5	Fortbildungen M2		500	500	500	500	500		2.500	
2.6	Events M5		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		5.000	
	Summen - SK		4.800	4.900	5.000	5.100	5.200	0	25.000	
III. Investitionskosten										
3.1	Notebook		1.500						1.500	
3.2									0	
	Summen - Inv.		1.500	0	0	0	0	0	1.500	
	Summe Gesamtkosten		19.900	25.975	26.775	27.575	13.024	0	113.250	
IV. abzl. Einnahmen										
4.1	Drittittel								0	
4.2	Fundraising								0	
4.3									0	
	Summen - Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0	
	Projektmittleinsatz		19.900	25.975	26.775	27.575	13.024	0	113.250	

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Anlage 8 Eingang 12/8**Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung
des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom ... 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MVG**

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 19) unter Berücksichtigung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 19. April 2013 (GVBl. 2013 S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Die im Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG.EKD) beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 29. Oktober 2009 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2009, S. 349) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. mit folgenden Ausnahmen übernommen:

- a) § 54
- b) § 55
- c) § 59.

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 2014

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:**I. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) folgt dem Leitbild der *Kirchlichen Dienstgemeinschaft* und entspringt der Selbstverwaltungsautonomie der Kirche nach Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung. Es gilt in der Evangelischen Landeskirche und der Diakonie anstelle der sonst einschlägigen staatlichen Gesetze (Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz).

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche Deutschland (MVG.EKD) findet in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie nach Maßgabe von Übernahmegesetzen Anwendung. Förmlich handelt es sich hierbei um (landes-)kirchliche Gesetze über die Anwendung des MVG (MVG-Anwendungsgesetz). Jeweils mit Anwendungsgesetzen wurden die Änderungen des MVG, wie sie von der Synode der EKD beschlossen wurden, übernommen.

1.2 Die badischen Ausnahmen vom Wortlaut des MVG.EKD betreffen vor allem:

den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 Abs. 2 MVG),

die Bildung einer gemeinsamen MAV für die Angestellten mit einem unmittelbaren Anstellungsverhältnis zur Landeskirche und einem

Einsatz in Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk (§ 5 Abs. 3 Unterabsatz 2 MVG),

die Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (§ 43 a MVG),

die Regelungen zum Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung (§§ 54 bis 55 MVG) sowie

die Schlichtung bei individual-arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (§ 60 a MVG).

Schließlich wurden die mit kirchlichem Gesetz der EKD vom 6. November 2003 beschlossenen Änderungen mit der Maßgabe übernommen, dass das Kirchengesetz im Sinne des MVG.EKD für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche e.V. die *Kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle* ist.

II. Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Anlässe und Gründe für die aktuellen Änderungen

Die 11. Synode der EKD hat in ihrer 4. Tagung am 9. November 2011 nach einer ausführlichen Debatte über das kirchliche Arbeitsrecht die Kundgebung: „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“, verabschiedet.

Mit der Kundgebung setzt sich die Synode dafür ein, dass die solidarischen Sicherungssysteme im Sozial- und Gesundheitswesen stabil und zukunftsfähig bleiben. Weiterhin fordert die Synode, dass die Entgelte und sonstige Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozial- und Gesundheitsberufen so attraktiv sind, dass auch künftig gute und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden können.

Daneben werden in der Kundgebung auch Forderungen an die Kirche selbst gerichtet. So sollen die Mitarbeitervertretungen in Diakonie und Kirche in ihren Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt werden.

Nach Auffassung der Synode brauchen sie eine bundesweit durchgehend legitimierte Struktur und damit auch eine kirchengesetzlich normierte Vertretung auf der Ebene der EKD und der Diakonie Deutschland (vgl. Ziffer 7 der Kundgebung). Diesen beiden Zielsetzungen (Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten sowie Schaffung einer Interessenvertretung auf EKD-Ebene) dient dieser Entwurf schwerpunktmäßig. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen werden gestärkt. Sie erhalten bessere Informations- und Diskussionsmöglichkeiten.

Daneben waren an wenigen Stellen Änderungen am Mitarbeitervertretungsgesetz aufgrund von Veränderungen in der staatlichen Rechtsordnung erforderlich, z. B. wurde bei der Befangenheitsregelung des § 26 Absatz 3 MVG.EKD in Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung an der Beschlussfassung die Ergänzung erforderlich, dass es zu einem Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung führt, wenn die Angelegenheit einem eingetragenen Lebenspartner oder einer eingetragenen Lebenspartnerin eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin einen Vor- oder Nachteil verschaffen kann.

In einer dritten Kategorie wurden Änderungen vorgenommen, die aus den Stellungnahmen der Gliedkirchen, der diakonischen Werke und der Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft übernommen worden sind. Dies Änderungen im MVG.EKD sind u.a.

– § 20 Abs. 2

Bisher war es so, dass für Mitarbeitende, die teilzeitbeschäftigt waren, bei Erfüllung der Mitarbeiterzahl ihre jeweiligen Stunden zusammengezählt wurden. Dann erst wurde aufgrund der Rechnung – bei zusammen gerechnet 39 Stunden Arbeitszeit – eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß der Freistellung zählweise erfasst.

– § 23 a

Für größere Einrichtungen, bzw. die Mitarbeitervertretungen, die einen Wirtschaftsausschuss innerhalb ihrer Dienststelle eingesetzt haben, hat sich der § 23 a (Ausschüsse) positiv entwickelt.

– § 33

Die Mitarbeitervertretung erhält „mehr Rechte“ bei den in § 33 geregelten Grundsätzen der Zusammenarbeit.

– §§ 55 aff.

Eine lange Diskussion mit den Mitarbeitervertretungen war die offizielle Anerkennung der „Ständigen Konferenz“. Dieses Gremium, in dem sich die Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Landeskirche auf Bundes-/EKD-Ebene regelmäßig treffen, wurde nun im MVG verankert. Für den Bereich der Diakonie wurde das Gremium „Bundeskonzferenz“ in das Gesetz aufgenommen.

Fernerhin hat die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen darauf aufmerksam gemacht, dass das Mitarbeitervertretungsgesetz bisher keine Gesamtschwerbehindertenvertretung in Einrichtungen vorsieht, in deren Teildienststellen mehrere Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten tätig sind. Eine entsprechende Regelung wird im § 52 a vorgenommen.

III. Zu der Gesetzesbegründung im Detail

1.1 Zu dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen 2013 vgl. die dortige Begründung.

1.2 Bei dem badischen Anwendungsgesetz werden die §§ 54, 55, 59 MVG.EKD nicht übernommen, da entsprechende Regelungen für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Diakonie bereits bestehen.

Die Streichung des § 5 Abs. 3 Satz 2 ist vorgesehen, da es in der Praxis zu Unklarheiten bei der Berechnung der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretungen kommen kann. Fernerhin sollen die gemeindlichen Dienststellen bemüht sein, *eigene Mitarbeitervertretungen* zu bilden und sich nicht von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten lassen. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, dass es bei der kirchenbezirklichen Mitarbeitervertretung – durch die Berücksichtigung der Dienststellen, bei denen keine Mitarbeitervertretung gewählt wurde – ggf. zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Freistellung nach § 20 kommen kann.

1.3 In § 20 Abs. 2 Satz 2 MVG.EKD ist bislang geregelt, dass Teilzeitbeschäftigte mit weniger als zehn Wochenstunden bei der Bemessung der Freistellung nur ratiertlich berücksichtigt werden.

Diese Regelung wurde durch das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gestrichen. Somit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Freistellung unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkung der Streichung des § 20 Abs. 2 Satz 2 MVG.EKD ist, dass sich insgesamt bei allen kirchlichen und diakonischen Arbeitgebern zusammen, die der Aufsicht der Landeskirche unterliegen, und die über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle die Personalkosten abrechnen, eine höhere Freistellung um 3,5 Stellen (7x0,5 Deputat) ergibt.

Geht man von 48.000,00 Euro Bruttopersonalkosten aus und eine Erhöhung von 3,5 Stellen, belaufen sich die Mehrkosten für die verfasste Kirche und die Diakonie auf ca. 168.000,00 Euro. Dieser Betrag kann sich verringern für den Fall, dass ggf. gemeinsame Mitarbeitervertretungen für mehrere Dienststellen gebildet wurden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2014 abgedruckt.)

(Synopsis hier nicht abgedruckt)

BESCHLUSS

der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 6. Tagung

Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)

Präambel

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

II. Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

III. Abschnitt Wahl der Mitarbeitervertretung

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht

VI. Abschnitt Geschäftsführung

- § 23 Vorsitz
- § 23a Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlussfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift
- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt Mitarbeiterversammlung

- § 31 Mitarbeiterversammlung
- § 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 36 Dienstvereinbarungen
- § 36a Eingangsstelle
- § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 38 Mitbestimmung
- § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
- § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 45 Mitberatung
- § 46 Fälle der Mitberatung
- § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

IX. Abschnitt Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung

§ 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in An-
gelegenheiten weiterer Personengruppen

X. Abschnitt
Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen

§ 54 Bildung von Gesamtausschüssen
§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses
§ 55a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland
§ 55b Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz
§ 55c Geschäftsführung
§ 55d Weitere Regelungen

XI. Abschnitt
Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

§ 56 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz
§ 57 Bildung von Kirchengerichten
§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche
in Deutschland
§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern
§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts
§ 59a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der
Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte
§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz
§ 62 Verfahrensordnung
§ 63 Rechtsmittel
§ 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

XII. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 64 Übernahmebestimmungen

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Berufung
der Richter und Richterinnen
des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland –
Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
der Evangelischen Kirche in Deutschland –
und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche
in Deutschland –
Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
der Evangelischen Kirche in Deutschland –

Artikel 3
Bekanntmachungsermächtigung

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in
Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in
Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für
den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen
und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und
verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in
Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der
Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes
Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Evangelische
Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. sowie die gliedkirchlichen
Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen
Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste
im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz auf-
grund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes
sind alle in öffentlichrechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst-
und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer
Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht über-
wiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen
Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen
Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere
Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen
Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind,
gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchen-
gesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle
bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst-
und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in
Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser
Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebens-
gemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3
Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich
selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie
die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der
Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die
durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich
weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraus-
setzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahl-
berechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Ab-
stimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellen-
leitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellen-
teile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen,
die nach diesem Kirchengesetz der Mitberaterung oder Mitbestimmung
unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen
Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In
rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als
2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen ab-
weichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung ge-
bildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienst-
vereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellen-
teilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die
Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung
widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4
Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung
leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung
beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen.
Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder
gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen
zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem
Kirchengesetz der Mitberaterung oder Mitbestimmung unterliegen. Die
Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeiter-
vertretung zu benennen.

II. Abschnitt
Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5
Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter
und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen
mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.
Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen
von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen
zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im
Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung
für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Ein-
vernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den
jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf
Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 6

Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 bis 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6 a

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mit-

arbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zu Stande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel	
5–15 Wahlberechtigten	aus einer Person,
16– 50 Wahlberechtigten	aus drei Mitgliedern,
51– 150 Wahlberechtigten	aus fünf Mitgliedern,
151– 300 Wahlberechtigten	aus sieben Mitgliedern,
301– 600 Wahlberechtigten	aus neun Mitgliedern,
601– 1.000 Wahlberechtigten	aus elf Mitgliedern,
1.001– 1.500 Wahlberechtigten	aus dreizehn Mitgliedern,
1.501– 2.000 Wahlberechtigten	aus fünfzehn Mitgliedern,

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt

Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,

d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.

(2) Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung).

§ 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenricht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

IV. Abschnitt Amtszeit

§ 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar

bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) (weggefallen)
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitervertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20 Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zu Stande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,
301 – 600	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
601 – 1000	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) An Stelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

VI. Abschnitt Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23 a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Aus-

schuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Kindern und Geschwistern),

b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

VII. Abschnitt Mitarbeiterversammlung

§ 31 Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung

einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32

Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet die Besprechung nach Satz 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34

Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
- g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem

Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 36 a Einigungsstelle

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.

(2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung.

(3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.

§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der

Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen.

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) (aufgehoben)
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,

- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 45 Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengeschicht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgehenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,

- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengengericht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48

Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49

Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten; drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- 1. Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichberechtigung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
- 2. darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,

3. Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(6) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

§ 50

Vertrauensperson

der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.

§ 51

Aufgaben der Vertrauensperson

der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2 wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a**Gesamtschwerbehindertenvertretung**

- (1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.
- (2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.
- (3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

§ 53**Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen**

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

X. Abschnitt**Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen****§ 54****Bildung von Gesamtausschüssen**

- (1) Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.
- (2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses treffen.

§ 55**Aufgaben des Gesamtausschusses**

Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- d) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie
- e) Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengerichte nach § 57.

§ 55 a**Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland**

- (1) Die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse und die Gesamtmitarbeitervertretung der Einrichtungen, Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Ständige Konferenz.
- (2) Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich bilden die Bundeskonferenz.
- (3) Zusammen bilden die Vorstände der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz der Diakonie den Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Gesamtausschüsse nach § 54 Absatz 1 entsenden aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz oder in die Bundeskonferenz.

§ 55 b**Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz**

Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Gesamtausschüssen und Förderung ihrer Fortbildungsarbeit sowie
- c) Beratung und Unterstützung der entscheidenden Gremien.

§ 55 c**Geschäftsführung**

- (1) Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und vier weitere Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 vom Hundert oder zwei Mitglieder zu jeweils 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Durch Vereinbarung kann eine abweichende Regelung über die Verteilung der Freistellung vereinbart werden.
- (4) Für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wird eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtet.
- (5) Die erforderlichen Kosten der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz tragen die Evangelische Kirche in Deutschland sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. je zur Hälfte.

§ 55 d**Weitere Regelungen**

- (1) Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Erforderliche Reisen der Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz gelten als Dienstreisen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

XI. Abschnitt**Kirchengerichtlicher Rechtsschutz****§ 56****Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

§ 57**Bildung von Kirchengerichten**

- (1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.
- (2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 57 a**Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

- a) für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
- b) für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
- c) für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
- d) für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie e) für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen Diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.

§ 58**Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

- (1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.
- (2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.
- (3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.
- (4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

§ 59**Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts**

- (1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.
- (2) Mitglied des Kirchengerichts kann nicht sein, wer einem kirchleitenden Organ der EKD oder einer Gliedkirche sowie den leitenden Organen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. oder der gliedkirchlichen Diakonischen Werke angehört.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (4) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59a**Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

- (1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu Stande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.
- (2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie als Vertreter oder Vertreterin der Dienstgeber vom Kirchenamt benannt.
- (3) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 60**Zuständigkeit der Kirchengerichte**

- (1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.
- (2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.
- (3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.
- (4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

§ 61**Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz**

- (1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.
- (3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.
- (7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.
- (8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.
- (9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.
- (10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

§ 62**Verfahrensordnung**

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63 Rechtsmittel

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 63 a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5000€ verhängen.

XII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 64 Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

Artikel 2 Änderung der Verordnung

über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland – und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland – Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland –

Die Verordnung über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammern

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland – und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland – Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland – vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 408, 417) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und der Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ ersetzt.

Artikel 3 Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (ABl.EKD 1992, zuletzt geändert vom 9. November 2011 (ABl.EKD 2011 S. 339)) für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. außer Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tritt Artikel 1 in Kraft, nachdem sie gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder in dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (ABl.EKD 1992, zuletzt geändert vom 9. November 2011, ABl.EKD 2011 S. 339), jeweils für ihren Bereich.

(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Artikel 1 jederzeit für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt Artikel 1 jeweils außer Kraft getreten ist.

Düsseldorf, den 12. November 2013

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

**Begründung zum Entwurf des
Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG-EKD)**

II. Zu den Änderungen im Detail

**Artikel 1
Änderungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
in der EKD**

1. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist um die neu aufgenommenen Bestimmungen zu ergänzen und ansonsten redaktionell anzupassen.

2. § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

In Absatz 5 Satz 1 ist in Konsequenz der Aufnahme der Bestimmung des § 52 a (Gesamtschwerbehindertenvertretung) die Verweisung anzupassen.

Als Folge einer mitarbeitervertretungsrechtlichen Aufspaltung einer Dienststelle in mehrere Teildienststellen nach § 3 Absatz 2 können in der Dienststelle mehrere Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder der Jugendlichen und Auszubildenden existieren. Durch Ergänzung von Satz 2 wird klargestellt, dass mehrere Interessenvertretungen der identischen Personengruppe innerhalb der Dienststelle vorhanden sein müssen, um die Interessen der Personengruppen in der Gesamtmitarbeitervertretung vertreten zu können.

3. § 9 Wahlberechtigung

§ 9 regelt die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht. Nicht wahlberechtigt sind bislang aufgrund von Absatz 3 Satz 1 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Diese Regelung schließt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus, die kurz nach dem Wahltag aus der Beurlaubung zurückkehren. Um dies zu vermeiden wird ergänzt, dass die Beurlaubung am Wahltag auch für wenigstens weitere drei Monate bestehen muss.

4. § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

Viele Gliedkirchen sehen in ihren Übernahmestimmungen vor, dass die Mitarbeitervertretungen nicht für die einzelnen Kirchengemeinden gebildet werden, sondern Gemeinsame Mitarbeitervertretungen auf der Ebene der Kirchenkreise oder Dekanate zu wählen sind.

Dies entspricht der Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Interessenvertretung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb des Kirchenkreises oder des Dekanats gewährleistet ist. Nach § 18 Absatz 1 Buchstabe c erlischt die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Durch die Ergänzung von § 18 Absatz 1 wird gewährleistet, dass die Mitgliedschaft bestehen bleibt, wenn Übergangslos ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem anderen Diensttherm oder Arbeitgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung eingegangen wird.

5. § 20 Freistellung von der Arbeit

In Absatz 2 Satz 2 ist bislang vorgesehen, dass Teilzeitbeschäftigte mit weniger als zehn Wochenstunden bei der Bemessung der Freistellung nur ratiertlich berücksichtigt werden. Die Interessenvertretungen der Mitarbeiterseite halten diese Regelung für nicht sachgemäß. Auch in mehreren gliedkirchlichen Stellungnahmen wurde vorgeschlagen, diese Regelung zu streichen. Somit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Freistellung unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang berücksichtigt.

6. § 23 a Ausschüsse

§ 23 a Absatz 2 regelt die Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen der Mitarbeitervertretungen in rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen sowie die Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse. Bislang ist die Dienststellenleitung verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss zu Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Um die Informationsrechte der Ausschüsse zu verbessern und damit die Rechte der Mitarbeitervertretungen zu stärken, wird vorgesehen, dass auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ihr Wirtschaftsausschuss den Anspruch auf derartige Beratungen einmal im Kalendervierteljahr statt nur jährlich hat.

7. § 26 Beschlussfassung

In § 26 Absatz 3 ist bestimmt, dass Mitglieder der Mitarbeitervertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, wenn der Beschluss unter anderem ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) Vor- oder Nachteile bringen kann. Da eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen rechtlich nahen Angehörigen gleichgestellt sind, werden diese in den Katalog der Fälle

aufgenommen, die einen Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung bewirken.

8. § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

In § 33 Absatz 2 Satz 1 ist bestimmt, dass Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen sowie Anregungen zusammenkommen „sollen“. Durch die neue Regelung wird dies durch einen ausnahmslosen Rechtsanspruch der Mitarbeitervertretung auf derartige Halbjahresgespräche geändert. Dadurch werden die Informations- und Beratungsrechte der Mitarbeitervertretungen gestärkt.

§ 74 Absatz 1 BetrVG bestimmt, dass Betriebsrat und Arbeitgeber mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten sollen. Gleiches gilt für das Bundes- und Landespersonalvertretungsrecht. Die Monatsfrequenz scheint für den Bereich der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie insgesamt nicht sachgerecht. Zu berücksichtigen ist, dass die Dienststellen und Einrichtungen im Regelfall relativ klein sind. Weiterhin haben viele Landeskirchen in ihren Anwendungsregelungen zum MVG.EKD vorgesehen, dass die Mitarbeitervertretungen nicht in den Kirchengemeinden, sondern für alle Kirchengemeinden auf Kirchenkreis- oder Dekanatebene gebildet werden. Diese gemeinsamen Mitarbeitervertretungen haben eine Vielzahl von Dienststellenleitungen als Gegenüber, sodass monatliche Pflichtbesprechungen für beide Seiten eine Überforderung darstellen.

9. § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen

§ 34 Absatz 2 Satz 2 sieht eine Informationspflicht der Dienststellenleitung in Bezug auf wirtschaftliche Angelegenheiten für rechtlich selbstständige Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor. Bislang ist die Dienststellenleitung einmal jährlich zu derartigen Informationen verpflichtet. Nach der Neuregelung soll dies mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, erfolgen. Auch dies dient der Stärkung der Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen. In Einrichtungen mit wirtschaftlich stabiler Situation dürfte die jährliche Information genügen. Auf vielen Aufgabenfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens ist diese sichere wirtschaftliche Stabilität der Einrichtungen nicht mehr gegeben. Daher ist es sachgerecht, der Mitarbeitervertretung die Entscheidung zuzubilligen, ob sie derartige Informationen quartalsweise erhalten möchte. Einvernehmlich sind natürlich auch andere Informationsfrequenzen vorstellbar, z.B. halbjährlich.

Durch den angefügten Buchstaben f) soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitervertretung einen Informationsanspruch hat, wenn beabsichtigt ist, durch die Bildung von Holding-Strukturen die Dienststelle einem Dritten zu übertragen und dieser durch die Übernahme die Kontrolle über die Einrichtung erwirbt.

10. § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

Bislang hat Absatz 3 Buchstabe d) folgenden Wortlaut:

„d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle zu fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten“

Diese Regelung beinhaltet zum einen eine Tautologie „schutzbedürftiger, insbesondere behinderter ...“. Weiterhin ist – auch vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – die Gleichsetzung von „älter“ mit „schutzbedürftig“ kritisiert worden, sodass die Worte „insbesondere behinderter oder älterer“ gestrichen werden sollten.

11. § 36 a Einigungsstelle

Absatz 1 bestimmt den Grundsatz, dass in Dienststellen Einigungsstellen zur Klärung von „Regelungsstreitigkeiten“ gebildet werden können. Mit Regelungsstreitigkeiten sind Streitigkeiten über die inhaltliche Angemessenheit von organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 gemeint, so z. B. Streitigkeiten über die Arbeitszeitgestaltung oder die Ordnung in der Dienststelle oder Einrichtung. Die Einführung einer Einigungsstelle bedarf einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG, somit einer kollektiv-rechtlichen Normsetzung durch die Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung. Einigungsstellen können einerseits eingesetzt werden für einzelne Streitigkeiten, andererseits aber auch als Dauereinrichtungen.

Absatz 2 stellt klar, dass Einigungsstellen ausschließlich für die Angelegenheiten des § 40 (Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten) gebildet werden. Die Einigungsstelle entscheidet abschließend und ersetzt durch die von ihr getroffene Regelung die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung. Für den Fall der Bildung von Einigungsstellen sind die Kirchengenichte für Mitarbeitervertretungssachen nach § 56 für die Entscheidung der

Regelungsstreitigkeit nicht mehr zuständig. Ihre Zuständigkeit bei rechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten des § 40 bleibt unberührt.

Absatz 3 regelt die erforderlichen Bestandteile einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen. Erforderlich sind insbesondere Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis. Weiterhin sind die Kosten grundsätzlich zu regeln. Die Erarbeitung einer Musterdienstvereinbarung durch die Diakonie Deutschland und die Evangelische Kirche in Deutschland ist zur Reduzierung des Aufwands in den Dienststellen und Einrichtungen empfehlenswert.

12. § 38 Mitbestimmung

Durch die Änderung von Absatz 3 Satz 1 wird der Erörterungsantrag der Schriftform unterworfen, um rechtliche Klarheit zu gewährleisten.

Die Regelung über das Mitbestimmungsverfahren in § 38 Absatz 3 enthält bislang zwei unterschiedliche Fristen über die Zustimmungsfiktion (einer von der Dienststellenleitung beabsichtigten Maßnahme gilt durch die Mitarbeitervertretung als zugestimmt, wenn diese sich innerhalb der Frist nicht geäußert hat). In Satz 1 gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Nach Satz 6 gilt im Fall der Erörterung die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert.

Die Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass diese unterschiedlichen Fristen im Mitbestimmungsverfahren schwer zu vermitteln sind und darüber hinaus in vielen Fällen die Wochenfrist nach abgeschlossener Erörterung als zu kurz empfunden wird. Durch die Neuregelung erfolgt daher eine Angleichung der Frist des Satzes 6 an die des Satzes 1.

13. § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

In vielen Dienststellen und Einrichtungen werden strukturierte Jahresmitarbeitergespräche eingeführt bzw. grundsätzliche Regelungen über deren Durchführung getroffen. Es ist daher sachgerecht, diesen Tatbestand als Buchstabe e) in den Katalog der Mitbestimmungsfälle in allgemeinen personellen Angelegenheiten aufzunehmen.

14. § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Bezug auf den bestehenden § 49 wurde kritisiert, dass die Zuständigkeiten der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nicht hinreichend konkretisiert geregelt sind. Dies geschieht durch die neu aufgenommenen Absätze 5 bis 7, die in Orientierung an die Bestimmungen in § 70 BetrVG sowie § 61 BPersVG gefasst worden sind.

Weiterhin wird im neu aufgenommenen Absatz 7 ergänzt, dass bei einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (z. B. für die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder Dekanats) eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu bilden ist.

15. § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Wie in Bezug auf die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden in § 49 Absatz 7 neu vorgesehen, wird auch für gemeinsame Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten im angefügten Absatz 5 vorgeschrieben.

16. § 51 Aufgabe der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nach § 51 Absatz 5 Satz 2 ist die Mitarbeitervertretung verpflichtet, eine Beschlussfassung für die Dauer von einer Woche auszusetzen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten geltend macht, dass der beabsichtigte Beschluss eine wesentliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darstellt.

Durch die Ergänzung von Absatz 5 wird klargestellt, dass nach erneuter Beschlussfassung eine zweite derartige Antragstellung in derselben Sache nicht möglich ist.

17. § 52 a Gesamtschwerbehindertenvertretung

Bislang ist im Mitarbeitervertretungsrecht im Gegensatz zum Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht keine Gesamtschwerbehindertenvertretung vorgesehen. Dies ist u. a. von dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen sowie von Mitarbeitervertretungen der Johanniter kritisiert worden. Zur Förderung der Belange schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird in Konsequenz der Kritik durch § 52 a eine Gesamtschwerbehindertenvertretung in das MVG.EKD aufgenommen. Eine Gesamtschwerbehindertenvertretung ist in den Fällen zu bilden, in denen in der Dienststelle oder

Einrichtung durch die Bildung von Teildienststellen mehrere Mitarbeitervertretungen bestehen und daher eine Gesamtmitarbeitervertretung existiert. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung arbeitet zugunsten der Belange behinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gesamtmitarbeitervertretung mit. Weiterhin ist sie für die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist. Damit ist gewährleistet, dass die Interessen aller schwerbehinderten Beschäftigten vertreten werden.

18. § 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

In § 53 der gültigen Fassung sind bislang die Bestimmungen über die Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden getroffen. Der Zivildienst ist durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (vom 28.04.2011 BGBl. S. 87) ausgesetzt. Seit Ende 2011 sind keine Zivildienstleistenden mehr tätig, so dass § 53 bisherigen Inhalts nicht mehr erforderlich ist.

§ 53 wird durch den Inhalt des bisherigen § 52 a ersetzt, der die Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen („Werkstattträte“) regelt. Bereits in der vorhandenen Bestimmung ist vorgesehen, dass der Rat der EKD neben den Mitwirkungsrechten behinderter Menschen in Werkstätten auch für weitere Gruppen von Beschäftigten besondere Interessenvertretungen durch Verordnung regeln kann, wie z. B. für Auszubildende in Berufsbildungswerken oder für Männer und Frauen, die Bundesfreiwilligendienst leisten. Für die letztgenannte Personengruppe ist eine Regelung aktuell aufgrund der relativ geringen Zahlen (noch) nicht erforderlich. Ein derartiger Bedarf könnte sich aber in der Zukunft ergeben.

19. § 54 Bildung von Gesamtausschüssen

a) Durch die Änderung von Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass in allen Gliedkirchen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen zu bilden sind. Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage bereits fast ausnahmslos der Fall. Die Bildung von Gesamtausschüssen in allen Gliedkirchen ist auch für die von der Synode geforderte Interessenvertretung der Mitarbeitervertretungen auf der EKD-Ebene erforderlich (vgl. § 55 a).

b) Aufgrund der unterschiedlichen Größenordnungen und unterschiedlichen strukturellen Verhältnisse bleibt es den Gliedkirchen vorbehalten, nähere Bestimmungen über Freistellungsansprüche der Gesamtausschüsse zu treffen.

20. § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

Die Aufgaben des Gesamtausschusses werden um die Punkte

- Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts sowie
- Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengerichte nach § 57 MVG.EKD ergänzt.

Dies ist in den meisten Gliedkirchen durch ausdrückliche kirchengesetzliche Bestimmung oder durch Praxis bereits so der Fall.

Der bisherige Absatz 2 der Bestimmung sah vor, dass Stellungnahmen zu beabsichtigten Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts durch den Gesamtausschuss nur möglich sind, wenn er an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist. Diese Einschränkung deckt sich nicht mit dem gliedkirchlichen Anwendungsrecht und scheint von der Sache her zukünftig auch nicht gerechtfertigt.

21. § 55 a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die 11. Synode der EKD hat in ihrer 4. Tagung am 9. November 2011 in der Kundgebung „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“ in der 7. Forderung festgestellt:

„Die Mitarbeitervertretungen in Diakonie und Kirche müssen in ihren Beteiligungsrechten gestärkt werden und brauchen eine bundesweit durchgehend legitimierte Struktur.“

Diesem Zweck dienen die neu aufgenommenen § 55 a bis § 55 d.

In § 55 a wird zunächst vorgesehen, dass die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse der verfassten Kirche die „Ständige Konferenz“ auf der EKD-Ebene bilden.

Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich (Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie) bilden die Bundeskonferenz.

Diese beiden Konferenzen verhandeln getrennt ihre Anliegen, die einerseits die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Dienststellen der verfassten Kirche, andererseits im diakonischen Dienst betreffen.

Für Anliegen, die den kirchlichen und diakonischen Dienst gemeinsam betreffen, treten die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz zum Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

In den Gliedkirchen sind in der Regel die Gesamtausschüsse für den Bereich der verfassten Kirche und der Diakonie getrennt gebildet. Sie entsenden jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz bzw. die Bundeskonferenz der Gesamtausschüsse. Dieser gleichbehandelnden Regelung wird gegenüber einer Differenzierung etwa nach Größe der Gliedkirche oder des Diakonischen Werks der Vorzug gegeben.

22. § 55 b Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz

Den Konferenzen der Gesamtausschüsse auf der Ebene der EKD werden in § 55 b im Wesentlichen folgende Aufgaben zugewiesen:

- Beteiligung an der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts auf der Ebene der EKD,
- Förderung des Informations- und des Erfahrungsaustausches sowie
- Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

In Bezug auf die Beteiligung an der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts ist durch das Adjektiv „kirchengesetzlichen“ klargestellt, dass die Weiterentwicklung des kirchlichen Tarifrechts nicht zu den Aufgaben der Konferenzen gehört. Hier ist vielmehr die Zuständigkeit der kirchlichen Sozialpartner gegeben, somit die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommissionen bzw. der kirchlichen Tarifvertragspartner.

23. § 55 c Geschäftsführung

Aus dem Kreis der überregional tätigen Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft ist ein fünfköpfiger Vorstand für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz vorgeschlagen worden. Aus dessen Mitte ist ein vorsitzendes Mitglied des Vorstandes zu wählen.

Die Freistellungsregelung des Absatzes 3 soll zu einer Stärkung der Interessenvertretung auf der Ebene der EKD und der Diakonie Deutschland beitragen und dafür sorgen, dass die kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrgenommen werden können. Weiterhin ist in Absatz 4 vorgesehen, dass für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der EKD eingerichtet wird, um den Konferenzen durch professionelle Strukturen Unterstützung zu bieten. In der katholischen Kirche und im Deutschen Caritasverband ist eine derartige Ausstattung jahrzehntelange Tradition. Die dafür erforderlichen Kosten tragen nach der Regelung des Absatzes 5 die EKD sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. je zur Hälfte.

24. § 55 d Weitere Regelungen

Nach Absatz 1 können die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz Einzelheiten der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung regeln. Dies wäre sowohl in getrennten Geschäftsordnungen für beide Konferenzen als auch in einer gemeinsamen Geschäftsordnung möglich.

Für beide Konferenzen werden Dienstreisen erforderlich. Über die Erforderlichkeit der Dienstreisen beschließt der Vorstand der jeweiligen Konferenz; er kann dies durch Geschäftsordnungsregelung seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. So genehmigte Reisen gelten als Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts.

Durch den Verweis in Absatz 3 ist klargestellt, dass für die Konferenzen die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Übrigen entsprechend gelten.

25. § 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

Redaktionell ist in Ziffer 2 das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland durch das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. zu ersetzen. In Ziffer 3 kann der Begriff „gliedkirchliche Zusammenschlüsse“ gestrichen werden, da alle drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (Union Evangelischer Kirchen, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands sowie Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen) über keine Mitarbeitervertretungen verfügen.

26. § 59 Rechtstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der den Prinzipien der Gerichtsverfassung und der Gewaltenteilung folgend eine Inkompatibilitätsregelung beinhaltet. Danach können Personen nicht Mitglieder des Kirchengerichtes sein, die Mitglieder der leitenden Organe der EKD, einer Gliedkirche sowie der leitenden Organe des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V. sind. Gleiches gilt für Personen, die leitenden Organen der gliedkirchlichen diakonischen Werke angehören. Mit der Inkompatibilitätsregelung sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

27. § 59 a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

In der Überschrift ist der Begriff „Besondere Vorschriften“ überflüssig und kann daher gestrichen werden.

28. § 63 a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

Bislang sieht das MVG.EKD keine Vollstreckungsmaßnahmen vor. In Einzelfällen haben Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen kritisiert, dass Entscheidungen der Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen von einzelnen Dienststellenleitungen nicht eingehalten worden seien.

Die Vollstreckungsinstrumente des Staates stehen den Kirchen im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts nicht zur Verfügung. Die Durchsetzbarkeit der kirchengerichtlichen Entscheidungen ist daher im Kirchenrecht zu regeln.

Die Vorschrift orientiert sich an § 53 der kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 25. Februar 2010. § 53 der kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 53 Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet, hat der dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, sucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

(3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2.500,- € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts und Ernennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichten ist.“

Diese Instrumente sind in der Rechtspraxis der katholischen Kirche inzwischen in mehreren Fällen angewandt worden. Nach der Bewertung der katholischen Kirche und der Caritas haben sich diese Instrumente grundsätzlich bewährt.

Um die präventive Wirkung der Vorschrift zu erhöhen, ist ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000,- € im Einzelfall möglich. Wirksam wirkt die Vorschrift aber bereits dadurch, dass die für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen daher die Aufsichtsorgane der Dienststellen und Einrichtungen sowie die kirchliche Rechtsaufsicht durch die Gliedkirchen und deren Untergliederungen verpflichtet sind, einen rechtskonformen Zustand und daher die Einhaltung der rechtskräftigen kirchengerichtlichen Beschlüsse zu gewährleisten. Aus Gründen der Verfahrensökonomie werden im Gegensatz zur Regelung der Mitarbeitervertretungsordnung der katholischen Kirche die Kirchengerichte nur auf Antrag der Mitarbeitervertretungen tätig, da in aller Regel die Entscheidungen der Kirchengerichte respektiert und eingehalten bzw. umgesetzt werden.

29. § 66 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des § 66 bezogen sich auf den Zeitraum nach Inkrafttreten der Ursprungsfassung des MVG.EKD zum 1. Januar 1993. Da sie zeitlich überholt und damit gegenstandslos sind, kann die Vorschrift aufgehoben werden.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

I. Allgemeines

Die Änderungen an der Verordnung des Rates der EKD werden zum einen durch Änderungen im MVG.EKD erforderlich, zum anderen ist redaktionell das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. durch das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. zu ersetzen.

II. Zu den Änderungen im Detail:

1. § 1 Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Vorschlagsberechtigt für die Positionen der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind bislang auf der Mitarbeiterseite die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen sowie Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamtmitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle.

Die Vorschlagsberechtigung wird jetzt dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zugewiesen, da die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen der Ersten Instanz nicht nur für die Evangelischen Kirche in Deutschland und das Evangelische

Werk für Diakonie und Entwicklung zuständig sind, sondern auch für eine Vielzahl für bundesweit tätiger diakonischer Einrichtungen.

Weiterhin ist die Bezeichnung Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland durch das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung zu ersetzen.

In Absatz 2 ist die Vorschlagsberechtigung für die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchengesetz ebenfalls dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zugewiesen.

2. § 2 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche – Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland

Auch für den Kirchengesetz ist die Vorschlagsberechtigung sowohl für die Vorsitzenden Richter und Richterinnen als auch für die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zugewiesen.

Artikel 3 Bekanntmachungsermächtigung

Die Bekanntmachungsermächtigung ist in der für die Evangelische Kirche in Deutschland üblichen Weise formuliert.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten für die EKD selbst.

Absatz 2 bestimmt, dass die Regelung über das Inkrafttreten an Artikel 26 a Absatz 7 Satz 2 aufgrund des Rechtscharakters des Kirchengesetzes nach Artikel 10 a Absatz 2 der aktuellen Grundordnung der EKD anzupassen ist.

Absatz 3 enthält die Regelung aus Artikel 10 a Absatz 3 S. 1 GO.EKD für das Außerkraftsetzen von Kirchengesetzen durch die Gliedkirchen.

Absatz 4 regelt das Außerkrafttreten des bisherigen Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen zu den identischen Zeitpunkten wie nach den Absätzen 1 und 2.

Anlage 9 Eingang 12/9

Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Bericht über die Arbeit mit Männern und ihre zukünftigen Herausforderungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Lebenswelten von Männern heute

Ein Blick in die aktuelle Medienlandschaft zeigt ein offenkundiges Interesse an der Situation von Männern in der bundesdeutschen Gesellschaft. Nach einer Epoche der Emanzipation der Frau und Initiativen zur Gleichstellung scheinen männerspezifische Themen in der jüngsten Vergangenheit die mediale Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu drei prägnante Beispiele:

- Mit der Überschrift „Not am Mann, Das geschwächte Geschlecht“ veröffentlicht „Die Zeit“ einen Artikel mit den Themenbereichen: „Männer sind öfter krank als Frauen, trinken mehr Alkohol, werden eher arbeitslos – oder arbeiten sich zu Tode. Sie halten mit dem gesellschaftlichen Wandel nicht mehr Schritt. Ist es Zeit für eine Männerbewegung?“ (Die Zeit, Jahrgang 2014, Ausgabe 2)
- Am 13.1.2014 berichtet das Heute Journal über eine Studie „Vollzeitjob und Väterglück“ des Meinungsforschungsinstituts Forsa im Auftrag der Zeitschrift „Eltern“. Was macht einen guten Vater aus?, war unter anderem eine Frage. Das Ergebnis: Möglichst viel Zeit mit den Kindern verbringen und gleichzeitig mit seinem Einkommen die Familie versorgen.
- Die Headline „Große Männer-Studie von BILD der FRAU: Männer mit Supermann-Rolle überfordert / 64 Prozent reicht es schon mit der Gleichberechtigung“ steht über der Präsentation einer repräsentativen Allensbach-Studie, die am 30.9.2013 mit dem Titel „Der Mann 2013: Arbeits- und Lebenswelten – Wunsch und Wirklichkeit“ vorgestellt wird.

Auffallend bei den genannten Beispielen sind drei Punkte:

- Das Thema „Mann-Sein“ hat in der öffentlichen Darstellung oftmals eine defizitäre Ausrichtung. Männer werden als Mängelwesen dargestellt und diskutiert.
- Die individuelle Herausforderung für einen Mann ergibt sich aus einer zunehmend ausdifferenzierten Rollenbeschreibung und -erwartung.

- Das Thema „Männer-Glaube“ oder „Männer-Spiritualität“ nimmt in der öffentlichen Diskussion keinen Raum ein.

Diese mediale Aufmerksamkeit ist in dieser Dichte neu, ebenso die wissenschaftliche Bearbeitung der Themen. Männerforschung war lange Zeit ein Nischenthema. Männer sind in spezifischen Lebenswelten in besonderer Weise herausgefordert und auf der Suche nach Orientierung. Dies gilt sicherlich für Lebensphasen mit besonderen Einschnitten wie Berufseinstieg oder -wechsel, ebenso wie für lebensbiografische Weichenstellungen, die Geburt eines Kindes oder die Auseinandersetzung mit Krankheit oder Tod. Insgesamt hat die Vielfalt der Lebensmöglichkeiten und Formen der Lebensgestaltung für Männer zugenommen. Die derzeitige Phase lässt sich am besten mit einer Experimentier- und Versuchsphase beschreiben: Manche Männer testen neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung aus. Eine konzertierte „Männerbewegung“ lässt sich derzeit allerdings nicht ausmachen.

Der Frage nach Sinnsuche, Glaube und Spiritualität bei Männern greift die EKD-Männerarbeit in ihrer Konzeption aus dem Jahr 2011 auf. Daran bündeln sich Erkenntnisse der Studie „Was Männern Sinn gibt – Leben zwischen Welt und Gegenwelt“ und Erfahrung in der Arbeit mit Männern:

- Männer sind in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebensbereichen auf der Suche nach dem Sinn ihrer Existenz. Dabei haben sie das Bedürfnis nach Verbundenheit, Sicherheit und Orientierung. Sie streben nach Autonomie und Freiheit und sie folgen unterschiedlichen Leitmotiven. Ein wesentliches Leitmotiv ist die Selbstbestimmung.
- Wer mit Männern in ein Gespräch über lebensbestimmende Werte eintreten will, wird feststellen, dass sich „Sinn“ für Männer in erster Linie durch das eigene Machen und Tun bildet. Die Kehrseite dieses Verständnisses ist die Schwierigkeit, mit Scheitern, Leid und Tod umzugehen. Hier wird es auf ein behutsames und zugleich deutliches Auftreten der Kirche ankommen, die auf jede moralische Besserwisserlei verzichtet und stattdessen die Biografien der Männer achten muss.
- Der Dialog auf Augenhöhe mit kirchenfernen und kirchennahen Männern und die gemeinsame Suche nach Antworten auf die Fragen nach Gott, Sinn und Orientierung im Leben sind wirksame Ansatzpunkte dafür, dass Kirche und christliche Gemeinschaft als Freiraum erfahren werden können. Letztlich geht es darum, dass Männer die Kirche als einen Ort erleben, an dem ihre Bedürfnisse ernst genommen werden. In diesem Zusammenhang wird hier die Frage nach speziellen Formen von männlichem Glauben oder Spiritualität gestellt werden.

2. Kirchliche Männerwelt in Baden

Die Entwicklung Männerarbeit lässt sich in zeitliche Phasen einteilen, die eine etwa 100-jährige Geschichte umfassen. Angesichts der Kürze der Darstellung seien an dieser Stelle einige Schlaglichter gesetzt:

Die Ursprünge und Gründung der Männerarbeit zeichneten sich um die Jahrhundertwende des 20. Jahrhunderts ab. So feierte der Männer- und Arbeiterverein Eberbach sein 100-jähriges Bestehen im Jahr 1996 oder der Männerverein Seckenheim in 2001. Aus diesen Initiativen entwickelte sich eine langjährige Tradition der geschlechtsspezifischen Arbeit, die sich meist in Männergruppen oder bezirklichen Tagestreffen manifestierte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Jahr 1946 erstmals auf landeskirchlicher Ebene ein Landesmännerpfarrer (Pfr. Hans-Wolfgang Heiland) berufen, der die Belange der Männerarbeit vertrat und als Hauptansprechpartner für die Arbeit in Gemeinden und Bezirken fungierte. Über die Jahre entwickelte sich eine rege Arbeit mit Männern. Eine Vielzahl von Männerkreisen befasste sich mit biblischen und gesellschaftsrelevanten Themen. Schließlich trat 1968 die Ordnung der Männerarbeit in Kraft. Diese beschrieb eine aufwändige Struktur auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene mit je entsprechenden Arbeitskreisen sowie gewählten Obmännern und Beauftragten. Ziel dieser Ordnung war seinerzeit die strukturelle Verstärkung der Arbeit mit Männern.

Eine landeskirchliche Auseinandersetzung um den Arbeitsbereich fand in den Jahren 1995 bis 2000 statt. Im Rahmen der Finanzdebatten und Haushaltskonsolidierung kam die Männerarbeit mit anderen inhaltlichen Bereichen auf den Prüfstein der Stellenplanung für die Haushaltsjahre 1998/1999. Die grundsätzlichen Anfragen zur Bedeutung der Arbeit führten auf Seiten der organisierten Männerarbeit zu vehementen Argumentationsversuchen bis hin zu einer Aussage der „anhaltenden Vertrauenskrise zwischen Männern und Kirche“. Die inhaltliche Debatte korrespondierte mit der Frage nach der Eingliederung der Männerarbeit in andere Werke und Dienste, dieser Gedanke entstand auch vor dem Hintergrund der komplexen Gremienstruktur der Männerarbeit.

Auf der Herbsttagung des Jahres 1997 beschloss die Landessynode die Streichung der landeskirchlichen Stellen im Bereich der Männerarbeit. Gleichzeitig betonte das Gremium, dass die „Eigenständigkeit des Arbeitsbereichs“ erhalten werden sollte und verwies auf die auszubauende Zusammenarbeit mit anderen inhaltlichen Bereichen wie KDL, KDA, EAN oder der Erwachsenenbildung. Letztlich ist diese angedachte Kooperation nur vereinzelt im Verbund mit der Evangelischen Erwachsenenbildung verwirklicht worden.

Im Jahr 2000 trat nicht nur der landeskirchliche Vertreter (Pfr. Hartmut Hollstein) seinen Vorruchstand an, sondern verschwand auch die Männerarbeit aus dem Organigramm des Referates 3. An die Stelle des hauptamtlichen Landesbeauftragten trat ein Landesmitarbeiterkreis, bestehend aus Ehrenamtlichen. Dieser wurde organisatorisch der Evangelischen Erwachsenenbildung angegliedert, eine inhaltliche Zusammenarbeit konnte in den Folgejahren jedoch nicht fruchten. Vielmehr fehlte dem sechsköpfigen Vorstand die Anbindung an die Basis und die Gewinnung von jüngeren Mitgliedern. Er musste schließlich aus Altersgründen schrittweise die Arbeit einstellen. Schließlich löste sich der Kreis im Jahr 2011 selbst auf.

Parallel zu der oben beschriebenen Entwicklung entstand unter der Regie der Evangelischen Erwachsenenbildung das Evangelische Männernetz Baden mit dem Ziel, eine Vernetzung der Multiplikatoren in der Arbeit mit Männern zu schaffen. Diese sollte inhaltliche Impulse geben und einen Austausch vor Ort initiieren. Gleichzeitig war ein Ziel, eine Internetplattform zum Austausch von Ideen und Materialien zu schaffen. Dabei sollten in der Arbeit unterschiedliche Frömmigkeitsstile ihren Platz haben. Mit einem Deputat von 10 % kümmerte sich ein Mitarbeiter der Landesstelle für Erwachsenenbildung um die landeskirchlichen Belange in Sachen Männer. Nach einem Zeitraum von nunmehr 12 Jahren kann als Bilanz gesagt werden, dass die ursprünglich gesetzten Ziele der Vernetzung nur in Ansätzen erreicht werden konnten. Im Bild gesprochen sind einzelne kleine Pflänzchen gewachsen, die Gesamtlage ist eher als Brachland zu beschreiben.

Seit 2004 initiiert der Grüne Gockel Umweltmanagement in inzwischen über 100 badischen Kirchengemeinden und erreicht so Männer in einer speziellen Ausrichtung. Die verantwortlichen Umwelt-Teams haben im Durchschnitt fünf bis sechs Ehrenamtliche, davon sind rund 75% Männer. Teils bestehen die Teams seit 2004 und haben eine hohe Kontinuität. Obwohl die Umweltthemen beim Grünen Gockel sehr divers sind, besteht doch gerade in den ersten Jahren ein klarer Schwerpunkt bei der Gebäudetechnik. Das erklärt sicherlich das rechte hohe Interesse gerade von Männern zur Mitarbeit. Allerdings steht der Grüne Gockel nur für einen begrenzten Interessensbereich von Umwelt und Technik. Die Evangelische Männerarbeit hat aber die Aufgabe, Angebote für Männer mit unterschiedlichen Interessensgebieten zu machen.

Auf Gemeinde- und Bezirksebene sind derzeit unterschiedliche Formen von Angeboten für Männer zu nennen. Diese unterscheiden sich unter anderem durch verschiedene Frömmigkeitsstile. Ein systematisierter Überblick ist wegen der fehlenden zentralen Anbindung nicht möglich. Die statistische Erfassung über die Tabelle 2 ergibt 156 Männerkreise für das Jahr 2011 (analog 658 Frauenkreise). In verschiedenen Kirchenbezirken hat sich über die vergangenen Jahre die Angebotsform „Männervesper“ verstetigt, dabei kommen teilweise bis zu 100 Männer zu einem Vortrag und geselligem Beisammensein zusammen. Neben diesen traditionellen Männerveranstaltungen hinaus gibt es vereinzelt gelingende Arbeit mit Männern. Diese lässt sich an erfolgreichen Beispielen ablesen:

- Der Männertag in Freiburg zieht seit einigen Jahren etwa 100 Männer in den Bann, die sich der Persönlichkeitsorientierung widmen wollen. Das Thema in 2014 ist: „Entdeckerlust – Expedition in die Männer-Seele“.
- In Bammental, einem Städtchen im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz, treffen sich vierteljährlich 25 bis 30 Männer zu einem Männervesper in einer außergewöhnlichen Zusammensetzung. Unter Themen wie „Wie man(n) grillt“ oder „Wie man(n) trauert“ lädt die örtliche Kirchengemeinde gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr zu dem Treffen ein. Neben dem geselligen Austausch nimmt ein Referent die anwesenden Männer mit auf die inhaltliche Reise.
- Im Kirchenbezirk Boxberg bietet die Evangelische Erwachsenenbildung seit 12 Jahren ein Vater-Kind-Angebot an, das mit 30 Teilnehmenden jeweils ausgebucht ist. Unter der Themenreihe „Feuer, Wasser, Luft und Erde“ finden sowohl kindgerechte wie männerspezifische Angebote statt.

Diese Angebote zeigen exemplarisch, wie die Arbeit mit Männern florierend wachsen kann. Damit diese gelingt, bedarf es engagierter, fachkundiger

Multiplikatoren in Gemeinden und Bezirken und einer nachhaltigen Beziehungsarbeit.

3. Reaktionen säkularer und kirchlicher Anbieter

Während der Phase des „Brachlandes“ innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden haben andere Anbieter im Bereich der Männerarbeit und Männerbildung neue Schwerpunkte entwickelt. Zur ausdifferenzierten Angebotsentfaltung waren dabei kompetente und engagierte Pioniere notwendig, die einen engen Bezug zu den jeweiligen Zielgruppen aufgebaut haben. Zur Kennzeichnung der Situation seien an dieser Stelle beispielhaft fünf Organisationen mit ihren Angeboten genannt:

Das Göttinger Institut für Männerbildung und Geschlechterbegegnung ist aus der Arbeit verschiedener Initiativen entstanden. Das Institut bündelt in seinen Angeboten die Erfahrung aus der über 10-jährigen Erfahrung mit männerspezifischen Angeboten in den Bereichen Bildung, Beratung, Persönlichkeitstraining und Geschlechterpolitik. Seit 1986 sind vielfältige Verbindungen und Kooperationen mit gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen im süddeutschen Raum entstanden. Der Hauptschwerpunkt des Instituts liegt im persönlichkeitsorientierten Ansatz. Das Angebot umfasst eine Reihe von Seminaren und die Möglichkeit des Coachings, aber auch inhaltliche Vorträge und Publikationen. Die Referenten haben sich über den Zeitraum des Bestehens des Instituts als Fachleute in der Arbeit mit Männern entwickelt.

Papa Ja! Karlsruhe ist ein Kooperationsprojekt, das aus einem Arbeitskreis Väter hervorgegangen ist. Der AK Väter hat sich im Juni 2009 auf Anregung des Kinderbüros der Stadt Karlsruhe gegründet. Er ist ein Kooperationsprojekt in dem sich Mitarbeiter verschiedener Träger der Familienbildung, des Gesundheitsamtes, anderer Einrichtungen aus dem sozialen Bereich sowie engagierte Väter für ein väterfreundliches Karlsruhe einsetzen. Zu der Angebotspalette gehören ein Frühstückstreff für Väter, Initiativen zum Thema Vätervorbilder und aktuell die Mitverantwortung für einen Karlsruher Männer- und Vätertag. Die Evangelische Erwachsenenbildung Karlsruhe gehört dem AK Väter und dem Trägerkreis des Frühstückstreffs an.

Das Männerpastoral im Erzbistum Freiburg formiert sich auf drei Ebenen anlog der Evangelischen Landeskirche in Baden in: „Männerreferat im Erzbischöflichen Seelsorgeamt“, „Männerpastoral der mittleren Ebene“ und „Seelsorgeeinheiten und Gemeinden“. Eine Besonderheit auf der mittleren Ebene ist die Beauftragung von Pastoraltheologen mit einem festen Deputatsanteil für die Arbeit mit Männern. Diese hauptamtlichen Fachkräfte arbeiten eng mit den Mitarbeitenden der Landesebene zusammen und erhalten von diesen Impulse für die Arbeit vor Ort. In den vergangenen zehn Jahren hat sich das landeskirchliche Männerreferat der Erzdiözese im Bereich Persönlichkeitsentwicklung spezialisiert mit Themen wie „Das innere Feuer weitergeben – Übergangsrouten für Väter und Söhne ab 16 Jahren“ oder „Timeout statt Burnout – Auszeit für Männer in der Lebensmitte“. Parallel dazu bedient das Katholische Männerwerk über Angebote wie Besinnungstag oder Wallfahrten die eher traditionell orientierte Männerwelt.

Das Evangelische Männer-Netzwerk Württemberg und die Landeskirchliche Fachstelle Männerarbeit sind nach einem Umstrukturierungsprozess im Jahr 2012 aus dem bisherigen Evangelischen Männerwerk hervorgegangen. Während erstes in der „ehrenamtlichen Sphäre“ seinen Ausdruck findet, bilden zwei hauptamtliche Stellen die beratende Fachstelle. Neben den beratenden Funktionen von Gemeinden und Einzelpersonen finden sich in einer breiten Angebotspalette: Männerveranstaltungen wie Stuttgarter Männertag, thematische Seminartage, Gottesdienste für und mit Männern, Schweigetage für Männer, Vater-Kinder-Kanuwochenenden, Männerpilgern, Männer-Alpin und Männer-Radtouren, Väter-Jugendliche-Aktivfreizeiten.

Der Fachbereich Männer in der pfälzischen Landeskirche ist der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft zugeordnet. Mit einem vollen Deputat hat der zuständige Referent in den vergangenen Jahren eine fruchtbare Arbeit mit Männern im Bereich Persönlichkeitsorientierung und Vater-Kind aufbauen können. Mit innovativen Angeboten wie „Väter und Töchter in einem Boot – Kanu fahren und mehr“ oder „Gründonnerstag – Wach durch die Nacht“ sind über landeskirchliche Angebote bis zu 500 Männer pro Jahr erreicht worden. Als ökumenisches Projekt läuft seit einigen Jahren eine erfolgreiche Vernetzung von Angeboten in der Metropolregion Rhein-Neckar unter dem Titel „Männerfrühling“.

4. Neuausrichtung der Arbeit mit Männern in Baden

Die Lebenswelten von Männern haben sich in den vergangenen 10 Jahren deutlich verändert und ausdifferenziert, von „dem Mann“ kann heutzutage nicht mehr die Rede sein. Die Herausforderungen an den Einzelnen und die Gesellschaft sind in Alltagsgesprächen und im medialen Kontext abzulesen. Nicht jeder Mann ist gleichermaßen von diesen

Prozessen betroffen oder nimmt seine kreativen Gestaltungsmöglichkeiten wahr. Kirchen, säkulare Anbieter und bestenfalls kommunale Kooperationen bieten Begleitung und Beratung von Männern an. Mit den entsprechenden Fachleuten und unterstützenden Rahmenbedingungen lässt sich eine Palette von Angeboten durchführen, die auf die Bedürfnisse der individuell männlichen Lebenswelten abgestimmt sind. Kirchliche Angebote zeichnen sich durch die Elemente Sinnsuche, Männerglaube und Männerspiritualität aus, auch wenn diese nicht wortwörtlich in Ausschreibungen zu finden sind.

Wie kann eine Neuausrichtung in der Evangelischen Kirche in Baden aussehen? In die Frühjahrssynode 2014 wird das Kirchenkompass-Projekt „Kirche attraktiv für Männer“ eingereicht. Dieses hat das Ziel, die Arbeit mit Männern inhaltlich und strukturell neu auszurichten. Mit zwei halben Deputaten in Nord- und Südbaden sollen dabei zwei Religionspädagogen Lebenswelten von Männern erkunden und entsprechende Angebote entwickeln und multiplizieren. Als fachkundige Personen stehen ihnen dabei erfahrene Hauptamtliche aus unterschiedlichen Bereichen zur Verfügung.

Der Orientierung dieser Neuausrichtung in Baden dient ein Blick auf die „Kirchliche Männerkultur“ im Jahr 2020:

- Interessierte Männer aus unterschiedlichen Lebenswelten haben ihren Raum in Kirche gefunden und sind zum Selbstgestalter mit ihren Erfahrungen geworden. Erstaunlicherweise spielt die Kirchenmitgliedschaft dabei nicht die erste Rolle. Verknüpfungen in die Arbeitswelten von Männern sind hergestellt.
- Eine Sprachfähigkeit über Männer-Glauben hat sich entwickelt. Dazu gehört, dass Formen männlicher Spiritualität erforscht und publiziert sind. Das Feiern von Gottesdiensten hat neue Dimensionen gewonnen und geeignete Orte sind gestaltet.
- Ehren- und Hauptamtliche unserer Kirche zeigen sich permanent interessiert an Männerfragen und sind Teil einer Lerngemeinschaft.

Pfarrerinnen und Pfarrer sind sich über die geschlechtsspezifischen Wirkungen ihres Tuns und Lassens bewusst.

- Mit den Angeboten im Bereich der Vater-Kind-Arbeit sind wir gemeinsam mit anderen kirchlichen Einrichtungen Marktführer im Südwesten der Republik. Im öffentlichen Bewusstsein sind die Angebote und die damit verbundene Qualität bekannt.
- Unter Genderaspekten und der Fragestellung nach Geschlechtergerechtigkeit hat sich die Arbeit mit Männern und Frauen als sich ergänzende kirchliche Aufgabe entwickelt.
- Die drei evangelischen Landeskirchen in Baden, Württemberg und der Pfalz sind in Bezug auf die Arbeit mit Männern miteinander vernetzt. Neben der inhaltlichen Beratung findet ein reger Austausch der interessierten und aktiven Männer statt.

Aus dem derzeitigen Brachland kann bis 2020 ein fruchtbarer Acker werden. Dazu benötigt es engagierte Menschen, die diese Kraftanstrengung auf sich nehmen und Verantwortliche in kirchlichen Gremien, die diese Aufgabe unterstützen. Sicherlich ein lohnenswertes Unternehmen: Kirche und Männer, Männer und Kirche, die einander auf Augenhöhe begegnen.

Karlsruhe, im Februar 2014

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht

In Zusammenarbeit mit:

Peter Bauer, Karlsruhe, Leiter der Campingkirche in Baden, AMD Karlsruhe
Andreas Bordne, Freiburg, Leiter der Evangelische Erwachsenenbildung Freiburg

Joachim Faber, Karlsruhe, Leiter der Evangelische Erwachsenenbildung Karlsruhe

Detlev Meyer-Düttingdorf, Karlsruhe, Bildungsreferent der Erwachsenenbildung in Baden

Rainer Schnebel, Haslach i. K., Bezirksjugendreferent im Kirchenbezirk Ortenau

Anlage 10 Eingang 12/10

Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Abschlussbericht Projekt „Ressourcensteuerung“

VORWORT des Beiratsvorsitzenden für den Abschlussbericht des Projekts Ressourcensteuerung

Zielorientiertes Arbeiten hat in unserer Landeskirche in den zurückliegenden 15 Jahren eine hohe Selbstverständlichkeit gewonnen. Es begann damit, dass in der Visitationsordnung, die Ende der 90er Jahre in Kraft trat, Zielvereinbarungen zum festen Bestandteil visitierender Handelns unserer Kirche erklärt wurden. Es folgte die Einführung von verpflichtenden Orientierungsgesprächen auf allen Ebenen mit der Maßgabe, mit diesen Orientierungsgesprächen - wenn möglich - auch Zielvereinbarungen zu verbinden. In die Darstellung unseres landeskirchlichen Haushalts wurden dann Leistungsbeschreibungen aufgenommen, die Auskunft geben über die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zu erreichenden Ziele. Schließlich konnten mit der Entwicklung des Kirchenkompassprozesses (Balanced ScoreCard) verschiedene Perspektiven kirchlicher Arbeit systematisch zusammengefügt werden:

Durch die Formulierung biblisch fundierter Leitbilder wurde die unserer Kirche vorgegebene Auftragsperspektive formuliert.

Danach galt es, die für einen solchen Zielfindungsprozess konstitutiven Perspektiven zu beschreiben und aus ihnen strategische Ziele für das landeskirchliche Handeln zu entwickeln, aus denen wiederum eine Fülle konkreter Projekte zur Realisierung dieser Ziele abgeleitet wurden. Diese vier Perspektiven sind

- die Mitarbeitendenperspektive
- die Mitglieder- oder Zielgruppenperspektive
- die Entwicklungsperspektive
- und die Ressourcenperspektive.

Bei der Formulierung strategischer Ziele wurde die Ressourcenperspektive nur sehr rudimentär und eher beiläufig in den Blick genommen. Als dies Defizit bemerkt wurde, machten wir uns an die Arbeit, die Ressourcenperspektive für unsere Landeskirche gründlicher und grundsätzlicher zu untersuchen.

Dies geschah im Projekt, dessen Abschlussbericht hiermit vorgelegt wird. Der Bericht lässt erkennen, dass es sich hier nicht um den Abschluss, sondern vielmehr um die Eröffnung eines Udenkungs- und Lernprozesses handelt, der in unserer Landeskirche, in ihren Gemeinden und Bezirken einsetzen muss, wenn wir die Risiken, die u.a. mit dem demographischen Wandel im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts auf unsere Kirche zukommen, beherrschen wollen. Der Bericht lässt deutlich erkennen, dass wir Zeit genug haben, rechtzeitig neue Entwicklungen in der Ressourcensteuerung einzuleiten, dass wir dies aber nun auch entschlossen tun müssen. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden neue Kompetenzen, aber auch neue Verantwortung erhalten, um die ihnen anvertrauten Ressourcen steuern

zu können. Dies wird zu neuen Formen der Kooperation und des regionalen Miteinanders führen, was für manche Kirchengemeinden Risiken birgt, zugleich aber auch der kirchlichen Arbeit in der Fläche große Chancen eröffnet.

Ich danke dem Leitungsteam, den Mitarbeitenden in den Teilprojekten und dem Beirat. Hier haben Landessynodale ebenso mitgearbeitet wie Schuldekanane und Dekaninnen, Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats ebenso wie der Mitarbeitendenvertretung. Besonders danke ich dem Geschäftsführer Kirchenrat Dr. Jörg Augenstein ganz herzlich für die gründliche und neue Perspektiven eröffnende Arbeit, die geleistet wurde.

Dr. Ulrich Fischer, Landesbischof

1. Entstehung und Ziele

Das Projekt Ressourcensteuerung (ursprünglicher Projektname: Demographische Veränderungen - Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung) wurde von der Landessynode (Frühjahr 2010) angeregt als Reaktion auf einen Vortrag von OKRin Bauer zur demographischen Entwicklung in der Landeskirche und ihren Folgen. Die Kernaussagen waren damals:

- Die Zahl der Kirchenglieder wird demographisch bedingt bis zum Jahr 2060 um 26% (ca. 312.000 Mitglieder) sinken. Diese Veränderung geht hauptsächlich zu Lasten der Gruppe der 20 bis 60jährigen, deren Anzahl um 40% sinken wird.
- Die Zahl der erwerbstätigen Kirchenglieder wird durch die steigende Erwerbsintensität bis 2022 um 2,5% zunehmen, und danach bis ins Jahr 2060 trotz steigender Erwerbsintensität um 25% (169.000 Mitglieder) sinken. Die steigende Erwerbsintensität kann den Kirchensteuerrückgang nicht kompensieren.
- Bei kontinuierlicher Kostenentwicklung in diesem Zeitraum können die Kirchensteuereinnahmen die entstehenden Kosten nicht mehr decken. Ohne Gegensteuerung wird ab dem Jahr 2022 im landeskirchlichen Haushalt, einschließlich des kirchengemeindlichen Anteils, ein strukturelles jährlich ansteigendes Defizit entstehen. Dieses strukturelle Defizit wird im Jahr 2060 eine Größe von ca. 34% erreichen.

Auftrag war es,

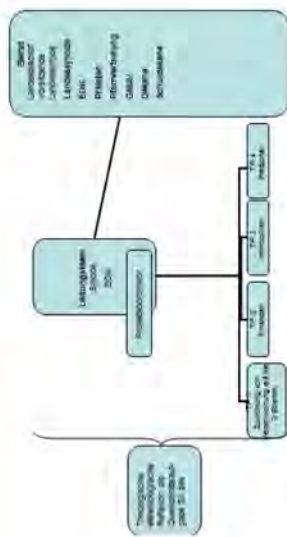
- anstehende Veränderungsprozesse ekklesiologisch zu reflektieren,
- vorhandene Steuerungsinstrumente bei den unterschiedlichen Ressourcen (Finanzen, Immobilien, Personal) in ihren Stärken und Schwächen wahrzunehmen,
- die Steuerungsinstrumente zu prüfen, inwieweit sie den Herausforderungen unter den aufgezeigten Rahmenbedingungen standhalten,
- Anregungen zu erarbeiten für die Weiterentwicklung der vorhandenen Steuerungsinstrumente,
- nötige Veränderungen über die üblichen Wege in den Referaten, dem Kollegium, dem LKR und der Landessynode vorzubereiten. Das Projekt hat zur Aufgabe Veränderungen anzuregen, der Vollzug wird in der „Linie“ geleistet, so dass die Ergebnisse in den üblichen Prozess der Gesetzgebung münden.

Ziel ist es, den eröffneten zeitlichen Spielraum bis 2020 zu nutzen für die Vorbereitung auf weniger günstige Rahmenbedingungen.

2. Projektarchitektur und Veranstaltungsformate

Die Projektarchitektur bildet das Zusammenwirken unterschiedlicher Organe der Landeskirche ab und eröffnet die Möglichkeit der Einbeziehung von Spezialistinnen und Spezialisten in und außerhalb der Kirche.





Dem Beirat gehören an:

Dr. Fischer, Fleckenstein, Baumann, v. Baden, Hauth, Henning, zu Löwenstein, Staab, Thost-Stetzler, Hinrichs, Keller, Dr. Schneider-Harpprecht, Dr. Teichmanns, Zobel/Dr. Pfisterer, Dr. Schächtele, Sutter Schächtele, Steinebrunner, Dr. Hochschild. Sein erstes Treffen hatte der Beirat am 22.9.2011. Weitere folgten im halbjährlichen Abstand.

Das Leitungsteam, gebildet aus den Vorsitzenden der ständigen Ausschüssen der Landessynode (Breisacher, Dr. Heiland, Steinberg, Dr. Weber/Eitemüller) und den Referenten/innen Bauer, Dr. Kreplin, Strack/Vicktor, Werner, traf sich im zweimonatlichen Rhythmus, zum ersten Mal am 14.12.2010.

Die Teilprojekte tagten je nach Bedarf, z.T. sogar monatlich und wurden intensiv von den Mitarbeitenden des EOK unterstützt. Zudem wurden nach Bedarf kleinere Arbeitsgruppen eingerichtet, wie z.B. die KiTa-Arbeitsgruppe. Den Teilprojekten bzw. Arbeitsgruppen gehörten neben schon Genannten an: Dahtlinger Dermann, Dietze, Ebinger, Ehmann, Fritsch, Froese, Götz, Heimburger, Horsch, Hühnerbein, Jammerthal, Janus, Kayser, Keller, Klomp, Kreß, Dr. Kröhl, Krug, Leiser, Lohmann, Maier, E. Rapp, J. Rapp, Renk, Rüd, Rust, Scheele-Schäfer, Schmidt-Dreher, Strugalla, Suess, Wetterich, Wiegand, Winkelmann-Klingsporn.

Ein erster Bericht auf der Landessynode wurde am 26.10.2011 gegeben. Eine Grundsatzentscheidung war es, kein Teilprojekt einzurichten, das die Arbeit im Projekt theologisch fundiert. Vielmehr wurde in allen Teilen des Projektes nach theologischen Voraussetzungen und Implikationen des eigenen Überlegens gefragt. Das wurde durch eine gute Durchmischung von Theologen und Nichttheologen, von ehrenamtlich und beruflich Tätigen in allen Teilen des Projekts gewährleistet. Auch wurden in Hearings für das Projekt relevante Themen diskutiert und somit ein Input für die Diskussion in den unterschiedlichen Bereichen des Projektes geleistet. Die aufgeführten Referenten und Themen vermitteln einen Eindruck von der Vielfalt.

- Dr. Matthias Kreplin: Thesen zur ekklesiologischen Grundlegung des Projektes

- Prof. Dr. Peter Scherle: Eine „Theologie der Region(en)“? Thesen zum Verhältnis von Strukturformen und Theologie
- PD Dr. Gerald Kretzschmar: „Was wollen Menschen heute von der Kirche? - Die Empirie der Kirchenbindung als Orientierungsgröße für kirchliche Strukturveränderungen“
- Prof. Dr. Thomas Erne, Kirchenbauinstitut der EKD, Kirchliche Gebäude in praktisch-theologischer Reflexion.
- Dr. Carolin Bahr, KIT, Kirchliche Gebäude aus der Sicht des Facility Managements.
- Michael Weizel, Prognosen zur Mitglieder- und Finanzentwicklung
- Prof. Dr. Heinzpeter Hempelmann, Warum kommen Menschen zur Kirche? Warum bleiben sie bei ihr?

Zusammenfassungen, Thesenblätter oder Präsentationen der Vorträge können eingesehen werden im Intranet unter 12. Tagung / Berichte aus den Plenarsitzungen / Bericht Projekt Ressourcensteuerung.

3. Leitlinien/ Anforderungen an die Steuerungsinstrumente

Zu Beginn des Projektes formulierte das Leitungsteam Anforderungen an die Steuerungsinstrumente:

1. Die Ressourcenverteilung soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bewahrung bzw. Verzicht von Bewährtem und Ermöglichung von Neuem bzw. Verzicht auf Neues organisch gestalten.
2. Steuerung soll die Umsetzung von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen ermöglichen.
3. Die Anpassung an Veränderungen an Kirchensteuern - Rückgänge wie Zuwächse - soll innerhalb des Systems mit wenigen Reibungsverlusten möglich sein.
4. Die Ressourcenverteilung soll Anreize bieten zusätzliche Ressourcen zu generieren und eigene Kräfte zu entfalten.
5. Über die konkrete Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen soll auf der Ebene entschieden werden, die eine optimale Aufgabenerfüllung ermöglicht. (Stärkung der Eigenverantwortung der jeweiligen Ebene)
6. Materielle und personelle Voraussetzungen in der jeweiligen Ebene sollen geschaffen werden, um die (neuen) Zuschreibungen zu unterstützen.
7. Das Verhältnis der Kostenarten (Personal, Immobilien, sonstige Sachmittel) soll angemessen und nachhaltig sein.
8. Die Steuerungsinstrumente sollen die unterschiedlichen Situationen (z.B. Stadt-Land; Diaspora - Mehrheitssituation) in unserer Landeskirche berücksichtigen.
9. Das Erscheinungsbild als eine Kirche soll gestärkt werden und dabei zugleich die regionalen Besonderheiten von Gemeinden und Kirchenbezirken und die Vielfalt von Organisationsformen ermöglicht werden.
10. Ausgewogenes Verhältnis von Transparenz, Effektivität und Beteiligung aller Verantwortlichen.

4. Statusbericht

Bei alledem, was im Folgenden an Veränderungsmöglichkeiten dargestellt wird und was auch schon bewirkt worden ist, darf nicht übersehen werden, dass die

Badische Landeskirche schon bisher eine funktionierende Ressourcensteuerung besitzt. Diese gilt es für zukünftige Herausforderungen zu optimieren. Im Folgenden werden geordnet nach Themenfeldern die Bereiche aufgeführt, die im Projekt behandelt wurden und ihr jeweiliger Status vermerkt:

4.1. Steuerung der Mittel für die Kirchengemeinden (FAG Grund- und Regelzuweisung)

4.1.1. Ausgangslage

Die Grund- und Regelzuweisung für Gemeinden (FAG § 4) beruhte in ihrer Grundstruktur auf der Novellierung des Finanzausgleiches zum Jahr 2001. Damals hielt man am Grundprinzip einer nach Kriterien und nicht nach Bedarf gesteuerten Zuweisung (normierten Zuweisung) fest, vor allem wegen der Transparenz dieses Zuweisungssystems. Eingeführt wurde damals neben der bisherigen Regel- eine Grundzuweisung. Insgesamt ergab sich eine Verschiebung der Zuweisungen innerhalb der sechs Größenklassen. Kleinere bis mittlere Kirchengemeinden der Größenklassen 1 bis 4 wurden begünstigt. Kirchengemeinden der Größenklassen 5 und 6 (Großstädte und mittelgroße Städte) hatten Einbußen hinzunehmen.

4.1.2. Herausforderung

Eine Problematik des bisherigen Systems im Bereich der Grund- und Regelzuweisung bestand darin, dass die gewünschten Vereinigungen von Kirchengemeinden oft dadurch erschwert wurden, dass fusionierende Kirchengemeinden verschiedenen Größenklassen angehörten oder durch die Fusion in eine andere Größenklasse eingeordnet werden mussten. Dies führte zu teilweise erheblichen Verwerfungen bei der Zuweisungshöhe, die im Einzelfall kontraproduktiv wirken konnten. Außerdem entstand ein weiteres Problem durch die bereits bestehende Gesetzeslage. Es war vorgesehen, dass zum 01.01.2014 Kirchengemeinden unter 400 Gemeindegliedern die Grund- und Regelzuweisung nur noch bezogen auf die tatsächliche Zahl der Gemeindeglieder erhalten. Da nicht alle Konstellationen durch Vereinigung von betroffenen Kirchengemeinden zufriedenstellend gelöst werden konnten, hätte es eines weiteren Kompensationsystems bedurft, um kleine Landgemeinden in die Lage zu versetzen, ihre Kirchengebäude zu erhalten.

4.1.3. Neukonzeption

Die synodale Arbeitsgruppe FAG und das Leitungsteam des Ressourcenprojektes haben nach intensiven Beratungen eine neue Systematik vorgeschlagen, die die Synode zwischenzeitlich beschlossen hat. Danach wird die Grund- und Regelzuweisung auf dem Stand 2011 als gegeben festgesetzt. Dieses Zuweisungsniveau wird ergänzt um einen demografischen Faktor, der das künftige Anwachsen oder Schrumpfen der Zuweisung von der Mitgliederentwicklung in den Kirchengemeinden sowie in der Landeskirche abhängig macht.

Diese Regelung birgt eine ganze Reihe von Vorteilen:

- **Verwaltungsvereinfachung:** Die im bisherigen System regelmäßig durchzuführende Analyse der kirchengemeindlichen Haushalte kann entfallen. Diese Analyse hatte ohnehin den Nachteil, dass sie vor allem das rückliegend zu beobachtende Ausgabeverhalten der Kirchengemeinden dokumentierte und daraus Schlüsse für die künftige Steuerung der Zuweisungstatbestände zu ziehen versuchte.

- **Vereinigungen:** Da im künftigen System Größenklassen nicht mehr notwendig sind, werden Fusionen zwischen Kirchengemeinden problemlos möglich. Einbußen wird es nicht mehr geben.
- **Verteilungsgerechtigkeit:** Nachdem das bisherige System durch ständige Analysen und Veränderung der Parameter für die Größenklassen und Punktzahlen über fast 20 Jahre stetig angepasst wurde, ist die synodale Arbeitsgruppe FAG zu dem Ergebnis gekommen, dass weitere Analysen nicht zu mehr Verteilungsgerechtigkeit führen werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass immer eine Anzahl von Kirchengemeinden in ihrer Struktur durch ein verallgemeinerndes Verteilungssystem nicht so zu erfassen ist, dass alle Umstände vor Ort berücksichtigt werden können. Da eine weitere Verfeinerung solcher Analysen zwar mehr Datenhaltung, aber nicht mehr Gerechtigkeit bringt, ist man zur Auffassung gekommen, dass das zuletzt im Jahr 2011 festgestellte Verteilungsniveau festgeschrieben und fortgeführt werden soll.
- **Verlässlichkeit:** Die Verlässlichkeit für die Gemeinden soll durch diese Zuweisungsmethode erhöht werden. Denn die Höhe der Zuweisung ist im Wesentlichen von zwei Faktoren abhängig: der eigenen Mitgliederentwicklung im Verhältnis zur landeskirchlichen und der allgemeinen Entwicklung der Finanzen. Für letztere gibt es mittelfristige Prognosen, die Zahlen für ersteres können leicht erhoben werden. D.h. eine verlässliche mittelfristige Finanzprognose kann mit wenig Aufwand vor Ort erstellt werden.
- **Gebäudestrukturen:** Die Ergänzungszuweisung für die kleine Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung (FAG § 5) wurde nicht in die Grund- und Regelzuweisung integriert. Gerade im Bereich der Gemeindehäuser besteht in den nächsten Jahren ein nicht unerheblicher Anpassungsbedarf.

Durch die Novellierung des FAG und die komplette Überarbeitung der Grund- und Regelzuweisung wird ein wesentlich einfacher zu verwaltendes und auch für die Kirchengemeinden berechenbareres Zuweisungssystem im Bereich der Hauptzuweisungsart (bisher Grund- und Regelzuweisung) geschaffen. Die neue Systematik ist aufgrund der angewandten Formel und des dort eingearbeiteten demografischen Faktors gut geeignet, künftige Schwankungen des Kirchensteuereinkommens gerecht an alle Kirchengemeinden weiterzugeben. Vereinigungen von Kirchengemeinden werden in diesem Zusammenhang erheblich erleichtert. Die umstrittene Regelung im Bereich der kleinen Kirchengemeinden unter 400 Gemeindegliedern konnte ersatzlos entfallen. Die Neufassung wurde von der Landessynode beschlossen und ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

4.2. Liegenschaften

Im Rahmen der Überlegungen zur Überprüfung der derzeitigen Steuerungsinstrumente zur Bewältigung der absehbaren Folgen der demografischen Entwicklung kommt der Steuerung des Immobilienbestandes der Kirchengemeinden eine entscheidende Bedeutung zu. Bislang herrschte eine Mischung von zentraler Steuerung und lokaler Verantwortlichkeit vor, die nicht zwischen den Gebäudearten unterschied und im Wesentlichen nach Bedarf arbeitete („Feuerwehrprinzip“). Die Planung innerhalb des Ressourcenprojektes sieht eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, eine strategische Steuerung der Gebäude (Gebäudemasterplan / Liegen-

schaftsmanagement) und eine Unterscheidung der Gebäudetypen (Gebäudecluster) vor. Dies stellt sich so dar:

4.2.1. Gebäudecluster
Ziel ist es die Hauptgebäudearten einer Kirchengemeinde mit ihren Eigenarten zu erfassen und ein abgestimmtes System der Betreuung und Bezuschussung zu entwerfen. Die Planungen für die jeweilige Gebäudeart sind im Folgenden ausgeführt.

4.2.1.1. Kirchengebäude

Strategisches Ziel ist der weitgehende, flächendeckende Erhalt der Kirchengebäude und Sakralräume, da sie wie keine anderen Gebäude Identitätsbildend für die Kirche sind. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen wird es zwar nicht möglich sein, alle Kirchengebäude auf Dauer im jetzigen Finanzierungssystem und ohne differenzierte Betrachtung der Gebäude zu erhalten. Für die erhaltenswerten Kirchen soll aber geprüft werden, ob mittel- bis langfristig unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit Finanzfonds aufgebaut werden können, die den Erhalt der Kirchengebäude auch bei einer Einschränkung der Kirchensteuerfinanzierung dauerhaft, mindestens aber für eine weitere Generation, sicherstellen. Solche Finanzfonds wurden in Form von Baustiftungen angedacht. Aufgrund der momentanen Lage am Kapitalmarkt bietet es sich auch an, möglichst viele erhaltenswerte Gebäude in dieser durch ein ausgewogenes Kirchensteueraufkommen geprägten Zeit zu renovieren und der nachfolgenden Generation im guten Zustand zu hinterlassen.

Notwendig ist außerdem eine differenzierte Betrachtung, in die die unterschiedlichen Nutzungsprofile der Kirchen einfließen. Darum werden Kriterien für die Klassifizierung der Kirchengebäude in unterschiedlichen Unterhaltungsstandards erarbeitet. In den Kriterien ist hinterlegt, in welcher Höhe je nach Klassifizierung des Gebäudes Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden sind. Die jeweilige Kirchengemeinde kann somit sofort die entsprechende Haushaltsentlastung errechnen, wenn sie sich entschließt, ihre Kirchengebäude zu klassifizieren (Motivation). In den Kriterien wird aber auch hinterlegt, welche Baumaßnahmen künftig bezuschussungsfähig sind.

Folgende Klassifizierung ist vorgesehen:

A Kirchen, die in vollem Umfang ganzjährig genutzt werden und bei denen regelmäßige und besondere Bauinvestitionen und Rücklagenbildungen vollumfänglich zu erbringen sind.

B Kirchen, die nur eingeschränkt, beispielsweise als Sommerkirchen, oder für besondere Anlässe genutzt werden und nicht mehr ganzjährig für Gottesdienste zur Verfügung stehen. Für diese Kirchen besteht nur noch ein eingeschränkter Bauinvestitionsbedarf für Instandhaltungen in Dach und Fach. Eine verminderte Rücklagenbildung ist notwendig.

C Kirchen, die nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden, aufgrund ihrer Bedeutung jedoch keiner anderen Nutzung zugeführt oder rückgebaut werden können. Für diese Kirchen kann in bestimmtem Rahmen ein baulicher Substanzverzehr akzeptiert werden. Mindestens ist jedoch die Verkehrssicherung zu erbringen. Das

Aufgaben von Kirchen, nur weil die aktuell Verantwortung tragende Generation keine Nutzungsmöglichkeit sieht, soll damit möglichst vermieden werden.

D Kirchen oder Räume für den gottesdienstlichen Gebrauch, die nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden und keine bauliche und kirchliche Bedeutung haben. Diese Kirchen oder Räume können kurz- bis mittelfristig veräußert oder rückgebaut werden. Für diese Liegenschaften sind außer der Verkehrssicherungspflicht keine Investitionen mehr zu tätigen und keine Rücklagen zu bilden.

Aufgrund der Besonderheit von Kirchengebäuden ist bei ihnen ein zentrales Know-how im Bereich der Architektur, Betreuung und Finanzierung vorzuhalten.

4.2.1.2. Gemeindehäuser

Bei den Gemeindehäusern gibt es Veränderungspotenzial und Anpassungsbedarf. Die Bedarfsplanung wird im Hinblick auf die Planungsvorgabe - Anpassung an die Richtwerte der Gemeindehausrichtlinien - allein von den Kirchenbezirken im Zusammenspiel mit den Kirchengemeinden erstellt. Für diese Planungsaufgaben benötigen die Kirchenbezirke fachliche Unterstützung, die ihnen im Rahmen des geplanten Liegenschaftsprojektes zur Verfügung gestellt wird (z.B. PROKIBA). Außerdem ist eine Begleitung dieser für die Kirchenbezirke konfliktträchtigen Maßnahme durch die neu geschaffene Organisationsberatung vorgesehen. (Details s. Projektantrag Liegenschaftsprojekt)

Wenn der Kirchenbezirk künftig in eigener Verantwortung die Planung der Kapazitäten im Bereich der Gemeindehäuser übernimmt, bedeutet dies, dass auf kirchenbezirklicher Ebene ein eigener Masterplan für die Verteilung der Gemeindehäuser erstellt wird. Zentrale Bezuschussungen richten sich dann künftig strikt nach der kirchenbezirklichen Bedarfsplanung.

Dafür gibt es eine Planungsvorgabe. Vom EOK werden, bezogen auf die Kirchengemeinden, die Sollwerte aus den Gemeindehausrichtlinien errechnet und dem Kirchenbezirk als Planungs- bzw. Kürzungsvorgabe mitgeteilt. Der Kirchenbezirk muss dann festlegen, an welchen Orten angepasst wird bzw. wo auf Gemeindehäuser verzichtet werden soll und wo zentrale große Gebäude vorgehalten werden. In diesem Planungsprozess können auch Schwerpunkte gesetzt werden.

Zielsetzung ist, nach Beendigung des Liegenschaftsprojektes zentrale Baumittel zur Sanierung von Gemeindehäusern nur noch dann einzusetzen, wenn die zu sanierende Fläche im Einklang mit der kirchenbezirklichen Planung steht.

4.2.1.3. Pfarrhäuser

Für die Finanzierung und Betreuung ist ein flexibles Dienstwohnungsmodell geplant, das die Eigenverantwortung der Kirchengemeinde ermöglicht. Für die Betreuung von Bau- und Renovierungsvorhaben an Pfarrhäusern ist kein zentrales und gebäudespezifisches Fachwissen erforderlich. Dies beinhaltet einen Paradigmenwechsel: Das bisherige individuelle, am Bestand der Gebäude orientierte Bezu-

schussungssystem wird durch ein pauschales, an der Pfarrstellenplanung des Kirchenbezirktes bezuschussungssystem ersetzt. Berücksichtigt werden in diesem System nur Gemeinden, die eine zu besetzende Pfarrstelle aufweisen. Solche Gemeinden erhalten künftig einen gestaffelten jährlichen Zuschuss (FAG), mit dem die gesetzliche Verpflichtung zur Gestaltung einer Dienstwohnung erfüllt werden muss. Der bisherige individuelle Baukostenzuschuss entfällt. Ob die Kirchengemeinde diesen Zuschuss zur Erfüllung ihrer Substanzerhaltungsrücklage verwendet und ein eventuell vorhandenes Pfarrhaus weiterhin unterhält oder ob sie die Pauschale zur Anmietung einer passenden Dienstwohnung verwendet, liegt im Ermessen der Kirchengemeinde und an den Möglichkeiten vor Ort. Standards der Dienstwohnung bzw. des Pfarrhauses als Dienstwohnung werden in einer Pfarrhausrichtlinie festgelegt.

Dadurch werden die knapper werdenden Finanzmittel im kirchengemeindlichen Steueranteil zielgerichteter und wirtschaftlicher eingesetzt, um Dienstwohnungen in ausreichender Zahl ausschließlich dort vorzuhalten, wo ein Pfarrsitz nach der kirchenbezirklichen Planung vorgesehen ist. Das Verfahren wird schlanker und für den EOK weniger verwaltungsintensiv ausgestaltet, so dass die bereits beschlossene Kürzung in Ref. 8 (Bau, Kunst und Umwelt)umsetzbar ist. Kostenausweitungen im Zusammenhang mit Pfarrhausrenovierung kann wirksamer begegnet werden, weil es ein Interesse der Kirchengemeinden gibt, mit dem zentral zugewiesenen Geld auszukommen. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

Für die Zeit des Übergangs (6 - 10 Jahre) des jetzigen in das künftige Finanzierungsmodell wird eine gestaffelte Übergangsregelung vorgesehen, in der Gemeinden noch eine Mitfinanzierung aus Darlehen oder Zuschüssen erhalten können.

Dieses Finanzierungsmodell für Dienstwohnungen wird den unterschiedlichen Situationen in der Landeskirche (Stadt- Land) gerecht und ermöglicht es Gemeinden auch adäquate Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Dringlichkeit wurde das flexible Dienstwohnungsmodell auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert und wird nun im Rahmen des Liegenschaftsprojektes in Regelungen überführt.

4.2.2. Gebäudemasterplan / Liegenschaftsmanagement

Für die künftige Planung des zu unterhaltenden Gebäudebestandes in den Kirchengemeinden eines Kirchenbezirktes soll ein Gebäudemasterplan erarbeitet und beschlossen werden. Dieser Gesamtplan setzt sich aus Einzelplanungen je nach Gebäudetyp zusammen, berücksichtigt alle mit einem Gebäude verbundenen Lasten und Pflichten, wie z.B. Zustand, Erhaltungsaufwand, Sanierungsrückstau, laufende Kosten, Rückstellungen etc. Die Erstellung der gebäudetypbezogenen Planungen basieren auf landeskirchenweiten Rahmenvorgaben, die vor Ort anhand der unterschiedlichen Bedingungen jeweils ausgeführt werden. Diese Planungsvorgaben können in Richtlinien (z.B. Gemeindefaustregeln), in der zentralen Vorgabe der zu besetzenden Pfarrstellen (z.B. Stellenplan Pfarrdienst) oder auch in einem zentral zur Verfügung gestellten Finanzrahmen bestehen (z.B. pauschales Bezuschussungssystem zur Finanzierung und zum Unterhalt von Pfarrhäusern / Dienstwohnungen).

Mit dem Gebäudemasterplan wird ein Planungsinstrument entwickelt, das einen Maßstab dafür liefert, wie örtliche oder zentrale Mittel einzusetzen sind.

4.2.3. Liegenschaftsprojekt

Die Überlegungen zum Gebäudemasterplan und zu den mit dem Gebäudecluster verbundenen Regelungen sollen noch detaillierter ausgearbeitet, mit den Betroffenen vorbesprochen und den Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden. So sind diese einschneidenden Änderungen in den KB und den Gemeinden zu implementieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe schlägt das Leitungsteam des Ressourcenprojektes ein Liegenschaftsprojekt vor, das auf der Frühjahrssynode 2014 eingebracht wird. (Näheres siehe Vorlage Liegenschaftsprojekt). [siehe Empfehlung 1]

4.3. Mittel für Kindertagesstätten und ihre Steuerung (FAG § 8)

Ziel bei der Beschäftigung mit FAG § 8 und der darin enthaltenen Steuerung von Kirchensteuermitteln war es, die rechtlichen Regelungen für die Verteilung zu vereinfachen und dadurch auch den Aufwand an Verwaltung und Abstimmung zu minimieren. Damit sollte die Voraussetzung geschaffen werden für eine bewusste Steuerung sowohl auf landeskirchlicher Ebene als auch vor Ort. Auch sollte die Regelung eine verlässliche Deckelung der Mittel bei einer Ausweitung der Steuerungsmöglichkeiten bei Errichtung und Schließung, Ausrichtung und Profilbildung der KiTas mit sich bringen.

Gleichzeitig konnte durch das Ressourcenprojekt die Diskussion im Kollegium und auf der Landessynode, die durch die Eingabe des KB Wertheim ausgelöst wurde, gebündelt und zu einem vorläufigen Ergebnis gebracht werden. Dieses sieht wie folgt aus:

1. Der Landessynode wird im April 2014 eine transitorische Fassung von FAG § 8 für den Haushalt 2016/2017 vorgelegt. In ihr werden die den Trägern zugewiesenen Beträge auf dem Stand von 2014/2015 festgeschrieben. Damit ist der Anforderung einer Deckelung Rechnung getragen. Die Notwendigkeit der Weiterarbeit am FAG wird durch diese Maßnahme deutlich, weil die Regelungen zwar stark vereinfacht werden, die Steuerungsmöglichkeiten bei dieser Bestandswahrung aber weitgehend verloren gehen. [s. Empfehlung 3]
2. Diese transitorische Regelung eröffnet einen zeitlichen Rahmen für eine strategische Kindergartenplanung mit einer Reichweite bis 2025. Die strategische Kindergartenplanung wird der Landessynode vom Landeskirchenrat im Herbst 2015 zur Entscheidung vorgelegt. [führt zu Empfehlung 2]

Aus dem Ressourcenprojekt heraus erwachsen folgende Themen, die es im Entwurf zu berücksichtigen gilt:

- Der Modus des Wandels soll seinen Ausdruck finden (Demographie, Steuerentwicklung, Anteil der konfessionell Gebundenen an der Bevölkerung, pädagogisch-inhaltliche Planung, Gemeindeentwicklung, Familienzentren, Trägermodelle).
- Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung innerhalb des evangelischen Profils sollen gestärkt werden und innerhalb einer Region auch abgestimmt werden.
- Unterschiedliche Gebäudeträgermodelle sollen vorgestellt und in einer Handreichung den Trägern zur Verfügung gestellt werden.

- KVS, Familienforschung, Regionalanalysen sollen einfließen.
 - Die Funktion der mittleren Ebene, sowie die Rolle der KiTas im Gemeinwesen (kommunaler Kontext) soll dargestellt werden.
 - Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen.
 - Planungen der Implementierung und von Übergangsphasen.
 - Erstellung von Richtlinien und Handreichungen für die Arbeit vor Ort.
- Die strategische Kindergartenplanung soll die für die weitere Ausformulierung von FAG 5 8 notwendigen inhaltlichen Vorgaben liefern.
- Die strategische Kindergartenplanung implementiert werden und auf dieser Basis FAG 5 8 weiterentwickelt werden. Vorgesehen ist der Zeitraum 2015/2016, um die Grundlage zu schaffen für den Haushaltsbeschluss 2018/19 im Jahr 2017.
3. In der Folgezeit soll die strategische Kindergartenplanung implementiert werden und auf dieser Basis FAG 5 8 weiterentwickelt werden. Vorgesehen ist der Zeitraum 2015/2016, um die Grundlage zu schaffen für den Haushaltsbeschluss 2018/19 im Jahr 2017.
- Folgender Weg der Ressourcensteuerung wird momentan diskutiert:
- Die Landeskirche verteilt die durch den Haushalt festgelegten Mittel für die Kitas auf die KB. Da auf die Anschlussfähigkeit der Zuweisungen zu achten ist, ist Grundlage die bisherige Höhe der Zuweisung der Einzelträger.
 - Der KB verteilt die Mittel auf die Gemeinden bzw. Träger. In den Regionen eines KB soll es dabei im Vorfeld zu einem moderierten Prozess kommen, der einen Interessenausgleich bei Neuausrichtung, Erweiterung oder der Aufgabe von Kitas sucht.
 - Der EOK regelt im Zusammenspiel mit den Kirchenbezirken die Auszahlung.

Bedacht werden muss, dass die Ausstattung der mittleren Ebene so gestaltet wird, dass sie den projektierten Aufgabenschreibungen auch gerecht werden kann. Der EOK / Ref. 5 begleitet einzelne Veränderungsmaßnahmen, indem er dazu Stellung nimmt und die verwaltungstechnische Umsetzung unterstützt. Dem DW Baden obliegt die fachliche Begleitung.

Die Bauplanung für die Kitas bedürfen einer näheren Betrachtung. Der EOK / Ref. 8 wird gebeten, diese Thematik aufzugreifen. [führt zu Empfehlung 4]

4.4. Mittelfluss Landeskirche - Diakonisches Werk

Der Zuschuss der Landeskirche für das Diakonische Werk ist in der Vereinbarung vom 25.01./18.3.1983 (zuletzt geändert 16./30.11.2000) festgehalten. Dort kommen Landeskirche und Diakonisches Werk überein, dass letzteres für die Übernahme folgender landeskirchlicher Handlungsfelder im Bereich der Diakonie und die damit verbundene Vertretung deren Belange in der Öffentlichkeit und gegenüber öffentlichen Stellen eine pauschale jährliche Summe von 3,2 Mio. € (zuzüglich etwaiger Personalkostensteigerungen) erhält.

Die übernommenen Aufgaben sind:

- Durchführung der Fachaufsicht über die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und ihren Verbänden sowie über ihre Mitarbeitende, insbesondere über Bezirksdiakoniestelle und Gemeindedienste, über Kindertagesstätten einschließlich Erläss von Richtlinien für deren Betrieb und von Dienstabweisungen für Mitarbeitende in Kindertagesstätten, über Beratungs- und pflegerische Dienste.

- Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände sowie der Landeskirche, bei der Anstellung von Fachkräften im Bereich der Diakonie, bei Planung, Bau und Betrieb von diakonischen Diensten und Einrichtungen, in wirtschaftlichen Angelegenheiten von diakonischen Einrichtungen.

- Prüfung und Genehmigung von Wirtschaftsplänen (einschl. Stellenpläne) der Diakonie-/Sozialstationen sowie der stationären Einrichtungen im diakonischen Bereich im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates.

Das Ergebnis der Diskussion im Ressourcenprojekt stellt sich folgendermaßen dar:

- Die bisherige Vereinbarung ist hinreichend.
- Änderungen der in der Vereinbarung genannten Handlungsfelder geschehen durch eine partielle Änderung der Vereinbarung und eine Anpassung der Summe.
- Vor einer Änderung soll der Dialog gesucht werden und genügend Zeit zur organisatorischen Neustrukturierung eingeräumt werden.
- Bisherige Steuerungsinstrumente sollen besser genutzt werden.
- Intensivierung der Regelkommunikation und des Berichtswesens soll zu mehr Transparenz führen. Hinzuweisen ist auf ein dementsprechendes Projekt innerhalb des DWs.

Es besteht kein akuter Handlungsdruck. Die erwähnte Vereinbarung ist allerdings nicht als Steuerungsinstrument konzipiert. Anpassungen können derzeit nur über die komplette oder partielle Änderung der Vereinbarung erfolgen. Darum sollte perspektivisch an eine Überarbeitung gedacht werden, um in Zukunft flexibler sowohl in inhaltlicher wie auch finanzieller Hinsicht steuern zu können. Unabhängig davon sollte die Regelkommunikation über die zu bearbeiteten Handlungsfelder intensiviert werden, die innerhalb der Berichtspflicht gegenüber der Synode (§42 Diakoniesgesetz) geleistet wird. [siehe Empfehlung 5]

4.5. Steuerung der Mittel für die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke (FAG 5 7 und 19)

FAG 5 7 und 19 regeln die Berechnung der Betriebszuweisung, die aus dem Kirchensteueranteil für die Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken vorgehen sind. Zudem wird über den Modus der Auszahlung die Steuerung festgelegt. Gerade bei der Steuerung gibt es einen wesentlichen Unterschied, ob die Diakonischen Werke als Verband organisiert sind, bei dem mehrere KB und/oder KG ihre Arbeit bindeln, oder ob es sich um das DW eines KB handelt.

Bei einer künftigen Überarbeitung des FAG soll es Ziel sein, den KB genügend Steuerungsmöglichkeiten über die Mittel für die DWs und ihre Verwendung zu geben. Eine verbindliche Mitwirkung der KB soll durch das Verfahren sichergestellt werden, z.B. indem die Mittel aus dem FAG an die KB ausgezahlt werden, der mit seinem Haushalt über die Weiterleitung an die DWs entscheidet. Mit dem Haushaltsbeschluss kann so auch Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abgelegt werden. Auch kann durch die Genehmigung des Haushalts des DW die Bezirkssynode informiert werden.

Handelt es sich um das DW eines KB können die Anregungen unmittelbar umgesetzt werden, bei Verbänden soll ein Procedere entwickelt werden, bei dem die genannten Anforderungen berücksichtigt werden können. [führt zu Empfehlung 6]

4.6. FAG Kirchenbezirke

Ziel einer zukünftigen Änderung des FAG im Bereich der Mittelzuweisung für die Kirchenbezirke soll es sein, den KB freie Mittel zur Verfügung zu stellen für eigene Schwerpunktsetzungen und Projekte. Eine Modellrechnung für einen möglichen Verteilungsschlüssel wurde von Ref. 8 erarbeitet und wird im Zuge der nächsten Haushaltsberatungen vorgestellt. Die entsprechenden Beträge sollten häftig über die Anzahl der Gemeindeglieder und über das prozentuale Verhältnis am Zuteilungsvolumen nach der Grundzuweisung ermittelt werden, um eine gerechte Verteilung zu erreichen. Die Ausschüttung soll aus freien Mitteln erfolgen, die sonst der Treuhänderklage zugeführt werden würden. Diese sollen probeweise und nicht als wiederkehrende Leistungen im Haushalt 2016/2017 bereitgestellt werden, sofern Mittel zur Verfügung stehen. [führt zu Empfehlung 7]

Durch diese Maßnahme soll mehr Eigenständigkeit auch in finanziellen Dingen ein geübt werden. Es wird eine möglichst unaufwändige Abwicklung angestrebt. Die Mittel dürfen jedoch nicht zum Ausgleich der Haushalte verwendet werden. Ein Bericht über Verwendung der Mittel wird angestrebt. Auf der Basis dieser Berichte soll über die Fortführung dieses Instrumentariums entschieden werden. Eine schlanke rechtliche Regelung oder Empfehlung für die Mittelverwendung soll von Ref. 8 erstellt werden.

4.7. Landeskirchlicher Haushalt

Ein großer Teil des Haushalts wird momentan nicht unmittelbar durch strategische Ziele der Landessynode gesteuert. Auch eine transparente inhaltliche Steuerung ist momentan nur ansatzweise erkennbar. Seit der letzten einschneidenden Kürzung hat sich eher das Weiterschreiben der damals erzielten Abstimmung bewährt. Das Leitungsteam sieht Änderungspotentialen, hält aber den momentanen Zeitpunkt nicht für geeignet.

Es sollte ein System und Vorgehen eingeführt werden, das zwischen folgenden Kategorien unterscheidet:

- unabdingbare Dauerverpflichtungen, deren Volumen alle 10 Jahre überprüft werden,
- unterschiedliche Arbeitsfelder, deren Ausstattung in einem Planungszyklus von 6 Jahren beraten werden sollte,
- frei steuerbare Mittel (Projekte), die im 2-jährigen Zyklus vergeben werden. Diese sollten im Wesentlichen für folgende Zwecke zur Verfügung stehen: Change Management für die Linie, strukturelle Veränderungen mit Kürzungspotenzial, Projekte zur Verfolgung präzise beschriebener landeskirchlicher Ziele.

Für die derzeitige Situation sind die Steuerungsinstrumente hinreichend. Für andere Situationen muss die Steuerung durch Inhalte und durch das Setzen von Prioritäten im Haushalt weiterentwickelt werden. [führt zu Empfehlung 8]

Das Risiko- und Beteiligungsmanagement in der Finanzsteuerung muss weiter entwickelt werden. Das Projekt empfiehlt folgendes Vorgehen: Ref. 7 versucht mit

vertretbarem Aufwand durch externe Gutachten und Implementierung eines eigenen Risiko- und Beteiligungsmanagements im Rahmen der Möglichkeiten das Problem anzugehen. [führt zu Empfehlung 9]

4.8. Vom Bezirksstellenplan zum Bezirksmitarbeitendenplan

4.8.1. Ausgangspunkt

Bei Bezirksstellenplänen geht es im Kern um die Steuerung von Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft, die in den Gemeinden und Kirchenbezirken verortet sind. Hier gibt es prinzipiell zwei Steuerungsmodelle:

- Eine dezentrale Steuerung findet sich im Gemeindepfarrdienst und den Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Nachdem sich die zentrale Steuerung jeder einzelnen Stelle in der Vergangenheit nicht bewährt hat, ging man schon Mitte der 90er Jahre dazu über, bezirkliche Planungen für die Deputatsverteilung einzufordern. Bei der Grundordnungsänderung 2006 ging auch die Entscheidungshoheit über die Stellen, ihre Verortung, die Deputatshöhe und die kooperativen Arbeitsformen an die Bezirkskirchenräte über. Der EOK nimmt zu Strukturfragen nur noch Wahrgenommen wird. Die Landeskirche steuert über die Festsetzung der diesem Arbeitsbereich im Gesamten zur Verfügung stehenden Deputate, über den Verteilmodus und die konkrete Zuteilung an jeden einzelnen KB.

- Eine zentrale Steuerung findet sich vor allem bei Stellen mit übergemeindlichem Auftrag. Diese werden auch im Stellenplan meist als Einzelstellen ausgewiesen. Bei ihnen wird zentral vom jeweiligen Fachreferat auf Grundlage des Stellenplanbeschlusses der Landessynode gesteuert.

Die Überlegungen, die zur Ausarbeitung der Bezirksstellenpläne geführt haben, setzen nun dort an, wo Stellen mit übergemeindlichem Auftrag auf Dauer konkret in unterschiedlichen Arbeitsfeldern eines KB verortet sind.

4.8.2. Veränderungsnotwendigkeiten und Interessenslagen

Bei dieser Ausgangslage gilt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessenslagen herzustellen:

- Um bezirkliche Verantwortung zu stärken, benötigen die Bezirkskirchenräte folgende Instrumente: Deputatsverschiebungen zwischen kirchliche Handlungsfeldern, Berufsgruppenwechsel, Wechsel zwischen Gemeindeführern und allgemeinen kirchlichen Aufträgen und geeignete Stellenarten. Damit soll es den Kirchenbezirken möglich werden, flexibel auf Anforderungen einzugehen. Die Entscheidungen werden dort getroffen, wo die Kenntnis der Lage vor Ort besteht.
- Es muss vermieden werden, dass die so gegebenen Wahlmöglichkeiten zu einer unproportionalen Verschiebung führen.
- Bei der Gestaltungsfreiheit der Kirchenbezirke sind landeskirchliche übergeordnete Interessen zu beachten. Diese werden zu bestimmten Grundvorgaben führen, die einen Rahmen für die bezirkliche Stellenplanung geben. So ist es beispielsweise ein landeskirchliches Erfordernis, dass in jedem Kirchenbezirk auch jede Berufsgruppe vertreten ist.

- Die finanziellen Auswirkungen der bezirklichen Stellenplanung sind zu bedenken. Einerseits soll mit der Erhöhung der Entscheidungsmöglichkeiten auf der Ebene der Kirchenbezirke die Möglichkeit geschaffen werden, ortsnah angemessen auf etwaige, künftig zu erwartende, rückgängige Kirchensteuererhöhungen oder der Veränderung der Zahl der Kirchenmitglieder angemessen zu reagieren. Andererseits gilt es aber zu vermeiden, dass die Gestaltungsmöglichkeiten zu nicht erforderlichen Einsparungen herangezogen werden (etwa zur Generierung zusätzlicher Sachmittel) oder zu nicht wünschenswerten Kostensteigerungen führen.

Einen Ausgleich dieser vielfältigen Interessen ist nur in einem geordneten Zusammenspiel zwischen Kirchenbezirk und Landeskirche möglich, wobei die letzte Entscheidungshoheit bei den Kirchenbezirken liegen soll, den Kirchenbezirken aber andererseits auch ein Rahmen für die Entscheidungen gesetzt ist. Um festzustellen, ob die dafür erforderlichen Regelungen sich in der Praxis bewähren, soll mit einem Erprobungsgesetz die bezirkliche Stellenplanung in Kirchenbezirken unterschiedlicher Größe und Struktur erprobt werden.

4.8.3. Vorgehensweise

Aufgrund der Komplexität - es betrifft immerhin den weitaus größten Teil der Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft - bietet sich ein dreistufiges Vorgehen an:

- Erprobung in drei Kirchenbezirken. Erprobungsgesetz im Vorfeld der Haushaltsberatungen 2016/17.
- Allgemeine Einführung für alle KB und Ausdehnung auf weitere Handlungsfelder. Im Haushalt 2018/19 könnten dann die in den KB verorteten Stellen als Bezirksamtsstellen im Haushaltsbuch ausgewiesen werden. Der RU-Bereich bedarf einer gesonderten Darstellung im Sinne eines kirchenbezirklichen Gesamtsamt-RU-Stundenplanes.
- Während sich die Veränderungen bislang im landeskirchlichen Stellenplan und seiner Stellensicht abgespielt haben, wird es in einem dritten Schritt darum gehen, dass ein KB ein „Konzept für den Einsatz von Mitarbeitenden des KB“ erstellt. Ziel dabei ist es, eine Übersicht und strategische Planung ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitender in den unterschiedlichen Handlungsfeldern von Kirche zu haben. Das setzt insgesamt ein Konzept kirchlicher Arbeit im jeweiligen KB voraus, wie es z.B. vor Visitationen erstellt wird/werden kann.

4.8.4. Reichweite des Erprobungsgesetzes 2015

Ein Erprobungsgesetz soll folgendes regeln: [führt zu Empfehlung 10]

- Zusammenwirken von KB und Landeskirche bei Verortung und Besetzung von Stellen
- Zusammenwirken der Fachreferate und des Personalreferates bei Verortung und Besetzung von Stellen
- Regelung der Aufsicht über die KB /VSA (Rechts- und Fachaufsicht) und das Personal (Dienstaufsicht)
- Stellenbewirtschaftung
- Berufsgruppenwechsel

- Zeitweise Kapitalisierung von Stellen und ihre Grenzen
- Wechsel der Arbeitsfelder
- Bezirksstellen - Errichtung und Berufung/Beauftragung
- Definition von Standards, inhaltlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen in den einzelnen Arbeitsfeldern

Als begleitende Maßnahmen werden dazu notwendig sein:

- Ausweis der zugewiesenen Ressourcen an die KB
- Ausweitung der Wartestand- und Verfügungsstellen bei den Pfarrstellen
- Errichtung von Verfügungsstellen bei den Gemeindediakonen
- Überführung der durch die Landeskirche geförderten A- und B- Kirchenmusiker in landeskirchliche Anstellungsträgerschaft. (Ref. 3 und 8 bringen die Änderung des Stellenplans für den Haushaltszeitraum 2016/17 ein).
- Regelung der Bewirtschaftung

4.9. Amt der Dekanin bzw. des Dekans

Das Thema Amt der Dekanin bzw. des Dekans ist mittelbar ein Thema der Ressourcensteuerung. Durch das Nachdenken über die mittlere Ebene und die Notwendigkeit, dass mehr Kompetenzen und Verantwortung auf sie übergehen, müssen die Möglichkeiten dort geschaffen werden, um dem auch gerecht zu werden. Letztendlich galt es hier einen Weg zu finden, einerseits die inhaltlich und abdingbare Gemeindeanbindung des Dekans/der Dekanin darzustellen zu können und andererseits der Person genügend planbaren Freiraum zu gewähren, um das Amt angemessen ausüben zu können.

Durch die Grundordnungsnovelle 2006 gingen mehr Entscheidungskompetenzen auf die Kirchenbezirke gerade auch in den wichtigen Strukturfragen über. Die Übertragung weiterer Aufgaben im Bereich des Konfliktmanagements mit Ältestenkreisen wurde 2013 vollzogen. Durch das Projekt Ressourcensteuerung wird es zur Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Kirchenbezirke im Bereich von Finanzen und Immobilien kommen. Den Bezirkskirchenräten, insbesondere den Dekanen/innen kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. In den Großstädten ist durch die Schaffung von Stadtkirchenbezirken diese Entwicklung schon vorweggenommen.

Mit der Änderung der Grundordnung und des Dekanatsleistungsgesetz 2013 wurde eine dreistufige Verbindung des Amtes des/der Dekans/in zum Gemeindepfarrdienst eingeführt.

Das Amt des/der Dekans/in ist verbunden

- mit einem Dienstauftrag zur Leitung einer Gemeinde
- mit einem Dienstauftrag für anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst
- einem regelmäßigen Predigtauftrag

Die Dekanate in den Kirchenbezirken wurden nach Größe und Struktur in drei Klassen eingeteilt und für jede der drei Größenklassen folgende Verbindung zum Gemeindepfarrdienst festgelegt:

- Klasse I: Amt des/der Dekan/in ist verbunden mit einem Dienstauftrag zur Leitung einer Gemeinde (50 %, aber Stimmrecht im AK). Empfohlen ist hier die Verortung des/der Dekans/in in einem Gruppen(pfarri)amt.
- Klasse II: Amt des/der Dekans/in verbunden mit einem Dienstauftrag für an- teilige Aufgaben am Gemeindepfarrendienst in Höhe von ca. 30 % (z. B. im Be- reich Predigt, Kasualien, Bildung, Seelsorge, etc.); beratendes Mitglied im AK). D.h. eine weitere Person leitet die Gemeinde.
- Klasse III: Amt des/der Dekans/in ist verbunden mit einem regelmäßigen Predigtbeauftrag (durchschnittlich einmal monatlich an einer festgelegten Pre- digtstelle, beratendes Mitglied im AK).

Die Anbindung an die Gemeinde sollte auch durch eine Residenzpflicht und durch die Stellung einer Dienstwohnung zum Ausdruck gebracht werden.

Das Amt des/der Dekans/in ist auf die Zusammenarbeit mit dem/der Schulde- kan/in, der eigenen Stellvertretung und auch im steigenden Maße mit der Leitung des VSA/KGA angewiesen. Die bisherigen Regelungen betonen dies. Dieser Zug wird künftig weiter verstärkt werden, besonders die Stellvertretung wurde näher umrissen. Der rechtliche Rahmen wurde geschaffen, dass sie sich zu einer ständi- gen Vertretung mit festen Arbeitsfeldern - abgeleitet von den Aufgaben des/der Dekans/in - entwickeln kann, dokumentiert in einem Dienstplan. In größeren Kir- chenbezirken können mehrere Stellvertreter/innen bestellt werden. Auch können Aufgaben in einer Region delegiert werden. Die erhöhte Verantwortlichkeit drückt sich in einer höheren Zulage aus. Da die RU-Ermäßigung oder der Ausweis eines De- putatsanteiles für die Stellvertretung nur nach den Möglichkeiten vor Ort gewährt werden kann, wurde eine Stellvertretungszulage eingeführt, die die Hälfte des Unterschieds A14 - A15 ausmacht.

Innerhalb des Personalentwicklungskonzepts wird im Moment die Fortbildung der Dekaninnen und Dekane durch Ref. 2 neu konzipiert, die eine bewusste Hinführung in Leitungsämter für mögliche Kandidatinnen und Kandidaten beinhaltet.

4.10. VSA/KGA

Die bisherige Darstellung hat an vielen Punkten gezeigt, dass auf die mittlere Ebe- ne sehr viel mehr Steuerungsmöglichkeiten und -aufgaben im Ressourcenenbereich zukommt. In manchen Bereichen, wie beim Personal, kann dabei auf eine gelunge- ne Entwicklung im letzten Jahrzehnt zurückgeschaut werden, in anderen Bereichen wird, neben den sich ergebenden Möglichkeiten, auch ein erheblicher Aufwand zu bewältigen sein. Dem trug das Ressourcenprojekt auch Rechnung, indem beim Aus- weis des Gemeindeanteils des Dekansamtes und bei den Dekanstellvertretern/innen eine Klärung angestoßen wurde.

Dies muss ergänzt werden durch zweierlei: ein KB muss auch von der Verwaltungs- seite her in der Lage sein, diese Kompetenzzuschreibungen umsetzen zu können. Ein KB muss des Weiteren in Zukunft die Gemeinden mehr beraten und steuern. Darum muss auch der Servicebereich dies strukturell leisten können. Deshalb wird bei der Umsetzung der Ergebnisse aus dem Ressourcenprojekt den VSA/KGA eine Schlüsselrolle zukommen. Mit der Verlagerung von Kompetenzen auf die mittlere Ebene wird sich eine Verschiebung von den rein verwaltenden Aufgaben zur (Vorbereitung von) Steuerung vollziehen müssen. Das Ressourcenprojekt regt

darum für die weitere Analyse der VSA, die detaillierten Ausarbeitung der folgen- den Vorschläge und für die praktische Umsetzung eine Projektstruktur an. Folgende Punkte sollen dabei vertieft, weiterentwickelt und umgesetzt werden:

- 4.10.1. Aufgabe und Ausstattung des VSA
Ausgehend von den bekannten Aufgaben der VSA soll eine für alle VSA einheitliche Aufgaben- und Angebotspalette entwickelt werden. Standards für die Arbeit sollen erstellt werden. Damit einhergehen soll auch ein Abgleich der unterschiedlichen Gebühren.

Die Mitarbeitendenstruktur ist sukzessive - hier muss man mitunter auch mit längeren Zeiträumen rechnen - in Hinblick auf neue Aufgaben auszurichten (z.B. berufliche Kompetenz, Vorbereitung von Steuerung etc.). Dabei sollte auch auf die Qualifikation des Personals und auf die Wertigkeit der zu besetzenden Stel- len geachtet werden.

Da die Lage in den Ämtern schon heute sehr angespannt ist, soll neben der Neuzu- schreibung von Aufgaben auch geprüft werden, inwieweit Verwaltungsabbau/- vereinfachung in den VSA und in den Gemeinden möglich ist. Personaleinsparung ist dabei nicht das Ziel. Es geht vielmehr darum, Freiheiten für Dringlicheres zu gene- rieren. Im Gegenteil: mancherorts ist in manchen Bereichen (z.B. berufliche Be- gleitung) mit einer Personalausweitung zu rechnen.

Aus den Aufgaben seien im Folgenden zwei herausgegriffen, mit denen sich das Pro- jekt näher befasst hat:

4.10.2. Finanzstatusbericht für die Gemeinden

Auch bei der Verankerung eines Finanzcontrollings für die einzelnen Kirchengē- meinden spielt das VSA eine zentrale Rolle. Von Ref. 8 ist ein Modell für einen Fi- nanzstatusbericht in Vorbereitung für Haushaltsberatungen und Visitationen. Dieser informiert über die Vermögenslage, die Belastungen aus den Gebäuden und die Li- quidität einer Gemeinde und dient als Frühwarnsystem der Risikoabschätzung. Fol- gender Ablauf wird vorgeschlagen:

- VSA erstellt bei der Ausarbeitung des Haushaltes aus den vorhandenen Zah- len einen Finanzstatusbericht.
- Ein Vorschlag zur Berichterstattung ist im VSA-Projekt zu erarbeiten.
- Anhand verbindlicher Faktoren bewertet der BKR die finanzielle Lage mit Hilfe eines Ampelsystems, nachdem der betreffende KGR informiert wurde.
- Der Finanzstatusbericht soll auch in die vorlaufende Berichterstattung bei Visitationen einfließen.

Die rechtliche und praktische Implementierung soll zunächst in einer Erprobung geschehen. Hat diese Erfolg, ist beabsichtigt, die Erstellung des Finanzstatusbe- richts in den Katalog der Pflichtaufgaben der VSA zu übernehmen. Der EOK/ Ref. 8 wird mit der vollständigen Ausarbeitung dieses Instrumentes be- auftragt und gebeten, eine entsprechende rechtliche Regelung für die Erprobung vorzulegen. [führt zu Empfehlung 12]

4.10.3. Baufachliche Kompetenzen

Innerhalb der KGA ist baufachliche Kompetenz verankert, bei den VSA gehört dies nicht zu den Pflichtaufgaben. Die VSA sollen kleine Reparatur- und Umbaumaßnahmen des täglichen Bedarfs steuern und größere Baumaßnahmen beratend so begleiten, dass durch Einhaltung der gesetzlichen Verfahrenswege vermeidbare Konflikte nicht auftreten. Dadurch ergeben sich auf Seiten der Kirchengemeinden Einsparpotenziale, die mittelfristig zur Finanzierung der baufachlichen Kompetenz genutzt werden können (kostendeckende Leistungsentgelte). Zwei Modelle sollen weiter verfolgt werden:

- a.) Verankerung baufachlicher Kompetenz im VSA durch eigenes Personal. Angebot als Modul an die KG.
- b.) Mit einem Bausachverständigen/Architekten soll auf KB/VSA-Ebene ein Rahmenvertrag geschlossen werden zur Beratung bei kirchengemeindlichen Bau- und Renovierungsvorhaben.

Das VSA-Projekt soll die Aufgabe erhalten, die baufachliche Kompetenz im VSA weiter zu entwickeln und die Bearbeitungstiere zu definieren. In der Rechtsverordnung der VSA soll diese Aufgabe als Pflichtaufgabe verankert werden.

4.10.4. Struktur und Status, Verhältnis zum KB

Eingigkeit herrscht, dass mit einer Umgestaltung des VSA keine neue mittlere Verwaltungsebene im Sinne einer Mittelbehörde der Landeskirche eingeführt werden soll.

Trotzdem bedürfen der Status und die zukünftige Rolle des VSA einer Klärung. Am Beispiel der Rolle der VSA beim HSK wird dies deutlich. Hier stellt sich das Problem, dass für die Durchführung eines HSK Aufsichtsfunktionen wahrgenommen werden müssen. Diese könnten jedoch auch beim BKR verortet werden. Darum ist das Zusammenspiel VSA - BKR/Dekanat detaillierter darzustellen, auch anhand dieser Abläufe aus der Praxis.

Erst dann ist die Frage zu beantworten, inwieweit GO Artikel 107 (auch AufSG) geändert werden muss. Bisher sagt GO Artikel 107 nur allgemein, dass die ZWV zur Verwaltung usw. gebildet werden können. Dies lässt großen Spielraum. Wenn nun mehr Aufsichtsfunktionen delegiert werden sollen, können die eigentlich nur auf die KB bzw. den BKR übergelassen und das VSA macht dafür „nur“ die Verwaltungsbereit. Andernfalls wäre dies gesetzlich zu regeln, weil man eine neue Aufsichtsebene schaffen würde.

Dazu ist es unabdingbar, dass der Verwaltungsleiter des VSA/KGA bzw. eine von ihm delegierte Person beratend an den Sitzungen des BKR teilnimmt, soweit Fragen der Finanzen und Gebäude behandelt werden. Über eine weitergehende Partizipation wird nachgedacht. Auch wurde die Vorbereitung einer rechtlichen Regelung angeregt, dass der Vorsitz im Verwaltungszweckverband bei dem/r Dekan/in (=Vorsitzende/r BKR) liegt. Ist ein VSA für mehrere KB zuständig, ist ein Turnus zu vereinbaren.

Die detaillierte Ausarbeitung der Vorschläge und der folgende Umbau der VSA, für den sicher eine lange Zeitdauer einzuplanen ist, sind in einer eigenen Projektstruktur weiter voranzutreiben. Eine externe Beratung/Begutachtung ist hinzuzuziehen. (führt zu Empfehlung 11)

5. Schlussbemerkungen und Ausblick

Während bislang die Berichterstattung der Ergebnisse in den einzelnen Arbeitsfeldern und den Veränderung in den einzelnen Gesetzescorpora im Zentrum stand, soll hier mit einer allgemeinen Beobachtung eingesetzt werden: Durch eine weite Einbeziehung von Menschen in unterschiedlichen Bereichen und durch die Berichterstattung wurden das Thema „Demographischer Wandel und seine Folgen für die Ressourcen“ in die Landeskirche getragen und breit gestreut. KB und Gemeinden beschäftigen sich auf unterschiedliche Weise mit diesem Thema. Mitunter bereiten sie sich auch vor auf einen strukturellen Wandel und ziehen praktische Konsequenzen aus den Prognosen. Dies ist sicher bislang nur ein Anfang. Zieht man jedoch in Betracht, wie sehr die hier vorgeschlagenen Projekte der Liegenschaften und VSA die praktische Arbeit der Gemeinden und Kirchenbezirke beeinflussen werden, wird dieser Prozess der Reflexion des Wandels zukünftig weiter an Dynamik gewinnen. Sicher werden die Botschaften nicht überall begrüßt, aber es kommt nicht zu Panikreaktionen, weil das Thema frühzeitig aufgegriffen und ein strukturiertes Vorgehen aufgezeigt wird.

Das Projekt ist insgesamt zu einem Ende gekommen und hat seinen Zweck erfüllt, weil

- in etlichen Bereichen bereits rechtliche Regelungen angestoßen wurden und diese umgesetzt sind (z.B. FAG Grund-Regelzuweisung, Dekansamt),
- wichtige Weichen für Folgeprojekte gestellt sind und diese hinreichend beschrieben sind (Liegenschaftsprojekt, VSA-Projekt),
- über vieles genaue Vorstellungen und Vorgaben bestehen, welche in der Diakonische Werke, Mittelfluss Landeskirche - Diakonisches Werk, strategische Kindertagesstättenplanung).

Die geplanten Aufgaben sind damit abgearbeitet, es braucht aber noch ein Forum, das für Rückfragen zur Verfügung steht und sich darum kümmert, dass das Angestrebte nicht versandet. Darum wird angeregt, dass es auch nach Beendigung des Projektes einen Ort gibt, wo man sich um die Umsetzung des im Projekt Angeregten kümmert. Dieser „Kümmerer“ kann nicht eine einzelne Person sein, vielmehr sollte sich das Leitungsteam in regelmäßigen Abständen treffen und diese Funktion wahrnehmen. Die Synode könnte dies anregen und den EOK mit der Einrichtung beauftragen. (s. Empfehlung zum Prozess)

Folgende Empfehlungen werden ausgesprochen:

Zum Inhalt: die Landessynode ...

Liegenschaften

1. möge das vorgelegte Projekt „Liegenschaften“ genehmigen, in dem eine Gebäudefestlegung in den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden der Landeskirche entwickelt wird, um die zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologischen, inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten zu steuern,

- 2. beauftragt den EOK mit der Erstellung einer strategischen Kindertagesstättenplanung,
- 3. beauftragt den EOK mit der Erarbeitung einer Übergangsregelung von FAG § 8 (Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder) für den Doppelhaushalt 2016/17 und der Neuformulierung von FAG § 8 auf Basis der strategischen Kindertagesstättenplanung für den Haushalt 2018/19,
- 4. bittet den EOK, die Grundsätze der Mitfinanzierung der Bauvorhaben von KITas zu prüfen im Hinblick auf die Kompatibilität zur strategischen Kindertagesstättenplanung.

Diakonisches Werk

- 5. bittet den EOK, die Regelkommunikation gemäß § 42 Diakoniegesetz zu intensivieren und perspektivisch die Vereinbarung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk über den Mittelfluss auf mehr Flexibilität hin zu überarbeiten,
- 6. bittet den EOK einen Entwurf für eine Regelung der Mittelzuweisung an die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke und an die Diakonieverbände vorzulegen mit dem Ziel, die Steuerungsmöglichkeiten der Bezirkskennzeichen zu stärken,

freie Mittel Kirchenbezirke

- 7. bittet den EOK bei der Erstellung der Eckdaten für den Haushalt 2016/17 freie Mittel der Kirchenbezirke für eigene Schwerpunktsetzungen und Projekte einzuplanen und begleitend eine Empfehlung für die Mittelverwendung und für einen einfachen Ergebnisbericht zu erstellen,

Landeskirchlicher Haushalt

- 8. bittet den EOK, bei den nächsten Entwürfen des landeskirchlichen Haushaltes die transparente inhaltliche Steuerung weiter zu entwickeln,
- 9. bittet den EOK, auf der Grundlage eines externen Gutachtens einen Vorschlag zur Implementierung eines Risiko- und Beteiligungsmanagements vorzulegen,

Bezirksstellenpläne

- 10. beauftragt den EOK mit der Ausarbeitung eines Erprobungsgesetzes für die Bezirksstellenpläne,

VSA

- 11. bittet den EOK im Hinblick auf die geplante Stärkung der mittleren Ebene eine grundlegende Untersuchung der Rahmenbedingungen und Strukturen/Ressourcen der VSA und Kirchenverwaltungen in den Stadtkirchenbezirken herbeizuführen und darauf aufbauend einen Projektantrag für die Fortentwicklung der VSA/KGA zu formulieren,

Finanzstatusbericht

- 12. beauftragt den EOK, die vollständige Ausarbeitung des Finanzstatusberichtes zu veranlassen und eine entsprechende rechtliche Regelung für die Erprobung vorzulegen,

Zum Prozess:

bittet den LKR für die weitere Prozesssteuerung über das Projektende hinaus einen Vorschlag zu erarbeiten.

Bauer	Breitsacher	Dr. Heidland
Dr. Kreplin	Stemberg	Strack
Dr. Weber	Werner	Dr. Augenstein



Zu Eingang 12/10

Abschlussbericht Projekt Ressourcensteuerung, Dr. Jörg Augenstein, Tagestreffen am 14.03.2014

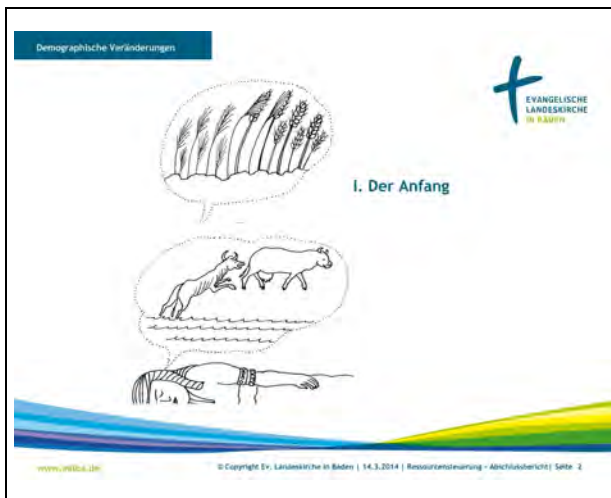
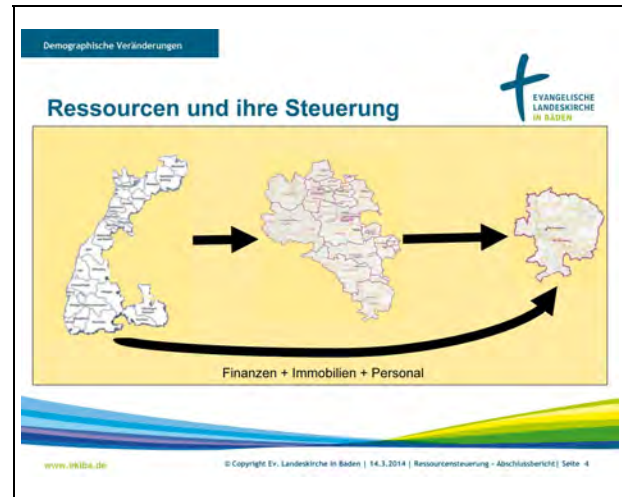
Verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

steuern ist die ureigene Aufgabe der unterschiedlichen Organe der Landeskirche, besonders die der Landessynode. Und so ist es auch ganz natürlich, dass dieses Projekt seinen Anfang auf der Synode genommen hat. Hier hat man sich in den letzten Jahren intensiv mit den Methoden der inhaltlichen Steuerung befasst, vornehmlich mit dem Kirchenkompass. Immer wieder wurde angemerkt, die Ressourcenseite zu bedenken.

Nun will ich an dieser Stelle einem Missverständnis vorbeugen: Es gibt zumindest bei uns in Baden keine Trennung von Inhaltlichem und Materiellem, von geistlich und rechtlich. Wir sprechen hier von einer Einheit und stehen damit in einer biblischen Tradition. In den Gleichnissen des Neuen Testaments z.B. ist die Welt der Ressourcen immer wieder gleichnisfähig, dient also als Bild z.B. für das Himmelreich, aber die Welt der Ressourcen ist auch immer wieder gleichnisbedürftig, d.h. sie bedarf eines Korrektivs vom Evangelium her. Auch in der Hebräischen Bibel begegnen uns immer wieder Stammväter und -mütter, bei denen Ressourcen eine besondere Rolle in der Geschichte Gottes mit seinem Volk spielen.

Ich wurde im Vorfeld gefragt, bringen sie bei ihren Bericht wieder so ein griffiges Bild? Beim letzten mal waren es ja die Puzzleteile, die ineinander greifen müssen. Jetzt ist das Bild jedoch fertig. Der Abschlussbericht hat nun die Teile ineinander gefügt. Darum habe ich zur Illustration eine biblische Geschichte gewählt, die in manchem geradezu ein Déjà-vu-Erlebnis für das Projekt darstellt.

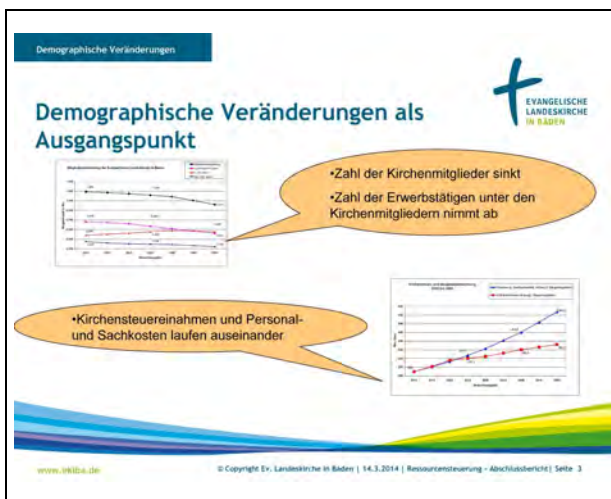
Bei uns gelingt das Arbeiten noch nicht im Schlaf. Das Mittel der Wahl ist heutzutage die Statistik. Doch auch bei ihr kommt es auf die adäquate Deutung an. Den Ausgangspunkt bildete ein Vortrag von OKRin Bauer vor der Landessynode im Frühjahr 2010 über die Veränderungen, die in den nächsten Jahrzehnten ins Haus stehen aufgrund der demographischen Entwicklung. Es wurden Prognosen präsentiert zur Mitgliederstruktur, zu den Steuern, zur Entwicklung der Kosten etc. Das Abgebildete hier ganz einfach als kleine Erinnerung daran. Genaueres lesen Sie im Abschlussbericht, im 1. Teil.



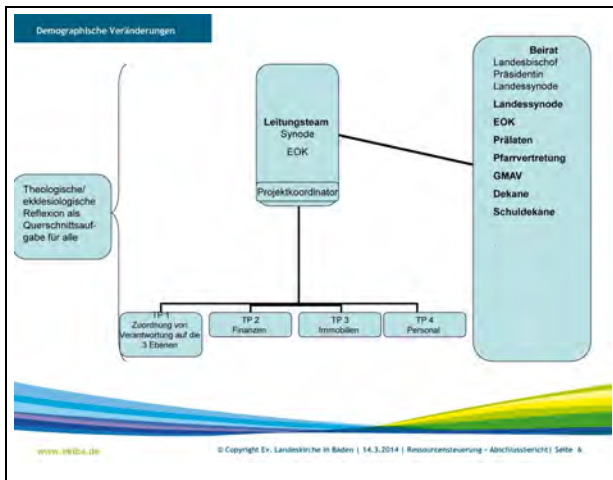
Die Synode reagierte auf diesen Bericht und regte ein Projekt an, das die Folgen dieser Veränderungen für die bestehenden Steuerungsinstrumente aufzeigt. Steuerungsinstrumente müssen nicht neu erfunden werden. Es gibt sie in unterschiedlichen Bereichen, bei den Immobilien, bei den Finanzen und auch beim Personal. Diese Steuerungsinstrumente verteilen Ressourcen auf die unterschiedlichen Ebenen unserer Landeskirche.

Diese Vorgänge zu untersuchen und zu optimieren im Hinblick auf unterschiedliche Szenarien, das war der Inhalt des Projekts. Die Steuerungsinstrumente sollen greifen, sowohl in guten wie in schlechten Zeiten. Es ist also kein Projekt, das irgendwelche Einschnitte vorbereitet. Es war also von Anfang an kein Kürzungsszenario, sondern, wie in Ägypten, das Nutzen von 7 guten Jahren, um sich vorzubereiten auf Jahre, bei denen die Rahmenbedingungen anders sein werden.

In der biblischen Geschichte von Joseph in Ägypten begann das ägyptische Ressourcensteuerungsprojekt mit einem Traum von den sieben fetten und mageren Jahren und die Interpretation dieses.



Entscheidend für das Gelingen damals wie heute ist die Projektarchitektur. Es ist nämlich gelungen, dass viele Menschen an einem Tisch sitzen, bzw. an den richtigen Tischen.



Wir befinden uns im 2. Teil des Berichts.

Diese schematische Darstellung zeigt das Miteinander von Synode und evangelischem Oberkirchenrat in allen Bereichen des Projektes. Es haben viele mitgewirkt und haben in das Projekt sehr viel Zeit und Energie gesteckt. Da viele hier sind, möchte ich dieses Forum nutzen, um ganz einfach zu sagen: Danke! Das Leitungsteam wird dies auch noch einmal schriftlich zum Ausdruck bringen.

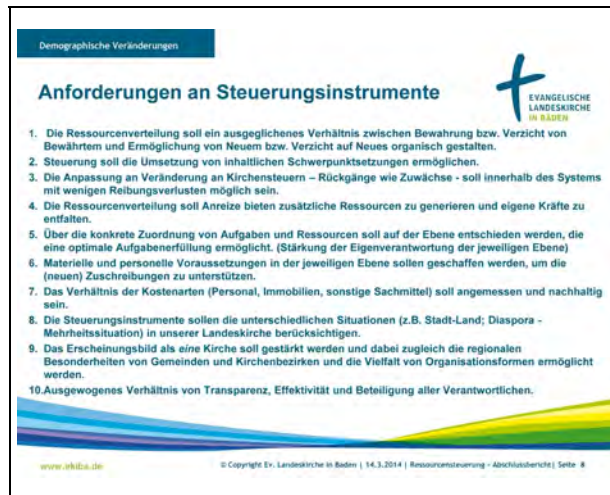
Zudem ist es in den Teilprojekte gelungen, den Kreis zu erweitern und das Know-how von Menschen aus ganz unterschiedlichen Bereichen zu nutzen und fruchtbar zu machen.

Als auf der Synode das Projekt in Ausschüssen vorgestellt wurde, wurde engagiert diskutiert, ob es ein eigenes Teilprojekt der theologischen Reflexion aller Ergebnisse geben sollte. Aus meinen Ausführungen am Anfang über die geistliche und rechtliche Einheit, verwundert es nicht, wenn ich sage: Im bin froh über den damaligen Entschluss, dass jedes Teilprojekt unabhängig vom verhandelten Thema mit diesem theologischen Fragen und Ringen einsetzen sollte. Dieses zu unterstützen und gleichsam mit Material zu versorgen, wurden die sgn. Hearings eingerichtet. Fachvorträge und -diskussionen, zu denen alle am Projekt Beteiligten geladen waren. In diesen Hearings ist ein schönes Stück des Nachdenkens über die Entwicklung von Kirche gelungen. Sie haben es erleichtert, die Folgen der Überlegungen für das Bild von Kirche abzuschätzen. Wenn Sie nicht dabei waren, können sie einen Eindruck davon bekommen. Präsentationen und Thesenblätter sind ins Intranet gestellt unter dem Link der Synodaltagung.

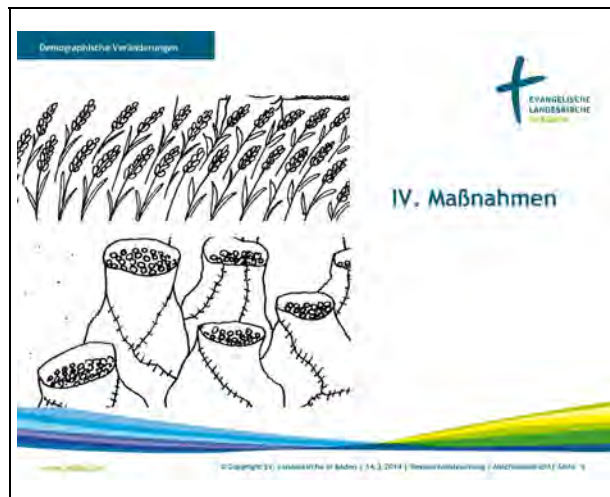
Bei der Projektarchitektur war weiterhin entscheidend, dass das Projekt ausschließlich da zu da war, Steuerung zu überprüfen und Änderungen anzustoßen. Die Änderungen an den Steuerungsinstrumenten wurden dann in der Linie vollzogen und im üblichen Modus von den entsprechenden Entscheidungsgremien beschlossen oder werden es noch. Das war eine stete Herausforderung im Projekt, den richtigen Übergabezeitpunkt in die Linie hinein zu finden.



Eine der ersten Taten im Projekt war das Erstellen von Regeln für Ressourcensteuerung.



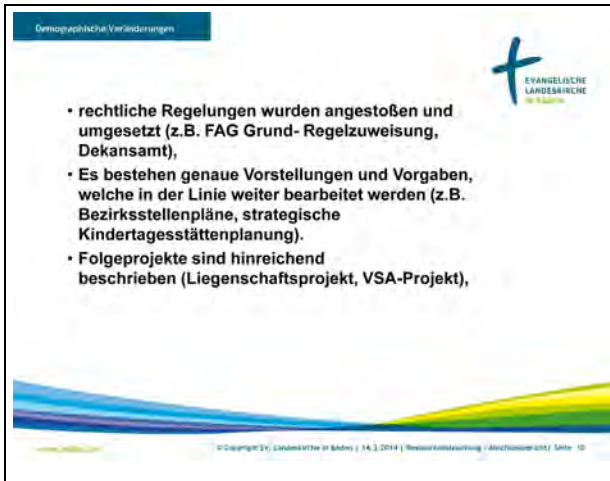
10 sind es geworden. Sie sind jetzt bewusst klein gehalten, weil ich sie animieren will noch mal im Bericht nachzulesen. In den 10 Anforderungen ist formuliert, was Steuerungsinstrumente leisten können müssen. Sie sind, so denke ich, auch über das Projektende hinaus wegweisend für den Umgang mit Ressourcen.



Nun, Träume wie auch Prognose bleiben leer, wenn man nicht die geeigneten Maßnahmen ergreift. Allerdings hatte man es im alten Ägypten mit recht einfachen Mechanismen zu tun, dem Aussäen von Getreide, dem Wachsen und Ernten und letztlich – und das war die Josefsche Neuerung – dem Bau von Kornspeichern.

Ganz so einlinig ist es mit unseren Ressourcen heutzutage nicht mehr.

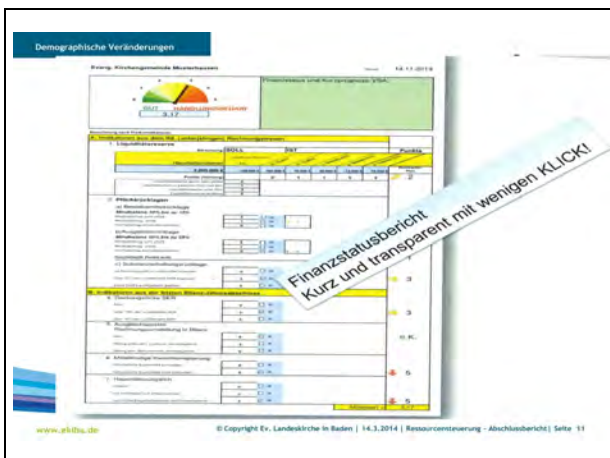
Sie werden merken bei der Lektüre des Abschlussberichts: in verschiedenen Handlungsfeldern ist der Reifegrad der Frucht unterschiedlich weit. Manche Themen sind abschließend behandelt, die Ernte eingefahren. Bei anderen Themen handelt es sich noch um Samenkörner oder zarte Pflänzchen, die erst noch in der Linie oder einem Projekt weiterentwickelt werden müssen. Bei allen ist aber klar – und das ist das Entscheidende – was daraus einmal werden soll.



Und darum ist das Projekt insgesamt zu einem Ende gekommen und hat seinen Zweck erfüllt, weil eben

- in etlichen Bereichen bereits rechtliche Regelungen angestoßen wurden und diese umgesetzt sind (z.B. FAG Grund- Regelzuweisung, Dekansamt). Sie haben als Landessynode bereits darüber befunden.
- über vieles genaue Vorstellungen und Vorgaben bestehen, welche in der Linie weiter bearbeitet werden. Ich will aus dem Bericht einige Bereiche beispielhaft nennen. Für die Bezirksstellenpläne wird ein Erprobungsgesetz vorgeschlagen. Die Überlegungen zur FAG-Zuweisung für die Kirchenbezirke, die auch ein gewisses Maß an freien Mittel enthält, können zur Umsetzung und Erprobung dem FAG Lenkungsausschuss übergeben werden. Die strategische Kindertagesstättenplanung ist auch Produkt der Diskussion auf der letzten Synodaltagung anlässlich der Eingabe des KB Wertheim. Im Abschlussbericht findet sich ein Zeitplan für das Einbringen der Themen in die Gremien. D.h. auch wenn noch nicht geerntet werden kann, es bestehen schon genaue Vorstellungen darüber wie das Endprodukt aussehen soll. Also auch in diesem Bereich sind die Aufgaben des Projekts erfüllt.
- wichtige Weichen für Folgeprojekte gestellt sind und diese hinreichend beschrieben sind. Das Liegenschaftsprojekt liegt ihnen bereits auf dieser Synodaltagung zur Entscheidung vor. Das VSA-Projekt wird folgen, wenn das Liegenschaftsprojekt läuft. Außerdem – sie merken es in der Darstellung des Abschlussberichtes – ist das ein Bereich, wo vieles ganz grundlegend angegangen werden muss. Und das bedarf der Abstimmung und des weiteren Nachdenkens. Darum wurde empfohlen eine grundlegende Untersuchung der Rahmenbedingungen und Strukturen der VSA und Kirchengemeindevverwaltungen herbeizuführen und darauf aufbauend einen Projektantrag für die Fortentwicklung der VSA/KGA zu formulieren.

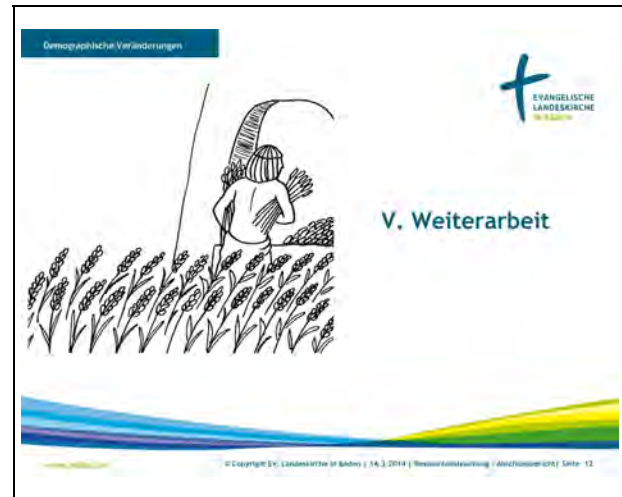
Ich will nun nicht den Bericht weiter inhaltlich referieren, ich habe etwas weiter ausgeholt, weil gerade bei diesem Thema VSA die Ungleichzeitigkeit von so manchen Maßnahmen deutlich wird. Während das VSA-Projekt noch im Detail ausgearbeitet wird, lesen sie im selben Abschnitt von einem Finanzstatusbericht, der nun schon soweit von Referat 8 entwickelt wurde, dass er erprobt werden kann.



Der kann dann so aussehen:

So ein Finanzstatusbericht informiert über die Vermögenslage, die Belastungen aus den Gebäuden und die Liquidität einer Gemeinde und dient als Frühwarnsystem der Risikoabschätzung.

Sie haben es gemerkt: Ich will sie neugierig machen, den Bericht noch einmal in die Hand zu nehmen und in den Ausschüssen das eine oder andere auch inhaltlich zu vertiefen. Das Augenmerk wird dann in den Ausschüssen auf dem 4. Teil des Berichts liegen. Nun zum 5. und letzten Teil.



Die Weiterarbeit in der Linie und in Projekten habe ich bereits erwähnt. Am Ende des gedruckten Berichtes gibt es dazu konkrete Empfehlungen des Leitungsteams.

Die Maßnahmen haben aber erst Erfolg, wenn sie in die gesamte Landeskirche getragen werden. Heute wie damals in Ägypten kommt es darauf an, dass die Maßnahmen von einer breiten Basis getragen werden und dort auch Akzeptanz finden.

Durch das Projekt wurde das Thema „Demographischer Wandel und seine Folgen“ in den Kirchenbezirke und Gemeinden bekannt. Mitunter beschäftigt man sich schon mit den Folgen für den eigenen Kirchenbezirk und für die einzelnen Gemeinden und beginnt über Konsequenzen nachzudenken. Das ist ein wichtiger Punkt: denn die Veränderungen, die angedacht sind, werden im großen Maße die Kirchenbezirke und Gemeinden betreffen. KB bekommen mehr Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten. Daraus erwachsen aber auch Pflichten und die Notwendigkeit auch Verwaltungsabläufe in der mittleren Ebene umzustellen. D.h. in allem, was gedacht wird, muss die Beratung und Begleitung im Sinne eines change managements, wie man heute sagt, mitbedacht werden. Das ist entscheidend für Verbreitung, Wirkung und Akzeptanz.

Insgesamt ist es gut, dass wir diesen zeitlichen Vorlauf haben, bevor die Folgen des demographischen Wandels in seiner Gänze spürbar werden und er auch die Landeskirche in vielen Bereichen verändern wird. Mit dem Abschluss des Projektes haben wir nun auch im Ressourcenbereich Planungsinstrumente, auf denen wir in Zukunft aufbauen können und vielleicht auch einen längeren Zeitraum abdecken als die 7 guten und die 7 schlechten Jahre. Insgesamt – und ich komme wieder an den Anfang meiner Ausführungen zurück – ist es gut, dass wir eben rechtzeitig mit dem Nachdenken begonnen haben und so ohne Druck, ohne Angst und ohne Panik nach vorne schauen und so rechtzeitig aktiv gestalten und steuern. Danke!

Anlage 11 Eingang 12/11

Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans

Erläuterungen:

Als Folge des Berichtes über die Lage der Stiftung in der Frühjahrssynode 2013 wurde von der Landessynode beschlossen, eine Begleitgruppe einzusetzen zur Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans. Diese Gruppe sollen angehören Vertreterinnen und Vertreter der Synode, des Evangelischen Oberkirchenrates und der Schulstiftung.

Die Begleitgruppe hat sich dreimal getroffen und sich zur Vorlage des Berichtes verständigt. Sie hat sich mit folgenden Themen befasst:

- Kirchenkompassmittel für das Evangelische Montessori-Schulhaus Freiburg für 2013,
- Bauvorhaben (2. Bauabschnitt in Karlsruhe und Freiburg, Baumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim) im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung der Schulen und
- landeskirchliche Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen.

Der Begleitgruppe lagen folgende Unterlagen vor:

Die Mittelfristige Finanzplanung aller Schulen und der Schulstiftung,
die Mittelfristige Finanzplanung der Realschule Freiburg und der Grundschule Karlsruhe mit den Alternativen zum Bauzuschuss,
die Mittelfristige Finanzplanung der Grundschule Karlsruhe als Gemeinschaftsschule,
eine Rücklagenübersicht,
eine Übersicht zur Zuschussverteilung sowie
eine Übersicht über die Instandhaltungsmaßnahmen der Gründungsschulen.

Die genaue Zusammensetzung der Begleitgruppe und die Inhalte der Beratung können im Einzelnen dem Bericht entnommen werden.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates nimmt zu dem Bericht der Synodalen Begleitgruppe wie folgt Stellung:

Der Evangelische Oberkirchenrat trägt den Bericht der synodalen Begleitgruppe und die darin festgehaltenen Empfehlungen zur Weiterentwicklung grundsätzlich mit.

Um allerdings Planungsrisiken zu minimieren und eine ganzheitliche Umsetzung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Schulstiftung sicherzustellen, sollten vor einer Freigabe landeskirchlicher Baukostenzuschüsse folgende Voraussetzungen seitens der Schulstiftung erfüllt werden:

- Prüfung und Bestätigung der vorliegenden Mittelfristigen Finanzplanung durch eine unabhängige und im Bildungsbereich erfahrene Stelle
- Baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses in Gaienhofen, um so die möglichen Kosten der geplanten Sanierung näher beziffern zu können.
- Beschlussfassung durch den Stiftungsrat der Schulstiftung, hinsichtlich folgender struktureller Verbesserungen
 - Zentralisierung der hierfür geeigneten Verwaltungsaufgaben,
 - Maßnahmen zum Defizitabbau, insbesondere in Karlsruhe und Gaienhofen,
 - Empfehlung zur Anhebung der Elternbeiträge in Mannheim bzw. Berücksichtigung unter d) und
 - die bedarfsorientierte Verteilung landeskirchlicher Zuschussmittel.

Die im Bericht dargestellte Einschätzung zur Problematik durch die ertragswirksame Auflösung von Baukostenzuschüssen (s. S. 7) wird geteilt. Um dieses Problem nicht in die Zukunft zu verlagern, sollte bereits in der jetzt anstehenden Synodalberatung über den Umgang mit dem entstehenden Defizit nachgedacht werden.

Vorläufiger Beschlussvorschlag.

Die Genehmigung des LKR-Protokolls vom 26.02.2014 erfolgt erst in der LKR-Sitzung am 01.04.13.

Die Landessynode beschließt aufgrund der Empfehlungen der Synodalen Begleitgruppe:

- Sofern die Schulstiftung sich zu einem zweiten Bauabschnitt an der Evangelischen Grundschule in Karlsruhe entschließt, wird dieser mit 5 Mio. Euro unter Auflagen (Nr. 4) bezuschusst.

- Für Kosten, die der Schulstiftung aufgrund der Zusammenführung bisher dezentraler Verwaltungsaufgaben entstehen, können die Erträge aus den 5 Mio. Euro (Zuschuss zum zweiten Bauabschnitt Karlsruhe) bis zu ihrer Verwendung genutzt werden.
- Die Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend dem baufachlichen Gutachten von 2010 werden weiterhin i.H.v. jährlich 1 Mio. Euro bis einschließlich 2018 an die Schulstiftung gezahlt. Die Zuschüsse können teilweise auch für die Neu- bzw. Umbaumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim verwendet werden („Neu für Alt“).
- Um Planungsrisiken zu minimieren und eine ganzheitliche Umsetzung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Schulstiftung sicherzustellen, werden dem Landeskirchenrat vor der Freigabe des landeskirchlichen Baukostenzuschusses (Nr. 1) die Erfüllung folgender Auflagen durch die Schulstiftung nachgewiesen:
 - Prüfung und Bestätigung der vorliegenden Mittelfristigen Finanzplanung durch eine unabhängige und im Bildungsbereich erfahrene Stelle.
 - Baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses in Gaienhofen, um so die möglichen Kosten der geplanten Sanierung näher beziffern zu können.
 - Beschlussfassung durch den Stiftungsrat der Schulstiftung hinsichtlich folgender struktureller Verbesserungen:
 - Zentralisierung der hierfür geeigneten Verwaltungsaufgaben,
 - Maßnahmen zum Defizitabbau, insbesondere in Karlsruhe und Gaienhofen,
 - Empfehlung zur Anhebung der Elternbeiträge in Mannheim bzw. Berücksichtigung unter d) und
 - die bedarfsorientierte Verteilung landeskirchlicher Zuschussmittel.

Die Freigabe der Mittel erfolgt durch den Landeskirchenrat.
- Um die im Bericht dargestellte Problematik der ertragswirksamen Auflösung von Baukostenzuschüssen nicht in die Zukunft zu verlagern, wird der Evangelische Oberkirchenrat um einen Vorschlag an den Landeskirchenrat gebeten.

I. Der Begleitgruppe gehören folgende Personen an:

- Mitglieder der Landessynode:
Herr Fritz, Herr Miethke, Herr Steinberg, Frau Dr. Weber, Frau Wiegand
- Vertreter Referat 7: Herr Bruch
- Mitglieder aus der Schulstiftung:
Stiftungsrat: Herr Eitenmüller, Herr Weis
Vorstand: Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Frau Heidland, Frau Boschmann Klassen, Herr Hübbe

II. Folgende Themen wurden behandelt:

- Kirchenkompassmittel für das Evangelische Montessori-Schulhaus Freiburg für 2013
- Bauvorhaben (2. Bauabschnitt in Karlsruhe und Freiburg, Baumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim) im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung der Schulen
- landeskirchliche Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Beratungen zu den drei Themen werden hier gebündelt für jede Schule dargestellt.

Diesem Bericht werden als Anlagen die Mittelfristige Finanzierungsplanung für die Schulstiftung insgesamt (Anlage 1) als auch die Berechnungen für die Evangelische Grundschule Karlsruhe als Gemeinschaftsschule mit 2. Bauabschnitt (Anlage 2) beigelegt. Der Synodalen Begleitgruppe lag das gesamte Zahlenmaterial vor.

III. Die Beratung hat in den einzelnen Themen die im Folgenden dargestellten Ergebnisse gebracht.

1. Das Evangelische Montessori-Schulhaus Freiburg (Realschule)

a) Kirchenkompassmittel für 2013

Für das Jahr 2013 sind die für das Kirchenkompassprojekt „Gründung zweier neuer evangelischer Schulen“ für die Anlaufphase zur Verfügung gestellten Mittel bereits aufgebraucht. In seiner Sitzung am 26. Juni 2013 hat der Landeskirchenrat daher einstimmig die Kirchenkompassmittel in Höhe von 500.000,- € an die Schulstiftung für das Kirchenkompassprojekt „Gründung zweier neuer evangelischer Schulen“ zum Ausgleich des Defizits des Jahres 2013 bewilligt.

Das im Jahr 2012 nach Abzug der Kirchenkompassmittel entstandene und nicht mehr durch diese gedeckte Defizit in Höhe von 159.722,- € trägt die Schulstiftung aus eigenen Mitteln.

Auch in den kommenden Jahren werden Defizite beim Jahresabschluss der Realschule erwartet, da die Schule für die ersten Jahrgänge der Aufbauphase nicht nachträglich zweizügig werden wird – die Zweizügigkeit wird sukzessive ab dem Schuljahr 2014/15 erfolgen. Hier entgehen der Schule Elternbeiträge und der staatliche Zuschuss. Zum anderen belastet die Neubaumaßnahme die Schule durch die zu erbringenden Zinsen für Darlehen und Abschreibungen. Diese Defizite der kommenden Jahre wird ebenfalls die Schulstiftung tragen. Die hierfür benötigten Gelder wird die Schulstiftung aus ihren Rücklagen entnehmen. Allerdings muss von der Realschule erwartet werden, dass sie bei Vollbetrieb wirtschaftlich arbeitet und aus eigener Kraft die angesprochenen Zinsen und Abschreibungen erwirtschaftet. Ob daneben Überschüsse erzielt werden, um die früheren Rücklagenentnahmen zur Defizitabdeckung auszugleichen, erscheint einigen Mitgliedern der Begleitgruppe zumindest zweifelhaft.

b) Bauvorhaben (2. Bauabschnitt) im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung der Schule

Die Eltern der Realschule in Freiburg sind an einem weiterführenden Schulabschluss interessiert, z.B. durch einen eigenen Gymnasialzweig oder ein Aufbaugymnasium (denkbar wäre hier auch ein Wirtschaftsgymnasium oder ein sozialwissenschaftliches Gymnasium). Möglich wäre auch eine Umwandlung der bestehenden Realschule in eine Gemeinschaftsschule von Klasse 5 – 10; die Konzeption des Evangelischen Montessori-Schulhauses eignet sich sehr gut für diese Schulart. Das Regierungspräsidium in Freiburg hat bereits ein hohes Interesse an der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen in der Region bekundet. An dieser Stelle könnte die Schulstiftung ihre Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Die Schule würde außerdem von höheren staatlichen Zuschüssen profitieren. Auch stellt der neue Standort in der Nähe des Stadtteils Vauban ein gutes Umfeld für eine Gemeinschaftsschule mit dem angebotenen Profil dar. Das Grundstück lässt einen Ausbau zu einem Schulzentrum zu.

Abgesehen von der Umwandlung der bestehenden Realschule in eine Gemeinschaftsschule ist eine Weiterentwicklung immer auch mit einem zweiten Bauabschnitt verbunden, da zusätzliche Klassenräume benötigt werden.

In der Synodalen Begleitgruppe wurde die Situation in Freiburg besprochen. Anders als in einer Grundschule wird mit dem Abschluss der Realschule bereits ein qualifizierter Schulabschluss angeboten.

Die Beratungen haben im Hinblick auf das Ergebnis der mittelfristigen Finanzplanung für die Realschule ergeben, dass die Bereitschaft, einen zweiten Bauabschnitt dort zu bezuschussen, steigt, wenn die Schule kostendeckend arbeitet. Die Begleitgruppe sieht derzeit keine Möglichkeit zur Bezuschussung eines zweiten Bauabschnitts in Freiburg. Erst nach Vorliegen des Vollausbaus der sechs Klassen der Realschule und dem Vorliegen der entsprechenden wirtschaftlichen Ergebnisse kann über einen eventuellen Baukostenzuschuss für den 2. Bauabschnitt diskutiert werden.

2. Die Evangelische Grundschule Karlsruhe

Bauvorhaben (2. Bauabschnitt) im Zusammenhang mit der mittelfristigen Finanzplanung der Schule

Die Schule erschließt in Karlsruhe einen für die Schulstiftung neuen Standort. Die Situation stellt sich daher anders dar als bei der Gründung der Grundschule in Heidelberg, die dort als Ausgründung des Elisabeth von Thadden-Gymnasiums gesehen wird und daher von Anfang an zweizügig geführt werden konnte.

Gerade bei der Evangelischen Grundschule in Karlsruhe zeigt sich, dass die Eltern sehr interessiert daran sind, dass ihre Kinder nach Klasse 4 eine weiterführende Schule besuchen können, die mit der Konzeption der Grundschule arbeitet (an Montessori angelehnte Pädagogik, Freiarbeit, jahrgangsübergreifender Unterricht, Notenfreiheit, Inklusion, evangelisches Profil, Ganztageschule mit Mittagessen). Besonders geeignet für eine Weiterentwicklung dieser Schule ist die Schulart der Gemeinschaftsschule. Diese Schulart nimmt wesentliche Elemente auf, die an der Grundschule bereits Alltag sind. Das spezielle Profil der Grundschule, insbesondere die Inklusion in Kombination mit dem evangelischen Profil, den reformpädagogischen Ansätzen und dem Ganztagesbetrieb, wird zur Zeit im vergleichbaren Umfang in keiner weiterführenden Schule in Karlsruhe angeboten. Wenn Eltern ihre Kinder auf diese Schule geben, hoffen und erwarten sie, dass das Kind dann auch einmal die Chance haben wird, in diesem System weiterzulernen.

Jede Weiterentwicklung ist aber zwingend mit einem zweiten Bauabschnitt verbunden, da für die Sekundarstufe andere Fachräume zur

Verfügung stehen müssen und mehr Klassenräume benötigt werden. Außerdem muss auf jeden Fall in einem zweiten Bauabschnitt die verschobene Mensa realisiert werden – sei es im Zuge einer Schulerweiterung oder im Rahmen der Renovierung des vorhandenen Kirchengebäudes bei Belassen einer zweizügigen Grundschule. Nachfragen bei der Stadt Karlsruhe haben ergeben, dass keine freien Schulgebäude als Provisorium zur Verfügung stehen.

Allerdings kann die Gemeinschaftsschule im ersten Jahr übergangsweise noch in den Räumen der Grundschule stattfinden. Erst danach ist ein Umzug in ein neues Gebäude aus Platzgründen nötig, in dem sich die Gemeinschaftsschule dann weiter zweizügig aufbauen kann.

In der Synodalen Begleitgruppe wurde besprochen, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Schule nur dann ausgelastet – und somit wirtschaftlich betrieben werden kann, wenn ein solches weiterführendes Angebot entwickelt wird. Die Synodale Begleitgruppe empfiehlt daher, in Karlsruhe einen zweiten Bauabschnitt für die Sekundarstufe einer Gemeinschaftsschule vorzusehen, um den Kindern mit der angebotenen Pädagogik einen qualifizierten Schulabschluss mit Ende der 10. Klasse zu ermöglichen. Die Schulart der Grundschule bietet diesen nicht.

Zur Kostenschätzung für einen solchen zweiten Bauabschnitt wurde eine Machbarkeitsstudie bei der Prokiba beauftragt. Sie hat ergeben, dass die Baumaßnahme (mit Abbruch des Baubestandes) mit einem Umfang von etwa 10 Mio. € realisiert werden könnte. Die Prokiba hat die Kostenschätzung plausibilisiert anhand der Kosten des 1. Bauabschnitts und den Kosten für die Fachräume beim Neubau der Realschule in Freiburg.

Aufgrund des Vergleichs der vorgelegten Zahlen in der mittelfristigen Finanzplanung der neuen Grundschulen in Heidelberg und Karlsruhe erwartete die Synodale Begleitgruppe, dringend nach Einsparungen in der Grundschule Karlsruhe zu suchen.

Es wurden daraufhin Einsparmöglichkeiten für die Grundschule Karlsruhe erarbeitet, die sich auch in der Planung einer künftigen Gemeinschaftsschule niederschlagen. Ziel ist es, die wirtschaftliche Führung der Schule zu erreichen. Hierbei wurde sowohl die Konzeption der Schule überdacht, als auch wird seit dem Umzug der Schule in den Neubau intensiv am Aufbau ihrer Zweizügigkeit gearbeitet.

Nach der erneuten Überplanung der Schule wird die Gewinn- und Verlustrechnung der Schule bis zum Endausbau 2018 ein positives Ergebnis ausweisen. Dies wird durch die Umsetzung folgender Maßnahmen zum Schuljahr 2014/15 möglich:

- Zwei Erzieherstellen sollen durch FSJ-Kräfte ausgetauscht werden.
- Eine Deputatsstunde, die bisher jede Lehrkraft für die „Schule im Aufbau“ erhält, wird nicht mehr vergeben, da die Schule bereits alle vier Grundschulklassen durchlaufen hat. Die Gemeinschaftsschule wird durch die Schulleitung im Aufbau begleitet und profitiert erheblich von der Aufbauleistung der Realschule in Freiburg.
- Sonderpädagogen werden nur für die Inklusionskinder zuständig sein, da nur diese Deputatsanteile vom Land bezuschusst werden.
- Außerdem wird das Schulauto Anfang 2014 verkauft und der Honorarvertrag der Lerntherapeutin nicht mehr verlängert. Hierdurch können größere Einsparungen im Bereich der Sachkosten erzielt werden.

Insgesamt muss darauf geachtet werden, dass sowohl bei der Grundschule als auch in der Form der Gemeinschaftsschule die volle Wirtschaftlichkeit erzielt wird.

3. Schloss Gaienhofen – Evangelische Schule am Bodensee

Die Synodale Begleitgruppe konnte die Begründung für die aufgezeigte Baumaßnahme nachvollziehen. Die für die teilweise umfangreichen baulichen Maßnahmen wie den Abriss von Gebäuden und den Neubau angesetzten Kosten von ca. 5,6 Mio. € wurden vor Durchführung des Architektenwettbewerbs durch eine Machbarkeitsstudie der Prokiba plausibilisiert.

Die Schule hat sich in den vergangenen Jahren zur weiteren Profilierung des Standortes und zur Abfederung der Folgen der Umstellung auf G 8 weiterentwickelt und besteht inzwischen aus drei Schularten: dem ursprünglichen (Allgemeinbildenden) Gymnasium, dem Wirtschaftsgymnasium und der Realschule. Daher ist der Bedarf an Unterrichtsräumen gestiegen. Dieser kann auch nicht durch die Schließung des Internatsbetriebes im September 2013 kompensiert werden, da sich die Internatsräume nicht als Klassenräume eignen und auch nicht umnutzen lassen. Die Internatsräume für die Mädchen befanden sich im denkmalgeschützten Schlossgebäude, das schon von den baulichen Grundgegebenheiten her nicht zum Schulbetrieb genutzt werden darf. Die Internatsräume für die Jungen befinden sich zum einen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Schulgelände und müssten zum anderen mit großem finanziellen Aufwand für Unterrichtszwecke umgebaut werden.

Eine Weiterentwicklung der Schule war und ist erforderlich, da sie sich am Standort auf der HÖri in einem zunehmenden Wettbewerb behaupten muss und daher auf gute Rahmenbedingungen angewiesen ist, z.B. durch Gebäude, die den heutigen pädagogischen Anforderungen entsprechen. Die Maßnahme ist für den Erhalt des Standortes unabdingbar.

Teilweise können aber bereits bestehende Schulgebäude ertüchtigt oder umgebaut werden.

Auch das Gebäude des Schlosses, das bisher als Wohngebäude für das Mädcheninternat gedient hat, wird umgebaut werden. Hier werden zum einen die Schulleitung und die Verwaltung ihre Räume erhalten, um der Schule eine repräsentative Adresse zu geben. Zum anderen muss das Gebäude durch einen Aufzug barrierefrei erschlossen werden. Und schließlich, und für den Schulbetrieb am wichtigsten, werden im Schloss Räume für Kleingruppenarbeit im Rahmen eines Oberstufen-campus und Lehrerarbeitsplätze entstehen.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass auf dem Schulgelände die Kirche und das Gemeindehaus der örtlichen Kirchengemeinde liegen. Obwohl diese Gebäude Eigentum der Schulstiftung sind, kann die Schule deshalb darüber nicht frei verfügen, sondern muss das Konzept mit der Kirchengemeinde abstimmen. Der ausgewählte Architektenentwurf sieht vor, das Gemeindehaus gesondert im vorderen Bereich des Grundstücks zu errichten. Dadurch besteht zwar nach wie vor die räumliche Nähe zur Schule, die beiden Lebensbereiche sind aber auch getrennt. Im Rahmen eines Wertgutachtens wird geprüft, ob der Grundstücksteil, auf dem das neue Gemeindehaus entstehen soll, dem Wert entspricht, den das Nutzungsrecht der Kirchengemeinde in den jetzigen Gemeinderäumen hat. Gegebenenfalls soll das Nutzungsrecht durch die Abtrennung des zu bebauenden Grundstücksanteils abgelöst werden.

Abgesehen von diesem umfangreichen Bauvorhaben werden am Gebäudebestand auch noch in den kommenden Jahren Instandhaltungsmaßnahmen anfallen, z.B. für das Schloss, die aus dem baufachlichen Gutachten aus 2010 ersichtlich sind. In dem baufachlichen Gutachten sind allerdings Kosten für eine Sanierung der Substanz des unter Denkmalschutz stehenden Schlossgebäudes nicht enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Altsubstanz im Gebäude (das ursprüngliche Wasserschloss stammt aus dem Jahr 1100 n. Chr., Sanierung in der Nachkriegszeit) Kosten in erheblichem Umfang entstehen werden. Diese sind allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern.

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung hat die Schulstiftung darüber informiert, dass die Kosten von ca. 5,6 Mio. € für die Baumaßnahme teilweise durch den Verkauf des Grundstücks finanziert werden, auf dem sich bisher die Jungengebäude des Internatsbetriebes befinden. Darüber hinaus wird das Geld aus der Instandhaltungsrücklage der Schulstiftung genommen, die aus dem Instandhaltungszuschuss der Landeskirche gebildet wird.

4. Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim

Die Schule muss als Schulstandort in der wachsenden Konkurrenzsituation in Mannheim gut aufgestellt sein und ihre Räumlichkeiten auf einen modernen Standard bringen. Die Gebäude des Gymnasiums müssen zum einen im Bereich der Naturwissenschaften auf den aktuellen Stand gebracht werden und zum anderen in einem eigenen Bereich im sogenannten Studienhaus moderne Lernformen ermöglichen. Hierfür sind Baumaßnahmen nötig, da der Platzbedarf auf dem engen Gelände im städtischen Umfeld nicht im Bestand erfüllt werden kann. Um diese Maßnahmen besser planen zu können, wurde eine Machbarkeitsstudie bei Prokiba in Auftrag gegeben, die den Raum- und Modernisierungsbedarf des Gymnasiums in den kommenden Jahren aufzeigt und zu dem Ergebnis kommt, dem in drei Bauabschnitten zu begegnen: In einem ersten Bauabschnitt soll das Studienhaus errichtet werden, in dem moderne pädagogische Konzepte und eine Bibliothek verwirklicht werden können. In einem zweiten Bauabschnitt soll ein naturwissenschaftlicher Trakt gebaut werden, um die Schule auf den heutigen Standard zu bringen. In einem dritten Bauabschnitt ist der Bau einer neuen Sporthalle geplant. Da das Gelände in der städtischen Situation in Neckarau begrenzt ist, werden für den ersten Bauabschnitt zwei bisher vermietete Wohnhäuser abgerissen, an ihrer Stelle wird das Studienhaus gebaut. Für den zweiten Bauabschnitt wird das Bucerhaus abgebrochen und an seiner Stelle das Haus der Naturwissenschaften gebaut. Für den dritten Bauabschnitt wird überlegt, aus finanziellen Gründen auf den Neubau einer Sporthalle zu verzichten; die bestehende Halle muss dann aber umfassend renoviert werden. Mittelfristig ist aber der dritte Bauabschnitt notwendig, der dann mit einer finanziellen Belastung der Schule i.H.v. 97500,- € jährlich für die Fremdfinanzierung verbunden ist. Gegebenenfalls ist für den Haushalt 2018/19 der Landeskirche im Jahr 2017 nochmal darüber nachzudenken, ob hierfür ein Baukostenzuschuss bewilligt werden kann, denn die Synodale Begleitgruppe bezweifelt, ob mit der Renovierung mittelfristig die Bedürfnisse hinsichtlich der Turnhalle ge-

deckt werden können. Aus diesem Grund wird zunächst auf eine umfassende Sanierung verzichtet. Die Synodale Begleitgruppe hat als Ergebnis festgehalten und bestätigt, dass in Mannheim das Vorhaben mit den drei Bauabschnitten letztlich erforderlich ist.

Zusätzlich zu der baulichen Maßnahme hat die Schule im Rahmen des Schulversuchs des Landes Baden-Württemberg wieder das neunjährige Gymnasium eingeführt. Dieses Angebot wurde von den Eltern so gut angenommen, dass die Schule in diesem Schuljahr damit in drei von fünf Zügen startet. Die Fünfzügigkeit kann nach Auskunft der Schulstiftung längerfristig erhalten werden. Aus finanziellen Gesichtspunkten ist die Beibehaltung der Fünfzügigkeit für diese Schule auch unbedingt anzustreben, da die Einsparpotentiale einer vierzügigen Schule gegenüber einer fünfzügigen nur gering sind, die Einnahmen aber empfindlich reduziert werden. Dies konnte gerade erst bei der Umstellung von G 9 auf G 8 beobachtet werden, bei der den Gymnasien ein ganzer Jahrgang verlorengegangen ist.

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wurde dargelegt, dass der erste Bauabschnitt mit ca. 4 Mio. € beziffert wird, die beiden weiteren mit jeweils ca. 5 Mio. €. Der 1. Bauabschnitt („Studienhaus“) kann aus den Rücklagen der Schule und Mitteln aus der Instandhaltungsrücklage der Schulstiftung finanziert werden. Für den 2. Bauabschnitt („Haus der Naturwissenschaften“) werden ebenfalls Mittel aus der Instandhaltungsrücklage der Schulstiftung bereitgestellt, der Restbetrag muss fremdfinanziert werden. Beim 3. Bauabschnitt („Sporthalle“) müßte derzeit ebenso verfahren werden.

Die Synodale Begleitgruppe empfiehlt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Schule unter anderem eine stärkere Anhebung der Elterngelder. Allerdings ist bei der Erhöhung der Elterngelder auch die Bevölkerungsstruktur des jeweiligen Standortes zu berücksichtigen, die z. B. in Heidelberg andere finanzielle Möglichkeiten eröffnet als in Mannheim.

5. Allgemeine Parameter für die mittelfristige Finanzplanung

Für die drei Gründungsschulen wurde die angenommene Steigerung der Personalkosten, der Betriebskostenzuschüsse und der Elterngelder besprochen. Bei dem Betriebskostenzuschuss der Landeskirche kann – bei der derzeitigen Entwicklung der Kirchensteuer – wohl bis etwa 2020 mit gewissen Erhöhungen gerechnet werden. Ob und in welchem Umfang die Schulstiftung von Kürzungen in der nächsten Konsolidierungsrunde betroffen sein wird, kann heute nicht gesagt werden.

Die Verteilung des landeskirchlichen Betriebskostenzuschusses auf die Schulen entsprechend dem aktuellen Beschluss des Stiftungsrates wurde auf Wunsch der Begleitgruppe in einer Übersicht dargestellt.

Das Elterngeld wurde zum einen im Hinblick auf die Steuerprogression und auf Nachlässe behandelt, zum anderen im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe an den einzelnen Schulen. Diese ist vor allem den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Schulen geschuldet (gebundene Ganztageschule, Schular, pädagogische Konzeption), als auch der Historie einer Schule.

Wenn, wie bereits im Zusammenhang mit dem Bau der Grundschule Heidelberg geschehen, die Schulstiftung sich nach den hohen Investitionen konsolidiert hat, werden eventuelle Überschüsse wieder in die Rücklagen zurückfließen.

Das Problem in der Gewinn- und Verlustrechnung der Schulstiftung insgesamt ist, dass unter den Erträgen die Auflösung der Baukostenzuschüsse entsprechend der Höhe der Abschreibungssätze auszuweisen sind. Die Abschreibungen werden vom gesamten investierten Betrag (Bau und Ausstattung) errechnet; dies sind im Jahr 2017 etwa 2,05 Mio. € (s. Anlage 1 Mittelfristige Finanzierungsplanung). Nach Durchführung aller Baumaßnahmen – mit Ausnahme des Neubaus der Sporthalle in Mannheim – belaufen sich diese Erträge Ende 2017 auf etwa 680.000,- €. Geldmäßig stehen somit letztlich nur 1,37 Mio. € zur Verfügung (2,05 Mio. € – 0,68 Mio. €). Bei einem im Jahr 2017 ausgewiesenen Ergebnis von fast „0“ wird erkennbar, dass für künftige Neu- bzw. Ersatzbauten diese Auflösungsbeträge fehlen.

Aus diesem Grund muss die Schulstiftung bestrebt sein, zusätzliche Erträge z. B. durch Spenden oder Elterngeld zu generieren und auf der anderen Seite die Ausgaben nach weiteren Einsparungen zu überprüfen.

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim sind Zuschüsse der Landes Baden-Württemberg nicht enthalten. Allerdings kann zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht gesagt werden, wie hoch die Zuschüsse des Landes sein werden; hinzu kommt, dass das Land bewilligte Zuschüsse in 10 Jahresraten auszahlt. Die auf S. 8 ausgewiesene Zinsentlastung könnte durch eine Zuschussbewilligung des Landes geringfügig verringert werden.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung wird aber auch deutlich, dass eine Bezuschussung der Baumaßnahmen durch die Landeskirche die Schulen und damit die Schulstiftung bei den Folgekosten der Finanzierung (Zins, Tilgung, AfA) unmittelbar entlasten würde. Die Synodale Begleitgruppe versteht diesen Bedarf aber im Sinne qualitätvoller Bildung, die von der Schulstiftung an den von ihr getragenen Schulen angeboten wird. Solche Bildung kostet Geld und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Daher wird aus Sicht der Schulstiftung auch in Zukunft ein Baukostenzuschuss der Landeskirche für künftige Neu- bzw. Ersatzbauten erforderlich sein.

Der Schulstiftung ist durchaus bewusst, dass eine mittelfristige Finanzplanung immer gewisse Risiken beinhaltet. Dies sind neben der Entwicklung der Personal- und Sachkosten insbesondere die demografische Entwicklung (Schülerzahlen), die zur Zeit sehr niedrigen Zinssätze (hohe Darlehensaufnahmen) und die Zahlung von Versorgungsbeiträgen für künftig von Land für die Tätigkeit bei der Schulstiftung beurlaubte Beamte.

IV. Die landeskirchlichen Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen

Die Landeskirche zahlt der Schulstiftung einen jährlichen Zuschuss für Instandhaltungen an den Gebäuden der drei Gründungsschulen (Gaienhofen, Heidelberg und Mannheim). Dem Beschluss der Landessynode hierzu lag ein baufachliches Gutachten des Referates 8 aus dem Jahr 2010 über den Instandhaltungsrückstau an diesen drei Schulen zugrunde, der sich über eine Summe von rund 10 Mio. € belief. Die Schulstiftung hat in der Synodalen Begleitgruppe aufgezeigt, welche Instandhaltungen von diesem Rückstau bereits vorgenommen wurden.

Zu den Bauvorhaben in Gaienhofen und Mannheim war der Schulstiftung sehr wichtig, in der Synodalen Begleitgruppe deutlich zu machen, dass die von der Landeskirche in Aussicht gestellten und von der Landessynode beschlossenen Zuschüsse für Instandhaltungen unbedingt nötig sind, um die anstehenden Baumaßnahmen teilweise mitzufinanzieren, so wie es unter III. 3. und 4. bereits dargestellt wurde. Zwar entfallen einige der in der Studie aufgeführten Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Abriss und Neubau an dieser Stelle, eine Kompensation „Neu für Alt“ in diesem Umfang ist jedoch möglich und für die beiden Schulen wichtig.

Die Gelder wurden in die Finanzierungsplanungen für die dargestellten umfangreichen Baumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim eingerechnet.

Übersicht Instandhaltungszuschuss mit Stand 2012 (geprüfter Jahresabschluss):

Instandhaltungsmaßnahme	€
Ausgangssituation baufachliches Gutachten Referat 8 aus 2010	10.000.000,-
Elisabeth-von-Thadden-Schule (Gymnasium): Sanierung Schloss	400.000,-
Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium: „Neu für Alt“ 1. + 2. Bauabschnitt	2.400.000,-
Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium: Sporthalle „Neu für Alt“	1.100.000,-
Schloss Gaienhofen: „Neu für Alt“ Umsetzung Masterplan	2.000.000,-
Summe der jetzt anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen	5.900.000,-
noch ausstehende Instandhaltungsmaßnahmen laut baufachlichem Gutachten	4.500.000,-
Summe insgesamt	10.400.000,-
vorhandenes Geld aus Instandhaltungsrücklage	- 4.400.000,-
Summe des in den kommenden Jahren noch benötigten Zuschusses , um den Instandhaltungsrückstau abzubauen, der in dem baufachlichen Gutachten benannt wurde	6.000.000,-
2013 bereits erhalten	- 1.000.000,-
Rest Bei Auszahlung 1 Mio. € / Jahr, erledigt 2019 (letzte Zahlung 2018).	5.000.000,-

V. Finanzierung der Baumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim

Gaienhofen, Umsetzung des Masterplans	€
Bau- bzw. Instandhaltungsvolumen	5.600.000,-
Erlös aus Verkauf Grundstück Internatsgebäude	- 3.000.000,-
aus Instandhaltungszuschuss Landeskirche	- 2.000.000,-
Restkosten zu finanzieren	600.000,-
Zinsen Darlehensaufnahme 600.000,- € zu 2,5 % Zinsen	15.000,- jährliche Belastung
Mannheim, Finanzierung der drei Bauabschnitte	
1. BA 2014, eigenfinanziert (Studienhaus)	4.000.000,-
aus Instandhaltungszuschuss Landeskirche	- 1.200.000,-
Eigenkapital aus Rücklagen	2.800.000,-
2. BA 2016 (Haus der Naturwissenschaften)	5.000.000,-
aus Instandhaltungszuschuss Landeskirche	- 1.200.000,-
Restkosten zu finanzieren	3.800.000,-
Zinsen Darlehensaufnahme 3.800.000,- € zu 2,5 % Zinsen	95.000,- jährliche Belastung
3. BA 2018 (Sporthalle)	5.000.000,-
aus Instandhaltungszuschuss Landeskirche	- 1.100.000,-
Restkosten zu finanzieren	3.900.000,-
Zinsen Darlehensaufnahme 3.900.000,- € zu 2,5 % Zinsen	97.500,- jährliche Belastung

VI. Finanzierung der Baumaßnahme in Karlsruhe

2. Bauabschnitt Gemeinschaftsschule	€
Baukosten	10.000.000,-
Zuschuss Landeskirche	- 5.000.000,-
Zuschuss Schulbauförderung Land	- 1.200.000,-
Restkosten zu finanzieren	3.800.000,-
Zinsen Darlehensaufnahme 3.800.000,- € zu 2,5 % Zinsen	95.000,- jährliche Belastung

VII. Aus den eben dargestellten Ergebnissen spricht die Synodale Begleitgruppe folgende Empfehlungen aus:

Baumaßnahmen

- Die Synodale Begleitgruppe empfiehlt entsprechend den Seiten 3 und 4, in Karlsruhe einen zweiten Bauabschnitt für die Sekundarstufe einer Gemeinschaftsschule mit Mensa vorzusehen, um den Kindern mit der angebotenen Pädagogik einen qualifizierten Schulabschluss mit Ende der 10. Klasse zu ermöglichen. Sofern die Schulstiftung sich zu einem zweiten Bauabschnitt entschließt, empfiehlt die Synodale Begleitgruppe die Bezuschussung dieser Baumaßnahme mit 5 Mio. €. Alle Möglichkeiten der strukturellen Verbesserungen sind zur Erzielung der Wirtschaftlichkeit auszuschöpfen.
- In Freiburg ermöglicht die Schulart Realschule bereits einen qualifizierten Schulabschluss. Darum empfiehlt die Synodale Begleitgruppe zum jetzigen Zeitpunkt keinen zweiten Bauabschnitt.
- Die Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend dem baufachlichen Gutachten von 2010 in Höhe von noch rd. 5.000.000,- € (Ausgangssumme 10 Mio. €) werden weiterhin an die Schulstiftung gezahlt. Das Geld wird teilweise für die Neu- bzw. Umbaumaßnahmen in Gaienhofen und Mannheim verwendet („Neu für Alt“). Aus diesem Grund wurde in der Synodalen Begleitgruppe die Bewilligung von Bauzuschüssen zum jetzigen Zeitpunkt nicht angedacht.
- Es wird darauf hingewiesen, dass langfristig bei Neu- bzw. Ersatzbauten die Frage der Finanzierung schwierig wird. Auf die Darstellung unter Nr. 5 (Allgemeine Parameter) zu den Erträgen aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse wird verwiesen.

strukturelle Verbesserungen

1. Evangelische Grundschule Karlsruhe:
Das Einsparpotential ist auf S. 3 des Berichtes im Einzelnen dargestellt.
2. Schloss Gaienhofen – Evangelische Schule am Bodensee:
Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau des Defizits der Schule.
3. Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim:
Eine stärkere Anhebung der Elterngelder wird empfohlen.
4. Überprüfung der Verteilung der landeskirchlichen Zuschüsse unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs der einzelnen Schule.
5. Die Synodale Begleitgruppe empfiehlt zu prüfen, inwieweit bisher dezentrale Verwaltungsaufgaben einschließlich der Buchhaltung zusammengeführt werden können. Für hierbei entstehende Kosten könnten die Erträge aus den 5 Mio. € (Zuschuss zum zweiten Bauabschnitt Karlsruhe) bis zu ihrer Verwendung genutzt werden.

Anlage 1

**Mittelfristige Finanzierungsplanung
Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden
2014-2017**

Stand: 10.01.2014

Kalenderjahr		Ist	HochRechn.	Plan	Plan	Plan	Plan
		2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro
Erträge							
Elterngeld		4.625.266	5.059.724	5.231.329	5.516.321	5.829.216	6.137.876
Verpflegung		991.754	434.653	513.735	562.835	609.794	638.934
Zuschüsse und Zuweisungen							
Zuschuss Land		13.350.026	13.330.007	13.986.769	14.528.985	15.234.494	15.774.863
Evangelische Laki		2.355.981	2.362.686	1.782.866	2.073.582	2.131.538	2.191.232
Rücklagen Schulstiftung		189.965	653.000	41.000	41.000	0	0
Kommunen		96.039	94.943	95.518	99.808	102.052	104.516
Sonstige Zuschüsse		122.926	92.062	87.019	81.015	79.680	80.689
Mieten und Sonstige Erträge inkl. Spenden		714.678	460.764	415.959	424.278	432.763	441.419
Zinsen und Erträge aus Finanzanlagen		403.659	333.183	293.095	236.325	229.143	186.085
Summe Erträge		22.850.293	22.821.021	22.447.289	23.564.148	24.648.679	25.555.615
Aufwendungen							
Personalkosten		16.649.389	17.069.998	17.851.258	18.535.044	19.016.691	19.676.639
Sachkosten							
Lebensmittelaufwand		329.871	333.017	367.663	407.026	441.342	475.039
Energiekosten		536.114	573.864	586.324	594.905	606.803	618.939
Wirtschaftsbedarf		485.012	495.491	510.856	558.759	588.734	600.509
Instandhaltung		906.083	984.545	701.333	661.778	675.014	688.514
Steuern, Versicherung, Beiträge		111.130	130.391	127.446	125.767	129.386	131.974
Verwaltungsaufwand		579.738	547.234	565.665	585.222	596.926	608.665
Schulaufwand (schulische Veranstaltungen)		122.627	176.031	174.923	178.422	181.990	185.630
Lehr- und Lernmittel		244.836	297.029	305.244	322.429	334.717	347.112
Sonstiger Aufwand		672.970	524.572	394.244	340.739	347.335	354.063
Summe Aufwendungen		20.637.769	21.132.170	21.584.957	22.310.091	22.918.938	23.687.282
Ergebnis vor Abschreibung, Zinsen		2.212.525	1.688.851	862.332	1.254.058	1.729.741	1.868.333
Abschreibungen		1.087.459	1.288.417	1.561.833	1.761.500	1.905.500	2.055.500
Erträge Auflösung von Sonderposten		-219.041	-330.343	-458.598	-597.932	-642.932	-678.932
Zinsaufwand		260.216	308.738	273.101	362.111	515.180	506.953
Betr. Gewinn/Verlust		1.083.889	422.038	-514.004	-271.621	-48.007	-15.188
Zuschuss Landeskirche, Betriebsmittelzuschuss 20% (in 2014 = 30%)		441.740	455.240	693.120	482.964	487.227	512.377
Gesamtergebnis		1.525.629	877.278	179.116	211.343	439.220	497.189

Anlage 1

**Mittelfristige Finanzierungsplanung
Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden
2014-2017**

Stand: 10.01.2014

Plan- und Istleistungen	Schuljahr	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
		2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Schülerzahlen	Thadden Gym	Plan-Zahlen	849	845	845	845	845
	Thadden Grund	Plan-Zahlen	188	177	182	184	184
		Kapazität	192	192	192	192	192
		Auslastung	98%	92%	95%	96%	96%
	JSB Mannheim	Plan-Zahlen	1.080	1.090	1.080	1.080	1.080
	Gaienhofen Gym		466	455	441	440	439
	Gaienhofen WG		140	141	141	144	146
	Gaienhofen RS		55	84	109	136	162
	Grundschule KA	Plan-Zahlen	66	75	100	126	151
		Kapazität	72	96	120	144	168
		Auslastung	92%	78%	83%	88%	90%
	Realschule FR	Plan-Zahlen	49	73	109	141	170
		Kapazität	72	97	121	157	189
		Auslastung	68%	75%	90%	90%	90%

Anlage 1

**Mittelfristige Finanzierungsplanung
Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden
2014-2017**

Stand: 10.01.2014

		Kalenderjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kopfsätze Land	Gymnasium		4.479	4.518	4.608	4.701	4.795	4.890
	Wirtschaftsgymnasium		4.667	4.766	4.861	4.959	5.058	5.159
	Realschule		3.369	3.571	3.642	3.715	3.790	3.865
	Grundschule		3.023	3.151	3.214	3.278	3.344	3.411
Zuschuss Landeskirche *	Gesamtsumme**		2.785.371	2.817.926	2.475.986	2.556.546	2.618.765	2.703.609
teilt sich auf wie folgt:								
	Betriebsmittel gesamt:		2.208.700	2.276.200	2.344.486	2.414.821	2.487.265	2.561.883
	Direktzuweisung Schulen	80%	1.766.960	1.820.960	0	1.931.856	1.989.812	2.049.507
		70%			1.641.140			
	Thadden Gym	Schülerzahlen	909	885	874	845	845	845
	Thadden Grund	Schülerzahlen	173	184	184	183	181	183
	JSB Mannheim	Schülerzahlen	1.180	1.142	1.124	1.083	1.083	1.080
	Gaienhofen Gym	Schülerzahlen	631	483	473	450	445	440
	Gaienhofen WG	Schülerzahlen		141	141	144	146	146
	Gaienhofen RS	Schülerzahlen		84	109	136	162	162
	Grundschule KA	Schülerzahlen		75	105	130	151	173
	Realschule FR	Schülerzahlen		0	109	141	170	196
	Summe		2.893	2.994	3.119	3.112	3.184	3.225
	Thadden Gym		515.578	522.908	460.038	524.443	528.130	536.947
	Thadden Grund		98.124	108.599	96.656	113.766	113.126	116.497
	JSB Mannheim		669.287	674.827	591.340	672.355	677.090	686.275
	Internat Gaienhofen		126.073	52.369	0	0	0	0
	Gaienhofen Gym		357.898	285.034	248.921	279.217	278.336	279.594
	Gaienhofen WG			83.295	74.203	89.399	91.251	92.774
	Gaienhofen RS			49.623	57.362	84.432	101.251	102.941
	Grundschule KA			44.306	55.257	80.707	94.376	109.931
	Realschule FR			0	57.362	87.537	106.251	124.546
	Summe		1.766.960	1.820.960	1.641.140	1.931.856	1.989.812	2.049.507
	Stipendien:							
	Thadden Gym		10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500
	JSB Mannheim		10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500
	Gaienhofen Gym		10.500	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500
	Summe		31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500
	Kollektenmittel							
	Thadden Grund			5.113		5.113		5.113
	Grundschule KA			5.113		5.113		5.113
	Summe		0	10.226	0	10.226	0	10.226

Anlage 1

**Mittelfristige Finanzierungsplanung
Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden
2014-2017**

Stand: 10.01.2014

		2012	2013	2014	2015	2016	2017
	20% (30%) Betriebsmittelzuschuß für Projekte etc.	441.740	455.240	703.346	482.964	497.453	512.377
	Stipendien aus BM im Jahr ohne Kollekte:						
	Thadden Grund			5.113		5.113	
	Grundschule KA			5.113		5.113	
	Summe	0	0	10.226	0	10.226	0
	Betriebsmittelzuschuß zur individuellen Vergabe	441.740	455.240	693.120	482.964	487.227	512.377
	Betriebsmittel für die Geschäftsstelle	0	0	100.000	100.000	100.000	100.000
	Kompassmittel						
	Grundschule KA	100.000	0	0	0	0	0
	Realschule FR	445.171	500.000	0	0	0	0
	Summe	545.171	500.000	0	0	0	0
Zuschuss Landeskirche							
*	Die Schülerzahlen werden für die Bestandsschulen + Grundschule Heidelberg basierend auf dem 3-Jahres-Durchschnitt gerechnet. Für die neuen Schulen erfolgt die Berechnung gemäß aktueller Schülerzahl/Schuljahr (2. Jahreshälfte). Die Grundschule KA erhält erst ab 2013 Betriebsmittel, die Realschule Freiburg ab 2014.						
	Zuvor erfolgte hier die Förderung durch Kompassmittel						
**	Die Gesamtsumme setzt sich zusammen aus Betriebsmitteln, Stipendien, Kollektenmitteln, Betriebsmitteln Geschäftsstelle und Kompassmitteln						

Stand: 10.01.2014

Mittelfristiger Finanzierungsplan
Teilbetrieb: Evang. Grundschule und Gemeinschaftsschule Karlsruhe

Anlage 2

Kalenderjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Euro	Euro	Euro	GS - Euro	GMS - Euro	GS - Euro	GMS - Euro	GS - Euro	GMS - Euro	GS - Euro	GMS - Euro
Erträge											
Eterngeld	162.207	211.500	274.700	365.482	456.440	546.624	602.231	614.275	626.561	639.092	
Verpflegung	43.820	54.800	66.250	89.544	110.019	126.675	141.687	141.687	141.687	141.687	
Zuschüsse und Zuweisungen	164.665	307.675	413.197	567.246	879.235	803.218	883.918	900.678	917.792	937.410	
Zuschüsse Land	64.665	255.157	350.027	467.609	576.330	334.923	761.340	776.765	792.520	806.611	
Evangelische Laki	100.000	49.479	60.370	84.994	96.638	52.241	116.333	116.319	117.526	120.898	
Rücklagen Schulförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kommunen	0	2.600	2.600	4.345	6.067	7.299	7.445	7.594	7.746	7.901	
Sonstige Zuschüsse	0	500	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mieten und Sonstige Erträge inkl. Spenden	16.249	15.550	16.040	20.000	20.400	20.808	21.224	21.649	21.657	22.090	
Zinsen und Erträge aus Finanzanlagen	5	0	1.000	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Erträge	386.968	589.725	775.187	1.225.545	1.504.036	2.603.019	3.238.101	3.762.537	4.305.237	4.666.621	
Aufwendungen											
Personalkosten											
Löhne und Gehälter	275.847	447.000	562.400	812.346	1.326.028	1.796.078	2.166.147	2.604.564	3.100.159	3.432.626	
gesetzl. Sozialaufwand	234.321	360.900	562.400	703.842	885.328	1.001.678	1.072.645	1.098.491	1.126.948	1.165.121	
Zusatzversorgung und Pensionen	22.799	40.150	562.400	109.504	0	0	0	0	0	0	
Sonstiger Personalaufwand	18.714	24.100	0	0	0	0	0	0	0	0	
Versicherungszahlungen Land Sicamio	13	1.850	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sachkosten											
Lebensmittelaufwand	193.665	204.750	224.200	337.655	456.278	510.629	569.281	616.704	660.747	688.572	
Energiekosten	24.938	34.000	57.000	91.155	141.278	190.909	233.906	265.602	297.543	319.164	
Wirtschaftsbedarf	23.226	24.500	32.500	45.000	50.000	55.000	60.000	65.000	66.300	67.626	
Instandhaltung	14.043	37.600	52.100	61.500	80.000	100.000	102.000	104.040	106.121	108.243	
Steuern, Versicherung, Beiträge	5.775	5.600	9.850	15.000	20.000	20.500	20.910	21.328	21.755	22.190	
Verwaltungsaufwand	2.274	5.100	3.820	7.000	10.000	10.500	10.612	10.612	10.624	11.041	
Schulaufwand (schulische Veranstaltungen)	24.776	41.500	35.320	50.000	51.000	52.220	53.060	54.122	55.204	56.306	
Lehr- und Lernmittel	0	11.260	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstiger Aufwand	18.547	20.200	20.000	54.000	60.000	66.000	72.000	78.000	84.000	94.000	
Sonstiger Aufwand	90.086	25.000	13.560	14.000	15.000	16.000	17.000	18.000	19.000	20.000	
Summe Aufwendungen	469.512	651.750	786.800	1.151.001	1.782.306	2.306.707	2.735.428	3.221.287	3.760.906	4.121.188	
Ergebnis vor Abschreibung, Zinsen	-82.545	-62.025	-13.413	74.543	121.730	296.312	502.673	541.249	548.331	545.423	
Abschreibungen											
Erträge Auflösung von Sonderposten	7.680	210.000	265.700	255.000	559.000	559.000	559.000	559.000	559.000	559.000	
Zinsaufwand	-6.225	-110.000	-134.000	-154.260	-343.260	-343.260	-343.260	-343.260	-343.260	-343.260	
	0	46.000	25.000	81.500	202.000	200.000	197.000	184.000	181.000	188.000	
Betr. Gewinn/Verlust	-84.000	-208.025	-160.113	-107.697	-286.010	-119.428	89.333	131.509	141.391	141.683	

Stand: 10.01.2014

Mittelfristiger Finanzierungsplan
Teilbetrieb: Evang. Grundschule und Gemeinschaftsschule Karlsruhe

Anlage 2

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anmerkungen und Steigerungsgraten									
Erträge									
Gemeinschaftsschule Karlsruhe									
Erlösberechnung									
Schülerhöhung			2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Verfügungsgelder									keine
Zuflüsse			2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Sonstige Erträge									
Aufwendungen									
Personalkosten			2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
			Personalaufbau erfolgt mit steigender Schülerzahl und Schulklassen						
Energiekosten			2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Instandhaltungen			2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Steuern, Versicherungen, Beiträge			2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Lebensmitelaufwand			90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%
Wirtschaftsbedarf			2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Verwaltungsaufwand			2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Sonstiger Aufwand			1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Schulaufwand			2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Lehr- und Lernmittel			3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
			keine pro neue Klasse (pro Jahrgang 2 Klassen)						

Anlage 12 Eingang 12/12

Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014:
Priorisierung landeskirchlicher Liegenschaften

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode zur Frühjahrstagung 2014 folgenden Beschlussvorschlag vor:

1. Die Landessynode beschließt, bis spätestens zum Jahr 2020 die Gebäudeabschreibung bzw. das im Gebäudebestand festgestellte Abschreibungsrisiko im Bereich der landeskirchlichen Liegenschaften um 700.000 Euro zu reduzieren.
2. Um den Einsparungseffekt im Bereich der Liegenschaften zu erzielen, beschließt die Landessynode die Abgabe der in der Anlage 2 bezeichneten Liegenschaften in 3.0 bis 3.6 bis zum Jahr 2020. Im Einzelfall wird geprüft, Unterstützungsleistungen anzubieten.
3. Um den danach verbleibenden Einsparungsbetrag von ca. 525.000 Euro zu erzielen, beschließt die Landessynode außerdem die Abgabe der Tagungsstätte Schloss Beuggen. Dabei sind bevorzugt kirchenverträgliche Lösungen zu prüfen.
4. Die inhaltliche Nutzung der Tagungsstätte soll im Rahmen des bisherigen Umfangs und Nutzungskonzepts so lange fortgeführt werden, bis sich eine Vermarktungsperspektive eröffnet. Die Landessynode wird über den Stand der Überlegungen jährlich im Bericht des Referates 8 an den Finanzausschuss unterrichtet.
5. Soweit danach bis zum Zieldatum 2020 eine Vermarktung nicht erreicht werden konnte, legt der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode eine neue Entscheidungsvorlage unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aus der Vermarktung zur Entscheidung vor.

1. Ausgangslage

Bereits seit dem Jahr 2000 hat die Landeskirche im Rahmen der Neustrukturierung von Arbeitsfeldern auch Liegenschaften, die für die unmittelbare landeskirchliche Arbeit nicht mehr benötigt werden, sukzessive veräußert (z. B. Mütterkurheim Hinterzarten, Jugendheime Wilhelmsfeld und Gaiberg). Im Hinblick auf die Auswirkungen der demografischen Entwicklung und die zu erwartenden zurückgehenden finanziellen Ressourcen im Kirchensteuereinkommen ab dem Jahr 2020 hat der Evangelische Oberkirchenrat bereits Anfang des Jahres 2010 konkrete weitere Überlegungen für eine langfristig angelegte Planung der Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen der landeskirchlichen Immobilien unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes, des Instandhaltungsrückstaus und des notwendig erscheinenden künftigen Investitionsbedarfs vorgenommen.

2. Aktueller Gebäudebestand und Instandsetzungsbedarf

Die Wohngebäude der Landeskirche wurden vor einigen Jahren der Evangelischen Pfarrprüfdestiftung Baden zur Sicherung der Pfarrstellenversorgung zugestiftet. Ansonsten besitzt die Landeskirche aktuell noch 19 Liegenschaften mit ca. 50 Einzelgebäuden. Die Gebäude haben unterschiedliche Nutzer, unter anderem Tagungshäuser, Jugendheime, Hochschulen, Fachschulen, Gebäude für Studierendengemeinden, ein Predigerseminar sowie das Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates.

Der Instandhaltungstau an diesen Gebäuden stellt sich unterschiedlich dar. Im Rahmen der Bilanzierung des landeskirchlichen Immobilienvermögens zum Stichtag 01.01.2012 wurde der Instandsetzungs- und Abschreibungsbedarf für Baumängel durch Alterung im Bestand sowie die konkret mittelfristig anstehenden Sanierungen im Bereich der Evangelischen Hochschule in Freiburg (Altbau), der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg (energetische Generalsanierung), der Villa in der Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen und dem Altbau des Evangelischen Oberkirchenrates auf 45,9 Mio. Euro festgestellt. Perspektivisch werden zum Ende dieses Jahrzehnts auch in Beuggen für einen Teil der Gebäude Sanierungsmaßnahmen wegen Alters oder zur strukturellen Verbesserung von Nutzungsmöglichkeiten anstehen.

Der ermittelte Ausgleichsbedarf ist durch Substanzerhaltungsrücklagen der vergangenen Jahre, Zuführung aus Haushaltsüberschüssen (einschließlich geplanter Überschuss aus 2013) sowie durch Grundstücksverkäufe (Erlös und gleichzeitige Reduzierung des Abschreibungsbedarfs durch Abgang) der letzten Jahre zwischenzeitlich ausfinanziert.

Der Gebäudebestand mit jährlichem Abschreibungsbedarf und der Beurteilung der Verwertungsmöglichkeiten ist in Anlage 1 aufgeführt.

3. Einsparziel

Die im Rahmen der Beratungen zu den anstehenden demografischen Herausforderungen vom Finanzreferat des Evang. Oberkirchenrats aufgestellten Prognosen zur Verfügbarkeit und Entwicklung der finanziellen Ressourcen der Landeskirche ab dem Jahr 2030 führen zum Ergebnis, dass auch bei der Landeskirche im Bereich der gebäudebezogenen Kosten 30 % der derzeitigen Kosten eingespart werden müssen. Würde dies nicht vorgenommen, so müssten zusätzliche Pfarrstellenstreichungen oder die Aufgabe von inhaltlichen Aufgabenfeldern vorgenommen werden.

Der gebäudebezogene Konsolidierungsbedarf der Landeskirche lässt sich auf der Grundlage der Bewertung des landeskirchlichen Immobilienbestandes für Grund und Boden und des Gebäudebestandes ableiten, die im Rahmen der Erstellung der Bilanz zum Haushalt der Landeskirche zum Stichtag 01.01.2012 vorgenommen wurde.

Die aktuelle Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage, welche die Abschreibungsbelastung dokumentiert, liegt im Haushaltszeitraum 2014/2015 bei jährlich ca. 2,5 Mio. Euro, der Abschreibungssatz wurde für alle Gebäude einheitlich mit 2 % berechnet.

Unter Berücksichtigung der Bewertung von Haushaltsrisiken aufgrund von Sonderregelungen (z.B. Studentenwohnheim in Freiburg von ca. 0,1 Mio. EURO) sowie dem Zugang durch den Erweiterungsbau der EH in Freiburg (2% von 6,0 Mio. Euro, d.s. 0,12 Mio. EURO) ergibt sich als Ausgangsbasis für die Feststellung des Konsolidierungsbedarfs eine Haushaltsbelastung für den derzeitigen Immobilienbestand der Landeskirche von

ca. 2.720.000 EURO/Jahr.

Geht man von einem anzusetzenden Einsparungsvolumen von 30 % aus, so wären

ca. 817.000 Euro einzusparen.

In den Jahren 2010 bis 2011 wurden durch den Verkauf von verschiedenen Gebäuden (z. B. ehem. Melanchthon-Stift in Wertheim, Freizeithaus Haus Belchenblick in Staufen, Fortbildungszentrum in Freiburg) bereits Konsolidierungsbeiträge von ca. 117.000 EURO erzielt.

Damit beträgt der fortgeschriebene Konsolidierungsbedarf bei den landeskirchlichen Gebäuden aktuell noch 700.000 EURO pro Jahr.

Durch Abgabe verschiedener kleinerer Liegenschaften könnte ein weiteres Einsparvolumen von ca. 177.000 € erbracht werden.

Damit verbleibt ein noch ungedecktes Einsparungsziel von

ca. 525.000 EURO.

4. Priorisierung der Liegenschaften

Der Landeskirchenrat hat sich mehrfach in verschiedenen Sitzungen mit der langfristigen Gebäudeplanung für den Immobilienbestand der Landeskirche beschäftigt. In einem umfangreichen Prozess wurden die inhaltlichen, insbesondere die kirchenpolitischen und missionarischen Aspekte, und die liegenschaftlichen Argumente für die Gebäude gegeneinander abgewogen. Dabei wurden kirchenpolitische wie missionarische Aspekte berücksichtigt. Ziel war die Priorisierung in Kernbereiche der künftigen Liegenschaften für Aus- und Fortbildung, Sonderseelsorge, Jugendarbeit und Verwaltung zu finden. Dazu wurden auch Fachleute zu Entwicklungsmöglichkeiten von einzelnen Objekten befragt und Studien erstellt.

Wichtige Argumente für das Ranking, insbesondere der großen inhaltlichen Gebäude, waren:

- a. Neckarzimmern und Bodmann-Ludwigshafen: hohe Bedeutung des Arbeitsbereiches in der Landeskirche und die regionale Abdeckung im Norden- und Süden
- b. Moratahaus: traditioneller Ort der Theologenausbildung und Aushängeschild am Universitätsstandort Heidelberg, schwierige rechtliche Verknüpfung mit dem TSH
- c. Dienstgebäude des EOK: Liegenschaft müsste durch Anmietung etc. ersetzt werden, historischer Ort der Kirchenleitung und zentral gelegen
- d. Hochschule für Kirchenmusik: hohe überregionale Bedeutung
- e. Haus der Kirche in Herrenal: gut und wirtschaftlich geführtes Haus, am ehesten abzugeben, in der liegenschaftlichen Bewertung aber sehr schwierig zu verkaufen mit wirtschaftlichen Nachteilen

- f. Hochschule für Sozialwesen in Freiburg: war im Hinblick auf Standortentscheidung im Rahmen des Neubaus und den verbundenen bildungspolitischen Zielen gesetzt

- g. Beuggen: hohe regionale Bedeutung mit einmaligem historischen Ort, allerdings erheblich defizitär auch im Vergleich zu Herrenal, hoher Investitionsbedarf für Modernisierung und Erhalt (Altbausubstanz, Anpassung an 3-Sterne-Standard), großes liegenschaftliches Potenzial bei der Vermarktung.

Im Ergebnis schlägt der Landeskirchenrat der Landessynode vor, die in Anlage 1 im blauen Bereich genannten Liegenschaften und die in Anlage 2 nochmals als Auszug dargestellten Gebäude bis zum Jahr 2020 abzugeben. Es handelt sich um kleinere Liegenschaften mit einem Einsparungsbeitrag in Höhe von ca. 177.000 Euro (= 6,50 % der zu bildenden Gesamtabschreibung).

Nachdem aufgrund der Ausgangslage und der Höhe des Einsparzieles auch klar war, dass die Landeskirche künftig nur noch eine Tagungsstätte halten kann, hat sich der Landeskirchenrat mit den beiden Tagungsstätten Bad Herrenal und Beuggen intensiver beschäftigt. In einem weiteren Abwägungsprozess wurden unter Hilfe der Firma Oser Consulting, Oberkirch, und der Firma Drees & Sommer, Niederlassung Stuttgart, die Entwicklungspotenziale der beiden Tagungsstätten bewertet.

Die Fachauswertung ergab ein eindeutiges Votum zur Abgabe der Evangelischen Tagungsstätte in Beuggen, die erhebliche Entwicklungspotenziale am Markt auch außerhalb der derzeitigen kirchlichen Nutzung hat. Dafür spricht im Übrigen auch, dass die Tagungsstätte in Beuggen aufgrund der derzeitigen Abschreibungshöhe von ca. 500.000 EURO pro Jahr bei einer Abgabe einen hohen Deckungsbeitrag erbringt. Würde hier eine andere Entscheidung vorgenommen, so müssten z. B. neben der Tagungsstätte in Bad Herrenal noch weitere inhaltliche Gebäude abgegeben werden.

Der Landeskirchenrat hat sich deshalb dafür entschieden, zusätzlich zu den in Anlage 2 aufgeführten Gebäuden auch die Tagungsstätte Schloss Beuggen bis zum Jahr 2020 abzugeben, wobei bei der Abgabe versucht werden soll, Lösungen zu finden, die kirchenpolitisch verträglich sind.

5. Entwicklungspotenziale für Beuggen

Die Firma Drees & Sommer hat die Entwicklungspotenziale von Schloss Beuggen ausführlich untersucht, die Expertise ist für die Synode in Anlage 3 (hier nicht abgedruckt) zusammengefasst. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Liegenschaft ein erhebliches Nutzungspotenzial hat. Allerdings gibt es nach erfolgter weiterer Abklärung auch Einschränkungen. Die Vermarktung im Rahmen einer klassischen Projektentwicklung ist im Hinblick auf den potenziell interessanten Käuferkreis aus der Schweiz sehr eingeschränkt. Im schweizer Immobilienmarkt sind größtenteils nur Endinvestoren anzutreffen. Die Lage des Schlosses hat für schweizer Businessbesucher gewisse Nachteile. Die Nutzung eines Teiles der Tagungsstätte durch die Kommunität Schloss Beuggen im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages bringt Einschränkungen (beispielsweise bei Nutzung als Luxushotel), aber auch Chancen (Übernahme von weiteren Teilen der Tagungsstätte durch die Kommunität) mit sich. Das Objekt ist auch für Eigennutzungen interessant.

6. Weiteres Vorgehen

Nach der Grundsatzentscheidung der Synode wird das Immobilienkonzept der Landeskirche weiter bearbeitet. Für die in Anlage 1 enthaltenen Liegenschaften, die weiterhin gehalten werden sollen, können nun die mittelfristig anstehenden Investitionsentscheidungen strukturell und planerisch angegangen werden. Die in Anlage 2 festgestellten Gebäude werden sukzessive einer wirtschaftlichen Lösung zugeführt. Mit den jeweiligen Nutzern wird geklärt, inwieweit eine Übernahme möglich ist. Es soll dabei aber vermieden werden, dass Unterhaltungslasten und künftige Haushaltsrisiken auf andere Teile der verfassten Kirche verlagert werden (z.B. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden), da sich dies in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen nicht als tragfähig erwiesen hat (z. B. Abgabe von Görwihl an die Evangelische Kirchengemeinde Görwihl).

Für die Tagungsstätte Schloss Beuggen wird die Firma Drees & Sommer weiter beauftragt, Vermarktungsmodelle und verschiedene Varianten auszuarbeiten und den Käufermarkt abzuklären. Dabei werden auch alternative kirchliche Konzepte, z. B. mit der Kommunität Beuggen, geprüft.

Anlage 1: Tabelle Risikobewertung aus Gebäudeabschreibung und Liegenschaftsbewertung Stand Januar 2014

1703.14

lfd. Nr.	Objekt	Ort	Abschreibung 2%	mittelfristige Maßnahmen bis 2020 grobe Schätzung	Umfang grobe Schätzung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Tagungshäuser mit funktional zugeordneten Grundstücken					
1.1	Studienseminar Morata-Haus Heidelberg	Heidelberg	140.277 €	Anbau Seminarraum, energet. Maßnahmen	600.000 €	hochwertige und gut verwertbare Liegenschaft, ideale Lage für Seminar, Problem dingliche Zweckbindung für Verein Theolog. Studienhaus
1.2	Jugendheim Neckarzimmern	Neckarzimm.	152.796 €	energetische Maßnahmen	2.000.000 €	schwierig verwertbar, externe Lage, zergliedert und großflächig
1.3	Jugendbildungsstätte Bodman-Ludwigsh.	Bodman-Ludw.	103.149 €	Ersatzbau Glockenhäuser, abhängiges Wohnhaus	1.000.000 €	gut verwertbar, Seeblick, Abschläge auf Bauwert sind zu erwarten, Wohnhaus ist abgängig, Invest. nach Neukonzeption
1.4	Haus der Kirche Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	278.560 €	Sanierung Brücke	600.000 €	verwertbar, aber eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten
1.5	Tagungs- und Begegnungsstätte-Beuggen, Gesamtbestand incl. Schloss und Gästehaus	Rheinfelden	522.752 €	Ausbau Seminarräume, Neubau Bettenhaus	5.000.000 €	gutes Entwicklungspotential mit verschiedenen Nutzungsalternativen, Vermarktbarkeit soll näher nach Grundsatzentscheidung geprüft werden. Der Investitionsbedarf ist abhängig vom Konzept (z.B. 3-Sterne-Standard)
2	Inhaltliche Gebäude					
2.1	Ev. Studentengemeinde	Freiburg	27.537 €	Substanzsicherung	100.000 €	sehr gut verwertbar, gefragter Stadtteil in Freiburg, gute Lage für die Studententarbeit
2.2	Ev. Studentengemeinde	Heidelberg	23.157 €	Substanzsicherung	100.000 €	sehr gut verwertbar, gefragter Stadtteil in Heidelberg, für Studententarbeit ideale Lage
2.3	Evang. Hochschule	Freiburg	341.370 €	Altbausanierung	10.000.000 €	als Hochschulgebäude nicht marktfähig
2.3.1	<i>Evang. Hochschule</i>	<i>Freiburg</i>	120.000 €			Neubau
2.4	Evang. Fachschule f. Sozialpädagogik	Karlsruhe	66.688 €	Substanzsicherung	150.000 €	schwierig verwertbar wg. Nutzungsspezifischer Bauweise
2.5	Evang. Fachschule f. Sozialpädagogik	Freiburg	51.141 €	Substanzsicherung	150.000 €	gut verwertbar, gefragte Lage am Lorettoberg in Freiburg
2.6	Hochschule für Kirchenmusik	Heidelberg	58.953 €	Generalsanierung	2.500.000 €	gut verwertbar, aber nur über städtebauliches Konzept mit der Stadt Heidelberg
2.7	Verwaltungsgebäude	Karlsruhe	646.836 €	Substanzsicherung (Fenster, Sanitär, energet.)	2.000.000 €	sehr schwierig verwertbar (Büroflächenüberhänge in Karlsruhe und nutzungsspezifische Bauweise)
3	sonstige Gebäude mit funktional zugeordneten Grundstücken					
3.1	Freizeitheim Taube (ehem. Jugendheim)	Oppenau	55.335 €	Dach und Fassade	150.000 €	war bisher nicht vermarktungsfähig, derzeit an Trägerverein zur Nutzung als Selbstversorgerheim überlassen, gute Auslastung, HH-Entlastung durch jährliche Ablieferungen des Trägers von ca. 50% (ca. 30.000 € p.a.)
3.2	Jugendheim	Gersbach/Schopfh.	8.996 €	Substanzsicherungen	100.000 €	an KBZ Markgräflerland als Selbstversorgerhaus überlassen, Ziel wäre Träger zur Übernahme zu finden
3.3	Studentenwohnheim Falkenbergerstrasse	Freiburg	96.319 €			derzeit einem Trägerverein zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, formal lt. Nutzungsvertrag mit Nutzer keine Abschreibung zu erbringen, Aufnahme der HH-Belastung zur Risikoabschätzung, hoher Grundstückswert, Ziel wäre wirtschaftliche Verwertung an Trägerverein oder Studentenwerk
3.4	Eigentumswohnung	Pforzheim	3.515 €			vermietet, Restbestand in Verwaltung der ESPS, Verkauf vorgesehen
3.5	ehem. Pfarrhaus beim PLK Wiesloch	Wiesloch	8.735 €	energetische Maßnahmen	150.000 €	Verkauf vorgesehen in 2014, Objekt steht derzeit leer
3.6	Reihenendhaus	Rheinstetten	4.094 €			Verkauf vorgesehen in 2014, Objekt steht derzeit leer
4	Erbbaurechte					
4.1	Eigentumswohnung im Erbbaurecht	Freiburg	2.413 €			vermietet, Restbestand in Verwaltung der ESPS, Verkauf mittelfristig vorgesehen
4.2	Prälatur Nordbaden-EBR von KG Schwetzingen	Schwetzingen	9.501 €	Substanzsicherung	80.000 €	Dienstwohnungsobjekt für die Prälatur Nordbaden, gut verwertbar, ggfs. Preisabschlag wg. Erbbaurecht zu erwarten
			2.722.123 €		24.680.000 €	
	Konsolidierungsbedarf von 30%		817.000 €			
	Konsolidierungsbeiträge durch bereits erfolgte Liegenschaftsverkäufe der letzten Jahre:					
	Haus Tann, verkauft 2010	Bad Herren.	- 10.424 €			
	Haus Sohler, verkauft 2010	Bad Herren.	- 5.800 €			
	Melanchthonstift, verkauft 2010	Wertheim	- 60.047 €			
	Fortbildungszentrum, verkauft 2011	Freiburg	- 25.000 €			
	Haus Belchenblick, verkauft 2011	Staufen-Etzen.	- 16.600 €			
			- 117.872 €			
	Festgestellter Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr 2020			700.000 €		

Anlage 2: Tabelle zu verkaufende oder abzugebende Gebäude bis 2020

1703.14

lfd. Nr.	Objekt	Ort	Abschreibung 2%	Bemerkungen
1	2	3	4	5
3	sonstige Gebäude mit funktional zugeordneten Grundstücken			
3.1	Freizeitheim Taube (ehem. Jugendheim)	Oppenau	55.335 €	war bisher nicht vermarktungsfähig, derzeit an Trägerverein zur Nutzung als Selbstversorgerheim überlassen, gute Auslastung, HH-Entlastung durch jährliche Ablieferungen des Trägers von ca. 50% (ca. 30.000 € p.a)
3.2	Jugendheim	Gersbach/Schopfh.	8.996 €	an KBZ Markgräflerland als Selbstversorgerhaus überlassen, Ziel wäre Träger zur Übernahme zu finden
3.3	Studentenwohnheim Falkenbergerstrasse	Freiburg	96.319 €	derzeit einem Trägerverein zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, formal lt. Nutzungsvertrag mit Nutzer keine Abschreibung zu erbringen, Aufnahme der HH-Belastung zur Risikoabschätzung, hoher Grundstücks-wert, Ziel wäre wirtschaftliche Verwertung an Trägerverein oder Studentenwerk
3.4	Eigentumswohnung	Pforzheim	3.515 €	vermietet, Restbestand in Verwaltung der ESPS, Verkauf vorgesehen
3.5	ehem. Pfarrhaus beim PLK Wiesloch	Wiesloch	8.735 €	Verkauf vorgesehen in 2014, Objekt steht derzeit leer
3.6	Reihenendhaus	Rheinstetten	4.094 €	Verkauf vorgesehen in 2014, Objekt steht derzeit leer
			176.993 €	
1.5	Tagungs- und Begegnungsstätte-Beuggen, Gesamtbestand incl. Schloss und Gästehaus	Rheinfelden	522.752 €	gutes Entwicklungspotential mit verschiedenen Nutzungsalternativen, Vermarktbarkeit soll näher nach Grundsatzentscheidung geprüft werden
			ca. 700.000 €	

(Beschreibung, Bilder und Folien hier nicht abgedruckt)

Anlage 13 Eingang 12/13

Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Bericht aus dem Beirat Vernetzung

Liebe Frau Präsidentin, liebe Synodale,

seit gut 10 Jahren begleitet das Intranet unsere Landeskirche. Im Jahre 2002 wurde es auf der Herbsttagung der Landessynode unter OZ 1/1 „Vernetzung Landeskirche“ beschlossen. Wie lange das her ist, zeigt sich daran, dass vom damaligen Beschluss kein digitales Protokoll vorliegt. Über die Jahre hinweg wurde das Intranet zu einem Handwerkszeug für die tägliche Arbeit ausgebaut. In drei unterschiedlichen Anwendungen steht es den Mitarbeitenden unserer Landeskirche heute zur Verfügung. Beruflich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und die Landessynodalen können es für den Emailverkehr, Terminplanung und den Abruf von hinterlegten Dokumenten benutzen. Weitere Module, wie Adressverwaltung, Reservierungen und Urlaubsplanung stehen zur Verfügung. Dieser sogenannte Web-Zugang erfolgt über einen Internetbrowser und den lokalen Internetzugang. Ehrenamtlichen in den Kirchenbezirken steht dieser Web-Zugang in gleicher Weise zur Verfügung, lediglich ohne das Emailmodul. Die Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat, in den Verwaltungs- und Serviceämtern, den Diakonischen Werken und den großen Kirchengemeindeämtern sind über eine Standleitung angebunden, dem sogenannten Citrix-Zugang. Hier wird über das Internet ein virtueller PC zur Verfügung gestellt zusammen mit einem Officepaket aus Word, Excel und Powerpoint.

Das Intranet startete als ein Projekt unter der Leitung von Manfred Schwan. Von Anfang an gab es eine synodale Begleitgruppe, der u.a. Horst Neubauer und ich angehörten. Mit der Installation dieser Begleitgruppe war die Rückbindung des Projektes an die Wünsche und Bedürfnisse der Nutzer vor allem in den Kirchenbezirken sichergestellt. Da das Intranet, zumindest in den Kirchenbezirken und bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden, immer auf einer freiwilligen Basis angeboten werden sollte, musste es durch sich selbst überzeugen. So würde ich heute das Intranet und seine Userbeziehung mit einer Ehe vergleichen. Entweder man oder frau hat sich irgendwann kennengelernt, verliebt und geheiratet – oder es wurde eben nichts draus. Sofern man oder frau sich mit dem Intranet verheiratet hat, hat sich die Beziehung weiterentwickelt. Es ist immer noch eine Liebesbeziehung, allerdings ist Alltag eingekkehrt, man und frau hat sich halt in der Beziehung arrangiert, eine Trennung kommt aber nicht in Frage. Vielleicht mangels Alternativen. Wer weiß?

Inzwischen ist das Intranetprojekt als Projekt abgeschlossen und ist in den Regelbetrieb übergegangen. Das Intranet wird im Evangelischen Oberkirchenrat von der Abteilung »Organisation und IT« verwaltet und ist Referat 7 Leitung und Finanzen zugeordnet. Das Aufgabenfeld dieser

Abteilung umfasst den Support mit Hotline, Administration, Schulung und Weiterentwicklung.

Im Jahr 2010 wurde die synodale Begleitgruppe durch den Beirat Vernetzung abgelöst. In seiner aktuellen Ordnung hat der Beirat Vernetzung seinen Zweck klar beschrieben: *»Die Arbeit des Beirates Vernetzung (nachfolgend Beirat) dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie der gemeinsamen Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Vernetzung und ihrer Produkte wird nutzerorientiert begleitet.«* Der Beirat besteht aus 11 Mitgliedern: zwei Mitglieder der Landessynode und sechs Mitglieder als Vertretung der unterschiedlichen Nutzergruppen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, Verwaltungs- und Serviceämter und Diakonischen Werke), ein Mitglied aus dem Zentrum für Kommunikation (ZfK); die Leitung des Bereichs Organisation und IT im Evangelischen Oberkirchenrat; die Leitung des Sachgebiets IT im Evangelischen Oberkirchenrat.

Zur Zeit sind dies von Seiten des EOK Stefan Haas und Dieter Adams, Dr. Heike Gundacker vertritt das Zentrum für Kommunikation, dazu kommen die Landessynodalen Michael Dahlinger und Horst Neubauer, sowie Schuldekan Walter Vehmann, Doris Hübner, Dekanatsekretärin, Monika Decker, Pfarramtsekretärin und Gemeindepfarrer Samuel Goerke bringen die Interessen der Kirchenbezirke ein, Rüdiger Heger das der Diak. Werke und Simone Heitz das der Verwaltungs- und Serviceämter.

Die Aufgaben des Beirates sind in seiner Ordnung so festgehalten: *»Beratung von Anregungen aus den Nutzergruppen; Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Nutzergruppen; Beratung des Evangelischen Oberkirchenrats in den an ihn herangetragenen Einzelfällen; Stellungnahme zu relevanten aktuellen Fragen auf Anforderung der landeskirchlichen Gremien, der Nutzergruppen oder auf Eigeninitiative; Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Bedarfsermittlung, sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung und Neuentwicklung von Anwendungen«.*

Dieser Beirat hat inzwischen sieben Mal getagt. Ich werde Ihnen jetzt nicht aus den einzelnen Sitzungen berichten, sondern in drei Schwerpunkten von den Ergebnissen dieser Sitzungen berichten.

1. Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranetanwendungen

Der Landessynode liegt der Projektantrag P01/14 »Neuausrichtung der IT und Relaunch der Intranetanwendungen« vor. Der Beirat Vernetzung ist der Meinung, dass dieses Projekt das Beratungsergebnis der bisherigen Arbeit widerspiegelt. Viel, um nicht sogar zu sagen alles, was uns beschäftigt hat, ist in diesen Projektantrag eingeflossen.

Dieser Bericht soll den Beratungen in den Ausschüssen und der Berichterstattung zu diesem Projekt nicht vorgreifen, aber dennoch drei Anmerkungen hinzufügen, die so ausdrücklich nicht erwähnt werden bzw. nur zwischen den Zeilen zu lesen sind:

Die IT-Technologie hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt und damit unser täglicher Umgang mit dem Internet. Der Relaunch des Intranets muss diese Veränderungen in den Blick nehmen. Neue Geräte, wie Smartphones und Tablets, sind inzwischen weitverbreitet. Das kommende, neue Intranet muss mit diesen Geräten einwandfrei funktionieren. Die vorhandene alte technische Softwareplattform ist nach 10 Jahren dazu nicht mehr in der Lage.

Wenn das Intranet und seine Verwendung auf allen Ebenen unserer Landeskirche sich im Arbeitsalltag durchsetzen soll, muss es mit seinen Anwendungen auf dem IT-Markt zwischen Doodle und Dropbox, von WhatsApp bis Facebook ein ebenbürtiges Produkt sein, um mit der gleichen Benutzerfreundlichkeit zu punkten.

Mit dem vorliegenden Projektantrag wird die konsequente Neuausrichtung unseres Intranets auf die Weiterentwicklung im IT-Bereich in den Blick genommen. Damit ist der richtige Weg eingeschlagen.

Parallel zum Relaunch muss von Seiten des EOK überlegt werden, in welcher Form das Intranet aus dienst- und datenschutzrechtlichen Grundsätzen zur eindeutig verbindlichen Kommunikationsbasis wird. Die kommenden elektronischen Arbeitsabläufe benötigen das Intranet als verbindliche Grundlage.

2. Die organisatorischen Bedürfnisse für einen funktionierenden Service rund um das Intranet

Der Beirat Vernetzung bezieht sich hier auf die Ergebnisse einer Strukturanalyse des Fraunhofer-Instituts aus dem Jahr 2012. In dieser Studie wurden die IT-Dienstleistungen des EOK unter die Lupe genommen. Das Ergebnis dieser Studie zum Personalbedarf ist eindeutig: (ich zitiere)

„Deutlich wird, dass hier in Bezug auf personelle Ressourcen an der unteren Grenze operiert wird und dass bei wachsenden Nutzerzahlen, der Service in der aktuellen Form nicht mehr erbracht werden kann. Schon heute müssen Aufgaben zurückgestellt werden, wenn bei Planung und Einführung neuer oder aktualisierter Services Ressourcen temporär abgezogen werden müssen. Von daher besteht hier unmittelbarer Handlungsbedarf, wenn die Nutzerzahlen wie prognostiziert weiter steigen oder weitere Dienstleistungen erbracht werden sollen bzw. die Qualität der bestehenden Dienstleistungen erhöht und dies kontinuierlich sichergestellt werden soll. Unabhängig davon kann schon heute ein Ausfall nur bedingt kompensiert werden und es muss externe Hilfe eingekauft werden. Eine solche externe Hilfeleistung kann jedoch im schlimmsten Fall zu höheren Kosten führen als bei einer entsprechenden Aufstockung der personellen Ausstattung anfallen würde, da das Personal nur noch bedingt die Kompetenz besitzen wird, die notwendig wäre, um externe Dienstleister adäquat auszuwählen und zu steuern.“

Quelle: Strukturanalyse der IT-Dienstleistungen des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden S. 41

In Zahlen heißt das: Die 9 Stellen in der IT für Support und Administration (ohne Stellen in Verwaltung und Leitung) müssten laut den Studienergebnissen um 5 Stellen auf 14 Stellen erhöht werden. Warum?

Die ursprünglich angenommene maximale Anzahl von 2.500 Intranetnutzern wurde erfreulicherweise um 1.500 überschritten. Durch den Relaunch ist zu erwarten und gewollt, dass die Akzeptanz weiter steigen wird. Auch die geplanten neuen elektronischen Arbeitsabläufe (Workflow) werden dazu führen, dass noch mehr Hauptamtliche und Ehrenamtliche mit dem Intranet arbeiten werden.

Die IT-Abteilung im EOK kann in der Linie die zu erwartenden gestiegenen Nutzerzahlen und immer weiteren Anforderungen nur dann gut umsetzen und bedienen, wenn es im Bereich der Administration und Hotline genügend Personalstellen gibt.

3. Intranet und Internet

Ein immer wieder auftauchendes Problem im Beirat Vernetzung war die Frage nach dem Verhältnis von Intranet und Internet.

Deutlich wird dies u.a. am Intranetmodul »Infos und Produkt« und dem vergleichbaren Menüpunkt »Formulare« in der unteren Navigationsleiste von www.ekiba.de. Über Jahre hinweg sind unter »Infos und Produkte« eine zwar alphabetische aber dennoch unübersichtliche Gesamtdarstellung der Angebote des EOK und seiner Referate herangewachsen. Der Downloadbereich auf www.ekiba.de unter dem Link »Formulare« bietet in anderer darstellender Form seit Jahren mehr oder weniger Ähnliches an, weil es so gewünscht war. Dem Benutzer ist in keinsten Weise ersichtlich, was wann, wo, und warum hier oder dort oder manchmal gleichzeitig in doch unterschiedlicher Weise zum Download bereit steht. Und etwas zu finden ist schon höhere Kunst. Dazu kommt, dass gefühlte 90% der in »Infos und Produkt« angebotenen Materialien über www.ekiba.de bereitgestellt

gehören und das wenigste davon in einem geschützten Bereich. Andere Landeskirchen, wie zum Beispiel die EKHN sind uns hier sehr weit voraus.

Der Beirat Vernetzung empfiehlt daher dringend, eine Stärkung der Zusammenarbeit der Abteilungen IT mit dem Intranet und dem Zentrum für Kommunikation mit der Internetredaktion in die Wege zu leiten. Bei allen bestehenden unterschiedlichen Aufgaben, gibt es wichtige Schnittstellen, die sorgfältiger als bisher gepflegt müssen. Diese Schnittstellen liegen vor allem im Bereich des Angebotes von Materialien für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Darüber hinaus empfiehlt der Beirat Vernetzung die zeitnahe Entwicklung und Umsetzung eines Serviceportals als Bindeglied zwischen geschütztem Intranet und dem Internetauftritt unserer Landeskirche.

Ich schließe den Bericht des Beirates Vernetzung mit einem herzlichen Dankeschön an alle, die sich nicht nur in diesem Beirat um die Weiterentwicklung des Intranets und des Internetauftritts der Landeskirche verdient gemacht haben.

Für den Beirat Vernetzung
gez. Pfr. Michael Dahlinger

Anlage 14 Eingang 12/14

Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsgremien im Dekanat

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsgremien im Dekanat

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 3 werden die Worte „Zuweisung für die Diakonie“ durch die Worte „Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 7 wird aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erhält jede Kirchengemeinde für die von ihr betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Ganztagskindergarten oder Kinderkrippe), nicht jedoch für den Betrieb von Hort- und Schülerhortgruppen, eine Zuweisung, die sich nach der Punktezahl bemisst, die für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 maßgeblich war. Wurden Gruppen, die für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, im Zeitraum vom 2. April 2013 bis einschließlich 1. März 2015 geschlossen, so wird die Punktezahl nach Satz 1 um die Punktezahl vermindert, die für diese Gruppen nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 FAG in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung der Berechnung der Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 zu Grunde zu legen war. Wurde ab dem 2. April 2013 eine Standortverlegung für eine Tageseinrichtung durch die Kirchengemeinde bei gleichbleibender Trägerschaft vorgenommen, tritt die Verminderung nach Satz 2 in dem Umfang nicht ein, in dem die im Rahmen der Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 berücksichtigten Gruppen weitergeführt werden.

(2) Geben Kirchengemeinden im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen

Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Ermittlung der Punktezahl und die Berechnung von Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden auf der Basis der zum 1. März 2015 übermittelten Kindergartendaten der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII maßgebend.

(4) Sofern ab dem 2. März 2015 Gruppenschließungen im Laufe oder zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen, führt dies zu einer Verminderung der Betriebszuweisung nach Absätzen 1 und 2 für das der Schließung folgende Haushaltsjahr. Zur Ermittlung der Höhe der Verminderung ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Wurde im Laufe des Zeitraums vom 2. April 2013 bis einschließlich 1. März 2015 die Trägerschaft für eine Tageseinrichtung durch die Kirchengemeinde an einen nichtkirchlichen Träger abgegeben, kann der Evangelische Oberkirchenrat die den Gruppen der abgegebenen Tageseinrichtung zugeordneten Punkte nach § 8 Absatz 1, 4 Satz 3 und Absatz 5 in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung, soweit sie für die Betriebszuweisung für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, auf bislang nicht nach Absätzen 1 bis 4 geförderte Gruppen anderer Tageseinrichtungen dieser Kirchengemeinde übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl ergibt vervielfältigt mit dem Faktor nach § 23 die jährliche Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. 70 % der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für
- die Gemeindegemeinde,
 - den Pfarrdienst,
 - die Stellung einer Dienstwohnung – unabhängig vom Deputatsanteil – und
 - den Gottesdienst.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. 70 % des nach § 11 Abs. 3 PflBG zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PflDG.EKD.“

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

6. § 12 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Gesamtzuweisung Kirchengemeinde“.**

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesamtzuweisung“ die Worte „für die Kirchengemeinde“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.“

d) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(4) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nach § 8 nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude eingesetzt werden.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betrag der Gesamtzuweisung für die Kirchengemeinde wird auf eine durch zwölf teilbare ganze Zahl aufgerundet.“

8. In § 17 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Bedarfszuweisung“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Bedarfszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Zuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.

(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktezahl:

	Punkte
1. Sockelbetrag	12.500
2. Zuschlag	
a) bei mehr als einem Kirchenbezirk /Landkreis	6.200
b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186
c) je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186.

(3) Die Punktezahl nach Absatz 2 erhöht sich um 186 Punkte je 1.000 Einwohner der in der Anlage 4 aufgeführten Stadtkirchenbezirke und Kirchengemeinden, bei denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand besteht.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem jeweiligen Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

(5) Ändert sich der Bestand eines Diakonischen Werkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.

(6) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.“

10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung, sofern der Kirchenbezirk nach § 19b Abs. 2 DekLeitG zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet ist.“

11. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Gesamtzuweisung Kirchenbezirke

(1) Die Zuweisungen nach §§ 18 bis 19a ergeben die Gesamtzuweisung für den Kirchenbezirk.

(2) Die Gesamtzuweisung dient dazu, soweit nichts anderes bestimmt ist, den laufenden Gesamtbedarf des Kirchenbezirkes zu decken.

(3) Die Zuweisung nach § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden.

(4) §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 8 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 und der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für die Festlegung des Faktors nach § 8 Abs. 6 für den Haushaltszeitraum 2016/2017 wird das in § 2 FAG-RVO 2014/2015 für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2015 festgelegte Volumen um den jeweiligen Prozentsatz der allgemeinen Steigerung der Haushaltsplanung für 2016 und 2017 gesteigert.“

13. Die Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG,“ wird ersetzt durch die Überschrift „Anlage 4 zu § 19 FAG,“.

b) Die Angabe „den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz“ wird durch die Angabe „§ 19 FAG“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Leitungsämtler im Dekanat**

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2018 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 116) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 zu § 19b wird wie folgt gefasst:

„(2) Dekaninnen und Dekane haben Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Dienstwohnungspflicht wird bei Dekaninnen und Dekanen, denen

die Verwaltung einer Gemeindefarstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindefarrdienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), durch die betroffene Kirchengemeinde übernommen. Die Dienstwohnungspflicht bei Dekaninnen und Dekanen, die einen regelmäßigen Predigtauftrag wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), liegt beim Kirchenbezirk.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Festsetzung der Zuweisungen für die Jahre 2016 und 2017 erfolgt im Jahr 2015 bereits nach Maßgabe der ab 1. Januar 2016 geltenden Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeines

Die erneute Änderung des FAG soll neben erforderlichen redaktionellen Änderungen drei Ziele verfolgen, die eine aus den Vorsitzenden der zuständigen Synodenausschüsse und Vertreterinnen und Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates zusammengesetzte Arbeitsgruppe ausgearbeitet hat:

Zum einen sollen die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen für die Haushaltsperiode 2016/2017 eine vorübergehende Neuregelung erfahren. Für die Haushaltsperioden ab 2018 soll dann ein grundlegend überarbeitetes Finanzierungsmodell für die Kindertageseinrichtungen ausgearbeitet werden, das der noch zu entwickelnden strategischen Konzeption im KiTa-Bereich Rechnung trägt. Dabei soll die Haushaltsperiode 2016/2017 zugleich als Testphase für eine mögliche Weiterentwicklung der Zuweisungsregelung dienen. Daneben wird die Überarbeitung der Zuweisungsregelung auch der Verwaltungsvereinfachung zu dienen haben.

Zum anderen soll die Erstattung des Ausgleichsbetrages nach § 11 PfBG bei einer Residenzpflichtbefreiung in § 10 FAG aufgenommen werden. Diese Ergänzung dient der Schließung einer Regelungslücke und hilft, den Verwaltungsaufwand zu minimieren, weil sie umständliche Verrechnungen der Dienstwohnungskosten zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde vermeiden hilft.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Bestimmungen des § 10 FAG auch auf Dekaninnen und Dekane Anwendung finden sollen, die keinen Gemeindefarstellung haben und für die dem Kirchenbezirk die Stellung der Dienstwohnung obliegt.

Schließlich soll der Realität, dass mit Ausnahme der Stadtkirchenbezirke keine Kirchengemeinden Diakonische Werke unterhalten, dadurch Rechnung getragen werden, dass die Zuweisungsbestimmungen, die die Betriebszuweisungen für Diakonische Werke regeln, nicht mehr im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Zuweisungen an Kirchengemeinden ihre Regelung erfahren, sondern im Abschnitt des FAG über die Zuweisungen an Kirchenbezirke.

II. Zu den zu ändernden Vorschriften

Zu § 3 FAG und der Abschnittsüberschrift davor:

Die vorgesehene Änderung des § 3 mit der Ersetzung der Worte „Zuweisung für Diakonie“ durch die Worte „Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder“ trägt dem Umstand Rechnung, dass mangels kirchengemeindlicher Diakonischer Werke die Zuweisungen für die Kindertageseinrichtungen derzeit die einzigen Zuweisungen sind, die Kirchengemeinden für ihre diakonische Arbeit erhalten.

Zu § 6 FAG:

Da Zuweisungen an Kirchengemeinden für deren diakonische Arbeit wegen des Fehlens kirchengemeindlicher Diakonischer Werke nur als Zuweisungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erfolgen, ist die bisherige Regelung des § 6 FAG, der zwischen Zuweisungen für Diakonie als Betriebszuweisungen für Kindertageseinrichtungen und Betriebszuweisungen für Diakonische Werke differenzierte, nicht mehr erforderlich.

Zu § 7 FAG:

Da keine kirchengemeindlichen Diakonischen Werke bestehen, ist § 7 obsolet und kann aufgehoben werden.

Zu § 8 FAG:

Die nach dem Entwurf vorgesehene Änderung des § 8 beinhaltet in Absatz 1 Satz 1 eine Regelung, nach der die Berechnung der Betriebszuweisungen für Kindertageseinrichtungen für den Haushaltszeitraum 2016/2017 auf der Grundlage der Punktezahl erfolgen soll, die auch der Berechnung für das Jahr 2014 zu Grunde lag. Die Punkte werden damit auf dem Stand des Jahre 2014 festgeschrieben. Eine Ausnahme soll nach Absatz 1 Satz 2 dann gelten, wenn es zwischen dem 1. April 2013 und dem 1. März 2015 zur Schließung von Gruppen gekommen ist, für die bislang Punkte vergeben worden waren. In diesen Fällen der Schließung kommt es zu einem entsprechenden Wegfall der Punkte bei der Berechnung der Zuweisung für den Haushaltszeitraum 2016/2017.

Werden Kindertageseinrichtungen nicht unmittelbar durch die Kirchengemeinde, sondern durch kirchliche Vereine getragen gelten nach Absatz 2 des Entwurfes die gleichen Regeln wie nach Absatz 1. Insoweit entspricht Absatz 2 der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3. Als kirchliche Vereine können nur Vereine gelten, die als der Evangelischen Kirche zugeordnet gelten.

Absatz 3 des Entwurfes entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 8 Abs. 1 Satz 4.

Während Absatz 1 Satz 1 Gruppenschließungen bis zum 1. März 2015 zum Gegenstand hat, regelt Absatz 4, dass Gruppenschließungen nach dem 1. März 2015 zu einer entsprechenden Verringerung der Punktezahl für das der Schließung folgende Haushaltsjahr führen.

Von dem Fall der Schließung von Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 ist der Fall des Absatzes 5 zu unterscheiden, in dem die Trägerschaft für eine ganze Tageseinrichtung in nichtkirchliche Hände überführt wird. Wird dieser Trägerwechsel vom 2. April 2013 bis zum 1. März 2015 vorgenommen, entfallen die Punkte für die zu der Einrichtung gehörenden Gruppen nämlich bei der weiteren Berechnung der Zuweisung nicht, sofern der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet, dass diese Punkte Gruppen in Tageseinrichtungen der gleichen Kirchengemeinde gutgeschrieben werden, die bislang bei der Berechnung der Betriebszuweisung nicht berücksichtigt worden waren. Die Regelung soll eine „Kompensation“ in den Fällen ermöglichen, in denen insbesondere aus kirchen- oder diakoniepolitischen Gründen eine Abgabe befürwortet wird.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 8 soll als neuer Absatz 4 in den novellierten § 12 verlagert werden.

Zu § 10 FAG:

Die beabsichtigte Berücksichtigung von Mietausgaben und Erbbauzinsen für die Stellung einer Dienstwohnung (Artikel 1 Nr. 5 a) des Entwurfes) – unabhängig vom Deputatsanteil – trägt zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei (siehe oben unter: I. Allgemeines).

Die Berücksichtigung der nach § 11 Abs. 3 PfBG zu leistenden Beträge im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht (Artikel 1 Nr. 5 b) des Entwurfes) schließt eine Lücke im System der Bedarfzuweisungen. Derzeit wird für diese Aufwendungen auf Antrag im Einzelfall nach Vorlage von Belegen und Einzelfallprüfung eine Finanzzuweisung unter analoger Anwendung § 10 FAG gewährt.

Zu § 12 FAG:

Da das FAG Zuweisungen sowohl für Kirchengemeinden als auch für Kirchenbezirke kennt, muss auch, wenn der Begriff der Gesamtzuweisung in § 12 als Summe der Einzelzuweisungen an eine Kirchengemeinde definiert wird, klargestellt sein, dass es sich um die Gesamtzuweisung an eine Kirchengemeinde handelt. Diesem Zweck dienen die Präzisierungen in der Überschrift und in Absatz 1.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 ist von seinem bisherigen Standort in den neuen § 21a zu überführen (§ 21a Abs. 3), da er die Verwendung von Betriebszuweisungen für Diakonische Werke zum Gegenstand hat. Betriebszuweisungen für Diakonische Werke werden aber nur noch für Diakonische Werke der Kirchenbezirke verteilt. Entsprechend ist der systematisch richtige Ort für die Regelung des bisherigen Abs. 3 Satz 1 der Abschnitt IV des FAG.

Der neu einzufügende Absatz 4 legt fest, dass die nach § 8 gezahlten Betriebszuweisungen für Kindertageseinrichtungen, soweit sie nicht für den laufenden Betrieb der Einrichtung verwendet werden, in der Regel zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage oder zur Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Einrichtungsgebäude eingesetzt werden müssen.

Aus der Mitte des Landeskirchenrates kam hierzu in der Sitzung am 13. März 2014 die Anregung, es solle in das freie Ermessen der Kirchengemeinden gestellt werden, ob für den laufenden Betrieb nicht verwendete Mittel für die Substanzerhaltungsrücklage und Darlehensrückzahlungen verwendet werden.

Die im Entwurf gewählte Formulierung des einzufügenden § 12 Abs. 4 ist aber nicht neu und findet sich bereits im geltenden FAG an anderer Stelle, wortgleich in § 8 Abs. 8 wieder. Die Arbeitsgruppe FAG sah hier auch keinen Änderungsbedarf. Soweit der im Landeskirchenrat gemachten Anregung trotzdem gefolgt werden soll, wäre der im Entwurf vorgesehene neue Absatz 4 des § 12 nicht in das FAG aufzunehmen oder aber in ihm das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ zu ersetzen.

Zu § 13 FAG:

Die vorgesehene Änderung des § 13 Abs. 2 ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu § 17 FAG:

Da das Instrument der Bedarfszuweisung zukünftig auch Kirchenbezirken zugutekommen soll, ist die Aufzählung in § 17 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 19 FAG:

Bislang wird zur Regelung der Betriebszuweisungen für Kirchenbezirke lediglich auf die Regelungen über Betriebszuweisungen für Diakonische Werke der Kirchengemeinden im bisherigen § 7 verwiesen. Da diese Vorschrift aufgehoben werden soll, sind die entsprechenden Regelungen nun im § 19 als Absätze 1 bis 5 aufzunehmen. Abweichungen vom Wortlaut des bisherigen § 7 sind lediglich redaktioneller Natur. Die mit der Überführung der Regelung des früheren § 7 Abs. 3 in den § 19 Abs. 3 verbundene redaktionelle Änderung dient der Klarstellung, dass für die Punkteverteilung auf die Einwohnerzahl des Territoriums der Kirchengemeinde bzw. des Stadtkirchenbezirkes abzustellen ist. Abs. 6 des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 19 Satz 2.

Aus der Mitte des Landeskirchenrates wurde in der Sitzung am 13. März 2014 hinterfragt, dass im Falle eines Diakonieverbandes, der Diakonieverband selbst und nicht der Kirchenbezirk Empfänger der Zuweisung ist. Hierin wurde ein Widerspruch zum Wortlaut des § 21a Abs. 1 in der Entwurfsfassung gesehen, wonach in § 19 (zusammen mit den §§ 18 und 19a) Zuweisungen an den Kirchenbezirk geregelt werden.

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass der Wortlaut des § 19 Abs. 6 (Entwurf) im Vergleich zur bisherigen Fassung des § 19 Satz 2 nicht geändert wurde. Die Arbeitsgruppe FAG hatte hier auch keinen Änderungsbedarf festgestellt, zumal der Gesamtbereich der Diakonie-Zuweisung im Rahmen der nächsten großen Novellierung des FAG grundsätzlich überprüft und gegebenenfalls neu geordnet werden soll.

Es stellt daneben gesetzestechnisch keinen Widerspruch dar, wenn im Gesetz selbst in einem bestimmten Fall als Ausnahme ein abweichender Zahlungsempfänger ausdrücklich bezeichnet wird.

Für diese Ausnahme bestehen aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates Gründe, weshalb dafür plädiert wird, derzeit keine Änderungen vorzusehen.

Ein Diakonieverband besteht aus mehr als einem Kirchenbezirk. Die Zuweisung wird nach den in § 19 hinterlegten Kriterien für den Diakonieverband berechnet. Soweit man dennoch die Zuweisung zunächst an den Kirchenbezirk geben möchte, wäre die bereits für den Diakonieverband errechnete Zuweisung auf die beteiligten Kirchenbezirke aufzuteilen, die sie später wieder dem Diakonieverband zuweisen. Ein Aufteilungsschlüssel für diesen Zwischenschritt existiert derzeit nicht und müsste erst entwickelt werden. Die Kriterien dafür wären schwierig zu formulieren, der Verwaltungsaufwand würde ein Vielfaches des bisherigen Aufwandes betragen.

Es wird deshalb darum gebeten, die Frage einer stärkeren Beteiligung der Mitgliedsbezirke eines Diakonieverbandes erst im Zusammenhang der geplanten grundsätzlichen Neuordnung des Bereichs der Diakoniezuweisung aufzurufen und vom Grundsatz her neu zu bedenken.

Zu § 19a FAG:

Artikel 1 Nr. 10 sieht die Schaffung eines neuen § 19a FAG vor, der es ermöglichen soll, auch zu Gunsten von Kirchenbezirken Bedarfszuweisungen festzusetzen. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass nach § 19b Abs. 2 DekLeitG auch Kirchenbezirke zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet sein können und dann entsprechende Kosten zu tragen haben.

Zu § 21a FAG:

Der vorgesehene neue § 21a soll die dem § 12 entsprechende Vorschrift für die Gesamtzuweisung für Kirchenbezirke werden. § 21a Abs. 1 entspricht § 12 Abs. 1. § 21a Abs. 2 entspricht § 12 Abs. 2 Satz 2. Auf eine § 12 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Bestimmung kann verzichtet werden, da durch Abs. 2 in seiner vorgesehenen Form hinreichend klargestellt ist, dass die Zuweisungen grundsätzlich zur Deckung sämtlicher Ausgaben verwendet werden können und nicht an besondere Zwecke gebunden sind. Die in § 12 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Ausnahme hierzu wird in § 21a Abs. 3 übernommen.

Zu § 23 FAG:

Die Änderungen in Absatz 1 tragen der Aufhebung des § 7 und der Neufassung des § 19 Rechnung.

Die Einfügung des Absatzes 3 bezweckt die Fortschreibung des durch § 2 FAG-RVO 2014/2015 festgelegten Volumens für die Betriebszuweisung nach § 8. Die Rechtsverordnung wird noch vor der Frühjahrstagung der Synode veröffentlicht und rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Zu Anlage 4 zu § 19:

Die vorgesehenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Zu Artikel 2 des Gesetzesentwurfs (Änderung des § 19 b Abs. 2 DekLeitG):

Bei der Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes im Oktober 2012 wurde grundsätzlich die Dienstwohnungspflicht für Dekaninnen und Dekane festgehalten. Vorgesehen wurde, nachdem Dekaninnen und Dekane nicht mehr auf Gemeindepfarrstellen verortet sind, sondern einen spezifischen Auftrag zur Mitwirkung in der Gemeinde haben (vgl. § 4 Abs. 1 DekLeitG), dass die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Da die Dekaninnen und Dekane, die eine Gemeinde verwalten oder in einer Gemeinde anteilig Aufgaben übernehmen, grundsätzlich in der betreffenden Gemeinde zu wohnen haben (sog. Residenzpflicht, vgl. § 19b Abs. 1 DekLeitG) wurde in § 19 b Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, dass die Dienstwohnungspflicht des Kirchenbezirk durch Vereinbarung mit der Kirchengemeinden von dieser übernommen werden kann. Nunmehr hat sich herausgestellt, dass sich diese Konstruktion der Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht mit den erforderlichen Regelungen des FAG zur Finanzierung der Dienstwohnung nicht sinnvoll abbilden lässt. Praktikabler ist es, es für die Fälle, in denen die Dekaninnen und Dekane auch in einer Gemeinde tätig sind, bei der Dienstwohnungspflicht der Kirchengemeinde zu belassen. Für die Fälle, in denen die Dekaninnen und Dekane lediglich einen Predigtamt in einer Gemeinde haben, kann die Dienstwohnungspflicht hingegen vom Kirchenbezirk auch selbst verwirklicht werden. Die Neuregelung in § 19 a FAG gibt für die Finanzierung dieser Fälle eine hinreichende Rechtsgrundlage.

Zu Artikel 3 des Gesetzesentwurfs:

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 stellt sicher, dass bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Festlegung der Zuweisungen nach den zukünftig geltenden Bestimmungen zu geschehen hat und nicht nach den zu diesem Zeitpunkt (Herbst 2015) geltenden Bestimmungen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2014 abgedruckt.)

(Synopsis hier nicht abgedruckt.)

Anlage 15 Eingang 12/15

Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie

Entwurf

Kirchliches Gesetz

zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ZAG-ARRG-EKD)

Vom ... 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie**

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird zugestimmt.

Artikel 2**Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – AG-ARRG-EKD)****§ 1****(Zur Präambel) Grundsatz**

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie beinhaltet die Verpflichtung, das evangelische Bekenntnis zu respektieren und sich loyal gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie zu verhalten.

§ 2**(Zu § 1) Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt auch die Grundsätze des Verfahrens zur Gestaltung der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (Diakonisches Werk) und seine Mitglieder. Das Diakonische Werk regelt in seiner Satzung verbindlich die Anwendung dieses Kirchengesetzes gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 3**(Zu § 3) Konsensprinzip**

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden durch ein neutrales und verbindliches Schlichtungsverfahren gelöst.

§ 4**(Zu § 4) Verbindlichkeit**

Für die Arbeitsverträge sind ausschließlich die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtliche Kommission) getroffenen Regelungen verbindlich.

§ 5**(Zu § 6) Organisation der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen gibt es eine „Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(4) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. zwölf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. zwölf Vertreterinnen bzw. Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger.

Für jede der Gruppen nach Satz 1 werden vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.

Die entsendende Stelle kann die Entsendung widerrufen.

(6) Das Amt eines Mitglieds endet bei Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ist möglich.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist von der Stelle, welches es entsandt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden; dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 6**(Zu § 7) Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission**

(1) Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrates, des Diakonischen Werkes, der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände oder durch den Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sowie aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis drei Tage vor der Sitzung Punkte für die Tagesordnung zu benennen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn von der Dienstnehmer- bzw. Dienstgeberseite jeweils mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von dem Schlichtungsausschuss beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht.

(10) Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl der bzw. des Vorsitzenden der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 7**(Zu § 8) Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur Hälfte von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zur anderen Hälfte vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden.

(2) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind nur dann zur Entsendung berechtigt, wenn sie nach ihrer Satzung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich sind.

(3) Für die nicht einer Gewerkschaft oder einem Mitarbeiterverband angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Vertreterinnen und Vertreter von dem Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entsandt.

§ 8**(Zu § 9) Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber**

(1) Für die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchenbezirken,
- b) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates,
- c) sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Absatz 1 Buchst. a und b werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Buchstabe c auf Vorschlag des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit der Maßgabe, dass zwei vom Evangelischen Oberkirchenrat und zwei vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes vorgeschlagen werden.

§ 9**(Zu § 10) Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses**

(1) Für den Schlichtungsausschuss können zwei Vorsitzende bestimmt werden, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln und gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch

Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt.

(2) Die Dienstgeberseite und die Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(4) Das Nähere zu § 10 ARGG-EKD regelt die Arbeitsrechtliche Kommission in einer Schlichtungsordnung.

§ 10

(Zu § 12) Ausstattung und Kosten

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk tragen die Kosten gemeinsam. Kosten werden den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission oder deren Anstellungsträgern auf Antrag erstattet.

§ 11

(Zu § 18) Übergangsregelung

Verfahren, die noch vor der Schiedskommission anhängig sind, werden durch diese entschieden.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) und Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420)) und ist befristet bis zum 30. Juni 2017.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 2014

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeine Bemerkungen zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD

Die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung am 12. November 2013 das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie beschlossen (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD). Der Beschluss wurde bei nur wenigen Enthaltungen und keiner Gegenstimme gefasst. Die Kirchenkonferenz hat dem Kirchengesetz in ihrer Sitzung am 4./5. Dezember 2013 einstimmig zugestimmt.

Dieses Kirchengesetz soll den Rahmen für die künftige Arbeitsrechtssetzung innerhalb der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie bilden. Es löst das bestehende Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz vom 9. November 2011 ab. Diese Ablösung ist *zum einen* erforderlich, um die Regelungen an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen. *Zum anderen* wird damit veränderten Anforderungen an die Arbeitsrechtssetzung, insbesondere innerhalb der Diakonie, Rechnung getragen.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und der dafür erforderlichen anderen Struktur wäre eine Änderung des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 nicht sachgerecht gewesen, sondern vielmehr war eine Ersetzung geboten.

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD 2013 ist auf der Grundlage von Artikel 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen worden. Es bedarf zur Umsetzung in den Gliedkirchen deren Zustimmung.

Da das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD den künftigen Rahmen die Arbeitsrechtssetzung in der EKD sowie der Diakonie bilden soll, ist die Zustimmung der Gliedkirchen – wie die EKD u. a. im Schreiben vom 11. Dezember 2013 ausführt – von besonderer Bedeutung. Im Schreiben heißt es u. a.: „Das Kirchengesetz kann die mit ihm bezweckte Wirkung nur entfalten, wenn die Gliedkirchen und die Diakonie sich insgesamt anschließen.“

II. Zur Gesetzesbegründung im Detail

A) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD weist erhebliche Neuerungen bzw. Änderungen auf, die eine grundlegende Neuordnung der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung bedeuten. Grundlage für die neustrukturierten Arbeitsrechtssetzungsformen ist weiterhin der Dienstgemeinschafts-Gedanke, der einen partnerschaftlichen Umgang der Parteien und Beschlüsse nach dem Konsensprinzip erfordert. Die wichtigsten neuen Regelungen sind:

- Neben der Arbeitsrechtssetzung über Arbeitsrechtliche Kommissionen (Dritter Weg) werden auch kirchengemäße Tarifverträge vorgesehen.
- Bei beiden Möglichkeiten von Arbeitsrechtssetzung ist für den Konfliktfall eine verbindliche Schlichtung mit einem neutralen Schlichter einzurichten. Streik ist ausgeschlossen.
- Die auf dem Dritten Weg bzw. über einen kirchengemäßen Tarifvertrag beschlossenen Tarifregelungen müssen für alle beschäftigten Mitarbeitenden verbindlich angewandt werden. Wird dies missachtet, gilt für die betroffenen Einrichtungen oder Dienststellen ausschließlich staatliches Recht, also auch das Streikrecht.
- An einem Zutrittsrecht der Gewerkschaften zu den jeweiligen kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern wird festgehalten: *„Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.“*

Zu weiteren Einzelheiten vgl. die Begründung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD.

B) Begründung zum Ausführungsgesetz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz)

Das Ausführungsgesetz setzt das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD um; es sieht aber ausschließlich die Arbeitsrechtssetzung durch die Arbeitsrechtliche Kommission vor.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 20. November 2012 (AZ 1 AZR 179/11 sowie 1 AZR 611/11) festgestellt, dass die Kirchen in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts konsensuale Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsehen können, die unter Artikel 9 Abs. 3 GG fallen, obwohl diese Verfahren weder Streik noch Aussperrung vorsehen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, die in den Einrichtungen als Mindestarbeitsbedingungen zur Geltung gelangen, verbindlich sind.

Wenn das kirchliche Arbeitsrecht weiterhin in konsensualen Verfahren geregelt werden soll, die Arbeitskampfmaßnahmen entbehren können, sind dafür Änderungen in den Rechtsordnungen der Kirche und der Diakonie erforderlich. Dafür waren Änderungen auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Diakonischen Werke erforderlich.

Das vorliegende Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD bildet nun den Rahmen für die künftige Arbeitsrechtsregelung innerhalb der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie.

Die Evangelische Landeskirche in Baden stimmt mit dem vorliegenden kirchlichen Gesetz dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD zu und erlässt ein eigenes Ausführungsgesetz.

2. Zu den Paragraphen im Ausführungsgesetz im Detail

Zu § 1 – Zur Präambel/Grundsatz:

Im Ausführungsgesetz ist eine „Loyalitätsklausel“ vorgesehen.

In § 8 Abs. 3 des bisherigen badischen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes war vorgesehen, dass Mitglied bzw. Stellvertreterin und Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Regel nur werden kann, wer nach Maßgabe der Grundordnung zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Landeskirche in Baden wählbar ist. Im Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD ist eine „Konfessionsklausel“ für Mitglieder und Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mehr vorgesehen.

In einigen gliedkirchlichen Stellungnahmen an die EKD zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD war als zwingende Voraussetzung für die Mitarbeit in der ARK die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche („ACK-Klausel“) gefordert worden. Diese Mitgliedschaftsvoraussetzung wäre einerseits verfassungs- und kirchenrechtlich möglich, kann sich andererseits – so die Ausführungen der EKD in der Vorlage für die 272. Sitzung der Kirchenkonferenz – als zusätzliche Schranke oder Reibungsfläche gegenüber dem Ansatz erweisen, die Gewerkschaften offener zur Mitarbeit einzuladen.

Nach dem Selbstverständnis unserer Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie ist es – auf dem Boden unserer Grundordnung – erforderlich, dass die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie auch die Verpflichtung beinhaltet, das Evangelische Bekenntnis zu respektieren und sich loyal zur Evangelischen Landeskirche in Baden zu verhalten. Immerhin gestaltet die Arbeitsrechtliche Kommission das Kirchliche Arbeitsrecht, das für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis in allen Handlungsfeldern der Kirche, von der Verkündigung, Seelsorge, Bildung und Erziehung über Sozialarbeit und Diakonie bis hin zur Verwaltung reicht.

Darüber hinaus stellt verfassungsrechtlich das Ausführungsgesetz eine Delegation synodaler Rechtssetzungskompetenz dar.

Zu § 2 – Geltungsbereich:

Nach dem Geltungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz EKD sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis nicht ausdrücklich erfasst. Dies wird im Ausführungsgesetz klargestellt.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass dieses Gesetz auch für das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und seine Mitglieder Anwendung findet. Darüber hinaus wird klargestellt, dass das Diakonische Werk in seiner Satzung verbindlich die Anwendung dieses Kirchengesetzes gegenüber seinen Mitgliedern regelt. Damit wird einer Anforderung des Bundesarbeitsgerichts Rechnung getragen, nach der ein Tarif-Wahlrecht von Dienstgebern nicht zulässig ist.

In der Praxis kann dies in Baden bei denjenigen diakonischen Trägern zu Anpassungsnotwendigkeiten und daraus resultierenden Schwierigkeiten führen, die derzeit Tarife anwenden, die nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden beschlossen wurden, insbesondere die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes der EKD. Wegen der Übergangsvorschrift des § 18 Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz EKD müssen diese bis spätestens 31.12.2018 einen Tarifwechsel vollziehen, es sei denn, die Arbeitsrechtliche Kommission lässt die abweichenden Tarife durch eine Arbeitsrechtsregelung zu.

Zu § 3 – Konsensprinzip:

Das Ausführungsgesetz hat die deklaratorischen Worte im Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz EKD: „nicht durch Arbeitskampf“ nicht übernommen, da aus dem grundsätzlichen Auftrag der Kirche – konkretisiert durch den kirchlichen Friedens- und Versöhnungsauftrag – zwingend folgt, dass die Verfahren kirchlicher Arbeitsrechtssetzung konsensual gestaltet sein und Konflikte in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren – so das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz EKD – gelöst werden müssen. Aufgrund dieses Konsensprinzips kann für die Lösung von Konflikten ein Arbeitskampf nicht in Betracht kommen.

Zu § 4 – Verbindlichkeit:

Das Ausführungsgesetz sieht – wie bereits erwähnt – nur das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission vor, das Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge ist zur Zeit noch ausgeschlossen. Die Begründung dazu ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1.) Um dem Leitbild der Dienstgemeinschaft bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung zu tragen, hat sich die Evangelische Landeskirche in Baden Ende der 70-er Jahre bewusst für den Dritten Weg entschieden, durch welchen Entgelte und die weiteren Arbeitsbedingungen in Form paritätischer Mitbestimmung verbunden mit einer neutralen Schlichtung zur Konfliktlösung geregelt werden.

HERMANN LÜHRS führt in seiner Dissertation (Tübingen 2009 S. 108 ff.) aus, dass es in der überwiegenden Zahl der Landessynoden im Zeitraum von 1979 bis 1980, dem Zeitraum der Etablierungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen, keine besonderen Diskussionen über die Einführung eines Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gegeben hat. Die Beratung wurde in Ausschüsse verwiesen und anschließend wurden die Vorlagen beschlossen. Kontrovers wurde jedoch auf den Synoden der Landeskirchen in Baden und in Württemberg und Hessen diskutiert. Bei diesen Diskussionen ging es um die Frage, ob man alternativ zum Kommissionsmodell den Abschluss von Tarifverträgen ins Auge fassen soll, wie es die Landeskirchen in Schleswig-Holstein/Hamburg praktizierten.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat auf ihrer Herbsttagung 1977 bei einer Gegenstimme auf Empfehlung des Rechtsausschusses nach einer ausführlichen Plenardiskussion dem Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in seinen Grundsätze zugestimmt und die Verabschiedung des Gesetzes nach späterer Einzelberatung in der Frühjahrstagung 1978 vorgenommen. Dabei wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass kein Tarifvertrag mit außerkirchlichen Koalitionen abgeschlossen werden soll, sondern dass es ein dem

Wesen und der Selbstbestimmung der Kirche angemessenes kirchen-eigenes Modell paritätischer Mitbestimmung geben wird – mit dem Angebot an die Gewerkschaften, in diesem Modell neben kirchlichen Koalitionen mitzuwirken.

Die wesentlichen Argumente aus der damaligen Diskussion der Herbstsynode 1977 bzw. Frühjahrssynode 1978 für den „Dritten Weg“ waren insbesondere:

1. Der Dritte Weg ist ein dem Tarifvertragssystem gleichwertiges Verfahren. Anstelle von Arbeitskämpfmaßnahmen ist ein konsensuales Verfahren der Konfliktlösung vorgesehen, das dem Versöhnungsauftrag der Kirche entspricht. Das Verfahren des Dritten Weges gewährleistet, dass die Dienstgeber nicht einseitig ihre Interessen durchsetzen können und dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht unangemessen benachteiligt werden.

2. Das System des Dritten Weges ist paritätisch organisiert. Die Parität ist nicht nur formell, sondern auch materiell angelegt. Dazu trägt bei, dass die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unabhängig sind und keinem imperativen Mandat unterliegen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterschaft haben einen besonders umfangreichen Mitspracherecht bei der Ausgestaltung des Kirchlichen Arbeitsrechts und damit einen wesentlichen Einfluss auf die eigenen Angelegenheiten der Kirche erhalten.

3. Durch den Abschluss von Tarifverträgen würden über die Tarifverträge Gewerkschaften als religiös-neutrale Institutionen, als eigenständige, bestimmten gesellschaftlichen Programmen verpflichtete und im Streitfall an ihre eigenen Grundsätze gebundene Institutionen ein maßgebliches Mitspracherecht bei der Ausgestaltung des Kirchlichen Arbeitsrechts und damit einen wesentlichen Einfluss auf die eigenen Angelegenheiten der Kirche erhalten.

Die 3. These der Barmer Theologischen Erklärung (BTE) von 1934 betont, dass die christliche Kirche mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung in der Welt als Kirche zu bezeugen hat, dass sie allein religiös fundiert lebt und leben möchte. Der Ansatz, dass die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben und dem Wechsel dem jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen dürfte, wird dagegen verworfen.

4. Die Ausgestaltung des Dritten Weges ist verfassungskonform. Im badischen Leitungsmodell ist die synodale Kirchenleitung ein zentraler Bestandteil der Kirchenverfassung (Grundordnung). Die partnerschaftliche und paritätische Regelung des Arbeitsrechts muss in einer Konkordanz mit der Gesamtverantwortung der Landessynode bleiben.

5. Der Dritte Weg eröffnet bereits jetzt Gewerkschaften – über die ihr als Mitglieder angehörenden und von ihr als Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitarbeiter der Kirche – Möglichkeiten einer Einflussnahme bei zentralen Entscheidungen.

2.) Auf der Herbstsynode 2009 wurde das 30-jährige Bestehen der Arbeitsrechtlichen Kommission gefeiert. Prof. GEORG THÜSING, Arbeitsrechtler an der Universität Bonn, sah in seinem Festvortrag den Dritten Weg als stabil und zukunftsträchtig an:

„Die Kirchen beschäftigen Menschen, um ihren Heil Auftrag in dieser Welt zu verwirklichen. Der Lackmustest, den jede Regelung des Kirchlichen Arbeitsrechts zu bestehen hat, ist damit die Antwort auf die Frage, ob es dem Schutz dieser kirchlichen Dienstgemeinschaft dient, ob es hilft, den Geist christlicher Nächstenliebe und Verkündigung nicht nur in der Tätigkeit selbst, sondern auch in ihrer arbeitsrechtlichen Ordnung selbst wahrnehmbar werden zu lassen.“ Das selbst geregelte kirchliche Arbeitsrecht sei verfassungsrechtlich geschützt. „Daher muss bei der Wertung, ob ein wichtiger, zur Kündigung berechtigter Grund vorliegt, ob ein Streik erlaubt ist oder in welcher Form betriebliche Mitbestimmung möglich ist, der Besonderheit eines Arbeitsverhältnisses zur Kirche Rechnung getragen werden.“

Auch Landesbischof Dr. ULRICH FISCHER hatte im Eröffnungsgottesdienst darauf hingewiesen, dass geistlicher Auftrag und weltliche Ordnung nicht voneinander getrennt werden dürfen: *„Die mühsam errungene Freiheit der Kirche besteht gerade darin, dass sie einerseits die geistliche Freiheit in der Verkündigung des Evangeliums lebt, andererseits aber gerade auch in der Gestaltung ihres Arbeitsrechts, also in einer höchst irdischen Angelegenheit, die Freiheit bewahrt.“*

3.) Prof. Dr. BERND GRZESZICK, Direktor des Instituts für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie der Universität Heidelberg, schreibt in einer neuen Veröffentlichung in der NZA (NZA 24/2013) zur Zukunft des Dritten Weges:

„Nach alledem ist der Dritte Weg nicht an sein Ende gelangt. Die rechtlichen und tatsächlichen Änderungen in Staat, Kirche und Gesellschaft stehen dem Ausschluss des Streikrechts im Dritten Weg nicht entgegen. Zutreffend ist, dass der rechtliche und tatsächliche Rechtfertigungsdruck sowie die entsprechenden Anfragen an den Dritten Weg zugenommen haben.“

Soweit die von der Kirche autonom bestimmten und erkannten Grundlagen in Form der Dienstgemeinschaft als arbeitsrechtlich einheitliches und theologisch begründetes Konzept von den Kirchen ernst genommen werden, insbesondere bei der Wahrnehmung des Dritten Wegs das Vorgehen und die erzielten Ergebnisse auf den Grundsätzen der gegenseitigen und gemeinschaftlichen Rücksichtnahme beruhen, sind die entsprechenden Regelungen verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der vom BAG aufgezeigte Weg kann auch aus der Perspektive des Europarechts beschränkt werden, denn die im Urteil des BAG formulierten Bedingungen stellen sicher, dass auch die kirchliche Praxis den Vorgaben der EMRK entsprechen muss. Insgesamt steht es daher den Kirchen offen, dem Dritten Weg weiter zu folgen und dabei den Vorwurf des Überholens und usurpatorisch wirkenden Privilegs zu widerlegen.“

4.) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD enthält einen eigenen Abschnitt IV mit der kirchengemäßen Arbeitsrechtsregelung durch Tarifverträge. Dies ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass es in der Landeskirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereits Tarifvertragsregelungen gibt. So ist in dem Gesetz die Öffnungsklausel gegeben, dass auch für die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie Tarifverträge abgeschlossen werden können.

Im badischen Ausführungsgesetz ist vorgesehen, dass für die Arbeitsverträge ausschließlich die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffenen Regelungen verbindlich sind.

Damit soll jedoch nicht ausgemacht sein, dass in der Landeskirche und ihrer Diakonie das Verfahren der kirchengemäßen Tarifverträge auf Dauer ausgeschlossen bleiben soll. Deshalb wurde dieses Ausführungsgesetz befristet, um in Gesprächen mit Vertretern der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden die Sach- und Rechtslage abzuklären. Bei diesen Gesprächen müsste es u. a. auch um die zentrale Frage gehen, ob durch Gesetz in kirchengemäßen Tarifverträgen eine uneingeschränkte Friedenspflicht vereinbart werden kann.

Es wird angeregt, durch einen synodalen Begleitbeschluss gegenüber der Öffentlichkeit und den Gewerkschaften die grundsätzliche Offenheit für die Einführung kirchengemäßer Tarifverträge, jedenfalls in der Diakonie, zu signalisieren.

5.) Die AG Tarifentwicklung des Gesamtausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden hat mit Stellungnahme vom 17.11.2013 appelliert, in Baden jetzt einen kirchengemäßen Tarifvertragsweg für die Diakonie zu ermöglichen. In dem Schreiben wird u. a. ausgeführt:

„Hohe Arbeitsdichte, ständige Verwerfungen auf den Dienstplänen wegen Ausfällen, Mehrfachbelastung durch hohe körperliche und psychische Belastung kennzeichnen die Arbeitssituation. Die Arbeitsbedingungen in der Diakonie sind aktuell derart belastend, dass gute Arbeitskräfte abwandern, sowie neue Arbeitskräfte nicht gewonnen werden können und dadurch der Druck noch erhöht wird. Ein allgemein verbindlicher **Tarifvertrag Soziales** würde diese Diskrepanz beheben. Die Mitarbeitervertretungen in Baden haben sich deshalb auf ihrer Delegiertenversammlung im März 2011 für einen Tarifvertrag Soziales ausgesprochen.“

Zu § 5 – Organisation der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission:

Nach § 6 Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD werden die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch eine Arbeitsrechtliche Kommission durch die jeweilige Gliedkirche nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichts geregelt.

In § 5 werden größtenteils die bisher geltenden Regelungen zur Organisation der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission übernommen. In Absatz 4 ist die Zahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission auf 24 erhöht worden. Dies insbesondere aus dem Grunde, dass bei dieser Anzahl rechnerisch eine angemessene Beteiligung der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen kann.

In Absatz 9 werden die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von dem Schlichtungsausschuss beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen nicht mehr dem Evangelischen Oberkirchenrat – und damit ggf. der Landessynode im Sinne eines in der Literatur sog. „Letztentscheidungsrechts“ (vgl. § 16 alt) – zugeleitet. Das Letztentscheidungsrecht der badischen Synode ist das Pendant zum Letztentscheidungsrecht des Bischofs in

den katholischen Arbeitsrechtsregelungsgesetzen. Auch die katholische Kirche hebt dieses Recht aufgrund der Rechtsprechung des BAG nun auf. Denn ein solches Recht wäre mit den grundlegenden Gedanken des BAG, die das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD aufnimmt – insbesondere der partnerschaftlichen Festlegung der Arbeitsbedingungen durch die Dienstgeber und Dienstnehmer – nicht mehr zu vereinbaren.

Nicht fortgeführt wurde auch die Regelung des § 12 a Arbeitsrechtsregelungsgesetz, die sog. Notlagenregelung. Dies hat jedoch keine strukturellen Gründe im soeben beschriebenen Sinn. Vielmehr wurde § 12 a nicht mehr für notwendig gehalten. Nach dieser Vorschrift muss die ARK zusammentreten, wenn die Landeskirche wegen einer finanziellen Notlage besoldungsrechtliche Maßnahmen beschlossenen hat. Gemäß § 6 Abs. 2 kann der Evangelische Oberkirchenrat die Befassung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dieser Thematik aber ohnehin durch das Einbringen einer Vorlage erreichen, so dass es der Sonderregelung nicht bedarf.

Zu § 6 – Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission:

Hier wird das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission, wie sie weitgehend im bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetz geregelt war, aufgeführt.

Zu § 7 – Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

In § 7 Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD ist vorgesehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft *zum einen Teil* von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und *zum anderen Teil* vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden können. Das Ausführungsgesetz hat sich – in Anlehnung an das bisher geltende Arbeitsrechtsregelungsgesetz – dafür entschieden, dass neben Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden *auch* Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *vom Gesamtausschuss* der Mitarbeitervertretung entsandt werden können. Dabei ist vorgesehen, dass der Gesamtausschuss *die Hälfte* der Sitze der Dienstnehmerseite besetzen kann.

Zu § 8 – Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber:

Bei der Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger wurde – vgl. § 5 Abs. 4 – die Zahl der Sitze des Evangelischen Oberkirchenrats um einen erhöht; ebenso wurde eine Erhöhung von 5 auf 6 Sitzen der Vertreterinnen und Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder vorgesehen.

Zu § 9 – Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses:

Der Begriff der *Schiedskommission* im Arbeitsrechtsregelungsgesetz wurde durch den Begriff des *Schlichtungsausschusses*, wie er im Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD vorgesehen ist, übernommen. Die badische Besonderheit, dass der Schlichtungsausschuss auch zwei Vorsitzende haben kann, hat sich in der Praxis bewährt und wurde somit in das Ausführungsgesetz übernommen. In Absatz 3 wird geregelt, dass die Einzelheiten über den Schlichtungsausschuss nicht mehr im Gesetz, sondern in einer Schlichtungsordnung geregelt werden. Diese Schlichtungsordnung ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission zu verabschieden.

Auf eine Regelung zur Berufung und Verpflichtung der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wurde verzichtet. Es wäre nicht mehr systemimmanent, diesen Akt von der bzw. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung vornehmen zu lassen. Die Bindung an den kirchlichen Auftrag kann stattdessen durch das Angebot einer gottesdienstlichen Einführung hergestellt werden.

Die Regelungen des bisherigen § 15 a – Schiedsverfahren bei Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD – sollen aus rechtssystematischen Gründen nicht im Ausführungsgesetz, sondern in einer Arbeitsrechtsregelung verankert werden.

Zu § 10 – Ausstattung und Kosten:

Die Einzelheiten der Verfahrensweise für die Erstattung von Kosten, die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbunden sind, werden in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt. Fernerhin sind die Einzelheiten der Kostenaufteilung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. in einer Vereinbarung zu regeln. Da es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten gekommen ist, wer „Kostenerstattungsanträge“

stellen kann, wurde jetzt geregelt, dass den Anstellungsträgern der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und den Mitgliedern die Kosten auf Antrag erstattet werden.

Zu § 11 – Übergangsregelung

Wie das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD festhält, ist das Modell des kirchengemäßen Tarifvertrags gleichwertig neben das Kommissionsmodell des Dritten Weges zu stellen. Die Laufzeit dieses Ausführungsgesetzes ist auf drei Jahre befristet, um in diesem Zeit-

raum prüfen zu können, inwieweit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Diakonie kirchengemäße Tarifverträge möglich sind. Hierbei ist auch darüber nachzudenken, ob es sinnvoll sein kann, letztere für den Bereich der Diakonie einzuführen, während man in der verfassten Kirche bei Dritten Weg bleibt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2014 abgedruckt.)

(Synopsis hier nicht abgedruckt.)

Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) und zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 13. November 2013.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II
Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen
 § 3 Konsensprinzip
 § 4 Verbindlichkeit
 § 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Abschnitt III
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen

§ 6 Parität
 § 7 Verfahren
 § 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 § 9 Vertretung der Dienstgeber

1

<p>§ 10 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>§ 11 Freistellung, Kündigungsschutz</p> <p>§ 12 Ausstattung und Kosten</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen</p> <p>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Konsensprinzip</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskämpfe gelöst.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit</p> <p>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden. Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</p>
<p>§ 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>§ 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Parität</p> <p>Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren</p> <p>(1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.</p>
<p>§ 15 Verletzung von Dienstgeberpflichten</p> <p>§ 16 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland</p> <p>§ 17 Rechtsschutz</p> <p>§ 18 Übergangsregelung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt V Weitere und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD)</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.</p>
<p>§ 19</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt I Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Evangelischen Kirche in Deutschland, b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, c) der Gliedkirchen, d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V., e) der diakonischen Landesverbände sowie f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten. <p>(2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.</p>
<p>§ 20</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen</p> <p>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Konsensprinzip</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskämpfe gelöst.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit</p> <p>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden. Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</p>

(2) Die Entscheidung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.

**§ 10
Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung**

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beizitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichternennung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengeneralschlofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.

(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.

(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

(2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.

(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.

**§ 8
Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entscheidung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsandenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsandenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengeneralschlofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.

(6) Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entscheidung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.

(7) Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entscheidung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

**§ 9
Vertretung der Dienstgeber**

(1) Die Entscheidung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.

§ 11

Freistellung, Kündigungsschutz

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 12

Ausstattung und Kosten

- (1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten werden von der Kirche oder der Diakonie getragen. Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Kirche oder von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
- (2) Der Dienstnehmerseite ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.

Abschnitt IV

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 13

Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

- (1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.
- (2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.
- (3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.

6

§ 14

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

- (1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.
- (2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.

Abschnitt V

Weitere und Schlussbestimmungen

§ 15

Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.

§ 16

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland -Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.

§ 17

Rechtsschutz

- (1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18

Übergangsregelung

Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.

7

Artikel 2
Änderung des KirchengERICHTSGESETZES der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das KirchengERICHTSGESETZ der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABLEKD 2003 S. 408, 409), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2012 (ABLEKD 2012, S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung des Abschnittes 6 wie folgt neu gefasst:
"Abschnitt 6
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes "
2. § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
"5. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes und"
3. In § 6 Absatz 4 wird die Angabe "29b" durch die Angabe "29d" ersetzt.
4. Der Abschnitt 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Abschnitt 6
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes

§ 29c
Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes gelten die Vorschriften des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung."

Artikel 3
§ 1
Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tritt Artikel 1 in Kraft, nachdem sie gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem Artikel 1 in der jeweiligen Gliedkirche oder in dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können das in Artikel 1 enthaltene Kirchengesetz jeweils für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie vom 9. November 2011 (ABLEKD 2011, S. 323) für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. außer Kraft. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse das Außerkrafttreten jeweils für ihren Bereich.

Düsseldorf, den 13. November 2013

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

Begründung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes

I. Allgemeines

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz bildet den Rahmen für die künftige Arbeitsrechtsregelung innerhalb der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Das Kirchengesetz löst das bestehende Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz vom 9. November 2011 (in Kraft getreten zum 1. Januar 2012, ABl. EKD 2011 S. 323) ab. Diese Ablösung ist zum einen erforderlich, um die Regelungen an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen. Zum anderen wird damit veränderten Anforderungen an die Arbeitsrechtssetzung insbesondere innerhalb der Diakonie Rechnung getragen. Aufgrund der Anzahl der Änderungen und die dafür erforderliche andere Struktur war eine Änderung des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 nicht sachgerecht, vielmehr ist dessen Ersetzung geboten.

Nachdem der Geltungsbereich des Gesetzes im ersten Abschnitt festgelegt wird, definiert das Kirchengesetz die grundsätzlichen Anforderungen an die kirchlichen Verfahren der Arbeitsrechtssetzung im zweiten Abschnitt. Prägend für die Verfahren ist das Konsensprinzip, das verbunden mit einer verbindlichen und neutralen Schlichtung Streik und Aussperrung entbehrt. Entstehende Sachkonflikte können durch die Anrufung der verbindlichen Schlichtung gelöst werden.

Ein weiteres wesentliches Prinzip der Arbeitsrechtssetzung ist die Verbindlichkeit. Durch das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz werden die Dienstgeber innerhalb der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie normativ an die kirchengemäßen Verfahren der Arbeitsrechtsregelung und deren materielle Ergebnisse gebunden. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als Mindestbedingungen beinhalten.

Durch den vorliegenden Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes wird das Verfahren des Dritten Weges (Arbeitsrechtssetzung in unabhängigen paritätisch besetzten Kommissionen) gleichberechtigt neben das Verfahren kirchengemäß modifizierter Tarifverträge gestellt. Die kirchengemäße Modifikation des Tarifvertragssystems besteht in der Ersetzung von Arbeitskämpfen durch eine verbindliche Schlichtung.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 20. November 2012 (Az 1 AZR 179/11) sowie 1 AZR 611/11, vgl. a. www.bundesarbeitsgericht.de/Entscheidungen) festgestellt, dass es den Kirchen aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV möglich ist, auf Konsens ausgerichtete Verfahren der Arbeitsrechtssetzung zu definieren, wenn die Arbeitsrechtsregelungen verbindlich zur Anwendung gelangen und die Gewerkschaften ein ausreichendes Maß an koalitionsmäßiger Betätigung erhalten. Diese Anforderungen sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden.

II. Zu den Bestimmungen im Detail

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes

Präambel

Die Preamble beschreibt den Grundauftrag der Kirche und ihrer Diakonie. Aus diesem Grundauftrag ergibt sich das Leitbild der Dienstgemeinschaft, nach dem alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und ihrer Diakonie tätig sind, eine Gemeinschaft zur Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Welt bilden. Aus dem Leitbild der Dienstgemeinschaft sind konkrete Forderungen für die Regelung der Erhalte und weiteren Arbeitsbedingungen abzuleiten. Insbesondere dürfen die Arbeitsbedingungen nicht arbeitgeberseitig definiert werden, sondern sind mit den Interessenvertretungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen partnerschaftlich und grundsätzlich konsensual zu regeln. Der kirchliche Auftrag, das Leitbild der Dienstgemeinschaft und die daraus zu ziehenden Konsequenzen bilden den Gestaltungsrahmen und die Auslegungsmaxime für die folgenden Vorschriften.

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

Das Kirchengesetz gilt für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen, deren Untergliederungen sowie der diakonischen Werke und der diakonischen Einrichtungen. Aufgrund des Rechtscharakters des Kirchengesetzes nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sind zur Geltung für die Gliedkirchen und deren Diakonie Zustimmungsklärungen der Gliedkirchen erforderlich. Weiterhin legt § 1 fest, dass in den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz entsprechende Festlegungen zu treffen sind, die dessen Grundsätzen entsprechen müssen. Das Kirchengesetz bietet daher den Rechtsrahmen für die kirchlichen Verfahren der Arbeitsrechtssetzung. Innerhalb des Rahmens sind rechtliche Konkretisierungen durch die Gliedkirchen möglich.

Abschnitt II

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2

Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

§ 2 nimmt das Leitbild der Dienstgemeinschaft aus der Preamble auf und verweist auf die daraus abzuleitende Konsequenz eines partnerschaftlichen Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen. Innerhalb der kirchlichen Sozialpartnerschaft sind die Akteure, die gemeinsam für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich sind, zur Partnerschaft und Kooperation verpflichtet.

§ 3

Konsensprinzip

Aus dem grundsätzlichen Auftrag der Kirche – konkretisiert durch den kirchlichen Friedens- und Versöhnungsauftrag – folgt, dass die Verfahren kirchlicher Arbeitsrechtssetzung konsensual gestaltet sein müssen. Naturgemäß können auch bei der Festlegung der Erhalte und weiteren Arbeitsbedingungen für den Dienst in der Kirche und Diakonie Konflikte zwi-

**§ 7
Verfahren**

Wesentliche Prinzipien für das Verfahren des Kommissionsmodells sind neben der Parität die Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten.

Absatz 1 bestimmt die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission; es besteht kein imperatives Mandat. Die Unabhängigkeit der Mitglieder ist insbesondere durch das Untersassen von unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligungen oder Begünstigungen wegen der Mitwirkung an der Arbeitsrechtssetzung zu gewährleisten. Eine inhaltliche Rückkopplung auf beiden in der Kommission vertretenen Seiten ist durch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt.

Das Kommissionsmodell bedingt zwingend, dass beide Seiten in der Arbeitsrechtlichen Kommission gleichberechtigt und gleichwertig vertreten sind. Diese Prinzipien hebt **Absatz 2 Satz 1** hervor. Die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit beider Seiten wird auch durch die jährliche Rotation des Vorsitzes der Arbeitsrechtlichen Kommission nach **Absatz 2 Satz 2** unterstrichen.

Absatz 2 enthält die Legaldefinition des Mitarbeiterverbandes. Mitarbeiterverbände i. S. der Vorschrift müssen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich und auf Dauer angelegt sein. Weiterhin müssen ihre Aufgaben in der Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder bestehen. Diese Aufzählung ist kumulativ zu verstehen. Eine Vereinigung, die z. B. nur die Förderung der beruflichen Belange i. S. einer berufsständischen Vertretung zum Ziel hat, erfüllt diese Anforderungen daher nicht.

Nach **Absatz 3** sind Arbeitsrechtliche Kommissionen stets für eine Vielzahl von Dienstgebern und deren Beschäftigten zuständig, somit z. B. für den Gesamtbereich einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen diakonischen Werks. In den Kommissionen werden Entscheidungen durch Mehrheit getroffen. Die Gliedkirchen können in ihrem Recht konkretere Anforderungen an die Mehrheitsregelung stellen und somit z. B. eine Zwei-Drittel-Mehrheit vorsehen. Wesentlich für das Verfahren nach dem Dritten Weg ist, dass bei Nichtlegung in der Arbeitsrechtlichen Kommission sowohl von der Dienstnehmer- als auch von der Dienstgeberseite der Schlichtungsausschuss (§ 10) angerufen werden kann, dessen Entscheidung anstelle des Beschlusses in der Arbeitsrechtlichen Kommission tritt und daher verbindlich ist.

**§ 8
Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Absatz 1 stellt das Gewerkschafts- bzw. Verbandsprinzip in den Vordergrund. Primär ist es Aufgabe der Gewerkschaften und der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft in die Kommission zu entsenden. Satz 2 sieht als Alternative ein Mischsystem vor, in dem Dienstnehmervertreter zum einen Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeiterverbänden nach § 54 MVG/EKD entsandt werden. Um die koalitionsmäßige Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften in einem ausreichenden Ausmaße sicherzustellen, regelt Satz 3, dass in diesem Mischsystem die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in einem angemessenen Umfang vertreten sind, der ihnen ein ausreichendes Maß koalitionsmäßiger Beteiligung gewährleistet. Der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessene Zahl von Sitzen" ist durch das gliedkirchliche Recht zu konkretisieren. Dabei ist die Vertretungslegitimation und Vertretungsmächtigkeit der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände zu berücksichtigen. Den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden sollte mindestens ein Drittel der "Dienstnehmeritze" zur Verfügung stehen. Beteiligen sich mehrere Gewerkschaften bzw. Mitarbeiterverbände an der Arbeitsrechtlichen Kommission, erhalten sie die Zahl der Sitze, die ihrem zahlenmäßigen Anteil im Verhältnis zu den weiteren Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entspricht.

4

schen unterschiedlichen Interessen auftreten. Aufgrund des Konsensprinzips kann für die Lösung dieser Konflikte Arbeitskampf nicht in Betracht kommen. Das Bundesarbeitsgericht hat in den in der Einleitung dieser Begründung zitierten Entscheidungen festgestellt, dass die Kirchen in der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV ein konsensual gestaltetes Verfahren der Arbeitsrechtssetzung vorsehen können, wenn es mit einer verbindlichen Verpflichtung zur Konfliktlösung verbunden ist. So mit dem Streik und Aussperrung insoweit ausgeschlossen, als dieses Kirchengesetz und die darauf basierenden Arbeitsrechtsregelungen in den Arbeitsverhältnissen von Kirche und Diakonie unmodifiziert zur Geltung gelangen.

**§ 4
Verbindlichkeit**

Durch die Regelung werden die Dienstgeber normativ an die kirchengemäßen Arbeitsrechtsregelungsverfahren und deren materielle Ergebnisse gebunden. Die Gliedkirchen und die Diakonischen Werke bzw. Landesverbände sind verpflichtet, die Verbindlichkeit durch ergänzende Kirchengesetze bzw. durch die Gestaltung der Satzungen zu gewährleisten.

Die Dienstgeber in der Kirche und Diakonie werden durch Satz 1 verpflichtet, nur Arbeitsverträge abzuschließen, die den Grundsätzen dieses Kirchengesetzes entsprechen. Die Arbeitsverträge dürfen die materiellen Ergebnisse nicht unterschreiten. Die Gliedkirchen sowie deren diakonischen Landesverbände sind verpflichtet, die Verbindlichkeit durch ergänzende Kirchengesetze bzw. durch die Gestaltung des Satzungsrechts zu gewährleisten. Somit dürfen ausschließlich die von den kirchlichen Sozialpartnern getroffenen Regelungen zur Anwendung gelangen.

Daneben wird durch die Regelung unterstrichen, dass ausschließlich die von den kirchlichen Sozialpartnern getroffenen Regelungen in den Arbeitsverhältnissen in der Kirche und ihrer Diakonie zur Anwendung gelangen dürfen. Auch hierfür sind in der Rechtsordnung der Gliedkirchen und der diakonischen Landesverbände entsprechende Festlegungen zu treffen.

**§ 5
Gewährleistung der koalitionsmäßigen Beteiligung**

Sowohl durch die ergänzenden gliedkirchlichen Regelungen als auch durch die Praxis in den Dienststellen und Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich sowohl in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen als auch in den Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können. Sie müssen daher die Möglichkeit erhalten, in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen als Sozialpartner zu agieren. Den Gewerkschaften ist der Zutritt zu den Dienststellen und Einrichtungen zu ermöglichen, damit sie über ihre gewerkschaftspolitischen Ziele informieren und Mitglieder werben können.

**Abschnitt III
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen**

**§ 6
Parität**

Prägend für die Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg ist das Prinzip der Parität. Parität meint zunächst, dass in der Arbeitsrechtlichen Kommission stets die gleiche Zahl von Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern vorhanden sein muss. Der Begriff der Parität ist aber weitgehend im Sinne eines strukturellen und materiellen Gleichgewichts der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu verstehen, das durch die ergänzenden Regelungen sowie die rechtliche Praxis gewährleistet werden muss.

3

oder die Vorsitzende neutral und stimmberechtigt ist. Bei Pattisituationen im Schlichtungsausschuss hat somit seine bzw. ihre Stimme den Ausschlag. Für die Bestimmung des Vorsitzes sieht Absatz 2 zwei Verfahren vor. Im ersten Verfahren wird der Schlichtungsausschussvorsitz durch Mehrheitsbeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Die gesetzliche Mehrheit der Mitglieder reicht aus; die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen höhere Anforderungen an die Mehrheit vorsehen. Alternativ kann im gliedkirchlichen Recht vorgesehen werden, dass der Vorsitz im Einvernehmen der Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Beide Verfahren haben sich in den Gliedkirchen bewährt.

Die in Absatz 3 Satz 1 geregelte Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist die unverzichtbare Grundvoraussetzung für dessen Tätigkeit. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen als innerkirchliche Schlichter und Schlichterinnen nach Satz 2 einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist oder wie die katholische Kirche in der Bundesrepublik einen Kooperationsstatus mit der Arbeitsgemeinschaft hat. Durch Satz 3 wird die Amtszeit des Schlichtungsausschusses mit der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission synchronisiert. Satz 4 bestimmt, dass der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertretung i. d. R. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen soll. Damit werden zum einen die Rechtskunde und zum anderen die Befähigung zur Neutralität gewährleistet. Sollte sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht über den oder die Vorsitzende und/oder die Stellvertretung verständigen können, entscheidet auf Antrag einer oder beider beteiligten Seiten der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In Absatz 4 Satz 1 ist es der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Gliedkirchen zugewiesen, jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen zu den Absätzen 1 und 3 zu treffen. Satz 2 ermöglicht ein zweistufiges Schlichtungsverfahren. In der ersten Stufe gibt der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Einigungsempfehlung; die von dieser zunächst zu beraten ist. Erfolgt keine Verständigung, kann das Schlichtungsverfahren weiter verfolgt werden. In der zweiten Stufe entscheidet der Schlichtungsausschuss dann verbindlich. Mit einem derartigen Verfahren sind in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland gute Erfahrungen gewonnen worden.

In Absatz 5 ist die Beschlussfähigkeit geregelt, die gegeben ist, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder und darunter die oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertretung anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen nähere Regelungen über die erforderliche Mehrheit treffen und somit z. B. eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit vorsehen.

Absatz 6 gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Schlichtungsausschusses. In jedem Fall ist gesichert, dass er mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen muss, auch wenn keine vollständige Besetzung nach zweimaliger ordentlicher Ladung erreichbar ist.

Nach Absatz 7 sind die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses im Arbeitsrechtsregelungsverfahren verbindlich und unanfechtbar. Die Verbindlichkeit und Unanfechtbarkeit sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Konfliktlösung im Kommissionsmodell.

Absatz 8 sieht vor, dass der Schlichtungsausschuss solange im Amt bleibt, bis ein neuer Schlichtungsausschuss arbeitsfähig besetzt ist. Somit ist eine Zeit ohne Schlichtungsmöglichkeit ausgeschlossen. Dies dient der Funktionsfähigkeit des Kommissionsmodells des „Dritten Weges“.

6

Absatz 2 enthält die Legaldefinition des Mitarbeiterverbandes. Mitarbeiterverbände i. S. der Vorschrift müssen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich und auf Dauer angelegt sein. Weiterhin müssen ihre Aufgaben in der Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder bestehen. Diese Aufzählung ist kumulativ zu verstehen. Eine Vereinigung, die z. B. nur die Förderung der beruflichen Belange i. S. einer berufsständischen Vertretung zum Ziel hat, erfüllt diese Anforderungen daher nicht.

Nach Absatz 3 muss mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entscheidenden Vertretern und Vertreterinnen beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Damit wird auch ermöglicht, dass die Gewerkschaften auf den anderen Teil der ihnen zustehenden Sitze z. B. hauptberufliche Gewerkschaftsmitarbeiter in die Kommissionen entsenden können.

Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich aufgrund des zahlenmäßigen Verhältnisses ihrer Mitglieder über die von ihnen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, sieht Absatz 4 Satz 2 die Entscheidung durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Damit ist gewährleistet, dass die Entscheidung in richterlicher Unabhängigkeit erfolgt.

Sollten einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zu der Mitwirkung in der Arbeitsrechtlichen Kommission bereit sein, bestimmt Absatz 5, dass die entsprechenden Sitze an die mitwirkungsbereiten Mitarbeiterorganisationen fallen.

Absatz 6: Für den Fall, dass die Mitarbeiterorganisationen zwar vertretungslegitimiert, aber nicht bereit sind, Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden, hat nach Absatz 6 der Gesamtausschuss nach § 54 MVG/EKD das Entsendungsrecht.

Alternativ kann das gliedkirchliche Recht nach Absatz 7 eine Wahl der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Mitarbeitervertretungen bzw. durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

§ 9

Vertretung der Dienstgeber

Auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln nach Absatz 1 diese sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich, wie die Dienstgebervertreter entsandt werden.

Aufgrund von Absatz 2 erfolgt die nähere Regelung über die Entsendung der Dienstgebervertreter auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer diakonischen Landesverbände durch das gliedkirchliche Recht. Durch die Offenheit der Regelung wird den Gliedkirchen die Berücksichtigung ihrer strukturellen Besonderheiten ermöglicht.

§ 10

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Zur Konfliktlösung ist ein unabhängiger und neutraler Schlichtungsausschuss vorzusehen. Dies regelt als Prinzip Absatz 1 Satz 1. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden. Damit ist gewährleistet, dass eine Anrufung durch beide Seiten in der Kommission erfolgen kann.

Der Schlichtungsausschuss ist nach Absatz 2 Satz 1 mit der identischen Zahl von Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern zu besetzen. Dies sollte in einer Dreierbesetzung erfolgen: ein Dienstnehmerbeisitzer, ein Dienstgeberbeisitzer sowie die oder der Vorsitzende. Von besonderer Bedeutung ist für das Funktionieren des Schlichtungsausschusses, dass der

5

und neutrale Schlichtung zur Verfügung steht. Die Friedenspflicht ist von den Tarifvertragsparteien konkreter auszugestalten und schriftlich zu vereinbaren.

Tarifpartner sind nach Absatz 3 die im kirchlichen Bereich aktiven Gewerkschaften einerseits und andererseits Arbeitgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie, wie z.B. der Verband kirchlicher und diakonischer Arbeitgeber in der Ev. – luth. Kirche in Norddeutschland e.V. Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen weiterhin vorsehen, dass die Funktion des Dienstgeberverbandes von der Gliedkirche selbst wahrgenommen wird.

**§ 14
Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung**

Auch für das Modell kirchengemäßer Tarifvertragsbeziehungen wird eine neutrale und verbindliche Schlichtung vorgesehen. Einigen sich die Tarifvertragsparteien nicht, so kann aufgrund von § 14 jede Tarifvertragspartei den Schlichtungsausschuss anrufen, dessen Entscheidungen verbindlich sind und somit die Rechtswirkung von Tarifverträgen haben. Durch Verweisung auf § 10 gelten auch für den Schlichtungsausschuss nach dem Tarifvertragsmodell die identischen Anforderungen wie für den Schlichtungsausschuss im Dritten Weg. In Schlichtungsvereinbarungen mit Gewerkschaften sind entsprechende Festlegungen zu treffen. Die Möglichkeit für die Gliedkirchen, in ihrer Rechtsordnung nähere Bestimmungen für den Schlichtungsausschuss zu treffen, gewährleistet die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf Größenordnungen und Strukturen.

**Abschnitt V
Weitere und Schlussbestimmungen**

**§ 15
Verletzung von Dienstgeberpflichten**

Kommen im Einzelfall Dienstgeber der Verpflichtung nicht nach, die Arbeitsrechtsregelungen bzw. kirchlichen Tarifverträge in ihren Einrichtungen unmodifiziert als Mindestbedingungen zur Anwendung zu bringen, gilt für sie das staatliche Recht. Da sich diese Dienstgeber nicht an die konsensualen Verfahren der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung halten, ist bei ihnen Arbeitskampf möglich; in Ausübung ihrer koalitionsmäßigen Rechte haben die Gewerkschaften daher das Recht zum Streik. Weitere Rechtsfolgen der Nicht-Beachtung der Verpflichtungen nach dem Kirchengesetz werden im gliedkirchlichen Recht geregelt.

**§ 16
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland**

§ 16 ermächtigt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nähere Regelungen über die Arbeitsrechtliche Kommission des Werkes zu treffen. Hierfür erlässt das Werk eine Ordnung, deren Gültigkeit des Einvernehmens mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf. Durch die Subsidiaritätsregelung des Satzes 3 ist klargestellt, dass für die Arbeitsverhältnisse in der Diakonie die Arbeitsrechtsregelungen zur Anwendung kommen müssen, die die Arbeitsrechtliche Kommission des Evangelischen Werks für Diakonie beschließt, oder das regional von den kirchlichen Sozialpartnern beschlossene Recht. Die Entscheidung zwischen beiden Alternativen ist den Gliedkirchen vorbehalten.

**§ 17
Rechtsschutz**

Für den Fall, dass sich aus der Anwendung des Kirchengesetzes Rechtsstreitigkeiten ergeben sollten, eröffnet Absatz 1 die Zuständigkeit des Kirchengenichts der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Nach der Bestimmung entscheidet das Kirchengenicht verbindlich und abschließend.

**§ 11
Freistellung, Kündigungsschutz**

Nach Absatz 1 sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses, die beruflich in der Kirche oder in der Diakonie tätig sind, im erforderlichen Umfang für ihre Tätigkeiten freizustellen. Eine Minderung der Arbeitsentgelte oder sonstige Nachteile dürfen durch die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission oder im Schlichtungsausschuss nicht eintreten.

Um die unabhängige Amtsausübung in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu gewährleisten, sieht Absatz 2 sowohl ein Begünstigungs- als auch ein Benachteiligungsverbot in Bezug auf die Mitglieder vor. Niemand darf wegen der Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission bevorzugt oder benachteiligt werden.

Absatz 3 regelt den Sonderkündigungsschutz der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses im gleichen Umfang wie für Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist daher nur möglich, wenn Gründe für eine außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB vorliegen. Wie auch bei den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung bedarf eine beabsichtigte außerordentliche Kündigung als Sonderfall der Mitbestimmung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Das weitere Verfahren richtet sich daher in Entsprechung zu § 21 Absatz 2 Satz 1 u. 2 MVG/EKD hiermach. Durch diesen Sonderkündigungsschutz wird die Unabhängigkeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstrichen.

**§ 12
Ausstattung und Kosten**

Nach Absatz 1 sind alle mit der Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen Kosten von der Kirche bzw. von der Diakonie zu bestreiten. Für die Kostenverteilung kann das gliedkirchliche Recht nähere Bestimmungen treffen. Weiterhin sind der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite jeweils die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen, um die Aufgaben in der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrzunehmen zu können.

Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Satz 4 auch die notwendige fachliche Beratung etwa durch Juristen und Juristinnen oder Tarifexperten und -expertinnen zu gewährleisten. Im Streitfall entscheidet nach § 17 Absatz 1 das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Als Alternative zur Verfügungstellung einer Geschäftsstelle sieht Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit vor, dass die Dienstnehmerseite ein Budget zur Verfügung stellt bekommt, das durch seine Höhe die notwendige Information der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission garantiert. Auch hierüber entscheidet im Streitfall das Kirchengenicht nach § 17 Absatz 1.

**Abschnitt IV
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag**

**§ 13
Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen**

Durch Absatz 1 wird das Modell kirchengemäßer Tarifvertragsbeziehungen gleichwertig neben das Kommissionsmodell des Dritten Weges gestellt. Wie auch der Dritte Weg müssen Tarifverträge die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 2 bis 5 erfüllen.

Eine besondere, wesentliche Anforderung an die kirchengemäßen Tarifverträge ist nach Absatz 2 die Friedenspflicht, da auch für das kirchliche Tarifvertragsmodell eine verbindliche

Absatz 2: Für das kirchengerichtliche Verfahren sieht Absatz 2 durch Verweisung die entsprechende Geltung der Regelungen des MVG.EKD für das kirchengerichtliche Verfahren vor.

§ 18 Übergangsregelung

In der Vergangenheit ist es nach gliederkirchlichem Recht bzw. den Satzungen der gliederkirchlichen diakonischen Werke möglich gewesen, dass Dienstgeber Arbeitsrecht angewandt haben, das nicht den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht, da es sich z. B. nicht um das regional gültige kirchliche Arbeitsrecht handelt. Die Übergangsregelung des § 19 ermöglicht es diesen Dienstgebern zu einem Arbeitsrecht zurückzukehren, dass in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Kirchengesetzes steht. Da es sich dabei um aufwendige Tarifwechsel handelt, kann, wird den Dienstgebern ein Zeitraum bis längstens 31. Dezember 2018 eingeräumt. Diesen Dienstgebern ist zu empfehlen, sobald als möglich Arbeitsrecht anzuwenden, das von kirchlichen Sozialpartnern nach den Anforderungen dieses Kirchengesetzes geregelt worden ist.

Artikel 2

Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 2 enthält die aufgrund von § 18 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes 2013 erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Kirchengerichtsgesetzes.

Artikel 3

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 enthält die Regelung über das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten für die Gliedkirchen und die gliederkirchlichen Zusammenschlüsse in Entsprechung zu Artikel 26 a Absatz 7 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In Absatz 3 ist die Regelung aus Artikel 10a Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgenommen. Damit haben die Gliedkirchen jederzeit die Möglichkeit nach Zustimmung zum ARGG.EKD, das Kirchengesetz jederzeit wieder außer Kraft setzen zu können.

Mit Absatz 4 wird das Kirchengesetz über die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie vom 9. November 2011 (ABLEKD 2011 S. 323) außer Kraft gesetzt.

9

Beschluss zum kirchlichen Arbeitsrecht

13. November 2013

Beschluss

der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung zum kirchlichen Arbeitsrecht

- Die Synode der EKD würdigt, dass seit der Synode 2011 mit der Kundgebung „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“ ein selbstkritischer und konstruktiver Prozess in Kirche und Diakonie in Bewegung gekommen ist. Die Debatte um das kirchliche Arbeitsrecht, seine Rechtsgrundlagen und seine Realität wird breit geführt und hat zu einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf EKD-Ebene geführt, deren Ergebnis das von dieser Synode verabschiedete Gesetz ist.
- Die Urteile des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt zum „Dritten Weg“ und zum Kirchengemäßen Zweiten Weg vom 20. November 2012 bilden dabei eine wesentliche Etappe. Das Urteil hat das kirchliche Arbeitsrecht in seinen Grundsätzen bestätigt. Gleichzeitig hat das Gericht Diakonie und Kirche den Auftrag gegeben sicherzustellen, dass Abschlüsse arbeitsrechtlicher Kommissionen verbindlich sind, dass eine unabhängige Schlichtung existiert und dass die Gewerkschaften strukturell beteiligt werden.
- Über die Gesetze hinaus, die auf dieser Synode beschlossen werden, muss der Diskussionsprozess innerhalb von Kirche und Diakonie und zwischen Kirche, Diakonie und Gewerkschaften weitergehen. Ziel muss sein, gemeinsam an der Gestaltung der kirchlichen Arbeitswelt zu arbeiten. Dabei ist es gerade für kirchliche und diakonische Träger wichtig, die Rechte der Mitarbeitenden zu achten und zu stärken.
- Derzeit gibt es verschiedene Wege, wie das Arbeitsrecht in Kirche und Diakonie gesetzt wird (Dritter Weg, Kirchengemäßer Zweiter Weg). Strittige Fragen wie die ACK-Klausel, die Rolle der Dienstgemeinschaft und ihre theologische Begründung und praktische Umsetzung müssen weiter diskutiert werden. Wir wünschen uns eine Kirche und Diakonie, die in diesen Prozessen der Arbeitsrechtssetzung besonders die Mitarbeitenden im Blick haben.
- Die tiefere Ursache des Konfliktes um die Arbeitsbedingungen in der Sozial- und Gesundheitsbranche liegt in den veränderten Bedingungen in diesem Bereich: Durch die Einführung von Kostenpauschalen und Marktmechanismen hat sich der Wettbewerb verschärft, und ein enormer Kostendruck lastet auf den Einrichtungen. Grundproblem ist

die mangelhafte finanzielle Ausstattung des Sozial- und Gesundheitswesens. Gemeinsames Hauptanliegen von Kirche und Gewerkschaften muss daher sein, die Ursache der Konflikte um die Finanzierung im Pflege-, Gesundheits- und Sozialbereich anzugehen und sich gemeinsam für bessere Bedingungen einzusetzen.

- Gegenwärtig wird auch die Möglichkeit geprüft, über eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen (§ 5 Tarifvertragsgesetz) Branchentarife im Sozial- und Gesundheitssektor zu gestalten. Dabei kann ein allgemeinverbindlicher Branchentarif Soziales, der im Konsens zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Trägern, Gewerkschaften und Diakonie entsteht, eine Möglichkeit sein, bessere Bedingungen für die im Dienst am Menschen Arbeitenden und für die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen zu erreichen. Dazu gehört auch, eine Refinanzierung auf sozialrechtlicher Grundlage herzustellen, die Tarifverträge und Abschlüsse arbeitsrechtlicher Kommissionen voraussetzt.
- Im Mittelpunkt stehen für uns die Menschen, die Hilfe und Unterstützung brauchen. Demente, kranke oder behinderte Menschen, Kinder und Jugendliche, die Älteren und die Armen, sie brauchen gute Pflege und Betreuung. Sie brauchen Menschen, die ihre Arbeit gerne tun und Zeit für sie haben, und hierfür anständig bezahlt werden. Wie eine Gesellschaft mit ihren Schwächsten umgeht, ist ein Symbol für die Qualität des Zusammenlebens.
- Es geht auch um die Frage, wie wir in Zukunft Menschen finden, die Berufe in den Bereichen Pflege, Gesundheit, Soziales und Jugendhilfe wählen wollen. Diejenigen, die Dienst am Menschen leisten wollen, müssen gerecht entlohnt werden. Ihre Arbeit muss weitaus mehr als bisher gewürdigt werden.
- Kirche, Diakonie und Gewerkschaften sollten auf dem Weg, der sozialen Arbeit mehr Anerkennung und öffentliche Wertschätzung zu verleihen, Partner sein. Die Konflikte um das Arbeitsrecht müssen deshalb ausgetragen und möglichst konstruktiv geklärt werden, damit der gemeinsame Einsatz für soziale Gerechtigkeit glaubwürdig und wirksam möglich ist.

Düsseldorf, den 13. November 2013

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

Auszug aus dem Internet

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Ausfertigung durch die Präses der Synode !

Zu Eingang 12/15**Schreiben des Gesamtausschusses Baden vom 21. März 2014**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,
die Delegiertenversammlung hat eine Stellungnahme zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz verfasst und den Gesamtausschuss beauftragt, diese an die Landessynode weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Hamm
Vorsitzende

Verteiler: Landeskirchenrat, ARK Baden

Anlage

Stellungnahme der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen in Baden zum zukünftigen Arbeitsrechtsregelungsgesetz

Wesentliche Ursache der in den letzten Jahren stattgefundenen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen unserer Mitarbeiter/innen ist die Ökonomisierung im Sozialbereich. Mit der Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip, hin zur Wettbewerbsorientierung ist ein enormer Druck auf die Personalkosten entstanden. Die Kostenträger erstatten regelmäßig nicht die tatsächlichen Personalkosten sondern lediglich ein ortsübliches Vergleichsentgelt.

Ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag Soziales, würde diese Diskrepanz beheben. Die EKD Synode hat 2013 in Düsseldorf, in ihrem Beschluss zum Kirchlichen Arbeitsrecht in Ziffer 6 deutlich gemacht, dass sie ebenfalls Chancen im TV Soziales sieht. Die MAVen in Baden haben sich schon auf ihrer Delegiertenversammlung im März 2011 für einen TV Soziales ausgesprochen. In der Diakonie steht der 3. Weg einem TV Soziales entgegen, da für eine Allgemeinverbindlichkeit derzeit mehr als 50% der Beschäftigten durch Tarifverträge erfasst werden müssen. Die Arbeitsbedingungen sind aktuell derart belastend, dass gute Arbeitskräfte abwandern sowie neue Arbeitskräfte schwieriger gewonnen werden können und dadurch der Druck noch erhöht wird. Hohe Arbeitsdichte, ständige Verwerfungen auf den Dienstplänen wegen Ausfällen, Mehrfachbelastung durch hohe körperliche- und psychische Beanspruchungen kennzeichnen die Arbeitssituation.

Klar ist, dass für unsere Arbeitsbedingungen der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes Untergrenze sein muss. Nur durch attraktive Tarifbedingungen kann sichergestellt werden, dass kirchliche und diakonische Dienststellen und Einrichtungen zukünftig noch ausreichend Fachkräfte gewinnen können, weil Arbeitsbedingungen und Bezahlung dem Angebot des Arbeitsmarkts in der jeweiligen Branche entsprechen. Beschäftigte in Kirche und Diakonie dürfen nicht von der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst abgehängt werden.

Aus den unterschiedlichen Bedingungen in verfasster Kirche und in der Diakonie ergeben sich unterschiedliche Wege zur Arbeitsrechtssetzung. In der verfassten Kirche herrscht eine hohe Bindung an das öffentliche Dienstrecht und die Akzeptanz der Verbindlichkeit kirchlichen Arbeitsrechts vor. Einige Rechtsträger der Diakonie reagieren auf Kostendruck und vermeintliche Marktorientierung, indem sie vom verbindlichen Arbeitsrecht abweichen.

Diese Unterschiede machen auch eine andere Arbeitsrechtssetzung notwendig. Der „Dritte Weg“, eine Arbeitsrechtssetzung durch eine paritätisch besetzte Kommission kann der Weg sein, die spezifischen Arbeitsverhältnisse für den Bereich der verfassten Kirche zu regeln. Für den Bereich der Diakonie der freien Rechtsträger ist der Abschluss eines Anwendungstarifvertrages mit den zuständigen Gewerkschaften die geeignete Lösung, da nur so auf Dauer die Normierung und die Refinanzierung sicher gestellt sind. Durch eine solche Lösung, die auch die Kriterien eines kirchengemäßen Tarifvertrages erfüllt, könnte ein Flächentarifvertrag erreicht werden, der für alle im Sozialbereich Tätigen gilt.

Die beiden unterschiedlichen Wege zur Arbeitsrechtssetzung können nach unserer Auffassung in Baden ohne Probleme auch nebeneinander bestehen. Es ist eine Frage des Respekts der unterschiedlichen Problemlagen in Kirche und Diakonie auch unterschiedliche Wege zur Arbeitsrechtssetzung zu akzeptieren.

Bad Herrenalb, den 14.03.2014

Zu Eingang 12/15**Schreiben der Kirchengewerkschaft vom 3. April 2014 betr. ZAG – ARRG – EKD**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren, Synodale!

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass Gesetzesvorlage zum „Zustimmungs- und Ausführungsgesetz Baden zum ARRG-EKD“ ohne übliches Anhörungsverfahren der Beteiligten und der Betroffenen zu Stande gekommen ist.

In der informellen Beratungsgruppe waren wir zwar vertreten, jedoch ohne ordentliches Mandat.

Somit stelle die Vorlage zum Gesetzestext auch nicht vollständig die Position der Kirchengewerkschaft dar.

Die oft zitierte „Augenhöhe“, wie sie in den „10 Forderungen zur solidarisches Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes“ (EKD-Synode 2011, Magdeburg) postuliert wird, sieht anders aus.

Völlig unverständlich ist für uns, warum die im ARRG-EKD vorgesehene Parallelität der arbeitsrechtlichen Vertragsbedingungen in der Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates aufgegeben wurde.

Auch der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie stände es gut zu Gesicht den Akteuren beide Lösungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Ebenso sollte es den Akteuren vorbehalten sein, sich vertraglich auf eine Friedenspflicht zu einigen (siehe: Evangelische Kirche im Norden!)

Mit herzlichen Grüßen und der Zusicherung jederzeit für Tarifverhandlungen zur Verfügung zu stehen,

gez. Wolfgang Lenssen
Vorsitzender Landesverband Baden

gez. Jacqueline Olesen
2. Vorsitzende Landesverband Baden

Zu Eingang 12/15**Schreiben von Herrn Walter Berroth vom 3. April 2014 betr. Stellungnahme zum ZAG-ARRG-EKD**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

in der Anlage übersende ich ihnen eine Stellungnahme zu dem o. g. Gesetz, die Herr Spohn-Logé und ich erstellt haben. Beide waren wir berufene Mitglieder der Arbeitsgruppe zum Entwurf des vorgennannten Gesetzes.

Wir möchten Sie bitten, diese Stellungnahme an die Mitglieder der Landessynode weiterleiten zu lassen.

Für ihr verständnisvolles Entgegenkommen dankend,
grüße ich Sie auch im Auftrag des Herrn Spohn-Logé freundlich

gez. W. Berroth

Nachrichtlich

OKRin Dr. Susanne Teichmanis

OKR und Vorstandsvorsitzenden des DW Urs Keller

Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Landessynode Dr. Fritz Heidland
Anlage

Stellungnahme zum Entwurf Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz ARRG-EKD

Der Entwurf zu diesem Gesetz wurde in einer Arbeitsgruppe entwickelt, an der auch die beiden Unterzeichner beteiligt waren. In der Arbeitsgruppe wurden konstruktiv und offen die unterschiedlichen Positionen zur Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts diskutiert und viele Anregungen der Teilnehmer aufgenommen. Ein zentrales, ergänzendes Votum der beiden Unterzeichner wurde in die vorliegende – vom Landeskirchenrat beschlossenen – Fassung nicht aufgenommen, was uns veranlasst, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Das Ergebnis des Ausschusses entspricht nicht den Erwartungen, die vor allem die Beschäftigten in der Diakonie an diese Gesetz haben: Die in § 13 des ARRG-EKD vorgesehene Möglichkeit zum Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge wurde expressiv verbis aufgenommen. Dass dies für Baden notwendig ist, zeigt sich schon an der Tatsache, dass die Stadtmission Heidelberg, als eine der größten diakonischen Rechtsträger in Baden, sich in konkreten Tarifverhandlungen zum Abschluss eines solchen Tarifvertrages befindet.

Unabhängig von der rechtlich bisher nicht abschließend geklärten Frage, ob die Möglichkeit in Baden zum Abschluss von Tarifverträgen über die

Zustimmung zum ARGG-EKD nicht ohnehin gegeben ist, ersuchen wir die Synodalen: Nehmen Sie die Interessen vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Einrichtungsleitungen in der Diakonie, die Ergebnisse höchsttrichterlichen Rechtsprechung und die Zeichen der Zeit wahr, indem die Möglichkeit zum Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge auch im Artikel 2 des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen wird.

Wir verweisen hier auch auf die Stellungnahme der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen in Baden und den Vortrag des Leiters des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD, Herrn Prof. Dr. Gerhard Wegner beim Fachtag der Ev. Akademie und des KDA am 24.3.2014 in Karlsruhe.

gez. Walter Berroth

Ehem. Vorsitzender des Gesamtausschusses der EKIBA
Sozialsekretär beim Kirchlichen Dienst
und der ARK des DW der EKD

gez. Klaus-Peter Spohn-Logé
Langjähriger Vorsitzender der ARK Baden
in der Arbeitswelt Nordbaden

Zu Eingang 12/15

Schreiben der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vom 7. April 2014 betr. ZAG-ARRGG-EKD

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bitten Sie, den Synodalen beigefügte Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum Gesetzentwurf für ein Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und die Pressemeldung zur Sozialpartnerschaft der niedersächsischen Diakonie mit den Gewerkschaften ver.di und Marburger Bund für die Beratung des Gesetzes zukommen zu lassen. Ganz herzlichen Dank dafür.

Bitte entschuldigen Sie, dass wir die Unterlagen erst heute schicken. Aufgrund einer Umstellung unserer EDV, die leider deutlich länger gedauert hat als geplant, konnten wir die Unterlagen nicht wie vorgesehen gestern versenden.

Wir wünschen der Synode einen guten Verlauf und grüßen Sie herzlich

gez. Irene Götz
Landesfachbereichsleiterin

Anlage

Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihrer Tagung werden Sie das Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD beraten. Dieses Gesetz ist für die Beschäftigten bei Kirche und Diakonie von großer Bedeutung. Da es leider keine Gelegenheit gab, vor der Beratung zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen oder mit Ihnen ins Gespräch zu kommen, erlauben wir uns, Ihnen heute einige Anmerkung zu dem Gesetzentwurf zukommen zu lassen.

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD sieht zwei Wege der Arbeitsrechtsregelung für die Beschäftigten der verfassten Kirche und ihrer Diakonie vor: den 3. Weg (Arbeitsrechtliche Kommission) und den 2. Weg (kirchengemäße Tarifverträge). Im badischen Gesetzentwurf wird nur der 3. Weg ausgeführt. Zudem wird in § 4 (Verbindlichkeit) festgelegt, dass für Arbeitsverträge ausschließlich die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffenen Regelungen verbindlich sein sollen.

Die Mitglieder unserer Gewerkschaft sind über den Ausschluss von Tarifverträgen für die Beschäftigten der Evang. Landeskirche und ihre Diakonie in Baden sehr enttäuscht. Unser Ziel ist und bleibt es, die Arbeitsbedingungen und Einkommen insbesondere der Beschäftigten in diakonischen Einrichtungen über Tarifverträge zu regeln.

Das Kommissionsmodell macht es für uns unmöglich, die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten, u. a. aus diesen Gründen: wir sollen eine bestimmte Anzahl von Plätzen in der Arbeitsrechtlichen Kommission zugewiesen bekommen, können nicht frei wählen, mit wem wir auf der Arbeitnehmerseite gemeinsam verhandeln und können zudem überstimmt werden. Im Gesetz wird ein Schlichtungsverfahren einseitig vorgeschrieben. Tarifparteien legen ein solches Verfahren dagegen – wenn nötig – gemeinsam fest.

Uns ist es deshalb sehr wichtig, dass wir auch in Baden – unter Respektierung durchaus unterschiedlicher Interessen von Kirche und ver.di – zu einem gemeinsamen Weg kommen, der Tarifverträge ermöglicht.

Unsere ver.di-Kolleginnen und Kollegen in Niedersachsen haben sich mit der dortigen Diakonie auf diesen Weg gemacht. Vor Kurzem wurden dort eine Sozialpartnerschafts- und eine Schlichtungsvereinbarung unterzeichnet. In Kürze beginnen die Tarifverhandlungen für alle Beschäftigten der niedersächsischen Diakonie. Wir fügen unserem Schreiben die Pressemeldung der Sozialpartner bei. Die Vereinbarungen finden Sie hier.

<https://nds-bremen.verdi.de/branchen-und-berufe/gesundheitssoziale-dienste-wohlfahrt-und-kirchen/kirchen-diakonie-und-caritas>

Wir bitten Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf um Arbeitsrechtregelung durch Tarifverträge gemäß § 13 Arbeitsrechtsgrundsatzgesetz der EKD zu ergänzen bzw. zumindest den § 4 (Verbindlichkeit) des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu streichen.

Am kommenden Freitag werden einige Mitarbeitervertreter/innen an der öffentlichen Sitzung der Synode teilnehmen. Vorab werden diese im Foyer des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb für Fragen und Diskussionen zur Verfügung stehen. Bitte kommen Sie auf die Kolleginnen und Kollegen zu.

Geme stehen wir nach der Synode für weiterführende Gespräche zu Verfügung. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen

Im Auftrag der in ver.di organisierten Beschäftigten der Evang. Landeskirche und Diakonie in Baden wünsche ich Ihnen einen guten Verlauf Ihrer Gespräche bei der Frühjahrstagung und grüße Sie herzlich.

gez. Irene Götz
Landesfachbereichsleiterin
(Presseinformation hier nicht abgedruckt)

Anlage 16 Eingang 12/16

Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Projektübersicht

siehe Anlage Nr. 1

1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Das Projekt dient der Umsetzung des 8. Schwerpunktzieles der Landessynode:

„Der demographische Wandel stellt die Kirchen vor neue Herausforderungen: Die Evangelische Landeskirche in Baden entwickelt auf der Ebene der Landeskirche, der Bezirke und der Gemeinden Konzepte zur Bewältigung der Veränderungen.“

Nach Abschluss des Projektes sind verbindliche Festlegungen für eine Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden der Landeskirche getroffen, die eine zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologischen, inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten ermöglichen. Für kommende Entwicklungen sind Instrumente entwickelt, die Veränderungen im Liegenschaftsbestand theologisch und strategisch ermöglichen und den Finanzmittelbedarf abbilden.

Ziel des Projektbereichs Organisationsberatung ist es, Kirchenbezirke und Gemeinden so zu beraten, dass diese – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kirchenleitung (gesetzliche Regelungen/Bestimmungen und Richtlinien der Landeskirche) – durch Kooperation neue Handlungsfelder für ihre Gemeindegemeinschaft und die Nutzung ihrer Immobilien entdecken und nutzen. Bezirke und die in Regionen kooperierenden Gemeinden erfahren sich so als relevante und handelnde Größen, um vor Ort zukunftsgerichtet Entscheidungen zu treffen.

1.2 Erläuterungen:

1.2.1 Zusammenfassung

Die evangelische Landeskirche in Baden hat für die Aufgabenerfüllung mit den ca. 1.250.000 Gemeindegliedern einen Liegenschaftsbestand von ca. 3000 Gebäuden zur Verfügung. Kritisch zu hinterfragen wäre, wie dieser Liegenschaftsbestand dauerhaft unterhalten und bewirtschaftet werden kann, und in welcher Qualität die Gebäude der Aufgabenerfüllung dienen. Gegenwärtig ist von einem Instandhaltungstau auszugehen, für

dessen Ausgleich weder bei den Kirchengemeinden noch bei der Landeskirche ausreichend Rücklagen gebildet wurden und entsprechende Mittel für einen Abbau des Staus zur Verfügung stehen. Untersuchungen einzelner, exemplarischer Kirchengemeinden belegen einen zum Teil erheblichen Flächenüberhang hinsichtlich der heranzuziehenden Richtlinien und Flächenbelegungen. Zu erwarten ist eine weitere Zuspitzung der Situation im Zuge der prognostizierten demografischen Veränderung. Aufgrund dieser Sachlage ist es notwendig, fundierte Kenntnisse über den Liegenschaftsbestand zu erlangen, auf deren Basis eine Einschätzung zu den Immobilien und deren Nutzung vorstattengehen kann. Eine separat zu erarbeitende Profilierung und Kooperation der Kirchengemeinden, Kirchenregion und Kirchenbezirk sind die Grundlage für konzeptionelle Anpassungen des Liegenschaftsbestandes unter der Berücksichtigung der inhaltlichen-theologischen Arbeit, der finanziellen Rahmenbedingungen und der baulichen Qualitäten.

In einem 2-stufigen Projektablauf (Erprobungsphase und Umsetzungsphase) wird den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden eine umfangreiche Beratung und Begleitung bei der Erstellung einer verbindlichen Liegenschaftsgesamtplanung angeboten. In dem Projekt werden die Teilprojekte Liegenschaftsanalyse und Konzeption, Budgetplanung und Steuerung sowie die Entwicklung von Steuerungsinstrumenten bearbeitet. Das Liegenschaftsprojekt mit der Zielrichtung der Erstellung eines Gebäudemasterplanes steht somit in Verbindung zu Kirchenkompassprozessen in Gemeinden und Bezirken. Ausgehend von der Auftragsperspektive, die wir als Kirche haben, sind die 4 Perspektiven des Kirchenkompasses (Ressourcen, Strukturen, Zielgruppen und Mitarbeitende) bei der Erstellung des Gebäudemasterplanes und der Konzeption einer Gemeinde/einer Region zu berücksichtigen. Daher gilt es im Bereich der Organisationsberatung Mitarbeitende zu gewinnen und zu qualifizieren, damit diese in Kirchenbezirken und Gemeinden die Beratung und Prozessmoderation übernehmen können. Organisationsberatung in den Gemeinden orientiert sich an den Zielen des Teilprojekts Liegenschaften und weiß sich diesen verpflichtet. Die Projektlaufzeit für die Erprobungsphase beträgt 18 Monate, danach kann nach erfolgter Evaluation und Projektanpassung das Hauptprojekt über 48 Monate starten kann.

Als Projektziel werden verbindliche Festlegungen für die Liegenschaftsplanung erwartet, die eine Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung theologisch-inhaltlicher, qualitativer und wirtschaftlicher Aspekte zukünftig ermöglichen und den Bestand bei Veränderungen anpassbar halten.

Um dieses Projektziel zu erreichen, ist eine umfassende Organisationsberatung vorgesehen und für den Projekterfolg maßgeblich. Organisationsberatung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der beteiligten Gemeinden und Regionen einbezogen, ein schriftlicher Auftrag („Kontrakt“) zwischen Region, Projektleitung) und Beratern wird erstellt. Dies stellt sicher, dass die Gemeinden und Regionen in einem komplexen und mitunter konfliktträchtigen Umstrukturierungsprozess als verantwortliche Partner mitwirken, an dessen Ende nicht nur eine Reduktion des Gebäudebestands steht, sondern eine angemessene und verantwortete strategisch-koooperative Planung kirchlicher Arbeit auf Gemeinde- und Bezirks-Ebene.

Organisationsberatung gestaltet und moderiert die relevanten Prozesse, und zwar auf Leitungsebene der Kirchenbezirke (KBZ), in den Regionen und in einzelnen Kirchen- und Pfarrgemeinden. Der Beratungserfolg beruht darauf, dass Beratung dabei keine Leitungsaufgaben wahrnimmt, sondern respektvoll die Anliegen beider Seiten aufnimmt: den vorgegebenen Rahmen der Aufsicht (Gebäudeflächen-Vorgaben, Aufnahme des gesamten Gebäudebestandes) und den Auftrag der Gemeinden und Regionen, im Organisationsberatungsprozess (innerhalb des vorgegebenen Rahmens) Gestaltungsräume für gemeindliche Arbeit auszumachen und die Ressourcen gut zu nutzen. Um diesen Prozess konstruktiv durchführen zu können, beauftragt die Gemeinde/der Kirchenbezirk die Organisationsberatung, um zu adäquaten Lösungen vor Ort unter Berücksichtigung der vorgegebenen Rahmenbedingungen zu kommen.

1.2.2 Hintergrund des Projektes

In dem gegenwärtigen Arbeitsablauf der aufsichtlichen Liegenschaftsbearbeitung von kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Bauaufgaben sind nur eingeschränkt vorausschauende, strategische und planerische Elemente enthalten. Eine Planung erfolgt lediglich im Rahmen der Budgetierung und ggf. bei der singulären Betrachtung des Liegenschaftsbestandes einzelner Kirchengemeinden.

Oft unberücksichtigt bleiben die unterschiedlichen Herausforderungen, vor denen Gemeinden/Regionen und Bezirke stehen und die bei der inhaltlichen Konzeption der Gemeindegemeinschaft zu berücksichtigen wären. Diese Herausforderungen sollen in den Prozessen berücksichtigt werden und zu einem neuen Nachdenken führen, das über die bislang gewohnte parochiale Struktur hinauszuendenken wagt.

Bislang sind zusammenhängende, die Kirchengemeinden übergreifende Planungen sowie auf einen zukünftigen Bedarf abgestimmte Immobilienkonzepte eher unüblich oder beschränken sich auf Flächenkriterien. Auf Vereinbarungen beruhende Budgetplanungen fehlen fast vollständig und sollten künftig im Blick sein. Solche Vereinbarungen zu treffen, sind eine ekklesiologische Herausforderung und Notwendigkeit.

1.2.2.1 Gebäudebestand

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat einen Gesamtgebäudebestand von ca. 3000 Gebäuden. Dieser Gebäudebestand kann in inhaltlich notwendige und inhaltlich nicht notwendige Gebäude differenziert werden. Unter die inhaltlich notwendigen Gebäude fallen vor allem Kirchengebäude und Gottesdiensträume sowie Gemeindehäuser, Gemeindezentren und Kindergärten. Diese Gebäude sind notwendig, um den Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erfüllen und genießen deshalb eine höhere Priorität.

Die Anzahl der Gebäude teilt sich wie folgt in die verschiedenen Typen auf:

Typ	Gebäudeart	ca. Anzahl
A	Kirchen und Gottesdiensträume	700
B	Gemeindehäuser und Gemeindezentren	840
C	Pfarrhäuser	540
D	Kindertagesstätten	460
E	Sonstige Gebäude	480

1.2.2.2 Flächensituation

Generell ist davon auszugehen, dass bei den meisten Gebäudetypen Flächenüberhänge in Bezug zu deren Nutzungsintensität und gegenüber den einschlägigen Kennwerten zu verzeichnen sind. Empirische Untersuchungen der Flächenbestände in Gemeindehäusern belegen diese Einschätzung. Bei dieser Betrachtung ist zwischen den einzelnen Gebäudetypen zu differenzieren, um eine gebäudespezifische Einschätzung und Bewertung des Immobilienbestandes zu erlangen.

Flächenuntersuchung*

Gemeinde	Gebäudeart	Fläche – ist	Fläche – soll	Differenz	Prozent
Gemeinde A					
A	Kirche	247 m ²	265 m ²	-18 m ²	95 %
B	Gemeindehaus	454 m ²	375 m ²	+79 m ²	121 %
C	Pfarrhaus	273 m ²	190 m ²	+83 m ²	141 %
D	KiTa	380 m ²			
Gemeinde B					
A	Kirche	723 m ²	590 m ²	+133 m ²	123 %
B	Gemeindehaus	568 m ²	336 m ²		169 %
C	Pfarrhaus	345 m ²	190 m ²		181 %
D	KiTa	597 m ²			
Gemeinde C					
A	Kirche 1	256 m ²			
A	Kirche 2	260 m ²			
A	Kirche 3	227 m ²			
A	Kirche 1-3	743 m ²	204 m ²		364 %
B	Gemeindehaus 1	413 m ²			
B	Gemeindehaus 2	254 m ²			
B	Gemeindehaus 3	431 m ²			
B	Gemeindehaus 1-3	1.098 m ²	570 m ²		193 %
C	Pfarrhaus 1	339 m ²	190 m ²		141 %
C	Pfarrhaus 2	360 m ²	190 m ²		189 %
D	KiTa	511 m ²			

* Auszug aus den Flächenanalysen im Rahmen von Machbarkeitsstudien der Pro-KiBa GmbH

Typ A – Kirchen

Bei Kirchen und Gottesdiensträumen sind unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien häufig Flächenüberhänge festzustellen.

Eine strikte Anwendung dieser Flächenrichtlinien ist aus den unterschiedlichsten Gründen wenig sinnvoll. Insbesondere bei Denkmälern, stimmigen Raumkompositionen des besagten Gebäudes, aber auch liturgischen Erfordernissen wäre eine zwingende Umsetzung der Maximalflächen nicht zu vertreten. Diese Richtlinien finden insofern nur bei Neubauten und ggf. im Bestand bei Gebäudekonzentrationen, sofern Gottesdiensträume aufgegeben oder um genutzt werden, ihre Anwendung.

Typ B – Gemeindehäuser

Als Grundlage für eine Einschätzung der Gebäudeflächen bei Gemeindehäusern werden die Flächenrichtwerte der Gemeindehausrichtlinien herangezogen. Die bisherigen Erfahrungen belegen, dass die Flächenrichtwerte in Kombination mit einer flexiblen Grundrissgestaltung nahezu immer für die örtliche Gemeindearbeit ausreichen. Begleitend zu diesen

Richtwerten wird im Falle einer Optimierung der Auslastungsgrad eines Gemeindefaehuses anhand von Belegungstabellen ermittelt. Generell gilt ein Raum als 100 % ausgelastet, sofern in diesem Raum pro Tag eine Nutzung stattfindet.

Flächenrichtwerte Gemeindefaehuser / Gemeinderäume

Gemeindeglieder	Fläche Saal und Gruppenräume in m ²	Nettogrundfläche ¹ insgesamt in m ²
bis 1.000	100	190
bis 2.000	160	300
bis 3.000	220	415
bis 4.000	260	490
bis 5.000	300	565
bis 6.000	340	640
bis 7.000	380	715
bis 8.000	420	790

Typ C – Pfarrhäuser

Raumumfang und Flächenobergrenzen einzelner Räume bei Pfarrhäusern richten sich nach der Pfarrhausrichtlinie, die darüber hinaus Qualität und Quantität der Räume und die Raumausstattung festlegt. Grundsätzlich ist nach der Pfarrhausrichtlinie von ca. 150 m² Wohnfläche und ca. 40 m² für den Pfarramtsbereich auszugehen.

Typ D – Kindertagesstätten

Die Flächenvorgaben und Qualitätsmerkmale bei Kindertagesstätten richten sich nach den allgemeinen Förderrichtlinien und Vorgaben des Diakonischen Werkes, deren Fachberatung im Einzelfall berät und die konkreten funktionalen Anforderungen an die Bauplanung definiert. Generell richtet sich die Anzahl der Gruppen in den Kindertagesstätten nach den in der Bedarfsplanung der zuständigen Kommunalverwaltung festgesetzten Werten.

Typ E – Sonstige Gebäude

Unter sonstige Gebäude fallen Mietobjekte und Gewerbeimmobilien, die in den Kirchengemeinden aus unterschiedlichen Gründen und in sehr unterschiedlicher Zahl anzutreffen sind. Für diesen Gebäudetypus wurden keine gesonderten Richtlinien und Rahmenbedingungen erlassen.

1.2.2.3 Finanzielle Situation

Für die o.g. Liegenschaften sind Budgetmittel bei der Erstinvestition im Rahmen der Erstellung, des Betriebs, der Instandsetzung, Instandhaltung, Veränderung und ggf. auch des Rückbaus einzuplanen. Erfahrungsgemäß übersteigen die Folgekosten eines Gebäudes um ein Vielfaches die erstmaligen Investitionskosten. Diese Kostenarten wurden in der Vergangenheit häufig vernachlässigt. Ein entsprechend großer Gebäudebestand der o.g. Gebäudetypen ist in der Landeskirche zu verzeichnen.

Anhand einer vorbereitenden Studie der Karlsruher Institute of Technology (KIT) zur „Rücklagenbildung für die Substanzerhaltung von Kirchengebäuden“ wurden exemplarisch an 16 Kirchen Baukosten für die Instandhaltung ermittelt, die in 40–45-jährigem Rhythmus zu investieren wären. Basis für diese Studie bilden die Rahmenbedingungen bereits in der Landeskirche vollzogener Sanierungen in dem Zeitraum von max. 100 Jahren. Unter Zuhilfenahme der Durchschnittswerte von 15 der o.g. 16 Kirchen ergibt sich ein auf alle ca. 700 Kirchengebäude indizierter, jährlicher Instandhaltungsbedarf von ca. 175 Mio. Euro. Dieser Wert ist nach Einschätzung eher als oberer Richtwert anzusehen, da bisher nur eine relativ überschaubare Datensammlung (16 Kirchengebäude) vorliegt und vor allem nur Gebäude ausgewählt werden konnten, deren Datenlage eine plausible Bearbeitung erwarten ließen.

Für eine Einschätzung der Instandhaltungskosten für Gemeinde- und Pfarrhäuser wurde die „Peterssche Formel“ zugrunde gelegt, die allerdings generell nur bei Wohngebäuden ihre Anwendung findet. Aufgrund derzeit noch fehlender überschlägiger Ermittlungsmethoden bei Gemeindefaehusern wurden in diesem Fall die spezifischen Gebäudetypen vernachlässigt. In der weiteren Bearbeitung ist insofern eine mögliche Inkonsistenz der Daten zu berücksichtigen.

Typ	Gebäudeart	G – Wert / €	I – Wert / p.a.
A	Kirchen und Gottesdiensträume	740.131.821 €	17500.000 €
B	Gemeindefaehuser und Gemeindezentren	506.232.335 €	6.330.000 €
C	Pfarrhäuser	225.860.235 €	2.820.000 €
D	Kindertagesstätten	keine Werte	
E	Sonstige Gebäude	keine Werte	

G – Wert = Gebäudeversicherungswert Goldmark / indiziert

I – Wert = Instandhaltungsbedarf / p.a.

Eine Bewertung der Gebäudetypen Kindertagesstätten und sonstige Gebäude ist aufgrund nicht vorliegender Gebäudeversicherungswerte nicht möglich. Die Bewertung der Kindertagesstätten hat aufgrund einer anteiligen Drittmittelfinanzierung im Bereich von 70–90% durch die jeweilige Kommune und geringe Beteiligung durch die Kirchengemeinde und Landeskirche weniger Relevanz. Sonstige Gebäude müssen in der Regel durch die Kirchengemeinden zu 100 % selbst finanziert werden. Es wird deshalb von einem wirtschaftlichen Betrieb dieses Gebäudetyps ausgegangen.

In der Summe ergibt sich aus o.g. Zahlen ein Instandhaltungsbedarf von 26.650.000 € p.a. für die in Intervallen von 40–45 Jahren wiederkehrenden Sanierungsmaßnahmen. Der genannten Summe wäre nun noch der jährliche Instandsetzungsaufwand (kleine Baumaßnahmen bis 100.000 €) von derzeit ca. 3.000.000 € und ein Budget für Neubau, Erweiterungs- und Veränderungsmaßnahmen in der Größenordnung von 3.000.000 € hinzuzurechnen.

Dieser Betrag führt zu einer anteiligen landeskirchlichen Bezuschussung von ca. 16.325.000 € p.a. und steht einem tatsächlichen Baubudget von ca. 6.000.000 € für die Jahre bis einschließlich 2012 und einem Baubudget von 12.000.000 € für die Jahre 2013 und 2014 gegenüber. Diese Gegenüberstellung zeigt eine Deckungslücke von ca. 4.000.000 € für die Jahre 2013 und 2014 und ca. 10.000.000 € für die Jahre bis einschließlich 2012. Tatsächlich bedeutet die Deckungslücke einen Werteverzehr in der Bausubstanz der Liegenschaften.

Fiktiver Gesamtfinanzaufwand für die Gebäudetypen A – C

Typ	Gebäude	Finanzaufwand p.a.	Anteil p.a. Kirchengemeinde	Anteil p.a. Landeskirche
A	Außerordentliche Aufwendungen Kirchen	17500.000 €	8.750.000 €	8.750.000 €
B	Außerordentliche Aufwendungen Gemeindefaehuser	6.330.000 €	3.165.000 €	3.165.000 €
C	Außerordentliche Aufwendungen Pfarrhäuser	2.820.000 €	1.410.000 €	1.410.000 €
A – C	Regelmäßige Aufwendungen Kirchen, Gemeindefaehuser, Pfarrhäuser	3.000.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €
A – C	Aufwendungen Neubau und Umbau für Kirchen, Gemeindefaehuser, Pfarrhäuser	3.000.000 €	1.500.000 €	1.500.000 €
Gesamtsumme		32.650.000 €	16.325.000 €	16.325.000 €

1.2.2.4 Demografische Entwicklungen

Der dargestellte fiktive Finanzaufwand für die Liegenschaften ist von der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Kirchengemeinden unter der Voraussetzung gleich bleibender Mittelzuflüsse schon heute nicht finanzierbar, sofern keine weiteren Finanzmittel oder Bauprogramme initiiert werden. Auf Grundlage von Prognosen der EKD, Landeskirche in Baden und anderer Einrichtungen sind zukünftig geringere Mittelzuflüsse zu erwarten, die in demographischen und kirchenpolitischen Entwicklungen begründet liegen. Derzeit ist von einer Reduktion um ca. 30 % auszugehen.

1.2.2.5 Resümee

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Einflussgrößen – Flächenüberhang, Gebäudekosten und demografische Entwicklung – bedarf es einer strategischen Gebäudekonzeption, die – abgestimmt auf die inhaltlichen, funktionalen, qualitativen und finanziellen Rahmenbedingungen – Lösungsansätze entwickelt, an der alle Ebenen partizipieren. Mit einer lediglich auf ein oder wenige Gebäude bezogenen, bedarfsorientierten Liegenschaftsplanung werden die kommenden Anforderungen nicht oder nur sehr schwer zu erfüllen sein.

1 Unter Nettogrundfläche (NGF) versteht man die nutzbare Grundfläche eines Gebäudes. Sie beinhaltet die Nutzfläche, Verkehrsfläche und technische Funktionsfläche.

1.2.3 Projektstruktur

Eine Motivation für dieses Projekt gründet sich vor allem auf die unter 1.2 benannten Grundlagen. Erreicht werden soll ein vorausschauendes Haushalten mit den prognostizierten Finanzmitteln, ohne funktionalen und baulichen Qualitätsverlust erleiden zu müssen. Wünschenswert und möglich erscheint eine Qualitätssteigerung im Liegenschaftsbestand, die nicht mehr passenden baulichen Strukturen mit den aktuellen Nutzungsanforderungen neu aufeinander abzustimmen, um einen möglichst idealen Liegenschaftsbestand zu entwickeln.

Ein solches Vorhaben wird zielgerichtet nur unter den Voraussetzungen möglich sein, dass bezirkliche Strukturen und die Formen der Aufgabenwahrnehmungen in den Regionen und Kirchengemeinden erfolgreich geklärt sind. Dabei ist es wichtig, die jeweilige Konzeption der Kirchengemeinde, der Region und des Bezirks zu kennen. Aus dieser Kenntnis sind Handlungsfelder zu definieren, die nach Gehalt und Umfang in eine räumliche Funktionsbeschreibung übertragen werden können.

Für diese inhaltlichen Arbeitsfelder ist eine eigenständige Beratungseinheit im Rahmen des Projektes notwendig, auf die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zurückgreifen können.

1.2.3.1 Übergeordnete Projektstruktur

Es kann von sehr unterschiedlichen Grundvoraussetzungen in den Kirchenbezirken ausgegangen werden. Manche Kirchenbezirke und Kirchengemeinden arbeiten schon seit geraumer Zeit an deren Gesamtprofil und Liegenschaftsbestand, andere dagegen stehen noch ganz am Anfang. Aber auch personelle, topo- und geografische, kommunale Individualitäten werden zu erwarten sein. Ferner ist davon auszugehen, dass diese spezifischen Besonderheiten und Lösungsansätze nicht in einem allgemein gültigen Schema bearbeitet werden können.

In der übergeordneten Projektstruktur wird deshalb nur ein allgemein gültiges Ablaufschema mit Handlungsrahmen und Festlegung von Verbindlichkeiten (Ansprechpartner, Verantwortungen, Arbeitsaufträge, Zeitrahmen, etc.) definiert. Von großer Wichtigkeit werden die genau formulierten Anforderungen und Erwartung an die Ergebnisse sein. Diese müssen allgemeingültig und für alle Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in gleicher Form dargestellt werden.

Die Prozessabläufe, Kooperationen, Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten zwischen Organisationsberatung und Liegenschaftsberatung werden zu Beginn des Projektes in Form eines Projekthandbuches festgelegt.

1.2.3.2 Projektstruktur (Liegenschaftsprojekt) oder alternativ: Liegenschaftsprojekt/Organisationsberatung

Die Projektbeteiligten des Liegenschaftsprojektes setzen sich aus einem Team von internen MitarbeiterInnen und externen Spezialisten zusammen, die in enger Abstimmung und Kooperation die unterschiedlichen Arbeitspakete umsetzen.

Interne Mitarbeiter:

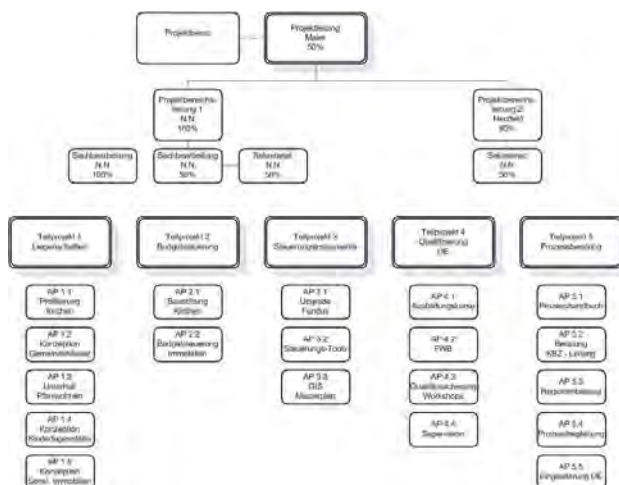
Die Aufgaben der internen MitarbeiterInnen beinhaltet die Koordination sowie Zusammenarbeit mit der Organisationsberatung, Abstimmung mit den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, Koordination und Zusammenarbeit mit externen Spezialisten und die Bearbeitung eigener Arbeitspakete. Die MitarbeiterInnen haben zudem teilweise die Aufgabe der Projektleitung und stehen den einzelnen Teilprojekten und Arbeitspaketen vor oder bearbeiten diese inhaltlich mit.

Externe Spezialisten:

In verschiedenen Bereichen sind besondere Expertisen notwendig, die über externe Projektpartner abgedeckt werden sollen.

Projektpartner	Aufgaben
1. ProKiBa GmbH	Baufachliche Beratung, Entwicklung der Masterpläne, Flächenstudien, Analyse, Datenerhebung
2. ESPS	Entwicklung von Finanzierungsmodellen für eine Baustiftung Kirchen, Entwicklung eines Angebots bei der Immobilienverwaltung sonstiger Immobilien
3. KIT	Fortführung des PABI – Programms (Finanzmittelbedarf) für Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und Kindertagesstätten, Entwicklung eines Ablaufplans für regelmäßige Bezirksbereisungen
4. Software-Firmen	Überarbeiten des Software-Programms Fundus, Entwickeln eines Steuerungsprogramms für Flächenanpassungen, Entwickeln von speziellen GIS-Tools, Entwicklung sonstiger kleiner Programme
5. Organisationsberatung Evangelische Landeskirche in Baden	Prozessbegleitung in den Kirchenbezirken und Gemeinden bei der Erstellung des regionalen/gemeindlichen Gebäudemasterplanes und Konstituierung der Regionen in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung und den übrigen Projektpartnern

Organigramm Liegenschaftsprojekt



(Größere Darstellung siehe Anlage 16, Anlage 2)

1.2.3.3 Teilprojekte und Arbeitspakete

Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, umfasst das Gesamtprojekt die zwei eng aufeinander bezogenen Projektbereiche: Liegenschaftsplanung und Organisationsberatung. Der Projektbereich Liegenschaften umfasst 3 Teilprojekte. Liegenschaften, Budgetsteuerung und Steuerungsinstrumente im Projektbereich Liegenschaftsplanung. Der Projektbereich Organisationsberatung umfasst die beiden Teilprojekte Qualifizierung Organisationsentwicklung und Prozessberatung sowie Eingliederung der Organisationsberatung am Ende des Projekts in die „Linienarbeit“ für künftige landeskirchliche Veränderungsprozesse. Die neu zu bildende Organisationsberatung unterscheidet sich von der klassischen Gemeindeberatung, die bereits innerhalb Landeskirche existiert. Organisationsberatung ist für den Gesamterfolg des Projekts dringend erforderlich, um die Struktur- und Veränderungsprozesse in den Kirchenbezirken und Gemeinden beratend zu begleiten. Die einzelnen Teilprojekte untergliedern sich wiederum nach Zahl und Bearbeitungstiefe in unterschiedlich große Arbeitspakete.

Dieses Projekt basiert auf einer optimalen Zusammenarbeit von Projektleitung mit den Projektbereichsleitungen Liegenschaftsplanung und Organisationsberatung. Der Projektbeirat, dessen Mitglieder noch zu benennen sind, dient dazu, einzelne Phasen des Projekts kritisch und reflektierend zu begleiten.

TP 1 Liegenschaften

In dem Teilprojekt Liegenschaften werden sämtliche gebäudebezogenen Fragestellungen bearbeitet. Grundlage für die Lösungskonzepte sind die von den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden erarbeiteten Konzepte für die künftige Arbeit in der Gemeinde/der Region und im Bezirk. Eine Bearbeitung erfolgt stufenweise und im Dialog mit der Bezirks- und Gemeindestrategie:

1. Auftragsdefinition und Rahmenbedingungen
2. Bestandsanalyse und Datenerhebung
3. Dialog Bezirks- und Gemeindekonzept mit Liegenschaftsprojekt
4. Vereinbarung und Verabschiedung konkreter Festlegungen

AP 1.1 Nutzungskonzept der Kirchen

Die Kirchen und Räume für den gottesdienstlichen Gebrauch haben eine besondere Bedeutung und genießen in der Gesamtbetrachtung aller Liegenschaften erste Priorität als die Gebäude, die nicht oder zuletzt aufgegeben werden können. Trotzdem ist festzustellen, dass Kirchengemeinden mit bestimmten unvorteilhaften Rahmenbedingungen aus eigener Kraft ihre Kirche mittel- bis langfristig nicht mehr halten können. Ferner gibt es Kirchengemeinden, die mehrere Kirchen in ihrer Verantwortung haben, die nicht alle für Gottesdienste benötigt werden. Diesen Kirchengemeinden wird durch eine Profilierung der Kirchen die Möglichkeit gegeben, verminderte Bauinvestitionen und Rücklagenbildungen zu tätigen. Eine Erhebung und Analyse des baulichen Zustandes sowie funktionaler und technischer Defizite erfolgt zu Beginn und ist Grundlage für das AP 3.1.

A Kirchen, die in vollem Umfang ganzjährig genutzt werden und bei denen regelmäßige und besondere Bauinvestitionen und Rücklagenbildungen voll umfänglich zu erbringen sind.

B Kirchen, die nur eingeschränkt, beispielsweise als Sommerkirchen, oder für besondere Anlässe genutzt werden und nicht mehr ganzjährig für Gottesdienste zur Verfügung stehen. Für diese Kirchen besteht nur noch ein eingeschränkter Bauinvestitionsbedarf für Instandhaltungen in Dach und Fach. Eine verminderte Rücklagenbildung ist notwendig.

C Kirchen, die nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden, aufgrund ihrer Bedeutung jedoch keiner anderen Nutzung zugeführt oder rückgebaut werden können. Für diese Kirchen kann in bestimmtem Rahmen ein baulicher Substanzverzehr akzeptiert werden. Mindestens ist jedoch die Verkehrssicherung zu erbringen.

D Kirchen oder Räume für den gottesdienstlichen Gebrauch, die nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden und keine bauliche und kirchliche Bedeutung haben. Diese Kirchen oder Räume können kurz- bis mittelfristig veräußert und / oder rückgebaut werden. Für diese Liegenschaften sind außer der Verkehrssicherungspflicht bis zum Abschluss der Übergabe keine Investition mehr zu tätigen und keine Rücklagen zu bilden.

Die jeweilige Profilierung der Kirche oder der Räume für den gottesdienstlichen Gebrauch ist von den Kirchengemeinden im Rahmen des gesamten Beratungsprozesses herauszuarbeiten und mit dem jeweiligen Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen.

Bearbeitungsdauer 60 Monate

Zeitbudget 8 h / Woche

Personal Architekt

Externe Beteiligung ProKiBa

Ziel Alle Kirchen sind erfasst, bewertet, klassifiziert und in das Gesamtprofil eingebunden.

Risiken Umfang der Erfassung und Bewertung nicht oder nur erschwert möglich, keine Einigung bei Klassifizierung und Einbindung in das Gesamtprofil der Region.

AP 1.2 Konzeption Gemeindehäuser

Das größte Optimierungspotenzial der Liegenschaften ist bei den Gemeindehäusern zu erwarten. Wie unter 2.2 dargestellt, ist bei fast jeder Gemeindehausimmobilie ein Flächenüberhang zu verzeichnen. Das bedeutet, zu den bereits angefallenen und eventuell noch zu tilgenden Investitionskosten sind nunmehr Betriebs-, Instandhaltungs- und ggf. Instandsetzungskosten sowie Rücklagenbildungen für eine überdimensionierte Immobilie zu erbringen.

Über eine Bestandsanalyse können Flächensituationen, funktionale, energetische und architektonische Defizite erfasst werden. In Abstimmung mit dem Gemeinde- und Regionsprofil besteht dann die Möglichkeit ein für die Kirchengemeinde und die Region passendes und auf Dauer finanzierbares Gemeindehauskonzept zu entwickeln. Wenn es darum geht, Gemeindehausflächen zu konzentrieren/reduzieren, dann können/sollen vor Ort in Kontext von Diakonie, Ökumene und Stadt/Gemeinde nach Lösungen gesucht werden.

Bearbeitungsdauer 60 Monate

Zeitbudget 20 h / Woche

Personal Sachbearbeiter / Architekt

Externe Beteiligung ProKiBa

Ziel Alle Gemeindehäuser sind erfasst, bewertet und analysiert. Anpassungskonzepte sind erarbeitet, Schwerpunkte der Kooperation in der Region liegen vor.

Risiken Abstimmungsprobleme hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in der Region.

AP 1.3 Konzeption Pfarrhaus

Mittelfristig wird daran gedacht, die Verantwortung für die zustellende Dienstwohnung für Pfarrerinnen und Pfarrer den Kirchengemeinden unter Berücksichtigung einer pauschalen Bezuschussung zu übertragen. Grundlage für eine Dienstwohnungsberechtigung wird dann der bezirkliche Pfarrstellenplan sein. Die Kirchengemeinden können entsprechend deren individuellen Situation über ein eigenes Pfarrhaus, eine Pfarrwohnung oder angemietete Wohnung entscheiden. An eine Aufweichung der Pfarrhausstellungspflicht ist nicht gedacht. Eine Bearbeitung im Rahmen des Projektes erfolgt lediglich durch eine Bestandserfassung und einen Abgleich mit dem Pfarrstellenplan.

Bearbeitungsdauer 6 Monate

Zeitbudget 8 h / Woche

Personal Sachbearbeiter

Externe Beteiligung Keine

Ziel Eine Konzeption und Bezuschussung für die Pfarrhäuser ist entwickelt. Auf Basis des Pfarrstellenplans können diese definiert werden.

Risiken Konflikte im Rahmen der Residenz- und Pfarrhausstellungspflicht.

AP 1.4 Konzeption Kindertagesstätten

Generell richtet sich die Anzahl der zu genehmigenden Gruppen in den Kindertagesstätten nach dem Bedarfsplan der zuständigen Kommune. Festzustellen ist, dass Drittmittelunterstützungen durch die Kommunen teilweise erheblich voneinander abweichen. Im AP 1.4 erfolgt eine Erfassung der Finanzierungssituation der Kindertagesstätten und bietet den Kirchengemeinden eine Unterstützung bei Verhandlungen mit den Kommunen an.

Ein weiterer Baustein ist eine Unterstützung bei der Analyse und konzeptionellen Ausrichtung der Kindertagesstätten-Arbeit. Ein Bestandteil der Analyse wird die bauliche Erfassung und Bewertung sein. Besonders bei Kirchengemeinden mit mehreren Einrichtungen wird eine Gesamtstrategie für sinnvoll erachtet.

Bearbeitungsdauer 6 Monate

Zeitbudget 8 h / Woche

Personal Sachbearbeiter

Externe Beteiligung ProKiBa

Ziel Alle Kindertagesstätten sind baulich und betriebswirtschaftlich erfasst. Ein konzertiertes Vorgehen gegenüber den Kommunen ist entwickelt.

Risiken Verhandlungsprobleme mit den Kommunen.

AP 1.5 Konzeption sonstiger Gebäude

Sonstige Gebäude der Kirchengemeinden (Mietwohnungen, Gewerbeobjekte) werden erfasst und hinsichtlich des Aufwandes und des Ertrags eingeschätzt.

Unter der Erkenntnis, dass eine Immobilienverwaltung erst ab ca. 800 Einheiten wirtschaftlich betrieben werden kann, wird den Kirchengemeinden in Kooperation mit der ESPS eine professionelle Betreuung der sonstigen Immobilien angeboten.

Bearbeitungsdauer 60 Monate

Zeitbudget 8 h / Woche

Personal Sachbearbeiter

Externe Beteiligung ESPS
Gutachter / Berater

Ziel Den Kirchengemeinden kann ein interessantes Angebot für die professionelle Betreuung der Mietobjekte unterbreitet werden.

Risiken Fehlendes Interesse und Vorbehalte in den Kirchengemeinden. Ggf. wäre ein vorhandener Personalbestand in EKVs/VsAs abzubauen.

TP 2 Budgetsteuerung

Das Teilprojekt TP 2 befasst sich mit den Finanzierungsmöglichkeiten und der Budgetsteuerung für die Liegenschaften. Kirchengemeinden, die in Bezug auf ihre Größe und Kirchengemeindeglieder erheblichen Bauverpflichtungen unterworfen sind, sollen finanziellen Entlastungen angeboten werden. Die bisherige rein bedarfsorientierte Budgetsteuerung mit einem gedeckelten Budget und Priorisierung wird in eine planbare Finanzsteuerung überführt.

AP 2.1 Baustiftung Kirchen

Für Kirchengemeinden, deren charakteristische Rahmenbedingungen sich als besonders schwierig für die Unterhaltung ihrer Liegenschaften herausgestellt haben, wird eine Möglichkeit der teilweisen Entlastung angeboten. Im Vorfeld sind Kriterien zu entwickeln, welchen Kirchengemeinden diese Möglichkeit eröffnet werden soll und welche Kirchengebäude dabei berücksichtigt werden können. Kirchengemeinden mit wenigen Gemeindegliedern und einer großen Baubelastung durch eine historische Kirche sowie Kirchengemeinden mit mehreren Kirchen, die nicht anderweitig unterhalten oder abgegeben werden können, sind prädestiniert für dieses Angebot. Für eine Unterstützung könnten folgende 2 Modelle untersucht werden:

Modell 1

Für die in Frage kommenden Kirchengemeinden soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die Unterhaltung der Kirchengebäude in Dach und Fach unter Berücksichtigung der Ablösesumme einer Stiftung zu über-

tragen. Eine dauerhafte und bleibende Verantwortung und Bindung der Kirchengemeinde an das Kirchengebäude ist zu berücksichtigen und könnte über die Verantwortung für Ausstattung und Raumschale erfolgen.

Modell 2

Die in Frage kommenden Kirchengemeinden bekommen eine einmalige außerordentliche Finanzierung, um den Instandhaltungsstau abzubauen. Damit wäre die Liegenschaft hinsichtlich der Instandhaltung für einen Zeitraum von ca. 40 Jahren gesichert.

Bearbeitungsdauer	6 Monate
Zeitbudget	16 h / Woche
Personal	Sachbearbeiter / Architekt
Externe Beteiligung	ESPS
Ziel	Vorbereiten von Stiftungskriterien, Ablösebedingungen, Finanzierungsmöglichkeiten bis zur Entscheidungsreife in den Gremien.
Risiken	Finanzierung der Ablösesumme, Akzeptanz in den Kirchengemeinden.

AP 2.2 Budgetplanung Immobilien

Die gegenwärtige Verwaltungspraxis sieht eine Budgetsteuerung bei Investitionen in die Liegenschaften auf der Basis einer Bedarfsanmeldung, fachlichen Bewertung und Priorisierung vor. Die Investitionen können bis zu einem gedeckelten Betrag verausgabt werden. Demgegenüber soll bei diesem Modell ein vorausschauender und planbarer Budgetmittelbedarf und Budgetmittelabfluss den realen Baubedarf und die notwendigen Baumittel darstellen.

In Zusammenarbeit mit dem KIT wurde bereits ein erstes Pilotprojekt initiiert und erhoben, wie sich der Finanzmittelbedarf für einige ausgewählte Sakralgebäude darstellen könnte. Auf Basis dieser Methodik werden alle Kirchen und Gemeindehäuser – das Modul hierfür muss noch entwickelt werden – mit einem Zeitraster belegt und der Finanzmittelbedarf festgestellt. Damit können in einem überschaubaren Rahmen die ordentlichen Finanzmittelaufwendungen dargestellt werden.

Im Rahmen des Arbeitspaketes werden Kriterien für die dann regelmäßigen Baubereisungen aufgestellt.

Bearbeitungsdauer	12 Monate
Zeitbudget	4 h / Woche
Personal	Architekt
Externe Beteiligung	KIT
Ziel	Für alle Kirchen und Gemeindehäuser liegen die Erkenntnisse für den Finanzmittelbedarf und den zeitlichen Abfluss der Finanzmittel vor. Für die turnusmäßigen Baubereisungen sind Kriterien und Checklisten aufgestellt.
Risiken	Finanzierungsprobleme des ermittelten Baubedarfs.

TP 3 Steuerungsinstrumente

Anhand der im Projekt getroffenen Festlegungen werden unter Zuhilfenahme verschiedener Software-Instrumente Handlungskriterien entwickelt, anhand derer die getroffenen Definitionen dauerhaft überprüft, fortgeschrieben und auf die aktuelle finanzielle und inhaltliche Gesamtsituation angepasst werden können.

AP 3.1 Upgrade Fundus

Die bereits seit einigen Jahren eingeführte und etablierte Datenbank Fundus ist die Grundlage für eine Reihe von Beratungsprozessen bei HSK-Beratungen, Liegenschaftsberatungen sowie eine einfache Datenbank für die Arbeitssicherheit und das Orgel- und Glockenwesen. Aufgrund der fehlenden Personalressourcen bei der Datenpflege, aber auch bereits ursprünglich inkonsistent erhobener Daten, wurden in letzter Zeit immer wieder Probleme mit dem Datenbestand festgestellt. Bemängelt wurde ferner die nicht optimale Benutzerfreundlichkeit, besonders bei Nutzern, die nicht regelmäßig mit der Datenbank arbeiten.

Eine Datenbank wird auch künftig ein wichtiges und bestimmendes Element bei der Analyse, Steuerung und Konzeption des Liegenschaftsbestandes sein. Nunmehr wird auf Basis der Datenbank Fundus und den im Rahmen des Projektes plausibilisierten Datengrundlagen eine überarbeitete Version der Datenbank generiert. Die Datenerhebungen erfolgen im Rahmen der AP 1.1 – 1.5. Für die dauerhafte Datenpflege wird bereits an einer Lösung außerhalb des Projektes gearbeitet.

Bearbeitungsdauer	12 Monate
Zeitbudget	32 h / Woche
Personal	Architekt / Sachbearbeiter

Externe Beteiligung	Software-Firma
Ziel	Entwicklung und Implementierung einer anwenderfreundlichen Datenbank als Fortentwicklung der Datenbank Fundus.
Risiken	Komplexe Anforderungen von verschiedenen Nutzern.

AP 3.2 Liegenschafts-Steuerungstools

Für die künftige Steuerung der Liegenschaftsbudgets auf Basis der neuen Budgetplanung Immobilien sind verschiedene kleinere Software-Programme notwendig, die eine Bearbeitung vereinfachen oder erst möglich machen.

- Flächenabgleich Soll / Ist
- Finanzmittelbedarf p.a. für die Liegenschaften
- Szenarien der Veränderungen

Bearbeitungsdauer	60 Monate
Zeitbudget	8 h / Woche
Personal	Architekt / Sachbearbeiter

Externe Beteiligung	Software Firma
Ziel	Entwicklung und Implementierung einzelner Software-Programme sind abgeschlossen.
Risiken	Keine

AP 3.3 Begleitung, Bericht und Visualisierung Gebäudemasterplan – GIS

In Zusammenarbeit und Kooperation mit der Organisationsentwicklung findet ein enger Austausch mit den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden statt. Die im Rahmen des Projektes gesammelten Daten, Analysen und konzeptionelle Lösungsansätze werden in Schriftform und auf der Basis eines Geoinformationssystems (GIS) visualisiert. Am Ende entstehen Abschlussberichte mit Karten, die als Grundlage für weiter mittel- und langfristige Umsetzungen der Ergebnisse herangezogen werden können. Diese müssen einfach lesbar für eine große Anzahl von Kirchengemeindegliedern aufbereitet und dargestellt werden. In den Abschlussberichten sind konzentriert die Ergebnisse der gesamten Arbeit enthalten.

Bearbeitungsdauer	60 Monate
Zeitbudget	40 h / Woche
Personal	Architekt / Sachbearbeiter

Externe Beteiligung	ProKiBa
Ziel	Beratung bezüglich der Liegenschaftsplanung. Konzeption und Erstellen eines Abschlussberichtes als Leitlinien für die weitere Liegenschaftssteuerung.

TP 4 Qualifizierung Organisations-Beratende

Die Organisationsberatenden sind landeskirchliche Mitarbeitende (mehrheitlich Pfarrer/innen) und Mitarbeitende der Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung (GB/OE), die gesondert für das Projekt qualifiziert werden.

Gerechnet wird mit einem Bedarf von 30 Prozessberatenden, die in einem eigenen Pool zusammengefasst werden. Geplant ist, dass für die Erprobungsphase 9 Beratende aus dem bisherigen Pool der GB/OE gewonnen werden können, die lediglich für das Projekt noch inhaltlich weiter zu qualifizieren sind. Die Kooperation mit der Ev. Kirche der Pfalz im Bereich FWB soll fortgesetzt werden.

- Externe Beratungskräfte sind dann hinzuziehen,
- a) falls personelle Engpässe entstehen und Beratungen vor Ort nicht durchgeführt werden können,
 - b) oder wenn ein komplexer Beratungsverlauf dies erforderlich macht.
- Die Folge wäre eine Erhöhung der Kosten für den Beratungsaufwand. Supervision ist durch externe Fachkräfte zu verantworten, die Kosten hierfür sind im Projektantrag kalkuliert(s.u).

Organisations-Beratende, gewonnen aus:

Bestehendem Pool der GB/OE	9
Ausbildungskurs 1 (2013–14)	5
Ausbildungskurse 2+3	je 8
Gesamtbedarf	30

AP 4.1 Ausbildungskurse

Der im Herbst 2013 begonnene Ausbildungskurs für GB/OE (in Kooperation mit der Ev. Kirche der Pfalz) qualifiziert acht badische Teilnehmende, davon werden fünf Teilnehmende für das Projekt erwartet.

Die Mittel dazu stammen aus Innovationsmitteln von Referat 1. Zwei weitere Ausbildungskurse sind geplant und notwendig, eine Finanzierung durch landeskirchliche Mittel außerhalb des Projekts ist angedacht, da die Mitarbeitenden der Landeskirche nach Beendigung des Projekts für weitere Change Management Prozesse zur Verfügung stehen.

Kursdauer	27 Kurstage je Kurs
Bearbeitungsdauer	30 Monate
Zeitbudget	4 h / Woche
Beendet bis	Herbst 2016
Personal	Projektbereichsleiter
Externe Beteiligung	Leiter GB/OE, Mitarbeitende der Ev. Kirche der Pfalz
Ziele	Qualifizierung von 16 Organisationsberatern
Risiken	zu wenige Kursteilnehmende, vereinzelt unzureichende persönliche Eignung für O.B. im Projekt

AP 4.2 Fort- und Weiterbildung

Alle bisherigen Mitarbeitenden der GB/OE, die im Projekt eingesetzt werden sollen, müssen zuvor qualifiziert werden. Sie brauchen hohe Feldkompetenz im Bereich Gemeindefinanzen und Liegenschaftsplanung der Landeskirche. Sie müssen mit Ziel und Ablauf des Projekts vertraut sein, damit sie diese Sicht im Prozess der Beratung präsent haben und adäquat beraten können. Auf diese Weise wird Fehl-Beratung am Projektziel vorbei verhindert.

Notwendig dazu sind drei ganztägige Workshops vor Beginn der Erprobungsphase, die inhaltlich von Mitarbeitenden von Referat 8 durchgeführt werden.

Bearbeitungsdauer	6 Monate, bis Ende 2014
Zeitbudget	4 h / Woche
Personal	Projektleitung, Projektbereichsleitung, Sachbearbeiter, Sekretariat
Externe Beteiligung	Keine
Ziel	Die Prozessberater sind mit dem Projekt und den Rahmenbedingungen im Bereich Gemeindefinanzen und Liegenschaftsplanung der Landeskirche vertraut.
Risiken	Keine

AP 4.3 Qualitätssicherungs-Workshops

Diese dienen dem regelmäßigen Austausch der OrganisationsberaterInnen, inhaltlicher und methodischer Weiterentwicklung, Korrekturen im Prozessdesign und der laufenden Weiterbildung (2x2Tage/Jahr)

Bearbeitungsdauer	60 Monate
Zeitbudget	2 h / Woche
Personal	Projektbereichsleitung, Sekretariat
Externe Beteiligung	Ggf. Fachberatung
Ziel	Aktuelle Fragestellungen aus dem Projekt sowie der BeraterInnen sind besprochen, das Beratungsdesign weiterentwickelt
Risiken	Keine

AP 4.4 Supervision

Supervision gehört zu den selbstverständlichen Qualitätsstandards in der Beratungsarbeit. Der Prozessverlauf oder mögliche Konfliktsituationen in den Gemeinden/Kirchenbezirken sind durch Supervision kritisch zu begleiten, um so für den weiteren Prozessverlauf im Rahmen des Projekts zu lernen.

Bearbeitungsdauer	60 Monate
Zeitbudget	0,5 h / Woche
Personal	Projektbereichsleitung
Externe Beteiligung	Externe Supervisoren
Kosten	16.200 €
Ziel	Qualitätssicherung der Beratungsprozesse
Risiken	Keine

TP 5 Prozessberatung

Der Projektbereich Prozessberatung umfasst die Abstimmung und Festlegung der Prozessarchitektur durch Referat 1 und Referat 8, die schließlich verbindlich im Prozesshandbuch niedergelegt werden. Das Herzstück bilden die Prozessberatungen in den Kirchenbezirken: während der Erprobungsphase bei den drei ausgewählten KBZ, in der Umsetzungsphase in den weiteren 21 KBZ.

AP 5.1 Erstellung des Prozesshandbuchs

Im Prozesshandbuch werden der Regelablauf der Prozessberatung beschrieben und alternative Module entwickelt, um den unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen in den KBZ und Gemeinden gerecht zu werden.

Zentrale Prozessschritte sind:

- 5.1.1 Herstellen gemeinsamer Problemsicht
- 5.1.2 Zielbestimmung und Entwicklung von Lösungsvarianten
- 5.1.3 Festlegung des verbindlichen Zeitplans und Prozessdesigns
- 5.1.4 Einbinden der VSAs
- 5.1.5 Auftrag der KBZ und Gemeinden an Organisationsberatung

Bearbeitungsdauer	6 Monate (Mai – Oktober 2014)
Zeitbudget	28 h / Woche
Personal	Projektleiter und Projektbereichs-Leiter OB, Sekretariat
Externe Beteiligung	Coaching, FBW
Ziel	Prozesshandbuch ist erstellt
Risiken	Keine

AP 5.2 Beratung der Leitung des Kirchenbezirks

Für den Prozesserfolg ist es grundlegend, dass die Leitung der KBZ (Dekan/in, BKR und Bezirkssynode) für Ziele und Umsetzung des Prozesses gewonnen werden. Dazu ist ein hohes Maß an Transparenz bzgl. der landeskirchlichen Gegebenheiten und Ziele notwendig, dazu Klarheit über den Prozessverlauf und Klarheit über die Rolle der Leitung auf Bezirksebene. Aufgabe der Liegenschaftsberatung ist dabei die Darstellung des Rahmens und der zu erreichenden Ziele (die die Kirchenleitung gesetzt hat) sowie fachliche Beratung. Aufgabe der OB ist das Erkennen von Spielräumen und deren Gestaltung. Im Prozessverlauf berät die OB die Bezirks-Leitung hinsichtlich Rollenklarheit.

Bearbeitungsdauer	60 Monate
Zeitbudget	Pilotphase: 5 h / Woche, dann: 4 h / Woche
Personal	Projektleitung, Projektbereichsleitung OB
Externe Beteiligung	2 Organisationsberater pro KBZ
Ziel	Leitung des KBZ ist handlungsfähig
Risiken	Verzögerung durch unklare / widersprüchliche Entscheidungen bzw. der Weigerung, Entscheidungen zu treffen.

AP 5.3 Regionenbildung

Die Bildung von handlungsfähigen Regionen innerhalb der KBZ ist ein grundlegender Schritt, um die neu zu bemessende Ressourcen adäquat und handlungsorientiert verteilen zu können. Eine Region besteht aus 4–6 Gemeinden. Die Regionen müssen verbindlich festgelegt werden. Die KBZ beschließen Zuschnitt und Umfang der Regionen.

Bearbeitungsdauer	60 Monate
Zeitbudget	Pilotphase: 7,5 h / Woche, dann: 4 h / Woche
Personal	Projektbereichsleitung OB
Externe Beteiligung	6 Organisationsberater pro KBZ
Ziel	Verbindliche Regionen sind festgelegt
Risiken	Verzögerung durch Festhalten einzelner Gemeinden am Status quo

AP 5.4 Prozessbegleitung

Die Prozessbegleitung umfasst die im Prozesshandbuch ausgearbeiteten Prozessschritte, die von den Organisationsberatern mit den zu beratenden Einzelgemeinden und Regionen aufzunehmen und auf die Situation vor Ort anzupassen sind. Zentral ist, dass sich die Gemeinden und Regionen als verantwortliche Partner in einem umfassenden Veränderungsprozess ernstgenommen fühlen und verantwortlich Handlungsoptionen entdecken und entwickeln können, um Gemeindeleben vor Ort gemäß dem Evangelium und den Rahmenbedingungen gestalten zu können. Dies wird als Auftrag in einem Kontrakt zwischen Regionen und Beratern schriftlich fixiert. Die Organisationsberater übernehmen dabei Verantwortung für den Prozess, nicht für Ergebnisse – diese liegen in der freien Verantwortung der Gemeinden und Regionen. Notwendig ist, dass der von Seiten der Kirchenleitung gesetzte Rahmen transparent und verlässlich gemacht ist und Klarheit über Konsequenzen besteht im Falle der Verweigerung der Kooperation.

Bearbeitungsdauer	60 Monate
Zeitbudget	Pilotphase: 6 h / Woche, dann: 4 h / Woche

Personal	Projektbereichsleitung OB, Sekretariat
Externe Beteiligung	6 Organisationsberatende pro KBZ
Ziel	Begleitung der Leitungsgremien bei der Erstellung eines verbindlichen Gebäudemasterplans für die KBZ
Risiken	Verzögerungen durch mangelnde Kooperation, offenen oder verdeckten „Widerstand“ und Unklarheiten von Konsequenzen davon

AP 5.5 Eingliederung der Organisationsberatung in GB/OE

Zum Projektende wird den qualifizierten Organisationsberatenden angeboten, in die GB/OE aufgenommen und als Gemeindeberater/innen weiterarbeiten zu können. Die Erfahrungen aus der Projektarbeit sind schriftlich auszuwerten. Organisatorisch ist dies vom Geschäftsführer GB/OE zu vollziehen.

Bearbeitungsdauer	2 Monate
Zeitbudget	20 h /Woche
Personal	Projektleiter und Projektbereichsleitung, Sekretariat
Externe Beteiligung	Geschäftsführer GB/OE
Ziel	Qualifizierte Mitarbeitende für weitere Organisationsentwicklungsprozesse stehen der Landeskirche zur Verfügung
Risiken	Es ist möglich, dass ein Teil der Organisationsberatenden kein Interesse an Weiterarbeit hat. Zu klären sind die Interessen der GB/OE

1.2.4 Projektablauf

Der hier vorliegende Projektantrag gliedert sich in eine Erprobungsphase und eine Hauptphase. In einem Zeitraum von 5 Jahren wird allen 5 Stadtkirchenbezirken und 19 Kirchenbezirken durch das Projekt die Unterstützung bei der Erstellung einer Liegenschaftsgesamtplanung angeboten. In einer Erprobungsphase werden zunächst ein Stadtkirchenbezirk (Karlsruhe) und zwei weitere Kirchenbezirke (Baden-Baden-Rastatt und Adelsheim-Boxberg) beraten. Die Erprobungsphase erstreckt sich über 12 Monate. Danach erfolgt eine Evaluation, Veränderungen werden dann in die Hauptphase des Projekts eingebracht(48 Monate).

1.2.4.1 Terminplanung

Die Dauer der Erprobungsphase, ist für 18 Monate konzipiert. Dieser Zeitrahmen splittet sich in eine Vorbereitungsphase von ca. 6 Monaten und eine Umsetzungsphase von ca. 12 Monaten. Nach dem Abschluss der Erprobungsphase und der Bearbeitungsdauer von 18 Monaten erfolgt innerhalb von 2 Monaten eine Evaluation. Mit den Erkenntnissen aus der Erprobungsphase und dem Evaluationsergebnis wird sodann das Hauptprojekt gestartet.

Termin	Dauer	Leistung
April 2014		Entscheidung der Synode und Bewilligung der Finanzmittel
Mai 2014	6 Monate	Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen
Mai 2014 – Oktober 2014	6 Monate	Vorbereitung des Pilotprojektes durch die Projektleitung - Kooperation mit Organisationsberatung - Abstimmung mit externen Beratern - Festlegen der Liegenschaftskriterien - Konzeption Fundus - Konzeption Steuerungstools - Weiterentwicklung Finanzsteuerungstool mit KIT
Mai 2014 – Oktober 2014	6 Monate	KIT entwickelt das Finanzsteuerungstool weiter
Mai 2014 – Oktober 2014	6 Monate	ProKiBa konzipiert den Beratungsrahmen.
Mai 2014 – Oktober 2014	6 Monate	Klärung der Arbeitsstrukturen, Räume und Ausstattung
September 2014 – Oktober 2014	2 Monate	Informationskampagne und Öffentlichkeitsarbeit
Mai 2014 – Oktober 2014	6 Monate	Erstellen Projekthandbuch durch Organisationsberatung Qualifizierung Organisationsberatende in FWB
November 2014		Offizieller Projektstart
November 2014 – Oktober 2015	12 Monate	Bearbeiten der Arbeitspakete AP 1.1 – AP 3.3 im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe und den Kirchenbezirken Baden-Baden und Rastatt sowie Adelsheim-Boxberg. Bearbeiten von TP 5 und AP 4.3 und AP 4.4 durch die Organisationsberatung

Oktober 2015		Abschluss und Übergabe der Liegenschaftsberichte mit Liegenschaftskarten als Leitfaden für die weitere Immobilienplanung
November 2015 – Dezember 2015	2 Monate	Erstellen des Evaluationsberichtes
Dezember 2015 – November 2019	48 Monate	Bearbeitung des Hauptprojektes Bearbeitung von TP 5 und AP 4.3 und AP 4.4 durch die Organisationsberatung
Mai 19–Dez.19 Dezember 2019	6 Monate	Abschluss des Liegenschaftsprojektes und Anwendung der Steuerungsinstrumente in der Linienarbeit von Referat 8, die Organisationsberatung verfügt über neue Mitarbeitende für weitere Veränderungsprozesse

1.2.4.2 Personalplanung

Für die Bearbeitung des Projektes werden entsprechend der Deputatsverteilung insgesamt ca. 7 Stellen benötigt. Es wird in der Summe von 440% Deputate ausgegangen, die sich nach Qualifikation und Umfang wie folgt aufteilen. Darüber hinaus werden im Bereich der Organisationsberatung Beratende auf Honorarbasis arbeiten, die Höhe der Honorare richtet sich nach den landeskirchlich üblichen Honorarsätzen im Bereich Gemeindeberatung.

Nr.	Position	Deputat	Klasse	Qualifikation	Aufgaben
1	Projektleiter	50%	A 13/14	Theologe	Projektleitung, Projektvorbereitung und Projektsetting, Projektkoordination, Zusammenarbeit mit Organisationsentwicklung, Kommunikation in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden
2	Projektbereichsleiter Liegenschaften	100%	TvöD 13	Architekt	Unterstützung der Projektleitung, Projektbegleitung, Kommunikation in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, Teilprojektleitung, Koordination d. Arbeitspakete, Koordination der externen Projektpartner, Sachbearbeitung von Arbeitspaketen, Übernahme von Linienaufgaben, die von Mitarbeitern aus der Linie in das Projekt eingebracht werden
3	Sachbearbeitung	100%	TvöD 12	Architekt	Bearbeitung von Arbeitspaketen, Sachbearbeitung, Übernahme von Linienaufgaben, die von Mitarbeitern aus der Linie in das Projekt eingebracht werden
4	Sachbearbeitung	50%	TvöD 12	Verwaltungsfachwirt	Bearbeitung von Arbeitspaketen, Sachbearbeitung, Übernahme v. Linienaufgaben, die von Mitarbeitern aus der Linie in das Projekt eingebracht werden
5	Assistenz	50%	TvöD 6	Sekretariat	Terminkoordination, Schreibtätigkeiten, Ablage, allgemeine Sekretariatsaufgaben
6	Projektbereichsleiter Organisationsberatung	60%	A 13/14	Theologe	Zusammenarbeit mit der Projektleitung und den internen und externen Partnern im Bereich Organisationsberatung (OB), Gewinnung, Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich OB, Koordinierung der OB-Prozesse in den Bezirken und Gemeinden in Absprache mit externen Partnern, Erarbeiten des Prozesshandbuchs
7	Assistenz (Organisationsberatung)	50%	TvöD 6	Sekretariat	Terminkoordination, Schreibtätigkeiten, Ablage, allgemeine Sekretariatsaufgaben

1.2.4.3 Pilotbezirke

Das Gesamtprojekt, bestehend aus einer ersten Phase (Pilotprojekt) und einer zweiten Phase (Hauptprojekt), wird in der Erprobungsphase in 3 ausgewählten Kirchenbezirken umgesetzt. Die Kirchenbezirke wurden aufgrund möglichst großer strukturellen Unterschiede ausgewählt und

angefragt. Alle 3 Pilotkirchenbezirke haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme signalisiert. Folgende Kirchenbezirke wurden ausgewählt:

- | | | |
|---|----------------------------|-------------------------|
| 1 | Stadtkirchenbezirk | Karlsruhe |
| 2 | Mittelgroßer Kirchenbezirk | Baden-Baden und Rastatt |
| 3 | Ländlicher Kirchenbezirk | Adelsheim-Boxberg |

Nach dem Abschluss der Erprobungsphase und einer Evaluation werden in einem Hauptprojekt die restlichen Stadtkirchenbezirke und Kirchenbezirke bearbeitet.

1.2.4.4 Evaluation

Im Anschluss an die Erprobungsphase wird kurzfristig in einem Zeitraum von 2 Monaten eine Evaluation der ersten Projektphase erstellt. Für die Evaluation wird ein Evaluationsteam unter Leitung der Referate 1+8 zusammengestellt. Die Evaluation der Erprobungsphase speist sich aus den Rückmeldungen der Organisationsberatenden, der beteiligten Kirchenbezirke sowie der Prozessbeteiligten der Liegenschaftsplanung. Ziel ist die Weiterentwicklung des Prozesshandbuchs und die reibungslose Zusammenarbeit aller Prozessbeteiligten.

1.2.4.5 Vernetzung im Referat 1 + 8

Ein wichtiger Bestandteil für das Gelingen des Projektes und der dauerhaften Fortführung in der Linie nach Projektabschluss ist die enge Vernetzung der Projektstruktur mit der Linienstruktur. Das gilt zum einen in personeller Hinsicht, aber auch bei der Nutzung von vorhandener Daten und Erfahrungswerte der Mitarbeiter. Unter diesem Hintergrund wird eine personelle Verzahnung von Projektmitarbeitern und Referatsmitarbeitern angestrebt. Auf der Basis einer möglichst präzisen Aufgabenbeschreibung erfolgen nach der Zeitskalkulation eines Deputats Verteilung und der Ausgleich zwischen Projekt und Linie. Dabei ist von einer gegenseitigen Zeitkompensation bis zu 50 % auszugehen.

Trotz der klaren Unterscheidung von Gemeindeberatung und Organisationsberatung/entwicklung sind durch das Projekt gemeinsame Lernerfahrungen für Beratungs- und Veränderungsprozesse möglich und sollten genutzt werden. Auch die Kirchenkompassprozesse in den Gemeinden und Bezirken werden durch dieses Projekt eine Weiterentwicklung erfahren.

1.3 Messgrößen:

Projektphase 1:

a) Teilprojekt Liegenschaftsplanung

Für die 3 Pilotkirchenbezirke liegt je ein Gebäudemasterplan vor. Instrumente für eine nachhaltige Budgetplanung, Steuerungsinstrumente sind entwickelt und Fundus 2.0 ist erstellt.

Adelsheim Boxberg:
ca. 100 Gebäude (34 Gemeinden/17 Pfarrstellen)

Baden-Baden und Rastatt:
ca. 70 Gebäude (22 Pfarrgemeinden)

Karlsruhe:
ca. 130 Gebäude (30 Pfarrgemeinden)

b) Teilprojekt Organisationsberatung:

Der Prozessablauf Organisationsberatung / Liegenschaftsberatung ist in der Erprobungsphase getestet und weiterentwickelt; im Handbuch sind weitere Prozessvarianten elaboriert.

Alle Gemeinden und alle Regionen, die Organisationsberatung wünschen, erhalten diese zeitnah, spätestens innerhalb von acht Wochen.

Der Auftrag an die Beratenden ist verbindlich zwischen der Projektleitung in Referat 8, dem KBZ und den Regionen festgelegt.

Projektphase 2:

Weiterer Gebäudebestand:
ca. 2.700 Gebäude (21 KBZ und ca. 630 Gemeinden)

a) Teilprojekt Liegenschaftsplanung

Für alle Kirchenbezirke liegen Gebäudemasterpläne vor, die von den zuständigen Gremien verabschiedet sind.

Instrumente für eine nachhaltige Budgetplanung und Steuerungsinstrumente sind

entwickelt. Fundus 2.0 ist erstellt.

b) Teilprojekt Organisationsberatung

s.o.

Signifikant höhere Prozess- und Ergebnisqualität ist in der Evaluation festgestellt bei Prozessen, die mit Organisationsberatung durchgeführt wurden.

In den Gemeinden /Regionen, die die Organisationsberatung zur Prozessbegleitung beauftragen, sind folgende Prozessschritte vorgesehen:

In diesen KBZ sind verbindliche, handlungsfähige Regionen gebildet und vertraglich fixiert.

Vorgaben zu Gebäudeflächen, Gebäudekosten, Investitionskosten und Zeitvorgabe seitens Kirchenleitung und Referat 8 sowie demografische Entwicklungen sind klar kommuniziert und liegen schriftlich vor. Ihre Bedeutung für die jeweilige Region ist erkannt (Beschluss BKR).

In den Regionen sind Lösungsoptionen und Umsetzungsmodelle in Kooperation mit der Gebäudeplanung in Referat 8 und den Machbarkeitsstudien von ProKiBa passgenau entwickelt, regionenspezifische Schwerpunkte sind gebildet und Zeitleisten darauf abgestimmt („Gebäudemasterplan“).

1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Alle badischen Kirchenbezirke mit ihren Kirchen- und Pfarrgemeinden werden von diesem Projekt erreicht; deswegen ist ein hohes Maß an Transparenz und Kommunikation maßgebend für den Projekterfolg. Daher muss ein Hauptgewicht auf eine gelingende kircheninterne Kommunikation gelegt werden, eine Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kommunikation ist selbstverständlich.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Im Anschluss an die Erprobungsphase wird kurzfristig eine Evaluation der ersten Projektphase erstellt. Die Evaluation wird von außen moderiert. Unter der Leitung der Referate 1+8 wird ein Evaluationsteam erstellt. Diesem Evaluationsteam gehören an:

Projektleitung, Teilprojektleitung Organisationsberatung und Liegenschaftsplanung, VertreterInnen jedes Kirchenbezirkes, Mitglieder des Projektbeirates und externe Projektpartner.

Bei der Evaluation werden die Art und Weise sowie Qualität der Aufgabenerbringung erörtert. Die 3 das Projektmanagement bestimmenden Einflussgrößen Termintreue, Kostentreue und Bearbeitungs- und Umsetzungsqualität stehen neben einer Ablaufanalyse im Vordergrund. Die Erkenntnisse werden in das Folgeprojekt eingepflegt.

Nach dem Abschluss des Hauptprojektes erfolgt eine Gesamtevaluation mit o.g. Projektbeteiligten. Diese haben die Aufgabe, die Projektergebnisse hinsichtlich der Zielerreichung zu evaluieren. Erkenntnisse dieser Evaluation werden in Form eines Abschlussberichtes zusammengefasst und der Linienarbeit zur weiteren Umsetzung zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse aus dem Projekt dienen nach Abschluss der Linienarbeit als Grundlage für die weitere Bewertung und Bearbeitung von Liegenschaften. Notwendige Anpassungen der Ergebnisse erfolgen durch die Linienarbeit anhand der Instrumente, die in dem Projekt entwickelt wurden.

1.6 Zielfoto

Siehe 1.1

2. Projektstrukturplan

3. Projektphasenplan

Eine mögliche Projektarchitektur für die Pilotphase ist als Anlage 4 beigefügt, nach der Evaluation der Projektphase findet ggf. eine Neujustierung statt.

4. Art des Projektes

Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein (Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)

Projektmittel-Projekt (Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)

Kirchenkompass-Projekt (Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

5. Finanzierung

5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Nach der ersten Beratung des Liegenschaftsprojektes im Kollegium (14.01.14) und im Landeskirchenrat (22.01.14) wurde deutlich, dass das

Liegenschaftsprojekt die Prozessberatung durch die Organisationsberatung benötigt – auch eingedenk der Erfahrungen, die bei der Pfarrstellenkürzung (1996–2003) gemacht wurden. Die Ausbildungskosten für die BeraterInnen, sowie die anfallenden Beratungskosten, die in den Gemeinden und Bezirken entstehen, sind im Finanzierungsplan dargestellt.

Eine Finanzierung des gesamten Projektes aus Haushaltsmitteln ist aufgrund des hohen Gesamtfinanzierungsaufwandes nicht möglich. Nach der Diskussion im Landeskirchenrat im Januar 2014 haben Frau Oberkirchenrätin Bauer und Herr Steinberg als Vorsitzender des Finanzausschusses der Landessynode bzgl. der Finanzierung des Projektes dahingehend Verständigung erzielt, dass 80 % der Gesamtkosten des Projektes aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und 20 % der Kosten aus dem landeskirchlichen Haushalt übernommen werden sollen. Da der Evangelische Oberkirchenrat, insbesondere Referat 8, einen umfangreichen Datenbestand für die Rechtsaufsicht und die Gewährung von Baubehilfen und Baudarlehen erhält, erscheint das vorgeschlagene Verhältnis zur Kostenaufteilung angemessen zu sein.

Über das Projekt hinaus fallen nach aktuellem Kenntnisstand Kosten für das AP 3.1 – Datenpflege Fundus an. Eine Finanzierungslösung wird separat gesucht.

Um eine gute Vernetzung der Linienarbeit mit dem Projekt zu gewährleisten, ist von einer Beteiligung des Referates 8 bis zu 50 % der Projektressourcen (ca. 2 Deputate) auszugehen. Der Kostenanteil und Ausgleich ist bereits in die Projektkosten einkalkuliert.

Es werden Räume für 4 Mitarbeiter benötigt. Die Raumkosten wie die dazugehörige Infrastruktur sind bereits in die Projektkosten mit einbezogen

5.2 Die Nachhaltigkeit

- a) Wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?
- b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?
- c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Das Projekt hat als Inhalt die nachhaltige Planung, Verwaltung und Steuerung von Liegenschaften der Kirchengemeinden in der Landeskirche. Ferner sollen neue Mitarbeitende für Beratungs- und Veränderungsprozesse gewonnen werden.

5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

6. Projektmittel-Projekte

- a) Nachhaltige Wirkungen und Evangelisches Profil
(Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft / Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten / Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten)
- b) Strukturelle Verbesserungen
(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen / Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein / kein Fortschreiben des Bisherigen / keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)
- c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

7. Sonstige Bemerkungen

Im Vorfeld des Projektes wurden 2 moderierte Workshops mit referatsübergreifender Besetzung, DekanenInnen, Mitarbeiter der VSA's und Synodalen veranstaltet.

Ein weiterer Workshop im Vorfeld diente dazu, dass die Projektbeteiligten sich kennenlernen, sich über ihre je eigenen Arbeitsweisen informieren und sich abstimmen, wie die Prozesse in den Erprobungsbezirken gestartet werden können (Anlage 5). Darüber hinaus wurde ein Vorschlag über personelle Besetzung und Aufgaben des Projektbeirates erarbeitet (Anlage 6).

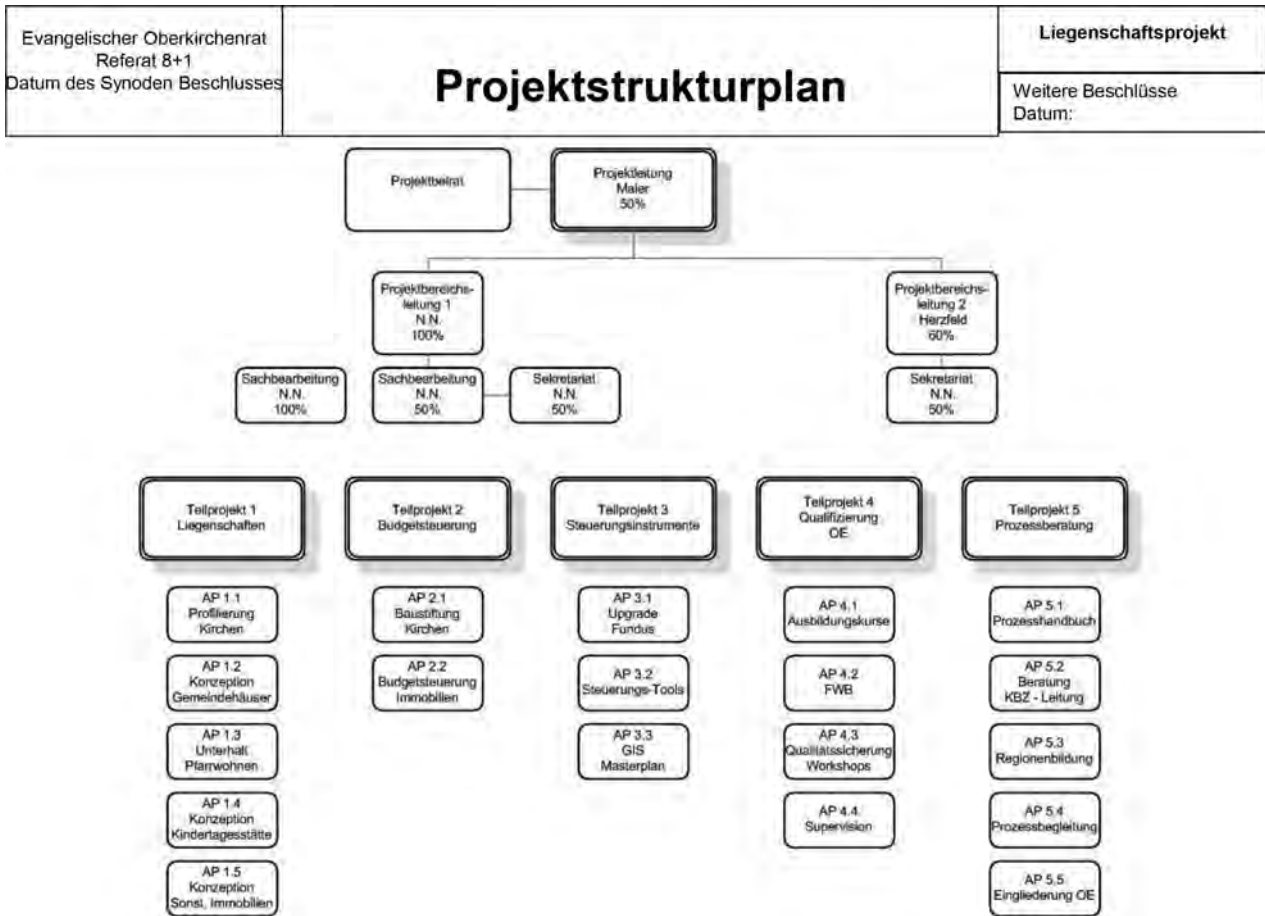
8. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe

Karlsruhe, den 27. Februar 2014

Anlage 16, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 8+1	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Liegenschaftsprojekt
Datum des Synoden Beschlusses		Weitere Beschlüsse Datum:
<h3 style="margin: 0;">Ziele des Projektes</h3>		
Was will dieses Projekt erreichen?		
Nach Abschluss des Projektes sind verbindliche Festlegungen für eine Gebäudestrategie in den Kirchenbezirken und deren Kirchengemeinden der Landeskirche getroffen, die eine zukünftige Bewirtschaftung der Liegenschaften unter Berücksichtigung von theologisch inhaltlichen, qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten ermöglichen. Für kommende Entwicklungen sind Instrumente entwickelt, die Veränderungen im Liegenschaftsbestand strategisch ermöglichen und den Finanzmittelbedarf abbilden.		
<h3 style="margin: 0;">Erläuterungen</h3>		
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?		
Der Liegenschaftsbestand der Landeskirche von derzeit ca. 3000 Gebäuden kann auf Basis der zur Verfügung stehenden Finanzmittel dauerhaft bewirtschaftet und betrieben werden. Ein Team von qualifizierten OrganisationsberaterInnen steht der Evangelische Landeskirche in Baden für weitere Strukturprozesse zur Verfügung.		
Sachkosten (Euro): Plan: 2.984.800 Stand: 18.12.2013	Projektbeginn: 05/2014	
Personalkosten (Euro): Plan: 1.789.700 Stand: 18.12.2013	Projektende: 12/2019	
<h3 style="margin: 0;">Messgrößen</h3>		
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?		
Projektphase 1: Für die 3 Pilotkirchenbezirke liegt je ein Gebäudemasterplan vor. Instrumente für eine nachhaltige Budgetplanung und , Steuerungsinstrumente sind entwickelt; ebenso ist Fundus 2.0 erstellt. Der Prozessablauf Organisationsberatung/Liegenschaftsberatung ist erprobt und weiterentwickelt. Adelsheim Boxberg, Baden-Baden und Rastatt, Karlsruhe: 300 Gebäude. Projektphase 2: Für alle Kirchenbezirke liegen Gebäudemasterpläne vor. Ca. 2700 Gebäude. Organisationsberatung ist als Beratungssystem in der Evangelischen Landeskirche in Baden implementiert.		
<h3 style="margin: 0;">Zielfoto</h3>		
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?		
Die Kirchengemeinden einer Region kooperieren miteinander und stellen sich gegenseitig ihre Gebäude zur Verfügung, damit eine ansprechende inhaltliche Arbeit betrieben werden kann.		

Anlage 16, Anlage 2



Anlage 16, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 8+1 Datum des Synoden Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Projektphasenplan</h2>	Liegenschaftsprojekt Weitere Beschlüsse Datum:
--	---	---

Phase 1	Phase 2	Phase 3
Vorbereitungsphase	Pilotphase	Umsetzungsphase
Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen Vorbereitung des Pilotprojektes durch die Projektleitung -Kooperation mit Organisationsentwicklung -Gewinnung und Qualifizierung von OrganisationsberaterInnen - Abstimmung mit externen Beratern - Festlegen der Liegenschaftskriterien - Konzeption Fundus - Konzeption Steuerungstools - Weiterentwicklung Finanzsteuerungstool mit KIT - Erstellen eines Projekthandbuchs zum Regelablauf KIT entwickelt das Finanzsteuerungstool weiter prokiba konzipiert den Beratungsrahmen Klärung der Arbeitsstrukturen, Räume und Ausstattung Informationskampagne und Öffentlichkeitsarbeit	Projektstart Pilot Bearbeitung der TP 1 - 5 und Arbeitspakete AP 1.1 - AP 5.4 in dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe und den Kirchenbezirken Baden-Baden und Rastatt sowie Adelsheim - Boxberg. Ca. 300 Gebäude 3 Liegenschaftspläne	Projektstart Umsetzungsphase Bearbeitung der TP 1 - 6 und Arbeitspakete AP 1.1 - AP 6.4 in restlichen Kirchenbezirken. Ca. 2700 Gebäude 21 Liegenschaftspläne
Ergebnis: Projektvorbereitung Kosten: siehe Phase 2	Ergebnis: Pilotliegenschaftspläne Kosten: 1.488.475 € Evaluationskonzept:	Ergebnis: Bezirksliegenschaftspläne Kosten: 3.286.025 €
10/2014	12/2015	12/2019
APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy

Anlage 16, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Föderfühndendes Referat: Datum des Beschlusses:		Strategische Ausrichtung Liegenschaften						Finanzierungsplan		
		Entwurf						Stand: 18.12.2013		
GLD	2014	2016	2016	2017	2018	2019	2020	Summe		
Grp.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	bis 31.12. Euro	Euro	Euro		
I. Personalkosten										
Projektbereich Liegenschaften - Projektbeginn 1.5.2014										
	106.000	279.700	289.400	299.499	309.900	320.700	0	1.604.200		
1.1	30.200	46.500	47.900	49.400	50.900	52.500		277.400		
1.2	27.700	86.000	89.000	92.200	95.500	98.900		489.300		
1.3	26.400	82.400	85.300	88.300	91.400	94.600		468.400		
1.4	13.200	41.200	42.700	44.200	45.800	47.400		234.500		
1.5	7.500	23.600	24.500	25.400	26.300	27.300		134.600		
Projektbereich Gem./Org.Berat. - Projektbeginn 1.1.2015										
1.1	0	23.600	24.500	25.400	26.300	27.300	0	127.100		
		23.600	24.500	25.400	26.300	27.300		127.100		
Summen - PK	106.000	303.300	313.900	324.898	336.201	348.000	0	1.731.300		
I.a Allgemeine Verwaltungskosten										
Projektbereich Liegenschaften										
	4.660	8.950	8.950	8.950	8.950	8.950	0	49.400		
1.a.1 PV (inkl ZGAST), IT, ID (für 3,0 Dep.)	4.300	8.600	8.600	8.600	8.600	8.600		47.300		
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)								0		
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	350	350	350	350	350	350		2.100		
Projektbereich Gem./Org.Berat.										
1.a.1 PV (inkl ZGAST), IT, ID	0	1.776	1.776	1.776	1.776	1.900	0	9.000		
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		1.425	1.425	1.425	1.425	1.500		7.200		
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz		350	350	350	350	400		1.800		
Summen - AVL	4.660	10.726	10.726	10.726	10.726	10.850	0	68.400		
II. Sachkosten										
Projektbereich Liegenschaften										
	428.600	432.200	336.200	336.200	336.200	336.200	0	2.205.600		
2.1 Raumkosten (4 Büroräume)	3.600	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200		39.600		
2.2 Entwicklung Konzeption und Umsetzung in allen KibBez.	135.000	135.000	282.500	282.500	282.500	282.500		1.400.000		
2.3 Budgetplanung für Kirchen (Modul KIT)	55.000	55.000						110.000		
2.4 Budgetplanung für Gemeindehäuser	55.000	55.000						110.000		
2.5 Gutachten für sonstige Gebäude / Nutzung u. Bewirtsch.Alternative	10.000	10.000						20.000		
2.6 Pflege der Datenbank (grundliche Überarbeitung des Programms)	112.500	112.500						225.000		
2.7 Energietool für Datenbank, Zusatzmodul Fundus	12.500	12.500						25.000		
2.8 Erstellen eines Gebäudemastplans mit Steuerungstool.										
Anpassung GIS	25.000	25.000	12.500	12.500	12.500	12.500		100.000		
2.9 Sachmittelkosten (Info-Veranstaltungen, Tagungen, Workshops, Reisekosten, etc.)	20.000	20.000	34.000	34.000	34.000	34.000		176.000		

Evangelischer Oberkirchenrat Föderfühndendes Referat: Datum des Beschlusses:		Strategische Ausrichtung Liegenschaften						Finanzierungsplan		
		Entwurf						Stand: 18.12.2013		
GLD	2014	2016	2016	2017	2018	2019	2020	Summe		
Grp.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	bis 31.12. Euro	Euro	Euro		
Projektbereich Gem./Org.Berat.										
	0	162.000	143.800	143.800	143.800	143.800	0	767.200		
2.0 Raumkosten (für Sekr.)		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800		9.000		
2.1 Aufwandsentschädigungen / Organisationsentwickler		76.800	76.800	76.800	76.800	76.800		384.000		
2.2 Reisekosten		28.600	28.600	28.600	28.600	28.600		144.000		
2.3 Externe Mitarbeitende		25.000	25.000	25.000	25.000	25.000		100.000		
2.4 Öffentlichkeitsarbeit		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800		9.000		
2.5 Geschäftsaufwand		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		5.000		
2.6 Fort- und Weiterbildung		70.000	5.000	5.000	5.000	5.000		90.000		
2.7 Supervision für BeraterInnen		1.800	3.600	3.600	3.600	3.600		16.200		
Summen - SK	428.600	614.200	480.000	480.000	480.000	480.000	0	2.962.800		
III. Investitionskosten										
Projektbereich Liegenschaften										
	22.000	0	0	0	0	0	0	22.000		
3.1 IT-Ausstattung (4 AP)	12.000							12.000		
3.2 Büroausstattung (4 AP)	10.000							10.000		
Projektbereich Gem./Org.Berat.										
3.1	0	0	0	0	0	0	0	0		
3.2								0		
Summen - Inv.	22.000	0	0	0	0	0	0	22.000		
Summe Gesamtkosten	660.260	928.226	804.626	816.623	826.926	838.860	0	4.774.600		
Projektbereich Liegenschaften	560.250	720.850	634.550	644.649	655.050	665.850	0	3.881.200		
Projektbereich Gem./Org.Berat.	0	207.376	170.076	170.975	171.876	173.010	0	893.300		
IV. abzl. Einnahmen										
4.1								0		
4.2								0		
4.3								0		
Summen - Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Projektmitteleinsatz	660.260	928.226	804.626	816.623	826.926	838.860	0	4.774.600		

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Strategische Ausrichtung Liegenschaften							Finanzierungsplan			
Evangelischer Oberkirchenrat: Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:							Entwurf			
							Stand: 18.12.2013			
	GLD	2014	2016	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	
	Grp.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	bis 31.12. Euro	Euro	Euro	
Kalkulationsgrundlagen										
Projektbereich Gem./Org.Berat.										
2.1	Aufwandsentschädigungen / Organisationsentwickler Gemeindeberatungen Klausurtage	Gemeinden *	Term/Gem.	Anz. Berater	Berat. Dauer	Berat. Satz	Kosten	gerundet		
		200	8	2	2,5	80	256000			
		200	2	2	8	160	128000		384000	
2.2	Reisekosten	Gemeinden *	Term/Gem.	Anz. Berater	durchs. km	Ko/km	Kosten			
		200	10	2	100	0,36			144000	
2.3	Externe Berater Absicherung schwieriger Beratungsfälle incl. Reiseko.			65	1	8	1500	97500	100000	
2.4	Öffentlichkeitsarbeit Artenel, Infos, regionale Unterstützung	Regionen					300	9000	9000	
2.5	Geschäftsaufwand	pauschal						5000	5000	
2.6	Fört- und Weiterbildung Workshops für Liegenschafts- u. Organisationsberatende Schaffung von Feldkompetenz, Qualitätssicherung (U.u.V., FK)	Tage	TN-Zahl			Kosten/TN pauschal				
		14	35				20000	20000		
	Ausbildung für Gemeindeberater (Erfahrungswerte Gemeindeberatung)			27	15					
2.7	Supervision für Beraterinnen									
		in 2015: 1 Gruppe		3	1		600	1800		
		ab 2016 jährlich 2 Gruppen		6	1		600	3600		

Anlage 16, Anlage 5

Mögliche Prozessarchitektur im Liegenschaftsprojekt in der Pilotphase

Am 20.02.2014 fand unter der Moderation von Herrn Ulrich Müller-Weißner (Moderator und Organisationsentwickler, Ev. Kirche in der Pfalz) ein Workshop in Bad Herrenalb statt. Teilnehmende waren: Frau OKRin Hinrichs, Herr Herzfeld, Herr Hantke (alle Referat 1), Herr OKR Werner, Herr J. Rapp, Frau Klingberg-Adler, Herr Gabriel, Frau Kotte, Herr Maier (alle Referat 8), Herr Dekan Ihle (Ortenau, Region Kehl), Herr Keller und Frau Arnold (pro ki ba).

Bzgl. einer Prozessarchitektur wurden folgende Schritte besprochen:

Phase I: Beschlussfassung der Landessynode im April 2014 und Beginn in den Kirchenbezirken September 2014

- Erstellung/Entwicklung des Projekthandbuchs der am Projekt beteiligten Partner:
Organisationsberatung in Absprache mit Projektleitung und Projektpartnern
- Stellenausschreibung und -besetzung der Mitarbeitenden im Projekt gemäß Projektantrag
 - Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften und in Zusammenarbeit mit der Personalverwaltung werden die Projektstellen ausgeschrieben und besetzt.
 - Die Raumfrage für die neuen Mitarbeitenden ist mit PV/Innerer Dienst zu klären. (Projektleitung)
 - Verzahnung von Linienarbeit im Bereich Bau- Kunst- und Umwelt im Referat 8 mit den neuen Mitarbeitenden im Projekt wird geklärt (Arbeitsgruppe Referat 8).
 - Gewinnung von Beraterinnen und Beratern für die Organisationsberatung durch Projektleitung Organisationsberatung.
- Kontaktaufnahme mit den Pilotkirchenbezirken:
 - Vorstellen des Liegenschaftsprojektes und der am Projekt beteiligten Partner in den kirchlichen Gremien der Pilotbezirke und terminliche Koordinierung des Prozesses. Dies erfolgt durch den Projektleiter in Absprache mit den am Projekt beteiligten Partnern.
 - Auftrag an Pilotkirchenbezirke, die Regionen in den Bezirken zu bilden/zu benennen.
Die Organisationsentwicklung kann auf Anfrage der Bezirke bei der Regionenbildung prozessbegleitend/unterstützend mitwirken. Alternativ kann auch durch die Bestandsaufnahme der Gebäude durch pro ki ba eine Entscheidungsgrundlage für die Regionenbildung in einem Bezirk geschaffen werden. Die je spezifische Vorgehensweise durch die Mitarbeitenden von pro ki ba ist vorab mit den Verantwortlichen im Bezirk und der Projektleitung abzuklären.
- Präzisierung der Rahmenbedingungen, die für das Projekt wichtig sind:
 - Erstellung/Überarbeiten der Gemeindehausrichtlinien für Kirchenbezirke (Referat 8).
 - Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Regionenbildung/Baufinanzierung in den Kirchenbezirken: Erarbeiten eines Liegenschaftserprobungsgesetz für die beschließenden Gremien.

Phase II: Projektbeginn in den Pilotbezirken Adelsheim/Boxberg, Baden-Baden/Rastatt und Karlsruhe sowie die weitere Planung des Liegenschaftsprojektes in den übrigen Kirchenbezirken der Landeskirche

Offizieller Startschuss des Projektes durch die Landeskirche in den kirchlichen Medien

(September 2014)

A: Projektverlauf in den Pilotbezirken (ab September 2014)

- Durch pro ki ba werden Zahlen, Daten und Fakten zu den kirchlichen Gebäuden und zur Infrastruktur in den Regionen der Pilotbezirke erhoben. In Absprache mit den Verantwortlichen im Bezirk nehmen die Mitarbeitenden Kontakt zu den Kirchengemeinden und den Verwaltungs- und Serviceämtern/Kirchenverwaltung auf. Die durch Referat 8 überarbeiteten bezirklichen Flächenrichtlinien für Gemeindehäuser liegen pro ki ba vor. Der kirchenbezirkliche Pfarrstellenplan liegt vor, der Grundlage für die Standorte von Pfarrhäusern ist – hier ist mit Referat 2 nochmals Rücksprache zu halten.
 - In Absprache und im Auftrag des Kirchenbezirks können parallel hierzu Beratungsprozesse in den Regionen stattfinden, die das inhaltliche Profil/Schwerpunktsetzung in den Regionen zum Thema haben.
 - Konstituierung des Projektbeirates im Januar 2015: Verständigung auf Funktion, Aufgaben und Termine des Projektbeirates
 - Nach der Datenerhebung erfolgt eine Präsentation der Ergebnisse im Bezirkskirchenrat/Stadtkirchenrat. Bei dieser Präsentation sind pro ki ba, die Organisationsberatung und der Projektleiter anwesend. Nach der Präsentation erfolgt eine Diskussion über die Ergebnisse. Als Ergebnis des Prozesses im bezirklichen Leitungsgremium wird ein sogenannter „Gebäude-Masterplan 1“ erstellt und beschlossen, der als Grundlage für die Gespräche des Bezirkskirchenrates/Stadtkirchenrates in den einzelnen Regionen und Gemeinden dienen soll.
Der „Gebäude-Masterplan 1“ ist eine Gebäudesituationsanalyse mit nachgelagerten Lösungsansätzen und gibt Auskunft:
über die Regionenbildung;
über die Anzahl kirchlichen Gebäude, den Zustand der Gebäude;
über „Ist- und Soll-Stand“ der Gebäudeflächen in der Region;
über den zu erwartenden Finanz- und Investitionsbedarf;
über Infrastruktur, Verkehrswege, sonstige Daten, die für eine bezirkliche Planung relevant sind;
enthält Vorschläge für eine künftige Gebäudekonzentration in der Region.
- Mit der Projektleitung wird festgelegt, bis wann eine endgültige Beschlussfassung über den Bezirks-Gebäude-Masterplan zu erfolgen hat.
- VertreterInnen des Bezirkskirchenrates stellen den „Gebäude-Masterplan 1“ in den entsprechenden Regionen/Gemeinden vor. Organisationsberatung wirkt begleitend/unterstützend in diesen Prozessen mit, wenn der Bezirkskirchenrat/Stadtkirchenrat dies beschließt und den Auftrag hierzu erteilt. Ziel ist eine Verständigung über den endgültigen Masterplan des Bezirkes mit den Regionen/Gemeinden. Mitarbeitende von pro ki ba können ebenso als Experten in dieser Phase bei Gesprächen in den Regionen beteiligt werden. Organisations-

beratung wirkt begleitend/unterstützend bei den Prozessen in den Regionen und Gemeinden mit, wenn es z.B. um die Klassifizierung von Kirchengebäuden geht oder Standorte für Gemeindehäuser festzulegen sind.

6. Nach den Gesprächen in den Regionen/Gemeinden findet eine erneute Sitzung/Klausur des Bezirks-/Stadtkirchenrates statt. Ausgehend vom sogenannten „Gebäude-Masterplan 1“ und den sich anschließenden Gesprächen in den Regionen werden die Ergebnisse bewertet und gewichtet. Organisationsberatung und pro ki ba können unterstützend das Leitungsgremium in dieser Phase begleiten. Am Ende muss der Bezirks-/Stadtkirchenrat den sogenannten „Gebäude-Masterplan 2“ als Gebäudemasterplan für den Kirchenbezirk beschließen.

Dieser „Gebäude-Masterplan 2“:

- enthält die verbindliche bezirkliche Festlegung der Regionen;
- gibt Auskunft über die kirchengemeindlichen Gebäude in einer Region;
- legt fest, an welchen Standorten künftig Pfarrhäuser vorhanden sind;
- enthält eine Klassifizierung der Kirchengebäude;
- enthält die verbindliche bezirkliche Planung bzgl. der Gemeindeflächen basierend auf den bezirklichen Flächenrichtlinien für Gemeindehäuser;
- schafft eine Grundlage zu einer Priorisierung der baulichen Maßnahmen im Bezirk.

Der „Gebäude-Masterplan 2“ ist Grundlage für die bezirkliche Gebäudeplanung und wird, wenn er den von der Landeskirche erstellten Kriterien entspricht und ein nachhaltiges Gebäudekonzept beinhaltet, von der Landeskirche für die weitere gebäudestrategische Planung als Grundlage verwendet. Er ist Bezugspunkt für die Finanzierung der Landeskirche bei Gebäuderenovierungen, -sanierungen und -optimierungen. Letzteres ist in einem Erprobungsgesetz zu regeln.

Wichtig: Die bauliche Umsetzung des bezirklichen Gebäudemasterplanes erfolgt sukzessive und erstreckt sich zeitlich über das Liegenschaftsprojekt hinaus.

B: Planung der weiteren Durchführung des Liegenschaftsprojekts in den übrigen Kirchenbezirken der Landeskirche

1. Vorstellung des Liegenschaftsprojekts auf der DekanInnenkonferenz im Herbst 2014.
2. Kontaktaufnahme mit den Kirchenbezirken

Zur sinnvollen terminlichen Koordinierung werden durch die Projektleitung im Vorfeld folgende Informationen in den Kirchenbezirken eruiert:

- a) der Stand der Regionenbildung in den einzelnen Kirchenbezirken: Kirchenbezirke, in denen eine Regionenbildung bereits stattgefunden hat, werden zunächst bevorzugt im Projekt behandelt.
- b) Da der Projektleiter zugleich auch für das Haushaltssicherungskonzept zuständig ist, wird überlegt, wie HSK-Prozesse und laufende Gebäudeoptimierungsprozesse in den jeweiligen Kirchenbezirken sinnvoll aufeinander bezogen werden können, um Doppelstrukturen zu vermeiden.
- c) Koordination mit Bezirksvisitationen: Der Projektleiter überlegt in Absprache mit dem Sekretariat des Landesbischofs, wie Bezirksvisitation und Liegenschaftsprojekt sinnvoll aufeinander bezogen werden kann

In Absprache mit pro ki ba, der Organisationsberatung und den anderen Partnern im Liegenschaftsprojekt ist bis spätestens April 2015 die terminliche Koordinierung mit den anderen Kirchenbezirken abgeschlossen.

Phase III Evaluierung des Pilotprojektes

Auswertung der bisherigen Pilot-Prozesse durch die Beteiligten.

Die Evaluation wird durch einen Moderator/eine Moderatorin durchgeführt, der/die nicht am Projekt beteiligt ist.

In einem ersten Schritt erfolgt die Evaluation mit den Pilotbezirken und den am Prozess beteiligten Partnern.

Die Ergebnisse dieser Evaluation werden in einem zweiten Schritt von der Projektleitung, Pro ki ba, der Organisationberatung und den anderen Projektbeteiligten ausgewertet. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Überarbeitung des Projekthandbuchs.

Die Ergebnisse werden dem Projektbeirat, dem Kollegium, dem Landeskirchenrat und ggf. der Landessynode vorgestellt.

Phase IV: Weiterführung des Liegenschaftsprojektes in den übrigen Kirchenbezirken:

Grundlage für die Weiterarbeit ist der in Phase II A dargestellte Projektablauf, der ggf. eine Neujustierung in der Evaluation erfahren hat. Im Projektbeirat wird die Prozessarchitektur vorgestellt und erläutert.

Anlage 16, Anlage 6

Projektbeirat Liegenschaftsprojekt

Das Organigramm des Liegenschaftsprojektes sieht einen Projektbeirat vor.

Bzgl. TeilnehmerInnen und Aufgaben des Projektbeirates werden aufgrund des Workshops Liegenschaften am 20.2.2014 in Bad Herrenalb folgende Vorschläge gemacht:

1. Mitglieder des Projektbeirates:
 - a) Referentin/Referent der am Projekt beteiligten Referate 1,2+8: Frau OKRin Hinrichs, Herr OKR Strack, Herr OKR Werner
 - b) 3 Mitglieder des neu gewählten Landeskirchenrates
 - c) 3 DekanInnen: Der Projektleiter macht dem Landeskirchenrates einen Personalvorschlag
 - d) 1 Leiter/Leiterin VSA: Personalvorschlag durch den Projektleiter an den Landeskirchenrat
 - e) Projektleiter
 - f) Die Teilprojektleiter nehmen je nach Tagesordnung am Projektbeirat teil
2. Aufgaben des Projektbeirates

Der Projektbeirat dient der Reflektion und der Rückbindung des Liegenschafts-Projektes an die landeskirchlichen Gremien:

 - a) Im Projektbeirat wird über den Stand des Projektes durch den Projektleiter/Teilprojektleiter berichtet.
 - b) Der Projektbeirat dient der Reflektion über die Projektschritte, die stattgefunden haben und die zukünftig zu planen/umzusetzen sind.
 - c) Im Projektbeirat werden Berichte an Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode vorbesprochen und beraten.

Der Projektbeirat sollte 2–4mal pro Jahr tagen. Der Zeitbedarf pro Sitzung wird mit 3 Stunden eingeschätzt.

Anlage 17 Eingang 12/17

Eingabe von Peter Jensch vom 18. Oktober 2013: Schadensersatz aufgrund kirchlicher Amtspflichtverletzungen

Schreiben von Herrn Peter Jensch vom 18. Oktober 2013 betr. Rechtsschutz auf Schadensersatz bei kirchlichen Amtspflichtverletzungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrte Damen und Herren,

mit höflichem Bezug auf das Schreiben des Ältestenrates vom 7. d. M. rege ich hiermit ergänzend an,

die sachliche Zuständigkeit des Kirchlichen Verwaltungsgerichts in der Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (KGVBl.2002 S. 133) so zu ergänzen, dass die festgestellte Regelungslücke im kirchlichen Rechtsschutz auf Schadensersatz bei kirchlichen Amtspflichtverletzungen zum Streitgegenstand gemacht werden kann, und gerichtlich entschieden werden kann.

Ich nehme auf § 14 (Sachliche Zuständigkeit) der Ordnung Bezug und füge die auszugsweise Kopie bei.

Ich bedanke mich im voraus für die Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Jensch
Rechtsanwalt

Anlage

Die früheren Korrespondenzen sind in der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zusammengefasst und können in der Geschäftsstelle der Landessynode eingesehen werden.

(Auszug aus dem Kirchl. Gesetz über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit)

VerwaltungsgerichtsG	VWGG 600.200
Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit Vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. April 2002 (GVBl. S. 133)	
VerwaltungsgerichtsG	VWGG 600.200
3. Abschnitt Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit	
§ 14 Sachliche Zuständigkeit	
(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte:	
a) über die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage)	
b) über die Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage)	
c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage)	
d) über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis (Leistungsklage)	
e) über kirchenrechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften.	
(2) Mehrere Klageanträge können in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten.	
(3) Verwaltungsakte im Sinne dieses Gesetzes sind Verfügungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane, Verwaltungs- und Dienststellen zur Regelung des Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts.	
§ 15 Ausnahmen	
Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht	
a) Entscheidungen in Kirchensteuersachen,	
b) Entscheidungen in Lehrbuch- und Disziplinarangelegenheiten,	
c) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament.	
§ 16 Ermessensprüfung	
Ermessensentscheidungen können daraufhin nachgeprüft werden, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten sind, und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.	
VerwaltungsgerichtsG	VWGG 600.200
Inhaltsübersicht	
1. Abschnitt Allgemeines	
§ 1	Errichtung des Verwaltungsgerichts
§ 2	Instanzenzug
§ 3	Besetzung
§ 4	Schriftführer
§ 5	Rechts- und Amtshilfe
2. Abschnitt Die Richter	
§ 6	Grundsatz
§ 7	Wahl- und Amtszeit
§ 8	Richter des Verwaltungsgerichtshofs
§ 9	Verpflichtung
§ 10	Ehrenamt
§ 11	Beendigung des Richteramtes
§ 12	Ausschluss
§ 13	Ablehnung
3. Abschnitt Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit	
§ 14	Sachliche Zuständigkeit
§ 15	Ausnahmen
§ 16	Ermessensprüfung
§ 17	Bekanntnisfragen
§ 18	Klagebefugnis
§ 19	Vorausgehende Rechtsbehelfe
§ 20	Aufschiebende Wirkung
§ 21	Klagefrist
4. Abschnitt Verfahren vor dem Verwaltungsgericht	
§ 22	Zustellung
§ 23	Fristen
§ 24	Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
§ 25	Wiedereinsetzung
§ 26	Parteilichkeit
§ 27	Prozessfähigkeit
§ 28	Beteiligte
EK Baden GW 2006	EK Baden GW 2006
	7

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Februar 2014 betr. Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 18. Oktober 2013

Ergänzung des § 14 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsgesetz – VWGG – um den Tatbestand der Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts für Schadensersatzansprüche wegen kirchlicher Amtspflichtverletzungen aus analog anzuwendendem Recht

H i e r: Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats gem. § 18 Abs. 4 S. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

Herr Jensch ist antragsberechtigt als Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden, da er der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach angehört. Gegen die formelle Zulässigkeit seiner Eingabe bestehen insoweit gem. § 17 Nr. 1 S. 1 Geschäftsordnung der Landessynode keine Bedenken.

Zum Inhalt der Eingabe nehmen wir wie folgt Stellung:

Seit Juli 2011 begehrt Herr Jensch Ersatz seiner Aufwendungen aus anwaltlicher Tätigkeit bei der Pfarrstellenbesetzung der Christuskirche der Kirchengemeinde Lörrach in der Zeit vom 14. Juni bis 15. Juli 2011 in Höhe von 441,- €. Sein Begehren blieb nicht nur beim Evangelischen Oberkirchenrat, sondern auch vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht und dem Amtsgericht Karlsruhe ohne Erfolg. Die erfolglose Durchsetzung seines Anspruchs vor dem Zivilgericht veranlasste Herrn Jensch schließlich zu der Eingabe vom 2. April 2013 an die Landessynode, mit der er eine Ergänzung des kirchlichen Rechtsschutzes anregte. Eine solche lehnten Sie mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 mit dem Hinweis darauf ab, dass die im kirchlichen Rechtsschutz bestehende Regelungslücke bei Schadensersatzansprüchen wegen kirchlicher Amtspflichtverletzungen durch die analoge Anwendung des zivilrechtlichen Amtshaftungsanspruchs gemäß § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG sachgerecht ausgefüllt werde.

Mit seiner erneuten Eingabe regt Herr Jensch an, den Katalog der Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts gem. § 14 Abs. 1 VWGG um den Streitgegenstand von Amtshaftungsansprüchen zu ergänzen.

Einer solchen Ergänzung bedarf es nicht.

Die im kirchlichen Rechtsschutz bestehende Regelungslücke bei Schadensersatzansprüchen wegen kirchlicher Amtspflichtverletzungen wird durch die analoge Anwendung des zivilrechtlichen Amtshaftungsanspruchs gemäß § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG ausgefüllt. Eine Ergänzung des sachlichen Zuständigkeitskataloges des § 14 Abs. 1 VWGG um Amtshaftungsansprüche wegen Verletzung kirchlichen Rechts setzt voraus, dass auch in Bezug auf die kirchliche Rechtsweggarantie eine regelwidrige Gesetzeslücke besteht, die es durch eine Analogie auszufüllen gilt. An einer solchen ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke fehlt es.

Analogie ist die Übertragung eines gesetzlich geregelten Tatbestandes auf einen vom Gesetz nicht geregelten, aber im Wesentlichen ähnlichen Tatbestand (vgl. Honsell, in: Staudinger/Eckpfeiler (2008), S. 33). Sie setzt eine planwidrige Regelungslücke voraus. Das ist dann der Fall, wenn der Gesetzgeber es unabsichtlich versäumt hat, einen bestimmten Sachverhalt rechtlich zu regeln. So verhält es sich hier gerade nicht. Das normsetzende Organ der Kirche hat den kirchlichen Rechtsweg gemäß Art. 112 Absatz 1 und Absatz 2 GO bewusst nur gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane eröffnet. Mithin ist nur ein kirchlicher Verwaltungsakt kirchlich justiziabel. Ungeachtet der anderen Bezeichnung ist eine verwaltungsrechtliche Entscheidung inhaltlich ein kirchlicher Verwaltungsakt. Das ergibt sich aus der Legaldefinition für einen kirchlichen Verwaltungsakt gemäß § 14 Absatz 3 VWGG. Danach sind kirchliche Verwaltungsakte Verfügungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane zur Regelung des Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts. Nur darüber entscheidet das kirchliche Verwaltungsgericht gem. § 14 Abs. 1 VWGG im Rahmen seiner Sach- und Verwaltungskompetenz. Es ist einzig dazu errichtet, die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, die ein Leitungsorgan kraft seiner übergeordneten Stellung im kirchlichen Gefüge trifft, zu überprüfen. Die im staatlichen Recht bestehende Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Absatz 4 GG ist insoweit durch das Recht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Absatz 3 Satz 1 WRV, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, in zulässiger Weise eingeschränkt.

Rechtsgrundlage für Amtshaftungsansprüche wegen Verletzung kirchlichen Rechts sind zivilrechtliche Normen, die einzig über eine Analogie in dem Verhältnis zwischen dem Anspruchsteller und der Kirche zur Anwendung kommen. Die Entscheidung in der Sache bleibt dabei eine solche auf der Ebene gleichgeordneter Partner. Die analoge Anwendung bedingt keine Verschiebung in ein Über-Unter-Ordnungsverhältnis, das

einen Verwaltungsakt kennzeichnet. Zur Entscheidung über diese Rechtsbeziehung ist das kirchliche Verwaltungsgericht nicht berufen und soll es nach dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers aus den dargelegten Gründen auch nicht sein.

Der Zuständigkeitskatalog des § 14 Abs. 1 VWGG bedarf nach allem nicht der per Eingabe gewünschten tatbestandlichen Erweiterung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Anlage 18 Eingang 12/18

Vorlage des Ältestenrates vom 14. März 2014: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Änderung der
Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode wird gem. Art 69 Abs. 2 GO die Geschäftsordnung der Landessynode wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Präsidentin bzw. der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Im Rahmen des Gottesdienstes zur Einführung nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „In Eilfällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschluss ist gültig, wenn alle zugestimmt haben.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
3. In § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 neue Sätze 2 und 3 eingefügt: „Die Wahlen ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode. Die Bestätigung erfolgt nach den Grundsätzen einer Wahl.“
 - b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 4.
 - c) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse auch ohne sie tagen; die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Vorsitzende.“
 - d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3, Satz 3 zu Satz 4 und Satz 4 zu Satz 5.
5. In § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mit Zustimmung der ständigen Ausschüsse kann eine Entscheidung gemäß Satz 1 durch den Ältestenrat erfolgen, sofern das betreffende Gremium bzw. Organ keine rechtsrelevanten bzw. haushaltsrelevanten Entscheidungen trifft.“
6. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Abteilung I:
Kirchenbezirke Wertheim, Adelsheim-Boxberg, Mosbach; Stadtkirchenbezirk Mannheim.“

„Abteilung II:
Kirchenbezirke Kraichgau, Neckargemünd-Eberbach, Ladenburg-Weinheim, Südliche Kurpfalz; Stadtkirchenbezirk Heidelberg.“

„Abteilung III:
Kirchenbezirke Bretten-Bruchsal, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Land, Stadtkirchenbezirk Pforzheim.“

„Abteilung IV:
Kirchenbezirke Baden-Baden und Rastatt, Ortenau, Emmendingen,
Villingen, Stadtkirchenbezirk Karlsruhe.“

Abteilung V bleibt unverändert

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird ermächtigt die geänderte Fassung zu veröffentlichen.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Die Präsidentin der Landessynode

JR Margit Fleckenstein

(Endgültige Fassung der Geschäftsordnung ist im GVBl. Nr. 11/2014 abgedruckt.)

Anlage 19 Eingang 12/19

Vorlage des Landeskirchenrates vom 1. April 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)

Die Landessynode möge beschließen:

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode den anliegenden Gesetzesentwurf zur Verabschiedung mit zwei begleitenden Beschlüssen vor.

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung der Landessynode 2014 mit Hilfe externer Gutachten im Hinblick auf die zu bildende Rücklage eine Quantifizierung der mit der Gewährträgerhaftung verbundenen Risiken vorzunehmen. Der Landessynode wird eine entsprechende Ergänzung des KVHG vorgelegt.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird die KZVK bitten, Vorschläge zur Perspektiventwicklung der Struktur der KZVK zu erarbeiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat/Landeskirchenrat bis Ende 2015 vorzulegen.

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Gewährleistung für die
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)

Vom ... 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – (KZVK), die dem Stiftungszweck entsprechen (Gewährträgerhaftung).

§ 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Genehmigung der Satzungsänderung der KZVK durch die staatliche Stiftungsbehörde vorliegt. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens stellt der Landeskirchenrat fest.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 2014

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

I. Begründung zum Kirchlichen Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK):

1. Zur Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiter im Kirchlichen und Diakonischen Dienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde durch Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und

dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29.12.1967/09.01.1968 die Kirchliche Zusatzversorgungskasse als nicht rechtsfähiges zweckgebundenes Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden gegründet.

Durch Stiftungsakt vom 12.04.1984 wurde die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden mit Wirkung ab 01.07.1984 in eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts überführt.

2. Die Gesetzesvorlage schreibt eine Gewährträgerhaftung durch Gesetz fest.

Eine Gewährträgerschaft ist in juristischer Hinsicht als Ausfallbürgschaft zu qualifizieren.¹ Diese Ausfallbürgschaft führt zu einer wirtschaftlichen Absicherung der Versorgungsansprüche, da sich auf sekundärer Ebene der Schuldnerkreis auf den Gewährträger erweitert. Die Gläubiger der Versorgungsansprüche erwerben durch die eingeräumte Ausfallbürgschaft einen unmittelbaren sekundären Anspruch gegen den Gewährträger selbst.

Festzuhalten ist aber, dass eine Ausfallbürgschaft eine Haftung auf rein sekundärer Ebene ist.² Von vornherein beschränkt sich die Haftungssumme des Ausfallbürgen auf den Fehlbetrag, der bei dem Gläubiger nach der Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen des Schuldners und der Verwertung anderer etwaiger Sicherheiten verbleibt, begrenzt.³ Will ein Gläubiger den Gewährträger in Anspruch nehmen, muss er beweisen, dass die Durchsetzung seiner Ansprüche auf primärer Ebene, d.h. gegen die unmittelbaren Schuldner gescheitert ist.⁴ Durch die Erweiterung auf einen weiteren sekundären Schuldner stehen die Ansprüche der Gläubiger in wirtschaftlicher Hinsicht stabilen Füßen.

Bei einer bestehenden Gewährträgerschaft hat die Landeskirche eine Ausfallhaftung für die an der Versorgungskasse Beteiligten.⁵

3. Zur Erklärung der Struktur ist zunächst auszuführen, dass die Versorgungslast immer und grundsätzlich zunächst den Arbeit-/Dienstgeber belastet. Diesem obliegt primär die Befriedigung der Versorgungsverpflichtung. Diese Versorgungslast entsteht im Einzelfall mit dem Abschluss des Individualarbeitsvertrages. Allerdings kann sich der betreffende Arbeit-/Dienstgeber zur Erfüllung seiner Versorgungslast eines Versorgungsträgers bedienen, gemäß § 1 Abs. 1 BetriebsrentenG.

Die KZVK ist im vorliegenden Fall ein solcher Versorgungsträger. An dieser Kasse ist der Arbeitgeber durch die Versicherung seiner Arbeitnehmer beteiligt. Klar muss aber sein, dass, auch wenn der Arbeitgeber einen solchen Versorgungsträger einschaltet, er für die Befriedigung der Versorgungsansprüche weiterhin nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetriebsrentenG eintreten muss, wenn der Versorgungsträger die Ansprüche nicht abwickelt.

Durch die eingeräumte Gewährträgerhaftung kommt es zwar in letzter Konsequenz dazu, dass eine Haftung für fremde Verbindlichkeiten geschaffen wird, allerdings kommt diese Haftung eben nur zum tragen, wenn alle anderen Schuldner ausfallen.⁶ Durch dieses Haftungssystem relativieren sich die Bedeutung und vor allem das Risiko der Haftung für fremde Verbindlichkeiten.

So ist der Versorgungsgläubiger bei einer Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Gewährträger beweisbelastet, dass eine Anspruchsdurchsetzung auf primärer Ebene ausgeschlossen bzw. aussichtslos ist.⁷ Dies bedeutet, dass wenn ein bei der KZVK versicherter Arbeit-/ Dienstnehmer die Landeskirche aus der Gewährträgerschaft in Anspruch nehmen möchte, dieser nachweisen muss, dass sein Anspruch weder gegen die KZVK selbst noch gegen den Arbeitgeber erfolgreich durchgesetzt werden kann.

Wenn die Versorgungskasse KZVK die fälligen Ansprüche der bei ihr versicherten Versorgungsempfänger nicht erfüllen kann, lebt zunächst die Verpflichtung des Arbeitgebers wieder auf und dieser muss die Ansprüche der von ihm versicherten Versorgungsempfänger erfüllen.

- 1 Vgl. Bernd Thode, Holger Peres in BB, 1997, S. 1749.
- 2 Vgl. BGH vom 20. März 2012, XI ZR 234/11; BGH vom 25. Juni 1992, IX ZR 120/97.
- 3 Vgl. BGH vom 20. März 2012, XI ZR 234/11; BGH vom 10. Dezember 1998, IX ZR 156/98.
- 4 Vgl. Ulrich- Peter Kinzel, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, S 33; BB, Heft 35, S. 1749
- 5 Vgl. Vereinbarung vom 9. Januar 1968, §§ 7, 8.
- 6 Vgl. Jochen Klein, Das System der Sparkassen in Deutschland und Frankreich, S. 130.
- 7 Vgl. Ulrich-Peter Kinzel, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, S. 34.

Die Verpflichtung des Arbeit-/ Dienstgebers dazu erlischt gerade gemäß § 1 Abs. 1 BetriebsrentenG nicht durch das Dazwischentreten eines Versorgungsträgers, vielmehr bleibt der Arbeit-/ Dienstgeber in der Verantwortung.

- Der Gewährträgerschaft kommt erst Bedeutung zu, wenn beide primär Verpflichteten den Versorgungsansprüchen nicht mehr nachkommen können. Keinesfalls kann angenommen werden, dass bei einer Schief-lage der Kasse die Landeskirche als Gewährträger und der Arbeit-/ Dienstgeber in einem gesamtschuldnerischen Verhältnis zueinander stehen.

Zum Rang der Schuldner der Versorgungslast ist festzustellen, dass die Versorgungslast zunächst durch den Abschluss des Individual-arbeitsvertrages beim Arbeitgeber liegt. Dieser bedient sich durch die Versicherung seiner Arbeit-/Dienstnehmer eines Versorgungsträgers, vorliegend ist es die KZVK. Diese übernimmt die Versorgungslast praktisch für den Arbeit-/Dienstgeber.

In diesem Versicherungsverhältnis ist der Arbeit-/Dienstgeber der Ver-sicherungsnehmer und die bei dem Versorgungsträger versicherten Arbeit-/Dienstnehmer sind die Versicherten und damit bezugsberech-tigt.⁸ Wird die Kasse in diesem Zusammenhang zahlungsunfähig, geht die unmittelbare Versorgungslast wieder auf den Arbeitgeber über.⁹

II. Weitere Unterlagen zum Kirchlichen Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden:

- Auf seiner Sitzung am 1. April 2014 hat der Landeskirchenrat be-schlossen, der Landessynode zur Verabschiedung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungs-kasse Baden noch weitere Unterlagen vorzulegen:

1.) *Beschluss des Stiftungsrats der KZVK zur Ausfinanzierung der Kasse in allen Abrechnungsverbänden (Ziffer V).*

2.) *Folgende mit dem Stiftungsrat der KZVK konsentierten Beschluss-entwürfe:*

- *Beschluss des Stiftungsrats der KZVK zur Satzungsänderung der KZVK (Ziffer III)*
- Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Evange-lischen Landeskirche in Baden und der KZVK (Ziffer IV).

- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung der Landessynode 2014 mit Hilfe externer Gutachten im Hinblick auf die zu bildende Rücklage eine Quantifizierung der mit der Gewähr-trägerhaftung verbundenen Risiken vorzunehmen. Der Landessynode wird eine entsprechende Ergänzung des KVHG vorgelegt.

- Der Evangelische Oberkirchenrat wird die KZVK bitten, Vorschläge zur Perspektiventwicklung der Struktur der KZVK zu erarbeiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat/Landeskirchenrat bis Ende 2015 vorzulegen.

III. Entwurf der Satzungsänderung:

Mit dem Stiftungsrat der KZVK, der die Satzungsänderungen der KZVK zu beschließen hat, wurde konsensual folgender Entwurf einer Satzungs-änderung abgesprochen:

- Ein neuer § 7 Satz 3 wird angefügt:*

„Widersprechen beide Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats einvernehmlich in der Sitzung des Stiftungsrats einem Beschluss nach § 7 Satz 2 Buchst. f)

(Beschlüsse über die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68 Ver-sorgungsordnung),

Entscheidungen über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59 Versorgungsordnung) sowie

die Festsetzung und Bestimmung der Höhe des Sanierungsgeldes (§ 63 Versorgungsordnung))

wird der Beschluss nicht wirksam.“

- Ein neuer § 11 a Gewährträgerhaftung wird eingefügt:*

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährleistet die Er-füllung der Verbindlichkeiten der Stiftung des öffentlichen Rechts, die dem Stiftungszweck entsprechen (Gewährträgerhaftung).

(2) Die Stiftung hat so zu arbeiten, dass ein durch Eigenkapital nicht gedeckter Fehlbetrag (Deckungslücke) nicht auftritt. Die Kasse ver-pflichtet sich, den zum Bilanzstichtag 31.12.2012 bestehenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Abrechnungsverbände S, P und F spätestens zum 31.12.2040 auszugleichen.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats berichtet alle 2 Jahre über die wirtschaftliche Entwicklung im Kollegium des Evangelischen Ober-kirchenrats und im Landeskirchenrat und legt gleichzeitig dazu alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Jahresabschluss und die Berechnungen des Aktuars zu den Deckungsrückstellungen vor.

(4) Das Nähere über das Verfahren über die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der KZVK wird in einer Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung sowie die Änderung der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats.“

- In § 12 Abs. 1 wird am Ende des Satzes angefügt:*

„und des Landeskirchenrats“.

Begründung zur Satzungsänderung:

Zu § 7: Das Kirchliche Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden, in dem die Evangelische Landeskirche in Baden die Erfüllung der Verbindlichkeiten der KZVK, die dem Stiftung-zweck entsprechen (Gewährträgerhaftung) gewährleistet, bedingt, dass der Evangelischen Landeskirche in Baden im Stiftungsrat der KZVK mehr Rechte eingeräumt werden. Den Vertretern des Evangelischen Ober-kirchenrats wird ein Widerspruchsrecht gegen bestimmte Beschlüsse des Stiftungsrats eingeräumt.

Das Widerspruchsrecht soll in der Sitzung selbst ausgeübt werden, damit die Kasse nicht in ihrem Geschäft durch schwebende Beschlusslagen gehemmt wird. Die beiden Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats verpflichten sich zu einheitlicher Ausübung des Widerspruchsrechts; dies wird in einer internen Vereinbarung des Evangelischen Oberkirchen-rats niedergelegt.

Zu § 11 a Abs. 1: Es wird vorgeschlagen, die Formulierung des Gesetzes-textes sinngemäß auch in der Satzung zu verwenden.

Zu § 11 a Abs. 3: Es erscheint ausreichend, dass die Stiftung an das Kol-legium und den Landeskirchenrat im zweijährigen Rhythmus berichtet.

IV. Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vereinbarung zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse – Stiftung des öffentlichen Rechts (KZVK) –

vertreten durch ...

und

der Evangelischen Landeskirche in Baden

vertreten durch ...

vom ...

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (im Fol-genden: Kasse) wird geändert und erhält einen neuen § 7 Satz 3 und einen neuen § 11 a, der einerseits die Gewährträgerhaftung der Landes-kirche und andererseits die Verpflichtungen der Kasse regelt.

Dazu wird Folgendes vereinbart:

- Die Kasse verpflichtet sich, bei allen künftigen Entscheidungen im Stiftungsrat den 31.12.2015 als Zeitpunkt zum Beginn des Abbaus der Deckungslücke zu beachten.

- Die Kasse und der Evangelische Oberkirchenrat verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass sich die arbeitsrechtlichen Parteien in der Arbeits-rechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden über eine Arbeitnehmerbeteiligung an den Beiträgen dem Grunde und der Höhe nach verständigen und dabei auf eine weitgehend gleiche Belastung aller Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie zu achten.

- Zur Prüfung der Risiken aus der Übernahme der Gewährträger-haftung der Landeskirche stellt die Kasse vor der Erörterung im Kol-legium des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 11a Abs. 3 dem Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats alle erforderlichen Unterlagen (Berichte des Aktuars, der Berater, der Wirtschaftsprüfer usw.) zur Verfügung.

- Ergeben sich Bedenken im Evangelischen Oberkirchenrat wegen der wirtschaftlichen Lage der Kasse oder der zu Grunde liegenden Parameter sind diese im Stiftungsrat zu behandeln. Das Ergebnis ist dem Kollegium, dem Landeskirchenrat und der Stiftungsaufsicht mit-zuteilen.

8 Vgl. Blomeyer/ Rolfs/ Otto, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, § 18, Rn 10,11.

9 Vgl. <http://www.hansebav.de/bav-archiv/interessantes-archiv/2010/grundsatzschreiben-des-bmf.html>

Die Stiftungsaufsicht hat dann ggf. die nach dem Stiftungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

5. Die Kasse verpflichtet sich, keine Einrichtungen als Mitglieder neu aufzunehmen, die nicht zugleich Mitglieder des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sind.
6. Widersprechen beide Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats einvernehmlich in der Sitzung des Stiftungsrats einem Beschluss nach § 7 Satz 2 Buchstabe h) wird der Beschluss nicht wirksam.

Karlsruhe, den

Für die Evangelische Landeskirche in Baden
OKR Bauer

Für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse
OKR Keller

V. Beschluss zur Ausfinanzierung der Kasse in allen Abrechnungsverbänden

(Der Beschluss zur Ausfinanzierung der Abrechnungsverbände S und P ist angefügt. Den Beschluss bezüglich des Abrechnungsverbands F wird der Stiftungsrat der KZVK noch vor Inkrafttreten des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden fassen.)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 9/2014 abgedruckt.)

(Hier nicht abgedruckt:

- Bericht der vom Landeskirchenrat am 12. Dezember 2012 eingesetzten Arbeitsgruppe betr. die Kirchliche Zusatzversorgungskasse
- Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse-Baden – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – Neufassung zum 01.01.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.07.2009)

KZVK
KIRCHLICHE
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE
BADEN

Sitzung des Stiftungsrates am 19. März 2014

**Beschlussvorlage zu TOP 6:
Finanzierungsvorschlag der Projektgruppe**

Es wird Bezug auf die Präsentation von Herrn Dr. Lucius genommen.
Hieraus ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Die Sanierungsgeldregelung (3 %) im Abrechnungsverband S soll unverändert fortgeführt werden, wodurch die Deckungslücke innerhalb von 15 Jahren geschlossen wird.

Im Abrechnungsverband P soll eine sukzessive, verstetigte Anpassung des Beitragsatzes ab dem Jahr 2016 nach folgendem Plan erfolgen:

- Erhöhung um 20 BP p.a. von 5,0 (in 2016) bis 7,6 % (in 2028)
- Somit Schließung der Deckungslücke bis zum Jahre 2040
- Ab 2041 Absenkung auf auskömmlichen Beitragsatz (voraussichtlich ca. 5,8 bis 6,0)

Hinsichtlich der Auswirkungen etc. wird auf die Präsentation von Herrn Dr. Lucius verwiesen.

Beschlussfassung:

Die Beschlussfassung soll getrennt nach Abrechnungsverbänden erfolgen.


a) Beschlussfassung für die Beibehaltung der Höhe des Sanierungsgeldes / Ausfinanzierung der Deckungslücke in 15 Jahren im Verband S


-> Beschlussfassung:	10	Ja-Stimmen
	0	Enthaltungen
	0	Gegenstimmen

b) Beschlussfassung für die stellige Beitragsanhebung um 20 Basispunkte (jährlich) ab dem Jahre 2016 bis zu einer Beitragshöhe von 7,6 % und somit die Ausfinanzierung der Deckungslücke in 25 Jahren (gemäß Plan A / Seite 13 der Präsentation von Herrn Dr. Lucius).

-> Beschlussfassung:	9	Ja-Stimmen
	1	Enthaltung
	0	Gegenstimmen

Karlsruhe, den 19.03.2014


 Urs Keller
 (Oberkirchenrat, Vorsitzender des Stiftungsrats)


 Norbert Graf
 (Protokollant)

1/1

Anlage 20 Eingang 12/20

Eingabe von Dekanin Klusmann und Pfarrer i.R. Billmann vom 12. März 2014: Finanzielle Förderung der Bibelgalerie Meersburg durch die Landeskirche

Schreiben von Dekanin Regine Klusmann und Pfr. i.R. Hermann Billmann vom 12. März 2014 betr. Antrag auf eine verlässliche finanzielle Förderung der Bibelgalerie Meersburg gGmbH durch die Evangelische Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

die Bibelgalerie Meersburg „ist ein Aushängeschild für innovative kirchliche Arbeit in der Badischen Landeskirche“, so Oberkirchenrat Prof. Dr. Michael Nüchtern in einem Bericht über die Bibelgalerie 2007. „Die Erfolgsgeschichte, die sich in der Zahl der Besuchenden spiegelt (Anm.: Über 1/2 Million Besucher in 25 Jahren), beweist dies eindrücklich.“

Folgende charakteristische Aspekte machen (lt. Michael Nüchtern) die Arbeit der Bibelgalerie bedeutsam:

- Die Bibelgalerie verbindet die Vermittlung biblischen Wissens mit erlebnishaften Elementen. Sie lässt die Bibel, das Zentrum christlicher Tradition, im wahrsten Sinn des Wortes anschaulich werden Aus Zuschauenden werden Beteiligte.
- Die große Zahl von Gemeindegruppen (Konfirmanden u.a.) zeigt ...: Die Bibelgalerie verstärkt auf diese Weise Gemeindegearbeit.
- Wechselnde thematische Ausstellungsschwerpunkte (Sonderausstellungen) machen die Bibelgalerie immer wieder für Besucher anziehend ... Die Bibelgalerie ist verflochten mit den Tourismusangeboten einer beliebten (Kurz-)Urlaubsregion in Deutschland. Die Einbindung ist beispielhaft gelungen. ... Man kann die Bibelgalerie aus gutem Grund als ein niederschwelliges, unaufdringliches, missionarisches und bildendes Angebot bezeichnen.
- Die Bibelgalerie ist Kristallisationspunkt für ein gabenorientiertes ehrenamtliches Engagement. Die relativ große Gruppe der ehrenamtlichen Ausstellungsführerinnen und -führer leistet nicht nur einen Dienst für andere, sie wird durch die Arbeit auch selbst weitergebildet. Sie erlebt ihre Arbeit als sinnvoll und Engagement in der Kirche als erfolgreich.

- Die Bibelgalerie bietet nicht nur Sachinformation in erlebnisorientierter Weise, sie hat auch die spirituelle Dimension ... bewusst gestaltet.
- Eine kirchliche Präsentation, die sich auf dem Markt behaupten muss und hier eine Visitenkarte für die Kirche ist, muss ... immer wieder angepasst und erneuert werden. ... Man kann sicher sein, dass ... die Arbeit der Bibelgalerie noch erfolgreicher und ausstrahlungsfähiger wird."

(aus dem Bericht von OKR Dr. Michael Nüchtern nach seinem Besuch in Meersburg am 7.7.2007).

Damit begründete OKR Dr. Nüchtern das finanzielle Engagement der Evangelischen Landeskirche für die Neugestaltung der Bibelgalerie im Jahr 2008. Dass diese beispielhaft gelungen ist, zeigen die Reaktionen von Besuchern und Fachleuten in den fünf Jahren seit der Wieder-Eröffnung.

Die ansprechend gestaltete Dauerausstellung der Bibelgalerie im sakralen Ambiente des ehemaligen Dominikanerinnenklosters von Meersburg in Verbindung mit regelmäßig stattfindenden attraktiven Sonderausstellungen locken immer noch und vermehrt (wie die Statistik zeigt) Besucher und Besuchergruppen nach Meersburg. Dieses Potential ist eine ganz außerordentliche Möglichkeit für bibelmissionarische Arbeit, die auch auch zukünftig genutzt werden muss.

In den Schwerpunktdiskussionen innerhalb der EKD und der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die Bibelgalerie immer wieder gerne als wichtiger Ort benannt, als „Leuchtturm der Kirche“ in der Urlaubsregion Bodensee, aber auch als unverzichtbare Bildungseinrichtung und gefragter außerschulischer Lernort für Gruppen und Schulklassen, über Konfessionsgrenzen hinweg.

Wir haben den Eindruck, dass man auch seitens der Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden „stolz ist“ auf die Bibelgalerie, ihren Wirkungshorizont und ihren Bekanntheitsgrad.

Wir sind dankbar dafür, dass die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden (das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats mit Landesbischof Dr. Fischer, der Landeskirchenrat und die Landessynode) die Arbeit der Bibelgalerie in hohem Maße unterstützt hat, auch finanziell. So mit einem großzügigen Zuschuss und einem Darlehen für die Neugestaltung im Jahr 2008 und mit der Finanzierung der Stelle der Leiterin seit 1992 (100% Gemeindediakonin).

Seit 2003 geschieht die Arbeit der Bibelgalerie Meersburg in der Form einer gemeinnützigen GmbH.

Die Gesellschafter der Bibelgalerie Meersburg gGmbH sind:

- die Badische **Landesbibelgesellschaft e.V.** (50% Gesellschaftsanteile), die den Betrieb der Bibelgalerie seit ihrem Bestehen auf Antrag unterstützt hat, seit 2008 mit einem verlässlichen jährlichen Zuschuss von 20-30 Tsd. Euro
- der **Evangelische Kirchenbezirk Überlingen-Stockach** (12,5% Gesellschaftsanteile), der die Bibelgalerie seit 2003 mit einem verlässlichen jährlichen Zuschuss von 2.500 Euro unterstützt hat, seit dem Doppelhaushalt 2012/2013 mit 4.000 Euro. Dieser Zuschuss ist auch für 2014/2015 beantragt. Der Kirchenbezirk engagiert sich nicht nur finanziell, sondern seit 2010 auch personell, indem er § Diakoninnenstelle an die Bibelgalerie angebunden hat.
- die **Stiftung Bibelgalerie Meersburg** (12,5% Gesellschaftsanteile), deren Stiftungszweck die „Mitfinanzierung der Arbeit der Bibelgalerie ist“. Seit ihrer Errichtung (2005) bis 2009 hat sie den Zinsertrag im Volumen von ca. 7000 Euro in den Haushalt der Bibelgalerie gGmbH eingegeben. Leider war aufgrund der Zinssatzentwicklung seitdem keine Ausschüttung mehr möglich.
- Herr **Hans-Georg Nussbaum**, der seit 2012 die Anteile (12,5%) von Waltraud Mack übernommen hat. Familie Dr. Rudolf Mack hatte die Bibelgalerie seit ihrem Bestehen mit großzügigen Spenden und Förderbeiträgen und der Stiftung einer großartigen Sammlung von Originalen unterstützt.
- Seit 2010 ist die **Evangelische Landeskirche in Baden** Gesellschafterin der Bibelgalerie Meersburg gGmbH (mit 25% Gesellschaftsanteile).

Die Bibelgalerie erhoffte sich seitens der Landeskirche eine verlässliche zusätzliche Förderung durch die Auszeichnung als „Leuchtturm der Evangelischen Landeskirche in Baden“, wie sie im Rahmen des landeskirchlichen Kompassprozesses in Aussicht gestellt worden war.

Hintergrund für diese begründete Hoffnung war, dass der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen seines (eigenen) Kirchenkompassprozesses als Ziel im Blick hatte: **„Der EOK fördert die Profilierung einzelner kirchlicher Orte zu „Leuchttürmen“.** („Als Leuchttürme werden unterschiedlich profilierte Zentren von hoher Ausstrahlungskraft bezeichnet. Dies

können ausgewählte Orte, bestimmte Arbeitsfelder oder Initiativen sein. Die Landessynode wird bis zum Jahr 2014 „Leuchttürme“ zur speziellen Förderung bestimmen, die der Umsetzung ihrer Schwerpunktziele dienen.“, so 2009 eine Info aus dem Ref. 1)

Als weiteres Standbein hoffte die Bibelgalerie auf die Förderung als **„Kirchenbezirklicher Leuchtturm“.** Von Seiten des EOK war vorgesehen: „Auf der Ebene der Kirchenbezirke können im Rahmen eines Kirchenkompassprozesses **bis zu zwei „Leuchttürme**“, vom Bezirkskirchenrat bestimmt werden. Diese sollen zukünftig im Rahmen noch zu entwickelnder Finanzierungs- und Förderinstrumente unterstützt werden (deren finanzielle Förderung ist nachhaltig gesichert).

Im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach wurden die Voraussetzungen dafür im Jahr 2009/10 in enger Abstimmung mit Ref. 1 geschaffen: Zu Ziel I des durchgeführten Kirchenkompassprozesses („Der KBZ Überlingen-Stockach stärkt die Gemeinden, unterstützt sie in ihren Aufgaben, fördert das Gemeinschaftsgefühl und erweitert ihren Horizont.“) gibt es die Messgröße I.5. die besagt: „Bibelgalerie Meersburg und Werkstätte Pfullendorf werden zu Leuchttürmen des Kirchenbezirks deklariert“. Die Bezirkssynode beschloss daher am 9.11.2009:

„Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Überlingen-Stockach bestimmt die Bibelgalerie Meersburg und das Werkstätte Pfullendorf zu ihren beiden „Leuchttürmen“.

Leider hat sich diese Hoffnung, dass herausragende Aktivitäten und Einrichtungen in unserer Landeskirche, wie die Bibelgalerie, zukünftig eine verlässliche Förderung in Form einer geregelten Finanzzuweisung erhalten werden, endgültig zerschlagen.

Ganz anders agiert die Evangelische Kirche in Hessen Nassau (EKHN) gegenüber dem Bibelmuseum der Frankfurter Bibelgesellschaft, dem Bibelhaus-Erlebnismuseum in Frankfurt a.M. (eines der „Kinder“ der Bibelgalerie, in der Größenordnung durchaus mit der Bibelgalerie Meersburg vergleichbar!). Unsere Nachfrage beim Museumsleiter hat ergeben, dass die EKHN dem Bibelmuseum einen jährlichen Grundzuschuss von 180.000,- Euro, einen Personalkostenzuschuss von 120.000,- pro Jahr, eine vollständige Kollekte, auf Antrag bis zu 90.000,- pro Jahr für eine Sonderausstellung, die Stelle der Leitung (Pfarrer A14 mit Zuschlag auf A 15, unbefristet), eine Pfarrstelle Bildung und Vermittlung (als Projektstelle auf 5 Jahre) sowie bei Bedarf erhebliche Investitionskostenzuschüsse gewährt.

Zu bemerken ist auch, dass die Evangelische Landeskirche in Württemberg dabei ist, bis zum Kirchentag 2015 ein neues Bibelmuseum in Stuttgart mit hohen Investitionen zu errichten und dann auch zu betreiben.

Die Bibelgalerie Meersburg finanziert sich wie folgt:

Die Stelle der Leiterin (eine Gemeinendiakoninnenstelle) wird durch die Landeskirche finanziert,

eine halbe Gemeinendiakoninnenstelle wird durch den Kirchenbezirk zur Verfügung gestellt.

Durch Eintritte, Shop und Gebühren für Dienstleistungen usw. werden etwa 50% der Einnahmen erwirtschaftet. (Das ist ein hoher Prozentsatz im Vergleich mit anderen kulturellen Einrichtungen, die durchschnittlich nur 35 bis 45 % selbst erwirtschaften können).

50% müssen in Form von Zuschüssen, Spenden, Zuwendungen etc. mit viel Aufwand eingeworben werden.

Hier zeigen die haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen überaus großes Engagement, für das wir sehr dankbar sind. Durch die mehr als enge Personaldecke ist eine Ausweitung der Aktivitäten zum gezielten Einwerben von noch weiteren Mitteln allerdings nicht zu leisten.

Die Bibelgalerie Meersburg ist personell und finanziell chronisch mangelhaft ausgestattet. Sie braucht dringend eine verlässliche, substantielle Förderung, um überleben zu können.

Die Gesellschafterversammlung hat den Ernst der Situation erkannt und befürchtet, dass das erste Bibel-Erlebnismuseum Deutschlands in absehbarer Zeit schließen muss, wenn sich die Bedingungen nicht sehr bald erkennbar verändern.

Wünschenswert wäre, dass nicht nur das strukturelle Defizit von ca. 50.000 Tsd. Euro jährlich dauerhaft gedeckt wird, sondern dass darüber hinaus eine nachhaltige Entwicklung gefördert und weitere Zukunftsmöglichkeiten eröffnet werden. Eine verlässliche landeskirchliche Förderung wäre eine tragende Säule im Finanzierungspaket der Bibelgalerie.

Fazit:

Die Bibelgalerie ist ein wichtiger Anknüpfungspunkt, der weit über unsere Region und unsere Landeskirche hinausstrahlt, für kirchliche und kirchenferne Menschen, hiesige sowie Touristen und Urlauber. Sie leistet eine bibelmissionarische Arbeit mit Vorbildcharakter.

Die Bibelgalerie ist ein wichtiger außerschulischer Lernort mit tollen religionspädagogischen Angeboten.

Deshalb ist die Bibelgalerie für den Kirchenbezirk und für die Landeskirche unverzichtbar.

Aus diesem Grund beantragen wir auf diesem Weg eine verlässliche finanzielle Förderung durch die Evangelische Landeskirche in Baden.

Mit freundlichen Grüßen vom Bodensee
Ihre

gez. Regine Klusmann

gez. Hermann Billmann

Anlage:

Infos zur Bibelgalerie Meersburg

Bibelgalerie Meersburg

Die Bibelgalerie Meersburg ist das bundesweit erste Bibel-Erlebnismuseum, 1988 als Projekt der evangelischen Diasporagemeinde Meersburg am Bodensee entstanden. Seit 2003 ist die Bibelgalerie selbstständig als gemeinnützige GmbH. Träger (Gesellschafter) der Bibelgalerie Meersburg gGmbH sind die Badische Landesbibelgesellschaft e.V., die Evang. Landeskirche in Baden, der Evang. Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, die Stiftung Bibelgalerie Meersburg und der Unternehmer Hans Nußbaum. Die Bibelgalerie ist verortet in der Altstadt des geschichtsträchtigen Bodensee-städtchens (5.500 Einwohner), im ehemaligen Dominikanerinnenkloster aus dem Jahr 1300. „In die Jahre gekommen“, wurde die Bibelgalerie zum 20jährigen Jubiläum 2008 inhaltlich und didaktisch überarbeitet und völlig neu gestaltet.

In dem familienfreundlichen Museum werden die Geschichte und die Geschichten der Bibel lebendig: Im „Nomadenzelt des Abraham“ und im „Lehmhaus einer Familie aus der Zeit Jesu“ kann man die biblische Lebenswelt ganzheitlich erkunden. Beim Schreiben im mittelalterlichen Skriptorium, beim Drucken in der Gutenbergschen Druckerwerkstatt und in der Schatzkammer können die Besucher die Überlieferungsgeschichte der Bibel nachvollziehen. Spannend ist die Suche nach Bibel Spuren im Alltag heute, in Sprache, Musik, Literatur, Kunst und im Jahreslauf. Im Forum für Neugierige und Bibel-Kenner gibt es Zahlen und Fakten, Wissenswertes und Erstaunliches rund um die Bibel zu entdecken und auszuprobieren. Der Raum der Stille und der Jesus-Raum laden zu Ruhe und Besinnung, zum Nachdenken ein. Der Bibel- und Kräutergarten im Innenhof erfreut mit Kräutern und Gewürzen.

„Schule im Museum“ und „Urlauberlebnis für alle Sinne“ – die Bibelgalerie Meersburg bewegt sich im Spannungsfeld zwischen „außerschulischem Lernort“ und „einzigartigem touristischem Angebot“, ist ein niederschwelliges missionarisches Angebot der Evangelischen Landeskirche in Baden, „Kirche auf dem Markt“.

Das didaktische Konzept der Bibelgalerie lädt Einzelbesucher und Gruppen aller Altersstufen und Wissens gleichermaßen ein. In den 25 Jahren ihres Bestehens haben über 5 Millionen Menschen die Bibelgalerie besucht.

Etwa die Hälfte der Besucher kommt in Gruppen. Ob Schulklassen oder Konfirmandengruppen, Seniorenkreise, Pfarrkonvente oder Menschen mit Handicaps: Die Gruppen werden von den etwa 20 gut geschulten ehrenamtlich Mitarbeitenden zielgruppenspezifisch durch das Museum geführt. Das Programm „Schule im Museum“, für das eine Arbeitsgruppe spezielle Führungskonzeptionen in Abgleich mit den Bildungsplänen erarbeitet hat, steht kurz vor der Erprobungsphase.

Für die meist touristischen Einzelbesucher bietet die Bibelgalerie pro Jahr zwei bis drei attraktive, hochwertige Sonderausstellungen an, die einen Themenbereich der Bibel künstlerisch oder thematisch entfalten.

Von 1988 bis 2013 waren es 64 Sonder-Ausstellungen, die jeweils tausende von Besuchern hatten.

Das Team der Bibelgalerie Meersburg besteht aus der Geschäftsführerin/Museumsleiterin mit der inhaltlichen, personalen und betriebswirtschaftlichen Gesamtverantwortung (100%-Stelle Gemeindediakonin), der Referentin für Religionspädagogik (50%-Stelle Gemeindediakonin), den Mitarbeitenden im Besucherservice und Gruppenmanagement (75%-Stelle und drei Mitarbeitende auf Honorarbasis) und drei Honorarkräften für den Hausmeister- und Reinigungsdienst und die Pflege des Bibelparkens. Weitere Honorarkräfte arbeiten der Geschäftsführerin auf

Abzurufen zu (Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit, Grafikerin, u.a.). Praktikanten div. Hochschulen sind regelmäßig im Einsatz. Das Team der Ehrenamtlichen umfasst (Stand März 2014) 40 Personen, davon sind 17 geschulte Museumsbegleiter (Gruppenführer). Die Errichtung einer 50% Assistentinnenstelle/Sekretariatskraft für die Geschäftsführung ist im Blick, bedarf aber noch der gesicherten Finanzierung.

Die Bibelgalerie Meersburg ist über ihre „kirchliche Verbundenheit“ hinaus als Mitglied institutionell eingebunden in die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bibel Museen, in die Deutsche Bibelgesellschaft, in die Strukturen des Museumsverbandes in Baden-Württemberg und Deutschland, in den Verein für Museumspädagogik und in die Kultur- und Tourismuslandschaft am internationalen Bodensee.

Meersburg, 10.3.2014

Thea Groß, Geschäftsführerin

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. März 2014 betr. Eingabe von Frau Dekanin Regine Klusmann und Herrn Pfarrer i.R. Hermann Billmann vom 12.03.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zu der oben bezeichneten Eingabe nimmt der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe wie folgt Stellung:

Der in der Eingabe dargestellten Bedeutung der Bibelgalerie in Meersburg kann sowohl für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach als auch überregional für die Landeskirche, die Landesbibelgesellschaft bis hin zur Deutschen Bibelgesellschaft in vollem Umfang zugestimmt werden. Die Landeskirche, wie auch die anderen bezeichneten Institutionen, beteiligen sich vor allem personell im Rahmen der Leitungs- und Aufsichtsgremien an der Arbeit der Bibelgalerie Meersburg und bezeugen damit seit jeher das besondere landeskirchliche Interesse am Fortbestand dieser Einrichtung.

Aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates kann festgestellt werden, dass mittlerweile viele Landeskirchen, insbesondere die benachbarten Landeskirchen aus Württemberg, Hessen-Nassau und Bayern, vergleichbare Bibelgalerien nach dem Modell der Bibelgalerie Meersburg aufgebaut haben oder im unmittelbaren Aufbau begriffen sind. In allen diesen Fällen beteiligt sich die Landeskirche auch finanziell an dieser Arbeit. Zwar gibt es bereits jetzt eine gewisse finanzielle Beteiligung der Landeskirche durch Finanzierung der Stelle der Leiterin (100 %-Stelle Gemeindediakonin), die finanzielle Unterstützung in den Nachbarlandeskirchen geht aber über den Beitrag der badischen Landeskirche für ihre Bibelgalerie hinaus.

Der evangelische Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, der sich auch als Gesellschafter an der Bibelgalerie Meersburg gGmbH beteiligt, hat durch verschiedene Entscheidungen in der Vergangenheit immer wieder den besonderen Wert der Bibelgalerie innerhalb des Kirchenbezirks, aber auch im Hinblick auf die Ausstrahlungswirkung in der gesamten Landeskirche betont. In der Tat zeigt eine Auswertung der Besuchergruppen, dass die Bibelgalerie Meersburg durch Gemeindegruppen aus der ganzen Landeskirche und darüber hinaus, wie auch durch Gemeindegruppen aus der katholischen Schwesterkirche, aber auch durch nichtkirchlich gebundene Besuchergruppen und Besucher (Tourist) frequentiert wird.

Auf dem Hintergrund der finanziellen Rahmenbedingungen erscheint der Wunsch der Verantwortlichen, über verlässlichere und stabilere finanzielle Rahmenbedingungen verfügen zu können, verständlich.

Der Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, der sich bereits jetzt finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligt, ist nicht in der Lage, die finanziellen Lasten allein zu tragen. Insoweit wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat geprüft, ob eine unterstützende Finanzierung beispielsweise nach dem kirchlichen Finanzausgleichsgesetz möglich ist.

Nach § 15 Abs. 3 FAG könnte auf Antrag des Kirchenbezirks eine außerordentliche Finanzausweisung gewährt werden, wenn seitens des Kirchenbezirks nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf für die Unterstützung der Bibelgalerie aus eigenen Mitteln bzw. auch durch Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in andere Strukturen nicht möglich ist und wenn sich die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus gesamtkirchlichen Gründen ergibt.

Aus der Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates wurden entsprechende Begründungen im Rahmen der Eingabe gegeben, so dass die Zahlung einer außerordentlichen Finanzausweisung in Höhe der erbetenen Defizitbeteiligung (50.000 Euro) auf Antrag für das Haushaltsjahr 2015 möglich erscheint, wenn das gesamtkirchliche Interesse auch im Rahmen der Behandlung der Eingabe auf der Landessynode bejaht wird. Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Rahmen seiner Beratung die Voraussetzungen dafür bereits festgestellt.

In der Vergangenheit wurden in begründeten Ausnahmefällen Zahlungen im Rahmen einer solchermaßen begründeten außerordentlichen Finanzzuweisung geleistet. Dies erfolgte in den nachfolgenden Fällen:

- Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach:
zweckgebundene Förderung Geistliches Zentrum in Lobenfeld
- Kirchengemeinde Gengenbach:
für Hermann-Maas-Medaille
- Evangelische Kirche in Heidelberg:
für Hermann-Maas-Preis

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt im Hinblick auf die bisherigen Fälle und den Antrag der Bibelgalerie Meersburg zu bedenken, ob diese Zahlungen nicht im Rahmen einer zweckgebundenen Zuweisung nach § 16 FAG für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereiches von Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken bereitgestellt werden sollten. Dies würde voraussetzen, dass der Evangelische Oberkirchenrat die benannten Fälle im Rahmen der Beratung der Eckdaten des Haushaltes mit der Zielsetzung einer Finanzzuweisung nach § 16 FAG für den kommenden Haushaltszeitraum benennt und im Rahmen der Haushaltsberatung der Landessynode zur Entscheidung vorlegt.

Zusammenfassend:

Unter der Voraussetzung, dass das gesamtkirchliche Interesse am Fortbestand der Bibelgalerie gGmbH bejaht wird, sieht der Evangelische Oberkirchenrat die Möglichkeit, auf Antrag des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach (Gesellschafter) für das Jahr 2015 eine außerordentliche Finanzzuweisung in Höhe der beantragten 50.000 Euro zu gewähren, soweit die haushaltsrechtliche Überprüfung ergibt, dass der Kirchenbezirk Überlingen-Stockach diese Summe allein aus seinen Haushaltsmitteln nicht aufbringen kann.

Im Hinblick auf eine entsprechende Zahlung für die Jahre nach 2015 schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor, eine entsprechende Zahlung in Anwendung des § 16 FAG vorzusehen und im Rahmen der Haushaltsberatungen anzumelden. In diese Beratung sollen dann auch die wenigen anderen Zahlungen, die bislang im Rahmen einer außerordentlicher Finanzzuweisung geleistet wurden, der Synode zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Anlage 21

Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2014 der Landessynode

- Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse -

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
12/1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: <u>Projektanträge im Projektmanagement</u>	
12/1 A		K. 01/14: <u>Öko-fair-soziale Beschaffung</u> in Kirche und Diakonie Berichterstattender Ausschuss – FA: Seemann	OKR Werner (Ref. 8)
12/1 B		K. 02/14: <u>Gemeinsam Kirche gestalten</u> – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Berichterstattender Ausschuss – HA: Baumann	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3) und OKR Keller (Ref. 5)
12/1 C		K. 05/14: <u>Hören in der Kirche</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Klomp	OKR Keller (Ref. 5)
12/1 D		K. 06/14: <u>Dialog im Netz</u> – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dahlinger	OKRin Hinrichs (Ref. 1)
12/1 E		K. 07/14: <u>Wo unser Herz brennt: Qualitätsentwicklung im Gottesdienst</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Dr. Kunath	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
12/1 F		K. 08/14: Kirche attraktiv für Männer – <u>Männernetz Südwest</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Prof. Dr. Kirchhoff	OKR Prof. Dr. Schneider- Harpprecht (Ref. 4)
12/1 G		K. 09/14: <u>Freiwilligendienste 2020</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Fritz	OKR Keller (Ref. 5)
12/1 H		P. 01/14: Neuausrichtung der <u>IT</u> und Relaunch der <u>Intranet-Anwendungen</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Janus	OKRin Bauer (Ref. 7)
12/1 I		P. 02/14: <u>Schutz des Kindeswohls</u> – Für eine Kultur der Grenzachtung Berichterstattender Ausschuss – BDA Schnebel	OKR Prof. Dr. Schneider- Harpprecht (Ref. 4)
12/1 J		P. 04/14: Implementierung eines <u>Dokumenten – Management – Systems</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKRin Bauer (Ref. 7)
12/2	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Wermke	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
12/3	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz</u> der EKD Berichterstattender Ausschuss – HA: evtl. Breisacher	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
12/4	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Dietze	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
12/5	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Neuordnung des Gruppenamtes</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Roßkopf	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
12/6	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: <u>Zwischen- und Abschlussberichte im Projektmanagement</u>	
12/6 A		Abschlussbericht K. 05: <u>Fonds „Diakonische Gemeinde“</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Fritsch	OKR Keller (Ref. 5)
12/6 B		Abschlussbericht K. 06: <u>Gemeinde leiten und entwickeln</u> mit dem <u>Kirchenkompass</u> mit Zwischenbericht K. 06.1 „Kirchenkompassfonds für Gemeinden“ Berichterstattender Ausschuss – HA: Ehmann	OKRin Hinrichs (Ref. 1)
12/6 C		Abschlussbericht K. 10: <u>Kooperation von Gemeinde / Jugendarbeit und Schule</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Handtmann	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
12/6 D		Abschlussbericht K. 14: <u>Generation 59plus</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Leiser	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
12/6 E		Abschlussbericht P. 04: <u>Christen und Muslime in Baden</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Geib	OKR Keller (Ref. 5)
12/6 F		Abschlussbericht P. 12: <u>Masterstudiengang</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Wetterich	OKR Strack (Ref. 2)
12/6 G		Abschlussbericht P. 14: <u>Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. von Hauff	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
12/6 H		Abschlussbericht P. 15: <u>Jahr der Kirchenmusik</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Dr. Kröhl	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
12/6 I		Zwischenbericht K. 11: <u>Vergessene Kinder im Fokus</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Fritz	OKR Keller (Ref. 5)
12/6 J		Zwischenbericht K. 16: <u>Jugendarbeit entwickeln mit dem Kirchenkompass</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Handtmann	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
12/7	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Sammelinformation über die vom <u>Landeskirchenrat genehmigten Projekte 2014</u> K. 03/14: <u>Eine-Welt-Guides</u> K. 10/14: <u>Leichte Sprache</u> als Beitrag zur Inklusion K. 11/14: <u>Fortbildungsprogramm Bau, Kunst und Umwelt</u> P. 03/14: <u>Zukunft Gehörlosendienst</u> keine Ausschussberatung vorgesehen	
12/8	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes</u> über die Anwendung des Kirchengesetzes über <u>Mitarbeitervertretungen</u> in der EKD Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
12/9	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: <u>Bericht über die Arbeit mit Männern</u> und ihre zukünftigen Herausforderungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – BDA: Schnebel	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
12/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: <u>Abschlussbericht des Projektes Ressourcensteuerung</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Bauer (Ref. 7)
12/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: <u>Bericht</u> der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung zur <u>Erarbeitung eines Schulentwicklungsplans</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
12/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Februar 2014: <u>Priorisierung landeskirchlicher Liegenschaften</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Kreß	OKR Werner (Ref. 8)
12/13	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: <u>Bericht</u> aus dem <u>Beirat Vernetzung</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Janus	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
12/14	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz</u> zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen <u>Finanzausgleich</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen <u>Gesetzes</u> über die <u>Leitungsämter</u> im Dekanat Berichterstattender Ausschuss – FA: Ebinger	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
12/15	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz</u> zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die <u>Grundsätze zur</u> <u>Regelung der Arbeitsverhältnisse</u> der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und <u>Ausführungsgesetz</u> zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Burret	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
12/16	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2014: Projektantrag zur Festlegung für eine <u>Gebäudestrategie</u> der kirchenbezirklichen und kirchen- <u>gemeindlichen Liegenschaften</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKR Werner (Ref. 8)
12/17	Eingabe	von Peter Jensch vom 18. Oktober 2013: <u>Schadensersatz</u> aufgrund kirchlicher <u>Amtspflichtverletzungen</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Prinzessin von Baden	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
12/18	Vorlage	des Ältestenrates vom 14. März 2014: Entwurf Änderung der <u>Geschäftsordnung</u> der <u>Landessynode</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Heidland	--
12/19	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 1. April 2014: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz</u> zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6), OKRin Bauer (Ref. 7), OKR Keller (Ref. 5)
12/20	Eingabe	von Dekanin Klusmann und Pfarrer i.R. Billmann vom 12. März 2014: Finanzielle Förderung der Bibelgalerie Meersburg durch die Landeskirche Berichterstattender Ausschuss – FA: Fritz	OKR Werner (Ref. 8)

Anlage 22

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. April 2014 zum Haushaltsplan 2014 für das Arbeits- platzförderungsgesetz III

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 1. April 2014 beigefügten Haushalt für AFG III für das Jahr 2014 beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 3 AFG III-Gesetz ist er der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Süß

Anlage

Haushaltsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG) (01.0002.0007) für das Jahr 2014

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2012	Plan 2013	Plan 2014
0	Gemeindearbeit			
03	Allgemeine Gemeindearbeit			
0391	Kirchliche Berufe			
0391 00 0500 0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	25.000,00	25.000	0
0391 00 1100 0xxxxx	Zinseinnahmen	195,62	400	180
0391 00 1951 0xxxxx	Erstattungen	25.910,45	0	0
0391 00 1960 0xxxxx	Verrechnungen	0,00	13.000	13.000
0391 00 2210 0xxxxx	Spenden	52.563,83	60.000	60.000
0391 00 2910 0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	40.296,43	0	0
	Summe Einnahmen	143.916,33	98.400	73.180
0391 00 4210 0xxxxx	Vergütung Theologen	29.076,36	65.400	60.180
0391 00 4231 0xxxxx	Vergütung andere	10.965,05	0	0
0391 00 8700 0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	14.780,00	13.000	13.000
0391 00 7490 0xxxxx	Zuweisungen	22.703,76	0	0
	Summe Ausgaben	77.505,17	98.400	73.180
	Summe Einnahmen	143.916,33	98.400	73.180
	Überschuss 0391	66.411,16	0	0
2	Jugendhilfe			
22	Jugendhilfe			
2290	Jugendliche			
2290 00 0500 0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	52.000,00	50.000	52.000
2290 00 1100 0xxxxx	Zinseinnahmen	121,69	200	120
2290 00 1960 0xxxxx	Verrechnungen	0,00	7.900	7.900
2290 00 2210 0xxxxx	Spenden	3.864,85	3.000	3.500
	Summe Einnahmen	55.986,54	61.100	63.520
2290 00 6700 0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	9.285,00	7.900	7.900
2290 00 7490 0xxxxx	Zuweisungen	36.966,10	53.200	55.620
2290 00 8910 0xxxxx	Soll-Fehlbeitr.-Abdeckung	1.697,19	0	0
	Summe Ausgaben	50.948,29	61.100	63.520
	Summe Einnahmen	55.986,54	61.100	63.520
	Überschuss 2290	5.038,25	0	0
29	Sonstige diakonische u. soziale Arbeit			
2980	Arbeitslosen Treffs			
2980 00 0500 0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	92.000,00	90.000	92.000
2980 00 1100 0xxxxx	Zinseinnahmen	168,39	40	170
2980 00 1960 0xxxxx	Verrechnungen	0,00	13.700	13.700
2980 00 2210 0xxxxx	Spenden	1.360,40	1.500	1.500
	Summe Einnahmen	93.548,79	105.240	107.370
2980 00 6700 0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	15.786,00	13.700	13.700
2980 00 7490 0xxxxx	Zuweisungen	103.323,00	91.540	93.670
2980 00 8910 0xxxxx	Soll-Fehlbeitr.-Abdeckung	13.927,73	0	0
	Summe Ausgaben	133.036,73	105.240	107.370
	Summe Einnahmen	93.548,79	105.240	107.370
	Bedarf 2980	39.487,94	0	0

2990	Langzeit Arbeitslose			
2990 00 0500 0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	32.500,00	40.000	40.000
2990 00 1100 0xxxxx	Zinseinnahmen	93,80	50	90
2990 00 1960 0xxxxx	Verrechnungen	0,00	7.500	7.500
2990 00 2210 0xxxxx	Spenden	5.079,83	5.000	5.000
2990 00 2910 0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	45.159,63	0	0
	Summe Einnahmen	72.833,26	52.550	52.590
2990 00 6700 0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	7.972,50	7.500	7.500
2990 00 7490 0xxxxx	Zuweisungen	48.210,00	45.050	45.090
	Summe Ausgaben	56.182,50	52.550	52.590
	Summe Einnahmen	72.833,26	52.550	52.590
	Überschuss 2990	16.650,76	0	0

9 Allg. Haushaltsbedarf Zuwendungen zur Deckung des allg.

92	Sonstiges			
9290 00 1960 0xxxxx	Verrechnungen	49.303,50	0	0
9290 00 2210 0xxxxx	Spenden	12.134,88	10.000	10.000
9290 00 2910 0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	134.476,23	0	0
	Summe Einnahmen	195.914,61	10.000	10.000
9290 00 6700 0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.500,00	0	0
9290 00 6960 0xxxxx	Verrechnungen	0,00	10.000	10.000
9290 00 7490 0xxxxx	Zuweisungen	109,90	0	0
	Summe Ausgaben	1.609,90	10.000	10.000
	Summe Einnahmen	195.914,61	10.000	10.000
	Überschuss 9290	194.304,71	0	0

	Summe Ausgaben	319.282,59	327.290	306.660
	Summe Einnahmen	562.199,53	327.290	306.660
	Überschuss Sachbuch 00	242.916,94	0	0

Zusammenfassung

0	Gemeindearbeit	143.916,33	98.400	73.180
2	Jugendhilfe	222.368,59	218.890	223.480
9	Allg. Haushaltsbedarf	195.914,61	10.000	10.000
	Summe Einnahmen	562.199,53	327.290	306.660

Zusammenfassung

0	Gemeindearbeit	77.505,17	98.400	73.180
2	Jugendhilfe	240.167,52	218.890	223.480
9	Allg. Haushaltsbedarf	1.609,90	10.000	10.000
	Summe Ausgaben	319.282,59	327.290	306.660
	Summe Einnahmen	562.199,53	327.290	306.660
	Überschuss Sachbuch 00	242.916,94	0	0

Anlage 23

Morgenandachten

9. April 2014

Prälatin Dagmar Zobel

„Gott hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“. Römer 5, 8

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahrelang war für mich klar, was mit dem Wort „Straßenunterhaltung“ gemeint ist. Nämlich die Musikerinnen und Musiker in den Fußgängerzonen, mit Akkordeon oder Gitarre, Geige oder Saxophon. Die von oben bis unten silberbesprühten menschlichen Skulpturen, die aussehen wie die Freiheitsstatue und minutenlang regungslos dastehen, bis sie unvermittelt ein bisschen mit der Hand winken oder den Kopf neigen. Oder die Feuerschlucker, Jongleure und Comedians, die auf dem Marktplatz stehen und die vorbeigehenden Passanten zum Stehenbleiben und Staunen oder zum Lachen bringen. Das ist Straßenunterhaltung, dachte ich, bis ich eines Tages auf der Autobahn ein orangefarbenes Fahrzeug der Autobahnmeisterei sah, auf dem mit großen Buchstaben „Straßenunterhaltung“ stand.

Warum ich Ihnen das heute morgen erzähle?

Für mich ist es ein schönes Beispiel dafür, wie festgelegt oder eingeschränkt wir manchmal sind, wenn wir ein Wort hören oder benutzen und wie überraschend hin und wieder die Erweiterungen sind.

Ein solches Aha-Erlebnis hatte auch vor 500 Jahren Martin Luther, als ihm plötzlich aufging, dass das, was er in der Bibel bisher unter der Gerechtigkeit Gottes verstanden hatte, auch noch einmal ganz anders gelesen, gehört und verstanden werden kann.

Im Geist seiner Zeit des Mittelalters erzogen, kannte der fromme junge Mann nur eine Lesart der Gerechtigkeit Gottes und die hieß: Gottes Gericht, Gottes Zorn. Ist Gott gerecht, so muss er strafen, denn der Mensch ist ein sündiges Wesen, das niemals vor Gottes Augen bestehen kann. Wie kann man diesem drohenden Gericht entgehen und der Hölle oder dem Fegefeuer entkommen? „Wie bekomme ich einen gnädigen Gott?“ Diese Frage trieb ihn um. Und sie hieß für ihn und die Menschen seiner Zeit zu allererst: „Wie bekomme ich einen gnädigen Richter, ein gnädiges Urteil?“

Und seine Antwort war: Indem ich ein untadeliger Mensch werde. Einer, der alles von sich forderte, der alles von sich erwartete, um vor dem großen Gott bestehen zu können. Mit Fasten und Selbstgeißelung, mit nächtelangem Beten versuchte er, dieser gute Mensch zu sein und musste doch immer wieder festzustellen: es ist nicht genug, was ich tue, es kann nicht genug sein

Ob es sich gerade so zugetragen hat, wie in dem Lutherfilm, der uns einen gequälten und asketischen Mönch in seiner Zelle vorführt, das wissen wir nicht, aber über seine damalige Verzweiflung schrieb Martin Luther selbst: „So zürnte ich Gott, ... so raste ich mit wütendem und verstörtem Gewissen. Gott lässt mich nicht leben“

Wie kommt einer da wieder heraus, aus diesem Teufelskreis von Angst zu versagen, nicht gut genug zu sein, sich unendlich anzustrengen und doch keinen Erfolg zu haben, immer mehr Leistung zu erbringen und doch keine Anerkennung zu finden?

Plötzlich erscheint dieser mittelalterliche Mönch mit seiner Qual gar nicht mehr so weit weg zu sein von uns modernen Menschen.

Die Fragerichtung hat sich verlagert. Heute heißt die Frage, die vielen Menschen den Angstschweiß auf die Stirn treibt: „Wie bekomme ich einen gnädigen Chef, einen gnädigen Hausvermieter? Wie bekomme ich gnädige Eltern, einen gnädigen Partner?“

„Am frühen Morgen schon Herzbeklemmen und einen Kloß im Hals. Wie komme ich heute bloß über die Runden.“ So fasst ein junger Lehrer das alles durchdringende Gefühl der Angst zusammen. Vor lauter Angst nicht leben können. Solche Angst quält selbst die, die Leistung und Erfolg vorweisen können, oder vielleicht gerade die.

Wie kommen wir da heraus?

Was bewirkte für Martin Luther eine solche Befreiung, die so ansteckend war, dass in der Folge ein Prozess in ganz Europa in Gang kam, den wir rückblickend Reformation nennen?

Eine Antwort finden wir im Wochenspruch für die 2. Fastenwoche aus dem Römerbrief des Apostel Paulus: „Gott hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“. In diesem einen Satz ist zusammengefasst, was Inhalt und

Grund Gottes rechtfertigenden Handelns ist, das der Apostel Paulus im Römerbrief noch weitaus komplizierter und offenbar auch missverständlicher erörtert.

„Gott hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“.

Gott handelt. Aus freien Stücken. Aus reiner Liebe und Gnade. Ohne Absicherung geht er sogar das Risiko ein, dass diese Liebe unerwidert bleibt. Und er hat damit längst begonnen zu einer Zeit, als wir ihm noch gar nicht antworten konnten mit unserem Leben, mit unserem Glauben, mit unseren Werken. Wir wussten ja nichts von Gott, zu was er aus Liebe fähig ist. Die Hingabe seines Sohnes geschah in einer Konsequenz und Radikalität, die den Tod in Kauf nimmt und sich durch den Tod nicht aufhalten lässt. Dazu aber kann ich, kann kein Mensch etwas dazutun oder mitwirken, das kann ich, das können wir nur staunend und dankbar empfangen.

Das, was lange vor uns geschehen ist, garantiert unsere Zukunft. Unsere Zukunft liegt darin, dass Gottes Gerechtigkeit, seine Weisheit, seine Kraft etwas mit uns macht. Nicht was ich geworden bin, nicht was an misslungener Vergangenheit hinter mir liegt, zählt, sondern einzig das, was ich werden kann. Was Gott uns an Schönheit und Würde und Herrlichkeit zugedacht hat und was wir verloren haben, das wird durch Jesus Christus erneuert. Wer darauf vertrauen kann, der erfährt auch, was für eine Freiheit und Entlastung das für das eigene Leben bedeutet.

So individuell das jeweils erfahren wird, so universell muss diese Rettung gedacht werden. Die Rechtmachung durch Gott geschieht an allen Menschen. Und sie gilt allen Menschen. Christus ist für uns gestorben, als wir alle noch Sünder waren. Dieses „alle“ ist wichtig. Wir dürfen nicht unterscheiden in solche, die der Rechtmachung bedürfen und solche, die das nicht brauchen. Weil sie z.B. erfolgreich sind, gut aufgestellt, und alles im Griff haben. Wir dürfen uns dadurch nicht blenden lassen, und ihre geistliche Not übersehen. Auch bei uns selber nicht. Und andersherum wäre es ein billiger Trost, wenn man denen, die in unserer Gesellschaft nicht mitkommen, die die Leistungsanforderungen nicht erfüllen können und an den Rand gedrängt werden, wenn man denen quasi als Trostpreis anbietet: Aber von Gott seid ihr angenommen und geliebt.

„Gott hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“.

Die Rechtfertigung, die Rechtmachung des Sünders durch Gott beinhaltet eine radikale Gleichstellung, die allen Hierarchien, Ranglisten und Werteskalen, mit denen wir untereinander agieren, den Boden entzieht. Das ist der aufregende, erschreckende, aufrüttelnde Kern der Rechtfertigungsbotschaft, die das Christentum der ersten Jahre so attraktiv gemacht hat. Das ist etwas anderes als ein harmloses „Gott hat alle lieb und drückt schon mal ein Auge zu“, mit dem man der christlichen Botschaft den Zahn ziehen kann und sie zur wirkungslosen Dekoration der modernen Wertegesellschaft missbrauchen kann.

Dass Gott die Menschen gerecht macht, weil alle es gleichermaßen nötig haben, das weist uns aneinander in Solidarität. In die Gemeinschaft der Sünder, der Schwachen, der Verlierer, der Trostbedürftigen, die diese Gnade nicht verdient haben, aber sie mit Freude annehmen können und sie allen anderen auch gönnen.

Wenn Gott den Menschen gerecht macht, dann befähigt und beauftragt er auch zur Liebe und zum gerechten Handeln. Wenn Gott eine Sünderin in eine Gerechtmachte verwandelt, ihr eine neue Existenz verschafft, dann wird sich diese neue Existenz durch ein Handeln ausdrücken, das die Bibel Nachfolge nennt.

Das Entscheidende ist getan. Der Weg Jesu als Weg der Gerechtigkeit ist ein Weg der Identifizierung mit den Armen, den Elenden, den Sündern und damit letztlich mit allen Menschen. Dieser Weg ist schon gegangen und deshalb können wir ihm nachfolgen.

Wir sind als Kirche zur (Straßen)unterhaltung der Menschen da, die auf diesem Weg sind. Lassen wir uns nicht verführen, diese Unterhaltung auf Zerstreuung und Bespaßung zu reduzieren, sondern behalten wir im Blick, dass wir auch zum Reparieren, Erneuern, Ernähren und Erhalten unterwegs sind.

Amen

10. April 2014

Prälat Prof. Dr. Traugott Schächtele

Ansprache über Lukas 9,62

Liebe Schwestern und Brüder hier bei der Landessynode!

Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.

Diesen Vers habe ich schon als Kind nicht verstanden. Und irgendwie auch nicht gemocht. Und das, obwohl ich im Dorf aufgewachsen bin. Und oft genug auch beim Pflügen dabei war.

Natürlich kenne ich die Bilder von Ochsen, die mühsam einen Holzpflug über den Acker ziehen. Und wenn diese Pflugführer allzu oft nach hinten schauen, kommen sie aus der Spur. Und die Furche verliert ihre Richtung.

Aber hier geht es ja nicht um einen Leitfaden für den rechten Pfluggebrauch. Es soll ja ums Reich Gottes gehen. Wenn es denn auch beim Pflügen seinen Sinn haben mag – für das Reich Gottes muss das ja nicht unbedingt auch gelten. Denn wenn alle, die irgendwann und irgendwie einmal zurückschauen, fürs Reich Gottes „nicht geschickt“ sind – dann werden wohl noch weniger hineinkommen als Reiche durchs Nadelöhr.

Hatte ich als Kind also meine Probleme mit diesem Satz, dann möchte ich heute energisch Widerspruch einlegen. Zumindest fürs Erste! Und um diesen Widerspruch zu untermauern, werfe ich mit ihnen einen Blick auf die vorausgehenden Verse, die die Sache nicht besser machen. Drei Menschen, so wird da berichtet, wenden sich an Jesus mit dem lapidaren Satz: „Ich will dir nachfolgen!“

Beim ersten der Drei hat Jesus wohl den Verdacht, er wäre der Unwirtlichkeit und der Unbehaustheit des Lebens mit ihm nicht gewachsen. „Schau dir die Füchse an. Und die Vögel. Sie leben komfortabler als du, wenn du mir nachfolgst!“ Was aus dem Ansinnen der Nachfolge geworden ist – wir wissen es nicht.

Von einem anderen ist die Rede. Der will Jesus ebenfalls nachfolgen, möchte aber zuerst noch an der Beerdigung seines Vaters teilnehmen. Jesus antwortet kurz und bündig: „Lass doch die Toten ihre Toten begraben.“ Auch was dieser Mensch dann gemacht hat, wissen wir nicht. *Ich* wäre ziemlich sicher erst zur Beerdigung meines Vaters gegangen. Und hätte dabei dich allemal das vierte Gebot auf meiner Seite gehabt.

Der Dritte, der Jesus nachfolgen will, möchte sich vorher noch von seinen Angehörigen und Freunden verabschieden. Auch Martin Luther hat noch ein großes Fest gefeiert, bevor er ins Kloster ging. Aber was erhält dieser Mensch als Antwort. Eben diesen Vers, um den's heute gehen soll. „Wenn du deine Hand an den Pflug legst und dann wieder zurückziehst, wenn du den Blick nach hinten richtest, ist im Reich Gottes kein Platz für dich.“

Da muss man doch widersprechen, liebe Schwestern und Brüder! Ich kenne solche Leute. Und ich kenne auch Leute, die meinen, solche Typen bräuchten wir. Auch in der Kirche. Toughe, streigite Typen – wie es heute heißt. Unverwirrbar zielorientiert. Menschen, die durchziehen, was sie sich vorgenommen haben. Die nicht nach links und rechts schauen. Und schon gar nicht nach hinten. Die sich wenig Sorgen um die machen, die sie womöglich doch auch hätten mitnehmen müssen. Die schnurgerade Furchen ziehen. Und dabei nicht einmal auf sich selber Rücksicht nehmen. Jesus, zumindest so wie Lukas 9 ihn uns schildert, hätten die also auf ihrer Seite.

Jetzt aber Vorsicht. Zum Glück gibt's noch ein paar theologische profunde Ausfahrten, ehe wir so an diesen Vers herangehen. Und dabei womöglich nur ratlos zurückbleiben. Oder gar in einer Sackgasse laden.

Beim Satz Jesu vom Pflügen ohne zurückzuschauen, da ist noch einmal anderes im Spiel als der Verweis auf ein Beispiel aus der Landwirtschaft. Dieser Vers steht in einer bestimmten theologischen Tradition. Genauer gesagt, er steht für eine bestimmte Gruppe im letzten Viertel des ersten Jahrhunderts nach Christus – da gab es also Menschen, die Nachfolge womöglich so oder so ähnlich verstanden haben. Es bleibt offen, ob diese Gruppe ihre eigene Nachfolge so auch noch praktiziert hat oder ob sie ihre Vorstellung einfach in die Vergangenheit zurückprojiziert und als Forderung an andere gerichtet hat.

Ihr Nachfolgebild hat etwas Drängendes. Es ist vermutlich, so sagen manche Ausleger, von der Erwartung des baldigen Endes aller Dinge her bestimmt. Aber selbst dann dürfen wir kritisch bleiben. Und noch einmal hätten wir Martin Luther auf unserer Seite – zumindest passt der Satz zu ihm und wird ihm deshalb zugeschrieben: „Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch einen Apfelbaum pflanzen!“

Wir dürfen also ruhig einmal die Gegenposition formulieren. „Wer seine Hand an den Pflug legt und nicht immer wieder auch zurücksieht, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ Wer sich aufmacht auf den Weg ins Reich Gottes oder wer andere dazu ermutigen will, muss auch nach hinten schauen können. Sonst geht er oder sie womöglich in die Irre.

Der entscheidende Schlüssel für eine gelingende Zukunft – oft liegt er gerade hinter uns. So wie das verlorene Paradies hinter uns liegt. Und der Weg dorthin eigentlich nur mit einer radikalen Umkehr gelingen kann. So wie wir oft nur im Rückblick unser Leben richtig verstehen können. Nur dann, wenn wir aufhören, ohne Rücksicht Furchen in die Zukunft zu ziehen.

Überhaupt ist mir ein anderer Satz Jesu viel näher. Einer, der deutlicher seine Sprache spricht. Und der wie kein anderer zum Ausdruck bringt, wofür es ihm geht. Ein Satz, der die Zukunft nicht nur im Zurückblicken gewinnen will, sondern geradezu in der radikalen Umkehr: „Kehrt um, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen!“ Kehrt um! Ändert euren Sinn! Blickt ohne Furcht zurück. Und erst dann auch wieder voller Zuversicht nach vorn.

Wenn ich zurückblicke, sehe ich, woher ich komme. Wenn ich zurückblicke, sehe ich auch, ob alle mitkommen. Ob ich mein Tempo verlangsamen muss. Wenn ich zurückblicke, setze ich mich den Erinnerungen aus. Und nur die ehrliche Erinnerung, setzt die Kräfte frei, die all das aufweichen und verwandeln, was dem vor dem Weg in die Zukunft als Hindernis aufbaut. Ja, manchmal hilft mir der Blick zurück geradezu zu erkennen, welche Richtung ändern, wenn es etwas werden soll mit dem Reich Gottes.

In der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vaschem in Jerusalem steht der Satz: „Die Erinnerung ist das Geheimnis der Erlösung!“ Das bedeutet doch: Das Geheimnis der gelingenden Zukunft liegt in der Vergangenheit. Theologisch gewendet: Die Furchen, die wir ins Reich Gottes ziehen, sind auf den Blick zurück geradezu angewiesen. Und sie vertragen ihn auch. Deshalb habe ich jedenfalls keine Angst, wenn die Furchen, die ich ziehe, nicht direkt und schnurgerade nach vorne laufen. So ideal verläuft das Leben selten oder nie. So ideal muss auch eine Tagung der Landessynode nicht verlaufen!

So verstanden passt der Spruch auch gut in die Passionszeit. Passion – das ist die Erinnerung an den Weg Jesu. Das ist der klärende Blick zurück. Damit wir uns auf die Zukunft, auf das Fest des Lebens an Ostern wirklich einlassen können.

Bis dahin laufen die Furchen Vielfalt unseres Lebens eben kunterbunt nebeneinander her – das eine Mal sich annähernd. Dann wieder auseinandergehend. So spiegeln die Furchen mit ihrem Muster allemal mehr vom wahren Leben wider als unendliche viele gerade Furchen nebeneinander. Und in denen verschlungenen und gewundenen Furchen können die Fürchte des Lebens ebenso wachsen und gedeihen wie in den geraden.

Und wenn das Reich Gottes sich dann wirklich auftut vor unseren Augen, überraschend, überwältigend, über uns hereinbrechend – dann – aber erst dann – mag das Bild des Pflügens zu seinem Recht kommen. Dann legen wir unsere Hände an den Pflug, ohne zurückzuschauen. Und feiern das Fest der Gerechtigkeit und der Gegenwart Gottes ohne Ende. Amen.

11. April 2014 Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. Johannes 12, 24

Im Biologieunterricht lernen die Schüler, dass der genetische Code eines Weizenkorns alle Informationen enthält, die zur Erhaltung der Art nötig sind; ein einzelnes Weizenkorn bringt eine Ähre mit etwa 100 Körnern hervor. Wäre das nicht so, hätten wir keine Ernten, kein Brot und keine Nudeln.

Wenn man aber Winterweizen anbaut, sieht man nicht gleich den Erfolg. Wenn man Winterweizen anbaut, dauert es schon etwa ein 3/4 Jahr von der Aussaat bis zur Ernte. Die Körner werden im Oktober ausgesät, und – wenn alles optimal läuft – kann der Bauer im Juli des kommenden Jahres ernten.

Wenn wir jetzt Schnee hätten, wäre vielleicht die Wintersaat darunter und wir hätten ein schönes Bild für das Wirken Gottes: Verborgen unter der weißen Decke tut sich etwas. Man kann es noch nicht sehen. Aber ganz bestimmt: Es tut sich etwas. Auch in der Kälte. Auch in angeblich lebensfeindlicher Umgebung.

Das ist das erste, nicht nur in der Landwirtschaft: Darauf vertrauen, dass sich etwas tut, auch wenn man es nicht gleich sieht, auch wenn das Klima sehr kalt und widrig ist. Und dann an den grünen Spitzchen nicht gedankenlos vorbeigehen.

Und dann das zweite, nicht nur in der Landwirtschaft: Wachsen lassen, ist nicht unser Geschäft, sondern dankbar zuschauen und staunen.

Auf die Frage nach dem Wachstum Wachsen, nach der Fruchtbarkeit der Böden und der Qualität der Anbaumethoden wurde die Evangelische Kirche vor wenigen Tagen durch die 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gestoßen. „Erosion auf fast allen Ebenen“, war die Überschrift, die die FAZ am 9. März über die Zusammenfassung der Ergebnisse gesetzt hatte. Kein Wunder, denn von Generation zu Generation verliert die evan-

gelische Kirche an Bedeutung. Es sinkt nicht nur die Zahl der Kirchenmitglieder kontinuierlich. Auch wächst die Gruppe jener Menschen, die zwar der Kirche angehören, sich ihr aber kaum oder gar nicht verbunden fühlen. Demnach fühlen sich 14 Prozent der Protestanten in Deutschland der Kirche gar nicht und 18 Prozent kaum verbunden.

Gegen das Bild von der Erosion möchte ich das Bild vom Winterweizen setzen:

Winterweizen. Weiße, scheinbar tote Scholle unter bleigrauem Himmel, Kälte und Schnee: Dennoch ist hier etwas gewachsen und es überlebt, übersteht Schnee und Frost und wird wachsen, wenn der Frühling gekommen ist.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle das Fazit des FAZ Artikel nicht vorhalten:

„Stoppen oder gar umkehren lassen wird sich die Erosion der Mitgliedschaft, das ist in Anbetracht der Ergebnisse unabweisbar, auch durch größtes Bemühen nicht. Angesichts der Schubkraft der Säkularisierung erscheint die Gestaltungskraft der Kirche begrenzt. Es dürfte für sie darum gehen, nicht in Defätismus zu verfallen, sondern sich mit kluger Beharrungskraft auf jenen Feldern festzukrallen, auf denen sie nachhaltig Wirkungen erzielen kann. Diese Bereiche liegen nicht erst mit der aktuellen Mitgliedschaftsuntersuchung offen zu Tage...“

Winterweizen: er bleibt, auch unter sehr widrigen Bedingungen. Er behält seine Kraft und wird wachsen, wenn die Zeit gekommen ist. Wir säen für die Zukunft.

Während wir besorgt sind, wenn wir auf die Zukunft unserer Kirche blicken stellen sich an manchen Orten dieser Welt Menschen die Frage, ob sie ihr Christsein überleben oder ob sie darum und dafür sterben werden: Der Journalist Jose Calderon zum Beispiel bekam Todesdrohungen, weil er sich für Recht und Gerechtigkeit in seiner Heimat Guatemala einsetzte – weil er sich als Christ erweist. Auf diese Todesdrohungen antwortet der Christ Jose Calderon mit einer „Auferstehungsdrohung“:

Es heißt, man drohe mir mit dem Tod. Mag sein. Wie dem aber auch sei, ich bin ganz ruhig. Denn selbst wenn man mich tötet, kann mir dennoch keiner das Leben nehmen. Ich nehme es auf jeden Fall mit wie einen Beutel über der Schulter. ... Mich selbst regt das aber nicht sonderlich auf. Seit meiner Kindheit flüstert mir jemand immer wieder die unerschütterliche und zur Ewigkeit einladende Wahrheit ins Ohr: „Fürchtet euch nicht vor denen, die euren Körper zwar töten, euch aber nicht das Leben nehmen können“. Das Leben – das wahre Leben – wurde in mir innerlich gestärkt, als ich bei Pierre Teilhard de Chardin lernte, das Evangelium zu lesen. Der Prozess der Auferstehung beginnt mit der ersten Falte, die sich einem im Gesicht zeigt, mit dem ersten Altersfleck, der auf den Händen auftaucht, mit dem ersten grauen Haar, das einem beim Kämmen ausfällt, mit dem ersten wehmütigen Seufzer nach einer Welt, die einem plötzlich aus den Augen schwindet und immer fremder wird ... So fängt die Auferstehung an. So fängt an, was manche fälschlicherweise das „andere Leben“ nennen, was in Wirklichkeit aber gar nicht das „andere Leben“, sondern das „verwandelte Leben“ ist.

Es heißt, man drohe mir mit dem Tod. Dem körperlichen Tod, den Franziskus so sehr geliebt hat. Wem droht nicht der Tod? Alle sind wir vom Tod bedroht, von Geburt an. Denn geboren werden ist auch schon begraben werden. Vom Tod bedroht. Und was tut's?

„Das Weizenkorn ist in die Erde gefallen und erstorben.“

Das Grab ist verschlossen, ein schwerer, großer Stein versperrt den Zugang.

Jesus ist tot und wer tot ist kann nicht mehr fliehen. Gekreuzigt, gestorben und begraben, wie wir es im Glaubensbekenntnis sprechen.

Die Welt brach den Stab über Gottes Liebe.

Früher brach der Richter den Stab über Menschen, die zum Tode verurteilt waren.

Auch auf den schweren Abschnitten unseres Lebenswegs gilt Gottes Lebenszusage: ich stehe dir zur Seite, auch in den großen Dunkelheiten deines Lebens bin ich für dich da.

Jesus lebt nach diesem Gesetz des Weizenkorns. Er hält sein Leben nicht ängstlich für sich fest. Es geht ihm nicht darum, für sich selbst Leben zu gewinnen, für sich selbst frei und unabhängig zu sein, selber groß und mächtig zu sein, Herr über andere und anderes. Er gibt sich und alle Selbstbehauptung aus der Hand und tauscht sie gegen vorbehaltlose Solidarität mit den Menschen. Bis zum Tod am Kreuz teilt er das Los der Ohnmächtigen und der Opfer der Geschichte.

Jesus sagt: *Amen, amen, ich sage euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wer an seinem Leben hängt, verliert es.*

Anders ausgedrückt: Wer seine Lebensmöglichkeiten festhält, der wird sie verlieren.

Jeder Mensch weiß, wie es ist, wenn sich nichts entwickeln kann, wenn Kräfte sich nicht entfalten können.

Jesus sagt: *Amen, amen, ich sage euch: Wenn das Weizenkorn aber stirbt, bringt es reiche Frucht. Wer aber sein Leben in dieser Welt gering achtet, wird es bewahren bis ins ewige Leben.*

Anders ausgedrückt: Wer aber zulässt, dass seine Lebensmöglichkeiten sich entfalten, erlebt eine Kraft, die weit über seine Grenzen hinausreicht.

Viele haben es schon gespürt, wie frei diese Hingabe macht, welches Potential an Lebens-Kraft sich da auftut.

Es ist die Hingabe zur Veränderung!

Nur wer keine Angst um sich selber hat, vermag dies. Nur wer keine Angst hat, ist offen für andere und kann solidarisch mit ihnen sein. Und was nimmt uns diese Angst, die ängstliche Sorge um das eigene Leben? Da gibt es nur eins: die Erfahrung vorbehaltloser Liebe! Sie lässt uns wachsen.

Der Tod des Weizenkorns ist nicht das Ende des Lebens, sondern nur das Ende einer bestimmten Wachstumsphase.

Gewachsen sein heißt nicht tot sein.

Gewachsen sein heißt mehr geworden sein.

Und wer mehr wird,

kann sich austeilen.

Wie Jesus sich austeilte,

um Brot zu werden

und Licht

und Leben.

Verwandlung – Metamorphose – Transformation, das ist das keyword, das Schlüsselwort der Passions- und Osterzeit.

Jesus wählt das Weizenkorn als Metapher, als Bild für den Weg des Ersterbens mit dem Ziel der Ermöglichung neuen Lebens. Jesus wählt diese Metapher zunächst für seinen eigenen Weg. Er will damit sagen, dass hier nicht etwas geschieht, das er aus Eigennutz tut, sondern das seinen Sinn in der Hingabe hat. Jesus gibt sich und sein Leben hin, damit Gott daraus neues Leben schaffen kann, das den Tod überwindet.

Was wir also füreinander tun können, damit wir das neue Leben Jesu leben können, ist, uns gegenseitig etwas davon zu zeigen.

Damit die Wende zum Leben Wirklichkeit wird, müssen wir einander die Nähe Gottes spüren lassen.

Was die Kirche zu allererst für die Menschen tun kann, damit sie sich dem Evangelium öffnen, ist nicht, Ihnen bestimmte Ordnungen und Strukturen und Normen aufzuerlegen, sondern sie etwas von der Liebe und Zuwendung Gottes erfahren zu lassen. Der Weg dazu: den Willen zur Macht und zur Selbstbehauptung loslassen. Von der ängstlichen Sorge um sich selber befreit werden. Vom Glauben an das große Ja Gottes zu uns erfüllt werden.

Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung hieß es:

»Religiöse Sozialisation erfolgt in der Familie. Doch die Weitergabe des Glaubens von Generation zu Generation ist keine Selbstverständlichkeit mehr.« Und: »In allen Religionen der Welt sehen Sie einen Zusammenhang zwischen Familienleben und religiöser Praxis.«

In der Folge fühlten sich junge Menschen der Kirche immer weniger verbunden. Sie neigten dazu, über einen Austritt nachzudenken und ihn auch zu vollziehen.

Werden wir also eine Kirche, die Familien begleitet, die ermutigt den Glauben zu leben und weiter zu geben. Und nutzen wir die Chancen, die Familien uns geben in der christlichen Erziehung und Bildung ihrer Kinder in den evangelischen Kindertageseinrichtungen und in der Schule.

13 Prozent der Protestanten sind sehr aktiv in der Kirche, so wurde festgestellt. Sie gehen mindestens einmal im Monat in einen Gottesdienst, haben persönlichen Kontakt zu einem Pfarrer und wirken ehrenamtlich am kirchlichen Leben mit.

Es wächst Leben gerade in den Parochien, in den Ortsgemeinden. Dort wo Menschen sich begegnen, ihren Alltag und Glauben miteinander leben und teilen. Glaube lebt in der Beziehung zwischen Menschen.

Werden wir also eine Kirche, die gerade die Gemeinden stärkt, wo die Beziehungen wachsen und gelebt werden, aus denen Verbundenheit zur Kirche wächst, vor allem aber die Hoffnung und der Glaube. Werden wir also eine Kirche, die den PfarrerInnen und Ältestenkreisen Mut macht,

den Boden zu bestellen, die Wintersaat auszubringen und mit viel Geduld zu Zuversicht auf deren Aufgehen und Wachsen zu schauen.

In dem Maße in dem für Menschen im Alltag erkennbar ist, dass Mut und Leben aus dem Ja Gottes zu uns wachsen, geschieht Wende vom Tod zum Leben, vom einsamen Leben zum gemeinsamen Leben Hand in Hand.

Und ist es nicht ein Genuss zu sehen, wie Menschen aus ihren dunklen Kammern hervorkommen, wie Winterweizen aufwächst, in das Licht blinzeln und erkennen: es ist wahr, ich lebe?

Amen

12. April 2014

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin

Ansprache über Mk.10,45 „Einer zahlte das Lösegeld“

Liebe Schwestern und Brüder,

von Friedrich Nietzsche ist der Ausspruch überliefert: „Die Christen müssten mir erlöser aussehen.“ Wenn ich uns heute Morgen ansehe, am letzten Tag dieser Synode, nach einer sehr anstrengenden Woche und einer kurzen Nacht, dann muss ich sagen: Nietzsche hat nicht unrecht! – Aber er hat auch leicht reden!

Und in dieser Situation von Erschöpfung und Müdigkeit führt uns die letzte Morgenandacht dieser Synode dazu noch hinein in die großen und schweren Themen der vor uns liegenden Karwoche: Tod und Hingabe, Dienst und Erlösung. Denn heute Morgen ist uns der Wochenspruch für die Woche nach Judika aufgegeben. Er entstammt dem Evangelientext des vergangenen Sonntags Judika, der ja auch im Eröffnungsgottesdienst Gegenstand unserer Betrachtungen war. Dieser Spruch für diese Woche lautet:

Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und sein Leben gebe als Lösegeld für viele. (Mk.10.45)

Wenn hier der Begriff Lösegeld verwendet wird, dann ist damit der Geldbetrag gemeint, der erforderlich ist, um einen Kriegsgefangenen auszulösen oder um einen Sklaven von seinem Herrn loszukaufen, Geld also, um einem Menschen die Freiheit zu erkaufen. Und damit durchaus vergleichbar mit dem Lösegeld, dass zu unseren Tagen gefordert und manchmal ja auch gezahlt wird, um Geiseln freizubekommen.

Unser Wochenspruch setzt voraus, dass Jesu Tod das Lösegeld ist, das bezahlt wird, um uns Menschen zu erlösen, um uns loszukaufen von widergöttlichen Mächten, damit wir in der Freiheit der Kinder Gottes ein Gott wohlgefälliges Leben führen können.

Jesu Tod erlöst uns. – Wie ist das zu verstehen? Wie lässt sich das gedanklich nachvollziehen? Wie kann ein Mensch einen anderen erlösen? Wie kann Jesu Tod uns loskaufen? Von welchen Mächten denn?

Seit langem denke ich, wenn man solche Fragen plausibel beantworten will, dann muss man Geschichten erzählen. Darum der Versuch einer Antwort mit einer Geschichte:

Jens Faber war ein tüchtiger Handwerksmeister Ende 40. Mit großem Einsatz hatte er die Schreinerei, die er von seinem Vater geerbt hatte, kontinuierlich ausgebaut und sich auf den Ausbau von Gaststätten spezialisiert. Seine Werkstatt beschäftigte inzwischen neben einem weiteren Schreinermeister noch fünf andere Mitarbeiter und zwei Lehrlinge. Zusätzlich arbeitete eine Verwaltungskraft im Büro. Erst vor zwei Jahren hatte Jens Faber expandiert und seine Werkstatt um einen großen Anbau erweitert und dort neue, leistungsstärkere Maschinen eingebaut. Das war ein großes Risiko gewesen und Jens Faber musste dazu eine Hypothek auf sein eigenes Wohnhaus aufnehmen. Aber Jens war zuversichtlich, dass neue und größere Aufträge genug Gewinn abwerfen würden, um diesen Kredit zurückzuzahlen.

Seine Zuversicht wurde auch nicht erschüttert, als eines Tages Jens erfuhr, dass sein Kollege Thomas Lehmann seinen Betrieb hatte verkaufen müssen. Jens kannte Thomas von der Meisterschule her. Beide waren fast gleich alt und beide hatten von ihren Vätern gut gehende Schreinereien übernommen. Beide waren sie ehrgeizig und träumten davon, ihre Betriebe auszubauen. Doch dann war der Betrieb von Thomas Lehmann in eine finanzielle Schiefelage gerutscht. Jens hatte erst davon erfahren, als Thomas den Betrieb bereits verkauft hatte. Das musste eine harte Zeit für Thomas Lehmann und seine ganze Familie gewesen sein: Sein Vater machte ihm – wie zu hören war – massive Vorwürfe: er habe den Betrieb an die Wand gefahren. Thomas musste sich einen Job suchen und fand schließlich eine Anstellung in einer Bauschreinerei, die vor allem industriell vorgefertigte Türen und Fenster einbaute – keine kreative Schreinerarbeit mehr, sondern fast Fließbandarbeit. Offenbar schämte

Thomas sich und versuchte, eine Begegnung mit seinen Kollegen aus der Innung zu vermeiden. Deswegen erfuhr Jens Faber von der ganzen Sache auch nicht durch Thomas selbst, sondern erst im Nachhinein durch einen gemeinsamen Bekannten. Als er die Geschichte hörte, machte das Jens ziemlich betroffen. Und doch war er sich sicher: Das würde ihm niemals passieren. Dazu hatte er seinen Betrieb viel zu gut im Griff.

Das meinte er zumindest lange Zeit. Doch vor zehn Monaten geriet auch sein Betrieb in eine Krise. Jens Faber hatte einen Großauftrag für den Ausbau einer Firmenkantine angenommen und dazu reichlich Material vorfinanziert. Doch bevor er sein Geld bekam, ging die Firma in Insolvenz. Ob Jens Faber jemals zumindest einen Teil seiner Kosten zurück erhalten würde, war bis auf weiteres ungewiss. Dennoch musste er seine Rechnungen und seine Gehälter bezahlen. Die Bank wollte außerdem ihre monatlichen Tilgungen. Zunächst ließ sich das mit neuen Krediten zwischenfinanzieren, aber bald wurde die Bank ungeduldiger. Jens entließ seine Verwaltungskraft. Seine Frau übernahm die Arbeit – die Kinder waren inzwischen ja nicht mehr ganz so klein. Und oft saß Jens selbst bis spät in die Nacht über der Buchhaltung. Der Druck legte sich wie ein Schleier auf alles. Wenn Jens auf der Baustelle sah, dass einer seiner Männer nicht präzise genug arbeitete, schlampig mit dem Werkzeug umging oder ein bisschen trödelte, dann fuhr er ihn mit harten Worten an. Dabei kam es auch zu manchen Ungerechtigkeiten. Seine Leute wurden ebenfalls pampig. War man früher oft am Abend gut gelaunt von der Baustelle gemeinsam mit dem Lieferwagen zurück zur Werkstatt gefahren, so saßen Jens und seine Leute nun oft mit eisigem Schweigen im Auto. Jens merkte, wie er auch gesundheitliche Probleme bekam. Er schlief nicht mehr gut, er hatte Probleme mit dem Blutdruck. Er fühlte sich innerlich leer und ausgebrannt. Er hatte das Gefühl, in einem Hamsterrad zu stecken, das sich immer schneller drehte. Jens erappte sich dabei, wie er ab und zu daran dachte, einfach ein paar Tabletten zu schlucken und mit allem Schluss zu machen. Der Gedanke gewann etwas furchtbar Verlockendes.

Eines Sonntags traf er zufällig Thomas Lehmann bei einem Weinfest im Nachbarort. Nach einigen Worten der Begrüßung saßen die beiden schnell abseits an einem Tisch. Thomas erzählte sehr offen, wie schwer es ihm gefallen sei, den eigenen Betrieb aufzugeben. Wie sehr er sich als Versager gefühlt habe, wie sehr er sich geschämt habe. Aber wie es schließlich auch befreiend gewesen sei, als er die Verantwortung für die Kredite letztendlich los gewesen sei, als endlich der ganze Druck von ihm abgefallen sei. Jetzt mache er zwar eine Arbeit, die nicht ganz so interessant sei wie früher, aber dafür habe er auch nicht mehr den Stress. Seiner Familie sei das auch gut bekommen, schließlich war durch die Krise in der Firma fast seine Ehe zerbrochen. Jetzt habe er anders als früher einen geregelten Feierabend und endlich auch einmal Zeit, sich in seiner Freizeit bei der Feuerwehr zu engagieren. Und da sei er inzwischen zum Gruppenführer aufgestiegen und das mache ihm viel Freude. Da sei es auch nicht so schlimm, dass er nicht mehr so selbständig arbeiten könne wie früher.

Als Jens Faber an diesem Abend vom Weinfest nach Hause ging, hatte sich ein Gedanke in ihm verfestigt. Der lautete ganz schlicht: Wenn es nicht mehr geht, dann kann ich es immer noch machen wie Thomas. Wenn es nicht gelingen würde, die Abwärtsspirale zu stoppen, wenn er dem Druck nicht mehr standhalten könnte, dann gäbe es noch eine Alternative. Es gibt auch ein Leben ohne eigenen Betrieb. Und – das hatte er bei Thomas entdeckt: – dieses Leben war trotzdem lebenswert.

Es gibt noch eine Alternative. Allein dieser Gedanke war für Jens Faber eine große Befreiung. Ob er den Weg von Thomas auch gehen würde oder ob er sich weiter durchkämpfen würde – das wusste er noch nicht. Aber allein zu wissen, dass es eine Alternative gab zum Immer-weiterkämpfen, gab ihm eine Gelassenheit und eine innere Freiheit, die er lange nicht mehr gekannt hatte.

Liebe Schwestern und Brüder, ich habe Ihnen diese Geschichte erzählt, weil sie für mich ein Modell darstellt, das mir hilft, dieses Jesuswort vom Lösegeld zu verstehen. In der Geschichte geht Thomas einen Weg, der für ihn selbst und auch für seine Schreiner-Kollegen zunächst ein völlig undenkbarer Weg war. Es war der Weg des Versagens, der Weg der Niederlage und der Schmach. Und doch war dies ein Weg, der – anders als erwartet – in eine neue Freiheit führte. Mit seinem eigenen Weg durch die Niederlage hindurch hat Thomas für seinen Kollegen Jens deutlich gemacht, dass es ein Leben nach dem Scheitern gibt, und dass es so eine Alternative gibt in aller Alternativlosigkeit, einen Ausweg in aller Ausweglosigkeit. Thomas hat den Preis dafür gezahlt, diese Alternative zu finden. Zunächst einmal für sich selbst – aber dann auch für seine Kollegen. Er hat das Lösegeld gezahlt – nicht nur für sich selbst, sondern auch für seinen Kollegen. Und so hat er Jens losgekauft von diesem Druck, der auf ihm lastete.

Die letzte große Ausweglosigkeit, die allergrößte Alternativlosigkeit ist für uns Menschen der Tod. Von ihm geht darum auch der größte Druck auf uns Menschen aus, der uns alle Freiheit nimmt. Offenbar hatte Jesus eine klare Vorstellung davon, dass es jemand braucht, der den Weg durch Leiden und Sterben hindurch antritt, weil nur dadurch Befreiung möglich würde. Offenbar hatte Jesus die Einsicht gewonnen, dass er den Weg in die Ausweglosigkeit des Todes hinein antreten müsse, dass er in die Alternativlosigkeit hinein gehen müsse, damit Gottes große Alternative, Gottes Leben schaffende Kraft sichtbar werden würde. Offenbar hatte er verstanden, dass einer das Lösegeld zahlen müsste, damit alle anderen Befreiung erfahren. Anders als Thomas, der seinen Weg unfreiwillig antrat, ging Jesus seinen Weg in den Tod bewusst und freiwillig. Er hat sich selbst hingegeben, heißt es immer wieder. Diesen Dienst hat er uns geleistet und damit gezeigt, was dienen in letzter Konsequenz heißt.

Es ist eine befreiende Erfahrung zu erkennen, dass es in aller unserer Perspektivlosigkeit für Gott noch eine Perspektive gibt, dass es in aller Ausweglosigkeit für Gott noch eine Alternative gibt, dass dort, wo wir nur noch ein Ende sehen, für Gott ein neuer Anfang beginnt.

Diese Einsicht zaubert nicht von jetzt auf Nachher die Ringe unter den Augen weg. Und das führt nicht dazu, dass all unsere Müdigkeit und Erschöpfung von uns abfällt. Aber diese Einsicht nimmt uns Druck von unseren Schultern. Und das gibt uns Hoffnung und Trost auch in Zeiten des Abschieds. Und dann sehen wir vielleicht doch auch an einem solchen Morgen ein wenig erlöster aus.

Anlage 24

Abendandacht 30 Jahre Wort der Landessynode „Christen und Juden“

10. April 2014

Pfarrer Prof. Dr. Klaus Müller, Landeskirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch

Liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Über diesem Tag steht die Losung der Herrnhuter Brüdergemeine aus Psalm 105,8: „Er gedenkt ewiglich an seinen Bund, an das Wort, das er verheißen hat für tausend Geschlechter.“

Vor 30 Jahren hat die Synode der Landeskirche in Baden dieses Losungswort auf ihre Weise erneuert und bestätigt: „Wir glauben an Gottes Treue zu Israel“ – das ist der Spitzensatz aus dem Jahre 1984; das ist mit anderen Worten die Zusage Gottes aus Psalm 105 – „ewiglich zu gedenken an seinen Bund, an sein Verheißungswort für tausend Geschlechter“. Schlicht daran hat sich die Synode im Frühjahr 1984 erinnert; das ewige Gedenken Gottes aufnehmend, ihm nachspürend, um es wieder neu zur Sprache zu bringen.

Es war eine neue Stimme in unserer Landeskirche damals, kaum mehr vernommen seit den Tagen von Hermann Maas und zeitlich vorweggenommen nur von wenigen anderen wie etwa durch die Synodalerklärung der Ev. Kirche im Rheinland im Januar 1980. Gott hält an seinem Volk fest im ungekündigten Bund! – dies hat die Mütter und Väter des badischen Wortes vom 3. Mai 1984 bewegt und erfüllt, das ist unser Erbe, wertvolles kirchliches synodales Erbe.

Ich grüße Sie an diesem Abend als Pfarrer unserer Landeskirche, dem seit Beginn dieses Jahres vollberuflich die Beauftragung für den Bereich des Interreligiösen Gesprächs und insbesondere für das christlich-jüdische Gespräch übertragen ist.

Wir blicken in diesen Tagen mit großer Freude und voller Anerkennung auf die Entscheidung vor 30 Jahren, die irreversibel ist, nicht mehr zurückzudrehen in einen Zustand, bei dem es hieß, das Judentum habe als das Volk des alten Bundes ausgedient in dem Moment, da die Kirche auf dem Plan ist.

Dieses alte Denken ist heilsam unterbrochen! Vielmehr erfahren wir uns als gegliedertes Gottesvolk, als Gewächse an der einen großen Gottespflanzung. „Erhebe dich nicht über die Wurzel, denn sie ist es, die dich trägt!“, mahnt Paulus im Römerbrief.

Unsere Landeskirche hat diesen Weg konsequent weiter beschritten und die theologisch grundsätzliche Anerkennung Israels als im ungekündigten Bund mit Gott lebend energisch aufgenommen in die Grundartikel unserer Kirchenverfassung, in die Grundordnung. Hier bewegen wir uns tatsächlich auf dem höchsten Niveau, das eine Landeskirche im Blick auf das Verhältnis zum Judentum einnehmen kann.

Unser Verhältnis zu Israel ist eine Weggemeinschaft auf Augenhöhe – in Treue zu dem einen Gott.

„Er gedenkt ewiglich an seinen Bund.“ Und darum begleitet das Gedenken des Weges Gottes mit Israel alle unsere Lebensäußerungen und Glaubensvergewisserungen in der christlichen Gemeinde – auch jetzt in diesen Tagen.

In den Tagen um Karfreitag und Ostern vergewissert sich die christliche Kirche des Todes und der Auferweckung Jesu Christi. Wir feiern die Schöpferkraft Gottes, die den Todesmechanismen dieser Welt die neue Realität eines befreiten Lebens entgegenstellt. Der Überschritt vom Tod zum Leben ist vorgebildet im Auszug Israels aus Ägypten. Im Gegenüber zu Karfreitag und Ostern feiert die jüdische Glaubensgemeinschaft im Passafest das Ursprungsgeschehen biblischen Glaubens überhaupt: den Überschritt von der Knechtschaft zur Freiheit, vom Tod zum Leben. „passach“ – das ist leibhaftig und tatsächlich der Überschritt, der Übersprung vom Tod zum Leben, so wahr der Bote des Todes in der Exoduserzählung die Häuser der Israeliten übersprungen und ihnen das Leben eingeräumt hat.

Traditionell ist die Festrolle zum Passafest das Hohelied Salomos, gedeutet auf die junge Liebe zwischen Gott und seinem Volk Israel: „Siehe, meine Freundin, du bist schön! Siehe, schön bist du! Deine Augen sind wie Taubenaugen hinter deinem Schleier. Dein Haar ist wie eine Herde Ziegen, die hinabsteigen vom Gebirge Gilead“ (Hld 4,1). Festgesang zu Passa: „Kommt herbei, singt dem Herrn“, haben wir eingangs gesungen auf eine hebräische Melodie, die einen Text aus dem Hohenlied zum Inhalt hat: „kol dodi, kol dodi, hine ze ba“ – „die Stimme meines Geliebten; er kommt, er springt über die Berge, er hüpf über die Hügel“ – Überschritt vom Tod zum Leben im Namen der Liebe. Festgesang zu Passa, Grundmelodie für Karfreitag und Ostern – übrigens auch Hintergrundmusik und mehr als das für Bachs große Matthäuspassion: „Kommt, ihr Töchter Zions, helft mir klagen, helft mir suchen – mein Freund ist weggegangen“ er ist nicht hier, er ist auferstanden. Es bleibt dabei: „Liebe ist stark wie der Tod“ – das Hohelied Salomos Festgesang zu Passa, Deutehintergrund zu Ostern.

Von solchen Gedanken waren die Väter und Mütter der Erklärung von damals erfüllt, dass wir das Tiefste unseres Glaubens aussagen können und sollen in einer inneren Nachbarschaft zur Glaubenswelt Israel, dem Gott die Treue hält.

Dieses Jahr ist es der Montag in der Karwoche, an dem sich die jüdischen Gemeinden und Familien zum Passamahl versammeln. Es wird auch der Tag sein, an dem einer der großen Fürsprecher der christlich-jüdischen Beziehungen in unserer Landeskirche und in unserer Heidelberger Theologischen Fakultät – Rolf Rendtorff - in HD zu Grabe getragen wird. Kar-Montag im Horizont des Passageschehens. Das ist ein Gleichklang, der über das zeitlich zufällige Moment weit hinausreicht. Christen und Juden haben in ihrer je eigenen Weise Anteil an der großen Befreiungsgeschichte Gottes – sie hat eine innere Richtung und ist unumkehrbar: *Zuerst* weinen sie und streuen ihren Samen und *dann* lachen sie und bringen ihre Garben (Ps 126,6). Auch die Leidensgeschichte Jesu weist im Letzten den Weg aus den Toten zum Leben – und nicht umgekehrt.

„Er gedenkt ewiglich an seinen Bund, an das Wort, das er verheißen hat für tausend Geschlechter.“ So sagt das Losungswort. *Eine* Generation ist verstrichen von den 1000 zugesagten, 30 Jahre wie ein Tropfen aus dem lebendigen Meer der Beziehungsgeschichte zwischen dem Gottesvolk und der Gemeinde seines Messias, eine Generation des Neuanfangs, des Neubuchstabierens dessen, was wir gemeinsam haben und was uns voneinander unterscheidet und je eigenes Profil verleiht – wie bei einem schönen Bund Blumen: *eines* Bundes teilhaftig und doch mit ganz eigenen unverwechselbaren Blüten. *Eine* Generation von 1984 bis heute – großzügig gerechnet; 999 Geschlechter sehen in die Zukunft, in das hinein, was uns von Gott zu-kommt – bis das vor Augen sein wird, was Israels Psalmen sagen, dass

„Güte und Wahrheit einander begegnen, Frieden und Gerechtigkeit sich küssen.“ Schalom, Amen, so sei es!

Anlage 25**Verleihung der Unionsmedaille an die Präsidentin:
Laudatio des Landesbischofs****11. April 2014, Bad Herrenalb**

Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale, liebe Gäste, was ich jetzt vornehmen werde, ist in dreifacher Hinsicht etwas Einzigartiges: Es ist einzigartig, dass in unserer Landessynode etwas geschieht, von dem unsere Präsidentin im Vorfeld nichts mitbekommt. Ihrem erstaunten Gesicht, liebe Frau Fleckenstein, kann ich ansehen, dass Sie in der Tat nicht wissen, was nun geschieht. Es ist einzigartig, weil ich eine Auszeichnung vornehme, die noch niemals während meiner 16jährigen Dienstzeit als Bischof verliehen habe und weil diese Auszeichnung in unserer Landeskirche einzigartig ist, und es ist einzigartig, weil ich eine einzigartige Frau für ihr einzigartiges Engagement ehre.

Ich verleihe an diesem Abend die Unionsmedaille unserer Landeskirche in Gold an unsere verehrte Präsidentin. Diese Auszeichnung wurde seit dem Jahr 1988 – damals wurde nach unseren Unterlagen die Verleihung erstmals beschlossen – nur ganz wenigen Personen verliehen, unter anderem dem Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen Emilio Castro. Frau Fleckenstein reiht sich also durch diese Auszeichnung ein in eine Reihe sehr illustrierter Persönlichkeiten.

Einzigartig ist in der Tat Ihr Engagement, liebe Frau Fleckenstein, denn es gibt wohl kaum eine Person, die sich seit so vielen Jahren auf allen vier Ebenen kirchlichen Handelns einbringt: Über viele Jahre hindurch waren Sie Mitglied des Ältestenkreises Ihrer Philippusgemeinde in Mannheim-Käfertal. Lange Zeit haben Sie den Ältestenkreis geleitet. Und sie haben Wunderbares zustande gebracht, nämlich die Fusion der früher verfeindeten Käfertäler Gemeinden. Und auch der Umbau der Philippuskirche mit der Integration der Gemeinderäume in die Kirche trägt Ihre Handschrift.

Auch im Kirchenbezirk Mannheim haben Sie viele Jahre hindurch Verantwortung übernommen. Sie waren Mitglied des Bezirks- später des Stadtkirchenrats. In den 90er Jahren waren Sie auch stellvertretende Vorsitzende der Bezirkssynode. In diesem Zusammenhang habe ich Sie näher kennengelernt, als es um meine Kandidatur für das Dekansamt in Mannheim im Jahr 1995 ging. Ich erinnere mich genau an das Wahlprozedere im Sommer jenes Jahres bei glühend heißen Temperaturen. In den ersten Wochen meines Dekansamtes verstarb dann Ihr Mann,

liebe Frau Fleckenstein, auch daran will ich erinnern. Und ich erinnere mich auch noch sehr genau, wie Sie in dieser für Sie sehr schwierigen Zeit in hervorragender Weise unsere Landeskirche beim 175jährigen Jubiläum im Jahr 1996 vertreten haben.

Kennengelernt allerdings habe ich Sie, als Sie Anfang der 90er Jahre in die Landessynode berufen wurden. Ich war damals als Landesjugendpfarrer ständiger Gast der Synode. Damals allerdings gab es zwischen uns noch kaum Kontakte. Das änderte sich, als im Frühjahr 1997 meine Kandidatur zum Bischofsamt zunächst gerüchteweise bekannt wurde und dann verbindlich geklärt werden musste. Unvergesslich jener lange Abend an Ihrer Kellerbar, inmitten der Fastenzeit bei vielen Gläsern saurem Sprudel. Ganz souverän haben Sie dann die Bischofswahl gleitet. Damals haben Sie geübt, was Sie dann im vergangenen Jahr als Ihr Meisterwerk abliefern konnten: Sie sind die einzige Person im Präsidentenamte, die zwei Bischofswahlen durchzuführen hatte. Und wie souverän haben Sie dies getan.

Schließlich haben Sie sich lange Jahre auch auf der Ebene der EKD engagiert: 12 Jahre lang waren Sie Mitglied des Rates der EKD, heute noch sind sie EKD-Synodale und leiten den Europaausschuss. Sie wurden in der sehr komplizierten Ratswahl jeweils mit hervorragenden Ergebnissen in frühen Wahlgängen gewählt, was Ausdruck der hohen Wertschätzung war, die Sie in EKD-Kreisen genießen.

Also: ein einzigartiges Engagement einer einzigartigen Frau ehren wir heute mit der Verleihung der Unionsmedaille. Übrigens: Es ist etwas kurios, dass diese Medaille nicht etwa das Datum unserer badischen Union von 1821 trägt, sondern das Datum der Jahre 1818/1819, der Unionsbemühungen in der Kurpfalz, die der badischen Union vorangingen. Und das passt wiederum sehr gut zu Ihnen, der Kurpfälzerin.

Ich verlese nun den Text der Urkunde, die zu dieser Verleihung verfasst wurde:

Frau Justizrätin Margit Fleckenstein

Präsidentin der Landessynode von 1996-2014

wird in dankbarer Anerkennung ihrer großen Verdienste um die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden und in Würdigung ihres außerordentlichen ehrenamtlichen Engagements auf Gemeinde- und Bezirksebene sowie in der Landeskirche und in der Evangelischen Kirche in Deutschland die

Medaille zur Erinnerung an die Union von 1821

verliehen.

Frau Justizrätin Margit Fleckenstein

Präsidentin der Landessynode von 1996–2014

wird in dankbarer Anerkennung ihrer großen Verdienste um die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden und in Würdigung ihres außerordentlichen ehrenamtlichen Engagements auf Gemeinde- und Bezirksebene sowie in der Landeskirche und in der Evangelischen Kirche in Deutschland die

Medaille zur Erinnerung an die Union von 1821

verliehen.

Karlsruhe, den 11. April 2014

gez. Ulrich Fischer
Der Landesbischof

Liebe Synodale: In der Tat eine einzigartige Auszeichnung für ein einzigartiges ehrenamtliches Engagement einer einzigartigen Frau. Liebe Frau Fleckenstein, Sie haben diese Auszeichnung wirklich verdient.

www.ekiba.de/landessynode